DER BABYLONISCHE TALMUD

Nach der ersten zensurfreien Ausgabe
unter Berücksichtigung
der neueren Ausgaben und handschriftlichen
Materials ins Deutsche übersetzt von

LAZARUS GOLDSCHMIDT

Band IV

JÜDISCHER VERLAG
IM SUHRKAMP VERLAG

Die erste Auflage des Babylonischen Talmud in der Übersetzung von Lazarus Goldschmidt erschien 1930 bis 1936 im Jüdischen Verlag, Berlin. Bd. I erschien zuerst 1929 im Verlag Biblion, Berlin, und wurde 1930 in die Ausgabe des Jüdischen Verlags übernommen. Die vorliegende limitierte Sonderausgabe wird reproduziert nach dem Nachdruck, der 1996 im Jüdischen Verlag im Suhrkamp Verlag veröffentlicht wurde.

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim
Printed in Germany

TRANSSKRIPTION

א ʼ über dem entsprechenden Vokal; ב *b* (*bh*); ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k* (*kh*); ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע ʿ über dem entsprechenden Vokal; פ *p* (*ph*); צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t* (*th*). Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. Árakhin
Az. Áboda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçiá
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. Édijoth
Er. Érubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel
Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev. Leviticus
Mas. Maåsroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Meíla
Men. Menaḥóth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvaóth
Mk. Makhširin
Mq. Moéd qaṭan
Ms. Maåser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negaím
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. Órla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin
Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebiíth
Seb. Šebuóth
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taånith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. Úqçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania

BERICHTIGUNGEN

S. 44 Z. 4 lies „am" statt „den"
S. 56 Z. 3 v. u. lies „Pesaḥfest" statt „Feiertag"
S. 284 Z. 2 v. u. lies *ϑρόνος*
S. 486 Z. 5 das W. „von" zu streichen

X.

מסכת מגילה

DER TRAKTAT MEGILLA

Von der Esterrolle

ERSTER ABSCHNITT

DIE ESTERROLLE WIRD AM ELFTEN, AM ZWÖLFTEN, AM DREIZEHNTEN, i
AM VIERZEHNTEN ODER AM FÜNFZEHNTEN [ADAR] GELESEN, WEDER
FRÜHER NOCH SPÄTER. BEFESTIGTE STÄDTE[1], DIE IN DEN TAGEN
JEHOŠUÂS, DES SOHNES NUNS, MIT EINER MAUER UMGEBEN WAREN, LESEN SIE
AM FÜNFZEHNTEN, DÖRFER UND GRÖSSERE STÄDTE LESEN SIE AM VIER-
ZEHNTEN, NUR DASS DIE DÖRFER ZUM VORANGEHENDEN ZUSAMMENKUNFTS-
TAGE[2] VORGREIFEN. UND ZWAR: FÄLLT DER VIERZEHNTE [ADAR] AUF EI- ii
NEN MONTAG, SO LESEN SIE DIE DÖRFER UND GRÖSSEREN STÄDTE AN DIESEM
TAGE UND DIE MIT EINER MAUER UMGEBENEN STÄDTE AM FOLGENDEN; FÄLLT
ER AUF EINEN DIENSTAG, ODER EINEN MITTWOCH, SO GREIFEN DIE DÖRFER
ZUM VORANGEHENDEN ZUSAMMENKUNFTSTAGE VOR, DIE GRÖSSEREN STÄDTE
LESEN SIE AN DIESEM TAGE UND DIE MIT EINER MAUER UMGEBENEN STÄDTE
AM FOLGENDEN; FÄLLT ER AUF EINEN DONNERSTAG, SO LESEN SIE DIE DÖR-
FER UND DIE GRÖSSEREN STÄDTE AN DIESEM TAGE UND DIE MIT EINER
MAUER UMGEBENEN STÄDTE AM FOLGENDEN; FÄLLT ER AUF EINEN FREITAG,
SO GREIFEN DIE DÖRFER ZUM VORANGEHENDEN ZUSAMMENKUNFTSTAGE VOR
UND DIE GRÖSSEREN STÄDTE UND DIE MIT EINER MAUER UMGEBENEN STÄDTE
LESEN SIE AN DIESEM TAGE; FÄLLT ER AUF EINEN ŠABBATH, SO GREIFEN DIE
DÖRFER UND DIE GRÖSSEREN STÄDTE ZUM VORANGEHENDEN ZUSAMMENKUNFTS-
TAGE VOR UND DIE MIT EINER MAUER UMGEBENEN STÄDTE LESEN SIE AM
FOLGENDEN TAGE; FÄLLT ER AUF DEN TAG NACH DEM ŠABBATH, SO GREIFEN
DIE DÖRFER ZUM VORANGEHENDEN ZUSAMMENKUNFTSTAGE VOR, DIE GRÖSSE-
REN STÄDTE LESEN SIE AN DIESEM TAGE UND DIE MIT EINER MAUER UMGE-
BENEN STÄDTE AM FOLGENDEN.

GEMARA. DIE ESTERROLLE WIRD AM ELFTEN &C. GELESEN. Woher dies? – ‘Woher dies’, dies wie wir weiter erklären: die Weisen haben es für die Dörfer erleichtert, daß sie sie nämlich am vorangehenden Zusammenkunftstage vorgreifen dürfen, um ihre Brüder in den befestigten Städten mit Wasser und Nahrung versorgen zu können!? – Wir meinen es wie folgt: merke, diese Tage wurden ja alle von den

1. Mit einer Mauer umgebene Stadt (wohl von כרך umgeben), jed. wird כרך gewöhnl. in der Bedeutung Großstadt gebraucht. 2. Am Montag u. am Donnerstag, an denen in der Stadt die Gerichtssitzungen stattfanden, wurden auch die Märkte abgehalten, u. die Dörflinge kamen nach der Stadt, wo ihnen auch die

Männern der Großsynode festgesetzt, denn wenn du sagen wolltest, die Männer der Großsynode hätten nur den vierzehnten und den fünfzehnten festgesetzt, wieso könnten die Rabbanan kommen und eine Anordnung aufheben, die die Männer der Großsynode eingeführt haben, wir haben ja gelernt, ein Gerichtshof könne nicht die Worte eines anderen Gerichtshofes aufheben, es sei denn, daß er größer ist als jener an Weisheit und Zahl!? Sicherlich haben also die Männer der Großsynode alle angeordnet: wo sind sie [in der Schrift] angedeutet? R. Šamen b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Die Schrift sagt: [3]*um diese Purimtage zu ihren bestimmten Zeiten festzusetzen*; sie haben also mehrere Zeiten festgesetzt. — Dies ist ja an sich nötig!? — Es könnte ja *Zeit* heißen, wenn es aber *Zeiten* heißt, so deutet dies auf mehrere Zeiten. — Aber auch dies ist ja nötig, daß nämlich die Zeit dieser[4] der Zeit jener[4] nicht gleiche!? — Demnach sollte es *zu ihrer Zeit* heißen, wenn es aber *Zeiten* heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen. — Vielleicht sind es viele Zeiten!? — *Ihre Zeiten,* wie *ihre Zeit*; wie unter *ihre Zeit* zwei zu verstehen sind, ebenso unter *ihre Zeiten* zwei. — Vielleicht am zwölften und am dreizehnten!? — Wie R. Šemuél b. Jiçḥaq erklärt hat, der dreizehnte sei ohnehin für jede Gemeinde bestimmt[5] und brauche nicht besonders einbegriffen zu werden, ebenso ist auch hierbei [zu erklären], der dreizehnte ist ohnehin für jede Gemeinde bestimmt, und braucht nicht besonders einbegriffen zu werden. — Vielleicht am sechzehnten und am siebzehnten!? — Es heißt: [6]*und nicht versäumen.* R. Šemuél b. Naḥmani erklärte: Die Schrift sagt: [7]*wie an den Tagen, an denen die Juden Ruhe fanden*; 'wie an den Tagen', dies schließt den elften und den zwölften[8] ein. — Vielleicht am zwölften und am dreizehnten!? R. Šemuél b. Jiçḥaq erwiderte: Der dreizehnte ist ohnehin für jede Gemeinde bestimmt und braucht nicht besonders einbegriffen zu werden. — Vielleicht am sechzehnten und am siebzehnten!? — Es heißt: *und nicht versäumen.* — Weshalb entnimmt es R. Šemuél b. Naḥmani nicht aus [dem Worte] *Zeiten*!? — [Die Unterscheidung von] *Zeit, ihre Zeit* und *Zeiten* leuchtet ihm nicht ein. — Weshalb entnimmt es R. Šamen b. Abba nicht aus [den Worten] *wie an den Tagen*!? — Er kann dir erwidern: dies deutet darauf, daß es auch in Zukunft erfolge.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies ist die Ansicht des Anonymus R. Áqiba, der [die Ausdrücke] *Zeit, ihre Zeit* und *Zeiten* zur Forschung verwendet, die Weisen aber sagen, man lese sie nur zur

Esterrolle vorgelesen wurde. 3. Est. 9,31. 4. Der offenen bezw. mit einer Mauer umgebenen Stadt. 5. Da an diesem das Wunder geschah. 6. Est. 9,27. 7. Ib.

festgesetzten Zeit. Man wandte ein: R. Jehuda sagte: Dies nur dann[9], wenn die Jahre normal sind und Jisraél auf seinem Boden[10] wohnt, in der Jetztzeit aber, wo alle sich danach[11] richten, lese man sie nur zur festgesetzten Zeit. Nach wem sagte R. Jehuda dies, wollte man sagen nach R. Áqiba, so gilt dies ja nach ihm auch in der Jetztzeit[12], doch wohl nach den Rabbanan, und nach diesen liest man sie, wenn die Jahre normal sind und Jisraél auf seinem Boden wohnt, wohl [an mehreren Tagen]!? Dies ist eine Widerlegung R. Jehudas. Eine Widerlegung. Manche lesen: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Dies ist die Ansicht des Anonymus R. Áqiba, die Weisen aber sagen, in der Jetztzeit, wo alle sich danach richten, lese man sie nur zur festgesetzten Zeit. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jehuda sagte: Dies nur dann, wenn die Jahre normal sind und Jisraél auf seinem Boden wohnt, in der Jetztzeit aber, wo alle sich danach richten, lese man sie nur zur festgesetzten Zeit.

R. Aši wies auf einen Widerspruch hin, in welchem R. Jehuda sich befindet und addiziert die Barajtha R. Jose b. Jehuda. Kann R. Jehuda denn gesagt haben, daß man sie in der Jetztzeit, wo man sich danach richtet, nur zur festgesetzten Zeit lese, dem widersprechend wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Nur dann wenn man im Orte am Montag und Donnerstag zusammenkommt[13], in einem Orte aber, wo man am Montag und Donnerstag nicht zusammenkommt, lese man sie nur zur festgesetzten Zeit. Wo man am Montag und Donnerstag zusammenkommt, lese man sie also wohl, auch in der Jetztzeit!? Daher addiziert er die Barajtha R. Jose b. Jehuda. — Ist denn, weil R. Jehuda sich in einem Widerspruche befindet, die Barajtha R. Jose b. Jehuda zu addizieren!? — R. Aši hörte, daß einer sie im Namen R. Jehudas und ein anderer sie im Namen des R. Jose b. Jehuda lehrte, und da R. Jehuda sich in einem Widerspruche befinden würde, so sagte er, wer sie im Namen R. Jehudas lehrt, habe nicht Recht, und wer sie im Namen des R. Jose b. Jehuda lehrt, habe Recht. Col.b

BEFESTIGTE STÄDTE, DIE IN DEN TAGEN DES JEHOŠUÁ, DES SOHNES NUNS, MIT EINER MAUER UMGEBEN WAREN, LESEN SIE AM FÜNFZEHNTEN &c. Woher dies? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[14] *darum machen die Juden auf*

V. 22. 8. Vom 14. u. 15. wird vorher ausdrücklich gesprochen. 9. Können die Dörfer mit dem Lesen vorgreifen. 10. Die Feste werden dann jedesmal vom Gerichte festgesetzt. 11. Zur Zeit des Tempels wurden die Neumonde u. die Feste durch das Gericht festgesetzt; in der Jetztzeit aber, wo die Feste nach kalend. Berechnung festgesetzt werden, könnte daraus eine Verwirrung entstehen, indem man, falls das Purimfest zu früh gefeiert wird, auch das Pesaḥfest zu früh feiern würde. 12. RA. lebte nach der Zerstörung des Tempels. 13. Cf. supra Anm. 2.

offenem Lande, die in offenen Städten wohnen &c.; wenn die offenen Städte am vierzehnten, so tun es die mit einer Mauer umgebenen am fünfzehnten[15]. – Vielleicht die offenen Städte am vierzehnten und die mit einer Mauer umgebenen überhaupt nicht[16]!? – Sind diese denn keine Jisraéliten!? Und ferner [heißt es]:[17]*von Hodu bis Kuš*. – Vielleicht die offenen Städte am vierzehnten und die mit einer Mauer umgebenen am vierzehnten und am fünfzehnten, wie es auch heißt:[18]*daß sie alljährlich den vierzehnten Tag und den fünfzehnten Tag des Monats Adar begehen sollen*!? – Würde es 'den vierzehnten und fünfzehnten Tag' geheißen haben, so könntest du recht haben, wenn es aber 'den vierzehnten Tag und den fünfzehnten Tag' heißt, so sind sie getrennt: die einen am vierzehnten und die anderen am fünfzehnten. – Vielleicht aber die offenen Städte am vierzehnten und die mit einer Mauer umgebenen beliebig, am vierzehnten oder am fünfzehnten!? – Die Schrift sagt: [3]*zu ihren Zeiten*, die Zeit der einen gleicht nicht der Zeit der anderen. – Vielleicht am dreizehnten!? – Wie in Šušan. Wir wissen dies vom Begehen [des Festes], woher dies von der Erinnerung[19]? – Die Schrift sagt:[20]*diese Tage sollen in Erinnerung bleiben und begangen werden*; die Erinnerung gleicht dem Begehen.

Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Befestigte Städte, die in den Tagen Aḥašveroš' mit einer Mauer umgeben waren, lesen sie am fünfzehnten. – Was ist der Grund des R. Jehošuá b. Qorḥa? – Wie in Šušan: wie Šušan in den Tagen Aḥašveroš' mit einer Mauer umgeben war, und man in ihr am fünfzehnten las, ebenso lese man sie in jeder [Stadt], die in den Tagen Aḥašveroš' mit einer Mauer umgeben war, am fünfzehnten. – Was ist der Grund des Autors unserer [Mišna]? – Er folgert es durch [das Wort] *offen*; hier[14]heißt es: *darum machen die Juden auf offenem Lande*, und dort[21]heißt es: *außerdem noch sehr viel offene Landstädte*; wie dort mit einer Mauer umgeben in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, ebenso auch hier mit einer Mauer umgeben in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns. – Erklärlich ist es, daß R. Jehošuá b. Qorḥa nicht der Ansicht des Autors unserer [Mišna] ist, weil er durch [das Wort] *offen* nichts folgert; weshalb aber ist der Autor unserer Mišna nicht der Ansicht des R. Jehošuá b. Qorḥa? – 'Weshalb', weil er es durch [das Wort] *offen* folgert!? – Er meint es wie folgt: weshalb verfuhr man so in Šušan[22]!? Raba, wie manche sagen, Kadi, erwiderte:

14. Est. 9,19. 15. Die Schrift spricht von 2 Tagen. 16. Am 15. nur in Šušan. 17. Est. 1,1. 18. Ib. 9,21. 19. Dh. dem Lesen der Esterrolle. 20. Est. 9,28. 21. Dt. 3,5. 22. Für Š. wurde der 15. festgesetzt, obgleich man nicht weiß, ob

Šušan bildet eine Ausnahme, weil das Wunder sich da ereignet hatte. — Erklärlich sind [die Worte]:[20] *in jeder Provinz und in jeder Stadt,* nach dem Autor unserer [Mišna]: jede Provinz, zur Unterscheidung zwischen solchen, die in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben waren, und solchen, die in den Tagen Aḥašveroš' mit einer Mauer umgeben waren, jede Stadt, zur Unterscheidung zwischen Šušan und anderen Städten; nach R. Jehošuá b. Qorḥa aber heißt es allerdings: *in jeder Provinz,* zur Unterscheidung zwischen Šušan und anderen Städten, wozu aber heißt es: *in jeder Stadt*!? — R. Jehošuá b. Qorḥa kann dir erwidern: stimmt dies denn nach dem Autor unserer [Mišna]: wozu sind nach ihm die Worte *in jeder Provinz* nötig, wo er es doch aus [dem Worte] *offen* folgert!? Der Schriftvers ist vielmehr zur Forschung[23] nötig, und zwar nach R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: Jeder [Ort] nahe der befestigten Stadt, und was mit dieser zusammen zu sehen ist, ist als befestigte Stadt zu behandeln. — Wie weit? R. Jirmeja, nach anderen R. Ḥija b. Abba, erwiderte: Wie von Ḥamtan bis Tiberias, ein Mil. — Sollte er doch sagen: ein Mil!? — Er lehrt uns folgendes: ein Mil ist soviel, wie von Ḥamtan bis Tiberias.

Ferner sagte R. Jirmeja, nach anderen R. Ḥija b. Abba: [Die Finalbuchstaben[24]] Mem, Nun, Çade, Pe und Kaph haben die Schauer[25] eingeführt. — Glaubst du, es heißt ja:[26] *dies sind die Gebote,* der Prophet darf von nun ab nichts mehr neu einführen!? Ferner sagte ja R. Ḥisda das Mem und das Samekh standen auf den Gesetzestafeln durch Fol.3
ein Wunder[27]!? — Sie waren beide[28] vorhanden, nur wußte man nicht, welche Medial- und welche Finalbuchstaben sind, da kamen die Schauer und führten die offenen als Medial- und die geschlossenen als Finalbuchstaben ein. — Aber immerhin heißt es ja *dies sind die Gebote,* der Prophet darf von nun ab nichts mehr neu einführen!? — Vielmehr, man hatte es vergessen, und diese stellten es wieder her.

Ferner sagte R. Jirmeja, nach anderen R. Ḥija b. Abba: Die [aramäische] Übersetzung der Tora verfaßte Onkelos[29] der Proselyt nach der Unterweisung R. Eliézers und Jehošuás; die [aramäische] Übersetzung

es in den Tagen Jehošuás mit einer Mauer umgeben war. 23. Dh. um hieraus die folgende Lehre zu entnehmen. 24. Die 5 folgenden Buchstaben des hebr. Alphabetes haben am Schlusse des Wortes eine andere Form. 25. Schon in der Bibel gebrauchter Ausdruck für Prophet, der auch in den genannten Buchstaben enthalten ist. 26. Lev. 27,34. 27. Die Schrift auf den Gesetzestafeln war durch und durch eingegraben (cf. Sab. Fol. 104a), somit konnten sich die Innenflächen der Buchstaben ם und ס nur durch ein Wunder halten; demnach war nur das Final-Mem gebräuchlich. 28. Die Medial- u. Finalbuchstaben. 29. Wohl identisch mit Aquila, wie auch Jonathan sprachlich mit Theodotion identisch ist.

der Propheten verfaßte Jonathan, der Sohn Úziéls nach der Unterweisung Ḥaggajs, Zekharjas und Maleakhis. Das Jisraélland erbebte dann vierhundert zu vierhundert Parasangen, und eine Hallstimme ertönte und sprach: Wer ist es, der meine Geheimnisse den Menschenkindern verraten hat? Da stellte sich Jonathan, der Sohn Úziéls (auf seine Füße) hin und sprach: Ich bin es, der deine Geheimnisse den Menschenkindern verraten hat; offen und bewußt ist es dir, daß ich es nicht mir zu Ehren, noch zu Ehren meines väterlichen Hauses getan habe, vielmehr habe ich es dir zu Ehren getan, damit keine Streitigkeiten in Jisraél sich mehren. Er wollte auch die Übersetzung der Hagiographen veröffentlichen, da ertönte eine Hallstimme und sprach: Begnüge dich. – Weshalb? – Weil in diesen das messianische Ende enthalten ist. – Ist es denn Onkelos der Proselyt, der die Übersetzung der Tora verfaßt hat, R. Iqa b. Abin sagte ja im Namen R. Ḥananéls im Namen Rabhs: Es heißt:[30]*und sie lasen in dem Buche der Lehre Gottes, deutlich mit Angabe des Sinnes, sodaß sie das Gelesene verstanden. Sie lasen in dem Buche der Lehre Gottes,* das ist die Schrift; *deutlich,* das ist die Übersetzung; *mit Angabe des Sinnes,* das sind die Verstrennungen; *das Gelesene verstanden,* das sind die Akzente, und wie manche sagen, die Überlieferung!?[31] – Man hatte sie vergessen und er stellte sie wieder her. – Weshalb erbebte es nicht wegen der Übersetzung der Tora, wohl aber wegen der Propheten? – In der Tora ist alles klar, in den Propheten ist manches klar und manches dunkel. So heißt es:[32]*An jenem Tage wird sich in Jerušalem Totenklage erheben, wie die Totenklage Hadadrimmons in der Ebene von Megiddon.* Hierzu sagte R. Joseph: Wenn nicht die Übersetzung dieses Verses würde ich ihn nicht verstanden haben. [Diese lautet:] An jenem Tage wird in Jerušalem die Klage so groß sein, wie die Totenklage über Aḥáb, den Sohn Ómris, den Hadadrimmon, Sohn des Ṭabrimon, in Ramoth Gileád erschlug, und wie die Totenklage über Jošija, Sohn des Amon, den der lahme Pareó in der Ebene von Megiddon erschlug.

[33]*Ich, Daniél, allein sah diese Erscheinung, während die Männer, die bei mir waren, nichts von der Erscheinung sahen; aber ein großer Schrecken hatte sie befallen, daß sie flohen, um sich zu verbergen.* Wer waren diese Männer? R. Jirmeja, nach anderen R. Ḥija b. Abba, erwiderte: Das waren Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi; diese waren bedeutender als er und er war bedeutender als diese. Diese waren bedeutender als er, da sie Propheten waren, er aber nicht; er war bedeutender als diese, da er [die Erscheinung] sah, sie aber nicht. – Weshalb erschra-

30. Neh. 8,8. 31. Die überlieferten Genauigkeiten u. Lesarten. 32. Zach. 12,11.

ken sie, wenn sie nichts sahen? – Obgleich sie selbst sie nicht sahen, so sah sie ihr Geist. Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn jemand in Angst ist, sein Geist etwas sieht, obgleich er selbst nichts sieht. – Welches Mittel gibt es dagegen? – Man lese das Šemá. Wenn man sich aber auf einer schmutzigen Stelle befindet, so hüpfe man vier Ellen von seinem Platze. Wenn nicht das, so spreche man wie folgt: Die Ziege beim Schlächter ist fetter als ich.

Jetzt nun, wo du erklärt hast, [die Worte:] *in jeder Provinz und in jeder Stadt.* werden zur Forschung[33]verwendet, wozu sind [die Worte:] *in jeder Familie,* nötig? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Diese deuten darauf, daß die priesterlichen und levitischen Familien den Tempeldienst unterbrechen und das Lesen der Esterrolle hören gehen. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Wenn Priester beim Tempeldienste, Leviten auf der Estrade[34]und Jisraéliten beim Beistande sich befinden, so verlassen sie alle ihren Dienst und gehen das Lesen der Esterrolle hören. Ebenso wird gelehrt: Wenn Priester beim Tempeldienste, Leviten auf der Estrade und Jisraéliten beim Beistande sich befinden, so verlassen sie alle ihren Dienst und gehen das Lesen der Esterrolle hören. Darauf stützten sie sich im Hause Rabbis, das Studium der Tora zu unterbrechen, um das Lesen der Esterrolle hören zu gehen. Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere, vom Tempeldienste, zu folgern: wenn man den strengeren Tempeldienst unterbreche, um wieviel mehr das Studium der Tora. – Ist denn der Tempeldienst strenger als das Studium der Tora, es heißt ja:[35]*während sich aber Jehošuá in Jeriḥo befand, schaute er einst auf und sah, wie ihm ein Mann gegenüberstand &c., da warf er sich nieder*[36]. – Wieso tat er dies, R. Jehošuá b. Levi sagte ja, man dürfe nachts seinen Nächsten nicht begrüßen, weil zu befürchten ist, es sei vielleicht ein Dämon!? – Anders war es da, wo er gesagt hatte:[37]*ich bin ein Heeresfürst des Herrn.* – Vielleicht hatte er gelogen!? – Es ist überliefert, daß sie nicht den Namen Gottes vergeblich aussprechen. Er sprach nämlich zu ihm: Gestern habt ihr das beständige Abendopfer unterlassen und jetzt habt ihr das Studium der Tora unterlassen. Hierauf fragte er: Wegen welcher [Unterlassung] bist du gekommen? Dieser erwiderte:[35]*Jetzt*[38]*bin ich gekommen.* Sodann:[39]*Da verbrachte Jehošuá jene Nacht in der Vertiefung,* worüber R. Joḥanan sagte, dies lehre, daß er jene Nacht bei der Vertiefung in Col.b

33. Dan. 10,7. 34. Wo sie die Tempelmusik spielten. 35. Jos. 5,13. 36. Hieraus wird weiter gefolgert, daß das Studium der Tora wichtiger sei; diese Folgerung wird durch die folgenden Fragen u. Antworten unterbrochen. 37. Jos. 5,15. 38. Dh. Ich bin wegen der jetzigen Unterlassung, dh. der Tora, gekommen. 39. Jos. 8,9. Wie schon die Tosaphoth bemerken, liegt hier eine Verschmelzung

der Halakha verbrachte. Auch sagte R. Šemuél b. Inja, das Studium der Tora sei bedeutender als die Darbringung des beständigen Opfers, denn es heißt: *jetzt bin ich gekommen*!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von einer Gesamtheit und eines gilt von einem einzelnen. – Ist denn [das Studium] eines einzelnen geringer, wir haben ja gelernt: Frauen dürfen am Halbfeste einen Trauergesang anstimmen, nicht aber sich an die Brust schlagen; R. Jišmáél sagt, die sich nahe der Bahre befinden, dürfen sich an die Brust schlagen. An Neumondstagen, am Ḥanukafeste und am Purimfeste dürfen sie einen Trauergesang anstimmen und sich an die Brust schlagen, eine Rundklage[40] aber dürfen sie an diesem und an jenem nicht anstimmen. Hierzu sagte Rabba b. Ḥona, bei einem Schriftgelehrten gebe es kein Fest, und um so weniger ein Ḥanukafest oder ein Purimfest[41]!? – Du sprichst von der Ehrung der Tora: die Ehrung der Tora ist auch bei einem einzelnen strenger, beim Studium eines einzelnen ist es jedoch leichter.

Raba sagte: Es ist mir entschieden, daß von Tempeldienst und Lesen der Esterrolle das Lesen der Esterrolle wichtiger sei, wie dies aus der Lehre des R. Jose b. Ḥanina[42] hervorgeht. Daß ferner von Studium der Tora und Lesen der Esterrolle das Lesen der Esterrolle wichtiger sei, wie sie sich darauf im Hause Rabbis stützten[43]. Daß ferner von Studium der Tora und [Bestattung eines] Pflichttoten[44] [die Bestattung] des Pflichttoten wichtiger sei, denn es wird gelehrt, man unterbreche das Studium der Tora, um einen Toten hinauszubringen und um eine Braut unter den Baldachin zu führen. Daß ferner von Tempeldienst und [Bestattung eines] Pflichttoten [die Bestattung] des Pflichttoten wichtiger sei, was aus [dem Worte] *seiner Schwester* zu entnehmen ist. Es wird gelehrt:[44] *Und wegen seiner Schwester*. Was lehrt dies? Man könnte glauben, daß, wenn jemand sein Pesaḥopfer schlachten oder seinen Sohn beschneiden geht, und hört, daß ihm jemand gestorben sei, er sich verunreinigen[45] solle, so heißt es:[44] *er darf sich nicht verunreinigen*. Man könnte nun glauben, daß, wie er sich an seiner Schwester nicht verunreinigen darf, ebenso dürfe er sich auch wegen eines Pflichttoten nicht verunreinigen, so heißt es: *und wegen seiner Schwester*; an seiner Schwester verunreinige er sich nicht, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. Folgendes aber fragte Raba: Was ist von Lesen der Esterrolle und [Bestattung eines] Pflichttoten wichtiger: ist das Lesen der Esterrolle wichtiger, wegen der Bekanntmachung des Wunders, oder ist [die Bestattung] eines Pflichttoten wichtiger, wegen

von VV. 9 u. 13 vor. 40. Cf. Mq. Fol. 28b. 41. Er darf auch dann betrauert werden. 42. Nach der hierzu der Tempeldienst zu unterbrechen ist. 43. Hierzu das Studium der Tora zu unterbrechen. 44. Num. 6,7. 45. An der Leiche, sodaß

der Ehre des Menschen? Nachdem er es fragte, entschied er es: [die Bestattung] eines Pflichttoten ist wichtiger, denn der Meister sagte: Groß ist die Ehre des Menschen, daß sie ein Verbot der Tora verdrängt.

Der Text. R. Jehošuá b. Levi sagte: Jeder Ort nahe der befestigten Stadt, und was mit dieser zusammen zu sehen ist, ist als befestigte Stadt zu behandeln. Es wird gelehrt: Nahe, auch wenn er nicht mit dieser zu sehen ist; zu sehen ist, auch wenn nicht nahe. – Allerdings kann es vorkommen, daß [ein Ort] zu sehen und nicht nahe ist, beispielsweise auf der Spitze eines Berges, wieso aber kann es vorkommen, daß [ein Ort] nahe und nicht zu sehen ist!? R. Jirmeja erwiderte: Wenn er sich in einem Tale befindet.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Eine befestigte Stadt, die zuerst besiedelt und nachher mit einer Mauer umgeben worden ist, ist[46] als Dorf zu behandeln. Aus welchem Grunde? – Es heißt:[47] *wenn jemand ein Wohnhaus in einer ummauerten Stadt verkauft*; nur zuerst ummauert und nachher bewohnt, nicht aber zuerst bewohnt und nachher ummauert.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Eine befestigte Stadt, in der keine zehn Müßiggänger[48] vorhanden sind, ist als Dorf zu behandeln. – Was lehrt er uns damit, wir haben ja gelernt, als große Stadt gelte diejenige, in der zehn Müßiggänger sich befinden, wenn aber weniger, werde sie als Dorf behandelt!? – Er lehrt uns dies von einer befestigten Stadt, obgleich manche von auswärts kommen[49].

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Eine befestigte Stadt, die zerstört worden war und wieder besiedelt worden ist, ist als befestigte Stadt zu behandeln. – Was heißt 'zerstört': wollte man sagen, wenn ihre Mauer zerstört worden war, wieso nur dann, wenn sie wieder errichtet worden ist, sonst aber nicht, es wird ja gelehrt: R. Eleázar b. Jose sagte:[50] *die eine Mauer hatte*, auch wenn sie jetzt keine hat, einst aber eine hatte!? – Vielmehr, 'zerstört' heißt, wenn sie keine zehn Müßiggänger mehr hat.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Lud, Ono und Ge Harašim waren in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben. Fol.4 – Hat sie denn Jehošuá erbaut, Elpaál erbaute sie ja, wie es heißt:[51] *die Söhne Elpaáls waren: Éber, Mišeám und Šemer. Dieser erbaute Ono und Lud und dessen Tochterstädte*!? – Nach deiner Ansicht müßte sie

ihm dann die Ausübung des Gebotes unmöglich sein würde. 46. Bezüglich des Verfalls nach Ablauf der Rückkauffrist; cf. Lev. 25,29ff. 47. Lev. 25,29. 48. Dh. Leute, die jeder Privatbeschäftigung entsagen und sich ausschließlich mit Gemeinde- und Synagogenangelegenheiten befassen. 49. Auswärtige Müßiggänger, die sich in der Stadt aufhalten, zählen nicht mit. 50. Lev. 25,30. 51. iChr.

ja erst Asa erbaut haben, denn es heißt:[52]*Asa baute die befestigten Städte in Jehuda*!? Vielmehr ist es mit R. Eleázar zu erklären: diese waren in den Tagen Jehošuás mit einer Mauer umgeben und wurden beim Ereignisse mit dem Kebsweibe von Gibeá[53]zerstört, darauf kam Elpaál und erbaute sie wieder, und als sie später wieder einstürzten, kam Asa und stellte sie her. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: [54]*er sprach zu Jehuda: Laßt uns diese Städte erbauen,* wahrscheinlich waren sie schon vorher Städte.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Frauen sind zum Lesen der Esterrolle verpflichtet, denn auch sie waren an diesem Wunder beteiligt.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Wenn das Purimfest auf einen Šabbath fällt, so trage man über die Bedeutung des Tages vor. – Wieso gerade über das Purimfest, dies gilt ja auch von jedem anderen Feste!? Es wird nämlich gelehrt: Moše ordnete für Jisraél an, über die Bedeutung des Tages vorzutragen: über die Vorschriften des Pesaḥfestes am Pesaḥfeste, über die Vorschriften des Wochenfestes am Wochenfeste und über die Vorschriften des Hüttenfestes am Hüttenfeste!? – Vom Purimfest ist dies besonders zu lehren nötig; man könnte glauben, man berücksichtige die Befürchtung Rabbas[55], so lehrt er uns.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Man muß die Esterrolle abends lesen und am folgenden Tage wiederholen, denn es heißt:[56]*mein Gott, ich rufe tagsüber, doch du antwortest nicht, und nachts, ohne daß ich Beruhigung fände.* Sie verstanden anfangs, man lese abends die Esterrolle und studiere am folgenden Tage den diese behandelnden Mišnatraktat[57]; da sprach R. Jirmeja zu ihnen: Mir wurde von R. Ḥija b. Abba erklärt: wie die Leute sprechen: ich lese diesen Abschnitt und wiederhole[57]ihn. Ebenso wird gelehrt: R. Ḥelbo sagte im Namen des Úla Biraá: Man muß die Esterrolle abends lesen und am folgenden Tage wiederholen, denn es heißt:[58]*auf daß [meine Seele] lobsinge und nicht schweige. O Herr, mein Gott, immerdar will ich dich preisen*[59].

NUR DASS DIE DÖRFER ZUM VORANGEHENDEN ZUSAMMENKUNFTSTAGE VORGREIFEN. R. Ḥanina sagte: Die Weisen haben es für die Dörfer erleichtert, daß sie nämlich zum vorangehenden Zusammenkunftstage vorgreifen dürfen, um ihre Brüder in den befestigten Städten mit Wasser und Nahrung versorgen zu können. – Demnach ist dies eine Vor- Col.b

8,12. 52. iiChr. 14,5. 53. Cf. Jud. Kapp. 19 u. 20. 54. iiChr. 14,6. 55. Man könnte veranlaßt werden, die Rolle am Šabbath auf öffentlichem Gebiete zu tragen; weit. Fol. 4b. 56. Ps. 22,3. 57. Das von RJ. in seiner hebräisch vorgetragenen Lehre gebrauchte Wort שנה hat sowohl die Bedeutung *studieren* (der Mišna) als auch *wiederholen*; ebenso ist מגילה sowohl Name der Esterrolle, als auch des diese behandelnden Mišna- (bezw. Talmud-)traktates. 58. Ps. 30,13. 59. Dieser

sorge für die befestigten Städte, dagegen haben wir gelernt, daß wenn er auf einen Montag fällt, die Dörfer und größeren Städte sie am selben Tage lesen; demnach sollten sie sie am vorangehenden Zusammenkunftstage lesen!? – Dieser wäre ja der zehnte, und auf den zehnten haben es die Rabbanan nicht verlegt. – Komm und höre: Fällt er auf einen Donnerstag, so lesen sie die Dörfer und größeren Städte am selben Tage. Demnach sollten sie sie am vorangehenden Zusammenkunftstage, am elften, lesen!? Man verschiebt nicht von einem Zusammenkunftstage auf den vorhergehenden. – Komm und höre: R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn man im Orte am Montag und am Donnerstag zusammenkommt, in einem Orte aber, wo man am Montag und am Donnerstag nicht zusammenkommt, lese man sie nur zur festgesetzten Zeit. Weshalb sollten, wenn du nun sagst, dies sei eine Vorsorge für die befestigten Städte, diese dadurch leiden, daß man da am Montag und am Donnerstag nicht zusammenkommt!? – Sage nicht: um sie mit Wasser und Nahrung zu versorgen, sondern: weil sie dann ihre Brüder in den befestigten Städten mit Wasser und Nahrung versorgen.

UND ZWAR: FÄLLT ER AUF EINEN MONTAG, SO LESEN SIE DIE DÖRFER UND GRÖSSEREN STÄDTE AN DIESEM TAGE &C. Weshalb wählt er im Anfangssatze die Reihenfolge der Monatstage und im Schlußsatze die Reihenfolge der Wochentage? – Da man in Verwirrung kommen[60] könnte, so wählt er die Reihenfolge der Wochentage.

FÄLLT ER AUF EINEN FREITAG &C. Vertritt unsere Mišna die Ansicht Rabbis oder die Ansicht R. Joses? – Wieso die Ansicht Rabbis? – Es wird gelehrt: Fällt er auf einen Freitag, so greifen die Dörfer und die größeren Städte zum vorangehenden Zusammenkunftstage vor und die mit einer Mauer umgebenen Städte lesen an diesem Tage. Rabbi sagte: Ich bin der Ansicht, es sei für die größeren Städte nicht zu verschieben, beide lesen sie vielmehr an diesem Tage. – Was ist der Grund des ersten Tanna? – Es heißt:[61] *von Jahr zu Jahr*, wie in jedem anderen Jahre die größeren Städte früher [lesen] als die mit einer Mauer umgebenen Städte, ebenso auch in diesem die größeren Städte früher als die mit einer Mauer umgebenen Städte. – Vielleicht aber wie folgt: *von Jahr zu Jahr*, wie es in jedem anderen Jahre für die größeren Städte nicht zu verschieben ist, ebenso ist es in einem solchen Jahre für die größeren Städte nicht zu verschieben!? – Anders ist es ja nicht möglich. – Was ist der Grund Rabbis? – *Von Jahr zu Jahr*, wie es in jedem anderen Jahre für die größeren Städte nicht zu verschieben

Psalm wird auf das Purimereignis bezogen; 'lobsingen' und 'nicht schweigen', am Abend u. am Tage. 60. Die Wochentage müßten dann rückwärts aufgezählt wer-

ist, ebenso ist es in diesem nicht für die größeren Städte zu verschieben. — Vielleicht aber wie folgt: *von Jahr zu Jahr,* wie in jedem anderen Jahre die größeren Städte früher [lesen] als die mit einer Mauer umgebenen Städte, ebenso auch in diesem Jahre die größeren Städte früher als die mit einer Mauer umgebenen Städte!? — Anders ist es ja nicht möglich. — Wieso die Ansicht R. Joses? — Es wird gelehrt: Fällt er auf einen Freitag, so greifen die mit einer Mauer umgebenen Städte und die Dörfer zum vorangehenden Zusammenkunftstage vor und die größeren Städte lesen an diesem Tage. R. Jose sagt, die mit einer Mauer umgebenen Städte [lesen] nicht früher als die größeren Städte, vielmehr lesen diese und jene an diesem Tage. — Was ist der Grund des ersten Tanna? — Es heißt: *von Jahr zu Jahr,* wie in jedem anderen Jahre die größeren Städte am vierzehnten lesen und für diese eine andere Zeit als für jene festgesetzt ist, ebenso lesen auch in diesem Jahre die größeren Städte am vierzehnten und ist für diese eine andere Zeit als für jene festgesetzt. — Vielleicht aber wie folgt: *von Jahr zu Jahr,* wie in jedem anderen Jahre die mit einer Mauer umgebenen Städte nicht früher [lesen] als die größeren Städte, ebenso in diesem die mit einer Mauer umgebenen Städte nicht früher als die größeren Städte!? — Anders ist es ja nicht möglich. — Was ist der Grund R. Joses? — *Von Jahr zu Jahr,* wie in jedem anderen Jahre die mit einer Mauer umgebenen Städte nicht früher [lesen] als die größeren Städte, ebenso in diesem die mit einer Mauer umgebenen Städte nicht früher als die größeren Städte. — Vielleicht aber wie folgt: *von Jahr zu Jahr,* wie in jedem anderen Jahre für diese eine andere Zeit festgesetzt ist als für jene, ebenso ist auch in diesem für diese eine andere Zeit festgesetzt als für jene!? — Anders ist es ja nicht möglich. — Ist Rabbi denn der Ansicht, für die größeren Städte sei es nicht auf den Zusammenkunftstag zu verschieben, es wird ja gelehrt: Fällt er auf einen Šabbath, so greifen die Dörfer zum vorangehenden Zusammenkunftstage vor, die größeren Städte lesen am Freitag und die mit einer Mauer umgebenen Städte am folgenden Tage. Rabbi sagte: Ich bin der Ansicht, daß es für die größeren Städte, da es für sie ohnehin verschoben wird, auf den Zusammenkunftstag zu verschieben ist!? — Was soll dies: da, wo er auf einen Šabbath fällt, ist es ja ohnehin zu verschieben, daher wird es verschoben, hierbei aber fällt er ja auf einen Freitag. — Wessen Ansicht vertritt das, was R. Ḥelbo im Namen R. Honas lehrte: Wenn das Purimfest auf einen Šabbath fällt, so wird es für alle auf den vorangehenden Zusammenkunftstag verschoben. — Alle, wie kommst du darauf, die mit einer

den. 61. Est. 9,27. 62. Am Neujahrstage bezw. am Hüttenfeste, die beide

Mauer umgebenen Städte tun es ja erst am folgenden Tage!? – Vielmehr: für die es verschoben wird, wird es auf den Zusammenkunftstag verschoben. Wessen Ansicht? – Die Ansicht Rabbis.

Alle sind jedoch der Ansicht, am Šabbath lese man die Esterrolle nicht; aus welchem Grunde? Raba erwiderte: Jeder ist zum Lesen der Esterrolle verpflichtet, nicht aber ist jeder im Lesen der Esterrolle kundig; es ist daher zu berücksichtigen, jemand könnte sie in die Hand nehmen und zu einem Kundigen lernen gehen, und so vier Ellen auf öffentlichem Gebiete tragen. Dies ist auch der Grund bei der Posaune[62] und bei der Festpalme[62]. R. Joseph erwiderte: Weil die Augen der Armen auf das Lesen der Esterrolle gerichtet[63] sind. Ebenso wird gelehrt: Obgleich sie gesagt haben, die Dörfer greifen zum vorangehenden Zusammenkunftstage vor, so fordert man an diesem Tage auch [die Armengeschenke] ein und verteilt sie an diesem Tage. – 'Obgleich sie gesagt haben', im Gegenteil: weil sie gesagt haben!? -- Vielmehr, da sie gesagt haben, die Dörfer greifen zum vorangehenden Zusammenkunftstage vor, so fordert man an diesem Tage auch [die Armengeschenke] ein und verteilt sie an diesem Tage, weil die Augen der Armen auf das Lesen der Esterrolle gerichtet sind. Die Festfreude aber findet zur festgesetzten Zeit statt.

Rabh sagt, die Esterrolle werde zur festgesetzten Zeit auch von einem einzelnen gelesen, außer der festgesetzten Zeit, nur von zehn Personen; R. Asi sagt, sowohl zur festgesetzten Zeit, als auch außer der festgesetzten Zeit, nur von zehn Personen. Bei einer Entscheidung berücksichtigte einst Rabh die Ansicht R. Asis. – Kann Rabh dies denn gesagt haben, R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b. Šilath, sagte ja im Namen Rabhs, daß, wenn das Purimfest auf einen Šabbath fällt, der Freitag dafür festgesetzt sei. Wieso der Freitag[64], der Šabbath ist es ja!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: außer der Zeit wie zur Zeit: wie zur Zeit auch ein einzelner [die Esterrolle lese], ebenso außer der Zeit auch ein einzelner!? – Nein, hinsichtlich des Lesens der Esterrolle bei zehn Personen. – Was heißt demnach: der Freitag dafür festgesetzt sei!? – Dies schließt die Ansicht Rabbis aus; dieser sagt, da es für die größeren Städte ohnehin verschoben wird, werde es auf den Zusammenkunftstag verlegt, so lehrt er uns, daß der Freitag dafür festgesetzt sei. Fol.5

WELCHE HEISST EINE GRÖSSERE STADT? IN DER ZEHN MÜSSIGGÄNGER[48] SICH BEFINDEN; WENN WENIGER, SO IST ES EIN DORF. NUR DIESBEZÜGLICH SAGTEN SIE, DASS ES VORHER ERFOLGE UND NICHT AUF NACHHER VER- iii

am Šabbath ausfallen. 63. Am Purimfeste werden Geschenke an die Armen verteilt; am Šabbath ist dies nicht möglich. 64. Er sagt nicht, daß man ihn auf den

SCHOBEN WERDE; DIE HOLZSPENDE[65] ABER, DER NEUNTE AB, DAS FESTOPFER[66] UND DIE VOLKSVERSAMMLUNG[67] WERDEN[68] AUF NACHHER UND NICHT AUF VORHER VERLEGT. OBGLEICH SIE GESAGT HABEN, MAN VERLEGE SIE AUF VORHER UND NICHT AUF NACHHER, SO SIND AN DIESEN [TAGEN][69] DENNOCH TRAUER, FASTEN UND DIE BESCHENKUNG DER ARMEN[70] ERLAUBT. R. JEHUDA SAGTE: NUR DANN, WENN MAN IM ORTE AM MONTAG UND DONNERSTAG ZUSAMMENKOMMT, IN EINEM ORTE ABER, WO MAN WEDER AM MONTAG NOCH AM DONNERSTAG ZUSAMMENKOMMT, LESE MAN SIE NUR ZUR FESTGESETZTEN ZEIT.

GEMARA. Es wird gelehrt: Die zehn Müßiggänger, die sich im Bethause aufzuhalten pflegen.

NUR DIESBEZÜGLICH SAGTEN SIE, DASS ES VORHER ERFOLGE UND NICHT AUF NACHHER VERSCHOBEN WERDE. Aus welchem Grunde? R. Abba erwiderte im Namen Šemuéls: Die Schrift sagt:[71] *und nicht versäumen.*

Ferner sagte R. Abba im Namen Šemuéls: Woher, daß das Jahr nicht nach Tagen[72] gezählt wird? Es heißt:[73] *den Monaten des Jahres*; du hast das Jahr nach Monaten zu zählen, nicht aber hast du das Jahr nach Tagen zu zählen. Die Rabbanan aus Cäsarea sagten im Namen R. Abbas: Woher, daß der Monat nicht nach Stunden gerechnet[74] wird? — Es heißt:[75] *einen Tagesmonat*; du hast den Monat nach Tagen zu rechnen, nicht aber hast du den Monat nach Stunden zu rechnen.

DIE HOLZSPENDE ABER, DER NEUNTE AB, DAS FESTOPFER UND DIE VOLKSVERSAMMLUNG WERDEN AUF NACHHER UND NICHT AUF VORHER VERLEGT. Der Neunte Ab, weil man sich mit Unglücksfällen nicht beeile; das Festopfer und die Volksversammlung, weil die Pflichtzeit noch nicht herangereicht ist. Es wird gelehrt: Das Festopfer und auch die ganze Festzeit wird auf später verschoben. — Allerdings kann das Festopfer, wenn [die Darbringung] auf einen Šabbath fällt, auf den Sonntag verschoben werden, wieso aber die Festzeit? R. Ošâja erwiderte: Er meint es wie folgt: das Festopfer wird vom Šabbath, und das Wallfahrts-Brandopfer sogar vom Festtage, an dem das Festopfer dargebracht werden darf, verdrängt[76]. — Wer [ist der Autor dieser Lehre]? — Es ist die Schule

Freitag 'verlege'. 65. Für das Altarfeuer; cf. Tan. Fol. 28a. 66. Das jeder einzelne am Feste darzubringen hat. 67. Am Schlusse des Siebentjahres, cf. Dt. 31,10ff. 68. Wenn sie auf einen Sabbath fallen u. verlegt werden müssen. 69. An den Tagen, auf die sie verlegt werden. 70. Die am richtigen Purimtage zu erfolgen hat. 71. Est. 9,27. 72. Dh. man rechne bei kultischen Handlungen nicht nach dem Sonnenzyklus, sondern nach dem Mondzyklus; das Jahr hat also 12 (im Schaltjahre 13) vollständige Mondzyklen, obgleich dies mit dem Sonnenjahre nicht genau übereinstimmt. 73. Ex. 12,2. 74. Der Monat hat 29 bezw. 30 vollständige Tage, obgleich der Mondzyklus eigentl. 29½ Tage beträgt. 75. Num. 11,20. 76. Es ist nicht am Feste selbst, sondern erst am Halbfeste darzubringen.

Šammajs, denn wir haben gelernt: Die Schule Šammajs sagt, man bringe am Feste Heilsopfer dar und stütze[77] nicht, jedoch keine Brandopfer; die Schule Hillels sagt, man bringe Heilsopfer und Brandopfer dar und stütze auch. Raba erwiderte: Das Festopfer wird nur für die Dauer der Festzeit aufgeschoben, länger aber nicht. Wir haben nämlich gelernt: Wer das Festopfer am ersten Festtage nicht dargebracht hat, bringe es während des ganzen Festes dar, auch am letzten Tage. Ist das Fest vorüber, ohne daß man das Festopfer dargebracht hat, so ist man dafür nicht haftbar. R. Aši erwiderte: Das Festopfer, sowie die ganze Festzeit wird aufgeschoben, selbst das des Wochenfestes, das nur einen Tag währt. Es wird nämlich gelehrt: [Die Schule Hillels] pflichtet bei, daß, wenn das Wochenfest auf einen Šabbath fällt, die Schlachtung nach dem Šabbath erfolge.

R. Eleázar erzählte im Namen R. Ḥaninas: Rabbi pflanzte einen Setzling am Purimfeste, auch badete er am siebzehnten Tammuz[78] in der Col.b Quelle von Sepphoris. Ferner wollte er auch die Trauer des Neunten Ab aufheben, man pflichtete ihm aber nicht bei. R. Abba b. Zabhda sprach vor ihm: Meister, nicht so verhielt es sich; der Neunte Ab fiel dann auf einen Šabbath und wir verlegten ihn auf Sonntag, da sagte Rabbi: Da er verdrängt worden ist, so möge er ganz verdrängt werden. Jedoch stimmten ihm die Weisen nicht bei. Da sprach er über ihn:[79] *Besser sind zwei als einer*[80]. — Wieso pflanzte Rabbi einen Setzling am Purimfeste, R. Joseph lehrte ja:[81] *Fröhlichkeit, Gasterei und Festlichkeit*; Fröhlichkeit, dies lehrt, daß die Trauer verboten ist; Gasterei, dies lehrt, daß das Fasten verboten ist; Festlichkeit, dies lehrt, daß die Arbeit verboten ist!? — Rabbi gehörte zu denen, die am vierzehnten lesen, und er pflanzte ihn am fünfzehnten. — Dem ist ja aber nicht so, Rabbi wohnte ja in Tiberias, und Tiberias war ja seit den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben!? — Vielmehr, Rabbi gehörte zu denen, die am fünfzehnten lesen, und er pflanzte ihn am vierzehnten. — War er denn sicher, daß Tiberias in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben war, Ḥizqija las ja in Tiberias am vierzehnten und am fünfzehnten, weil es ihm zweifelhaft war, ob es in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben war oder nicht!? — Ḥizqija war es zweifelhaft, Rabbi war es entschieden. — Ist es denn erlaubt, auch wenn man es weiß, es heißt ja in der Fastenrolle, der vierzehnte und der fünfzehnte [Adar] seien Tage des Purimfestes, an denen die Trauer verboten ist, und hier-

77. Die Hände auf den Kopf des Opfers; cf. Lev. 3,2. 78. Dem bekannten Trauertage; cf. Tan. Fol. 26a. 79. Ecc. 4,9. 80. Allein würde er sich daran

zu sagte Raba, dies lehre, daß es für diejenigen, die [die Esterrolle] an einem dieser Tage lesen, auch am anderen verboten sei!? — Dies gilt nur von der Trauer und dem Fasten, die Arbeit aber ist nur an einem Tage und nicht mehr verboten. — Dem ist ja aber nicht so, Rabh sah einst, wie jemand am Purimfeste Flachs säete, da fluchte er darüber, und der Flachs sproßte nicht hervor!? — Da war es am von ihm [zu feiernden] Tage gewesen. Rabba, Sohn des Raba, erwiderte: Du kannst auch sagen, daß [Rabbi] dies am von ihm [zu feiernden] Tage tat, denn sie nahmen auf sich nur die [Unterlassung der] Trauer und das Fasten, nicht aber die [Unterlassung der] Arbeit. Zuerst[81]heißt es nämlich: *Fröhlichkeit, Gasterei und Festlichkeit,* nachher aber:[82]*sie als Tage der Gasterei und Fröhlichkeit zu begehen,* von einer Festlichkeit wird aber nichts erwähnt. — Weshalb fluchte nun Rabh über jenen Mann? — Dies gehört zu den Dingen, die zwar erlaubt sind, hinsichtlich welcher aber das Volk Verbot eingeführt hatte; in der Ortschaft Rabbis aber war kein [Verbot] eingeführt. Wenn du aber willst, sage ich, tatsächlich war auch [in der Ortschaft Rabbis Verbot] eingeführt, nur hatte er ihn zu Festlichkeitszwecken gepflanzt. Wir haben nämlich gelernt: Sind auch diese [Fasttage] vorüber, ohne daß man erhört worden ist, so sind Kauf und Verkauf, Bauten, Pflanzungen, Verlobungen und Heiraten einzuschränken. Hierzu wird gelehrt: Unter Bauten sind Festlichkeitsbauten und unter Pflanzungen sind Luxuspflanzungen zu verstehen. Welches heißt Festlichkeitsbau!? Wenn man ein Haus zur Verheiratung seines Sohnes baut. Welches heißt Luxuspflanzung? Wenn man königliche Vorgärten anlegt.

Der Text. Ḥizqija las [die Esterrolle] in Tiberias am vierzehnten und am fünfzehnten. Ihm war es nämlich zweifelhaft, ob es in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben war oder nicht. — Wieso konnte ihm dies zweifelhaft sein, es heißt ja:[83]*und feste Städte, Çiddim, Çer, Ḥammath, Raqqath und Kinnereth,* und es ist uns bekannt, daß Raqqath Tiberias ist!? — Ihm war es deswegen zweifelhaft, weil es an einer Seite durch das Meer abgeschlossen[84]ist. — Wieso war es ihm demnach zweifelhaft, [das Meer] ist ja selbstverständlich keine Mauer!? Es wird nämlich gelehrt:[85]*Die eine Mauer hat,* nicht aber eine durch die Häuser gebildete Mauer;[86]*ringsum*, ausgenommen ist Tiberias, für das das Meer als Mauer dient!? — Hinsichtlich des Verfallens[87]war es ihm auch nicht zweifelhaft, zweifelhaft war es ihm nur hinsichtlich des Lesens der Esterrolle. Was heißt beim Lesen der Esterrolle offen und was

nicht erinnert haben. 81. Est. 9,19. 82. Est. 9,22. 83. Jos. 19,35. 84. An dieser Seite war keine Mauer. 85. Lev. 25,30. 86. Ib. V. 31. 87. Nach Ablauf

heißt umgeben: besteht der Unterschied darin, daß die einen frei liegen und die anderen nicht frei liegen, so liegt [Tiberias] ebenfalls frei, und besteht der Unterschied darin, daß die einen geschützt sind und die anderen nicht geschützt sind, so ist [Tiberias] ebenfalls geschützt. Daher war es ihm zweifelhaft.

R. Asi las die Esterrolle in Huçal am vierzehnten und am fünfzehnten. Ihm war es nämlich zweifelhaft, ob es in den Tagen Jehošuâs, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben war oder nicht. Manche lesen: R. Asi sagte: Das binjaminitische Huçal war in den Tagen Jehošuâs, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben.

R. Johanan sagte: Als ich Jüngling war, sagte ich etwas, hinsichtlich dessen ich Greise gefragt hatte, und es stellte sich heraus, daß ich recht Fol.6 hatte: Hammath ist Tiberias. Weshalb heißt es Hammath? Wegen seiner Warmbäder[88]. Raqqath ist Sepphoris. Weshalb heißt es Raqqath? Weil es auf einer Erhöhung liegt, wie das Ufer[89] eines Flusses. Kinnereth ist Genezaret: Weshalb heißt es Kinnereth? Weil dessen Früchte süß sind wie die Artischocke[90]. Raba sprach: Wie kann denn jemand behaupten, Raqqath sei nicht Tiberias!? Wenn jemand hier [in Babylonien] stirbt, klagen sie dort [in Tiberias] wie folgt: Groß ist er in Šešakh[91] und einen Namen hat er in Raqqath. Und wenn man die Bahre nach dort bringt, klagen sie wie folgt: Freunde der Entkommenen, Einwohner von Raqqath, geht hinaus, um die Toten des Tales[92] zu empfangen. Und als die Seele R. Zeras zur Ruhe einkehrte, sprach ein Trauerredner über ihn: Das Land Šineâr war schwanger und gebar, das Land der Pracht[93] zog seinen Liebling groß; wehe ihm, daß es sein kostbares Gerät verloren hat, spricht Raqqath. Vielmehr, erklärte Raba, Hammath ist (das Warmbad) Gerar, Raqqath ist Tiberias, und Kinnereth ist Genezaret. Weshalb heißt es Raqqath? Weil sogar die Leeren[94], die sich da befinden, voll guter Taten sind, wie ein Granatapfel. R. Jirmeja sagte: Der wirkliche Name ist Raqqath, und nur deshalb heißt es Tiberias, weil es auf dem Hochpunkte[95] des Jisraéllandes liegt. Rabba sagte: Der wirkliche Name ist Raqqath, und nur deshalb heißt es Tiberias, weil es ein schönes Aussehen[95] hat.

Zeéri sagte: Qitron ist Sepphoris. Weshalb heißt es Sepphoris? Weil

der Auslösungsfrist. 88. חמת vom חם *Wärme* abgeleitet. 89. רקת gleich רקתא *Ufer*. 90. כינרת gleich כינרא cynara *Vaill*. Das W. קלא, das keinen Sinn gibt, fehlt tatsächlich in der Erstausgabe. Unwahrscheinlich die Erklärung: כקלא דכינרי, wie der Klang der Zither. 91. Schon in der Bibel bekannte Umschreibung für Babylonien. 92. Bab. liegt in einem Tale. 93. Benennung Palästinas; cf. Ez. 20,6, jed. auch Ket. Fol. 112a. 94. Sc. von tugendhaften Handlungen; רקת von ריק *leer* abgeleitet. 95. טבריא gleich טבור *Nabel*, Hoch- Mittelpunkt, bezw. Kompositum

es auf der Spitze eines Berges liegt, wie ein Vogel[96]. – Wieso kann Qiṭron Sepphoris sein, es liegt ja im Gebiete Zebuluns!? Es heißt:[97]*Zebulun vertrieb nicht die Bewohner von Qiṭron und die Bewohner von Nahalol.* Zebulun war nämlich mürrisch über das ihm zuteil gewordene Los, denn es heißt:[98]*Zebulun ist ein Volk, das sein Leben dem Tode preisgibt,* und zwar deshalb, weil:[98]*Naphtali auf den Höhen des Gefildes.* Zebulun sprach nämlich vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, meinen Brüdern hast du Gefilde und Gärten gegeben, mir aber Gebirge und Hügel; meinen Brüdern hast du Ländereien gegeben, mir aber Seen und Flüsse! Er erwiderte ihm: Sie alle werden deiner benötigen, wegen der Purpurschnecke[99]. Es heißt nämlich:[100]*die verborgenen Schätze des Sandes,* und R. Joseph erklärte, Verborgenes sei die Purpurschnecke, Schätze sei der Triton, und Sand sei der Kristall. Alsdann sprach er vor ihm: Herr der Welt, wer bürgt mir dafür? Er erwiderte:[100]*Dort opfern sie Opfer der Gerechtigkeit;* dies diene dir als Merkzeichen: wer etwas von dir ohne Geld nimmt, der hat keinen Erfolg in seinem Handel. Weshalb war er, wenn du sagst, Qiṭron sei Sepphoris, über das ihm zuteil gewordene Los mürrisch, Sepphoris ist ja sehr wertvoll!? Wolltest du sagen, da fließe keine Milch und kein[101] Honig, so erzählte ja Reš Laqiš, er habe in Sepphoris Milch und Honig [in einer Ausdehnung] von sechzehn zu sechzehn Mil gesehen. Wolltest du sagen, dies sei nicht so viel, wie seine Brüder es hatten, so erzählte ja Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, er habe [die Ausdehnung] von Milch und Honig vom ganzen Jisraéllande gesehen, und sie sei so groß, wie von Be Kube bis zur Burg von Telbenkane[102], zweiundzwanzig Parasangen lang und sechs Parasangen breit!? – Dennoch wären ihm Gefilde und Gärten lieber. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: *Naphtali auf den Höhen des Gefildes.*

R. Abahu sagte:[103]*Und Èqron wird entwurzelt werden,* das ist das edomitische Cäsarea, das zwischen Sandsteppen liegt. Zur Griechenzeit war dasselbe ein festeingesetzter Pflock gegen Jisraél; als aber die Ḥašmonäischen Herrscher an Übermacht gewannen und jene besiegten, nannte man es 'Festung der Burg Çor'[104].

R. Jose b. Ḥanina sagte: Es heißt:[105]*ich entreiße ihm das Blut aus seinem Munde und seine Greuel aus den Zähnen; dann bleibt auch er*

von טובה ראייתה schön sein Aussehen. 96. צפורי gleich צפור *Vogel.* 97. Jud. 1,30. 98. Ib. 5,18. 99. Deren Blut zum Färben der Çiçith, (cf. Num. 15,38) verwendet wurde. 100. Dt. 33,19. 101. Wie dies oft vom Jisraéllande berichtet wird. 102. Eine am Euphrat liegende Stadt dieses Namens wird von manchen Geographen genannt. 103. Zeph. 2,4. 104. אחד *verschließen*; jer. Sb. Fol. 36c heißt es חומות מגדל שיר. Die richtige Lesart ist wohl צור (so Handschriften, Èn Jáqob); שיר, שד

für unseren Gott übrig. Ich entreiße ihm das Blut aus seinem Munde, das sind ihre Tempel; *seine Greuel aus den Zähnen,* das sind ihre Versammlungshäuser[106]; *dann bleibt auch er für unseren Gott übrig,* das sind die Bet- und Lehrhäuser in Edom.[105]*Sie werden den Häuptlingen in Jehuda gleich sein, und die Leute von Êqron den Jebusiten,* das sind die Theater und Zirkusse in Edom, in denen dereinst die Fürsten Jehudas öffentlich die Tora lehren werden[107].

R. Jiçḥaq sagte: Lešem[108]ist Paneas, Êqron (wird entwurzelt werden) ist das edomitische Cäsarea, das Hauptstadt der Könige war. Manche sagen, die Könige werden da erzogen, und manche sagen, die Könige werden da gekrönt. Sagt dir jemand, Cäsarea und Jerušalem seien beide zerstört, so glaube es nicht; sie seien beide bewohnt, so glaube es nicht; Cäsarea sei zerstört und Jerušalem bewohnt, oder: Jerušalem sei zerstört und Cäsarea bewohnt, so glaube es. Es heißt:[109]*ich fülle mich durch ihre Zerstörung;* ist diese gefüllt, so ist jene zerstört, ist jene gefüllt, so ist diese zerstört. R. Naḥman b. Jiçḥaq entnimmt dies hieraus:[110]*ein Stamm wird dem anderen überlegen sein.*

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es heißt:[111]*begnadet wird der Frevler, er lernt keine Gerechtigkeit.* Jiçḥaq sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, möge doch Êsav begnadet werden! Er erwiderte: Er ist ein Frevler. Jener sprach: Ist nicht bei ihm Gerechtigkeit zu finden? Er erwiderte:[111]*Im Lande der Redlichkeit frevelt er.* Hierauf sprach jener:[111]*So sehe er die Hoheit des Herrn nicht.*

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es heißt:[112]*gewähre nicht, o Herr, den Begehr des Frevlers, seinen Anschlag laß nicht gelingen, er würde sich erheben. Sela.* Jâqob sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, gewähre dem ruchlosen Êsav nicht seine Herzenslust. *Seinen Anschlag lasse nicht gelingen,* das ist das edomitische Germanien, das, wenn es Col.b
ausziehen würde, die ganze Welt zerstören[113]würde. Auch sagte R. Ḥama b. Ḥanina: Dreihundert Kronenträger gibt es im edomitischen Germanien und dreihundertfünfundsechzig Präfekte gibt es in Rom; an jedem Tage ziehen die einen gegen die anderen aus, wobei je einer von ihnen erschlagen wird, bis sie endlich Mühe haben, einen König einzusetzen.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Sagt dir jemand: ich habe mich abgemüht

od. שיד sind Korruptionen. 105. Zach. 9,7. 106. בית גליא syr. Versammlungshaus, sc. zum Gottesdienste; die Ableitung aus dem Griechischen ist weder nötig noch befriedigend. 107. Unter Edom ist im T. Rom zu verstehen. 108. Cf. Jos. 19,47. 109. Ez. 26,2. 110. Gen. 25,23. 111. Jes. 26,10. 112. Ps. 140,9. 113. Nach Raschi wird hier זמם mit *Zaum, Zügel* übersetzt u. תפיק von aram. נפק *herausgehen, freikommen* abgeleitet; die Übersetzung des Verses lautet somit:

und nicht gefunden, so glaube es nicht, ich habe mich nicht bemüht und gefunden, so glaube es nicht; ich habe mich abgemüht und gefunden, so glaube es. Dies gilt nur von Dingen der Tora, bei geschäftlichen Angelegenheiten aber kann es eine Hilfe des Himmels sein. Auch bei Dingen der Tora gilt dies nur von der Erfassung, die Erhaltung aber ist eine Hilfe des Himmels.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Siehst du einen Frevler, dem die Stunde lächelt, so reize ihn nicht, denn es heißt:[114]*streite nicht mit den Bösen.* Und noch mehr, seine Unternehmungen glücken ihm auch, denn es heißt:[115]*seine Wege gedeihen allezeit.* Und noch mehr, er wird auch bei Gericht begünstigt, denn es heißt:[115]*hoch, fern von ihm, sind deine Strafgerichte.* Und noch mehr, er sieht auch Rache an seinen Feinden, denn es heißt:[115]*all seine Feinde bläst er weg.* — Dem ist aber nicht so, R. Joḥanan sagte ja im Namen des R. Šimón b. Joḥaj, es sei erlaubt, auf dieser Welt die Frevler zu reizen, denn es heißt:[116]*die die Lehre verlassen, rühmen die Frevler, die die Lehre beobachten, befehden sie*!? Ferner wird gelehrt: R. Dostaj b. Mathon sagte: Es ist erlaubt, auf dieser Welt die Frevler zu reizen. Sollte dir jedoch jemand zuflüstern, [es heißt ja:] *streite nicht mit den Bösen, ereifere dich nicht über die Übeltäter,* so deutet [diesen Vers] der nur, dem das Herz[117]klopft; vielmehr: *wetteifere nicht mit den Bösen,* um wie die Bösen zu sein; *ereifere dich nicht über die Übeltäter,* um wie die Übeltäter zu sein. Ferner heißt es: [118]*dein Herz beneide die Sünder nicht &c.* — Das ist kein Einwand; jenes gilt von eigenen Angelegenheiten, dies gilt von göttlichen Angelegenheiten. Wenn du willst, sage ich: beides gilt von eigenen Angelegenheiten, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn das eine gilt von einem vollkommen Gerechten und das andere gilt von einem unvollkommen Gerechten. R. Hona sagte nämlich: Es heißt:[119]*warum siehst du die Treulosen an, schweigest, wenn der Frevler einen gerechteren als er verschlingt;* einen gerechteren als er verschlingt er, einen vollkommen Gerechten verschlingt er nicht. Wenn du aber willst, sage ich: anders ist es, wenn die Stunde ihm lächelt[120].

Úla sagte: Das jonische Italien, das ist die große Stadt Rom, ist dreihundert zu dreihundert Parasangen groß; sie hat dreihundertfünfundsechzig Marktplätze, entsprechend den Tagen des Sonnenjahres; der kleinste ist der der Geflügelhändler, der sechzehn zu sechzehn Mil hat. Jeden Tag speist der König auf einem von diesen. Und jeder, der da wohnt, wenn er auch da nicht geboren ist, und jeder, der da geboren

seine Zügel löse nicht. 114. Ps. 37,1. 115. Ib. 10,5. 116. Pr. 28,4. 117. Dh. der sich sündig fühlt. 118. Ib. 23,17. 119. Hab. 1,13. 120. Einen solchen reize

ist, wenn er auch da nicht wohnt, bezieht Gehalt aus dem königlichen Hause. Sie hat dreitausend Badehäuser, von denen jedes fünfhundert Rauchfange hat, die den Rauch oberhalb der Mauer abziehen lassen. An einer Seite das Meer, an einer Seite Berge und Hügel, an einer Seite eine eiserne Wand und an einer Seite Kies und Sumpf[121].

WENN MAN DIE ESTERROLLE IM ERSTEN ADAR GELESEN HAT UND DARAUF iv
DAS JAHR INTERKALIERT WURDE, SO LESE MAN SIE IM ZWEITEN ADAR WIEDERUM. DER ERSTE ADAR UNTERSCHEIDET SICH VOM ZWEITEN ADAR NUR DURCH DAS LESEN DER ESTERROLLE UND DIE ARMENGESCHENKE.

GEMARA. Hinsichtlich der Wochenabschnitte[122] gleichen sie also einander; demnach lehrt unsere Mišna weder nach dem ersten Tanna noch nach R. Eleázar b. R. Jose noch nach R. Šimón b. Gamliél!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn man die Esterrolle im ersten Adar gelesen hat und darauf das Jahr interkaliert wurde, so lese man sie im zweiten Adar wiederum, denn alle Gebote, die im zweiten stattfinden, finden auch im ersten statt, ausgenommen das Lesen der Esterrolle. R. Eleázar b. R. Jose sagt, man lese sie im zweiten Adar nicht, denn alle Gebote, die im zweiten stattfinden, finden auch im ersten statt. R. Šimón b. Gamliél sagt im Namen R. Joses, man lese sie auch im zweiten Adar, denn alle Gebote, die im zweiten Adar stattfinden, finden im ersten nicht statt. Sie stimmen überein, daß Trauer und Fasten in dem einen und dem anderen verboten seien. Nun ist ja R. Šimón b. Gamliél derselben Ansicht wie der erste Tanna!? Und R. Papa erwiderte: Sie streiten über die Wochenabschnitte: der erste Tanna ist der Ansicht, von vornherein [lese] man sie im zweiten [Adar], hat man es aber im ersten getan, so bleibe es dabei, ausgenommen ist das Lesen der Esterrolle, die man, obgleich man sie im ersten gelesen hat, im zweiten lesen muß. R. Eleázar b. R. Jose ist der Ansicht, auch die Esterrolle lese man von vornherein im ersten [Adar], und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, auch die Wochenabschnitte lese man, wenn man sie im ersten gelesen hat, auch im zweiten. Nach wem nun: wenn nach dem ersten Tanna, so ist ja von den [Armen]geschenken einzuwenden, wenn nach R. Eleázar b. R. Jose, so ist ja vom Lesen der Esterrolle einzuwenden, und wenn nach R. Šimón b. Gamliél, so ist ja von den Wochenabschnitten einzuwenden!? — Tatsächlich nach dem ersten Tanna, denn dieser lehrt es von der Esterrolle, und dies gilt auch von den Armengeschenken, da diese von jener abhängig sind. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich nach R. Šimón b. Gamliél, nur ist unsere Mišna lückenhaft und muß wie folgt lauten:

man nicht. 121. Eigentl. Ufer u. Tiefe. 122. Die an jedem Sabbath im Adar

der vierzehnte des ersten Adar unterscheidet sich vom vierzehnten des zweiten Adar nur durch das Lesen der Esterrolle und die [Armen]geschenke, hinsichtlich der Trauer und des Fastens aber gleichen sie einander, und von den Wochenabschnitten spricht er überhaupt nicht.

R. Ḥija b. Abin sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél, der sie im Namen R. Joses lehrte. R. Joḥanan sagte: Beide folgerten sie aus einem Schriftverse:[61]*Von Jahr zu Jahr.* R. Eleázar b. R. Jose erklärt dies wie folgt: *von Jahr zu Jahr*, wie es in jedem anderen Jahre im Adar nächst dem Šebaṭ, ebenso in diesem im Adar nächst dem Šebaṭ; R. Šimón b. Gamliél aber erklärt: *von Jahr zu Jahr*, wie es in jedem anderen Jahre im Adar nächst dem Nisan, ebenso in diesem im Adar nächst dem Nisan. — Einleuchtend ist die Ansicht des R. Eleázar b. R. Jose, weil man nämlich an Geboten nicht vorübergehe[123], was ist aber der Grund des R. Šimón b. Gamliél? R. Ṭabi erwiderte: Der Grund des R. Šimón b. Gamliél ist, man verbinde lieber die Erlösung[124]mit der Erlösung. R. Eleázar erwiderte: R. Šimón b. Gamliél entnimmt seine Ansicht aus folgendem:[125]*um dieses zweite*[126]*Purimschreiben zu bestätigen.* Und sowohl [die Worte] *dieses zweite* als auch [die Worte] *von Jahr zu Jahr* sind nötig. Hieße es nur *von Jahr zu Jahr*, so könnte der ebengenannte Einwand erhoben werden, daher heißt es auch *dieses zweite*; und hieße es nur *dieses zweite*, so könnte man glauben, man lese von vornherein im ersten und im zweiten, daher heißt es *von Jahr zu Jahr.* — Welche Bedeutung haben [die Worte] *dieses zweite* nach R. Eleázar b. R. Jose? — Diese verwendet er für eine Lehre des R. Šemuél b. Jehuda, denn R. Šemuél b. Jehuda sagte: Zuerst hatte man [das Purimfest] für Šušan festgesetzt, später aber für die ganze Welt.

Fol.7

R. Šemuél b. Jehuda sagte: Ester ließ die Weisen bitten, man möge ihr Fest für die Dauer festsetzen. Diese antworteten ihr: Willst du Haß über uns unter den Völkern erwecken!? Jene erwiderte: Ich bin bereits in die Chroniken der Könige von Medien und Persien eingetragen. Rabh, R. Ḥanina, R. Joḥanan und R. Ḥabiba — manche setzen in der ganzen Sektion von den Feiertagen, überall, wo diese Gelehrtengesellschaft vorkommt, R. Jonathan statt R. Joḥanan — lehrten: Ester ließ die Weisen bitten, man möge sie in die [heilige] Schrift[127]eintragen. Diese erwiderten:[128]*Fürwahr, ich habe dirs dreifach geschrieben*; dreifach[129]und nicht

gelesen werden. 123. Man übe sie aus, sobald man dazu Gelegenheit hat, daher schon im 1. Adar. 124. Im Nisan wird die Erlösung aus Miçrajim gefeiert, das Pesaḥfest. 125. Est. 9,29. 126. Das Wort 'zweite' deutet auf den 2. Adar. 127. So nach Handschriften; in unseren Texten: für die Dauer. 128. Pr. 22,20. 129. Haman soll Ámaleqiter gewesen sein, u. dreimal wird in der Schrift eingeschärft, das Gedächtnis Ámaleqs zu vertilgen (Ex. 17,14. Dt. 25,19 iSam. 15,2ff.). 130.

vierfach. Bis sie dafür einen Vers in der Tora fanden:[130]*Schreibe dies zum Andenken in das Buch*; schreibe dies, was hier und im Deuteronomium geschrieben steht; zum Andenken, was in den Propheten geschrieben steht; in das Buch, was in der Esterrolle geschrieben steht. [Hierüber streiten] Tannaím: Schreibe dies, was hier geschrieben steht; zum Andenken, was im Deuteronomium geschrieben steht; in das Buch, was in den Propheten geschrieben steht – so R. Jehošuá. R. Eleázar aus Modaím erklärte: Schreibe dies, was hier und im Deuteronomium geschrieben steht; zum Andenken, was in den Propheten geschrieben steht; in das Buch, was in der Esterrolle geschrieben steht.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Esterrolle verunreinigt die Hände nicht[131]. – Demnach wäre Šemuél der Ansicht, [das Buch] Ester sei nicht durch den heiligen Geist[132]abgefaßt worden, während doch Šemuél sagte, [das Buch] Ester sei durch den heiligen Geist abgefaßt worden!? – Es sollte nur gelesen, aber nicht niedergeschrieben werden. Man wandte ein: R. Meír sagt, das Buch Qoheleth verunreinige nicht die Hände, und über das Lied der Lieder bestehe ein Streit; R. Jose sagt, das Lied der Lieder verunreinige die Hände, und der Streit bestehe über das Buch Qoheleth. R. Šimón sagt, das Buch Qoheleth gehöre zu den Erleichterungen der Schule Šammajs und Erschwerungen[133] der Schule Hillels, während die Bücher Ruth, das Lied der Lieder und Ester die Hände verunreinigen!? – Er ist der Ansicht R. Jehošuás.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Menasja sagte: Das Buch Qoheleth verunreinige nicht die Hände, weil es nur die Weisheit Šelomos[134]ist. Man entgegnete ihm: Hat er denn nur dies verfaßt, es heißt ja:[135]*und er redete dreitausend*[136]*Sprüche*!? Ferner heißt es:[137]*tu nichts hinzu zu seinen Worten.* – Wozu das 'ferner'!? – Man könnte glauben, er habe noch mehr gedichtet, nur habe er manches niedergeschrieben und manches nicht, so komm und höre: *tu nichts hinzu zu seinen Worten.*

Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Das Buch Ester wurde durch den heiligen Geist niedergeschrieben, denn es heißt:[138]*und Haman dachte*[139] *in seinem Herzen.* R. Áqiba sagte: Das Buch Ester wurde durch den heiligen Geist niedergeschrieben, denn es heißt:[140]*und Ester erwarb sich*

Ex. 17,14. 131. Die Bücher der heiligen Schrift verunreinigen die Hände; cf. Sab. Fol. 14a. 132. Dh. durch göttliche Inspiration. 133. Während es sich in der Regel umgekehrt verhält. 134. Also nicht durch göttliche Inspiration niedergeschrieben. 135. iReg. 3,12. 136. Da nur manche seiner Schriften erhalten geblieben sind, so sind es wohl diejenigen, die durch göttliche Inspiration abgefaßt worden sind. 137. Pr. 30,6. 138. Est. 6,6. 139. Dies, sowie der Inhalt der folgenden Verse, konnte niemand ohne göttliche Inspiration wissen. 140. Est. 2,15.

Gunst, bei allen, die sie sahen. R. Meír sagte: Das Buch Ester wurde durch den heiligen Geist niedergeschrieben, denn es heißt:[141]*die Sache wurde Mordekhaj kund.* R. Jose b. Durmasqith sagte: Das Buch Ester wurde durch den heiligen Geist niedergeschrieben, denn es heißt:[142]*aber nach der Beute streckten sie nicht ihre Hand aus.* Šemuél sagte: Wenn ich da wäre, würde ich eine Begründung gesagt haben, die besser ist, als jene alle. Es heißt:[143]*sie bestätigten es und nahmen es auf sich;* sie bestätigten es droben, was sie hienieden auf sich genommen hatten. Raba sprach: Jene alle sind zu widerlegen, ausgenommen die des Šemuél, die nicht zu widerlegen ist. Bei der von R. Eliézer [angezogenen Stelle] ist es nur ein Schluß. Da niemand beim Könige so angesehen wie [Haman] war und er soviel [Ehrung] verhieß, so ist anzunehmen, daß er es auf sich bezog. Desgleichen ist [die Schriftstelle] R. Áqibas nach R. Eleázar zu erklären, welcher sagte, dies[144]lehre, [Ester] sei jedem vorgekommen, als gehöre sie zu seiner Nationalität. Ebenso ist die des R. Meír nach R. Ḥija b. Abba zu erklären, welcher sagte, Bigtan und Tereš waren [zwei] Tarser[145]. Und auch die des R. Jose b. Durmasqith ist zu erklären, es sind vielleicht Boten[146]ausgesandt worden. Die Begründung Šemuéls aber ist entschieden nicht zu widerlegen. Rabina sprach: Das ist es, was die Leute sagen: Besser e i n scharfes Pfefferkorn als ein Korb voll Kürbisse. R. Joseph entnimmt dies hieraus:[147]*so daß diese Purimtage unter den Juden nicht vergehen werden.* R. Naḥman b. Jiçḥaq entnimmt dies hieraus:[147]*und ihr Gedächtnis bei ihren Nachkommen niemals aufhören wird.*

UND DIE ARMENGESCHENKE. R. Joseph lehrte:[148]*Wobei jeder an s e i n e n Nächsten Gaben sendet,* zwei Gaben an eine Person;[148]*und Geschenke an d i e Armen,* zwei Geschenke an zwei Personen. R. Jehuda der Fürst schickte R. Ošája eine Keule von einem Drittlingskalbe und einen Col. b Krug Wein; da ließ dieser ihm sagen: Du hast, Meister, an uns das Gebot, Gaben an seinen Nächsten zu schicken, ausgeübt. Rabba schickte durch Abajje an Mari b. Mar einen Sack voll Datteln und ein Gefäß voll Röstmehl. Da sprach Abajje: Mari wird nun sagen: Wenn der Bauer auch König wird, den Futterkorb nimmt er von seiner Schulter dennoch nicht[149]ab. Hierauf schickte ihm jener einen Sack voll Ingwer und ein Gefäß voll langen Pfeffer. Da sprach Abajje: Nun wird der Meister sagen: Ich schickte ihm Süßes, er mir aber Scharfes. Abajje erzählte: Als ich vom Meister fortging, war ich satt, und als ich da[150]

141. Ib. V. 22. 142. Ib. 9,10. 143. Ib. V. 27. 144. Die weiter Fol. 13a angezogene Schriftstelle. 145. Sie bedienten sich ihrer Muttersprache, die auch Mordekhaj verstand; cf. infra Fol. 13a. 146. Die von der Unterlassung der Plünderung berichteten. 147. Est. 9,28. 148. Ib. V. 22. 149. R. lebte vorher in ärmli-

hinkam, reichte man mir sechzig Schüsseln mit sechzig Gerichten und ich aß sechzig Portionen. Das letzte Gericht nannte man Schmorbraten, und mit diesem wollte ich auch die Schüssel zerkauen. Abajje sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Der Arme ist hungrig, ohne es zu merken. Oder auch: Für Süßigkeiten ist Platz da. Abajje b. Abin und R. Ḥanina b. Abin wechselten ihre Mahlzeiten miteinander[151].

Raba sagte: Am Purimfeste muß man soviel zechen, bis man zwischen 'verflucht[152]sei Haman' und 'gepriesen sei Mordekhaj' nicht mehr zu unterscheiden vermag. Rabba und R. Zera hielten zusammen das Purimfestmahl ab, und als sie bezecht waren, stand Rabba auf und schlachtete R. Zera. Am folgenden Tage flehte er um Erbarmen und belebte ihn. Im nächsten Jahre sprach er zu ihm: Möge der Meister kommen, wir wollen zusammen das Purimfestmahl abhalten. Dieser erwiderte: Nicht jederzeit geschieht ein Wunder.

Raba sagte: Wer das Purimfestmahl nachts abgehalten hat, hat seiner Pflicht nicht genügt. – Aus welchem Grunde? Es heißt:[148]*Tage der Gasterei und der Freude.* R. Aši saß vor R. Kahana und als es spät wurde und die Jünger noch nicht da waren, fragte er ihn: Weshalb sind die Jünger noch nicht da? [Jener erwiderte:] Sie sind wahrscheinlich beim Purimfestmahle. Dieser sprach: Können sie es nicht abends abhalten? Jener entgegnete: Hat denn der Meister nicht das gehört, was Raba gesagt hat, daß man nämlich seiner Pflicht nicht genügt hat, wenn man das Purimfestmahl nachts abgehalten hat!? Da fragte dieser: Sagte dies Raba? Jener erwiderte: Jawohl. Er lernte es von ihm vierzigmal, und es kam ihm vor, als hätte er es im Beutel.

DER[153]FESTTAG UNTERSCHEIDET SICH VOM ŠABBATH NUR HINSICHTLICH DER [BEREITUNG VON] SPEISEN. v,1

GEMARA. Demnach gleichen sie einander hinsichtlich des zur Bereitung von Speisen Erforderlichen; somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: Der Festtag unterscheidet sich vom Šabbath nur hinsichtlich der Bereitung von Speisen; R. Jehuda erlaubt auch das, was zur Bereitung von Speisen erforderlich ist. – Was ist der Grund des ersten Tanna? – Die Schrift sagt:[154]*nur das*, nicht aber das, was zur Bereitung erforderlich ist. – Und R. Jehuda!?

chen Verhältnissen u. wurde Schuloberhaupt. 150. Zu RM. 151. Dies sollte wohl als gegenseitige Beschenkung gelten. 152. Satzteile aus einem Purimliede. 153. Diese Lehre u. die weiter folgenden bis zum Schlusse des Abschnittes stehen in gar keinem Zusammenhange mit dem Inhalte unseres Traktates; sie sind nichts weiter als eine Aufzählung von Lehren, die von einer Unterscheidung sprechen u. mit der gleichen Formel beginnen. Nach dieser Unterbrechung wird auf Fol.

– Es heißt:[154]*euch*, all eure Bedürfnisse. – Und jener, es heißt ja *euch*!? – Für euch, nicht aber für Nichtjuden; für euch, nicht aber für Hunde. – Und der andere, es heißt ja *nur das*!? – Es heißt *nur das* und es heißt *euch*; eines gilt von Vorbereitungen, die man am Vorabend des Festes erledigen kann, und das andere gilt von Vorbereitungen, die man am Vorabend des Festes nicht erledigen kann.

v,2 DER ŠABBATH UNTERSCHEIDET SICH VOM VERSÖHNUNGSTAGE NUR DADURCH, DASS DIE VORSÄTZLICHE [ENTWEIHUNG] DES ERSTEN DURCH MENSCHEN UND DIE DES ANDEREN MIT DER AUSROTTUNG [BESTRAFT WIRD].

GEMARA. Demnach gleichen sie einander hinsichtlich der Ersatzleistung, somit vertritt unsere Mišna die Ansicht des R. Neḥunja b. Haqana, denn es wird gelehrt: R. Neḥunja b. Haqana vergleicht den Versöhnungstag mit dem Šabbath hinsichtlich der Ersatzleistung: wie man durch [die Entweihung des] Šabbaths das Leben verwirkt hat und von der Ersatzleistung frei[155]ist, ebenso hat man durch [die Entweihung des] Versöhnungstages das Leben verwirkt und ist von einer Ersatzleistung frei.

Dort haben wir gelernt: Alle, die sich der Ausrottungsstrafe schuldig gemacht haben und gegeißelt worden[156]sind, sind von der Ausrottung befreit, denn es heißt:[157]*und wenn dein Bruder vor deinen Augen entehrt wird*, sobald er gegeißelt worden ist, ist er dein Bruder – so R. Ḥananja b. Gamliél. R. Joḥanan sagte: Die Genossen streiten gegen R. Ḥananja b. Gamliél. Raba sprach: In der Schule Rabhs sagten sie: Wir haben gelernt: Der Versöhnungstag unterscheidet sich vom Šabbath nur dadurch, daß die vorsätzliche [Entweihung] des anderen durch Menschen und die des ersten mit der Ausrottung [bestraft wird]. Wenn nun dem so[158]ist, so erfolgt ja bei beiden [die Bestrafung] durch Menschen!? R. Naḥman erwiderte: Unsere Mišna lehrt nach R. Jiçḥaq, welcher sagt, bei den mit der Ausrottung Belegten gebe es keine Geißelung. Es wird nämlich gelehrt: R. Jiçḥaq sagte: Alle [wegen Blutschande] mit der Ausrottung belegten sind ja[159]einbegriffen, weshalb wird die Ausrottung wegen [der Blutschande an] einer Schwester besonders[160]hervorgehoben? Daß dies mit der Ausrottung und nicht mit Geißelung bestraft[161] werde. R. Aši erklärte: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn

10b mit der Auslegung des Buches Ester begonnen. 154. Ex. 12,16. 155. Wenn dadurch einem anderen ein Schaden zugefügt wird; cf. Bd. II S. 394 Anm. 152. 156. Weil sie von Zeugen gewarnt wurden. 157. Dt. 25,3. 158. Daß durch die Geißelhiebe wegen der Entweihung des Versöhnungstages die Ausrottung fortfalle. 159. In der Strafandrohung wegen des Inzestes, Lev. 18,29. 160. Cf. Lev. 20,17. 161. Auch wenn vorher eine Warnung von Zeugen erfolgt ist, so daß

vornehmlich wird die vorsätzliche [Entweihung] des einen durch Menschen und die des anderen mit der Ausrottung [bestraft][162].

DER UNTERSCHIED ZWISCHEN DEM, DER SICH VON SEINEM NÄCHSTEN DEN GENUSS ABGELOBT HAT, UND DEM, DER SICH VON IHM ESSACHEN ABGELOBT HAT, BESTEHT NUR BEIM BETRETEN[163] UND BEI GERÄTEN, DIE MAN NICHT ZUR BEREITUNG VON SPEISEN VERWENDET. Fol.8 vi,1

GEMARA. Bei Geräten aber, die zur Bereitung von Speisen verwendet werden, gleichen sie einander.

BEIM BETRETEN. Man nimmt es ja damit nicht genau!? Raba erwiderte: Dies nach R. Eliêzer, welcher sagt, dem des Genusses abgelobten sei auch das Wertlose[164] verboten.

GELOBTES UND GESPENDETES UNTERSCHEIDEN SICH VON EINANDER NUR DADURCH, INDEM MAN FÜR GELOBTES HAFTBAR IST, FÜR GESPENDETES ABER NICHT HAFTBAR IST. vi,2

GEMARA. Hinsichtlich des Versäumens[165] aber gleichen sie einander. Dort haben wir gelernt: Was heißt Gelobtes? Wenn man sagt: 'ich nehme auf mich, ein Brandopfer [darzubringen]'. Was heißt Gespendetes? Wenn man sagt: 'dieses sei ein Brandopfer'. Welchen Unterschied gibt es zwischen Gelobtem und Gespendetem? Für das Gelobte ist man haftbar, für das Gespendete ist man, wenn es verendet, gestohlen wird oder abhanden kommt, nicht haftbar. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[166] *So wird es ihn wohlgefällig machen und ihm Sühne verschaffen.* R. Šimón erklärte: Was ihm obliegt, dafür ist er haftbar, was ihm aber nicht obliegt, dafür ist er nicht haftbar. – Wieso geht dies daraus hervor? R. Jiçḥaq b. Evdämi erwiderte: Sobald man 'ich nehme auf mich' gesagt hat, ist es ebenso, als hätte man es auf seine Schulter genommen.

DER FLUSSBEHAFTETE, DER [FLUSS] ZWEIMAL BEMERKT HAT, UNTERSCHEIDET SICH VON DEM, DER DREIMAL BEMERKT, NUR HINSICHTLICH DES OPFERS[167]. vii,1

GEMARA. Hinsichtlich des Lagers und des Sitzes[168] und der Zählung von sieben [Reinheitstagen][169] aber gleichen sie einander. Woher dies?

dies die Geißelung zur Folge haben sollte. 162. Sie fällt nur dann fort, wenn Warnung u. Geißelung erfolgt sind. 163. Sc. des Gebietes seines Nächsten. 164. Wörtl. das, worauf man verzichtet, was man verschenkt. 165. Der Einlösung; cf. Dt. 23,22. 166. Lev. 1,4. 167. Das der Flußbehaftete nach seiner Reinigung durch den Priester darzubringen hat; cf. Lev. Kap. 15. 168. Daß diese nämlich, wenn er darauf sitzt od. liegt, ohne sie direkt zu berühren, im selben Grade (cf.

– Die Rabbanan lehrten: R. Simaj sagte: Die Schrift zählt es[170] zweimal auf und nennt ihn unrein, darauf dreimal und nennt ihn unrein; wie ist dies nun zu erklären? Zweimal hinsichtlich der Unreinheit und dreimal hinsichtlich des Opfers. – Vielleicht aber zweimal hinsichtlich der Unreinheit und nicht hinsichtlich des Opfers, und dreimal hinsichtlich des Opfers und nicht hinsichtlich der Unreinheit[171]? – Ich will dir sagen, bevor er dreimal bemerkt hat, hat er bereits zweimal bemerkt. – Vielleicht aber zweimal hinsichtlich des Opfers und nicht hinsichtlich der Unreinheit, und dreimal auch hinsichtlich der Unreinheit!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt:[172] *Und der Priester soll ihm Sühne schaffen vor dem Herrn von seinem Flusse*; manche[173] Flußbehaftete bringen ein Opfer dar und manche Flußbehaftete bringen kein Opfer dar, und zwar: bemerkte er dreimal, so bringe er dar, wenn zweimal, so bringe er nicht dar. – Vielleicht ist dem nicht so, sondern bringe er dar, wenn er zweimal bemerkt hat, und bringe nicht dar, wenn dreimal? – Ich will dir sagen, bevor er dreimal bemerkt hat, hat er bereits zweimal bemerkt. Und sowohl die Lehre R. Simajs als auch [die Folgerung aus den Worten] *von seinem Flusse* sind nötig. Gegen die Lehre R. Simajs ist der vorhergenannte Einwand zu erheben, daher [die Folgerung aus den Worten] *von seinem Flusse*; und aus [den Worten] *von seinem Flusse* geht nicht hervor, wieviel Beobachtungen erforderlich sind, daher die Lehre des R. Simaj. – Was folgerst du nun, wo du sagst, [die Worte] *von seinem Flusse* werden zur Forschung verwendet, aus [dem Schriftverse:][174] *wenn der Flußbehaftete rein wird von seinem Flusse*? – Dieser ist für folgende Lehre zu verwenden: *Wenn der Flußbehaftete rein wird*, wenn der Fluß aufgehört hat; *von seinem Flusse*, nicht aber von Fluß und Aussatz[175]; *von seinem Flusse, so zähle er*, dies lehrt, daß der nach zwei Beobachtungen Flußbehaftete der Zählung von sieben [Reinheitstagen] benötigt. Dies wäre durch einen Schluß zu folgern: wenn er[176] Lager und Sitz[168] verunreinigt, wie sollte er nicht der Zählung von sieben [Reinheitstagen] benötigen!? Aber die
Col.b Menstruationsverdächtige[177] beweist [das Entgegengesetzte]: sie verunreinigt Lager und Sitz, dennoch benötigt sie nicht der Zählung von sieben [Reinheitstagen]. Es darf dich daher nicht wundern, wenn auch dieser,

Bd. I S. 402 Anm. 7) unrein werden. 169. Cf. Lev. 15,13. 170. Lev. 15,1 wird das W. 'Fluß' 2mal u. V. 3 wird es 3mal genannt. 171. Dh. der strengen Unreinheit des Flußbehafteten, der alles bei indirekter Berührung u. erstgradig verunreinigt; in leichterem Grade ist sogar der Ergußbehaftete unrein. 172. Lev. 15,15. 173. מזובו (von seinem Flusse) das מ ist partitiv. 174. Lev. 15,13. 175. Wenn jemand flußbehaftet und aussätzig ist, so beginnen die Reinheitstage mit dem Aufhören des Flusses, obgleich er noch aussätzig ist. 176. Nach zweimaliger Beobachtung. 177. Cf. Bd. II. S. 596 Anm. 102. 178. Absol. Aussätziger heißt

obgleich er Lager und Sitz verunreinigt, der Zählung von sieben [Reinheitstagen] nicht benötigt. Daher heißt es: *von seinem Flusse, so zähle er*, er zähle, auch wenn er nur zum Teil[178]flußbehaftet ist. Dies lehrt, daß der nach zwei Beobachtungen Flußbehaftete der Zählung von sieben [Reinheitstagen] benötigt. R. Papa sprach zu Abajje: Weshalb wird diesbezüglich durch [die Worte] *von seinem Flusse* der nach zwei Beobachtungen Flußbehaftete einbegriffen, und bezüglich [des Opfers] der nach zwei Beobachtungen Flußbehaftete durch [die Worte] *von seinem Flusse* ausgeschlossen? Dieser erwiderte: Wenn er diesbezüglich auszuschließen wäre, so brauchte ja die Schrift davon nur zu schweigen; und wolltest du sagen, man würde es durch einen Schluß folgern, so ist ja von der Menstruationsverdächtigen [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Wolltest du aber sagen, es sei nötig wegen [der Deutung:] nicht aber von Fluß und Aussatz, so könnte es ja heißen: *wenn der Flußbehaftete rein wird*; wenn es aber *von seinem Flusse* heißt, so lehrt dies, daß der nach zwei Beobachtungen Flußbehaftete der Zählung von sieben [Reinheitstagen] benötigt.

DER ABGESCHLOSSENE AUSSÄTZIGE UNTERSCHEIDETT SICH VOM ABSOLUT vii,2
AUSSÄTZIGEN[178]NUR HINSICHTLICH DES UNGEPFLEGTEN[179]HAARES UND DER ZERRISSENEN KLEIDUNG. DER NACH DER ABSCHLIESSUNG REINGEWORDENE UNTERSCHEIDET SICH VOM NACH ABSOLUTER UNREINHEIT REINGEWORDENEN NUR HINSICHTLICH DER HAARSCHUR UND DER OPFERVÖGEL[180].

GEMARA. Hinsichtlich des Hinausschickens[181]aber gleichen sie einander. Woher dies? — R. Šemuél b. Jiçḥaq lehrte vor R. Hona:[182]*So soll ihn der Priester für rein erklären, es ist bloß ein Ausschlag; er soll aber seine Kleider waschen und ist rein*; er ist nämlich von vornherein[183]rein [und frei] vom ungepflegten Haare und der zerrissenen Kleidung. Raba sprach zu ihm: Auch vom Flußbehafteten heißt es ja:[184]*er wasche aber seine Kleider &c. und er ist rein*; was heißt bei diesem rein von vornherein!? Vielmehr ist zu erklären, von jetzt ab rein, indem er kein Tongefäß durch das Schütteln[185]verunreinigt, und auch wenn er darauf wiederum [Fluß] bemerkt, die Unreinheit nicht rückwirkend ist, ebenso hierbei: rein von jetzt ab, indem er rückwirkend nicht verunreinigt. Vielmehr, sagte Raba, hieraus:[186]*der Aussätzige, dem das Übel anhaftet,*

derjenige, der vom Priester als aussätzig befunden wird; abgeschlossener derjenige, der sich noch in Untersuchung abgeschlossen befindet; cf. Lev. Kap. 13. 179. Ungeschoren u. entblößt; cf. Lev. 13,43. 180. Zu denen letzterer verpflichtet ist; cf. Lev. 14,1ff. 181. Aus dem Lager bezw. der Stadt; cf. Lev. 13,46. 182. Lev. 13,6. 183. Es heißt nicht: er wird rein, sondern: er ist rein. 184. Lev. 15,13. 185. Dh. indirekte Berührung; cf. Bd. I S. 681 Anm. 10. 186. Lev.

bei dem der Aussatz am Körper haftet, ausgenommen dieser, bei dem der Aussatz nicht am Körper haftet, sondern von den Tagen abhängig[187]ist. Abajje sprach zu ihm: Es heißt ja:[188]*alle Tage, an denen er das Übel an sich hat, bleibt er unrein;* etwa [auch hierbei:] an dessen Körper der Aussatz haftet, werde [aus dem Lager] geschickt, an dessen Körper der Aussatz nicht haftet, werde nicht hinausgeschickt!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so lehrt er ja, daß der abgeschlossene Aussätzige sich vom absoluten Aussätzigen nur hinsichtlich des ungepflegten Haares und der zerrissenen Kleidung unterscheidet, wonach sie hinsichtlich des Hinausschickens und der Verunreinigung durch das Eintreten[189]einander gleichen!? Dieser erwiderte: [Die Worte] *alle Tage* schließen den abgeschlossenen Aussätzigen hinsichtlich des Hinausschickens ein. – Wieso benötigt er dennoch nicht der Haarschur und der Opfervögel!? Er lehrt nämlich, der nach der Abschließung Reingewordene unterscheide sich vom nach der absoluten Unreinheit Reingewordenen nur hinsichtlich der Haarschur und der Opfervögel!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[190]*der Priester gehe zu ihm außerhalb des Lagers hinaus, und wenn der Priester findet, daß die aussätzige Stelle heil geworden ist;* nur bei dem der Aussatz von der Heilung abhängig ist, ausgenommen dieser, bei dem der Aussatz nicht von der Heilung, sondern von den Tagen[187] abhängig ist.

viii DIE BÜCHER[191]UNTERSCHEIDEN SICH VON DEN TEPHILLIN UND DEN MEZUZOTH NUR DADURCH, DASS DIE BÜCHER IN JEDER SPRACHE, TEPHILLIN UND MEZUZOTH ABER NUR IN ASSYRISCHER [SCHRIFT][192]GESCHRIEBEN WERDEN DÜRFEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, AUCH DIE BÜCHER HABE MAN NUR GRIECHISCH ZU SCHREIBEN ERLAUBT.

GEMARA. Darin aber, daß sie mit Sehnen zusammenzunähen sind und daß sie die Hände[131]verunreinigen, gleichen sie einander.

DASS DIE BÜCHER IN JEDER SPRACHE GESCHRIEBEN WERDEN DÜRFEN. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hebräisches[193]in targumischer Sprache geschrieben, Targumisches[194]in hebräischer Sprache geschrieben, und beides in [alt]hebräischer Schrift[195]verunreinigen die Hän-

13,45. 187. Die Entscheidung hängt davon ab, ob sich innerhalb der 7 Tage Symptome von Unreinheit zeigen. 188. Lev. 13,46. 189. Wer mit ihm in einen Raum eintritt, ist unrein. 190. Lev. 14,3. 191. Der heiligen Schrift. 192. Benennung der hebr. Quadratschrift. Diese Benennung wird im T. verschieden erklärt (cf. Syn. Fol. 22a); wahrsch. aber nicht assyrisch, sondern syrisch, da die syr. Estrangeloschrift der hebr. Quadratschrift zugrunde liegt. 193. Wörtl. Schrift- Textsprache; die Mišna separata (Jad. IV,5) hat עברית dh. die hebräischen Bestandteile der hl. Schrift. 194. Die aramäischen Bestandteile der hl. Schrift. 195. כתב עברי (auch כתב רעץ od. כתב ליבונאה) heißt die alte hebräische vul-

de nicht; nur was in assyrischer Schrift, in Buchform und mit Tinte geschrieben ist!? Raba erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von Fol.9 unserer Schrift[196] und eines gilt von ihrer Schrift. Abajje sprach zu ihm: Wieso heißt es, wenn du diese Lehre auf den Fall beziehst, wenn in ihrer Schrift [geschrieben]: Hebräisches in targumischer Sprache geschrieben oder Targumisches in hebräischer Sprache geschrieben, dies gilt ja auch von Hebräischem in hebräischer Sprache geschrieben und Targumischem in targumischer Sprache geschrieben, denn er lehrt: nur was in assyrischer Schrift, in Buchform und mit Tinte geschrieben ist!? — Vielmehr, dies ist kein Widerspruch; eines nach den Rabbanan und eines nach R. Šimón b. Gamliél. — Nach R. Šimón b. Gamliél gehört ja dazu[197] auch das Griechische!? — Vielmehr, das ist kein Widerspruch; eines gilt von Büchern[191] und eines gilt von Tephillin und Mezuzoth. — Weshalb [nicht] Tephillin und Mezuzoth? — Weil es von ihnen heißt: [198]*sie sollen sein,* sie müssen bei ihrem 'sein' verbleiben. — Was heißt bei diesen 'Targumisches in hebräischer Sprache geschrieben': allerdings kommt Targumisches in der Tora vor, beispielsweise [die Worte][199]*jegar sahadutha,* wieso aber kommt in jenen Targumisches vor!? — Vielmehr, das ist kein Widerspruch; eines gilt von der Esterrolle und eines gilt von Büchern. — Weshalb [nicht] die Esterrolle? — Weil es darin heißt: [200]*gemäß ihrer Schrift und ihrer Sprache.* — Was heißt bei dieser Targumisches in hebräischer Sprache geschrieben!? R. Papa erwiderte: [201]*Wird dann die Verordnung*[202]*des Königs vernommen.* R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte:[201]*So werden alle Frauen ihren Männern Ehre*[202]*geben.* R. Aši erklärte: Jene Lehre spricht von den übrigen[203] Büchern, und zwar nach R. Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: Tephillin und Mezuzoth dürfen nur assyrisch geschrieben werden; unsere Meister erlaubten auch griechisch. Es heißt ja aber: *sie sollen sein*!? — Lies vielmehr: die Bücher dürfen in jeder Sprache geschrieben werden; unsere Meister erlaubten griechisch. — 'Erlaubten', ist es denn nach dem ersten Tanna verboten!? — Lies vielmehr: erlaubten n u r griechisch zu schreiben. Hierzu wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Wenn unsere Meister auch griechisch erlaubt haben, so haben sie es nur beim Buche der Tora erlaubt, wegen des Ereignisses mit dem Könige Ptolemäus. Es wird nämlich gelehrt: Einst berief der König Ptolemäus zweiundsiebzig Greise und setzte sie

gäre Schrift, deren man sich zu profanen Zwecken bediente, und heute nur bei den Samaritanern gebräuchlich. 196. Die Lehre unserer Mišna, daß es in jeder Sprache erlaubt sei, gilt von dem Falle, wenn in hebräischer Schrift. 197. Zu den Schriften, die die Hände unrein machen. 198. Dt. 6,8. 199. Gen. 31,47. 200. Est. 8,9. 201. Ib. 1,20. 202. Die Worte פתגם (eigentl. persisch) bezw. יקר sind aramäisch (targumisch). 203. Von den Propheten u. Hagiographen u. nicht

in zweiundsiebzig Häuser, ohne ihnen zu sagen, zu welchem Behufe er sie berufen habe. Alsdann ging er zu jedem besonders und sprach zu ihm: Schreibe mir[204]die Tora eures Meisters Moše. Da gab der Heilige, gepriesen sei er, ein und denselben Gedanken in ihr Herz, daß sie alle in der gleichen Beschlußfassung[205]übereinstimmten. Sie schrieben:[206]*Der Herr schuf anfangs.*[207]*Ich will einen Menschen machen in Bild und Form.*[208]*Und er vollendete am sechsten Tage &c. und ruhte am siebenten Tage.*[209]*Als Mann und Weib erschuf er ihn*; sie schrieben aber nicht: erschuf er sie.[210]*Wohlan, ich fahre hinab und verwirre ihre Sprache.*[211]*Da lachte Sara in sich hinein.*[212]*Denn in ihrem Zorne haben sie einen Ochsen erschlagen und in ihrem Übermute ein Mastvieh verstümmelt.*[213]*Da ließ Moše sein Weib und seine Söhne auf einen Menschenträger sitzen.* [214]*Die Zeit aber, die die Kinder Jisraél in Miçrajim und in den übrigen Ländern zugebracht hatten, betrug vierhundert [und dreißig] Jahre.* [215]*Da sandte er die Zaṭuṭe*[216]*der Kinder Jisraél.*[217]*Wider die Zaṭuṭe der*
Col.b *Kinder Jisraél aber reckte er seine Hand nicht aus.*[218]*Keinem von ihnen habe ich irgend einen Wertgegenstand genommen.*[219]*Die der Herr, dein Gott, allen Völkern zum Leuchten zugeteilt hat.*[220]*Und er hingeht, um anderen Göttern zu dienen, denen zu dienen ich nicht erlaubt habe.* Ferner schrieben sie[221]*den Kurzfüßigen* statt *den Hasen*, weil die Frau des Ptolemäus Hase[222]hieß. Er könnte nämlich gesagt haben, die Juden hätten, um ihn zu verspotten, den Namen seiner Frau in die Tora gesetzt.

vom Pentateuche. 204. Dh. in griechischer Übersetzung. 205. Die folgenden Stellen in der Tora abweichend zu übersetzen. 206. Gen. 1,1; um mit dem Namen Gottes zu beginnen od. damit das W. 'Himmel' nicht als Subjekt aufgefaßt werde. 207. Gen. 1,26; die Pluralform im Urtexte hat einen polytheistischen Charakter. 208. Gen. 2,2; im Urtexte am siebenten, was eigentl. ungenau ist. 209. Gen. 5,2; zur Hervorhebung, daß nur ein Mensch erschaffen wurde, der in Mann und Weib geteilt wurde. 210. Gen. 11,7; cf. Anm. 207. 211. Gen. 18,12; da von Abraham ebenfalls das W. ויצחק gebraucht wird (Gen. 17,17), so sollte hervorgehoben werden, daß S. tatsächlich über die Mitteilung gelacht hatte. 212. Gen. 49,6; die Worte 'haben sie einen Mann erschlagen' wurden abgeändert, damit ihnen nicht ein Mord zum Vorwurf gemacht werde. 213. Ex. 4,20; im Urtexte; auf einen Esel, für M. nicht vornehm genug. 214. Ex. 12,40; die Worte 'und in den and. Ländern' wurden hinzugefügt, weil diese Zahl mit dem Aufenthalte in Miçrajim nicht übereinstimmt. 215. Ex. 24,5. 216. Nach Raschi bedeutet זאטוט (od. זטוט, זעטוט): vornehm: etymolog. bisher nicht befriedigend erklärt; wahrscheinl. aramäisch in der Bedeutung Kinder. 217. Ex. 24,11. 218. Num. 16,15; im Urtexte: nicht einen Esel, was andere Gegenstände nicht ausschließt. 219. Dt. 4,19: 'zum Leuchten' wurde hinzugefügt, um die Anbetung auszuschließen. 220. Dt. 17,3, 'zu dienen' als besond. Betonung. 221. Lev. 11,6. 222. Nach dem jer. T. habe seine Mutter so geheißen; beide Angaben beruhen jed. auf Irrtum (wahrscheinl. durch die weibl. Form des W.s ארנבת verleitet); *Λᾶγος (λαγώς*, Hase) hieß der

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, AUCH DIE BÜCHER HABE MAN NUR GRIECHISCH ZU SCHREIBEN ERLAUBT. R. Abahu sagte im Namen R. Johanans: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél.

Ferner sagte R. Johanan: Folgendes ist der Grund des R. Šimón b. Gamliél: die Schrift sagt:[223]*Schönheit schaffe Gott für Japheth und er wohne in den Zelten Šems*; die Sprache Japheths sei in den Zelten Šems zu finden. – Vielleicht die Sprachen Gomers und Magogs[224]!? R. Ḥija b. Abba erwiderte: Aus folgendem Grunde: es heißt: *Schönheit schaffe Gott für Japheth*; das Schönste Japheths[225]sei in den Zelten Šems zu finden.

DER MIT DEM SALBÖL GESALBTE [HOCH]PRIESTER UNTERSCHEIDET SICH VOM DURCH DIE AMTSKLEIDUNG GEWEIHTEN[226]NUR HINSICHTLICH DES FARREN, DER WEGEN ALLER GEBOTE[227]DARGEBRACHT WIRD. DER DIENSTTUENDE [HOCH]PRIESTER UNTERSCHEIDET SICH VOM ZURÜCKGETRETENEN[228] [HOCH]PRIESTER NUR HINSICHTLICH DES FARREN DES VERSÖHNUNGSTAGES[229] UND DES ZEHNTELS EPHA[230]. ix

GEMARA. Hinsichtlich des Farren des Versöhnungstages aber und des Zehntels Epha gleichen sie einander. Unsere Mišna lehrt also nicht nach R. Meír, denn es wird gelehrt: Der durch die Amtskleidung geweihte [Hochpriester] bringe wegen aller Gebote einen Farren dar – so R. Meír; die Weisen sagen, er bringe ihn nicht dar. – Was ist der Grund R. Meírs? – Es wird gelehrt:[231]*Gesalbter*; ich weiß dies vom mit dem Salböl gesalbten [Hochpriester], woher dies vom durch die Amtskleidung geweihten? Es heißt: *d e r*[232]*Gesalbte*. – Wie ist, wenn nicht nach R. Meír, der Schlußsatz zu erklären: Der diensttuende [Hoch]priester unterscheidet sich vom zurückgetretenen [Hoch]priester nur hinsichtlich des Farren des Versöhnungstages und des Zehntels Epha. Demnach gleichen sie einander in jeder anderen Hinsicht, also nach R. Meír!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn [der Hochpriester] dienstunfähig geworden war und ein anderer seinerstatt eingesetzt worden ist, so trete der erste den Dienst wieder an, während dem zweiten alle Obliegenhei-

Vater des Königs Ptolemäus I. 223. Gen. 9,27. 224. Die ebenfalls zum Stamme J. gehören. 225. Die griech. ist die schönste unter den Sprachen dieses Stammes. 226. Der Hochpriester wurde zur Zeit des 1. Tempels mit dem von Moše gefertigten (cf. Ex. 30,22ff.) Salböl geweiht; zur Zeit des 2. Tempels fehlte dieses Öl. u. der Hochpriester erhielt die Weihe nur durch die Amtskleidung. 227. Dh. wegen Übertretung derselben; cf. Lev. 4,3ff. 228. Bezw. provisorischen; wenn der Hochpriester vor dem Versöhnungstage durch irgend einen Umstand dienstunfähig wird, so wird ein Vertreter eingesetzt, der die Würde eines Hochpriesters behält. 229. Cf. Lev. 16,3ff. 230. Sc. Mehl zum Speisopfer; cf. Lev. 6,13ff. 231. Lev. 4,5. 232. Der Artikel ist einschließend. 233. Im 1. Falle ist er der

ten des Hochpriesters verbleiben – so R. Meír; R. Jose sagt, der erste trete sein Amt wieder an, während der zweite weder Hochpriester noch gemeiner Priester ist. R. Jose erzählte: Einst wurde [R.] Joseph b. Ulam aus Sepphoris, als der Hochpriester dienstunfähig geworden war, in dessen Amt eingesetzt, und als die Sache vor die Weisen kam, sagten sie: Der erste trete wieder den Dienst an, und der zweite ist weder Hochpriester noch gemeiner Priester. Hochpriester nicht, wegen der Unverträglichkeit, gemeiner Priester ebenfalls nicht, weil man beim Heiligen erhöht, aber nicht herabsetzt. Der Anfangssatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Meír!? R. Ḥisda erwiderte: Allerdings, der Anfangssatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Meír. R. Joseph erwiderte: [unsere Mišna] ist von Rabbi, und er lehrt es nach beiden Tannaím[233].

x DIE GROSSE OPFERHÖHE UNTERSCHEIDET SICH VON DER KLEINEN OPFERHÖHE[234] NUR HINSICHTLICH DER PESAḤOPFER. DIE REGEL IST: ALLES WAS GELOBT UND GESPENDET WERDEN KANN, DURFTE AUF DER [KLEINEN] OPFERHÖHE DARGEBRACHT WERDEN, UND WAS NICHT GELOBT UND GESPENDET WERDEN KANN, DURFTE AUF DER [KLEINEN] OPFERHÖHE NICHT DARGEBRACHT WERDEN.

GEMARA. Nur hinsichtlich der Pesaḥopfer und nicht mehr? – Sage: hinsichtlich der Opfer, die dem Pesaḥopfer gleichen. – Wer [ist der Autor]? – Es ist R. Šimón, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagt: Auch Gemeindeopfer brachte man da[235] nicht dar, sondern nur Pesaḥopfer und solche, für die eine Zeit festgesetzt ist; pflichtige [Opfer] aber, für die keine Zeit festgesetzt ist, wurden weder da noch dort dargebracht.

xi ŠILO UNTERSCHEIDET SICH VON JERUŠALEM NUR DARIN, DASS MAN IN ŠILO MINDERHEILIGE [OPFER][235] UND ZWEITEN ZEHNTEN IM GANZEN GESICHTSKREISE ESSEN DURFTE, IN JERUŠALEM ABER NUR INNERHALB DER STADTMAUER. DA UND DORT DURFTEN HOCHHEILIGE [OPFER][236] NUR INNERHALB DER
Fol. 10 VORHÄNGE[237] GEGESSEN WERDEN. DER HEILIGKEIT VON ŠILO FOLGTE EINE ERLAUBNIS, DER HEILIGKEIT VON JERUŠALEM FOLGTE KEINE ERLAUBNIS[238].

GEMARA. R. Jiçḥaq sagte: Ich hörte, daß man im Ḥonjotempel[239]

Ansicht der Rabbanan u. im 2. Falle ist er der Ansicht RM.s. 234. Dh. der Hauptaltar in den Gottesstätten zu Nob u. Gibeón, von den Privataltären, die damals erlaubt waren. 235. Auf der öffentlichen Opferhöhe in Nob u. Gibeón. 236. Cf. Zeb. Abschn. V. 237. Die Vorhänge des Offenbarungszeltes (cf. Ex. 27,9ff.) entsprachen der Tempelmauer u. werden stets für diese gebraucht. 238. Nach der Zerstörung Šilos durften Privataltäre (Opferhöhen) errichtet werden, nicht aber nach der Zerstörung Jerušalems. 239. Gr. Form 'Oniastempel'; der be-

auch in der Jetztzeit Opfer darbringt. Er ist also der Ansicht, der Ḥonjotempel galt nicht als Götzentempel. Ferner ist er der Ansicht, daß die erste Heiligkeit [Jerušalems] nur eine zeitliche war und aber keine dauernde[240]. Es heißt nämlich:[241] *denn bis jetzt seid ihr noch nicht zur Ruhe und zum Besitze gelangt*; 'Ruhe', das ist Šilo, 'Besitz', das ist Jerušalem. Er vergleicht 'Besitz' mit 'Ruhe': wie der 'Ruhe' eine Erlaubnis folgte, ebenso folgt dem 'Besitze' eine Erlaubnis. Als man ihn fragte, ob er dies gesagt habe, erwiderte er: Nein. Raba sprach: Bei Gott, er sagte dies und ich lernte es von ihm. – Weshalb ist er davon abgekommen? – Wegen des Einwandes R. Maris. R. Mari wandte nämlich ein: [Es heißt ja]: Der Heiligkeit von Šilo folgte eine Erlaubnis, der Heiligkeit von Jerušalem folgte keine Erlaubnis. Ferner haben wir gelernt: Als sie nach Jerušalem kamen, wurden die Opferhöhen verboten, darauf folgte keine Erlaubnis mehr. Es blieb ihnen zum Besitze. – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Ich hörte, daß sie, als sie den Tempel bauten, Vorhänge um den Tempel und Vorhänge um den Vorhof[242] zogen, nur wurden [die Wände] des Tempels außerhalb[243] und die des Vorhofes innerhalb gebaut. R. Jehošuá sagte: Ich hörte, daß man Opfer darbringe, auch wenn kein Tempel vorhanden ist, daß man hochheilige [Opfer][244] esse, auch wenn keine Vorhänge und minderheilige [Opfer] und zweiten Zehnten[245] esse, auch wenn keine [Stadt]mauer vorhanden ist, weil die erste Heiligkeit sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft galt. Demnach ist R. Eliézer der Ansicht, die Heiligkeit gelte nicht für die Zukunft. Rabina sprach zu R. Aši: Wieso, vielleicht sind alle der Ansicht, die erste Heiligkeit galt sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft, nur erzählt der eine, was er gehört hat und der andere erzählte, was er gehört hat!? Wenn du aber einwendest, welche Bedeutung hätten nach R. Eliézer demnach die Vorhänge? Nur zur Aufbewahrung. – Hierüber streiten vielmehr folgende Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Jišmáél b. R. Jose sagte: Wozu zählten die Weisen diese[246] auf? Als die Exulanten heimkehrten, fanden sie diese vor und heiligten sie, die erste Heiligkeit aber hörte mit der Zerstörung des Landes auf. Demnach ist er der Ansicht, die erste Heiligkeit galt nur für die damalige Zeit, nicht

kannte Tempel der alexandrinischen Diaspora; cf. Men. Fol. 109b. 240. Nach der Zerstörung des jer. Tempels sind andere Opferstätten erlaubt. 241. Dt. 12,9. 242. Provisorisch, da die Erbauung des Tempels 22 Jahre währte, während welcher Zeit der Tempeldienst verrichtet wurde; cf. Ezr. 3,3ff. 243. Der Vorhänge, damit die Bauarbeiter den geheiligten Raum nicht betreten. 244. Die innerhalb der Tempelmauern gegessen werden müssen. 245. Die innerhalb der Stadtmauer gegessen werden müssen. 246. Die Ar. Fol. 32a aufgezählten Städte. 247. Dt.

aber für die Zukunft, und dem widersprechend wird gelehrt: R. Jišmáél b. R. Jose sagte: Waren es denn nur diese, es heißt ja:[247]*sechzig Städte, alles, was zum Bezirke Arqob gehörte,* und ferner heißt es:[248]*lauter befestigte Städte, mit hoher Mauer;* weshalb zählten nun die Weisen diese auf? Als die Exulanten heimkehrten, fanden sie diese vor und heiligten
Col.b sie. – Heiligten sie sie denn erst jetzt, du sagtest ja, man brauche sie überhaupt nicht zu heiligen!? – Vielmehr, sie fanden diese vor und zählten sie mit auf. Und nicht nur diese, sondern in jeder Stadt, von der du eine Überlieferung von deinen Vorfahren hast, daß sie in den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, mit einer Mauer umgeben war, gelten all diese[249]Gebote, weil die erste Heiligkeit sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft galt. Nun befindet sich ja R. Jišmáél mit sich selbst in Widerspruch!? Wahrscheinlich streiten zwei Tannaím über die Ansicht des R. Jišmáél b. Jose. Wenn du aber willst, sage ich: eines davon lehrte R. Eleázar b. Jose, denn es wird gelehrt: R. Eleázar b. Jose sagte:[250]*Die eine Mauer hatte,* auch wenn sie jetzt keine hat, aber einst eine hatte.

[251]*Und es war in den Tagen des Aḥašveroš.* R. Levi, nach anderen R. Jonathan, sagte: Es ist eine Überlieferung von den Männern der Großsynode, daß, überall wo es *es war* heißt, ein Unglück sich zugetragen habe. *Und es war in den Tagen des Aḥašveroš*: da war Haman.[252]*Und es war in den Tagen, als die Richter regierten*: da war eine Hungersnot. [253]*Und es war, als die Menschen anfingen, sich zu vermehren:*[254]*da sah der Herr, daß die Bosheit der Menschen groß ward.*[255]*Und es war, als sie im Osten umherzogen:*[256]*wohlan, wir wollen uns eine Stadt bauen.* [257]*Und es war in den Tagen Amraphels:*[258]*da fingen sie Krieg an.*[259]*Und es war, als sich Jehošuá in Jeriḥo befand:*[259]*mit gezücktem Schwerte in der Hand.*[260]*Und der Herr war mit Jehošuá:*[261]*da treulosten die Kinder Jisraél.*[262]*Und es war ein Mann aus Ramathajim:*[263]*Ḥanna hatte er lieber; der Herr hatte aber ihren Mutterschoß verschlossen.*[264]*Und es war, als Šemuél alt geworden war:*[265]*aber seine Söhne wandelten nicht in seinen Wegen.*[266]*Und es war David erfolgreich:*[267]*und Šaúl sah David scheel an.* [268]*Und es war, als der König in seinem Hause saß:*[269]*nur du wirst das Haus nicht bauen.* – Es heißt ja aber:[270]*und es war am achten Tage,* worüber gelehrt wird, dieser sei für den Heiligen, gepriesen sei er, ein

3,4. 248. Ib. V. 5. 249. Die in einer ummauerten Stadt gelten, beispielsweise das Lesen der Esterrolle am 15. Adar. 250. Lev. 25,30. 251. Est. 1,1. 252. Rut, 1,1. 253. Gen. 6,1. 254. Ib. V. 5. 255. Ib. 11,2. 256. Ib. V. 4. 257. Ib. 14,1. 258. Ib. V. 2. 259. Jos. 5,13. 260. Ib. 6,27. 261. Ib, 7,1. 262. iSam. 1,1. 263. Ib. V. 6. 264. Ib. 8,1. 265. Ib. V. 3. 266. Ib. 18,14. 267. Ib. V. 9. 268. iiSam. 7,1. 269. iReg. 8,19. 270. Lev. 9,1. 271. Gen. 1,5. 272. Cf. Lev. Kap. 10.

Tag der Freude gewesen, gleich dem Tage, an dem Himmel und Erde erschaffen wurden, denn bei diesem heißt es: *und es war am achten Tage,* und bei jenem heißt es:[271]*und es war Morgen, ein Tag*!? – An diesem starben ja Nabab und Abihu[272]. – Es heißt ja aber:[273]*und es war im vierhundertundachtzigsten Jahre*!? Ferner heißt es:[274]*und es war, als Jáqob die Raḥel sah*!? Ferner heißt es: *und es war Abend und es war Morgen, ein Tag,* ein zweiter, ein dritter, und so weiter!? R. Aši erwiderte: Wenn es *und es war* heißt, so kann sich dieses oder anderes zugetragen haben, wenn es aber heißt: *und es war in den Tagen,* so hat sich nur ein Unglück zugetragen. An fünf [Stellen] heißt es: und es war in den Tagen: *Und es war in den Tagen des Aḥašveroš. Und es war in den Tagen, als die Richter regierten. Und es war in den Tagen Amraphels.*[275]*Und es war in den Tagen des Aḥaz.*[276]*Und es war in den Tagen des Jehojaqim.*

Ferner sagte R. Levi: Es ist eine Überlieferung von unseren Vorfahren, daß Amoç und Amaçia Brüder waren[277]. – Was lehrt er uns damit? – Das, was R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans gesagt hat: Ist eine Schwiegertochter im Hause ihres Schwiegervaters keusch, so ist es ihr beschieden, daß Könige und Propheten aus ihr hervorgehen. – Woher dies? – Von Tamar. Es heißt:[278]*als Jehuda sie erblickte, hielt er sie für eine Buhldirne, denn sie hatte ihr Gesicht verhüllt*; hielt er sie denn deshalb für eine Buhldirne, weil sie ihr Gesicht verhüllt hatte? Vielmehr, weil sie im Hause ihres Schwiegervaters das Gesicht zu verhüllen pflegte, sodaß er sie nicht erkannte. Daher war es ihr beschieden, daß Könige und Propheten aus ihr hervorgingen. Könige, das ist David, wieso Propheten? Das ist es, was R. Levi sagte, es sei eine Überlieferung von unseren Vorfahren, daß Amoç und Amaçia Brüder waren, und es heißt:[279]*die Offenbarung Ješájas des Sohnes Amoç'.*

Ferner sagte R. Levi: Es ist eine Überlieferung von unseren Vorfahren, daß die Bundeslade keinen Raum einnahm. Ebenso wird auch gelehrt: Die Bundeslade, die Moše gefertigt hatte, hatte an jeder Seite zehn Ellen[280]freien Raum. Es heißt nämlich:[281]*vor dem Hinterraume zwanzig Ellen lang;* ferner heißt[282]es, daß die Flügel des einen Kerub zehn Ellen hatten und die Flügel des anderen Kerub zehn Ellen hatten. Wo stand nun die Bundeslade selbst!? Schließe hieraus, daß sie durch ein Wunder gestanden hat.

R. Jonathan leitete diesen Abschnitt[283]mit folgendem Schriftverse ein: [284]*Und ich will mich wider sie erheben &c. und ich will von Babel aus-*

273. iReg. 6,1. 274. Gen. 29,10. 275. Jes. 7,1. 276. Jer. 1,3. 277. Der Prophet Ješája war also Neffe des Königs Amaçia. 278. Gen. 38,15. 279. Jes. 1,1. 280. Obgleich der ganze Raum nur 20 zu 20 Ellen hatte. 281. iReg. 6,20. 282. Cf. iReg. 6,24,25. 283. Die Esterrolle. 284. Jes. 14,22. 285. Ib. 55,13. 286.

rotten Namen und Rest, Schoß und Sproß, Spruch des Herrn. Namen, das ist die Schrift, *Rest,* das ist die Sprache, *Schoß,* das ist die Herrschaft, *Sproß,* das ist Vašti.

R. Šemuél b. Naḥmani leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein:[285]*Statt Dorngestrüpp wird die Cypresse emporwachsen und statt der Nesseln werden Myrten emporwachsen. Statt Dorngestrüpp,* statt des gottlosen Haman, der sich als Götze ausgab, denn es heißt:[286]*in allen Dornsträuchern und in allen Triften; wird die Cypresse emporwachsen,* das ist Mordekhaj, der das Haupt aller Gewürze ist, denn es heißt:[287]*du aber nimm dir die Hauptspezereien, die edelsten Myrrhen,* was wir 'mare dekhi' übersetzen. *Statt der Nesseln,* statt der gottlosen Vašti, der Tochter des Sohnes des Frevlers Nebukhadneçar, der die Decke[288]des Gotteshauses verbrannte, von der es heißt:[289]*seine Decke aus Gold; werden Myrten emporwachsen,* das ist die fromme Ester, die Myrte genannt wird, wie es heißt:[290]*und er war Pflegevater der Hadasa [Myrte].*[285]*Und es wird dem Herrn zum Ruhme gereichen,* das ist das Lesen der Esterrolle;[285]*zu einem ewigen unvertilgbaren Merkzeichen,* das sind die Purimtage.

R. Jehošuá b. Levi leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein:[291]*Und wie der Herr daran Freude hatte, euch Gutes zukommen zu lassen, so wird er daran Freude haben, euch Böses zukommen zu lassen.* Freut sich denn der Heilige, gepriesen sei er, über das Unglück der Frevler, es heißt ja:[292]*während sie vor den Kampfgerüsteten einherzogen, sprachen sie: Danket dem Herrn, denn ewig währet seine Gnade,* und hierzu sagte R. Joḥanan, in diesem Danksegen heiße es deshalb nicht [293]*denn gut ist er,* weil der Heilige, gepriesen sei er, sich über das Unglück der Frevler nicht freue!? Ferner sagte auch R. Joḥanan: Es heißt: [294]*und sie kamen sich die ganze Nacht hindurch nicht zu nahe;* die Dienstengel wollten nämlich ein Lied anstimmen, da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihnen: Mein Händewerk ertrinkt im Meere, und ihr wollt ein Lied anstimmen!? R. Eleázar erwiderte: Er selbst freut sich darüber nicht, andere aber läßt er sich freuen. Dies ist auch zu beweisen: es heißt ja: *sich freuen lassen,* nicht: *sich freuen*[295].

R. Abba b. Kahana leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein:[296]*Dem, der ihm gefällt, gibt er Weisheit und Erkenntnis und Freude,* das ist der fromme Mordekhaj;[296]*dem Sünder aber gibt er das Geschäft, zu sammeln und aufzuhäufen,* das ist Haman;[296]*um es dem zu*

Ib. 7,19; dieser Schriftvers spricht von den Götzen. 287. Ex. 30,23. 288. סרפד wird mit רפידה in etymolog. Zusammenhang gebracht. 289. Cant. 3,10. 290. Est. 2,7. 291. Dt. 28,63. 292. iiChr. 20,21. 293. Wie im Danksegen Ps. 136,1. 294. Ex. 14,20. 295. ישיש (im Hiph.), wo nach dem T. ישוש zu erwarten wäre. 296. Ecc. 2,26. 297. Est. 8,2. 298. Jer. 49,38. 299. Ezr. 9,9. 300. Ps. 66,12.

geben, der Gott gefällt, das sind Mordekhaj und Ester, wie es heißt: [297]*Ester aber setzte Mordekhaj über das Haus Hamans.*

Rabba b. Óphran leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein:[298]*Ich will meinen Stuhl in Élam aufstellen und von dort König und Fürsten hinwegtilgen. König,* das ist Vašti; *Fürsten,* das sind Haman und seine zehn Söhne.

R. Dimi b. Jiçḥaq leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein:[299]*Denn Knechte sind wir, doch hat uns unser Gott in unserer* Fol. 11 *Knechtschaft nicht verlassen, sondern hat es gefügt, daß wir vor den Königen von Paras Gnade fanden;* wann? Zur Zeit Hamans.

R. Ḥenana b. Papa leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein:[300]*Du hast Menschen über unser Haupt dahinfahren lassen, ins Feuer und ins Wasser sind wir gekommen. Ins Feuer,* zur Zeit des gottlosen Nebukhadneçar; *ins Wasser,* zur Zeit des [gottlosen] Pareó;[300]*du hast uns ins Freie hinausgeführt,* in den Tagen Hamans.

R. Joḥanan leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein: [301]*Er gedachte seiner Gnade und seiner Treue gegen das Haus Jisraél; alle Enden der Erde sahen das Heil unseres Gottes.* Wann sahen alle Enden der Erde das Heil unseres Gottes? In den Tagen von Mordekhaj und Ester.

Reš Laqiš leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein: [302]*Wie ein brüllender Löwe und ein gieriger Bär, so ist ein gottloser Herrscher über ein geringes Volk. Ein brüllender Löwe,* das ist der gottlose Nebukhadneçar, von dem es heißt:[303]*heraufgestiegen ist der Löwe aus seinem Dickicht. Ein gieriger Bär,* das ist Aḥašveroš, von dem es heißt:[304]*darauf erschien ein anderes, zweites Tier, das glich einem Bären,* und R. Joseph lehrte, dies seien die Perser, die gleich einem Bären essen und trinken, gleich einem Bären beleibt sind, gleich einem Bären das Haar wachsen lassen und gleich einem Bären keine Ruhe haben. *Ein gottloser Herrscher,* das ist Haman; *ein geringes Volk,* das sind die Jisraéliten, die arm an gottgefälligen Werken waren.

R. Eleázar leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein: [305]*Durch Faulheit senkt sich das Gebälk [jimakh hameqare] und durch Schlaffheit der Hände träufelt das Haus;* wegen der Faulheit Jisraéls, sich mit der Tora zu befassen, ist der Feind[306]des Heiligen, gepriesen sei er, arm geworden. 'Makh' bedeutet nämlich 'arm', wie es heißt: [307]*und wenn er zu arm [makh] ist, um den Schätzungswert zu entrichten,* und 'meqare' deutet auf den Heiligen, gepriesen sei er, denn es heißt:[308]*der seine Söller im Wasser bälkt [meqare].*

301. Ib. 98,3. 302. Pr. 28,15. 303. Jer. 4,7. 304. Dan. 7,5. 305. Ecc. 10,18. 306. Euphem. für Gott selbst. 307. Lev. 27,8. 308. Ps. 104,3. 309. Ib. 124,1,2.

R. Naḥman b. Jiçḥaq leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein:[309]*Stufenlied. Wäre es nicht der Herr gewesen, der für uns war, so spreche Jisraél, wäre es nicht der Herr gewesen, der für uns war, als sich ein Mensch wider uns erhob;* ein Mensch, aber kein König.

Raba leitete diesen Abschnitt mit folgendem Schriftverse ein:[310]*Wenn die Frommen sich mehren, freut sich das Volk, aber unter einem gottlosen Herrscher seufzt das Volk. Wenn sich die Frommen mehren, freut sich das Volk,* das sind Mordekhaj und Ester, wie es heißt:[311]*und die Stadt Šušan jauchzte und freute sich; unter einem gottlosen Herrscher seufzt das Volk,* das ist Haman, wie es heißt:[312]*und die Stadt Šušan geriet in Bestürzung.* R. Mathna zitierte folgenden Schriftvers:[313]*Denn wo wäre irgend eine große Nation, die einen Gott hätte, der ihr so nahe ist.* R. Aši zitierte folgenden Schriftvers:[314]*Oder ob je ein Gott den Versuch gemacht hat &c.*

[315]Und es war in den Tagen des Aḥašveroš. Rabh sagte: Wehe[316]und ach! Hierauf bezieht sich der Schriftvers:[317]*und dort werdet ihr euren Feinden als Sklaven und Sklavinnen feilgeboten werden.* Šemuél zitierte:[318]*Ich verwerfe sie nicht und verabscheue sie nicht, daß ich sie vertilgen sollte. Ich verwerfe sie nicht,* in den Tagen der Griechen; *und verabscheue sie nicht,* in den Tagen des Kaisers Vespasian; *daß ich sie vertilgen sollte,* in den Tagen Hamans;[318]*daß ich meinen Bund mit ihnen brechen sollte,* in den Tagen der Römer;[318]*denn ich bin der Herr, euer Gott,* [dereinst] in den Tagen von Gog und Magog. In einer Barajtha wird gelehrt: *Ich verwerfe sie nicht,* in den Tagen der Kasdim, wo ich für sie Daniél, Ḥananja, Mišaél und Ázarja auftreten ließ; *und verabscheue sie nicht,* in den Tagen der Griechen, wo ich für sie Šimón den Gerechten, den Hašmonäer mit seinen Söhnen und Matithjahu den Hochpriester auftreten ließ; *daß ich sie vertilgen sollte,* in den Tagen Hamans, wo ich für sie Mordekhaj und Ester auftreten ließ; *daß ich meinen Bund mit ihnen brechen sollte,* in den Tagen der Römer, wo ich für sie das Haus Rabbis und die Weisen des Zeitalters auftreten ließ; *denn ich bin der Herr, euer Gott,* in Zukunft, daß nämlich keine Nation und kein Sprachstamm über sie Gewalt haben soll.

R. Levi zitierte folgenden Schriftvers:[319]*Würdet ihr aber die Bewohner des Landes nicht vor euch*[320]*austreiben.* R. Ḥija zitierte folgenden Schriftvers:[321]*Und ich werde mit euch verfahren, wie ich mit ihnen zu verfahren gedachte.*

310. Pr. 29,2. 311. Est. 8,15. 312. Ib. 3,15. 313. Dt. 4,7. 314. Ib. V. 34. 315. Est. 1,1. 316. ויהי aus וי u. הי kontrahiert. 317. Dt. 28,68. 318. Lev. 26,44. 319. Num. 33,55. 320. Dadurch daß sie ihre Feinde nicht vernichtet haben, ist das Verhängnis entstanden (cf. Anm. 129). 321. Num. 33,56. 322. אחשורוש,

Aḥašveroš; Rabh erklärte: Bruder des Hauptes[322] und Wahlverwandter[323] des Hauptes. Bruder des Hauptes, Bruder des gottlosen Nebukhadneçar, der Haupt genannt wird, wie es heißt:[324] *du bist das goldene Haupt.* Wahlverwandter des Hauptes, jener hat gemordet, dieser wollte morden; jener hat [den Tempel] zerstört, dieser wollte ihn zerstören, wie es heißt:[325] *und während der Regierung des Aḥašveroš, am Anfang seiner Regierung, schrieben sie eine Anklageschrift gegen die Bewohner von Jehuda und Jerušalem.* Šemuél erklärte: In dessen Tagen wurde das Gesicht Jisraéls geschwärzt[322] wie der Rand des Topfes. R. Joḥanan erklärte: Wer ihn nennt, der spricht: Ach[322] über sein Haupt! R. Ḥanina erklärte: In dessen Tagen wurden alle verarmt[322], denn es heißt:[326] *und der König Aḥašveroš legte dem Lande einen Tribut auf.*

[315] *Das ist der Aḥašveroš;* der von seinem Anfang bis zu seinem Ende in seiner Gottlosigkeit verharrte.[327] *Das ist der Ésav;* der von seinem Anfang bis zu seinem Ende in seiner Gottlosigkeit verharrte.[328] *Das sind Dathan und Abiram;* die von ihrem Anfang bis zu ihrem Ende in ihrer Gottlosigkeit verharrten.[329] *Das ist der König Aḥaz;* der von seinem Anfang bis zu seinem Ende in seiner Gottlosigkeit verharrte.[330] *Abram, das ist Abraham;* der von seinem Anfang bis zu seinem Ende in seiner Frömmigkeit verharrte.[331] *Das sind Moše und Ahron;* die von ihrem Anfang bis zu ihrem Ende in ihrer Frömmigkeit verharrten.[332] *David, der war der kleinste;* der von seinem Anfang bis zu seinem Ende in seiner Kleinheit verharrte: wie er während seiner Kleinheit bescheiden war dem gegenüber, der in der Tora größer war als er, so war er auch während seiner Regierung dem gegenüber bescheiden, der in der Weisheit größer war als er.

[315] *Der regierte.* Rabh erklärte: Der durch sich selbst zur Regierung gelangt war. Manche erklären es zum Lobe und manche erklären es zum Tadel. Manche erklären es zum Lobe: niemand war für das Königtum würdiger als er; manche erklären es zum Tadel: er war für das Königtum unwürdig, nur gab er viel Geld und wurde zum Könige eingesetzt.

[315] *Von Hodu bis Kuš.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, Hodu liege an einem Ende der Welt und Kuš am entgegengesetzten Ende der Welt, und einer sagt, Hodu und Kuš liegen nebeneinander, er herrschte aber von einem Ende der Welt bis zum anderen, wie er von

von אח *Bruder,* und ראש *Haupt,* bezw. von אח, *ach, wehe,* und ראש, oder von שחר, *schwarz sein,* bezw. רש *arm,* abgeleitet. 323. Die etym. Ableitung des W.s גיל ist dunkel; im T. heißt בן גיל jemand, der mit einem anderen in derselben Stunde u. unter demselben Planeteneinflusse geboren ist. 324. Dan. 2,38. 325. Ezr. 4,6. 326. Est. 10,1. 327. Gen. 36,43. 328. Num. 26,9. 329. iiChr. 28,22. 330. iChr. 1,27. 331. Ex. 6,26. 332. iSam. 17,14. 333. iReg. 5,4. 334. Ex. 6,20.

Hodu bis Kuš herrschte. Desgleichen heißt es:[333]*Denn er hatte Gewalt über das ganze Gebiet jenseits des Stromes von Tiphsaḥ bis Áza;* [auch hierüber streiten] Rabh und Šemuél; einer sagt, Tiphsaḥ liege an einem Ende der Welt und Áza liege den entgegengesetzten Ende der Welt, und einer sagt, Tiphsaḥ und Áza liegen nebeneinander, er herrschte aber über die ganze Welt, wie er über Tiphsaḥ und Áza herrschte.

[315]*Hundertsiebenundzwanzig Provinzen.* R. Ḥisda sagte: Zuerst herrschte er über sieben, dann über zwanzig und später über hundert. – Es heißt ja:[334]*das Leben Ámrams betrug hundertsiebenunddreißig Jahre,* wie willst du nun dies auslegen!? – Anders ist es hierbei, wo der Schriftvers überflüssig ist; merke, es heißt ja bereits: *von Hodu bis Kuš,* wozu weiter: *hundertsiebenundzwanzig Provinzen*? Doch wohl zur Auslegung.

Die Rabbanan lehrten: Drei beherrschten die ganze Himmelswölbung, und zwar: Aḥáb, Aḥašveroš und Nebukhadneçar. Aḥáb, denn es heißt: [335]*so wahr der Herr, dein Gott lebt: es gibt kein Volk noch Königreich, dahin mein Herr nicht gesandt hätte, dich zu suchen;* wieso könnte er es beschwören, wenn seine Herrschaft nicht überall gereicht hätte. Nebukhadneçar, denn es heißt:[336]*dasjenige Volk und Königreich aber &c., das seinen Hals nicht in das Joch des Königs von Babel stecken will.*
Col.b Aḥašveroš, wie wir bereits erklärt haben. – Gibt es denn keine anderen mehr, auch Šelomo gehört ja zu diesen!? – Er führte seine Herrschaft nicht zuende[337]. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, er war König und dann Gemeiner, was ist aber nach demjenigen zu erwidern, welcher sagt, er war König, Gemeiner und wiederum König!? – Mit Šelomo verhielt es sich ganz anders; er herrschte über die Oberen[338]und die Unteren, denn es heißt:[339]*und Šelomo saß auf dem Throne des Herrn.* – Aber Sanḥerib gehört ja zu diesen, denn es heißt:[340]*wo wären unter allen Göttern dieser Länder solche, die ihr Land aus meiner Gewalt gerettet hätten*!? – Da ist ja Jerušalem, das er nicht besiegt hatte. – Aber Darjaveš gehört ja zu diesen, denn es heißt:[341]*darauf ließ der König Darjaveš mitteilen*[342]*allen Völkern, Nationen und Sprachstämmen, die allenthalben auf der Erde wohnen: Euer Friede möge gedeihen*!? – Es gibt ja sieben [Provinzen], die er nicht beherrschte, denn es heißt: [343]*Es gefiel Darjaveš hundertundzwanzig Satrapen über das Reich zu setzen.* – Aber Koreš gehört ja zu diesen, denn es heißt:[344]*so spricht Koreš, der König von Paras: Alle Königreiche auf Erden hat mir der Herr gegeben*!? – Dies war nur eine Prahlerei von ihm.

335. iReg. 18,10. 336. Jer. 27,8. 337. Cf. Git. Fol. 68b. 338. Auch die Geister. 339. iChr, 29,23. 340. Jes. 36,20. 341. Dan. 6,26. 342. Die kursierenden Ausgaben haben mit dem masor. Texte: *schreiben*. 343, Dan. 6,2. 344. Ezr. 1,2.

[345]*In jenen Tagen, als der König saß*; darauf aber heißt es:[346]*in seinem dritten Regierungsjahre*!? Raba erklärte: Nachdem er sich beruhigt[347]hatte. Er sagte nämlich: Belšaçar hatte es berechnet und sich geirrt, ich aber habe es berechnet und irre mich nicht. – Welches Bewenden hat es damit? – Es heißt:[348]*erst wenn volle siebzig Jahre für Babel dahingegangen sind, werde ich euch bedenken*, und ferner heißt es:[349]*daß Jerušalem siebzig Jahre in Trümmern liege*; er zählte fünfundvierzig Jahre der Regierung Nebukhadneçars, dreiundzwanzig der Regierung Evil Merodakhs und zwei seiner eigenen Regierung zusammen, das sind siebzig; sodann ließ er die Gefäße des Tempels holen[350]und bediente sich ihrer. – Woher, daß Nebukhadneçar fünfundvierzig Jahre regierte? – Der Meister sagte, sie wurden im siebenten, im achten, im achtzehnten und im neunzehnten Jahre[351]verbannt. Im siebenten Jahre nach der Unterwerfung Jehojaqims, dem achten Regierungsjahre Nebukhadneçars, erfolgte die Wegführung Jehojaqims, und im achtzehnten Jahre nach der Unterwerfung Jehojaqims, dem neunzehnten Regierungsjahre Nebukhadneçars, erfolgte die Wegführung Çidqijahus. Der Meister sagte nämlich: Im ersten Jahre eroberte er Ninve und im zweiten unterwarf er Jehojaqim. Ferner heißt es:[352]*und im siebenunddreißigsten Jahre der Wegführung Jehojaqims, des Königs von Jehuda, im zwölften Monat, am siebenundzwanzigsten*[353]*des Monats begnadigte Evil Merodakh, der König von Babel, im Jahre seines Regierungsantrittes, Jehojakhin, den König von Jehuda, und befreite ihn aus dem Kerker*. Acht und siebenunddreißig sind fünfundvierzig [des Nebukhadneçar]. Dazu dreiundzwanzig des Evil Merodakh, was wir aus einer Überlieferung wissen, und zwei seiner Regierung, das sind zusammen siebzig. Da er dachte, nun würden sie überhaupt nicht mehr erlöst werden, ließ er die Gefäße des Tempels holen und bediente sich ihrer. Das ist es, was Daniél zu ihm sagte:[354]*Du hast dich über den Herrn des Himmels erhoben; die Gefäße seines Tempels hat man vor dich bringen müssen*. Darauf heißt es:[355]*in derselben Nacht wurde Belšaçar, der König der Kesdim, getötet*, und hierauf folgt: *und Darjaveš der Meder erhielt das Reich in einem Alter von zweiundsechzig Jahren*. Alsdann sprach er: Jener hatte sich ge-

345. Est. 1,2. 346. Ib. V. 3. 347. ישב im Hitp. *sich legen, beruhigen*. Er hatte befürchtet, daß nach Ablauf der von Jirmejahu prophezeiten 70 Jahre (cf. Jer. 25,12) seine Herrschaft über Jisraél aufhören werde. 348. Jer. 29,10. 349. Dan. 9,2. 350. Cf. Dan. Kap. 5. 351. Die Daten stimmen nicht überein; cf. Jer. 52,28 iiReg. 24,12, Jer. 52,12,29. 352. iiReg. 25,27. 353. So iiReg. 25,27, während der Schluß der Verses den Wortlaut der Parallelstelle Jer. 52,31 hat; die kursierenden Ausgaben haben hier ומשחת, während Handschriften mit der Erstausgabe übereinstimmen. 354. Dan. 5,23. 355. Ib. V. 30. 356. Im oben ange-

irrt, ich aber habe es berechnet und irre mich nicht; es heißt ja nicht: *für das Reich Babel*, sondern: *für Babel*, worunter die babylonische Gefangenschaft zu verstehen ist, und diese beginnt acht Jahre später. Statt dessen rechnete er ein Jahr der Regierung Belšaçars, fünf der Regierung Darjaveš' und Koreš' und zwei seiner Regierung. Als er sah, daß die siebzig Jahre verstrichen waren, ohne daß sie erlöst wurden, dachte er, sie würden nun überhaupt nicht mehr erlöst werden; da ließ er die Gefäße des Tempels holen und bediente sich ihrer. Alsdann kam ihm der Satan in den Weg, und er ließ Vašti töten. – Er hatte ja richtig gerechnet!? – Er irrte ebenfalls; er sollte mit der Zerstörung Jerušalems zu zählen beginnen. – Das sind also elf Jahre weniger, und da er vierzehn Jahre regierte, so sollte ja der Tempel in seinem vierzehnten Regierungsjahre erbaut sein, während es ja heißt:[357]*damals wurde die Arbeit am Tempel Gottes zu Jerušalem eingestellt*!? Raba er-
Fol. 12 widerte: Darunter waren unvollständige [Jahre]. Ebenso wird auch gelehrt: Noch ein Jahr [fehlte] zur babylonischen [Gefangenschaft], und Darjaveš ergänzte es.

Raba sagte: Auch Daniél hatte sich bei dieser Rechnung geirrt, denn es heißt:[319]*in seinem ersten Regierungsjahre achtete ich, Daniél, auf die Zahlen*; aus [dem Worte] *achtete*[358]ist zu entnehmen, daß er sich geirrt hatte. – Aber immerhin widersprechen ja die Verse einander; es heißt: *volle [siebzig Jahre] für Babel*, und es heißt: *daß Jerušalem [siebzig Jahre] in Trümmern liege*!? Raba erwiderte: Einer spricht nur vom Bedenken, und deshalb heißt es auch:[359]*so spricht Koreš, der König von Paras: Alle Königreiche auf Erden hat mir der Herr, der Gott des Himmels, übergeben und er beauftragte*[360]*mich, ihm einen Tempel in Jerušalem zu bauen.*

R. Naḥman b. Ḥisda trug vor: Es heißt:[361]*so spricht der Herr zu seinem Gesalbten, zu Koreš, dessen Rechte ich ergriffen habe*; war Koreš denn Gesalbter [Messias]? Vielmehr der Heilige, gepriesen sei er, sprach zum Messias: Ich klage bei dir Koreš an: ich beauftragte ihn meinen Tempel zu bauen und meine Gefangenen heimzuführen, er aber sprach: [362]*Wer irgend unter euch zu seinem Volke gehört &c. der ziehe hinauf*[363].

[364]*Das Heer von Paras und Madaj*; dagegen aber heißt es:[365]*die Könige von Madaj und Paras*!? Raba erwiderte: Sie verabredeten mit einander: wenn von uns Könige, dann Statthalter von euch, und wenn von euch Könige, dann Statthalter von uns.

zogenen Verse Jer. 29,10. 357. Ezr. 4,24. 358. בין *verstehen, zur Einsicht gelangen*. 359. Ezr. 1,2. 360. Hier wird das W. פקד *erinnern, beauftragen, bedenken* gebraucht. 361. Jes. 45,1. 362. Ezr. 1,3. 363. Er stellte es ihm anheim, ohne sich selber damit zu befassen. 364. Est. 1,3. 365. Ib. 10,2. 366. Ib. 1,4.

[366]*Wobei er den Reichtum seiner königlichen Herrlichkeit zeigte.* R. Jose b. Ḥanina sagte: Dies lehrt, daß er die priesterlichen Gewänder angelegt hatte, denn hier[366]heißt es: *und die glänzende Pracht seiner Größe,* und dort[367]heißt es: *zur Ehre und zur Pracht.*

[368]*Und nach Ablauf dieser Tage &c.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, er war ein weiser König, und einer sagt, er war ein törichter König. Nach demjenigen, welcher sagt, er war ein weiser König, handelte er vernünftig, daß er die Auswärtigen zuerst einlud, weil er die Einwohner seiner Stadt jeder Zeit besänftigen konnte; nach demjenigen aber, welcher sagt, er war ein törichter König, sollte er die Einwohner seiner Stadt zuerst einladen, denn, wenn jene abtrünnig geworden wären, so würden diese mit ihm gehalten haben.

Die Schüler fragten R. Šimón b. Joḥaj: Weshalb hatten die Feinde[369] Jisraéls des damaligen Zeitalters den Untergang verdient? Dieser entgegnete: Sagt ihr es! Jene erwiderten: Weil sie von der Mahlzeit dieses Frevlers genossen hatten. – Demnach sollten doch nur die [Jisraéliten] in Šušan getötet werden, nicht aber die der ganzen Welt!? Darauf sprachen jene: Sage du es. Dieser erwiderte: Weil sie sich vor dem Götzenbilde gebückt hatten. Jene entgegneten: Würde man ihnen dies denn entschuldigt haben!? Dieser erwiderte: Sie taten es nur zum Scheine, und ebenso verfuhr der Heilige, gepriesen sei er, mit ihnen nur zum Scheine. Hierüber heißt es:[370]*denn nicht vom Herzen plagt er.*

[368]*Im Hofe des Gartens am königlichen Palaste.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, je nach ihrer Würde, manche im Hofe, manche im Garten und manche im Palaste, und einer sagt, er ließ sie zuerst im Hofe sitzen, der sie aber nicht faßte, dann in dem Garten, der sie aber ebenfalls nicht faßte, bis er sie in den Palast brachte, der sie faßte. In einer Barajtha wird gelehrt: Er ließ sie im Hofe sitzen und öffnete ihnen zwei Türen, eine zum Garten und eine zum Palaste.

[371]*Weißes Baumwollenzeug [ḥur, karpas] und purpurblaues Tuch.* – Was heißt *ḥur*? – Rabh erklärte, Durchlöchertes, und Šemuél erklärte, weißes Linnen[372](habe er ihnen ausgebreitet). – Was heißt *karpas*? R. Jose b. Ḥanina erklärte: Gestreifte[373]Polster.

[371]*An silbernen Ringen und marmornen Säulen; Polster von Gold und Silber.* Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Die für silberne würdig waren, auf silbernen, und die für goldene würdig waren, auf goldenen. R. Ne-

367. Ex. 28,2. 368. Est. 1,5. 369. Euphemistisch für Jisraél selbst. 370. Thr. 3,33. 371. Est. 1,6. 372. Nach der ersten Ansicht von חור, Loch, Decken in Häkel- u. Wirkarbeit, und nach der anderen Ansicht vom aram. חור *weiß* abgeleitet. 373. כר *Polster,* פס *Streifen* (von פסס *spalten, trennen*). 374. So nach

ḥemja sprach zu ihm: Demnach wird ja Neid bei der Mahlzeit heraufbeschworen! Vielmehr waren diese selbst aus Silber und die Füße aus Gold.

[371]*Alabaster und weißen Marmor.* R. Asi erklärte: Steine, zu denen die Eigentümer durch Mühe[374]gelangen. So heißt es auch:[375]*Diademsteine, die auf seinem Boden funkeln.*

[371]*Und Perlmutterstein und gefleckten Marmor.* Rabh erklärte: Reihenweise[376]. Šemuél erklärte: In den Seestädten gibt es einen Edelstein, der 'Perlmutterstein' heißt; diesen setzte er in die Mitte der Tafel, und er leuchtete ihnen. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Er gewährte allen Händlern Freiheit[377].

[378]*Die Getränke aber reichte man in goldenen Gefäßen und vielen anderen Gefäßen.* Es sollte doch 'verschiedenen' heißen!? Raba erwiderte: Eine Hallstimme ertönte und sprach zu ihnen: Die früheren gingen wegen[379]der Gefäße zugrunde, und ihr trinkt aus ihnen zum 'anderen' Male.

[378]*Und königlichen Wein.* Rabh sagte: Dies lehrt, daß man jedem Wein reichte, der älter war als er.

[380]*Das Trinken geschah nach Verordnung.* Was heißt 'nach Verordnung'? R. Ḥanan erwiderte im Namen R. Meírs: Nach Verordnung der Tora: wie nach Verordnung der Tora[381]Speisen mehr verbraucht werden als Getränke, ebenso wurden bei der Mahlzeit dieses Frevlers mehr Speisen verbraucht als Getränke.

[380]*Ohne Nötigung.* R. Eleázar sagte: Dies lehrt, daß man jedem vom Wein seiner Heimat reichte.

[380]*Den Wunsch jedes Mannes zu erfüllen.* Raba erklärte: Den Wunsch Mordekhajs und den Wunsch Hamans zu erfüllen; von Mordekhaj heißt es:[382]*ein Mann, ein Judäer,* und von Haman heißt es:[383]*ein Mann, ein Widersacher und Feind.*

[384]*Auch die Königin Vašti veranstaltete ein Gastmahl für die Frauen im königlichen Palaste.* Dieses sollte doch im Frauenpalaste stattfinden!? Raba erwiderte: Beide hatten sie sündhafte[385]Absichten. Das ist es, was
Col.b die Leute sagen: Er mit Kürbissen und seine Frau mit Gurken[386].

[387]*Am siebenten Tage, als das Herz des Königs vom Weine fröhlich war.* War denn sein Herz bis dahin nicht vom Weine fröhlich!? Raba erwiderte: Dieser siebente Tag war ein Šabbath, an dem die Jisraéliten,

Raschi (von חטט *suchen, grübeln*). 375. Zach. 9,16. 376. דר gl. דרא *Zeile, Reihe;* סוחרת von סחר *umringen, umkreisen.* 377. Wohl von der Zollabgabe; דר וסחרת gleich דרור לסחרת, Freiheit für den Handel. 378. Est. 1,7. 379. Cf. Dan. 5,2ff. 380. Est. 1,8. 381. Bei der Darbringung der Opfer. 382. Est. 2,5. 383. Ib. 7,6. 384. Ib. 1,9. 385. Sie wollte sich zeigen. 386. Beide treiben Un-

wenn sie essen und trinken, sich mit Worten der Tora und Lobgesängen befassen; wenn aber die weltlichen Völker essen und trinken, so befassen sie sich nur mit Worten der Ausgelassenheit. So geschah es auch bei der Mahlzeit dieses Frevlers; die einen sagten, die Mederinnen seien schöner, und die anderen sagten, die Perserinnen seien schöner. Hierauf sprach Aḥašveroš: Das Gerät, dessen ich mich bediene, ist weder aus Medien noch aus Persien, sondern aus Kasdim, wollt ihr es sehen? Diese erwiderten: Freilich, nur muß sie nackt sein. Wie der Mensch verfährt, so verfährt man mit ihm. Dies lehrt, daß die ruchlose Vašti Jisraélitinnen holen zu lassen, sie nackt auszuziehen und am Šabbath arbeiten zu lassen pflegte. Deshalb heißt es auch:[388]*nach diesen Begebenheiten, als sich der Zorn des Königs Aḥašveroš gelegt hatte, gedachte er der Vašti und dessen, was sie getan hatte, und dessen, was über sie beschlossen worden war*; wie sie getan hatte, so wurde über sie beschlossen.

[389]*Und die Königin Vašti weigerte sich.* Merke, sie war ja ausgelassen, denn der Meister sagte, sie hatten beide sündhafte Absichten, weshalb nun kam sie nicht!? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Dies lehrt, daß sie vom Aussatz befallen wurde. In einer Barajtha wird gelehrt, Gabriél kam und setzte ihr einen Schwanz an.

[389]*Und der König zürnte sehr.* Weshalb entbrannte [sein Zorn] so sehr? Raba erwiderte: Sie ließ ihm antworten: Der Stallmeister meines Großvaters trank Wein vor Tausenden[390]und betrank sich nicht, dieser Mann aber wurde in seinem Weinrausche sinnlos. Alsdann:[389]*und sein Zorn brannte in ihm.*

[391]*Da sprach der König zu den Weisen.* Wer sind diese Weisen? – Die Rabbanan.

[391]*Die sich auf die Zeiten verstehen*; die die Interkalation der Jahre und die Festsetzung der Monate verstehen. Er sprach zu ihnen: Urteilt sie mir ab. Da sprachen sie: Was machen wir nun: sagen wir ihm, daß er sie töten lasse, so könnte er morgen, wenn sein Weinrausch vorüber ist, sie von uns fordern; sagen wir ihm, daß er sie zufrieden lasse, so hat sie ja seine Majestät beleidigt. Hierauf sprachen sie zu ihm: Seitdem der Tempel zerstört worden ist und wir aus unserem Lande verbannt worden sind, ist uns Rat genommen worden, und wir verstehen uns auf das Strafrecht nicht. Wende dich vielmehr an Ámmon und Moab, die auf ihrem Platze weilen, wie der Wein auf seiner Hefe. Sie hatten auch Recht, denn es heißt:[392]*von Jugend auf hatte Moab Ruhe und lag ungestört auf seinen Hefen; es ward nicht aus einem Gefäße*

zucht auf dieselbe Weise. 387. Est. 1,10. 388. Ib. 2,1. 389. Ib. 1,12. 390. Cf. Dan. 5,1. 391. Est. 1,13. 392. Jer. 48,11. 393. Est. 1,14. 394. כרשנא Kom-

in ein anderes umgegossen, noch ist es in Gefangenschaft gewandert; darum hat es seinen Geschmack behalten und sein Duft hat sich nicht gewandelt. Alsdann:

[393]*Und ihm am nächsten standen: Karšena, Šetar, Admata, Taršiš.* R. Levi sagte: Dieser Schriftvers bezieht sich ganz auf die Opfer. Karšena: die Dienstengel sprachen vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, haben etwa auch die anderen vor dir erstjährige Fettschafe[394]dargebracht, wie Jisraél solche vor dir dargebracht hat!? Šetar: haben etwa die anderen vor dir zwei Turteltauben[395]dargebracht!? Admata: haben dir etwa auch die anderen einen irdenen Altar[396]errichtet!? Taršiš: haben etwa auch die anderen vor dir Dienst in Priestergewändern getan, bei denen es heißt:[397]*Taršiš, Šoham und Jašpe.* Meres: haben etwa auch die anderen [Opfer]blut vor dir umgerührt[398]!? Marsena: haben etwa auch die anderen vor dir Speisopfer umgerührt[398]!? Memukhan: haben dir etwa auch die anderen einen Tisch[399]hergerichtet!?

[400]*Da sprach Memukhan*: Es wird gelehrt: Memukhan ist Haman, und nur deshalb wird er Memukhan genannt, weil er für das Unglück vorbereitet[399]war. R. Kahana sagte: Hieraus, daß der Gemeine zuerst hervortritt.

[401]*Daß jeder Mann herrsche in seinem Hause.* Raba sagte: Wenn nicht diese ersten Briefe, würde von den Feinden[369]Jisraéls kein Rest und kein Entkommener zurückgeblieben[402]sein. Sie sprachen: Was sagt er uns da? Daß jeder Mann in seinem Hause herrsche, ist ja selbstverständlich! Auch der Glatzkopf[403]ist ja Befehlshaber in seinem Hause.

[404]*Und der König bestelle Beamte.* Rabh sagte: Es heißt:[405]*der Kluge tut alles mit Verstand, ein Tor aber kramt Narrheit aus. Der Kluge tut alles mit Verstand,* das ist der König David, bei dem es heißt:[406]*da sprachen seine Diener zu ihm: Man muß für meinen Herrn, den König, ein Mädchen, eine Jungfrau suchen;* wer eine Tochter hatte, brachte sie ihm: Ein Tor aber kramt Narrheit aus, das ist Aḥašveroš, bei dem es heißt: *und der König bestelle Beamte;* wer eine Tochter hatte, versteckte sie vor ihm.

[382]*Ein Mann, ein Judäer, war in der Burg Šušan &c. ein Binjaminite.*

pos. von כרים שנה ein Jahr alte Fettschafe. 395. שתר Kompos. von שתי תורים zwei Turteltauben. 396. אדמתא von אדמה *Erde* (sc. מזבח) abgeleitet. 397. Ex. 28,20. Namen von Edelsteinen. 398. מרס bezw. מרסנא von מרס *umrühren, mischen.* 399. ממוכן von כין (הכין) *bereiten, dasein.* 400. Est. 1,16. 401. Ib. V. 22. 402. Haman wurde durch diesen Erlaß als Tor bekannt, u. daher wurde sein Befehl, die Juden zu töten, nicht gebührend befolgt. 403. Auch sonst im T. als Schimpfwort bekannt (cf. Sab. 152a); nach Raschi d. Weber, Walker. 404. Est. 2,3. 405. Pr. 13,16. 406. iReg. 1,2. 407. Wie schon Raschi bemerkt, ist נימוס griechisch, נימוס

Wozu [werden die Vorfahren genannt], wenn wegen seiner Abstammung, so sollte er sie doch bis Binjamin aufzählen, weshalb nur diese!? – Es wird gelehrt: All diese Namen deuten auf ihn selbst hin; der Sohn Jaírs: ein Sohn, der durch sein Gebet die Augen Jisraéls aufleuchten [heír] ließ; der Sohn Šimís: ein Sohn, dessen Gebet Gott erhört [šamá] hat; der Sohn Qiš': ein Sohn, der an die Pforten der Barmherzigkeit geklopft [heqiš] hat, und sie ihm geöffnet wurden. – Er nennt ihn Judäer, wonach er von Jehuda stammte, dagegen nennt er ihn Binjaminite, wonach er von Binjamin stammte!? R. Naḥman erwiderte: Mordekhaj war mit Namen[407] gekrönt. Raba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Sein Vater stammte von Binjamin und seine Mutter stammte von Jehuda. Die Rabbanan erwiderten: Die Stämme stritten mit einander um ihn: der Stamm Jehuda sagte, er habe die Geburt Mordekhajs veranlaßt, weil David den Šimi, den Sohn Geras, nicht tötete[408], und der Stamm Binjamin sagte, er stamme ja von ihm ab. Raba sagte: Die Gemeinde Jisraél spricht entgegengesetzt: Sehet, was ein Judäer mir getan hat und wie ein Binjaminite mir vergolten hat. Was ein Judäer mir getan hat: David tötete nicht den Šimí, dem Fol. 13
Mordekhaj entstammte, gegen den Haman eiferte; Was ein Binjaminite mir vergolten hat. Šaúl tötete nicht den Agag[409], dem Haman entstammte, der Jisraél quälte. R. Joḥanan erwiderte: Tatsächlich stammte er von Binjamin und nur deshalb heißt er Judäer, weil er den Götzendienst verleugnete, denn wer den Götzendienst verleugnet, heißt Judäer, wie es heißt:[410] *es sind Judäer da &c.*

R. Šimón b. Pazi pflegte, wenn er mit [dem Buche] der Chronik begann, folgendes zu sagen: All deine Worte sind die gleichen[411], wir aber wissen sie auszulegen.[412] *Und seine judäische Frau gebar Jered, den Vater des Gedor, und Ḥeber, den Vater des Sokho, und Jequthiél, den Vater des Zenoaḥ. Und dies sind die Söhne Bithjas, der Tochter des Pareó, die Mered heiratete.* Weshalb nennt er sie judäische? Weil sie den Götzendienst verleugnete, denn es heißt:[413] *da kam die Tochter des Pareó an den Fluß, um zu baden,* und R. Joḥanan erklärte, sie wollte sich von den Götzen ihres väterlichen Hauses rein waschen. 'Gebar', sie hat ihm ja nur erzogen!? Dies besagt, daß, wenn jemand einen Waisenknaben oder ein Waisenmädchen in seinem Hause großzieht, die Schrift es ihm anrechnet, als hätte er sie geboren. Jered ist Moše, und er heißt deshalb Jered, weil in seinen Tagen den Jisraéliten das Manna

wahrscheinl. *ὄνομα, Namen, Benennung.* 408. Cf. iiSam. 16,9ff. 409. Cf. iSam. 15,8ff. 410. Dan. 3,12. 411. Viele Bestandteile im Buche der Chronik bestehen nur aus Aufzählungen von Personennamen, die anscheinend gar keinen didaktischen Wert haben. 412. iChr. 4,18. 413. Ex. 2,5. 414. יקותיאל von קוה *hoffen* u.

herabkam [jarad]. Gedor [hieß er], weil er die Risse Jisraéls zäunte [gadar]. Ḥeber [hieß er], weil er Jisraél mit seinem Vater im Himmel verband [ḥiber]; Sokho [hieß er], weil er Jisraél wie eine Hütte [sukka] schützte. Jequthiél [hieß er], weil in seinen Tagen Jisraél zu Gott hoffte[414]. Zenoaḥ hieß er, weil er die Sünden Jisraéls verstieß [zanaḥ]. Dreimal wird [das Wort] 'Vater' genannt: ein Vater in der Tora, ein Vater in der Weisheit und ein Vater in der Prophetie. *Und dies sind die Söhne Bithjas, der Tochter des Pareó, die Mered heiratete.* Hieß er denn Mered, er hieß ja Kaleb!? – Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Möge Kaleb kommen, der sich dem Ratschlage der Kundschafter widersetzte[415][marad], und die Tochter des Pareó heiraten, die sich den Götzen ihres väterlichen Hauses widersetzte.

[416]*Der aus Jerušalem weggeführt worden war.* Raba sagte: Der freiwillig in die Gefangenschaft ging.

[417]*Und er war Pflegevater der Hadasa.* Er nennt sie Hadasa und er nennt sie Ester!? – Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Ihr wirklicher Name war Ester, und er nennt sie deshalb Hadasa, weil die Frommen Myrte [hadasa] genannt werden, wie es heißt:[418]*er stand zwischen den Myrten.* R. Jehuda sagte: Ihr wirklicher Name war Hadasa, und er nennt sie deshalb Ester, weil sie ihre Worte verheimlichte [mastereth], wie es heißt:[419]*Ester hatte ihr Volk nicht verraten &c.* R. Neḥemja sagte: Ihr wirklicher Name war Hadasa, und er nennt sie deshalb Ester, weil die weltlichen Völker sie Istahar[420]nannten. Ben Ázaj sagte: Ester war weder groß noch klein, sondern mittelmäßig, gleich einer Myrte [hadasa]. R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Ester war [wie eine Myrte] grünlich, nur war sie anmutig[421].

[422]*Sie hatte weder Vater noch Mutter.* Wozu heißt es weiter:[422]*und als ihr Vater und ihre Mutter starben*!? R. Aḥa erwiderte: Sobald ihre Mutter schwanger ward, starb ihr Vater, und nach ihrer Geburt starb auch ihre Mutter.

[422]*Und als ihr Vater und ihre Mutter starben, hatte sie Mordekhaj als Tochter angenommen.* Im Namen R. Meírs wird gelehrt: Lies nicht *bath [Tochter]* sondern *bajith [Haus]*[423]. Desgleichen heißt es:[424]*Der Arme aber besaß garnichts, außer einem einzigen Lämmchen, das er sich gekauft und aufgezogen hatte, und das bei ihm und mit seinen Kindern zugleich*

אל *Gott* abgeleitet. 415. Cf. Num. 14,6ff. 416. Est. 2,6. 417. Ib. V. 7. 418. Zach. 1,8. 419. Est. 2,20. 420. Ἀστήρ Aster, Stern; in der rabb. Literatur der Planet Venus. 421. Sodaß ihre häßliche Gesichtsfarbe nicht auffiel. Der Versuch nachzuweisen, daß bei den Arabern die grüne Gesichtsfarbe als schön gilt (Jerusalem Bd. VI p. 261): sie war grünlich und anmutig, ist verfehlt, da der T. selbst sie weiter Fol. 15a als häßlich bezeichnet. 422. Est. 2,7. 423. Bild-

groß wurde, von seinem Bissen aß es, von seinem Becher trank es, an seinem Busen schlief es und galt ihm wie eine Tochter [bath]. Galt es ihm denn deshalb wie eine Tochter, weil es an seinem Busen schlief!? Vielmehr lese man *bajith,* ebenso lese man auch hier *bajith.*

[425]*Und die sieben Dienerinnen &c.* Raba sagte: Durch diese zählte sie die Wochentage.

[425]*Und er zeichnete sie und ihre Dienerinnen aus &c.* Rabh sagte, er habe ihr jüdische Speisen verabreicht, und Šemuél sagte, er habe ihr Schweineschinken[426] verabreicht. R. Johanan sagte, Pflanzenkost, denn es heißt:[427] *fortan ließ der Obermundschenk, was ihnen an Speise &c. bestimmt war, hinwegtragen und gab ihnen Pflanzenkost.*

[428]*Sechs Monate mit Myrrhenöl.* Was ist Myrrhenöl? R. Ḥija b. Abba erwiderte: Stakte[429]. R. Hona erwiderte: Öl aus Oliven, die noch kein Drittel [der Reife] erlangt haben. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Omphakinon[430] ist ein Öl aus Oliven, die noch kein Drittel [der Reife] erlangt haben. — Weshalb schmiert man sich damit? — Weil es das Haar entfernt und die Haut geschmeidig macht.

[431]*Am Abend kam sie und am Morgen ging sie fort.* R. Johanan sagte: Aus der Schändlichkeit dieses Frevlers ist auch seine Keuschheit zu ersehen: er übte den Beischlaf nicht am Tage aus.

[432]*Und Ester erwarb sich Gunst.* R. Eleázar sagte: Dies lehrt, daß sie jedem erschien, als wäre sie von seiner Nationalität.

[433]*Und so ward Ester zum Könige Aḥašveroš in seinen königlichen Palast geholt, im zehnten Monate, das ist der Monat Ṭebeth;* ein Monat, in dem der Körper vom Körper genießt.

[434]*Und der König gewann Ester lieb, mehr als alle anderen Frauen, und sie erwarb sich Gunst und Gnade vor ihm, mehr als alle anderen Jungfrauen.* Rabh sagte: Wollte er den Genuß einer Jungfrau kosten, so hatte er es, wollte er den Genuß einer Deflorierten kosten, so hatte er es.

[435]*Sodann veranstaltete der König ein großes Gastmahl.* Er veranstaltete ein großes Gastmahl, sie verriet ihm aber [ihre Herkunft] nicht; er erließ die Steuer, sie verriet es ihm aber nicht, er schickte Geschenke, sie verriet es ihm aber nicht.

[436]*Und als man ein zweites Mal Jungfrauen zusammenbrachte &c.* Er ging und holte sich Rat von Mordekhaj, und dieser sprach zu ihm: Nichts macht eine Frau so eifersüchtig, wie[437] die Hüfte ihrer Genossin, dennoch

liche Bezeichnung für Frau, Hausfrau. 424. iiSam. 12,3. 425. Est. 2,9. 426. קדלי syr. Hals, Nacken, Rücken; die anders lautende Erklärung der Lexikographen ist falsch. 427. Dan. 1,16. 428. Est. 2,12. 429. Cf. Bd. I S. 673 Anm. 58. 430. Cf. Bd. I S. 673 Anm. 59. 431. Est. 2,14. 432. Ib. V. 15. 433. Ib. V. 16. 434. Ib. V. 17. 435. Ib. V. 18. 436. Ib. V. 19. 437. Kann auch

verriet sie es ihm nicht, denn es heißt: *Ester verriet ihre Herkunft nicht &c.*

Col.b R. Eleázar sagte: Es heißt:[438]*er zieht seine Augen nicht ab von den Frommen;* wegen der Frömmigkeit Raḥels war es ihr beschieden, daß Šaúl von ihr hervorging, und wegen der Frömmigkeit Šaúls war es ihm beschieden, daß Ester von ihm hervorging. – Worin bestand die Frömmigkeit Raḥels? – Es heißt:[439]*da erzählte Jáqob der Raḥel, daß er der Bruder ihres Vaters sei;* war er denn ein Bruder ihres Vaters, er war ja ein Sohn der Schwester ihres Vaters!? Vielmehr, er sprach zu ihr: Laß dich von mir heiraten. Da erwiderte sie: Gern, aber mein Vater ist listig, und du wirst ihm nicht beikommen. Darauf sprach er: Ich bin sein Bruder in der List. Sie sprach dann zu ihm: Dürfen die Gerechten sich einer List bedienen!? Er erwiderte: Jawohl,[440]*mit den Lautern verfährst du lauter, mit den Verkehrten verdreht.* Alsdann fragte er sie: Was ist das für eine List? Diese erwiderte: Ich habe eine ältere Schwester, und er will mich vor dieser nicht verheiraten. Da sagte er ihr Erkennungszeichen. Als jene Nacht heranreichte, sagte sie: nun wird meine Schwester beschämt werden; da verriet sie ihr [die Erkennungszeichen]. Deshalb heißt es auch:[441]*am Morgen fand sich, daß es Lea war.* War sie denn bis dahin nicht Lea? Vielmehr, da Raḥel der Lea die Erkennungszeichen verraten hatte, wußte er es bis dahin nicht. Daher war es ihr beschieden, daß von ihr Šaúl hervorging. – Worin bestand die Frömmigkeit Šaúls? Es heißt:[442]*Was aber Šemuél in Betreff des Königtums gesagt hatte, das verriet er ihm nicht.* Daher war es ihm beschieden, daß von ihm Ester hervorging.

Ferner sagte R. Eleázar: Wenn der Heilige, gepriesen sei er, für einen Ehre aussetzt, so setzt er sie auch für seine Kinder und Kindeskinder aus, bis zum Ende aller Generationen, denn es heißt:[443]*da läßt er sie immerdar sitzen, erhöht &c.* Wenn er aber hochmütig wird, dann erniedrigt ihn der Heilige, gepriesen sei er, denn es heißt:[443]*und die mit Ketten gefesselten &c.*

[444]*Und den Befehl Mordekhajs führte Ester aus.* R. Jirmeja sagte: Sie pflegte den Weisen das Menstrualblut[445]vorzuzeigen.

[444]*Ebenso wie damals, als sie noch in Pflege bei ihm war.* Raba b. Lima sagte im Namen Rabhs: Sie pflegte den Schoß Aḥašveroš' zu verlassen, zu baden und sich in den Schoß Mordekhajs zu setzen.

[446]*In jenen Tagen, während Mordekhaj gerade im Tore des Königs*

heißen: nichts beneidet eine Frau so sehr, wie die Hüfte &c. 438. Ij. 36,7. 439. Gen. 29,12. 440. iiSam. 22,27. 441. Gen. 29,25. 442. iSam. 10,16. 443. Ij. 36,7,8. 444. Est. 2,20. 445. Ob es unrein ist. 446. Est. 2,21. 447. Gen.

verweilte, gerieten Bigtan und Tereš in Zorn. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Der Heilige, gepriesen sei er, ließ den Herrn in Zorn geraten über seine Diener, um den Wunsch eines Frommen zu erfüllen, das ist Joseph, denn es heißt:[447]*und war da bei uns ein hebräischer Jüngling &c.* und die Diener über ihren Herrn, um dem Frommen ein Wunder geschehen zu lassen, das ist Mordekhaj, denn es heißt:[448]*aber die Sache wurde Mordekhaj kund &c.* R. Joḥanan sagte: Bigtan und Tereš waren (zwei) Tarser und unterhielten sich in tarsischer Sprache. Sie sprachen nämlich: Seitdem diese da ist, kennen wir keinen Schlaf mehr; wir wollen Gift in die Schale tun, damit er sterbe. Sie wußten nicht, daß Mordekhaj zu den Insassen der Quaderhalle[449]gehörte und alle siebzig Sprachen beherrschte. Darauf sprach einer: Wir haben ja nicht die gleiche[450]Wache! Der andere erwiderte: Ich werde für mich und für dich Dienst tun. Deshalb heißt es:[451]*die Sache wurde untersucht und als richtig befunden; man fand sie nicht bei ihrer Wache.*

[452]*Nach diesen Begebenheiten.* Nach welchen? Raba erwiderte: Nachdem der Heilige, gepriesen sei er, das Heilmittel vor der Wunde erschaffen hatte. Reš Laqiš sagte nämlich: Der Heilige, gepriesen sei er, schlägt Jisraél erst dann, wenn er für sie ein Heilmittel geschaffen hat, denn es heißt:[453]*wenn ich Jisraél Heilung verschaffe, so wird die Sünde Ephrajims aufgedeckt.* Anders aber bei den weltlichen Völkern; zuerst schlägt er sie, dann erst schafft er für sie das Heilmittel, denn es heißt: [454]*so wird der Herr Miçrajim schlagen und heilen.*

[455]*Aber er verschmähte, an Mordekhaj allein Hand zu legen.* Raba sagte: Anfangs an Mordekhaj allein, dann an das Volk Mordekhajs, das sind die Gelehrten, und darauf an alle Judäer.

[456]*Man warf das Pur, das ist das Los.* Es wird gelehrt: Sobald das Los auf den Adar fiel, überkam ihn eine große Freude, indem er sprach: Das Los fiel mir auf den Monat, in dem Moše starb; er wußte aber nicht, daß Moše zwar am siebenten Adar starb, aber auch am siebenten Adar geboren wurde.

[457]*Es gibt ein Volk.* Raba sagte: Niemand ist in der Verleumdung so kundig, wie es Haman war. Er sprach [zum Könige]: Komm, wir wollen sie vernichten. Dieser erwiderte: Ich fürchte mich vor ihrem Gotte, daß er nicht mit mir so verfahre, wie er mit meinen Vorfahren ver-

41,12. 448. Est. 2,22. 449. Sitzungssaal des Synedriums, dessen Mitglieder alle 70 Sprachen der Welt (die Völkertafel der Genesis kennt 70 Völker) verstehen mußten. 450. Sie mußten sich ablösen, u. keiner von ihnen konnte die Wache für längere Zeit verlassen, um das Gift zu besorgen. 451. Est. 2,23. 452. Ib. 3,1. 453. Hos. 7,1. 454. Jes. 19,22. 455. Est. 3,6. 456. Ib. V. 7. 457. Ib. V. 8.

fuhr. Jener entgegnete: Sie vernachlässigen[458] die Gebote. Dieser erwiderte: Es sind unter ihnen Gelehrte vorhanden. Jener entgegnete: Es ist e i n Volk. Glaubst du vielleicht, dadurch würde eine Lücke in deinem Reiche entstehen, so sind sie unter den Völkern zerstört. Wenn du aber glaubst, sie bringen irgend welchen Nutzen, so sind sie abgesondert: sie gleichen dem Maultiere, das keine Frucht[459] bringt. Und glaubst du, sie bewohnen e i n e Provinz vollständig, so sind sie in allen Provinzen deines Reiches.[457] *Ihre Gesetze sind von denen jedes anderen Volkes verschieden*; sie essen nicht von unserem, sie heiraten nicht von unseren, und sie wollen von uns nicht geheiratet werden.[457] *Und die Gesetze des Königs befolgen sie nicht*; sie verbringen das ganze Jahr in Müßiggang. [457] *Es ist für den König unangemessen, sie gewähren zu lassen*; sie essen und trinken und beschimpfen den König. Wenn nämlich einem von ihnen eine Fliege in den Becher fällt, so entfernt er sie und trinkt ihn, wenn aber mein königlicher Herr den Becher eines von ihnen berührt, so schleudert er ihn zu Boden und trinkt ihn nicht.

[461] *Wenn es dem Könige recht ist, so möge schriftlich angeordnet werden, sie zu vertilgen, und zehntausend Talente Silbers &c.* Reš Laqiš sagte: Offenbar und bewußt war es dem, der gesprochen und die Welt erschuf, daß einst Haman Šeqalim gegen Jisraél wiegen wird, daher ließ er ihre Šeqalim[462] seinen vorangehen. Das ist es, was wir gelernt haben: Am ersten Adar erläßt man eine Kundmachung inbetreff der Šeqalim und der Mischfrucht[463].

[464] *Da sprach der König zu Haman: Das Silber sei dir übergeben und mit dem Volke magst du verfahren, wie es dir gut dünkt.* R. Abba sagte:
Fol. 14 Der Vorgang von Haman und Aḥašveroš ist mit folgendem zu vergleichen. Einst waren zwei Leute, von denen der eine einen Hügel auf seinem Felde hatte und der andere einen Graben auf seinem Felde hatte; der den Graben hatte, sprach: wenn ich doch gegen Bezahlung den Hügel haben könnte, und der den Hügel hatte, sprach: wenn ich doch gegen Bezahlung den Graben haben könnte. Einst trafen sie zusammen, und der den Graben hatte, sprach zu dem, der den Hügel hatte: Verkaufe mir deinen Hügel. Da erwiderte dieser: Nimm ihn doch umsonst.

[465] *Da zog der König seinen Siegelring.* R. Abba b. Kahana sagte: Das Abziehen des Siegelringes wirkte mehr, als die achtundvierzig Propheten und sieben Prophetinnen, die Jisraél predigten; sie alle bekehr-

458. ישנו von שנה *verändern, abweichen* abgeleitet. 459. Sich nicht fortpflanzt; מפורד *abgesondert*, von פרדה *Maultier*, abgeleitet. 460. Das W. שהי פהי ist nach manchen eine Abbreviatur von שבת היום פסח היום, heute ist Sabbath, heute ist Feiertag. 461. Est. 3,9. 462. Die als Tempelsteuer entrichtet werden. 463. Cf. Bd. II S. 687 Anm. 1 u. 2. 464. Est. 3,11. 465. Ib. V. 10. 466. Andere Feste,

ten sie nicht zum Guten, während das Abziehen des Siegelringes sie zum Guten bekehrte.

Die Rabbanan lehrten: Achtundvierzig Propheten und sieben Prophetinnen predigten Jisraél, sie ließen nichts zurück von dem, was in der Tora sich befindet, und fügten auch nichts hinzu, ausgenommen ist [das Lesen] der Esterrolle[466]. – Woher folgerten sie es? R. Ḥija b. Abin erwiderte im Namen des R. Jehošuá b. Qorḥa: Wenn man wegen [der Umwandlung] von Sklaverei in Freiheit ein Lied anstimme, um wieviel mehr wegen [der Umwandlung] von Tod zum Leben! – Demnach sollte man auch das Loblied lesen!? – Man liest das Loblied nicht wegen eines Wunders außerhalb des Jisraéllandes. – Wieso liest man es wegen des Auszuges aus Miçrajim, der ja ebenfalls ein Wunder ist, das sich außerhalb des Jisraéllandes ereignete!? – Es wird gelehrt: Bevor Jisraél in das Land zog, waren alle Länder würdig, ihretwegen ein Lied anzustimmen, nachdem aber Jisraél in das Land zog, waren alle Länder nicht mehr würdig, ihretwegen ein Lied anzustimmen. R. Naḥman erwiderte: Das Lesen [der Esterrolle] ersetzt das Loblied. Raba entgegnete: Allerdings [stimmt dies] da:[467]*preiset, ihr Diener des Herrn,* nicht aber Diener des Pareó, wieso aber hierbei: *preiset, ihr Diener des Herrn,* nicht aber Diener des Aḥašveroš, wir sind ja jetzt noch Diener des Aḥašveroš!? – Sowohl gegen Raba als auch gegen R. Naḥman[468]ist ja ein Einwand zu erheben aus der Lehre, daß, nachdem sie in das Land zogen, alle anderen Länder nicht mehr würdig waren, ihretwegen ein Lied anzustimmen!? – Nachdem sie in die Gefangenschaft gingen, erlangten [die übrigen Länder] ihre ehemalige Würdigkeit wieder. – Gab es denn nicht mehr [Propheten], es heißt ja:[469]*es war ein Mann von Ramatajim Çophim,* einer von den zweihundert[470]Propheten, die Jisraél gepredigt haben!? – Es waren bedeutend mehr, wie gelehrt wird: viele Propheten, doppelt so viel wie die Auszügler aus Miçrajim haben Jisraél gepredigt; jedoch wurde nur die Prophetie niedergeschrieben, die auch für die späteren Generationen nötig war, die aber nicht nötig war, wurde nicht niedergeschrieben. R. Šemuél b. Naḥmani erklärte: Ein Mann [aus einer Ortschaft], da zwei Hügel[471]einander anschauen. R. Ḥanin erklärte: Ein Mann, der Männern entstammte, die auf der Höhe[471]der Welt standen, das sind die Söhne Qoraḥs, von denen es heißt[472]*und die Söhne Qoraḥs starben nicht.* Im Namen unseres Meisters wurde gelehrt: Ein Ort

wie die Ḥanukafeier, sind erst nach der prophetischen Zeit eingeführt worden. 467. Ps. 113,1. 468. Nach beiden liest man nicht das Loblied nur aus einem bestimmten Grunde. 469. iSam. 1,1. 470. רמתים gleich מאתים zweihundert; צופים *Seher, Schauer,* (synon. mit רואה) ältere Bezeichnung der Propheten; cf. iSam. 9,9. 471. Etymologische Erklärung des Namens Ramatajim Çophim. 472. Num.

wurde ihnen im Fegefeuer befestigt, da sie verblieben sind. – Wer sind diese sieben Prophetinnen? – Sara, Mirjam, Debora, Ḥanna, Abigajil, Ḥulda und Ester. Von Sara heißt es:[473]*Vater der Milka und Jiska,* und hierzu sagte R. Jiçḥaq, Jiska sei Sara, und nur deshalb werde sie Jiska genannt, weil sie durch den heiligen Geist schaute [saka], denn es heißt:[474]*gehorche Sara in allem, was sie dir sagt.* Eine andere Erklärung: Jiska [wurde sie deshalb genannt], weil alle ihre Schönheit beschauten. Von Mirjam heißt es:[475]*da nahm Mirjam die Prophetin, die Schwester Ahrons.* – War sie denn nicht auch die Schwester Mošes!? R. Naḥman erwiderte im Namen Rabhs: Als sie noch nur die Schwester Ahrons[476]war, prophezeite sie: Meine Mutter wird einen Sohn gebären, der Jisraél helfen wird. Als [Moše] geboren wurde, füllte sich das ganze Haus mit Licht; da stand ihr Vater auf, küßte sie aufs Haupt und sprach zu ihr: Meine Tochter, deine Prophezeiung ist in Erfüllung gegangen! Als man ihn aber später in den Fluß warf, stand ihr Vater auf, klapste sie auf das Haupt und rief: Meine Tochter, was ist nun aus deiner Prophezeiung geworden! Deshalb heißt es:[477]*seine Schwester stellte sich in der Ferne, um zu erfahren;* um zu erfahren, was aus ihrer Prophezeiung werden wird. Von Debora heißt es:[478]*und Debora, eine Prophetin, die Frau des Lapidoth.* – Was heißt 'die Frau des Lapidoth'? – Sie fertigte Dochte[479]für das Heiligtum.[480]*Und sie saß unter einer Palme.* – Weshalb unter einer Palme? R. Šimón b. Abšalom erwiderte: Wegen des Alleinseins[481]. Eine andere Erklärung: Wie die Palme nur ein Herz hat, ebenso hatte Jisraél im damaligen Zeitalter nur ein Herz für seinen Vater im Himmel. Von Ḥanna heißt es:[482]*und Ḥanna betete und sprach: Es jauchzt mein Herz durch den Herrn, mein Horn ist hoch erhoben durch den Herrn.* Nur mein Horn ist hoch erhoben und nicht mein Krüglein: David und Šelomo wurden mit dem Horn[283]gesalbt, daher war auch ihre Regierung von Dauer, Šaúl und Jehu wurden mit dem Krüglein[483]gesalbt, daher war ihre Regierung nicht von Dauer.[484]*Niemand ist heilig wie der Herr, denn keiner ist außer dir.* R. Jehuda b. Menasja sagte: Man lese nicht *biltekha* [außer dir], sondern *lebalotheka* [der dich überdauert[485]]. Denn nicht gleicht die Eigenschaft des Heiligen, gepriesen sei er, der Eigenschaft des Menschen. Den Menschen überdauert das Werk seiner Hände, der Heilige, gepriesen sei er, aber überdauert seine Werke.[484]*Es gibt keinen Schöpfer [çur] wie unser*

26,11. 473. Gen. 11,29. 474. Ib. 21,12. 475. Ex. 15,20. 476. Vor der Geburt Mošes. 477. Ex. 2,4. 478. Jud. 4,4. 479. לפיד *Fackel, Flamme.* 480. Jud. 2,5. 481. In einem geschlossenen Raume könnte sie in die Lage kommen, allein mit einem Manne zusammen zu sein, was verboten ist. 482. iSam. 2,1. 483. In dem das Salböl sich befand; (cf. iSam. 10,1; 16,13, iReg. 1,39,

Gott, es gibt keinen Bildner [çajar] wie unser Gott. Der Mensch malt eine Figur auf die Wand, kann aber nicht Geist und Seele, Inneres und Eingeweide in diese bringen; der Heilige, gepriesen sei er, aber bildet eine Figur in einer Figur, und doch bringt er in diese Geist und Seele, Inneres und Eingeweide. Von Abigajil heißt es:[486]*sie ritt auf einem Esel und stieg im Dunkel des Berges herab.* Wieso vom Dunkel des Berges, es sollte ja vom Berge heißen!? Dies erklärte Rabba b. Šemuél: Wegen des Blutes, das von den dunklen Stellen kommt; sie nahm nämlich [Menstrual]blut und zeigte es[487]ihm. Jener sprach: Darf man denn nachts Blut untersuchen!? Diese entgegnete: Darf man denn nachts ein Todesurteil[488]fällen!? Er erwiderte: Er ist Hochverräter und Col.b er braucht nicht erst verurteilt zu werden. Diese erwiderte: Noch lebt Šaúl, und deine Autorität ist in der Welt nicht bekannt. Da sprach er zu ihr:[489]*Gepriesen sei deine Klugheit und gepriesen seist du selbst, die mich heute davon zurückhielt, in eine Blutschuld zu geraten.* 'Blutschuld'[490]heißt zweierlei, dies lehrt, daß sie ihren Schenkel entblößte, bei dessen Glanz er drei Parasangen ging. Er sprach zu ihr: Sei mir erbötig. Diese erwiderte:[491]*Dies soll dir nicht zum Anstoße gereichen.* Dies, demnach noch etwas anderes, das ist das Ereignis mit der Bath Šebá. Und später war es[492]auch so.[493]*So möge das Leben meines Herrn eingebunden sein in das Bündel der Lebendigen.* Als sie sich von ihm verabschiedete, sprach sie zu ihm:[491]*Und wenn der Herr meinem Herrn wohltun wird, so denke an deine Sklavin.* R. Naḥman sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Die Frau spinnt[494]beim Sprechen. Manche sagen: Mit gesenktem [Kopfe] geht die Ente, doch schweifen ihre Augen umher. Von Ḥulda heißt es:[495]*da begab sich der Priester Ḥilqijahu mit Aḥiqam, Ákhbor &c.* — Wieso durfte sie prophezeien, wo Jirmeja da war!? — In der Schule Rabhs erklärten sie im Namen Rabhs: Ḥulda war eine Verwandte Jirmejas und er nahm es ihr nicht übel. — Wieso aber überging Jošija den Jirmeja und sandte zu ihr!? — In der Schule R. Šilas erklärten sie: Weil die Frauen mitleidig sind. R. Joḥanan erklärte: Jirmeja war nicht anwesend, denn er ging die zehn Stämme holen. — Woher, daß er sie zurückbrachte? — Es heißt:[496]*denn der Verkäufer wird nicht wieder zu dem Verkauften gelangen*; wieso könnte der Prophet das

iiReg. 9,1); dies hatte sie prophezeit. 484. iSam. 2,2. 485. Eigentl. ermüdet, verbraucht, morsch macht. 486. iSam. 25,20. 487. David sollte entscheiden, ob es rein oder unrein sei. 488. David wollte den Nabal töten; cf. iSam. Kap. 25. 489. iSam. 25,33. 490. Die Pluralform דמים. 491. iSam. 25,31. 492. Dh. er beging mit der Bath Šebá eine Sünde, was die Abigajil vorher prophezeite. 493. iSam. 25,29. 494. Die Frau ist stets auf ihren Vorteil bedacht, ebenso bat auch A., an sie zu denken. 495. iiReg. 22,14. 496. Ez. 7,13. 497. Das Ge-

Aufhören des Jobeljahres prophezeit haben, wenn es nicht bestanden[497] hätte!? Dies lehrt also, daß Jirmeja sie zurückbrachte, und Jošijahu, der Sohn Amons, regierte über sie, denn es heißt:[498]*da fragte er: Was ist das für ein Denkmal, das ich da sehe? Die Leute der Stadt aber antworteten ihm: Das ist das Grab des Gottesmannes, der aus Jehuda kam, und diese Dinge, die du getan hast, über den Altar von Beth El verkündigte.* Wie kommt nun Jošija beim Altar von Beth El? Dies lehrt also, daß er über jene regierte. R. Naḥman entnimmt dies hieraus:[499]*auch dir, Jehuda, hat man eine Ernte bereitet, wenn ich die Gefangenschaft meines Volkes heimführte.* Von Ester heißt es:[500]*am dritten Tage kleidete sich Ester königlich an;* es sollte ja heißen: in königliche Gewänder!? Vielmehr bekleidete sie sich mit dem heiligen Geiste, denn hier heißt es *kleidete* und dort[501]heißt es: *und ein heiliger Geist bekleidete Ámasaj.*

R. Naḥman sagte: Hochmut ziemt den Frauen nicht. Zwei [Prophetinnen] waren hochmütig und hatten häßliche Namen; eine hieß Biene [Debora] und die andere hieß Wiesel [Ḥulda]. Von der Biene heißt es:[502]*sie sandte hin und ließ Baraq rufen;* sie ging aber nicht selbst zu ihm hin. Von der Wiesel heißt es:[503]*saget dem Manne;* sie sagte aber nicht: dem Könige.

R. Naḥman sagte: Ḥulda gehört zu den Nachkommen Jehošuás; bei dieser heißt es:[495]*Sohn des Ḥarḥas,* und bei jenem heißt es:[504]*in Timnath Ḥeres.* R. Éna der Greis wandte gegen R. Naḥman ein: Acht Propheten, die Priester waren, gingen aus der Speisewirtin Raḥab hervor, und zwar: Nerija, Barukh, Seraja, Maḥseja, Jirmeja, Ḥilqija, Ḥanamél und Šallum. R. Jehuda sagt, auch die Prophetin Ḥulda gehöre zu den Nachkommen der Speisewirtin Raḥab, denn bei jener heißt es:[495]*Sohn des Tiqva,* und bei dieser heißt es:[505]*die rote Schnur [tiqva].* Dieser erwiderte: Greiser Éna, manche sagen: Schwarzer Topf, durch uns beide wird ja die Sache aufgeklärt; sie bekehrte sich, und Jehošuá heiratete sie. — Hatte denn Jehošuá Kinder. Es heißt ja:[506]*dessen Sohn Nun, dessen Sohn Jehošuá*[507]!? — Er hatte keine Söhne, Töchter aber hatte er. —
Fol. 15 Allerdings ist dies von ihnen bekannt, wieso aber von ihren Vätern[508]!? — Nach einer Lehre Úlas, denn Úla sagte: Wird der Name des Propheten und der Name seines Vaters genannt, so ist er Prophet und Sohn eines Propheten; wenn nur sein Name und nicht der seines Vaters, so ist er

setz vom Jobeljahre gilt nur dann, wenn ganz Jisraél im Lande ist. 498. iiReg. 23,17. 499. Hos. 6,11. 500. Est. 5,1. 501. iChr. 12,19. 502. Jud. 4,6. 503. iiReg. 22,15. 504. Jos. 24,30. 505. Ib. 2,18. 506. iChr. 7,27. 507. Die Genealogie Ephrajims wird nur bis Jehošuá fortgesetzt. 508. Von den 8 oben genannten Propheten sind nur 4 als Propheten bekannt, die übrigen 4 waren deren

Prophet aber nicht Sohn eines Propheten. Wird sein Name und der Name seiner Vaterstadt genannt, so ist er aus dieser Stadt; wenn nur sein Name und nicht der Name seiner Vaterstadt, so ist er aus Jerušalem. In einer Barajtha wird gelehrt: Wenn seine eigenen Taten und auch die Taten seiner Vorfahren verschwiegen werden, und die Schrift einen von ihnen nennt, der rühmlich bekannt ist, beispielsweise:[509]*das Wort des Herrn, das an Çephanja, den Sohn Kušis, des Sohnes Gedaljas, erging,* so ist es ein Frommer und Sohn eines Frommen; und wenn die Schrift einen von ihnen nennt, der als berüchtigt bekannt ist, beispielsweise: [510]*im siebenten Monate aber kam Jišmáél, der Sohn Netanjas*[511]*, des Sohnes Elišamás,* so ist es ein Frevler und Sohn eines Frevlers.

R. Naḥman sagte: Maleakhi ist Mordekhaj, und er wird deshalb Maleakhi genannt, weil er Vizekönig[512]war. Man wandte ein: Barukh, der Sohn Nerijas, Saraja, der Sohn Maásijas, Daniél, Mordekhaj, Bilšan, Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi prophezeiten sämtlich im zweiten Regierungsjahre[513]Darjaveš'. Dies ist eine Widerlegung. Es wird gelehrt: R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Maleakhi ist Ézra; die Weisen sagen, er hieß Maleakhi. R. Naḥman sagte: Die Ansicht dessen, welcher sagt, Maleakhi sei Ézra, ist einleuchtend, denn in der Prophetie Maleakhis heißt es:[514]*Treubruch hat Jehuda begangen, und Greuel sind in Jisraél und zu Jerušalem verübt worden; denn Jehuda hat entweiht, was dem Herrn heilig war, indem er Töchter eines fremden Gottes liebgewonnen und begattet hat,* und Ézra ist es ja, der die fremden Frauen ausgeschieden hatte, denn es heißt:[515]*da hob Šekhanja, der Sohn Jeḥiels, von den Nachkommen Élams, an und sprach zu Ézra: Wir haben uns gegen unseren Gott vergangen, daß wir fremde Weiber heimgeführt haben.*

Die Rabbanan lehrten: Vier schöne Frauen hat es auf der Welt gegeben, und zwar: Sara, Abigajil, Raḥab und Ester. Derjenige aber, welcher sagt, Ester war grünlich, läßt Ester fort und zählt Vašti mit.

Die Rabbanan lehrten: Raḥab war verführerisch schon durch ihren Namen, Jaél durch ihre Stimme, Abigajil durch ihre Nennung und Mikhal, die Tochter Šaúls, durch ihren Blick. R. Jiçḥaq sagte: Wer den Namen Raḥab ausspricht, bekommt sofort Pollution. R. Naḥman sprach zu ihm: Ich spreche den Namen Raḥab aus, ohne daß ich etwas empfinde. Jener erwiderte: Ich meine es nur, wenn man von ihr weiß und sie kennt[516].

[517]*Und Mordekhaj hatte alles erfahren, was geschehen war.* Was sagte

Väter. 509. Zeph. 1,1. 510. Jer. 41,1. 511. Er war der Mörder des Gedaljahu; cf. Jer. 41,2. 512. מלאכי gl. מלכי der Königliche. 513. Während Maleakhi zur Zeit des Tempels lebte. 514. Mal. 2,11. 515. Ezr. 10,2. 516. Cf. Bd. III S.

er? Rabh erwiderte: Haman spielte sich größer auf als Aḥašveroš. Šemúel erwiderte: Der König droben[518] besiegte den König hienieden.

[519] *Und die Königin wurde von heftigem Schmerze ergriffen.* Was für ein Schmerz[520]? Rabh erwiderte: Sie bekam Monatsblutung. R. Jirmeja erwiderte: Sie bekam Notdurft.

[521] *Da rief Ester den Hathakh.* Rabh sagte, Hathakh sei Daniél, nur werde er deshalb Hathakh genannt, weil man ihn seiner Größe entrissen[522] hatte; Šemuél sagte, weil alle Angelegenheiten der Regierung durch ihn erledigt[523] wurden.

[521] *Zu erkunden, was dies bedeute und warum es geschehe.* R. Jiçḥaq sagte: Sie ließ ihn fragen, ob nicht Jisraél die fünf Bücher der Tora übertreten habe, von denen es heißt:[523] *auf der einen und auf der anderen Seite*[524] *waren sie beschrieben.*

[525] *Und man berichtete Mordekhaj die Worte Esters.* Er selbst ging aber nicht zu ihm; hieraus, daß man keine schlechte Nachricht übermittle.

[526] *Gehe hin, versammle alle Judäer &c.* bis: *dem Gesetze zuwider.* R. Abba sagte: Dem Gesetze zuwider: bis jetzt geschah es[527] gezwungen, von jetzt ab aber willig.

[526] *Ich bin auf jeden Fall verloren.* Wie ich für mein väterliches Haus verloren bin, so bin ich auch für dich verloren.

[528] *Und Mordekhaj ging vorüber.* Rabh erklärte: Er ließ den ersten Pesaḥtag im Fasten vorübergehen. Šemuél erklärte: Er überschritt einen Fluß[529].

[530] *Am dritten Tage kleidete sich Ester königlich an.* Es sollte doch heißen: in königliche Gewänder!? R. Eleázar erwiderte im Namen R. Ḥaninas: Dies lehrt, daß sie sich mit dem heiligen Geiste kleidete, denn hier heißt es *kleidete* und dort[501] heißt es: *und ein Geist bekleidete Ámasaj.*

Ferner sagte R. Eleázar im Namen R. Ḥaninas: Nie sei der Segen eines Gemeinen gering in deinen Augen, denn zwei Große des Zeitalters, das sind David und Daniél, wurden von zwei Gemeinen gesegnet und es ging in Erfüllung. David wurde von Aravna gesegnet, wie es heißt:[531] *da sprach Aravna zum Könige &c.* Daniél wurde von Darjaveš

649 Anm. 103. 517. Est. 4,1. 518. Euphemistisch für das entgegengesetzte. 519. Est. 4,4. 520. התחלחל wird von חלל *hohl sein*, abgeleitet: Entleerung des Körpers. 521. Est. 4,5. 522. התך gl. חתך *schneiden, teilen*. 523. Ex. 23,15. 524. Wo ebenfalls das W. זה gebraucht wird. 525. Est. 4,12. 526. Ib. V. 16. 527. Ihr Umgang mit dem Könige. 528. Est. 4,17. 529. Um die auf der anderen Seite wohnenden Juden zu sammeln. Das im Schriftverse gebrauchte W. עבר hat die Bedeutung 'überschreiten'. 530. Est. 5,1. 531. iiSam. 24,23. 532. Dan.

gesegnet, wie es heißt:[532]*dein Gott, den du stets anbetest, möge dich retten.*

Ferner sagte R. Eleázar im Namen R. Ḥaninas: Nie sei der Fluch eines Gemeinen gering in deinen Augen. Abimelekh sprach zu Sara: [533]*dies soll dir eine Augendecke sein,* und es ging an ihren Kindern in Erfüllung, wie es heißt:[534]*und als Jiçḥaq alt geworden war und seine Augen stumpf waren.*

Ferner sagte R. Eleázar im Namen R. Ḥaninas: Komm und sieh, wie die Art des Menschen anders ist als die Art des Heiligen, gepriesen sei er. Der Mensch setzt zuerst den Topf auf und gießt das Wasser nachher hinein; der Heilige, gepriesen sei er, aber gießt zuerst das Wasser hinein, und setzt den Topf nachher auf, denn es heißt:[535]*wenn er donnert, so ist das Wasser am Himmel.*

Ferner sagte R. Eleázar im Namen R. Ḥaninas: Wer etwas im Namen des Urhebers sagt, bringt Erlösung über die Welt, denn es heißt:[536]*und Ester erzählte es dem Könige im Namen Mordekhajs.*

Ferner sagte R. Eleázar im Namen R. Ḥaninas: Der Fromme geht nur seinem Zeitalter verloren. Dies ist ebenso, als wenn jemand eine Perle verliert; die Perle ist überall Perle, verloren ist sie nur ihrem Eigentümer.

[537]*Aber dies alles genügt mir nicht.* R. Eleázar sagte im Namen R. Ḥaninas: Sobald Haman Mordekhaj am königlichen Tore sitzen sah, sprach er: *dies alles genügt mir nicht.* Dies nach R. Ḥisda, denn R. Ḥisda sagte: Der eine kam mit seiner Würde, der andere[538]kam mit seiner Unterwürfigkeit. R. Papa sagte: Man nannte ihn einen Sklaven, Col.b
der sich um einen Laib Brot verkaufte. *Aber dies alles genügt mir nicht;* dies lehrt, daß alle Schätze dieses Frevlers ihm auf dem Herzen gezeichnet waren, und wenn er Mordekhaj am königlichen Tore sitzen sah, sprach er: *Dies alles genügt mir nicht.*

Ferner sagte R. Eleázar im Namen R. Ḥaninas: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, eine Krone auf dem Haupte eines jeden Frommen sein, denn es heißt:[539]*an jenem Tage wird der Herr der Heerscharen eine Krone der Herrlichkeit sein &c.* Was bedeutet: *Krone der Herrlichkeit und prächtiger Stirnreif?* Für die, die seinen Willen tun[540]und auf seine Pracht hoffen. Man könnte glauben, für jeden, so heißt es: [539]*dem Reste seines Volkes;* nur für den, der sich als Überrest betrachtet.[541]*Und Gesinnung der Gerechtigkeit,* der seinen Trieb richtet.[541]*Der*

6,17. 533. Gen. 20,16. 534. Ib. 27,1. 535. Jer. 10,13. 536. Est. 2,22. 537. Ib. 5,13. 538. Haman soll sich vorher an Mordekhaj um einen Laib Brot verkauft haben. 539. Jes. 28,5. 540. צבי (Pracht, Herrlichkeit) vom aram. צבא

zu Gerichte sitzt, der der Wahrheit gemäß Recht spricht:[541]*Und Heldenkraft,* der seinen Trieb besiegt.[541]*Die Angriffe zurückschlagen,* die sich mit dem Kampfe in der Tora befassen.[541]*Zum Tore hinaus,* das sind die Schriftgelehrten, die morgens früh und abends spät in den Bet- und Lehrhäusern weilen. Die Eigenschaft des Rechtes sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, womit sind diese anders als jene!? [542]*Auch diese wanken vom Weine und taumeln vom Rauschtrank; sie schwanken beim Urteilen.* Schwanken deutet auf das Fegefeuer, denn es heißt:[543]*dies soll dich nicht zum Schwanken veranlassen;* Urteilen [pelilija] deutet auf die Richter, denn es heißt:[544]*nach Angabe der Richter [pelilim].*

[530]*Und stellte sich in den inneren Vorhof des königlichen Palastes.* R. Levi sagte: Als sie an das Götzenhaus herangereicht war, wich die Göttlichkeit von ihr, denn es heißt:[545]*mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen!?* Richtest du das Versehentliche wie das Vorsätzliche, das Erzwungene wie das Freiwillige!? Oder vielleicht deshalb, weil ich ihn einen Hund nannte!? Denn es heißt:[546]*Errette mich vom Schwerte, aus Hundegewalt meine Einsame.* Hierauf nannte sie ihn einen Löwen, wie es heißt:[547]*hilf mir aus dem Rachen des Löwen.*

[548]*Als nun der König die Königin Ester stehen sah.* R. Joḥanan sagte: In dieser Stunde stellten sich ihr drei Dienstengel ein; einer hob ihren Hals hoch, einer überzog sie mit Anmut und einer dehnte das Szepter aus. – Wieviel? R. Jirmeja erwiderte: Es war zwei Ellen lang und er dehnte es auf zwölf Ellen aus. Manche sagen, auf sechzehn, manche sagen, auf vierundzwanzig, und in einer Barajtha wird gelehrt, auf sechzig. Ebenso geschah es mit dem Arme der Tochter des Pareó[549]und ebenso geschah es mit den Zähnen der Frevler[550], von denen es heißt: [551]*die Zähne der Frevler hast du zerbrochen,* worüber Reš Laqiš sagte, man lese nicht *šibarta* [zerbrochen], sondern *širbabta* [ausgedehnt]. Rabba b. Óphran sagte im Namen R. Eleázars, der es von seinem Lehrer hörte, und sein Lehrer von seinem Lehrer: Zweihundert [Ellen].

[552]*Und der König sprach zur Königin Ester: Was ist dein Verlangen; bis zur Hälfte des Königreiches, es soll geschehen!* Bis zur Hälfte des Königreiches, nicht aber das ganze Königreich, auch nicht das, was das Königreich behindern könnte, nämlich der Bau des Tempels.[553]*So möge der König samt Haman zum Gastmahle kommen.* Die Rabbanan lehrten:

wollen, wünschen; ebenso צפירה (Stirnreif) von צפה *hoffen.* 541. Jes. 28,6. 542. Ib. 28,7. 543. iSam. 25,31. 544. Ex. 21,22. 545. Ps. 22,2. 546. Ib. V. 21. 547. Ib. V. 22. 548. Est. 5,2. 549. Als sie ihren Arm ausstreckte, Moše aus dem Flusse zu holen; cf. Ex. 2,5. 550. Des Og; cf. Ber. Fol. 54b. 551. Ps. 3,8. 552. Est. 5,3. 553. Ib. V. 4. 554. Ps. 69,23. 555. Pr. 25,21. 556. Bei

Was veranlaßte Ester, Haman einzuladen? R. Eliézer erklärte: Sie wollte ihm eine Schlinge legen, denn es heißt:[554]*möge ihr Tisch vor ihnen zur Schlinge werden.* R. Jehošua erklärte: Sie hatte es in ihrem väterlichen Hause gelernt, denn es heißt:[555]*ist dein Feind hungrig, so speise ihn mit Brot.* R. Meír erklärte: Damit er sich nicht Rat hole und sich [gegen den König] auflehne. R. Jehuda erklärte: Damit man nicht merke, daß sie Jüdin sei. R. Neḥemja erklärte: Damit die Jisraéliten nicht sagen: wir haben im königlichen Palaste eine Schwester und so ihre Gedanken vom [göttlichen] Erbarmen abwenden. R. Jose erklärte: Damit sie ihn stets vor sich habe. R. Šimón b. Menasja erklärte: Damit Gott dies beachte und ein Wunder geschehen lasse. R. Jehošuá b. Qorḥa erklärte: Sie wollte ihm ein freundliches Gesicht zeigen, damit er und sie getötet würden. R. Gamliél erklärte: Er war ein leichtsinniger[556] Herrscher. R. Gamliél sprach: Wir brauchen immer noch des Modäers. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer aus Modaím erklärte: Sie machte den König eifersüchtig und sie machte die Fürsten eifersüchtig. Rabba erklärte:[557]*Dem Sturze geht Stolz voran.* Abajje und Raba erklärten: [558]*Wenn sie glühen, will ich ihnen ein Mahl bereiten &c.* Rabba b. Abuha traf Elijahu und fragte ihn, welche Absichten von all diesen Ester wirklich hatte. Dieser erwiderte: Alle von den Tannaím und Amoraím genannten.

[559]*Haman erzählte ihnen von seinem gewaltigen Reichtume und der Menge seiner Söhne.* Wieviel Söhne hatte er? Rabh erwiderte: Dreißig; zehn starben, zehn wurden aufgehängt und zehn gingen betteln. Die Rabbanan sagten: Siebzig gingen betteln, denn es heißt:[560]*Satte vermieteten sich um Brot,* und man lese nicht *sebeím* [Satte], sondern *sibhím* [siebzig]. Rami b. Abba sagte: Zusammen hatte er zweihundertundacht, denn es heißt: *und die Menge [verob][561]seiner Söhne.* — Das Wort *verob* beträgt ja zweihundertundvierzehn!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibweise ist [defektiv] *verob.*

[562]*In jener Nacht floh der Schlaf des Königs.* R. Tanḥum sagte: Der Schlaf des Königs der Welt. Die Rabbanan sagten: Der der Oberen und der der Unteren. Raba sagte: Einfach, der Schlaf des Königs Aḥašveroš. Es fiel ihm nämlich ein: Was hat es zu bedeuten, daß Ester den Haman einlud? Sie planen wahrscheinlich einen Anschlag gegen mich. Dann dachte er: Ich habe also gar keinen Freund, der es mir mitteilt! Weiter dachte er: Vielleicht gibt es jemand, der mir Gutes getan hat,

einem Gelingen, den Haß des Königs auf Haman heraufzubeschwören, sollte ihm keine Zeit zur Überlegung gelassen werden. 557. Pr. 16,18. 558. Jer. 51,39. 559. Est.5,11. 560. iSam. 2,5. 561. Der Zahlenwert des W.s ורוב (plene) beträgt

dem ich es aber nicht belohnt habe, und deshalb unterlassen es die Leute, mich in Kenntnis zu setzen.[562]*Da befahl er das Buch der geschichtlichen Denkwürdigkeiten herbeizubringen.*

[562]*Und sie wurden vorgelesen.* Dies lehrt, daß sie sich von selbst gelesen haben.

[563]*Da fand es sich aufgezeichnet.* Es sollte ja heißen: daß aufgezeich-
Fol. 16 net war!? Dies lehrt, daß [der Chronist] Šimšaj es ausgemerzt hatte und Gabriél es wieder niederschrieb. R. Asi sagte: R. Šila aus Kephar Temarta trug vor: Wenn ein das Verdienst Jisraéls enthaltendes Schrift-Stück schon hienieden nicht ausgemerzt wird, um wieviel weniger wird ein solches Schriftstück droben ausgemerzt.

[564]*Es ist ihm nichts erwiesen worden.* Raba sagte: Nicht, weil sie Mordekhaj liebten, sondern weil sie Haman haßten.

[565]*Für ihn hergerichtet*: Es wird gelehrt: Für ihn selbst.

[566]*Und tue so mit Mordekhaj.* Er sprach: Welchem Mordekhaj? Jener erwiderte:[566]*Dem Judäer.* Er sprach: Es gibt ja viele Mordekhaj unter den Judäern. Jener erwiderte:[566]*Der am königlichen Tore sitzt.* Er sprach: Genügt für ihn e i n e Ortschaft oder e i n Strom[gebiet]? Jener erwiderte: Gib ihm beides; unterlasse nichts von dem, was du gesagt hast.

[567]*Da holte Haman das Gewand und das Roß.* Als er zu ihm kam, traf er ihn, den Rabbanan, die vor ihm saßen, die Vorschriften über das Abheben des Haufens[568]zeigen. Als Mordekhaj ihn mit dem Rosse an der Hand kommen sah, erschrak er und sprach zu den Rabbanan: Dieser Ruchlose kommt mich töten, entfernt euch von ihm, damit ihr euch nicht an seiner Kohle verbrennet. In jener Stunde hüllte sich Mordekhaj ein und stand zum Gebete auf. Darauf kam Haman, setzte sich neben sie und wartete. Als Mordekhaj zum Gebete aufgestanden war, fragte er sie: Womit befaßt ihr euch? Diese erwiderten: Als der Tempel bestand, pflegte derjenige, der ein Speisopfer spendete, einen Haufen feines Mehl darzubringen, und er wurde entsündigt. Da sprach er: Euer Haufen Mehl kam also und verdrängte meine zehntausend Talente Silbers! Da sprach jener: Ruchloser, wem gehört, wenn ein Sklave Güter kauft, der Sklave selbst und wem gehören die Güter!? Hierauf sprach er: Stehe auf, ziehe diese Kleider an und setze dich auf dieses Roß, denn der König verlangt nach dir. Jener erwiderte: Ich kann nicht eher, als bis ich im Bade gewesen bin und mir das Haar abgenommen habe, denn es ist keine Art, in solchem [Zustande] königliche Gewänder anzulegen. Hierauf sandte Ester und ließ alle Badedie-

214, ורב (defektiv) beträgt 208. 562. Est. 6,1. 563. Ib. V. 2. 564. Ib. V. 3. 565. Ib. V. 4. 566. Ib. V. 10. 567. Ib. V. 11. 568. Vom Mehl des Speisopfers; cf. Lev.

ner und Barbiere verstecken. Da brachte ihn [Haman] selber ins Bad und zog ihm die Kleider aus, sodann holte er eine Schere aus seiner Wohnung und schnitt ihm das Haar. Während er ihm das Haar schnitt, stöhnte und seufzte er. Als ihn Jener fragte, weshalb er stöhne, erwiderte er: Ein Mann, der beim Könige geachteter war als alle Würdenträger, muß jetzt Badediener und Barbier sein! Jener entgegnete: Ruchloser, warst du etwa nicht einst Barbier in Kephar Qarçom!? Es wird gelehrt: Haman war zweiundzwanzig Jahre Barbier in Kephar Qarçom. Nachdem er ihm das Haar geschnitten hatte, zog er ihm die Kleider an und sprach zu ihm: Steige auf und reite. Jener erwiderte: Ich kann nicht, denn ich bin von den Fasttagen her schwach. Da bückte er sich, und jener stieg auf. Als er ihm beim Aufsteigen einen Fußtritt versetzte, sprach dieser: Heißt es nicht in eurer Tora:[569]*freue dich nicht, wenn dein Feind fällt*!? Jener erwiderte: Dies gilt nur von einem Jisraéliten, von euch aber heißt es:[570]*du wirst über ihre Höhen dahinschreiten.*

[567]*Und er rief vor ihm aus: So geschieht dem Manne, den der König gern ehren möchte.* Als er sich in der Straße befand, in der Haman wohnte, schaute dies seine Tochter zu, die auf der Altane stand, und da sie glaubte, der Reitende sei ihr Vater und Mordekhaj der Führende, nahm sie ein Abortbecken und warf es auf den Kopf ihres Vaters. Da erhob er seine Augen, und als sie sah, daß es ihr Vater war, stürzte sie sich von der Altane zur Erde und starb. Deshalb heißt es:[571]*hierauf kehrte Mordekhaj zum Tore des Königs zurück,* und Rabh erklärte, er kehrte zu seinem Sacke und zu seinem Fasten zurück.[571]*Und Haman lief eilends nach Hause traurig mit verhülltem Haupte*; trauernd über seine Tochter, mit verhülltem Haupte, wegen dessen, was ihm zustieß[572].

[573]*Und Haman erzählte seiner Frau Zeres und all seinen Freunden &c.* [Zuerst] nennt er sie 'Freunde' und [nachher] nennt er sie 'Weise'!? R. Johanan erwiderte: Wer irgend eine Weisheit sagt, selbst unter den weltlichen Völkern, heißt ein Weiser.

[573]*Wenn Mordekhaj vom Stamme der Judäer ist &c.* Sie sprachen zu ihm: Ist er von einem der übrigen Stämme, so kannst du ihn besiegen, ist er aber vom Stamme Jehuda, Binjamin, Ephrajim oder Menase, so wirst du ihn nicht besiegen. Von Jehuda heißt es:[574]*es packt deine Hand das Genick deiner Feinde,* und von den anderen heißt es: [575]*vor Ephrajim, Binjamin und Menase biete deine Macht auf.*

[573]*Denn fallen, gänzlich fallen wirst du vor ihm.* R. Jehuda b. Eleáj

5,12. 569. Pr. 24,17. 570. Dt. 33,29. 571. Est. 6,12. 572. Die 1. Hälfte des Verses u. deren Auslegung sind hier störend u. fehlen in manchen Handschriften. 573. Est. 6,13. 574. Gen. 49,8. 575. Ps. 80,3. 576. Est. 6,14. 577. Sie ließen

trug vor: Wozu heißt es zweimal *fallen*? Sie sprachen zu ihm: Diese Nation gleicht sowohl dem Staube als auch den Sternen; wenn es sinkt, sinkt es bis zum Staube, und wenn es steigt, steigt es bis zu den Sternen.

[576]*Und die Kämmerer des Königs erschienen und führten [Haman] eilends.* Dies lehrt, daß sie ihn in Überstürzung[577]holten.

[578]*Denn verkauft worden sind wir, ich und mein Volk &c. denn der Widersacher ist der Schädigung des Königs nicht wert.* Sie sprach zu ihm: Dieser Widersacher ist der Schädigung des Königs nicht wert. Er war eifersüchtig wegen Vašti und tötete sie, jetzt nun ist er meinetwegen eifersüchtig und will mich töten.

[579]*Da sprach der König Aḥašveroš und sprach zur Königin Ester.* Wozu heißt es zweimal *sprach*? R. Abahu erwiderte: Anfangs sprach er mit ihr nur durch einen Dolmetscher, als sie ihm aber erzählte, daß sie aus dem Hause Šaúls stamme, *da sprach er zur Königin Ester.*

[580]*Und Ester sprach: Dieser Widersacher und Feind, dieser schlimme Haman.* R. Eleázar sagte: Dies lehrt, daß sie auf Aḥašveroš zeigte, aber ein Engel kam und ihre Hand gegen Haman lenkte.

[581]*Und der König stand in seinem Zorne auf &c.*[582]*Als der König aus dem Garten des Palastes zurückkam.* Das Zurückkommen glich dem Aufstehen: wie er im Zorne aufgestanden war, so kam er auch im Zorne zurück. Als er [in den Garten] kam, traf er Dienstengel, die ihm wie Menschen erschienen, Bäume fällen, da fragte er sie: Was soll dieses Treiben!? Diese erwiderten: Haman befahl uns dies. Darauf kehrte er in das Haus zurück und sah:[582]*Haman lag fallend auf dem Lager.* Es sollte ja 'fiel' heißen!? R. Eleázar erwiderte: Ein Engel kam und warf ihn nieder. Alsdann sprach er: Weh ihm im Hause, weh ihm draußen.

[582]*Da rief der König: Soll etwa gar der Königin bei mir im Hause Gewalt angetan werden!?*[583]*Da sprach Ḥarbona &c.* R. Eleázar sagte: Auch der ruchlose Ḥarbona war an diesem Rate beteiligt; als er aber sah, daß sein Rat fehl ging, blieb er fort, denn es heißt:[584]*erbarmungslos schleudert er auf ihn, vor seiner Hand muß er entfliehen.*

[585]*Und der Zorn des Königs legte sich.* Wozu die beiden Legungen[586]? – Eine deutet auf die des Königs der Welt und die andere auf die des Aḥašveroš. Manche erklären: Eine wegen der Ester und eine wegen der Vašti.

[587]*Ihnen allen, Mann für Mann, schenkte er Ehrenkleider, und Binjamin schenkte er &c. fünf Ehrenkleider.* Wie ist es möglich, daß dieser

ihm keine Zeit, sich von der oben erwähnten Besudelung zu reinigen. 578. Est. 7,4. 579. Ib. V. 5. 580. Ib. V. 6. 581. Ib. V. 7. 582. Ib. V. 8. 583. Ib. V. 9. 584. Ij. 27,22. 585. Est. 7,10. 586. Das Verbum שכך wird nur an dieser Stelle in einer Form (3. perf. fem.) gebraucht, in der beide Kaph erhalten bleiben.

Fromme in einer Sache[588] straucheln sollte, durch die er bereits zu leiden hatte? Raba b. Maḥsija sagte nämlich im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Wegen eines Gewandes im Gewichte von zwei Selaím, das Jáqob dem Joseph mehr als seinen übrigen Brüdern gab, entwickelte es sich, daß unsere Vorfahren nach Miçrajim hinabzogen. R. Binjamin b. Jepheth erwiderte: Er gab ihm Andeutung, daß von ihm ein Mann hervorgehen werde, der von dem Könige in fünferlei königlichen Gewändern hinausgehen wird, wie es heißt:[589] *und Mordekhaj ging hinaus in königlichem Gewande purpurblau &c.* Col.b

[590] *Er fiel seinem Bruder Binjamin um den Hals.* Wieviel Hälse[591] hatte denn Binjamin? R. Eleázar erwiderte: Er weinte über die zwei Tempel, die im Gebiete Binjamins liegen werden und später zerstört werden sollen.[590] *Und Binjamin weinte an seinem Halse.* Er weinte über die Stiftshütte zu Šilo, die im Gebiete Josephs liegen wird und zerstört werden soll.[592] *Ihr seht es ja mit euren Augen, und mein Bruder Binjamin sieht es ja mit seinen Augen.* R. Eleázar erklärte: Er sprach zu ihnen: Wie ich in meinem Herzen nichts gegen meinen Bruder Binjamin habe, der ja bei meinem Verkaufe nicht zugegen war, ebenso habe ich in meinem Herzen nichts gegen euch.[592] *Das mein Mund zu euch redet;* wie mein Mund, so mein Herz:[593] *Seinem Vater aber sandte er gleichfalls zehn Esel, beladen mit dem Besten Miçrajims.* Was war dieses Beste? R. Binjamin b. Jepheth erwiderte im Namen R. Eleázars: Er sandte ihm alten Wein, woran Greise Gefallen haben.[594] *Hierauf gingen seine Brüder selbst hin und warfen sich vor ihm nieder.* R. Binjamin b. Jepheth sagte im Namen R. Eleázars: Das ist es, was die Leute sagen: Bücke dich vor dem Fuchse, wenn es seine Zeit ist. – 'Fuchs', womit war er denn geringer als seine Brüder!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten:[595] *Und Jisraél verneigte sich gegen das Kopfende des Bettes.* R. Binjamin b. Jepheth sagte im Namen R. Eleázars: Bücke dich vor dem Fuchse, wenn es seine Zeit ist.[596] *Er tröstete sie und sprach ihnen Mut zu.* R. Binjamin b. Jepheth sagte im Namen R. Eleázars: Dies lehrt, daß er ihnen für das Herz empfängliche Worte sagte: Wenn zehn Kerzen eine Kerze nicht auslöschen konnten, wie sollte eine Kerze zehn Kerzen auslöschen!?

[597] *Den Judäern war Licht und Freude und Wonne und Ehre zuteil geworden.* R. Jehuda erklärte: Licht, das ist die Tora, denn es heißt: [598] *denn eine Leuchte ist das Gebot und die Lehre [Tora] ein Licht.* Freude, das ist das Fest, denn es heißt:[599] *Freue dich an deinem*

587. Gen. 45,22. 588. Durch die Bevorzugung des einen Bruders. 589. Est. 8,15. 590. Gen. 45,14. 591. צוארי in Pluralform. 592. Gen. 45,12. 593. Ib. V. 23. 594. Ib. 50,18. 595. Ib. 47,31. 596. Ib. 50,21. 597. Est. 8,16. 598. Pr. 6,23.

Feste. Wonne, das ist die Beschneidung, denn es heißt:[600]*ich bin voll Wonne über deine Worte*[601]. Ehre, das sind die Tephillin, denn es heißt:[602]*damit alle Völker der Erde sehen, daß du nach dem Namen des Herrn genannt bist, und sie werden vor dir fürchten,* und hierzu wird gelehrt: R. Eliêzer der Große sagte, das sind die Tephillin des Hauptes.

[603]*Und Paršandatha &c.*[604]*die zehn Söhne Hamans.* R. Ada aus Japho sagte: Die Namen der zehn Söhne Hamans und auch das Wort 'zehn' muß man[605]in einem Atemzuge lesen. – Aus welchem Grunde? – Alle hauchten sie ihre Seele zusammen aus. R. Johanan sagte: Das Vav im Namen Vajezatha muß man galgenartig ausdehnen, wie ein Steuerruder auf dem [Strome] Labruth[606]. – Aus welchem Grunde? – Sie wurden alle an einem Galgen gehängt.

R. Ḥanina b. Papa sagte: R. Šila aus Kephar Temarta trug vor: Alle Lieder[607]sind [wie] Halbziegel über Ziegel[608]zu schreiben, ausgenommen ist dieses Lied und das von den kenaánitischen Königen, die [wie] Halbziegel über Halbziegel und Ziegel über Ziegel[609]zu schreiben sind. Aus welchem Grunde? – Damit sie nach ihrem Falle nicht mehr aufstehen[610].

[611]*Da sprach der König zur Königin Ester: In der Burg Šušan haben die Judäer getötet.* R. Abahu sagte: Dies lehrt, daß ein Engel kam und ihm auf den Mund schlug[612].

[613]*Als sie vor den König trat, befahl*[614]*er schriftlich.* Es sollte ja heißen: sprach sie!? R. Johanan erwiderte: Sie sprach zu ihm, daß er seine schriftliche Anordnung mündlich wiederhole.

[615]*Worte der Freundschaft und Wahrheit.* R. Tanḥum, manche sagen, R. Asi, sagte: Dies lehrt, daß [die Esterrolle] ebenso des Liniierens bedarf, wie die Wahrheitsworte der Tora[616].

[617]*Und der Befehl Esters bestätigte es.* Also nur der Befehl Esters und nicht die Wirkung der Fasten!? R. Johanan erwiderte: Die Wirkung der Fasten und der Befehl Esters bestätigten diese Purimtage.

599. Dt. 16,14. 600. Ps. 119,162. 601. Worunter die Beschneidung verstanden wird; cf. Men. Fol. 43b. 602. Dt. 28,10. 603. Est. 9,7. 604. Ib. V. 10. 605. Beim Lesen der Esterrolle am Purimfeste. 606. Sonst nicht bekannt; vielleicht ליבורני (st. לברות) Liburne. 607. Der heiligen Schrift. 608. Beim Bau einer Mauer werden die Ziegelsteine abwechselnd gelegt: eine Schicht in der Länge u. eine Schicht in der Breite, sodaß die Ziegelsteine als Halbziegel erscheinen, u. zwar die Mitte über die Fuge; ebenso sind die Lieder in der Tora zu schreiben: eine Reihe hat 2 Trennungen an beiden Seiten, die folgende eine Trennung in der Mitte, die 3. wieder 2 an beiden Seiten usw. 609. Die Zeilen werden durchgehend geteilt, sodaß die Seite aus 2 Spalten besteht. 610. Eine auf diese Weise erbaute Mauer hat keinen Halt. 611. Est. 9,12. 612. Er wollte darüber fluchen. 613. Est. 9,25. 614. Im Texte: sprach er. 615. Est. 9,30. 616. Die nur auf liniiertes Pergament geschrieben werden dürfen; cf. Men. Fol. 32b. 617. Est. 9,32.

[618]*Denn der Judäer Mordekhaj hatte den zweiten Rang unmittelbar nach dem des Königs Aḥašveroš und stand in hohem Ansehen bei den Judäern und war beliebt beim größten Teile seiner Brüder.* Nur beim größten Teile seiner Brüder, nicht aber bei all seinen Brüdern; dies lehrt, daß ein Teil des Synedriums sich von ihm zurückzog.

R. Joseph sagte: Das Studium der Tora ist bedeutender als die Lebensrettung: vorher wurde Mordekhaj als fünfter, nachher aber als sechster aufgezählt. Zuerst heißt es:[619]*die mit Zerubabel kamen: Ješuá, Neḥemja, Seraja, Reálja, Mordekhaj, Bilšan.* Später aber heißt es:[620]*die mit Zerubabel kamen: Ješuá, Neḥemja, Ázarja, Reálja, Naḥmani, Mordekhaj, Bilšan.*

Rabh, nach anderen R. Šemuél b. Martha sagte: Das Studium der Tora ist bedeutender als der Bau des Tempels; solange Barukh, der Sohn Nerijas, lebte, verließ ihn Ézra nicht, und erst später zog er hinauf.

Rabba sagte im Namen R. Jiçḥaqs, Sohnes des [R.] Šemuél b. Martha: Das Studium der Tora ist bedeutender als die Ehrung von Vater und Mutter, denn unser Vater Jáqob wurde wegen all der Jahre, die er im Hause Ébers[621]verbracht hatte, nicht bestraft. Der Meister sagte nämlich: Wozu wird die Anzahl der Jahre Jišmáéls angegeben? Um aus Fol. 17
dieser die Ereignisse im Leben Jáqobs zu entnehmen. Es heißt:[622]*und dies war die Lebensdauer Jišmáéls: hundertsiebenunddreißig Jahre.* Um vierzehn Jahre war Jišmáél älter als Jiçḥaq, denn es heißt:[623]*Abraham war sechsundachtzig Jahre alt, als Hagar dem Abram den Jišmáél gebar,* und es heißt:[624]*Abraham war hundert Jahre alt, als ihm sein Sohn Jiçḥaq geboren wurde.* Ferner heißt es:[625]*Jiçḥaq war sechzig Jahre alt, als sie geboren wurden,* somit war Jišmáél bei der Geburt Jáqobs vierundsiebzig Jahre alt, wonach dreiundsechzig Jahre[626]zurückbleiben. Ferner wird gelehrt: unser Vater Jáqob war dreiundsechzig Jahre alt, als er von seinem Vater gesegnet wurde. Um diese Zeit starb Jišmáél, denn es heißt:[627]*und Ésav sah, daß gesegnet &c. da ging Ésav zu Jišmáél und heiratete Maḥlath, die Tochter Jišmáéls, Schwester des Nebajoth,* und da ich schon aus der Angabe 'Tochter Jišmáéls' weiß, daß sie die Schwester des Nebajoth ist, so lehrt dies, daß Jišmáél sie verlobt hatte, worauf er starb und ihr Bruder Nebajoth sie verheiratete. Dreiundsechzig und vierzehn, bis Joseph geboren[628]wurde, sind siebenundsiebzig. Ferner heißt es:[629]*Joseph war dreißig Jahre alt, als er vor dem Pareó stand,* das sind hundertundsieben; und wenn man dazu die sieben Jahre der Sätte und

618. Ib. 10,3. 619. Ezr. 2,2. 620. Neh. 7,7. 621. während welcher er sich mit dem Studium der Tora befaßt hatte. 622. Gen. 25,17. 623. Ib. 16,16. 624. Ib. 21,5. 625. Ib. 25,26. 626. Von der Lebensdauer Jišmáéls nach der Geburt Jáqobs. 627. Ib. 28,6. 628. Cf. Gen. 30,24 u. 31,41. 629. Gen. 41,46. 630.

zwei der Hungersjahre[630] rechnet, so sind es hundertundsechzehn, dagegen aber heißt es:[631] *da fragte der Pareô Jâqob: Wie viele Lebensjahre zählst du? Jâqob antwortete dem Pareô: Die Dauer meiner Wanderschaft beträgt hundertunddreißig Jahre.* Es waren ja nur hundertundsechzehn!? Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß die vierzehn Jahre, die er im Hause Êbers verbracht hatte, nicht mitgerechnet werden. Es wird auch gelehrt: Vierzehn Jahre hielt sich Jâqob im Hause Êbers verborgen, zwei Jahre nach der Ankunft Jâqobs in Aram Naharajim starb Êber. Von da ging er nach Aram Naharajim, und als er zum Brunnen[632] kam, war er siebenundsiebzig Jahre alt. – Woher, daß er [wegen jener Jahre] nicht bestraft wurde? – Es wird gelert: Es ergibt sich also, daß Joseph zweiundzwanzig Jahre von seinem Vater getrennt war, wie unser Vater Jâqob sich von seinem Vater getrennt[633] hatte. Bei Jâqob waren es ja sechsunddreißig Jahre!? Vielmehr wurden ihm die vierzehn im Hause Êbers verbrachten Jahre nicht mitgerechnet. – Bei Laban war er ja nur zwanzig Jahre!? – Zwei Jahre verbrachte er auf der Reise. Es wird nämlich gelehrt: Jâqob verließ Aram Naharajim und kam nach Sukkoth, wo er achtzehn Monate verbrachte, denn es heißt:[634] *Jâqob zog weiter nach Sukkoth und er baute sich ein Haus, für sein Vieh aber errichtete er Laubhütten*[635]. In Bethel säumte er sechs Monate und brachte da Opfer dar.

ZWEITER ABSCHNITT

i WER DIE ESTERROLLE RÜCKWÄRTS LIEST, HAT SEINER PFLICHT NICHT GENÜGT. HAT MAN SIE AUSWENDIG, TARGUMISCH ODER IN IRGEND EINER ANDEREN SPRACHE GELESEN, SO HAT MAN SEINER PFLICHT NICHT GENÜGT. DEN FREMDSPRACHIGEN LESE MAN SIE JEDOCH IN FREMDER SPRACHE VOR; HAT EIN FREMDSPRACHIGER SIE ASSYRISCH[1] GEHÖRT, SO HAT
ii ER SEINER PFLICHT GENÜGT. HAT MAN SIE UNTERBRECHEND ODER HALBSCHLUMMERND GELESEN, SO HAT MAN SEINER PFLICHT GENÜGT. WENN MAN SIE GESCHRIEBEN, AUSGELEGT ODER KORRIGIERT HAT, SO HAT MAN, FALLS MAN ES[2] BEABSICHTIGT HAT, SEINER PFLICHT GENÜGT, SONST ABER NICHT. IST SIE MIT FARBE, RÖTEL, GUMMI ODER SCHWÄRZE[3] GESCHRIEBEN, ODER AUF PAPIER ODER DIPHTHERA[4], SO HAT MAN SEINER PFLICHT NICHT GENÜGT. SIE

Als Jâqob nach Ägypten kam; cf. Gen. 45,6. 631. Ib. 47,8,9. 632. Cf. Gen. 29,2ff. 633. Als Strafe dafür, daß er dadurch seine Eltern gekränkt hatte. 634. Gen. 33,17. 635. Aus der Mehrzahl 'Laubhütten' wird gefolgert, daß er da 2 Winterperioden, zus. 18 Monate, verbracht hatte.

1. Dh. hebräisch in assyrischer Schrift. 2. Damit der Pflicht des Lesens zu genügen. 3. Eigentlich Vitriol. 4. Pergament in rohestem Zustande; cf. Bd.

MUSS IN ASSYRISCHER SCHRIFT AUF PERGAMENT[5] UND MIT TINTE GESCHRIEBEN SEIN.

GEMARA. Woher dies? Raba erwiderte: Die Schrift sagt: [6]*gemäß ihrer Schrift und ihrer Zeit*; wie die festgesetzte Zeit nicht rückwärts [verschoben werden darf], ebenso darf das Lesen nicht rückwärts erfolgen. – Ist denn hier die Rede vom Lesen, hier ist ja die Rede von der Begehung, wie es heißt: [6]*diese beiden Tage zu begehen*!? Vielmehr, aus folgendem Schriftverse: [7]*und diese Tage werden in Erinnerung gebracht und begangen*; die Erinnerung gleicht der Begehung: wie die Begehung nicht rückwärts [verschoben werden darf], ebenso darf die Erinnerung nicht rückwärts erfolgen. Es wird gelehrt: Dasselbe gilt auch vom Lobliede, vom Šemá und vom Gebete. – Woher dies vom Lobliede? Rabba erwiderte: Die Schrift sagt: [8]*vom Aufgange der Sonne bis zu ihrem Niedergange*[9]. R. Joseph erwiderte: [Es heißt:] [10]*dies ist der Tag, den der Herr gemacht hat*. R. Ivja erwiderte: [Es heißt:][11]*der Name des Herrn sei gepriesen*. R. Naḥman b. Jiçḥaq, nach anderen R. Aḥa b. Jáqob, erwiderte: Hieraus: [11]*von nun an bis in Ewigkeit*. – Woher dies vom Šemá? – Es wird gelehrt: [Man lese] das Šemá in der Ursprache[12] – so Rabbi; die Weisen sagen, in jeder Sprache. – Was ist der Grund Rabbis? – Die Schrift sagt: [14]*sie sollen sein*, sie sollen bei ihrem Sein verbleiben. – Was ist der Grund der Rabbanan? Col.b – Die Schrift sagt: [13]*höre*, in jeder Sprache, die du hörst. – Und Rabbi, es heißt ja *höre*!? – Dies deutet darauf, daß man die Ohren hören lasse, was der Mund spricht. – Und die Rabbanan!? – Sie sind der Ansicht desjenigen, welcher sagt, wer das Šemá liest, ohne es seine Ohren hören zu lassen, habe seiner Pflicht genügt. – Und die Rabbanan, es heißt ja: [14]*sie sollen sein*!? – Dies deutet darauf, daß man es nicht rückwärts lese!? – Woher entnimmt Rabbi, daß man es nicht rückwärts lese!? – Aus [dem Artikel][14]*die Worte*. – Und die Rabbanan!? – Sie folgern nichts aus [dem Artikel] *die Worte*. – Es ist anzunehmen, daß Rabbi der Ansicht ist, die ganze Tora dürfe in jeder Sprache gelesen werden, denn wollte man sagen, nur in der Heiligensprache, wozu heißt es: *sie sollen sein*[15]!? – Dies ist nötig; man könnte das *höre* nach den Rabbanan auslegen, daher schrieb der Allbarmherzige: *sie sollen sein*. – Es wäre anzunehmen, daß die Rabbanan der Ansicht sind, die ganze Tora

I S. 666. Anm. 32. Im Späthebräischen wird דפתרא für Buch, Codex, gebraucht, als Ggs. zu ספר, Buchrolle, in welchem Sinne es wahrscheinl. auch hier gebraucht wird. 5. Vgl. Anm. 4; eigentl. Buch, Buchrolle. 6. Est. 9,27. 7. Ib. V. 28. 8. Ps. 113,3. 9. Alles in der richtigen Reihenfolge. 10. Ps. 118,24. 11. Ib. 113,2. 12. Wörtl. in seiner Schrift. 13. Dt. 6,4. 14. Ib. V. 6. 15. Um dies beim Šemá zu verbieten. 16. Erster Segen des 18gebetes. 17.

dürfe nur in der Heiligensprache gelesen werden; denn wollte man sagen, sie dürfe in jeder anderen Sprache gelesen werden, so brauchte er ja nicht *höre* zu schreiben? – Dies ist nötig; man könnte [die Worte] *sie sollen sein* nach Rabbi auslegen, so schrieb der Allbarmherzige: *höre.* – Woher dies vom Gebete? – Es wird gelehrt: Šimón der Flachsmann ordnete vor R. Gamliél in Jabne die achtzehn Segenssprüche in ihrer Reihenfolge an. R. Joḥanan sagte, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt: Hundertundzwanzig Greise, unter ihnen viele Propheten, ordneten die achtzehn Segenssprüche in ihrer Reihenfolge an.

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man den Vätersegen[16]spricht? Es heißt:[17]*gebt dem Herrn, ihr Mächtigen*[18]. Woher, daß man [den Segen] von der [Regen]kraft[19]spricht? Es heißt:[17]*gebt dem Herrn Herrlichkeit und Stärke.* Woher, daß man [den Segen] von der Heiligung [Gottes][20] spricht? Es heißt:[21]*gebt dem Herrn die Herrlichkeit seines Namens, werft euch vor dem Herrn nieder in heiligem Schmucke.* – Weshalb setzten sie [den Segen] von der Einsicht[22]hinter den von der Heiligung Gottes? – Es heißt:[23]*sie werden den Heiligen Jáqobs heilig halten und vor dem Gotte Jisraéls Schrecken empfinden,* und hierauf folgt:[24]*die verirrten Geistes waren, werden Einsicht lernen.* – Weshalb setzten sie [den Segen] von der Buße[25]hinter den von der Einsicht? – Es heißt:[26]*und sein Herz einsichtig werde und Buße tue und Heilung erfahre.* – Demnach sollte man ja [den Segen] von der Heilung[27]hinter den von der Buße setzen!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[28]*er möge sich zum Herrn bekehren, so wird er sich seiner erbarmen, und zu unserem Gotte, denn er wird reichlich vergeben.* – Was veranlaßt dich, dich auf diesen Schriftvers zu stützen, stütze dich auf jenen!? – Es gibt noch einen zweiten Schriftvers:[29]*der dir alle deine Schuld vergab, alle deine Gebrechen heilte und dein Leben aus der Grube erlöste.* – Demnach sind [der Segen] von der Erlösung und der von der Heilung hinter den von der Vergebung zu setzen, während es ja heißt: *und Buße tue und Heilung erfahre!?* – Dies gilt nicht von der Heilung [physischer] Krankheiten, sondern von der Vergebung. – Weshalb setzten sie den Segen von der Erlösung als siebenten? Raba erwiderte: Da sie dereinst im siebenten[30]erlöst werden, so setzte man ihn als siebenten. – Der Meister sagte ja aber, daß im sechsten Jahre Stimmen[31]erschallen, im siebenten Kriege entstehen werden und am Ausgange des siebenten Jahres der

Ps. 29,1. 18. Bezeichnung der Erzväter; cf. Rh. Fol. 11a. 19. Zweiter Segen des 18gebetes. 20. Dritter Segen des 18gebetes. 21. Ps. 29,2. 22. Vierter Segen des 18gebetes. 23. Jes. 29,23. 24. Ib. V. 24. 25. Fünfter Segen des 18gebetes. 26. Jes. 6,10. 27. Achter Segen des 18gebetes. 28. Jes. 55,7. 29. Ps. 103,3,4. 30. Jahre des Septenniums vor Ankunft des Messias; cf.. Syn. 97a. 31. Wohl die

Sohn Davids kommen werde!? – Die Kriege sind eben Beginn der Erlösung. – Weshalb setzten sie [den Segen] von der Heilung als achten[32]? R. Aḥa erwiderte: Da die Beschneidung, die der Heilung bedarf, am achten [Tage] erfolgt, so setzte man ihn als achten. – Weshalb setzten sie den Jahressegen als neunten[32]? R. Alexandri erwiderte: Wider die Preistreiber, [von denen] es heißt:[33]*zerbrich den Arm des Gottlosen,* und dies sagte David im neunten[34]Psalm. Weshalb setzten sie [den Segen] von der Einsammlung der Exulanten[35]hinter den Jahressegen? – Es heißt:[36]*ihr aber, ihr Berge Jisraéls, laßt euer Laub sprossen und tragt eure Frucht für mein Volk Jisraél; denn bald werden sie heimkehren.* Sobald die Exulanten gesammelt sind, wird über die Gottlosen Gericht[37] gehalten, denn es heißt:[38]*Ich will wieder meine Hand gegen dich kehren und will wie mit Lauge dein unedles Metall ausschmelzen;* und darauf folgt:[39]*ich will dir wieder Richter geben, wie zuvor.* Sobald über die Gottlosen Gericht gehalten worden ist, gehen auch die Minäer zugrunde, und mit ihnen die Frevler, denn es heißt:[40]*Zerschmetterung über die Frevler und die Sünder insgesamt.* Sobald die Minäer zugrunde gegangen sind, erhebt sich das Horn der Frommen, denn es heißt:[41]*alle Hörner der Gottlosen will ich abhauen, und die Hörner der Frommen sollen hoch erhoben sein,* und mit den Frommen auch die Proselyten, denn es heißt:[42]*vor einem grauen Haupte sollst du aufstehen und die Person eines Greises ehren,* und darauf folgt:[43]*wenn ein Fremder sich bei dir aufhält.* – Wo erhebt sich deren Horn? – In Jerušalem, denn es heißt: [44]*erbittet Frieden für Jerušalem; mögen deine Liebenden Ruhe finden.* Sobald Jerušalem erbaut ist, kommt David, denn es heißt:[45]*darnach wer-* Fol. 18
den die Kinder Jisraéls umkehren und den Herrn, ihren Gott, und David, ihren König, suchen. Sobald David gekommen ist, kommt das Gebet, denn es heißt:[46]*ich bringe sie zu meinem heiligen Berge und erfreue sie in meinem Bethause.* Sobald das Gebet da ist, kommt der Tempeldienst, denn es heißt:[46]*ihre Brandopfer und ihre Schlachtopfer sollen mir wohlgefällig sein auf meinem Altar.* Und sobald der Tempeldienst da ist, kommt das Dankopfer, denn es heißt:[47]*wer Dank opfert, ehrt mich.* – Weshalb setzten sie den Priestersegen hinter den Danksegen[48]? – Es heißt:[49]*sodann erhob Ahron seine Hände nach dem Volke und segnete sie; und er stieg herab, nachdem er das Sündopfer, das*

Jes. 27,13 erwähnten Posaunenschalle. 32. Des 18gebetes. 33. Ps. 10,15. 34. Pss. 1 u. 2 gehören zusammen; cf. Ber. Fol. 9b. 35. Zehnter Segen des 18gebetes. 36. Ez. 36,8. 37. In dieser Reihenfolge folgen die weiteren Segen des 18gebetes. 38. Jes. 1,25. 39. Ib. V. 26. 40. Ib. V. 28. 41. Ps. 75,11. 42. Lev. 19,32. 43. Ib. V. 33. 44. Ps. 122,6. 45. Hos. 3,5. 46. Jes. 56,7. 47. Ps. 50,23. 48. Siebzehnter Segen des 18gebetes. 49. Lev. 9,22. 50. Der Danksegen

Brandopfer und das Heilsopfer besorgt hatte. – Vielleicht vor [dem Segen] vom Tempeldienste? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt: *er stieg herab, nachdem er besorgt hatte das Sündopfer &c.*; es heißt nicht: um zu besorgen, sondern: nachdem er besorgt hatte. – Sollte man ihn nach dem Segen vom Tempeldienste sprechen!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt: *wer Dank opfert, ehrt mich*[50]. – Was veranlaßt dich, dich auf diesen Schriftvers zu stützen, stütze dich auf jenen!? – Es ist einleuchtend, weil der Tempeldienst und das Dankopfer im Zusammenhange stehen. – Weshalb setzten sie [den Segen] 'Setze Frieden'[51]hinter den Priestersegen? – Es heißt:[25]*sie sollen meinen Namen auf die Kinder Jisraél legen, und ich will ihnen Segen zuteil werden lassen,* und der Segen des Heiligen, gepriesen sei er, ist Frieden, denn es heißt:[53]*der Herr segnet sein Volk mit Frieden.* – Worin bestand, wenn hundertundzwanzig Greise, darunter viele Propheten, bereits vorher das Gebet in seiner Reihenfolge angeordnet hatten, die Ordnung Šimón des Flachsmannes!? – Unter 'ordnete' ist zu verstehen, man hatte sie vergessen und er setzte die Reihenfolge wieder fest. Weiter darf man die Lobpreisung des Heiligen, gepriesen sei er, nicht ausdehnen. R. Eleázar sagte nämlich: Es heißt:[54]*wer kann die Machttaten des Herrn ausreden, all seinen Ruhm verkünden*; wem gebührt es, die Machttaten des Herrn auszureden? Dem, der all seinen Ruhm verkünden könnte[55].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wer den Ruhm des Heiligen, gepriesen sei er, übermäßig aufzählt, wird aus der Welt entwurzelt, denn es heißt:[56]*soll ihm erzählt werden, wenn ich reden will? Hat ein Mensch gefordert, daß er vernichtet werde*? R. Jehuda aus Kephar Neburja, manche sagen, aus Kephar Nebur Ḥajil, trug vor: Es heißt:[57]*Schweigen ist deine Lobpreisung*; Schweigsamkeit ist die beste Würze. Als R. Dimi kam, erzählte er: Im Westen sagen sie: Ein Wort um einen Selá, Schweigen um zwei.

HAT MAN SIE AUSWENDIG &C. GELESEN, SO HAT MAN SEINER PFLICHT NICHT GENÜGT. Woher dies? Raba erwiderte: Dies ist aus dem Worte *Erinnerung* zu entnehmen; hier[58]heißt es: *diese Tage sollen in Erinnerung bleiben,* und dort[59]heißt es: *schreibe dies als Erinnerung in das Buch*; wie dort in ein Buch, ebenso hierbei aus einem Buche. – Woher daß die Erinnerung durch [lautes] Lesen erfolgen muß, vielleicht genügt auch das Denken!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird

nach dem Segen vom Tempeldienste. 51. Achtzehnter Segen des 18gebetes. 52. Num. 6,27. 53. Ps. 29,11. 54. Ps. 106,2. 55. Was aber niemandem möglich ist. 56. Ij. 37,20. 57. Ps. 65,2. 58. Est. 9,28. 59. Ex. 17,14. 60. Dt. 25,17. 61.

gelehrt:[60]*Erinnere;* man könnte glauben, im Herzen, so heißt es:[61]*du sollst nicht vergessen,* womit es bereits vom Vergessen im Herzen gesagt ist; somit muß die Erinnerung mit dem Munde erfolgen.

HAT MAN SIE TARGUMISCH GELESEN, SO HAT MAN SEINER PFLICHT NICHT GENÜGT &c. In welchem Falle? Wollte man sagen, wenn sie hebräisch geschrieben ist und man sie targumisch gelesen hat, so ist dies ja 'auswendig'!? — Dies ist für den Fall nötig, wenn sie targumisch geschrieben ist und man sie targumisch gelesen hat.

FREMDSPRACHIGEN LESE MAN SIE IN FREMDER SPRACHE VOR &c. Du sagtest ja, man habe seiner Pflicht nicht genügt, wenn man sie in einer anderen Sprache gelesen hat!? — Rabh und Šemuél erklärten beide: Unter 'Fremdsprache' ist das Griechische zu verstehen. — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie assyrisch geschrieben ist und man sie griechisch gelesen hat, so ist dies ja 'auswendig'!? R. Aḥa erwiderte im Namen R. Eleâzars: Wenn sie griechisch geschrieben ist. Ferner sagte R. Aḥa im Namen R. Eleâzars: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, Jâqob 'El' [Gott] nannte? Es heißt:[62]*und er nannte ihn El, der Gott Jisraéls;* wollte man sagen, Jâqob habe den Altar 'El' genannt, so müßte es ja heißen: und Jâqob nannte ihn. Vielmehr heißt dies: und er nannte Jâqob 'El'. Wer nannte ihn 'El'? Der Gott Jisraéls. Man wandte ein: Hat man sie ägyptisch, hebräisch, êlamisch, medisch oder griechisch gelesen, so hat man seiner Pflicht nicht genügt!? — Dieser Fall gleicht folgender Lehre: Hat man sie ägyptisch für Ägypter, hebräisch[63]für Hebräer, êlamisch für Êlamer oder griechisch für Griechen gelesen, so hat man seiner Pflicht genügt. — Wozu brauchen demnach Rabh und Šemuél zu erklären, unter Fremdsprache in unserer Mišna sei das Griechische zu verstehen, sie können dies ja auf jede andere Fremdsprache beziehen!? — Die Lehre von Rabh und Šemuél ist anderweitig gelehrt worden. Rabh und Šemuél sagten nämlich beide, das fremdländische Griechisch sei für jeden zulässig. — Er lehrt ja aber, Griechisch für Griechen sei zulässig; also nur für Griechen, für andere aber nicht!? — Sie sind der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, denn wir haben gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagt, auch Bücher [der heiligen Schrift] habe man nur griechisch zu schreiben erlaubt. — Sollten sie doch sagen, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél!? — Würden sie gesagt haben, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél, so könnte man glauben, dies gelte nur von den übrigen Büchern, nicht aber von der Esterrolle, von der es heißt:[6]*gemäß ihrer Schrift,* so lehrt er uns.

HAT EIN FREMDSPRACHIGER SIE ASSYRISCH GEHÖRT, SO HAT ER SEINER

Ib. V. 19. 62. Gen. 33,20. 63. Wohl Althebräisch; cf. Bd. I S. 787 Anm. 6.

PFLICHT GENÜGT &c. Er versteht ja aber nicht, was gesprochen wird!? — So verhält es sich auch bei Frauen und Leuten aus dem gemeinen[64] Volke. Rabina wandte[65] ein: Wissen wir denn, was die Aḥaštranim, Kinder der Ramakhim[66], sind? Vielmehr ist das Lesen an sich Gebot, zur Bekanntmachung des Wunders, ebenso ist auch in diesem Falle das Lesen an sich Gebot, zur Bekanntmachung des Wunders.

HAT MAN SIE UNTERBRECHEND &C. SO HAT MAN SEINER PFLICHT GENÜGT. Die Jünger wußten nicht, was s e r u g i n [unterbrechend] bedeute; da hörten sie einst, wie die Magd Rabbis den einzeln eintretenden Jüngern zurief: Wie lange noch werdet ihr s e r u g i n gehen!? Die Jünger wußten nicht, was Ḥ a l u g l u g o t h[67] bedeute; da hörten sie einst, wie die Magd Rabbis einem Manne, der ein Bündel Portulak löste, zurief: Wie lange noch wirst du deine Ḥ a l u g l u g o t h ausstreuen!? Die Jünger wußten nicht die Bedeutung [des Verses]:[68] *salseleha*[69], *so wird sie dich erheben;* da hörten sie einst, wie die Magd Rabbis einem Manne, der sein Haar kräuselte, zurief: Wie lange noch wirst du dein Haar s a l s e l tun!? Die Jünger kannten nicht die Bedeutung [des Verses]:[70] *wirf dein J e h a b* [Bürde] *auf den Herrn;* da erzählte Rabba b. Bar Ḥana: Einst ging ich, eine Bürde tragend, mit einem Araber, und er sprach zu mir: Lege dein J e h a b auf mein Kamel. Die Jünger kannten nicht die Bedeutung [des Verses]:[71] *ich werde sie mit einem M e ṭ a ṭ a* [Besen] *der Vernichtung wegfegen;* da hörten sie einst, wie die Magd Rabbis zu ihrer Genossin sprach: Nimm ein Taṭita und fege das Zimmer aus.

Die Rabbanan lehrten: Hat man sie unterbrechend gelesen, so hat man
Col.b seiner Pflicht genügt, wenn springend[72], so hat man seiner Pflicht nicht genügt. R. Mona sagte im Namen R. Jehudas, auch wenn man unterbrechend beim Lesen so lange unterbrochen hat, als man sie ganz beenden kann, müsse man wieder vom Anfang beginnen. R. Joseph sagte: Die Halakha ist wie R. Mona, der im Namen R. Jehudas lehrte. Abajje sprach zu R. Joseph: Als man sie ganz beenden kann, von der Stelle, da man stehen geblieben ist, bis zum Schlusse, oder vollständig, vom Anfang bis zum Schlusse? Dieser erwiderte: Vom Anfang bis zum Schlusse, denn sonst hast du deine Worte in Grade[73] geteilt. R. Abba sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Rabh sagte, die Halakha sei wie R. Mona, Šemuél aber sagte, die Halakha sei nicht wie R. Mona. So wurde dies in Sura gelehrt; in Pumbeditha aber lehrten sie es wie folgt: R. Kahana

64. Die ebenfalls kein Hebräisch verstehen. 65. Als Antwort auf den vorangehenden Einwurf. 66. Est. 8,10; über deren Bedeutung man jetzt noch im Unklaren ist; gewöhnl. übersetzt: Rennpferde aus den Gestüten. 67. Portulak; cf. Sb. IX,1. 68. Pr. 4,8. 69. Emporschichten, hochhalten. 70. Ps. 55,23. 71. Jes. 14,23. 72. Spätere Verse früher als die ersteren. 73. Die Unterbrechung kann

sagte: Rabh sagte, die Halakha sei wie R. Mona, Šemuél aber sagte, die Halakha sei nicht wie R. Mona. R. Bebaj lehrte es entgegengesetzt: Rabh sagte, die Halakha sei nicht wie R. Mona, Šemuél aber sagte, die Halakha sei wie R. Mona. R. Joseph sprach: Halte dich an die Lehre R. Bebajs, denn Šemuél ist es, der die [erschwerende] Ansicht eines einzelnen berücksichtigt. Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Bruder sich die Schwester der Anwärterin der Schwagerehe[74] angetraut hat, so spreche man, wie sie im Namen des R. Jehuda b. Bethera sagten, zu ihm: warte, bis dein ältester Bruder die Handlung[75] vollzogen hat. Hierzu sagte R. Šemuél, die Halakha sei wie R. Jehuda b. Bethera.

Die Rabbanan lehrten: Wenn [der Schreiber] Buchstaben oder Verse ausgelassen hatte und der Lesende sie gelesen hat, wie der Dolmetsch bei der Übersetzung, so hat man seiner Pflicht genügt. Man wandte ein: Befinden sich in dieser verwischte und zerrissene Buchstaben, so ist sie, wenn deren Spur zu merken ist, brauchbar, wenn aber nicht, unbrauchbar!? — Das ist kein Einwand; eines, wenn durchwegs, und eines, wenn teilweise.

Die Rabbanan lehrten: Hat der Lesende einen Vers übersprungen, so sage er nicht, er wolle sie beenden und diesen Vers nachholen, vielmehr beginne er wiederum mit diesem Verse. Kommt jemand ins Bethaus, wo die Gemeinde die Hälfte bereits gelesen, so sage er nicht, er wolle die [zweite] Hälfte mit der Gemeinde lesen und die [erste] Hälfte nachholen, vielmehr lese er sie vom Anfange bis zum Schlusse.

HALBSCHLUMMERND, SO HAT ER SEINER PFLICHT GENÜGT. — Was heißt halbschlummernd? R. Aši erwiderte: Halb schlummernd und halb wachend; wenn er, wenn man ihm etwas zuruft, antwortet, ohne jedoch eine überlegte Antwort geben zu können, und wenn man ihn an etwas erinnert, er es weiß.

WENN MAN SIE GESCHRIEBEN, AUSGELEGT ODER KORRIGIERT HAT, SO HAT MAN, FALLS MAN ES BEABSICHTIGT HAT, SEINER PFLICHT GENÜGT &c. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man die Verse einzeln spricht und sie erst niederschreibt, was nützt dann die Beabsichtigung, man liest ja auswendig, und wollte man sagen, wenn man die Verse einzeln niederschreibt und sie liest, wieso genügt man seiner Pflicht, R. Ḥelbo sagte ja im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs, die Halakha sei wie derjenige, welcher sagt, man müsse sie vollständig lesen, und

demnach von längerer od. kürzerer Dauer sein. 74. Der älteste Bruder muß die Witwe des kinderlos verstorbenen Bruders entweder heiraten od. an ihr die Ḥaliça vollziehen. 75. Die Schwagerehe od. die Ḥaliça; vorher sind auch die anderen Brüder von der Pflicht nicht entbunden, sodaß ihm die Schwester verboten ist.

auch nach demjenigen, welcher [vom Absatz] 'Ein Judäer'[76]sagt, müsse sie vollständig geschrieben sein!? — Vielmehr, wenn eine Esterrolle vor ihm liegt und er daraus die Verse einzeln liest und niederschreibt. — Dies wäre also eine Stütze für Rabba b. Bar Ḥana, denn Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans, man dürfe auch nicht einen Buchstaben ohne Vorlage schreiben. — Vielleicht, wenn man gerade eine vor sich hat[77].

Der Text. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Man darf auch nicht einen Buchstaben ohne Vorlage schreiben. Man wandte ein: R. Šimón b. Eleázar erzählte: Einst ging R. Meír nach Asia, um da das Jahr zu interkalieren, und da er keine Esterrolle hatte, schrieb er sie aus dem Gedächtnisse und las sie. R. Abahu erwiderte: Anders ist R. Meír, an dem in Erfüllung ging:[78]*deine Augen sehen gerade vor sich*[79].

Rami b. Ḥama sprach zu R. Jirmeja aus Diphte: Was bedeutet der Schriftvers: *deine Augen sehen gerade vor sich*? Dieser erwiderte: Er bezieht sich auf Dinge der Tora; von diesen heißt es:[80]*sollen deine Augen darüber fliegen und er verschwindet*, dennoch sind sie für R. Meír gerade.

R. Ḥisda traf R. Ḥananél Bücher [der heiligen Schrift] ohne Vorlage schreiben; da sprach er zu ihm: Allerdings könnte durch dich[81]sogar die ganze Tora ohne Vorlage geschrieben werden, jedoch sagten die Weisen, man dürfe auch nicht einen Buchstaben ohne Vorlage schreiben. Wenn er nun sagte: die ganze Tora könnte durch dich geschrieben werden, so war sie ihm wohl geläufig, und R. Meír schrieb sie ja!? — Anders ist es in einem Notfalle. Abajje erlaubte Bar Ḥabo[82]Tephillin und Mezuzoth ohne Vorlage zu schreiben. Also nach dem Autor der folgenden Lehre: R. Jirmeja sagte im Namen unseres Meisters, Tephillin und Mezuzoth dürfen ohne Vorlage geschrieben werden und benötigen nicht des Liniierens. Die Halakha ist, die Mezuza benötigt des Liniierens, Tephillin benötigen des Liniierens nicht; beide aber dürfen ohne Vorlage geschrieben werden, weil sie geläufig sind.

IST SIE MIT FARBE &c. GESCHRIEBEN. (Farbe: Pulver).

RÖTEL. Rabba b. Bar Ḥana sagte: Dieses wird Seqarta genannt.

GUMMI: Harz.

Fol. 19 SCHWÄRZE: Schusterschwärze.

DIPHTHERA. [Eine Haut], die mit Salz und Mehl, jedoch nicht mit Galläpfeln bearbeitet wurde.

76. Est. 2,5. 77. Unsere Mišna spricht von einem solchen Falle, jed. ist die Niederschrift auch ohne Vorlage erlaubt. 78. Pr. 4,25. 79. Er war beruflicher Toraschreiber (cf. Er. Fol. 13a) u. kannte die ganze Schrift auswendig. 80. Pr. 23,5. 81. Wörtl. durch deinen Mund, dh. aus dem Gedächtnisse. 82. Bekannter

PAPIER: Staudenpapier[83].

IN ASSYRISCHER SCHRIFT GESCHRIEBEN. Denn es heißt: *gemäß ihrer Schrift und ihrer Zeit.*

AUF PERGAMENT UND MIT TINTE &c. Woher dies? — Dies ist aus [dem Ausdrucke] *schreiben* zu entnehmen; hier[84]heißt es: *und die Königin Ester schrieb,* und dort[85]heißt es: *Barukh antwortete ihnen: Er sagte mir mündlich all diese Worte vor, während ich sie mit Tinte in das Buch*[86]*schrieb.*

WENN EIN EINWOHNER EINER [OFFENEN] STADT SICH IN EINE BEFESTIGTE iii
STADT ODER EIN EINWOHNER EINER BEFESTIGTEN STADT SICH IN EINE [OFFENE] STADT BEGEBEN HAT, SO LESE ER, FALLS ER NACH SEINEM ORTE ZURÜCKKEHREN WIRD, NACH DEM BRAUCHE[87]SEINES ORTES, WENN ABER NICHT, SO LESE ER MIT IHNEN. WO BEGINNE MAN DIE ESTERROLLE ZU LESEN, UM SEINER PFLICHT ZU GENÜGEN? R. MEÍR SAGT, MAN LESE SIE VOLLSTÄNDIG; R. JEHUDA SAGT, [VOM ABSATZ] ‘EIN JUDÄER’[76]; R. JOSE SAGT, [VOM ABSATZ] ‘NACH DIESEN BEGEBENHEITEN’[88].

GEMARA. Raba sagte: Dies bezieht sich nur auf den Fall, wenn er zur Nacht des vierzehnten zurückkehren wird, wenn er aber zur Nacht des vierzehnten nicht zurückkehren wird, so lese er mit ihnen. Raba sprach: Woher entnehme ich dies? Es heißt:[89]*daher machen die Judäer auf dem offenen Lande, die in offenen Städten wohnen;* wozu heißt es: *die in offenen Städten wohnen,* wo es schon heißt: *die Judäer auf dem offenen Lande*? Dies lehrt uns folgendes: wer einen Tag in einer offenen Stadt [wohnt], gilt als [Einwohner einer] offenen Stadt. — Wir wissen dies von der offenen Stadt, woher dies von der mit einer Mauer umgebenen Stadt!? — Dies ist einleuchtend; wenn man mit e i n e m Tage [Einwohner einer] offenen Stadt heißt, so heißt man mit e i n e m Tage auch [Einwohner einer] mit einer Mauer umgebenen Stadt.

Ferner sagte Raba: Wenn ein Dörfling[90]sich in eine Stadt begibt, so lese er auf jeden Fall mit ihnen. — Aus welchem Grunde? — Dieser sollte eigentlich wie die Städter lesen, nur haben die Rabbanan für die Dörflinge eine Erleichterung getroffen, damit sie Zeit haben, Wasser und Speise für ihre Brüder in den Großstädten zu besorgen; aber dies nur, wenn er in seinem Orte ist, wenn er aber in der Stadt ist, lese er mit den Städtern. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn ein Einwohner einer befestigten Stadt sich in eine [offene] Stadt begibt, so lese er auf jeden Fall wie in seinem Orte. Wie ist dies bei einem Einwohner

Tephillinschreiber; cf. Bm. Fol. 29b. 83. So nach Raschi. 84. Est. 9,29. 85. Jer. 36,18. 86. Cf. supra Fol. 17a Anm. 5. 87. Am betreffenden Tage; ob. Fol. 2a. 88. Est. 2,1. 89. Est. 9,19. 90. Der als solcher bereits am Tage vorher die Ester-

einer befestigten Stadt möglich, bei diesem hängt es ja davon ab, ob er zurückkommt!? Wahrscheinlich ist 'Dörfling' zu lesen. – Du mußt ja korrigieren, so lies: er lese mit ihnen.

WO BEGINNE MAN DIE ESTERROLLE ZU LESEN &c. Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Joḥaj sagte: [Vom Absatz:] 'In jener Nacht'[91]. R. Joḥanan sprach: Alle folgerten sie aus ein und demselben Schriftverse:[92] *Und die Königin Ester und der Judäer Mordekhaj schrieben mit der ganzen Macht.* Nach demjenigen, welcher sagt, man müsse sie vollständig lesen, wird hier von der Macht des Aḥašveroš[93] gesprochen; nach demjenigen, welcher sagt, [vom Absatz] 'Ein Judäer', wird hier von der Macht des Mordekhaj gesprochen; nach demjenigen, welcher sagt, [vom Absatz] 'Nach diesen Begebenheiten', wird hier von der Macht des Haman gesprochen; und nach demjenigen, welcher sagt, [vom Absatz] 'In jener Nacht', wird hier von der Macht des Wunders gesprochen. R. Hona sagte: Aus folgendem:[94] *was sie veranlaßt hat und was an sie gelangt war.* Nach demjenigen, welcher sagt, man müsse sie ganz lesen: was Aḥašveroš veranlaßt hat, sich der Gefäße des Tempels zu bedienen, weil nämlich die siebzig Jahre[95] verstrichen und [die Jisraéliten] nicht erlöst worden waren; und was an sie gelangt war: daß er Vašti tötete. Nach demjenigen, welcher sagt, [vom Absatz] 'Ein Mann': was Mordekhaj veranlaßt hat, Haman zu reizen, weil er sich als Götze ausgab; und was an sie gelangt war: daß ihnen ein Wunder geschah. Nach demjenigen, welcher sagt, [vom Absatz] 'Nach diesen Begebenheiten': was Haman veranlaßt hat, sich gegen alle Judäer zu empören, weil Mordekhaj sich vor ihm nicht bückte; und was an sie gelangt war: daß man ihn samt seinen Söhnen an den Galgen hängte. Und nach demjenigen, welcher sagt, [vom Absatz] 'In jener Nacht': was Aḥašveroš veranlaßt hat, das Buch der Denkwürdigkeiten holen zu lassen, weil Ester Haman zum Gastmahle lud; und was an sie gelangt war: daß ein Wunder geschah.

R. Ḥelbo sagte im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie derjenige, welcher sagt, man müsse sie vollständig lesen; und auch nach demjenigen, welcher sagt, [vom Absatz] 'Ein Judäer', muß sie vollständig geschrieben sein.

Ferner sagte R. Ḥelbo im Namen Rabhs: Die Esterrolle heißt 'Buch' als auch 'Brief'. Buch heißt sie insofern, als sie unbrauchbar ist, wenn man sie mit Leinenfäden zusammengenäht hat; Brief heißt sie insofern, als sie brauchbar ist, wenn man [beim Zusammennähen] drei Adern verwendet hat. R. Naḥman sagte: Nur müssen sie dreifaltig[96] sein.

rolle las. 91. Est. 6,1. 92. Ib. 9,29. 93. Mit der die Esterrolle beginnt. 94. Est. 9,26. 95. Nach deren Ablauf die Jisraéliten erlöst werden sollten; cf. supra Fol. 11b. 96. In 3 Stichen genäht; dies wohl das einleuchtendste der vielfachen

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand die Esterrolle aus [einem Buche der] Hagiographen liest, mit denen sie geschrieben ist, so hat er seiner Pflicht nicht genügt. Raba sprach: Dies nur, wenn sie nicht etwas kürzer oder länger ist, wenn sie aber etwas kürzer oder länger[97] ist, ist nichts dabei. Levi b. Šemuél las vor R. Jehuda aus einer Esterrolle, die zusammen mit andren Hagiographen geschrieben war; Col.b da sprach er zu ihm: Sie sagten ja, daß man der Pflicht nicht genügt, wenn man die Esterrolle aus [einem Buche der] Hagiographen liest, mit denen sie geschrieben ist.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wer die Esterrolle aus [einem Buche der] Hagiographen liest, mit denen sie geschrieben ist, hat seiner Pflicht nicht genügt. Er schlug [diese Lehre] jedoch auf die Gehirnschale[98]: dies wurde nur von einer Gemeinde gelehrt.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Die Nahtkante [der Torarolle] ist eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre. Er schlug sie jedoch auf die Gehirnschale: dies sagten sie nur deshalb, damit kein Riß entstehe.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Es heißt: Wäre die Höhle, in der Moše und Elijahu gestanden[99] haben, in der Größe eines Nähnadelöhrs ungeschützt geblieben, so könnten sie es nicht aushalten, wegen des Lichtstromes, denn es heißt:[100] *kein Mensch bleibt am Leben, wenn er mich sieht.*

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Es heißt:[101] *auf diesen waren alle Worte enthalten, die der Herr auf dem Berge mit euch geredet hat;* dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, Moše die Subtilitäten der Tora und die Subtilitäten der Schriftkundigen zeigte, und was die Schriftkundigen später erneuert haben, das ist das Lesen der Esterrolle.

ALLE SIND ZUM VORLESEN DER ESTERROLLE ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN EIN TAUBER, EIN BLÖDER UND EIN MINDERJÄHRIGER; NACH R. JEHUDA IST EIN MINDERJÄHRIGER ZULÄSSIG. iv,1

GEMARA. Wer lehrte, der Taube nicht, auch wenn es bereits erfolgt ist? R. Mathna erwiderte: Es ist R. Jose, denn wir haben gelernt: Wer das Šemá gelesen und es sein Ohr nicht hören ließ, hat seiner Pflicht genügt; R. Jose sagt, er habe seiner Pflicht nicht genügt. – Woher, daß [unsere Mišna] nach R. Jose lehrt, auch nicht, wenn bereits erfolgt, viel-

Erklärungen. 97. Als die Bogen der übrigen Bücher, sodaß sie als besondere Rolle, jed. nur zusammengeheftet erscheint. 98. Dh. er beschränkte sie. 99. Als ihnen Gott erschienen war; cf. Ex. 33,17ff. u. iReg. 19,13. 100. Ex. 33,20.

leicht nach R. Jehuda, und nur von vornherein nicht, wenn aber bereits erfolgt, ist es gültig!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn er lehrt vom Tauben gleichlautend wie vom Blöden und vom Minderjährigen; wie beim Blöden und beim Minderjährigen auch nicht, wenn bereits erfolgt, ebenso beim Tauben, auch nicht, wenn bereits erfolgt. – Vielleicht aber gilt es von diesem in dem einen Falle und von jenem im anderen Falle? – Da es im Schlußsatze heißt, nach R. Jehuda sei der Minderjährige zulässig, so ist anzunehmen, daß der Anfangssatz nicht die Ansicht R. Jehudas vertritt. – Vielleicht lehrt die ganze Mišna nach R. Jehuda, nur spricht sie von zweierlei Minderjährigen, und zwar ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Alle sind zum Vorlesen der Esterrolle zulässig, ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger; dies gilt jedoch nur von einem Minderjährigen, der noch nicht zur Übung herangewachsen ist, ein Minderjähriger aber, der zur Übung herangewachsen ist, darf sie sogar von vornherein vorlesen, denn nach R. Jehuda ist ein Minderjähriger zulässig!? – Du hast sie also R. Jehuda addiziert, wenn bereits erfolgt. Wer ist demnach [der Autor] der folgenden Lehre [R.] Jehudas, des Sohnes des R. Šimón b. Pazi: Ein Tauber, der sprechen und nicht hören kann, darf von vornherein die Hebe absondern; wer nun, wenn R. Jehuda, so gilt dies ja nur dann, wenn bereits erfolgt, nicht aber von vornherein, und wenn R. Jose, auch nicht, wenn bereits erfolgt!? – Wer ist, wenn etwa R. Jehuda, auch von vornherein, [der Autor] der folgenden Lehre: Man lese den Tischsegen nicht im Herzen, hat man ihn bereits gelesen, so hat man seiner Pflicht genügt. Wessen, weder R. Jehuda noch R.
Fol. 20 Jose: wenn R. Jehuda, auch von vornherein, und wenn R. Jose, auch nicht, wenn bereits erfolgt!? – Tatsächlich R. Jehuda, auch von vornherein, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eines ist seine Ansicht und eines ist die Ansicht seines Lehrers. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen des R. Eleázar b. Ázarja: Wer das Šemá liest, muß es sein Ohr hören lassen, denn es heißt:[102]*höre Jisraél, der Herr ist unser Gott, der Herr ist einzig*; laß dein Ohr hören, was dein Mund spricht. R. Meír sagte:[103]*Was ich dir heute befehle, sei in deinem Herzen*; alles hängt von der Intensität des Herzens ab. – Jetzt nun, wo du darauf gekommen bist, kannst du auch sagen, R. Jehuda sei der Ansicht seines Meisters, nur vertritt die Lehre [R.] Jehudas, Sohnes des R. Šimón b. Pazi, die Ansicht R. Meírs.

NACH R. JEHUDA IST EIN MINDERJÄHRIGER ZULÄSSIG. Es wird gelehrt: R. Jehuda erzählte: Als ich noch minderjährig war, las ich sie vor R.

101. Dt. 9,10. 102. Dt. 6,4. 103. Ib. V. 6. 104. Nach RJ. ist der Minder-

Tryphon und den Ältesten in Lud. Jene entgegneten: Von einem Minderjährigen ist kein Beweis zu erbringen. Es wird gelehrt: Rabbi erzählte: Als ich noch minderjährig war, las ich sie vor R. Jehuda. Jene entgegneten: Vom Erlaubenden[104] ist kein Beweis zu erbringen. – Sollten sie ihm entgegnet haben, man bringe keinen Beweis von einem Minderjährigen!? – Sie entgegneten ihm erstens und zweitens: erstens warst du minderjährig, zweitens ist vom Erlaubenden kein Beweis zu erbringen.

MAN LESE NICHT DIE ESTERROLLE, BESCHNEIDE NICHT, NEHME KEIN REINIGUNGSBAD, BESPRENGE[105] NICHT, EBENSOWENIG NEHME DIE FLUSSVERDÄCHTIGE[106] EIN REINIGUNGSBAD, BEVOR DIE SONNE AUFGEHT. WENN DIES ALLES, NACHDEM DIE MORGENRÖTE AUFGEGANGEN, ERFOLGT IST, SO IST ES GILTIG. iv,2

GEMARA. Woher dies? – Die Schrift sagt:[107] *und daß diese Tage im Gedächtnisse behalten und begangen werden*; nur am Tage und nicht nachts. – Dies wäre somit eine Widerlegung des R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte, man müsse die Esterrolle nachts lesen und am Tage wiederholen! – Er lehrt es von der [Wiederholung] am Tage.

BESCHNEIDE NICHT &c. Denn es heißt:[108] *und am achten Tage ist zu beschneiden.*

NEHME KEIN REINIGUNGSBAD, BESPRENGE NICHT &c. Denn es heißt: [109] *und der Reine soll den Unreinen besprengen, am siebenten Tage*; das Reinigungsbad gleicht dem Besprengen.

EBENSOWENIG NEHME DIE FLUSSVERDÄCHTIGE EIN REINIGUNGSBAD, BEVOR DIE SONNE AUFGEHT &c. Selbstverständlich, womit ist denn die Flußverdächtige anders als alle anderen, die ein Reinigungsbad zu nehmen haben!? – Dies [zu lehren] ist nötig; man könnte glauben, bei dieser gleiche es der ersten Beobachtung des Flußbehafteten, der dem Samenergußbehafteten gleicht, wie es heißt:[110] *das sind die Bestimmungen inbetreff des Flußbehafteten und dessen, dem der Same entgeht,* wie dieser das Reinigungsbad am selben Tage nehmen muß, ebenso auch jener, und da diese das Reinigungsbad am selben Tage nicht nehmen kann, da es ja heißt:[111] *so lange sie am Flusse leidet, hat ihr zu gelten, wie das Lager zur Zeit ihres Menstruums,* so warte sie die Nacht ab und tauche unter, so lehrt er uns, daß dies am Tage geschehen muß, da nur die Tage gezählt werden. Col.b

jährige tatsächlich zulässig. 105. Einen Unreinen mit dem Entsündigungswasser; cf. Num. 19,17ff. 106. Wörtl. die die Tage abwartende; cf. Bd. II S. 561 Anm. 132. 107. Est. 9,28. 108. Lev. 12,3. 109. Num. 9,19. 110. Lev. 15,32.

WENN DIES ALLES, NACHDEM DIE MORGENRÖTE AUFGEGANGEN, ERFOLGT IST, SO IST ES GILTIG. Woher dies? Raba erwiderte: Die Schrift sagt: [112]*und Gott nannte das Licht Tag*, schon das Hellwerden nannte er Tag. – Es heißt ja aber auch:[112]*und die Finsternis nannte er Nacht*, [sollte auch dies heißen, er nannte das Finsterwerden Nacht,] wo wir doch wissen, daß die Nacht erst mit dem Hervortreten der Sterne beginnt!? Vielmehr, erklärte R. Zera, hieraus:[113]*So arbeiteten wir an dem Bau, während die Hälfte von ihnen die Lanzen hielt, vom Aufgehen der Morgenröte bis zum Hervortreten der Sterne*. Ferner heißt es:[114]*die Nacht war uns zur Wache*. Wozu das 'ferner'? – Man könnte glauben, der Tag beginne tatsächlich nicht mit dem Aufgehen der Morgenröte, auch beginne die Nacht schon mit dem Untergange der Sonne, nur hatten jene früh und spät gearbeitet, so komm und höre: *die Nacht diente uns zur Wache und der Tag zur Arbeit*.

v DER GANZE TAG IST ZULÄSSIG FÜR DAS LESEN DER ESTERROLLE, DAS LESEN DES LOBLIEDES, DAS POSAUNENBLASEN, DAS NEHMEN DES FESTSTRAUSSES, DAS ZUSATZGEBET, DAS ZUSATZOPFER, DAS BEKENNTNIS [BEI DER DARBRINGUNG] DER FARREN[115], DAS BEKENNTNIS [BEI DER FORTSCHAFFUNG] DES ZEHNTEN[116], DAS BEKENNTNIS AM VERSÖHNUNGSTAGE, DAS STÜTZEN[117], DAS SCHLACHTEN, DAS SCHWINGEN, DAS DARREICHEN, DAS ABHEBEN DES HAUFENS[118], DAS AUFRÄUCHERN, DAS ABKNEIFEN[119], DAS AUFNEHMEN [DES OPFERBLUTES], DAS TRINKENLASSEN DER EHEBRUCHSVERDÄCHTIGTEN[120], DAS GENICK-
vi BRECHEN DES KALBES[121] UND DIE REINIGUNG DES AUSSÄTZIGEN. DIE GANZE NACHT IST ZULÄSSIG FÜR DAS MÄHEN DER SCHWINGEGARBE UND DIE AUFRÄUCHERUNG DES FETTES UND DER OPFERGLIEDER. DIE REGEL IST: FÜR DAS GEBOT, DAS AM TAGE ZU ERFOLGEN HAT, IST DER GANZE TAG ZULÄSSIG, UND FÜR DAS GEBOT, DAS NACHTS ZU ERFOLGEN HAT, IST DIE GANZE NACHT ZULÄSSIG.

GEMARA. Woher dies? – Die Schrift sagt:[122]*daß diese Tage im Gedächtnisse behalten und begangen werden*.

DAS LESEN DES LOBLIEDES. Denn es heißt:[123]*von Sonnenaufgang bis zu ihrem Untergange*. R. Jose erklärte:[124]*Dies ist der Tag, den der Herr gemacht hat*.

DAS NEHMEN DER FESTPALME. Denn es heißt:[125]*ihr sollt am ersten Tage nehmen*.

111. Ib. V. 26. 112. Gen. 1,5. 113. Neh. 4,25. 114. Ib. V. 16. 115. Cf. Lev. 4,3,13ff. 116. Cf. Ms. V,10. 117. Der Hand auf den Kopf des Opfertieres (cf. Lev. 3,8); ebenso die weiter genannten Handlungen bei der Darbringung des Opfers. 118. Vom Speisopfer. 119. Des Kopfes des Geflügelopfers; cf. Lev. 1,15. 120. Cf. Num. 5,18ff. 121. Cf. Dt. 21,4. 122. Est. 9,28. 123. Ps. 113,3.

DAS POSAUNENBLASEN. Denn es heißt:[126]*ein Tag des Lärmblasens sei er für euch.*

DAS ZUSATZOPFER. Denn es heißt:[127]*Tag für Tag.*

DAS ZUSATZGEBET. Denn die Rabbanan haben es dem Zusatzopfer gleichgestellt.

DAS BEKENNTNIS [BEI DER DARBRINGUNG] DER FARREN. Es ist durch [das Wort] *Sühne* zu folgern, das auch beim Versöhnungstage gebraucht wird. Vom Versöhnungstage wird gelehrt:[128]*Und Sühne schaffen sich und seinem Hause,* der Schriftvers spricht von der Sühne durch Worte[129]. Die Sühne erfolgt nur am Tage, denn es heißt:[130]*an diesem Tage wird er euch Sühne schaffen.*

DAS BEKENNTNIS BEI DER FORTSCHAFFUNG DES ZEHNTEN &C. Denn es heißt:[131]*und du sollst vor dem Herrn, deinem Gotte, also sprechen: Ich habe das Heilige aus dem Hause geschafft,* und darauf folgt:[132]*am heutigen Tage befiehlt dir der Herr.*

DAS STÜTZEN, DAS SCHLACHTEN. Denn es heißt:[133]*er soll stützen &c. und schlachten,* und vom Schlachten heißt es:[134]*am Tage, an dem ihr opfert.*

DAS SCHWINGEN. Denn es heißt:[135]*am Tage, an dem ihr die Garbe schwinget.*

DAS DARREICHEN. Dies gleicht dem Schwingen, denn es heißt:[136]*sodann nehme der Priester dem Weibe das Eifersuchts-Speisopfer aus der Hand, schwinge es und bringe es dar.*

DAS ABKNEIFEN, DAS ABHEBEN DES HAUFENS, DAS AUFRÄUCHERN, DAS SPRENGEN. Denn es heißt:[137]*Am Tage, an dem er den Kindern Jisraél befahl.*

DAS TRINKENLASSEN DER EHEBRUCHSVERDÄCHTIGTEN. Dies ist durch [das Wort] *Weisung* zu folgern; hierbei[138]heißt es: *der Priester verfahre mit ihr ganz nach dieser Weisung,* und dort[139]heißt es: *gemäß der Weisung, die sie dir erteilen und dem Urteile;* wie die Urteilsfällung nur am Fol. 21
Tage, ebenso auch dies nur am Tage.

DAS GENICKBRECHEN DES KALBES. In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Hierbei heißt es *Sühne,* wie bei den heiligen Opfern[140].

UND DIE REINIGUNG DES AUSSÄTZIGEN. Denn es heißt:[141]*dies ist die Weisung in Betreff des Aussätzigen am Tage seiner Reinigung.*

DIE GANZE NACHT IST ZULÄSSIG FÜR DAS MÄHEN DER SCHWINGEGARBE.

124. Ib. 118,24. 125. Lev. 23,40. 126. Num. 29,1. 127. Lev. 23,37. 128. Ib. 16,11. 129. Durch das Sündenbekenntnis. 130. Lev. 16,30. 131. Dt. 26,13. 132. Ib. V. 16. 133. Lev. 3,2. 134. Ib. 19,6. 135. Ib. 23,12. 136. Num. 5,25. 137. Lev. 7,38. 138. Num. 5,30. 139. Dt. 17,11. 140. Die nur am Tage darzubringen sind. 141. Lev. 14,2. 142. Der Tage zwischen dem Pesahfeste und dem Wo-

Denn der Meister sagte, das Mähen und das Zählen[142] erfolgen nachts und die Darbringung am Tage.

DIE AUFRÄUCHERUNG DES FETTES UND DER OPFERGLIEDER. Denn es heißt: [143]*die ganze Nacht bis zum Morgen.*

DIE REGEL IST: FÜR DAS GEBOT, DAS AM TAGE ZU ERFOLGEN HAT, IST DER GANZE TAG ZULÄSSIG. Was schließt die Regel ein? – Sie schließt die Aufstellung und die Fortnahme der Schalen[144] ein, und zwar nach R. Jose, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Hat man morgens die alten [Schaubrote] fortgenommen und erst abends die frischen aufgestellt, so ist nichts dabei, wie aber halte ich aufrecht den Schriftvers: [145]*beständig vor dem Herrn*? Daß [über Nacht] der Tisch nicht ohne Schaubrote bleibe.

UND FÜR DAS GEBOT, DAS NACHTS ZU ERFOLGEN HAT, IST DIE GANZE NACHT ZULÄSSIG. Was schließt dies ein? – Dies schließt das Essen des Pesaḥopfers ein, gegen die Ansicht des R. Eleâzar b. Âzarja. Es wird nämlich gelehrt: [146]*Sie sollen in dieser Nacht das Fleisch essen*; R. Eleâzar b. Âzarja sagte: Hierbei heißt es: *in dieser Nacht,* und dort[147] heißt es: *ich werde in dieser Nacht durch Miçrajim ziehen,* wie dort vor Mitternacht, ebenso auch hierbei vor Mitternacht.

DRITTER ABSCHNITT[1]

i WER DIE ESTERROLLE LIEST, DARF DABEI STEHEN ODER SITZEN: OB EINER ODER ZWEI SIE VORGELESEN HABEN, HAT MAN SEINER PFLICHT GENÜGT. IN ORTEN, WO ES BRAUCH IST, DEN SEGEN ZU SPRECHEN, SPRECHE MAN IHN, IHN NICHT ZU SPRECHEN, SPRECHE MAN IHN NICHT. AM MONTAG, AM DONNERSTAG UND BEIM VESPERGEBETE DES ŠABBATHS LESEN [DREI PERSONEN AUS DER TORA], WEDER WENIGER NOCH MEHR, AUCH LIEST MAN DANN NICHT AUS DEN PROPHETEN[2]. DER MIT [DEM LESEN] AUS DER TORA BEGINNT, UND DER ES BEENDET, SPRICHT EINEN SEGEN VORHER UND
ii EINEN NACHHER. AN NEUMONDEN UND AN DEN HALBFESTEN LESEN VIER, WEDER WENIGER NOCH MEHR; AUCH LESE MAN DANN NICHT AUS DEN PROPHETEN. DER MIT [DEM LESEN] AUS DER TORA BEGINNT, UND DER ES BEENDET, SPRICHT EINEN SEGEN VORHER UND EINEN NACHHER. DIE REGEL IST: [AN EINEM TAGE], AN DEM ES EIN ZUSATZGEBET[3] GIBT, DER ABER KEIN

chenfeste; cf. Lev. 23,15ff. 143. Lev. 6,2. 144. Weihrauch zum Schaubrote. 145. Lev. 24,8. 146. Ex. 12,8. 147. Ib. V. 12.

1. Dieser Abschnitt ist in der Mišna separata u. im Jerušalmi der vierte und der nächste der dritte. 2. Cf. Bd. I S. 233 Anm. 47. 3. Eigentl. Zusatzopfer, an

FESTTAG IST, LESEN VIER. AN EINEM FESTTAGE [LESEN] FÜNF, AM VERSÖHNUNGSTAGE SECHS UND AM ŠABBATH SIEBEN; NICHT WENIGER, WOHL ABER MEHR, AUCH LIEST MAN DANN AUS DEN PROPHETEN. DER MIT [DEM LESEN] AUS DER TORA BEGINNT, UND DER ES BEENDET, SPRICHT EINEN SEGEN VORHER UND EINEN NACHHER.

GEMARA. Es wird gelehrt: Was aber bei der Tora nicht der Fall ist[4]. – Woher dies? R. Abahu erwiderte: Die Schrift sagt: [5]*du aber steh da mit mir.* R. Abahu sagte: Wäre dies nicht ein geschriebener Schriftvers, so dürfte man es nicht sagen: auch der Heilige, gepriesen sei er, – als wäre es möglich, – im Stehen. Ferner sagte R. Abahu: Woher, daß ein Lehrer nicht auf einem Polster sitzen und seinen auf dem Boden sitzenden Schüler unterrichten darf? Es heißt: *du aber steh da mit mir.*

Die Rabbanan lehrten: Seit Moše bis R. Gamliél studierte man die Tora nur stehend; nach dem Tode R. Gamliél kam eine Schwäche über die Welt, und man begann die Tora sitzend zu studieren. Das ist es, was wir gelernt haben: Mit dem Tode R. Gamliéls hörte die Ehrung der Tora auf. – Ein Schriftvers lautet: [6]*ich saß auf dem Berge,* und ein anderer lautet: [7]*ich stand auf dem Berge!?* Rabh erklärte: Beim Lernen stand er, beim Wiederholen saß er. R. Ḥanina erklärte: Weder saß er noch stand er, vielmehr hockte er. R. Johanan erklärte: 'Sitzen' heißt überhaupt nur verweilen, wie es heißt: [8]*ihr mußtet in Qadeš lange Zeit sitzen.* Raba erklärte: Leichtes stehend, Schweres sitzend.

OB EINER ODER ZWEI SIE VORGELESEN HABEN, HAT MAN SEINER PFLICHT GENÜGT &c. Es wird gelehrt: Was aber bei der Tora nicht der Fall ist. Col.b

Die Rabbanan lehrten: Die Tora lese einer und einer übersetze, nur dürfe nicht einer lesen und zwei übersetzen; die Propheten lese einer und zwei übersetzen, nur dürfen nicht zwei lesen und zwei übersetzen. Das Loblied und die Esterrolle dürfen sogar zehn lesen und übersetzen. – Aus welchem Grunde? – Da diese beliebt sind, so ist man aufmerksam und hört zu.

IN ORTEN, WO ES BRAUCH IST, DEN SEGEN ZU SPRECHEN, SPRECHE MAN IHN. Abajje sagte: Dies nur nachher, den Segen vorher aber ist zu lesen Gebot. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls: Über alle Gebote spreche man den Segen vor [ôber] der Ausübung. – Wieso ist es erwiesen, daß ôber die Bedeutung 'vor' hat? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schrift sagt: [9]*da lief Aḥimaáç durch die Aue und kam den Mohren vor* [vajaábor]. Abajje erwiderte: Hieraus: [10]*er ging vor [âbar] ihnen.* Wenn

dessen Stelle das Gebet tritt. 4. Die Tora darf nicht sitzend vorgelesen werden. 5. Dt. 5,28. 6. Dt. 9,9. 7. Ib. 10,10. 8. Ib. 1,46. 9. iiSam. 18,23. 10. Gen,

du willst, sage ich: hieraus:[11]*vor ihnen schreitet [vajaâbor] ihr König, und der Herr an ihrer Spitze.*

Welchen Segen spreche man vorher? – R. Šešeth aus Qeṭarzja befand sich einst bei R. Aši und sprach die Segenssprüche *MNḤ*[12]. – Welchen Segen spreche man nachher? – Gepriesen seist du, o Herr, unser Gott, König der Welt, der du unseren Streit führest, unser Recht verteidigest, Rache für uns nimmst, unseren Widersachern heimzahlest und allen Feinden unserer Seele vergeltest. ‘Gepriesen seist du, o Herr, der du für Jisraél all seinen Widersachern heimzahlest’. Raba sagte: ‘Der helfende Gott’. R. Papa sprach: Man sage daher Beides: ‘Gepriesen seist du, o Herr, der du allen Widersachern Jisraéls heimzahlest, und ein helfender Gott bist’.

AM MONTAG, AM DONNERSTAG UND BEIM VESPERGEBETE DES ŠABBATHS LESEN DREI &c. Wem entsprechen diese drei? R. Asi erwiderte: Entsprechend Tora, Propheten und Hagiographen. Raba erwiderte: Entsprechend Priester, Leviten und Jisraéliten. – R. Šimi lehrte, daß man im Bethause [aus der Tora] nicht weniger als zehn Verse vorlese, wobei auch [der Einleitungsvers] ‘Und er sprach’ mitgezählt werde; wem entsprechen nun diese zehn? R. Jehošuâ b. Levi erwiderte: Entsprechend den zehn Müßiggängern[13] im Bethause. R. Joseph erwiderte: Entsprechend den zehn Geboten, die Moše am Sinaj erteilt wurden. R. Levi erwiderte: Entsprechend den zehn Lobliedern, die David im Buche der Psalmen gedichtet hat. R. Joḥanan erwiderte: Entsprechend den zehn Aussprüchen, durch die die Welt erschaffen wurde. – Welche sind es? – [Die Worte] *er sprach* im [Abschnitte][14]*Am Anfang.* – Deren sind ja nur neun!? – Auch [der Vers] *Am Anfang* gehört zu den Aussprüchen, denn es heißt:[15]*durch den Ausspruch des Herrn wurden die Himmel erschaffen, und ihr ganzes Heer durch den Hauch seines Mundes.*

Raba sagte: Liest der erste vier [Verse], so ist dies lobenswert, liest der zweite vier, so ist dies lobenswert, liest der dritte vier, so ist dies lobenswert. Liest der erste vier, so ist dies lobenswert, denn es wird gelehrt: In drei Körben von je drei Sea hebt man das Gold in der Schatzkammer ab; diese waren mit [den Buchstaben] Aleph, Beth, Gimel gezeichnet, damit man wisse, welcher zuerst abgehoben wurde, um diesen zuerst zu Opferzwecken zu verwenden, denn das Gebot haftet am Ersten. Liest der mittelste vier, so ist es lobenswert, denn es wird gelehrt:[16]*Auf die Vorderseite des Leuchters sollen sie ihr Licht werfen;*

33,3. 11. Mich. 1,13. 12. מנ״ח Anfangsbuchstaben von 3 Segenssprüchen: מקרא, über das Lesen [der Esterrolle], נס, über das Wunder, u. שהחיינו der sog. ‘Zeitsegen’. 13. Cf. supra Fol. 3b Anm. 48. 14. Gen. 1,1. 15. Ps. 33,6. 16. Num.

dies lehrt, daß ihre Vorderseiten gegen die westliche[17]Leuchte sich richteten, und die der westlichen Leuchte gegen die Göttlichkeit. Hierzu sagte R. Joḥanan: Hieraus, daß das Mittelste das geschätzteste ist. Liest der letzte vier, so ist dies lobenswert, weil man beim Heiligen erhöht und nicht herabsetzt. Einst war R. Papa im Bethause des Abe Gober, und als da jemand als erster vier [Verse] las, lobte er ihn.

WEDER WENIGER NOCH MEHR. Es wird gelehrt: Der beginnt, liest einen Segen vorher, und der beendet, liest einen Segen nachher. Jetzt aber ist es üblich, daß jeder vorher und nachher lese, wegen der Kommenden und Fortgehenden[18].

AN NEUMONDEN UND AN HALBFESTEN LESEN VIER &C. Ula b. Rabh fragte Raba: Wie liest man den Neumondabschnitt:[19]*Befiehl den Kindern Jisraél und sprich zu ihnen: Meine Opfergaben, meine Speise &c.*, der nur acht Verse hat? Lesen zwei je drei Verse, so bleiben ja nur zwei zurück, während man von einem Absatze nicht weniger als drei Verse zurücklassen darf. Lesen zwei je vier, so bleiben ja sieben zurück, denn der Absatz[20]*Und am Šabbath* hat zwei und der Absatz[21]*Und an euren Neumonden* hat fünf Verse: liest [der Dritte] die zwei Verse des ersten Absatzes und einen vom zweiten, so darf man ja einen Absatz nicht mit Fol. 22
weniger als drei Versen beginnen, und liest er die zwei des ersten Absatzes und drei aus dem folgenden, so bleiben ja nur zwei zurück!? Dieser erwiderte: Diesbezüglich habe ich nichts gehört, wohl aber bezüglich eines ähnlichen Falles. Wir haben nämlich gelernt: Am Sonntag [lasen sie[22]den Absatz][14]*Am Anfang* und[23]*Es werde eine Veste.* Hierzu wurde gelehrt, der Absatz *Am Anfang* werde von zweien und *Es werde eine Veste* von einem gelesen. Dagegen wandten wir ein: Allerdings *Es werde eine Veste* von einem, da er nur drei Verse hat, wieso aber *Am Anfang* von zweien, er hat ja nur fünf Verse, während gelehrt wird, wer aus der Tora vorliest, lese mindestens drei Verse vor!? Und hierzu wurde gelehrt: Rabh sagte, [der dritte Vers] wurde wiederholt, und Šemuél sagte, er wurde geteilt. — Weshalb wurde er nach Rabh wiederholt und nicht geteilt? — Er ist der Ansicht, einen Vers, den Moše nicht teilte, dürfen auch wir nicht teilen. — Wieso sagt Šemuél, man teile ihn, R. Ḥanina der Bibelleser erzählte ja, er habe sich viel mit R. Ḥanina dem Großen abgequält, dennoch erlaubte er ihm einen Schriftvers nur für Schulkinder zu teilen, weil es zum Unterrichte erfolgt!?

8,2. 17. Die die mittelste war. 18. Wer nach Beginn kommt, könnte glauben, man lese keinen Segen vorher, und wer vor Beendigung fortgeht, könnte glauben, man lese keinen nachher. 19. Num. 28,2ff. Dieser Abschnitt besteht aus 3 Absätzen von 8, 2 u. 5 Versen. 20. Ib. V. 9. 21. Ib. V. 11. 22. Die Beistände im Tempel; cf. Tan. Fol. 26a. 23. Gen. 1,6. 24. Kommen die ersteren spät

– [Beim Unterrichte] ist es deshalb erlaubt, weil es nicht anders möglich ist, und auch hierbei ist es nicht anders möglich. – Weshalb wurde er nach Šemuél geteilt und nicht wiederholt? – Wegen der Kommenden und Fortgehenden[24]. Man wandte ein: Ein Absatz von sechs Versen ist von zweien und einer von fünf Versen von einem zu lesen; hat einer drei Verse gelesen, so lese der folgende die zwei Verse dieses Absatzes und einen aus dem folgenden; manche sagen, drei, weil man einen Absatz nicht mit weniger als drei Versen beginnen darf. Man sollte doch [den dritten Vers] entweder nach der einen Ansicht wiederholen oder nach der anderen Ansicht teilen!? – Anders ist es da, wo man [aus dem folgenden Absatz lesen] kann. R. Tanḥum sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Halakha ist wie die manchen.

Ferner sagte R. Tanḥum im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Wie man einen Absatz nicht mit weniger als drei Versen beginnen darf, ebenso darf man von einem Absatze nicht weniger als drei Verse zurücklassen. – Selbstverständlich, wenn beim Anfangen, bezüglich dessen der erste Tanna erleichternd ist, die manchen erschwerend sind, um wieviel mehr sind die manchen erschwerend beim Beenden, bezüglich dessen auch der erste Tanna erschwerend ist!? – Man könnte glauben, wohl komme es oft vor, daß manche [spät] kommen, nicht aber, daß manche die Tora geöffnet lassen und fortgehen, so lehrt er uns. – Nach dem ersten Tanna darf man wohl nicht [weniger als drei Verse] zurücklassen wegen der Fortgehenden, ebenso sollten auch beim Beginnen [drei Verse erforderlich sein], wegen der Kommenden!? – Ich will dir sagen: wer kommt, fragt. Rabba, der Sohn Rabas, ließ R. Joseph fragen: Wie ist die Halakha? Dieser ließ ihm erwidern: Die Halakha ist, man wiederhole ihn, und zwar wiederhole ihn der mittelste.

DIE REGEL IST: AN EINEM TAGE, AN DEM ES EIN ZUSATZGEBET GIBT &C. Sie fragten: Wieviel an einem Gemeindefasttage? Lesen nur an Neumonden und Halbfesttagen vier, weil es an diesen ein Zusatzgebet gibt, nicht aber an jenem, an dem es kein Zusatzgebet gibt, oder auch an jenem, an dem ein Gebet[25] hinzugefügt wird? – Komm und höre: An Neumonden und Halbfesten lesen vier. Demnach lesen an einem Gemeindefasttage nur drei. – Wie nun der Anfangssatz: am Montag, am Donnerstag und beim Vespergebete des Šabbaths lesen drei. Demnach lesen an einem Gemeindefasttage vier!? – Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. – Komm und höre: Rabh befand sich einst an einem Gemeindefasttage in Babylonien und sprach beim Vorlesen aus der Tora

u. hören den zweiten 3 Verse lesen, so glauben sie, der erstere habe nur 2 gelesen; entgegengesetzt die Fortgehenden. 25. Das Gebet 'Erhöre' uns, das an

nur den Segen vorher und nicht nachher. Die ganze Gemeinde fiel[26] aufs Gesicht. Rabh aber fiel nicht aufs Gesicht. Merke, Rabh las ja den Abschnitt für Jisraéliten[27], und wenn er nachher keinen Segen sprach, so geschah dies wohl deshalb, weil nach ihm noch jemand lesen sollte[28]!? — Nein, Rabh las den Abschnitt für Priester, denn auch R. Hona tat dies[29]. — Allerdings las R. Hona den Abschnitt für Priester, da sogar R. Ami und R. Asi, die die angesehensten Priester im Jisraéllande waren, sich vor ihm beugten, wieso aber tat dies Rabh, wo Šemuél da war, der Priester war und höher war!? — Auch Šemuél beugte sich vor Rabh, nur erwies ihm Rabh Hochschätzung, jedoch nur in seiner Anwesenheit und nicht in seiner Abwesenheit. — Es ist auch einleuchtend, daß Rabh den Abschnitt für Priester las, denn wenn du sagen wolltest, er habe den Abschnitt für Jisraéliten gelesen, so sprach er ja den Segen vorher nur wegen der Verordnung[30], somit sollte er ihn auch nachher gesprochen haben!? — Anders war es da, wo Rabh anwesend war; wohl kamen manche [später], niemand aber ging [früher] Col.b fort. — Komm und höre: Die Regel ist: [An einem Tage], an dem für das Volk eine Störung der Arbeit entstehen würde, wie zum Beispiel an einem Gemeindefasttage oder am Neunten Ab, lesen drei [Personen] an einem Tage, aber an dem für das Volk keine Störung der Arbeit[31] entsteht, wie zum Beispiel an Neumonden und Halbfesttagen, lesen vier. Schließe hieraus. R. Aši sprach: Wir haben ja aber anders gelernt: die Regel ist: [an einem Tage], an dem es ein Zusatzgebet gibt, der aber kein Festtag ist, lesen vier, und dies schließt wohl Gemeindefasttage und den Neunten Ab ein!? — Nach R. Aši[32] vertritt ja unsere Mišna weder die Ansicht des ersten Autors noch die des R. Jose!? Es wird nämlich gelehrt: Fällt [der Neunte Ab] auf einen Montag oder einen Donnerstag, so lesen drei [Personen aus der Tora], und einer von ihnen liest die Haphṭara; fällt er auf einen Dienstag oder einen Mittwoch, so liest einer, und dieser liest auch die Haphṭara. R. Jose sagt, in jedem Falle lesen drei, von denen einer die Haphṭara lese. — Andernfalls besteht ja die Frage, was denn die Regel einschließe!? — Diese schließt Neumonde und das Halbfest ein. — Von diesen lehrt er ja ausdrücklich: an Neumonden und an Halbfesten lesen vier!? — Er gibt nur ein Merkzeichen: man glaube nicht, Feste und Halbfeste gleichen einander, vielmehr

Fasttagen in das 18gebet eingeschaltet wird. 26. Beim Sprechen des sog. Tachnungebetes. 27. Die 3 Abschnitte werden an einen Priester, einen Leviten u. einen Jisraéliten verteilt. 28. Demnach lesen 4 Personen. 29. Seines hohen Ansehens wegen, obgleich er keiner war. 30. Mit Rücksicht auf die Kommenden u. Fortgehenden; ob. Fol. 21b. 31. Da an diesen ohnehin nicht gearbeitet wird. 32. Nach dem die Regel unserer Mišna den Neunten Ab einbegreift, an dem ein

halte man sich an folgende Regel: je bedeutender der Tag ist, desto mehr Personen sind es; somit lesen an Neumonden und Halbfesten, an denen es ein Zusatzopfer gibt, vier, an einem Festtage, an dem die Arbeit verboten ist, fünf, am Versöhnungstage, [dessen Entweihung] mit der Ausrottung belegt ist, sechs, und am Šabbath, [dessen Entweihung] mit der Steinigung belegt ist, sieben Personen.

Der Text. Einst befand sich Rabh an einem Gemeindefasttage in Babylonien und sprach beim Vorlesen aus der Tora den Segen vorher und nicht nachher. Die ganze Gemeinde fiel[26]aufs Gesicht, er aber nicht. Weshalb fiel Rabh nicht aufs Gesicht? – Es war ein Steinpflaster, und es wird gelehrt:[33]*Ihr sollt keinen Stein mit Bildwerk in eurem Lande setzen, um sich auf diesen niederzuwerfen*; auf diesen dürft ihr euch in eurem Lande nicht niederwerfen, wohl aber dürft ihr euch auf die Pflastersteine des Tempels niederwerfen. Dies nach einer Lehre Ûlas, welcher sagte, die Tora habe nur das Steinpflaster verboten[34]. – Weshalb demnach nur Rabh, auch alle anderen sollten es [unterlassen]!? – Dieses befand sich nur vor Rabh. – Sollte er zur Gemeinde gehen und da aufs Gesicht fallen!? – Er wollte die Gemeinde nicht belästigen. Wenn du aber willst, sage ich: Rabh pflegte beim Sichniederwerfen Hände und Füße vollständig auszubreiten, und [er unterließ es] nach einer Lehre Ûlas, welcher sagte, die Tora habe nur das Ausbreiten von Händen und Füßen verboten. – Sollte er aufs Gesicht fallen und nicht Hände und Füße ausbreiten!? – Er wollte von seiner Gepflogenheit nicht abweichen. Wenn du aber willst, sage ich: anders ist es bei einem vornehmen Manne. Dies nach R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Ein vornehmer Mann darf nicht aufs Gesicht fallen, es sei denn, daß er gleich Jehošuá, dem Sohne Nuns, erhört wird, wie es heißt:[35]*und der Herr sprach zu Jehošuá: Steh auf &c.*

Die Rabbanan lehrten: 'Bücken' mit dem Gesichte [zur Erde], wie es heißt:[36]*Bath Šeba bückte sich mit dem Gesichte zur Erde.* 'Knien', auf den Knieen [liegen], wie es heißt:[37]*von seinem Knien (auf den Knieen).* 'Sichhinstrecken', Hände und Füße ausstrecken, wie es heißt:[38]*sollen wir etwa kommen, ich, deine Mutter und deine Brüder, uns vor dir zur Erde hinzustrecken*!? Levi zeigte das Bücken vor Rabbi und er wurde lahm. – Hat ihm denn dies verursacht, R. Eleázar sagte ja, man stoße nie Worte gegen oben aus, denn ein bedeutender Mann, das ist Levi, stieß Worte gegen oben aus[39]und er wurde lahm!? – Das eine und das an-

Zusatzgebet gesprochen wird. 33. Lev. 26,1. 34. Derartiges in Bethäusern zu legen, wie im Tempel. 35. Jos. 7,10. 36. iReg. 1,31. 37. Ib. 8,34. 38. Gen. 37,10. 39. Gegen Handlungen Gottes; cf. Tan. Fol. 25a. 40. Das nach RJ. un-

dere verursachten dies. R. Ḥija b. Abin erzählte: Ich beobachtete Abajje und Raba, die sich nur verbeugten. Fol. 23

AN EINEM FESTTAGE [LESEN] FÜNF, AM VERSÖHNUNGSTAGE SECHS &c. Wer [ist der Autor] unserer Mišna: weder R. Jišmáél noch R. Áqiba!? Es wird nämlich gelehrt: An einem Festtage fünf, am Versöhnungstage sechs und am Šabbath sieben, weder weniger noch mehr – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt: an einem Festtage fünf, am Versöhnungstage sieben und am Šabbath sechs, nicht weniger, wohl aber mehr. Wer nun: wenn R. Jišmáél, stimmt ja nicht das mehr[40], und wenn R. Áqiba, so stimmt ja nicht die Zahl sechs und sieben!? Raba erwiderte: Es ist der Tanna aus der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Am Festtage fünf, am Versöhnungstage sechs und am Šabbath sieben, nicht weniger, wohl aber mehr – so R. Jišmáél. – Demnach befindet sich ja R. Jišmáél mit sich selbst in Widerspruch!? – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jišmáéls. – Wer [ist der Autor] der folgenden Lehre: Am Festtage komme man spät[41][ins Bethaus] und gehe früh[42]fort, am Versöhnungstage komme man früh und gehe spät fort, am Šabbath[43]komme man früh und gehe früh fort? Wohl R. Áqiba, welcher sagt, [am Versöhnungstage] lese einer mehr. – Du kannst auch sagen, R. Jišmáél, und zwar aus dem Grunde, weil an diesem der Gottesdienst umfangreicher ist.

Wem entsprechen diese drei, (vier), fünf, (sechs) und sieben? – Hierüber streiten R. Jiçḥaq b. Naḥmani und noch jemand, das ist R. Šimón b. Pazi; manche sagen: R. Šimón b. Pazi und noch jemand, das ist R. Jiçḥaq b. Naḥmani, und wie manche sagen, R. Šemuél b. Naḥmani: einer sagt, entsprechend dem Priestersegen[44], und einer sagt, entsprechend den drei Schwellenhütern[45], den fünf von den Männern aus der Umgebung des Königs[45], und den sieben, die den König umgeben. R. Joseph lehrte: Drei, fünf und sieben: drei Schwellenhüter, fünf von den Männern aus der Umgebung des Königs, und sieben, die den König umgeben. Abajje sprach zu ihm: Weshalb hat es uns der Meister bisher nicht erklärt? Dieser erwiderte: Ich wußte nicht, daß ihr der Erklärung braucht, habt ihr mich denn nach einer solchen gefragt und ich sie euch verweigert!?

Jáqob der Minäer fragte R. Jehuda: Wem entsprechen die sechs des Versöhnungstages? Dieser erwiderte: Entsprechend den sechs Männern, die zur Rechten, und den sechs, die zur Linken Ézras gestanden haben,

zulässig ist. 41. Wegen der Vorbereitungen zum Feste. 42. Wegen der Festfreude. 43. Da alles bereits am Vorabend fertig ist. 44. Dieser besteht aus 3 Versen, von drei, fünf und sieben Worten. 45. Cf. iiReg. 25,18,19 u. Est. 1,14.

wie es heißt:[46]*und Ézra, der Schriftgelehrte, stand auf einem hölzernen Gerüste, das sie für diesen Zweck errichtet hatten, und neben ihm standen Matithja, Šemá, Áanja, Urija, Ḥilqija und Maáseja zu seiner Rechten, und Pedaja, Mišaél, Malkija, Ḥašum, Ḥašbadana, Zekharja und Mešullam zu seiner Linken.* – Es sind ja sieben!? – Mešullam ist Zekharja, und nur deshalb wird er Mešullam genannt, weil er vollständig [mišlam] war in seinen Taten.

Die Rabbanan lehrten: Jeder ist zu den sieben[47]zulässig, selbst ein Minderjähriger und selbst eine Frau; jedoch sagten die Weisen, eine Frau dürfe aus Achtung vor der Gemeinde aus der Tora nicht vorlesen. Sie fragten: Darf derjenige, der die Haphṭara liest, zu den sieben mitgezählt werden? – R. Hona und R. Jirmeja b. Abba [streiten hierüber]; einer sagt, er werde mitgezählt, und einer sagt, er werde nicht mitgezählt. Einer sagt, er werde mitgezählt, da er ja vorliest; einer sagt, er werde nicht mitgezählt, denn Úla sagte: Weshalb liest derjenige, der die Haphṭara liest, vorher aus der Tora? Wegen der Achtung der Tora[48]. Wenn dies nur wegen der Achtung der Tora erfolgt, so wird er nicht mitgezählt. Man wandte ein: Wer die Haphṭara aus den Propheten liest, lese nicht weniger als einundzwanzig Verse, entsprechend den sieben, die aus der Tora[49]lesen: Wenn dem nun so[50]wäre, so wären es ja
Col.b vierundzwanzig!? – Da dies nur zu Ehren der Tora erfolgt, so ist es ihm entsprechend nicht nötig. Raba wandte ein: [Die Haphṭara][51]*Fügt eure Brandopfer hinzu* hat ja keine einundzwanzig Verse, und wir lesen ihn!? – Anders ist es bei diesem, wo das Thema abbricht. – Ist dies denn nicht der Fall, auch wo das Thema nicht abbricht, R. Šemuél erzählte ja: Oft stand ich vor R. Joḥanan, und als wir zehn Verse gelesen hatten, sprach er zu uns: Hört auf!? – Anders ist es, wenn ein Dolmetsch vorhanden ist; R. Taḥlipha b. Šemuél lehrte nämlich: Dies nur, wenn kein Dolmetsch vorhanden ist, wenn aber ein Dolmetsch vorhanden ist, höre man früher auf.

iii MAN ZELEBRIERT[52]NICHT DAS ŠEMÁ, TRITT NICHT VOR DIE LADE, ERHEBT NICHT DIE HÄNDE [ZUM PRIESTERSEGEN], LIEST NICHT AUS DER TORA VOR, LIEST NICHT DIE HAPHṬARA AUS DEN PROPHETEN, VERANSTALTET KEIN STEHEN UND SITZEN[53], SPRICHT NICHT DEN TRAUERSEGEN, TROSTWORTE AN

46. Neh. 8,4. 47. Die aus der Tora vorzulesen haben. 48. Damit man das Vorlesen aus dem Prophetenbuche nicht als gleichwertig betrachte. 49. Sieben Personen je 3 Verse. 50. Daß er nicht mitgezählt wird. 51. Jer. 7,21. 52. Das Šemá nebst den dazugehörenden vorangehenden u. folgenden Segenssprüchen u. Gebeten im Chor vortragen od. im Wechselvortrag lesen. פורסין v. פרס *brechen, teilen,* da die Segenssprüche teils vor u. teils nach dem Šemá gelesen wurden; nach Maimonides: v. פרש *ausbreiten, vortragen.* 53. Bei einer größeren Trauerfeier

DIE LEIDTRAGENDEN UND DEN HOCHZEITSSEGEN UND VERANSTALTET KEINE VORBEREITUNG ZUM GEMEINSCHAFTLICHEN[54] TISCHSEGEN MIT NENNUNG DES GOTTESNAMENS, WENN WENIGER ALS ZEHN [PERSONEN ANWESEND SIND]. ZUR [AUSLÖSUNG VON] GRUNDSTÜCKEN[55] SIND NEUN [MÄNNER] UND EIN PRIESTER ERFORDERLICH. DESGLEICHEN BEI MENSCHEN[56].

GEMARA. Woher dies? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Die Schrift sagt:[57] *damit ich in der Mitte der Kinder Jisraél geheiligt werde*; bei keiner heiligen Handlung dürfen es weniger als zehn sein. — Wieso geht dies hieraus hervor? — R. Ḥija lehrte: Dies geht aus [dem Worte] *Mitte* hervor; hier heißt es: *damit ich in der Mitte der Kinder Jisraél geheiligt werde,* und dort[58] heißt es: *sondert euch ab aus der Mitte dieser Gemeinde.* Ferner folgere man aus [dem Worte] *Gemeinde,* denn es heißt:[59] *wie lange noch soll es mit dieser bösen Gemeinde währen?* Wie es da zehn [Personen] waren, ebenso auch hier[60] zehn.

VERANSTALTET KEIN STEHEN UND SITZEN. Weil man dann zu sagen hat: 'Steht auf, Verehrte, steht auf! Setzt euch, Verehrte, setzt euch!' Bei weniger als zehn [Personen] ist dies nicht angebracht.

SPRICHT NICHT DEN TRAUERSEGEN UND DEN HOCHZEITSSEGEN. Was ist das für ein Trauersegen? — Der Segen auf der Straße. R. Jiçḥaq sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Der Trauersegen ist bei [Anwesenheit von] zehn [Personen] zu sprechen, und die Leidtragenden werden nicht mitgezählt; der Hochzeitssegen ist bei [Anwesenheit von] zehn [Personen] zu sprechen, und der Bräutigam wird mitgezählt.

VERANSTALTET KEINE VORBEREITUNG ZUM GEMEINSCHAFTLICHEN TISCHSEGEN MIT NENNUNG DES GOTTESNAMENS. Weil man zu sprechen hat: 'Wir wollen unseren Gott preisen'. Bei weniger als zehn [Personen] ist dies nicht angebracht.

ZUR [AUSLÖSUNG VON] GRUNDSTÜCKEN SIND NEUN [MÄNNER] UND EIN PRIESTER ERFORDERLICH. (DESGLEICHEN BEI MENSCHEN.) Woher dies? Šemuél erwiderte: Zehn Mal wird [das Wort] P r i e s t e r in diesem Abschnitte[61] genannt; einmal ist es an sich nötig und die übrigen sind eine Ausschliessung nach einer Ausschließung, und eine Ausschließung nach einer Ausschließung ist einschließend: neun Jisraéliten und ein Priester. — Vielleicht fünf Jisraéliten und fünf Priester!? — Ein Einwand.

DESGLEICHEN MENSCHEN. Kann denn ein Mensch heilig werden!? R.

wurde das Publikum vom Trauerredner 7mal zum Sitzen und zum Aufstehen aufgefordert; cf. Bb. Fol. 100b. 54. Cf. Ber. Fol. 49b. 55. Die man dem Heiligtume geweiht hat; cf. Lev. 27,14ff. 56. Wenn jemand seinen Geldwert dem Heiligtume weiht; cf. Lev. 27,2ff. 57. Lev. 22,32. 58. Num. 16,21. 59. Ib. 14,27. 60. Dh. in jedem anderen Falle, wo eine Gemeinde erforderlich ist.

Abahu erwiderte: Wenn jemand sagt: 'Ich spende meinen Geldwert'. Es wird nämlich gelehrt: Sagt jemand: 'Ich spende meinen Geldwert', so wird er wie ein Sklave geschätzt. Sklaven gleichen Grundstücken, denn es heißt:[62]*ihr mögt sie auf eure Kinder nach euch vererben, daß sie ihr Eigentum seien.*

iv WER AUS DER TORA VORLIEST, LESE NICHT WENIGER ALS DREI VERSE. MAN LESE DEM DOLMETSCH NICHT MEHR ALS EINEN VERS VOR, AUS
Fol. 24 DEN PROPHETEN AUCH DREI; WENN DIE DREI ABER DREI EINZELNE ABSÄTZE BILDEN, SO LESE MAN SIE EINZELN. MAN DARF [BEIM VORLESEN] AUS DEN PROPHETEN ÜBERSPRINGEN, NICHT ABER DARF MAN [BEIM VORLESEN] AUS DER TORA ÜBERSPRINGEN. WIEVIEL DARF MAN ÜBERSPRINGEN? DASS DER DOLMETSCH NICHT INNEZUHALTEN BRAUCHE.

GEMARA. Wem entsprechen diese drei Verse? R. Asi erwiderte: Entsprechend Tora, Propheten und Hagiographen.

MAN LESE DEM DOLMETSCH NICHT MEHR ALS EINEN VERS VOR, AUS DEN PROPHETEN AUCH DREI; WENN DIE DREI ABER DREI EINZELNE ABSÄTZE BILDEN, SO LESE MAN SIE EINZELN. Zum Beispiel:[63]*Denn so spricht der Herr: Umsonst wurdet ihr verkauft.*[64]*Denn so spricht Gott, der Herr: Nach Miçrajim zog mein Volk einst hinab.*[65]*Und nun, was habe ich hier zu schaffen, Spruch des Herrn.*

[BEIM VORLESEN] AUS DEN PROPHETEN DARF MAN ÜBERSPRINGEN, NICHT ABER DARF MAN [BEIM VORLESEN] AUS DER TORA ÜBERSPRINGEN. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Er[66]liest [den Abschnitt][67]*Nach dem Tode* und [den Abschnitt][68]*Am zehnten.* Hierbei überspringt er[69]ja!? Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine, wenn der Dolmetsch innehalten muß, und das andere, wenn der Dolmetsch nicht innezuhalten braucht. — Er lehrt ja aber weiter, man dürfe [beim Vorlesen] aus den Propheten überspringen, nicht aber dürfe man [beim Vorlesen] aus der Tora überspringen, und man dürfe soviel überspringen, daß der Dolmetsch nicht innezuhalten brauche; demnach ist es ja [beim Vorlesen] aus der Tora in jedem Falle verboten!? Vielmehr, erwiderte Abajje, das eine gilt von einem Thema und das andere gilt von zwei Themen. Es wird auch gelehrt: Man darf [beim Vorlesen] aus der Tora bei einem Thema überspringen, [beim Vorlesen] aus den Propheten auch bei zwei Themen; in beiden Fällen jedoch nur so lange, daß der Dolmetsch nicht innezuhalten brauche. Ein Anderes lehrt: Man darf nicht von einem Propheten zum anderen überspringen; bei den zwölf [kleinen] Propheten

61. Lev. Kap. 27. 62. Lev. 25,46. 63. Jes. 52,3. 64. Ib. V. 4. 65. Ib. V. 5. 66. Der Hochpriester am Versöhnungstage. 67. Lev. 16,1. 68. Ib. 23,27. 69. Der

darf man überspringen, jedoch darf man nicht vom Ende des Buches zum Beginne springen.

WER DIE HAPHṬARA AUS DEN PROPHETEN VORLIEST, ZELEBRIERT AUCH v
DAS ŠEMÂ, TRITT AUCH VOR DIE LADE UND ERHEBT AUCH DIE HÄNDE [ZUM PRIESTERSEGEN]; IST ES EIN MINDERJÄHRIGER, SO TUE DIES SEIN VATER ODER SEIN LEHRER FÜR IHN. EIN MINDERJÄHRIGER DARF AUS DER TORA vi
VORLESEN UND VERDOLMETSCHEN, JEDOCH NICHT DAS ŠEMÂ ZELEBRIEREN, NOCH VOR DIE LADE TRETEN, NOCH DIE HÄNDE [ZUM PRIESTERSEGEN] ERHEBEN. EIN ZERLUMPTER DARF DAS ŠEMÂ ZELEBRIEREN UND VERDOLMETSCHEN, JEDOCH NICHT AUS DER TORA VORLESEN, NOCH VOR DIE LADE TRETEN, NOCH DIE HÄNDE [ZUM PRIESTERSEGEN] ERHEBEN. EIN BLINDER DARF DAS ŠEMÂ ZELEBRIEREN UND VERDOLMETSCHEN; R. JEHUDA SAGT, WER NIE IM LEBEN DIE LICHTKÖRPER GESEHEN HAT, DÜRFE DAS ŠEMÂ NICHT ZELEBRIEREN.

GEMARA. Aus welchem Grunde?[70]R. Papa erklärte: Als Ehrung. Rabba b. Šimi erklärte: Um Streitigkeiten[71]vorzubeugen. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn man dies unentgeltlich tut. – Es wird gelehrt: Ist es ein Minderjähriger, so tue dies sein Vater oder sein Lehrer für ihn. Sind denn, wenn du wegen Streitigkeiten sagst, bei einem Minderjährigen Streitigkeiten zu berücksichtigen!? – Ist denn, wenn du als Ehrung sagst, bei einem Minderjährigen die Ehrung zu berücksichtigen!? Vielmehr als Ehrung für den Vater und als Ehrung für den Lehrer, ebenso Streitigkeiten mit dem Vater und Streitigkeiten mit dem Lehrer. Col.b

EIN ZERLUMPTER DARF DAS ŠEMÂ ZELEBRIEREN &c. Ûla b. Rabh fragte Abajje: Darf ein zerlumpter Minderjähriger aus der Tora vorlesen? Dieser entgegnete: Du könntest ebenso bezüglich des Nackten fragen! Der Nackte darf es nicht aus Achtung vor der Gemeinde, ebenso darf es dieser nicht aus Achtung vor der Gemeinde.

EIN BLINDER DARF DAS ŠEMÂ ZELEBRIEREN &c. Es wird gelehrt: Sie sprachen zu R. Jehuda: Viele trugen über die Sphärenkunde vor, ohne sie je im Leben gesehen zu haben. – Und R. Jehuda!? – Bei diesen kommt es auf das Verständnis an, sie vertiefen sich und verstehen es, hierbei aber kommt es auf den Nutzen[72]an, und er hat ja [vom Lichte] keinen Nutzen. – Und die Rabbanan!? – Auch er hat davon einen Nutzen. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose erzählte: Mein ganzes Leben hatte ich mich mit folgendem Verse abgequält:[73]*du wirst am Mittag herumtasten, wie*

2. Abschnitt befindet sich viele Kapitel weiter. 70. Verrichtet der Vorlesende auch die übrigen Funktionen. 71. Über die Verteilung dieser Funktionen. 72. Vom Lichte, das im betreffenden Segensspruche genannt wird. 73. Dt. 28,29.

der Blinde im Finstern; welchen Unterschied gibt es für einen Blinden zwischen Finsternis und Licht!? Einst aber ging ich in einer finsteren Nacht und Dunkelheit und sah einen Blinden mit einer Fackel in der Hand auf dem Wege gehen. Da sprach ich zu ihm: Mein Sohn, was soll dir diese Fackel!? Dieser erwiderte: Wenn ich eine Fackel in der Hand trage, so sehen mich die Leute und schützen mich vor Gruben, Gestrüpp und Dornen.

vii EIN PRIESTER, DER GEBRECHEN AN DEN HÄNDEN HAT, ERHEBE NICHT DIE HÄNDE [ZUM PRIESTERSEGEN]; R. JEHUDA SAGT, AUCH DESSEN HÄNDE MIT WAIDFARBE BESCHMUTZT SIND, ERHEBE DIE HÄNDE NICHT [ZUM PRIESTERSEGEN], WEIL DAS PUBLIKUM IHN ANSCHAUEN WÜRDE.

GEMARA. Es wird gelehrt: Die Gebrechen, von denen sie sprechen, wenn er sie am Gesichte, an den Händen oder an den Füßen hat. R. Jehošuá b. Levi sagte: Sind seine Hände mit weißen Flecken behaftet, so erhebe er nicht die Hände [zum Priestersegen]. Ebenso wird auch gelehrt: Sind seine Hände mit weißen Flecken behaftet, so erhebe er nicht die Hände [zum Priestersegen]; sind sie gekrümmt oder gebogen, so erhebe er nicht die Hände [zum Priestersegen].

R. Asi sagte: [Ein Priester] aus Ḥaifa oder Beth Šan erhebe nicht die Hände [zum Priestersegen]. Desgleichen wird gelehrt: Leute aus Ḥajpha. Beth Šan oder Tibón darf man nicht vor die Lade treten lassen, weil diese das Aleph wie Ájin und das Ájin wie Aleph aussprechen. R. Ḥija sprach zu R. Šimón b. Rabbi: Wärest du aus dem Stamme Levi, so würdest du für die Estrade[74] untauglich sein, weil du eine grobe Stimme hast. Als er zu seinem Vater kam, und es ihm erzählte, sprach dieser zu ihm: Geh, sage ihm: Würdest du, wenn du [zum Verse]: [75]*ich will auf den Herrn hoffen,* herankommst, nicht lästern und schmähen[76]?

R. Hona sagte: Der Triefäugige darf die Hände nicht [zum Priestersegen] erheben. — Einer war ja aber in der Nachbarschaft R. Honas, der die Hände [zum Priestersegen] wohl erhob!? — Dieser war in der Stadt bekannt[77]. Ebenso wird auch gelehrt: Der Triefäugige darf nicht die Hände [zum Priestersegen] erheben; ist er in der Stadt bekannt, so darf er dies. R. Joḥanan sagte: Wer auf einem Auge blind ist, darf die Hände nicht [zum Priestersegen] erheben. — Einer war ja aber in der Nachbarschaft R. Joḥanans, der die Hände wohl [zum Priestersegen] erhob!? — Dieser war in der Stadt bekannt. Ebenso wird auch gelehrt: Wer auf

74. Auf der die Leviten das Tempellied sangen. 75. Jes. 8,17. 76. Er sprach das Ḥeth wie He; er würde somit והכיתי, *ich will schlagen,* statt וחכיתי, *ich will hoffen,* gelesen haben. 77. Er lenkte nicht mehr die Aufmerksamkeit des Publi-

einem Auge blind ist, darf nicht die Hände [zum Priestersegen] erheben: ist er in der Stadt bekannt, so darf er dies.

R. JEHUDA SAGT: AUCH DESSEN HÄNDE MIT WAIDFARBE BESCHMUTZT SIND, ERHEBE DIE HÄNDE NICHT [ZUM PRIESTERSEGEN]. Es wird gelehrt: Ist dies die Beschäftigung der meisten Einwohner der Stadt, so ist es erlaubt.

SAGT JEMAND: 'ICH TRETE NICHT VOR DIE LADE IN FARBIGEN [KLEIDERN]', viii
SO DARF ER ES AUCH NICHT IN WEISSEN. 'IN SANDALEN', SO DARF ER ES AUCH NICHT BARFUSS. MACHT MAN SEINE TEPHILLA[78] RUND, SO IST DIES GEFÄHRLICH, AUCH ÜBT MAN DAMIT DAS GEBOT NICHT AUS. LEGT MAN SIE AN DIE STIRN BEZIEHUNGSWEISE AN DIE HANDFLÄCHE, SO IST DIES HERÄTISCHE[79] ART. BEKLEIDET MAN SIE MIT GOLD ODER LEGT MAN SIE AUF DEM ÄRMEL AN, SO IST DIES KETZERISCHE[79] ART.

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Wir befürchten, er ist vielleicht von der Heräsie befangen.

MACHT JEMAND SEINE TEPHILLA RUND, SO IST DIES GEFÄHRLICH, AUCH ÜBT MAN DAMIT DAS GEBOT NICHT AUS. Wir lernen also das, was die Rabbanan gelehrt haben: Es ist eine dem Moše am Sinaj überlieferte Halakha, daß die Tephillin viereckig sein müssen. Hierzu sagte Raba, auch in ihrer Naht und ihrem Querschnitte. R. Papa entgegnete: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn sie wie eine Nuß gefertigt sind[80].

SAGT JEMAND: 'DIE GUTEN[81] PREISEN DICH', SO IST DIES HÄRESIE. [SAGT ix
JEMAND:] 'BIS AUF DAS VOGELNEST[82] ERSTRECKT SICH DEIN ERBARMEN', Fol. 25
ODER: 'OB DEINES GUTEN SEI DEINES NAMENS GEDACHT', ODER WENN JEMAND[83] 'WIR DANKEN, WIR DANKEN' SAGT, SO HEISST MAN IHN SCHWEIGEN. WENN JEMAND [DEN ABSCHNITT] VON DER BLUTSCHANDE UMSCHRIEBEN LIEST, SO HEISST MAN IHN SCHWEIGEN. WENN JEMAND [DEN VERS:][84] *du sollst von deiner Nachkommenschaft nicht hergeben, um es dem Molekh zu weihen,* PARAPHRASIERT: VON DEINEM SAMEN SOLLST DU NICHT HERGEBEN, EINE ARAMÄERIN ZU SCHWÄNGERN, SO BRINGT MAN IHN ZUM SCHWEIGEN.

GEMARA. Erklärlich ist es, daß man ihn schweigen heißt, wenn er 'wir danken, wir danken' sagt, weil es den Anschein hat, als [bete er] zwei

kums auf sich. 78. Die Gebetkapsel (cf. Bd. I S. 18 Anm. 197); die Gefahr der runden (od. spitzen) T. besteht darin, daß sie durch einen Stoß leicht den Kopf verletzen kann. 79. Mit מינים sind hier wahrscheinl. die Saduzäer gemeint, die sich (wie heute noch die Karäer) genau an den Wortlaut der Schrift hielten, nach der die Tephilla 'zwischen den Augen' (cf. Dt. 6,8), während sie nach der rabbinischen Auslegung über der Stirn sitzen muß. חיצונים die Außenstehenden, Ketzer, Sektierer, Häretiker. 80. Kugelrund; oval od. platt dürfen sie demnach sein. 81. Was die Schlechten ausschließt. 82. Cf. Dt. 22,6ff. 83. Im Danksegen des

Prinzipien an, ebenso wegen 'ob des Guten sei deines Namens gedacht', weil dies heißt: nur für das Gute, nicht aber für das Schlechte, während wir gelernt haben, man sei verpflichtet, für das Schlechte zu preisen, wie man für das Gute preist, weshalb aber wegen 'bis auf das Vogelnest erstreckt sich dein Erbarmen'!? — Hierüber streiten im Westen zwei Amoraím, R. Jose b. Abin und R. Jose b. Zebida; einer erklärt: weil man dadurch Neid in der Schöpfung erregt, und einer erklärt: weil er die Gebote[85] des Heiligen, gepriesen sei er, zur Barmherzigkeit macht, während sie Befehle sind.

Einst trat jemand in Gegenwart Rabbas vor und betete: Du hast des Vogelnestes geschont, schone auch und erbarme dich unser! Du hast des [Tieres][86] und seines Jungen geschont, schone auch und erbarme dich unser! Da sprach Rabba: Wie sehr versteht es dieser Jünger, seinen Herrn zu besänftigen. Abajje sprach zu ihm: Wir haben ja gelernt, man heiße ihn schweigen!? Rabba aber wollte Abajje nur prüfen.

Einst trat jemand in Gegenwart R. Ḥaninas vor und betete: Gott, der Große, der Mächtige, der Furchtbare, der Starke, der Feste und der Mutige. Da sprach er zu ihm: Bist du mit allen Lobpreisungen des Herrn zu Ende? Wir würden auch diese drei[87] nicht gesagt haben, hätte sie nicht Moše in der Tora geschrieben, und wären die Männer der Großsynode nicht gekommen und hätten sie [in das Gebet] aufgenommen; du aber sprichst dies alles!? Dies ist ebenso, als wenn man jemand, der tausend Millionen Golddenare besitzt, [als Besitzer von] tausend Silberdenaren rühmen würde. Wäre dies für ihn nicht eine Herabsetzung!?

R. Ḥanina sagte: Alles in den Händen des Himmels, ausgenommen die Gottesfurcht, denn es heißt:[88] *und nun Jisraél, was verlangt der Herr, dein Gott, von dir, als ihn zu fürchten.* — Demnach ist die Gottesfurcht also eine Kleinigkeit!? — Freilich für unseren Meister Moše war sie auch eine Kleinigkeit. Ein Gleichnis. Wenn man von jemand ein großes Gerät verlangt und er es besitzt, so kammt es ihm wie ein kleines Gerät vor, wenn aber ein kleines und er es nicht besitzt, so kommt es ihm wie ein großes Gerät vor.

R. Zera sagte: Wenn man 'höre[89], höre' sagt, so ist es ebenso, als wenn man sagt 'wir danken, wir danken'. Man wandte ein: Wenn man das Šemá liest und es wiederholt, so ist dies verwerflich. Nur verwerflich ist es, schweigen aber heißt man ihn nicht!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn man Wort für Wort[90] wiederholt, das andere, wenn man Satz

18gebetes. 84. Lev. 18,21. 85. Wörtl. Eigenschaften, Handlungen. 86. Cf. Lev. 22,28. 87. Epitheta Gottes (Der Große, der Starke, der Furchtbare). 88. Dt. 10,12. 89. Erstes Wort des Šemá. 90. Dies ist nur als lächerlich verwerf-

für Satz wiederholt. R. Papa sprach zu Raba: Vielleicht hatte er vorher seine Gedanken nicht andächtig gestimmt, später aber seine Gedanken andächtig gestimmt!? Dieser erwiderte: Gibt es denn eine Kameradschaft mit dem Himmel!? Hat er vorher seine Gedanken nicht andächtig gestimmt, so prügele man ihn mit einem Schmiedehammer, bis er sie andächtig stimmt.

WENN JEMAND [DEN ABSCHNITT] VON DER BLUTSCHANDE UMSCHRIEBEN LIEST, SO HEISST MAN IHN SCHWEIGEN. R. Joseph lehrte: [Wenn er liest]: Den Schimpf seines Vaters, den Schimpf seiner Mutter[91].

ODER WENN ER [DEN VERS:] *du sollst von deiner Nachkommenschaft nicht hergeben &c.* In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Daß die Schrift von dem Falle spreche, wenn ein Jisraélit einer Nichtjüdin beiwohnt und von ihr ein Kind für den Götzendienst zeugt.

DIE ERZÄHLUNG VON REÚBEN[92] WIRD VORGELESEN, ABER NICHT VERDOLMETSCHT; DIE ERZÄHLUNG VON TAMAR[93] WIRD VORGELESEN UND VERDOLMETSCHT; DIE ERSTE ERZÄHLUNG VOM [GOLDENEN] KALBE[94] WIRD VORGELESEN UND VERDOLMETSCHT, DIE ZWEITE[95] WIRD VORGELESEN, ABER NICHT VERDOLMETSCHT. DER PRIESTERSEGEN UND DIE ERZÄHLUNGEN VON DAVID[96] UND VON AMNON[97] WERDEN VORGELESEN ABER NICHT VERDOLMETSCHT. MAN LESE NICHT [DAS KAPITEL] VOM HIMMELSWAGEN[98] ALS HAPHṬARA; R. JEHUDA ERLAUBT DIES, R. ELIÉZER SAGT, AUCH NICHT [DAS KAPITEL:] *Teile Jerušalem mit*[99]. x

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Manche [Stellen] werden vorgelesen und verdolmetscht, manche werden vorgelesen und nicht verdolmetscht und manche werden weder vorgelesen noch verdolmetscht. Folgende werden vorgelesen und verdolmetscht: Die Schöpfungsgeschichte wird vorgelesen und verdolmetscht. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, es sei zu befürchten, es können manche fragen, was oben und was unten, was vorn und was hinten sich befindet, so lehrt er uns. Die Col.b
Erzählung von Loṭ und seinen zwei Töchtern[100] wird vorgelesen und verdolmetscht. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, man berücksichtige die Ehre Abrahams, so lehrt er uns. Die Erzählung von Tamar und Jehuda wird vorgelesen und verdolmetscht. — Selbstverständlich!? —

lich, jedoch keine Anbetung zweier Prinzipien. 91. Nach manchen Erklärungen liegt hier die Euphemie im Gebrauche der 3. Person, während die Schrift überall in der 2. Person spricht; nach anderen liegt sie im Gebrauche des milderen Ausdruckes קלון *Schimpf, Beschämung,* während in der Schrift überall der Ausdruck ערוה *Scham, Schande,* gebraucht wird. 92. Cf. Gen. 35,22. 93. Cf. Gen. 38,1ff. 94. Cf. Ex. 32,3ff. 95. Das ganze Ereignis wird von Ahron wiederholt (ib. VV. 22–24). 96. Cf. iiSam. 11,2ff. 97. Cf. ib. 13,1ff. 98. Die Vision des Jeḥezqel; Ez. Kap. 1. 99. Das 16. Kapitel im Buche Ezechiel, das viele obszöne Ausdrücke

Man könnte glauben, man berücksichtige die Ehre Jehudas, so lehrt er uns, daß sein Geständnis ihm zum Lobe gereicht. Die erste Erzählung vom [goldenen] Kalbe wird vorgelesen und verdolmetscht. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, man berücksichtige die Ehre Jisraéls, so lehrt er uns, daß dies ihnen erst recht lieb ist, damit dies eine Sühne für sie sei. Die Flüche und die Segen[101]werden vorgelesen und verdolmetscht. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, es sei zu befürchten, die Gemeinde könnte entmutigt werden, so lehrt er uns. Verwarnungen und Strafandrohungen werden vorgelesen und verdolmetscht. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, man könnte [die Gebote] nur aus Furcht ausüben, so lehrt er uns. Die Erzählung von Amnon und Tamar[97]wird vorgelesen und verdolmetscht. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, man berücksichtige die Ehre Davids, so lehrt er uns. Die Erzählung vom Kebsweibe in Gibeá[102] wird vorgelesen und verdolmetscht. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, man berücksichtige die Ehre Binjamins, so lehrt er uns. [Das Kapitel:] *Teile Jerušalem seine Schandtaten mit,* wird vorgelesen und verdolmetscht. – Selbstverständlich!? – Dies schließt die Ansicht R. Eliézers aus. Es wird nämlich gelehrt: Einst las jemand in Gegenwart R. Eliézers [das Kapitel:] *Teile Jerušalem seine Schandtaten mit;* da sprach er zu ihm: Während du die Schandtaten Jerušalems untersuchst, untersuche lieber die Schandtaten deiner Mutter. Als man hinter ihm her untersuchte, fand man an ihm den Makel der Illegitimität. Folgende werden vorgelesen und nicht verdolmetscht: Die Erzählung von Reúben wird vorgelesen und nicht verdolmetscht. Einst kam R. Ḥanina b. Gamliél nach Kebul, und als der Gemeindebeorderte [zum Verse]:[103]*während Jisraél in dieser Gegend wohnte,* herankam, sprach er zum Dolmetsch: Halte inne, verdolmetsche nur die zweite Hälfte. Die Weisen lobten ihn dieserhalb. Die zweite Erzählung vom [goldenen] Kalbe wird vorgelesen und nicht verdolmetscht. – Wie weit reicht die zweite Erzählung? – Von: *da sprach Moše* bis:[104]*und Moše sah.* Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Stets sei man vorsichtig mit seiner Antwort, denn die Antwort, die Ahron Moše gab, gab den Minäern Anlaß zur Ausartung, denn es heißt:[105]*ich warf es ins Feuer, da kam dieses Kalb heraus.*

DER PRIESTERSEGEN WIRD VORGELESEN UND NICHT VERDOLMETSCHT. Aus welchem Grunde? – Weil es in diesem heißt:[106]*er erhebe.*

DIE ERZÄHLUNGEN VON DAVID UND AMNON WERDEN (NICHT) VORGELESEN UND NICHT VERDOLMETSCHT. Du sagtest ja aber, die Erzählungen von Amnon

enthält. 100. Cf. Gen. 19,30ff. 101. Cf. Dt. 28,1ff. 102. Cf. Jud. 19,1ff. 103. Die Erzählung von Reúben, Gen. 35,22. 104. Ex. 32,21–25. 105. Ex. 32,24. 106. Num. 6,26. Dieser Vers widerspricht dem Verse Dt. 10,17. 107. Dt. 28,30.

und Tamar werden vorgelesen und verdolmetscht!? – Das ist kein Einwand; das eine, wo es ʻAmnon, der Sohn Davidsʼ heißt, das andere, wo es nur ʻAmnonʼ heißt.

Die Rabbanan lehrten: Alle häßlichen Verse in der Tora werden euphemistisch gelesen; zum Beispiel: *beschlafen* statt[107]*begatten*, *Muskelgeschwüre* statt[108]*Aftergeschwüre*, *Taubenfluß* statt[109]*Taubenmist*, *ihre Exkremente zu essen und ihr Fußwasser zu trinken* statt[110]*ihren Dreck zu essen und ihren Urin zu trinken*, *Abtritt* statt[111]*Kloake*. R. Jehošuá b. Qorḥa sagt, [das Wort] *Kloake* spreche man richtig aus, weil es [an dieser Stelle] eine Beschimpfung der Götzen ist.

R. Naḥman sagte: Jeder Spott ist verboten, ausgenommen der Spott über die Götzen, der erlaubt ist, wie es heißt:[112]*gestürzt ist Bel, es krümmt sich Nebo*; ferner heißt es:[113]*sie krümmten sich, stürzten insgesamt; sie vermochten nicht, die Last zu retten &c.* R. Jennaj entnimmt dies hieraus:[114]*Um den Stier von Beth Aven werden die Bewohner von Šomron sorgen; seine Anhänger werden um ihn trauern und seine Pfaffen für ihn zittern, daß seine Herrlichkeit von ihm fortgewandert ist*; lies nicht *kebodo* [Herrlichkeit] sondern: *kebedo* [Last[115]]. R. Hona b. Manoaḥ sagte im Namen R. Aḥas, des Sohnes R. Iqas: Ein Jisraélit darf zu einem Nichtjuden sagen: Nimm den Götzen und lege ihn in[116]*ST*. R. Aši sagte: Den Übelberüchtigten darf man[117]*GS.* schimpfen; wer einen guten Ruf hat, den lobe man, und auf dem Haupte des ihn Lobenden möge Segen ruhen.

VIERTER ABSCHNITT

WENN DIE EINWOHNER DER STADT DEN STADTPLATZ VERKAUFT i,1
HABEN, SO DÜRFEN SIE FÜR DEN ERLÖS EIN BETHAUS KAUFEN; WENN EIN BETHAUS, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ERLÖS] EINE LADE KAUFEN; WENN EINE LADE, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ERLÖS] HÜLLEN[1] KAUFEN; WENN HÜLLEN, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ERLÖS] BÜCHER[2] KAUFEN; Fol. 26
WENN BÜCHER, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ERLÖS] EINE TORAROLLE KAUFEN. HABEN SIE ABER EINE TORAROLLE VERKAUFT, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ERLÖS] KEINE BÜCHER KAUFEN; WENN BÜCHER, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ERLÖS] KEINE HÜLLEN KAUFEN; WENN HÜLLEN, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ER-

108. Ib. V. 27 uö. 109. iiReg. 6,25. 110. Ib. 18,27. 111. Ib. 10,27. 112. Jes. 46,1. 113. Ib. V. 2. 114. Hos. 10,5. 115. Dh. sein Unrat. 116. שת Gesäß. 117. Die Abbreviatur ג׳ bedeutet גיורא od. חיופא Buhler, Ehebrecher, u. ש׳ bedeutet שטיא Tor od. סריא stinkend.

1. Zum Einhüllen der Torarolle. 2. Der heiligen Schrift. 3. Der nach der

LÖS] KEINE LADE KAUFEN; WENN EINE LADE, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ERLÖS] KEIN BETHAUS KAUFEN; WENN EIN BETHAUS, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ERLÖS] KEINEN STADTPLATZ KAUFEN. DASSELBE GILT AUCH VON DEN ÜBERSCHÜSSEN[3].

GEMARA. Wenn die Einwohner der Stadt den Stadtplatz verkauft haben. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies ist die Ansicht des Anonymus[4] R. Menaḥem b. Jose, die Weisen aber sagen, dem Stadtplatz hafte keine Heiligkeit an. — Was ist der Grund des R. Menaḥem b. Jose? — Weil das Volk an Fast- und Beistandstagen[5] da betet. — Und die Rabbanan!? — Dies geschieht ja nur selten.

Wenn ein Bethaus, so dürfen sie für den Erlös eine Lade kaufen. R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Dies lehrten sie nur von einem Bethause in einem Dorfe, ein Bethaus in einer großen Stadt aber darf man überhaupt nicht verkaufen, weil ein solches auch von Auswärtigen besucht wird, und somit Gemeingut ist. R. Aši sprach: Das Bethaus von Matha Meḥasja wird zwar auch von Auswärtigen besucht, jedoch dürfte ich, wenn ich wollte, es verkaufen, weil diese nur meinetwegen kommen. Man wandte ein: R. Jehuda erzählte: Einst wurde das Bethaus der Kupferschmiede in Jerušalem an R. Eliézer verkauft, und dieser verwendete es zu all seinen Bedürfnissen. Dies geschah ja in einer Großstadt!? — Dieses war ein ganz kleines Bethaus, das sie nur für sich erbaut hatten. Man wandte ein: [6]*An einem Hause im Lande, das ihr zu eigen habt,* nur was ihr zu eigen habt, ist durch Aussatz verunreinigungsfähig, Jerušalem aber ist nicht durch Aussatz verunreinigungsfähig. R. Jehuda sagte: Ich hörte dies nur vom Platze des Heiligtums. Demnach sind also Bet- und Lehrhäuser wohl verunreinigungsfähig; wieso denn, sie sind ja Eigentum der Städte!? — Lies: R. Jehuda sagte: Ich hörte dies nur von einem geheiligten Platze[7] in Jerušalem. — Worin besteht ihr Streit? — Der erste Tanna ist der Ansicht, Jerušalem sei nicht an die Stämme[8] verteilt worden, und R. Jehuda ist der Ansicht, Jerušalem sei wohl an die Stämme verteilt worden. Sie führen denselben Streit, wie die Tannaím der folgenden Lehre: Was befand sich [vom Tempel] im Gebiete Jehudas? Der Tempelberg, die Hallen und die Tempelhöfe. Was befand sich im Gebiete Binjamins? Die Vorhalle, das Tempelschiff und das Allerheiligste. Ein Streifen vom Gebiete Jehudas ragte in das Gebiet Binjamins, auf dem der Altar errichtet war, und darüber härmte sich der fromme Binjamin tagtäglich, ihn einzuverleiben,

Neuanschaffung zurückbleibende Betrag darf ebenfalls nicht zu minderheiligen Gegenständen verwendet werden. 4. Cf. Bd. I S. 567 Anm. 105. 5. Cf. Bd. I S. 433 Anm. 1. 6. Lev. 14,34. 7. Auch Bet- und Lehrhäuser. 8. Bei der Auf-

denn es heißt: [9]*er beschirmt*[10]*ihn allezeit.* Daher war es Binjamin beschieden, ein Wirt der Göttlichkeit[11] zu sein. Folgender Tanna dagegen ist der Ansicht, Jerušalem sei nicht an die Stämme verteilt worden. Es wird nämlich gelehrt: Man darf in Jerušalem keine Häuser[12] vermieten, weil sie nicht ihr Eigentum sind, und wie R. Eleâzar b. Çadoq sagt, auch keine Betten; daher pflegen die Wirte ihnen die Häute der heiligen Opfer gewaltsam abzunehmen. Abajje sagte: Hieraus, daß es schicklich ist, Krug und Haut seinem Gastwirte zurückzulassen.

Raba sagte: Dies wurde nur für den Fall gelehrt, wenn der Verkauf nicht durch die sieben Repräsentanten im Beisein der Stadtbewohner erfolgt ist, wenn der Verkauf aber durch die sieben Repräsentanten[13] im Beisein der Stadtbewohner erfolgt ist, so darf [der Erlös] sogar für Rauschtrank verwendet werden. Rabina hatte [auf seinem Gebiete] eine Col.b Ruine eines Bethauses. Da kam er vor R. Aši und fragte ihn, ob er [den Platz] zum Besäen verwenden dürfe. Dieser erwiderte: Geh und kaufe sie von den sieben Repräsentanten im Beisein der Stadtbewohner, sodann besäe ihn. Rami b. Abba baute ein Bethaus und wollte ein altes Bethaus niederreißen, um Ziegel und Balken desselben zum neuen zu verwenden; da warf er folgende Frage auf: R. Ḥisda sagte, man dürfe kein Bethaus niederreißen, bevor man ein neues errichtet hat, wegen etwaiger Fahrlässigkeit; wie ist es nun in diesem[14] Falle? Er fragte R. Papa, und dieser verbot es; hierauf fragte er R. Hona, und er verbot es ebenfalls.

Raba sagte: Ein Bethaus darf man austauschen oder verkaufen, aber nicht vermieten oder verpfänden. — Aus welchem Grunde? — Weil es dann seine Heiligkeit behält. Die Ziegel darf man ebenfalls verkaufen oder austauschen, nicht aber verborgen. Dies gilt jedoch nur von alten, bei neuen aber[15] ist nichts dabei. Und selbst nach demjenigen, welcher sagt, die Bestimmung sei ausschlaggebend, gilt dies nur [in einem Falle], wenn man zum Beispiel ein Gewand für einen Toten[16] webt, während es in unserem Falle ebenso ist, als spinne man, [um aus der Wolle ein Gewand für einen Toten] zu weben; niemand ist der Ansicht, [daß dies eine Bestimmung sei]. Über das Schenken streiten R. Aḥa und Rabina; einer verbietet es und einer erlaubt es. Einer verbietet es, weil dadurch die Heiligkeit nicht schwindet, und einer erlaubt es, weil man nichts ver-

teilung des Landes; es blieb Gemeingut. 9. Dt. 33,12. 10. חפף *kratzen, reiben,* als Zeichen des Mißbehagens. 11. In seinem Gebiete stand die Bundeslade; nach dieser Lehre gehörte Jerušalem den Stämmen Jehuda und Binjamin. 12. Die Wallfahrer hatten in J. freie Wohnung. 13. Wörtl. die Besten [Gewählten] der Stadt. 14. Wo das alte Material für den Neubau verwendet werden soll. 15. Die zum Bau eines Bethauses gefertigt, jedoch noch nicht benutzt wurden.

schenkt, wenn man davon keinen Nutzen hat, somit gleicht das Schenken dem Verkaufe.

Die Rabbanan lehrten: Zu Gebotszwecken verwendete Dinge dürfen fortgeworfen werden, die aber zu heiligem Gebrauche verwendet worden, müssen verwahrt werden. Folgende sind zu Gebotszwecken verwendete Dinge: eine Festhütte, ein Feststrauß, eine Posaune und Çiçith. Folgende sind Dinge, die zum heiligen Gebrauche verwendet worden sind: Behälter für Bücher, (Tephillin) und Mezuzoth, ein Etui für eine Torarolle, das Futteral und die Riemen[17] der Tephillin.

Raba sagte: Anfangs glaubte ich, das Pult [im Bethause] sei Benutzungsgegenstand eines Benutzungsgegenstandes; nachdem ich aber bemerkt habe, daß man auf dieses die Torarolle legt, sage ich, auch dieses sei Benutzungsgegenstand des Heiligen, und [das Fortwerfen] ist somit verboten.

Ferner sagte Raba: Anfangs glaubte ich, der Vorhang [im Bethause] sei Benutzungsgegenstand eines Benutzungsgegenstandes, nachdem ich aber bemerkt habe, daß man ihn zusammenrollt und auf ihn die Torarolle legt, sage ich, er sei Benutzungsgegenstand des Heiligen, und [das Fortwerfen] ist somit verboten.

Ferner sagte Raba: Aus einer zerbrochenen Lade[18] darf man eine kleinere Lade machen, ein Pult aber nicht.

Ferner sagte Raba: Aus einem abgenutzten Vorhange darf man eine Decke für die Torarolle machen, nicht aber für einzelne Pentateuchbücher.

Ferner sagte Raba: Futterale der Pentateuchbücher und Kisten der [heiligen] Schriften sind Benutzungsgegenstände des Heiligen und müssen verwahrt werden. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, diese dienen ja nicht als Schmuck, sondern sind nichts weiter als Schutz, so lehrt er uns.

Im Bethause der Römer[19] war eine Kammer offen, in der eine Leiche lag, und Priester[20] wollten zum Beten eintreten. Da sagten sie es Raba, und dieser sprach zu ihnen: Nehmet die Lade und stellt sie an die Tür, denn diese ist ein ruhendes Holzgerät, und ein ruhendes Holzgerät ist für die Unreinheit nicht empfänglich, somit bildet sie eine Scheidewand vor der Unreinheit. Die Rabbanan sprachen zu Raba: Es kommt ja vor, daß sie fortbewegt wird, wenn man auf diese die Torarolle legt, somit ist sie ja ein Gerät, das gefüllt und leer fortbewegt wird!? — Wenn dem so ist, ist dies nicht zulässig.

16. Es ist gebrauchsfertig. 17. Cf. Bd. II S. 282 Anm. 29. 18. Im Bethause zur Aufbewahrung der Torarolle. 19. Wohl einer römisch-jüdischen Gemeinde. 20. Die keinen Raum betreten dürfen, in dem sich ein Leichnam befindet. 21.

Mar Zuṭra sagte: Aus abgenutzten Hüllen von [heiligen] Büchern darf man ein Gewand für einen Pflichttoten bereiten, denn das ist ihre Verwahrung.

Ferner sagte Raba: Eine verbrauchte Torarolle verwahre man neben einem Schriftgelehrten, selbst wenn er nur Halakoth zu studieren pflegte. R. Aḥa b. Jâqob sagte: Und zwar in einem Tongefäße, denn es heißt:[21] *du sollst sie in ein Tongefäß tun, damit sie viele Tage erhalten bleiben.*

R. Papi sagte im Namen Rabas: Aus einem Bethause darf man ein Lehrhaus machen, nicht aber aus einem Lehrhause ein Bethaus. R. Papa aber lehrte im Namen Rabas entgegengesetzt. R. Aḥa sprach: Die Ansicht R. Papis ist einleuchtender, denn R. Jehošuá b. Levi sagte, man dürfe aus einem Bethause ein Lehrhaus machen. Schließe hieraus. Fol. 27

Bar Qappara trug vor: Es heißt:[22] *er verbrannte das Haus Gottes und das Haus des Königs [und alle Häuser Jerušalems] und jedes große Haus verbrannte er im Feuer. Das Haus Gottes,* das ist der Tempel; *das Haus des Königs,* das ist der königliche Palast; *und alle Häuser Jerušalems,* wörtlich: *Und jedes große Haus verbrannte er im Feuer,* [hierüber streiten] R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi; einer erklärt: Orte, da die Tora gepflegt wurde, und einer erklärt, Orte, da das Gebet gepflegt wurde. Einer erklärt, da die Tora gepflegt wurde, denn es heißt:[23] *dem Herrn gefiel es um seiner Gerechtigkeit willen, die Tora groß und herrlich zu machen*; einer erklärt, da das Gebet gepflegt wurde, denn es heißt:[24] *erzähle mir doch all die großen Taten, die Eliša verrichtet hat,* und Eliša verrichtete sie durch das Gebet. Es ist zu beweisen, daß R. Jehošuá b. Levi es ist, welcher erklärt: ein Ort, da die Tora gepflegt wurde, denn R. Jehošuá b. Levi sagte, man dürfe aus einem Bethause ein Lehrhaus machen. Schließe hieraus.

HABEN SIE ABER EINE TORAROLLE VERKAUFT, SO DÜRFEN SIE [FÜR DEN ERLÖS] KEINE BÜCHER KAUFEN &c. Sie fragten: Darf man eine alte Torarolle verkaufen, um für den Erlös eine neue zu kaufen? Ist es verboten, weil [die Heiligkeit] nicht gesteigert wird, oder ist es erlaubt, da es Heiligeres nicht gibt? — Komm und höre: Haben sie aber eine Torarolle verkauft, so dürfen sie [für den Erlös] keine Bücher kaufen. Nur keine Bücher, wohl aber eine Torarolle [für den Erlös] einer Torarolle. — Unsere Mišna [spricht von dem Falle], wenn bereits geschehen, wir aber fragen, ob dies von vornherein [erlaubt ist]. — Komm und höre: Man darf eine Torarolle in eine Hülle von einem Pentateuchbuche, und ein Pentateuchbuch in eine Hülle von einem Prophe-

Jer. 32,14. 22. iiReg. 25,9. 23. Jes. 42,21. 24. iiReg. 8,4. 25. Dasselbe sollte

ten oder Hagiographen wickeln, nicht aber einen Propheten oder Hagiographen in eine Hülle von einem Pentateuchbuche, und nicht ein Pentateuchbuch in eine Hülle einer Torarolle. Hier wird gelehrt, daß man eine Torarolle in eine Hülle von einem Pentateuchbuche wickeln darf; nur in die Hülle von einem Pentateuchbuche, nicht aber in die einer [anderen] Torarolle. – Wie nun der Schlußsatz: und nicht ein Pentateuchbuch in die Hülle einer Torarolle; eine Torarolle in [die Hülle einer anderen] Torarolle ist demnach erlaubt!? – Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. – Komm und höre: Man darf eine Torarolle auf eine Torarolle, eine Torarolle auf ein Pentateuchbuch und ein Pentateuchbuch auf einen Propheten oder Hagiographen legen, nicht aber einen Propheten oder Hagiographen auf ein Pentateuchbuch und nicht ein Pentateuchbuch auf eine Torarolle[25]. – Du sprichst vom Hinauflegen? Anders ist das Hinauflegen, da es anders nicht möglich ist. Wieso dürfte man, wolltest du nicht sagen, eine [Torarolle] zusammenrollen[26], ein Blatt liegt ja auf dem anderen!? Vielmehr ist es erlaubt, weil es nicht anders möglich ist, ebenso ist auch dies erlaubt, da es nicht anders möglich ist. – Komm und höre: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Šimón b. Gamliél, man dürfe keine alte Torarolle verkaufen, um eine neue zu kaufen. – Dies wegen etwaiger Fahrlässigkeit, wir aber fragen, wenn [die neue] bereits geschrieben ist und zur Einlösung da liegt. – Komm und höre: R. Joḥanan sagte im Namen R. Meírs, man dürfe eine Torarolle nur zum Studium der Tora und um eine Frau zu heiraten verkaufen. Hieraus zu entnehmen, daß [der Verkauf von] Tora um Tora erlaubt ist. – Vielleicht ist das Studium anders, weil es zur Ausübung [der Gebote] bringt, desgleichen auch, um eine Frau zu heiraten, denn:[27]*nicht zu einer Einöde hat er sie geschaffen, sondern daß sie bewohnt werde, hat er sie gebildet;* eine Torarolle [verkaufen], um eine Torarolle zu kaufen, ist jedoch verboten.

Die Rabbanan lehrten: Man darf keine Torarolle verkaufen, auch wenn man sie nicht braucht. Noch mehr sagte R. Šimón b. Gamliél: Selbst wer nicht zu essen hat und eine Torarolle oder seine Tochter verkauft, sieht [am Erlöse] nie ein Zeichen des Segens.

DASSELBE GILT AUCH VON DEN ÜBERSCHÜSSEN. Raba sagte: Dies nur, wenn sie etwas verkauft haben und [Geld] zurückbleibt, wenn sie aber [Geld] eingefordert haben[28]und davon zurückbleibt, so ist es erlaubt. Abajje wandte gegen ihn ein: Dies nur, wenn sie es sich nicht vorbehalten haben, wenn sie es sich aber vorbehalten haben, so dürfen sie

auch vem Verkaufe gelten. 26. Od. binden, sc. ein Buch der hl. Schrift. 27. Jer. 45,18. 28. Zum Ankauf der genannten Dinge. 29. Da dies verboten ist.

[den Überschuß] sogar für einen Dexusja verwenden. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie etwas verkauft haben und [Geld] zurückbleibt, so nützt es ja nicht, daß sie es sich vorbehalten[29] haben, doch wohl, wenn sie [Geld] eingefordert haben und davon zurückbleibt, dennoch ist es nur dann erlaubt, wenn sie es sich vorbehalten haben, nicht aber, wenn sie es sich nicht vorbehalten haben!? – Nein. Tatsächlich, wenn sie etwas verkauft haben und [Geld] zurückbleibt, nur [ist die Lehre lückenhaft und] muß wie folgt lauten: Dies nur, wenn sich die sieben Repräsentanten im Beisein der Stadtbewohner es nicht vorbehalten haben, wenn aber die sieben Repräsentanten im Beisein der Stadtbewohner sich es vorbehalten haben, so dürfen sie [den Überschuß] sogar für einen Dexusja verwenden. Abajje fragte einen der Jünger, der vor R. Šešeth Barajtha vorzutragen pflegte: Hast du vielleicht von R. Šešeth gehört, was ,Dexusja' bedeute? Dieser erwiderte: R. Šešeth erklärte es: Stadtreiter[30]. Abajje sprach: Wenn ein Jünger etwas hört und die Bedeutung nicht kennt, so frage er jemand, der bei den Rabbanan zu verkehren pflegt, denn es ist nicht möglich, daß er es von einem bedeutenden Manne nicht gehört haben sollte.

R. Joḥanan sagte im Namen R. Meírs: Wenn die Einwohner einer Stadt nach einer anderen Stadt kommen und man ihnen da Almosen auferlegt, so entrichten sie es, und wenn sie heimkehren, nehmen sie es mit und ernähren die Armen ihrer Stadt. Ebenso wird gelehrt: Wenn Leute einer Stadt nach einer anderen Stadt kommen und man ihnen da Almosen auferlegt, so entrichten sie es, und wenn sie heimkehren, nehmen sie es mit. Wenn aber ein einzelner nach einer anderen Stadt kommt und man ihm da Almosen auferlegt, so ist es für die Armen dieser Stadt zu entrichten.

R. Hona verfügte einst ein Fasten, und als R. Ḥana b. Ḥanilaj und alle Einwohner seiner Stadt zu ihm kamen, legte man ihnen Almosen auf, und sie gaben. Als sie heimkehren wollten, sprachen sie zu ihm: Möge der Meister es uns zurückgeben, wir wollen damit die Armen unserer Stadt ernähren. Dieser erwiderte: Wir haben gelernt, dies gelte nur dann, wenn da kein Gemeindevorsteher[31] ist, wenn da aber ein Gemeindevorsteher ist, so ist es dem Gemeindevorsteher zu geben; und um so mehr, wo meine Armen und eure Armen auf mich rechnen. Col.b

30. Reitender Stadtbeamter, von דוך *Ort* u. סוסיא *Pferd* abgeleitet; etymologisch ebenso unwahrscheinlich wie die Abteilung der Lexikographen von *ἐξουσία Macht, Herrschaft*; richt. *Können, Willkür,* nach *Belieben.* Manche Handschriften haben פדאשא pes. Herrscher, zur Verwendung für den Stadtverwalter.
31. חבר eigentl. Gelehrter, der sich den Stadtinteressen widmet; viell. aber חבר

i,2 MAN VERKAUFE NICHT [EIGENTUM] DER GEMEINDE AN EINEN PRIVATEN, WEIL MAN ES DADURCH IN SEINER HEILIGKEIT HERABSETZT — SO R. MEÍR. MAN ENTGEGNETE IHM: DEMNACH AUCH NICHT DAS EINER GRÖSSEREN STADT AN EINE KLEINERE STADT!?

GEMARA. Die Rabbanan erwiderten ja R. Meír treffend!? — R. Meír [kann erwidern]: wenn eine große Stadt etwas an eine kleine Stadt verkauft, so war es vorher heilig und ist auch jetzt heilig, wenn aber eine Gemeinde an einen Privaten, so ist daran keine Heiligkeit mehr[32]. — Und die Rabbanan!? — Wenn solches berücksichtigt werden sollte, so müßte man auch berücksichtigen:[33]*in der Menge des Volkes die Verehrung des Königs.*

ii MAN VERKAUFE EIN BETHAUS NUR UNTER DER BEDINGUNG, DASS MAN ES AUF VERLANGEN ZURÜCKERHALTE — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, MAN DÜRFE ES FÜR IMMER VERKAUFEN, NUR NICHT ZU FOLGENDEN VIER ZWEKKEN: ZUM BADEHAUSE, ZUR GERBEREI, ZUM TAUCHBADE UND ZUR WASSERANSTALT[34]. R. JEHUDA SAGT, MAN VERKAUFE ES ALS HOF, UND DER KÄUFER MACHE DARAUS WAS ER WILL.

GEMARA. Wieso darf man nach R. Meír darin wohnen, das[35]ist ja Wucher!? R. Johanan erwiderte: R. Meír sagte es nach der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, der Eventualwucher[36]sei erlaubt. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine fordert und dieser ihm den Verkauf seines Feldes verpfändet, so ist dies, wenn der Verkäufer die Früchte genießt, erlaubt, und wenn sie der Käufer genießt, verboten; R. Jehuda sagt, auch wenn der Käufer die Früchte genießt, sei es erlaubt. R. Jehuda sprach: Einst verpfändete Boëthos der Sohn Zonans, den Verkauf seines Feldes mit Zustimmung des R. Eleázar b. Ázarja, und der Käufer genoß die Früchte. Jene entgegneten: Soll dies ein Beweis sein? Der Verkäufer genoß die Früchte und nicht der Käufer. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen beim Eventualwucher; einer ist der Ansicht, der Eventualwucher sei erlaubt, und einer ist der Ansicht, der Eventualwucher sei verboten. Raba sagte: Alle sind der Ansicht, der Eventualwucher sei verboten, und der Unterschied zwischen ihnen besteht vielmehr beim zurückzuerstattenden[37]Wucher; einer ist der An-

Verband, Verein, Gemeindevorstand. 32. Zu jedem heil. Akte sind 10 Personen nötig. 33. Pr. 14,28. 34. Nach Raschi Waschanstalt od. Pissoir. 35. Wenn der Käufer später sein Geld zurückerhält, aber darin gewohnt hat. 36. In diesem Falle ist kein Wuchergeschäft abgeschlossen worden; nur wenn am bestimmten Termin nicht bezahlt wird, gelte das Darlehen als Kaufpreis. 37. Auch RJ. erlaubt es nur in dem Falle, wenn der Gläubiger ihm bei Rückzahlung der

[den Überschuß] sogar für einen Dexusja verwenden. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie etwas verkauft haben und [Geld] zurückbleibt, so nützt es ja nicht, daß sie es sich vorbehalten[29] haben, doch wohl, wenn sie [Geld] eingefordert haben und davon zurückbleibt, dennoch ist es nur dann erlaubt, wenn sie es sich vorbehalten haben, nicht aber, wenn sie es sich nicht vorbehalten haben!? — Nein. Tatsächlich, wenn sie etwas verkauft haben und [Geld] zurückbleibt, nur [ist die Lehre lückenhaft und] muß wie folgt lauten: Dies nur, wenn sich die sieben Repräsentanten im Beisein der Stadtbewohner es nicht vorbehalten haben, wenn aber die sieben Repräsentanten im Beisein der Stadtbewohner sich es vorbehalten haben, so dürfen sie [den Überschuß] sogar für einen Dexusja verwenden. Abajje fragte einen der Jünger, der vor R. Šešeth Barajtha vorzutragen pflegte: Hast du vielleicht von R. Šešeth gehört, was ‚Dexusja' bedeute? Dieser erwiderte: R. Šešeth erklärte es: Stadtreiter[30]. Abajje sprach: Wenn ein Jünger etwas hört und die Bedeutung nicht kennt, so frage er jemand, der bei den Rabbanan zu verkehren pflegt, denn es ist nicht möglich, daß er es von einem bedeutenden Manne nicht gehört haben sollte.

R. Joḥanan sagte im Namen R. Meírs: Wenn die Einwohner einer Stadt nach einer anderen Stadt kommen und man ihnen da Almosen auferlegt, so entrichten sie es, und wenn sie heimkehren, nehmen sie es mit und ernähren die Armen ihrer Stadt. Ebenso wird gelehrt: Wenn Leute einer Stadt nach einer anderen Stadt kommen und man ihnen da Almosen auferlegt, so entrichten sie es, und wenn sie heimkehren, nehmen sie es mit. Wenn aber ein einzelner nach einer anderen Stadt kommt und man ihm da Almosen auferlegt, so ist es für die Armen dieser Stadt zu entrichten.

R. Hona verfügte einst ein Fasten, und als R. Ḥana b. Ḥanilaj und alle Einwohner seiner Stadt zu ihm kamen, legte man ihnen Almosen auf, und sie gaben. Als sie heimkehren wollten, sprachen sie zu ihm: Möge der Meister es uns zurückgeben, wir wollen damit die Armen unserer Stadt ernähren. Dieser erwiderte: Wir haben gelernt, dies gelte nur dann, wenn da kein Gemeindevorsteher[31] ist, wenn da aber ein Gemeindevorsteher ist, so ist es dem Gemeindevorsteher zu geben; und um so mehr, wo meine Armen und eure Armen auf mich rechnen. Col.b

30. Reitender Stadtbeamter, von דוך *Ort* u. סוסיא *Pferd* abgeleitet; etymologisch ebenso unwahrscheinlich wie die Abteilung der Lexikographen von *ἐξουσία Macht, Herrschaft*; richt. *Können, Willkür,* nach *Belieben.* Manche Handschriften haben פדאשא pes. Herrscher, zur Verwendung für den Stadtverwalter.
31. חבר eigentl. Gelehrter, der sich den Stadtinteressen widmet; viell. aber חבר

i,2 MAN VERKAUFE NICHT [EIGENTUM] DER GEMEINDE AN EINEN PRIVATEN, WEIL MAN ES DADURCH IN SEINER HEILIGKEIT HERABSETZT — SO R. MEÍR. MAN ENTGEGNETE IHM: DEMNACH AUCH NICHT DAS EINER GRÖSSEREN STADT AN EINE KLEINERE STADT!?

GEMARA. Die Rabbanan erwiderten ja R. Meír treffend!? — R. Meír [kann erwidern]: wenn eine große Stadt etwas an eine kleine Stadt verkauft, so war es vorher heilig und ist auch jetzt heilig, wenn aber eine Gemeinde an einen Privaten, so ist daran keine Heiligkeit mehr[32]. — Und die Rabbanan!? — Wenn solches berücksichtigt werden sollte, so müßte man auch berücksichtigen:[33]*in der Menge des Volkes die Verehrung des Königs.*

ii MAN VERKAUFE EIN BETHAUS NUR UNTER DER BEDINGUNG, DASS MAN ES AUF VERLANGEN ZURÜCKERHALTE — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, MAN DÜRFE ES FÜR IMMER VERKAUFEN, NUR NICHT ZU FOLGENDEN VIER ZWEKKEN: ZUM BADEHAUSE, ZUR GERBEREI, ZUM TAUCHBADE UND ZUR WASSERANSTALT[34]. R. JEHUDA SAGT, MAN VERKAUFE ES ALS HOF, UND DER KÄUFER MACHE DARAUS WAS ER WILL.

GEMARA. Wieso darf man nach R. Meír darin wohnen, das[35]ist ja Wucher!? R. Joḥanan erwiderte: R. Meír sagte es nach der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, der Eventualwucher[36]sei erlaubt. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine fordert und dieser ihm den Verkauf seines Feldes verpfändet, so ist dies, wenn der Verkäufer die Früchte genießt, erlaubt, und wenn sie der Käufer genießt, verboten; R. Jehuda sagt, auch wenn der Käufer die Früchte genießt, sei es erlaubt. R. Jehuda sprach: Einst verpfändete Boëthos der Sohn Zonans, den Verkauf seines Feldes mit Zustimmung des R. Eleázar b. Ázarja, und der Käufer genoß die Früchte. Jene entgegneten: Soll dies ein Beweis sein? Der Verkäufer genoß die Früchte und nicht der Käufer. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen beim Eventualwucher; einer ist der Ansicht, der Eventualwucher sei erlaubt, und einer ist der Ansicht, der Eventualwucher sei verboten. Raba sagte: Alle sind der Ansicht, der Eventualwucher sei verboten, und der Unterschied zwischen ihnen besteht vielmehr beim zurückzuerstattenden[37]Wucher; einer ist der An-

Verband, Verein, Gemeindevorstand. 32. Zu jedem heil. Akte sind 10 Personen nötig. 33. Pr. 14,28. 34. Nach Raschi Waschanstalt od. Pissoir. 35. Wenn der Käufer später sein Geld zurückerhält, aber darin gewohnt hat. 36. In diesem Falle ist kein Wuchergeschäft abgeschlossen worden; nur wenn am bestimmten Termin nicht bezahlt wird, gelte das Darlehen als Kaufpreis. 37. Auch RJ. erlaubt es nur in dem Falle, wenn der Gläubiger ihm bei Rückzahlung der

sicht, der zurückzuerstattende Wucher sei erlaubt, und einer ist der Ansicht, er sei verboten.

DIE WEISEN SAGEN, MAN DÜRFE ES FÜR IMMER VERKAUFEN &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf innerhalb der vier Ellen, in denen das Gebet verrichtet wurde, Wasser abschlagen. R. Joseph sprach: Was lehrt er uns damit, wir haben ja gelernt, R. Jehuda sagt, man verkaufe es als Hof, und der Käufer mache daraus, was er will!? Und auch die Rabbanan [verbieten] es ja nur bei einem Bethause, das eine permanente Heiligkeit hat, nicht aber bei vier Ellen, [in denen das Gebet verrichtet wurde,] die keine permanente Heiligkeit haben!?

Ein Schüler rezitierte vor R. Naḥman: Wer das Gebet verrichtet hat, entferne sich vier Ellen und uriniere; wer uriniert hat, entferne sich vier Ellen und verrichte das Gebet. Dieser entgegnete: Allerdings entferne sich derjenige, der uriniert hat, vier Ellen und verrichte das Gebet, denn es wird gelehrt, daß man sich davon und vom Kote vier Ellen entferne, wozu aber braucht derjenige, der das Gebet verrichtet hat, sich vier Ellen zu entfernen und zu urinieren: demnach sind ja alle Straßen von Nehardeå heilig!? Lehre vielmehr: man warte[38]. – Einleuchtend ist es, daß derjenige, der uriniert hat, so lange warte, als man vier Ellen gehen kann, wegen der nachtriefenden Tropfen, wozu aber warte derjenige, der das Gebet verrichtet hat, so lange, als man vier Ellen gehen kann!? R. Aši erwiderte: Solange, als man vier Ellen gehen kann, ist das Gebet noch im Munde geläufig und die Lippen lispeln noch.

Seine Schüler sprachen zu R. Zakkaj: Wodurch hast du dein langes Leben? Er erwiderte ihnen: Nie im Leben habe ich innerhalb der vier Ellen uriniert, in denen das Gebet verrichtet wurde, nie habe ich meinen Nächsten bei seinem Schimpfnamen genannt, und nie habe ich den Weihsegen versäumt. Einst verkaufte meine alte Mutter ihre Kappe vom Kopfe und brachte mir [Wein] zum Weihsegen. Es wird gelehrt: Als sie starb, ließ sie ihm dreihundert Krüge Wein zurück, und als er starb, ließ er seinen Kindern dreitausend Krüge Wein zurück.

Einst stand R. Hona vor Rabh mit einem Bastgeflechte umgürtet, und dieser fragte: Was bedeutet dies? Jener erwiderte: Ich hatte keinen [Wein] zum Weihsegen, da verpfändete ich meinen Gürtel und holte mir [Wein] zum Weihsegen. Da sprach er: Möge es der Wille [Gottes] sein, daß du dich in Seide hüllest. Bei der Hochzeit seines Sohnes Rabba

Schuld die Früchte ersetzt; nach dem ersten Autor ist es auch in diesem Falle verboten, weil der Genuß der Früchte Wucher ist, woran die Rückerstattung nichts ändert. 38. So lange, als man 4 Ellen gehen kann. 39. Da sein Segen

legte sich R. Hona, der sehr klein war, ins Bett, und als seine Tochter und seine Schwiegertochter ihre Kleider auszogen, legten sie sie auf ihn, sodaß er ganz in Seide eingehüllt war. Als Rabh dies hörte, war er ärgerlich und sprach zu ihm: Weshalb sagtest du nicht, als ich dich segnete: Ebenso auch der Meister[39]!

Seine Schüler sprachen zu R. Eleâzar b. Šamua: Wodurch hast du dein langes Leben? Er erwiderte ihnen: Nie im Leben habe ich das Bethaus als Durchgang[40] benutzt, nie schritt ich über die Köpfe des heiligen Volkes[41], und nie habe ich die Hände[42] ohne Segensspruch erhoben.

Seine Schüler fragten R. Perida: Wodurch hast du dein langes Leben? Er erwiderte ihnen: Nie im Leben war jemand früher als ich im
Fol. 28 Lehrhause, nie habe ich [bei der Mahlzeit] den Segen früher als der Priester gesprochen, und nie habe ich von einem Tiere gegessen, von dem nicht die Priestergaben[43] entrichtet worden sind. R. Jiçḥaq sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Es ist verboten, von einem Tiere zu essen, von dem die Priestergaben nicht entrichtet worden sind. Ferner sagte R. Jiçḥaq: Wenn jemand von einem Tiere ißt, von dem die Priestergaben nicht entrichtet worden sind, so ist es ebenso, als hätte er Unverzehntetes gegessen. — «Nie habe ich den Segen früher als der Priester gesprochen.» Demnach ist dies lobenswert, dagegen sagte R. Joḥanan, daß, wenn selbst der Hochpriester früher als der Schriftgelehrte den Segen spricht, dieser Schriftgelehrte den Tod verdiene, denn es heißt:[44] *die mich hassen, wollen den Tod,* und man lese nicht: *die mich hassen,* sondern: *die mich verhaßt machen*!? — Er sagte dies von dem Falle, wenn sie beide gleich sind.

Seine Schüler fragten R. Neḥunja b. Haqana: Wodurch hast du dein langes Leben? Er erwiderte ihnen: Nie im Leben habe ich mich durch die Schande meines Nächsten beehrt, nie kam auf mein Lager der Fluch meines Nächsten, und freigebig war ich mit meinem Gelde. «Nie habe ich mich durch die Schande meines Nächsten beehrt.» So trug R. Hona einst eine Schaufel auf der Schulter, da kam R. Ḥana b. Ḥanilaj und nahm sie ihm ab. Jener sprach zu ihm: Pflegst du eine solche auch in deiner Stadt zu tragen, so trage sie, wenn aber nicht, so will ich nicht meine Würde durch deine Entwürdigung wahren. «Nie kam der Fluch meines Nächsten auf mein Lager.» So pflegte Mar Zuṭra, wenn er zu Bett ging, zu sagen: Vergeben sei jedem, der mir zuleide tat. «Freigebig war ich mit meinem Gelde.» Der Meister sagte nämlich: Ijob war frei-

in Erfüllung ging, so war die Stunde offenbar günstig. 40. Cf. infra Fol. 29a Anm. 80. 41. Gemeint sind die Jünger, die im Lehrhause auf der Erde saßen. 42. Wohl zum Priestersegen. 43. Cf. Dt. 18,3. 44. Pr. 8,36. 45. Die Diener

gebig mit seinem Gelde, denn er ließ dem Krämer eine Peruṭa von seinem Gelde zurück.

R. Áqiba fragte R. Neḥunja den Großen: Wodurch hast du dein langes Leben? Da kamen die Eunuchen[45] und wollten ihn schlagen, und er flüchtete sich auf die Spitze einer Dattelpalme. Hierauf fragte er ihn: Meister, wozu heißt es[46] *das eine*, wenn es schon *Lamm*[46] heißt? Da sprach jener: Laßt ihn, er ist Gelehrter. Hierauf erwiderte er: Das einzigste[47] in der Herde. Alsdann sprach er: Nie im Leben habe ich Geschenke angenommen, nie bestand ich auf meinem Rechte, und ich war freigebig mit meinem Gelde. «Nie habe ich Geschenke angenommen.» So pflegte R. Eleázar, wenn man ihm aus dem Hause des Fürsten Geschenke brachte, diese nicht anzunehmen, und wenn man ihn einlud, nicht hinzugehen, indem er erwiderte: Ist es euch unangenehm, daß ich lebe!? Es heißt nämlich:[48] *wer Geschenke haßt, wird leben.* R. Zera pflegte, wenn man ihm aus dem Hause des Fürsten Geschenke brachte, diese nicht anzunehmen, wenn man ihn aber einlud, ging er hin, indem er sagte, sie fühlen sich durch ihn beehrt. «Ich bestand nicht auf meinem Rechte.» Raba sagte nämlich, wer Unbill übergeht, dem übergehe man all seine Sünden, denn es heißt:[49] *er vergibt die Sünde und übersieht die Schuld.* Wem vergibt er die Sünde? Dem, der die Schuld übersieht.

Rabbi fragte R. Jehošuá b. Qorḥa: Wodurch hast du dein langes Leben? Dieser entgegnete: Ist dir mein Leben zum Überdrusse!? Jener erwiderte: Meister, es soll eine Belehrung sein; ich will lernen. Darauf erwiderte er: Nie im Leben habe ich in das Gesicht eines Frevlers geschaut. R. Joḥanan sagte nämlich: Es ist verboten, die Gesichtsform eines Frevlers anzuschauen, denn es heißt:[50] *wenn ich nicht auf Jehošaphaṭ, den König von Jehuda, Rücksicht nähme, so würde ich auf dich nicht blikken, noch dich anschauen.* R. Eleázar sagt, seine Augen werden stumpf, denn es heißt:[51] *als Jiçḥaq alt geworden war, da wurden seine Augen stumpf*; weil er nämlich auf den gottlosen Ésav schaute. — War dies denn die Ursache, R. Jiçḥaq sagte ja, der Fluch eines Gemeinen sei niemals geringschätzig in deinen Augen, denn Abimelekh verfluchte Sara und es ging an ihren Kindern in Erfüllung, wie es heißt:[52] *dies soll dir eine Augendecke sein,* und man lese nicht *Augendecke,* sondern *Augenverdeckung*!? — Dies und jenes haben es veranlaßt. Raba entnimmt dies hieraus:[53] *Es ist nicht gut, das Gesicht des Gottlosen zu achten.* Beim Verabschieden sprach er zu ihm: Segne mich! Dieser sprach: Möge es der Wille [Gottes] sein, daß du die Hälfte meines Alters erreichest — Das

RN.s, die in der Frage eine Berufung erblickten. 46. Num. 28,4. 47. Dh. das beste, vorzüglichste. 48. Pr. 15,27. 49. Mich. 7,18. 50. iiReg. 3,14. 51. Gen. 27,1. 52. Ib. 20,16. 53. Pr. 18,5. 54. R. bekleidete ein hohes Amt, das er

ganze nicht!? Dieser erwiderte: Sollen etwa deine Nachfahren das Vieh weiden[54]!?

Von Abuha b. Ihi und Minjamin b. Ihi bat der eine, es möge ihm zugute kommen, daß er nie einen Nichtjuden angeschaut hat, und der andere bat, es möge ihm zugute kommen, daß er sich nie mit einem Nichtjuden assoziiert hat.

Seine Schüler fragten R. Zera: Wodurch hast du dein langes Leben? Er erwiderte ihnen: Nie im Leben war ich unduldsam in meinem Hause, nie bin ich einem bedeutenderen als ich vorangeschritten, nie habe ich in schmutzigen Durchgängen [über Worte der Tora] nachgedacht, nie ging ich vier Ellen ohne Tora und ohne Tephillin, nie schlief ich im Lehrhause, ob einen regelmäßigen oder einen gelegentlichen Schlaf, nie freute ich mich beim Straucheln meines Nächsten, und nie nannte ich jemand bei seinem Spitznamen; manche lesen: Schimpfnamen.

iii FERNER SAGTE R. JEHUDA: IN EINEM BETHAUSE, DAS ZERSTÖRT WORDEN IST, VERANSTALTE MAN KEINE TOTENKLAGE, DREHE MAN KEINE STRIKKE[55], SPANNE MAN KEINE NETZE; AUF DEM DACHE SCHICHTE MAN KEINE FRÜCHTE UND MAN BENUTZE ES NICHT ALS DURCHGANG, DENN ES HEISST: [56]*ich werde eure Heiligtümer verwüsten*, DIE HEILIGKEIT HAFTET IHNEN AN, AUCH WENN SIE VERWÜSTET SIND. SIND DA GRÄSER EMPORGEWACHSEN, SO REISSE MAN SIE NICHT AUS, UM WEHMUT ZU ERREGEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man benehme sich in Bethäusern
Col.b nicht würdelos; man esse da nicht, trinke da nicht, putze sich da nicht und spaziere da nicht; ferner kehre man da nicht ein bei Sonnenschein wegen der Sonne und bei Regen wegen des Regens, auch veranstalte man da keine private Totenklage. Wohl aber darf man da [die Tora] lesen und studieren, auch eine öffentliche Totenklage veranstalten. R. Jehuda sagte: Dies nur, wenn sie bewohnt sind, sind sie aber zerstört, so unterlasse man es, vielmehr lasse man da Gräser emporwachsen und reiße sie nicht aus, um Wehmut zu erregen. — Wer spricht da von Gräsern[57]!? — [Die Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: man fege und sprenge sie, damit keine Gräser emporwachsen. R. Jehuda sagte: Dies nur, wenn sie bewohnt sind, sind sie aber zerstört, so unterlasse man dies; wachsen da Gräser empor, so reiße man sie nicht aus, um Wehmut zu erregen.

R. Asi sagte: Die Bethäuser in Babylonien sind zwar unter Vorbehalt[58] errichtet, dennoch benehme man sich da nicht leichtfertig. — Was ist

seinem Sohne vererben sollte. 55. Wofür ein größerer Raum erforderlich ist; dies gilt auch von jeder anderen Verwendung. 56. Lev. 26,31. 57. Von einer zu unterlassenden Handlung, auf die RJ. bezug nimmt. 58. Darin auch profane

dies? – Abrechnungen. R. Asi sagte: In einem Bethause, in dem Rechnungen kalkuliert werden, lasse man einen Toten übernachten. – 'Lasse man übernachten,' wie kommst du darauf, muß man dies!? – Vielmehr: endlich [kommt es dazu], daß man da Pflichttote übernachten läßt.

«Putze sich da nicht.» Raba sagte: Die Weisen und ihre Schüler dürfen es, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: Es heißt deshalb 'Be-Rabbanan', weil es das Haus der Rabbanan ist.

«Ferner kehre man da nicht ein bei Sonnenschein wegen der Sonne und bei Regen wegen des Regens.» So standen einst Rabina und R. Ada b. Mathna vor Raba und richteten an ihn eine Frage[59]. Als währenddessen ein Regenstrom sich ergoß und sie in das Bethaus traten, sprachen sie: Nicht wegen des Regens traten wir ins Bethaus ein, sondern weil eine Lehre der Klarheit gleich der des Nordwindtages bedarf.

R. Aḥa b. Raba fragte R. Aši: Wie ist es, wenn jemand einen aus dem Bethause zu holen hat? Dieser erwiderte: Ist er ein Gelehrter, so trage er da eine Lehre vor, ist er ein Jünger, so trage er eine Mišna vor, und ist er bibelkundig, so lese er einen Bibelvers; wenn aber auch das nicht, so sage er zu einem Kinde, daß es ihm seinen Vers[60] vortrage, oder er verweile da ein wenig und stehe dann auf.

«Auch eine öffentliche Totenklage veranstalten.» 'Was heißt eine öffentliche Totenklage? – R. Ḥisda zeigte auf R. Šešeth: eine Totenklage, bei der dieser anwesend ist. R. Šešeth zeigte auf R. Ḥisda: eine Totenklage, bei der dieser anwesend ist. Einst veranstaltete Raphram eine Totenklage über seine Schwiegertochter im Bethause, indem er sprach: Mir und der Verstorbenen zu Ehren kommt alle Welt[61]. R. Zera veranstaltete eine Totenklage über einen Gelehrten im Bethause, indem er sprach: Entweder mir zu Ehren oder zu Ehren des Verstorbenen kommt alle Welt.

Reš Laqiš veranstaltete eine Trauerfeier über einen Gelehrten, der häufig im Jisraéllande war und Lehren vor vierundzwanzig Bänken vorgetragen hatte. Da sprach er: Wehe, das Jisraélland hat einen großen Mann verloren! Einst starb jemand, der Halakha, Siphra, Siphre und Tosephta studiert hatte, und als man zu R. Naḥman kam und ihn bat, über diesen eine Trauerrede zu halten, sprach er: Was soll ich über ihn sagen, etwa: wehe, ein Korb voll Bücher[62] ist hin!? Komm und sieh den

Handlungen ausüben zu dürfen. 59. Die von ihnen an R. gerichtete Frage befindet sich Ber. Fol. 23a u. betrifft das Betreten eines schmutzigen Ortes mit den Tephillin. 60. Den es heute gelernt hat. 61. Die Totenklage ist eine öffentliche. 62. Dh. er studierte alles nur kursorisch. 63. RL. gehörte zu den er-

Unterschied zwischen den Mächtigen im Jisraéllande und den Frommen in Babylonien[63].

Dort haben wir gelernt: Wer sich der Krone bedient, schwindet hin. Reš Laqiš erklärte: Wer sich desjenigen bedient, der Halakha, die Krone der Tora, studiert. Ferner sagte Úla: Man bediene sich desjenigen, der die vier [Sektionen[64]] studiert hat, nicht aber desjenigen, der die vier [Sektionen] gelehrt hat. So ging einst Reš Laqiš auf dem Wege, und als er an einen Strom herankam, kam ein Mann, nahm ihn auf die Schulter und wollte ihn hinübertragen. Da fragte er ihn: Hast du die Schrift gelesen? Dieser erwiderte: Ich habe sie gelesen. – Hast du Mišna studiert? – Ich habe die vier Sektionen der Mišna studiert. Da sprach er zu ihm: Du hast dir vier Felsen[65]gehauen, und du trägst den Sohn Laqiš' auf der Schulter; wirf den Sohn Laqiš' ins Wasser! Jener erwiderte: Es ist mir lieb, den Meister bedienen zu können. – Wenn dem so ist, so lerne folgendes von ihm: R. Zera sagte: Die Töchter Jisraéls haben sich eine Erschwerung auferlegt, sieben Reinheitstage abzuwarten, auch wenn sie nur einen Bluttropfen in der Größe eines Senfkornes[66]bemerken. In der Schule des Elijahu wurde gelehrt: Wer Halakha studiert, ist dessen sicher, daß er ein Kind der zukünftigen Welt ist, denn es heißt:[67]*Pfade [Halikoth] der Welt*, und man lese nicht *Halikoth*, sondern *Halakhoth*.

Fol. 29 Die Rabbanan lehrten: Man unterbreche das Studium der Tora, um einem Toten das Geleit zu geben oder eine Braut [unter den Baldachin] zu führen. Man erzählt von R. Jehuda b. R. Eleáj, daß er das Studium der Tora zu unterbrechen pflegte, um einem Toten das Geleit zu geben oder eine Braut [unter den Baldachin] zu führen. Dies jedoch nur in dem Falle, wenn keine genügende [Beteiligung] da ist, wenn aber eine genügende [Beteiligung] da ist, unterbreche man nicht. – Was heißt eine genügende [Beteiligung]? R. Šemuél b. Inja erwiderte im Namen Rabhs: Zwölftausend Personen und sechstausend mit Posaunen. Manche sagen: Zwölftausend Personen, und sechstausend von ihnen mit Posaunen. Úla erklärte: Wenn das Publikum vom Stadttore bis zum Grabe Spalier bildet. R. Šešeth sagte: Wie die Verleihung [der Tora], so auch die Fortnahme: wie die Verleihung bei sechzig Myriaden, so auch die Fortnahme bei sechzig Myriaden. Dies gilt von dem, der die Schrift und [die mündliche Lehre] studiert hat, für den aber, der auch gelehrt hat, gibt es keine Grenze.

steren, RN. zu den letzteren. 64. Von den 6 Sektionen der Mišna wurden in Babylonien die 1. (von den Sämereien) u. die 6. (von den Heiligtümern) nicht studiert, weil sie für das praktische Leben ohne Bedeutung waren. 65. Od. Reihen, Ordnungen. 66. Nach biblischem Gesetze (Lev. 15,28) folgen die 7 Reinheitstage nur auf eine 3 Tage hintereinander anhaltende Menstruation. 67.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Komm und sieh, wie beliebt die Jisraéliten sind beim Heiligen, gepriesen sei er, denn wohin sie auch verbannt wurden, war die Göttlichkeit immer bei ihnen. Wurden sie nach Miçrajim verbannt, war die Göttlichkeit bei ihnen, denn es heißt:[68]*ich habe mich deinem Vaterhause offenbart, als sie in Miçrajim waren &c.* Wurden sie nach Babylonien verbannt, war die Göttlichkeit bei ihnen, denn es heißt:[69]*um euretwillen habe ich nach Babel entsendet.* Wurden sie nach Edom[70]verbannt, war die Göttlichkeit bei ihnen, denn es heißt: *wer kommt da aus Edom, in hochroten Kleidern aus Boçra? Dieser da, prächtig geschmückt &c.* Und auch wenn sie dereinst erlöst werden, wird die Göttlichkeit bei ihnen sein, denn es heißt:[72]*der Herr, dein Gott wird deine Gefangenschaft zurückkehren;* es heißt nicht *zurückbringen,* sondern *zurückkehren,* und dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, mit ihnen aus dem Exil zurückkehren wird. — Wo weilt sie in Babylonien? Abajje erwiderte: Im Bethause von Huçal und im zerstört gewesenen und wieder errichteten[73]Bethause zu Nehardeá. Man glaube aber nicht, da und dort, sondern zuweilen da und zuweilen dort. Abajje sprach: Möge es mir zugute kommen, daß ich sogar eine Parasange Umweg mache, um da beten zu gehen.

Einst saßen der Vater Šemuéls [und Levi] im zerstört gewesenen und wieder errichteten Bethause zu Nehardeá, und als die Göttlichkeit erschien und sie ein Geräusch hörten, [gingen sie hinaus. Einst saß R. Šešeth im zerstört gewesenen und wieder errichteten Bethause zu Nehardeá, und als die Göttlichkeit erschien], ging er nicht hinaus. Als darauf die Dienstengel kamen und ihn ängstigten, sprach er: Herr der Welt, wer ist von Gedemütigtem und Ungedemütigtem vor dem anderen zu verdrängen!? Da sprach er zu ihnen: Laßt ihn.

[74]*Ich will ihnen ein wenig zum Heiligtum sein.* R. Jiçḥaq erklärte, das seien die Bet- und Lehrhäuser in Babylonien; R. Eleázar erklärte, das sei das Haus unseres Meisters[75]in Babylonien. Raba trug vor: Es heißt:[76]*Herr, eine Stätte warst du für uns,* das sind die Bet- und Lehrhäuser. Abajje sagte: Anfangs pflegte ich zu Hause zu studieren und das Gebet im Bethause zu verrichten, nachdem ich aber das gehört habe, was David gesagt hat: *Herr, ich liebe die Stätte deines Hauses,* pflege ich nur im Bethause zu studieren.

Es wird gelehrt: R. Eleázar Haqappar sagte: Dereinst werden die Bet-

Hab. 3,6. 68. iSam. 2,27. 69. Jes. 43,14. 70. Mit E. ist das röm. Reich gemeint, weshalb dieser ganze Passus in den kursierenden Ausgaben fehlt. 71. Jes. 63,1. 72. Dt. 30,3. 73. שף ויתיב (od. שף יתיב richt. שביתיב), nach manchen Erklärern Ortsname. 74. Ez. 11,16. 75. Rabh. 76. Ps. 90,1. 77. Jer. 46,18.

und Lehrhäuser von Babylonien ins Jisraélland verpflanzt werden, denn es heißt:[77]*gleich dem Tabor unter den Bergen und dem Karmel über dem Meere wird er einrücken;* es ist [ein Schluß, wie] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der Tabor und der Karmel, die nur für eine Stunde die Tora zu hören gekommen waren, in das Jisraélland einrücken werden, um wieviel mehr die Bet- und Lehrhäuser, in denen die Tora studiert und gepflegt wird.

Bar Qappara trug vor: Es heißt:[78]*weshalb erbebt [teraçdun] ihr, ihr gipfligen Berge;* eine Hallstimme ertönte und rief: Weshalb sucht ihr Rechtsstreit [tirçu din] mit dem Berge Sinaj; diesem gegenüber seid ihr ja alle Krüppel. Hier heißt es *gabnunim [gipfligen]* und dort[79]heißt es: *giben [bucklig]* oder *abgemagert.* R. Aši sprach: Hieraus, daß der Hochmütige ein Krüppel ist.

MAN BENUTZE ES NICHT ALS DURCHGANG. Was heißt Copendarja [Durchgang]? Raba erklärte: Abgekürzter[80]Weg, dem Wortlaute gemäß. – Wieso dem Wortlaute gemäß? – Wie wenn jemand sagt: Anstatt einen Umweg über Straßen[80]zu machen, gehe ich hier durch. R. Abahu sagte: War da ein Weg von früher her, so ist es erlaubt. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Wer eingetreten ist ohne Absicht, es als Durchgang zu benutzen, darf es als Durchgang benutzen. R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas: Wer in das Bethaus tritt, um da zu beten, darf es als Durchgang benutzen, denn es heißt:[81]*wenn das Volk des Landes an den Festzeiten vor den Herrn kommt, dann soll derjenige, der durch das Nordtor eintritt, um anzubeten, durch das Südtor hinausgehen.*

SIND DA GRÄSER EMPORGEWACHSEN, SO REISSE MAN SIE NICHT AUS, UM WEHMUT ZU ERREGEN. Es wird ja aber gelehrt, man dürfe sie nicht ausreißen, um sie als Futter zu verwenden, wohl aber darf man sie ausreißen und zurücklassen!? – Unsere Mišna spricht eben vom Ausreißen, um sie als Futter zu verwenden.

Die Rabbanan lehrten: Man darf einen Begräbnisplatz nicht würdelos behandeln; man darf da kein Vieh weiden, keinen Wassergraben ziehen und keine Gräser sammeln; hat man gesammelt, so verbrenne man sie auf der Stelle, aus Achtung vor den Toten. – Worauf bezieht sich dies[82]: wollte man sagen, auf den Schlußsatz, worin besteht denn, wenn man sie auf der Stelle verbrennt, die Achtung vor den Toten!? – Vielmehr, auf den Anfangssatz.

78. Ps. 68,17. 79. Lev. 21,20. 80. Compendiaria [sc.via], *abgekürzter Weg,* fälschlich als Kompositum von אמקיפדנא אדרא erklärt. 81. Ez. 46,9. 82. Die

WENN DER NEUMOND DES ADAR AUF EINEN ŠABBATH FÄLLT, SO LESE MAN AN DIESEM DEN ABSCHNITT VON DER TEMPELSTEUER[83] VOR; FÄLLT ER IN DIE MITTE DER WOCHE, SO LESE MAN IHN AM VORANGEHENDEN [ŠABBATH] UND AM NÄCHSTEN SETZE MAN AUS. AM ZWEITEN [LESE MAN DEN ABSCHNITT] [84]*Gedenke*, AM DRITTEN [DEN ABSCHNITT] VON DER ROTEN KUH[85], AM VIERTEN [DEN ABSCHNITT][86]*Dieser Monat sei euch*, UND AM FÜNFTEN BEGINNT WIEDER DIE GEWÖHNLICHE REIHENFOLGE[87]. BEI ALLEN GELEGENHEITEN UNTERBRECHE[88] MAN, AM NEUMOND, AM ḤANUKA, AM PURIM, AN FASTTAGEN, AN BEISTANDSTAGEN UND AM VERSÖHNUNGSTAGE. iv

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Am ersten Adar erläßt man eine Kundmachung inbetreff der Tempelsteuer und der Mischfrucht. Allerdings inbetreff der Mischfrucht, da es die Zeit des Säens ist, woher dies Col.b von der Tempelsteuer? [R. Ṭabi] erwiderte im Namen R. Jošijas: Die Schrift sagt:[89]*das ist das von Neumond zu Neumond darzubringende Brandopfer*; die Tora sagt damit, daß man das Opfer von den neuen Beiträgen darbringe, und da im Nisan von den neuen Beiträgen darzubringen ist, so künde man dies vorher, am ersten Adar, an, damit man die Tempelsteuer für die Tempelbedürfnisse entrichte. – Also nach R. Šimón b. Gamliél, denn R. Šimón b. Gamliél sagt ja: zwei Wochen vorher. Es wird nämlich gelehrt: Dreißig Tage vor dem Pesaḥfeste beginne man sich über die Satzungen des Pesaḥfestes zu informieren; R. Šimón b. Gamliél sagt, zwei Wochen. – Du kannst sogar sagen, nach R. Šimón b. Gamliél, denn, da der Meister sagte, am fünfzehnten desselben wurden in der Provinz und am fünfundzwanzigsten im Tempel Wechseltische[90] errichtet, so liest man ihn wegen der Wechsler früher.

Welcher ist der Abschnitt von der Tempelsteuer? – Rabh sagte: [Der Abschnitt:][91]*Befiehl den Kindern Jisraél und sprich zu ihnen: Meine Opfergaben, meine Speise.* Šemuél sagte: [Der Abschnitt:][92]*Wenn du aufnimmst.* – Allerdings heißt [der Abschnitt] *Wenn du aufnimmst.* 'Abschnitt von der Tempelsteuer', weil in diesem von Šeqalim[93] die Rede ist; wieso aber [der Abschnitt] *Meine Opfergaben, meine Speise,* ist denn in diesem von Šeqalim die Rede!? – Allerdings, nach der Erklärung R. Ṭabis[94]. – Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, es sei der

W.e 'aus Achtung von den Toten'. 83. Wörtl. der Šeqalim, um das Volk an die Entrichtung der Opfersteuer zu erinnern. 84. Dt. 25,17ff. 85. Num. 19,1ff. 86. Ex. 12,1ff. 87. Der Haphṭara zum Wochenabschnitte. 88. Dh. man lese nicht die Haphṭara zum betreffenden Wochenabschnitte, sondern aus einer Stelle, die von der Bedeutung des bezüglichen Tages spricht. 89. Num. 28,14; cf. Rh. Fol. 7a. 90. Die Geldwechsler hatten ihre Geldgefäße vor sich auf einem Tische oder einer Bank stehen; daher die Bezeichnung שולחני wie in den okzident. Sprachen Bankier. 91. Num. 28,2. 92. Ex. 30,12. 93. Cf. Anm. 83. 94.

Abschnitt] *Befiehl den Kindern Jisraéls,* da dieser von den Opfern spricht, nach R. Ṭabi, wieso aber [der Abschnitt] *Wenn du aufnimmst,* dieser spricht ja nicht von den Opfern, sondern von den Šeqalim zu den Fußgestellen[95]!? – Nach einer Lehre R. Josephs: die Altarhebe für den Altar, die Fußgestellhebe für die Fußgestelle und die Tempelreparaturhebe für die Tempelreparatur. – Allerdings ist nach demjenigen, welcher sagt, es sei [der Abschnitt] *Wenn du aufnimmst,* dieser Neumond anders als jeder andere; wieso aber ist nach demjenigen, welcher sagt, es sei [der Abschnitt] *Befiehl &c. meine Opfergaben,* dieser anders[97]!? – Dieser ist dadurch anders, indem an einem anderen Neumond sechs den laufenden Wochenabschnitt vorlesen und einer [den Abschnitt] vom Neumond, während an diesem alle [den Abschnitt] vom Neumond vorlesen. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, die Reihenfolge der Wochenabschnitte[98]beginne wieder, wieso aber ist er anders nach demjenigen, welcher sagt, die Reihenfolge der Schlußabschnitte[98]beginne wieder, während die Wochenabschnitte laufend gelesen werden!? – Dieser ist dadurch anders, indem an jedem anderen Neumond sechs den laufenden Wochenabschnitt lesen und einer [den Abschnitt] vom Neumond liest, während an diesem drei den laufenden Wochenabschnitt lesen und vier [den Abschnitt] vom Neumond lesen. Man wandte ein: Wenn der Neumond des Adar auf einen Šabbath fällt, so lese man den Abschnitt von der Tempelsteuer vor und als Haphṭara [das Kapitel] vom Priester Jehojadá[99]. Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es sei [der Abschnitt] *Wenn du aufnimmst,* daß man als Haphṭara [das Kapitel] vom Priester Jehojadá lese, weil dieses [inhaltlich] ähnlich ist, wie es heißt: [100]*das Schätzungsgeld,* ist es denn aber ähnlich nach demjenigen, welcher sagt, es sei [der Abschnitt] *Meine Opfer, meine Speise*!? – Nach R. Ṭabi[94]. Man wandte ein: Fällt der [Neumond des Adar auf einen Šabbath] nächst einem, an dem d i e s e r[101]als laufender Wochenabschnitt gelesen wird, ob vor- oder nachher, so lese man ihn einmal und wiederhole ihn. Allerdings kann dies eintreffen nach demjenigen, welcher sagt, es sei [der Abschnitt] *Wenn du aufnimmst,* wieso aber kann dies nach demjenigen eintreffen, welcher sagt, es sei [der Abschnitt] *Meine Opfer*!?[101] – Freilich, im Westen, wo die Tora in drei Jahren beendet wird. Übereinstimmend mit Šemuél wird gelehrt: Wenn der Neumond des Adar auf

Weil in diesem Abschnitte von den Opfern die Rede ist. 95. Cf. Ex. 38,27. 96. Im genannten Abschnitte (Ex. 30,11–16) kommt das Wort 'Hebe' dreimal vor, VV. 13, 14 u. 15. 97. Dieser Abschnitt wird an jedem Neumond gelesen. 98. Cf. infra Fol. 30b. 99. iiReg. Kap. 12. 100. iiReg. 12,5. 101. Die Tora wird im Laufe eines Jahres beendet, die Wochenabschnitte werden somit in jedem Jahre um dieselbe Zeit gelesen; der in Rede stehende Abschnitt wird im Mo-

einen Sabbath fällt, so liest man [den Abschnitt] *Wenn du aufnimmst,* und als Haphṭara [das Kapitel] vom Priester Jehojadá.

R. Jiçḥaq der Schmied sagte: Wenn der Neumond des Adar auf einen Šabbath fällt, so hole man drei Torarollen hervor; aus einer lese man den laufenden Wochenabschnitt, aus einer [den Abschnitt] vom Neumond und aus einer [den Abschnitt] *Wenn du aufnimmst.* Ferner sagte R. Jiçḥaq der Schmied: Wenn der Neumond des Ṭebeth auf einen Šabbath fällt, so hole man drei Torarollen hervor; aus einer lese man den laufenden Wochenabschnitt, aus einer [den Abschnitt] vom Neumond und aus einer [den Abschnitt] von der Einweihung[102]. Und beide Lehren sind nötig. Würde er nur diese gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Jiçḥaq sei dieser Ansicht nur hierbei, während er in jenem Falle der Ansicht Rabhs sei, der 'Abschnitt von der Tempelsteuer' sei [der Abschnitt] *Meine Opfer,* wonach zwei Torarollen[103] genügen, so lehrt er uns. — Sollte er nur jene lehren!? — Aus der einen wurde die andere gefolgert.

Es wurde gelehrt: Wenn der Neumond des Ṭebeth auf einen Wochentag fällt, so lesen, wie R. Jiçḥaq [der Schmied] sagt, drei [den Abschnitt] vom Neumond vor und einer [den Abschnitt] von der Einweihung, und wie R. Dimi aus Haifa sagt, drei [den Abschnitt] von der Einweihung und einer [den Abschnitt] vom Neumond. R. Mani sagte: Die Ansicht R. Jiçḥaq des Schmiedes ist einleuchtender, denn von Öfterem und Selténerem ist das Öftere bevorzugter. R. Abin sagte: Die Ansicht R. Dimis ist einleuchtender, denn der vierte liest ja nur wegen des Neumondes, daher lese der vierte auch [den Abschnitt] vom Neumond. — Wie bleibt es nun damit? — R. Joseph sagt, der Neumond habe weniger Bedeutung; Rabba sagt, das Ḥanukafest habe weniger Bedeutung. Die Halakha ist: Das Ḥanukafest hat weniger Bedeutung und Hauptbedeutung hat der Neumond.

Es wurde gelehrt: Fällt [der Neumond des Adar] auf [den Šabbath, an dem der Wochenabschnitt][104] *Und du befiehl* [gelesen wird], so lesen, wie R. Jiçḥaq der Schmied sagt, sechs von *und du befiehl* bis *wenn du aufnimmst,* und einer von *wenn du aufnimmst* bis[105] *mache.* Abajje sprach: Man kann ja glauben, der Abschnitt reiche bis dahin!? Vielmehr, sagte Abajje, lesen sechs von *und du befiehl* bis *mache,* und einer wiederholt von *wenn du aufnimmst* bis *mache.* Man wandte ein: Fällt [der Neumond des Adar auf einen Šabbath] nächst einem, an dem dieser Fol. 30

nate Ab gelesen. 102. Num. Kap. 7, das von der Einweihung der Stiftshütte handelt u. mit dem Ḥanuka-(Einweihungs)feste im Zusammenhang steht. 103. Der Abschnitt von der Tempelsteuer wäre demnach mit dem Abschnitte vom Neumond identisch. 104. Ex. 27,20ff. 105. Ib. 30,18. 106. Ib. 35,1ff. 107. Als

als laufender Wochenabschnitt gelesen wird, ob vor- oder nachher, so lese man ihn einmal und wiederhole ihn. Allerdings nach Abajje, gegen R. Jiçḥaq den Schmied aber ist dies ja ein Einwand!? – R. Jiçḥaq der Schmied kann dir erwidern: stimmt dies etwa nach Abajje: allerdings [an einem Šabbath] vorher, wieso aber nachher!? Vielmehr ist unter 'wiederholen' zu verstehen: an [zwei] Šabbathen hintereinander, ebenso auch hierbei, man wiederhole ihn an [zwei] Šabbathen hintereinander.

Fällt [der Neumond des Adar] auf [den Šabbath, an dem der Wochenabschnitt] *Wenn du aufnimmst* [gelesen wird], so lesen, wie R. Jiçḥaq der Schmied sagt, sechs von *mache* bis[106] *da versammelte,* und einer von *wenn du aufnimmst* bis *mache.* Abajje wandte ein: Man kann ja glauben, er lese rückwärts!? Vielmehr erklärte Abajje, lesen sechs [von *wenn du aufnimmst*] bis *da versammelte,* und einer wiederhole von *wenn du aufnimmst* bis *mache.* Übereinstimmend mit Abajje wird gelehrt: Fällt er auf [den Šabbath, an dem der Wochenabschnitt] *Wenn du aufnimmst* gelesen wird, so lese man ihn einmal und wiederhole ihn.

FÄLLT ER IN DIE MITTE DER WOCHE, SO LESE MAN IHN AM VORHERGEHENDEN ŠABBATH. Es wurde gelehrt: Wenn der Neumond des Adar auf einen Vorabend des Šabbaths fällt, so lese man ihn, wie Rabh sagt, am vorhergehenden, und wie Šemuél sagt, am folgenden Šabbath. Rabh sagt, am vorhergehenden, denn sonst würden es ja weniger Tage[107] sein. Šemuél sagt, am folgenden, denn schließlich fällt ja der fünfzehnte auf einen Vorabend des Šabbaths, und vor Sonntag kommen die Wechsler nicht; daher lieber am folgenden. – Wir haben gelernt: Fällt er in die Mitte der Woche, so lese man ihn am vorhergehenden, und am nächsten setze man aus. Doch wohl, auch wenn er auf einen Vorabend des Šabbaths fällt!? – Nein, nur wenn in die Mitte der Woche. – Komm und höre: Welcher heißt erster Šabbath? In dessen [Woche] der Neumond des Adar fällt, auch wenn auf den Vorabend des Šabbaths. Der Vorabend des Šabbaths gleicht wohl der Mitte [der Woche]: wie man am vorangehenden lese, wenn in die Mitte [der Woche], ebenso am vorangehenden, wenn auf den Vorabend des Šabbaths!? – Šemuél erklärte: Auf d e n[108] [der Neumond fällt]. Ebenso wurde auch in der Schule Šemuéls gelehrt: auf d e n er fällt. Hierüber [streiten] Tannaím: Man überspringe einen Šabbath[109] – so R. Jehuda der Fürst; R. Šimón b. Eleázar sagt, man überspringe nicht. R. Šimón b. Eleázar sagte: Ich sage nur dann, daß man nicht überspringe, wenn er auf den Vorabend des Šabbaths fällt, wenn er aber in die Mitte der Woche fällt, so lese man am vorangehenden Šabbath, obgleich er noch zum Šebaṭ gehört.

14, die als Wechseltage bestimmt sind; ob. Fol. 29b. 108. Dh. wenn er auf den Š. selbst fällt. 109. Beim Lesen der genannten Abschnitte, falls der Neumond des

AM ZWEITEN [LESE MAN DEN ABSCHNITT] *Gedenke &c.* Es wurde gelehrt: Wenn das Purimfest auf einen Vorabend des Šabbaths fällt, so lese man [den Abschnitt] *Gedenke* wie Rabh sagt, am vorangehenden, und wie Šemuél sagt, am folgenden [Šabbath]. Rabh sagt, am vorangehenden, damit nicht die Tat der Erinnerung[110] vorangehe. Šemuél sagt, man lese ihn nachher, denn die mit einer Mauer umgebenen Städte begehen [das Purimfest] am fünfzehnten, somit erfolgen Tat und Erinnerung gleichzeitig. – Wir haben gelernt: Am zweiten [lese man den Abschnitt] *Gedenke.* Wenn der Neumond auf einen Šabbath fällt, fällt ja das Purimfest auf einen Vorabend des Šabbaths, und er lehrt, daß man [den Abschnitt] *Gedenke* am zweiten lese!? R. Papa erwiderte: Unter 'zweiten' ist der zweite des übersprungenen zu verstehen. – Komm und höre. Welcher heißt 'zweiter'? In dessen [Woche] das Purimfest fällt, selbst am Vorabend des Šabbaths. Der Vorabend des Šabbaths gleicht wohl der Mitte [der Woche]: wie man am vorangehenden lese, wenn in die Mitte [der Woche], ebenso am vorangehenden, wenn auf den Vorabend des Šabbaths!? – Šemuél erklärte: Auf den[111] [das Purimfest fällt]. Ebenso wurde auch in der Schule Šemuéls gelehrt: auf d e n es fällt. Fällt er auf den Šabbath selbst, so sind, wie R. Hona sagt, alle der Ansicht, daß man ihn nicht am vorangehenden lese. R. Naḥman aber sagt, der Streit bestehe auch [über diesen Fall]. Es wurde auch gelehrt: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Abbas im Namen Rabhs: Wenn das Purimfest auf einen Šabbath fällt, so lese man [den Abschnitt] *Gedenke* am vorangehenden Šabbath.

AM DRITTEN [DEN ABSCHNITT] VON DER ROTEN KUH &C. Die Rabbanan lehrten: Welcher ist der dritte Šabbath? Der nächste nach dem Purimfeste. Es wurde gelehrt: R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Der Šabbath vor dem Neumond des Nisan. Sie streiten aber nicht; das eine, wenn der Neumond des Nisan auf einen Šabbath fällt, und das andere, wenn er in die Mitte der Woche fällt.

AM VIERTEN [DEN ABSCHNITT] *Dieser Monat sei euch.* Die Rabbanan lehrten: Wenn der Neumond des Adar auf einen Šabbath fällt, so lese man [den Abschnitt] *Wenn du aufnimmst* vor, und als Haphṭara [das Kapitel] von Jehojadá. Welcher ist der erste Šabbath? In dessen [Woche] der Neumond des Adar fällt, auch wenn am Vorabend des Šabbaths. Am zweiten [lese man den Abschnitt] *Gedenke,* und als Haphṭara: [112]*Ich ahnde.* Welcher ist der zweite Šabbath? In dessen [Woche] das Purimfest fällt, auch wenn am Vorabend des Šabbaths. Am dritten lese

Adar auf einen Wochentag fällt. 110. Man würde das Purimfest feiern, bevor noch die Erinnerung an dieses gelesen worden ist. 111. Cf. Anm. 108 mut. mut.

man [den Abschnitt] von der roten Kuh, und als Haphṭara:[113]*Ich werde über euch sprengen.* Welcher ist der dritte Šabbath? Der nächste nach dem Purimfeste. Am vierten lese man [den Abschnitt] *Dieser Monat sei euch,* und als Haphṭara:[114]*So spricht Gott der Herr: Im ersten [Mo-*
Col.b *nat], am ersten des Monats.* Welcher ist der vierte Šabbath? In dessen [Woche] der Neumond des Nisan fällt, auch wenn am Vorabend des Šabbaths.

AM FÜNFTEN BEGINNT WIEDER DIE GEWÖHNLICHE REIHENFOLGE &c. Welche Reihenfolge? R. Ami sagte, die der Wochenabschnitte, R. Jirmeja sagte, die der Haphṭara. Abajje sprach: Die Ansicht R. Amis ist einleuchtender, denn wir haben gelernt, bei allen Gelegenheiten unterbreche[88]man, an Neumonden, am Ḥanuka, am Purim, an Fasttagen, an Beistandstagen und am Versöhnungstage. Allerdings gibt es, nach demjenigen, welcher sagt, die Reihenfolge der Wochenabschnitte beginne wieder, an Wochentagen[115]einen Wochenabschnitt, aber gibt es denn nach demjenigen, welcher sagt, die Reihenfolge der Haphṭara beginne wieder, am Wochentage eine Haphṭara!? — Und jener!? — An diesen das eine, an jenem das andere[116]. — Wozu braucht man an Fasttagen zu unterbrechen, man kann ja beim Morgengebete den Wochenabschnitt und beim Vespergebete [den Abschnitt] vom Fasttage lesen!? — Dies ist eine Stütze für R. Hona, denn R. Hona sagte, daß die Versammlung[117]morgens einberufen werde. — Womit verbringt man [den Tag]? Abajje erwiderte: Vom Morgen bis Mittag prüft man die städtischen Angelegenheiten, von Mittag bis Abends liest man ein Viertel des Tages aus der Schrift und den Propheten, und ein Viertel des Tages fleht man um Erbarmen, denn es heißt:[118]*und man las aus dem Gesetzbuche des Herrn, ihres Gottes, ein Viertel des Tages und ein Viertel des Tages bekannten sie ihre Sünden und warfen sich nieder.* — Vielleicht umgekehrt[119]!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt zuerst:[120]*da versammelten sich zu mir alle, die Ehrfurcht vor den Worten des Gottes Jisraéls hatten, wegen der Versündigung der Weggeführten, ich aber blieb starr sitzen bis zum Abendopfer,* dann erst folgt:[121]*und zur Zeit des Abendopfers stand ich auf von meiner Kasteiung.*

v AM PESAḤFESTE LESE MAN DIE FESTABSCHNITTE[122]IM BUCHE LEVITICUS VOR; AM WOCHENFESTE [DEN ABSCHNITT][123]*Sieben Wochen;* AM NEUJAHRSFESTE [DEN ABSCHNITT][124]*Im siebenten Monat, am ersten des Mo-*

112. iSam. 15,2. 113. Ez. 36,25. 114. Ib. 45,18. 115. Am Montag und Donnerstag; die Fasttage können nur an Wochentagen begangen werden. 116. Am Wochentage, an dem keine Haphṭara gelesen wird, fällt der Wochenabschnitt aus. 117. Zum allgemeinen Fasten. 118. Neh. 9,3. 119. Dies während der 1. Hälfte des Tages. 120. Ezr. 9,4. 121. Ib. V. 5. 122. Lev. 22,26ff. 123. Dt. 16,9.

nats; am Versöhnungstage [den Abschnitt][125]*Nach dem Tode*; am ersten
Tage des Hüttenfestes den Festabschnitt im Buche Leviticus[126]und
an den übrigen Tagen des Hüttenfestes [den Abschnitt] von den
Festopfern[127]. Am Ḥanuka [den Abschnitt] von den Fürsten[128], am Pu- vi
rimfeste [den Abschnitt][129]*Da kam Ámaleq*; an Neumonden [den Ab-
schnitt][130]*An euren Neumonden*; an den Beistandstagen [den Abschnitt
von der Schöpfungsgeschichte[131]; an Fasttagen [den Abschnitt] von Fol. 31
den Segen und den Flüchen[132]. Die Flüche unterbreche man nicht,
einer lese sie alle. Am Montag, am Donnerstag und beim Vesper-
gebete des Šabbaths lese man vom laufenden Wochenabschnitte, was
aber nicht mitgerechnet[133]wird. Es heisst nämlich:[134]*Moše sagte den
Kindern Jisraél die Festzeiten des Herrn*; es ist Gebot, jedes zur ent-
sprechenden Zeit zu lesen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Am Pesaḥfeste lese man den Festabschnitt vor, und als Haphṭara [das Kapitel] von der Pesaḥfeier[135]in Gilgal. Jetzt aber, wo zwei Tage [gefeiert werden], lese man am ersten Tage [das Kapitel] von der Pesaḥfeier in Gilgal und am zweiten Tage [das Kapitel] von der Pesaḥfeier[136]des Jošijahu; an den übrigen Tagen werden andere Stellen, die vom Pesaḥfeste handeln, zusammengetragen und vorgelesen. – Welche sind es? R. Papa erwiderte: Deren Merkzeichen ist: *MAPU*[137]. Am letzten Tage des Pesaḥfestes lese man [den Abschnitt][138]*Und als ziehen ließ*, und als Haphṭara [das Kapitel][139]*Und David sprach*; am folgenden Tage den Abschnitt[140]*Jedes Erstgeborene*, und als Haphṭara [das Kapitel][141]*Noch heute*. Abajje sagte: Jetzt ist es Brauch zu lesen: *Ziehe, Ochs, Heilig, Geld, Behaue, Wüste, Sende* und *Erstgeborenes*[142]. Am Wochenfeste [lese man den Abschnitt][143]*Sieben Wochen*, und als Haphṭara [ein Kapitel][144]aus Ḥabaquq. Manche sagen, man lese [den Abschnitt][145]*Im dritten Monat*, und als Haphṭara [das Kapitel] vom Himmelskreise[146]. Jetzt aber, wo zwei Tage [gefeiert werden], verfahren wir nach beider Ansicht, jedoch umgekehrt[147]. Am Neujahrsfeste [den Abschnitt][148]*im siebenten Monat*, und als Haphṭara [das Ka-

124. Lev. 23,24. 125. Ib. 16,1. 126. Lev. Kap. 23. 127. Num. 29,1ff. 128. Num. Kap. 7. 129. Ex. 17,8. 130. Num. 28,11. 131. Gen. Kap. 1. 132. Lev. Kap. 26. 133. Dieselben Abschnitte werden am nächsten Šabbath wiederholt. 134. Lev. 23,44. 135. Jos. 5,9ff. 136. iiReg. Kap. 23. 137. Anfangsbuchstaben der betreffenden Abschnitte; cf. Anm. 142. 138. Ex. 13,17. 139. iiSam. 22,1. 140. Dt. 15,19. 141. Jes. 10,32. 142. Stichworte der betreffenden Abschnitte (Ex. 12,21; Lev. 22,26; Ex. 13,1; Ex. 22,24; Ex. 34,1; Num. 9,1; Ex. 13,17; Dt. 15,19). Diese einzelnen Wörter können auch als Mnemotechnicum zusammenhängende Sätze bilden; ungefähr: Hole den Ochsen; traue dir ein Weib durch Geld an; behaue in der Wüste; schicke das Erstgeborene fort. 143. Dt. 16,9. 144. Das 3. Kapitel. 145. Ex. 19,1. 146. Ez. Kap. 1. 147. Am 2. Tage nach der

pitel][149]*Ist mir denn Ephrajim so ein teurer Sohn?* Manche sagen: Man lese [den Abschnitt]:[150]*Und der Herr gedachte der Sara,* und als Haphṭara [das Kapitel] von Ḥana[151]. Jetzt aber, wo zwei Tage [gefeiert werden], lese man am ersten Tage nach der anderen Ansicht, und am zweiten [den Abschnitt]:[152]*Und der Herr prüfte Abraham,* und als Haphṭara [das Kapitel] *Ein teurer Sohn.* Am Versöhnungstage lese man [den Abschnitt] [153]*Nach dem Tode,* und als Haphṭara [das Kapitel][154]*Denn so spricht der Hohe und Erhabene;* beim Vespergebete lese man [den Abschnitt] von der Blutschande[155], und als Schlußabschnitt [das Buch] Jona.

R. Joḥanan sagte: Überall, wo du die Größe des Heiligen, gepriesen sei er, findest, findest du auch seine Milde. Dies ist in der Tora geschrieben, in den Propheten wiederholt und in den Hagiographen verdreifacht. In der Tora geschrieben:[156]*denn der Herr, euer Gott, ist der Gott der Götter und der Herr der Herren,* und darauf folgt:[157]*der Waisen und Witwen Recht schafft.* In den Propheten wiederholt:[158]*denn so spricht der Hohe und Erhabene, der ewig Thronende und Heilige &c.,* und darauf folgt:[158]*und die, die zerknirscht und demütigen Geistes sind.* In den Hagiographen verdreifacht, denn es heißt:[159]*macht Bahn dem, der durch die Wüste einherfährt, Jah ist sein Name,* und darauf folgt: [160]*Vater der Waisen und Anwalt der Witwen.*

Am ersten Tage des Hüttenfestes lese man den Festabschnitt im Leviticus, und als Haphṭara [das Kapitel][161]*Fürwahr, es kommt ein Tag des Herrn.* Und jetzt auch, wo zwei Tage [gefeiert werden], lese man dasselbe, und als Haphṭara [das Kapitel][162]*Da versammelten sich zum Könige Šelomo.* An den übrigen Tagen des Hüttenfestes lese man [den Abschnitt] von den Festopfern. Am letzten Festtage lese man [den Abschnitt[140]*Jedes Erstgeborene* und von den übrigen Geboten und Satzungen, und als Haphṭara [den Abschnitt][163]*Und als Šelomo zu Ende geführt hatte.* Am folgenden Tage lese man [den Abschnitt][164]*Dies ist der Segen,* und als Haphṭara [den Abschnitt][165]*Und Šelomo trat.*

R. Hona sagte im Namen Rabhs: An einem Šabbath, der in das Halbfest fällt, ob am Pesaḥ- oder am Hüttenfeste, lese man [den Abschnitt] [166]*Siehe, du,* und als Schlußabschnitt am Pesaḥ [das Kapitel][167]*Die verdorrten Gebeine,* und am Hüttenfeste [das Kapitel][168]*An dem Tage, da Gog kommt.* Am Ḥanukafeste [lese man den Abschnitt] von den Fürsten[169], und als Haphṭara [das Kapitel] von der Leuchte[170]Zekharjas.

ersten Ansicht. 148. Num. 29,1. 149. Jer. 31,19. 150. Gen. 21,1. 151. iSam. Kap. 2. 152. Gen. 22,1. 153. Lev. 16,1. 154. Jes. 57,15. 155. Lev. Kap. 20. 156. Dt. 10,17. 157. Ib. V. 18. 158. Jes. 57,15. 159. Ps. 68,5. 160. Ib. V. 6. 161. Zach. 14,1. 162. iReg. 8,2. 163. iReg. 9,1. 164. Dt. 33,1. 165. iReg. 8,22. 166. Ex. 33,12. 167. Ez. 37,4. 168. Ib. 38,18. 169. Num. Kap. 7. 170.

Gibt es an diesem zwei Šabbathe, so lese man am ersten [das Kapitel] von der Leuchte Zekharjas und am zweiten von der Leuchte[171]Šelomos. Am Purimfeste lese man [den Abschnitt][172]*Da kam Ámaleq.* An Neumonden lese man [den Abschnitt][173]*An euren Neumonden,* und an einem Neumond, der auf einen Šabbath fällt, als Haphṭara [das Kapitel][174]*Und von Neumond zu Neumond;* fällt er auf einen Sonntag, so lese man am vorangehenden [Šabbath das Kapitel][175]*Da sprach Jonathan zu ihm: Morgen ist Neumond.*

R. Hona sagte: Am Neumond des Ab, der auf einen Šabbath fällt, Col.b lese man als Haphṭara [das Kapitel][176]*Eure Neumonde und eure Feste mag ich nicht, sie sind mir zur Last geworden.* Was meint er [mit den Worten]: *sie sind mir zur Last geworden?* – Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Nicht genug, daß die Jisraéliten gegen mich sündigen, sie belästigen mich auch, indem sie erfahren wollen, welches Verhängnis ich über sie bringen werde. – Was liest man als Haphṭara am Neunten Ab selbst? Rabh erwiderte:[177]*Ach, wie ist zur Hure geworden.* – Was liest man [aus der Tora]? – Es wird gelehrt: Manche sagen, [den Abschnitt][178]*Wenn ihr mir aber nicht gehorcht;* R. Nathan b. Joseph sagt, [den Abschnitt][179]*Wie lange soll es währen, daß mich dieses Volk verhöhnt,* manche sagen, [den Abschnitt][180]*Wie lange soll es mit dieser bösen Gemeinde währen.* Abajje sagte: Jetzt pflegt man zu lesen [den Abschnitt][181]*Wenn dir Kinder geboren sind,* und als Haphṭara [das Kapitel][182]*Zusammenraffen will ich sie.*

VON DER SCHÖPFUNGSGESCHICHTE &c. Woher dies? R. Ami erwiderte: Wenn nicht die Standbezirke[183], würden Himmel und Erde nicht bestehen, denn es heißt:[184]*wenn nicht mein Bündnis, bei Tag und bei Nacht, würde ich nicht die Ordnung des Himmels und der Erde gemacht haben.* Ferner heißt es:[185]*und er sprach: O Herr, mein Gott, woran soll ich erkennen, daß ich es besitzen werde.* Abraham sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, vielleicht sündigt Jisraél, behüte und bewahre, vor dir, und du verfährst mit ihm, wie du mit dem Zeitalter der Sintflut und dem der Sprachenteilung verfahren bist!? Er erwiderte: Nein. Jener sprach vor ihm: Herr der Welt, wodurch soll ich dies erkennen? Er erwiderte:[186]*Hole mir ein Drittlingskalb &c.* Jener sprach wiederum vor ihm: Herr der Welt, allerdings zur Zeit, da der Tempel besteht, was aber wird aus ihnen zur Zeit, wo er nicht besteht!? Er erwiderte: Ich habe für sie bereits die Opferungsordnung[187]vorgesehen;

Zach. Kap. 4. 171. iReg. Kap. 7. 172. Ex. 17,8. 173. Num. 28,11. 174. Jes. 66,22. 175. iSam. 20,18. 176. Jes. 1,14. 177. Ib. 1,21. 178. Lev. 26,14. 179. Num. 14,11. 180. Ib. V. 27. 181. Dt. 4,25. 182. Jer. 8,13. 183. Die Institution des Opferwesens. 184. Jer. 23,25. 185. Gen. 15,8. 186. Ib. V. 9. 187.

wenn sie diese lesen, so rechne ich es ihnen an, als hätten sie mir Opfer dargebracht, und vergebe ihnen all ihre Sünden.

An Fasttagen [den Abschnitt] von den Segen und Flüchen; die Flüche unterbreche man nicht. Woher dies[188]? R. Ḥija b. Gamda erwiderte im Namen R. Asis: Die Schrift sagt:[189]*verachte nicht, mein Sohn, die Zucht des Herrn.* Reš Laqiš erwiderte: Weil man über Verhängnisse keinen Segen[190]spricht. – Wie mache man es nun? – Es wird gelehrt, man beginne mit einem Verse vorher und schließe mit einem Verse nachher. Abajje sagte: Dies gilt nur von den Flüchen im Leviticus, die im Deuteronomium[191]aber unterbreche man. – Aus welchem Grunde? – Die sind in der Mehrzahl abgefaßt, und Moše sprach sie im Namen des Allmächtigen, die anderen sind in der Einzahl abgefaßt, und Moše sprach sie selbständig. Levi b. Buṭi las die Flüche vor R. Hona stotternd, da sprach er zu ihm: Nach Belieben[192]; sie lehrten es nur von den Flüchen im Leviticus, die im Deuteronomium aber unterbreche man.

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Ézra ordnete für Jisraél an, die Flüche im Leviticus vor dem Wochenfeste und die im Deuteronomium vor dem Neujahrsfeste zu lesen. – Aus welchem Grunde? Abajje, nach anderen Reš Laqiš, erwiderte: Damit das Jahr mit seinen Flüchen zuende sei. – Allerdings ist mit denen des Deuteronomium das Jahr mit seinen Flüchen zuende, wieso aber mit denen des Leviticus, beginnt denn mit dem Wochenfeste ein neues Jahr!? – Freilich, auch das Wochenfest ist ein Neujahr, denn wir haben gelernt, am Wochenfeste werden die Baumfrüchte [gerichtet][193].

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Wenn Greise dich niederreißen heißen und Junge dich bauen heißen, so reiße nieder und baue nicht, denn das Niederreißen der Greise ist ein Bauen und das Bauen der Jungen ist ein Niederreißen. Als Vorbild diene Rehabeâm, der Sohn Šelomos[194].

Die Rabbanan lehrten: Mit der Stelle, da man am Šabbath beim Morgengebete abbricht, beginne man beim Vespergebete zu lesen, da man beim Vespergebete [abbricht], beginne man am Montag zu lesen, da man am Montag [abbricht], beginne man am Donnerstag zu lesen, und da man am Donnerstag [abbricht], beginne man am folgenden Šabbath zu lesen – so R. Meír. R. Jehuda sagt, da man am Šabbath beim Morgengebete abbricht, beginne man beim Vespergebete, am Montag, am Donnerstag und am folgenden Šabbath zu lesen. R. Zera sagte:

Die Zusammenstellung der Abschnitte über die Opferung, die täglich beim Gebete gelesen werden. 188. Daß man sie nicht unterbreche. 189. Pr. 3,11. 190. Bei einer Unterbrechung müßte man den Segen sprechen. 191. Dt. Kap. 28. 192. Dh. du darfst sie unterbrechen. 193. Cf. Rh. Fol. 16a. 194. Cf. iReg.

Die Halakha ist, wo man am Šabbath beim Morgengebete abbricht, beginne man beim Vespergebete, am Montag, am Donnerstag und am folgenden Šabbath zu lesen. – Sollte er doch sagen, die Halakha sei wie R. Jehuda!? – Weil manche [diesen Streit] entgegengesetzt lehren.

Die Rabbanan lehrten: Man öffne [die Torarolle], schaue hinein, rolle sie zusammen, spreche den Segen, öffne sie wiederum und lese – so R. Meír. R. Jehuda sagt, man öffne sie, schaue hinein, spreche den Segen und lese. – Was ist der Grund R. Meírs? – Dies nach Ủla, denn Ủla sagte: Sie sagten deshalb, der Vorlesende dürfe dem Dolmetsch nicht nachhelfen, damit man nicht glaube, die Übersetzung stehe in der Tora. Ebenso auch hierbei: damit man nicht glaube, die Segenssprüche stehen in der Tora. – Und R. Jehuda!? – Bezüglich der Übersetzung könnte man im Irrtum sein, bezüglich der Segenssprüche kann man nicht im Irrtum sein. R. Zera sagte im Namen R. Mathnas: Die Halakha ist: man öffne sie, schaue hinein, spreche den Segen und lese. – Sollte er doch sagen, die Halakha sei wie R. Jehuda!? – Weil manche Fol. 32
[diesen Streit] entgegengesetzt lehren.

R. Zera sagte [ferner] im Namen R. Mathnas: Den Tafeln[195] und den Tribünen[196] haftet keine Heiligkeit an.

R. Šephaṭja sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn man die Torarolle zusammenrollt, stelle man sie auf die Naht[197].

Ferner sagte R. Šephaṭja im Namen R. Joḥanans: Wenn man die Torarolle rollt, rolle man sie von außen[198] und nicht von innen. Beim Umbinden binde man sie von innen[199] und nicht von außen.

Ferner sagte R. Šephaṭja im Namen R. Joḥanans: Wenn zehn[200] aus der Torarolle vorlesen, so rolle sie der bedeutendste zusammen, denn der sie zusammenrollt, erhält den Lohn für alle. R. Jehošuá sagte nämlich: Wenn zehn aus der Torarolle lesen, so erhält derjenige, der sie zusammenrollt, den Lohn für alle. – 'Den Lohn für alle', wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: er erhält einen Lohn, wie alle zusammen.

Ferner sagte R. Šephaṭja im Namen R. Joḥanans: Woher, daß man sich der Hallstimme bedienen darf? Es heißt:[201] *und deine Ohren werden hinter dir einen Ruf vernehmen.* Jedoch nur dann, wenn man eine

Kap. 12. 195. Nach Raschi Buchdeckel, nach anderen Buchränder; wahrscheinlich Nachbildungen der Bundestafeln, oder Wandtafeln mit Aufschriften, wie man sie jetzt noch in den Synagogen hat. 196. Wohl in den Bethäusern. 197. Diese muß sich in der Mitte zwischen beiden Teilen befinden. 198. Wenn man sie auf dem Schoße rollt, fasse man die äußere Walze an u. rolle sie zu sich, damit sie nicht auf die Erde falle. 199. Die Torarolle wird mit einem Wickelbande umwickelt, das vorn zu verknoten od. zu befestigen ist, damit man es in der richtigen Lage lösen kann. 200. Dh. bei einer Anwesenheit von 10 Personen. 201.

männliche Stimme in der Stadt oder eine weibliche auf dem Felde gehört hat. Auch nur dann, wenn sie zweimal ja oder zweimal nein gesagt hat.

Ferner sagte R. Šephaṭja im Namen R. Joḥanans: Wer die Schrift ohne Melodie liest und ohne Sang[202] studiert, über den spricht die Schrift: [203]*so gab ich ihnen Satzungen, die nicht ersprießlich waren &c.* Abajje wandte ein: Weil er seine Stimme nicht melodisch einstellen kann, sollte es über ihn heißen: [203]*Rechte, durch die sie nicht leben können*!? Vielmehr ist dies auf das zu beziehen, was R. Mešaršeja gesagt hat; Wenn zwei Schriftgelehrte in einer Stadt wohnen und nicht verträglich mit einander in der Halakha sind, so spricht die Schrift über sie: *so gab ich ihnen Satzungen, die nicht ersprießlich waren, und Rechte, durch die sie nicht leben können.*

R. Parnakh sagte im Namen R. Joḥanans: Wer eine Tora entblößt[204] anfaßt, wird entblößt begraben. – 'Entblößt begraben', wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: wird der Gebote entblößt begraben. – 'Der Gebote entblößt', wie kommst du darauf!? Vielmehr, erklärte Abajje, er wird dieses Gebotes entblößt begraben.

R. Jannaj, Sohn R. Jannajs des Greisen, sagte im Namen R. Jannajs des Großen: Man drehe die Hülle [um die Torarolle], nicht aber die Torarolle.

Moše sagte den Kindern Jisraél die Festzeiten des Herrn; ES IST GEBOT, JEDES ZUR ENTSPRECHENDEN ZEIT ZU LESEN. Die Rabbanan lehrten: Moše ordnete für Jisraél an, über die Bedeutung des Tages vorzutragen: über die Vorschriften des Pesaḥfestes am Pesaḥfeste, über die Vorschriften des Wochenfestes am Wochenfeste und über die Vorschriften des Hüttenfestes am Hüttenfeste.

Jes. 30,21. 202. Wie diese nicht nur beim Studium des Talmud, sondern auch bei den Mohammedanern beim Lesen des Koran üblich (cf. Kor. 25,34; 73,4). 203. Ez. 20,25. 204. Ohne Hülle.

XI.

מסכת מועד קטן

DER TRAKTAT MOʿED QAṬAN

VOM HALBFESTE

ERSTER ABSCHNITT

MAN DARF DAS RIESELFELD[1] AM HALBFESTE UND IM SIEBENTJAHRE I
BEWÄSSERN, SOWOHL AUS EINER ERSTMALIG TÄTIGEN[2] QUELLE ALS AUCH AUS EINER NICHT ERSTMALIG TÄTIGEN QUELLE; MAN DARF ABER NICHT BEGIESSEN MIT REGEN- ODER ZUGBRUNNENWASSER, AUCH DARF MAN KEINE KREISFURCHEN UM DIE WEINSTÖCKE MACHEN. R. ELEÅZAR B. ÅZARJA II
SAGT, MAN DÜRFE AM HALBFESTE UND IM SIEBENTJAHRE KEINEN WASSERGRABEN NEU ERRICHTEN; DIE WEISEN SAGEN, MAN DÜRFE IM SIEBENTJAHRE EINEN WASSERGRABEN NEU ERRICHTEN UND AM HALBFESTE VERFALLENE AUSBESSERN. MAN DARF BESCHÄDIGTE WASSER[BEHÄLTER] AUF ÖFFENTLICHEN PLÄTZEN AUSBAGGERN. FERNER DARF MAN WEGE, STADTPLÄTZE UND TAUCHBÄDER AUSBESSERN, ALLE ÖFFENTLICHEN ARBEITEN VERRICHTEN, GRÄBER BEZEICHNEN UND WEGEN DER MISCHFRUCHT STREIFEN[3].

GEMARA. Wenn dies schon von einer erstmalig tätigen Quelle gilt, bei der zu berücksichtigen ist, [das Bett] könne zusammenfallen, wozu braucht dies von einer nicht erstmalig tätigen Quelle gelehrt zu werden, bei der das Zusammenfallen nicht zu berücksichtigen ist!? – Ich will dir sagen, dies ist nötig; würde er es nur von einer erstmalig tätigen Quelle gelehrt haben, so könnte man glauben, nur aus einer solchen sei es bei einem Rieselfelde erlaubt und bei einem feuchten verboten, weil [das Bett] zusammenfallen kann, aus einer nicht erstmalig tätigen Quelle aber, wo das Zusammenfallen nicht zu berücksichtigen ist, sei es auch bei einem feuchten Felde[4] erlaubt, so lehrt er uns, daß sowohl aus einer erstmalig tätigen Quelle als auch aus einer nicht erstmalig tätigen Quelle, dies nur bei einem Rieselfelde erlaubt ist, nicht aber bei einem feuchten. – Woher ist es erwiesen, daß š a l a ḥ[5] 'dürr' heißt? – Es heißt: [6]*als du erschöpft und müde warst,* was wir übersetzen: als du *mešalhe* und müde warst. – Woher ist es erwiesen, daß (b e t - h a) b a å l[5] 'niederlassen'[7] heißt? – Es heißt: [8]*wie ein Jüngling einer Jung-*

1. Für das die natürliche Bewässerung nicht ausreicht. 2. Mit der man vor dem Feste gar nicht gerechnet hatte. 3. Streifzüge aussenden, die für die Entfernung der Mischfrucht zu sorgen haben. 4. Wobei kein großer Schaden zu berücksichtigen ist. 5. Das dürre, künstlich bewässerte Feld heißt בית השלחין, was hier von שלהי *müde, matt sein* abgeleitet wird; das feuchte, natürlich bewässerte Feld heißt בית הבעל von בעל *begatten* abgeleitet. 6. Dt. 25,18. 7. Od. Bewohnen, Beiwohnen; der Regen läßt sich auf die Erde nieder, wohnt ihr bei. 8. Jes. 62,5.

frau beiwohnt [jibâl], was wir übersetzen wie ein Jüngling sich mit einer Jungfrau niederläßt, so werden sich deine Kinder in dir niederlassen. – Wer lehrt, es sei nur des Schadens wegen [erlaubt], nicht aber des Gewinnes wegen, und auch wenn des Schadens wegen, sei die mühevolle Arbeit verboten? R. Hona erwiderte: Es ist R. Eliêzer b. Jâqob, denn wir haben gelernt: R. Eliêzer b. Jâqob sagt, man dürfe [am Festtage] das Wasser von einem Baume zum anderen leiten, nur nicht das ganze Feld bewässern[9]. – Vielleicht sagt R. Eliêzer dies, nur des Gewinnes wegen nicht, sagte er dies etwa auch von der mühevollen Arbeit des Schadens!? Vielmehr, erwiderte R. Papa, es ist R. Jehuda, denn es wird gelehrt: Man darf aus einer erstmalig tätigen Quelle sogar ein feuchtes Feld bewässern – so R. Meír: R. Jehuda sagt, man dürfe nur das Rieselfeld bewässern, das verdorben worden ist. R. Eleâzar b. Âzarja sagt, nicht so und nicht so. Noch mehr sagte R. Jehuda: Man darf am Halbfeste keinen Wassergraben leiten und seinen Garten oder sein zerstörtes [Feld] bewässern. Was heißt 'zerstört': wollte man sagen, wirklich zerstört, wozu bewässert man es!? Vielmehr ist mit Abajje zu erklären, wenn seine bisherige Quelle zerstört worden ist, und es jetzt eine andere[10] hat. R. Eleâzar b. Âzarja sagt, nicht so und nicht so, einerlei, ob dessen [bisherige] Quelle zerstört worden ist oder nicht, aus einer erstmalig tätigen Quelle ist es verboten. – Wieso, vielleicht sagt R. Jehuda, bei einem Rieselfelde wohl und bei einem feuchten nicht, nur
Col.b von einer erstmalig tätigen Quelle, weil [dessen Bett] zusammenfallen kann, bei einer nicht erstmalig tätigen Quelle aber, bei der das Zusammenfallen nicht zu berücksichtigen ist, ist es auch bei einem feuchten Felde [erlaubt]!? – Wem willst du demnach diese Lehre addizieren!? Vielmehr ist es nach R. Jehuda, einerlei ob aus einer erstmalig tätigen Quelle oder einer nicht erstmalig tätigen, nur bei einem Rieselfelde [erlaubt] und bei einem feuchten nicht, und nur deshalb lehrt er es von einer erstmalig tätigen Quelle, um dir die weitgehendste Ansicht R. Meírs hervorzuheben, daß es sogar aus einer erstmalig tätigen Quelle auch bei einem feuchten Felde erlaubt sei.

Es wurde gelehrt: Wegen welcher [Hauptarbeit[11]] ist derjenige zu warnen[12], der am Šabbath jätet oder Pflanzen bewässert? – Rabba sagt, wegen Pflügens, und R. Joseph sagt, wegen Säens. Rabba sprach: Meine Ansicht ist einleuchtender; die Tätigkeit des Pflügens besteht darin, daß man die Erde lockert, und auch dieser lockert die Erde. R. Joseph sprach: Meine Ansicht ist einleuchtender; die Tätigkeit des Säens besteht darin,

9. Diese Lehre spricht von einem natürlich bewässerten Felde. 10. In diesem Falle würde ein Schaden entstehen. 11. Cf. Sab. Fol. 73a. 12. Die verbotene

daß man Früchte wachsen macht, und auch dieser macht Früchte wachsen. Abajje sprach zu Rabba: Gegen dich ist ein Einwand zu erheben und gegen R. Joseph ist ein Einwand zu erheben. Gegen dich ist ein Einwand zu erheben: nur wegen Pflügens und nicht auch wegen Säens!? Gegen R. Joseph ist ein Einwand zu erheben: nur wegen Säens und nicht auch wegen Pflügens!? Wolltest du sagen, wenn es zwei [Tätigkeiten] sind, sei man nur wegen einer schuldig, so sagte ja R. Kahana, daß, wenn jemand [einen Baum] beschneidet und des Holzes bedarf, er zweimal schuldig sei, einmal wegen Pflanzens und einmal wegen Mähens!? — Das ist ein Einwand. R. Joseph wandte gegen Rabba ein: Wer Mischpflanzen jätet oder [mit Erde] bedeckt, erhält Geißelhiebe; R. Áqiba sagt, auch wer sie stehen läßt. Einleuchtend ist dies nun nach meiner Ansicht, es gehöre zum Säen, denn das Säen von Mischsaat ist verboten; aber ist denn, nach deiner Ansicht, es gehöre zum Pflügen, bei der Mischsaat das Pflügen verboten!? Dieser erwiderte: Wegen des Stehenlassens. — Wenn er aber im Schlußsatze lehrt: R. Áqiba sagt, auch wer sie stehen läßt, so erfolgt es ja nach dem ersten Tanna nicht wegen Stehenlassens!? — Die ganze Lehre ist von R. Áqiba und dies ist eine Begründung: wer Mischpflanzen jätet oder mit Erde bedeckt, erhält Geißelhiebe wegen des Stehenlassens, denn R. Áqiba sagt, auch wer sie stehen[13]läßt. — Was ist der Grund R. Áqibas? — Es wird gelehrt:[14]*Du sollst dein Feld nicht mit Gemischtem besäen*; ich weiß dies nur vom Säen, woher vom Stehenlassen? Es heißt: *Gemischtes auf deinem Felde sollst du nicht [haben]*[15]. — Wir haben gelernt: Man darf das Rieselfeld am Halbfeste und im Siebentjahre bewässern. Allerdings am Halbfeste, weil nur die Mühe zu berücksichtigen wäre, und des Schadens wegen haben es die Rabbanan erlaubt, wieso aber im Siebentjahre, ist denn sowohl nach demjenigen, der wegen Säens sagt, als auch nach demjenigen, der wegen Pflügens sagt, das Säen oder das Pflügen im Siebentjahre erlaubt!? Abajje erwiderte: Im Siebentjahre in der Jetztzeit, und zwar nach Rabbi, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte:[16]*Folgende Bewandtnis hat es mit dem Erlasse: erlassen &c.*; die Schrift spricht von zwei Erlassungen, von der Erlassung des Bodens und von der Erlassung der Geldforderungen. Zu einer Zeit, wo die Erlassung des Bodens gilt, gilt auch die Erlassung von Geldforderungen, und zur Zeit, wo die Erlassung des Bodens nicht gilt, gilt auch nicht die Erlassung von Geldforderungen. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, nach den

Handlung ist nur dann strafbar, wenn der Täter gewarnt wurde. 13. Erhalte Geißelhiebe wegen Mischfrucht. 14. Lev. 19,19. 15. Das Wort כלאים (allerdings zum vorangehenden Satze gehörend) steht neben dem W.e שדך, demnach besteht das Verbot nicht nur im Säen, sondern auch im Stehenlassen. 16. Dt.

Rabbanan, denn der Allbarmherzige hat nur die Hauptarbeiten verboten, Fol.3 die Abzweigungen[17] aber hat der Allbarmherzige nicht verboten. Es heißt nämlich:[18] *aber das siebente Jahr soll für das Land eine Zeit unbedingter Ruhe sein; du darfst dein Feld nicht besäen &c.*; merke, das Beschneiden ist ja im Säen und das Winzern im Mähen einbegriffen, weshalb nennt sie der Allbarmherzige besonders? Um zu sagen, daß man nur wegen dieser Abzweigungen schuldig sei, wegen anderer aber ist man nicht schuldig. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt: *Du darfst dein Feld nicht besäen, und deinen Weinberg darfst du nicht beschneiden*; ich weiß dies vom Säen und vom Beschneiden, woher dies vom Jäten, Graben und Entblättern? Es heißt: *dein Feld*[19] *nicht, deinen Weinberg*[19] *nicht*, keinerlei Arbeit auf dem Felde, keinerlei Arbeit im Weinberg. Woher, daß das Ausschneiden, Beschneiden und Abkratzen der Bäume verboten ist? Es heißt: *dein Feld nicht, deinen Weinberg nicht*, keinerlei Arbeit auf dem Felde und keinerlei Arbeit im Weinberg. Woher, daß das Düngen, Entblättern[20], Beerden[21] und Ausräuchern der Bäume verboten ist? Es heißt: *dein Feld nicht, deinen Weinberg nicht*, keinerlei Arbeit auf dem Felde und keinerlei Arbeit im Weinberg. Man könnte glauben, man dürfe auch nicht Olivenbäume umgraben, Weinstöcke behacken, Gräben mit Wasser füllen und Kreisfurchen um die Weinstöcke ziehen, so heißt es: *du darfst dein Feld nicht besäen und deinen Weinberg sollst du nicht beschneiden*; das Säen war ja einbegriffen, weshalb wurde es besonders hervorgehoben? Um anderes damit zu vergleichen und dir zu sagen: wie das Säen sich dadurch auszeichnet, daß es eine Arbeit für Feld und Weinberg ist, ebenso alles andere, was eine Arbeit für Feld und Weinberg ist[22]. – Nur rabbanitisch, und der Schriftvers ist nichts weiter als eine Anlehnung. – Ist denn das Umgraben im Siebentjahre erlaubt, es heißt ja:[23] *im siebenten Jahre sollst du es unbestellt und brach lassen*; unbestellt, nicht umgraben, und brach, nicht entsteinigen!? R. Úqaba b. Ḥama erwiderte: Es gibt zweierlei Umgrabungen; die eine, um die Bäume zu kräftigen, und die andere, um Ritzen zu füllen. Die Bäume zu kräftigen ist verboten, die Ritzen zu füllen ist erlaubt.

Es wurde gelehrt: Über das Pflügen im Siebentjahre [streiten] R. Joḥanan und R. Eleázar; einer sagt, er erhalte Geißelhiebe, und einer sagt, er erhalte keine Geißelhiebe. Es ist anzunehmen, daß sie über

15,2. 17. Die zu den Hauptarbeiten gehören; cf. Sab. Fol. 73aff. 18. Lev. 25,4,5. 19. Das לא wird auf das Nomen u. nicht auf das Verb bezogen (cf. Anm. 15 mut. mut.). 20. Nach Raschi: die Steine von den Wurzeln entfernen. 21. Nach anderen: den Staub entfernen. 22. Nicht aber eine spezifische Feld- oder Weinbergarbeit. 23. Ex. 23,11. 24. Wie beispielsweise in unserem Falle, wo

[eine Lehre] des R. Abin im Namen R. Ileás streiten, denn R. Abin sagte im Namen R. Ileás: Überall, wo das Gebot generalisiert[24] und das Verbot spezialisiert, ist [die Regel] vom Generellen[25] und Speziellen nicht anzuwenden. Nach dem er Geißelhiebe erhält, hält nichts von der Lehre R. Abins im Namen R. Ileás, und nach dem er keine Geißelhiebe erhält, hält wohl von der Lehre R. Abins. – Nein, keiner hält von der Lehre R. Abins im Namen R. Ileás; nach dem er Geißelhiebe erhält, stimmt dies ja, und derjenige, nach dem er keine Geißelhiebe erhält, kann dir erwidern: merke, das Beschneiden ist ja im Säen und das Winzern im Mähen einbegriffen, weshalb nennt sie der Allbarmherzige besonders? Um zu sagen, daß man nur wegen dieser Abzweigungen schuldig sei, nicht aber ist man wegen anderer schuldig. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt: *Dein Feld sollst du nicht besäen und deinen Weinberg sollst du nicht beschneiden*; ich weiß dies vom Säen und vom Beschneiden, woher dies vom Jäten, Graben und Entblättern? Es heißt: *dein Feld nicht*[19], *deinen Weinberg nicht*, keinerlei Arbeit auf dem Felde und keinerlei Arbeit im Weinberg. Woher, daß das Ausschneiden, Beschneiden und Abkratzen der Bäume verboten ist? Es heißt: *dein Feld nicht, deinen Weinberg nicht*, keinerlei Arbeit auf dem Felde und keinerlei Arbeit im Weinberg. [Woher, daß das Düngen, Entblättern und Ausräuchern der Bäume verboten ist? Es heißt: *dein Feld nicht, deinen Weinberg nicht*, keinerlei Arbeit auf dem Felde und keinerlei Arbeit im Weinberg.] Man könnte glauben, man dürfe auch nicht Olivenbäume umgraben, Weinstöcke behacken, Gräben mit Wasser füllen und Kreisfurchen um die Weinstöcke ziehen, so heißt es: *du darfst dein Feld nicht besäen*; das Säen war ja einbegriffen, weshalb wurde es besonders hervorgehoben? Um anderes damit zu vergleichen und dir zu sagen: wie das Säen sich dadurch auszeichnet, daß es eine Arbeit für Feld und Weinberg ist, ebenso alles andere, was eine Arbeit für Feld und Weinberg ist!? – Nur rabbanitisch, und der Schriftvers ist nichts weiter als eine Anlehnung.

Als R. Dimi kam, sagte er: [Sie[26] lehrten:] Man könnte glauben, man Col. b erhalte Geißelhiebe auch wegen des Zusatzes, so gibt es eine Lehre, daß man frei ist. Ich weiß aber nicht, was für eine Lehre und was für ein Zusatz das ist. R. Eleázar erklärte: Das Pflügen[27]. Dies ist also wie folgt zu verstehen: Man könnte glauben, man erhalte Geißelhiebe wegen des Pflügens, [dessen Verbot] durch [die Regel] vom Generellen, Speziellen und Generellen gefolgert[28] wird, so gibt es eine Lehre, daß

das Gebot der allgemeinen Ruhe im Siebentjahre generell gehalten ist, die verbotenen Arbeiten aber speziell aufgezählt werden. 25. Cf. Bd. 2 S. 612 Anm. 47. 26. In Palästina, woher RD. kam. 27. Im Siebentjahre, wovon die Schrift nicht

man frei ist, sonst wäre ja die besondere Aufzählung[29] überflüssig. R. Johanan erklärte: Die Tage vor Neujahr, die die Weisen [zum Siebentjahre] hinzugefügt[30] haben. Dies ist also wie folgt zu erklären: Man könnte glauben, man erhalte Geißelhiebe wegen des Zusatzes vor dem Siebentjahre, wie zu folgern ist aus [den Worten:][31] *in der Zeit des Pflügens und des Erntens sollst du ruhen,* so gibt es eine Lehre, daß man frei ist, wie wir dies weiter erklären.

Welches Bewenden hat es mit den Tagen vor Neujahr? – Wir haben gelernt: Bis wie lange darf man das Baumfeld im Vorsiebentjahre pflügen? Die Schule Šammajs sagt, so lange es für die heurige Frucht nützlich ist; die Schule Hillels sagt, bis zum Wochenfeste. Die Worte dieser und die Worte jener sind einander nahe. Bis wie lange darf man das Getreidefeld im Vorsiebentjahre pflügen? Bis die Feuchtigkeit [des Bodens] aufhört, so lange Leute noch pflügen, um Gurken und Kürbisse[32] zu pflanzen. R. Šimón sprach: Demnach hat die Tora die Frist jedem in die Hand gegeben!? Vielmehr das Getreidefeld bis zum Pesahfeste, das Baumfeld bis zum Wochenfeste. (Die Schule Hillels sagt, bis zum Pesahfeste.) Hierzu sagte R. Šimón b. Pazi im Namen des R. Jehošuá b. Levi im Namen Bar Qapparas: R. Gamliél und sein Gerichtskollegium stimmten über diese zwei Zeitbestimmungen ab und hoben sie auf. R. Zera sprach zu R. Abahu, und wie manche sagen, Reš Laqiš zu R. Johanan: Wieso konnten R. Gamliél und sein Gerichtskollegium eine Anordnung der Schule Šammajs und der Schule Hillels aufheben, wir haben ja gelernt, ein Gerichtshof könne nicht die Worte eines anderen Gerichtshofes aufheben, es sei denn, daß er größer ist als jener an Weisheit und Zahl!? Eine Weile war er bestürzt, dann erwiderte er: Vielleicht hatten sie bestimmt, daß jeder, der dies will, komme und es aufhebe. – Ist dies denn [eine Anordnung] von ihnen, dies ist ja eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha!? R. Asi sagte nämlich im Namen R. Johanans im Namen des R. Nehunja aus dem Tale Beth Ḥivarthan: Die [Lehren von den] zehn Setzlingen[33], der Bachweide[34] und dem Wassergießen[35], sind Moše am Sinaj überlieferte Halakhoth. R. Jiçhaq erwiderte: Die Halakha erstreckt sich nur auf dreißig Tage vor Neujahr, und sie dehnten es bis zum Pesahfeste, beziehungsweise zum Wochenfeste aus, und bezüglich i h r e r [Frist] bestimmten sie, daß jeder, der dies will, kommen und es aufheben könne. – Sind es denn

spricht; dies ist unter 'Zusatz' zu verstehen. 28. Ob. Col. a. 29. Der im Siebentjahre verbotenen Feldarbeiten. 30. Diese sind unter 'Zusatz' zu verstehen. 31. Ex. 34,21; nach einer weiter folgenden Lehre wird dies auf das 6. Jahr des Septenniums bezogen. 32. Die einen feuchten Boden brauchen. 33. Cf. Sb. I,6. 34. Cf. Zum Feststrauße; cf. Suk. Fol. 33b. 35. Am Hüttenfeste; cf. Suk. Fol.

überlieferte Halakhoth, sie sind ja [Bestimmungen] der Schrift!? Wir haben nämlich gelernt:[36] *Beim Pflügen und beim Ernten sollst du ruhen.* R. Áqiba sagt: Da dies vom Pflügen und Ernten im Siebentjahre nicht nötig ist, da es bereits heißt: *du darfst dein Feld nicht besäen und deinen Weinberg nicht beschneiden,* so beziehe man es auf das Pflügen im Vorsiebentjahre für das Siebentjahr und auf die Ernte des Siebent- Fol.4 jahres im Nachsiebentjahre. R. Jišmáél sagte: Wie das Pflügen Freigestelltes ist, so auch das Ernten, wenn es Freigestelltes ist, ausgenommen das Ernten der Erstlingsgarbe, das Gebot[37] ist. Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, die überlieferte Halakha [lehrt], daß es bei jungen [Setzlingen] erlaubt ist, und die Schriftverse [deuten], daß es bei alten verboten ist. — Wenn die überlieferte Halakha es bei jungen erlaubt, so ist es ja selbstverständlich, daß es bei alten verboten ist!? — Vielmehr, die überlieferte Halakha ist nach R. Jišmáél[38], und die Schriftverse sind nach R. Áqiba nötig. R. Joḥanan erwiderte: R. Gamliél und sein Gerichtskollegium stützen sich bei ihrer Aufhebung auf die Tora. — Wieso? — Dies ist durch [das Wort] *Ruhe* zu folgern, das auch beim gewöhnlichen Šabbath gebraucht wird: wie bei diesem die Arbeit nur an diesem selbst verboten ist, vor- und nachher aber erlaubt, ebenso ist sie auch [beim Siebentjahre] nur an diesem selbst verboten, vor- und nachher aber erlaubt. R. Aši wandte ein: Wieso kann, nach dem dies eine überlieferte Halakha ist, die Wortanalogie eine überlieferte Halakha aufheben, und wieso kann, nach dem dies ein Verbot der Schrift ist, die Wortanalogie ein Verbot der Schrift aufheben!? Vielmehr, erklärte R. Aši, R. Gamliél und sein Gerichtskollegium sind der Ansicht R. Jišmáéls, welcher sagt, dies sei eine überlieferte Halakha, und die überlieferte Halakha hat gleich dem Wassergießen Geltung nur zur Zeit, wenn der Tempel besteht, nicht aber, wenn der Tempel nicht besteht.

ABER NICHT MIT REGEN- ODER ZUGBRUNNENWASSER. Allerdings ist [die Bewässerung] mit Zugbrunnenwasser mühevoll, welche Mühe gibt es aber bei Regenwasser!? R. Ileá erwiderte im Namen R. Joḥanans: Beim Regenwasser ist das Zugbrunnenwasser berücksichtigt worden. R. Aši erwiderte: Aus dem Regenwasser selbst kann Zugbrunnenwasser[39] werden. Sie streiten über [eine Lehre] R. Zeras, denn R. Zera sagte im Namen des Rabba b. Jirmeja im Namen Šemuéls: Aus Teichen, die Zu-

48a. 36. Ex. 34,21. 37. Dieser Schriftvers bezieht sich nicht auf das Siebentjahr, sondern auf den Šabbath. 38. Der aus dem Schriftverse nicht bezüglich dieser, sondern bezüglich der Erstlingsgarbe folgert. 39. Wenn durch das Abschöpfen das Niveau des Wassers sinkt, ist das Schöpfen ebenso mühevoll, wie

fluß aus Wassersammlungen[40] haben, darf man am Halbfeste bewässern. Einer hält von der Lehre R. Zeras, und einer hält nicht von der Lehre R. Zeras.

Der Text. R. Zera sagte im Namen des Rabba b. Jirmeja, im Namen Šemuéls: Aus Teichen, die Zufluß aus Wassersammlungen haben, darf man am Halbfeste bewässern. R. Jirmeja wandte gegen R. Zera ein: Nicht aber mit Regen- oder Zugbrunnenwasser!? Dieser erwiderte: Jirmeja, mein Sohn, die Wassersammlungen in Babylonien gleichen Gewässern, die nicht versiegen.

Die Rabbanan lehrten: Aus Lachen und Pfützen, die am Vorabend des Festes mit Wasser gefüllt worden sind, darf man am Halbfeste nicht bewässern; wenn aber zwischen diesen ein Wasserarm sich hinzieht, so ist es erlaubt. R. Papa sagte: Dies nur, wenn der größere Teil dieses Feldes aus diesem Wasserarm bewässert wird[41]. R. Aši sagte: Auch wenn der größere Teil dieses Feldes [aus diesem] nicht bewässert wird, denn da es nach und nach doch bewässert wird, sagt man sich: wird es nicht in einem Tage bewässert, so wird es in zwei oder drei Tagen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn aus einem Rieselfelde Wasser in eine Lache abfließt, so darf man aus dieser ein anderes Rieselfeld bewässern. — Das Wasser versiegt ja!? R. Jirmeja erwiderte: Einstweilen tropft es noch. Abajje sagte: Dies nur, solange die erste Quelle nicht versiegt ist.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Menasja sagte: Wenn von zwei Beeten das eine höher und das andere tiefer liegt, so darf man nicht vom unteren schöpfen und das obere bewässern. Noch mehr verschärfte es R. Eleázar b. Šimón: Selbst wenn von einem Beete die eine Hälfte tiefer und die andere höher ist, darf man nicht aus der tieferen Stelle schöpfen und die höhere Stelle bewässern.

Die Rabbanan lehrten: Man darf für Kräuter schöpfen[42], um sie zu essen, nicht aber, damit sie besser wachsen. Rabina und Rabba Tospaáh gingen am Halbfeste auf einem Wege und sahen einen Mann Eimer Wasser schöpfen. Da sprach Rabba Tospaáh zu Rabina: Möge der Meister ihn in den Bann tun. Dieser erwiderte: Es wird gelehrt, man dürfe Wasser für Kräuter schöpfen, um sie zu essen. Jener entgegnete: Du
Col.b glaubst wohl, 'schöpfen' heiße 'Wasser schöpfen', 'schöpfen' heißt 'herausziehen'[43] wie gelehrt wird: Wenn jemand Weinreben ausbeert, so beere

beim Zugbrunnen. 40. Diese gleichen dem Regenwasser, indem sie ebenfalls versiegen können, und man könnte veranlaßt werden, Wasser von anderwärts zu holen. 41. Dh. mit einem Male bewässert werden kann. 42. Nach dem Wortlaute, Wasser zur Bewässerung desselben. 43. Von Gewächsen (jäten) od. Beeren (ausbeeren); einer leitet das W. מדלין von דלה *heraufziehen, schöpfen* ab, der andere

er auch die der Armen[44] aus, wie er seine ausbeert – so R. Jehuda; R. Meír sagt, wohl dürfe er dies bei seinen, nicht aber bei denen der Armen. Dieser erwiderte: Es wird ja aber gelehrt, man dürfe Wasser für Kräuter schöpfen, um sie zu essen!? Jener entgegnete: Ist dies gelehrt worden, so ist es gelehrt worden.

MAN DARF KEINE KREISFURCHEN UM DIE WEINSTÖCKE MACHEN. Was sind Úgjoth? R. Jehuda erwiderte: Kreisfurchen. Ebenso wird auch gelehrt: Úgjoth sind die Furchen um die Wurzeln der Olivenbäume und Weinstöcke. – Dem ist ja aber nicht so, R. Jehuda erlaubte ja den Leuten von Barçita[45] Furchen auf ihren Weinbergen zu machen!? – Das ist kein Einwand, dies bei neuen, jenes bei alten.

R. ELEÁZAR B. ÁZARJA SAGT, MAN DÜRFE KEINEN WASSERGRABEN ERRICHTEN. Allerdings nicht am Halbfeste, wegen der Mühe, weshalb aber nicht im Siebentjahre? – Hierüber streiten R. Zera und R. Abba b. Mamal; einer sagt, weil dies den Anschein des Behackens hat, und einer sagt, weil man die Ufer zum Säen brauchbar macht. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn gleich darauf Wasser kommt; nach demjenigen, welcher sagt, man mache die Ufer zum Säen brauchbar, ist dies zu berücksichtigen, und nach demjenigen, welcher sagt, es habe den Anschein des Behackens, ist nichts zu berücksichtigen. – Aber auch nach demjenigen, welcher sagt, weil es den Anschein des Behackens hat, sollte doch berücksichtigt werden, man macht die Ufer zum Säen brauchbar!? – Vielmehr einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn man [den Schutt] herausnimmt und weit fortwirft; nach demjenigen, welcher sagt, weil man die Ufer zum Besäen brauchbar macht, ist nichts zu berücksichtigen, und nach demjenigen, welcher sagt, weil es den Anschein des Behackens hat, ist dies zu berücksichtigen. – Aber auch nach demjenigen, welcher sagt, weil man die Ufer zum Besäen brauchbar macht, sollte doch berücksichtigt werden, es hat den Anschein des Behackens!? – Auch beim Behacken läßt man [den Schutt] daneben liegen. Amemar lehrte[46] [ausdrücklich]: weil es den Anschein des Behackens hat, und wies auf einen Widerspruch hin, in dem R. Eleázar b. Ázarja sich befindet: kann R. Eleázar b. Ázarja denn gesagt haben, daß es, wo es den Anschein des Behackens hat, verboten sei, dem widersprechend wird ja gelehrt: Man darf [im Siebentjahre] den Dung in einem Haufen sammeln; R. Meír verbietet dies, es sei denn, daß man ihn drei Handbreiten tiefer oder drei Handbreiten höher legt. Hat man nur wenig, so füge man

hingegen von דלל *herausziehen, jäten, ausbeeren.* 44. Cf. Lev. 19,9; 23,22. 45. In den kursierenden Ausgaben Bar Çitaj (Name einer bekannten Familie, cf. Jab. 21b), viell. aber Ortsname. 46. Als Nachsatz zu den Worten des REbÁ. 47. Daß

nach und nach hinzu; R. Eleázar b. Ázarja verbietet dies, es sei denn, daß man ihn drei Handbreiten tiefer oder drei Handbreiten höher legt, oder daß man ihn auf einen Felsen legt. R. Zera und R. Abba b. Mamal [erklärten es]; einer erklärte, wenn die Vertiefung [bereits vorhanden] war, und einer erklärte, der Dung beweise es[47].

UND AM HALBFESTE VERFALLENE AUSBESSERN. Was heißt 'verfallene'? R. Abba erwiderte: Wenn die Tiefe bis auf eine Handbreite reduziert wurde, so darf man sie wieder auf sechs herstellen.

Selbstverständlich ist es von einer halben Handbreite auf drei[48][verboten], denn da in einem solchen[49]kein Wasser fließt, so ist es nichts, und ebenso von zwei[50]auf zwölf, weil dies sehr mühevoll ist. Wie ist es aber von zwei auf sieben[50]: da[51]tieft man fünf aus und hierbei tieft man fünf[52]aus, oder aber [ist es verboten], weil die Handbreite darüber[53] eine unnötige Mühe ist? — Dies bleibt unentschieden. Abajje erlaubte den Leuten von Bar Hamdakh einen Fluß von Gezweigen zu reinigen. R. Jirmeja erlaubte den Leuten von Sekutha einen verstopften Fluß auszubaggern. R. Aŝi erlaubte den Leuten von Matha Meḥasja im Flusse Burniç [eine Sandbank] zu durchstechen, indem er sagte, da das Publikum aus diesem trinkt, so erfolgt es für die Öffentlichkeit, und wir haben gelernt, man dürfe alle öffentlichen Arbeiten verrichten.

Fol.5 MAN DARF DIE BESCHÄDIGTEN WASSER[BEHÄLTER] AUF ÖFFENTLICHEN PLÄTZEN AUSBESSERN &c. Nur ausbaggern, nicht aber [tiefer] graben. R. Jáqob sagte im Namen R. Joḥanans: Dies lehrten sie nur [von dem Falle], wenn das Publikum sie nicht braucht, wenn aber das Publikum sie braucht, darf man auch [tiefer] graben. — Ist es denn erlaubt, wenn das Publikum sie braucht, es wird ja gelehrt: Man darf private Brunnen, Gruben und Höhlen ausbaggern, und um so mehr öffentliche; man darf aber nicht öffentliche Brunnen, Gruben und Höhlen [tiefer] graben, und um so weniger private. Doch wohl, wenn das Publikum sie braucht!? — Nein, wenn das Publikum sie nicht braucht. — Dementsprechend auch private, wenn man sie nicht braucht; ist denn das Ausbaggern dann erlaubt!? Es wird nämlich gelehrt: Man darf in privaten Brunnen, Gruben und Höhlen Wasser ansammeln, man darf sie aber nicht ausbaggern, auch nicht die Spalten glätten; öffentliche darf man ausbaggern, auch die Spalten glätten. — Wenn etwa private in dem Falle, wenn man

man nicht das Behacken bezweckt. 48. Wenn der Graben ursprünglich 3 Handbreiten tief war u. auf eine halbe verfallen ist. Nach unserer Miŝna darf er auf die ursprünglich fünffache Tiefe wieder hergestellt werden. 49. Auch bei einer Tiefe von 3 Handbreiten fließt das Wasser nicht richtig, somit ist dies eine unnötige Arbeit. 50. Cf. Anm. 48. mut. mut. 51. Im Falle unserer Miŝna, von einer auf sechs. 52. Demnach ist es erlaubt. 53. Die Tiefe von 6 Handbreiten

sie braucht, dann dementsprechend auch öffentliche, wenn das Publikum sie braucht; ist denn das [tiefere] Graben dann verboten!? Es wird nämlich gelehrt: Man darf in privaten Brunnen, Gruben und Höhlen Wasser ansammeln, auch darf man sie ausbaggern, nicht aber darf man die Spalten glätten, auch nicht Schutt in diese tun oder sie mit Kalk ausschmieren; öffentliche darf man [tiefer] graben und mit Kalk ausschmieren!? – Dem widerspricht ja die erste [Lehre]!? – Erkläre sie wie folgt: Man darf private Brunnen ausbaggern, wenn man sie braucht, und um so mehr öffentliche, wenn das Publikum sie braucht, denn dann ist sogar das [tiefere] Graben erlaubt; man darf aber keine öffentlichen Brunnen, Gruben und Höhlen [tiefer] graben, wenn das Publikum sie nicht braucht, und um so weniger private, wenn man sie nicht braucht, denn dann ist sogar das Ausbaggern verboten. R. Aši sprach: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen. Wir haben gelernt, man dürfe alle öffentlichen Arbeiten verrichten; was schließt das ‘alle’ ein? Doch wohl das [tiefere] Graben. – Nein, dies schließt das ein, was im folgenden gelehrt wird: Man darf hinausgehen, die Wege entdornen, die Plätze und die Straßen ausbessern und die Tauchbäder nachmessen; hat ein Tauchbad keine vierzig Seá [Wasser], so leite man vierzig Seá hinein. Woher, daß, wenn sie dies alles nicht getan haben, die Schrift ihnen alles Blut, das dadurch vergossen wird, anrechnet, als hätten sie es vergossen? Es heißt:[54]*und du so mit Blutschuld beladen werdest.* – Auch dies wird ja ausdrücklich gelehrt: Ferner darf man Wege, Stadtplätze und Tauchbäder ausbessern und alle öffentlichen Arbeiten verrichten. Was schließt dies ein? Dies schließt wohl das [tiefere] Graben ein. Schließe hieraus.

GRÄBER BEZEICHNEN. R. Šimón b. Pazi sagte: Wo befindet sich in der Tora eine Andeutung für die Bezeichnung der Gräber? Es heißt:[55]*und wenn einer ein Menschengebein erblickt, so soll er ein Mal daneben errichten.* Rabina sprach zu R. Aši: Wer sagte dies, bevor Jeḥezqel kam? – Wie willst du nach deiner Auffassung das erklären, was R. Ḥisda gesagt hat, daß wir dies[56]nämlich nicht aus der Tora Mošes lernen, sondern aus den Worten Jeḥezqels, des Sohnes Buzis:[57]*kein Fremdling, der unbeschnittenen Herzens und unbeschnittenen Fleisches ist, soll in mein Heiligtum eintreten*; wer sagte dies bevor Jeḥezqel kam? Vielmehr war es eine überlieferte Lehre, und Jeḥezqel kam und brachte es zu Schrift, ebenso war es auch hierbei eine überlieferte Lehre, und Jeḥezqel kam und brachte es zu Schrift. R. Abahu sagte: Hieraus:[58]*unrein, unrein, soll*

ist ausreichend. 54. Dt. 19,10. 55. Ez. 39,15. 56. Daß ein unbeschnittener Priester den Tempeldienst nicht verrichten darf. 57. Ez. 44,9. 58. Lev. 13,45. 59.

er rufen; die Unreinheit muß ihm zurufen und sprechen: Entferne[59] dich. Ebenso sagte auch R. Úziél, Sohnessohn R. Úziél des Großen: die Unreinheit muß ihm zurufen und sprechen: Entferne dich. – Deutet dies denn hierauf, dies deutet ja auf das folgende!? Es wird nämlich gelehrt: *Unrein, unrein, soll er rufen*; er muß sein Leid öffentlich kund tun, damit das Publikum für ihn bete!? – Es könnte ja heißen: *unrein soll er rufen*, wenn es aber heißt: *unrein, unrein*, so ist hieraus beides zu entnehmen. Abajje sagte: Hieraus:[60]*du sollst dem Blinden kein Hindernis in den Weg legen*. R. Papa sagte: Hieraus:[61]*und so sagt er denn: Macht Bahn, macht Bahn, richtet her den Weg*. R. Ḥenana sagte: Hieraus:[61]*räumt meinem Volke jeden Anstoß aus dem Wege*. R. Jehošuá sagte: Hieraus:[62]*und weise ihnen den Weg, den sie wandeln sollen*. Mar Zuṭra sagte: Hieraus:[63]*ihr sollt die Kinder Jisraél verwarnen inbetreff ihrer Unreinheit*. R. Aši sagte: Hieraus:[64]*beobachtet meine Satzungen*: füget eine Satzung zur Satzung hinzu. Rabina sagte: [Hieraus:][65]*wer seinen Weg richtet*[66], *den werde ich das Heil Gottes sehen lassen*.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wer seine Wege schätzt[67], dem ist es beschieden, das Heil Gottes zu sehen, denn es heißt: *wer seinen Weg richtet*, und man lese nicht *vesam* [richtet], sondern *vešam* [schätzt]; *den will ich das Heil Gottes sehen lassen*. R. Jannaj hatte einen Schüler, der jeden Tag Einwürfe gegen ihn zu machen pflegte, am Festšabbath[68]
Col.b aber machte er keine. Da las er über ihn: *Wer seinen Weg schätzt, den will ich das Heil Gottes sehen lassen*.

Die Rabbanan lehrten: Man bezeichne nicht wegen eines olivengroßen Stückes von einem Leichnam, wegen eines gerstengroßen Knochens oder sonst etwas, das durch Bezeltung nicht verunreinigend ist, wohl aber bezeichne man wegen des Rückgrates, des Kopfes, des größeren Teiles oder der größeren Gliederzahl des Leichnams. Man braucht nicht entschiedene [Unreinheiten] zu bezeichnen, wohl aber muß man zweifelhafte bezeichnen. Folgende gehören zu den zweifelhaften: das Überhängende, das Vorstehende und der Gräberpflug. Man setze nicht das Mal direkt auf die Unreinheit, um nicht reine Sachen zu verderben[69]; auch setze man das Mal nicht zu weit von der Unreinheit, um nicht jisraélländisches Ge-

Das W. טמא als Subjekt; dh. die Unreinheit muß gekennzeichnet werden. 60. Lev. 19,14. 61. Jes. 57,14. 62. Ex. 18,20. 63. Lev. 15,31. 64. Ib. 18,30. 65. Ps. 50,23. 66. Die verbotenen Wege bezeichnet. 67. Dh. seine Handlungen erwägt. 68. An dem ein zahlreiches Publikum anwesend war, sodaß er durch die Einwürfe beschämt werden könnte. 69. Befindet sich das Mal direkt auf der Unreinheit, so kann dies von der Ferne übersehen werden; wird es zu weit von der Unreinheit gesetzt, so wird der ganze Raum unnötig als unrein bezeichnet.

biet zu verderben[69]. – Ist denn ein olivengroßes Stück von einem Leichnam nicht durch Bezeltung verunreinigend, es wird ja gelehrt, daß zu den Dingen, die durch Bezeltung verunreinigen, auch ein olivengroßes Stück von einem Leichnam gehöre!? R. Papa erwiderte: Hier handelt es sich um ein genau olivengroßes Stück, das später kleiner wird. Lieber verbrenne man seinethalben Hebe und Geheiligtes vorübergehend[70], als daß man sie seinethalben dauernd verbrenne[71].

«Folgende gehören zu den zweifelhaften: das Überhängende, das Vorstehende.» Überhängendes, wenn ein Baum über die Erde überhängt[72]. Vorstehendes, wenn Steine aus einer Wand hervorragen. – [«Der Gräberpflug,» wie wir gelernt haben: Wer ein Grab umackert, bildet einen Gräberpflug. Wieviel? Eine Furchenlänge, hundert Ellen.] – Ist denn der Gräberpflug durch Bezeltung verunreinigend. R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls, man dürfe auf einem Gräberpfluge [die Erde] wegblasen[73] und weiter gehen. Auch sagte R. Jehuda b. Ami im Namen Úlas, ein ausgetretener Gräberpflug sei rein[74]!? R. Papa erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von einem Felde, auf dem ein Grab verloren[75] ging, und eines gilt von einem Felde, auf dem ein Grab aufgeackert[76] wurde. – Heißt denn ein Feld, auf dem ein Grab verloren[77] ging, Gräberpflug? – Freilich, denn es wird gelehrt: Es gibt dreierlei Gräberpflüge: ein Feld, auf dem ein Grab verloren ging, ein Feld, auf dem ein Grab aufgeackert wurde, und ein Feld der Weinenden. – Welches heißt ein Feld der Weinenden? R. Jehošuá b. Abba erwiderte im Namen Úlas: Ein Feld, da man die Toten absetzt. – Aus welchem Grunde? Abimi erwiderte: Hierbei wurde die Lossagung der Eigentümer[78] berücksichtigt. – Braucht denn ein Feld, auf dem ein Grab aufgeackert wurde, nicht der Bezeichnung, es wird ja gelehrt: Wenn man ein bezeichnetes Feld sieht und nicht weiß, was dies zu bedeuten habe, so ist auf diesem, wenn da Bäume vorhanden sind, ein Grab aufgeackert worden, und wenn da keine Bäume vorhanden sind, ein Grab verloren gegangen; R. Jehuda sagt, nur wenn ein Greis oder ein Gelehrter dies[79] bekundet, weil nicht jeder darüber Bescheid weiß!? R. Papa erwiderte: Diese Lehre spricht von einem Felde, auf dem ein Grab ver-

70. Wenn sie durch die Unterlassung der Bezeichnung damit in Berührung kommen. 71. Wenn die Stelle als unrein erklärt wird. 72. Wenn eine Unreinheit sich unter einem Aste befindet, u. man nicht weiß, unter welchem, so zeichne man die Stelle unter diesem. 73. Um zu sehen, ob da Gebeine liegen. 74. Man darf darüber hinweggehen, wenn man das Pesahopfer herrichten geht. 75. Wenn man nicht weiß, wo sich dasselbe befindet. 76. Das Grab ist nicht mehr vorhanden u. braucht nicht bezeichnet zu werden. 77. So besser nach Handschriften. 78. Dh. der Angehörigen; es können da einzelne Glieder vom Leichnam zurückgeblieben u. von diesen nicht bestattet worden sein. 79. Solange dieser nicht be-

loren ging, worauf man es bezeichnet hat; sind da Bäume vorhanden, so ist es sicher, daß später das Grab auch aufgeackert wurde, und sind da keine Bäume vorhanden, so ist es sicher, daß das Grab verloren ging. — Es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht befinden sich die Bäume innerhalb und das Grab außerhalb[80]!? — Wie Úla erklärt hat, wenn sich [die Bäume] an der äußersten Grenze befinden, ebenso auch hierbei, wenn
Fol.6 sie sich an der äußersten Grenze befinden. — Vielleicht befindet sich die Unreinheit innerhalb und die Bäume außerhalb!? — Wenn sie durcheinander [verteilt] stehen. Wenn du aber willst, sage ich: wir sagten ja, daß man das Mal nicht zu weit von der Unreinheit setze, um nicht jisraélländisches Gebiet zu verderben[81]. «R. Jehuda sagt, nur wenn ein Greis oder ein Gelehrter dies bekundet, weil nicht jeder darüber Bescheid weiß.» Abajje sagte: Hieraus, daß dem Gelehrten, der sich in der Stadt befindet, alle Angelegenheiten der Stadt obliegen.

R. Jehuda sagte: Findet man einen gezeichneten Stein, so ist der Raum unten unrein, wenn zwei, so ist, falls Kalk[82]zwischen ist, der Zwischenraum rein, obgleich er nicht aufgeackert wurde. — Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn man einen gezeichneten Stein findet, der Raum unten unrein sei, und wenn zwei, der Zwischenraum, wenn er geakkert ist, rein, und wenn er nicht geackert ist, unrein sei!? R. Papa erwiderte: Dies in dem Falle, wenn der Kalk oben aufgeschüttet und an beiden Seiten ausgestreut ist; ist der Zwischenraum geackert, so ist er rein, weil [der Kalk] wahrscheinlich durch das Aufackern abgefallen ist, wenn aber nicht, so ist der Kalk dazwischen direkt geschüttet worden, und [der Raum] ist unrein.

R. Asi sagte: Findet man einen Grenzrand gezeichnet, so ist er unrein und das ganze Feld rein; wenn zwei, so sind diese unrein, und das ganze Feld rein; wenn drei, so sind diese unrein und das ganze Feld rein; wenn vier, so sind diese rein und das ganze Feld unrein, denn der Meister sagte, daß man das Mal nicht zu weit von der unreinen Stelle setze, um nicht jisraélländisches Gebiet zu beschädigen.

UND WEGEN DER MISCHFRUCHT STREIFEN. Entsendet man denn Streifen wegen der Mischfrucht am Halbfeste, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Am ersten Adar erläßt man eine Kundmachung inbetreff der Tempelsteuer und der Mischfrucht; am fünfzehnten desselben liest man die Esterrolle in den Großstädten und man sendet [Leute] aus, die Wege zu entdornen, die Stadtplätze auszubessern, die Tauchbäder zu messen:

kundet, daß es aufgeackert wurde, gilt es als nicht aufgeackert. 80. An dieser Stelle wurde gar nicht aufgeackert. 81. Und da sich das Mal nahe der Bäume befindet, so befindet sich die Unreinheit wahrscheinl. zwischen den Bäumen. 82. Womit die Gräber bezeichnet wurden; cf. Ms. V,1. 83. Wegen dieser schon

man verrichtet alle öffentlichen Arbeiten, bezeichnet die Gräber und sendet Streifen aus wegen der Mischfrucht!? – R. Eleázar und R. Jose b. Ḥanina [erklärten dies]; einer erklärte, eines gelte von der frühreifen[83] und eines von der spätreifen, und einer erklärte, eines gelte vom Getreide und eines von Kräutern[83]. R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn noch keine Blüten zu merken sind, wenn aber Blüten zu merken sind, so sendet man [schon vorher] aus. – Weshalb sendet man sie am Halbfeste aus? R. Jáqob erwiderte im Namen R. Johanans: Weil dann der Lohn niedriger ist. R. Zebid, nach anderen R. Mešaršeja, sagte: Hieraus, daß man ihnen ihren Lohn von der Tempelsteuer zahlt, denn wenn man sagen wollte [die Eigentümer] zahlen von ihrem [Gelde], so ist dies uns ja gleichgültig, mögen sie doch zahlen, was jene verlangen. – Wieviel[84]!? R. Šemuél b. Jiçḥaq erwiderte: Wie wir gelernt haben: Ist in einer Seá [Aussaat] ein Viertelkab anderer Col.b Art vorhanden, so vermindere man[85]. – Es wird ja aber gelehrt, sie ordneten an, das ganze Feld als Freigut zu erklären!? – Das ist kein Einwand; eines vor der Anordnung und eines nach der Anordnung. Es wird nämlich gelehrt: Früher pflegten sie [die Mischpflanzen] herauszureißen und vor ihr Vieh zu werfen, und die Eigentümer freuten sich doppelt: erstens, daß man ihnen ihre Felder jätete und zweitens, daß man ihrem Vieh [Futter] vorwarf; da ordneten sie an, sie auszureißen und auf die Straße zu werfen. Aber immer freuten sie sich sehr, daß man ihnen ihre Felder jätete, da ordneten sie an, das ganze Feld als Freigut zu ererklären.

R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT, MAN DÜRFE DAS WASSER VON BAUM ZU iii BAUM LEITEN, NUR DARF MAN NICHT DAS GANZE FELD BEWÄSSERN; SAATEN, DIE VOR DEM FESTE NICHT BEWÄSSERT WORDEN SIND, DARF MAN AM HALBFESTE NICHT BEWÄSSERN. DIE WEISEN ERLAUBEN DAS EINE UND DAS ANDERE.

GEMARA. R. Jehuda sagte: Ist es aber ein angefeuchtetes[86] Feld, so ist es erlaubt. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn sie gesagt haben, man dürfe [Saaten] am Halbfeste nicht bewässern, so gilt dies nur von Saaten, die vor dem Feste noch nicht bewässert worden sind, Saaten aber, die vor dem Feste bewässert worden sind, darf man am Feste bewässern. Ist es aber ein angefeuchtetes[86] Feld, so ist es erlaubt. Man darf am Halbfeste kein ausgetrocknetes Feld bewässern; die Weisen erlauben das eine und

am 15. Adar. 84. Muß von der Mischfrucht vorhanden sein, um es nicht vernichten zu müssen. 85. Das Verhältnis, durch Verminderung der einen od. Vermehrung der anderen Art. 86. Das trocken wurde u. unbedingt der abermaligen

das andere. Rabina sagte: Hieraus, daß man am Halbfeste einen Garten sprengen darf. Das ausgetrocknete Feld deshalb, weil [die Bewässerung] die Spätfrüchte zu Frühfrüchten[87]macht, ebenso macht sie auch hierbei Spätfrüchte zu Frühfrüchten.

Die Rabbanan lehrten: Man darf ein lichtes[88]Feld im Siebentjahre sprengen, nicht aber am Halbfeste. – Es wird ja aber gelehrt, man dürfe sprengen sowohl am Halbfeste als auch im Siebentjahre!? R. Hona erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine nach R. Eliêzer b. Jâqob und das andere nach den Rabbanan. Ein Anderes lehrt: Man darf ein lichtes Feld im Vorsiebentjahre sprengen, damit die Kräuter im Siebentjahre wachsen; und noch mehr: man darf ein lichtes Feld im Siebentjahre sprengen, damit die Kräuter im Nachsiebentjahre wachsen.

iv MAN DARF AM HALBFESTE UND IM SIEBENTJAHRE MAULWÜRFE UND MÄUSE VOM BAUMFELDE UND VOM LICHTEN FELDE AUF UNGEWÖHNLICHE[89]WEISE WEGFANGEN; DIE WEISEN SAGEN, VOM BAUMFELDE AUF GEWÖHNLICHE WEISE UND VOM LICHTEN FELDE AUF UNGEWÖHNLICHE WEISE. MAN DARF EINE MAUERLÜCKE AM HALBFESTE VERRAMMELN UND IM SIEBENTJAHRE AUF GEWÖHNLICHE WEISE BAUEN.

GEMARA. Was ist ein Maulwurf[90]? R. Jehuda erwiderte: Ein Tier, das keine Augen hat. Raba b. Jišmâêl, nach anderen R. Jemar b. Šelemja, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[91]*gleich einer Schnekke, die zerfließend wandelt, so fällt der Maulwurf*[92], *ohne die Sonne zu sehen.*

Die Rabbanan lehrten: Man darf Maulwürfe und Mäuse vom lichten Felde und vom Baumfelde wegfangen, auch darf man Ameisenhöhlen zerstören. – Wie zerstört man sie? R. Šimôn b. Gamliél sagte: Man holt Erde aus einer Höhle und man tut sie in eine andere, und sie erdrosseln einander. R. Jemar b. Šelemja sagte im Namen Abajjes: Dies nur, wenn sie sich auf zwei Seiten eines Flusses befinden, und auch nur dann, wenn
Fol.7 keine Brücke, kein Steg und kein Laufbrett vorhanden ist. – Wie weit[93]? Eine Parasange.

R. JEHUDA[94]SAGT, VOM BAUMFELDE AUF GEWÖHNLICHE WEISE UND VOM LICHTEN FELDE AUF UNGEWÖHNLICHE WEISE. Die Rabbanan lehrten: Wie

Bewässerung bedarf. 87. Obgleich dies nicht zur Vermeidung eines direkten Schadens erfolgt. 88. Wörtl. weißes Feld, dh. ein Feld ohne Bäume (für Getreide, Gemüse udgl.), als Ggs. zum Baumfelde (שדה האילן) dh. Obstfelde. 89. So nach der ersten Ausgabe u. der Mišna separata. 90. Die Frage ist eine rein sprachliche: was das hierfür im Texte gebrauchte hebr. Wort bedeute. 91. Ps. 58,9. 92. So nach dem T. 93. Müssen beide Ameisenhöhlen von einander entfernt sein. 94. In manchen Texten 'die Weisen', wie in der Mišna, in anderen

geschieht dies auf gewöhnliche Weise? Man gräbt eine Grube und spannt darüber ein Fangnetz. Wie auf ungewöhnliche Weise? Man stößt einen Spieß hinein, haut mit einer Axt und wühlt die Erde auf. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar: sagte: Was sie gesagt haben, von einem lichten Felde auf ungewöhnliche Weise, bezieht sich nur auf ein lichtes Feld nahe der Stadt, von einem lichten Felde nahe einem Baumfelde aber auch auf gewöhnliche Weise, weil sie aus dem lichten Felde herankommen und die Bäume zerstören können.

MAN DARF EINE MAUERLÜCKE AM HALBFESTE VERRAMMELN. Auf welche Weise darf man verrammeln? R. Joseph erwiderte: Mit Stauden und Lorbeerzweigen. In einer Barajtha wird gelehrt: Man schichte Steine auf, ohne sie mit Mörtel zu verschmieren. R. Ḥisda sagte: Dies lehrten sie nur von einem Gartenzaun, einen Hofzaun aber darf man auf gewöhnliche Weise bauen. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn eine Wand in die Straße hineinragt, so reiße man sie wegen der Gefahr nieder und baue sie auf gewöhnliche Weise wieder auf. – Da wird ja der Grund angegeben: wegen der Gefahr. Manche lesen: Komm und höre: Wenn eine Wand in die Straße hineinragt, so reiße man sie wegen der Gefahr nieder und baue sie auf gewöhnliche Weise wieder auf. Nur wegen der Gefahr, nicht aber, wenn keine Gefahr vorliegt; dies ist also eine Widerlegung R. Ḥisdas!? – R. Ḥisda kann dir erwidern: in diesem Falle darf man sie niederreißen und bauen, sonst aber nur bauen und nicht niederreißen. – Auch in diesem Falle sollte man ja niederreißen und nicht bauen dürfen!? – So würde man es unterlassen und nicht niederreißen. R. Aši sagte: Dies geht auch aus unserer Mišna hervor. Diese lehrt, man dürfe sie im Siebentjahre auf gewöhnliche Weise bauen. Welche: wollte man sagen, die eines Hofes, so ist es ja selbstverständlich; doch wohl die eines Gartens, obgleich es den Anschein einer Bewachung der Früchte hat. Schließe hieraus.

R. MEÍR SAGT, MAN DÜRFE [AM HALBFESTE] ERSTMALIG DEN AUSSATZ v,1
UNTERSUCHEN[95], ERLEICHTERND UND NICHT ERSCHWEREND[96]; DIE WEISEN SAGEN, NICHT ERLEICHTERND UND NICHT ERSCHWEREND.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Meír sagt, man dürfe den Aussatz untersuchen, erleichternd und nicht erschwerend; R. Jose sagt, nicht erleichternd und nicht erschwerend, denn wenn du ihn erleichternd zwingst, so ist er auch erschwerend gezwungen[97]. Rabbi sagte: Die Ansicht R. Meírs leuchtet ein bei einem abgeschlossenen[98], und die Ansicht R.

dagegen an beiden Stellen RJ. 95. Cf. Lev. Kap. 13. 96. Dh. wenn der Aussätzige rein gesprochen werden kann. 97. Er kann es ja vorher nicht wissen. 98. Sobald Symptome der Unreinheit erscheinen, wird der Aussätzige außerhalb

Joses bei einem effektiv Unreinen. Raba sprach: Hinsichtlich eines Reinen stimmen alle überein, daß man ihn nicht untersuche, hinsichtlich eines erstmalig abgeschlossenen stimmen alle überein, daß man ihn
Col.b wohl untersuche, sie streiten nur über einen zweitmalig abgeschlossenen; einer ist der Ansicht, es hängt ja vom Priester ab: ist er rein, so sage er ihm, daß er rein sei, und ist er unrein, so schweige er, und einer ist der Ansicht: die Schrift sagt ja:[99] *wiefern sie für rein oder unrein zu erklären sind.*

Der Meister sagte: Rabbi sagte: Die Ansicht R. Joses leuchtet ein bei einem effektiv Unreinen, und die Ansicht R. Meírs bei einem abgeschlossenen. Es wird ja aber entgegengesetzt gelehrt!? — Tannaím [streiten] über die Ansicht Rabbis; einer ist der Ansicht, die Gesellschaft der Mitmenschen[100] sei ihm lieber, und einer ist der Ansicht, die Gesellschaft seiner Frau[101] sei ihm lieber. — Demnach ist dem absolut Unreinen der Beischlaf erlaubt!? — Freilich. Es wird nämlich gelehrt:[102] *Er soll sieben Tage außerhalb seines Zeltes bleiben,* er darf den Beischlaf nicht ausüben, denn unter Zelt ist nur seine Frau zu verstehen, wie es heißt: [103] *geh, sage ihnen: Kehrt nach euren Zelten zurück.* R. Jehuda sagt: [104] *Sieben Tage soll man ihm zählen,* nur während der Zähltage[105], nicht aber während der Tage seiner absoluten Unreinheit. R. Jose b. Jehuda sagte: Wenn dies von den sieben Zähltagen gilt, um wieviel mehr von den Tagen seiner absoluten Unreinheit. R. Ḥija sagte: Ich sprach vor Rabbi: Meister, du hast uns ja gelehrt, daß Ủzijahu den Jotham nur während seiner absoluten Unreinheit[106] gezeugt hat. Dieser erwiderte: Ich sagte dies auch. — Worin besteht ihr Streit? — R. Jose b. Jehuda ist der Ansicht, der Allbarmherzige hat dies von den Zähltagen gesagt, und um so eher gilt dies von den Tagen der absoluten Unreinheit, und jener ist der Ansicht, wovon er dies gesagt hat, gilt dies, und wovon er dies nicht gesagt hat, gilt dies nicht. — Demnach hängt dies vom Belieben[107] des Priesters ab!? — Freilich. Es wird nämlich gelehrt:[108] *Und am Tage,*

des Lagers abgeschlossen (cf. Lev. 13,4ff); für einen, der bereits abgeschlossen ist u. an der Festfreude nicht teilnehmen kann, kann die Untersuchung nur vorteilhaft sein. 99. Lev. 13,59. 100. Daher untersuche man den effektiv Unreinen, weil er ohnehin unrein, u. die Untersuchung ihm viell. eine Freude bereiten kann. 101. Wenn der Priester ihn als unrein erklärt, bereitet er ihm eine Festfreude, weil der effektiv Unreine mit seiner Frau zusammen sein darf; der Reingewordene dagegen muß zuerst sieben Reinheitstage abwarten; erst dann darf er seiner Frau beiwohnen. 102. Lev. 14,8. 103. Dt. 5,27. 104. Ez. 44,26. 105. Die der Aussätzige von der Reinheitserklärung bis zur Zeremonie der Reinigung zu zählen hat. 106. Ủzijahu war aussätzig (cf. iiChr. 26,19ff.), und er durfte seiner Frau während der Zähltage nicht beiwohnen. 107. Da er nach der einen Ansicht die Untersuchung unterlassen darf, u. nach der anderen Ansicht im Falle der Un-

da es an ihm gesehen wird, an manchem Tage hast du es zu sehen, und an manchem Tage hast du es nicht zu sehen. Hieraus folgerten sie, daß, wenn an einem Bräutigam[109]ein Aussatzmal sich zeigt, man ihm sieben Tage der Gasterei gewähre, ob an ihm selbst, an seinem Hause oder seinem Gewande. Ebenso gewähre man einem am Feste die sieben Festtage — so R. Jehuda. Rabbi sagte: Dies[110]ist gar nicht nötig; es heißt: [111]*so befehle der Priester, das Haus auszuräumen,* und wenn man ihm zum Freigestellten[112]Zeit gewährt, um wieviel mehr zu einer gottgefälligen Handlung. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte: Der Unterschied zwischen ihnen besteht nur in der Folgerung. Raba erwiderte: Ein Unterschied zwischen ihnen besteht beim Freigestellten[113]. — Und R. Jehuda!? — Hiervon[114]ist nichts zu entnehmen, da dies ein Novum ist: sonst sind Holz und Steine nicht verunreini- Fol.8
gungsfähig, diese aber sind verunreinigungsfähig. — Und Rabbi!? — Er kann erwidern: [beide Schriftverse] sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *und am Tage, da es an ihm gesehen wird,* so könnte man glauben, nur zu einer gottgefälligen Handlung, nicht aber zu Freigestelltem, daher schrieb der Allbarmherzige auch: *so befehle der Priester.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *so befehle der Priester,* so könnte man glauben, nur [beim Hausaussatz], wo die Unreinheit nicht an seinem Körper haftet, nicht aber bei der an seinem Körper haftenden Unreinheit, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: An manchem Tage hast du es zu sehen, und an manchem Tage hast du es nicht zu sehen. Wieso geht dies hieraus hervor? Abajje erwiderte: Die Schrift könnte ja sagen *am Tage,* wenn es aber *und am Tage* heißt, so schließe hieraus, daß du es an manchem Tage zu sehen hast und an manchem Tage nicht zu sehen hast. Raba erwiderte: Das Schriftwort ist überhaupt überflüssig; die Schrift könnte ja sagen: *und wenn es gesehen wird,* wenn es aber heißt: *und am Tage,* so schließe hieraus, daß du es an manchem Tage zu sehen hast, und an manchem Tage nicht zu sehen hast. — Und Abajje!? — Dies deutet darauf, daß es nur am Tage und nicht nachts erfolge. — Woher entnimmt Raba, daß es nur am Tage und nicht nachts erfolge? — Er folgert es aus [dem Verse]:[115]*wohin die Augen des Priesters blicken*[116]. — Und Abajje!? — Dies schließt den auf einem Auge Blinden aus. — Aber auch nach Raba ist es ja hierfür zu verwenden!? — Dem ist

reinheit dies nicht zu sagen braucht. 108. Lev. 13,14. 109. Während der Hochzeitsfeier. 110. Die Folgerung aus der Schrift. 111. Lev. 14,36. 112. Erst wenn die Hausgeräte hinausgeschafft sind, wird der Aussatz untersucht. 113. Ob ihm auch aus anderem Grunde, nicht zu einer gottgefälligen Handlung, eine Zeit gewährt wird. 114. Vom Aussatze an einem Hause. 115. Lev. 13,12. 116. Wenn man

auch so. — Woher entnimmt er nun, daß es nur am Tage und nicht nachts erfolge!? — Aus [dem Schriftverse:][117]*etwas wie Aussatz erscheint mir an meinem Hause,* mir, nicht aber vor meiner Beleuchtung. — Und Abajje!? — Wenn nur hieraus, so könnte man glauben, nur bei einer Unreinheit, die nicht an seinem Körper haftet, bei einer Unreinheit aber, die an seinem Körper haftet, auch vor seiner Beleuchtung, so lehrt er uns.

v,2 FERNER SAGTE R. MEÍR, MAN DÜRFE DIE GEBEINE SEINES VATERS UND SEINER MUTTER ZUSAMMENLESEN, WEIL DIES FÜR IHN EINE FREUDE IST; R. JOSE SAGT, DIES [ERWECKE] IN IHM TRAUER. DREISSIG TAGE VOR DEM FESTE DARF MAN ÜBER SEINEN VERSTORBENEN KEINE KLAGE UND KEINE TRAUER VERANSTALTEN.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer die Gebeine seines Vaters und seiner Mutter zusammenliest, trauere über sie[118] den ganzen Tag, und abends trauere er nicht mehr. Hierzu sagte R. Ḥisda: Selbst wenn sie in einem Laken eingehüllt sind!? Abajje erwiderte: Lies vielmehr: weil man durch das Fest in freudiger Stimmung ist.

KEINE KLAGE VERANSTALTEN. Was ist dies für eine Klage? Rabh erwiderte: Wenn im Westen der Trauerredner zurückkommt, ruft er: Weine mit ihm jeder, der betrübten Herzens ist.

DREISSIG TAGE VOR DEM FESTE. Weshalb dreißig Tage? R. Kahana erwiderte im Namen R. Jehudas im Namen Rabhs: Einst hatte jemand Geld für die Wallfahrt reserviert, und als ein Trauerredner an die Tür herankam, nahm seine Frau das Geld und gab es ihm, sodaß jener nicht zur Wallfahrt ziehen konnte. Um diese Zeit bestimmten sie, daß man dreißig Tage vor dem Feste keine Klage und keine Trauer
Col.b veranstalte. Šemuél erklärte: Weil der Tote dreißig Tage nicht aus dem Herzen kommt. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Wenn [die Trauer] unentgeltlich erfolgt.

vi MAN DARF AM HALBFESTE KEINE GRABNISCHEN UND KEINE GRÄBER GRABEN, WOHL ABER DARF MAN AM HALBFESTE GRABNISCHEN VERVOLLSTÄNDIGEN. MAN DARF AM HALBFESTE EINE WASCHGRUBE UND IM HOFE DES TOTEN EINEN SARG MACHEN. R. JEHUDA VERBIETET DIES, ES SEI DENN, DASS MIT IHM BRETTER VORHANDEN SIND.

GEMARA. Was sind Grabnischen und was sind Gräber? R. Jehuda erwiderte: Grabnischen werden gegraben, Gräber werden gebaut. Ebenso

bei natürlichem Lichte sehen kann 117. Lev. 14,35. 118. Dies ist aber keine Freude.

wird auch gelehrt: Folgende heißen Grabnischen und folgende heißen Gräber: Grabnischen werden gegraben, Gräber werden gebaut.

WOHL ABER GRABNISCHEN VERVOLLSTÄNDIGEN. Was heißt vervollständigen? R. Jehuda erwiderte: Ist sie zu lang, so kürzt man sie. In einer Barajtha wurde gelehrt: Länger und breiter machen.

EINE WASCHGRUBE GRABEN &C. Was heißt Waschgrube? R. Jehuda erwiderte: Ein Teich. Es wird ja aber gelehrt: Waschgrube und Teich!? Abajje, nach anderen R. Kahana, erwiderte: Der Teich und die Teichgrube[119].

IM HOFE DES TOTEN EINEN SARG. Wir lernen also das, was die Rabbanan [in einer Barajtha] gelehrt haben: Man darf alles verrichten, was für den Toten nötig ist: man schneide ihm das Haar, wasche ihm das Gewand und fertige ihm einen Sarg aus Brettern, die seit vor dem Feste zugeschnitten sind; R. Šimón b. Gamliél sagt, man dürfe auch Holz holen und heimlich in der Wohnung Bretter fertigen.

MAN DARF AM HALBFESTE KEINE FRAU HEIRATEN, WEDER EINE JUNGFRAU vii
NOCH EINE WITWE, AUCH NICHT DIE SCHWAGEREHE[120] VOLLZIEHEN, WEIL DIES EINE FREUDE FÜR IHN IST, WOHL ABER SEINE GESCHIEDENE WIEDERHEIRATEN. EINE FRAU DARF AM HALBFESTE IHRE SCHÖNHEITSMITTEL GEBRAUCHEN; R. JEHUDA SAGT, JEDOCH KEINEN KALK AUFTRAGEN, WEIL DIES
SIE VERUNZIERT. DER LAIE DARF AUF GEWÖHNLICHE WEISE NÄHEN, DER viii
HANDWERKER NUR IN HUNDEZAHN-STICHEN. MAN DARF DIE BETT[GURTE] FLECHTEN; R. JOSE SAGT, NUR SPANNEN.

GEMARA. Was ist denn dabei, daß es für ihn eine Freude ist!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls, ebenso sagte R. Eleázar im Namen Ošájas, und wie manche sagen, R. Eleázar im Namen R. Ḥaninas: Man mische nicht zwei Freuden[121] miteinander. Rabba b. Hona erwiderte: Man würde dann die Festfreude lassen und sich der Freude an seiner Frau hingeben. Abajje sprach zu R. Joseph: Das, was Rabba b. Hona gesagt hat, ist von Rabh. R. Daniél b. Qaṭṭina sagte nämlich im Namen Rabhs: Woher, daß man am Feste nicht heirate? Es heißt:[122] *du sollst dich an deinem Feste freuen,* nicht aber an deiner Frau. Úla erklärte: Wegen der damit verbundenen Umstände. R. Jiçḥaq der Schmied erklärte: Wegen Unterlassung der Fortpflanzung[123]. Man wandte ein: All diejenigen, von denen sie gesagt haben, sie dürfen am Halbfeste keine
Frau heiraten, dürfen dies am Vorabend des Festes. Dies ist ja eine Fol.9

119. Die Grube neben dem Teiche zur Aufnahme von überfließendem Wasser. 120. Cf. Dt. 25,5ff. 121. Man gebe sich ganz der Festfreude allein hin. 122. Dt. 16,14. 123. Man würde die Hochzeitsfeier auf die Feste aufschieben. 124.

Widerlegung aller[124]Erklärungen!? Das ist kein Einwand. Nach demjenigen, welcher erklärt, wegen der Freude, [ist zu erwidern:] die Hauptfreude währt nur einen Tag; nach demjenigen, welcher erklärt, wegen der damit verbundenen Umstände, [ist zu erwidern:] die Hauptumstände erfolgen nur am ersten Tage; und nach demjenigen, welcher erklärt, wegen der Fortpflanzung, [ist zu erwidern:] wegen des einen Tages schiebt man es nicht auf.

Woher, daß man nicht zwei Freuden miteinander mische? Es heißt: [125]*so beging Šelomo zu jener Zeit das Fest und ganz Jisraél mit ihm, eine große Versammlung, von da, wo es nach Ḥamath hineingeht, an bis zum Bache Miçrajims, [vor dem Herrn, unserem Gott,] sieben Tage und sieben Tage, [zusammen] vierzehn Tage.* Dürfte man zwei Freuden miteinander mischen, so sollte er doch bis zum Feste warten und sieben Festtage aus diesem und aus jenem Anlaß[126]veranstalten. — Vielleicht warte man nur nicht, wohl aber darf man es, wenn sie zusammentreffen!? — Er könnte etwas[127]zurücklassen. — Man darf ja vom Bau des Tempels nichts zurücklassen!? — Er könnte etwas vom Rabenschutze[128] zurücklassen. — Auch der Rabenschutz gehört zum Tempelbau!? — Vielmehr, aus den überflüssigen [Worten] der Schrift[129]; merke, es heißt ja *vierzehn Tage,* wozu noch: *sieben Tage und sieben Tage*? Schließe hieraus, diese besonders und jene besonders.

R. Parnakh sagte im Namen R. Joḥanans: In jenem Jahre hatte Jisraél nicht den Versöhnungstag[130]gefeiert, und sie waren besorgt, die Feinde Jisraéls[131]könnten den Untergang verdient haben. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: Ihr seid allesamt für das Leben der zukünftigen Welt bestimmt. — Wie eruierten sie dies? — Sie folgerten [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere: wenn [die Einweihung] der Stiftshütte, deren Heiligkeit keine bleibende war, und die Opfer eines Einzelnen[132]den Šabbath verdrängten, [dessen Entweihung] mit der Steinigung belegt ist, um wieviel mehr verdrängen [die Einweihung] des Tempels, dessen Heiligkeit eine bleibende ist, und das Opfer der Gemeinde den Versöhnungstag, [dessen Entweihung] nur mit Ausrottung belegt ist. — Wieso waren sie demnach besorgt? — Da war es für Gott erfolgt, hierbei aber für sie selbst[133]. — Sollten sie [die

Die Hochzeitsfeierlichkeiten dauern 7 Tage, sodaß sie in das Fest hineinragen. 125. iReg. 8,65. 126. Für das Fest und für die Einweihung des Tempels. 127. Vom Bau des Tempels, bis zum Beginne des Festes. 128. Dem mit Stacheln versehenen Metallplatten auf dem Dache des Tempels; cf. Bd. I. S. 702 Anm. 180. 129. Sc. ist dies zu entnehmen. 130. Der 5 Tage vor dem Hüttenfeste zu feiern ist, während sie ein 7tägiges Fest veranstalten. 131. Euphem. für Jisraél selbst. 132. Die Opfer wurden von den einzelnen Familienhäuptern (Fürsten) dargebracht; cf. Num. Kap. 7. 133. Bei der Einweihung der Stiftshütte

Opfer] herrichten, jedoch davon nicht essen und nicht trinken!? – Keine [Fest]freude ohne Essen und Trinken. – Woher, daß [die Einweihung] der Stiftshütte den Šabbath verdrängte: wollte man sagen, weil es heißt: [134]*am ersten Tage, und am siebenten Tage,* so kann es ja der siebente der Opfertage[135] sein!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es heißt: [136]*am elften Tage;* wie ein Tag ununterbrochen[137], ebenso alle elf Tage ununterbrochen. – Vielleicht nur an den Tagen, an denen es zulässig war!? – Es gibt noch einen anderen Schriftvers: [138]*am zwölften Tage;* wie ein Tag ununterbrochen, ebenso alle zwölf Tage ununterbrochen. – Vielleicht auch hierbei: nur an den Tagen, an denen es zulässig war!? – Wozu sind demnach zwei Schriftverse nötig? – Woher, daß [die Einweihung] des Tempels den Versöhnungstag verdrängte: wollte man sagen, weil es *vierzehn Tage*[130] heißt, so waren es vielleicht nur Tage, an denen es zulässig war!? – Dies ist durch [das Wort] *Tag* zu folgern, das auch dort[139] [gebraucht wird].

«Da ertönte eine Hallstimme und sprach: Ihr seid allesamt für das Leben der zukünftigen Welt bestimmt.» Woher, daß er es ihnen vergeben hat? – R. Taḥlipha lehrte: [140]*Und es geschah am achten Tage, da entließ er das Volk, und sie segneten den König und gingen nach ihren Zelten, fröhlich und guten Mutes, über all das Gute, das der Herr seinem Knechte David und seinem Volke Jisraél erwiesen hat. Nach ihren Zelten,* sie fanden ihre Frauen im Zustande der Reinheit. *Fröhlich,* sie hatten vom Glanze der Göttlichkeit genossen. *Und guten Mutes,* die Frau eines jeden wurde mit einem Knäblein schwanger. *Über all das Gute,* eine Hallstimme ertönte und sprach zu ihnen: Ihr seid allesamt für das Leben der zukünftigen Welt bestimmt. – *Seinem Knechte David und seinem Volke Jisraél;* allerdings seinem Volke Jisraél, indem er ihnen die Entweihung des Versöhnungstages vergeben hat, inwiefern aber seinem Knechte David? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Als Šelomo die Lade in den Tempel bringen wollte, schlossen sich die Tore zusammen. Da sprach Šelomo vierundzwanzig Lobgesänge, jedoch wurde er nicht erhört; hierauf sprach er: [141]*Erhebet ihr Tore eure Häupter &c.,* dennoch wurde er nicht erhört. Als er aber sprach: [142]*Herr, Gott, weise deinen Gesalbten nicht ab, gedenke doch der Gnade gegenüber deinem Knechte David,* wurde er sofort erhört. Nun wurden die Gesichter der

wurden die Opfer für Gott dargebracht, bei der Einweihung des Tempels war es ein Volksfest. 134. Num. 7,12,48. 135. Während am Šabbath die Opferung tatsächlich ausfiel. 136. Num. 7,72. 137. Das überflüssige Wort יום (wörtl. der Tag, der der 11. Tag ist) deutet, daß alle 11 Tage hintereinander gefeiert wurden. 138. Num. 7,78. 139. Bei der Einweihung der Stiftshütte; da erfolgte es nach der obigen Auslegung ununterbrochen. 140. iReg. 8,66. 141. Ps. 24,7.

Feinde Davids wie die Topfränder, und alle erkannten, daß ihm der Heilige, gepriesen sei er, jene Sünde[143] vergeben hat.

R. Jonathan b. Ásmaj und R. Jehuda, ein Proselytenabkömmling, studierten den Traktat von den Gelübden vor R. Šimón b. Joḥaj. Nachdem sie sich abends von ihm verabschiedet hatten, kamen sie am folgenden Morgen zurück und verabschiedeten sich wiederum. Da sprach er zu ihnen: Habt ihr euch denn nicht abends von mir verabschiedet!? Jene erwiderten: Du hast uns gelehrt, Meister, daß, wenn ein Schüler sich von seinem Lehrer verabschiedet und in derselben Stadt übernachtet, er sich wiederum von ihm verabschieden müsse. Es heißt nämlich: *und es geschah am achten Tage*[144], *da entließ er das Volk, und sie segneten den König*, und es heißt:[145] *und am dreiundzwanzigsten des siebenten Monats entließ er das Volk*; hieraus, daß, wenn ein Schüler sich von seinem Lehrer verabschiedet und in derselben Stadt übernachtet, er sich wiederum von ihm verabschieden müsse. Da sprach er zu seinem Sohne: Es sind vornehme Leute, gehe zu ihnen hin, damit sie dich segnen. Als er hinkam, traf er sie sich mit folgenden einander widersprechenden Schriftversen befassen. Es heißt:[146] *wäge die Bahn deines Fußes, und all deine Wege sollen fest bestimmt sein*, dagegen aber heißt es: [147] *daß du nicht den Weg des Lebens wägst*!? Das ist jedoch kein Widerspruch; eines gilt von einem Gebote, das auch durch andere ausgeübt
Col.b werden kann, und eines gilt von einem Gebote, das nicht durch andere ausgeübt werden kann. Sie saßen und wiesen ferner auf folgenden [Widerspruch] hin; es heißt:[148] *sie ist kostbarer als Korallen und all deine Angelegenheiten kommen ihr nicht gleich*, wohl aber die himmlischen Angelegenheiten, dagegen heißt es:[149] *keine Angelegenheit kommt ihr gleich*, auch himmlische Angelegenheiten kommen ihr nicht gleich!? Eines gilt von einem Gebote, das auch durch andere ausgeübt werden kann, und eines gilt von einem Gebote, das nicht durch andere ausgeübt werden kann. Alsdann fragten sie ihn: Was wünschest du hier? Dieser erwiderte: Mein Vater sagte zu mir: geh zu ihnen, daß sie dich segnen. Da sprachen sie zu ihm: Möge es [Gottes] Wille sein, daß du säest und nicht erntest, daß du heimbringest[150] und nicht fortbringest, fortbringest und nicht heimbringest, daß dein Haus zerstört und dein Absteigequartier bewohnt sei, daß dein Brot in Verwirrung gerate und daß du kein neues Jahr erblickest. Als er zu seinem Vater zurückkehrte, sprach er: Nicht allein, daß sie mich nicht gesegnet haben, sie bereiteten mir auch Schmerz. Dieser fragte: Was sprachen sie zu dir? Je-

142. iiReg. 6,42. 143. Den Raub der Frau Urijas; cf. iiSam. Kap. 11. 144. Des Festes, der 22. des Monats. 145. iiChr. 7,10. 146. Pr. 4,26. 147. Ib. 5,6. 148. Ib. 3,15. 149. Ib. 8,11. 150. Worunter er den Einkauf von Waren ohne

ner erwiderte: Das und das sprachen sie zu mir. Da sprach dieser: Das sind alles Segnungen. Daß du säest und nicht erntest: daß du Kinder zeugest und sie nicht sterben. Daß du heimbringst und nicht fortbringst: daß du Schwiegertöchter heimführest und deine Söhne nicht sterben, sodaß sie nicht fortgehen. Daß du fortbringest und nicht heimbringest: daß du Töchter zeugest und ihre Männer nicht sterben, sodaß sie nicht zu dir zurückkehren. Daß dein Haus zerstört und dein Absteigequartier bewohnt sei: diese Welt ist ein Absteigequartier und jene Welt ist das richtige Wohnhaus, denn es heißt:[151]*ihr Inneres ist ihr Haus*, und man lese nicht: *qirbam* [Inneres], sondern: *qibram*[152][ihr Grab]. Daß dein Brot in Verwirrung gerate: durch viele Söhne und Töchter. Daß du kein neues Jahr erblickest: daß deine Frau nicht sterbe und du keine neue heiratest.

Als R. Šimôn b. Ḥalaphta sich von Rabbi verabschiedete, sprach er zu seinem Sohne: Geh zu ihm hin, damit er dich segne. Jener sprach: Möge es [Gottes] Wille sein, daß du nicht beschämst und nicht beschämt wirst. Als er zu seinem Vater zurückkehrte, fragte er ihn: Was sagte er dir? Jener erwiderte: Er sagte zu mir nur gleichgiltige Worte. Dieser sprach: Er segnete dich mit demselben Segen, mit dem der Heilige, gepriesen sei er, Jisraél gesegnet und dies auch wiederholt hat, denn es heißt: [153]*ihr sollt reichlich zu essen haben und satt werden und sollt preisen &c. und in alle Zukunft soll mein Volk nimmermehr beschämt werden. Ihr sollt wissen, daß ich inmitten Jisraéls bin &c. und in alle Zukunft soll mein Volk nimmermehr beschämt werden.*

EINE FRAU DARF SCHÖNHEITSMITTEL GEBRAUCHEN. Die Rabbanan lehrten: Folgende sind Schönheitsmittel der Frauen: sie darf die Augen schminken, sich frisieren[154]und das Gesicht schminken. Manche sagen, sie dürfe sich unten enthaaren. Die Frau Ḥisdas schmückte sich noch in Gegenwart ihrer Schwiegertochter. Da sprach R. Hona b. Ḥenana, der vor R. Ḥisda saß: Dies lehrten sie nur von einer Jungen, nicht aber von einer Alten. Dieser erwiderte: Bei Gott, sogar deine Mutter, sogar deine Großmutter, und selbst eine, die am Rande ihres Grabes steht, denn die Leute sagen: Gleich der Sechsjährigen läuft die Sechzigjährige hinter der Pauke her[155].

R. JEHUDA SAGT, JEDOCH KEINEN KALK AUFTRAGEN. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, eine Frau dürfe [am Halbfeste] keinen Kalk auftragen, weil dies sie verunziert; jedoch pflichtet R. Jehuda bei, daß sie den Kalk, den sie noch am Feste entfernen kann, am Feste auftragen dürfe, denn

Absatz, bezw. die Ausfuhr von Waren ohne Erlös verstand. 151. Ps. 49,12. 152. So auch *LXX*, wie aber aus unserer Stelle hervorgeht, hatte der urspr. Text קרבם. 153. Jo. 2,26,27. 154. Nach anderen heißt פקס schminken. 155. Wenn es

wenn es ihr auch jetzt unangenehm ist, ist sie später[156]froh. – Hält denn R. Jehuda von dieser Begründung, wir haben ja gelernt: R. Jehuda sagt, man dürfe von ihm[157]eine Zahlung annehmen, weil ihm dies unangenehm ist. Sie sprachen zu ihm: Wenn es ihm jetzt auch unangenehm ist, so ist er später[158]froh. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Laß doch die Vorschriften über [Verrichtungen] am Feste; bei allen ist es zuerst beschwerlich, später aber ist man froh. Rabina erwiderte: Einem Nichtjuden ist eine Zahlungsleistung immer unangenehm.

R. Jehuda sagte: Wenn die jisraélitischen Töchter vorzeitig entwikkelt[159]sind, so bestreicht man sie, wenn sie arm sind, mit Kalk, wenn sie reich sind, mit feinem Mehl, und Fürstentöchter mit Myrrhenöl, wie es heißt:[160]*sechs Monate mit Myrrhenöl.* – Was heißt Myrrhenöl? R. Hona b. Ḥija erwiderte: Stakte[161]. R. Jirmeja b. Abba[162]erwiderte: Öl aus Oliven, die noch kein Drittel [der Reife] erlangt haben. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Omphakinon[163]ist ein Öl aus Oliven, die noch kein Drittel [der Reife] erlangt haben. – Wozu schmiert man sich damit? – Weil es das Haar entfernt und die Haut geschmeidig macht.

R. Bebaj hatte eine Tochter, die sich damit jedes Glied besonders salbte, und er erhielt für sie vierhundert Zuz. In seiner Nachbarschaft wohnte ein Nichtjude, der eine Tochter hatte, die sich mit einem Male salbte, und sie starb. Da sprach er: Bebaj hat meine Tochter getötet. R. Naḥman sagte: Die Töchter R. Bebajs, der berauschende Getränke trinkt, benötigen des Salbens, unsere Töchter benötigen des Salbens nicht, da wir keine berauschenden Getränke trinken.

Fol. 10 DER LAIE DARF AUF GEWÖHNLICHE WEISE NÄHEN. Wer heißt Laie? – In der Schule R. Jannajs sagten sie, wer nicht mit einem Male [mehrere Stiche] in der ganzen Länge der Nadel machen kann. R. Jose b. Ḥanina sagte, wer nicht richtig einen Saum am Rande eines Hemdes machen kann.

DER HANDWERKER NUR IN HUNDEZAHN-STICHEN. Was heißt 'in Hundezahn-Stichen'? R. Joḥanan erklärte: Im Zickzack. Rabba b. Šemuél erklärte: Gleich den Zähnen eines Hundes[164].

BETT[GURTE] FLECHTEN. Was heißt 'flechten' und was heißt 'spannen'? – Als R. Dimi kam, sagte er, hierüber streiten R. Ḥija b. Abba und R. Asi, beide im Namen Ḥizqijas und R. Joḥanans; einer erklärt, 'flech-

Tanz u. Belustigung gibt. 156. Wenn sie ihn entfernt u. die kosmetische Wirkung erfolgt ist. 157. Von einem Nichtjuden an nichtjüdischen Festtagen; cf. Az. Fol. 2a. 158. Wenn er die Schuld los ist; RJ. ist also entgegengesetzter Ansicht. 159. Cf. Bd. I S. 672 Anm. 56. 160. Est. 2,12. 161. Cf. Bd. I S. 673 Anm. 58. 162. So richt. in den Parallelstellen u. Handschriften. 163. Cf. Bd. I. S. 673 Anm. 59. 164. Die ungleichmäßig sind; die Stiche müssen ab-

ten' heiße in der Länge und in der Breite, und 'spannen' heiße in der Länge und nicht in der Breite; und einer erklärt, 'flechten' heiße in der Länge und nicht in der Breite, und 'spannen' heiße sie straff anziehen, wenn sie lose sind. — Dem ist ja aber nicht so, R. Taḥlipha b. Šaúl lehrte ja, alle stimmen überein, daß man keine Stricke von vornherein flechten dürfe. Einleuchtend ist nun die Lehre des R. Taḥlipha b. Šaúl, alle stimmen überein, daß man keine Stricke von vornherein flechten dürfe, nach demjenigen, welcher sagt, 'flechten' heiße in der Länge und in der Breite, und 'spannen' heiße in der Länge und nicht in der Breite; wozu aber ist diese Lehre nach demjenigen nötig, welcher erklärt, 'flechten' heiße in der Länge und nicht in der Breite, und 'spannen' heiße, sie straff anziehen, wenn sie lose sind: wenn schon in der Länge und in der Breite verboten ist, um wieviel mehr Stricke von vornherein flechten!? — Ein Einwand. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu R. Ḥija b. Abin: Gibt es denn jemand, welcher sagt, 'flechten' heiße in der Länge und nicht in der Breite, wir haben ja gelernt: R. Meír sagt, das Bett [werde verunreinigungsfähig], sobald man drei Maschen flicht[165]!? — Als Rabin kam, erklärte er vielmehr: Über 'flechten' streitet niemand, ob dies in der Länge und in der Breite heiße, sie streiten nur über 'spannen'; einer sagt, 'spannen' heiße in der Länge und nicht in der Breite, und einer sagt, dies heiße [die Stricke] straff anziehen, wenn sie lose sind. Man wandte ein: Man darf die Bett[gurte] flechten und um so mehr spannen — so R. Meír; R. Jose sagt, nur spannen und nicht flechten; andere sagen, man dürfe nicht einmal spannen. Einleuchtend ist es nun nach demjenigen, welcher sagt, 'spannen' heiße in der Länge und nicht in der Breite, daß die Anderen auch dagegen streiten, aber sollte denn nach demjenigen, welcher sagt, dies heiße [die Stricke] straff anziehen, wenn sie lose sind, nach den Anderen verboten sein, [die Stricke] straff anzuziehen!? — Allerdings, da man [die Tiefung] mit Gewändern ausfüllen kann, so darf man sich nicht bemühen.

MAN DARF AM HALBFESTE EINEN OFEN, EINEN HERD ODER EINE MÜHLE AUFSTELLEN; R. JEHUDA SAGT, MAN DÜRFE MÜHLSTEINE NICHT ERSTMALIG RASPELN. ix

GEMARA. Was heißt 'raspeln'? R. Jehuda erklärte: Rillen machen. R. Jeḥiel erklärte: Das Auge[166] machen. Man wandte ein: Man darf am Halbfeste einen Ofen oder eine Mühle aufstellen, nur darf man sie nicht

wechselnd, von oben und von unten gemacht werden. 165. Es ist dann fertig. Um Maschen zu erzielen, müssen die Stricke in die Länge u. in die Breite gespannt werden. 166. Die Vertiefung in der Mitte des Steines, in die das Ge-

ganz fertig machen – so R. Eleázar; die Weisen sagen, man dürfe sie auch ganz fertig machen. R. Jehuda sagte in seinem Namen, man dürfe eine neue aufstellen und eine alte raspeln. Andere sagen, man dürfe überhaupt nicht raspeln. Allerdings kann nach demjenigen, welcher sagt, 'raspeln'[167] heiße Rillen machen, dies bei einem alten [Mühlstein] vorkommen, wozu aber braucht man nach demjenigen, welcher sagt, dies heiße, das Auge machen, bei einem alten das Auge zu machen[168]!? – – Wenn man es ein wenig vergrößern will.

Einst hörte R. Hona von jemandem, daß er am Halbfeste Mühlsteine riffelte; da sprach er: Wer ist es? Möge sein Körper entweiht werden, wie er das Halbfest entweiht. Er ist der Ansicht der Anderen.

R. Ḥama trug vor: Man darf am Halbfeste einen Mühlstein riffeln. Im Namen unseres Meisters sagten sie, man dürfe sogar einem Pferde
Col.b oder einem Esel, auf dem man reitet, die Hufe beschneiden, nicht aber einem Mühlenesel. R. Jehuda erlaubte, einem Mühlenesel die Hufe zu beschneiden, eine Mühle aufzustellen, den Mühlenbalken aufzustellen und einen Rinderstall zu bauen. Raba erlaubte, ein Pferd zu striegeln und einen Sitz und ein Podium zu bauen. Raba erlaubte einem Vieh am Halbfeste Blut abzuziehen; da sprach Abajje zu ihm: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Man darf am Halbfeste einem Vieh Blut abziehen, und man unterlasse es nicht, ihm Arzneimittel zu geben. Raba erlaubte feine Kleider zu glätten, weil dies eine Laienarbeit ist. R. Jiçḥaq b. Ami sagte im Namen R. Ḥisdas: Einen Ärmel falten ist verboten, weil dies eine Handwerkerarbeit ist.

Raba sagte: Den Boden glätten wegen der Tenne ist erlaubt, wenn aber wegen des Bodens[169], so ist es verboten. – Wie ist dies festzustellen? – Wenn man [die Erde] von einem Hügel auf einen Hügel oder aus einer Vertiefung in eine Vertiefung [wirft], so erfolgt es wegen der Tenne, wenn man sie aber von einem Hügel in eine Vertiefung wirft, so erfolgt es wegen des Bodens.

Ferner sagte Raba: Späne zusammensuchen wegen des Holzes ist erlaubt, wenn aber wegen des Bodens, so ist es verboten. – Wie ist dies festzustellen? – Wenn man die großen aufliest und die kleinen zurückläßt, so erfolgt es wegen des Holzes, wenn man aber die großen und die kleinen aufliest, so erfolgt es wegen des Bodens.

Ferner sagte Raba: Das Wasser auf sein Grundstück leiten ist wegen der Fische erlaubt, wenn aber wegen des Bodens, so ist es verboten. – Wie ist dies festzustellen? – Wenn man zwei Öffnungen macht, eine

treide fällt. 167. Dh. das hierfür im Texte gebrauchte Wort. 168. Es gibt ja keinen Mühlstein ohne eine derartige Vertiefung. 169. Um da zu pflanzen; es

oben und eine unten, so erfolgt es wegen der Fische, wenn aber nur eine, so erfolgt es wegen des Bodens.

Ferner sagte Raba: Eine Palme beschneiden wegen [der Zweige] für das Vieh ist erlaubt, wenn aber wegen der Palme, so ist es verboten. – Wie ist dies festzustellen? – Nimmt man alles von einer Seite, so erfolgt es für das Vieh, wenn von der einen Seite und von der anderen Seite, so erfolgt es wegen der Palme.

Ferner sagte Raba: Unreife Datteln darf man [zum Essen] zerschneiden, sie auszupressen ist verboten. R. Papa sagte: Da solche wurmstichig werden, so gleichen sie leichtverderblicher Ware und es ist erlaubt.

Ferner sagte Raba: Jeder Warenhandel ist am [Halbfeste] verboten. R. Jose b. Abin sagte: Ist es eine leichtverderbliche [Ware], so ist es erlaubt. Rabina hatte Ware, die er für sechstausend [ ] verkaufen konnte; doch schob er den Verkauf bis nach dem Feste auf. Später verkaufte er sie für zwölftausend [ ].

Rabina hatte von den Leuten in der Burg Sanvata Geld einzufordern; da kam er vor R. Aši und fragte ihn, ob er [am Halbfeste] zu ihnen gehen dürfe. Dieser erwiderte: Da du sie nur heute antreffen kannst und nicht an einem anderen Tage, so gleicht es [dem Verkaufe] einer leichtverderblichen Ware, und es ist erlaubt. Ähnlich wird vom Götzendienste[170] gelehrt: Man darf zur Messe der Nichtjuden gehen und von ihnen Vieh, Fol. 11
Sklaven, Mägde, Häuser, Felder und Weinberge ankaufen, dies schriftlich bescheinigen und [das Schriftstück] aufs Amt bringen; denn es ist ebenso, als rette man es aus ihrer Hand.

Rabh erlaubte Ḥija b. Aši am Halbfeste Reusen zu flechten, weil dies eine Laienarbeit ist. Netze zu flechten, ist jedoch verboten, weil dies eine Handwerkerarbeit ist. R. Jehuda erlaubte Ami dem Ofensetzer, Öfen zu setzen, ebenso Rabba b. Ásbi, Siebe zu flechten. – Dem ist ja aber nicht so, Rabba b. Šemuél lehrte ja, alle stimmen überein, daß man keinen Ofen neu setzen dürfe!? – Das ist kein Einwand; das eine im Sommer und das andere im Winter[171].

MAN DARF EIN GELÄNDER MACHEN, UM EIN DACH ODER AN EINER GALERIE, x
LAIENARBEIT UND KEINE HANDWERKSMÄSSIGE ARBEIT. MAN DARF SPALTE[172] VERKLEBEN UND SIE MIT EINER WALZE, MIT DER HAND ODER MIT DEM FUSSE GLATTSTREICHEN, JEDOCH NICHT MIT EINER MAURERKELLE. WENN DER ANGELHAKEN, DAS ANGELLOCH, DER ANGELBALKEN, DAS SCHLOSS ODER DER SCHLÜSSEL ZERBROCHEN IST, SO DARF MAN SIE AM HALBFESTE WIEDER

hat dann den Anschein des Pflügens. 170. Dh. von den Götzendienern, sc. vom Handelsverkehr mit ihnen an ihren Feiertagen, der verboten ist; cf. Az. Fol. 2a. 171. Im Winter ist es verboten, da er erst nach dem Feste trocken wird,

HERSTELLEN. EINLEGESPEISEN, VON DENEN MAN NOCH AM FESTE ESSEN KANN, DARF MAN EINLEGEN.

GEMARA. Was heißt Laienarbeit? R. Joseph erwiderte: Mit Stauden und Lorbeerzweigen. In einer Barajtha wurde gelehrt: Man schichte Steine auf, ohne sie mit Mörtel zu verschmieren.

MAN DARF SPALTE VERKLEBEN UND SIE MIT EINER WALZE GLATT STREICHEN. Wenn dies, wie du sagst, sogar mit einer Walze erlaubt ist, so ist es ja mit der Hand oder mit dem Fuße selbstverständlich!? – Er meint es wie folgt: man darf Spalte verkleben und sie wie mit einer Walze mit der Hand oder mit dem Fuße glatt streichen, nicht aber mit einer Maurerkelle.

WENN DER ANGELHAKEN, DAS ANGELLOCH, DER ANGELBALKEN, DAS SCHLOSS ODER DER SCHLÜSSEL ZERBROCHEN IST, SO DARF MAN SIE AM HALBFESTE WIEDER HERSTELLEN. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Bis zu seiner Zeit[173] war in Jerušalem der Hammer in Tätigkeit[174]&c. Nur bis zu seiner Zeit, später aber nicht!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt vom Schmiedehammer[175] und eines gilt vom Tischlerhammer. R. Ḥisda wandte ein: Demnach könnte man sagen, das starke Geläute sei verboten, das schwache Geläute sei erlaubt!? Vielmehr, erklärte R. Ḥisda, dies ist kein Einwand; eines gilt von einer Sichel[176] und eines gilt von einer Axt. R. Papa erwiderte: Eines gilt von der Zeit vor der Anordnung und eines gilt von der Zeit nach der Anordnung[177]. R. Aši erklärte: Eines nach R. Jehuda und eines nach R. Jose. R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte nämlich: Wer lehrte, bei Leichtverderblichem am Halbfeste sei eine Veränderung[178] erforderlich? Es ist nicht R. Jose. Rabina sagte: Nach wessen Ansicht ziehen wir jetzt am Halbfeste die [vorstehenden] Pflöcke aus der Tür heraus? Nach R. Jose.

EINLEGESPEISEN, VON DENEN MAN NOCH AM FESTE ESSEN KANN, DARF MAN EINLEGEN. Die Einwohner von Leba fischten im Beditha[179], und die Leute kamen und holten sich Fische; da erlaubte Raba, davon einzusalzen. Abajje sprach zu ihm: Wir haben ja aber gelernt, man dürfe Einlegespeisen, nur wenn man davon noch am Feste essen kann, einlegen!? Dieser erwiderte: Da sie von vornherein [die Fische] zum [sofortigen] Essen geholt haben, und nun, wenn man sie liegen läßt, sie verderben,

u. erst dann benutzt werden darf. 172. An Öfen od. Dächern. 173. Des Hochpriesters Johanan; cf. Ms. V,15. 174. Am Halbfeste wurde gearbeitet. 175. Mit diesem ist es wegen des größeren Geräusches verboten. 176. Hier in der Bedeutung Säge, die gar kein Geläute hervorruft. 177. Unsere Mišna von der Zeit vor der Anordnung des Hochpriesters Johanan. 178. Die Verrichtung der Arbeit darf nur auf ungewöhnliche Weise erfolgen; hierüber weiter Fol. 12a. 179. Name eines Flusses. So nach den Kommentaren; der Text ist elliptisch u.

so gleichen sie leichtverderblicher Ware, und es ist erlaubt. Manche lesen: Raba erlaubte [die Fische] zu fangen, heimzubringen und einzusalzen. Abajje sprach zu ihm: Wir haben ja aber gelernt, man dürfe Einlegespeisen, nur wenn man davon noch am Feste essen kann, einlegen!? Dieser erwiderte: Auch diese kann man durch Abspülen[180] [noch am Feste] essen, wenn man sie auspreßt. So wurden solche für Šemuél sechzig Mal abgespült, und er aß sie. Einst kam Raba zum Exilarchen, und nachdem für ihn [eingelegte Fische] sechzig Mal abgespült wurden, aß er sie. Einst kam Rabh zu Bar Šapir und man setzte ihnen Fische vor, die ein Drittel gekocht, ein Drittel gesalzen und ein Drittel gebraten waren.

Rabh sagte: Abba der Fänger sagte mir: Fische sind kurz vor ihrem Verderben am besten. Ferner sagte Rabh: Abba der Fänger sagte mir: Man brate den Fisch mit seinem Bruder, lege ihn dann in seinen Vater, esse ihn mit seinem Sohne und trinke darauf seinen Vater[181]. Ferner sagte Rabh: Abba der Fänger sagte mir: Fische, Kresse und Milch trage der Körper und nicht das Bett[182]. Ferner sagte Rabh: Abba der Fänger sagte mir: Nach Fischen, Kresse und Milch trinke man lieber Wasser als Met oder lieber Met als Wein.

ZWEITER ABSCHNITT

WENN JEMAND SEINE OLIVEN [ZUM PRESSEN] BEREITS UMGERÜHRT HAT UND VON EINEM TRAUERFALLE[1] ODER EINEM UNFALLE BETROFFEN WIRD, ODER SEINE ARBEITER[2] IHN ANFÜHREN, SO DARF ER DEN ERSTEN PRESSBALKEN HINAUFLEGEN UND IHN BIS NACH DEM FESTE LIEGEN LASSEN — SO R. JEHUDA; R. JOSE SAGT, ER PRESSE SIE VOLLENDS AUS UND VERSPUNDE [DIE FÄSSER] AUF GEWÖHNLICHE WEISE. Col.b

GEMARA. Er beginnt mit einem Trauerfalle und schließt mit dem Halbfeste[3]!? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Dies besagt, daß, was am Halbfeste erlaubt ist, in den Trauertagen verboten sei. R. Aši erwiderte:

variiert. 180. So sinngemäß; wörtl. durch das Fischgefäß. Nach anderer Erkl. wenn man sie gepreßt einlegt; sie ziehen dann weniger Salz ein. 181. Vater des Fisches ist das Wasser, Bruder desselben ist das Salz, das ebenfalls aus Wasser gewonnen wird, dessen Sohn ist die Fischtunke. 182. Dh. man gehe nicht unmittelbar nach dem Genusse derselben zu Bett.

1. Auch an Wochentagen, da einem Leidtragenden die Arbeit verboten ist; die folgenden Fälle sprechen vom Halbfeiertage. 2. Die die Arbeit vor dem Feste verrichten sollten. 3. Es wird nicht angegeben, ob diese Arbeit während

Er lehrt es als Selbstverständliches: selbstverständlich ist es in den Trauertagen erlaubt, wo dies[4] nur rabbanitisch ist, aber auch am Halbfeste, an dem die Arbeit nach der Tora verboten ist, ist es erlaubt, wenn ein Schaden vorliegt. Übereinstimmend mit R. Šiša, dem Sohne R. Idis, wird gelehrt: Folgende Arbeiten müssen für den Leidtragenden während seiner Trauer andere verrichten; den Preßbalken auf seine umgerührten Oliven legen, seinen Krug verspunden, seinen Flachs aus dem Beizwasser und seine Wolle aus dem Kessel herausnehmen, auch sprenge man sein Feld, sobald die Bewässerungszeit heranreicht. R. Jehuda sagt, man besäe auch sein Ackerfeld und sein Flachsfeld. Man entgegnete ihm: Wenn es auch nicht mit Frühgetreide besät wird, so kann es ja mit Spätgetreide besät werden; wenn es auch nicht mit Flachs bepflanzt wird, so kann es ja mit einer anderen Art bepflanzt[5] werden. R. Šimón b. Gamliél sagte: Wenn seine Oliven umgerührt sind und kein anderer Meister als er da ist, wenn sein Krug zu verspunden ist, und kein anderer Meister als er da ist, wenn sein Flachs aus dem Beizwasser oder seine Wolle aus dem Kessel herauszunehmen ist, und kein anderer Meister als er da ist, so tue er es selber heimlich. Noch mehr sagte R. Šimón b. Gamliél: Wenn er öffentlicher Bader, Barbier oder Badediener ist und die Festzeit heranreicht, und kein anderer als er da ist, so arbeite er. Für Quotenpächter, Halbpächter und Ganzpächter[6] müssen andere die Arbeit verrichten. Eseltreiber, Kameltreiber und Schiffer dürfen nicht arbeiten; wenn sie aber bei anderen verpachtet oder vermietet sind, so dürfen sie arbeiten. Der Taglöhner darf sogar in einer anderen Stadt nicht arbeiten. Hat er fremde Arbeit bei sich, so darf er nicht arbeiten, selbst eine Akkordarbeit. – 'Selbst eine Akkordarbeit'. Demnach um so weniger, wenn keine Akkordarbeit; im Gegenteil, die Akkordarbeit gleicht ja seiner eigenen!? – Sage vielmehr: er darf nicht arbeiten, einerlei, ob es eine Akkordarbeit oder keine Akkordarbeit ist. Hat er eine Arbeit bei anderen, so dürfen sie in seinem Hause nicht arbeiten, und in einem fremden Hause wohl arbeiten.

Marjon, Sohn des Rabin, und Mar, Sohn des R. Aḥa, des Sohnes Rabas, hatten gemeinsam ein Ochsengespann, und als einst bei Mar, dem Sohne R. Aḥas, des Sohnes Rabas, ein Trauerfall sich ereignete, trennte er das Gespann[7]. R. Aši sprach: Dies tut ein bedeutender Mann wie Mar, der Sohn R. Aḥas! Wenn er seinen Schaden nicht berücksichtigt, sollte er denn den Schaden anderer nicht berücksichtigen[8]!? Es wird ja gelehrt,

der Trauer erlaubt od. verboten ist. 4. Das Verbot der Arbeit. 5. Der Schaden ist unwesentlich. 6. Der Quotenpächter zahlt eine Quote des Ertrages, der Halbpächter ein vereinbartes Quantum des Ertrages u. der Ganzpächter mit barem Gelde, ohne Rücksicht auf den Ertrag. 7. Da er auch sein Tier nicht arbeiten

daß, wenn [Leidtragende] bei anderen verpachtet oder vermietet sind, sie arbeiten dürfen. Er aber war der Ansicht, bei einem angesehenen Manne sei es anders.

Šemuél sagte: Innerhalb des Stadtgebietes darf man[9] keine Akkordarbeit geben, außerhalb des Stadtgebietes ist es erlaubt. R. Papa sagte: Auch außerhalb des Stadtgebietes ist es nur erlaubt, wenn keine andere Stadt in der Nähe ist, wenn aber eine andere Stadt in der Nähe ist, ist es verboten[10]. R. Mešaršeja sagte: Auch wenn keine Stadt in der Nähe ist, nur an Šabbathen und Feiertagen, weil dann nur selten Leute hinkommen, nicht aber am Halbfeste, weil dann oft Leute hinkommen. Für Mar Zuṭra, den Sohn des R. Naḥman, bauten Akkordarbeiter ein Landhaus außerhalb des Stadtgebietes. Einst kamen da R. Saphra und R. Hona b. Ḥenana und sie betraten es nicht. Manche sagen, auch er selber betrat es nicht. — Šemuél sagte ja aber, Akkordarbeiter dürfen außerhalb des Stadtgebietes arbeiten!? — Anders ist es bei einem angesehenen Manne. Manche sagen, er habe ihnen mit Stroh ausgeholfen. R. Ḥama erlaubte den Tischdienern des Exilarchen am Halbfeste Arbeit zu verrichten; er sagte nämlich, da sie weiter keinen Lohn als eine Vergütung erhalten, kommt es darauf nicht an[11]. Fol. 12

Die Rabbanan lehrten: Man darf Akkordarbeit am Halbfeste vergeben, sie nach dem Feste zu verrichten; am Halbfeste selbst ist es verboten. Die Regel hierbei ist: Wenn man selbst arbeiten darf, darf man einen Nichtjuden zu arbeiten beauftragen, wenn man selbst nicht arbeiten darf, darf man auch einen Nichtjuden zu arbeiten nicht beauftragen. Ein Anderes lehrt: Man darf Akkordarbeit am Halbfeste vergeben, sie nach dem Feste zu verrichten, nur darf man nicht messen, wiegen und zählen, wie man es am Wochentage tut.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Halbfeste kein Tier belegen; desgleichen darf man ein Erstgeborenes oder ein unbrauchbar gewordenes Opfertier nicht belegen[12]. Ein Anderes lehrt: Man darf am Halbfeste kein Tier belegen; R. Jehuda sagt, wenn eine Eselin nach einem Männchen verlangt, so darf man sie mit einem Männchen belegen, damit sie nicht erkalte; andere Tiere bringe man in den Rinderstall[13].

Die Rabbanan lehrten: Man darf weder am Šabbath noch am Feste noch am Halbfeste [das Feld] pferchen; kommen die Tiere von selbst, so ist es erlaubt, jedoch darf man ihnen nicht behilflich sein, auch ihnen keinen Wächter zum Bewachen der Schafe zuteilen. Sind sie auf Wochen,

lassen durfte. 8. Dadurch konnte auch sein Sozius nicht arbeiten. 9. An Nichtjuden, die am Šabbath arbeiten. 10. Die anderen könnten glauben, man habe sie ihnen am Šabbath gegeben. 11. Es ist keine Lohnarbeit. 12. Dies wird als Arbeit angesehen, wofür ein solches Tier nicht verwendet werden darf. 13.

Monate, Jahre oder ein ganzes Septennium gemietet, so darf man ihnen behilflich sein, und ihnen einen Wächter zuteilen, die Schafe zu hüten. Rabbi sagte: Am Šabbath nur für einen Dank, am Feste für Kost, und am Halbfeste auch für Belohnung. R. Joseph sagte: Die Halakha ist wie Rabbi.

ii EBENSO DARF ER, WENN ER SEINEN WEIN BEREITS IN DER PRESSGRUBE HAT UND VON EINEM TRAUERFALLE ODER EINEM UNFALLE BETROFFEN WIRD, ODER [SEINE ARBEITER] IHN ANFÜHREN, DEN WEIN VOLLENDS ABFÜLLEN UND DAS FASS WIE GEWÖHNLICH VERSPUNDEN — SO R. JOSE; R. JEHUDA SAGT, ER DÜRFE IHN NUR MIT BRETTERN ZUDECKEN, DAMIT ER NICHT SAUER WERDE.

GEMARA. Und beides ist nötig. Würde er nur den ersten [Fall] gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Jose vertrete seine Ansicht nur da, weil beim Öl der Schaden groß ist, beim Weine aber, bei dem der Schaden nur gering ist, pflichte er R. Jehuda bei. Und würde er nur den zweiten gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Jehuda vertrete seine Ansicht nur hierbei, da aber pflichte er R. Jose bei. Daher ist beides nötig.

R. Jiçḥaq b. Abba sagte: Wer lehrte, beim Leichtverderblichen am Halbfeste sei eine Veränderung erforderlich? Es ist nicht R. Jose. R. Joseph sagte: Die Halakha ist wie R. Jose.

Man fragte R. Naḥman b. Jiçḥaq: Darf man am Halbfeste ein Faß Met verspunden? Dieser erwiderte: Der Vielwisser[14] sagte, die Halakha sei wie R. Jose. — Allerdings sagte dies R. Jose vom Weine, sagte er es etwa auch vom Met!? — Beim Weine deshalb, weil der Schaden groß ist, und auch beim Met ist der Schaden [groß]. Abajje sagte nämlich: Mutter sagte mir: Lieber eines[15] von sechs Seá und verspundet, als eines von acht Seá und nicht verspundet.

R. Ḥama b. Gorja sagte im Namen Rabhs: Die Vorschriften über das Halbfest gleichen den Vorschriften über die Samaritaner. — In welcher Hinsicht? R. Daniél b. R. Qaṭṭina erwiderte [im Namen Rabhs]: Dies besagt, daß sie ebenfalls steril[16] sind, und daß von einem Falle auf einen anderen nichts zu übertragen ist. Šemuél sagte nämlich: Man darf wohl einen Krug verpichen, jedoch kein Faß. R. Dimi aus Nehardeá sagte: Man darf ein Faß verpichen, jedoch keinen Krug. Einer berücksichtigt den größeren Schaden und einer berücksichtigt die größere Mühe.

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß die Vorschriften über das
Col.b Halbfest den Vorschriften über den Šabbath gleichen: wegen mancher

Ohne dabei irgendwelche Hilfe zu leisten. 14. R. Joseph; cf. Bd. I S. 290 Anm. 413. 15. Ein Gefäß Met. 16. Sie gelten nur, soweit sie fixiert sind, u. sind

[Arbeiten] ist man frei[17], jedoch sind sie verboten, und manche sind von vornherein erlaubt. Für R. Hona mähte man [die Ernte] am Halbfeste. Rabba b. R. Hona wandte gegen R. Hona ein: Man darf am Halbfeste Mehl für den Bedarf des Festes mahlen, nicht für den Bedarf des Festes ist es verboten. Was am Halbfeste verderben würde, darf man am Halbfeste bereiten, was am Halbfeste nicht verderben würde, darf man nicht. Dies gilt nur von dem, was vom Boden getrennt ist, was aber am Boden haftet, ist verboten, selbst wenn es vollständig verdirbt. Hat jemand nichts zu essen[18], so darf er mähen, garben, dreschen, worfeln, sieben und mahlen, jedoch darf er nicht mit Rindern dreschen!? Dieser erwiderte: [Diese Lehre vertritt die Ansicht] eines Einzelnen[19], ich aber bin nicht dessen Ansicht. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte im Namen R. Joses eine Regel: Bei dem, was vom Boden getrennt ist, ist [die Arbeit] erlaubt, auch wenn es nur etwas verderben würde, und bei dem, was am Boden haftet, ist es verboten, auch wenn es ganz verderben würde. – Nach R. Jose sollte man ja auch mit Rindern dreschen dürfen, denn R. Jiçḥaq b. Abba sagte, daß derjenige, welcher sagt, am Halbfeste sei bei Leichtverderblichem eine Veränderung erforderlich, nicht R. Jose sei!? – Auch so ist dies keine Veränderung, da man auch sonst nicht immer mit Rindern drischt[20].

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Halbfeste für den Bedarf des Halbfestes mahlen, nicht für den Bedarf des Halbfestes ist es verboten; wenn man gemahlen hat und etwas zurückbleibt, so ist es erlaubt. Man darf am Halbfeste Holz für den Bedarf des Halbfestes abhauen, nicht für den Bedarf des Halbfestes ist es verboten; wenn man abgehauen hat und etwas zurückbleibt, so ist es erlaubt. Man darf am Halbfeste Met für den Bedarf des Halbfestes brauen, nicht für den Bedarf des Halbfestes ist es verboten; wenn man gebraut hat und etwas zurückbleibt, so ist es erlaubt, nur darf man dabei keine List anwenden. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf am Halbfeste Met für den Bedarf des Halbfestes brauen, nicht für den Bedarf des Halbfestes ist es verboten, ob Met aus Datteln oder Met aus Gerste; und selbst wenn man noch alten hat, darf man eine List anwenden und vom neuen trinken!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Man darf dabei keine List anwenden; R. Jose b. Jehuda sagt, man dürfe wohl eine List anwenden.

Für Rabh mähte man [die Ernte] am Halbfeste, und als Šemuél dies hörte, war er ärgerlich. – Šemuél wäre demnach der Ansicht des Ein-

nicht logisch ausdehnbar. 17. Cf. Bd. I S. 439 Anm. 2. 18. Was bei RH. nicht der Fall war. 19. Des weiter genannten RJ. 20. Mit Rindern ist es nur des-

zelnen[21]!? – Nein, es war Weizenernte, bei der kein Schaden zu berücksichtigen war. – Wieso tat dies Rabh!? – Es fehlte ihm zum Essen. – Und Šemuél!? – Man hatte es ihm nicht berichtet. Oder aber, weil es bei einem bedeutenden Manne anders ist.

R. Jehuda der Fürst ging [am Šabbath] mit einem Siegelringe[22] aus und trank Wasser, das ein aramäischer Koch aufgewärmt hatte, und als R. Ami dies hörte, war er ärgerlich. R. Joseph sprach: Weshalb war er ärgerlich: wenn wegen des Siegelringes, so wird ja gelehrt, daß Armbänder, Nasenringe und Ringe allen anderen Geräten gleichen, die man im Hofe umhertragen darf, und wenn etwa, weil er Wasser getrunken hat, das ein aramäischer Koch aufgewärmt hatte, so sagte ja Šemuél b. Jiçḥaq im Namen Rabhs, bei allem, was auch roh gegessen wird, gelte nicht [das Verbot] des von Nichtjuden Gekochten!? – Anders ist es bei einem bedeutenden Manne.

R. Ḥananél sagte im Namen Rabhs: Man darf am Halbfeste eine Palme fällen, auch wenn man nur der Späne bedarf. Abajje fluchte darüber. R. Aši hatte einen Wald in Šilanja, und er ging da am Halbfeste hin, um ihn abzuholzen. Da sprach R. Šila aus Šilanja zu R. Aši: Du stützest dich wohl auf R. Ḥananél, der im Namen Rabhs sagte, man dürfe am Halbfeste eine Palme fällen, auch wenn man nur der Späne bedarf, aber Abajje fluchte ja darüber!? Dieser erwiderte: Ich hörte nichts davon. Das heißt nämlich: ich halte nichts davon. Da entglitt ihm das Beil und wollte ihm den Schenkel durchspalten. Da unterließ er es und kam später.

R. Jehuda erlaubte [am Halbfeste] Flachs abzureißen, Hopfen abzuschneiden und Sesam auszureißen. Abajje sprach zu R. Joseph: Allerdings kann man Flachs zum Zudecken[23] und Hopfen zu Met gebrauchen, wozu aber kann man [am Halbfeste] Sesam gebrauchen!? – Er ist wegen der Körner zu gebrauchen, die sich darin befinden. R. Jannaj hatte einen Obstgarten, dessen [Ernte]zeit in das Halbfest fiel, und er pflückte dann [die Früchte]. Im folgenden Jahre schoben alle die Ernte ihrer Obstgärten auf das Halbfest[24] auf. Da erklärte R. Jannaj seinen Obstgarten für dieses Jahr als Freigut.

iii MAN DARF SEINE FRÜCHTE WEGEN DER DIEBE EINSAMMELN, EBENSO SEINEN FLACHS AUS DEM BEIZWASSER NEHMEN, DAMIT ER NICHT VERDERBE, NUR DARF MAN NICHT ABSICHTLICH DIE ARBEIT AUF DAS HALBFEST

halb verboten, weil es dann zu öffentlich erfolgt. 21. Daß bei dem, was am Boden haftet, die Arbeit verboten sei, auch wenn es ganz verderben würde. 22. Cf. Bd. II S. 206 Anm. 145. 23. Von Speisen. 24. Erklärlich durch den Zusatz in einer Handschrift: in jenem Jahre brachte der Garten (RJ.s) einen

AUFSCHIEBEN. ALL DIESE DINGE MUSS MAN, WENN MAN DIE ARBEIT ABSICHTLICH AUF DAS HALBFEST VERSCHOBEN HAT, VERDERBEN LASSEN[25].

GEMARA. Es wird gelehrt: Nur muß man sie nach Hause heimlich bringen. R. Joseph hatte Balken und brachte sie am Tage nach Hause. Da sprach Abajje zu ihm: Es wird ja gelehrt, nur muß man sie nach Hause heimlich bringen!? Dieser erwiderte: Bei diesen erfolgt es am Tage heimlicher; da nachts mehr Leute und Fackeln erforderlich sind, so wird es dadurch bekannt.

EBENSO SEINEN FLACHS AUS DEM BEIZWASSER NEHMEN &c. R. Jirmeja fragte R. Zera: Wird die Maßregelung, wenn er die Arbeit absichtlich auf das Halbfest verschoben hat und gestorben ist, auf seine Kinder nach ihm ausgedehnt? Willst du entscheiden aus [der Lehre], daß, wenn jemand das Ohr [seines] Erstgeborenen[26]abgestutzt hat [und gestorben ist], Fol. 13
sie seinen Sohn nach ihm gemaßregelt haben, so ist dies ja ein Verbot der Tora. Und entscheidest du aus [der Lehre], daß, wenn jemand seinen Sklaven an Nichtjuden verkauft hat und gestorben ist, sie seinen Sohn nach ihm gemaßregelt[27]haben, so hat er ihn ja jeden Tag [der Ausübung] der Gebote[28]entzogen. Wie ist es aber hierbei: haben die Rabbanan nur die Person gemaßregelt, und diese ist nicht mehr vorhanden, oder haben die Rabbanan die Maßregelung auf die Sache bezogen, und diese ist vorhanden? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Ein Feld, das im Siebentjahre entdornt wurde, darf im Nachsiebentjahre bebaut werden; das gedüngt oder gepfercht wurde, darf im Nachsiebentjahre nicht bebaut werden. Hierzu sagte R. Jose b. Ḥanina, es sei uns überliefert, daß wenn jemand [sein Feld] gedüngt hat und gestorben ist, sein Sohn es bebauen dürfe. Da haben die Rabbanan also nur ihn selbst gemaßregelt, nicht aber haben die Rabbanan seinen Sohn gemaßregelt, ebenso haben die Rabbanan auch hierbei nur ihn selbst gemaßregelt, nicht aber haben die Rabbanan seinen Sohn gemaßregelt.

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn jemand reine Dinge [eines anderen levitisch] unrein gemacht hat und gestorben ist, sie seinen Sohn nach ihm nicht gemaßregelt haben[29]. – Aus welchem Grunde? – Die unsichtbare Schädigung heißt nicht Schädigung[30], und die Rabbanan haben nur ihn selbst gemaßregelt, nicht aber haben die Rabbanan seinen Sohn gemaßregelt.

doppelten Ertrag. 25. Da die Nutznießung verboten ist. 26. Das fehlerfreie Erstgeborene ist Heiligengut, das fehlerhafte gehört dem Eigentümer; bringt ihm jemand absichtlich einen Fehler bei, so ist es ihm zur Nutznießung verboten. 27. Daß der Sklave, wenn er seinem nichtjüdischen Herrn fortläuft, frei wird. 28. Soweit ein Sklave solchen unterworfen ist; daher die Maßregelung. 29. Zur Ersatzleistung, da er sie dadurch zum Genusse verboten gemacht hat. 30. Die

iv,1 MAN DARF HÄUSER, SKLAVEN UND VIEH NUR FÜR DEN BEDARF DES FESTES KAUFEN, ODER FÜR DEN BEDARF DES VERKÄUFERS, WENN ER NICHTS ZU ESSEN HAT.

GEMARA. Raba fragte R. Naḥman: Wie verhält es sich mit dem Arbeitslohne, wenn [der Arbeiter] nichts zu essen hat? Dieser erwiderte: Wir haben es gelernt: Oder für den Bedarf des Verkäufers. Was schließen [die Worte] 'wenn er nichts zu essen hat' ein? Sie schließen[31] wohl den Arbeitslohn ein. Jener entgegnete: Nein, das ist nur eine Erklärung. Abajje wandte gegen ihn ein: Man darf am Halbfeste keine Schuldscheine schreiben; wenn er ihm aber nicht traut, oder wenn er nichts zu essen hat, so schreibe er. Was schließen [die Worte] 'wenn er nichts zu essen hat' ein? Sie schließen wohl den Arbeitslohn ein. Schließe hieraus. R. Šešeth wandte ein: Die Weisen sagen, drei Berufsstände dürfen am Vorabend des Pesaḥfestes bis Mittag Arbeit verrichten: Schneider, Barbiere und Wäscher. Schneider, denn ein Laie darf auch am Halbfeste auf gewöhnliche Weise nähen; Barbiere und Wäscher, denn Leute die aus überseeischen Ländern kommen, und der das Gefängnis verläßt, dürfen auch am Halbfeste sich das Haar scheren und waschen. Wenn du nun sagen wolltest, beim Arbeitslohne sei es, wenn er nichts zu essen hat, erlaubt, müßte es ja bei jedem Handwerke erlaubt sein, da es beim Arbeitslohne erlaubt ist, wenn er nichts zu essen hat!? R. Papa entgegnete: Demnach müßte auch das Bauen erlaubt sein, da man eine auf die Straße hinausragende Wand wegen der Gefahr auf gewöhnliche Weise niederreißen und wieder aufbauen darf!? Rabina entgegnete: Demnach müßte es auch dem Schreiber erlaubt sein, da man Trauscheine, Scheidebriefe und Quittungen schreiben darf!? Vielmehr sagte R. Aši, ist auf keinen Widerspruch zwischen dem Halbfeste und dem Vierzehnten[32] hinzuweisen; am Halbfeste ist [die Arbeit] wegen der Mühe verboten, wo aber ein Schaden vorliegt, haben die Rabbanan es erlaubt; am Vierzehnten dagegen ist sie wegen der Vorbereitungen zum Feste verboten, somit haben die Rabbanan das erlaubt, was zum Festbedarf erfolgt, was aber nicht zum Festbedarf erfolgt, haben die Rabbanan nicht erlaubt.

iv,2 MAN DARF NICHTS AUS EINEM HAUSE IN EIN ANDERES RÄUMEN, WOHL ABER DARF MAN IN SEINEN HOF RÄUMEN. MAN DARF KEINE GERÄTE VOM HANDWERKER HOLEN; IST MAN UM SIE BESORGT, SO SCHAFFE MAN SIE IN EINEN ANDEREN HOF.

Ersatzleistung ist nichts weiter als eine Maßregelung. 31. Wenn es für den Bedarf des Verkäufers erfolgt, so braucht er es ja für das Fest. 32. Dem Vor-

GEMARA. Du sagtest ja im Anfangssatze, man dürfe überhaupt nicht räumen[33]!? Abajje erwiderte: Der Schlußsatz spricht von einem Hause, das sich in [seinem eigenen] Hofe befindet.

MAN DARF KEINE GERÄTE VOM HANDWERKER HOLEN. R. Papa sagte: Raba prüfte uns [durch folgende Frage]: Wir haben gelernt, man dürfe keine Geräte vom Handwerker holen, und dem widersprechend wird gelehrt, man dürfe Geräte vom und zum Handwerker bringen, obgleich man sie nicht zum Feste braucht!? Wir erwiderten ihm: Eines gilt vom Vierzehnten und eines gilt vom Halbfeste. Wenn du aber willst, sage ich: beide vom Halbfeste; eines, wenn man ihm traut, und eines, wenn man ihm nicht traut. Es wird auch gelehrt: Man darf Gefäße vom Handwer- Col.b ker holen, zum Beispiel einen Topf vom Töpfer oder ein Glas vom Glaser, nicht aber Wolle vom Färber oder Gerätschaften vom Handwerker. Hat [der Handwerker] nichts zu essen, so bezahle man ihm seinen Lohn und lasse [das Gerät] bei ihm; traut man ihm nicht, so lasse man es in einem naheliegenden Hause; befürchtet man, es könne gestohlen werden, so bringe man es heimlich nach Hause. — Du hast also den Widerspruch hinsichtlich des Holens erklärt, wie ist es aber hinsichtlich des Hinbringens[34] zu erklären, denn er lehrt, man dürfe nicht holen, und um so weniger hinbringen!? — Am richtigsten ist es vielmehr, wie wir zuerst erklärt haben.

MAN DARF TROCKENFEIGEN MIT STROH BEDECKEN; R. JEHUDA SAGT, AUCH v AUFSCHICHTEN. FRUCHTHÄNDLER, KLEIDERHÄNDLER UND GERÄTEHÄNDLER DÜRFEN FÜR DEN FESTBEDARF HEIMLICH VERKAUFEN. JÄGER[35], GRÄUPNER UND BOHNENGRÄUPNER DÜRFEN FÜR DEN FESTBEDARF IHRE ARBEIT HEIMLICH VERRICHTEN; R. JOSE SAGTE: SIE HABEN SICH SELBER EINE ERSCHWERUNG AUFERLEGT.

GEMARA. Hierüber streiten R. Ḥija b. Abba und R. Asi, beide im Namen Ḥizqijas und R. Joḥanans; einer sagt, 'bedecken' heiße spärlich zudecken und 'aufschichten' heiße dicht zudecken, und einer sagt, 'bedecken' heiße sowohl spärlich als auch dicht zudecken, und 'aufschichten' heiße eine Art Haufen machen. Ebenso wird gelehrt: Man schichte sie auf und mache eine Art Haufen — so R. Jehuda.

FRUCHTHÄNDLER, KLEIDERHÄNDLER UND GERÄTEHÄNDLER DÜRFEN &C. HEIMLICH VERKAUFEN. Sie fragten: Haben sie sich selber eine Erschwerung auferlegt, überhaupt nicht zu arbeiten, oder aber, dies heimlich zu tun? — Komm und höre: Fruchthändler, Kleiderhändler und Geräte-

abend des Festes. 33. Der Fragende verstand den Schlußsatz falsch u. glaubte, man dürfe aus einem fremden Hause in einen Hof schaffen. 34. Wobei der Unterschied von Trauen und Nichttrauen nicht angebracht ist. 35. Im weiteren

händler dürfen für den Festbedarf heimlich verkaufen. R. Jose sagte: Die Händler in Tiberias haben sich selber eine Erschwerung auferlegt, überhaupt nichts zu verkaufen. Fänger von Wild, Geflügel und Fischen dürfen für den Festbedarf heimlich fangen. R. Jose sagte: Die Fänger in Åkko haben sich selber eine Erschwerung auferlegt, überhaupt nichts zu fangen. Mahler von Spelt-, Weizen- und Gerstengraupen dürfen für den Festbedarf heimlich mahlen. R. Jose sagte: Die Mahler in Sepphoris haben sich selber eine Erschwerung auferlegt, überhaupt nichts zu mahlen.

Abajje sagte: Ḥilqa [Speltgraupen] ist ein [Korn] in zwei Teile geteilt, Ṭargis [Weizengraupen] ist ein [Korn] in drei Teile geteilt, Ṭisani [Gerstengraupen] ist ein [Korn] in vier Teile geteilt. Als R. Dimi kam, erklärte er: [Ḥilqa sei] Spelt. Man wandte ein: Ḥilqa, Ṭargis und Ṭisani sind überall verunreinigungsfähig. Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, eines in zwei, drei oder vier geteilt, daß sie überall verunreinigungsfähig sind, da sie dafür empfänglich gemacht worden[36] sind, weshalb aber sind sie nach demjenigen, welcher sagt, [Ḥilqa sei] Spelt, überall verunreinigungsfähig, sie sind ja dafür nicht empfänglich gemacht worden!? Wenn sie geschält sind; legt man sie nicht in Wasser, so schälen sie sich nicht. — Weshalb heißen sie Ḥilqa? — Weil sie eine Glätte [Ḥilqa] erhalten. Man wandte ein: Wer sich das Getreide abgelobt hat, dem sind auch die trockenen ägyptischen Bohnen verboten, feuchte aber erlaubt; ferner sind ihm auch Reis, Ḥilqa, Ṭargis und Ṭisani erlaubt. Erklärlich ist dies nach demjenigen, welcher sagt, eines in zwei, drei oder vier geteilt, da sie nicht mehr zum Getreide gehören, nach demjenigen aber, welcher sagt, [Ḥilqa sei] Spelt, ist es ja richtiges Getreide!? — Dies ist ein Einwand.

R. Hona erlaubte den Gewürzhändlern, auf den Markt zu gehen und in gewöhnlicher Weise zu verkaufen. R. Kahana wandte gegen ihn ein: Ist der Laden nach dem Säulengange geöffnet, so darf man [die Türen] auf gewöhnliche Weise öffnen und schließen; ist er nach der Straße geöffnet, so öffne man die eine und schließe die andere. Am Vorabend des letzten Festtages darf man zu Ehren des letzten Festtages die Früchte herausstellen und mit diesen die Straßen der Stadt schmükken. Nur zu Ehren des letzten Festtages, nicht aber, wenn nicht zu Ehren des [letzten] Festtages!? — Das ist kein Einwand; dies gilt von Früchten, da sind es Gemüse[37].

Sinne, auch Fischer. 36. Sie werden mit Wasser befeuchtet, wodurch sie für die Unreinheit empfänglich werden, cf. Lev. 11,38. 37. Die sich nicht halten; es ist ersichtlich, daß sie nur für den Festbedarf bestimmt sind.

DRITTER ABSCHNITT

FOLGENDE DÜRFEN SICH AM HALBFESTE DAS HAAR SCHEREN: WER AUS ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN ODER AUS DER GEFANGENSCHAFT HEIMKEHRT, WER DAS GEFÄNGNIS VERLÄSST, WER MIT DEM BANNE BELEGT WAR UND VON DEN WEISEN BEFREIT WURDE, EBENSO, WEM AUF BITTEN EIN GELEHRTER EIN [DIESBEZÜGLICHES GELÜBDE] GELÖST HAT, DER NAZIRÄER[1] UND DER AUS SEINER UNREINHEIT IN REINHEIT ÜBERGEHENDE AUSSÄTZIGE. i
FOLGENDE DÜRFEN AM HALBFESTE [DIE KLEIDER] WASCHEN: WER AUS ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN ODER AUS DER GEFANGENSCHAFT HEIMKEHRT, WER DAS GEFÄNGNIS VERLÄSST, WER MIT DEM BANNE BELEGT WAR UND VON DEN WEISEN BEFREIT WURDE, EBENSO, WEM AUF BITTEN EIN GELEHRTER EIN [DIESBEZÜGLICHES GELÜBDE] GELÖST HAT. FERNER AUCH HANDTÜCHER, BARBIERTÜCHER UND FROTTIERTÜCHER[2]. MÄNNLICHEN UND WEIBLICHEN FLUSSBEHAFTETEN, MENSTRUIERENDEN, WÖCHNERINNEN UND ALLEN, DIE AUS UNREINHEIT IN DIE REINHEIT STEIGEN[3], IST ES ERLAUBT, JEDEM ANDEREN ABER VERBOTEN. ii Fol. 14

GEMARA. Weshalb ist es jedem anderen verboten? – Wie wir gelernt haben: den Männern der Priesterwache und den Männern des Beistandes ist es verboten, sich das Haar zu scheren und ihre Kleider zu waschen; am Donnerstag ist es ihnen zu Ehren des Šabbaths erlaubt. Hierzu sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Eleázars: Damit sie nicht schmutzig in ihren Dienst treten[4]. Ebenso auch hierbei, damit man nicht schmutzig in das Fest trete[4].

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn jemand am Vorabend des Festes einen Gegenstand verloren hatte[5]: ist es ihm erlaubt, da er verhindert war, oder nicht, da dies nicht ersichtlich ist? Abajje erwiderte: Man würde sagen: alle Kuchen sind verboten und die Kuchen des Boëthos sind erlaubt[6]. – Demnach ist ja auch gegen das, was R. Asi im Namen R. Joḥanans gesagt hat, daß nämlich, wer nur ein Hemd hat, es am Halbfeste waschen dürfe, einzuwenden: man würde sagen: alle Kuchen sind verboten und die des Boëthos sind erlaubt!? – Hierzu wurde ja

1. Bei Beendigung seines Nazirats; cf. Num. 6,18. 2. Da sie oft gewaschen werden. 3. Wobei an das Heraufsteigen aus dem Tauchbade gedacht wird. 4. Damit man nichts auf die Dienstwoche, bezw. auf die Festwoche verschiebe. 5. Und man durch das Suchen verhindert war, sich das Haar zu scheren, bezw. die Kleider zu waschen. 6. Bekannter, auf einem Pes. Fol. 37a mitgeteilten Vorgange beruhender Spruch; dh. andere würden den Grund nicht wissen, wes-

gelehrt: Mar b. R. Aši erklärte: Sein Gürtel beweist es[7]. R. Aši lehrte es wie folgt: R. Zera fragte: Wie ist es, wenn ein Handwerker am Vorabend des Festes etwas verloren hatte: ist es ihm erlaubt, da dies bei einem Handwerker zu merken[8] ist, oder nicht, da es auch bei ihm doch nicht so deutlich zu merken ist, wie bei jenem[9]? — Dies bleibt unentschieden.

Aus überseeischen Ländern. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, wer aus überseeischen Ländern heimkehrt, dürfe das Haar nicht scheren, weil seine Reise eine willkürliche[10] ist. Raba sagte: Ist es eine Lustreise, so stimmen alle überein, daß es verboten ist, wenn zur Ernährung, so stimmen alle überein, daß es erlaubt ist, sie streiten nur über den Fall, wenn zu einer geschäftlichen Unternehmung; einer vergleicht dies mit der Lustreise und einer vergleicht dies mit der Ernährung. Man wandte ein: Rabbi sagte: Die Ansicht R. Jehudas leuchtet ein in dem Falle, wenn die Reise eine willkürliche ist, und die Ansicht der Weisen leuchtet in dem Falle ein, wenn die Reise eine unwillkürliche ist. Was heißt 'willkürlich': wollte man sagen, eine Lustreise, so sagst du ja, alle stimmen überein, daß es verboten sei, und wollte man sagen, zur Ernährung, so sagtest du ja, alle stimmen überein, daß es erlaubt sei; doch wohl zu einer geschäftlichen Unternehmung. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: und die Ansicht der Weisen leuchtet ein, wenn die Reise eine unwillkürliche ist. Was heißt 'unwillkürlich': wollte man sagen, zur Ernährung, so sagtest du ja, alle stimmen überein, daß es erlaubt sei; und wenn zu einer geschäftlichen Unternehmung, so sagst du ja, in diesem Falle sei die Ansicht R. Jehudas einleuchtend!? — Er meint es wie folgt: die Ansicht R. Jehudas leuchtet auch den Weisen ein, in dem Falle, wenn die Reise eine willkürliche ist, nämlich eine Lustreise, denn auch die Weisen streiten gegen ihn nur über den Fall, wenn zu einer geschäftlichen Unternehmung, bei einer Lustreise aber pflichten sie ihm bei. Und die Ansicht der Weisen leuchtet auch R. Jehuda ein in dem Falle, wenn die Reise eine unwillkürliche ist, nämlich zur Ernährung, denn auch R. Jehuda streitet gegen sie nur über den Fall, wenn zu einer geschäftlichen Unternehmung, wenn aber zur Ernährung, pflichtet er ihnen bei.

Šemuél sagte: Einem am Halbfeste geborenen Kinde darf man am Halbfeste das Haar scheren, denn es gibt ja kein bedeutenderes Gefängnis als das, in dem es sich befunden hatte. Nur wenn am Feste selbst,

halb dies ihm erlaubt ist. 7. Er hat den Gürtel ohne Hemd an. 8. Da viele zu ihm kommen, die es sehen. 9. Den in der Mišna genannten Fällen. 10. Wörtl. ohne Erlaubnis ausgereist ist; dh. er sollte die Reise auf eine andere Zeit ver-

nicht aber, wenn vorher. R. Pinḥas wandte ein: All diejenigen, von denen sie gesagt haben, sie dürfen sich am Halbfeste das Haar scheren, dürfen es auch während der Trauer. Demnach darf, wer sich am Halbfeste nicht scheren darf, es auch nicht während der Trauer. Wenn du Col.b nun sagst, bei einem Kinde gebe es einen Unterschied[11], so hat ja die Trauer auch bei einem Kinde zu erfolgen, während gelehrt wird, daß man auch das Gewand des Kindes einreiße[12], damit dies Wehmut errege[13]!? R. Aši erwiderte: Lehrt er etwa, es sei[14]verboten, vielleicht manchem erlaubt und manchem verboten!? Amemar, nach anderen R. Šiša, Sohn des R. Idi, lehrte es wie folgt: Šemuél sagte: Einem Kinde darf man am Halbfeste das Haar scheren, einerlei ob es am Feste selbst oder vorher geboren wurde. R. Pinḥas sprach: Auch wir haben demgemäß gelernt: All diejenigen, von denen sie gesagt haben, sie dürfen sich am Halbfeste das Haar scheren, dürfen es auch während der Trauer. Demnach darf, wer sich am Halbfeste nicht scheren darf, es also auch nicht während der Trauer. Wenn du nun sagen wolltest, es sei bei einem Kinde[15]verboten, so hat ja die Trauer bei einem Kinde zu erfolgen, während gelehrt wird, daß man auch das Gewand des Kindes einreiße, damit dies Wehmut errege!? R. Aši entgegnete; Lehrt er etwa, es sei[14]verboten, vielleicht manchem erlaubt und manchem verboten!?

Der Leidtragende halte am Feste keine Trauer, denn es heißt:[16]*du sollst dich an deinem Feste freuen*; besteht die Trauer von früher her, so kommt das für die Allgemeinheit bestehende Gebot und verdrängt das für den Einzelnen[17]bestehende Verbot, und ist die Trauer jetzt eingetreten, so kann das für den Einzelnen bestehende Gebot nicht das für die Allgemeinheit bestehende Gebot verdrängen. Unterliegt aber, wer mit dem Banne belegt[18]ist, während des Festes den [Vorschriften des] Bannes? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Man halte am Halbfeste Gerichtsverhandlungen über Todesstrafen, Geißelungen und Zivilsachen. Wenn jemand nicht gehorcht, belegt man ihn mit dem Banne. Wieso sollte man ihn, wenn du sagst, der mit dem Banne belegte unterliege während des Festes nicht [den Vorschriften] des Bannes, mit dem Banne belegen, wo das Fest sogar den bereits bestehenden Bann verdrängt!? Abajje sprach zu ihm: Vielleicht nur über den Fall verhandeln[19]. Wie sollte man ihn denn, wenn du es nicht so erklären wolltest, hinrichten, man entzieht sich ja der Festfreude!? Es wird

legen. 11. Ob es am Feste selbst oder vorher geboren wurde. 12. Cf. Bd. I S. 187 Anm. 166. 13. Verpflichtet ist man jed. dazu nicht. 14. Für den, der sich am Halbfeste nicht scheren darf. 15. Vor dem Feste geboren. 16. Dt. 16,14. 17. Die für den Leidtragenden verbotenen Handlungen. 18. Dem manche Trauervorschriften auferlegt sind; hierüber weiter. 19. Ohne ein Urteil zu fällen od.

nämlich gelehrt: R. Áqiba sagte: Woher, daß das Synedrium am ganzen Tage, an dem es ein Todesurteil gefällt[20]hat, nichts kosten darf? Es heißt:[21]*ihr sollt nicht mit dem Blute essen.* Vielmehr [heißt dies] über den Fall verhandeln, ebenso heißt dies auch da über die Sache verhandeln. Jener entgegnete: Dadurch wird ja die Verurteilung ausgedehnt[22]!? – Sie verhandeln morgens über den Fall, essen und trinken während des ganzen Tages, und erst bei Sonnenuntergang beenden sie die Verhandlung und vollstrecken das Todesurteil. Abajje erwiderte: Komm und höre: Und der mit dem Banne belegt war und von den Weisen befreit wurde!? Raba entgegnete: Heißt es etwa: dem die Weisen erlaubt haben, es heißt ja; befreit haben; wenn er seinen Gegner befriedigte, dann vor die Weisen trat und sie ihn befreiten.

Hat der Aussätzige während des Festes [die Vorschriften] des Aussätzigen zu halten? Abajje erwiderte: Komm und höre: Und der aus seiner Unreinheit in Reinheit übergehende Aussätzige. Während seiner Unreinheit hat er es somit zu halten. – Von diesem ist es selbstverständlich; selbstverständlich hat er es während seiner Unreinheit nicht zu halten, man könnte aber glauben, daß er bei seinem Übergehen in die Reinheit berücksichtige, er könnte seine Opfer aufschieben[23], so lehrt er uns. Raba erwiderte: Komm und höre.[24]*Und der Aussätzige,* dies schließt den Hochpriester ein. Dem Hochpriester ist ja das ganze Jahr, was das Fest für jeden anderen, denn wir haben gelernt, der Hochpriester darf als Trauernder das Opfer darbringen, jedoch davon nicht essen. Somit ist hieraus zu schließen, daß [die Vorschriften] des Aussätzigen während des Festes zu halten sind. Schließe hieraus.

Dem Leidtragenden ist das Haarscheren verboten, denn da der Allbarmherzige zu den Kindern Ahrons sagte:[25]*ihr sollt euer Haupthaar nicht wachsen lassen,* so ist demnach jedem anderen [das Haarscheren] verboten. Ist aber dem Bannbelegten und dem Aussätzigen das Haar-
Fol. 15 scheren [erlaubt]? – Komm und höre: Bannbelegte und Aussätzige dürfen sich nicht das Haar scheren und die Kleider waschen. Stirbt ein Bannbelegter, so läßt das Gericht seinen Sarg steinigen. R. Jehuda sagte: Nicht etwa, daß man darüber einen Haufen Steine zusammenwirft,

exekutiv vorzugehen. 20. So richtig nach der Parallelstelle u. Handschriften; in unserem Texte: gesehen hat, daß jem. einen Mord beging; viell. jed. in der Bedeutung: eingesehen hat, festgestellt hat. 21. Lev. 19,26. 22. Um dem Verurteilten seelisches Leiden zu ersparen, muß die Todesstrafe sofort nach der Verurteilung vollstreckt werden. 23. Nach dem Haarscheren muß er ein Opfer darbringen, das er bis zum Feste aufschieben könnte, an dem die Darbringung des Privatopfers verboten ist. 24. Lev. 13,45. 25. Ib. 10,6.

gleich dem Steinhaufen des Ákhan[26], vielmehr läßt das Gericht einen großen Stein auf seinen Sarg niederlegen. Dies lehrt dich, daß, wenn jemand mit dem Banne belegt wird und im Banne stirbt, das Gericht seinen Sarg steinigen läßt.

Der Leidtragende muß den Kopf einhüllen, denn da der Allbarmherzige zu Jeḥezqel sagte:[27]*lege keine Hülle bis über deinen Lippenbart*, so ist demnach jeder andere dazu verpflichtet. Muß aber auch der Bannbelegte den Kopf einhüllen? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Sie[28]sitzen eingehüllt wie Bannbelegte und Leidtragende, bis man sich ihrer im Himmel erbarmt. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist es beim vom Himmel mit dem Banne belegten anders, da dies schwerer ist. – Muß der Aussätzige den Kopf einhüllen? – Komm und höre: [24]*Bis über den Lippenbart soll er sich einhüllen*; hieraus, daß er den Kopf einhüllen muß. Schließe hieraus.

Der Leidtragende darf keine Tephillin anlegen, denn da der Allbarmherzige zu Jeḥezqel sagte:[27]*deinen Schmuck*[29]*binde dir um*, so ist es demnach jedem anderen verboten. Darf aber der Bannbelegte Tephillin anlegen? – Dies bleibt unentschieden. – Darf der Aussätzige Tephillin anlegen? – Komm und höre:[24]*Und der Aussätzige*, dies schließt den Hochpriester ein.[24]*Seine Kleider sollen zerrissen sein*, sie müssen eingerissen sein.[24]*Und sein Kopf soll zerzaust sein*. Zerzaust sein heißt das Haar wachsen lassen – so R. Eliêzer. R. Áqiba sagte: Beim Kopfe[30]heißt es *sein* und bei den Kleidern[30]heißt es *sein*, wie bei den Kleidern das *sein* sich nicht auf den Körper selbst bezieht, ebenso bezieht sich beim Kopfe das *sein* nicht auf den Körper selbst. Doch wohl auf die Tephillin. R. Papa entgegnete: Nein, auf Kappe und Sudarium.

Dem Leidtragenden ist der Gruß verboten, denn der Allbarmherzige sagte zu Jeḥezqel:[27]*seufze still*. Ist aber dem Bannbelegten der Gruß [erlaubt]? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Und die gegenseitigen Grüße[31], wie unter Menschen, die von Gott einen Verweis erhalten haben. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist es bei einem vom Himmel mit dem Banne belegten anders, da dies schwerer ist. – Ist dem Aussätzigen der Gruß erlaubt!? – Komm und höre: *Bis über den Lippenbart soll er sich einhüllen*, seine Lippen müssen aneinander gepreßt sein; er sei wie ein Bannbelegter und wie ein Leidtragender, und der Gruß ist ihm verboten. Schließe hieraus. – Sollte er hieraus auch hinsichtlich des Bannbelegten entscheiden!? R. Aḥa b. Pinḥas erwiderte im Namen R. Josephs: Heißt es etwa, es sei verboten? Es heißt ja nur, er

26. Jos. Kap. 7. 27. Ez. 24.17. 28. Die im Fasten weilenden Gelehrten: cf Tan. Fol. 14b. 29. Worunter die Tephillin verstanden werden; cf. Suk. Fol. 25a. 30. Im oben angezogenen Schriftverse. 31. Sind an bestimmten Fasttagen

sei wie ein Bannbelegter und wie ein Leidtragender, nämlich in anderer Hinsicht, und der Gruß ist ihm [ebenfalls] verboten.

Dem Leidtragenden sind Worte der Tora verboten, denn der Allbarmherzige sagte zu Jeḥezqel:[27]*Sei still.* Sind aber dem Bannbelegten Worte der Tora [erlaubt]? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Der Bannbelegte darf lehren und man darf ihn lehren, er darf sich vermieten und man darf sich ihm vermieten, der mit dem großen Banne[32]belegte darf weder lehren, noch darf man ihn lehren, weder darf er sich vermieten, noch darf man sich ihm vermieten; wohl aber darf er für sich selbst lernen, damit er sein Studium nicht abzubrechen braucht, auch einen kleinen Kramladen für seinen Unterhalt einrichten. Rabh erklärte: Beispielsweise eine Wasserverkaufsstelle im Tale Áraboth. Schließe hieraus. — Sind dem Aussätzigen Worte der Tora [erlaubt]? — Komm und höre:[33]*Du sollst deinen Söhnen und den Söhnen deiner Söhne den Tag mitteilen, den du vor dem Herrn, deinem Gott, am Ḥoreb gestanden hast.* [Wie da mit Angst, mit Furcht, mit Zittern und mit Schrecken, ebenso auch dies[34]mit Angst, mit Furcht, mit Zittern und mit Schrecken.] Hieraus folgerten sie, Flußbehaftete, Aussätzige und die, die Menstruierenden beigewohnt haben, dürfen Tora, Propheten und Hagiographen lesen, und Midraš, Talmud, Halakhoth und Agadoth studieren; nicht aber dürfen es Samenflußbehaftete. Schließe hieraus.

Dem Leidtragenden ist das Kleiderwaschen verboten, denn es heißt: [35]*da schickte Joáb nach Teqoá, ließ von da eine kluge Frau holen und sprach zu ihr: Stelle dich doch trauernd und ziehe dir Trauerkleider an, salbe dich nicht mit Öl und gebärde dich wie eine, die nun schon lange Zeit um einen Verstorbenen trauert.* Ist aber Bannbelegten und Aussätzigen das Kleiderwaschen [erlaubt]? — Komm und höre: Bannbelegten und Aussätzigen ist es verboten, sich das Haar zu scheren und die Kleider zu waschen. Schließe hieraus.

Der Leidtragende ist zum Einreißen[36]verpflichtet, denn da der Allbarmherzige zu den Kindern Ahrons sagte:[37]*eure Kleider sollt ihr nicht zerreißen,* so ist demnach jeder andere dazu verpflichtet. Ist aber auch der Bannbelegte zum Einreißen [verpflichtet]? — Dies bleibt unentschieden. — Ist der Aussätzige zum Einreißen [verpflichtet]? — Komm und höre:[24]*seine Kleider sollen zerrissen sein,* sie müssen eingerissen sein. Schließe hieraus.

Der Leidtragende ist zum Bettumlegen[38]verpflichtet, denn Bar Qappa-
Col.b ra lehrte: Ich hatte ihnen mein Ebenbild gegeben, durch ihre Sünde

einzuschränken; cf. Tan. Fol. 12b. 32. Der unter verschiedenen Zeremonien u. Posaunenblasen erfolgt. 33. Dt. 4,9,10. 34. Das Studium der Tora; cf. Ber. Fol. 22a. 35. iiSam. 14,2. 36. Die Kleider als Zeichen der Trauer. 37. Lev.

aber habe ich es verwandelt; so mögen sie daher das Bett umlegen. Sind aber auch Bannbelegter und Aussätziger zum Bettumlegen [verpflichtet]? — Dies bleibt unentschieden.

Dem Leidtragenden ist die Verrichtung der Arbeit verboten, denn es heißt:[39]*ich werde eure Feste in Trauer verwandeln,* wie am Feste die Arbeit verboten ist, ebenso ist dem Leidtragenden die Arbeit verboten. Ist aber auch dem Bannbelegten die Verrichtung der Arbeit [verboten]? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Wenn sie gesagt haben, die Verrichtung der Arbeit sei verboten, so erstreckt sich dies nur auf den Tag, nachts aber ist es erlaubt. Und dasselbe findest du auch beim Bannbelegten und beim Leidtragenden. Dies bezieht sich wohl auf alles. — Nein, nur auf die übrigen [Verbote]. — Komm und höre: Der Bannbelegte darf lehren und man darf ihn lehren, er darf sich vermieten und man darf sich ihm vermieten. Schließe hieraus. — Ist dem Aussätzigen die Verrichtung der Arbeit [erlaubt]? — Dies bleibt unentschieden.

Dem Leidtragenden ist das Baden verboten, denn es heißt:[35]*salbe dich nicht mit Öl,* und das Baden ist im Salben einbegriffen, denn es heißt:[40]*es kam wie Wasser in sein Inneres und wie Öl in seine Gebeine.* Ist aber auch dem Bannbelegten das Baden [verboten]? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Wenn sie gesagt haben, das Baden sei ihm verboten, so sagten sie es nur vom ganzen Körper, [das Baden] von Gesicht, Händen und Füßen aber ist erlaubt. Und dasselbe findest du beim Bannbelegten und beim Leidtragenden. Dies bezieht sich wohl auf alles. — Nein, nur auf die übrigen [Verbote]. — Ist dem Aussätzigen das Baden [erlaubt]? — Dies bleibt unentschieden.

Dem Leidtragenden ist das Anziehen der Sandalen verboten, denn da der Allbarmherzige zu Jeḥezqel sagte:[27]*ziehe deine Sandalen an deine Füße,* so ist es demnach jedem anderen verboten. Ist aber auch dem Bannbelegten das Anziehen der Sandalen [verboten]? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Wenn sie gesagt haben, das Anziehen der Sandalen sei verboten, so gilt dies nur für die Stadt, auf der Reise aber ist es erlaubt. Und zwar: begibt man sich auf die Reise, so ziehe man sie an, kommt man in die Stadt, so ziehe man sie aus. Und dasselbe findest du auch beim Bannbelegten und beim Leidtragenden. Dies bezieht sich wohl auf alles. — Nein, nur auf die übrigen [Verbote]. — Ist dem Aussätzigen das Anziehen der Sandalen [erlaubt]? — Dies bleibt unentschieden.

Dem Leidtragenden ist der Beischlaf verboten, denn es heißt:[41]*und*

10,6. 38. Da er nicht im Bette schlafen darf. 39. Am. 8,10. 40. Ps. 109,18.

als David seine Gemahlin Bath Šeba getröstet hatte, begab er sich zu ihr; vorher war es ihm demnach verboten. Ist aber auch dem Bannbelegten der Beischlaf verboten? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: All die Jahre, die die Jisraéliten in der Wüste weilten, waren sie mit dem Banne belegt. Doch übten sie dann den Beischlaf aus. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist es beim vom Himmel mit dem Banne belegten anders, weil dies leichter ist!? – 'Leichter', du sagtest ja, es sei schwerer!? – Dies ist eben zweifelhaft; folgerst du so, so kannst du es zurückweisen, und folgerst du anders, so kannst du es zurückweisen. – Ist dem Aussätzigen der Beischlaf [erlaubt]? – Komm und höre:[42]*Er soll außerhalb seines Zeltes bleiben*; er gleicht dem Bannbelegten und dem Leidtragenden, und der Beischlaf ist ihm verboten, denn unter Zelt ist nur die Frau zu verstehen, wie es heißt:[43]*geh, sage ihnen: Kehrt nach euren Zelten zurück.* Schließe hieraus. – Sollte er hieraus auch hinsichtlich des Bannbelegten entscheiden!? – R. Hona, Sohn des R. Pinḥas, erwiderte im Namen R. Josephs: Heißt es etwa, es sei verboten, es heißt ja nur, er gleiche dem Bannbelegten und dem Leidtragenden, nämlich in anderer Hinsicht, und auch der Beischlaf ist ihm verboten.

Der Leidtragende schickt nicht seine Opfer [zur Darbringung] hin, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagte: 'Heilsopfer', nur wenn man im Heile ist, nicht aber, wenn man Trauernder ist. Darf aber der Bannbelegte seine Opfer [zur Darbringung] hinschicken? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: All die Jahre, die die Jisraéliten in der Wüste weilten, waren sie mit dem Banne belegt. Doch brachten sie dann ihre Opfer dar. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist es beim vom Himmel mit dem Banne belegten anders, weil dies leichter ist. – 'Leichter', du sagtest ja, dies sei schwerer!? – Dies ist eben zweifelhaft; folgerst du so, so kannst du es zurückweisen, und folgerst du anders, so kannst du es zurückweisen. – Darf der Aussätzige seine Opfer [zur Darbringung] hinschicken? – Komm und höre: Es wird gelehrt:[44]*Und nachdem er rein geworden*, wenn er sich vom Toten getrennt hat,[44]*soll man ihm sieben Tage zählen*, das sind die sieben Zähltage.[45]*Und am Tage, an dem er das Heiligtum, den inneren Vorhof, betritt, um im Heiligtume*
Fol. 16 *Dienst zu tun, soll er sein Sündopfer darbringen*, das ist das Zehntel Epha[46]– so R. Jehuda. R. Šimón erklärte: *Wenn er betritt, soll er darbringen*, ist er zum Betreten zulässig, so ist er auch zur Opferung zu-

41. iiSam. 12.24. 42. Lev. 14.8. 43. Dt. 5.27. 44. Ez. 44 26. 45. Ez 44 27.
46. Der Priester hat bei seinem Dienstantritte ein Speisopfer von 1/10 Epha Mehl darzubringen (cf. Lev. 6,12ff;); da nun der rein gewordene Priester dies darzubringen hat, so ist zu entnehmen, daß er während seiner Unreinheit keine

lässig, und ist er zum Betreten nicht zulässig, so ist er auch zur Opferung nicht zulässig.

Raba sagte: Woher, daß man [zum Beklagten] einen Gerichtsdiener schicke (und ihn vor das Gericht lade)? Es heißt:[47]*da sandte Moše und ließ Dathan und Abiram, die Söhne Eliabs, rufen.* Und woher, daß man ihn vor das Gericht lade? Es heißt:[48]*da sprach Moše zu Qoraḥ: Du und deine ganze Rotte.* Vor einem bedeutenden Mann? Es heißt:[48]*vor dem Herrn.* Du und jener? Es heißt:[48]*du und sie und Aron.* Daß man einen Termin ansetze? Es heißt:[48]*morgen.* Daß man auch einen zweiten Termin ansetze? Es heißt:[49]*rufet dort*[50]*Pareó, den König von Miçrajim, zum Untergange, weil er die Zeit versäumt hat.* Woher, daß, wenn er gegen den Gerichtsdiener ausfällig ist und dieser es erzählt, dies nicht als Verleumdung gilt? Es heißt:[51]*willst du etwa die Augen dieser Leute blind machen!?* Woher, daß man ihn mit dem Banne belege? Es heißt: [52]*verfluchet Meroz.* Daß im Namen eines bedeutenden Mannes? Es heißt: [52]*spricht der Engel des Herrn.* Woher, daß man ihn mit dem großen Banne belege? Es heißt:[52]*verfluchet im Fluche.* Der mit ihm ißt und trinkt oder innerhalb seiner vier Ellen steht? Es heißt:[52]*ihre Bewohner.* Woher, daß man seine Sünde öffentlich bekannt mache? Es heißt: [52]*weil sie dem Herrn nicht zu Hilfe kamen.* Hierzu sagte Úla, Baraq habe Meroz mit vierhundert Posaunenstößen in den Bann getan. Manche sagen, es war ein bedeutender Mann, und manche sagen, es sei ein Stern[53], denn es heißt:[54]*vom Himmel her kämpften die Sterne.* Woher, daß man sein Vermögen preis gebe? Es heißt:[55]*wer irgend am dritten Tage nicht erscheint, wie es der Beschluß des Obersten und der Ältesten forderte, dessen ganzes Vermögen soll dem Banne verfallen und er selbst aus der Gemeinde ausgeschlossen werden.* Woher, daß man mit ihm zanke, ihn verfluche und schlage, ihm das Haar ausraufe und ihn beschwöre? Es heißt:[56]*ich zankte mit ihnen und fluchte ihnen, ich schlug und raufte einige von den Männern und beschwor sie.* Woher, daß man ihn fessele, einsperre und in Verfolgung setze? Es heißt:[57]*sei es zum Tode, oder in die Acht, oder zu Geldbuße, oder zur Einsperrung.* — Was heißt Acht? Ada Mari erwiderte im Namen des Neḥemja b. Barukh im Namen des R. Ḥija b. Abin im Namen R. Jehudas: Verfolgung. — Was heißt Verfolgung? R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b. Šilath, erwiderte im Namen Rabhs: Man tut ihn sofort in den Bann, wiederholt nach dreißig Tagen, und nach sechzig Tagen tut man ihn in den großen Bann. R. Hona b. Ḥenana sprach zu ihm: Folgendes sagte R. Ḥisda: man ver-

Opfer darbringen darf. 47. Num. 16,12. 48. Ib. V. 16. 49. Jer. 46,17. 50. Nach Raschi deutet das W. שם auf שמתא Bann. 51. Num. 16,14. 52. Jud. 5,23. 53. Glücksstern, der Schutzgeist des Sisra. 54. Jud. 5,20. 55. Ezr.

warne ihn Montag, Donnerstag und Montag. Dies jedoch nur bei Geldangelegenheiten, wegen Unverschämtheit aber tue man ihn sofort in Bann.

Einst wurde ein Schlächter ausfällig gegen R. Ṭobi b. Mathna; da taten sich Abajje und Raba zusammen und taten ihn in den Bann. Als er darauf [R. Ṭobi b. Mathna] Abbitte leistete, sprach Abajje: Was ist nun zu machen: spricht man ihn los, so würde ja der Bann ihn keine dreißig Tage[58] erfaßt haben, ihn nicht lossprechen [geht ebenfalls nicht], da die Rabbanan [zu ihm] gehen[59] wollen. Darauf fragte R. Idi b. Abin: Hast du etwas diesbezüglich gehört? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Taḥlipha b. Abimi im Namen Šemuéls: T u t[60] bannt und T u t befreit. [Jener entgegnete:] Dies nur bei Geldangelegenheiten, [der Bann] wegen Unverschämtheit muß aber dreißig Tage anhalten. Abajje ist somit der Ansicht, daß, wenn drei jemand mit dem Banne belegt haben, nicht drei andere ihn auflösen können. Es wurde nämlich gefragt, ob, wenn drei jemand mit dem Banne belegt haben, drei andere ihn auflösen können. – Komm und höre: Wer vom Lehrer mit dem Banne belegt worden ist, ist auch für den Schüler mit dem Banne belegt; wer vom Schüler mit dem Banne belegt worden ist, ist nicht für den Lehrer mit dem Banne belegt. Wer für seine Stadt mit dem Banne belegt ist, ist auch für eine fremde Stadt mit dem Banne belegt; wer für eine fremde Stadt mit dem Banne belegt ist, ist nicht für seine Stadt mit dem Banne belegt. Wer für den Fürsten mit dem Banne belegt ist, ist auch für ganz Jisraél mit dem Banne belegt; wer für ganz Jisraél mit dem Banne belegt ist, ist nicht für den Fürsten mit dem Banne belegt. R. Šimón b. Gamliél sagte: Wenn einer der Jünger jemand mit dem Banne belegt hat und gestorben ist, so ist sein Teil nicht aufzulösen. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß wenn ein Jünger wegen seiner persönlichen Ehre jemand mit dem Banne belegt, der Bann gültig ist; es ist zu entnehmen, daß jeder seinen Teil [des Bannes] auflösen muß; und es ist zu entnehmen, daß, wenn drei jemand mit dem Banne belegt haben, drei andere ihn nicht auflösen können. Amemar sagte: Die Halakha ist, wenn drei jemand mit dem Banne belegt haben, können drei andere ihn auflösen. R. Aši sprach zu Amemar: Es wird ja gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Wenn einer der Jünger jemand mit dem Banne belegt hat und gestorben ist, so ist sein Teil nicht aufzulösen. Doch wohl überhaupt nicht!? – Nein, bis andere drei kommen und ihn auflösen.

Die Rabbanan lehrten: Kein Bann unter dreißig Tagen und kein Verweis unter sieben Tagen. Und wenn es hierfür auch keinen Beweis

10,8. 56. Neh. 13,25. 57. Ezr. 7,26. 58. Dauer des Bannes. 59. Sie brauchen

gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung, denn es heißt:[61]*wenn ihr Vater ihr ins Gesicht gespuckt hätte, würde sie sich da nicht sieben Tage lang schämen müssen!?* R. Ḥisda sagte: Unser Bann gleicht ihrem[62]Verweise. — Aber währt ihr Verweis denn nur sieben Tage, R. Šimón b. Rabbi und Bar Qappara saßen ja einst und studierten, und als eine Lehre ihnen unverständlich war, sprach R. Šimón zu Bar Qappara: Dies müßte man Rabbi fragen. Bar Qappara entgegnete R. Šimón: Was könnte da Rabbi sagen!? Darauf erzählte er es seinem Vater, und dieser ärgerte sich darüber. Als Bar Qappara ihn darauf besuchte, sprach er zu ihm: Bar Qappara, ich kenne dich nicht! Da merkte er, daß er etwas im Sinne hat, und nahm auf sich einen Verweis für dreißig Tage. Ferner ereignete es sich, daß Rabbi einst anordnete, die Schüler nicht auf offener Straße zu unterrichten. Er legte nämlich folgenden Schriftvers aus:[63]*Die Wölbungen deiner Hüften sind wie Halsgeschmeide;* wie die Hüfte verborgen ist, ebenso auch die Worte der Tora im Verborgenen. Als darauf Col.b
R. Ḥija seine beiden Neffen Rabh und Rabba b. Bar Ḥana auf offener Straße unterrichtete und Rabbi davon hörte, ärgerte er sich darüber. Als R. Ḥija ihn später besuchte, sprach er zu ihm: Íja[64], wer ruft dich da draußen? Da merkte er, daß er etwas im Sinne hat, und nahm auf sich einen Verweis für dreißig Tage. Am dreißigsten Tage ließ er ihm sagen, daß er komme, darauf aber ließ er ihm sagen, daß er nicht komme. — Welcher Ansicht war er vorher und welcher Ansicht war er nachher? — Vorher war er der Ansicht, ein Teil des Tages gelte als ganzer Tag, nachher aber war er der Ansicht, ein Teil des Tages gelte nicht als ganzer Tag. Hierauf kam er doch. Jener fragte: Wieso bist du gekommen? Dieser erwiderte: Weil mir der Meister sagen ließ, daß ich kommen soll. — Darauf ließ ich dir ja aber sagen, daß du nicht kommen sollst!? Dieser erwiderte: Den [ersten Boten] sah ich, den anderen sah ich nicht. Da las er über ihn:[65]*Wenn dem Herrn die Wege eines Menschen wohlgefallen, so söhnt er auch seine Feinde mit ihm aus.* — Weshalb hast du dies getan? Dieser erwiderte: Es heißt:[66]*Der Weisheit Rufe ertönen auf der Straße.* Jener sprach: Hast du es einmal gelesen, so hast du es nicht wiederholt, hast du es auch wiederholt, so hast du es nicht drittmals gelesen, hast du es auch drittmals gelesen, so hat man es dir nicht erklärt. *Der Weisheit Rufe ertönen auf der Straße,* dies ist nach einer Lehre Rabas zu erklären, denn Raba sagte: Wenn jemand sich mit der Tora innen befaßt, so macht ihn sein Studium draußen be-

ihn. 60. Naturlaut des Blashorns, Tuten. 61. Num. 12,14. 62. Wir: die Babylonier, sie: die Palästinenser. 63. Cant. 7,2. 64. Persiflage des Namens Ḥ i j a; Nachahmung der Aussprache RḤ.s, der die Gutturalbuchstaben nicht gut aussprechen konnte; vgl. Meg. Fol. 24b u. die bezügliche Anm. 76. 65. Pr. 16,7.

kannt. — Es heißt ja aber:[67] *von Anfang an habe ich nicht im Verborgenen geredet!?* — Dies bezieht sich auf die [öffentlichen] Vorträge. — Worauf bezieht R. Ḥija [den Vers]: *die Wölbungen deiner Hüften!?* — Er bezieht ihn auf Almosen und Liebeswerke. Wir sehen also, daß bei ihnen der Verweis dreißig Tage währt!? — Anders ist ein Verweis des Fürsten.

Wie lange währt der Verweis bei uns? — Einen Tag. So pflegte, wenn Šemuél und Mar Úqaba zusammen studierten, Mar Úqaba in einer Entfernung von vier Ellen von Šemuél zu sitzen, und wenn sie zu Gericht saßen, Šemuél in einer Entfernung von vier Ellen von Mar Úqaba zu sitzen[68]. Man vertiefte für Mar Úqaba den Platz auf einer Matte, wo er sich setzte, damit man die Worte [des anderen] höre. Täglich pflegte Mar Úqaba Šemuél bis zu seiner Herberge zu begleiten, eines Tages aber dachte er über einen Rechtsfall nach, und Šemuél kam hinter ihm zu gehen. Als er an sein Haus herankam, sprach er: Genügt es dir nicht, will mich der Meister nicht entlassen[69]? Da merkte jener, daß er etwas im Sinne hat, und nahm auf sich einen Verweis für einen Tag.

Einst saß eine Frau auf der Straße, die Füße vor sich ausgestreckt, und siebte Gerstenkörner, und als ein Jünger an ihr vorüberging, verneigte sie sich nicht vor ihm. Dieser sprach: Wie frech ist diese Frau! Hierauf kam sie vor R. Naḥman, und er fragte sie: Hast du einen Bannruf aus seinem Munde gehört? Diese erwiderte: Nein. Da sprach er zu ihr: Geh, nimm auf dich einen Verweis für einen Tag.

Zuṭra b. Ṭobija trug vor R. Jehuda Bibelabschnitte vor, als er herankam zum Verse:[70] *das sind die letzten Worte Davids,* sprach er: 'Die letzten', demnach gibt es auch erste; welche sind es? Dieser schwieg und antwortete ihm nichts. Jener sprach wiederum: 'Die letzten', demnach gibt es auch erste; welche sind es? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, wer die Auslegung dieses Schriftverses nicht kennt, könne kein bedeutender Mann sein!? Da merkte jener, daß er etwas im Sinne hat, und nahm auf sich einen Verweis für einen Tag. — Da wir dabei sind: welche sind es wirklich, denn wenn er von 'letzten' [spricht], so gibt es ja auch erste? —[71] *David richtete an den Herrn die Worte dieses Liedes, zur Zeit, als der Herr ihn aus der Hand all seiner Feinde und aus der Hand Šaúls errettet hatte.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu David: David, du singst ein Lied über den Sturz Šaúls; wärest du Šaúl[72] und er David, so würde ich seinetwegen viele Davide[73] zugrunde gerichtet haben! Darauf

66. Ib. 1,20. 67. Jes. 48,16. 68. Mar Úqaba war Präsident (cf. Qid. Fol. 44b), jed. unbedeutender als Šemuél in der Gesetzeskunde. 69. Wörtl.: meinen Rechtsstreit schlichten (natürl. ironisch). 70. iiSam. 23,1. 71. Ib. 22,1. 72. Dh. wenn du sein Mißgeschick hättest und er dein Glück. 73. Besser in

deutet das, was geschrieben steht:[74]*ein Gesang Davids, den er dem Herrn wegen des Binjaminiten Kuš sang.* Hieß er denn Kuš, er hieß ja Šaúl!? Vielmehr, wie der Kušite [Äthiopier] sich durch seine Hautfarbe ausgezeichnet, so war auch Šaúl durch seine [guten] Werke ausgezeichnet. Desgleichen heißt es:[75]*wegen der Kušiterin, die er nahm.* Hieß sie denn Kušiterin, sie hieß ja Çipora!? Vielmehr, wie die Kušiterin sich durch ihre Hautfarbe auszeichnet, ebenso war auch Çipora durch ihre [guten] Werke ausgezeichnet. Desgleichen heißt es:[76]*und Ébed Melekh, der Kušite, hörte.* Hieß er denn Kušite, er hieß ja Çidqija!? Vielmehr, wie der Kušite sich durch seine Hautfarbe auszeichnet, ebenso war auch Çidqija durch seine [guten] Werke ausgezeichnet. Desgleichen heißt es: [77]*ihr seid mir ja wie die Kušiten, Kinder Jisraél.* Hießen sie denn Kušiten, sie hießen ja Jisraél!? Vielmehr, wie der Kušite sich durch seine Hautfarbe auszeichnet, ebenso ist auch Jisraél durch seine [guten] Werke von allen Völkern ausgezeichnet.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Es heißt:[78]*Ausspruch Davids, des Sohnes Jišajs, Ausspruch des Mannes, der hoch erhoben ward.* Ausspruch Davids, des Sohnes Jišajs, der das Joch[79]der Bußfertigkeit hoch erhob. [80]*Es sprach der Gott Jisraéls, zu mir redete der Fels Jisraéls: Wer gerecht über Menschen herrscht, herrscht in der Furcht Gottes.* Was meint er damit? R. Abahu erwiderte: Er meint es wie folgt: Es sprach der Gott Jisraéls, zu mir redete der Fels Jisraéls: Ich herrsche über die Menschen, wer beherrscht mich? Der Gerechte, denn wenn ich ein Verhängnis beschließe, hebt er es auf.

[81]*Folgende sind die Namen von den Helden Davids, der im Sitze saß &c.* Was meint er damit? R. Abahu erwiderte: Er meint es wie folgt: Folgende sind (Namen der) Heldentaten Davids: er saß im Sitze; wenn er nämlich im Kollegium saß, saß er nicht auf Kissen und Polstern, sondern auf dem Fußboden. Íra der Jaírite unterrichtete, so lange er lebte, die Rabbanan auf Kissen und Polstern sitzend, und als er starb, unterrichtete David die Rabbanan auf dem Fußboden sitzend; da sprachen sie zu ihm: Möge doch auch der Meister auf Kissen und Polstern sitzen! Er verzichtete aber darauf.[81]*Der Kundigen.* Rabh erklärte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu ihm: Dieweil du dich so erniedrigt hast, sollst du mir gleichen[82]; ich beschließe ein Verhängnis, und du hebst es auf. [81]*Das Haupt der drei*; du sollst das Haupt der drei Erzväter sein. [81]*Das ist Ádino, der Eçoniter*; wenn er saß und sich mit der Tora befaßte, schmiegsam [åden] wie ein Wurm; zog er aber in den Krieg, war er hart wie Holz [éç]. [81]*Über achthundert Erschlagene auf*

Handschriften: viele Šaúl. 74. Ps. 7,1. 75. Num. 12,1. 76. Jer. 38,7. 77. Am. 9,7. 78. iiSam. 23,1. 79. על hoch, gleich עול, Joch. 80. iiSam 23,3. 81. Ib. V. 8.

einmal; wenn er einen Pfeil abschoß, streckte er achthundert Erschlagene auf einmal nieder, und doch seufzte er noch wegen der weiteren zweihundert, denn es heißt:[83]*wie konnte ein einziger tausend verfolgen.* Da ertönte eine Hallstimme und sprach:[84]*Wegen der Angelegenheit Ůrija des Ḥititers.*

R. Tanḥum, Sohn des R. Ḥija aus Kephar Åkko, sagte im Namen des R. Jåqob b. Aḥa im Namen R. Šimlajs, wie manche sagen, R. Tanḥum im Namen R. Honas, und wie manche sagen, R. Hona in seinem eigenen
Fol. 17 Namen: Wenn ein Jünger wegen seiner persönlichen Ehre jemand mit dem Banne belegt, so ist der Bann giltig. Es wird nämlich gelehrt: Wer vom Lehrer mit dem Banne belegt wird, ist auch für den Schüler mit dem Banne belegt, und wer vom Schüler mit dem Banne belegt wird, ist nicht für den Lehrer mit dem Banne belegt. Für den Lehrer nicht, wohl aber für jeden anderen. Weswegen nun: wenn wegen einer göttlichen Angelegenheit, [so heißt es ja]:[85]*keine Weisheit, keine Einsicht und keinen Ausweg wider den Herrn*[86]; doch wohl wegen seiner persönlichen Ehre. R. Joseph sagte: Ein Gelehrtenjünger darf bei einer Sache, von der er überzeugt[87]ist, sich selbst Recht verschaffen.

Einst war ein Gelehrtenjünger, der einen schlechten Ruf hatte. Da sprach R. Jehuda: Was ist nun mit ihm zu machen: mit dem Banne belegen [geht nicht], denn die Jünger brauchen ihn, und ihn nicht mit dem Banne belegen [geht ebenfalls nicht], denn der göttliche Name wird entweiht? Hierauf sprach er zu Rabba b. Bar Ḥana: Hast du etwas darüber gehört? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: es heißt:[88]*denn eines Priesters Lippen sollen sich an die rechte Lehre halten, und Unterweisung erwartet man aus seinem Munde; denn er ist der Gesandte des Herrn der Heerscharen.* Wenn der Lehrer einem Gesandten des Herrn gleicht, so erwarte man Unterweisung aus seinem Munde, wenn aber nicht, so erwarte man keine Unterweisung aus seinem Munde. Da belegte ihn R. Jehuda mit dem Banne. Darauf erkrankte R. Jehuda und die Jünger besuchten ihn, und auch jener kam mit ihnen. Als ihn R. Jehuda bemerkte, lächelte er. Jener sprach: Nicht genug, daß du mich mit dem Banne belegt hast, du lachst auch über mich! Dieser erwiderte: Ich lache nicht über dich; ich freue mich vielmehr bei meinem Übergange in jene Welt, daß ich nicht einmal einem Manne, wie du einer bist, geschmeichelt habe. Als daraufhin die Seele R. Jehudas zur Ruhe eingekehrt war, [kam er ins Lehrhaus und bat, ihn freizusprechen]; da sprachen die Jünger zu ihm: Es gibt hier keinen so bedeutenden Mann wie R. Jehuda, der dich befreien könnte; wende dich daher an R. Je-

82. תחכמוני wird in תחא כמוני aufgelöst. 83. Dt. 32,30. 84. iReg. 15,5. 85. Pr. 21,30. 86. Dh. in diesem Falle müßte es ja auch für den Lehrer gelten.

huda den Fürsten, daß er dich befreie. Als er zu ihm kam, sprach dieser zu R. Ami: Geh, untersuche seine Angelegenheit; ist es angebracht, ihn zu befreien, so befreie ihn. Nachdem R. Ami seine Angelegenheit untersucht hatte, wollte er ihn befreien, da stand R. Šemuél b. Naḥmani auf und sprach: Wenn die Weisen einen von der Magd Rabbis verhängten Bann drei Jahre respektierten, um wieviel mehr [verdient dies] ein von unserem Kollegen Jehuda verhängter. Da sprach R. Zera: Wie kommt es, daß dieser Greis gerade jetzt ins Lehrhaus gekommen ist, wo er doch seit vielen Jahren nicht da war! Es ist aber zu ersehen, daß es nicht angebracht ist, ihn zu befreien. Und er befreite ihn nicht. Hierauf ging er weinend fort, und eine Hornis kam und stach ihn in das Glied, worauf er starb. Alsdann brachte man ihn in die Gruft der Frommen, diese nahm ihn aber nicht auf; da brachte man ihn in die Gruft der Richter, und diese nahm ihn auf. — Weshalb? — Weil er nach R. Ileâj handelte, denn es wird gelehrt: R. Ileâj sagte: Sieht jemand, daß der böse Trieb sich seiner bemächtigt, so gehe er nach einem Orte, wo man ihn nicht kennt, kleide sich schwarz, hülle sich schwarz und folge dem Triebe seines Herzens, nur entweihe er den göttlichen Namen nicht öffentlich.

Welches Bewenden hat es mit der Magd Rabbis? — Einst sah die Magd Rabbis jemand seinen erwachsenen Sohn schlagen, da sprach sie: Dieser Mann soll im Banne sein, weil er übertritt [das Verbot]:[89]*du sollst einem Blinden kein Hindernis in den Weg legen.* Es wird nämlich gelehrt: *Du sollst einem Blinden kein Hindernis in den Weg legen*; die Schrift spricht von einem, der seinen erwachsenen Sohn schlägt[90].

Reš Laqiš bewachte einen Obstgarten, und als ein Mann herankam und von den Früchten aß, schrie er ihn an; dieser beachtete es aber nicht. Da sprach er: Dieser Mann soll im Banne sein. Dieser entgegnete: Im Gegenteil, du sollst im Banne sein; wenn ich dir auch Geld schuldig bin, habe ich mich des Bannes schuldig gemacht? Als er ins Lehrhaus kam, sprachen sie zu ihm: Sein Bannspruch ist giltig, dein Bannspruch ist nicht giltig. — Was ist nun zu machen? — Wende dich an ihn, daß er dich befreie. — Ich kenne ihn nicht. Jene erwiderten: Wende dich an den Fürsten, daß er dich befreie. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand mit dem Banne belegt wird und nicht weiß, von wem, so wende er sich an den Fürsten, und dieser löse ihm den Bann.

R. Inja sagte: In Uša ordnete man an, daß, wenn ein Gerichtspräsident sündigt, man ihn nicht mit dem Banne belege, vielmehr spreche man zu ihm:[91]*Habe die Ehre, daheim zu bleiben.* Sündigt er weiter, so belege man ihn mit dem Banne, wegen der Entweihung des [göttlichen] Namens.

87. Daß er im Rechte ist. 88. Mal. 2,7. 89. Lev. 19,14. 90. Er bringt ihn da-

Er streitet somit gegen Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Wenn ein Schriftgelehrter gesündigt hat, so belege man ihn nicht öffentlich mit dem Banne, denn es heißt:[92]*du strauchelst am Tage, und auch der Prophet soll mit dir nachts straucheln*; bedecke ihn, wie die Nacht.

Mar Zuṭra der Fromme pflegte, wenn ein Jünger mit dem Banne belegt werden sollte, zuerst sich selbst mit dem Banne zu belegen und nachher jenen, und wenn er in seine Herberge ging, befreite er zuerst sich selbst und nachher jenen.

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Ein Schriftgelehrter kann sich selber in den Bann tun und sich selber befreien. R. Papa sagte: Möge es mir zugute kommen, daß ich nie einen Jünger in den Bann getan habe. — Wie machte er es, wenn ein Jünger sich des Bannes schuldig machte? — Wie sie es im Westen machen; sie pflegen da über die Geißelung eines Jüngers abzustimmen, nicht aber pflegen sie über den Bann abzustimmen[93].

Was heißt Šamta [Bann]? — Rabh erklärte: Šam mitha [da ist Tod]; Šemuél erklärte: Šama jihje [er wird zur Öde]. Sie dringt in ihn, wie der Fettanstrich in den Backofen. Er streitet somit gegen Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Wie [der Bann] in die zweihundertachtundvierzig Glieder[94]eindringt, ebenso verschwindet er, wenn er aus den zweihundertachtundvierzig Gliedern ausscheidet. Wie er eindringt, denn es heißt: [95]*die Stadt soll durch den Bann [ḥerem] &c.*, und [der Zahlenwert des Wortes] *ḥerem* beträgt zweihundertachtundvierzig. Wenn er ausscheidet, verschwindet er aus diesen, denn es heißt:[96]*im Zürnen sei des Erbarmens [raḥem] eingedenk,* und [der Zahlenwert des Wortes] *raḥem* beträgt ebensoviel.

R. Joseph sagte: Wenn du den Bann auch dem Hunde auf den Schwanz wirfst, tut er doch das seinige. Einst fraß ein Hund die Schuhe der Jünger, und ohne ihn zu kennen, belegten sie [den Täter] mit dem Banne. Darauf fing der Schwanz [des Hundes] Feuer, und es verbrannte ihn.

Einst war ein Gewalttätiger, der einen Jünger quälte. Da wandte er sich an R. Joseph, und dieser sprach zu ihm: Geh und belege ihn mit dem Banne. Jener erwiderte: Ich fürchte mich vor ihm. Dieser entgegnete: So schreibe über ihn einen Bannspruch. — Dies fürchte ich erst recht.
Col.b Dieser sprach: Lege ihn in einen Krug, und diesen bringe auf den Begräbnisplatz, sodann blase in ihn in vierzig Tagen tausend Posaunenstöße hinein. Als er dies tat, platzte der Krug und jener Gewalttätige starb.

Was heißt Šipura[97]? — Man zahlt ihm heim. — Was heißt Tebara[97]?

zu, sich gegen den Vater aufzulehnen. 91. iiReg. 14,10. 92. Hos. 4,5. 93. Die erstere ist eine leichtere Strafe u. sie verhängten diese. 94. Die der menschliche Körper nach dem T. hat. 95. Jos. 6,17. 96. Hab. 3,2. 97. שיפורא Po-

R. Jiçḥaq, Sohn des R. Jehuda, erwiderte: Hohe Häuser sind zerstört. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Wohin die Weisen ihre Augen richten, da ist Tod oder Armut.

DER NAZIRÄER UND DER AUS SEINER UNREINHEIT IN REINHEIT ÜBERGEHENDE AUSSÄTZIGE. R. Jirmeja fragte R. Zera: Wenn sie [vorher] keine Zeit hatten, oder auch wenn sie [vorher] Zeit hatten? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt: All diejenigen, von denen sie gesagt haben, sie dürfen sich am Halbfeste das Haar scheren, [dürfen es], wenn sie [vorher] keine Zeit hatten; wenn sie aber [vorher] Zeit hatten, dürfen sie es nicht; der Naziräer und der Aussätzige dürfen es, auch wenn sie [vorher] Zeit hatten, damit sie ihre Opfer nicht aufschieben.

Es wird gelehrt: Der Priester und der Leidtragende dürfen sich das Haar scheren. — In welchem Falle gilt dies vom Leidtragenden: wollte man sagen, wenn der achte [Trauertag] auf den Vorabend des Festes[98] fiel, so sollte er sich am Vorabend das Haar scheren[99], und wollte man sagen, wenn der achte auf einen Šabbath fiel, der Vorabend des Festes ist, so sollte er sich am Vorabend des Šabbaths das Haar scheren, denn R. Ḥisda sagte im Namen des Rabina b. Šila, die Halakha sei wie Abba Šaúl, und auch die Weisen pflichten Abba Šaúl bei, daß, wenn der achte auf einen Šabbath fällt, der Vorabend des Festes ist, er sich am Vorabend des Šabbaths das Haar scheren dürfe!? — In dem Falle, wenn der siebente auf einen Šabbath fiel, der Vorabend des Festes ist; der Tanna der Barajtha ist der Ansicht Abba Šaúls, welcher sagt, ein Teil des Tages gelte als ganzer, somit wird der siebente Tag hin und her[100] gezählt, und da dieser ein Šabbath war, so war er dadurch verhindert; der Tanna unserer Mišna aber ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, ein Teil des Tages gelte nicht als ganzer, somit waren dann die [ersten] sieben Trauertage[101] noch nicht vorüber. — In welchem Falle gilt dies hier vom Priester: wollte man sagen, wenn [die Dienstzeit] seiner Priesterwache am Vorabend des Festes ablief, so sollte er sich am Vorabend[102] das Haar scheren!? — In dem Falle, wenn [die Dienstzeit] seiner Priesterwache am Feste ablief; der Tanna unserer Mišna ist der Ansicht, da wir gelernt haben, daß an den drei Festen des Jahres alle Priesterwachen an den Festopferteilen und bei der Verteilung des Schaubrotes gleichbeteiligt waren, sei es ebenso, als wäre [die Dienst-

saune, wird mit dem Verb פרע *zahlen. heimzahlen* identifiziert, ebenso das W. תברא, Zerbrochenes (dh. abgerissener Ton, cf. Rh. Fol. 33b.) als Kürzung von תברי בתי רמי aufgefaßt. 98. Die Trauer ist dann zu unterbrechen: hierüber weiter Fol. 19a. 99. Und da er es unterließ, sollte es ihm am Feste verboten sein. 100. Die 7 Tage waren also abgelaufen u. das Haarscheren war ihm erlaubt. 101. Während welcher er sich das Haar nicht scheren darf. 102. Des vor-

zeit] seiner Priesterwache[101] am Feste noch nicht abgelaufen; der Tanna der Barajtha aber ist der Ansicht, immerhin war [die Dienstzeit] seiner Priesterwache, wenn sie auch gleichbeteiligt war, bereits abgelaufen.

Die Rabbanan lehrten: All diejenigen, von denen sie gesagt haben, sie dürften sich am Halbfeste das Haar scheren, dürfen es auch während ihrer Trauer. – Es wird ja aber gelehrt, sie dürfen es nicht!? R. Ḥisda erwiderte im Namen R. Šilas: Was hier gelehrt wird, es sei erlaubt, gilt von dem Falle, wenn ihm die Trauerfälle aufeinander folgen. – Wenn ihm die Trauerfälle aufeinander folgen, ist es ja jedem erlaubt, wieso nur diesen!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ihm[103] die Trauerfälle aufeinander folgen und das Haar ihm lästig wird, so darf er es ein wenig mit einem Rasiermesser stutzen, auch darf er sein Gewand in Wasser waschen. – Hierzu wird ja gelehrt: R. Ḥisda sagte: Nur mit einem Rasiermesser, nicht aber mit einer Schere, nur mit Wasser, nicht aber mit Natron oder Aloë. R. Ḥisda sagte: Dies besagt, daß dem Leidtragenden das Kleiderwaschen verboten ist.

Die Rabbanan lehrten: Wie sie gesagt haben, man dürfe sich am Halbfeste das Haar nicht scheren, ebenso darf man sich am Halbfeste die Nägel nicht schneiden – so R. Jehuda; R. Jose erlaubt dies. Und wie sie gesagt haben, der Leidtragende dürfe sich während seiner Trauer das Haar nicht scheren, ebenso darf er während seiner Trauer die Nägel nicht schneiden – so R. Jehuda; R. Jose erlaubt dies. Ûla sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda bei der Trauer und wie R. Jose beim
Fol. 18 Halbfeste. Šemuél sagte: Die Halakha ist wie R. Jose sowohl beim Halbfeste als auch bei der Trauer. Šemuél sagte nämlich, bei der Trauer sei die Halakha nach der Ansicht des Erleichternden zu entscheiden.

Bei Pinḥas, dem Bruder Šemuéls, ereignete sich ein Todesfall, und Šemuél besuchte ihn, um ihn zu trösten. Als er bemerkte, daß seine Nägel groß gewachsen waren, fragte er ihn: Weshalb schneidest du sie nicht ab? Jener erwiderte: Würdest du, wenn solches sich bei dir ereignen würde, [die Trauer] so mißachten!? Dies[104] war wie ein Versehen aus dem Munde eines Machthabers, und ein Todesfall ereignete sich bei Šemuél. Als hierauf sein Bruder Pinḥas ihn besuchte, um ihn zu trösten, nahm er seine Nägel und warf sie ihm ins Gesicht, indem er sprach: Weißt du denn nicht, daß mit den Lippen ein Bündnis geschlossen[105] ist!? R. Joḥanan sagte nämlich: Woher, daß ein Bündnis mit den Lippen geschlossen ist? Es heißt:[106] *da sprach Abraham zu seinen Dienern: Bleibet hier mit dem Esel, ich aber und der Knabe wollen*

angehenden Šabbaths, an dem die Priesterwachen wechselten. 103. Einem Leidtragenden, dem das Haarscheren verboten ist. 104. Cf. Ecc. 10,5. 105. Was man ausspricht, kann eintreffen. 106. Gen. 22,5. 107. Obgleich es nicht in

dorthin gehen und anbeten und dann wieder zu euch kommen. Dies bewirkte, daß auch beide[107] zurückkehrten. Hieraus könnte man entnehmen, nur die der Hände und nicht die der Füße, aber R. Ánan b. Taḥlipha sagte: Mir wurde von Šemuél erklärt, einerlei ob die der Hände oder die der Füße. R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Mit einer Nagelschere ist es aber verboten.

R. Šaman b. Abba erzählte: Einst stand ich am Halbfeste im Lehrhause vor R. Joḥanan, und er biß sich die Nägel mit den Zähnen ab und warf sie fort. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß man sich am Halbfeste die Nägel abnehmen dürfe; es ist zu entnehmen, daß sie nicht eklig seien, und es ist zu entnehmen, daß man sie fortwerfen dürfe. – Dem ist ja aber nicht so, es wird ja gelehrt: Drei Dinge wurden von den Nägeln gesagt: wer sie begräbt, ist ein Gerechter, wer sie verbrennt, ist ein Frommer, und wer sie fortwirft, ist ein Frevler!? – Dies aus dem Grunde, weil eine Schwangere auf sie treten und abortieren könnte, aber im Lehrhause sind keine Frauen anwesend. Wenn du aber einwendest, es kommt ja vor, daß man sie sammelt und hinauswirft, so ist mit ihnen eine Veränderung vorgegangen[108].

R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs, ein [Gelehrten]paar sei aus Ḥamthan vor Rabbi gekommen, und Mar Zuṭra lehrte, ein [Gelehrten]paar sei aus Ḥamthan vor unseren Meister gekommen, und habe ihn hinsichtlich der Nägel gefragt, und er erlaubte es ihnen; und hätten sie ihn hinsichtlich [des Rasierens] des Lippenbartes gefragt, so würde er es ihnen ebenfalls erlaubt haben. Šemuél sagte: Sie fragten ihn auch hinsichtlich [des Rasierens] des Lippenbartes, und er erlaubte es ihnen. Abiṭol der Schreiber[109] sagte im Namen R. Papas: Den Lippenbart von einem Mundwinkel bis zum anderen. R. Ami sagte: Nur wenn er hinderlich ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Für mich gilt er[110] als hinderlich.

Ferner sagte Abiṭol der Schreiber im Namen R. Papas: Der Pareó in den Tagen Mošes war eine Elle [groß], sein Bart eine Elle, und sein Glied eine Elle und eine Spanne. Das ist es, was geschrieben steht:[111] *und den niedrigsten der Menschen stellt er über sie.* Ferner sagte Abiṭol der Schreiber im Namen Rabhs: Der Pareó in den Tagen Mošes war ein Magier, denn es heißt:[112] *siehe, er geht ans Wasser hin &c.*[113].

FOLGENDE DÜRFEN AM HALBFESTE [DIE KLEIDER] WASCHEN: WER AUS ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN HEIMKEHRT. R. Asi sagte im Namen R. Joḥa-

seiner Absicht war. 108. Sie sind nicht mehr schädlich. 109. Viell. der Barbier, was auch dem Zusammenhange entspricht. 110. Da er empfindlich war. 111. Dan. 4,14. 112. Ex. 7,15. 113. Nach Sab. Fol. 75a. ging er da Zauberei

nans: Wer nur ein Hemd hat, darf es am Halbfeste waschen. R. Jirmeja wandte ein: Folgende dürfen am Halbfeste waschen: wer aus überseeischen Ländern heimkehrt &c. Nur diese, nicht aber, wer nur ein Hemd hat!? R. Jáqob erwiderte R. Jirmeja: Ich will es dir erklären. Unsere Mišna [spricht von dem Falle], wenn man zwei hat, die schmutzig sind.

R. Jiçḥaq b. Jáqob b. Gijori ließ im Namen R. Joḥanans sagen: Man darf am Halbfeste Linnenzeug waschen. Raba wandte ein: Handtücher[114]
Col.b und Barbiertücher. Nur diese, nicht aber Linnenzeug!? Abajje erwiderte ihm: Unsere Mišna [lehrt], diese auch aus anderen Stoffarten. Bar Hedja erzählte: Ich sah, daß man aus dem See von Tiberias am Halbfeste ganze Becken mit Linnenzeug herausholte. Abajje entgegnete: Wer sagt, daß sie es mit Zustimmung der Weisen taten, vielleicht taten sie es ohne Zustimmung der Weisen!?

iii FOLGENDES DARF MAN AM HALBFESTE SCHREIBEN: TRAUSCHEINE, SCHEIDEBRIEFE, QUITTUNGEN, VERMÄCHTNISSE, SCHENKUNGSURKUNDEN, PROSBULE[115], SCHÄTZUNGSURKUNDEN[116], ALIMENTATIONSSCHEINE[117], ḤALIÇABRIEFE[118], WEIGERUNGSERKLÄRUNGEN[119], WAHLBRIEFE[120], GERICHTSVERFÜGUNGEN UND ERLASSE DER OBRIGKEIT[121].

GEMARA. Šemuél sagte: Man darf sich am Halbfeste eine Frau antrauen, weil ein anderer ihm zuvorkommen[122] kann. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Folgendes darf man am Halbfeste schreiben: Trauscheine. Doch wohl Verlobungsscheine. — Nein, Eheverträge. Dies nach R. Gidel im Namen Rabhs, denn R. Gidel sagte im Namen Rabhs: ‘Wieviel[123] gibst du deinem Sohne mit?’ — ‘So und so viel. Wieviel gibst du deiner Tochter mit?’ — ‘So und so viel.’ Wenn sie dann die Verlobung vollziehen, so ist es[124] perfekt. Dies gehört zu den Dingen, die durch Worte perfekt werden. — Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man darf am Halbfeste keine Frau heiraten, weder eine Jungfrau noch eine Witwe, auch nicht die Schwagerehe vollziehen, weil dies eine Freude für ihn ist. Die Antrauung ist also erlaubt. — Dies ist selbstverständlich [verboten]; selbstverständlich sich nicht verloben, da man damit kein Gebot ausübt, aber sogar heiraten, womit man ein Gebot ausübt, ist

treiben. 114. Sc. darf man am Halbfeste waschen. 115. Schutzurkunde gegen Verjährung einer Forderung im Jobeljahre; cf. Sb. X,3. 116. Gerichtliche Schätzungen von Vermögensstücken des Schuldners. 117. Gerichtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung der Stiefkinder. 118. Cf. Dt. 25,5ff. 119. Gerichtliche Erklärungen darüber; cf. Bd. I S. 117 Anm. 24. 120. Über die Wahl von Schiedsmännern. 121. Nach anderer Erklärung רשות in der Bedeutung Erlaubtes, Privatbriefe. 122. Es gleicht der Vorbeugung eines Schadens. 123. Verhandlung zwischen den Vätern des Brautpaares. 124. Durch die mündliche

verboten. — Komm und höre: In der Schule Šemuéls wurde gelehrt: Man darf sich verloben, jedoch nicht heiraten, kein Verlobungsmahl veranstalten und die Schwagerehe nicht vollziehen, weil dies eine Freude für ihn ist. Schließe hieraus. — Kann Šemuél denn begründet haben: weil ein anderer ihm zuvorkommen kann, R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls, daß täglich eine Hallstimme ertöne und rufe: Die Tochter von diesem für jenen, das Feld von diesem für jenen!? — Vielmehr, weil ein anderer durch Gebet zuvorkommen kann. So hörte Raba einst jemand beten, daß ihm Jene beschert werde. Da sprach er zu ihm: Du darfst eine solche Bitte nicht richten; ist sie dir bestimmt, so wird sie dir nicht fortkommen, wenn aber nicht, so verleugnest du sie[125]. Darauf bat er, daß er früher als sie oder sie früher als er sterben möge. Da sprach er zu ihm: Sagte ich dir etwa nicht, daß du in dieser Angelegenheit nichts bitten sollst!?

Rabh sagte im Namen des R. Reúben b. Istrobili: Aus der Tora, den Propheten und den Hagiographen [ist zu entnehmen], daß die Frau dem Manne von Gott zugeteilt werde. Aus der Tora, denn es heißt:[126]*Laban und Bethuél sprachen: Wenn die Sache von Gott bestimmt ist.* Aus den Propheten, denn es heißt:[127]*sein Vater und seine Mutter wußten nicht, daß es eine Fügung Gottes war.* Aus den Hagiographen, denn es heißt: [128]*Haus und Habe erbt man von den Vätern, aber von dem Herrn kommt ein verständiges Weib.*

Ferner sagte Rabh im Namen des R. Reúben b. Istrobili, und wie manche sagen, lehrte es R. Reúben b. Istrobili in einer Barajtha: Niemand wird verdächtigt, wenn er [die Tat] nicht begangen hat. Hat er sie nicht ganz begangen, so hat er sie zum Teil begangen; hat er sie auch nicht zum Teil begangen, so hat er sie zu begehen im Herzen gedacht; hat er sie zu begehen auch nicht im Herzen gedacht, so sah er andere sie begehen und freute sich darüber. R. Jâqob wandte ein: [129]*und die Kinder Jisraél erdichteten unwahre Dinge wider den Herrn, ihren Gott*!? — Sie taten es nur, um ihn zu erzürnen[130]. Komm und höre:[131]*Und sie wurden eifersüchtig auf Moše im Lager, auf Ahron, den Heiligen Gottes,* und R. Šemuél b. Jiçḥaq erklärte, jeder habe seine Frau mit Moše verdächtigt!? — Sie taten es nur aus Gehässigkeit[130]. — Komm und höre: R. Jose sagte: Mein Anteil möge mit denen sein, die man unschuldig verdächtigt. Ferner erzählte R. Papa, man habe ihn

Verabredung ohne irgend welchen Akt. 125. Wohl die Kraft des Gebetes, das nicht erfüllt werden kann. Die Ausgaben haben 'בה (statt בה in Handschriften u. anderen Texten): du verleugnest Gott, da er deine Bitte nicht erfüllen kann. 126. Gen. 24,50. 127. Jud. 14,4. 128. Pr. 19,14. 129. iiReg. 17,9. 130. Sie glaubten selber nicht daran. 131. Ps. 106,16. 132. Wohl bezugnehmend auf

unschuldig verdächtigt[132]!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn das Gerücht aufhört, und das andere, wenn das Gerücht nicht aufhört. – Wie lange muß das Gerücht anhalten? Abajje erwiderte: Mutter sagte mir, die Nachrede in der Stadt anderthalb Tage. Dies nur dann, wenn es nicht inzwischen unterbrochen wird, wenn es aber inzwischen unterbrochen wird, so ist nichts daran. Jedoch nur, wenn es nicht aus Furcht unterbrochen wird, wenn es aber aus Furcht unterbrochen wird, so ist dies nichts. Auch nur dann, wenn es nicht wieder auftaucht, nicht aber, wenn es wieder auftaucht. Auch nur dann, wenn er keine Feinde hat, wenn er aber Feinde hat, so haben diese das Gerücht verbreitet.

iv MAN DARF AM HALBFESTE KEINE SCHULDSCHEINE SCHREIBEN; WENN ER IHM ABER NICHT TRAUT, UND WENN ER NICHTS ZU ESSEN HAT, SO SCHREIBE ER. MAN DARF AM HALBFESTE KEINE TORAROLLEN, TEPHILLIN ODER MEZUZOTH SCHREIBEN. MAN DARF KEINEN BUCHSTABEN KORRIGIEREN, NICHT EINMAL IM EXEMPLAR DES TEMPELS[133]. R. JEHUDA SAGT, MAN DÜRFE
Fol. 19 FÜR SICH SELBST TEPHILLIN UND MEZUZOTH SCHREIBEN, SOWIE FÜR SICH SELBST AUF DEM SCHOSSE[134] DEN PURPURFADEN FÜR DIE ÇIÇITH SPINNEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf für sich selbst Tephillin und Mezuzoth schreiben, sowie für sich selbst auf dem Schoße den Purpurfaden für die Çiçith spinnen; für andere nur gegen Dank – so R. Meír. R. Jehuda sagt, man dürfe eine List anwenden: seine verkaufen und für sich andere schreiben. R. Jose sagt, man dürfe für seinen Unterhalt wie gewöhnlich schreiben und verkaufen. Rabh lehrte R. Ḥananél, und manche sagen, Rabba b. Bar Ḥana lehrte R. Ḥananel: Die Halakha ist, man darf für seinen Unterhalt wie gewöhnlich schreiben und verkaufen.

AUF DEM SCHOSSE DEN PURPURFADEN SPINNEN. Die Rabbanan lehrten: Man darf für sich selbst auf dem Schoße den Purpurfaden für die Çiçith spinnen, nicht aber mit einem Gewichtsteine – so R. Eliêzer. Die Weisen sagen, auch mit einem Gewichtsteine. R. Jehuda sagt in seinem eigenen Namen, mit einem Gewichtsteine, nicht aber mit einer Spindel; die Weisen sagen, sowohl mit einem Gewichtsteine, als auch mit einer Spindel. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, ebenso sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist: Sowohl mit einem Gewichtsteine als auch mit einer Spindel. Die Halakha ist auch, man dürfe sie für seinen Unterhalt wie gewöhnlich schreiben und verkaufen.

den Ber. Fol. 8b mitgeteilten Bericht. 133. Manche Texte haben ספר עזרא, wahrscheinl. eine von Êzra herrührende Handschrift, die den Bibelschreibern als Norm galt. 134. Ohne Benutzung einer Spindel. 135. Die Trauer währt 30

WER SEINEN TOTEN DREI TAGE VOR DEM FESTE BEGRABEN HAT, FÜR DEN IST DIE BESTIMMUNG DER SIEBENTÄGIGEN TRAUER[135] AUFGEHOBEN; WER ACHT, FÜR DEN IST DIE BESTIMMUNG DER DREISSIGTÄGIGEN TRAUER AUFGEHOBEN. SIE SAGTEN NÄMLICH, DER ŠABBATH ZÄHLE[136] MIT, OHNE [DIE TRAUER] ABZUBRECHEN. DIE FESTE BRECHEN SIE AB, OHNE MITGERECHNET[137] ZU WERDEN. R. ELIÉZER SAGTE: SEITDEM DER TEMPEL ZERSTÖRT WORDEN IST, GLEICHT DAS WOCHENFEST[138] DEM ŠABBATH. R. GAMLIÉL SAGTE: DAS NEUJAHRSFEST UND DER VERSÖHNUNGSTAG GLEICHEN DEN ÜBRIGEN FESTEN. DIE WEISEN SAGEN, WEDER WIE DIESER NOCH WIE JENER; VIELMEHR GLEICHT DAS WOCHENFEST DEN ÜBRIGEN FESTEN, DAS NEUJAHRSFEST UND DER VERSÖHNUNGSTAG ABER DEM ŠABBATH. v vi

GEMARA. Rabh sagte: Die Bestimmung ist wohl aufgehoben, die Tage[139] sind nicht aufgehoben. Ebenso sagte R. Hona: Die Bestimmung ist aufgehoben, die Tage sind nicht aufgehoben. R. Šešeth sagte: Auch die Tage sind aufgehoben. — In welcher Hinsicht sind die [Trauer-]Tage nicht aufgehoben? — Hat man sich am Vorabend des Festes das Haar nicht geschoren, so ist es auch nach dem Feste verboten. Ebenso wird Col.b auch gelehrt: Wer seinen Toten drei Tage vor dem Feste begraben hat, für den ist die Bestimmung der siebentägigen Trauer aufgehoben; wer acht, für den ist die Bestimmung der dreißigtägigen Trauer aufgehoben. Er darf sich am Vorabend des Festes das Haar scheren; hat er es am Vorabend des Festes nicht geschoren, so darf er sich auch nach dem Feste nicht scheren. Abba Šaúl sagt, er dürfe sich auch nach dem Feste das Haar scheren, denn wie die dreitägige [Trauer] die Bestimmung für die siebentägige[140] aufhebt, ebenso hebt auch die siebentägige [Trauer] die Bestimmung für die dreißigtägige auf. — 'Die siebentägige', wir haben ja von acht Tagen gelernt!? — Abba Šaúl ist der Ansicht, ein Teil des Tages gelte als voller, somit wird der siebente Tag hin und her mitgezählt. R. Ḥisda sagte im Namen des Rabina b. Šila: Die Halakha ist wie Abba Šaúl. Die Weisen pflichten jedoch Abba Šaúl bei, daß, wenn der achte Tag auf einen Šabbath fällt, der Vorabend des Festes ist, man am Vorabend des Šabbaths das Haar scheren dürfe. — Wessen Ansicht vertritt das, was R. Ámram im Namen Rabhs sagte, daß nämlich dem Leidtragenden, sobald die Tröstenden ihn verlassen,

Tage, jed. gelten für die ersten 3 bezw. 7 Tage strengere Vorschriften; hierüber weiter Fol. 21b. 136. Zu den Trauertagen, obgleich an diesen die Trauer auszusetzen ist. 137. Der Šabbath wird zu den Trauertagen mitgerechnet, jed. ist die Trauer nach dem Š. fortzusetzen. Das Fest bricht die Trauer ganz ab, falls sie 3 bezw. 8 Tage vor diesem eintritt; erfolgt sie aber erst während des Festes, so beginnt sie erst nach Ablauf desselben. 138. Das nur einen Tag ährt. 139. Die dreißigtägige Trauer. 140. Wenn man 3 Tage vor dem Feste die Trauerpflichten gehalten hat, so braucht man nach dem Feste die 7 Tage nicht zu

das Waschen erlaubt sei? Die des Abba Šaúl. Abajje sagte: Die Halakha ist wie Abba Šaúl hinsichtlich des siebenten Tages, und die Weisen pflichten Abba Šaúl bei hinsichtlich des dreißigsten Tages, daß wir sagen, ein Teil des Tages gelte als voller. Raba sagte: Die Halakha ist wie Abba Šaúl hinsichtlich des dreißigsten Tages, und die Halakha ist nicht wie Abba Šaúl hinsichtlich des siebenten Tages. Die Nehardeënser aber sagen: Die Halakha ist wie Abba Šaúl hinsichtlich des einen und des anderen, denn Šemuél sagte, bei der Trauer sei die Halakha nach der Ansicht des Erleichternden zu entscheiden.

Woher ist die dreißigtägige [Trauer] zu entnehmen? Dies ist durch [das Wort] *Haarwuchs* vom Naziräer zu entnehmen; hier[141]heißt es: *den Haarwuchs eures Hauptes sollt ihr nicht stehen lassen,* und dort[142]heißt es: *seinen Haarwuchs soll er herabhängen lassen,* wie da dreißig [Tage], ebenso auch hier dreißig. – Woher dies dort? R. Mathna erwiderte: Das unbefristete Nazirat währt dreißig Tage. – Woher dies? – Die Schrift sagt:[142]*geweiht soll er sein [jihjeh],* [der Zahlenwert des Wortes] *jihjeh* beträgt dreißig.

R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn der dritte [Trauertag] auf den Vorabend des Festes fällt, das Baden bis zum Abend verboten sei. R. Neḥemja, Sohn des R. Jehošuá, erzählte: Ich traf R. Papi und R. Papa sitzen, und sie sagten, die Halakha sei wie R. Hona, Sohn des R. Jehošuá. Manche lesen: R. Neḥemja, Sohn des R. Joseph, erzählte: Ich traf R. Papi, R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sitzen und sie sagten, alle stimmen überein, daß, wenn der dritte [Trauertag] auf den Vorabend des Festes fällt, das Baden bis zum Abend verboten sei. Abajje fragte Raba: Wird ihm der Festtag, wenn er [den Toten] am Festtage begraben hat, zu den dreißig [Trauertagen] mitgezählt oder wird ihm der Festtag zu den dreißig [Trauertagen] nicht mitgezählt? Von den sieben [Trauertagen] ist es mir nicht fraglich, da die Vorschriften der siebentägigen Trauer[143]am Feste keine Geltung haben; fraglich ist es mir nur von den dreißig [Trauertagen], da die Vorschriften der dreißigtägigen Trauer[144]am Feste Geltung haben. Dieser erwiderte: Er wird nicht mitgezählt. Jener wandte gegen ihn ein: Wer seinen Toten zwei Tage vor dem Feste begraben hat, zähle nach dem Feste noch fünf [Trauertage]; seine Arbeit ist dann durch andere zu verrichten, seine Sklaven und Mägde arbeiten heimlich in seinem Hause und die Menge befasse sich[145]mit ihm nicht,
Fol. 20 da dies schon am Feste erfolgt ist. Die Regel dabei ist: hinsichtlich

ergänzen. 141. Lev. 10,6. 142. Beim Naziräer, Num. 6,5. 143. Wie zBs. das Verbot, Schuhe anzuziehen, od. im Bette zu schlafen. 144. Wie zBs. das Verbot, die Kleider zu waschen od. die Haare zu scheren. 145. Dh. man braucht

dessen, was den Leidtragenden selbst betrifft, bricht das Fest [die Trauer] ab, hinsichtlich dessen, was die Menge betrifft, bricht das Fest sie nicht ab. Hat er ihn drei Tage vor Schluß des Festes begraben, so zähle er die sieben [Trauertage] nach dem Feste; während der vier ersten Tage befasse sich die Menge mit ihm, während der letzten drei befasse sich die Menge mit ihm nicht, da dies schon am Feste erfolgt ist; auch wird ihm das Fest[146] mitgezählt. Dies bezieht sich wohl auf den Schlußsatz!? — Nein, auf den Anfangssatz. Er wandte gegen ihn ein: Das Fest wird ihm zu den dreißig [Trauertagen] mitgezählt, und zwar: begrub er [einen Toten] am Beginne des Festes, so zähle er die sieben [Trauertage] nach dem Feste; seine Arbeit ist dann durch andere zu verrichten, seine Sklaven und Mägde arbeiten heimlich in seinem Hause, und die Menge befasse sich mit ihm nicht, da dies schon am Feste erfolgt ist, auch wird ihm das Fest[146] mitgezählt!? — Eine Widerlegung. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Auch wenn er [seinen Toten] am Feste begraben hat. Ebenso lehrte R. Eleâzar seinen Sohn R. Pedath: Auch wenn er [seinen Toten] am Feste begraben hat.

Die Rabbanan lehrten: Hat man drei Tage vor dem Feste das Lager umgelegt, so braucht man es nach dem Feste nicht umzulegen — so R. Eliêzer; die Weisen sagen, auch wenn nur einen Tag, auch wenn nur eine Stunde. R. Eleâzar b. R. Šimôn sagte: Das sind die Worte der Schule Šammajs, das sind die Worte der Schule Hillels. Die Schule Šammajs sagt nämlich, nur wenn drei Tage, und die Schule Hillels sagt, auch wenn nur einen Tag. R. Hona sagte im Namen des R. Ḥija b. Abba, im Namen R. Joḥanans, und wie manche sagen, sagte es R. Joḥanan zu R. Ḥija b. Abba und R. Hona: Auch wenn nur einen Tag, auch wenn nur eine Stunde. Raba sagte: Die Halakha ist wie unser Tanna, welcher sagt, nur wenn drei Tage. Einst kam Rabina nach Sura am Euphrat, und R. Ḥabiba fragte ihn, wie die Halakha sei. Dieser erwiderte: Auch wenn nur einen Tag, auch wenn nur eine Stunde.

R. Ḥija b. Abba, R. Ami und R. Jiçḥaq der Schmied saßen an der Tür des R. Jiçḥaq b. Eleâzar, und unter ihnen wurde [folgende Frage] aufgeworfen: Woher ist die siebentägige Trauer zu entnehmen? Es heißt:[147] *ich werde eure Feste in Trauer verwandeln*; wie das Fest sieben [Tage], ebenso die Trauer sieben. — Vielleicht wie das Wochenfest, das nur einen Tag währt!? — [Die Vergleichung] mit diesem ist für [eine Lehre] des Reš Laqiš zu verwenden, denn Reš Laqiš sagte im Namen R. Jehudas des Fürsten: Woher, daß man wegen einer verspäteten Todesnachricht nur einen Tag Trauer halte? Es heißt: *ich werde eure*

ihm nicht zu kondolieren. 146. Zu den 30 Trauertagen. 147. Am. 8,10. 148.

Feste in Trauer verwandeln, und wir haben das Versammlungsfest, das nur einen Tag währt.

Die Rabbanan lehrten: Wegen einer rechtzeitigen Todesnachricht gilt die siebentägige und dreißigtägige Trauer, wegen einer verspäteten Todesnachricht ist die Trauer nur einen Tag zu halten. – Welche heißt rechtzeitig und welche heißt verspätet? – Innerhalb dreißig Tagen heißt sie rechtzeitig, nach dreißig Tagen heißt sie verspätet – so R. Áqiba. Die Weisen sagen: Sowohl wegen der rechtzeitigen Todesnachricht als auch wegen der verspäteten gilt die siebentägige und die dreißigtägige Trauer. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen Joḥanans: Wo du sonst findest, daß ein Einzelner erleichternd und eine Mehrheit erschwerend ist, ist die Halakha wie die Mehrheit, ausgenommen hierbei; obgleich R. Áqiba erleichternd ist und die Weisen erschwerend, so ist die Halakha nach der Ansicht des Erleichternden zu entscheiden.

R. Ḥenana erhielt aus Hozäa Nachricht vom Tode seines Vaters. Da kam er vor R. Ḥisda und dieser sprach zu ihm: Wegen der verspäteten Todesnachricht ist nur ein Tag Trauer zu halten. R. Nathan b. Ami erhielt aus Hozäa Nachricht vom Tode seiner Mutter. Da kam er vor Raba und dieser sprach zu ihm: Sie sagten, wegen der verspäteten Todesnachricht sei nur ein Tag Trauer zu halten. Jener wandte gegen ihn ein: Diese Worte[148] gelten nur von den fünf Toten der Pflicht[149], wegen eines Vaters und einer Mutter aber ist die siebentägige und die dreißigtägige Trauer immer zu halten!? Dieser erwiderte: Dies ist die Ansicht eines Einzelnen, wir aber halten nichts davon. Es wird nämlich gelehrt: Als der Vater R. Çadoqs in Ginzaq starb, teilte man es ihm erst nach drei Jahren mit. Da kam er und fragte Elišá b. Abuja und die Ältesten, die mit dabei waren, und diese erwiderten ihm: Halte die siebentägige Trauer. Und als der Sohn des R. Aḥija in der Diaspora[150] starb, hielt er über ihn die siebentägige und die dreißigtägige Trauer. Dem ist aber nicht so. Rabh war ein Bruderssohn und Schwesterssohn[151] R. Ḥijas; als er nach
Col.b dort[152] kam, fragte ihn dieser: Lebt dein Vater? Jener entgegnete: Lebt die Mutter[153]? Dieser fragte: Lebt deine Mutter? Jener entgegnete: Lebt der Vater[153]? Da sprach er zu seinem Diener: Ziehe mir die Schuhe ab

Daß wegen einer verspäteten Todesnachricht die Trauer nur einen Tag zu halten sei. 149. Der nächsten Verwandten, derentwegen die Trauer Pflicht ist (Sohn, Tochter, Bruder, Schwester u. Frau). 150. Sodaß er die Nachricht verspätet erhält. 151. R. Ḥija war väterlicherseits ein Bruder Ajbus, des Vaters Rabhs, der eine Stiefschwester, mütterlicherseits eine Schwester R. Ḥijas, heiratete; Rabh war somit ein Sohn des Bruders u. der Schwester R. Ḥijas. 152. Nach Palästina, dem Wohnorte R. Ḥijas. 153. Dh. du solltest mich nach der Mutter fragen; ausweichende Antwort, da er ihm keine schlechte Nachricht überbringen wollte.

und bringe mir meine Kleider nach der Badeanstalt[154]. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen. Es ist zu entnehmen, daß der Leidtragende keine Sandalen anhaben darf; es ist zu entnehmen, daß wegen der verspäteten Todesnachricht nur eine eintägige Trauer zu halten ist; und es ist zu entnehmen, daß ein Teil des Tages als voller gilt. Somit [entscheidet] R. Ḥija für sich und R. Aḥija für sich[155].

R. Jose b. Abin sagte: Wenn jemand am Feste eine rechtzeitige Todesnachricht erhält, die aber am Ausgange des Festes eine verspätete wird, so wird ihm [das Fest] mitgezählt, und er halte nur eine eintägige Trauer. R. Ada aus Cäsarea lehrte vor R. Joḥanan: Wenn jemand am Šabbath eine rechtzeitige Todesnachricht erhält, die aber am Ausgange des Šabbaths eine verspätete wird, so halte er nur eine eintägige Trauer. — Muß er [das Gewand] einreißen oder braucht er es nicht einzureißen? R. Mani erwiderte: Man braucht es nicht einzureißen. R. Ḥanina erwiderte: Er muß es einreißen. R. Mani sprach zu R. Ḥanina: Einleuchtend ist meine Ansicht, daß er es nicht einreiße, da die siebentägige Trauer[156] ausfällt, aber gibt es denn nach deiner Ansicht, daß er es einreiße, ein Einreißen ohne siebentägige Trauer!? — Etwa nicht, Isi, Vater R. Zeras, und wie manche sagen, der Bruder R. Zeras, lehrte ja vor R. Zera, wer kein Oberkleid zum Einreißen hat und eines innerhalb der sieben [Trauertage] erhält, reiße es ein, nach den sieben nicht mehr, und R. Zera ergänzte, dies gelte nur von den fünf Toten der Pflicht, wegen eines Vaters und einer Mutter müsse man auch nachher [das Gewand] einreißen!? — Dies nur zu Ehren seines Vaters und seiner Mutter.

Die Rabbanan lehrten: Über diejenigen, von denen es im Abschnitte von den Priestern[157] heißt, daß ein Priester sich an ihnen verunreinige, halte der Leidtragende Trauer, und zwar: Frau, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Sohn und Tochter. Zu diesen fügten sie noch hinzu den Bruder und die unverheiratete Schwester mütterlicherseits, und die verheiratete Schwester väter- oder mütterlicherseits. Und wie man ihretwegen Trauer halte, so halte man Trauer auch über ihre Nächstgradigen[158] — so R. Áqiba. R. Šimón b. Eleázar sagt, nur über den Sohn seines Sohnes und den Vater seines Vaters, die Weisen sagen, über den man Trauer hält, mit dem halte man auch Trauer[159]. — Die Weisen sind ja derselben Ansicht wie der erste Tanna!? — Der Unterschied zwischen ihnen ist, ob mit ihm, nur in derselben Wohnung. So sprach Rabh zu seinem Sohne

154. Er wollte damit zeigen, daß wegen einer verspäteten Todesnachricht nur eine eintägige Trauer zu halten ist. 155. Es sind verschiedene Personen u. sie sind verschiedener Ansicht. 156. Zu der das Einreißen des Gewandes gehört. 157. Lev. Kap. 21. 158. Kinder bezw. Eltern derselben. 159. Also auch

Ḥija, und ebenso R. Hona zu seinem Sohne Rabba: In ihrer[160] Anwesenheit halte auch du Trauer, in ihrer Abwesenheit halte keine Trauer.

Mar Úqaba starb ein Schwager, und er glaubte über ihn die siebentägige und die dreißigtägige Trauer halten zu müssen. Als R. Hona ihn besuchte und ihn [in Trauer] traf, sprach er zu ihm: Du willst wohl Leckereien [des Trauermahles] essen! Zu Ehren seiner Frau sagten sie es nur bei einem Schwiegervater und einer Schwiegermutter. Es wird nämlich gelehrt: Wenn einem sein Schwiegervater oder seine Schwiegermutter gestorben ist, so darf er seine Frau nicht zwingen, sich Augen und Gesicht zu schminken, vielmehr lege er sein Bett um und halte mit ihr Trauer. Ebenso darf sie, wenn ihr Schwiegervater oder ihre Schwiegermutter gestorben ist, sich nicht Augen und Gesicht schminken, vielmehr lege sie ihr Bett um und halte mit ihm Trauer. Ein anderes lehrt: Obgleich sie gesagt haben, niemand könne seine Frau[161] zwingen, sich Augen und Gesicht zu schminken, so sagten sie in Wirklichkeit, daß sie ihm einen Becher einschenke, das Bett mache und Gesicht, Hände und Füße wasche. [Die Lehren] widersprechen ja einander!? Vielmehr spricht die eine von Schwiegervater und Schwiegermutter und die andere von anderen Verwandten. Schließe hieraus. Ebenso wird auch gelehrt: Sie sagten es zu Ehren seiner Frau nur von Schwiegervater und Schwiegermutter allein.

Amemar starb ein Sohn seines Sohnes, und er riß über ihn sein Gewand ein. Hierauf kam sein Sohn zu ihm, und er riß es vor ihm [abermals] ein. Alsdann erinnerte er sich, daß er es sitzend tat, da riß er es stehend [abermals] ein. R. Aši fragte Amemar: Woher, daß das Einreißen stehend erfolgen muß? — Es heißt:[162] *da stand Ijob auf und zerriß sein*
Fol. 21 *Gewand.* — Es heißt ja aber auch:[163] *und wenn er aufsteht und spricht: Ich habe keine Lust sie zu nehmen,* und es wird gelehrt: ob sitzend oder stehend oder angelehnt!? Dieser erwiderte: Da heißt es ja nicht: er soll[164] aufstehen und sprechen, hier aber heißt es: er stand auf und zerriß.

Rami b. Ḥama sagte: Woher, daß das Einreißen stehend erfolgen muß? — Es heißt: *da stand Ijob auf und zerriß.* — Vielleicht tat er nur ein Überflüssiges; so heißt es auch:[162] *er schor sich sein Haupt,* ist man etwa auch hierzu verpflichtet!? — Vielmehr, aus folgendem:[165] *da stand David auf und zerriß seine Kleider.* — Vielleicht tat er es [ebenfalls] nur als Überflüssiges; so heißt es auch:[165] *und er legte sich auf die Erde,* ist man etwa auch hierzu verpflichtet, es wird ja gelehrt, man habe seiner

über den Sohn des Sohnes u. den Vater des Vaters. 160. Seiner Frau, die Trauer hatte. 161. Während ihrer Trauer. 162. Ij. 1,20. 163. Dt. 25,8. 164. Die Schrift spricht nur von dem Falle, wenn er aufsteht. 165. iiSam. 13,31.

Pflicht nicht genügt, wenn man sich auf ein Bett, einen Stuhl, einen großen Trog oder den Boden niedergesetzt hat, und R. Joḥanan erklärte, weil man das Bett nicht umgelegt[166] hat!? Jener erwiderte: Wie auf die Erde[167].

Folgendes ist dem Leidtragenden verboten: ihm ist die Arbeit verboten, das Waschen, das Salben, der Beischlaf, das Anziehen der Sandalen; ferner darf er nicht die Tora, die Propheten und Hagiographen lesen, nicht Mišna, Midraš, Halakha, Talmud und Agada studieren; wenn aber das Publikum seiner bedarf, unterlasse er es nicht. Einst starb R. Jose ein Sohn in Sepphoris; darauf ging er ins Lehrhaus und trug den ganzen Tag vor.

Einst ereignete sich bei Rabba b. Bar Ḥana ein Todesfall, und er gedachte, nicht zur Vorlesung zu gehen. Da sprach Rabh zu ihm: [Wir haben[168] gelernt,] wenn das Publikum seiner bedarf, unterlasse er es nicht. Als er darauf einen Dolmetsch stellen wollte, sprach Rabh zu ihm: Wir haben gelernt, er dürfe keinen Dolmetsch stellen. – Wie mache man es? – Wie in folgender Lehre: Als einst R. Jehuda b. Eleáj ein Sohn starb, ging er ins Lehrhaus, und R. Ḥananja b. Áqabja setzte sich neben ihn; er flüsterte R. Ḥananja b. Áqabja zu, R. Ḥananja b. Áqabja dem Dolmetsch, und der Dolmetsch trug es dem Publikum vor.

Die Rabbanan lehrten: Der Leidtragende darf in den ersten drei Trauertagen keine Tephillin anlegen; vom dritten ab, der dritte einbegriffen, darf er Tephillin anlegen, und selbst wenn neue Gesichter[169] kommen, braucht er sie nicht abzunehmen – so R. Eliézer. R. Jehošuá sagt, der Leidtragende dürfe an den ersten zwei Trauertagen keine Tephillin anlegen; vom zweiten ab, der zweite einbegriffen, dürfe er Tephillin anlegen; wenn aber neue Gesichter kommen, nehme er sie ab. R. Mathna sagte: Was ist der Grund R. Eliézers? Es heißt:[170] *und die Tage des Weinens und des Trauerns um Moše waren zuende.* R. Éna sagte: Was ist der Grund R. Jehošuás? Es heißt:[171] *und ihr Ende, wie an einem bittren Tage.* – Und R. Jehošuá, es heißt ja: *und es waren zuende &c.*!? – Er kann dir erwidern: anders war es bei Moše, bei dem die Trauer stärker war. – Und R. Eliézer, es heißt ja: *und ihr Ende, wie an einem bittren Tage*!? – Die Hauptbitternis währt einen Tag. Úla sagte: Die Halakha ist wie R. Eliézer beim Abnehmen [der Tephillin], und die Halakha ist wie R. Jehošuá beim Anlegen [der Tephillin].

166. Und sich auf diese niedergesetzt. 167. Dh. D. legte sich nicht wirklich auf die Erde. 168. So richtig in Handschriften; חנינא im Texte ist wohl aus תנינא korrumpiert. 169. Neue Kondolenten, die am vorherigen Tage nicht da waren, die glauben könnten, er habe auch gestern Tephillin angehabt. 170. Dt. 34,8.

Sie fragten: Muß man sie nach Úla am zweiten abnehmen[172] oder nicht? – Komm und höre: Úla sagte: [Am zweiten] nehme man sie ab und lege sie wieder an, auch hundertmal. Ebenso wird auch gelehrt: Jehuda b. Tema sagte: Sobald er sie [am zweiten] angelegt hat, nehme er sie nicht mehr ab. – Aber Raba selbst sagte ja, die Halakha sei wie unser Tanna,
Col.b der drei Tage sagt!? – Anders ist die Ausübung eines Gebotes.

Die Rabbanan lehrten: Dem Leidtragenden ist in den ersten drei Tagen die Arbeit verboten, selbst einem Armen, der von Almosen unterhalten wird; von dann ab darf er zuhause heimlich arbeiten; ebenso darf eine Frau zuhause spinnen.

Die Rabbanan lehrten: Der Leidtragende darf in den ersten drei Tagen keinen Leidtragenden besuchen, von dann ab darf er es, jedoch setze er sich nicht auf den Platz der Tröstenden, sondern auf den Platz der zu Tröstenden.

Die Rabbanan lehrten: In den ersten drei Tagen ist dem Leidtragenden der Gruß verboten; von drei bis sieben darf er den Gruß erwidern, jedoch keinen bieten; von dann ab darf er wie gewöhnlich einen Gruß bieten und erwidern. – «In den ersten drei Tagen der Gruß verboten.» Es wird ja aber gelehrt: Als einst die Söhne R. Áqibas starben, versammelte sich ganz Jisraél und veranstaltete über sie eine große Trauer. Bei ihrer Verabschiedung stellte sich R. Áqiba auf eine große Bank und sprach: Höret, Brüder, Haus Jisraél, auch wenn es zwei verlobte Söhne wären, wäre ich durch die Ehrung getröstet, die ihr mir erwiesen habt. Würdet ihr um Áqibas willen gekommen sein, so gibt es ja viele Áqiba auf der Straße; vielmehr habt ihr gesagt:[173] *die Lehre seines Gottes ist in seinem Herzen*; um so vielfacher wird eure Belohnung sein. Geht nun in Frieden heim[174]. – Anders ist die Ehrung des Publikums. – «Von drei bis sieben darf er den Gruß erwidern, jedoch keinen bieten.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand seinen Nächsten als Leidtragenden innerhalb der dreißig [Trauertage] trifft, so sage er ihm Trostworte und grüße ihn nicht; wenn nach dreißig Tagen, so grüße er ihn und sage ihm keine Trostworte. Wenn einem seine Frau gestorben ist und er eine andere genommen[175] hat, so darf man ihn nicht besuchen, um ihm Trostworte zu sagen; trifft man ihn auf der Straße, so sage man ihm solche nachlässig und schwerfällig!? R. Ide b. Abin erwiderte: Er darf nach dem Frieden[176] andere fragen, da sie in Frieden leben, andere dürfen nicht nach seinem Frieden fragen, da er nicht in Frieden lebt. – Wenn er aber lehrt, daß er [den Gruß] erwidere, so darf man ihn ja grüßen!? – Wenn

171. Am. 8,10. 172. Wenn neue Kondolenten kommen. 173. Ps. 37,31. 174. 'Friede' ist die übliche Grußformel im Orient. 175. Innerhalb der 30 Trauertage. 176. Dh. grüßen; vgl. Anm. 174. 177. Auch in den 3 ersten Tagen.

sie es nicht wissen. – Dann darf er es ja auch in jenem[177] Falle!? – In jenem Falle muß er es sagen und [den Gruß] nicht erwidern, in diesem Falle braucht er es nicht zu sagen. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand seinen Nächsten als Leidtragenden innerhalb der zwölf Monate trifft, so sage er ihm Trostworte und grüße ihn nicht; wenn nach zwölf Monaten, so grüße er ihn und sage ihm keine Trostworte, jedoch indirekt. R. Meír sagte: Wenn jemand seinen Nächsten als Leidtragenden nach zwölf Monaten trifft und ihm Trostworte sagt, so ist es ebenso, als wenn ein Arzt zu einem, der ein Bein gebrochen hatte und genesen ist, sagen würde: Komm zu mir, ich werde dir dein Bein brechen und es heilen, damit du dich überzeugest, daß meine Arzneien besser sind!? – Das ist kein Widerspruch: eines gilt von Vater und Mutter und eines gilt von anderen Verwandten. – Indirekt sollte man ihm ja auch in jenem Falle[178] Trostworte sagen!? – Dem ist ja auch so; unter 'sage ihm keine Trostworte' ist zu verstehen, nicht auf gewöhnliche Weise, wohl aber indirekt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn einer der Leidtragenden innerhalb der drei ersten Tage aus einem nahen Orte kommt[179], so zähle er [die Trauertage] mit ihnen[180], und wenn aus einem fernen Orte, so zähle er sie besonders; wenn aber später, so zähle er sie besonders, auch wenn er aus einem nahen Orte kommt. R. Šimón sagt, wenn aus einem nahen Orte, so zähle er mit ihnen, selbst wenn er erst am siebenten Tage kommt.

Der Meister sagte: Wenn er innerhalb der ersten drei Tage aus einem nahen Orte kommt, so zähle er mit ihnen. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Nur wenn der Familienälteste im Hause ist. Sie fragten: Wie ist es, wenn sich der Familienälteste auf den Begräbnisplatz Fol. 22
begeben hat? – Komm und höre: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Selbst wenn der Familienälteste sich auf den Begräbnisplatz begeben hat, zähle er mit ihnen. – Wieso mit ihnen, es wird ja gelehrt, er zähle besonders!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn er innerhalb der drei Tage kommt, und das andere, wenn er nicht innerhalb der drei Tage kommt. So sprach Rabh zu den Çelponiten: Die innerhalb der drei Tage gekommen sind, zählen sie mit euch, die nicht innerhalb der drei Tage gekommen sind, zählen sie besonders. Raba sprach zu den Leuten von Maḥoza: Ihr, die ihr der Bahre nicht folgt, beginnt zu zählen von der Zeit an, da ihr vom Stadttore zurückkehrt.

«R. Šimón sagt, wenn aus einem nahen Orte, zähle er mit ihnen, selbst wenn er erst am siebenten Tage kommt.» R. Ḥija b. Gamda sagte im

178. In der vorher angezogenen Lehre, wo gelehrt wird, daß man ihm nach 30 Tagen überhaupt keine Trostworte sage. 179. Und erst da Kunde vom Todesfalle erhält. 180. Den übrigen Leidtragenden im Orte, sodaß die ersten Tage

Namen des R. Jose b. Saúl im Namen Rabbis: Nur wenn er noch Tröstende vorfindet. R. Ánan fragte: Wie ist es, wenn sie sich zum Aufstehen angeschickt haben, jedoch noch nicht aufgestanden sind? — Dies bleibt unentschieden.

Einem Genossen des R. Abba b. Ḥija, das ist R. Zera, ist es von R. Abba überliefert, und wie manche sagen, einem Genossen R. Zeras, das ist R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, von R. Zera, daß R. Joḥanan gesagt habe, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél beim Totverletzten und wie R. Šimón bei der Trauer. Wie R. Šimón bei der Trauer, wie wir eben gesagt haben, und wie bei R. Šimón b. Gamliél beim Totverletzten, denn es wird gelehrt: Ist der Darm durchlöchert und [das Loch] von einer Flüssigkeit verstopft, so ist [das Tier] brauchbar — so R. Šimón b. Gamliél. — Von welcher Flüssigkeit? R. Kahana erwiderte: Vom Darmschleim, der beim Drücken hervorkommt. Da sprach jemand: Möge es mir beschieden sein, dort[181]hinzukommen und diese Lehre aus dem Munde des Meisters zu hören! Als er da hinkam und R. Abba, den Sohn des R. Ḥija b. Abba, traf, sprach er zu ihm: Sagte der Meister, die Halakha sei beim Totverletzten wie R. Šimón b. Gamliél? Dieser erwiderte: Ich sagte, die Halakha sei nicht wie er. — Ist sie wie R. Šimón bei der Trauer? Dieser erwiderte: Hierüber besteht ein Streit, denn es wurde gelehrt: R. Ḥisda sagt, die Halakha sei wie er, ebenso sagte R. Joḥanan, die Halakha sei wie er, und R. Naḥman sagt, die Halakha sei nicht wie er. Die Halakha ist nicht wie R. Šimón b. Gamliél beim Totverletzten und die Halakha ist wie R. Šimón bei der Trauer. Šemuél sagte nämlich, die Halakha sei bei der Trauer nach der Ansicht des Erleichternden zu entscheiden.

Bei jedem anderen Toten ist es lobenswert, wenn man die Bahre hinausdrängt[182], bei Vater und Mutter ist dies tadelnswert; am Vorabend des Šabbaths oder des Festtages ist es auch bei Vater und Mutter lobenswert, weil es nur zu ihrer Ehrung erfolgt. Wegen [der Trauer] über jeden an-
Col.b deren Toten darf man, wenn man will, seine Beschäftigung einschränken und wenn man will, nicht einschränken, über Vater und Mutter aber muß man sie einschränken. Wegen [der Trauer] über jeden anderen Toten darf man, wenn man will, [die Schulter] entblößen[183], und wenn man will, nicht entblößen, über Vater und Mutter aber muß man sie entblößen. Einst wollte ein Großer des Zeitalters, dem sein Vater starb, [die Schulter] entblößen, als aber ein anderer Großer mit ihm ebenfalls [die Schulter] entblößen wollte, unterließ er es[184]und entblößte sie nicht. Abajje sagte: Der Große des Zeitalters ist Rabbi, der andere Große mit ihm ist R. Jáqob b. Aḥa. Manche sagen: Der

ausfallen. 181. Nach Palästina, der Heimat RA.s. 182. Sie möglichst schnell aus dem Hause schafft. 183. Beim Einreißen des Gewandes. 184. Um nicht

Große des Zeitalters ist R. Jáqob b. Aḥa, der andere Große mit ihm ist Rabbi. – Erklärlich ist es, daß er es unterlassen und [die Schulter] nicht entblößt hat, nach demjenigen, welcher sagt, der andere Große mit ihm sei Rabbi, weshalb aber unterließ er es und entblößte [die Schulter] nicht, nach demjenigen, welcher sagt, es sei R. Jáqob b. Aḥa, R. Šimón b. Gamliél[185] war ja Fürst, über den alle [die Schulter] entblößen müssen!? – [Ein Einwand.] [Während der Trauer] über jeden anderen Toten darf man sich das Haar nach dreißig Tagen scheren, über Vater und Mutter erst, wenn seine Genossen über ihn schelten. [Während der Trauer] über jeden anderen Toten darf man nach dreißig Tagen ein Festmahl besuchen, über Vater und Mutter erst nach zwölf Monaten. Rabba b. Bar Ḥana sagte: Nur ein Geselligkeitsmahl. Man wandte ein: Ein Festmahl und ein Geselligkeitsmahl!? – Dies ist ein Einwand. Amemar lehrte es wie folgt: Rabba b. Bar Ḥana sagte: Ein Geselligkeitsmahl darf man sofort besuchen. – Es wird ja aber gelehrt: Ein Festmahl nach dreißig [Tagen] und ein Geselligkeitsmahl nach dreißig [Tagen]!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von einer Einladung und das andere gilt von einer Revanche[186]. Wegen jedes anderen Toten reiße man eine Handbreite ein, wegen eines Vaters und einer Mutter, bis man das Herz entblößt hat. R. Abahu sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[187] *Da erfaßte David seine Kleider und zerriß sie*, und unter einer Handbreite heißt es kein Anfassen. Wegen jedes anderen Toten braucht man, selbst wenn man zehn Gewänder anhat, nur das obere einzureißen, wegen eines Vaters und einer Mutter aber muß man sie alle einreißen; bei der Kopfhülle ist es nicht unerläßlich. Dies gilt sowohl vom Manne als auch von der Frau. R. Šimón b. Eleázar sagt, die Frau reiße zuerst das untere Gewand ein und drehe [den Riß] nach hinten, dann reiße sie das obere ein. Wegen jedes anderen Toten darf man, wenn man will, die Halsöffnung teilen[188], und wenn man will, nicht teilen, wegen eines Vaters und einer Mutter aber muß man sie teilen. R. Jehuda sagt: Ein Riß, der nicht richtig die Halsöffnung teilt, ist nur ein Scheinriß. R. Abahu sagte: Was ist der Grund R. Jehudas? Es heißt:[189] *da erfaßte er seine Kleider und zerriß sie in zwei Stücke.* Wenn es heißt: 'und zerriß sie', so weiß ich ja, daß er sie entzweireißt!? Vielmehr, sie müssen in zwei Teile durchgerissen zu sehen sein. Wegen jedes anderen Toten darf man [das Gewand] nach sieben Tagen zusammenheften und nach dreißig Tagen zusammennähen; wegen eines Vaters und einer Mutter darf man es erst nach dreißig Tagen zusammenheften und niemals zusammennähen. Eine

diesen dazu zu veranlassen. 185. Der Vater Rabbis. 186. Wenn man zuerst geladen wird, darf man das Festmahl nicht besuchen, wenn man sich aber zu revanchieren hat, darf man es. 187. iiSam. 1,11. 188. Damit man den Riß deut-

Frau darf es sofort zusammenheften, des Anstands wegen. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wegen jedes anderen Toten darf man [das Gewand], wenn man will, mit der Hand einreißen, und wenn man will, mit einem Geräte einreißen, wegen eines Vaters und einer Mutter nur mit der Hand. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wegen jedes anderen Toten darf man innen[190] einreißen, wegen eines Vaters und einer Mutter nur außen. R. Ḥisda sagte: Dasselbe gilt auch von einem Fürsten. Man wandte ein: Sie[191] gleichen Vater und Mutter nur hinsichtlich des Zusammennähens. Dies bezieht sich wohl auch auf einen Fürsten!? — Nein, mit Ausnahme des Fürsten. Als einst der Fürst starb, sprach R. Ḥisda zu R. Ḥanan b. Raba: Stülpe den Trog um, stelle dich darauf und zeige dem Volke das Einreißen. Wegen eines Gelehrten entblöße man [die Schulter] rechts, wegen eines Gerichtsoberhauptes links, und wegen eines Fürsten da und dort.

Die Rabbanan lehrten: Stirbt ein Gelehrter, so feiere sein Lehrhaus. Stirbt ein Gerichtsoberhaupt, so feiern alle Lehrhäuser in der Stadt, im Bethause wechsle man die Plätze: die sonst nördlich sitzen, setzen sich südlich, und die sonst südlich sitzen, setzen sich nördlich. Stirbt ein
Fol. 23 Fürst, so feiern sämtliche Lehrhäuser; im Bethause lesen sieben [Personen aus der Torarolle[192]], und man gehe fort. R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Nicht etwa fortgehen und auf der Straße umherspazieren, vielmehr muß man dasitzen und sich dem Schmerze hingeben. Im Hause des Leidtragenden darf man keine Lehre und keine Agada vortragen. Man erzählt von R. Ḥananja b. Gamliél, daß er im Hause des Leidtragenden Lehre und Agada vortrug.

Die Rabbanan lehrten: In der ersten Woche gehe der Leidtragende nicht aus der Tür seines Hauses; in der zweiten darf er ausgehen, jedoch nicht auf seinem Platze sitzen; in der dritten darf er auf seinem Platze sitzen, jedoch nicht sprechen; in der vierten ist er jedem anderen Menschen gleich. R. Jehuda sagte: Es braucht ja nicht gesagt zu werden, daß er in der ersten Woche aus der Tür seines Hauses nicht gehe, wo ja alle zu ihm ins Haus kommen, um ihn zu trösten; vielmehr: in der zweiten Woche gehe er nicht aus der Tür seines Hauses; in der dritten darf er ausgehen, jedoch nicht auf seinem Platze sitzen; in der vierten darf er auf seinem Platze sitzen, jedoch nicht sprechen; in der fünften ist er jedem anderen Menschen gleich.

lich sehe. 189. iiReg. 2,12. 190. Unter innen u. außen ist nach manchen Kommentaren die Innenseite (das Futter) u. Außenseite des Gewandes zu verstehen, nach anderen dagegen innerhalb u. außerhalb des Hauses. 191. Die in jener Lehre genannten Personen (Lehrer, Gerichtsoberhaupt &c.), derentwegen man öffentlich Trauer halten muß. 192. Während das Gebet einzeln zuhause verrichtet

Die Rabbanan lehrten: Dreißig Tage hinsichtlich der Heirat; stirbt einem seine Frau, so darf er, bevor drei Feste vorüber sind, keine andere heiraten. R. Jehuda sagt, [vor dem] ersten und zweiten Feste ist es verboten, [vor dem] dritten ist es erlaubt. Hat er keine Kinder, so darf er sofort heiraten, wegen der Unterlassung der Fortpflanzung; hinterließ sie ihm kleine Kinder, so darf er sofort heiraten, wegen ihrer Versorgung. Als einst Joseph, dem Priester, seine Frau starb, sprach er auf dem Begräbnisplatze zu ihrer Schwester: Geh, versorge die Kinder deiner Schwester; jedoch wohnte er ihr erst nach langer Zeit bei. – Was heißt 'nach langer Zeit'? R. Papa erwiderte: Nach dreißig Tagen.

Die Rabbanan lehrten: Dreißig Tage hinsichtlich des Bleichens, sowohl bei neuen als auch bei alten Kleidern, wenn sie aus der Mangel kommen. Rabbi sagt, sie haben es nur bei neuen Kleidern verboten. R. Eleâzar b. R. Šimón sagt, sie haben es nur bei neuen weißen Kleidern verboten. Abajje ging mit einem gebleichten Mantel aus, nach Rabbi. Raba ging mit einem neuen roten römischen Hemde aus, nach R. Eleâzar b. R. Šimón.

SIE SAGTEN NÄMLICH, DER ŠABBATH ZÄHLE MIT, OHNE DIE TRAUER ABZUBRECHEN. Die Judäer und die Galiläer [streiten hierüber]; die einen sagen, am Šabbath gebe es eine Trauer, und die anderen sagen, am Šabbath gebe es keine Trauer. Col.b Die einen sagen, am Šabbath gebe es eine Trauer, denn er lehrt ja, daß er mitzähle; die anderen sagen, am Šabbath gebe es keine Trauer, denn er lehrt ja, daß er sie nicht abbreche, und wenn man sagen wollte, am Šabbath gebe es eine Trauer, so wäre es ja, wenn die Trauer sogar am Šabbath besteht, selbstverständlich, daß er sie nicht abbricht. – Er lehrt ja aber, daß er mitzähle!? – Da er im Schlußsatze lehren will, [die Feste] zählen nicht mit, so lehrt er im Anfangssatze, daß dieser mitzähle. – Aber gegen diejenigen, welche sagen, am Šabbath gebe es keine Trauer, [ist ja einzuwenden,] er lehrt ja, daß er sie nicht abbreche!? – Da er im Schlußsatze lehren will, [die Feste] brechen sie ab, so lehrt er im Anfangssatze, daß dieser sie nicht abbreche.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wer seinen Toten vor sich liegen hat, esse in einem anderen Raume; hat er keinen anderen Raum, so esse er im Hause seines Nächsten; hat er das Haus eines Nächsten nicht [zur Verfügung], so mache er sich eine Scheidewand von zehn Handbreiten; hat er nichts, woraus eine Scheidewand zu machen, so wende er das Gesicht um und esse. Er darf nicht angelehnt essen. Ferner darf er kein Fleisch essen, keinen Wein trinken, nicht den Segen sprechen, nicht den gemeinsamen Tischsegen[193] sprechen, auch spreche

wird. 193. Cf. Ber. Fol. 45a. 194. Nach RG. ist er am Sabbath auch zum

man für ihn nicht den Segen und zähle ihn beim gemeinsamen Tischsegen nicht mit. Ferner ist er vom Šemålesen, vom Gebete, von den Tephillin und von allen in der Tora genannten Geboten befreit. Am Šabbath aber darf er angelehnt essen, Fleisch essen, Wein trinken, den Tischsegen sprechen und den gemeinsamen Tischsegen sprechen; auch darf man für ihn den Segen sprechen und ihn zum gemeinsamen Tischsegen mitzählen. Ferner ist er zum Šemålesen, zum Gebete (zu den Tephillin) und zu allen in der Tora genannten Geboten verpflichtet. R. Gamliél sagt, da er zu diesen [Geboten] verpflichtet ist, so ist er auch zu allen Geboten verpflichtet. Hierzu sagte R. Joḥanan, sie streiten über den Beischlaf[194]. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, am Šabbath gebe es eine Trauer, und einer ist der Ansicht, am Šabbath gebe es keine Trauer. — Wieso denn, vielleicht ist der erste Tanna dieser Ansicht nur da, wo man seinen Toten vor sich liegen hat, nicht aber hierbei, wo man seinen Toten nicht vor sich liegen hat. Oder aber vielleicht ist R. Gamliél dieser Ansicht nur da, weil für ihn die Trauer noch gar nicht begonnen[195]hat, nicht aber hierbei, wo sie bereits begonnen hat.

Fol. 24 R. Joḥanan fragte Šemuél: Gibt es am Šabbath eine Trauer oder gibt es am Šabbath keine Trauer? Dieser erwiderte: Am Šabbath gibt es keine Trauer. Die Jünger saßen vor R. Papa und sagten im Namen Šemuéls: Ein Leidtragender, der während seiner Trauer den Beischlaf ausgeübt hat, verdient den Tod. Da sprach er zu ihnen: Es wurde nur gelehrt, es sei verboten, und zwar wurde es im Namen R. Joḥanans gelehrt; wenn ihr aber etwas im Namen Šemuéls gehört habt, so wird es folgendes sein: R. Taḥlipha b. Abimi sagte im Namen Šemuéls: Ein Leidtragender, der das Haar nicht wachsen läßt und die Kleider nicht einreißt, verdient den Tod, denn es heißt:[196]*euer Haupthaar sollt ihr nicht wachsen lassen und eure Kleider sollt ihr nicht zerreißen, und ihr werdet nicht sterben &c.*, demnach macht sich jeder andere[197], der das Haar nicht wachsen läßt und die Kleider nicht einreißt, des Todes schuldig. Raphram b. Papa sagte: Im großen Traktate von der Trauer[198]wird gelehrt, der Leidtragende dürfe während seiner Trauer den Beischlaf nicht ausüben. Einst übte jemand während seiner Trauer den Beischlaf aus, und Schweine schleppten seinen Körper[199]umher.

Beischlaf verpflichtet, der am Wochentage während der Trauer verboten ist. 195. Die Trauer beginnt für ihn erst nach der Bestattung. 196. Lev. 10,6. 197. Der Leidtragender u. nicht Priester ist. 198. Als Ggs. zum sog. 'kleinen Traktate von der Trauer', der wohl ein Auszug aus diesem ist. Wohl kaum identisch mit dem unter den apokryphen, sog. kleinen Traktaten enthaltenen euphemistisch benannten מסכת שמחות (Tr. von den Freuden), da in diesem die im Talmud vorkommenden Zitate nicht zu finden sind. 199. Das im Texte gebrauchte Wort

Šemuél sagte: Das Entblößen[200] des Hauptes, das Umdrehen des Risses nach hinten und das Aufstellen des Bettes sind [am Šabbath] Pflicht; das Anziehen der Sandalen, der Beischlaf und das Waschen von Händen und Füßen in warmem Wasser ist freigestellt. Rabh aber sagte, auch das Entblößen des Hauptes sei freigestellt. – Das Anziehen der Sandalen ist wohl nach Šemuél deshalb freigestellt, weil nicht jeder Schuhe[201] trägt, demnach sollte dies auch vom Entblößen des Hauptes gelten, da nicht jeder mit bloßem Haupte geht!? – Šemuél vertritt hierin seine Ansicht, denn Šemuél sagte: Das Einreißen, das nicht bei der Erregung erfolgt, ist kein Einreißen; und das Einhüllen, das nicht auf arabische Weise erfolgt, ist kein Einhüllen. R. Naḥman zeigte: bis zu den Kinngrübchen[202]. R. Jáqob sagte im Namen R. Joḥanans: Dies nur, wenn er keine Schuhe anhat, wenn er aber Schuhe anhat, so ist es[203] schon hieraus zu ersehen. «Das Einreißen, das nicht bei der Erregung erfolgt, ist kein Einreißen.» Aber als man Šemuél erzählte[204], Rabh sei gestorben, zerriß er ja über ihn zwölf Gewänder und sprach: Ein Mann, den ich fürchtete[205], ist dahingegangen! Und als man R. Joḥanan erzählte, R. Ḥanina sei gestorben, zerriß er ja über ihn dreizehn feine wollene Gewänder und sprach: Ein Mann, den ich fürchtete, ist dahingegangen! – Anders ist es bei Gelehrten: da jederzeit ihre Lehren genannt werden, so gleicht es stets der Stunde der Erregung.

Rabin b. Ada sprach zu Raba: Dein Schüler R. Ámram sagte eine Lehre: Der Leidtragende muß während der sieben Tage den Riß vorn haben, und wenn er [das Gewand] wechseln will, so wechsle er und reiße es[206] ein; am Šabbath muß er den Riß hinten haben, und wenn er [das Gewand] wechseln will, so wechsle er und reiße es nicht ein. – Diese Lehre spricht von der Ehrung von Vater und Mutter[207].

Dürfen die Risse zusammengenäht werden oder dürfen sie nicht zusammengenäht werden? – Hierüber streiten der Vater R. Ošájas und Bar Qappara; einer sagt, sie dürfen nicht zusammengenäht werden, und einer sagt, sie dürfen zusammengenäht werden. Es ist zu beweisen, daß der Vater R. Ošájas es ist, welcher sagt, sie dürfen nicht zusammengenäht werden. R. Ošája sagte, sie dürfen nicht zusammengenäht werden, und dies wird er wohl von seinem Vater gehört haben. – Nein, er hörte es von seinem Lehrer Bar Qappara.

Raba sagte: Der Leidtragende darf zuhause in einem Ärmelkittel um-

heißt auch männliches Glied. 200. Das dem Leidtragenden am Wochentage verboten ist. 201. Somit ist hieraus nicht zu ersehen, daß er Leidtragender ist. 202. Im Texte: Bartgrübchen. 203. Daß er am Šabbath keine Trauer hält. 204. Er war also nicht mehr erregt. 205. Wegen seiner Gelehrsamkeit. 206. Obgleich dies später u. nicht bei der ersten Erregung erfolgt. 207. Derentwegen

hergehen. Abajje traf R. Joseph in seinem Zimmer mit einem Sudarium auf dem Haupte umhergehen; da sprach er zu ihm: Ist denn der Meister nicht der Ansicht, am Šabbath gebe es keine Trauer!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: heimliche Dinge halte man.

R. Eliézer sagte: Seitdem der Tempel zerstört worden ist, gleicht das Wochenfest dem Šabbath &c. R. Gidel b. Menasja sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Gamliél. Manche beziehen die Lehre des R. Gidel b. Menasja auf das folgende: Ein Kind bis zu dreißig Tagen ist am Busen hinauszutragen und durch eine Frau und zwei Män-
Col.b ner zu begraben, nicht aber durch einen Mann und zwei Frauen; Abba Saúl sagt, auch durch einen Mann und zwei Frauen. Ferner stelle man sich wegen eines solchen nicht in einer Reihe auf, spreche über es nicht den Trauersegen und richte keine Trostworte an die Leidtragenden. Ein dreißig [Tage] altes Kind ist in einem Sarge hinauszutragen. R. Jehuda sagte: Nicht etwa in einem Sarge, den man auf der Schulter trägt, sondern den man an Trägern trägt. Ferner muß man sich seinetwegen in einer Reihe aufstellen, den Trauersegen sprechen und Trostworte an die Leidtragenden richten. Eines von zwölf Monaten ist auf einer Bahre hinauszutragen. R. Áqiba sagte: Wenn es ein Jahr alt und wie ein zweijähriges entwickelt ist oder zwei Jahre alt und wie ein einjähriges entwickelt ist, so ist es auf einer Bahre hinauszutragen. R. Šimón b. Eleázar sagte: Wird es auf eine Bahre hinausgetragen, so jammere das Publikum über es, wird es nicht auf einer Bahre hinausgetragen, so jammere das Publikum nicht über es. R. Eleázar b. Ázarja sagte: Kannte es[208] das Publikum, so befasse sich das Publikum mit ihm, kannte es das Publikum nicht, so befasse das Publikum sich mit ihm nicht. — Wie verhält es sich mit solchen hinsichtlich der Totenklage? R. Meír sagte im Namen R. Jišmáéls: [Kinder] Armer[209] mit drei und Reicher mit fünf Jahren. R. Jehuda sagte in dessen Namen: [Kinder] Armer mit fünf und Reicher mit sechs Jahren. Kinder alter Leute gleichen Kindern Armer. Hierzu sagte R. Gidel b. Menasja im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Jehuda im Namen R. Jišmáéls.

R. Ánani b. Sason trug an der Pforte des Fürsten vor: Ein Tag vor dem Wochenfeste und das Wochenfest ergeben vierzehn[210] Tage. Als R. Ami dies hörte, ärgerte er sich darüber und sprach: Ist es denn seines: R. Eleázar sagte es ja im Namen R. Ošájas!? R. Jiçḥaq der Schmied trug an der Pforte des Exilarchen vor: Ein Tag vor dem Wochenfeste und

das Einreißen jederzeit zu erfolgen hat. 208. Wenn er bereits das Haus zu verlassen pflegte. 209. Die auch sonst nichts haben u. den Schmerz mehr empfinden. 210. Hinsichtlich der Trauer; der Tag vor dem Feste gilt als ganze Woche (cf. supra Fol. 20a) u. das W. gilt, obgleich es nur einen Tag währt, ebenfalls als

das Wochenfest ergeben vierzehn Tage. Als R. Šešeth dies hörte, ärgerte er sich und sprach: Ist es denn seines, R. Eleázar sagte es ja im Namen R. Ošájas!? R. Eleázar sagte nämlich im Namen R. Ošájas: Woher, daß [das Festopfer] des Wochenfestes sieben Tage nachgeholt werden kann? Es heißt:[211] *am Pesaḥfeste und am Wochenfeste*, wie es am Pesaḥfeste während aller sieben Tage nachgeholt werden kann, ebenso kann es am Wochenfeste sieben Tage nachgeholt werden.

R. Papa führte R. Ivja den Greis umher und trug ihm vor: Ein Tag vor dem Neujahrsfeste und das Neujahrsfest ergeben vierzehn Tage. Rabina sagte: Demnach ergeben ein Tag vor dem Hüttenfeste, das Hüttenfest und der achte desselben zusammen einundzwanzig Tage. Rabina kam einst nach Sura am Euphrat und R. Ḥabiba aus Sura am Euphrat fragte ihn: Sagte der Meister, ein Tag vor dem Neujahrsfeste und das Neujahrsfest ergeben vierzehn Tage? Dieser erwiderte: Ich sagte nur, die Ansicht R. Gamliéls[212] sei einleuchtend.

NUR DIE ANGEHÖRIGEN DES VERSTORBENEN REISSEN [AM HALBFESTE DIE KLEIDER] EIN, ENTBLÖSSEN [DIE SCHULTER] UND NEHMEN DAS TRAUERMAHL[213] EIN. DAS TRAUERMAHL IST NUR AUF EINEM AUFGERICHTETEN RUHEBETT EINZUNEHMEN. vii,1

GEMARA. Auch über einen Gelehrten, es wird ja aber gelehrt: Stirbt ein Gelehrter, so ist jeder sein Verwandter. 'Jeder sein Verwandter', wie kommst du darauf!? Sage vielmehr: jeder gleicht seinem Verwandten; jeder muß über ihn [das Gewand] einreißen, jeder muß [die Schulter] entblößen und jeder muß mit ihm das Trauermahl auf dem Stadtplatze einnehmen!? – In dem Falle, wenn es kein Gelehrter ist. – Wenn er aber ein frommer Mann war, ist man ja dazu verpflichtet!? Es wird nämlich gelehrt: Weshalb sterben einem Söhne und Töchter in ihrer Jugend? Damit er über den Tod eines frommen Mannes weine und trauere. – 'Weine und trauere', nimmt man etwa von ihm ein Pfand!? – Vielmehr, weil er über den Tod eines frommen Mannes nicht geweint und getrauert hat. Dem aber, der über den Tod eines frommen Mannes weint und trauert, vergibt man all seine Sünden, wegen der Ehrung, die er ihm erwiesen hat. – Wenn es kein frommer Mann ist. – Wenn man aber bei der Agonie zugegen war, ist man ja dazu verpflichtet!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Wer bei der Agonie des Sterbenden zugegen war, ist zum Einreißen Fol. 25

volle Woche. 211. Dt. 16,16. 212. Daß bezüglich der Trauer das Neujahrsfest den übrigen Festen gleiche; cf. supra Fol. 19a. 213. Wörtl. Erfrischung, Kräftigung, Labung. Dem Leidtragenden wurde bei seiner Rückkehr von der Beerdigung ein Mahl bereitet, woran auch das Trauergefolge teilnahm; unter Verwen-

verpflichtet. Dies ist ebenso, als [sähe man] eine Torarolle verbrennen, worüber man zum Einreißen verpflichtet ist. – Wenn man bei der Agonie nicht zugegen war.

Als die Seele R. Saphras zur Ruhe einkehrte, rissen die Jünger über ihn das Gewand nicht ein, indem sie sagten, sie hätten von ihm nichts gelernt. Da sprach Abajje zu ihnen: Heißt es etwa: wenn ein Lehrer stirbt, es heißt ja: wenn ein Gelehrter stirbt!? Außerdem sind ja im Lehrhause seine Lehren täglich in unserem Munde. Als sie dann glaubten, man belasse es beim Geschehenen, sprach Abajje zu ihnen: wir haben gelernt: Wenn ein Gelehrter stirbt, so ist man, solange man sich mit der Trauer befaßt, zum Einreißen verpflichtet. Darauf wollten sie sofort[214] einreißen; da sprach Abajje zu ihnen: Es wird gelehrt: Die Ehrung des Gelehrten besteht in der Trauerfeier.

Als die Seele R. Honas zur Ruhe einkehrte, wollte man eine Torarolle auf sein Bett legen; da sprach R. Ḥisda zu ihnen: Sollte man jetzt mit ihm gegen seine Ansicht bei Lebzeiten verfahren!? R. Taḥlipha erzählte nämlich, er habe gesehen, wie R. Hona, als er sich auf ein Bett setzen wollte, auf dem eine Torarolle lag, einen Krug umstülpte und auf diesen die Torarolle legte. Demnach war er der Ansicht, es sei verboten, auf einem Bette zu sitzen, auf dem eine Torarolle liegt. Als sie darauf, da das Bett durch die Tür nicht ging, es über Dächer herausholen wollten, sprach R. Ḥisda zu ihnen: Es ist mir von ihm überliefert, daß es zur Ehrung des Gelehrten gehört, durch die Tür getragen zu werden. Hierauf wollten sie ihn aus diesem Bette in ein anderes legen; da sprach R. Ḥisda zu ihnen: Es ist mir von ihm überliefert, daß es zur Ehrung des Gelehrten gehört, im selben Bette [getragen zu werden]. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Woher, daß es zur Ehrung des Gelehrten gehört, im selben Bette [getragen zu werden]? Es heißt:[215] *und sie luden die Bundeslade Gottes auf einen neuen Wagen*[216]. Darauf erweiterten sie die Türöffnung und trugen ihn hinaus. Da begann R. Abba und sprach über ihn: Unser Meister war würdig, daß die Göttlichkeit auf ihm ruhe, nur hat Babylonien dies[217] verschuldet. R. Naḥman b. Hisda, manche sagen, R. Ḥanan b. Ḥisda wandte ein:[218] *Da erging das Wort des Herrn an Jeḥezqel, den Sohn Buzis, den Priester, im Lande Kasdim*!? Da klapste ihn sein Vater mit seiner Sandale und sprach: Habe ich dir etwa nicht gesagt, daß du die Welt nicht behelligen sollst: 'erging' heißt: es erging einmal[219]. Als man ihn [nach

dung des gleichen Ausdruckes kommt diese Sitte schon iiSam. 3,35 vor. 214. Ohne eine Trauerfeier abzuhalten. 215. iiSam. 6,3. 216. Auf dem sie beim weiteren Transporte auch verblieb. 217. Daß dies unterblieben ist. 218. Ez. 1,3. 219. Dh. vor langer Zeit, jetzt nicht mehr. Nach anderer Erklärung: als er

Palästina] hinaufbrachte, berichtete man R. Ami und R. Asi, R. Hona komme. Da sprachen sie: Als wir dort waren, konnten wir vor ihm den Kopf nicht erheben, jetzt, wo wir hier sind, folgt er uns. Man erwiderte ihnen: Sein Sarg kommt. R. Ami und R. Asi gingen ihm entgegen, R. Ila und R. Ḥanina gingen ihm nicht entgegen. Manche sagen, R. Ila ging ihm entgegen, R. Ḥanina ging ihm nicht entgegen. — Was war der Grund desjenigen, der ihm entgegenging? — Es wird gelehrt: Wenn ein Sarg von Ort zu Ort geführt wird, so stelle man sich in einer Reihe auf, spreche über ihn den Trauersegen und Trostworte an die Leidtragenden. — Was war der Grund desjenigen, der ihm nicht entgegenging? — Es wird gelehrt: Wenn ein Sarg von Ort zu Ort geführt wird, so braucht man nicht sich in einer Reihe aufzustellen, den Trauersegen zu sprechen und Trostworte an die Leidenden zu richten. — [Die Lehren] widersprechen ja einander!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn der Leichnam noch erhalten ist, das andere, wenn der Leichnam nicht mehr erhalten ist. — Der Leichnam R. Honas war ja noch erhalten, weswegen ist [der eine] ihm nicht entgegengegangen? — Man hatte es ihm nicht gesagt. Hierauf berieten sie, wo man ihn lege. R. Hona[220] verbreitete die Tora in Jisraél und R. Ḥija verbreitete die Tora in Jisraél. — Wer soll ihn [in die Gruft] bringen? Da sprach R. Ḥaga: Ich bringe ihn hinein; ich habe mit achtzehn Jahren den ganzen Talmud beendet, habe nie Pollution gehabt, auch habe ich bei ihm famuliert und ich kenne seine Werke. Einst drehte sich ihm der Riemen der Tephillin um, und er verweilte dieserhalb vierzig Tage im Fasten. Als er ihn [in die Gruft] brachte, lagen Jehuda rechts und Ḥizqija links von ihrem Vater [R. Ḥija]. Da sprach Jehuda zu Ḥizqija: Steh auf von deinem Platze, es ist nicht schicklich [zu liegen], wo R. Hona draußen ist. Als dieser aufstand, erhob sich mit ihm eine Feuersäule, und R. Ḥaga bemerkte dies und erschrak; da stellte er den Sarg vor und ging hinaus. Und weil er den Sarg R. Honas vorgestellt hatte, passierte ihm nichts.

Als die Seele R. Ḥisdas zur Ruhe einkehrte, wollte man eine Torarolle auf sein Bett legen, da sprach R. Jiçḥaq zu ihnen: Sollte man mit ihm gegen die Ansicht seines Lehrers verfahren!? Sie glaubten, den Riß nicht zusammenheften zu dürfen; da sprach R. Jiçḥaq b. Ami zu ihnen: Sobald man das Gesicht von der Bahre des Gelehrten abgewendet hat, darf man den Riß zusammenheften.

Als die Seelen des Rabba b. Hona und des R. Hamnuna zur Ruhe einkehrten, führte man sie nach dort[221] und als sie an eine Brücke her- Col. b

noch in Palästina war. 220. Handschriften haben hier den Zusatz: da be-

ankamen, blieben die Kamele stehen. Da fragte ein Araber: Was hat dies zu bedeuten? Man erwiderte ihm: Die Gelehrten[222] erweisen einander Ehrerbietung; einer sagt: Meister, geh du voran, und der andere sagt: Meister, gehe du voran. Jener sprach: Nach [meinem] Urteile gehe Rabba b. Hona[223] voran. Hierauf schritt das Kamel des Rabba b. Hona voran, und jenem Araber fielen die Back- und Vorderzähne aus. Alsdann sprach ein Jüngling über sie: Ein Sproß von Ehrwürdigen kam aus Babel, das Buch des Krieges[224] mit sich führend. Pelikan und Meerkatze haben sich verbunden, Verderben und Unglück anzusehen, das aus Šineár gekommen. Er zürnte über seine Welt, raubte ihr Seelen, und wie eine junge Braut freute er sich mit ihnen. Es jubelt und freut sich, der auf den Wolken reitet, wenn die Seele eines Unschuldigen und Frommen zu ihm kommt.

Als die Seele Rabinas zur Ruhe einkehrte, sprach ein Trauerredner über ihn: Das Haupt schütteln die Palmen über den einer Palme gleichenden Frommen; wollen wir Nächte wie Tage [in Trauer] verbringen [über den, der Nächte zu Tagen machte.] R. Aši fragte Bar Qipoq[225]: Was wirst du an jenem Tage[226] sprechen? Dieser erwiderte: Wenn die Zedern die Flamme erfaßt, was vermag der Isop an der Wand? Ist der Levjathan von der Angel geholt, was sollen nun die Fischlein im Sumpfe? Wenn in dem reißenden Strome die Angel waltet, was vermag das Grubengewässer!? Da sprach Bar Abin[225] zu ihm: Ich würde, behüte und bewahre, den Frommen gegenüber [die Worte] 'Feuer' und 'Angel' nicht gebrauchen! — Was würdest du sprechen? — Ich würde sagen: Beweinet die Leidtragenden und nicht den Dahingeschiedenen; er zur Ruhe, wir aber in Betrübnis. Da grämte sich [R. Aši] über sie, und die Füße wurden ihnen verdreht. An jenem Tage kamen sie ihn nicht betrauern. Das ist es, was R. Aši sagte: Weder Bar Qipoq kann die Ḥaliça vollziehen, noch kann dies Bar Abin[227].

Einst sprach Raba, als er am Tigris ging, zu Bar Abin: Sage etwas. Da stellte er sich hin und sprach: Die Mehrheit des Dritten[228] im Wasser; denke und erbarme dich unser. Wir irrten uns ab von dir, wie eine Frau von ihrem Manne; verlaß uns nicht beim Zeichen des bittren Wassers[229].

schlossen sie, ihn neben R. Ḥija zu legen. 221. Nach Palästina. 222. Die beiden Verstorbenen. 223. Da auch sein Vater als Gelehrter genannt wird. 224. Wohl die Tora, worüber die Gelehrten stritten; viell. aber Anspielung auf den Streit mit R. Hamnuna. 225. Name eines Trauerredners. 226. An dem ich sterben werde. 227. Bei diesem Akte muß die Frau dem Manne die Sandale vom Fuße abnehmen, während diese gebrochene Beine hatten. 228. Jisraéls (cf. Jes. 19,24), womit er Raba meinte, der am Wasser stand. 229. Cf. Num. 5,18. 230. Über-

R. Ḥanin war der Schwiegersohn des Fürsten und er hatte keine Kinder; da flehte er um Erbarmen und bekam einen Sohn, und an dem Tage, an dem er ihn bekam, starb er. Da sprach ein Trauerredner über ihn: Die Festlichkeit wurde in Trauer verwandelt, Jubel und Kummer traten zusammen, zur Zeit seiner Freude seufzte er, zur Zeit der Begnadigung verlor er seinen Gnader[230]. Da benannten sie [das Kind] nach ihm Ḥanin.

Als die Seele R. Joḥanans zur Ruhe einkehrte, sprach R. Jiçḥaq b. Eleâzar über ihn: Schwer ist dieser Tag für Jisraél, wie der Tag, an dem die Sonne mittags untergeht. Es heißt nämlich:[231]*an diesem Tage werde ich die Sonne mittags untergehen lassen,* und hierzu sagte R. Joḥanan, damit sei der Todestag Jošijahus gemeint.

Als die Seele R. Joḥanans zur Ruhe einkehrte, hielt R. Ami die siebentägige und dreißigtägige Trauer. Da sprach R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba: R. Ami tat dies nur für sich, denn folgendes sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Selbst über einen Lehrer, der ihn Weisheit lehrte, s i t z e[232]man nur einen Tag.

Als die Seele R. Zeras zur Ruhe einkehrte, sprach ein Trauerredner über ihn: Das Land Šineár war schwanger und gebar, das Land der Pracht[233]zog seinen Liebling groß; wehe ihm, spricht Raqqath[234], daß es sein köstliches Gerät verloren hat.

Als die Seele R. Abahus zur Ruhe einkehrte, vergossen die Säulen von Cäsarea Tränen[235]. Als R. Jose [starb], floß Blut in den Rinnen von Sepphoris. Als R. Jáqob [starb], sah man die Sterne am Tage. Als R. Aši [starb], wurden alle Bäume entwurzelt. Als R. Ḥija [starb], fielen Feuerschollen vom Himmel. Als R. Menaḥem b. Jose [starb], wurden alle Figuren wie die Glättsteine plattgedrückt. Als R. Tanḥum b. Ḥija [starb], wurden alle Statuen zerschlagen. Als R. Eljašib [starb], wurden in Nehardeá siebzig Einbrüche[236]verübt. Als R. Hamuna [starb], fielen Hagelschollen vom Himmel. Als Rabba und R. Joseph [starben], stießen die Ufer des Euphrat an einander. Als Abajje und Raba [starben], stießen die Ufer des Tigris an einander. Als die Seele des R. Mešaršeja zur Ruhe einkehrte, trugen die Dattelpalmen Disteln.

Fol. 26 Die Rabbanan lehrten: In folgenden Fällen darf der Riß nicht zusammengenäht werden: wenn man das Gewand einreißt über seinen Vater, seine Mutter, seinen Lehrer, der ihn die Tora lehrte, einen Für-

setzung des Namens Ḥanin. 231. Am. 8,9. 232. Während der 7 Trauertage muß der Leidtragende auf der Erde sitzen. 233. Benennung Palästinas; cf. Ez. 20,6. 234. Das spätere Tiberias; cf. Meg. Fol. 5b. 235. So besser nach Handschriften: wie hier מיא dürfte ebenso in folgendem Passus דמא aus דמעי od. דמעא verderbt sein. 236. Während er lebte, kamen solche nicht vor. 237.

sten oder ein Gerichtsoberhaupt, über böse Nachrichten, über die Gotteslästerung, über das Verbrennen einer Torarolle, über [die Zerstörung] judäischer Städte, des Tempels und Jerušalems. Man reiße [das Gewand] ein wegen [der Zerstörung] des Tempels und erweitere [den Riß] wegen der Jerušalems. – Woher dies von Vater, Mutter und Lehrer, der ihn die Tora lehrte? – Es heißt:[237]*als Elišá das sah, schrie er: Vater, Vater, du Jisraéls Wagen und Reiter.* 'Vater, Vater' deutet auf Vater und Mutter, 'Jisraéls Wagen und Reiter' deutet auf einen Lehrer, der ihn die Tora lehrte. – Wieso ist dies hieraus erwiesen? – Nach der Paraphrase R. Josephs: Meister, Meister, der du durch dein Gebet für Jisraél besser warst als Wagen und Reiter. – Woher, daß [der Riß] nicht zusammengenäht werden dürfe? – Es heißt:[237]*da erfaßte er seine Kleider und zerriß sie in zwei Stücke.* Wenn es heißt: 'und zerriß sie', so weiß ich ja, daß er sie entzweiriß!? Vielmehr lehrt dies, daß es für immer entzweigerissen bleiben müsse. Reš Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Elijahu lebt ja noch!? Dieser erwiderte: Da es heißt:[237]*und er sah ihn nicht mehr,* so galt er für ihn als tot. – Woher dies von Fürsten, Gerichtsoberhäuptern und bösen Nachrichten? – Es heißt:[238]*da erfaßte David seine Kleider und zerriß sie, desgleichen alle Männer seiner Umgebung, und sie trauerten, weinten und fasteten bis zum Abend um Šaúl und seinen Sohn Jonathan und um das Volk des Herrn und um das Haus Jisraél, weil sie durchs Schwert gefallen waren.* Von Šaúl ist es hinsichtlich des Fürsten, von Jonathan hinsichtlich des Gerichtsoberhauptes und vom Volke des Herrn und dem Hause Jisraél hinsichtlich böser Nachrichten zu entnehmen. Rabh b. Šaba sprach zu R. Kahana: Vielleicht nur dann, wenn alles zusammen!? Dieser erwiderte: [Die Wiederholung des Wortes] *um* trennt [die einzelnen Ereignisse]. – Muß man denn wegen böser Nachrichten [das Gewand] einreißen, als man Šemuél erzählte, der König Sapor habe zwölftausend Juden getötet, riß er das Gewand nicht ein!? – Sie sagten es nur von der Mehrheit des Volkes, wie bei jenem Ereignisse[239]. – Aber tötete denn der König Sapor Juden, er sagte ja einst zu Šemuél: Möge es mir [zugute] kommen, daß ich nie einen Juden getötet habe!? – In jenem Falle hatten sie es selbst verschuldet. R. Ami erzählte nämlich, durch das Geräusch der Harfen[240]an der Furt zu Cäsarea platzten die Mauern von Laodicea. – Woher dies von der Gotteslästerung? – Es heißt:[241]*darauf kamen Eljaqim, der Sohn Ḥilqijas, der dem Palast vorstand, und Šebna*

iiReg. 2,12. 238. iiSam. 1,11. 239. In der angezogenen Schriftstelle, wo es sich um eine Niederlage des ganzen Volkes handelte. 240. Der musikalischen Veranstaltungen bei ihrer Empörung gegen die pers. Regierung. 241. iiReg.

der Schreiber, und Joáḥ, der Sohn Asaphs, der Kanzler, mit zerrissenen Kleidern zu Ḥizqijahu.

Die Rabbanan lehrten: Sowohl der Hörende, als auch der vom Hörenden Hörende muß das Gewand einreißen; die Zeugen aber brauchen nicht einzureißen, da sie bereits beim Hören eingerissen haben. – Was nützt denn das, was sie beim Hören getan haben, sie hören es ja auch jetzt!? – Es leuchtet nicht[242] ein, denn es heißt:[243] *und als der König Ḥizqijahu das hörte, zerriß er seine Kleider*; nur der König zerriß seine Kleider, jene aber zerrissen [die Kleider] nicht. – Woher, daß der Riß nicht zusammengenäht werden darf? – Dies ist durch das auch bei David gebrauchte [Wort] *zerriß* zu entnehmen. – Woher dies von einer Torarolle, die verbrannt wird? – Es heißt:[244] *und als Jehudi drei oder vier Sätze vorgelesen hatte, zerschnitt jener sie mit dem Federmesser und warf sie in das Feuer auf dem Kohlenbecken &c.* – Was sind es für drei oder vier Sätze? – Sie erzählten Jehojaqim, Jirmeja habe ein Buch mit Klageliedern geschrieben, und er fragte sie, was darin geschrieben stehe. –[245] *Ach wie einsam liegt.* Dieser sprach: Ich bin König. Sie erwiderten:[246] *Sie weint und weint in der Nacht.* – Ich bin König. –[247] *Ausgewandert ist Jehuda vor Elend.* – Ich bin König. –[248] *Die Wege nach Çijon trauern.* – Ich bin König. –[249] *Ihre Bedränger sind zu Häuptern*[250] *geworden.* Hierauf fragte er: Wer sagte dies? –[251] *Um der Menge ihrer Sünden willen.* Da schnitt er sofort die darin befindlichen Gottesnamen aus und verbrannte sie im Feuer. Deshalb heißt es:[251] *sie erschraken aber nicht, noch zerrissen sie ihre Kleider,* wonach sie ihre Kleider zerreißen sollten. R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht nur wegen der bösen Nachrichten!? Dieser erwiderte: Gab es denn damals schon böse Nachrichten!?

R. Ḥelbo sagte im Namen R. Honas: Wer eine Torarolle zerreißen sieht, muß zweimal [das Gewand] einreißen, einmal wegen des Pergamentes und einmal wegen der Schrift, denn es heißt:[252] *nachdem der König die Rolle und die Worte verbrannt hatte.* R. Abba und R. Hona b. Ḥija saßen einst beisammen, und als R. Abba, da[253] er austreten wollte, seine Tephillin aufs Kissen legte, kam ein Strauß und wollte sie wegschnappen. Da sprach er: Jetzt könnte ich zweimal einzureißen verpflichtet sein. Jener fragte: Wie kommst du dazu? Mir selbst passierte so etwas, und ich wandte mich an R. Mathna, und er wußte es nicht, darauf wandte ich mich an R. Jehuda, und er sprach zu mir: Folgen-

18,37. 242. Daß sie wiederum einreißen. 243. iiReg. 19,1. 244. Jer. 36,23. 245. Thr. 1,1. 246. Ib. V. 2. 247. Ib. V. 3. 248. Ib. V. 4. 249. Ib. V. 5. 250. Dh, nicht du bist mehr der König. 251. Jer. 36,24. 252. Ib. V. 27. 253. So richtig nach

des sagte Šemuél: nur wenn es gewaltsam erfolgt, wie bei jenem Ereignisse.

Woher dies von [der Zerstörung] judäischer Städte? – Es heißt:[254]*da kamen Leute aus Šekhem, aus Šilo und aus Šomron, achtzig Mann, mit abgeschorenen Bärten und zerrissenen Kleidern und mit Einritzungen bedeckt, die Speisopfer und Weihrauch bei sich hatten, um sie zum Tempel des Herrn zu bringen &c.* R. Ḥelbo sagte im Namen des Úla Biraá, im Namen R. Eleázars: Wer judäische Städte in ihrer Zerstörung sieht, spreche:[255]*die Städte Jehudas sind zur Wüste geworden,* und reiße [die Kleider] ein. Wer Jerušalem in seiner Zerstörung sieht, spreche: [255]*Çijon ist zur Wüste geworden, Jerušalem zur Einöde,* und reiße [die Kleider] ein. Wer den Tempel in seiner Zerstörung sieht, spreche: [256]*Unser heiliges und herrliches Haus, in welchem unsere Väter dich lobpriesen, ist in Flammen aufgegangen, und alles, was uns köstlich war, ist ein Trümmerhaufe geworden,* und reiße [die Kleider] ein.

«Man reiße das Gewand ein wegen [der Zerstörung] des Tempels und erweitere [den Riß] wegen der Jerušalems.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Einerlei ob man gehört oder gesehen hat, sobald man in Çophim[257]anlangt, muß man [das Gewand] einreißen; man reiße ein wegen [der Zerstörung] des Tempels besonders und wegen der Jerušalems besonders!? – Das ist kein Widerspruch; eines, wenn man zuerst den Tempel sieht, und eines, wenn man zuerst Jerušalem sieht[258].

Die Rabbanan lehrten: Diese alle dürfen [den Riß] zusammenheften, zusammenfalten, zusammenketteln und leiterartig zusammenstechen, je-
Col.b doch nicht zusammennähen. R. Ḥisda sagte: Mit einer alexandrinischen Naht[259].

Die Rabbanan lehrten: Wer [das Gewand] an der Stelle einreißt, wo es zusammengeheftet, zusammengefaltet, zusammengekettelt oder leiterartig zusammengestochen war, hat seiner Pflicht nicht genügt; wenn an der Stelle, wo es zusammengenäht war, so hat er seiner Pflicht genügt. R. Ḥisda sagte: Mit einer alexandrinischen Naht.

Die Rabbanan lehrten: Man darf [den Riß] nach unten umkehren und ihn zusammennähen; R. Šimón b. Eleázar verbietet ihn zusammenzunähen. Und wie der Verkäufer ihn nicht zusammennähen darf, so darf ihn auch der Käufer nicht zusammennähen; daher muß der Verkäufer es dem Käufer mitteilen.

Die Rabbanan lehrten: Der erste Riß muß eine Handbreite und die

Handschriften u. anderen Texten. 254. Jer. 41,5. 255. Jes. 64,9. 256. Ib. V. 10. 257. Name eines Dorfes in der Nähe von Jerušalem; nach einer Erklärung der Tosephta heißt Çophim (v. צפה sehen, schauen) der ganze Umkreis um Jerušalem, von da aus man es sehen kann. 258. In diesem Falle muß man

Erweiterung drei Finger groß sein — so R. Meír; R. Jehuda sagt, der erste Riß drei Finger und die Erweiterung irgend wie groß. Úla sagte: Die Halakha ist wie R. Meír hinsichtlich des [ersten] Risses und die Halakha ist wie R. Jehuda hinsichtlich der Erweiterung. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jose sagt, der erste Riß eine Handbreite und die Erweiterung irgend wie groß.

Die Rabbanan lehrten: Wenn man einem erzählt hat, sein Vater sei gestorben, und er [das Gewand] eingerissen hat, sein Sohn sei gestorben, und er [den Riß] erweitert hat, so darf der untere [Riß] zusammengenäht werden, der obere aber nicht. Sein Sohn sei gestorben, und er [das Gewand] eingerissen hat, sein Vater sei gestorben, und er [den Riß] erweitert hat, so darf der obere [Riß] zusammengenäht werden, der untere aber nicht. Sind ihm Vater, Mutter, Bruder und Schwester gestorben, so reiße er über sie alle nur einen Riß ein. R. Jehuda b. Bethera sagt, über alle zusammen einen Riß, über seinen Vater und seine Mutter einen Riß besonders, weil der Riß über den Vater und die Mutter nicht erweitert wird. — Aus welchem Grunde? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Weil man diesen nicht erweitern[260] kann. Šemuél sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda b. Bethera. — Kann Šemuél dies denn gesagt haben, Šemuél sagte ja, die Halakha sei bei der Trauer nach der Ansicht des Erleichternden zu entscheiden!? — Die Trauer für sich und das Einreißen für sich[261]. — Wie weit reiße man ein? Bis zum Nabel. Manche sagen, bis zum Herzen, und obgleich es dafür keinen Beweis gibt, so gibt es eine Andeutung, denn es heißt:[262] *zerreißt euer Herz und nicht eure Kleider*. Reicht [der Riß] bis zum Nabel, so reiße er [den zweiten Riß][263] in einer Entfernung von drei Handbreiten. Ist [das Gewand] vorn voll [Risse], so drehe er es nach hinten; ist es oben voll [Risse], so wende er es nach unten. Wer [das Gewand] unten oder an der Seite einreißt, hat seiner Pflicht nicht genügt, nur der Hochpriester reißt es unten ein.

R. Mathna und Mar Úqaba streiten, beide im Namen des Vaters Šemuéls und Levis; einer sagt, während der sieben [Trauertage] reiße man[264] von neuem ein, nach den sieben erweitere man [den ersten Riß], und einer sagt, während der dreißig [Trauertage] reiße man von neuem ein, nach den dreißig erweitere man [den ersten Riß]. R. Zera wandte ein: Der Grund desjenigen, welcher sagt, während der sieben [Trauer-

zweimal einreißen. 259. Ganz unkenntlich. 260. Der Riß muß bis zum Herzen reichen, während man wegen anderer Verwandten nur eine Handbreite einzureißen braucht. 261. Dies ist zwar Pflicht des Leidtragenden, jed. gehört es nicht zu den Vorschriften über die Trauer, von denen Š. spricht. 262. Jo. 2,13. 263. Wenn er von einem zweiten Todesfalle betroffen wird. 264. Wenn ihn ein

tage] reiße man von neuem ein, ist wohl der, weil man dann [den Riß] nicht zusammenheften[265] darf, demnach sollte eine Frau, von der der Meister sagte, sie dürfe ihn sofort zusammenheften, ihn wohl [erweitern] dürfen!? – Diese darf es nur wegen des Anstandes. – Der Grund desjenigen, welcher sagt, während der dreißig [Trauertage] reiße man von neuem ein, ist wohl der, weil man dann [den Riß] nicht zusammennähen darf, demnach sollte man es, wenn es [eine Trauer] über Vater und Mutter ist, wo man ihn niemals zusammennähen darf, [auch nachher]!? – Dies nur zu Ehren des Vaters und der Mutter[266].

Die Rabbanan lehrten: Wer mit einem [von früher her] eingerissenen Gewande einem Toten das Geleit gibt, beraubt die Toten und die Lebenden. R. Šimôn b. Gamliél sagte: Wer zu seinem Nächsten spricht: Borge mir dein Gewand, ich will meinen kranken Vater besuchen, worauf er ihn besucht und ihn tot findet, reiße es ein und nähe es wieder zusammen, und wenn er nach Hause kommt, gebe er ihm das Gewand zurück und eine Entschädigung für den Riß; hat er ihm es nicht gesagt, so darf er es nicht berühren.

Die Rabbanan lehrten: Wenn einem Kranken jemand stirbt, so teile man ihm dies nicht mit, weil seine Sinne verwirrt werden könnten; ferner darf man in seiner Gegenwart [das Gewand] nicht einreißen und bringe in seiner Umgebung die [Klage]weiber zum Schweigen. Man reiße das Gewand eines Kindes ein, damit dies Wehmut errege. Ferner reiße man zur Ehrung seiner Frau [das Gewand] über seinen Schwiegervater und seine Schwiegermutter ein. R. Papa sagte: im großen Traktate von der Trauer wird gelehrt, ein Leidtragender dürfe kein Kind auf den Schoß nehmen, weil es ihn zum Scherzen veranlaßt, und dies den Leuten verächtlich erscheinen könnte.

DAS TRAUERMAHL IST NICHT[267] AUF AUFGERICHTETEN BETTEN EINZUNEHMEN. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand den Leidtragenden besucht, so lasse man ihn, wenn er mit ihm vertraut ist, das Trauermahl auf einem umgelegten Bette einnehmen, sonst lasse man es ihn auf einem aufgerichteten Bette einnehmen. Einst ereignete sich bei Raba ein Trauerfall, und Abba b. Martha, das ist Abba b. Minjomi, besuchte ihn. Da richtete Raba [das Bett] auf, Abba b. Martha aber legte es um. Darauf sprach jener: Wie mangelt es diesem Jünger an Verstand!

Die Rabbanan lehrten: Wenn [ein Leidtragender] von Ort zu Ort reist,

neuer Todesfall trifft. 265. Die Erweiterung des ersten Risses ist somit nicht zu merken. 266. Es gilt daher als zusammengeheftet, u. nachher braucht man den Riß nur zu erweitern. 267. Dem widersprechend heißt es im Mišnatexte: nur auf; eine Randglosse ergänzt auch hier die Partikel אלא, dagegen

so soll er, wenn er es kann, seine Beschäftigung einschränken, wenn aber nicht, so besorge er alles durch [seine Reisegefährten]. Fol. 27

Die Rabbanan lehrten: Wann werden die Betten umgelegt? – sobald [der Tote] aus dem Hause ist – so R. Eliézer; R. Jehošuá sagt, sobald der Rollstein geschlossen ist. Als R. Gamliél der Ältere starb, sprach R. Eliézer, sobald er aus dem Hause war: Legt die Betten um. Als der Rollstein geschlossen wurde, [sprach R. Jehošuá zu ihnen: Legt die Betten um.] Sie erwiderten ihnen: Auf Veranlassung des Greises haben wir die Betten bereits umgelegt.

Die Rabbanan lehrten: Wann richtet man die Betten am Vorabend des Šabbaths auf? Von der Zeit des Vespergebetes ab. Rabba b. Hona sagte: Dennoch setze man sich darauf nicht, bevor es finster geworden ist. Am Šabbathausgang muß man es wieder umlegen, selbst wenn man nur noch einen Tag [Trauer] hat.

Die Rabbanan lehrten: Wer das Bett umlegt, lege nicht nur sein eigenes Bett um, sondern alle Betten, die sich in seinem Hause befinden; und selbst wenn er zehn Betten an zehn Stellen hat, muß er sie alle umlegen. Und auch wenn von fünf Brüdern einer stirbt, müssen sie alle [das Bett] umlegen. Ist es ein für Sachen bestimmtes Bett, so braucht man es nicht umzulegen. Desgleichen braucht man einen Divan nicht umzulegen, vielmehr lasse man ihn aufgestellt. R. Šimón b. Gamliél sagte: Am Darges[268] löse man die Gurte, und es fällt von selbst zusammen. – Was ist Darges? Úla erwiderte: Ein Glücksbett[269]. Rabba sprach zu ihm: wir haben vom Könige gelernt, das ganze Volk lagere auf der Erde und er auf einem Darges; sollte er sich denn eines Gegenstandes bedienen, dessen er sich sonst nicht bedient!? R. Aši entgegnete: Was ist dies denn für ein Einwand, ebenso verhält es sich ja auch bei seinem Essen und Trinken: sonst werden ihm Speise und Trank nicht gereicht, dann aber werden ihm Speise und Trank[270] gereicht!? Wenn man aber dagegen einwenden will, so ist aus folgender Lehre ein Einwand zu ersehen: Das Darges braucht man nicht umzulegen, sondern lasse es aufgestellt. Wieso braucht man es, wenn du sagst, es sei ein Glücksbett, nicht umzulegen, wir haben ja gelernt, wer sein Bett umlegt, lege nicht nur sein eigenes Bett um, sondern alle Betten, die sich in seinem Hause befinden!? – Was ist dies für ein Einwand, ebenso verhält es sich ja auch bei einem [zum Aufbewahren] von Sachen bestimmten Bette, denn es wird gelehrt: ist es [zum Aufbewahren von] Sachen bestimmt, so braucht man es nicht umzulegen.

fehlt sie in manchen Handschriften auch in der Mišna. 268. Eine Art Ruhebett, Divan, Sofa, nach den Erkl. des T. nur als Prunkstück. 269. Sie hatten in ihren Wohnungen ein kleines Bett zu stehen, auf dem das Glück ruhen sollte u. das zum Gebrauche nicht verwendet wurde. 270. Die Speisen zum Trauermahle

Wenn man aber dagegen einwenden will, so ist folgender Einwand zu erheben: R. Šimón b. Gamliél sagte: Am Darges löse man die Gurte und es fällt von selbst zusammen. Welche Gurte hat es denn, wenn du sagst, es sei ein Glücksbett!? Als Rabin kam, [sagte er,] einer von den Rabbanan, namens R. Taḥlipha aus dem Westen, der auf dem Ledermarkte zu verkehren pflegte, habe ihm gesagt, Darges sei ein Lederbett. Es wurde auch gelehrt: R. Jirmeja sagte: Beim Darges geht das Geflecht von ihm selber aus, beim Bette wird es oben[271][befestigt]. R. Jáqob b. Aḥa sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél Es wurde auch gelehrt: R. Jáqob b. Aḥa sagte im Namen R. Asis: Ein Bett, das auslaufende Baldachinstangen hat, lasse man stehen und dies genügt.

Die Rabbanan lehrten: Wer auf einem Stuhle, auf einem großen Troge oder auf dem Fußboden schläft, hat seiner Pflicht nicht genügt. R. Joḥanan erklärte: Weil er das Umlegen des Bettes nicht ausgeübt hat.

Die Rabbanan lehrten: Man fege und sprenge im Hause des Leidtragenden, auch darf man im Hause des Leidtragenden Teller, Becher, Gläser und Krüge ausspülen, nur darf man in das Haus des Leidtragenden kein Räucherwerk und keine Spezereien bringen. — Dem ist ja aber nicht so, Bar Qappara lehrte ja, daß man im Hause des Leidtragenden nicht den Segen über Räucherwerk und Spezereien sprechen dürfe; demnach darf man nur den Segen nicht sprechen, wohl aber sie [in dessen Haus] bringen!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt vom Trauerzimmer, und das eine gilt vom Zimmer der Tröstenden[272].

vii,2 MAN BRINGT [DIE SPEISEN] INS HAUS DES TRAUERNDEN WEDER AUF EINEM TABLETT, NOCH IN EINER SCHALE, NOCH IN EINER SCHÜSSEL, SONDERN IN KÖRBEN. MAN SPRICHT AM HALBFESTE NICHT DEN TRAUERSEGEN, WOHL ABER STELLT MAN SICH IN EINER REIHE AUF, TRÖSTET [DIE LEIDTRA-
viii,1 GENDEN] UND VERABSCHIEDET DAS PUBLIKUM. MAN STELLE [AM HALBFESTE] DIE BAHRE NICHT AUF DEN STADTPLATZ, UM KEINE TRAUERKLAGE HERBEIZUFÜHREN; DIE EINER FRAU AUCH SONST NICHT, WEGEN DES ANSTANDES[273].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Anfangs pflegten die Reichen in silbernen und goldenen Körben und die Armen in Körben aus abgeschälten Weidenruten [die Speisen] in das Haus des Leidtragenden zu bringen; da aber die Armen dadurch beschämt wurden, ordnete man an, daß sie jeder in Körben aus abgeschälten Weidenruten bringe, aus Achtung für die Armen.

werden dem Leidtragenden von Fremden verabreicht. 271. Die Enden werden um das Holzgestell gewickelt u. befestigt. 272. Im Raume, in dem die Leiche sich befindet, ist es wegen des üblen Geruches erlaubt. 273. Die Bahre wurde

Die Rabbanan lehrten: Anfangs pflegten im Hause des Leidtragenden die Reichen in Kristallgläsern und die Armen in farbigen Gläsern Getränke zu reichen; da aber die Armen dadurch beschämt wurden, ordnete man an, daß sie jeder in farbigen Gläsern reiche, aus Achtung für die Armen. Anfangs pflegte man die Gesichter der Reichen frei zu lassen und die Gesichter der Armen zu bedecken, weil ihre Gesichter vor Hunger[274] schwarz waren; da aber die Armen dadurch beschämt wurden, ordnete man an, daß man jedem das Gesicht bedecke, aus Achtung für die Armen. Anfangs pflegte man die Reichen auf einem Ruhebette[275] und die Armen auf einer Bahre hinauszutragen; da aber die Armen dadurch be- Col.b schämt wurden, ordnete man an, jeden auf einer Bahre hinauszutragen, aus Achtung für die Armen. Anfangs pflegte man unter den Leichnam eines Darmleidenden Räucherwerk zu tun; da aber dadurch die lebenden Darmleidenden beschämt wurden, ordnete man an, es unter jeden Leichnam zu tun, aus Achtung für die lebenden Darmleidenden. Anfangs pflegte man die Kleider der als Menstruierende Verstorbenen in einem Tauchbade zu reinigen; da aber dadurch die lebenden Menstruierenden beschämt wurden, ordnete man an, die Kleider aller verstorbenen Frauen in einem Tauchbade zu reinigen, aus Achtung für die lebenden Menstruierenden. Anfangs pflegte man [die Kleider] der als Flußbehaftete Verstorbenen in einem Tauchbade zu reinigen; da aber dadurch die lebenden Flußbehafteten beschämt wurden, ordnete man an, die Kleider eines jeden [Verstorbenen] in einem Tauchbade zu reinigen, aus Achtung für die lebenden Flußbehafteten. Anfangs war das Hinausführen des Toten für die Angehörigen schwerer[276] als sein Tod, sodaß die Angehörigen ihn liegen zu lassen und fortzulaufen pflegten, da trat R. Gamliél auf und ließ an sich selbst mißächtlich verfahren, indem er anordnete, ihn in Flachsgewändern zu bestatten. Darauf führte das Volk ein, die Toten in Flachsgewändern zu bestatten, R. Papa sagte: Jetzt ist es beim Volke üblich, sogar in einer Hülle im Werte e i n e s Zuz [zu bestatten].

MAN STELLT DIE BAHRE NICHT AUF DEN STADTPLATZ. R. Papa sagte: Bei einem Schriftgelehrten wird das Halbfest nicht berücksichtigt, und um so weniger das Ḥanukafest und das Purimfest. Dies jedoch nur in seiner Gegenwart, nicht aber in seiner Abwesenheit. — Dem ist ja aber nicht so, R. Kahana hielt ja eine Totenklage über R. Zebid aus Nehardeá in Pum Nahara!? R. Papi erwiderte: Es war am Tage der Nachricht, der der Gegenwart [des Toten] gleicht.

Úla sagte: K l a g e n heißt sich aufs Herz [schlagen], wie es heißt:[277] *auf*

von Männern getragen. 274. Wörtl. wegen der Dürre. 275. Im Texte Dargeš, das oben erklärt wurde. 276. Wegen der kostspieligen Totenkleider. 277. Jes.

die Brüste [schlagend] klagen sie; klatschen: mit den Händen; trampeln: mit den Füßen.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nicht mit den Sandalen trampeln, sondern nur mit den Schuhen, wegen der Gefahr[278].

R. Joḥanan sagte: Sobald der Leidtragende mit dem Kopfe genickt hat, dürfen die Tröstenden bei ihm nicht sitzen bleiben.

Ferner sagte R. Joḥanan: Jeder muß vor einem Fürsten aufstehen, ausgenommen der Leidtragende und der Kranke.

Ferner sagte R. Joḥanan: Zu jedem anderen sage[279] man: bleibe, ausgenommen Leidtragende und Kranke.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Der Leidtragende darf am ersten Tage nicht sein eigenes Brot essen, denn der Allbarmherzige sprach zu Jeḥezqel:[280] *und Brot [gewöhnlicher Leute] sollst du nicht essen.* Rabba und R. Joseph tauschten ihre Mahlzeit mit einander.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Ist ein Verstorbener in der Stadt, so ist allen Einwohnern der Stadt die Arbeit verboten. Einst kam R. Hamnuna in Daro Matha und hörte den Schall einer Posaune wegen eines Todesfalles, jedoch sah er Leute Arbeit verrichten; da sprach er: Diese Leute sollen mit dem Banne belegt sein. Ist nicht ein Verstorbener in der Stadt? Als man ihm aber erwiderte, daß in der Stadt Verbindungen[281] bestehen, sprach er: So mag der Bann aufgelöst sein.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Wer sich um einen Toten über Gebühr grämt, weint über einen anderen Toten. In der Nachbarschaft R. Honas wohnte eine Frau, die sieben Kinder hatte, und als ihr einst eines starb, weinte sie unaufhörlich. Da ließ ihr R. Hona sagen: Unterlasse dies. Sie beachtete es aber nicht. Hierauf ließ er ihr wiederum sagen: Willst du gehorchen, so ist es recht, wenn aber nicht, so besorge Reisevorrat für andere Tote. Darauf starben sie alle. Zuletzt ließ er ihr sagen: Besorge Reisevorrat für dich selbst. Darauf starb sie.

[282]*Weinet nicht um einen Toten, noch beklaget ihn;* weinet nicht über Gebühr um einen Toten, noch beklagt ihn übermäßig. — Wieviel? — Drei Tage für das Weinen, sieben Tage für die Totenklage und dreißig Tage hinsichtlich gebleichter Gewänder und des Haarscherens. Von dann ab spricht der Heilige, gepriesen sei er: Seid nicht barmherziger als ich! [282]*Weinet um den Fortgehenden.* R. Jehuda erklärte: Um den, der ohne Kinder fortgeht. R. Jehošuá b. Levi besuchte einen Leidtragenden nur

32,12. 278. Da man sich leicht den Fuß verletzen kann. 279. Aus Höflichkeit fordere man den zum Gehen sich anschickenden Besucher auf zu bleiben; diese Aufforderung hat jedoch die Nebenbedeutung: verbleibe in deinem jetzigen Zustande. Desgleichen auch, wenn sie bei anderen Gelegenheiten aus Ehrerbietung aufgestanden sind. 280. Ez. 24,17. 281. Jede Verbindung befaßt sich mit der

dann, wenn der Verstorbene kinderlos hinschied, denn es heißt: *weinet um den Fortgehenden.*

[282]*Weil er nicht mehr zurückkehren und sein Heimatland wiedersehen wird.* R. Hona erklärte: Der eine Sünde begangen und sie wiederholt hat. R. Hona vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Hona sagte: Wenn jemand eine Sünde begangen und sie wiederholt hat, so ist sie ihm erlaubt. – 'Erlaubt', wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: Sie erscheint ihm erlaubt.

R. Levi sagte: In den ersten drei Tagen komme es dem Leidtragenden vor, als läge ein Schwert auf seinen Schultern[283]; von drei bis sieben, als läge es vor ihm in einer Ecke; von da ab, als ziehe es vor ihm auf der Straße vorüber.

DIE EINER FRAU AUCH SONST NICHT, WEGEN DES ANSTANDES. Die Nehardeënser sagten: Dies gilt nur von einer Wöchnerin[284], die anderer Frauen stelle man wohl. R. Eleâzar sagte, dies gelte auch von anderen Frauen, denn es heißt:[285]*und Mirjam starb daselbst und wurde daselbst begraben;* man begrub sie unmittelbar nach dem Tode. Fol. 28

Ferner sagte R. Eleâzar: Auch Mirjam starb mit einem Kusse[286]. Dies ist durch [das Wort] *daselbst* von Moše[287]zu entnehmen, und nur deshalb heißt es bei ihr nicht: durch den M u n d des Herrn, weil dies zu sagen unschicklich wäre.

R. Ami sagte: Weshalb wird vom Tode Mirjams neben dem Abschnitte von der roten Kuh [berichtet]? Dies besagt, wie die rote Kuh Sühne schafft, ebenso schaffe der Tod der Frommen Sühne. R. Eleâzar sagte: Weshalb wird vom Tode Ahrons neben dem Abschnitte von den priesterlichen Gewändern berichtet? [Dies besagt,] wie die priesterlichen Gewänder Sühne schaffen, ebenso schafft der Tod der Frommen Sühne.

Die Rabbanan lehrten: Stirbt jemand plötzlich, so ist dies ein hinraffender Tod; war er einen Tag krank und stirbt, so ist dies ein überstürzter Tod; R. Ḥananja b. Gamliél sagt, dies sei ein Seuchentod, denn es heißt:[288]*Menschensohn, siehe ich werde dir deiner Augen Lust durch die Seuche wegnehmen,* und darauf folgt:[289]*ich redete am Morgen zum Volke, und am Abend starb mein Weib.* War er zwei Tage [krank] und stirbt, so ist dies ein rascher Tod, wenn drei [Tage], so ist dies der Tod durch Anschreien; wenn vier [Tage], so ist dies der Tod durch Verweis;

Bestattung ihrer Mitglieder. 282. Jer. 22,10. 283. So besser nach Handschriften u. anderen Texten; in den Ausgaben: zwischen den beiden Hüften. 284. Weil sie durch die Geburt mit Blut besudelt ist. 285. Num. 20,1. 286. Gottes, dh. einen leichten Tod; cf. Ber. Fol. 8a. 287. Bei dessen Tod es ebenfalls *daselbst* heißt (cf. Dt. 34,5), u. der nach einer rabb. Sage im Kusse gestorben ist, was aus den Worten *durch den Mund Gottes* (ib.) gefolgert wird. 288. Ez.

fünf [Tage bettlägerig und sterben] ist der Tod eines jeden Menschen. R. Ḥanin sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[290]*Siehe [hen], deine Tage sind herangenaht, zum Sterben*; hen: eins, sind herangenaht: zwei, Tage: zwei, zusammen fünf. Hen ist eins, denn ἕν heißt im Griechischen eins. Stirbt jemand mit fünfzig Jahren, so ist dies der Tod der Ausrottung[291], mit zweiundfünfzig Jahren, so ist dies der Tod Šemuéls aus Rama; mit sechzig Jahren, so ist dies ein gewöhnlicher Tod. Mar Zuṭra sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf? Es heißt:[292]*in Vollreife [bekelaḥ] kommst du ins Grab*; [der Zahlenwert des Wortes] *bekelaḥ* beträgt sechzig. Siebzig Jahre ist ein Greisenalter; achtzig ist ein hohes Alter, denn es heißt:[293]*unser Leben währt siebzig Jahre und wenn es hoch kommt, achtzig Jahre.* Rabba sagte: Von fünfzig bis sechzig Jahren ist es ein Tod der Ausrottung, und nur wegen des Ansehens Šemuéls aus Rama zählt er dies nicht mit auf. Als R. Joseph sechzig Jahre alt wurde, veranstaltete er ein Fest für die Rabbanan, indem er sagte: Nun bin ich der Ausrottung entgangen. Abajje sprach zu ihm: Allerdings ist der Meister der Ausrottung in Bezug auf die Jahre entgangen, ist er ihr auch in Bezug auf die Tage[294]entgangen? Dieser erwiderte: Immerhin hast du die Hälfte.

R. Hona starb plötzlich und die Rabbanan waren darüber bestürzt; da lehrte ihnen Zoga[295]aus Hadjabene: Dies gilt nur von dem, der kein hohes Alter erreicht, wer aber ein hohes Alter erreicht, für den ist dies ein Tod mit einem Kusse.

Raba sagte: Leben, Kinder und Nahrung hängen nicht vom Verdienste ab, sondern vom Glücke. Rabba und R. Ḥisda waren beide fromme Gelehrte; wenn der eine um Regen bat, kam er, und wenn der andere um Regen bat, kam er. Dennoch lebte R. Ḥisda zweiundneunzig Jahre, während Rabba nur vierzig Jahre lebte. Bei R. Ḥisda wurden sechzig Hochzeiten gefeiert, während bei Rabba sechzig Todesfälle waren. Bei R. Ḥisda erhielten die Hunde Feinbrot, und auch das wollten sie nicht, während bei Rabba die Menschen Gerstenbrot aßen, und auch das hatten sie nicht.

Raba sagte: Um drei Dinge bat ich den Himmel; zwei gewährte man mir und eines nicht. Die Weisheit R. Honas und den Reichtum R. Ḥisdas gewährte man mir, die Bescheidenheit Rabbas gewährte man mir nicht.

R. Seórim, der Bruder Rabas, saß vor Raba, als er in der Agonie lag. Da sprach dieser: Möge der Meister [dem Todesengel] sagen, daß er mich

24,16. 289. Ib. V. 18. 290. Dt. 31,14. 291. Mit der viele Verbote in der Bibel angedroht sind. 292. Ij. 5,26. 293. Ps. 90,10. 294. Daß der Tod nicht plötzlich eintritt. 295. זוגא ist nom. pr. eines Gelehrten (Var. זווא זוזא); nach anderer Erklärung (Raschi Hol. 21b sv.) in der üblichen Bedeutung Paar, Gelehr-

nicht quäle. Jener erwiderte: Ist denn der Meister nicht sein Beisitzer[296]!? Dieser entgegnete: Da mein Glück fort ist, so beachtet er mich nicht mehr. Hierauf bat ihn jener, ihm [nach dem Tode] zu erscheinen. Als er ihm später erschien, fragte er ihn: Hatte der Meister Schmerzen? Dieser erwiderte: Wie beim Stiche der Schröpflanzette.

Raba saß vor R. Naḥman, als er in der Agonie lag. Da sprach dieser: Möge der Meister ihm sagen, daß er mich nicht quäle. Jener erwiderte: Ist der Meister denn kein angesehener Mann!? Dieser entgegnete: Wer ist angesehen, wer ist geachtet und wer ist bedeutungsvoll!? Hierauf bat er ihn, ihm [nach dem Tode] zu erscheinen. Als er ihm später erschien, fragte er ihn: Hatte der Meister Schmerzen? Dieser erwiderte: Wie man ein Haar aus der Milch zieht. Dennoch würde ich, wenn der Heilige, gepriesen sei er, mir anheim stellen würde, zurück in diese Welt umzukehren, dies nicht tun; so groß ist die Angst vor dem Todesengel.

Als er R. Eleázar erschien, aß er gerade Hebe, und er sprach zu ihm: Ich esse ja Hebe, die Heiliges genannt wird! So entging er der Stunde. R. Šešeth erschien er auf der Straße; da sprach er: Wie ein Vieh auf der Straße [sterben]!? Und er kam zu ihm nach Hause. R. Aši erschien er auf der Straße; da sprach er zu ihm: Warte mir dreißig Tage, bis ich mein Studium wiederholt habe, denn es heißt: Heil dem, der da mit seinem Studium in der Hand anlangt. Als er zu ihm am dreißigsten Tage kam, sprach er: Weshalb die [Eile]!? — Die Füße des Sohnes Nathans[297] drängen, und eine Regierung berührt die andere nicht um ein Haar. Gegen R. Ḥisda vermochte er nichts, da sein Mund vom Studieren nicht abließ. Da kletterte er auf eine Zeder des Lehrhauses und sie brach; da hielt jener inne, und er bemächtigte sich seiner. R. Ḥija vermochte er sich nicht zu nähern; da verstellte er sich eines Tages als Bettler und klopfte an seiner Tür, indem er rief: Gebt mir etwas Brot. Nachdem man es ihm gegeben hatte, sprach er: Der Meister hat ja Mitleid mit einem Armen, weshalb hat er kein Mitleid[298] mit mir!? Hierauf gab er sich ihm zu erkennen und zeigte ihm eine Feuerrute; da lieferte er sich ihm aus.

DIE FRAUEN DÜRFEN AM HALBFESTE EINEN TRAUERGESANG ANSTIMMEN, NICHT ABER SICH AN DIE BRUST SCHLAGEN; R. JIŠMÁÉL SAGT, DIE SICH NAHE DER BAHRE BEFINDEN, DÜRFEN SICH AN DIE BRUST SCHLAGEN. AN NEUMONDEN, AM ḤANUKAFESTE UND AM PURIMFESTE DÜRFEN SIE EINEN TRAUERGESANG ANSTIMMEN UND SICH AN DIE BRUST SCHLAGEN; ABER WE- Col.b viii,2 ix

tenpaar. 296. Dh. sein Freund. 297. Die Erklärung Raschis, dieser (dh. R. Hona b. Nathan) sei an der Reihe, Schuloberhaupt zu werden, stimmt nicht, vielmehr war er ihm unterordnet. 298. Er hatte Befehl, ihn zu holen. 299. Jer.

DER AN DIESEM NOCH AN JENEM DÜRFEN SIE EIN KLAGELIED ANSTIMMEN. IST DER TOTE BEGRABEN, SO DÜRFEN SIE WEDER EINEN TRAUERGESANG ANSTIMMEN NOCH SICH AN DIE BRUST SCHLAGEN. WAS HEISST TRAUERGESANG? WENN ALLE ZUSAMMEN ANSTIMMEN. KLAGELIED? WENN EINE ANSTIMMT UND DIE ÜBRIGEN EINSETZEN, WIE ES HEISST:[299]*und lehrt eure Töchter ein Wehgesang und eine die andere ein Klagelied.* VON DER KOMMENDEN [ZEIT] ABER HEISST ES:[300]*vernichten wird er den Tod, für immer, und Gott, der Herr, wird die Tränen von jedem Angesichte wischen &c.*

GEMARA. Was sagen sie? Rabh erwiderte: Wehe um den Dahingeschiedenen, wehe um den Verlust[301]. Raba sagte: Die Frauen in Šekançib sagen also: Wehe um den Dahingeschiedenen, wehe um den Verlust. Ferner sagte Raba: Die Frauen in Šekançib sagen: Ist nur ein Zahn aus dem Gebisse fort, so tue man Wasser in den Kochkessel[302]. Ferner sagte Raba: Die Frauen in Šekançib sagen: Verhüllt und bedeckt euch, ihr Berge, denn er ist ein Sohn Hoher und Erhabener. Ferner sagte Raba: Die Frauen in Šekançib sagen: Entleiht ein Prachtkleid für den Freien, dessen Vorrat zuende ist. Ferner sagte Raba: Die Frauen in Šekançib sagen: Er lief und fiel auf der Brücke, und borgen muß er. Ferner sagte Raba: Die Frauen in Šekançib sagen: Unsere Brüder, die Kaufleute, werden an ihren Nestern[303]untersucht. Ferner sagte Raba: Die Frauen in Šekançib sagen: Ein Tod ist wie der andere, schmerzhaft aber sind die Leiden.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte:[304]*Besser in ein Trauerhaus gehen &c.* bis: *und der Lebende nehme es sich zu Herzen,* nämlich die Ereignisse beim Tode. Wer [andere] betrauert, wird betrauert, wer [andere] beerdigt, wird beerdigt, wer [andere] trägt, wird getragen, und wer [über andere die Stimme] erhebt, über den erhebt man sie. Manche sagen: Wer sie nicht erhebt, über den erheben sie andere, denn es heißt: [205]*denn es ist besser, daß man dir sage: Rücke herauf &c.*

Die Rabbanan lehrten: Als R. Jišmáél seine Söhne starben, besuchten ihn die vier Greise, R. Tryphon, R. Jose der Galiläer, R. Eleázar b. Ázarja und R. Áqiba, um ihn zu trösten. Da sprach R. Tryphon zu ihnen: Wisset, daß er ein großer Gelehrter und in der Agada kundig ist; niemand von euch falle seinem Nächsten in die Rede. Da sprach R. Áqiba: Ich [spreche] zuletzt. Alsdann begann R. Jišmáél und sprach: Seine Sünden mehrten sich, die Trauerfälle stürzten sich über ihn, und er belästigte seine Lehrer[306]einmal und zweimal. Hierauf begann R. Try-

9,19. 300. Jes. 25,8. 301. Nach anderen: Schmerz, bezw. Last od. Pfand. 302. Zum Waschen der Leiche. Diese Übersetzung ist am verständlichsten u. sprachl. am richtigsten. Die anderslautenden Erklärungen der Kommentare u. Lexikographen geben keinen Sinn. 303. Dh. bei ihrem Handel u. Wandel; so nach den Kommentaren. 304. Ecc. 7,2. 305. Pr. 25,7. 306. Indem er sie ver-

phon und sprach:[307]*Eure Brüder aber, das ganze Haus Jisraél, sollen den Brand beweinen.* Nun ist [wie vom] Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dies von Nadabh und Abihu gilt, die nur e i n Gebot ausgeübt haben, wie es heißt:[308]*die Söhne Ahrons reichten ihm das Blut,* um wieviel mehr von den Söhnen R. Jišmåéls! Darauf begann R. Jose der Galiläer und sprach:[309]*Und ganz Jisraél soll ihn beklagen und begraben.* Nun ist [wie vom] Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dies von Abija, dem Sohne Jerobeåms, gilt, der nur e i n e gute Handlung ausgeübt hat, wie es heißt:[309]*weil an ihm etwas Gutes gefunden wurde,* um wieviel mehr von den Söhnen R. Jišmåéls! – Was war das für eine gute Handlung? – R. Zera und R. Ḥenana b. Papa [streiten hierüber]; einer sagt, er gab sein Amt auf und zog zur Wallfahrt[310]hinauf, und einer sagt, er schaffte die Wachen ab, die sein Vater Jerobeåm auf die Wege gesetzt hatte, damit die Jisraéliten nicht zur Wallfahrt gehen. Darauf begann R. Eleåzar b. Åzarja und sprach:[311]*In Frieden wirst du sterben und wie man über deine Väter, die früheren Könige, die vor dir waren, gebrannt*[312]*hat, so wird man auch über dich brennen.* Nun ist es [wie vom] Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dies von Çidqijahu, dem Könige von Jehuda, gilt, der nur e i n e gute Handlung ausgeübt hat, indem er Jirmeja aus der Lehmgrube[313]heraufholte, um wieviel mehr von den Söhnen R. Jišmåéls! Darauf begann R. Åqiba und sprach:[314]*An jenem Tage wird sich in Jerušalem Totenklage erheben, wie die Totenklage Hadadrimmons in der Ebene von Megiddo.* (Hierzu sagte R. Joseph: Wenn nicht die Paraphrase dieses Verses, würde ich ihn nicht verstanden haben; [diese lautet:] An jenem Tage wird sich in Jerušalem Totenklage erheben, wie die Totenklage um Aháb, den Sohn Ómris, den Hadadrimmon, Sohn Ṭabrimmons, erschlug, und wie die Totenklage um Jošija, den Sohn Amons, den Pareó der Lahme in der Ebene von Megiddo erschlug.) Nun ist es [wie vom] Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn dies von Aḥáb, dem Könige von Jisraél, gilt, der nur e i n e gute Handlung ausgeübt hat, wie es heißt:[315]*aber der König stand auf dem Kriegsplatze, den Aramäern gegenüber,* um wieviel mehr von den Söhnen R. Jišmåéls!

Raba sprach zu Rabba b. Mari: Es heißt von Çidqijahu:[311]*in Frieden wirst du sterben,* und es heißt:[316]*und die Augen Çidqijahus ließ er blenden*!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: Nebukhadneçar starb[317]bei seinen Lebzeiten. Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Es

anlaßte, ihm Trostbesuche zu machen. 307. Lev. 10,6. 308. Ib. 9,9. 309. iReg. 14,13. 310. Wörtl. zum Feste, zur Feier der 3 Feste in Jerušalem; cf. Ex. 23,17. 311. Jer. 34,5. 312. Cf. Az. Fol. 11a. 313. Cf. Jer. Kap. 38. 314. Zach. 12,11. 315. iReg. 22,35. 316. Jer. 39,7. 317. Nach dem Tode N.s wurde er aus dem

heißt von Jošijahu:[318]*so will ich dich denn zu deinen Vätern versammeln, daß du in Frieden in deine Grabstätte eingebracht werdest,* und es heißt: [319]*aber die Schützen schossen auf den König Jošijahu,* worüber R. Jehuda im Namen Rabhs sagte, daß sie ihn wie ein Sieb [durchlöcherten]!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: in seinen Tagen wurde der Tempel nicht zerstört.

R. Joḥanan sagte: Die Tröstenden dürfen nichts sagen, bevor der Leidtragende seinen Mund geöffnet hat, denn es heißt:[320]*alsdann öffnete Ijob seinen Mund,* und darauf folgt:[321]*da antwortete Eliphaz aus Teman.* R. Abahu sagte: Woher, daß der Leidtragende obenan sitze? Es heißt: [322]*ich wählte ihren Weg, saß da als Haupt, saß da wie ein König in der Heerschar, wie einer, der Trauernde tröstet.* – 'Tröstet' heißt ja andere trösten!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibweise ist jinaḥem[323]. Mar Zuṭra entnimmt es hieraus:[324]*Es soll weichen der Klageschrei der Hingestreckten;* der Klagende ist Fürst der Hingestreckten[325].

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Woher, daß der Bräutigam obenan sitze? Es heißt:[326]*wie ein Bräutigam mit priesterlichem Schmucke geziert;* wie der Priester obenan, ebenso der Bräutigam obenan. – Woher dies vom Priester selbst? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[327]*Du sollst ihn heilig halten,* bei jeder heiligen Handlung; er beginne[328]zuerst, er spreche [bei Tisch] den Segen zuerst, und er erhalte zuerst eine gute Portion.

R. Ḥanina sagte: Die Trennung der Seele vom Körper ist so schwer,
Fol. 29 wie das Schiffstau durch das Loch des Schiffsmastes [ziehen]. R. Joḥanan sagte: Wie die Bindeschlinge durch das Loch des Schiffsmastes[329].

R. Levi b. Ḥeta sagte: Wer sich von einem Toten verabschiedet, spreche nicht zu ihm: Geh zum Frieden, sondern: Geh in Frieden. Wer sich von einem Lebenden verabschiedet, spreche nicht zu ihm: Geh in Frieden, sondern: Geh zum Frieden. Wer sich von einem Verstorbenen verabschiedet, spreche nicht zu ihm: Geh zum Frieden, sondern: Geh in Frieden, denn es heißt:[330]*und du wirst in Frieden zu deinen Vätern kommen.* Wer sich von einem Lebenden verabschiedet, spreche nicht zu ihm: Geh in Frieden, sondern: Geh zum Frieden. David sprach nämlich

Gefängnisse entlassen u. starb in Ehren. 318. iiReg. 22,20. 319. iiChr. 35,23 320. Ij. 3,1. 321. Ib. 4,1. 322. Ib. 29,25. 323. Das W. ינחם kann sowohl aktiv als auch passiv gelesen werden. 324. Am. 6,7. 325. סר *weichen* gl. שר *Fürst*; unter 'Hingestreckte' sind die Tröstenden zu verstehen. 326. Jes. 61,10. 327. Lev. 21,8. 328. Beim Lesen aus der Tora. 329. So nach den Kommentaren; die etymologischen Erklärungsversuche sind gesucht. 330. Gen. 15,15.

zu Abšalom:[331] *Geh in Frieden,* und er ging und wurde erhängt. Jitro aber sprach zu Moše:[332] *Geh zum Frieden,* und er ging und hatte Glück.

Ferner sagte R. Levi: Wer aus dem Bethause ins Lehrhaus und aus dem Lehrhause ins Bethaus geht, dem ist es beschieden, das Gesicht der Göttlichkeit zu empfangen, denn es heißt:[333] *sie gehen von Heer zu Heer, sie erscheinen vor Gott in Çijon.*

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Die Schriftgelehrten haben sogar in der zukünftigen Welt keine Ruhe, denn es heißt: *sie gehen von Heer zu Heer, sie erscheinen vor Gott in Çijon.*

331. iiSam. 15,9. 332. Ex. 4,18. 333. Ps. 84,8.

XII.

מסכת חגיגה

DER TRAKTAT ḤAGIGA

VOM FESTOPFER

ERSTER ABSCHNITT

JEDER ist zum Erscheinen[1] verpflichtet, ausgenommen ein Tau- i
ber, ein Blöder, ein Minderjähriger, ein Geschlechtsloser, ein
Zwitter, Frauen, unbefreite Sklaven, ein Lahmer, ein Blinder,
ein Kranker, ein Altersschwacher, und der zu Fuss nicht hinauf-
ziehen kann. Welches [Kind] heisst [diesbezüglich] minderjährig? Das
auf seines Vaters Schultern reitend nicht von Jerušalem auf den
Tempelberg hinauf kann — so die Schule Šammajs; die Schule Hillels
sagt, das nicht seines Vaters Hand halten und von Jerušalem auf den
Tempelberg hinauf kann, denn es heisst:[2]*dreimal*[3]. Die Schule Šammajs ii
sagt, das Besuchsopfer zwei[4] Silber[maå] und das Festopfer eine Maå,
und die Schule Hillels sagt, das Besuchsopfer eine Maå und das
Festopfer zwei Silber[maå].

GEMARA. Wen schließt [das Wort] 'jeder' ein? — Dieses schließt den Halbsklaven ein. — Was aber schließt [das Wort] 'jeder' nach Rabina ein, welcher sagt, der Halbsklave sei vom Erscheinen frei? — Dies schließt den ein, der am ersten Tage lahm war und am zweiten nicht mehr. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, sie alle[5] seien ein Ersatz für einander, was aber schließt [das Wort] 'jeder' nach demjenigen ein, welcher sagt, sie seien alle ein Ersatz des ersten!? — Dies schließt den ein, der auf einem Auge blind ist, gegen die Ansicht des folgenden Tanna. Es wird nämlich gelehrt: Joḥanan b. Dahabaj sagte im Namen R. Jehudas: Wer auf einem Auge blind ist, ist vom Erscheinen frei, denn es heißt 'sehen' und 'gesehen[6] werden', wie das Sehen, so das Erscheinen: wie sehen mit beiden Augen, so auch erscheinen mit beiden Augen. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wie wir zuerst erklärt haben, wenn du aber einen Einwand erhebst aus der Lehre Rabinas, so ist dies kein Einwand, denn eines gilt nach der ersten Lehre und eines

1. Im Tempel zu Jerušalem, an den 3 Festen des Jahres cf. Ex. 23,17. 2. Ex. 23,14. 3. רגל eigentl. Fuß, also drei Fußtouren. 4. Sc. muß mindestens wert sein. 5. Die einzelnen Tage des Festes; wer am ersten Tage zur Darbringung des Opfers nicht verpflichtet od. verhindert war, ist am zweiten verpflichtet, war er es auch am zweiten nicht, ist er es am dritten usw., demnach ist der während des Festes Genesende zum Ersatze verpflichtet; nach der anderen Ansicht ist, wer am ersten Tage frei war, überhaupt nicht mehr verpflichtet. 6. Der Begriff 'erscheinen' wird in der Schrift durch das W. יראה gesehen werden ausge-

gilt nach der zweiten Lehre. Es wird nämlich gelehrt: Wer zur Hälfte Sklave und zur Hälfte frei[7] ist, diene einen Tag seinem Herrn und einen Tag sich selbst – so die Schule Hillels. Die Schule Šammajs
Col.b sprach: Ihr habt allerdings eine Vorsorge für seinen Herrn getroffen, nicht aber für ihn: eine Sklavin heiraten darf er nicht, eine Freie heiraten darf er nicht, und sollte er dies ganz unterlassen, so ist ja die Welt zur Fortpflanzung erschaffen worden, denn es heißt: [8]*nicht zur Einöde hat er sie erschaffen, sondern daß sie bewohnt werde.* Als vorsorgende Institution zwinge man vielmehr seinen Herrn, ihn zum Freien zu machen, und dieser schreibe ihm einen Schuldschein über die Hälfte seines Wertes. Darauf trat die Schule Hillels zurück und lehrte wie die Schule Šammajs.

Ausgenommen ein Tauber, ein Blöder, ein Minderjähriger &c. Er lehrt vom Tauben gleichlautend wie vom Blöden und vom Minderjährigen: wie der Blöde und der Minderjährige keinen Verstand haben, ebenso auch ein Tauber, der keinen Verstand hat, somit lehrt er uns das, was wir gelernt haben: Der Taube, von dem die Weisen überall sprechen, [ist einer,] der weder hören noch sprechen kann. Der aber sprechen und nicht hören oder hören und nicht sprechen kann, ist verpflichtet. Wir lernen somit das, was die Rabbanan gelehrt haben: Der sprechen und nicht hören kann, heißt ein Tauber, der hören und nicht sprechen kann, heißt ein Stummer; beide gelten in jeder Hinsicht als vollsinnig. – Woher, daß, wer sprechen und nicht hören kann, Tauber heiße, und wer hören und nicht sprechen kann, Stummer heiße? – Es heißt: [9]*ich aber gleich einem Tauben, höre nicht, und bin wie ein Stummer. der seinen Mund nicht auftut.* Wenn du aber willst, sage ich: wie es die Leute erklären: ihm sind die Worte genommen[10].

«Der aber sprechen und nicht hören oder hören und nicht sprechen kann, ist verpflichtet.» Es wird ja aber gelehrt, der sprechen und nicht hören oder hören und nicht sprechen kann, sei frei!? Rabina, nach anderen Raba, erwiderte: [Unsere Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Jeder ist zum Erscheinen und zur Festfreude verpflichtet, ausgenommen ein Tauber, der sprechen und nicht hören oder der hören und nicht sprechen kann, der vom Erscheinen frei ist; und ob-
Fol.3 gleich er vom Erscheinen frei ist, so ist er dennoch zur Festfreude verpflichtet. Der aber weder hören noch sprechen kann, ein Blöder und ein Minderjähriger sind auch von der Festfreude frei, da sie von allen in der Tora genannten Geboten frei sind. Ebenso wird auch gelehrt: Jeder

drückt, das aber auch als aktivum, soll sehen, gelesen werden kann. 7. Wenn er beispielsweise 2 Herren hat u. einer ihn freiläßt. 8. Jes. 45,18. 9. Ps. 38,14. 10. Im Texte אישתקל (ליה) מילוליה wovon אלם Abbreviatur ist. 11. Dt. 31,12.

ist zum Erscheinen und zur Festfreude verpflichtet, ausgenommen ein Tauber, der sprechen und nicht hören, oder der hören und nicht sprechen kann, der vom Erscheinen frei ist; und obgleich er vom Erscheinen frei ist, so ist er dennoch zur Festfreude verpflichtet. Der aber weder hören noch sprechen kann, ein Blöder und ein Minderjähriger sind auch von der Festfreude frei, da sie von allen in der Tora genannten Geboten frei sind. – Weshalb sind sie vom Erscheinen frei und zur Festfreude verpflichtet? – Hinsichtlich des Erscheinens ist es durch [das Wort] *erscheinen* von der Versammlung zu entnehmen, denn es heißt:[11]*versammle das Volk, Männer, Frauen und Kinder,* und [vorangehend] heißt es:[12]*wenn ganz Jisraél erscheint.* – Woher dies von der Versammlung selbst? – Es heißt:[11]*damit sie es hören und damit sie es lernen,* und hierzu wird gelehrt: *damit sie es hören,* ausgenommen, der sprechen und nicht hören kann; *damit sie es lernen,* ausgenommen, der hören und nicht sprechen kann. – Demnach kann, wer nicht sprechen kann, auch nicht lernen; einst waren ja aber in der Nachbarschaft Rabbis zwei Stumme, Tochterssöhne des R. Johanan b. Gudgada, und wie manche sagen, Schwesterssöhne R. Johanans, die, sobald Rabbi ins Lehrhaus kam, sich vor ihn setzten und mit den Köpfen nickten und die Lippen bewegten, und als Rabbi für sie um Erbarmen flehte und sie geheilt wurden, stellte es sich heraus, daß sie Halakha, Siphra, Siphre und den ganzen Talmud gelernt hatten!? Mar Zutra erwiderte: Lies: damit sie es l e h r e n[13]. R. Aši sagte: ohnehin lese[14]man: damit sie es l e h r e n. Wolltest du sagen, er folgere es aus [der Lesart]: damit sie es l e r n e n, so könnte man es ja auch aus [den Worten]: damit sie es h ö r e n folgern, denn wer nicht spricht, lernt nicht, und wer nicht hört, lernt nicht; vielmehr folgert er aus [der Lesart]: damit sie es l e h r e n.

R. Tanhum sagte: Wer auf einem Ohre taub ist, ist vom Erscheinen frei, denn es heißt:[11]*vor ihren Ohren.* – Aber [die Worte]: *vor ihren Ohren* deuten ja darauf, daß es vor den Ohren von ganz Jisraél erfolgen muß!? – Dies ist aus [den Worten]:[12]*in Gegenwart ganz Jisraéls,* zu entnehmen. – Aber wenn es nur hieße: *in Gegenwart ganz Jisraéls,* könnte man ja glauben, auch wenn sie es nicht hören, daher muß der Allbarmherzige auch schreiben: *vor ihren Ohren*!? – Dies geht hervor aus [den Worten] *damit sie h ö r e n.*

R. Tanhum sagte: Wer auf einem Fuße lahm ist, ist vom Erscheinen frei, denn es heißt: *[drei]mal*[3]. – Dies ist ja dazu nötig, den Stelzbeinigen auszuschließen!? – Dies ist aus [dem Worte][15]*Peámim [Male]* zu ent-

12. Ib. V. 11. 13. Das Textwort hat keine Vokale u. kann auch als Piél gelesen werden. 14. Um die angezog. Folgerung aus diesem Vers zu entnehmen, muß das W. ילמדו auch ohnehin als Piél gelesen werden. 15. Ex. 23,17. 16.

nehmen. Es wird nämlich gelehrt: *Peámim*, unter *peámim* sind die Füße zu verstehen, denn es heißt:[16]*es zertritt sie der Fuß, Füße der Armen, die Tritte [paáme] der Geringen.* Ferner heißt es:[17]*wie schön sind deine Füße [peámajikh] in den Schuhen, du Tochter des Edlen.*

Raba trug vor: Es heißt: *Wie schön sind deine Füße in den Schuhen, du Tochter des Edlen;* wie schön sind die Füße Jisraéls, wenn sie zur Wallfahrt ziehen. *Du Tochter des Edlen,* du Tochter unseres Vaters Abraham, der Edler genannt wird. Es heißt nämlich:[18]*die Edlen der Völker haben sich versammelt, ein Volk des Gottes Abrahams;* des Gottes Abrahams und nicht des Gottes Jiçḥaqs und Jáqobs!? Vielmehr, des Gottes Abrahams, der der erste der Proselyten[19]war.

R. Kahana sagte: R. Nathan b. Minjomi trug im Namen R. Tanḥums vor: Es heißt:[20]*die Grube aber war leer, kein Wasser war darin;* wenn es heißt, daß sie leer war, so weiß ich ja, daß kein Wasser darin war!? Vielmehr, kein Wasser war darin, wohl aber Schlangen und Eidechsen.

Die Rabbanan lehrten: Einst gingen R. Joḥanan b. Beroqa und R. Eleázar Ḥisma R. Jehošuá in Peqiín ihre Aufwartung machen. Da fragte er sie: Was Neues gab es heute im Lehrhause? Sie erwiderten: Wir sind ja deine Schüler und trinken dein Wasser! Dieser entgegnete: Dennoch; es ist ja nicht möglich, daß es im Lehrhause nichts Neues geben sollte. Wessen Šabbath war es[21]? — Der Šabbath des R. Eleázar b. Ázarja. — Worüber hielt er den Vortrag? Sie erwiderten: Über den Abschnitt von der Versammlung. — Was trug er vor? — *Versammle das Volk, Männer, Frauen und Kinder;* die Männer kommen lernen, die Frauen kommen hören, wozu aber die Kinder? Um denen, die sie mitbringen, eine Belohnung zukommen zu lassen. Darauf sprach er zu ihnen: Ihr hattet eine kostbare Perle in der Hand, und die wolltet ihr mir verloren gehen lassen. — Ferner trug er vor:[22]*Du hast heute den Herrn verherrlicht,* [23]*und der Herr hat dich heute verherrlicht.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: Ihr habt mich zu einer Verherrlichung auf der Welt gemacht, auch ich will euch zu einer Verherrlichung auf der Welt machen. Ihr habt mich zu einer Verherrlichung auf der Welt gemacht, denn es heißt:[24]*höre Jisraél, der Herr ist unser Gott, der Herr ist einzig;* auch ich will euch zu einer Verherrlichung auf der Welt
Col.b machen; denn es heißt:[25]*wer ist wie dein Volk Jisraél ein einziges Volk auf Erden.* Hierauf begann auch er und trug vor:[26]*Die Worte der*

Jes. 26,6. 17. Cant. 7,2. 18. Ps. 47,10. 19. Das im Texte gebrauchte Wort hat auch die Bedeutung freigebig, freiwillig; der sich freiwillig zu Gott bekehrte. 20. Gen. 37,24. 21. R. Eleázar b. Ázarja u. R. Gamliél hielten abwechselnd, Šabbath um Šabbath, Vorträge im Lehrhause; cf. Ber. Fol. 28a. 22. Dt. 26,17. 23. Ib. V. 18. 24. Ib. 6,4. 25. iChr. 17,21. 26. Ecc. 12,11. 27. Er

Weisen sind wie Stacheln, und wie eingepflanzte Nägel die Gesammelten; sie sind von einem Hirten gegeben. Weshalb werden die Worte der Tora mit einem Stachel verglichen? Wie der Stachel das Rind nach den Furchen lenkt, um Leben in die Welt zu bringen, ebenso lenken die Worte der Tora die sie Studierenden aus den Wegen des Todes in die Wege des Lebens. [Man könnte glauben,] wie der Stachel beweglich[27]ist, ebenso seien auch die Worte der Tora beweglich, so heißt es: *wie Nägel.* [Man könnte glauben,] wie der Nagel mindert[28]und nicht mehrt, ebenso mindern auch die Worte der Tora und mehren nicht, so heißt es: *eingepflanzt,* wie die Pflanze sich verbreitet und vermehrt, ebenso verbreiten und vermehren sich die Worte der Tora. *Die Gesammelten,* das sind die Schriftgelehrten, die in Versammlungen sitzen und sich mit der Tora befassen; die einen erklären als unrein und die anderen erklären als rein, die einen verbieten und die anderen erlauben, die einen erklären als unbrauchbar und die anderen erklären als brauchbar. Vielleicht sagt jemand: wie kann ich demnach das Gesetz studieren, so heißt es: *sie sind von einem Hirten gegeben;* ein Gott gab sie, ein Walter sagte sie, aus dem Munde des Herrn der ganzen Schöpfung, gepriesen sei er, denn es heißt:[29]*und Gott sprach all diese Worte.* Und auch du mache dein Ohr wie einen Trichter und verschaffe dir ein verständiges Herz, um die Worte der als unrein Erklärenden und die Worte der als rein Erklärenden, die Worte der Verbietenden und die Worte der Erlaubenden, die Worte der als unbrauchbar Erklärenden und die Worte der als brauchbar Erklärenden zu verstehen. Er sprach dann zu ihnen folgende Worte: Nicht verwaist ist das Zeitalter, in dem R. Eleázar b. Ázarja lebt. — Sollten sie es ihm gleich gesagt haben!? — Wegen jenes Ereignisses. Es wird gelehrt: Einst ging R. Jose b. Durmaskith R. Eliézer in Lud seine Aufwartung machen. Da fragte ihn dieser: Was Neues gab es heute im Lehrhause? Jener erwiderte: Man hat abgestimmt und beschlossen, daß in Ámmon und Moáb[30]im Siebentjahre der Armenzehnt zu entrichten sei. Darauf sprach dieser: Jose, breite deine Hände aus, und deine Augen[31]mögen sich verdunkeln. Da breitete er seine Hände aus und seine Augen verdunkelten sich. Alsdann weinte R. Eliézer, indem er sprach:[32]*Das Geheimnis des Herrn kennen die, die ihn fürchten, und seine Ordnungen tut er ihnen kund.* Darauf sprach er zu ihnen: Seid über eure Abstimmung beruhigt; es ist mir von meinem Lehrer R. Johanan b. Zakkaj überliefert, und er hörte es von seinem Lehrer, und

sitzt nicht fest, bleibt nicht erhalten. 28. An der Stelle, wo der Nagel eingeschlagen wird, entsteht ein Loch. 29. Ex. 20,1. 30. Die die Jisraéliten okkupiert, jed. in der Heiligkeit nicht den Rang des eigentl. Jisraéllandes hatten. 31. Er möge sich schämen, daß er dies für eine neue Institution hielt. 32. Ps. 25,14. 33. Des

sein Lehrer von seinem Lehrer, es sei eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha, daß in Ámmon und Moáb im Siebentjahre der Armenzehnt zu entrichten sei. — Aus welchem Grunde? — Viele Städte wurden von den Auszüglern aus Miçrajim erobert, nicht jedoch von den Auszüglern aus Babylonien, und da die erste Heiligkeit[33] nur für die damalige Zeit galt und nicht für später, ließ man es dabei, damit die Armen sich im Siebentjahre darauf stützen[34]. Es wird gelehrt: Nachdem er sich beruhigt hatte, sprach er: Mögen die Augen Joses wieder so werden, wie sie waren. Und sie wurden wie früher.

Die Rabbanan lehrten: Wer heißt blöd? Der nachts allein ausgeht, der auf einem Begräbnisplatze übernachtet und der sein Gewand zerreißt. Es wurde gelehrt: R. Hona sagte, nur wenn er alles zusammen tut; R. Johanan sagte, auch wenn nur eines davon. — In welchem Falle: tut er es in blödsinniger Weise, so genügt ja auch eines, und tut er es nicht in blödsinniger Weise, so [beweist es ja] nichts, auch wenn er alles tut!? — Tatsächlich, wenn er es in blödsinniger Weise tut, nur kann er auf dem Begräbnisplatze übernachtet haben, damit ein unreiner Geist auf ihm ruhe, nachts allein ausgegangen sein, weil er von der Melancholie befallen wurde, und sein Gewand zerrissen haben, weil er in Gedanken war; wenn er aber alles zusammen tut, so verhält es sich bei
Fol.4 ihm ebenso, wie bei einem [Ochsen], der einen Ochsen, einen Esel und ein Kamel gestoßen hat, der allen Tieren gegenüber als stößig[35] gilt. R. Papa sprach: Wenn R. Hona von der Lehre gehört hätte, daß, wer alles verliert, was man ihm gibt, blöd sei, würde er davon[36] abgekommen sein. Sie fragten: Würde er nur hinsichtlich des Zerreißens seines Gewandes davon abgekommen sein, weil dies [dem Verlieren] gleicht oder auch hinsichtlich der übrigen? — Dies bleibt unentschieden.

Ein Geschlechtsloser, ein Zwitter &c. — Die Rabbanan lehrten: [37]*Mannschaft*, dies schließt Frauen aus; *deine Mannschaft*, dies schließt Geschlechtslosen und Zwitter aus; *deine ganze Mannschaft*, dies schließt Minderjährige ein.

Der Meister sagte: *Mannschaft*, dies schließt Frauen aus. Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, es ist ja ein von einer bestimmten Zeit abhängiges Gebot, und Frauen sind ja von jedem von einer bestimmten Zeit abhängigen Gebote frei!? — Er ist nötig; man könnte glau-

jisraél. Landes durch die Eroberung Jehošuás. 34. Damit man im Siebentjahre den Boden bestellen dürfe u. die Armen ihre Gefälle (cf. Lev. 23,22 u. Dt. 24,19) erhalten. 35. Wörtl. verwarnt, dh. hinsichtl. dessen der Eigentümer verwarnt worden ist. Wenn ein Ochs 3mal andere Ochsen totgestoßen hat, so gilt er als stößig u. der Eigentümer hat den vollen Ersatz zu leisten (cf. Ex. 21,28); nach dem T. ist er es auch, wenn er 3 verschiedene Tiere gestoßen hat. 36. Daß hierbei drei verschiedene Handlungen erforderlich seien. 37. Ex. 23,17. 38. Das

ben, es sei durch [das Wort] *erscheinen*[38] von der Versammlung zu folgern, wie Frauen da verpflichtet waren, ebenso seien Frauen auch hierbei verpflichtet, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: *Deine Mannschaft,* dies schließt Geschlechtslosen und Zwitter aus. Allerdings ist dies vom Zwitter nötig; man könnte glauben, er sei wegen der ihm anhaftenden männlichen Seite verpflichtet, so lehrt er uns, daß er ein Geschöpf für sich sei, hinsichtlich der Geschlechtslosen aber besteht ja ein Zweifel; ist denn ein Schriftvers nötig, das Zweifelhafte auszuschließen!? Abajje erwiderte: Auch wenn er die Hoden außen hat[39].

Der Meister sagte: *Deine ganze Mannschaft,* dies schließt Minderjährige ein. Wir haben ja aber gelernt, Taube, Blöde und Minderjährige seien ausgeschlossen!? Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von einem Minderjährigen, der zur Einübung herangewachsen ist, und eines gilt von einem Minderjährigen, der zur Einübung noch nicht herangewachsen ist. — Der zur Einübung herangewachsene Minderjährige ist ja nur rabbanitisch [verpflichtet]!? — Dem ist auch so, und der Schriftvers ist nur eine Anlehnung. — Wozu ist der Schriftvers nötig!? — Wegen der Anderen. Es wird nämlich gelehrt: Andere sagen, der Kotsammler, der Kupfererzgräber und der Gerber seien vom Erscheinen frei, denn es heißt: *deine ganze Mannschaft,* der mit deiner ganzen Mannschaft gehen kann, ausgenommen diese, die nicht mit deiner ganzen Mannschaft gehen können.

FRAUEN, UNBEFREITE SKLAVEN &c. Allerdings Frauen, wie wir bereits gesagt haben, woher dies von den Sklaven!? R. Hona erwiderte: Die Schrift sagt:[37] *vor Gott, dem Herrn,* nur der einen Herrn hat, ausgenommen dieser, der noch einen anderen Herrn hat. — Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, durch [das Wort] *ihr*[40] wird ja von der Frau gefolgert, daß zu allen Geboten, zu denen eine Frau verpflichtet ist, auch der Sklave verpflichtet ist, und zu allen Geboten, zu denen eine Frau nicht verpflichtet ist, auch ein Sklave nicht verpflichtet ist!? Rabina erwiderte: Er ist nur wegen des Halbsklaven nötig. Dies ist auch zu beweisen. Er lehrt: Frauen und unbefreite Sklaven; was heißt 'unbefreit': wollte man sagen, ganz unbefreit, so sollte er doch schlechthin 'Sklaven' lehren!? Wahrscheinlich also, nicht vollständig befreit, das sind nämlich Halbsklaven. Schließe hieraus.

EIN LAHMER, EIN BLINDER, EIN KRANKER UND EIN GREIS. Die Rabbanan lehrten: *[Drei]mal*[3], ausgenommen Stelzbeinige. Eine andere Auslegung: ausgenommen Lahme, Kranke, Blinde, Greise und wer zu Fuß nicht

auch bei der Volksversammlung (cf. Dt. 31,12) gebraucht wird; vgl. ob. Fol. 3a. 39. Sodaß gar kein Zweifel besteht; er ist demnach frei. 40. Das sowohl bei

hinaufziehen kann. — Was schließt dies ein? Raba erwiderte: Dies Col.b schließt Verweichlichte[41] ein, denn es heißt:[42] *wenn ihr kommt, um vor mir zu erscheinen, wer hat es von euch verlangt, meinen Vorhof zu zertreten.* Es wird gelehrt: Der Unbeschnittene und der Unreine sind vom Erscheinen frei. — Allerdings der Unreine, denn es heißt:[43] *du sollst da kommen und darbringen,* wer da kommen kann, bringe dar, und wer da nicht kommen kann, bringe nicht dar, woher dies aber von Unbeschnittenen? — Dies nach R. Áqiba, der den Unbeschnittenen einschließt, daß er dem Unreinen gleiche. Es wird nämlich gelehrt: R. Áqiba sagte:[44] *Jeder Mann,* dies schließt den Unbeschnittenen ein.

Die Rabbanan lehrten: Der Unreine ist vom Erscheinen frei, denn es heißt: *du sollst da kommen und darbringen;* wer da kommen kann, bringe dar, wer da nicht kommen kann, bringe auch nicht dar. R. Johanan b. Dahabaj sagte im Namen R. Jehudas: Wer auf einem Auge blind ist, ist vom Erscheinen frei, denn es heißt 'sehen' und 'gesehen[6] werden', wie das Sehen, so das Erdscheinen: wie sehen mit beiden Augen, so auch erscheinen mit beiden Augen.

Wenn R. Hona an den Schriftvers vom Erscheinen herankam, weinte er, indem er sprach: Der Sklave, den zu sehen sein Herr sich sehnt, soll nun von ihm entfernt werden, denn es heißt: *wenn ihr kommt, um vor mir zu erscheinen, wer hat es von euch verlangt, meinen Vorhof zu zertreten.*

R. Hona weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[45] *Du sollst Heilsopfer schlachten und da essen.* Der Sklave, an dessen Tisch zu speisen sein Herr sich sehnt, soll nun von ihm entfernt werden, denn es heißt: [46] *was soll mir die Menge eurer Schlachtopfer? spricht der Herr.*

R. Eleázar weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[47] *Und seine Brüder konnten ihm nicht antworten, denn sie waren bestürzt ihm gegenüber.* Wenn es bei der Zurechtweisung eines [Menschen aus] Fleisch und Blut so ist, um wieviel mehr bei der Zurechtweisung des Heiligen, gepriesen sei er!

R. Eleázar weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[48] *Da sprach Šemuél zu Šaúl: Warum beunruhigst du mich, mich erscheinen zu lassen?* Wenn der fromme Šemuél vor dem Gerichte fürchtete, um wieviel mehr müssen wir es!? — Welches Bewenden hat es mit Šemuél? — Es heißt:[49] *da sprach die Frau zu Šaúl: Ich sah aufsteigende Geister.* Aufsteigende, also zwei; einer war Šemuél, wer war der andere?

der Frau (Dt. 24,3) als auch bei der Sklavin (Lev. 19,20) gebraucht wird. 41. Die ohne Schuhe nicht gehen können, während es verboten ist, den Tempelhof mit Schuhen zu betreten; cf. Ber. Fol. 54a. 42. Jes. 1,12. 43. Dt. 12,5,6. 44. Lev. 22,4. 45. Dt. 27,7. 46. Jes. 1,11. 47. Gen. 45,3. 48. iSam. 28,15. 49.

Šemuél ging nämlich und brachte Moše mit, indem er zu ihm sprach: Ich werde vielleicht, behüte und bewahre, vor Gericht geladen; komm mit mir [und bezeuge], daß sich nichts in der Tora befindet, die du geschrieben hast, was ich nicht erfüllt hätte.

R. Ami weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[50]*Er berühre mit seinem Munde den Staub, vielleicht ist noch Hoffnung.* Er sprach: All dies, und v i e l l e i c h t!

R. Ami weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[51]*Befleißigt euch der Gerechtigkeit, befleißigt euch der Demut, vielleicht werdet ihr am Tage des Zorns des Herrn geborgen.* Er sprach: All dies, und vielleicht!

R. Asi weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[52]*Hasset das Böse und liebet das Gute; erhaltet das Recht im Tore aufrecht; vielleicht wird der Herr, der Gott der Heerscharen, sich erbarmen.* [Er sprach:] All dies, und v i e l l e i c h t!

R. Joseph weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[53]*Und mancher wird unschuldig hinweggerafft.* (Er sprach:) Gibt es denn jemand, der vor der Zeit dahingeht? — Allerdings. So hörte R. Bebaj b. Abajje, bei dem der Todesengel zu verkehren pflegte[54], ihn einst zu seinem Boten sprechen: Geh, hole mir Mirjam die Frauenhaarflechterin. Dieser ging und holte ihm Mirjam die Kindererzieherin[55]. Da sprach jener: Ich habe ja nach Mirjam der Frauenhaarflechterin verlangt. Dieser erwiderte: So will ich sie zurückbringen. Jener entgegnete: Da du sie geholt hast, so mag sie nun bleiben; wie hast du dich aber ihrer[56]bemächtigt? — Sie hielt ein Schürholz und heizte den Ofen, und als sie Fol.5
es darauf aufs Knie legte, verbrannte sie sich; da wankte ihr Geschick, und ich holte sie. R. Bebaj b. Abajje fragte ihn: Ist es euch gestattet, dies zu tun? Jener erwiderte: Heißt es etwa nicht: *und mancher wird unschuldig hinweggerafft*!? Dieser entgegnete: Es heißt ja aber:[57]*eine Generation geht, und eine Generation kommt*!? Jener erwiderte: Ich behalte sie bei mir, bis die Generation voll ist, und erst dann übergebe ich sie Duma. Dieser fragte: Was machst du aber mit den ihr zustehenden Lebensjahren? Jener erwiderte: Ist ein Schriftgelehrter da, der Unbill übersieht, so gebe ich sie ihm.

R. Joḥanan weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[58]*Du hast mich verleitet, ihn grundlos zu verderben.* Gibt es ein Mittel für einen Sklaven, dessen Herrn man verleitet und er sich verleiten läßt!?

R. Joḥanan weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[59]*Er traut*

Ib. V. 13. 50. Thr. 3,29. 51. Zeph. 2,3. 52. Am. 5,15. 53. Pr. 13,23. 54. Er experimentierte mit gefährlichen Dingen, cf. Ber. Fol. 6a. 55. Das Verb גדל hat eine doppelte Bedeutung: *flechten* (eigentl. *ziehen*), auch *erziehen*. 56. Wo doch ihre Zeit zum Sterben noch nicht herangereicht ist. 57. Ecc. 1,4. 58.

ja seinen Heiligen nicht. Wem mag er trauen, wenn er seinen Heiligen nicht traut!? Eines Tages ging er auf dem Wege und sah, wie ein Mann, der Feigen sammelte, die reifen zurückließ und die unreifen auflas. Da sprach er zu ihm: Sind denn jene nicht besser? Dieser erwiderte: Ich brauche sie für die Reise; diese halten sich, jene aber nicht. Darauf sprach er: Das ist es, was geschrieben steht: *er traut ja seinen Heiligen nicht*[60]. – Dem ist ja aber nicht so!? Als einst ein Jünger, der in der Nachbarschaft R. Alexandris wohnte, in seiner Jugend starb, sprach dieser: Wenn dieser Jünger wollte[61], würde er gelebt haben. Wenn dem nun so[62]wäre, so könnte dieser ja zu denen gehört haben, von denen es heißt: *er traut ja seinen Heiligen nicht*!? – Dieser hatte sich gegen seine Lehrer aufgelehnt.

R. Johanan weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[63]*Ich werde an euch herantreten, um Gericht zu halten, und ein schneller Zeuge sein gegen die Zauberer, die Ehebrecher und die Meineidigen, gegen die, die den Lohn des Tagelöhners rauben.* Gibt es denn ein Mittel für den Sklaven, den sein Herr vor das Gericht bringt und ein schneller Zeuge gegen ihn ist!? R. Johanan b. Zakkaj sagte: Wehe uns, daß die Schrift uns Leichtes wie Schweres anrechnet. Reš Laqiš sagte: Wenn jemand das Recht des Fremdlings beugt, so ist es ebenso, als würde er das Recht des Höchsten beugen, denn es heißt:[63]*die [das Recht] des Fremdlings beugen,* und die Schreibweise ist: *die m i c h*[64]*beugen,* R. Ḥanina b. Papa sagte: Wenn jemand etwas begeht, und es bereut, so vergibt man ihm sofort, denn es heißt:[63]*ohne vor mir zu fürchten;* wenn sie aber fürchten, vergibt man es ihnen sofort.

R. Johanan weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[65]*Denn alles Tun wird Gott ins Gericht bringen, über alles Verborgene.* Gibt es ein Mittel für den Sklaven, dem sein Herr Versehentliches wie Vorsätzliches anrechnet!? – Was heißt 'alles Verborgene'? – Rabh erklärte: Wenn jemand eine Laus in Gegenwart eines anderen tötet, und dieser sich verekelt. Šemuél erklärte: Wenn jemand in Gegenwart eines anderen ausspuckt, und dieser sich verekelt. – Was heißt:[65]*ob Gutes*[66]*oder Böses*? – In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn jemand einem Armen Almosen öffentlich gibt. So sah einst R. Jannaj, wie jemand einem Armen einen Zuz öffentlich gab; da sprach er zu ihm: Lieber solltest du ihm nichts geben, als ihm geben und ihn beschämen. In der Schule R. Šilas erklärten sie: Wenn jemand einer Frau heimlich Almo-

Ij. 2,3. 59. Ib. 15,15. 60. Die Guten halten sich nicht. 61. Dh. wenn er rechtschaffen wäre. 62. Daß die Frommen vorzeitig sterben, damit sie keine Sünde begehen, weil Gott ihnen nicht traut. 63. Mal. 3,5. 64. Das J o d von מטי wird als Suff. der 1. Pers. Sing. aufgefaßt. 65. Ecc. 12,14. 66. Wonach auch eine

sen gibt, wodurch er sie in Verdacht bringt. Raba erklärte: Wenn jemand seiner Frau am Vorabend des Šabbaths unzerschnittenes[67]Fleisch schickt. – Aber Raba selbst schickte ja solches!? – Anders war es bei der Tochter R. Ḥisdas[68], deren Genauigkeit er kannte.

R. Johanan weinte, wenn er herankam an den Schriftvers:[69]*Wenn es dann von vielen Übeln und Drangsalen betroffen wird.* Gibt es ein Mittel für den Sklaven, für den sein Herr Übel und Drangsale ausfindig macht!? – Was heißt 'Übel und Drangsale'? Rabh erwiderte: Übel, die einander bedrängen, beispielsweise Hornisse und Eidechse[70]. Šemuél erklärte: Wenn jemand einem Armen Geld erst in seiner äußersten Not verschafft[71]. Raba sprach: Das ist es, was die Leute sagen: Zum [Einkauf von] Getreide fehlt der Zuz, beim Anhängen[72]ist er da.

[73]*An diesem Tage wird mein Zorn über sie entbrennen und ich werde sie verlassen und mein Angesicht vor ihnen verbergen.* R. Bardela b. Ṭabjomi sagte im Namen Rabhs: Wem nicht das Angesicht verborgen bleibt, gehört nicht zu ihnen[74], wer nicht ausgeplündert wird, gehört Col.b nicht zu ihnen. Die Jünger sprachen zu Raba: Dem Meister ist ja weder das Angesicht verborgen, noch wird er ausgeplündert! Dieser erwiderte: Wißt ihr denn, wieviel ich heimlich an den König Sapor sende!? Die Jünger hatten aber bereits ihr Auge auf ihn gerichtet, und währenddessen wurden Leute vom König Sapor gesandt, die ihn ausplünderten. Da sprach er: Das ist es, was gelehrt wird: R. Šimón b. Gamliél sagte: Wo die Weisen ihre Augen richten, ist entweder Tod oder Armut.

[75]*Ich aber werde [an jenem Tage] gänzlich mein Gesicht vor ihnen verbergen.* Raba sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Wenn ich auch mein Gesicht vor ihnen verberge, so spreche ich dennoch mit ihnen im Traume. R. Joseph sagte: Seine Hand ist über uns ausgebreitet, denn es heißt:[76]*mit dem Schatten meiner Hand bedeckte ich dich.*

R. Jehošuá b. Ḥananja befand sich einst beim Kaiser, und ein Minäer winkte ihm zu: Ein Volk, von dem sein Herr das Gesicht abgewandt. Da winkte er diesem zu: Seine Hand ist über uns ausgebreitet. Darauf fragte der Kaiser R. Jehošuá: Was winkte er dir zu? – Ein Volk, von dem sein Herr das Gesicht abgewandt hat, und ich winkte ihm zurück,

gute Handlung strafbar sein kann. 67. Die Frau kann dann in der Eile vergessen, den Talg und die verbotenen Adern zu entfernen. 68. Seine Frau, die stets beim Namen ihres Vaters genannt wird. 69. Dt. 31,21. 70. Der Biß der ersteren ist mit kalten u. der der letzteren mit warmen Umschlägen zu behandeln, (cf. Az. Fol. 28b), entgegengesetzt ist schädlich; wenn nun jemand von beiden gebissen wird, so gibt es für ihn kein Mittel. 71. Nicht aber sobald er es braucht. Diese Antwort gehört zur vorangehenden Frage, welche gute Handlung zu tadeln sei. 72. Des Brotkorbes; dh. zur rechten Zeit fehlt ihm das Geld. 73. Dt. 31,17. 74. Zu den Jisraéliten. 75. Dt. 31,18. 76. Jes. 51,16. 77.

seine Hand sei über uns ausgebreitet. Hierauf fragten sie jenen: Was winktest du ihm zu? – Ein Volk, von dem sein Herr das Gesicht abgewandt. – Und was winkte er dir zu? – Das weiß ich nicht. Da sprachen sie: Wie kann ein Mann, der nicht versteht, was man ihm zuwinkt, in Gegenwart des Kaisers winken!? Alsdann führten sie ihn ab und töteten ihn.

Als die Seele des R. Jehošuȧ b. Ḥananja zur Ruhe einkehren sollte, sprachen die Rabbanan zu ihm: Wer wird uns nun gegen die Minäer [verteidigen]? Dieser erwiderte:[77]*Der Rat ist von den Verständigen*[78]*fort, ihre Weisheit verlaufen*; sobald Rat von den Verständigen fort ist, so ist auch die Weisheit der weltlichen Völker verlaufen. Wenn du willst, sage ich: hieraus:[79]*und er sprach: Laß uns aufbrechen und weiter ziehen; ich ziehe neben dir*[80].

Einst hörte R. Ila, als er die Treppe des Hauses des Rabba b. Šila bestieg, ein Kind folgenden Schriftvers lesen:[81]*Denn fürwahr, er ist es, der die Berge gebildet und den Wind geschaffen hat, der dem Menschen sagt, was er gesprochen hat.* Da sprach er: Gibt es ein Mittel für den Sklaven, den sein Herr wegen jedes Gespräches zur Rede stellt!? – Was heißt: was er gesprochen hat? Rabh erwiderte: Selbst wegen eines unnötigen Gespräches, das ein Mann mit seiner Frau führt, stellt man ihn beim Sterben zur Rede. – Dem ist ja aber nicht so!? Einst legte sich R. Kahana unter das Bett Rabhs, und er hörte ihn plaudern und scherzen und das Nötige tun; da sprach er: Der Mund Rabhs scheint noch keine Speise gekostet[82]zu haben! Jener sprach zu ihm: Kahana, geh hinaus, dies ist unschicklich! – Das ist kein Einwand; das eine, wenn man sie geneigt machen muß, und das eine, wenn man sie nicht geneigt zu machen braucht.

[83]*Wenn ihr aber nicht darauf hört, so will ich im Verborgenen weinen, wegen des Stolzes.* R. Šemuél b. Inja sagte im Namen Rabhs: Der Heilige, gepriesen sei er, hat einen Ort, der Verborgenes heißt. – Was heißt: wegen des Stolzes? R. Šemuél b. Jiçḥaq sagte: Wegen des Stolzes, der Jisraél abgenommen und den weltlichen Völkern gegeben worden ist. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Wegen des Stolzes der himmlischen Herrschaft. – Gibt es denn beim Heiligen, gepriesen sei er, ein Weinen, R. Papa sagte ja, vor dem Heiligen, gepriesen sei er, gebe es keine Traurigkeit, denn es heißt:[84]*Schönheit und Pracht vor ihm, Stärke und Frohlocken an seinem Wohnsitze*!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von den inneren Räumen und eines gilt von den äußeren Räumen. –

Jer. 49,7. 78. Oder: Kindern, dh. Jisraél. 79. Gen. 33,12. 80. Dh. Ėsav (die weltlichen Völker) u. Jȧqob (die Jisraéliten) gehen neben einander, keiner von beiden kommt dem anderen zuvor. 81. Am. 4,13. 82. Er benimmt sich wie ein

In den äußeren etwa nicht, es heißt ja aber:[85] *und Gott, der Herr der Heerscharen, rief an jenem Tage zum Weinen und zum Klagen und zum Glatzescheren und zum Anlegen von Säcken*!? — Anders war es bei der Zerstörung des Tempels, worüber sogar die Friedensengel weinten, wie es heißt:[86] *da jammerten draußen die Edlen, die Friedensengel weinten bitterlich.*

[83] *Und unaufhörlich (Tränen) tränen, ja, in Tränen zerfließen soll mein Auge, weil die Herde des Herrn gefangen wurde.* R. Eleázar sagte: Worauf deuten diese drei 'Tränen'? Einmal über die Zerstörung des ersten Tempels, einmal über die Zerstörung des zweiten Tempels und einmal über Jisraél, das aus seiner Stätte verbannt worden ist. Manche erklären: Einmal über die Aussetzung des Torastudiums. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher erklärt: über Jisraél, das aus seiner Stätte verbannt worden ist, denn es heißt: *weil die Herde des Herrn gefangen wurde*, wieso aber heißt es: *weil die Herde des Herrn gefangen wurde*, nach demjenigen, welcher erklärt: über die Aussetzung des Torastudiums!? — Ist Jisraél aus seiner Stätte verbannt, so gibt es ja keine größere Aussetzung des Torastudiums als dies.

Die Rabbanan lehrten: Über drei weint der Heilige, gepriesen sei er, täglich: über einen, dem es möglich ist, sich mit der Tora zu befassen, es aber nicht tut, über einen, dem es nicht möglich ist, sich mit der Tora zu befassen, es aber dennoch tut, und über einen Gemeindevorsteher, der sich gegen die Gemeinde hochmütig gebart.

Einst hielt Rabbi das Buch der Klagelieder und las daraus; als er herankam an den Vers:[87] *Vom Himmel warf er zur Erde*, fiel es ihm aus der Hand, und er rief: Von einem so hohen Dache in eine so tiefe Grube!

Rabbi und R. Ḥija befanden sich einst auf einer Wanderreise, und als sie in eine Stadt kamen, sprachen sie: Wohnt hier ein Gelehrter, so wollen wir ihn besuchen. Da berichtete man ihnen: Hier gibt es einen Gelehrten, und er ist blind. Darauf sprach R. Ḥija zu Rabbi: Bleibe du hier, du darfst deine Fürstenwürde nicht herabsetzen; ich werde ihn besuchen gehen. Dieser aber hielt ihn fest und ging mit. Als sie sich von jenem verabschiedeten, sprach er zu ihnen: Ihr habt einen besucht, der gesehen wird und nicht sieht, möge es euch beschieden sein, den zu besucnen, der sieht und nicht gesehen wird. Da sprach [Rabbi zu R. Ḥija]: Fast hättest du mir diesen Segen vorenthalten. Alsdann fragten sie ihn: Von wem hast du dies[88] gehört? — Ich habe dies bei einem Vortrage des R. Jáqob gehört. R. Jáqob aus Kephar Ḥiṭja pflegte seinen

Neuling. 83. Jer. 13,17. 84. iChr. 16,27. 85. Jes. 22,12. 86. Ib. 33,7. 87.

Lehrer täglich zu besuchen. Als er alt wurde, sprach jener zu ihm: Möge sich der Meister nicht bemühen, da er es nicht kann! Dieser aber erwiderte: Nicht gering ist das, was von den Rabbanan geschrieben steht [89]*damit er immer fortlebe, die Grube wird er nicht sehen; er sieht, wie die Weisen sterben.* Wenn nun derjenige, der die Weisen bei ihrem Sterben sieht, fortleben wird, um wieviel mehr derjenige, der sie bei ihrem Leben sieht.

R. Idi, der Vater des R. Jáqob b. Idi, pflegte drei Monate auf der Reise zu verbringen[90] und einen Tag im Lehrhause, und die Jünger nannten ihn 'Eintagsschüler'. Darüber war er niedergeschlagen, und er las über sich:[91]*der Spott meiner Genossen muß ich sein.* Da sprach R. Joḥanan zu ihm: Ich bitte dich, du sollst keine Strafe über die Jünger heraufbeschwören! Darauf ging R. Joḥanan ins Lehrhaus und trug vor: [92]*Tag für Tag forschen sie nach mir, und nach der Kenntnis meiner Wege verlangen sie.* Forscht man denn nach ihm nur am Tage und nicht auch nachts? Vielmehr besagt dies, daß, wenn jemand sich auch nur einen Tag im Jahre mit der Tora befaßt, die Schrift es ihm anrechnet, als hätte er sich damit das ganze Jahr hindurch befaßt. Dasselbe gilt auch von der Strafe. Es heißt:[93]*entsprechend den Tagen, in denen ihr das Land ausgekundschaftet habt;* haben sie denn vierzig Jahre gesündigt, sie haben ja nur vierzig Tage gesündigt!? Dies besagt vielmehr, daß, wenn jemand auch nur einen Tag im Jahre eine Sünde begeht, die Schrift es ihm anrechnet, als hätte er dies das ganze Jahr hindurch getan.

WELCHES [KIND] HEISST [DIESBEZÜGLICH] MINDERJÄHRIG? DAS NICHT AUF Fol.6 SEINES VATERS SCHULTERN REITEND &c. R. Zera wandte ein: Wer brachte es denn bis da[94]!? Abajje erwiderte: Bis da brachte es seine Mutter, die zur Festfreude ebenfalls verpflichtet ist, von da ab ist es nur dann verpflichtet, wenn es an des Vaters Hand sich haltend von Jerušalem auf den Tempelberg hinaufsteigen kann, wenn aber nicht, so ist es frei. Rabbi wandte anstelle der Schule Hillels gegen die Ansicht der Schule Šammajs ein:[95]*Und Ḥanna ging nicht hinauf, sondern sie sprach zu ihrem Manne: Wenn der Knabe entwöhnt wird, so bringe ich ihn hin.* Šemuél konnte es ja[96] auf seines Vaters Schultern reitend!? Sein Vater entgegnete: Auch nach deiner Ansicht ist ja einzuwenden: War denn Ḥanna selbst nicht zur Festfreude verpflichtet!? Vielmehr ist zu erklä-

Thr. 2,1. 88. Daß der Besuch eines Gelehrten so wichtig sei. 89. Ps. 49,10. 90. Die Reise von seinem Wohnorte bis zum Lehrhause dauerte 3 Monate, u. da er die Feiertage (Pesaḥ- u. Hüttenfest) zuhause sein wollte, konnte er nur einen Tag im Lehrhause bleiben. 91. Ij. 12,4. 92. Jes. 58,2. 93. Num. 14,34. 94. Vom Heimatsorte nach Jerušalem. 95. iSam. 1,22. 96. Nach der Entwöh-

ren: Ḥanna hatte an Šemuél eine besondere Zartheit beobachtet, und sie fürchtete, die Reise könnte ihn zu sehr anstrengen.

R. Šimón fragte: Wie verhält es sich mit einem lahmen Kinde nach der Schule Šammajs und einem blinden nach der Ansicht beider? – In welchem Falle: wollte man sagen, einem lahmen, das nicht mehr normal, oder einem blinden, das nicht mehr sehend werden kann, so ist ja, wenn dann sogar ein Erwachsener frei ist, ein Kind erst recht frei!? – In dem Falle, wenn es lahm ist und normal werden kann, blind ist und sehend werden kann; wie ist es dann? Abajje erwiderte: In einem Falle, in dem ein Erwachsener nach der Tora verpflichtet ist, ist ein Kind rabbanitisch einzuüben, und in einem Falle, in dem ein Erwachsener nach der Tora frei ist, ist das Kind auch rabbanitisch frei.

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DAS BESUCHSOPFER ZWEI SILBER[MAÁ] &C. Die Rabbanan lehrten: Die Schule Šammajs sagt, das Besuchsopfer zwei Silber[maá] und das Festopfer eine Maá, denn das Besuchsopfer ist ein Brandopfer ganz für Gott, was beim Festopfer nicht der Fall ist. Ferner finden wir, daß die Schrift für das Wochenfest mehr Brandopfer als Heilsopfer[97] angeordnet hat. Die Schule Hillels sagt, das Besuchsopfer eine Silbermaá und das Festopfer zwei Silber[maá], denn Festopfer wurden schon vor der Gesetzgebung[98] dargebracht, was beim Besuchsopfer aber nicht der Fall ist. Ferner finden wir, daß die Schrift für die Fürsten[99] mehr Heilsopfer als Brandopfer angeordnet hat. – Weshalb ist die Schule Hillels nicht der Ansicht der Schule Šammajs, du sagst ja, das Besuchsopfer sei bedeutender, denn es ist ein Brandopfer ganz für Gott!? – Im Gegenteil, das Festopfer ist ja bedeutender, denn bei diesem gibt es zweierlei Verzehrung[100]. Wenn du aber erwiderst, man folgere vom Wochenfeste, so ist wohl von einem Privatopfer auf ein Privatopfer zu schließen, nicht aber von einem Gemeindeopfer auf ein Privatopfer zu schließen. – Weshalb ist die Schule Šammajs nicht der Ansicht der Schule Hillels, du sagst ja, das Festopfer sei bedeutender, denn es ist schon vor der Gesetzgebung dargebracht worden!? – Auch das Besuchsopfer[101] ist schon vor der Gesetzgebung dargebracht worden. Wenn du aber einwendest, man folgere diesbezüglich von den Opfern der Fürsten, so ist wohl von einer Sache, die für immer gilt, auf eine Sache, die für immer gilt, zu schließen, nicht aber ist von einer Sache, die nicht für immer gilt, auf eine Sache, die für immer gilt, zu schließen. – Nach der Schule Hillels wurden vor der Gesetzgebung Festopfer darge-

nung, die nach 24 Monaten erfolgt. 97. Cf. Lev. 23,18,19. 98. Cf. Ex. 24,5. 99. Bei der Einweihung der Stiftshütte; cf. Num. Kap. 7. 100. Als Heilsopfer gehört es zum Teil dem Eigentümer u. zum Teil dem Altar. 101. Dh. Brand-

bracht, wie es heißt:[102] *und sie opferten Heilsopfer,* und ebenso wurden ja auch Besuchsopfer[101] dargebracht, denn es heißt:[102] *und sie brachten Brandopfer dar*!? – Die Schule Hillels ist der Ansicht, das Brandopfer, das die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, war das beständige Opfer. – Und die Schule Šammajs!? – Sie ist der Ansicht, das Brandopfer, das die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, war ein Besuchsopfer[101].

Abajje sagte: Die Schule Šammajs, R. Eleázar und R. Jišmáél sind alle der Ansicht, das Brandopfer, das die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, war ein Besuchsopfer. Die Schule Hillels, R. Áqiba und R. Jose der Galiläer sind alle der Ansicht, das Brandopfer, das die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, war das beständige Opfer. Die Schule Šammajs, wie wir bereits gesagt haben. R. Jišmáél, denn es wird gelehrt:
Col.b R. Jišmáél sagte: das Allgemeine wurde am Sinaj angeordnet und die Einzelheiten wurden im Offenbarungszelte angeordnet. R. Áqiba sagte: Das Allgemeine und die Einzelheiten wurden am Sinaj angeordnet, im Offenbarungszelte wiederholt und in Árboth Moáb[103] verdreifacht. Wieso kann nun das Brandopfer, das die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, das beständige Opfer gewesen sein, demnach würde ja [dieses] Opfer ursprünglich des Enthäutens und des Zerschneidens[104] nicht benötigt haben, später aber[105] wohl. R. Eleázar, denn es wird gelehrt:[106] *Das beständige Brandopfer. das am Berge Sinaj hergerichtet ward.* R. Eleázar sagte: Am Sinaj wurde die Herrichtung nur geboten, tatsächlich hergerichtet wurde es da aber[107] nicht. R. Áqiba sagte: Es wurde da auch dargebracht, und nicht mehr eingestellt; [wenn es aber heißt:][108] *habt ihr mir etwa in der Wüste vierzig Jahre hindurch Opfer oder Gaben dargebracht, Haus Jisraél*? so ist zu erklären, der Stamm Levi, der sich am Götzendienste nicht beteiligt hatte, brachte es dar. Die Schule Hillels, wie wir bereits gesagt haben. R. Áqiba, wie wir bereits gesagt haben. R. Jose der Galiläer, denn es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Drei Gebote sind Jisraél bei der Wallfahrt auferlegt worden: das Besuchsopfer, das Festopfer und die Festfreude. Das Besuchsopfer ist beiden anderen überlegen, das Festopfer ist beiden anderen überlegen und die Festfreude ist beiden anderen überlegen. Das Besuchsopfer ist beiden anderen überlegen, indem dieses ein Brandopfer ganz für Gott ist, was bei jenen nicht der Fall ist. Das Festopfer ist beiden anderen überlegen, indem es schon vor der

opfer; die genannte Schriftstelle (Ex. 24,5) spricht auch von diesen. 102. Ex. 24,5. 103. Wo Moše die Tora wiederholte; cf. Dt. 1,5ff. 104. Die beim beständigen Opfer vorgeschrieben sind, während die in Ex. 24,5 erwähnten Opfer vollständig dargebracht wurden. 105. Während nach RJ. keine neuen Gesetze hinzugekommen sind. 106. Num. 28,6. 107. Das Opfer, das die Erstgeborenen nach Ex. 24,5 darbrachten, war also nicht das beständige Opfer. 108.

Gesetzgebung dargebracht worden ist, was bei jenen nicht der Fall ist. Die Festfreude ist beiden anderen überlegen, indem sie Pflicht für Männer und Frauen ist, was bei jenen nicht der Fall ist. — Du läßt R. Jišmáél deshalb die Ansicht der Schule Šammajs vertreten, weil, wenn man sagen wollte, das Brandopfer, das die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, sei das beständige Opfer gewesen, dieses ursprünglich des Enthäutens und des Zerschneidens nicht benötigt haben würde, später aber wohl; aber R. Jose der Galiläer sagt ja ausdrücklich, das Brandopfer, das die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, war das beständige Opfer, es benötigte ursprünglich nicht des Enthäutens und des Zerschneidens, später aber wohl!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte, das Brandopfer, das die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, benötigte nicht des Enthäutens und des Zerschneidens, weil dies erst nach Errichtung des Offenbarungszeltes zu erfolgen hatte!? — Streiche R. Jišmáél.

R. Ḥisda fragte: Ist zu erklären:[109]*dann sandte er die Jünglinge der Kinder Jisraél, und sie brachten Brandopfer dar*, nämlich Schafe, *und sie brachten Heilsopfer dar, Rinder*; oder aber beides Rinder? — Worin besteht der Unterschied? Mar Zuṭra erwiderte: In der Akzententeilung[110]. R. Aḥa, der Sohn Rabas, erwiderte: [In einem Falle,] wenn jemand gesagt hat: 'ich nehme auf mich [die Darbringung] eines Brandopfers gleich dem, das die Jisraéliten in der Wüste dargebracht hatten': hat er ein Rind oder ein Schaf darzubringen? — Dies bleibt unentschieden.

Dort haben wir gelernt: Folgende Dinge haben[111]kein festgesetztes Maß: Der Eckenlaß, die Erstlinge, das Erscheinen, die Wohltätigkeit und das Studium der Tora. R. Joḥanan sagte: Wir glaubten, das Besuchsopfer habe kein Höchstmaß, wohl aber ein Mindestmaß, da kam aber R. Ošája Berabbi und lehrte, das Besuchsopfer habe überhaupt kein Maß, weder nach oben noch nach unten; jedoch sagten die Weisen, das Besuchsopfer [mindestens] eine Maá und das Festopfer [mindestens] zwei Silber[maá]. Fol.7

Was heißt 'Erscheinen'? — R. Joḥanan sagt, das Erscheinen im Tempelhofe[112], und Reš Laqiš sagt, das Erscheinen mit einem Opfer[113]. Über den ersten Festtag streitet niemand, ob das Erscheinen mit einem Opfer erfolgen muß, sie streiten nur über die übrigen Tage. Ferner

Am. 5,25. 109. Ex. 24,5. 110. Ob das W. 'Brandopfer' mit dem Teilungsakzent (Athnaḥta) zu versehen ist. 111. Nach der Tora, wohl aber rabbanitisch. 112. Während in unserem Traktate der Ausdruck ראיה gebraucht wird, worunter auch das Opfer verstanden wird, wird in der angezogenen Lehre der Ausdruck ראיון gebraucht, das nur persönliches Erscheinen bedeutet, u. hiervon wird gelehrt, dafür gebe es kein festgesetztes Maß. 113. Nach der 1. Ansicht kann man nach Belieben im Tempel erscheinen, ohne jedesmal ein Opfer mitbringen zu müssen, nach der 2. Ansicht ist jedesmal ein Opfor mitzubringen,

streiten sie auch nicht, ob man es von ihm annehme, wenn er eines bei jedem Erscheinen mitbringt, sie streiten nur über das Erscheinen, ohne ein solches mitzubringen; R. Joḥanan ist der Ansicht, 'Erscheinen' heiße im Tempelhofe erscheinen, ohne jedesmal [ein Opfer] mitbringen zu müssen, und Reš Laqiš ist der Ansicht, Erscheinen heiße mit einem Opfer, das man jedesmal, wenn man kommt, mitbringen muß. Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein:[114]*Und man erscheine nicht leer vor meinem Angesichte*!? Dieser erwiderte: Am ersten Festtage. Er wandte gegen ihn ein: *Und man erscheine nicht leer vor meinem Angesichte*, sondern mit Schlachtopfern. Du sagst, mit Schlachtopfern, vielleicht ist dem nicht so, sondern mit Geflügel- und Speisopfern!? Es ist ein Schluß zu folgern: für den Gemeinen[115]wurde ein Festopfer geboten, und für Gott wurde ein Besuchsopfer geboten, wie das für den Gemeinen gebotene Festopfer ein Schlachtopfer ist, ebenso muß das für Gott gebotene Besuchsopfer ein Schlachtopfer sein. Schlachtopfer sind Brandopfer. Du sagst, Brandopfer, vielleicht ist dem nicht so, sondern Heilsopfer!? Es ist ein Schluß zu folgern: für den Gemeinen wurde ein Festopfer geboten, und für Gott wurde ein Besuchsopfer geboten, wie das für einen Gemeinen gebotene Festopfer ein für ihn geeignetes ist, ebenso muß auch das für Gott gebotene Besuchsopfer ein für ihn geeignetes[116]sein. So gebührt es sich auch: es darf nicht dein Tisch voll und der Tisch deines Meisters leer sein. Dieser erwiderte: Am ersten Festtage. Er wandte gegen ihn ein: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Dreimal jährlich zur Wallfahrt zu ziehen wurde Jisraél geboten: am Pesaḥfeste, am Wochenfeste und am Hüttenfeste; man darf nicht geteilt erscheinen, denn es heißt: *deine ganze Mannschaft*, und man darf auch nicht leer erscheinen, denn es heißt: *man erscheine nicht leer vor mir vor meinem Angesichte*!? Dieser erwiderte: Am ersten Festtage. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: *Soll erscheinen*; wie ich unentgeltlich, ebenso auch ihr unentgeltlich[117]!? — Vielmehr, wenn man kommt und nichts mitbringt, stimmen alle überein, daß man eintreten, sich zeigen und wieder hinausgehen darf, sie streiten nur über den Fall, wenn man kommt und [ein Opfer] mitbringt; R. Joḥanan ist der Ansicht, Erscheinen heiße im Tempel erscheinen, nur das Erscheinen hat kein festgesetztes Maß, wohl aber hat das Opfer ein festgesetztes Maß, und Reš Laqiš ist der Ansicht, Erscheinen heiße das Erscheinen mit einem Opfer, sodaß auch das Opfer kein festgesetztes Maß hat. Er wandte gegen ihn ein:[118]*Laß deinen Fuß selten sein im Hause deines Freundes*[119]. — Dies gilt von Sünd-

für deren Anzahl kein Maß festgesetzt ist. 114. Ex. 23,15. 115. Dh. für jeden Jisraéliten, als Ggs. zu Gott. 116. Ein Brandopfer, das für den Altar bestimmt ist. 117. Ohne etwas mitbringen zu müssen. 118. Pr. 25,17. 119. Dh. man

opfern[120] und Schuldopfern. Dies nach R. Levi, denn R. Levi wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *laß deinen Fuß selten sein im Hause deines Freundes,* und dagegen heißt es:[121] *ich will mit Brandopfern in dein Haus kommen!?* Das ist jedoch kein Widerspruch; eines gilt von Sündopfern und Schuldopfern, und eines gilt von Brandopfern und Heilsopfern. Ebenso wird auch gelehrt: *Laß deinen Fuß selten sein im Hause deines Freundes;* die Schrift spricht von Sündopfern und Schuldopfern. Du sagst, von Sündopfern und Schuldopfern, vielleicht ist dem nicht so, sondern von Brandopfern und Heilsopfern!? Wenn es heißt: *ich will mit Brandopfern in dein Haus kommen, dir meine Gelübde bezahlen,* so sind ja Brandopfer und Heilsopfer genannt, somit ist der Schriftvers: *laß deinen Fuß selten sein im Hause deines Freundes,* auf Sündopfer und Schuldopfer zu beziehen.

«Man darf nicht geteilt erscheinen &c.» R. Joseph glaubte zu erklären: wenn jemand zehn Söhne hat, so dürfen nicht heute fünf und morgen fünf erscheinen; Abajje sprach aber zu ihm: Dies ist ja selbst- Col. b
verständlich, welche willst du als säumig und welche willst du als eifrig bezeichnen!? Vielmehr ist der Schriftvers auf [eine Lehre] der Anderen zu beziehen, denn es wird gelehrt: Andere sagen, der Kotsammler, der Kupfererzgräber und der Gerber seien vom Erscheinen frei, denn es heißt: *deine ganze Mannschaft,* der mit deiner ganzen Mannschaft gehen kann, ausgenommen diese, die nicht mit deiner ganzen Mannschaft gehen können.

BRANDOPFER SIND AM HALBFESTE VON PROFANEM DARZUBRINGEN, HEILS- iii
OPFER AUCH VOM [ZWEITEN] ZEHNTEN; AM ERSTEN TAGE DES PESAḤFESTES, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, VON PROFANEM, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, AUCH VOM [ZWEITEN] ZEHNTEN. JISRAÉLITEN GENÜGEN iv
IHRER PFLICHT AUCH MIT GELOBTEM UND GESPENDETEM UND VIEHZEHNTEN, PRIESTER AUCH MIT [DEM ANTEILE] VON SÜND- UND SCHULDOPFERN, ERSTGEBORENEM UND BRUST[122] UND KEULE, JEDOCH NICHT MIT GEFLÜGEL- UND SPEISOPFERN.

GEMARA. Demnach sind nur am Halbfeste Brandopfer von Profanem darzubringen, am Feste aber auch vom [zweiten] Zehnten; weshalb denn, dieses ist ja ein Pflichtopfer, und das Pflichtopfer ist ja nur von Profanem darzubringen!? Wolltest du sagen, er lehre uns damit, daß Brandopfer nur am Halbfeste und nicht am Feste darzubringen sind, so würde dies ja die Ansicht der Schule Šammajs[123] vertreten!? Wir

erscheine nicht allzu oft im Tempel. 120. Dh. man sündige nicht, um nicht Sündopfer darbringen zu müssen. 121. Ps. 66,13. 122. Die der Priester von jedem Heilsopfer erhält; cf. Lev. 7,29ff. 123. Während die Halakha nach der

haben nämlich gelernt: Die Schule Šammajs sagt, man bringe [am Feste] Heilsopfer dar und stütze[124] nicht, jedoch keine Brandopfer; die Schule Hillels sagt, man bringe Heilsopfer und Brandopfer dar und stütze auch. – [Unsere Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Gelobte und gespendete Brandopfer dürfen am Halbfeste, jedoch nicht am Feste dargebracht werden, das Besuchsbrandopfer aber auch am Feste. Dieses darf nur von Profanem dargebracht werden, das Heilsopfer der Festfreude aber auch vom [zweiten] Zehnten; das Festopfer am ersten Tage des Pesaḥfestes, wie die Schule Šammajs sagt, von Profanem, und wie die Schule Hillels sagt, auch vom [zweiten] Zehnten. Ebenso wird auch gelehrt: Gelobte und gespendete Brandopfer dürfen am Halbfeste, jedoch nicht am Feste dargebracht werden, das Besuchsbrandopfer aber auch am Feste. Dieses darf nur von Profanem dargebracht werden, das Heilsopfer der Festfreude aber auch vom [zweiten] Zehnten; das Festopfer am ersten Tage des Pesaḥfestes, wie die Schule Šammajs sagt, von Profanem, und wie die Schule Hillels sagt, auch vom [zweiten] Zehnten. – Wodurch unterscheidet sich das Festopfer am ersten Tage des Pesaḥfestes? R. Aši erwiderte: Er lehrt uns folgendes: nur das Festopfer des fünfzehnten [Nisan], nicht aber das Festopfer des vierzehn-
Fol.8 ten[125]. Er ist somit der Ansicht, das Festopfer des vierzehnten sei kein Gebot der Tora.

Der Meister sagte: Und wie die Schule Hillels sagt, auch vom [zweiten] Zehnten. Weshalb denn, dieses ist ja ein Pflichtopfer, und das Pflichtopfer ist ja nur von Profanem darzubringen!? Ûla erwiderte: Zum Anschluß[126]. Ḥizqija sagt, man nehme ein Tier zum Tiere und nicht Geld zum Gelde, und R. Joḥanan sagt, man nehme Geld zum Gelde[127] und nicht ein Tier zum Tiere. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Ḥizqija, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan: [128] *Nach Maßgabe*, dies lehrt, daß man seine Pflichtopfer von Profanem darbringe. Woher, daß man, wenn man will, mischen[129] darf? Es heißt: [128] *je nachdem der Herr, dein Gott, dich segnet.* Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Ḥizqija: *Nach Maßgabe*, dies lehrt, daß man seine Pflichtopfer von Profanem darbringe. Die Schule Šammajs sagt, am ersten [Fest]tage von Profanem, an den folgenden auch vom [zweiten]

Schule H.s entschieden wird. 124. Cf. Lev. 3,2. 125. Des Vorabends des Pesaḥfestes. Wenn das Pesaḥlamm für die ganze Gesellschaft (cf. Ex. 12,4) nicht reichte, wurde dazu noch ein Festopfer dargebracht. 126. Wenn ein Tier für die ganze Gesellschaft nicht reicht, so nehme man dazu ein zweites vom zweiten Zehnten. 127. Profanes Geld dazu, u. kaufe dafür ein großes Vieh. 128. Dt. 16,10. 129. Profanes mit Geheiligtem; hier wird der Ausdruck 'mischen' ge-

Zehnten; die Schule Hillels sagt, das erste Essen[130] von Profanem, die folgenden auch vom [zweiten] Zehnten. An den übrigen Tagen des Pesaḥfestes genügt man seiner Pflicht auch mit dem [zweiten] Viehzehnten. — Weshalb nicht am [ersten] Festtage? R. Aši erwiderte: Man könnte verleitet werden, den Zehnten am Feste abzusondern, was wegen des Rotstriches[131] verboten ist. — Wieso ist es erwiesen, daß *missath [Maßgabe]* 'Profanes' bedeute? — Es heißt:[132] *der König Aḥašveroš legte dem Lande einen Tribut [mas] auf.*

Jisraéliten genügen ihrer Pflicht auch mit Gelobtem und Gespendetem. Die Rabbanan lehrten:[133] *Du sollst dich an deinem Feste freuen,* dies schließt jede Art Freude als Festfreude ein. Hieraus folgerten die Weisen, daß Jisraéliten ihrer Pflicht genügen mit Gelobtem, Gespendetem und Viehzehnten, und Priester mit [dem Anteile] von Sünd- und Schuldopfern, Erstgeborenem und Brust und Keule. Man könnte glauben, auch mit Geflügel- und Speisopfern, so heißt es: *du sollst dich an deinem Feste freuen,* nur mit dem, wovon das Festopfer darzubringen ist, aus- Col.b genommen dieses, von denen das Festopfer[134] nicht darzubringen ist. R. Aši sagte: Dies geht schon aus [dem Worte] *dich freuen* hervor: ausgenommen diese, die keine Freude[135] veranlassen. — Wofür verwendet R. Aši [das Wort] *an deinem Feste*? — Für eine Lehre des R. Daniél b. Qaṭṭina, denn R. Daniél b. Qaṭṭina lehrte im Namen Rabhs: Woher, daß man am Feste nicht heirate? Es heißt: *du sollst dich an deinem Feste freuen,* nicht aber an deiner Frau.

Wer viele Mitspeisende und wenig Güter[136] hat, bringe mehr Heils- v opfer und weniger Brandopfer dar; wer viel Güter und wenig Mitspeisende hat, bringe mehr Brandopfer und weniger Heilsopfer dar. Von dem, der von diesen und jenen wenig hat, heisst es: eine [beziehungsweise] zwei Silber[maá]; von dem, der von diesen und jenen viel hat, heisst es:[137] *jeder, was er zu geben vermag, je nach dem Segen, den dir der Herr, dein Gott gegeben hat.*

GEMARA. Woher bringe er mehr Heilsopfer, er hat ja nichts!? R. Ḥisda erwiderte: Er lege zusammen[138] und bringe einen großen Farren dar. R. Šešeth sprach zu ihm: Sie sagten ja, man nehme ein Tier zum Tiere!? — Was meint er damit; wollte man sagen, er meine es wie folgt:

braucht, der das Zusammenmischen von Geldern ausdrückt. 130. Worunter das erste Vieh verstanden wird. 131. Die als Zehnt ausgehobenen Tiere wurden mit roter Farbe gezeichnet. 132. Est. 10,1. 133. Dt. 16,14. 134. Das nicht über Nacht liegen bleiben darf. 135. Die nur bei richtigem Fleische erfolgt; cf. Pes. Fol. 109a. 136. Dh. Vieh, Herden, worin (im Ggs. zum Grundbesitze) das Vermögen bestand. Das für diesen Begriff gebrauchte Wort נכסים ist von נכס schlachten abgeleitet, wie auch das lat. pecunia von pecus. 137. Dt.

sie sagten ja, man nehme ein Tier zum Tiere, nicht aber Geld zum Gelde, so sollte er sagen: man dürfe kein Geld zum Gelde nehmen!? — Er meint es vielmehr wie folgt: sie sagten ja, man dürfe auch ein Tier zum Tiere nehmen. Also nicht nach Ḥizqija und nicht nach R. Joḥanan[139]!? Wolltest du sagen, nur die Amoraîm streiten hierüber[140] und nicht die Barajthoth[141], so heißt es ja, das erste Essen müsse von Profanem sein!? — Unter 'erstes Essen' ist der Betrag des ersten Essens zu verstehen.

Ùla sagte: Reš Laqiš sagt, wer zehn Stück Vieh als Festopfer abgesondert und am ersten Festtage fünf dargebracht hat, bringe die anderen fünf am zweiten Festtage dar, und R. Joḥanan sagt, da er unterbrochen hat, bringe er die anderen fünf überhaupt nicht mehr[142] dar. R. Abba sagte: Sie streiten aber nicht; einer spricht von dem Falle, wenn er nichts erklärt hat, und einer von dem Falle, wenn er es[143] erklärt hat. — In welchem Falle, wenn er nichts erklärt hat: wollte man sagen, wenn er am [ersten] Tage sie darzubringen keine Zeit mehr hatte, so hat er sie ja deshalb nicht dargebracht, weil er keine Zeit mehr hatte, und wollte man sagen, wenn er keine Mitspeisenden hatte, so hat er sie ja deshalb nicht dargebracht, weil er keine Mitspeisenden hatte!? In dem Falle, wenn er am [ersten] Tage Zeit und Mitspeisende hatte, und wenn er sie dennoch nicht dargebracht hat, so hat er sie wohl absichtlich zurückgelassen. Dies ist auch einleuchtend, denn als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wer zehn Stück Vieh als Festopfer abgesondert und am ersten nur fünf dargebracht hat, bringe am zweiten die übrigen fünf dar. Nun befindet sich ja [R. Joḥanan] mit sich selbst in einem Widerspruche!? Wahrscheinlich gilt das eine, wenn er nichts erklärt hat, und das andere, wenn er es erklärt hat. Schließe hieraus. Es wurde auch gelehrt: R. Šamen b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans:
Fol.9 Sie lehrten dies[144] nur von dem Falle, wenn es noch nicht zuende war, wenn er aber zuende war, beende er die Darbringung. — Was heißt 'zuende': wollte man sagen, wenn seine Opfer zuende sind, was sollte er denn darbringen!? Doch wohl, wenn der Tag nicht zuende war, wenn er aber zuende[145] war, bringe er [die übrigen am nächsten Tage] dar.

16,17. 138. Geld von Profanem und zweitem Zehnten. 139. Ob. Col. a. 140. Über das Hinzutun von Geld zum Gelde. 141. Die oben zitierten Barajthoth streiten nur über das Hinzutun von einem Tiere zu einem Tiere; nach der ersten darf man dies nur beim Gelde, u. nach der anderen auch bei Tieren; R. Šešeth ist der Ansicht der zweiten Barajtha. 142. Weil man an zwei Tagen Opfer darbringt, während es nur für einen geboten wurde. 143. Daß er sie alle für den ersten Tag aushebt; der zweite ist dann eine Ergänzung des ersten. 144. Daß man es nur am ersten Tage darbringe. 145. Dh. wenn er am ersten

WER DAS FESTOPFER AM ERSTEN TAGE DES FESTES NICHT DARGEBRACHT vi HAT, BRINGE ES IM LAUFE DES GANZEN FESTES DAR, AUCH NOCH AM LETZTEN TAGE[146] DES [HÜTTEN]FESTES. IST DAS FEST VORÜBER, OHNE DASS ER ES DARGEBRACHT HAT, SO IST ER NICHT ERSATZPFLICHTIG; HIERÜBER HEISST ES:[147] *Krummes kann nicht gerade werden, Fehlendes kann nicht mitgezählt werden.* R. ŠIMÓN B. MENASJA SAGTE: WAS HEISST KRUMMES, vii DAS NICHT GERADE WERDEN KANN? WENN JEMAND EINEN INZESTUÖSEN BEISCHLAF AUSGEÜBT UND EIN HURENKIND GEZEUGT HAT. WOLLTE MAN ES AUF DIEBSTAHL UND RAUB BEZIEHEN, SO KANN MAN JA [DIE SACHE] ZURÜCKGEBEN UND ES GUT MACHEN. R. ŠIMÓN B. JOḤAJ SAGTE: KRUMMES KANN NUR DAS HEISSEN, WAS VORHER GERADE WAR UND KRUMM WURDE. WAS IST DIES? WENN EIN SCHRIFTGELEHRTER SICH VON DER TORA ABWENDET.

GEMARA. Woher dies? – R. Joḥanan sagte im Namen R. Jišmáéls: Beim siebenten [Tage] des Pesaḥfestes heißt es *Festversammlung* und beim achten [Tage] des Hüttenfestes heißt es *Festversammlung,* wie bei jenem hinsichtlich der Nachholung, ebenso bei diesem hinsichtlich der Nachholung. Und es[148] ist entbehrlich, denn wenn es nicht entbehrlich wäre, so könnte man einwenden: der siebente Tag des Pesaḥfestes unterscheidet sich nicht von den vorangehenden, während der achte des Hüttenfestes sich von den vorangehenden unterscheidet[149]. Man wende dies aber nicht ein, da es entbehrlich ist. Merke, 'Festversammlung' heißt ja die Arbeit[150] einstellen, und da es schon heißt:[151] *du sollst keinerlei Arbeit verrichten,* wozu sagt der Allbarmherzige *Festversammlung*!? Es ist also entbehrlich. Der Autor der folgenden Lehre entnimmt dies hieraus:[152] *Ihr sollt es als Fest des Herrn feiern, sieben Tage lang*; man könnte glauben, man bringe alle sieben Tage Festopfer dar, so heißt es *es,* nur an diesem hast du Festopfer darzubringen, nicht aber hast du an allen sieben Tagen Festopfer darzubringen. Wieso aber heißt es *sieben*? Hinsichtlich der Nachholung. Woher, daß man, wenn man am ersten Tage des Festes das Festopfer nicht dargebracht hat, es im Laufe des ganzen Festes darbringe, sogar am letzten Tage des [Hütten]festes? Es heißt:[152] *im siebenten Monate sollt ihr es feiern.* Wenn im siebenten Monate, so könnte man glauben, im Laufe des ganzen Monats, so heißt es *es,* nur an diesem hast du das Festopfer darzubringen, nicht aber hast du außerhalb desselben das Festopfer darzubringen.

Welcher Art ist diese Nachholung? R. Joḥanan sagt, sie[153] seien alle

Tage keine Zeit mehr hatte, die übrigen darzubringen. 146. Der als Schlußfest ein Fest für sich ist. 147. Ecc. 1,15. 148. Das als Wortanalogie gebrauchte W. עצרת. 149. Durch einige Bestimmungen, die nur am Hüttenfeste u. nicht an diesem gelten; cf. Jom. Fol. 3a. 150. Im Hebräischen durch den Gleichklang angedeutet. 151. Dt. 16,18. 152. Lev. 23,41. 153. Die an den übrigen Tagen

ein Ersatz des ersten, und R. Oŝâja sagt, jeder sei ein Ersatz für den vorangehenden. – Worin besteht der Unterschied? R. Zera erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn jemand am ersten Tage lahm war und am zweiten normal wurde. R. Joḥanan sagt, sie seien alle ein Ersatz des ersten, und da er am ersten ungeeignet war, ist er auch am zweiten ungeeignet; R. Oŝâja aber sagt, jeder sei ein Ersatz des vorangehenden, somit ist er, wenn er auch am ersten ungeeignet war, am zweiten wohl geeignet. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, Ḥizqija sagte ja, wenn er[154] am Tage unrein wurde, bringe er [ein Opfer] dar, und wenn nachts, bringe er keines dar, und R. Joḥanan sagte, auch wenn nachts, bringe er eines dar!? R. Jirmeja erwiderte: Anders ist die Unreinheit, bei der es eine Nachholung am zweiten Pesaḥfeste[155] gibt. R. Papa wandte ein: Allerdings nach dem-
Col.b jenigen, welcher sagt, das zweite Pesaḥfest sei ein Ersatz des ersten, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, das zweite Pesaḥfest sei ein Fest für sich!? Vielmehr, erklärte R. Papa, R. Joḥanan ist der Ansicht, durch die Nacht fehlt nichts von der Frist[156]. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Joḥanan sagte ja, wenn [der Flußbehaftete] einmal nachts und zweimal am Tage [Fluß] bemerkt, bringe er [ein besonderes Opfer][157] dar, wenn zweimal nachts und einmal am Tage, bringe er keines dar. Wenn du nun sagst, R. Joḥanan sei der Ansicht, durch die Nacht fehle nichts von der Frist, so sollte er [ein besonderes Opfer] darbringen, auch wenn er ihn zweimal nachts und einmal am Tage bemerkt hat!? – R. Joḥanan sagte dies nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt, durch die Nacht fehle nichts von der Frist. – Nach dessen Ansicht ist es ja selbstverständlich!? – Nötig ist dies wegen des Falles, wenn er ihn zweimal am Tage und einmal nachts bemerkt hat; man könnte glauben, man entscheide nach dem Einwande R. Ŝiŝas, des Sohnes R. Idis, so lehrt er uns, daß man nach R. Joseph entscheide[158].

Ist das Fest vorüber, ohne dass er es dargebracht hat, so ist er

dargebrachten Opfer; cf. supra Fol. 2 Anm. 5. 154. Wenn ein Naziräer (cf. Num. 6,2ff.) sich rituell verunreinigt, bleibt er 7 Tage unrein u. am 8. hat er ein Opfer darzubringen; ein Opfer genügt auch für mehrere Verunreinigungen, falls von der einen bis zur anderen keine 8 Tage verstrichen sind. Wenn die 2. Verunreinigung sich in der Nacht des 8. ereignet, so muß er nach R. Joḥanan auch wegen der 1. ein Opfer bringen, obgleich er nachts zur Darbringung eines Opfers nicht verpflichtet ist. 155. Cf. Num. 1,10ff. Ist die Darbringung des Opfers durch Unreinheit verhindert worden, so gibt es eine Nachholung. 156. Wer an einem bestimmten Tage ein Opfer darzubringen hat, ist dazu schon in der vorangehenden Nacht verpflichtet, nur kann die Darbringung nicht nachts erfolgen, dagegen war, wer am 1. Festtage lahm war, zum Opfer überhaupt nicht verpflichtet. 157. Wenn er bereits eines nach der Zählung von 7 Reinheitsta-

NICHT ERSATZPFLICHTIG; HIERÜBER HEISST ES: *Krummes kann nicht gerade werden, Fehlendes kann nicht mitgezählt werden.* Bar He He sprach zu Hillel: Wieso 'mitgezählt', es sollte ja 'nachgeholt' heißen!? Dies spricht vielleicht von einem, den seine Genossen zu einer guten Handlung mitgezählt haben und er sich ausschließt. Ebenso wird auch gelehrt: *Krummes kann nicht gerade werden,* wenn einer das Šemâlesen des Morgens oder das des Abends, oder das Morgengebet oder das Abendgebet ausgesetzt hat; *Fehlendes kann nicht mitgezählt werden,* wenn einen seine Genossen zu einer guten Handlung mitgezählt haben und er sich ausschließt.

Bar He He sprach zu Hillel: Es heißt:[159] *ihr werdet wieder den Unterschied sehen zwischen dem Frommen und dem Gottlosen, zwischen dem, der Gott dient, und dem, der ihm nicht dient.* Frommer ist ja dasselbe, was der, der Gott dient, und Gottloser ist ja dasselbe, was der, der ihm nicht dient!? Dieser erwiderte: Der ihm dient, und der ihm nicht dient, können beide fromm sein; wer nämlich seinen Abschnitt hundertmal wiederholt, ist nicht mit dem zu vergleichen, der seinen Abschnitt hundertundeinmal wiederholt. Jener sprach: Wegen des einen Mals sollte er heißen einer, der ihm nicht dient!? Dieser erwiderte: Geh und lerne dies in der Straße der Eseltreiber; zehn Parasangen um einen Zuz, elf Parasangen um zwei Zuz.

Elijahu sprach zu Bar He He, und wie manche sagen, zu R. Eleâzar: Es heißt:[160] *siehe, ich habe dich geschmolzen, aber nicht wie Silber, ich habe dich geprüft im Schmelzofen des Elends;* dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, unter allen guten Eigenschaften herumsuchte, um sie Jisraél zu geben, doch fand er [für sie] nichts weiter als die Armut. Šemuél, nach anderen R. Joseph, sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Armut ziemt den Juden wie ein roter Gurt einem weißen Pferde.

R. ŠIMÔN B. MENASJA SAGTE: WAS HEISST KRUMMES, DAS NICHT GERADE WERDEN KANN? WENN JEMAND EINEN INZESTUÖSEN BEISCHLAF AUSGEÜBT UND EIN HURENKIND GEZEUGT HAT &c. Nur, wenn er gezeugt hat, nicht aber, wenn er nicht gezeugt hat, dagegen wird ja aber gelehrt: R. Šimôn b. Menasja sagte: Hat jemand gestohlen, so kann er das Gestohlene zurückgeben und es gut machen, hat jemand geraubt, so kann er das Geraubte zurückgeben und es gutmachen, wenn jemand aber einer verheirateten Frau beigewohnt und sie dadurch ihrem Manne verboten gemacht hat, so wird er aus der Welt verdrängt und geht zugrunde. R. Šimôn b. Joḥaj sagte: Man sagt nicht: Untersucht[161] das Kamel, untersucht das Schwein, sondern: Untersucht das Lamm. Auch hier ist der Fall zu verstehen,

gen darzubringen hatte. 158. Cf. Ker. Fol. 8a. 159. Mal. 3,18. 160. Jes. 48,10.

wenn ein Schriftgelehrter sich von der Tora abwendet. R. Jehuda b. Laqiš sagte: Über einen Schriftgelehrten, der sich von der Tora abwendet, spricht die Schrift:[162]*wie ein Vogel, der von seinem Neste geflohen ist, also ein Mann, der flüchtig wird aus seiner Heimat.* Ferner heißt es: [163]*was haben eure Väter Unrechtes an mir gefunden, daß sie sich von mir entfernt haben!?* – Das ist kein Widerspruch; eines gilt von einer ledigen Schwester, und eines gilt von einer verheirateten Frau. Wenn du willst, sage ich: beides von einer verheirateten Frau, dennoch be-
Fol. 10 steht hier kein Widerspruch; eines, wenn gewaltsam[164], und eines, wenn willig. Wenn du aber willst, sage ich: beides, wenn gewaltsam, dennoch besteht hier kein Widerspruch; denn eines gilt von einer Priestersfrau[165] und eines von einer Jisraélitenfrau.

[166]*Für den Aus- und Einziehenden gibt es keinen Frieden.* Rabh sagte: Sobald jemand von der Halakha fortgeht, so gibt es für ihn keinen Frieden mehr. Šemuél sagte: Wenn jemand sich vom Talmud zur Mišna wendet. R. Johanan sagte: Sogar wenn von Talmud zu Talmud[167].

viii DIE AUFLÖSUNG VON GELÜBDEN SCHWEBT IN DER LUFT UND HAT NICHTS, WORAUF ES SICH STÜTZEN[168]KÖNNTE. DIE GESETZE ÜBER DEN ŠABBATH, ÜBER DIE FESTOPFER UND ÜBER DIE VERUNTREUUNGEN[169]SIND WIE BERGE, DIE AN EINEM HAARE HÄNGEN; NUR WENIG IN DER SCHRIFT [BEHANDELT], SIND ZAHLREICH IHRE BESTIMMUNGEN. DAS ZIVILRECHT, [DIE GESETZE ÜBER DEN] TEMPELDIENST, [DIE GESETZE ÜBER] REINHEIT UND UNREINHEIT UND DIE INZESTGESETZE HABEN, WORAUF SIE SICH STÜTZEN; SIE SIND KERNSTÜCKE DER TORA.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Es hat, worauf es sich stützt, denn es heißt zweimal:[170]*wenn jemand [ein Gelübde] ausspricht;* einmal [deutet es] auf das Geloben und einmal auf die Auflösung. R. Jehošuá sagte: Es hat, worauf es sich stützt, denn es heißt: [171]*was ich in meinem Zorne geschworen habe;* ich habe es in meinem Zorne geschworen, bin aber davon zurückgetreten[172]. R. Jiçhaq sagte: Es hat, worauf es sich stützt, denn es heißt:[173]*jeder, den sein Herz dazu treibt*[174]. Hananja, Bruderssohn des R. Jehošuá, sagte: Es hat, worauf es sich stützt, denn es heißt:[175]*ich habe geschworen und hielt*[176]*es, deine*

161. Ob es fehlerfrei und als Opfer tauglich ist. 162. Pr. 27,8. 163. Jer. 2,5. 164. Die Genotzüchtigte ist ihrem Manne nicht verboten. 165. Die auch bei Notzucht ihrem Manne verboten ist. 166. Zach. 8,10. 167. Nach den Erklärern, vom jerusalemischen zum babylonischen. 168. In der Schrift ist kein Beleg dafür zu finden. 169. Am Geheiligten; cf. Lev. 5,15. 170. Lev. 27,2. u. Num. 6,2. 171. Ps. 95,11. 172. Es gibt also eine Möglichkeit zum Zurücktreten, durch Auflösung. 173. Ex. 35,5. 174. Wenn ihn sein Herz nicht mehr treibt, lasse er sich sein Versprechen auflösen. 175. Ps. 119,106. 176. Das Halten wird hier

gerechten Ordnungen zu beobachten. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn ich da wäre, so würde ich zu ihnen gesagt haben: Mein [Beleg] ist besser als eure. Es heißt:[177] *er soll sein Wort nicht brechen,* er selbst darf es nicht brechen, andere aber dürfen es ihm brechen. Raba sprach: All diese [Belege] sind zu widerlegen, ausgenommen der des Šemuél, der nicht zu widerlegen ist. Gegen den des R. Eliêzer [ist einzuwenden]: vielleicht ist er nach R. Jehuda im Namen R. Tryphons zu erklären, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Tryphons: Keiner von beiden[178] ist Naziräer, weil das Nazirat bestimmt ausgesprochen werden[179] muß. Gegen den des R. Jehošuá [ist einzuwenden]: vielleicht meint er es wie folgt: ich habe in meinem Zorne geschworen und trete davon nicht zurück. Gegen den des R. Jiçḥaq [ist einzuwenden]: vielleicht schließt dies nur die Lehre Šemuéls aus, denn Šemuél sagte: Hat er es im Herzen beschlossen, so muß er es auch aus den Lippen hervorbringen. Dies lehrt nun: obgleich er es nicht aus den Lippen hervorgebracht hat. Gegen den des Ḥananja, des Bruderssohnes R. Jehošuás, [ist einzuwenden]: vielleicht deutet dieser auf die Lehre R. Gidels im Namen Rabhs, denn R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Woher, daß man die Gebote auszuüben schwöre? Es heißt: *ich habe geschworen und hielt es, deine gerechten Ordnungen zu beobachten.* Der des Šemuél ist aber nicht zu widerlegen. Raba, nach anderen R. Naḥman b. Jiçḥaq, sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Besser ein scharfes Pfefferkorn als ein Korb voll Kürbisse.

DIE GESETZE ÜBER DEN ŠABBATH. Diese stehen ja in der Schrift geschrieben!? — Dies bezieht sich auf eine Lehre R. Abbas, denn R. Abba sagte: Wer am Šabbath eine Vertiefung gräbt und nur die Erde braucht, ist frei[180]. — Also nach R. Šimón, welcher sagt, man sei wegen einer an sich nicht nötigen Arbeit frei!? — Du kannst auch sagen, nach R. Jehuda, denn da[181] ist [die Tätigkeit] eine verbessernde, hierbei aber eine verschlechternde. — Wieso heißt es demnach:[182] Berge, die an einem Haare hängen!? — Die Tora hat nur die bezweckte Arbeit[183] verboten, und daß die Arbeit eine bezweckte sein muß, ist in der Schrift nicht geschrieben. Col. b

DIE FESTOPFER. Diese stehen ja in der Schrift geschrieben!? — Dieser[184] ist so zu erklären, wie R. Papa zu Abajje sagte: Woher, daß [der

als besonderes Verdienst angerechnet, wahrscheinl. ist man dazu nicht verpflichtet. 177. Num. 30,3. 178. Wenn zwei eine Wette eingehen, mit der Abmachung, daß der Verlierende Naziräer sein soll. 179. Was er aus einem der beiden von RE. angezogenen Schriftverse entnimmt. 180. Dh. auf ähnliche Subtilitäten, die in der Schrift nicht geschrieben stehen. 181. In dem Falle, worüber sie streiten (über das Hinausbringen einer Leiche); cf. Sab. Fol. 93b. 182. Wenn diese Gesetze in der Tora angedeutet sind. 183. Cf. Bd. III S. 450 Anm. 180. 184. Der Schriftvers, aus dem oben die Darbringung des Fest-

Schriftvers]:[152]*ihr sollt es als Fest des Herrn feiern,* ein Festopfer meint, vielleicht befiehlt der Allbarmherzige eine Feier abzuhalten!? – Es heißt auch:[185]*sie sollen mir in der Wüste ein Fest feiern;* demnach wäre auch hier zu verstehen, eine Feier abhalten!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so heißt es ja:[186]*da sprach Moše: Du selbst mußt uns Schlacht- und Brandopfertiere mitgeben*!? – Vielleicht meint es der Allbarmherzige wie folgt: esset und trinket, und feiert vor mir ein Fest[187]!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[188]*das Fett meines Fest[opfers] soll nicht bis zum nächsten Morgen übernachten,* und was soll hierbei das Fett, wenn du sagen wolltest, darunter[189]sei nur eine Feier zu verstehen!? – Vielleicht aber meint es der Allbarmherzige wie folgt: das Fett [von Opfern], die am Feste dargebracht werden, soll nicht übernachten!? – Sollte es demnach nur am Feste nicht übernachten, wohl aber das ganze Jahr, während es ja heißt:[190]*die ganze Nacht hindurch bis zum Morgen*!? – Aus diesem [Verse] würde man nur das Gebot entnommen haben, daher schrieb der Allbarmherzige jenen, wegen des Verbotes!? – Als Verbot gibt es einen anderen Schriftvers:[191]*und vom Fleische, das du am ersten Tage am Abend schlachtest, darf nichts bis zum nächsten Morgen übernachten.* – Vielleicht deshalb, damit man dieserhalb zwei Verbote und ein Gebot übertrete!? – Vielmehr, es ist aus [dem Worte] *Wüste* zu folgern: hier heißt es: *sie sollen mir in der Wüste ein Fest feiern,* und dort[192]heißt es: *habt ihr mir denn in der Wüste Schlacht- und Speisopfer dargebracht;* wie dort Schlachtopfer, ebenso auch hierbei Schlachtopfer. – Wieso heißt es demnach:[182]wie Berge, die an einem Haare hängen!? – Weil nicht aus Worten der Propheten auf Worte der Tora zu folgern ist.

Veruntreuungen. Diese stehen ja in der Schrift geschrieben!? Rami b. Ḥama erwiderte: Dies bezieht sich auf das, was wir gelernt haben: Hat der Beauftragte[193]seinen Auftrag ausgeführt, so hat der Hausherr die Veruntreuung begangen, hat er seinen Auftrag nicht ausgeführt, so hat der Beauftragte die Veruntreuung begangen. Wieso hat nun jener die Veruntreuung begangen, falls dieser seinen Auftrag ausgeführt hat, kann denn einer eine Sünde begehen und der andere schuldig sein!? Deshalb heißt es: wie Berge, die an einem Haare hängen. Raba sprach: Was ist dies denn für ein Einwand: vielleicht ist die Veruntreuung anders, da diesbezüglich durch [das Wort] *Sünde*[194]von der Hebe gefolgert

opfers gefolgert wird. 185. Ex. 5,1. 186. Ib. 10,25. 187. Hier sind also keine Opfer, sondern nur Schlachtvieh zur Gasterei gemeint. 188. Ex. 23,18. 189. Unter dem Worte חג, das auch in diesem Schriftverse gebraucht wird. 190. Lev. 6,2. 191. Dt. 16,4. 192. Am. 5,25. 193. Wenn jemand irrtümlich einem dem Heiligtume gehöriges Geld gibt, ihm dafür etwas zu kaufen. 194. Das so-

wird: wie bei dieser der Beauftragte eines Menschen ihm selbst gleicht, ebenso gleicht auch bei jener der Beauftragte eines Menschen ihm selbst!? — Vielmehr, erklärte Raba, bezieht sich dies auf folgende Lehre: Erinnerte sich der Hausherr[195] und der Beauftragte nicht, so hat der Beauftragte die Veruntreuung begangen. Was hat der arme Beauftragte getan!? Deshalb heißt es: wie Berge, die an einem Haare hängen. R. Aši sprach: Was ist dies für ein Einwand: so ist es bei jedem anderen, der [irrtümlich] Geld des Heiligtums für Profanes ausgibt[196]!? Vielmehr, erklärte R. Aši, bezieht sich dies auf das, was wir gelernt haben: Hat jemand einen dem Heiligtume gehörigen Stein oder Balken genommen, so hat er keine Veruntreuung begangen; gab er ihn seinem Nächsten, so hat er eine Veruntreuung begangen, sein Nächster aber hat keine Veruntreuung begangen. Merke, er hat ihn ja genommen, was ist nun der Unterschied, ob er selbst oder sein Nächster [ihn behält]!? Deshalb heißt es: wie Berge, die an einem Haare hängen. — Was ist dies für ein Einwand: vielleicht ist dies nach Šemuél zu erklären, denn Šemuél sagte, hier handle es sich um einen Verwalter, dem die Bausteine anvertraut Fol. 11 sind, die sich in einem Besitze befinden, wo sie auch sind[197]!? — Vielmehr, dies bezieht sich auf den Schlußsatz: Baute er ihn in sein Haus ein, so hat er nicht eher eine Veruntreuung begangen, als bis er darin im Werte einer Peruṭa gewohnt hat. Merke, er hat ja damit eine Änderung vorgenommen, was ist nun der Unterschied, ob er [im Hause] gewohnt hat oder nicht!? Deshalb heißt es: wie Berge, die an einem Haare hängen. — Was ist dies für ein Einwand: vielleicht ist dies nach Rabh zu erklären, denn Rabh sagte, dies gelte von dem Falle, wenn er ihn nur zum Auflegen auf eine Luke[198] verwandte; daher nur dann, wenn er [im Hause] gewohnt hat, sonst aber nicht!? — Vielmehr, tatsächlich ist dies auf die Lehre Rabas zu beziehen, wenn du aber einwendest, ebenso verhalte es sich bei jedem anderen, der [irrtümlich] Geld des Heiligtums für Profanes ausgibt, [so ist zu erwidern:] jener wußte, daß Geld des Heiligtums [bei ihm] sich befindet, und sollte vorsichtig sein, aber wußte es denn [der Beauftragte]!? Deshalb heißt es: wie Berge, die an einem Haare hängen.

Nur wenig behandelt in der Schrift sind zahlreich ihre Bestimmungen. Es wird gelehrt: Die [Verunreinigung durch] Aussatz und Bezeltung wird in der Schrift nur wenig behandelt, während ihre Bestim-

wohl bei der Veruntreuung (Lev. 5,15) als auch bei der Hebe (Num. 18,32) gebraucht wird. 195. Bevor der Beauftragte das Geld ausgegeben hat, daß es dem Heiligtume gehöriges Geld ist. 196. Er begeht eine Veruntreuung, obgleich es irrtümlich erfolgt ist. 197. Er begeht die Veruntreuung, erst wenn er sie anderen gibt. 198. Er hat an ihm nichts geändert u. kann ihn jederzeit ent-

mungen zahlreich sind. – Ist denn der Aussatz in der Schrift wenig behandelt, er ist ja in der Schrift viel behandelt!? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: der Aussatz ist in der Schrift viel behandelt und seine Bestimmungen sind wenig, die [Verunreinigung durch] Bezeltung wird in der Schrift wenig behandelt und seine Bestimmungen sind zahlreich. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Ist dir etwas über den Aussatz zweifelhaft, so forsche in der Schrift, ist dir etwas über die [Verunreinigung durch] Bezeltung zweifelhaft, so forsche in der Mišna[199].

Das Zivilrecht. Dieses steht ja in der Schrift geschrieben!? – Dies bezieht sich auf die Lehre Rabbis, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte: [200]*Leben um Leben,* eine Geldentschädigung. Du sagst, eine Geldentschädigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern wirklich Leben [um Leben]!? [Hier] unten heißt es *geben* und vorangehend[201] heißt es *geben,* wie da eine Geldentschädigung, ebenso hierbei eine Geldentschädigung.

Den Tempeldienst. Dieser steht ja in der Schrift geschrieben!? – Dies bezieht sich auf das Hinbringen des Blutes [zum Altar], denn es wird gelehrt: [202]*Sie sollen darbringen,* das ist die Aufnahme des Blutes; der Allbarmherzige gebraucht dafür den Ausdruck 'bringen', wie es heißt: [203]*der Priester soll alles zusammen darbringen und auf dem Altar in Rauch aufgehen lassen,* und der Meister sagte, damit sei das Hinbringen der Opferteile zur Altarrampe gemeint. Demnach ist das Hinbringen von der Aufnahme nicht auszuschließen[204].

Über Reinheit. Diese stehen ja in der Schrift geschrieben!? – Dies bezieht sich auf das Maß des Tauchbades, denn es wird gelehrt: [205]*Er bade seinen Leib im Wasser,* im Wasser des Tauchbades; *seinen ganzen Leib,* sein ganzer Leib muß vom Wasser umfangen sein. Wieviel ist dies? Eine Elle zu einer Elle in der Höhe von drei Ellen. Danach setzten die Weisen fest, daß das Tauchbad vierzig Seá Wasser haben müsse.

Und Unreinheit. Diese stehen ja in der Schrift geschrieben!? – Dies bezieht sich auf ein linsengroßes Stück von einem Kriechtiere, worüber in der Schrift nichts geschrieben ist. Es wird nämlich gelehrt: [206]*An ihnen;* man könnte glauben, nur am ganzen[207], so heißt es: [208]*von ihnen;* man könnte glauben, auch an einem Teilchen, so heißt es: *an ihnen.*

fernen. 199. Im weiteren Sinne: in der mündlichen Lehre. 200. Ex. 21,23. 201. Beim Falle, wenn jemand eine schwangere Frau stößt; Ex. 21,22. 202. Lev. 1,5. 203. Ib. V. 13. 204. Das Hinbringen des Blutes zum Altar gehört ebenfalls zum Opferdienste, obgleich man es ausschalten könnte, wenn man nämlich in unmittelbarer Nähe des Altars schlachtet. 205. Lev. 14,9. 206. Ib. 11,31. 207. Man sei unrein, nur wenn man das ganze in der Schrift genannte unreine Tier berührt hat. 208. Lev. 11,32. 209. Die in der bezüglichen Schriftstelle genannt wird. So nach Raschi u. der Tradition, jed. unwahrschein-

Wie ist dies zu erklären? Wenn man einen Teil berührt, der einem ganzen gleicht. Die Weisen haben dies auf die Größe einer Linse bemessen, denn die Schnecke[209] ist zuerst groß wie eine Linse. R. Jose b. Jehuda sagte: [So groß] wie der Eidechsenschwanz[210].

Die Inzestgesetze. Dies steht ja in der Schrift geschrieben!? – Dies bezieht sich auf die Tochter seiner Genotzüchtigten, von der in der Col.b
Schrift nichts steht: Raba sagte nämlich: R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte mir, dies sei aus [den Worten] *sie* und *Unzucht*[211] zu folgern.

Sie sind Kernstücke der Tora. Nur diese und nicht jene!? – Sage vielmehr: diese und jene sind Kernstücke der Tora.

ZWEITER ABSCHNITT

Man trage nicht über Inzestgesetze vor dreien vor, noch über i
das Schöpfungswerk vor zweien, noch über die Sphärenkunde[1] vor einem, es sei denn, dass er ein Weiser ist und es aus eigener Erkenntnis versteht. Wer über vier Dinge, was oben, was unten, was vorn und was hinten [sich befindet], grübelt, für den wäre es besser, er wäre gar nicht zur Welt gekommen. Wer die Ehre seines Schöpfers nicht schont, für den wäre es besser, er wäre gar nicht zur Welt gekommen.

GEMARA. Zuerst sagst du: noch über die Sphärenkunde vor einem, nachher aber sagst du: es sei denn, daß er ein Weiser ist und es aus eigener Erkenntnis versteht!? – Er meint es wie folgt: Man darf die Inzestgesetze vor dreien, das Schöpfungswerk vor zweien und die Sphärenkunde vor einem nicht erörtern, wohl aber vor einem Gelehrten, der es aus eigener Erkenntnis versteht.

Man trage nicht über Inzestgesetze vor dreien vor. Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil es heißt: [2]*[keiner,] Mann für Mann, darf seinen Blutsverwandten nahen*, 'Mann für Mann', zwei, 'Blutsverwandter' einer, und der Allbarmherzige sagt: [2]*ihr dürft nicht herantreten, die Scham aufzudecken*[3], so heißt es ja auch: [4]*wenn [irgend ei-*

lich, da Ḥol. Fol. 122a die לטאה unter den Wirbeltieren genannt wird; nach anderen der Skink od. die Blindschleiche. 210. Der abgeschnitten noch zuckt u. daher als lebendes Tier angesehen wird. 211. Diese Worte werden sowohl bei einer legitimen (cf. Lev. 18,17) als auch bei einer illegitimen Tochter (cf. ib. 18,10 u. hierzu Jab. Fol. 97a) gebraucht.

1. Wörtl. über den Wagen; cf. Bd. I S. 91 Anm. 105 u. weiter Fol. 13a Anm. 93. 2. Lev. 18,6. 3. Dh. Dinge der Blutschande zu erörtern. 4. Lev.

ner,] Mann für Mann, seinem Gotte flucht. Ferner auch; [5]*wenn [irgend einer,] Mann für Mann &c. eines seiner Kinder dem Molekh hingibt.* Ist dies ebenso [zu erklären]!? Vielmehr schließt dies Nichtjuden ein, daß auch ihnen gleich Jisraél die Gotteslästerung und der Götzendienst verboten sind, ebenso schließt dies auch hierbei Nichtjuden ein, daß auch ihnen gleich Jisraél die Blutschande verboten ist. – Vielmehr, es heißt: [6]*ihr sollt meine Anordnung befolgen*; 'ihr sollt befolgen', zwei, 'Anordnung' eines, und der Allbarmherzige sagt: [6]*nichts von den greuelhaften Satzungen zu tun*[3]? – Es heißt ja aber auch: [7]*ihr sollt den Šabbath beobachten,* [8]*ihr sollt [das Gebot vom] Ungesäuerten befolgen,* [9]*ihr sollt den Dienst des Heiligtums beobachten*; ist dies ebenso [zu erklären]!? Vielmehr, erklärte R. Aši, unter 'nicht vor dreien über Inzestgesetze vortragen' [ist zu verstehen], man dürfe nicht vor dreien über die Geheimnisse[10]der Inzestgesetze vortragen. – Aus welchem Grunde? – Dies ist einleuchtend; wenn zwei vor ihrem Lehrer sitzen und einer mit dem Lehrer disputiert, so neigt auch der andere sein Ohr dem Dispute zu, wenn es aber drei sind und einer mit dem Lehrer disputiert, so unterhalten sich die beiden anderen mit einander und wissen nicht, was der Lehrer spricht, und sie könnten dazu kommen, beim Inzestgesetze Verbotenes zu erlauben. – Demnach sollte dies auch von der ganzen Tora gelten!? – Anders ist es beim Inzestgesetze, denn der Meister sagte: Nach Raub und Unzucht gelüstet und verlangt die Seele des Menschen. – Demnach sollte dies auch vom [Gesetze über den] Raub gelten!? – Der Trieb zur Unzucht ist stark, ob man [die Gelegenheit] vor sich hat, oder sie nicht vor sich hat, der Trieb zum Raube ist aber nur dann stark, wenn man [die Gelegenheit] vor sich hat, nicht aber, wenn man sie nicht vor sich hat.

Noch über das Schöpfungswerk vor zweien. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [11]*Denn frage doch nach den früheren Zeiten nach,* nur einer darf fragen, zwei aber dürfen nicht fragen. Man könnte glauben, man dürfe auch danach forschen, was dann war, bevor die Welt erschaffen wurde, so heißt es: [11]*seit dem Tage, wo Gott den Menschen auf der Erde erschaffen hat.* Man könnte glauben, man dürfe auch nicht danach forschen, was sich in den sechs Schöpfungstagen[12]zugetragen hat, so heißt es: [11]*nach den früheren Zeiten, die vor dir waren.* Man könnte glauben, man dürfe auch danach forschen, was oben, was unten, was vorn und was hinten [sich befindet], so heißt es: [11]*von einem Ende des Himmels bis zum anderen,* danach, was sich von einem Ende des Himmels bis zum anderen befindet, darfst du forschen, du darfst aber nicht

24,15. 5. Ib. 20,2. 6. Ib. 18,30. 7. Ex. 31,14. 8. Ib. 12,17. 9. Num. 18,5. 10. Dh. Einzelheiten u. Subtilitäten. 11. Dt. 4,32. 12. Bis zur Erschaffung des

danach forschen, was oben, was unten, was vorn und was hinten [sich befindet]. — Wozu ist, wo du es folgerst aus [dem Verse]: *von einem Ende* Fol. 12 *des Himmels bis zum anderen,* [der Vers:] *seit dem Tage, wo Gott den Menschen auf der Erde erschaffen hat,* nötig? — Wegen einer Lehre R. Eleázars, denn R. Eleázar sagte: Adam der Urmensch war[13] von der Erde bis zum Himmel, denn es heißt: *seit dem Tage, wo Gott den Menschen auf der Erde*[14] *erschaffen hat.* Nachdem er gesündigt hatte, legte der Heilige, gepriesen sei er, seine Hand auf ihn und verminderte ihn, denn es heißt:[15] *hinten und vorn hast du mich geschaffen und legtest auf mich deine Hand.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Adam der Urmensch war[13] von einem Ende der Welt bis zum anderen, denn es heißt: *seit dem Tage, wo Gott den Menschen auf der Erde erschaffen hat, von einem Ende des Himmels bis zum anderen.* Nachdem er aber gesündigt hatte, legte der Heilige, gepriesen sei er, seine Hand auf ihn und verminderte ihn, denn es heißt: *du legtest auf mich deine Hand.* — Die Verse widersprechen ja einander!? — Beide bezeichnen die gleiche Größe.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Zehn Dinge sind am ersten Tage erschaffen worden, und zwar: Himmel und Erde, Öde und Leere, Licht und Finsternis, Luft und Wasser, das Wesen des Tages und das Wesen der Nacht. Himmel und Erde, denn es heißt:[16] *am Anfang schuf Gott den Himmel und die Erde.* Öde und Leere, denn es heißt:[17] *die Erde war öde und leer.* Licht und Finsternis; von der Finsternis heißt es:[17] *Finsternis lag auf dem Abgrunde,* und vom Lichte heißt es:[18] *da sprach Gott: Es werde Licht.* Luft und Wasser, denn es heißt:[17] *und der Geist*[19] *Gottes schwebte über dem Wasser.* Das Wesen des Tages und das Wesen der Nacht, denn es heißt:[20] *und es wurde Abend, und es wurde Morgen, ein Tag.* Es wird gelehrt: Die Öde ist ein grüner Streifen, der die ganze Welt umspannt, von dem die Finsternis ausgeht, denn es heißt:[21] *er machte Finsternis zu seiner Hülle, ringsum.* Die Leere besteht aus schlammigen Steinen, die im Abgrunde versenkt sind, aus denen das Wasser hervorkommt, denn es heißt:[22] *und er wird darüber ausspannen eine Schnur der Öde und Steine der Leere.* — Ist denn das Licht am ersten Tage erschaffen worden, es heißt ja:[23] *und Gott setzte sie an die Veste des Himmels,* und darauf folgt:[24] *und es wurde Abend und es wurde Morgen, der vierte Tag!?* — Dies nach R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte:

Menschen. 13. Nach der üblichen Erklärung: war so groß; kann aber auch heißen: war überall, sein Blick reichte so weit. 14. Und weiter folgt: und vom Ende des Himmels. 15. Ps. 139,5. 16. Gen. 1,1. 17. Ib. V. 2. 18. Ib. V. 3. 19. רוח Geist, Wind, Luft, Hauch. 20. Gen. 1,5. 21. Ps. 18,12. 22. Jes. 34,11. 23. Gen. 1,17. 24. Ib. V. 19. 25. Der Sprachen u. der Erde; cf. Gen. Kap. 11.

Mit dem Lichte, das der Heilige, gepriesen sei er, am ersten Tage erschaffen hatte, konnte man von einem Ende der Welt bis zum anderen sehen; als aber der Heilige, gepriesen sei er, auf das Zeitalter der Sintflut und der Teilung[25] schaute und ihre schlechten Taten sah, versteckte er es vor ihnen, denn es heißt:[26] *und den Frevlern wird ihr Licht entzogen.* — Für wen verwahrte er es? — Für die Frommen in der zukünftigen Welt, denn es heißt:[27] *und Gott sah, daß das Licht gut war*, und unter 'gut' ist der Fromme zu verstehen, denn es heißt:[28] *saget den Frommen, daß sie es gut haben.* Als er nun das Licht betrachtete, das er für die Frommen verwahrte, freute er sich, denn es heißt:[29] *über das Licht der Frommen freut er sich.* [Hierüber streiten] Tannaím: Mit dem Lichte, das der Heilige, gepriesen sei er, am ersten Tage erschaffen hatte, konnte man von einem Ende der Welt bis zum anderen sehen — so R. Jáqob; die Weisen sagen, dieses sei mit den Leuchten[30] identisch; sie wurden am ersten Tage erschaffen, aber erst am vierten [an die Himmelsveste] gesetzt.

R. Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Durch zehn Dinge wurde die Welt geschaffen: durch Weisheit, durch Einsicht, durch Erkenntnis, durch Kraft, durch Anschreien, durch Stärke, durch Gerechtigkeit, durch Recht, durch Gnade und durch Barmherzigkeit. Durch Weisheit und Einsicht, denn es heißt:[31] *der Herr hat die Erde durch Weisheit gegründet, durch Einsicht die Himmel festgestellt.* Durch Erkenntnis, denn es heißt: [32] *Durch Erkenntnis haben sich die Fluten gespalten.* Durch Kraft und Stärke, denn es heißt:[33] *der durch seine Kraft die Berge feststellt, mit Stärke gegürtet ist.* Durch Anschreien, denn es heißt:[34] *des Himmels Säulen werden ins Wanken gebracht und entsetzen sich vor seinem Schrei.* Durch Gerechtigkeit und Recht, denn es heißt:[35] *Gerechtigkeit und Recht ist die Grundlage deines Thrones.* Durch Gnade und Barmherzigkeit, denn es heißt:[36] *Gedenke deiner Barmherzigkeit, Herr, und deiner Gnade, denn von Ewigkeit her sind sie.*

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Als der Heilige, gepriesen sei er, die Welt erschuf, erweiterte sie sich unaufhörlich, wie die zwei Knäuel des Webeaufzuges, bis der Heilige, gepriesen sei er, sie anschrie und sie zum Stehen brachte, denn es heißt: *des Himmels Säulen werden ins Wanken gebracht und entsetzen sich vor seinem Schrei.* Das ist es, was Reš Laqiš sagte:[37] *Ich bin Gott, der Allmächtige [Šaddaj]*, ich bin es, der der Welt zurief: Genug [daj]! Reš Laqiš sagte: Als der Heilige, gepriesen sei er, das Meer erschuf, erweiterte es sich unaufhörlich, bis

26. Ij. 38,15. 27. Gen. 1,4. 28. Jes. 3,10. 29. Pr. 13,9. 30. Von denen beim 4. Schöpfungstage gesprochen wird. 31. Pr. 3,19. 32. Ib. V. 20. 33. Ps. 65,7. 34. Ij. 26,11. 35. Ps. 89,15. 36. Ib. 25,6. 37. Gen. 35,11. 38. Nah. 1,4. 39.

der Heilige, gepriesen sei er, es anschrie, und es trocknete aus, denn es heißt:[38]*er schreit das Meer an und trocknet es aus, und alle Ströme läßt er versiegen.*

Die Rabbanan lehrten: Die Schule Šammajs sagt, der Himmel sei zuerst erschaffen worden, und nachher die Erde, denn es heißt: *am Anfang schuf Gott den Himmel und die Erde,* und die Schule Hillels sagt, die Erde sei zuerst erschaffen worden und nachher der Himmel, denn es heißt:[39]*am Tage, als Gott der Herr Erde und Himmel erschuf.* Die Schule Hillels sprach zu der Schule Šammajs: Nach eurer Ansicht baut jemand also zuerst den Söller und nachher das Erdgeschoß!? Es heißt nämlich: [40]*der im Himmel seinen Söller gebaut und sein Gewölbe auf die Erde gegründet hat.* Darauf sprach die Schule Šammajs zu der Schule Hillels: Nach eurer Ansicht fertigt jemand also zuerst den Schemel und nachher den Stuhl!? Es heißt nämlich:[41]*so spricht der Herr: Der Himmel ist mein Stuhl und die Erde meiner Füße Schemel.* Die Weisen sagen, beide seien zu gleicher Zeit erschaffen worden, denn es heißt:[42]*hat doch meine Hand die Erde gegründet, und meine Rechte den Himmel ausgespannt. Ich rufe ihnen zu: zusammen stehen sie da.* — Und jene!? — Unter 'zusammen' ist zu verstehen, sie lösen sich nicht von einander. Die Schriftverse widersprechen ja einander!? Reš Laqiš erwiderte: Als sie erschaffen wurden, erschuf er zuerst den Himmel und nachher die Erde, als er sie ausspannte, spannte er zuerst die Erde aus und nachher den Himmel. — Was heißt Šamajim [Himmel]? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Dort ist Wasser [šam majim]. In einer Barajtha wird gelehrt: Feuer und Wasser [eš umajim]; dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, sie verrührt und aus ihnen den Himmel gemacht hat.

R. Jišmåél fragte R. Åqiba, als sie sich zusammen auf der Reise befanden: Du hast ja zweiundzwanzig Jahre famuliert bei Naḥum aus Gamzu, der [die Partikel] *eth*[43]in der ganzen Tora deutete, was deutete er aus: *d e n [eth] Himmel und d i e [eth] Erde*? Dieser erwiderte: Würde es geheißen haben: *Himmel und Erde,* so könnte man glauben, dies sei der Name des Heiligen, gepriesen sei er, wenn es aber heißt: *d e n [eth] Himmel und d i e [eth] Erde,* so weiß man, daß š a m a j i m wirklich Col. b
der Himmel und e r e ç wirklich die Erde ist. — Wozu heißt es: *die [eth] Erde*? — Daß nämlich der Himmel zuerst erschaffen wurde.

Und die Erde war öde und leer. Merke, mit dem Himmel hat er ja zuerst begonnen, weshalb erzählt er zuerst von den Schöpfungen auf der Erde? — In der Schule R. Jišmåéls wurde gelehrt: Ein Gleichnis. Einst sprach ein König aus Fleisch und Blut zu seinen Dienern: Findet euch morgen früh vor meiner Tür ein. Morgens machte er sich früh auf und

Gen. 2,4. 40. Am. 9,6. 41. Jes. 66,1. 42. Jes. 48,13. 43. Hebr. Partikel zur

fand Frauen und Männer vor. Wen belohnte er mehr? Den doch, der sonst nicht früh aufzustehen pflegt, und aufgestanden ist[44].

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Wehe den Menschen, die sehen, jedoch nicht wissen, was sie sehen, die stehen, jedoch nicht wissen, worauf sie stehen. Worauf ruht die Erde? Auf Säulen, denn es heißt:[45]*der die Erde aufbeben macht von ihrer Stätte, daß ihre Säulen wanken.* Die Säulen ruhen auf dem Wasser, denn es heißt:[46]*der die Erde auf dem Wasser ausbreitete.* Das Wasser ruht auf den Bergen, denn es heißt:[47]*auf den Bergen stehen Gewässer.* Die Berge ruhen auf dem Winde, denn es heißt:[48]*denn er hat die Berge gebildet und den Wind geschaffen.* Der Wind ruht auf dem Sturme, denn es heißt:[49]*der Sturmwind richtet sein Gebot aus.* Der Sturm hängt am Arme des Heiligen, gepriesen sei er, denn es heißt:[50]*unten sind die ewigen Arme.* Die Weisen sagen, [die Welt] ruhe auf zwölf Säulen, denn es heißt:[51]*er setzte die Grenzen der Völker nach der Zahl [der Stämme] der Kinder Jisraél.* Manche sagen, auf sieben Säulen, denn es heißt:[52]*sie hat ihre sieben Säulen ausgehauen.* R. Eleázar b. Šamuá sagt, auf einer Säule, deren Namen ist ‘Gerechter’, denn es heißt:[53]*der Gerechte ist die Grundlage der Welt.*

R. Jehuda sagte: Es gibt zwei Himmel, denn es heißt:[54]*siehe, der Himmel und des Himmels Himmel ist des Herrn, deines Gottes.* Reš Laqiš sagte: Es sind deren sieben, und zwar: Vorhang, Veste, Dunstwolke, Wohnung, Burg, Stätte und Gewölk. Vorhang hat gar keinen Dienst, vielmehr tritt er morgens an und tritt abends ab, und erneuert täglich das Schöpfungswerk, denn es heißt:[55]*er spannte den Himmel aus wie einen Flor und breitete ihn hin wie ein Zelt zum Wohnen.* An der Veste befinden sich Sonne, Mond, Sterne und Sternbilder, denn es heißt:[56]*und Gott setzte sie an die Veste des Himmels.* Auf Dunstwolke befinden sich Mahlsteine, die Manna für die Frommen mahlen, denn es heißt:[57]*und er gebot den Dunstwolken droben und öffnete die Türen des Himmels, und er ließ Manna auf sie regnen &c.* Auf Wohnung sind Jerušalem, der Tempel und der Altar errichtet, und Mikhaél, der große Fürst, steht an diesem und bringt Opfer dar, denn es heißt:[58]*denn ich habe dir ein Haus zur Wohnung gebaut, eine Stätte zu deinem Wohnsitze für ewige Zeiten.* – Woher, daß diese Himmel heißt? – Es heißt:[59]*blicke vom Himmel herab und schaue nieder aus deiner heiligen und herrlichen Wohnung.* Auf Burg befinden sich Scharen

Bezeichnung des bestimmten Accusativs. 44. Der Himmel wurde zuerst genannt, doch erschien die Erde gleichzeitig. 45. Ij. 9,6. 46. Ps. 136,6. 47. Ib. 104,6. 48. Am. 4,13. 49. Ps. 148,8. 50. Dt. 33,27. 51. Ib. 32,8. 52. Pr. 9,1. 53. Ib. 10,25. 54. Dt. 10,14. 55. Jes. 40,22. 56. Gen. 1,17. 57. Ps. 78,23,24. 58. iReg. 8,13. 59. Jes. 63,15. 60. Weil am Tage die Jisraéliten Loblieder sin-

von Dienstengeln, die nachts Loblieder singen und am Tage schweigen, zur Ehrung Jisraéls[60], denn es heißt:[61]*am Tage entbietet der Herr seine Gnade und des Nachts ist sein Lied bei mir.*

Reš Laqiš sagte: Wer sich nachts mit der Tora befaßt, dem entbietet der Herr seine Gnade, denn es heißt: *am Tage entbietet der Herr seine Gnade;* weshalb entbietet er am Tage seine Gnade? Weil: *nachts ist sein Lied bei mir.* Manche lesen: Reš Laqiš sagte: Wer sich auf dieser Welt mit der Tora befaßt, die der Nacht gleicht, dem entbietet der Herr seine Gnade in der zukünftigen Welt, die dem Tage gleicht, denn es heißt: *am Tage entbietet der Herr seine Gnade und Nachts ist sein Lied bei mir.*

R. Levi sagte: Wer Worte der Tora unterbricht und sich mit Plauderei befaßt, den läßt man Ginsterkohlen essen, denn es heißt:[62]*die Melde am Gesträuch pflücken und deren Speise Ginsterwurzeln sind.*

Woher, daß [Burg] Himmel heißt? – Es heißt:[63]*blicke herab von deiner heiligen Burg, vom Himmel.* Auf S t ä t t e befinden sich die Vorräte des Schnees und des Hagels, die Söller der Taue und Wasserbehälter, die Kammer des Sturms und die Höhle des Rauches, deren Türen aus Feuer sind, denn es heißt:[64]*der Herr wird dir seine reiche Schatzkammer, den Himmel, öffnen.* – Befinden sich diese denn auf dem Himmel, sie befinden sich ja auf der Erde, denn es heißt:[65]*rühmet den Herrn von der Erde her, ihr Seeungeheuer und all ihr Fluten. Feuer und Hagel, Schnee und Rauch, du Sturmwind, der sein Gebot ausrichtet*!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: David flehte für sie und brachte sie auf die Erde herab. Er sprach vor ihm: Herr der Welt,[66]*du bist nicht ein Gott, der an Frevel Wohlgefallen findet, das Böse darf bei dir nicht weilen;* du, Herr, bist ein Gerechter, das Böse darf daher in deiner Wohnung nicht weilen. – Woher, daß [S t ä t t e] Himmel heißt? – Es heißt:[67]*so wollest du hören im Himmel, der Stätte, da du thronest.* Auf G e w ö l k befinden sich Gerechtigkeit, Recht und Heil, die Schätze des Lebens, die Schätze des Friedens und die Schätze des Segens, die Seelen der Gerechten, die Geister, die Seelen derer, die einst geboren werden, und der Tau, durch den der Heilige, gepriesen sei er, dereinst die Toten beleben wird. Gerechtigkeit und Recht, denn es heißt:[68]*Gerechtigkeit und Recht ist die Grundfeste deines Thrones.* Heil, denn es heißt:[69]*und er legte Heil an, wie einen Panzer.* Die Schätze des Lebens, denn es heißt:[70]*denn bei dir ist die Quelle des Lebens.* Die Schätze des Friedens, denn es heißt:[71]*und er nannte ihn: der Herr ist Frieden.* Die Schätze des Segens, denn es heißt:[72]*er wird Segen vom*

gen. 61. Ps. 42,9. 62. Ij. 30,4. 63. Dt. 26,15. 64. Ib. 28,12. 65. Ps. 148,7,8. 66. Ib. 5,5. 67. iReg. 8,39. 68. Ps. 89,15. 69. Jes. 59,17. 70. Ps.

Herrn empfangen. Die Seelen der Gerechten, denn es heißt:[73]*so möge das Leben meines Herrn eingebunden sein in das Bündel des Lebens beim Herrn, deinem Gott.* Die Geister und die Seelen derer, die einst geboren werden, denn es heißt:[74]*es soll von meinem Angesichte ein Geist wehen, und die Seelen habe ich geschaffen.* Der Tau, durch den der Heilige, gepriesen sei er, dereinst die Toten beleben wird, denn es heißt: [75]*mit reichlichem Regen besprengst du, o Gott, dein Erbe, und was ermattet war, stelltest du her.* Da befinden sich ferner die Ophanim[76], die Seraphim, die heiligen Tiere, die Dienstengel und der Thron der Herrlichkeit; und der lebende Gott, der hohe und erhabene König, thront über ihnen, denn es heißt:[77]*machet Bahn dem, der auf dem Gewölke einherfährt, Jah ist sein Name.* – Woher, daß er Himmel heißt? – Dies ist aus [dem Worte] *einherfährt* zu folgern, denn hier heißt es: *machet Bahn dem, der auf dem Gewölke einherfährt,* und dort[78]heißt es: *der am Himmel einherfährt, sei deine Hilfe.* Finsternis, Wolken und Nebel umgeben ihn, denn es heißt:[79]*er machte Finsternis zu seiner Hülle, umgab sich mit Wasserdunkel, dichten Wolken als einer Hütte.* – Gibt es denn Finsternis vor ihm, es heißt ja:[80]*er enthüllt die tiefsten und verborgensten Geheimnisse, weiß, was in der Finsternis geschieht, und das*
Fol. 13 *Licht wohnt bei ihm!*? – Das ist kein Einwand; eines gilt von den inneren Räumen, und eines gilt von den äußeren Räumen. R. Aḥa b. Jâqob sagte: Es gibt noch einen Himmel, der sich über den Häuptern der Tiere befindet, denn es heißt:[81]*und über den Häuptern der Tiere war ein Gebilde wie eine Veste, wie furchtbares Kristall.* Soweit ist es dir zu sprechen gestattet, weiter zu sprechen ist dir nicht gestattet, denn so heißt es im Buche des Ben Sira:[82]Forsche nicht nach dem, was vor dir verborgen ist, grüble nicht nach dem, was vor dir verhüllt ist. Stelle Betrachtungen an, die dir erlaubt sind, und befasse dich nicht mit Geheimnissen.

Es wird gelehrt: R. Joḥanan b. Zakkaj sagte: Welche Antwort gab die Hallstimme jenem Frevler, als er sagte:[83]*ich will zu den Wolkenhöhen emporsteigen, dem Höchsten mich gleichstellen*? Die Hallstimme ertönte und sprach: Frevler, Sohn eines Frevlers, Sohnessohn des gottlosen Nimrod, der die ganze Welt gegen mich aufwiegelte! Wieviel betragen die Jahre des Menschen? Es sind siebzig Jahre, denn es heißt: [84]*unser Leben währet siebzig Jahre und wenn es hoch kommt,* achtzig

36,10. 71. Jud. 6,24. 72. Ps. 24,5. 73. iSam. 25,29. 74. Jes. 57,16. 75. Ps. 68,10. 76. Wörtl. Räder, am Gotteswagen in der Vision Ezechiels (cf. Ez. 1,15 uö.), die als lebende Wesen aufgefaßt werden. In der rabb. Literatur Benennung einer bestimmten Klasse von Dienstengeln. 77. Ps. 68,5. 78. Dt. 33,26. 79. Ps. 18,12. 80. Dan. 2,22. 81. Ez. 1,22. 82. Sirach 3,22. 83. Jes. 14,14.

Jahre. [Die Entfernung] von der Erde bis zum Himmel beträgt fünfhundert Jahre, die Dicke des Himmels beträgt fünfhundert Jahre, und ebenso [der Raum] zwischen dem einen und dem anderen Himmel. Und über diesen befinden sich die heiligen Tiere. Die Füße der Tiere wie diese alle zusammen. Die Fußgelenke der Tiere wie diese alle zusammen. Die Unterschenkel der Tiere wie diese alle zusammen. Die Oberschenkel der Tiere wie diese alle zusammen. Die Hüften der Tiere wie diese alle zusammen. Die Rümpfe der Tiere wie diese alle zusammen. Die Hälse der Tiere wie diese alle zusammen. Die Köpfe der Tiere wie diese alle zusammen. Die Hörner der Tiere wie diese alle zusammen. Über diesen befindet sich der Thron der Herrlichkeit. Die Füße des Thrones der Herrlichkeit wie diese alle zusammen, und der Thron der Herrlichkeit wie diese alle zusammen. Erst über ihnen thront der ewig lebende Gott, der hohe und erhabene König, und du sagtest: *Ich will zu den Wolkenhöhen emporsteigen, dem Höchsten mich gleichstellen! Aber in die Unterwelt wirst du hinabgestürzt, in die tiefunterste Grube.*

Noch über die Sphärenkunde vor einem. R. Ḥija lehrte: Jedoch darf man einem die Hauptzüge[85] anvertrauen. R. Zera sagte: Die Hauptzüge darf man nur einem Gerichtsoberhaupt anvertrauen, und einem, dem das Herz im Innern ängstlich[86] ist. Manche sagen: nur dann, wenn ihm[87] das Herz im Innern ängstlich ist. R. Ami sagte: Man vertraue die Geheimnisse der Tora nur dem an, der folgende fünf Eigenschaften besitzt:[88] *Hauptmann, Hochangesehener, Ratsherr, Kunstverständiger und Zauberkundiger.* Ferner sagte R. Ami: Man darf die Worte der Tora keinem Nichtjuden anvertrauen, denn es heißt:[89] *keinem anderen Volke hat er also getan und seine Rechte lehrte er sie nicht.*

R. Joḥanan sprach zu R. Eleȧzar: Komm, ich will dich die Sphärenkunde lehren. Dieser erwiderte: Ich bin noch nicht alt genug. Als er alt dazu war, starb R. Joḥanan. Darauf sprach R. Asi zu ihm: Komm, ich will dich die Sphärenkunde lehren. Dieser erwiderte: Wäre mir dies beschieden, so würde ich sie von deinem Lehrer R. Joḥanan gelernt haben.

R. Joseph studierte die Sphärenkunde, die Greise von Pumbeditha studierten die Sphärenkunde. Diese sprachen zu jenem: Möge uns der Meister die Sphärenkunde lehren. Jener erwiderte ihnen: Lehrt ihr mich zuerst das Schöpfungswerk. Nachdem sie es ihn gelehrt hatten, sprachen sie zu ihm: Möge uns nun der Meister die Sphärenkunde lehren.

84. Ps. 90,10. 85. Wörtl. die Anfänge der Abschnitte. 86. Dh. der die Hehrheit dieser Lehre kennt. 87. Einem Gerichtsoberhaupte; einem anderen über-

Dieser erwiderte: Es wird gelehrt:[90]*Honig und Milch sind unter deiner Zunge*; Worte, die süßer sind als Honig und Milch, sollen unter deiner Zunge bleiben. R. Abahu sagte: Hieraus:[91]*Lämmer zu Kleidern*, Dinge, die das Geheimnis[92]der Welt sind, sollen unter deinen Kleidern [verborgen] bleiben. Da sprachen sie zu ihm: Wir haben sie[93]gelernt bis zum Verse:[94]*Da sprach er zu mir: Menschenkind.* Er erwiderte: Das ist eben [der Abschnitt] von der Sphärenkunde. Man wandte ein: Wie weit reicht [der Abschnitt] von der Sphärenkunde? Rabbi sagte: Bis zum zweiten[95]*Und ich sah.* R. Jiçḥaq sagte: Bis:[96]*wie Ḥašmal [Glanz]*!? – Bis [zum Verse]: *Und ich sah,* darf man lehren, von da ab darf man nur die Hauptzüge anvertrauen. Manche sagen: Bis [zum Verse]: *Und ich sah,* darf man die Hauptzüge anvertrauen, von da ab darf man es nur dann, wenn er ein Weiser ist und es aus eigener Erkenntnis versteht, sonst aber nicht. – Aber darf man sich denn mit [den Mysterien vom] Ḥašmal befassen, einst befaßte sich ein Jüngling mit [den Mysterien vom] Ḥašmal, da kam ein Feuer hervor und verbrannte ihn!? – Anders ist es bei einem Jüngling, da er das [dazu erforderliche] Alter noch nicht hat. R. Jehuda sagte: Wahrlich, jenes Mannes sei zum Guten gedacht, nämlich Ḥananja b. Ḥizqija; wenn nicht er, würde das Buch Jeḥezqel versteckt worden sein, weil seine Worte den Worten der Tora widersprechen. Was tat er? Er begab sich in einen Söller, wohin man ihm dreihundert Krüge Öl brachte, und erklärte sie.

Die Rabbanan lehrten: Einst las ein Jüngling bei seinem Lehrer das Buch Jeḥezqel und erkannte, was Ḥašmal ist; da kam ein Feuer hervor und verbrannte ihn. Hierauf wollten sie das Buch Jeḥezqel verstecken, da sprach Ḥananja b. Ḥizqija zu ihnen: Ist denn, wenn dieser weise war, auch jeder andere weise!? – Was bedeutet [das Wort] Ḥaš-
Col.b mal? R. Jehuda erwiderte: Die Tiere sprechen Feuer. In einer Barajtha wird erklärt: Zuweilen schweigen sie und zuweilen sprechen[97]sie. Wenn nämlich das Wort aus dem Munde des Heiligen, gepriesen sei er, ausgeht, schweigen sie, wenn aber das Wort nicht aus dem Munde des Heiligen, gepriesen sei er, ausgeht, sprechen sie.

[98]*Und die Tiere liefen hin und her, wie der Schein des Blitzes.* Was heißt: hin und her? R. Jehuda erwiderte: Wie das Feuer aus einem Schmelzofen hervorlodert. – Was heißt: wie der Schein des Blitzes? R.

haupt nicht. 88. Jes. 3,3. 89. Ps. 147,20. 90. Cant. 4,11. 91. Pr. 27,26. 92. כבשים als Plur. von aram. כבשא Geheimnis, Verborgenes. 93. Die Lehre von der Sphärenkunde, wörtl. vom Wagen; sie war redigiert u. im Umlauf, wahrscheinl. unter Zugrundelegung od. eine Auslegung der Vision Ezechiels. 94. Ez. 2,1. 95. Ib. 1,27. 96. Ib. V. 4. 97. Es ist ein Compositum von חיות אש bezw. von חשות ממללות. 98. Ez. 1,14. 99. Auf denen Metalle geschmol-

Jose b. Ḥanina erwiderte: Wie das Feuer, das zwischen den Scherben[99] hervorlodert.

[100]*Ich sah, wie ein Sturmwind von Norden her kam und eine große Wolke und zusammengeballtes Feuer, rings um sie her waren Strahlen und aus ihm, dem Feuer, wie Ḥašmal.* Wohin ging[101] er? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Er ging aus, die ganze Welt für den Frevler Nebukhadneçar zu erobern. – Weshalb dies? – Damit die weltlichen Völker nicht sagen, der Heilige, gepriesen sei er, habe seine Kinder in die Hand eines niedrigen Volkes ausgeliefert. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Wer veranlaßte es, daß ich ein Diener der Götzenanbeter sein muß? Die Sünden Jisraéls haben es veranlaßt.

[102]*Und weiter sah ich die Tiere, da stand ein Ophan auf der Erde bei den Tieren.* R. Eleázar sagte: Es war ein Engel, der auf der Erde stand und dessen Kopf bis zu den Tieren reichte. In einer Barajtha wird gelehrt: Sein Name ist Sandalphon[103] und er überragt seine Gefährten um eine Länge von fünfhundert Jahren; er steht hinter dem Throne und windet Kränze für seinen Schöpfer. – Dem ist ja aber nicht so, es heißt ja:[104]*gepriesen sei die Herrlichkeit des Herrn von ihrer Stelle aus;* demnach gibt es niemand, der die Stelle kennt!? – Er spricht den Gottesnamen beim [Winden des] Kranzes, und dieser geht hin und setzt sich von selbst auf das Haupt [Gottes].

Rabba sagte: Alles, was Jeḥezqel sah, sah auch[105] Ješája; Jeḥezqel aber glich einem Dörfling, der den König sieht, Ješája hingegen glich einem Großstädter, der den König sieht.

Reš Laqiš sagte: Es heißt:[106]*Ich will dem Herrn ein Lied singen, denn hoch erhaben ist er.* Ein Lobgesang dem, der über den Hohen erhaben ist. Der Meister sagte nämlich: Der Löwe ist König der wilden Tiere, der Stier ist König des Viehs, der Adler ist König der Vögel; höher als diese alle ist der Mensch, und am allerhöchsten, über der ganzen Welt, ist der Heilige, gepriesen sei er.

Ein Vers lautet:[107]*ihre Gesichter zur Rechten waren ein Menschengesicht und ein Löwengesicht allen vieren, und zur Linken ein Stiergesicht allen vieren &c.* Ein anderer lautet:[108]*jedes hatte vier Gesichter; das Gesicht des einen war ein Kerubgesicht, das Gesicht des zweiten war ein Menschengesicht, das Gesicht des dritten war ein Löwengesicht und das Gesicht des vierten war ein Adlergesicht.* Das Stiergesicht aber nennt er nicht!? Reš Laqiš erwiderte: Er flehte für ihn um Erbarmen

zen werden. Das an dieser Schriftstelle gebrauchte W. בזק bedeutet aramäisch Abgesprengtes, Scherbe. 100. Ez. 1,4. 101. Der im Verse genannte Wind. 102. Ez. 1,15. 103. Nach den Lexikographen *συνάδελφος*, Bruder habend, Mitbruder. 104. Ez. 3,12. 105. Cf. Jes. 6,1. 106. Ex. 15,1. 107. Ez. 1,10. 108.

und verwandelte es in ein Kerubgesicht. Er sprach: Herr der Welt, wie sollte der Ankläger Verteidiger[109] sein!? – Was heißt Kerub? R. Abahu erwiderte: K e r a b j a [wie ein Kind]; in Babylonien nennt man nämlich einen Knaben R a b j a. R. Papa sprach zu Abajje: Wieso heißt es demnach: *das Gesicht des einen war ein Kerubgesicht, das Gesicht des zweiten war ein Menschengesicht, das Gesicht des dritten war ein Löwengesicht und das Gesicht des vierten war ein Adlergesicht,* Kerub und Mensch sind ja dasselbe!? – Ein großes Gesicht und ein kleines Gesicht.

Ein Vers lautet:[110] *Sechs Flügel,* sechs Flügel einem jeden, und ein anderer lautet:[111] *jedes hatte vier Gesichter und jedes von ihnen hatte vier Flügel*!? – Das ist kein Widerspruch; einer spricht von der Zeit, da der Tempel bestanden hat, und einer von der Zeit, da er nicht mehr besteht, wo die Flügel der Tiere, als wäre dies denkbar, vermindert worden sind. – Welche sind ihnen abgenommen worden? – R. Ḥananél sagte im Namen Rabhs, deren sie sich beim Lobsingen bedienten, denn hier[112] heißt es: *mit zweien flog er, und wiederholt riefen sie einander zu,* und dort[113] heißt es: *sollen deine Augen auf ihn fliegen, und er ist nicht mehr da.* Die Rabbanan sagten, mit denen sie die Beine bedeckten, denn es heißt: [114] *ihre Beine waren gerade,* und wären diese ihnen nicht fortgenommen worden, so könnte er es ja nicht wissen. – Vielleicht hatten sie sie entblößt, und er sah sie!? Es heißt ja auch: *ihre Gesichter &c. ein Menschengesicht,* und sind ihnen etwa, wenn man nicht so erklären wollte, auch diese[115] abgenommen worden!? Vielmehr ist dies zu erklären, sie hatten es entblößt und er sah es, ebenso ist auch jenes zu erklären, sie hatten sie entblößt und er sah sie!? – Was soll dies: wohl ist es nicht unschicklich, das Gesicht in Gegenwart des Herrn zu entblößen, unschicklich aber ist es, in Gegenwart des Herrn die Füße zu entblößen.

Ein Vers lautet:[116] *tausendmal Tausende bedienten ihn und Myriaden von Myriaden standen vor ihm,* und ein anderer lautet:[117] *wer kann seine Scharen zählen*!? – Das ist kein Widerspruch; einer spricht von der Zeit, da der Tempel bestanden hat, und einer von der Zeit, da er nicht mehr besteht, wo die Scharen droben, als wäre dies denkbar, vermindert worden sind.

Es wird gelehrt: Rabbi sagte im Namen des Abba Jose b. Dosaj: *Tausendmal Tausende bedienten ihn,* dies ist die Zahl einer Schar, die Scharen sind aber unzählbar. R. Jirmeja b. Abba sagte: *Tausendmal Tausende bedienten ihn,* dies bezieht sich auf den Feuerstrom, denn es heißt:

Ib. 10,14. 109. Das Gesicht des Stieres erinnert an das goldene Kalb in der Wüste. 110. Jes. 6,2. 111. Ez. 1,6. 112. Jes. 6,2,3. 113. Pr. 23,5. 114. Ez. 1,7. 115. Mit denen sie das Gesicht bedeckten. 116. Dan. 7,10. 117. Ij.

[118]*ein Feuerstrom zog sich hin vor ihm, tausendmal Tausende bedienten ihn und Myriaden von Myriaden standen vor ihm.* – Woher kommt er? – Vom Schweiße der [heiligen] Tiere. Wo ergießt er sich? R. Zuṭra b. Ṭobija erwiderte im Namen Rabhs: Auf das Haupt der Frevler im Fegefeuer, denn es heißt:[119]*schon bricht der Sturmwind des Herrn grimmig los und ein Wirbelsturm, auf das Haupt der Frevler wälzt er sich herab.* R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Über die, die verdrängt worden sind, denn es heißt:[120]*die verdrängt wurden, ehe es Zeit war, und der Strom hat ihren Grund hinweggewaschen.* Es wird gelehrt: R. Šimón der Fromme sagte: Das sind die neunhundertundvierundsiebzig[121]Generationen, die sich vorgedrängt hatten, um vor der Weltschöpfung erschaffen zu werden, aber nicht erschaffen worden sind, und der Heilige, gepriesen sei er, verteilte sie auf die späteren Generationen: das sind die Frechlinge des Zeitalters. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: *Die verdrängt wurden,* zum Segen; das sind die Schriftgelehrten, die sich für die Worte der Tora auf dieser Welt zusammendrängen, wofür aber der Heilige, gepriesen sei er, ihnen in der zukünftigen Welt Geheimnisse offenbaren wird, denn es heißt: *der Strom hat ihren Grund*[122]*hinweggewaschen.* Fol. 14

Šemuél sprach zu R. Ḥija b. Rabh: Gelehrtensohn, komm, ich will dir etwas von den schönen Dingen sagen, die dein Vater gesagt hat. An jedem Tage werden Dienstengel aus dem Feuerstrome erschaffen, singen das Loblied und verschwinden, denn es heißt:[123]*jeden Morgen neu, groß ist deine Treue.* Er streitet somit gegen R. Šemuél b. Naḥmani, denn R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Aus jedem Worte, das aus dem Munde des Heiligen, gepriesen sei er, hervorkommt, wird ein Engel erschaffen, denn es heißt:[124]*durch das Wort des Herrn wurde der Himmel erschaffen, und sein ganzes Heer durch den Hauch seines Mundes.*

Ein Vers lautet:[125]*sein Gewand war weiß wie Schnee und sein Haupthaar wie reine Wolle,* und ein anderer lautet:[126]*seine Locken wellig, schwarz wie der Rabe*!? – Das ist kein Widerspruch; das eine in der Sitzung und das eine im Kriege. Der Meister sagte nämlich: In der Sitzung hast du nichts Schöneres als einen Greis, im Kriege hast du nichts Schöneres als einen Jüngling.

Ein Vers lautet:[125]*sein Thron bestand aus Feuerflammen,* und ein an-

25,3. 118. Dan. 7,10. 119. Jer. 23,19. 120. Ij. 22,16. 121. Die Tora wurde in der 26. Generation seit Adam dem Urmenschen verliehen (cf. סדר עולם Kap. 1.), dagegen sollte sie nach der talmudischen Auslegung von Ps. 105,8 in der 1000. Generation verliehen werden: 974 Generationen kamen nicht zur Welt. 122. יסודם als Derivatum von סוד, Geheimnis. 123. Thr. 3,23. 124. Ps. 33,6. 125. Dan. 7,9. 126. Cant. 5,11. 127. Diese bilden die allerschwierigsten Bestandteile der

derer lautet:[125]*bis* T h r o n s e s s e l *hingestellt wurden und ein hochbetagter sich niederließ*!? – Das ist kein Widerspruch; einer für ihn und einer für David. Es wird nämlich gelehrt: Einer für ihn und einer für David – so R. Áqiba. R. Jose der Galiläer sprach zu ihm: Áqiba, wie lange noch wirst du die Göttlichkeit profanieren!? Vielmehr, einer für das Recht und einer für die Milde. – Hat er es anerkannt oder hat er es nicht anerkannt? – Komm und höre: Einer für das Recht und einer für die Milde – so R. Áqiba. R. Eleázar b. Ázarja sprach zu ihm: Áqiba, was hast du mit der Agada zu tun, begib dich mit deinen Reden zu [den Lehren über Unreinheit durch] Aussatz[127]und Bezeltung! Vielmehr, einer als Stuhl und einer als Schemel. Einer als Stuhl, zum Sitzen, und einer als Schemel, zum Auflegen der Füße, denn es heißt:[128]*der Himmel ist mein Stuhl und die Erde meiner Füße Schemel.*

Als R. Dimi kam, sagte er: Achtzehn Flüche sprach Ješája über Jisraél, und er beruhigte sich nicht eher, als bis er über sie noch folgenden Vers sprach:[129]*Der Knabe wird gegen den Greis und der Geringe gegen den Vornehmen auffahren.* – Welche sind die achtzehn Flüche? – Es heißt:[130]*Denn siehe, hinwegnehmen wird der Herr, der Herr der Heerscharen, jede Stütze und jede Stützung aus Jerušalem und Jehuda, jede Stütze an Brot und jede Stütze an Wasser; Helden und Kriegsleute; Richter und Propheten, Orakelkundigen und Vornehmen, Hauptmann über fünfzig und Hochangesehenen und Ratsherrn und Kunstverständigen und Zaubereikundigen. Und ich will ihnen Knaben zu Beamten geben und Mutwillige sollen über sie herrschen &c.* S t ü t z e, das sind die Schriftkundigen; S t ü t z u n g, das sind die Mišnakundigen, wie zum Beispiel R. Jehuda b. Tema und seine Genossen. R. Papa und die Rabbanan streiten; einer sagt, sechshundert[131]Mišnasektionen, und einer sagt, siebenhundert Mišnasektionen. J e d e S t ü t z e a n B r o t, das sind die Talmudkundigen, denn es heißt:[132]*kommt genießet von meinem Brote und trinket vom Weine, den ich gemischt habe.*. J e d e S t ü t z e a n W a s s e r, das sind die Agadakundigen, die durch die Agada das Herz des Menschen wie Wasser heranziehen. H e l d e n, das sind die Kundigen gehörter Lehren. K r i e g s l e u t e, das sind diejenigen, die im Kampfe der Tora zu disputieren verstehen. R i c h t e r, das sind Richter, die ein gerechtes Urteil der Wahrheit wegen fällen. P r o p h e t e n, dem Wortlaute gemäß. O r a k e l k u n d i g e r, das ist der König, denn es heißt:[133]*Orakelspruch auf des Königs Lippen.* V o r n e h m e r, der für die Sitzung würdig ist. H a u p t m a n n über fünfzig; man lese nicht

ganzen Tora; cf. supra Fol. 11a. 128. Jes. 66,1. 129. Ib. 3,5. 130. Ib. VV. 1,2,3,4. 131. Habe es damals gegeben. 132. Pr. 9,5. 133. Ib. 16,10. 134.

'Hauptmann über fünfzig', sondern 'Hauptmann über das Fünfbuch', die über die fünf Bücher des Fünfbuches zu disputieren verstehen. Eine andere Erklärung nach R. Abahu, denn R. Abahu sagte: Hieraus, daß man keinen Dolmetsch für die Gemeinde anstelle, der nicht mindestens fünfzig Jahre alt ist. H o c h a n g e s e h e n e r, um dessentwillen man die ganze Generation achtet, wie zum Beispiel R. Ḥanina b. Dosa[134] droben, oder hienieden R. Abahu[135] beim Kaiser. R a t s h e r r n, die die Jahre zu interkalieren und die Monate festzusetzen verstehen. V e r s t ä n d i g e n, Schüler, die den Verstand ihrer Lehrer schärfen. K u n s t v e r s t ä n d i g e n, wenn er eine Lehre vorträgt, sind alle stumm[136]. K u n d i g e n, der eine Sache aus einer anderen zu eruieren versteht. Z a u b e r k u n d i g e n, dem man Worte der Tora anvertrauen kann, die im Stillen[137] gegeben wurde. *Ich will ihnen Knaben zu Beamten geben*; was heißt dies? R. Eleázar erwiderte: Menschen, die von guten Werken leer[138] sind. *Und Mutwillige sollen über sie herrschen.* R. Papa b. Jáqob erklärte: Füchse[139], Abkömmlinge von Füchsen. Er beruhigte sich nicht eher, als bis er über sie noch sprach: *Der Knabe wird gegen den Greis und der Geringe gegen den Vornehmen auffahren*, Menschen, die von guten Werken leer sind, werden gegen Menschen auffahren, die wie ein Granatapfel mit guten Werken voll sind. *Der Geringe gegen den Vornehmen*, dem Wichtiges gering erscheint, wird gegen den auffahren, dem Geringes wichtig erscheint.

R. Qaṭṭina sagte: Selbst als Jerušalem strauchelte, fehlten da keine Männer der Treue, denn es heißt:[140] *wenn einer seinen Bruder im väterlichen Hause faßt und spricht: Du hast noch ein Obergewand, du sollst unser Gebieter sein*; du hast etwas, wegen dessen man sich wie in ein Gewand[141] hüllt.[140] *Dieser Strauchelhaufe.* Was heißt 'Strauchelhaufe'? — Du hast etwas, das man ohne gestrauchelt[142] zu sein, nicht erlangt.[143] *So wird er an jenem Tage also sprechen: Ich will nicht Bundesführer sein; ist doch in meinem Hause weder Brot noch Obergewand; ihr könnt mich nicht zum Gebieter des Volkes machen.* Unter 'sprechen' ist ein Eid zu verstehen, denn es heißt:[144] *du sollst den Namen des Herrn nicht freventlich a u s s p r e c h e n. Ich will nicht Bundesführer sein*; ich will nicht zu denen gehören, die an das Lehrhaus gebunden sind. *Ist doch in meinem Hause weder Brot noch Obergewand*; ich bin nicht in der Schrift,

Cf. Tan. Fol. 25a. 135. Cf. Syn. Fol. 14a u. Ket. Fol. 17a. 136. חרשים von חרש *taub, stumm sein.* 137. Von לחש *flüstern.* 138. נערים von נער *ausschütten*; Niph. *ausgeschüttet, leer sein.* 139. תעלולים (Mutwillige) gl. תעלי Füchse; der Fuchs repräsentiert den Niedrigen u. Verachteten; cf. Meg. Fol. 16b. 140. Jes. 3,6. 141. Dh. man schämt sich, wenn man es nicht versteht, nämlich die Tora. 142. Man lernt nur dann, wenn man sich die Fehler gemerkt hat. 143. Jes. 3,7. 144.

nicht in der Mišna und nicht im Talmud kundig. — Vielleicht nur deshalb, weil man ihn prüfen könnte, falls er gesagt hätte, er sei kundig!? — Er könnte erwidert haben, er sei [in der Lehre] kundig gewesen und habe sie vergessen; er brauchte nur zu erzählen, daß er überhaupt nicht zu denen gehört, die an das Lehrhaus gebunden sind. — Raba sagte ja aber, Jerušalem sei nur deshalb zerstört worden, weil keine Männer der Treue mehr waren, denn es heißt:[145] *durchstreift die Gassen Jerušalems, schauet und bringet in Erfahrung und forscht auf ihren Straßen, ob ihr jemand findet, ob da einer ist, der Recht übt, der sich um*
Col.b *Treue müht, daß ich ihm verzeihe*!? — Das ist kein Einwand: eines gilt von Worten der Tora, und eines gilt von geschäftlichen Angelegenheiten; bei Worten der Tora waren solche zu finden, bei geschäftlichen Angelegenheiten waren solche nicht zu finden.

Die Rabbanan lehrten: Einst befand sich R. Joḥanan b. Zakkaj auf der Reise, auf einem Esel reitend, und R. Eleázar b. Árakh trieb hinter ihm den Esel an. Da sprach er zu ihm: Meister, lehre mich einen Abschnitt in der Sphärenkunde. Jener erwiderte: Habe ich euch etwa nicht gelehrt: noch in der Sphärenkunde vor einem, es sei denn, daß er Weiser ist und es aus eigener Erkenntnis versteht!? Dieser sprach: Meister, gestatte mir vor dir etwas vorzutragen, was du mich gelehrt hast. Jener erwiderte: So sprich. Alsdann stieg R. Joḥanan b. Zakkaj vom Esel herab, hüllte sich ein und setzte sich auf einen Stein unter einem Olivenbaume. Jener fragte: Meister, weshalb bist du vom Esel herabgestiegen? Dieser erwiderte: Ist es denn schicklich, daß während du über die Sphärenkunde vorträgst, die Göttlichkeit bei uns ist und die Dienstengel uns begleiten, ich auf dem Esel reiten sollte!? Als darauf R. Eleázar seinen Vortrag über die Sphärenkunde eröffnete, stieg ein Feuer vom Himmel herab und umgab alle Bäume auf dem Felde. Da begannen sie allesamt das Loblied zu singen. — Welches Loblied sangen sie? —[146] *Preiset den Herrn von der Erde her, ihr Seeungeheuer und all ihr Fluten, ihr Fruchtbäume und all ihr Zedern preiset den Herrn.* Da rief ein Engel aus dem Feuer und sprach: Das ist die Sphärenkunde. Darauf stand R. Joḥanan b. Zakkaj auf, küßte ihn auf das Haupt und sprach: Gepriesen sei der Herr, der Gott Jisraéls, der unserem Vater Abraham einen Sohn gegeben hat, der die Sphärenkunde kennt und erforscht und darüber vorzutragen versteht.. Mancher trägt schön vor, handelt aber nicht schön, mancher handelt schön, trägt aber nicht schön vor, du aber trägst schön vor und handelst auch schön. Heil dir, Vater Abraham, daß Eleázar b. Árakh dir entstammt.

Ex. 20,7. 145. Jer. 5,1. 146. Ps. 148,7,9. 147. Der göttlichen Umgebung.

Als dies R. Jehošuá berichtet wurde, befand er sich mit R. Jose dem Priester auf der Reise. Da sprachen sie: Wollen wir ebenfalls über die Sphärenkunde vortragen. Darauf begann R. Jehošuá vorzutragen. Es war gerade um die Jahreswende des Tammuz, dennoch überzog sich der Himmel mit Wolken und eine Art Regenbogen wurde in der Wolke sichtbar. Die Dienstengel sammelten sich dann an, um zu hören, wie sich Leute um Bräutigam und Braut ansammeln, um sich die Hochzeitsbelustigungen anzusehen. Hierauf ging R. Jose der Priester und erzählte dies vor R. Johanan b. Zakkaj, und dieser sprach: Heil euch und heil euren Gebärerinnen; heil auch meinen Augen, die das gesehen haben. Und im Traume sah ich mich und euch am Berge Sinaj lagern, und eine Hallstimme rief vom Himmel: Kommt hier herauf, kommt hier herauf, große Paläste und schöne Lager sind für euch bereitet. Ihr, eure Schüler und die Schüler eurer Schüler sind allesamt für die dritte Klasse[147] vorgesehen. — Dem ist ja aber nicht so, es wird ja gelehrt: R. Jose b. Jehuda sagte: Drei Vorträge[148] sind es. R. Jehošuá hielt einen Vortrag vor R. Johanan b. Zakkaj, R. Áqiba hielt einen Vortrag vor R. Jehošuá, und Hananja b. Hakhinaj hielt einen Vortrag vor R. Áqiba; R. Eleázar b. Árakh aber zählt er nicht mit!? — Er zählt nur diejenigen auf, die einen Vortrag hielten, vor denen andere ebenfalls hielten, nicht aber diejenigen, die einen Vortrag hielten, vor denen andere nicht hielten. — Aber er zählt ja auch Hananja b. Hakhinaj mit, vor dem andere keinen Vortrag hielten!? — Immerhin trug er einem vor, der anderen vorgetragen hatte.

Die Rabbanan lehrten: Vier traten in das Paradies[149] ein, und zwar: Ben Ázaj, Ben Zoma, Aher und R. Áqiba. R. Áqiba sprach zu ihnen: Wenn ihr an die glänzenden Marmorsteine herankommt, so saget nicht: Wasser, Wasser, denn es heißt:[150] *wer Lügen redet, soll vor meinem Angesichte nicht bestehen*. Ben Ázaj schaute[151] und starb. Über ihn spricht die Schrift:[152] *kostbar ist in den Augen des Herrn der Tod seiner Frommen*. Ben Zoma schaute und kam zu Schaden[153]. Über ihn spricht der Schriftvers:[154] *hast du Honig gefunden, so iß, was dir genügt, daß du seiner nicht satt werdest und ihn ausspeiest*. Man fragte Ben Zoma: Darf man einen Hund[155] kastrieren? Dieser erwiderte:[156] *In eurem Lande dürft ihr es nicht tun*; ihr dürft dies bei keinem [Tiere] tun, das sich in eurem Lande befindet. Ferner fragte man Ben Zoma: Darf der Hochpriester eine schwangere Jungfrau[157] heiraten? Ist bei einer solchen das zu berück-

148. Die Schüler vor ihren Lehrern darüber hielten. 149. Dh. sie trieben metaphysische Studien. 150. Ps. 101,7. 151. Dh. er vertiefte sich zu sehr. 152. Ps. 116,15. 153. Er wurde irrsinnig. 154. Pr. 25,16. 155. Das kastrierte Tier ist als Opfer unzulässig, demnach gilt dies Verbot nur von Tieren, die als Opfer dargebracht werden dürfen. 156. Lev. 22,24. 157. Die nicht defloriert ist; der

Fol. 15 sichtigen, was Šemuél sagte, daß er nämlich den Beischlaf wiederholt ohne [Entjungferungs]blutung ausüben könne, oder nicht, weil dies selten ist. Dieser erwiderte: Das, was Šemuél gesagt hat, ist selten, man nehme daher an, daß sie in einer Wanne[158] konzipiert hat. – Aber Šemuél sagte ja, ein Samentropfen, der nicht wie ein Pfeil herausschießt, könne nicht befruchten!? – Auch in diesem Falle kann er vorher wie ein Pfeil herausgeschossen sein.

Die Rabbanan lehrten: Einst stand R. Jehošuá b. Ḥananja auf einer Stufe des Tempelberges, und Ben Zoma sah ihn und stand vor ihm nicht[159] auf. Da rief jener: Woher und wohin, Ben Zoma? Dieser erwiderte: Ich habe [den Raum] zwischen den oberen und den unteren Gewässern betrachtet; [der Abstand] zwischen diesen und jenen beträgt nur drei Finger, wie es heißt:[160] *der Geist Gottes schwebte über dem Wasser,* wie eine Taube über ihren Jungen schwebt, ohne sie zu berühren. Da sprach R. Jehošuá zu seinen Schülern: Ben Zoma befindet sich noch außerhalb; [der Vers:] *der Geist Gottes schwebte über dem Wasser,* spricht ja vom ersten Tage, während die Scheidung erst am zweiten erfolgte, wie es heißt:[161] *sie soll zwischen Wasser und Wasser scheiden.* – Wieviel [beträgt der Abstand]? R. Aḥa b. Jáqob sagte: Ein Haar breit: Die Rabbanan sagten: Wie bei den Brettern eines Steges. Mar Zuṭra, nach anderen R. Asi, sagte: Wie bei zwei übereinander ausgebreiteten Gewändern. Manche sagen: Wie bei zwei übereinander gestülpten Bechern.

Aḥer haute junge Triebe[162] nieder. Über ihn spricht die Schrift:[163] *gestatte deinem Munde nicht, deinen Leib in Schuld zu bringen.* – Wieso dies? – Er sah, daß man Metatron[164] die Erlaubnis erteilte, sich niederzusetzen und die Verdienste Jisraéls anzuschreiben. Da sprach er: Es ist ja überliefert, daß es droben kein Sitzen, keinen Streit, keine Nackenseite[165] und keine Ermüdung gebe; gibt es vielleicht, behüte und bewahre, zwei Gottheiten!? Hierauf holte man Metatron und versetzte ihm sechzig Feuerschläge, indem man zu ihm sprach: Weshalb bist du nicht aufgestanden, als du ihn bemerkt hattest? Alsdann erteilte man ihm die Erlaubnis, die Verdienste Aḥers zu streichen. Hierauf ertönte eine Hallstimme und sprach:[166] *Kehret um, ihr abtrünnigen Söhne,* außer Aḥer. Da sprach er: Bin ich nun aus jener Welt verdrängt worden, so will ich

Hochpriester darf nur eine Jungfrau heiraten; cf. Lev. 21,13. 158. In der ein Mann einen Samentropfen ausgestoßen hatte. 159. Weil er in Gedanken vertieft war. 160 Gen. 1,2. 161. Ib. V. 6. 162. Als er im Paradiese war; dh. er artete aus u. richtete Schaden an. 163. Ecc. 5,5. 164. Einer der höchsten Engel, dem die spätere Kabbala die höchste Würde zuteilt; wahrscheinl. ebenfalls griech. Ursprungs: *μιτατύραννος* (der Engel nächst dem Herrscher) od. *μετα-δρόνος* (der Engel nächst dem Throne). 165. Dh. keine Hinterseite, da die Engel in allen Seiten

von dieser Welt genießen. Und so artete er aus. Als er fortging, traf er eine Hure und forderte sie auf. Diese fragte ihn: Bist du nicht Elišâ[167] b. Abuja? Als er aber darauf am Šabbath einen Rettich aus einem Beete riß und ihn ihr gab, sprach sie: Es ist ein anderer.

Aḥer fragte nach seiner Ausartung R. Meír: Was bedeutet der Schriftvers:[168]*Diesen hat Gott neben jenem gemacht*? Dieser erwiderte: Zu allem, was der Heilige, gepriesen sei er, erschaffen hat, machte er auch ein Gegenstück: er schuf Berge und schuf Hügel, er schuf Seen und schuf Flüsse. Da sprach jener: Dein Lehrer R. Âqiba erklärte es anders: er schuf Fromme und schuf Gottlose, er schuf das Paradies und schuf das Fegefeuer. Jeder hat zwei Anteile, einen im Paradiese und einen im Fegefeuer; der Fromme, der sich verdient gemacht hat, erhält seinen Anteil und den Anteil seines Genossen im Paradiese; der Gottlose, der sich schuldig gemacht hat, erhält seinen Anteil und den Anteil seines Genossen im Fegefeuer. R. Mešaršeja sagte: Welche Schriftverse deuten hierauf? Von den Frommen heißt es:[169]*darum werden sie nun Zweifaches in ihrem Lande erhalten,* und von den Gottlosen heißt es:[170]*und mit doppelter Zerschmetterung zerschmettere sie.*

Aḥer fragte nach seiner Ausartung R. Meír: Worauf deutet der Schriftvers:[171]*Gold und Kristall kommen ihr nicht gleich, noch tauscht man sie ein für güldenes Geschirr*? Dieser erwiderte: Das sind die Worte der Tora, die schwer zu erwerben sind, wie Gold und güldenes Geschirr, und leicht zu verlieren sind, wie Kristallgeschirr. Da sprach jener: Dein Lehrer R. Âqiba erklärte es anders: wie Gold- und Kristallgeschirr, wenn es zerbricht, hergestellt werden kann, ebenso gibt es für einen Schriftgelehrten, wenn er auch gesündigt hat, eine Gutmachung. Darauf sprach dieser: So tue auch du Buße! Jener erwiderte: Ich habe bereits hinter dem [himmlischen] Vorhange rufen gehört: *Kehret zurück, ihr abtrünnigen Söhne,* außer Aḥer.

Die Rabbanan lehrten: Einst ritt Aḥer am Šabbath auf einem Pferde und R. Meír folgte ihm, um die Tora aus seinem Munde zu lernen. Da sprach jener: Meír, kehre um, denn ich merke an den Schritten meines Pferdes, daß bis hier das Šabbathgebiet[172] reicht. — Kehre auch du um. — Ich habe dir ja bereits gesagt, daß ich hinter dem Vorhange gehört habe: *Kehret zurück, ihr abtrünnigen Söhne,* außer Aḥer. Da faßte er ihn und brachte ihn ins Lehrhaus. Da sprach jener zu einem

Gesichter haben. 166. Jer. 3,22. 167. Eigentlicher Name desselben; der Name Aḥer, dh. Anderer od. Jener wurde ihm zum Schimpfe nach seiner 'Ausartung' beigelegt. 168. Ecc. 7,14. 169. Jes. 61,7. 170. Jer. 17,18. 171. Ij. 28,17. 172. Man darf am Sabbath nicht mehr als 2000 Ellen außerhalb der Stadt bezw. des ad hoc erworbenen Platzes für den Sabbath (cf. Bd. I S. 176 Anm. 112)

Knaben: Sage mir deinen Schriftvers[173]. Dieser erwiderte:[174]*Keinen Frieden, spricht der Herr, gibt es für die Gottlosen.* Hierauf führte er ihn in ein anderes Lehrhaus, wo er abermals einen Knaben nach seinem Schriftverse fragte, und dieser erwiderte:[175]*Ja, wolltest du dich auch mit Laugensalz waschen und viel Seife an dich verwenden, schmutzig bleibt doch deine Missetat vor mir.* Darauf führte er ihn in ein ande-
Col.b res Lehrhaus, wo er wiederum einen Knaben nach seinem Schriftverse fragte, und dieser erwiderte:[176]*Was willst du nun tun, du Zerstörter? Magst du dich auch in Scharlach kleiden, magst du dich schmücken mit goldenem Schmucke, magst du deine Augen mit Bleiglanz schminken, umsonst machst du dich schön &c.* Alsdann führte er ihn in ein anderes Lehrhaus, sodaß er ihn endlich in dreizehn Lehrhäuser führte, wo er immer Verse ähnlicher Art zur Antwort erhielt. Als er den letzten nach seinem Schriftverse fragte, erwiderte dieser:[177]*Zum Gottlosen aber spricht Gott: Was hast du meine Satzungen herzuzählen &c.* Dieser stotterte, und so glaubte er, er habe gesagt: *Zu Elišá[178]aber spricht Gott.* Manche erzählen, er habe bei sich ein Messer gehabt, ihn geschlitzt, und ihn[179]in die dreizehn Lehrhäuser geschickt, und manche erzählen, er habe nur gesagt, hätte er ein Messer in der Hand, würde er ihn aufgeschlitzt haben.

Als die Seele Aḥers zur Ruhe einkehrte, sprachen sie: Weder wollen wir ihn bestrafen, noch komme er in die zukünftige Welt. Bestrafen wollen wir ihn nicht, da er sich mit der Tora befaßt hatte, und in die zukünftige Welt komme er ebenfalls nicht, da er gesündigt hat. Da sprach R. Meír: Lieber werde er bestraft und komme dann in die zukünftige Welt; sobald ich sterbe, lasse ich einen Rauch aus seinem Grabe[180]aufsteigen. Nachdem die Seele R. Meírs zur Ruhe eingekehrt war, stieg ein Rauch aus dem Grabe Aḥers; da sprach R. Joḥanan: Es gehört eine Kraft dazu, seinen Lehrer zu verbrennen! Unter uns hatten wir einen und konnten ihn nicht retten; hätte ich ihn an der Hand gebracht, wer würde ihn mir abgenommen haben!? Darauf sprach er: Sobald ich sterbe, lasse ich den Rauch an seinem Grabe aufhören. Nachdem die Seele R. Joḥanans zur Ruhe eingekehrt war, hörte der Rauch am Grabe Aḥers auf. Da sprach ein Trauerredner über ihn: Selbst der Wächter an der Pforte[181]konnte dir nicht entgegentreten, Meister!

gehen; cf. Er. Fol. 44b. 173. Mit dem du dich eben befaßt hast. Die von den Kindern erhaltenen Antworten galten damals als eine Art Orakelspruch. 174. Jes. 48,22. 175. Jer. 2,22. 176. Ib. 4,30. 177. Ps. 50,16. 178. Im stotternd hervorgebrachten 'ulerašá' (zum Gottlosen) glaubte er 'Elišá' gehört zu haben. 179. Wohl die Teile seines zerstückelten Körpers. 180. Als Zeichen, daß er im

Einst trat die Tochter Aḥers vor Rabbi und sprach zu ihm: Meister, ernähre mich! Dieser fragte: Wessen Tochter bist du? Sie erwiderte: Die Tochter Aḥers. Da sprach er: Noch gibt es welche von seinen Nachkommen auf der Welt! Es heißt ja:[182]*nicht Sproß bleibt ihm noch Schoß in seinem Volke, und kein Entronnener ist in seiner Behausung.* Hierauf rief sie: Denke doch seiner Tora und nicht seiner Taten! Da stieg sofort ein Feuer vom Himmel und erfaßte die Bank Rabbis. Da weinte Rabbi und sprach: Wenn so wegen derer, die sie verächtlich gemacht haben, um wieviel mehr wegen derer, die sie geachtet machen!

Wieso durfte R. Meír aus dem Munde Aḥers die Tora lernen, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans: Es heißt:[183]*denn eines Priesters Lippen sollen sich an die rechte Lehre halten, und Unterweisung suche man aus seinem Munde, denn er ist der Gesandte des Herrn der Heerscharen*; wenn der Lehrer einem Gesandten des Herrn der Heerscharen gleicht, so suche man Unterweisung aus seinem Munde, wenn aber nicht, so suche man keine Unterweisung aus seinem Munde!? Reš Laqiš erwiderte: R. Meír fand einen Schriftvers, den er auslegte: [184]*Neige dein Ohr und höre die Worte der Weisen, und richte dein Herz auf meine Erkenntnis*; es heißt also nicht: auf ihre Erkenntnis, sondern auf meine Erkenntnis. R. Ḥanina entnimmt dies hieraus:[185]*höre, Tochter, und sieh und neige dein Ohr und vergiß dein Volk und dein Vaterhaus &c.* — Die Verse widersprechen ja einander!? — Das ist kein Widerspruch; einer spricht von einem Erwachsenen[186]und einer spricht von einem Unerwachsenen. Als R. Dimi kam, erzählte er: Im Westen sagen sie, R. Meír habe die Dattel gegessen und den Stein fortgeworfen.

Raba trug vor: Es heißt:[187]*zum Nußgarten war ich hinabgegangen, die frischen Triebe des Tales zu schauen &c.* Weshalb werden die Schriftgelehrten mit einer Nuß verglichen? Dies besagt: wie bei einer Nuß, auch wenn sie mit Kot und Mist beschmutzt ist, der Kern dennoch nicht widerlich wird, ebenso wird die Tora des Schriftgelehrten nicht verächtlich, auch wenn er gesündigt hat.

Rabba b. Šila traf Elijahu und fragte ihn: Was tut jetzt der Heilige, gepriesen sei er? Dieser erwiderte: Er trägt Lehren aus dem Munde aller Rabbanan vor, nicht aber aus dem Munde R. Meírs. Jener fragte: Weshalb? — Weil er Lehren aus dem Munde Aḥers gelernt hat. Jener entgegnete: Warum denn, R. Meír fand einen Granatapfel, aß die Frucht und warf die Steine fort!? Dieser erwiderte: Jetzt eben spricht er: Mein Sohn Meír sagte: Welche Wendung gebraucht die Göttlichkeit,

Fegefeuer bestraft worden ist. 181. Des Fegefeuers. 182. Ij. 18,19. 183. Mal. 2,7. 184. Pr. 22,17. 185. Ps. 45,11. 186. Der gegen den schlechten Einfluß gefeit ist. 187. Cant. 6,11. 188. Diese Lehre spricht von der Hinrichtung

wenn der Mensch Qual erleidet? Mein Kopf ist hin, mein Arm ist hin! Wenn nun der Heilige, gepriesen sei er, sich so schon wegen des Blutes der Gottlosen[188]grämt, um wieviel mehr wegen des Blutes der Frommen, wenn es vergossen wird.

Šemuél traf R. Jehuda auf den Türriegel gelehnt weinen. Da sprach er zu ihm: Scharfsinniger, weshalb weinst du? Dieser erwiderte: Ist denn geringfügig, was von den Schriftgelehrten geschrieben steht:[189]*wo ist der Zählende, wo ist der Wägende, wo ist, der die Türme abzählte? Wo ist der Zählende,* die die Buchstaben der Tora zählten; *wo ist der Wägende,* die Leichtes und Schweres[190]in der Tora wogen; *wo ist, der die Türme abzählte;* die dreihundert Halakhoth über einen in der Luft schwebenden Schrank[191]lehrten. Von Doég und Aḥitophel sagte R. Ami, daß sie inbetreff eines in der Luft schwebenden Schrankes dreihundert Fragen[192]stellten. Ferner haben wir gelernt: Drei Könige und vier Gemeine[193]haben keinen Anteil an der zukünftigen Welt. Wie wird es nun uns ergehen!? Da sprach jener: Scharfsinniger, ein Wurm nagte in ihren Herzen[194]. — Was tat Aḥer? — Griechische Lieder hörten aus seinem Munde nicht auf. Man erzählt von Aḥer, daß, als er im Lehrhause aufstand, zahlreiche minäische Bücher aus seinem Schoße fielen.

Nimos der Weber fragte R. Meír: Kommt jede Wolle, die in den Kessel kommt, auch [gefärbt][195]heraus? Dieser erwiderte: Die vorher[196] rein war, kommt heraus, die vorher nicht rein war, kommt nicht heraus.

R. Áqiba stieg in Frieden hinauf und kam in Frieden herunter. Über ihn spricht die Schrift:[197]*zieh mich dir nach, laß uns laufen.* Auch R. Áqiba wollten die Dienstengel zurückstoßen, da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihnen: Lasset diesen Greis, er ist würdig, sich mei-
Fol. 16 ner Ehre zu bedienen. — Aus welchem Schriftverse erforschte er es[198]? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans:[199]*Er kam von heiligen Myriaden her;* er ist ausgezeichnet unter seinen Myriaden[200]. R. Abahu sagte:[201]*Hervorragend unter den Myriaden;* er ist gekennzeich-

des Delinquenten; cf. Syn. Fol. 46a. 189. Jes. 33,18. 190. Gemeint sind hier die Lehren, die durch die hermen. Regel a majore ad minorem bezw. umgekehrt (קל וחומר) gefolgert werden. 191. Dessen Inhalt luftdicht abgeschlossen ist, der im Reinheitsgesetze Gegenstand vieler komplizierter Lehren ist; cf. Ah. IV,1ff. 192. Und trotz ihrer Gelehrsamkeit der zukünftigen Welt nicht teilhaftig sind; cf. Syn. Fol. 90a. 193. Cf. Syn. Fol. 90a. 194. Sie waren Frevler von jeher. 195. Dh. ob auf jeden das Studium der Tora wirkt. 196. Wörtl. bei der Mutter, dh. vor der Schur. 197. Cant. 1,4. 198. Wie weit er zu gehen habe. 199. Dt. 33,2. 200. אתת gl. אות Zeichen; er irrte daher vom Glauben an die Einheit

net unter seinen Myriaden. Reš Laqiš sagte:[202]*Herr der Heerscharen ist sein Name;* er ist Herr in seinem Heere. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans:[203]*Der Herr war nicht in dem Sturmwinde; nach dem Sturmwinde kam ein Erdbeben; der Herr war nicht in dem Erdbeben; nach dem Erdbeben kam ein Feuer; der Herr war nicht in dem Feuer. Nach dem Feuer aber ließ sich ein sanftes Säuseln vernehmen, und der Herr zog vorüber.*

Die Rabbanan lehrten: Sechserlei wird von den Dämonen gesagt, in dreierlei gleichen sie den Dienstengeln und in dreierlei gleichen sie den Menschen. In dreierlei den Dienstengeln: sie haben Flügel, wie die Dienstengel, sie schwirren von einem Ende der Welt bis zum anderen Ende umher, wie die Dienstengel, und sie wissen, was sein wird, wie die Dienstengel. – 'Sie wissen', wie kommst du darauf!? – Vielmehr, sie hören es hinter dem [himmlischen] Vorhange, wie die Dienstengel. In dreierlei den Menschen: sie essen und trinken, wie die Menschen, sie pflanzen sich fort, wie die Menschen, und sie sterben, wie die Menschen. Sechserlei wird von den Menschen gesagt, in dreierlei gleichen sie den Dienstengeln, und in dreierlei gleichen sie dem Vieh. In dreierlei den Dienstengeln: sie haben Verstand, wie die Dienstengel, sie gehen aufrecht, wie die Dienstengel, und sie sprechen die Heiligensprache, wie die Dienstengel. In dreierlei dem Vieh: sie essen und trinken, wie das Vieh, sie pflanzen sich fort, wie das Vieh, und sie werfen Kot aus, wie das Vieh.

WER ÜBER VIER DINGE NACHGRÜBELT, FÜR DEN WÄRE ES BESSER, ER WÄRE NICHT ZUR WELT GEKOMMEN &C. Allerdings nicht über das, was oben, was unten und was hinten [sich befindet], weshalb aber nicht über das, was vorn [sich befindet]; was war, war ja!? R. Joḥanan und R. Eleázar erklärten beide: Ein Gleichnis. Ein König aus Fleisch und Blut befahl einst seinen Dienern, für ihn einen großen Palast auf einem Misthaufen zu bauen, und diese gingen und bauten ihn ihm. Der König aber wünschte nicht, daß man fortan den Misthaufen erwähne.

WER DIE EHRE SEINES SCHÖPFERS NICHT SCHONT, FÜR DEN WÄRE ES BESSER, ER WÄRE NICHT ZUR WELT GEKOMMEN. Was ist damit gemeint? R. Abba erwiderte: Wenn jemand auf den Regenbogen schaut. R. Joseph erwiderte: Wenn jemand heimlich eine Sünde begeht. Wenn jemand auf den Regenbogen schaut, denn es heißt:[204]*Gleich dem Regenbogen, der sich am Regentage im Gewölk zu zeigen pflegt, so war der Glanz ringsum anzusehen. So war die Erscheinung der Herrlichkeit Gottes nicht ab.*

201. Cant. 5,10. 202. Jes. 48,2. 203. iReg. 19,11,12. 204.

des Herrn anzusehen. R. Joseph sagte, wenn jemand heimlich eine Sünde begeht, nach einer Lehre R. Jiçḥaqs, denn R. Jiçḥaq sagte: Wenn jemand heimlich eine Sünde begeht, so ist es ebenso, als würde er die Füße der Göttlichkeit verdrängen, denn es heißt:[205]*so spricht der Herr: Der Himmel ist mein Thron und die Erde meiner Füße Schemel.* — Dem ist ja aber nicht so, R. Eleá der Greis sagte ja: Sieht jemand, daß sein böser Trieb sich seiner bemächtigt, so gehe er nach einem Orte, wo man ihn nicht kennt, kleide sich schwarz, hülle sich schwarz und folge dem Triebe seines Herzens, nur entweihe er den göttlichen Namen nicht öffentlich!? — Das ist kein Einwand; eines, wenn er seinen Trieb beugen kann, und eines, wenn er seinen Trieb nicht beugen kann.

R. Jehuda b. Naḥmani, der Dolmetsch des Reš Laqiš, trug vor: Wer auf drei Dinge schaut, dessen Augen werden stumpf: auf den Regenbogen, auf den Fürsten und auf die Priester[206]. Auf den Regenbogen, denn es heißt: *gleich dem Regenbogen, der sich am Regentage im Gewölk zu zeigen pflegt &c. so war die Erscheinung der Herrlichkeit des Herrn anzusehen.* Auf den Fürsten, denn es heißt:[207]*und du sollst von deiner Hoheit auf ihn legen.* Auf die Priester, zur Zeit, wo der Tempel bestanden hat und sie auf der Estrade standen und die Jisraéliten mit dem deutlich [ausgesprochenen][208]Gottesnamen segneten.

R. Jehuda b. Naḥmani, der Dolmetsch des Reš Laqiš, trug vor: Es heißt:[209]*glaubt nicht an einen Freund, verlaßt euch nicht auf einen Vertrauten.* Wenn der böse Trieb zu dir spricht: Sündige, der Heilige, gepriesen sei er, wird es dir vergeben, so glaube dies nicht, denn es heißt: *glaubt nicht an einen reá [Freund],* Reá ist nichts anderes, als der böse Trieb, denn es heißt:[210]*denn der Trieb des Menschen ist böse [rá],* und Vertrauter ist kein anderer, als der Heilige, gepriesen sei er, denn es heißt:[211]*der Vertraute meiner Jugend bist du.* Vielleicht sagst du: Wer zeugt gegen mich? Die Steine seines Hauses und die Balken seines Hauses zeugen gegen den Menschen, denn es heißt:[212]*denn der Stein wird es aus der Wand heraus schreien, und die Sparren aus dem Holzgerüste werden es zurufen.* Die Weisen sagten: Die Seele des Menschen zeugt gegen ihn, denn es heißt:[213]*wahre die Pforten deines Mundes vor der, die in deinem Busen liegt.* Was ist es, das im Busen des Menschen liegt? Die Seele. R. Zeriqa sagte: Die zwei den Menschen begleitenden Dienstengel zeugen gegen ihn, denn es heißt:[214]*denn seine*

Ez. 1,28. 205. Jes. 66,1. 206. Wenn sie den Priestersegen sprechen. 207. Num. 27,20. 208. Dem Gottesnamen יהוה, der sonst nicht ausgesprochen werden darf; cf. Syn. Fol. 90a. 209. Mich. 7,5. 210. Gen. 8,21. 211. Jer. 3,4. 212. Hab. 2,11. 213. Mich. 7,5. 214. Ps. 91,11. 215. Jes. 43,11. 215. Jes. 43,12.

Engel entbietet er [gegen] dich, die dich auf allen deinen Wegen begleiten. Die Weisen sagen: Die Glieder des Menschen zeugen gegen ihn, denn es heißt:[215]*ihr seid meine Zeugen. Spruch des Herrn, und ich bin Gott.*

JOSE B. JOËZER SAGT, MAN STÜTZE[216]NICHT, JOSEPH B. JOḤANAN SAGT, MAN STÜTZE. JEHOŠUÁ B. PERAḤJA SAGT, MAN STÜTZE NICHT, NITAJ AUS ARBEL SAGT, MAN STÜTZE. JEHUDA B. ṬABAJ SAGT, MAN STÜTZE NICHT, ŠIMÓN B. ŠAṬAḤ SAGT, MAN STÜTZE. ŠEMÁJA SAGT, MAN STÜTZE, UND PTOLLION SAGT, MAN STÜTZE NICHT. HILLEL UND MENAḤEM STRITTEN HIERÜBER NICHT; ALS ABER MENAḤEM AUSSCHIED UND ŠAMMAJ EINTRAT, SAGTE ŠAMMAJ, MAN STÜTZE NICHT, UND HILLEL SAGTE, MAN STÜTZE. DIE ERSTEREN[217]WAREN FÜRSTEN, DIE LETZTEREN WAREN GERICHTSOBERHÄUPTER. ii Col.b

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Die drei von den ersten Paaren, die sagen, man stütze nicht, und die zwei von den letzten Paaren, die sagen, man stütze wohl, waren Fürsten, und die anderen waren Gerichtsoberhäupter — so R. Meír; die Weisen sagen, Jehuda b. Ṭabaj war Gerichtsoberhaupt und Šimón b. Šaṭaḥ war Fürst. — Wer ist der Autor der folgenden Lehre der Rabbanan: Jehuda b. Ṭabaj sagte: Ich will [keinen][218]Trost sehen, wenn ich nicht e i n e n Falschzeugen hinrichten ließ, als Kundgebung gegen die Saduzäer, die sagen, Falschzeugen[219] werden nur dann hingerichtet, wenn [durch ihre Aussage] der Angeklagte bereits hingerichtet worden[220]ist. Darauf sprach Šimón b. Šaṭaḥ zu ihm: Ich will [keinen] Trost sehen, wenn du nicht unschuldiges Blut vergossen hast. Die Weisen sagten nämlich, Falschzeugen werden nur dann hingerichtet, wenn b e i d e als solche überführt worden sind, erhalten nur dann Geißelhiebe, wenn b e i d e als solche überführt worden sind, und zahlen nur dann, wenn b e i d e als solche überführt worden sind. Darauf nahm Jehuda b. Ṭabaj auf sich, nur in Gegenwart des Šimón b. Šaṭaḥ eine Rechtsfrage zu entscheiden. Während seines ganzen Lebens pflegte Jehuda b. Ṭabaj sich auf das Grab dieses Hingerichteten niederzuwerfen. Das Volk hörte dann eine Stimme und glaubte, es sei die Stimme des Hingerichteten; da sprach er zu ihnen: Es ist meine Stimme; morgen sollt ihr sehen, daß er tot ist, indem ihr seine Stimme nicht mehr hören werdet. R. Aḥa, Sohn des Raba, sprach zu R. Aši: Vielleicht bat er ihn um Verzeihung, oder er lud ihn vor Gericht!? Einleuchtend ist es nun nach R. Meír, welcher sagt,

216. Die Hände auf den Kopf des Opfertieres (cf. Lev. 1,4.) am Festtage. 217. Von jedem der genannten Paare. 218. Im Texte fehlt das W. 'keinen', wohl Euphemismus. 219. Die durch ihre Aussage den Tod eines anderen herbeiführen wollten; cf. Ex. 19,19. 220. Was durch die Aussage eines einzigen Zeugen nicht

Šimón b. Šaṭaḥ war Gerichtsoberhaupt und Jehuda b. Ṭabaj war Fürst, daß er vor Šimón b. Šaṭaḥ Rechtsfragen zu entscheiden pflegte; aber sollte denn nach den Rabbanan, welche sagen, Jehuda b. Ṭabaj war Gerichtsoberhaupt und Šimón b. Šaṭaḥ war Fürst, das Gerichtsoberhaupt Rechtsfragen vor dem Fürsten entscheiden!? – Nein, unter 'nahm auf sich' ist zu verstehen, auch nicht mitzuzählen[221].

Als aber Menaḥem ausschied und Šammaj eintrat &c. Die Rabbanan lehrten: Menaḥem schied aus und Šammaj trat ein. – Wo ging[222] er hin? Abajje erwiderte: Er artete aus. Raba erwiderte: Er trat in königlichen Dienst ein. Ebenso wird auch gelehrt: Menaḥem trat in königlichen Dienst ein, und mit ihm traten auch achtzig Paare in Seide gekleidete Schüler ein.

R. Šamen b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: [Die Verbote] des Feierns sollen nicht gering sein in deinen Augen. Das Stützen ist ja [am Feste] nur des Feierns wegen verboten, und doch stritten darüber die Größten des Zeitalters. – Selbstverständlich!? – Sogar bei [der Ausübung] eines Gebotes. – Auch dies ist ja selbstverständlich!? – Um die Ansicht desjenigen auszuschließen, welcher sagt, sie streiten um das Stützen[223] selbst; er lehrt uns, daß sie über das Feiern streiten.

Rami b. Ḥama sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß das Stützen mit der ganzen Kraft erfolgen müsse, denn wenn man sagen wollte, es brauchte nicht mit der ganzen Kraft zu erfolgen, so sollte man doch stützen, da man dabei nichts tut. Man wandte ein:[224] *Sprich zu den Söhnen Jisraéls &c. er soll stützen*; nur die Söhne Jisraéls stützen, nicht aber stützen die Töchter Jisraéls; R. Jose und R. Jišmáél sagen, auch die Töchter Jisraéls dürfen stützen. R. Jose sagte: Abba Eleázar erzählte mir, daß sie einst ein Kalb als Heilsopfer hatten und es nach dem Frauenvorhofe brachten, wo die Frauen darauf [die Hände] stützten; nicht etwa, weil das Stützen durch Frauen erfolgen darf, sondern um den Frauen eine Annehmlichkeit zu bereiten. Sollte man denn, wenn du sagen wolltest, das Stützen müsse mit der ganzen Kraft erfolgen, Frauen zum Opferdienste zulassen, um ihnen eine Annehmlichkeit zu bereiten!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß es nicht mit der ganzen Kraft zu erfolgen brauche. – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, muß es mit der ganzen Kraft erfolgen, nur wies man dann [die Frauen] an, die Hände schwebend zu halten. – Wozu begründet er demnach: nicht etwa weil das Stützen durch Frauen erfolgen darf, es ist ja schon der Umstand ausreichend, daß dies gar kein Stützen war!? R. Ami er-

erfolgen kann. 221. In seiner Abwesenheit bei einer Abstimmung. 222. Im Texte wird für 'ausscheiden' der Ausdruck 'hinausgehen' gebraucht. 223. Ob dies beim Heilsopfer erforderlich sei; cf. Jt. Fol. 20a. 224. Lev. 1,2,4. 225.

widerte: Erstens und zweitens: erstens war dies gar kein Stützen, und zweitens, um den Frauen eine Annehmlichkeit zu bereiten.

R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß [die Tätigkeit][225]auch seitlich[226]verboten ist, denn wenn man sagen wollte, es sei seitlich erlaubt, so sollte man doch stützen, da es seitlich erfolgt. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß es auch seitlich verboten ist. R. Aši sagte: Fol. 17
Du kannst auch sagen, daß es seitlich erlaubt ist, denn was mit dem Rücken gleich [hoch] ist, gleicht dem Rücken[227].

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN BRINGE [AM FESTE] HEILSOPFER DAR iii
UND STÜTZE NICHT, JEDOCH KEINE BRANDOPFER; DIE SCHULE HILLELS SAGT, MAN BRINGE HEILSOPFER UND BRANDOPFER DAR UND STÜTZE AUCH.
FÄLLT DAS WOCHENFEST AUF DEN VORABEND DES ŠABBATHS, SO FINDET DER iv
SCHLACHTTAG, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NACH DEM ŠABBATH STATT; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ES GEBE (NACH DEM ŠABBATH) KEINEN SCHLACHTTAG[228]. SIE PFLICHTET JEDOCH BEI, DASS, WENN ES AUF EINEN ŠABBATH FÄLLT, DER SCHLACHTTAG AM FOLGENDEN TAGE STATTFINDE. DER HOCHPRIESTER LEGT [AN DIESEM] KEINE AMTSKLEIDER AN, AUCH SIND TRAUER UND FASTEN ERLAUBT, ALS KUNDGEBUNG GEGEN DIEJENIGEN, WELCHE SAGEN, DAS WOCHENFEST FOLGE UNMITTELBAR AUF DEN ŠABBATH.

GEMARA. [R. Eleâzar sagte im Namen] R. Ošâjas: Woher, daß [das Festopfer des] Wochenfestes sieben Tage nachgeholt werden kann? Es heißt:[229]*am Pesaḥfeste, am Wochenfeste und am Hüttenfeste*; er vergleicht das Wochenfest mit dem Pesaḥfeste: wie es am Pesaḥfeste innerhalb der sieben Tage nachgeholt werden kann, ebenso kann es am Wochenfeste sieben Tage nachgeholt werden. – Sollte er es dem Hüttenfeste gleichstellen: wie es am Hüttenfeste acht Tage nachgeholt werden kann, ebenso am Wochenfeste acht Tage!? – Der achte Tag ist ein Fest für sich. – Allerdings ist der achte Tag ein Fest für sich hinsichtlich des Loses[230], des Zeitsegens, des Festes, des Opfers, des Tempelgesanges und des Segens, hinsichtlich der Nachholung aber stimmen ja alle überein, daß er eine Fortsetzung des ersten [Tages] sei!? Wir haben nämlich gelernt: Wer das Festopfer am ersten Tage des Hüttenfestes nicht dargebracht hat, bringe es während des ganzen Festes dar, auch am letzten Festtage. – Ergreifst du viel, so hast du nichts ergriffen, ergreifst du wenig, so hast du es ergriffen. – Wozu wiederholt der Allbarmherzige das Hüttenfest? – Um es mit dem Pesaḥfeste zu vergleichen: wie am Pesaḥfeste das Übernachten [in Jeru-

An Tagen, an denen sie verboten ist. 226. Auf ungewöhnliche Weise; cf. Sab. Fol. 154b. 227. Der Kopf des Tieres befindet sich in gleicher Höhe mit dem Rücken. 228. Man schlachte sie am Feste selbst. 229. Dt. 16,16. 230. Cf. Bd.

šalem] erforderlich ist, ebenso ist am Hüttenfeste das Übernachten erforderlich. — Woher wissen wir dies von diesem selbst? — Es heißt: [231]*und am anderen Morgen sollst du dich auf den Weg machen und heimkehren.* — Wir haben gelernt: Fällt das Wochenfest auf den Vorabend des Šabbaths, so findet der Schlachttag, wie die Schule Šammajs sagt, nach dem Šabbath statt; die Schule Hillels sagt, es gebe keinen Schlachttag. Doch wohl überhaupt keinen Schlachttag[232]!? — Nein, es gibt keinen bestimmten Schlachttag. — Sie lehrt also, daß man am [Feste] selbst Opfer darbringe, und hierüber streiten sie ja bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Die Schule Šammajs sagt, man bringe Heilsopfer dar und stütze nicht, jedoch keine Brandopfer; die Schule Hillels sagt, man bringe Heilsopfer und Brandopfer dar und stütze auch!? — Beides ist nötig. Würde er nur das eine gelehrt haben, so könnte man glauben, die Schule Šammajs vertrete nur in diesem Falle ihre Ansicht, weil [das Schlachten] am folgenden Tage möglich ist, in jenem aber pflichte sie der Schule Hillels bei. Würde er nur das andere gelehrt haben, so könnte man glauben, nur in diesem Falle vertrete die Schule Hillels ihre Ansicht, weil [das Schlachten] am folgenden Tage nicht möglich ist, in jenem Falle aber pflichte sie der Schule Šammajs bei. Daher ist beides nötig. — Komm und höre: Wer an den sieben Tagen des Pesaḥfestes, an den acht Tagen des Hüttenfestes und am Wochenfeste das Festopfer nicht dargebracht hat, bringe es nicht mehr dar. Doch wohl am Wochenfeste selbst!? — Nein, am Schlachttage. — Demnach ist ja hieraus zu entnehmen, daß es einen [bestimmten] Schlachttag gebe!? — Lies: an den Schlachttagen. Komm und höre: Rabba b. Šemuél lehrte: Die Tora sagt, man zähle die Tage und weihe den Neumond, man zähle die Tage und weihe das Wochenfest; wie der Neumondstag an einem der Gezählten[233], ebenso das Wochenfest an einem der Gezählten. Wahrscheinlich ist vom Neumondstage auf das Wochenfest zu folgern: wie [das Opfer des] Neumonds nur einen Tag [Zeit hat], ebenso auch [das Opfer des] Wochenfestes nur einen Tag!? Raba erwiderte: Meinst du: werden denn beim Wochenfeste nur die Tage und nicht auch Wochen gezählt!? Abajje sagte ja, es sei Gebot, die Tage zu zählen, denn es heißt: [234]*ihr sollt fünfzig Tage zählen,* und es sei Gebot, die Wochen zu zählen, denn es heißt: [235]*sieben Wochen sollst du dir zählen.* Ferner heißt es ja auch 'Wochenfest'!?

In der Schule des R. Eliézer b. Jáqob wurde gelehrt: Die Schrift sagt:

III S. 5 Anm. 25–27. 231. Dt. 16,7. 232. Hat man es am Feste nicht dargebracht, so ist es nicht mehr zu ersetzen. 233. Einer der gezählten Tage gilt als solcher. 234. Lev. 23,16. 235. Dt. 16,9. 236. Lev. 23,21. 237. Ib. V.

[236]*ihr sollt [ein Fest] ausrufen,* und:[237]*wenn ihr aberntet;* welches ist das Fest, an dem du ausrufst und erntest? Das ist das Wochenfest. Wann: wollte man sagen, am Feste selbst, so ist ja das Ernten am Feste nicht erlaubt; doch wohl an den Ersatz[tagen][238]. Und obgleich die Lehre R. Eleázars im Namen R. Ošájas gelehrt wurde, ist auch die des R. Eliézer b. Jáqob nötig. Aus der Lehre R. Eleázars im Namen R. Ošájas könnte man folgern, wie an den Ersatztagen des Pesaḥfestes die Arbeit verboten ist, ebenso sei auch an den Ersatztagen[239]des Wochenfestes die Arbeit verboten, so lehrt er auch die des R. Eliézer b. Jáqob. Und aus der Lehre des R. Eliézer b. Jáqob würde man nicht gewußt Fol. 18 haben, wieviel [Ersatztage] es sind, so lehrt er auch die des R. Eleázar im Namen R. Ošájas.

Reš Laqiš sagte: [Die Schrift sagt:][240]*und am Feste der Kornernte;* welches ist das Fest, an dem du feierst und erntest? Das ist das Wochenfest. Wann: wollte man sagen, am Feste selbst, so ist ja das Ernten am Feste nicht erlaubt; doch wohl an den Ersatz[tagen][239]. R. Joḥanan sprach [zu ihm]: Demnach sollte man auch auslegen:[240]*am Feste der Herbstlese;* welches ist das Fest, an dem es eine Herbstlese gibt? Das ist das Hüttenfest. Wann: wollte man sagen, am Feste selbst, so ist ja die Arbeit am Feste nicht erlaubt, und wenn am Halbfeste, so ist es ja auch am Halbfeste nicht erlaubt!? Vielmehr ist zu erklären: das Fest zur Zeit der Herbstlese, ebenso ist auch hierbei zu erklären: das Fest zur Zeit der Kornernte.

Beide sind somit der Ansicht, die Arbeit sei am Halbfeste verboten; woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[241]*Das Pesaḥfest sollst du halten, sieben Tage;* dies lehrt, daß am Halbfeste die Arbeit verboten ist — so R. Jošijá. R. Jonathan sagte: Dies ist gar nicht nötig; es ist vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn am ersten und am siebenten Tage, denen keine Heiligkeit vorangeht und folgt, die Arbeit verboten ist, um wieviel mehr ist die Arbeit vorboten am Halbfeste, dem eine Heiligkeit vorangeht und folgt. Die sechs Wochentage[242]beweisen [das Entgegengesetzte]: diesen geht eine Heiligkeit voran und folgt, dennoch ist an diesen die Arbeit erlaubt. Wohl an den sechs Wochentagen, an denen es kein Zusatzopfer gibt, während es am Halbfeste ein Zusatzopfer gibt!? Der Neumond beweist [das Entgegengesetzte]: an diesem gibt es ein Zusatzopfer, dennoch ist an ihm die Arbeit erlaubt. Wohl am Neumond, da er nicht 'heilige Festversammlung' heißt, das Halbfest aber heißt 'heilige Festversammlung', und da es 'heilige Festversammlung' heißt, so ist es recht, daß an diesem die Arbeit verboten

22[illegible] 238. In der Woche nach dem Feste, die hier ebenfalls Fest genannt wird. 239. An den 6 folgenden Tagen. 240. Ex. 23,16. 241. Ib. V. 15. 242. Wörtl.

ist. Ein Anderes lehrt:[243]*Ihr dürft keinerlei Arbeit verrichten;* dies lehrt, daß die Arbeit am Halbfeste verboten ist – so R. Jose der Galiläer. R. Áqiba sagte: Dies ist gar nicht nötig; es heißt:[244]*dies sind die Festzeiten des Herrn &c.* Wovon spricht dieser Vers: wenn vom ersten [Tage], so heißt es ja bereits *Ruhetag,* wenn vom siebenten, so heißt es ja bereits *Ruhetag,* somit kann der Vers nur vom Halbfeste sprechen; dies lehrt dich, daß an diesem die Arbeit verboten ist. Ein Anderes lehrt:[245]*Sechs Tage sollst du Ungesäuertes essen und der siebente Tag ist eine Feier des Herrn;* wie am siebenten zu feiern ist, ebenso ist auch an den sechs Tagen zu feiern. Man könnte glauben, wie am siebenten Tage jegliche Arbeit verboten ist, ebenso sei auch an den sechs Tagen jegliche Arbeit verboten, so heißt es: *und der siebente Tag ist eine Feier,* nur am siebenten ist jegliche Arbeit verboten, nicht aber ist an den sechs Tagen jegliche Arbeit verboten. Die Schrift hat es den Gelehrten zu bestimmen überlassen, an welchem Tage sie verboten und an welchem Tage sie erlaubt ist, welche Arbeit verboten und welche Arbeit erlaubt ist.

Auch sind Trauer und Fasten erlaubt, als Kundgebung gegen diejenigen, welche sagen, das Wochenfest folge unmittelbar auf den Šabbath. Es wurde ja aber gelehrt: Als Alexa in Lud starb, und ganz Jisraél sich versammelte, um ihn zu betrauern, ließ es R. Tryphon nicht zu, weil es gerade am Wochenfeste war. Am Feste selbst, wie kommst du darauf, am Feste würden sie ja nicht gekommen sein; vielmehr lese man: weil es gerade der Schlachttag war!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn das Fest auf einen Tag nach Šabbath fällt, und eines gilt von dem Falle, wenn es auf einen Šabbath fällt[246].

Col.b Man wasche die Hände zu Profanem, [zweitem] Zehnten und Hebe; zu
V Heiligem tauche[247]man sie unter. Zum [Berühren des] Entsündigungswassers[248]gilt, wenn die Hände unrein werden, der ganze Körper
vi als unrein. Wer auf Profanes beschränkt[249]für Profanes untergetaucht ist, dem ist der Zehnt verboten; wer auf den Zehnten beschränkt für den Zehnten untergetaucht ist, dem ist die Hebe verboten, wer auf Hebe beschränkt für Hebe untergetaucht ist, dem ist Heiliges verboten; wer auf Heiliges beschränkt für Heiliges untergetaucht ist, dem ist [das Berühren] des Entsündigungswassers

Tage des Anfangs, dh. der Schöpfung, als Ggs. zum Sabbath. 243. Lev. 23,7. 244. Ib. V. 4 245. Dt. 16,8. 246. Nur wenn der Schlachttag auf einen Sonntag fällt, sind Trauer u. Fasten erlaubt. 247. Zum Händewaschen genügt ein Viertellog Wasser, zum Untertauchen ist ein Tauchbad von mindestens 40 Seá erforderlich; cf. supra Fol. 11a. 248. Cf. Num. 19,9. 249. In der Absicht,

VERBOTEN. WER FÜR DAS STRENGERE UNTERGETAUCHT IST, DEM IST DAS LEICHTERE ERLAUBT. TAUCHTE ER OHNE ABSICHT[250] UNTER, SO IST ES EBENSO, ALS WÄRE ER NICHT UNTERGETAUCHT. vii DIE KLEIDER EINES MENSCHEN AUS DEM GEMEINEN VOLKE[251] GELTEN FÜR PHARISÄER[252] ALS [UNREIN DURCH] AUFTRETEN[253]; DIE KLEIDER EINES PHARISÄERS GELTEN FÜR DIE, DIE HEBE ESSEN, ALS [UNREIN DURCH] AUFTRETEN; DIE KLEIDER DERER, DIE HEBE ESSEN, GELTEN FÜR DIE, DIE HEILIGES ESSEN, ALS [UNREIN DURCH] AUFTRETEN; DIE KLEIDER DERER, DIE HEILIGES ESSEN, GELTEN FÜR [DIE BERÜHRUNG DES] ENTSÜNDIGUNGSWASSERS ALS [UNREIN DURCH] AUFTRETEN. JOSEPH B. JOËZER WAR DER FRÖMMSTE IN DER PRIESTERSCHAFT, UND DOCH GALT SEIN TUCH FÜR HEILIGES ALS [UNREIN DURCH] AUFTRETEN. JOḤANAN B. GUDGADA ASS WÄHREND SEINES GANZEN LEBENS NUR IN FÜR HEILIGES GELTENDE REINHEIT, DENNOCH GALT SEIN TUCH FÜR DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER ALS [UNREIN DURCH] AUFTRETEN.

GEMARA. Benötigen denn Profanes und [zweiter] Zehnt des Händewaschens, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wegen der Hebe und der Erstlinge ist man des Todes[254], beziehungsweise des Fünftels[254] schuldig. Ferner sind sie Gemeinen verboten, sind sie Eigentum des Priesters, gehen sie unter hundert und einem[255] auf und benötigen des Händewaschens und des Sonnenunterganges[256]. Dies gilt von der Hebe und den Erstlingen, nicht aber vom [zweiten] Zehnten. Und um so weniger von Profanem. Somit besteht ja ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des [zweiten] Zehnten als auch hinsichtlich des Profanen!? Allerdings ist der Widerspruch hinsichtlich des [zweiten] Zehnten zu erklären, das eine nach R. Meír und das andere nach den Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Wer nach den Schriftkundigen des Untertauchens[257] benötigt, macht Heiliges unrein und Hebe untauglich, Profanes und [zweiter] Zehnt aber sind ihnen erlaubt — so R. Meír; die Weisen verbieten ihm den [zweiten] Zehnten. Hinsichtlich des Profanen besteht ja aber ein Widerspruch!? — Das ist kein Widerspruch, eines gilt vom Essen und eines gilt von der Berührung. R. Šimi b. Aši wandte ein: Die Rabbanan streiten ja gegen R. Meír nur hinsichtlich des Essens von [zweitem] Zehnten, hinsichtlich der Berührung von [zweitem] Zehn-

nur Profanes zu essen; ebenso weiter. 250. Daß dies zur levitischen Reinigung erfolge; es gilt dann als einfaches Bad. 251. Der die Reinheitsgesetze nicht beobachtet; cf. Sab. Fol. 22a. 252. Wörtl. Abgesonderte, hier in der ursprünglichen Bedeutung Strengfromme Leute; die die Reinheitsgesetze sorgfältig beobachten. 253. Sc. eines Flußbehafteten; cf. Bd. I S. 608 Anm. 26. 254. Wenn ein Gemeiner sie vorsätzlich, beziehungsweise versehentlich, ißt, cf. Lev. 22,9. 255. Wenn sich mehr als $^1/_{101}$ mit Profanem vermischt, so ist einem Gemeinen das Ganze verboten; cf. Ter. Abschnitt IV. 256. Wenn ein Unreiner ein Tauchbad genommen hat, so muß er den Sonnenuntergang abwarten, erst dann darf er

ten und des Essens von Profanem streiten sie ja aber nicht!? — Vielmehr, beides gilt vom Essen, dennoch besteht kein Widerspruch; eines gilt vom Essen von Brot und eines gilt vom Essen von Früchten. R. Naḥman sagte nämlich: Wer zum Essen von Früchten die Hände wäscht, gehört zu den Hochmütigen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand die Hände wäscht, so sind sie rein, falls er es[258] beabsichtigt, wenn aber nicht, so sind sie unrein. Desgleichen, wenn er sie untertaucht: beabsichtigt er es, so sind sie rein, beabsichtigt er es nicht, so sind sie unrein. — Es wird ja aber gelehrt, seine Hände seien rein, einerlei, ob er es beabsichtigt hat oder nicht!? R. Naḥman erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine für Pro-
Fol. 19 fanes und das andere für [zweiten] Zehnten. — Woher entnimmst du, daß für Profanes die Beabsichtigung nicht erforderlich ist? — Wir haben gelernt: Wenn eine Welle von vierzig Seá[259] sich löst und auf einen Menschen oder auf Geräte fällt, so sind sie rein. Er lehrt dies von einem Menschen wie von Geräten; wie Geräte nicht beabsichtigen, ebenso bei einem Menschen, wenn er es nicht beabsichtigt. — Wieso denn, vielleicht in dem Falle, wenn man sitzt und wartet, daß die Welle sich löse. Es gilt vielmehr von Geräten wie von Menschen: wie ein Mensch beabsichtigen kann, ebenso bei Geräten, wenn man es beabsichtigt. Wolltest du erwidern, von dem Falle, wenn man sitzt und darauf wartet, brauche dies nicht gelehrt zu werden, so lehrt er es nur deshalb, weil man glauben könnte, es sei zu berücksichtigen, man könnte dazu kommen, in einem Sturzbade[260] unterzutauchen, oder beim Wellenboden sei der Wellenbogen[261] zu berücksichtigen; er lehrt uns somit, daß man dies nicht berücksichtige. — Woher weißt du, daß man nicht im Wellenbogen untertauche? — Es wird gelehrt: Man tauche im Wellenboden unter, nicht aber im Wellenbogen, weil man nicht in der Luft[261] untertauchen kann. — Vielmehr aus dem, was wir gelernt haben: Wenn Früchte in einen Teich gefallen sind und jemand, dessen Hände unrein sind, sie herausholt, so sind seine Hände rein[262] und die Früchte sind nicht verunreinigungsfähig[263]; beabsichtigt er aber, die Hände abzuspülen, so sind seine Hände rein und die Früchte verunreinigungsfähig. Rabba wandte gegen R. Naḥman ein: Wer auf Profanes beschränkt für Pro-

davon genießen. 257. Cf. Sab. Fol. 13b. 258. Cf. Anm. 250 mut. mut. 259. Das Quantum eines Tauchbades. 260. Das zwar 40 Seá Wasser hat, jed. in einem langen u. schmalen Strahl, sodaß das genannte Quantum nicht gleichzeitig über den Körper kommt; es gilt nicht als Tauchbad. 261. Der untere Teil der Welle ist breit, dagegen ist die obere Bogenspitze sehr schmal, u. wenn man da ein Gerät hinhält, wird es nicht ganz vom Wasser berührt. 262. Obgleich er das Untertauchen nicht beabsichtigt hat. 263. Wörtl.: hierbei gilt nicht [der Schriftvers:] wenn es getan wird, sc. Wasser auf Früchte (cf. Lev. 11,38). Früchte wer-

fanes untergetaucht ist, dem ist der Zehnt verboten. Nur wenn auf Profanes beschränkt[264], sonst aber nicht!? — Er meint es wie folgt: obgleich für Profanes beabsichtigt, ist ihm der Zehnt verboten. Er wandte gegen ihn ein: Tauchte er ohne Absicht[250] unter, so ist es ebenso, als wäre er nicht untergetaucht. Doch wohl, als wäre er überhaupt nicht untergetaucht!? — Nein, als wäre er nicht für den Zehnten untergetaucht, wohl aber für Profanes. Jener glaubte anfangs, er wolle ihn nur abweisen, als er aber fortging und nachdachte, fand er folgende Lehre: Tauchte er ohne Absicht unter, so ist ihm der Zehnt verboten und Profanes erlaubt.

R. Eleázar sagte: Wenn jemand untergetaucht und wieder heraufgestiegen ist, so darf er nach Belieben beabsichtigen. Man wandte ein: Solange er noch einen Fuß im Wasser hat, kann er, wenn er [das Untertauchen] für Leichtes beabsichtigt hatte, es für Schweres beabsichtigen, ist er [aus dem Wasser] gestiegen, so kann er nicht mehr beabsichtigen. Doch wohl überhaupt nicht beabsichtigen!? — Nein, so lange er ihn noch darin hat, kann er, obgleich er etwas beabsichtigt hat, [anderes] beabsichtigen, ist er aber heraufgestiegen, so kann er, wenn er noch nicht beabsichtigt hat, es für etwas beabsichtigen, hatte er aber beabsichtigt, so kann er nichts [anderes] beabsichtigen. — Wer lehrte, [daß es darauf ankomme,] ob man noch einen Fuß im Wasser hat? R. Pedath erwiderte: Es ist R. Jehuda. Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Tauchbad nachgemessen wurde und es genau vierzig Seá [Wasser] hatte, so ist, wenn darauf zwei hintereinander hinabgestiegen und untergetaucht sind, der erste rein und der andere[265] unrein. R. Jehuda sagte: Berühren [beim Untertauchen des zweiten] die Füße des ersten noch das Wasser, so ist auch der zweite rein. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Ihr Streit besteht nur über einen rabbanitischen Grad [von Unreinheit][266], bei einem wirklich Unreinen aber stimmen alle überein, daß der zweite unrein sei. Das stimmt eben mit dem überein, was R. Pedath gesagt hat. Manche lesen: R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Der Streit besteht nur über einen wirklich Unreinen, bei einem rabbanitischen Grade [von Unreinheit] aber stimmen alle überein, daß der zweite rein sei. Er streitet somit gegen R. Pedath.

Úla sagte: Man fragte R. Joḥanan: Darf man nach R. Jehuda am Kopfe des ersten[267] Näh- oder Sticknadeln untertauchen? Ist R. Jehuda

den nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie auf Wunsch des Eigentümers befeuchtet werden. 264. Wenn er das Untertauchen für Profanes beabsichtigt, nur dann ist ihm Profanes erlaubt. 265. Weil etwas Wasser am ersten haften bleibt. 266. Wenn jemand ein Tauchbad nehmen muß, um Heiliges essen zu dürfen, ohne nach der Tora unrein zu sein. 267. Im Wasser, das sich in seinem Haare befin-

der Ansicht, eine Verbindung[268] erfolge nach unten, nicht aber nach oben, oder ist er der Ansicht, eine Verbindung erfolge auch nach oben? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn sich drei Wassergruben an einem Abhange befinden, oben, in der Mitte und unten, von denen die obere und untere je zwanzig und die mittelste vierzig Seá fassen, und ein Regensturz sie verbindet, so darf man, wie R. Jehuda im Namen [R.] Meír sagt, in der oberen untertauchen. — Es wird ja aber gelehrt: R.
Col.b Jehuda sagte: Meír sagt, man dürfe in der oberen untertauchen, ich aber sage, nur in der unteren und nicht in der oberen!? Dieser erwiderte: Ist dies gelehrt worden, so ist es gelehrt worden.

Wer auf Profanes beschränkt für Profanes untergetaucht ist &c. Unsere Mišna vertritt also die Ansicht der Rabbanan, die zwischen Profanem und [zweitem] Zehnten unterscheiden, der Schlußsatz aber [lehrt] die Kleider eines Menschen aus dem gemeinen Volke gelten als [unrein durch] Auftreten für Pharisäer, und die Kleider eines Pharisäers gelten als [unrein durch] Auftreten für die, die Hebe essen; also nach R. Meír, welcher sagt, Profanes und [zweiter] Zehnt gleichen einander. Der Anfangssatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Meír!? — Allerdings, der Anfangssatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Meír. R. Aḥa b. Ada lehrt auch im Schlußsatze fünf Grade[269] und addiziert die ganze [Mišna] den Rabbanan. R. Mari sagte: Hieraus ist zu entnehmen daß Profanes, das in für Heiliges geltende Rein-
Fol. 20 heit zubereitet worden ist, Heiligem gleiche. — Wieso dies? — Da er diesbezüglich keinen besonderen Grad lehrt. — Vielleicht lehrt er diesbezüglich keinen besonderen Grad, weil er, wenn es der Hebe gleicht, die Hebe nennt, und wenn es dem Profanen gleicht, das Profane[270] nennt!? Es wird nämlich gelehrt: Profanes, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist, gleicht Profanem; R. Eleázar b. Çadoq sagt, es gleiche der Hebe. — Vielmehr, aus dem Schlußsatze: Jose b. Joézer war der Frömmste in der Priesterschaft, dennoch galt sein Tuch für Heiliges als [unrein durch] Auftreten. Joḥanan b. Gudgada aß während seines ganzen Lebens nur in für Heiliges geltende Reinheit dennoch galt sein Tuch für das Entsündigungswasser als [unrein durch] Auftreten. Nur für das Entsündigungswasser und nicht für Heiliges. Er ist also der Ansicht, Profanes, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist, gleiche Heiligem.

det, während er noch im Wasser steht; er bildet eine Verbindung zwischen den zu reinigenden Gegenständen mit dem Tauchbade. 268. Wenn der erste Badende noch einen Fuß im Wasser hat, so ist es ebenso, als befände sich das an seinem Körper haftende Wasser im Tauchbade. 269. Er schaltet noch den ein, der zweiten Zehnten ißt, als Mittelgrad zwischen Pharisäer u. dem, der Hebe ißt. 270.

R. Jonathan b. Eleâzar sagte: Wenn einem sein Kopftuch herunterfällt und er seinen Nächsten bittet, es ihm zu reichen, und dieser es ihm reicht, so ist es unrein. R. Jonathan b. Âmram sagte: Wenn einem Alltagskleider mit Šabbathkleidern vertauscht worden sind und er sie angezogen hat, so sind sie[271] unrein. R. Eleâzar b. Çadoq erzählte: Einst vertauschten zwei kundige[272] Frauen ihre Kleider im Badehause, und als die Sache vor R. Âqiba kam, erklärte er sie als unrein. R. Ošâja wandte ein: Demnach ist, wenn man die Hand in den Brotkorb nach Weizenbrot langt und ihm Gerstenbrot in die Hand gerät, dieses unrein!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, daß, wenn jemand ein Faß bewacht im Glauben, es enthalte Wein, und es sich herausstellt, daß es Öl enthält, es rein sei!? — Wie ist nach deiner Ansicht der Schlußsatz zu erklären: jedoch darf es nicht essen; weshalb denn!? R. Jirmeja erwiderte: Wenn er sagt, er habe es vor Unreinheit bewacht, nicht aber vor Unbrauchbarwerdung[273]. — Gibt es denn eine Bewachung zur Hälfte? — Freilich, es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand die Hand in den Korb auf seiner Schulter, in dem eine Schaufel sich befand, gesteckt hat, so ist, falls er nur auf den Korb und nicht auf die Schaufel geachtet hat, der Korb rein und die Schaufel unrein. Wieso ist nun der Korb rein, die Schaufel sollte doch den Korb unrein machen!? Ein Gerät macht kein Gerät[274] unrein. Sie sollte doch den Inhalt des Korbes unrein machen!? Und hierzu sagte Rabbina: Wenn er sagt, er habe ihm vor Unreinheit bewacht, nicht aber vor Unbrauchbarwerdung. — Immerhin besteht ja ein Widerspruch[275]!? Und ferner wandte Rabba b. Abuha ein: Einst kam eine Frau vor R. Jišmâél und erzählte ihm, sie habe das Gewand in Reinheit gewebt, jedoch nicht beabsichtigt, auf die Reinheit zu achten. Und als sie ihm, nach vielen Fragen, die er an sie richtete, erzählte, eine Menstruierende habe mit ihr das [Webe]seil gezogen, sprach er: Wie bedeutend sind die Worte der Weisen, die gesagt haben, die Sache sei rein, wenn man sie zu bewachen geachtet hat, und unrein, wenn man sie zu bewachen nicht geachtet hat. Ferner kam einst eine Frau vor R. Jišmâél und erzählte ihm, sie habe das Tuch in Reinheit gewebt, jedoch nicht beabsichtigt, darauf zu wachen. Und als sie ihm, nach vielen Fragen, die er an sie richtete, erzählte, sie habe einen durchgerissenen Faden mit dem Munde zusammengeknotet[276], sprach er: Wie bedeutend sind die Worte der Weisen, die gesagt haben, die Sache sei rein, wenn man sie zu bewachen

Die Bestimmung des Betreffenden ist belanglos. 271. Da eine Verwechslung erfolgt ist, so sind sie auch nicht genügend vor Unreinheit bewacht worden. 272. Wörtl. Genossinnen; cf. Bd. I S. 312 Anm. 2. 273. Für geheiligte Speisen. 274. Sondern nur Speisen. 275. In der angezogenen Barajtha heißt es, daß das

geachtet hat, und unrein, wenn man sie zu bewachen nicht geachtet hat. Allerdings ist die Lehre des R. Eleâzar b. Çadoq zu erklären: jede halte die andere für die Frau eines Menschen aus dem gemeinen Volke und wende die Gedanken ab. Ebenso ist die Lehre des R. Jonathan b. Âmram zu erklären: da man Šabbathkleider sorgfältig verwahrt, so wendet man[277] die Gedanken von ihnen ab. Gegen die Lehre des R. Jonathan b. Eleâzar ist ja aber einzuwenden: man kann ja darauf auch in der Hand seines Nächsten wachen!? Jonathan erwiderte: Es gilt als feststehend, daß man nicht auf das wache, was sich in der Hand seines Nächsten befin-
Col.b det. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Wenn seine Eseltreiber und Arbeiter mit [rituell] reinen Dingen beladen sind, so sind sie rein, auch wenn er sich mehr als ein Mil von ihnen entfernt. Wenn er aber zu ihnen sagt, daß sie vorangehen mögen, er werde nachkommen, so sind sie, sobald er sie aus den Augen verliert, unrein. – Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangssatze und dem Schlußsatze? R. Jiçḥaq der Schmied erwiderte: Der Anfangssatz handelt von dem Falle, wenn er seine Eseltreiber und Arbeiter sich hierfür [rituell] reinigen ließ. – Dies sollte doch auch im Schlußsatze berücksichtigt werden!? – Ein Mann aus dem gemeinen Volke achtet nicht auf die Berührung eines anderen[278]. – Dies sollte doch auch im Anfangssatze gelten!? – Wenn er sie durch einen Umweg überraschen kann. – Im Schlußsatze ebenfalls!? – Wenn er ihnen ausdrücklich sagt, daß sie vorangehen mögen, er komme nach, so verlassen sie sich darauf.

DRITTER ABSCHNITT

i BEIM HEILIGEN[1] IST ES STRENGER ALS BEI DER HEBE: MAN DARF FÜR HEBE GEFÄSSE IN ANDEREN GEFÄSSEN UNTERTAUCHEN, NICHT ABER FÜR HEILIGES. AUSSENSEITE, INNENSEITE UND GRIFF GELTEN FÜR HEBE [ALS VON EINANDER GETRENNT[2]] NICHT ABER FÜR HEILIGES. WER DURCH AUFTRETEN [UNREINES][3] TRÄGT, DARF AUCH HEBE[4] TRAGEN, NICHT ABER HEILIGES. DIE KLEIDER DERER, DIE HEBE ESSEN, GELTEN ALS [UNREIN DURCH] AUFTRETEN FÜR DIEJENIGEN, DIE HEILIGES ESSEN. DAS VERFAHREN BEIM [REINIGEN EINES GEWANDES FÜR] HEILIGES GLEICHT NICHT DEM VERFAHREN

Öl rein sei. 276. Die Flüssigkeit macht den Faden unrein. 277. Wenn man sie für Alltagskleider hält. 278. Sie können von einem Fremden berührt worden sein.

1. Wie Opferfleisch u. dgl. 2. Wird einer von diesen unrein (bei einem rabbanitischen, leichteren Grade von Unreinheit), so sind es die anderen nicht. 3. Worauf ein Flußbehafteter gesessen hat. 4. In einem Gefäße, von dem er nur

für Hebe: für Heiliges löse man zuerst [den Knoten], trockne es, tauche es unter, und schlinge erst dann den Knoten wieder, für Hebe darf man zuerst den Knoten schlingen und es nachher untertauchen. Gefässe, die in Reinheit hergestellt worden sind, bedür- ii
fen für Heiliges des Untertauchens, nicht aber für Hebe. Das Gefäss verbindet[5] bei Heiligem, nicht aber bei Hebe. Das Heilige ist noch bei der vierten [Berührung][6] untauglich, die Hebe nur bei der dritten. Für die Hebe ist, wenn die eine Hand unrein wird, die andere rein, für Heiliges aber muss man beide untertauchen, denn für Heiliges macht eine Hand die andere unrein, nicht aber für Hebe. Man darf mit [rituell] ungereinigten Händen unbefeuchtete[7] Hebe[8] iii
essen, nicht aber Heiliges. Der Trauernde und der noch der Sühne[9] Fol. 21
benötigt, bedürfen des Untertauchens für Heiliges, nicht aber für Hebe.

GEMARA. Weshalb nicht für Heiliges? R. Ila erwiderte: Weil durch die Schwere des [inneren] Gefäßes eine Trennung[10] entsteht. – Wenn aber die Trennung im Schlußsatz [behandelt wird], so erfolgt es ja im Anfangssatze nicht wegen der Trennung!? Im Schlußsatz lehrt er nämlich: Das Verfahren bei Heiligem gleicht nicht dem Verfahren bei Hebe: für Heiliges löse man zuerst [den Knoten][11], trockne es, tauche es unter und schlinge erst dann den Knoten wieder, für Hebe darf man zuerst den Knoten schlingen und es nachher untertauchen. – Sowohl im Anfangssatze als auch im Schlußsatze erfolgt es wegen der Trennung, und beide sind nötig. Würde er nur den Anfangssatz gelehrt haben, so könnte man glauben, nur in diesem Falle nicht für Heiliges, wegen der Schwere des Gefäßes, im Schlußsatze aber, wo die Schwere des Gefäßes nicht zu berücksichtigen ist, gelte es auch für Heiliges nicht als Trennung. Und würde er nur den Schlußsatz gelehrt haben, so könnte man glauben, nur in diesem Falle nicht für Heiliges, weil ein Knoten Col.b
[im Wasser] fest verschlungen ist, im Anfangssatze aber, wo das Wasser das Gefäß trägt, gelte es nicht als Trennung. Daher sind beide nötig. R. Ila vertritt hierin seine Ansicht, denn R. Ila sagte im Namen des R. Ḥanina b. Papa: Zehn[12] Auszeichnungen werden hier aufgezählt; die

die Außenseite berührt. 5. Wenn mehrere Stücke sich in einem Gefäße befinden u. eines unrein wird, so sind es auch die übrigen. 6. Cf. Bd. I S. 402. Anm. 7. 7. Die nicht verunreinigungsfähig sind; cf. supra Fol. 19a Anm. 263. 8. Die einem ein anderer in den Mund steckt, oder er selbst mit einem Spane u. dgl. anfaßt. 9. Der Reingewordene muß noch am folgenden Tage ein Sühnopfer darbringen. 10. Cf. Bd. I S. 476; Anm. 208; durch die Schwere des inneren Gefäßes wird das Wasser verdrängt. 11. Damit keine Trennung entstehe, dh. keine Stelle vom Wasser unberührt bleibe. 12. In unserer Mišna werden aber

ersten fünf gelten sowohl von Heiligem als auch von Profanem, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist, die letzten gelten nur von Heiligem, nicht aber von Profanem, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist. – Aus welchem Grunde? – Die ersten fünf, wobei eine Unreinheit nach Vorschrift der Tora zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan sowohl für Heiliges als auch für Profanes, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist, angeordnet, die letzten aber, wobei keine Unreinheit nach Vorschrift der Tora zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan nur für Heiliges angeordnet, nicht aber haben es die Rabbanan angeordnet für Profanes, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist. Raba erklärte: Wenn es im Schlußsatze wegen der Trennung erfolgt, so erfolgt es im Anfangsatze nicht wegen der Trennung; vielmehr erfolgt es im Anfangssatze aus dem Grunde, weil berücksichtigt wird, man könnte Näh- und Sticknadeln in einem Gefäße untertauchen, dessen Mündung nicht [die Breite] eines Schlauchmundstückes hat. Wir haben nämlich gelernt: Die Vereinigung[13] von Tauchbädern erfolgt durch [einen Kanal]
Fol. 22 wie das Schlauchmundstück, darin sich zwei Finger umdrehen lassen. Er ist der Ansicht R. Naḥmans, der im Namen des Rabba b. Abuha sagte, hier werden elf Auszeichnungen gelehrt, von denen die ersten sechs sowohl von Heiligem als auch von Profanem, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist, gelten, und die letzten nur von Heiligem, nicht aber von Profanem, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist. – Welchen Unterschied gibt es zwischen [den Erklärungen] Rabas und R. Ilas? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn man Geräte in einen Korb oder eine Reuse legt und sie untertaucht. Nach demjenigen, der wegen der Trennung sagt, ist dies hierbei zu berücksichtigen, und nach demjenigen, welcher sagt, man könnte Näh- und Sticknadeln in einem Gefäße untertauchen, dessen Mündung nicht [die Breite] eines Schlauchmundstückes hat, ist dies nicht zu berücksichtigen, da es keinen Korb und keine Reuse gibt, deren Mündung nicht [die Breite] eines Schlauchmundstückes hat. Raba vertritt hierbei seine Ansicht; denn Raba sagte: Wenn man Geräte in einen Korb oder eine Reuse legt und sie untertaucht, so sind sie rein[14]; wenn man aber ein Tauchbad durch einen Korb oder eine Reuse teilt, so wird dem, der da untertaucht, das Untertauchen nicht angerechnet, weil der ganze Boden Wasser hervorsprudelt[15], während vierzig Seá an einer

11 aufgezählt, wahrscheinl. bei zwei Fällen aus dem gleichen Grunde. 13. Wenn zwei nebeneinanderliegende Tauchbäder nicht die erforderliche Wassermenge von 40 Seá haben, so können sie durch einen Kanal vereinigt werden. 14. Auch für Heiliges. 15. Das Wasser dringt nicht durch die Löcher der Korbwand, son-

Stelle erforderlich sind. Dies[16] gilt jedoch nur von einem reinen Gefäße, wenn es aber ein unreines ist, so ist das Untertauchen, da es für das Gefäß selbst gültig ist, auch für die darin befindlichen Geräte gültig. Wir haben nämlich gelernt: Wenn man Gefäße mit Geräten füllt und sie untertaucht, so sind sie rein; wenn man es aber nicht untertaucht, so wird das Wasser[17] nur dann vereinigt, wenn [die Mündung die Breite] eines Schlauchmundstückes hat. Was heißt: wenn man es aber nicht untertaucht? Wenn man es nicht unterzutauchen braucht, so wird das Wasser nur dann vereinigt, wenn [die Mündung die Breite] eines Schlauchmundstückes hat.

Wie Raba und R. Ila [streiten auch] Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn man einen Korb oder eine Reuse mit Gefäßen füllt und sie untertaucht, ob für Heiliges oder für Hebe, so sind sie rein. Abba Šaúl sagt, für Hebe und nicht für Heiliges. — Demnach sollte dies auch von Hebe gelten!? — Dies[18] gilt ja nur für Genossen, und Genossen sind darin[19] kundig. — Demnach sollte dies auch vom Heiligen gelten!? — Ein Mann aus dem gemeinen Volke könnte es sehen und ebenfalls untertauchen. — Auch bei der Hebe könnte es ja ein Mann aus dem gemeinen Volke sehen und ebenfalls untertauchen!? — Man nimmt sie von ihm nicht an. — Sollte man auch Heiliges von ihm nicht annehmen!? — Er würde Groll hegen. — Auch bei der Hebe kann er ja Groll hegen!? — Dabei macht er sich nichts daraus, er gibt sie dann s e i n e m Genossen, einem Priester, der ein Mann aus dem gemeinen Volke ist. — Wer ist der Autor, der Groll berücksichtigt? Es ist R. Jose, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Weshalb ist jeder während des ganzen Jahres hinsichtlich der Reinheit des Weines und des Öls glaubwürdig[20]? Damit nicht jeder für sich selbst einen Altar baue und für sich selbst die rote Kuh[21] verbrenne. R. Papa sagte: Nach wem nehmen wir jetzt das Zeugnis eines Menschen aus dem gemeinen Volke entgegen? Nach R. Jose[22]. — Sollte doch das Leihen[23] berücksichtigt werden!? Wir haben nämlich gelernt: Das Tongefäß schützt[24] alles — so die Schule Hillels; die Schule Šammajs sagt, es schütze nur Speisen, Getränke und Tongefäße. Die Schule Hillels sprach zur Schule Šammajs: Weshalb? Die Schule Šammajs erwiderte: [Das Ge-

dern kommt vom Boden, sodaß das Tauchbad nicht groß genug ist. 16. Daß das Untertauchen in einem Gefäße, dessen Mündung nicht genügend breit ist, ungültig sei. 17. Außerhalb und innerhalb des Gefäßes. 18. Die Befolgung dieser Bestimmungen. 19. In den hier genannten Vorschriften. 20. Es wird ihm anstandslos zur Verwendung für Opfer abgenommen. 21. Cf. Num. 19,2ff. 22. Nach den Weisen ist er unglaubwürdig; cf. Pes. Fol. 49b. 23. Man könnte von einem Manne aus dem gemeinen Volke Gefäße leihen, die er ohne Beobachtung der Vorschriften untergetaucht hat. 24. Vor Unreinheit; wenn es reine Gegenstände enthält u. geschlossen sich mit einer Leiche in einem Zimmer befindet; cf. Num.

fäß] ist durch den Mann aus dem gemeinen Volke unrein, und das unreine Gefäß hält [die Unreinheit] nicht zurück. Die Schule Hillels entgegnete: Ihr habt ja darin befindliche Speisen und Getränke als rein erklärt!?
Col.b Die Schule Šammajs erwiderte: Wir haben sie zwar für ihn[25] selbst als rein erklärt, aber sollten wir denn auch das Gefäß als rein erklären, das für ihn und für dich als rein gelten würde!? Es wird gelehrt: R. Jehošuá sprach: Ich schäme mich eurer Worte, Schule Šammajs; ist es denn möglich, daß, wenn eine Frau [Teig] in einer Mulde knetet, die Frau und die Mulde sieben Tage unrein sind, der Teig aber rein ist, daß von einer mit Getränken gefüllten Flasche die Flasche sieben Tage unrein ist, die Getränke aber rein sind!? Da trat ein Schüler aus der Schule Šammajs an ihn heran und sprach zu ihm: Ich will dir den Grund der Schule Šammajs sagen. Dieser sprach: Sage doch. Jener sprach: hält das unreine Gefäß [die Unreinheit] zurück oder nicht? Dieser erwiderte: Es hält sie nicht zurück. – Ist das Gefäß eines Menschen aus dem gemeinen Volke unrein oder rein? Dieser erwiderte: Unrein. – Würde er denn auf dich hören, wenn du ihm sagen würdest, sie[26] seien unrein!? Und noch mehr: wenn du ihm sagst, es sei unrein, so erwidert er dir, seines sei rein[27] und deines unrein. Das ist der Grund der Schule Šammajs. Darauf ging R. Jehošuá und warf sich auf das Grab (der Schule) Šammajs nieder und sprach: Ich beuge mich vor euch, Gebeine (der Schule) Šammajs; wenn eure unerklärten Lehren so [vortrefflich] sind, um wieviel mehr eure erklärten Lehren! Man erzählt, daß während seines ganzen Lebens seine Zähne durch das Fasten schwarz waren. Hier heißt es also ‘für ihn und für dich’, demnach darf man von ihm borgen!? – Wenn man von ihm etwas borgt, muß man es vorher untertauchen. – Demnach sollte die Schule Hillels der Schule Šammajs erwidert haben: wenn man von ihm etwas borgt, tauche man es vorher unter!? – Was durch eine Leiche unrein wurde, bedarf des Besprengens nach drei und sieben Tagen, und man verborgt keine Geräte auf sieben Tage. – Sind sie denn hinsichtlich des Untertauchens nicht glaubwürdig, es wird ja gelehrt, Leute aus dem gemeinen Volke seien hinsichtlich des Untertauchens eines Leichenunreinen glaubwürdig!? Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von seinem Körper[28] und eines gilt von seinen Geräten. Raba erwiderte: Beides gilt von seinen Geräten, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines gilt von dem Falle, wenn er sagt, er habe überhaupt kein Gefäß mit darin befindlichen Geräten

19,15. 25. Den Mann aus dem gemeinen Volke, da Pharisäer ohnehin nicht mit ihm zusammen essen. 26. Speisen und Tongefäße; von diesen ist, wenn sie unrein sind, kein Gebrauch mehr zu machen. 27. Man erkläre sie ihm lieber als rein; bei anderen Geräten gehorcht er u. taucht unter, da er dadurch keinen Schaden er-

untergetaucht, und eines gilt von dem Falle, wenn er sagt, er habe untergetaucht, jedoch nicht in einem Gefäße, dessen Mündung nicht die Breite eines Schlauchmundstückes hat. Es wird auch gelehrt: Ein Mann aus dem gemeinen Volke ist glaubwürdig, wenn er sagt, die Früchte seien für Unreinheit noch nicht empfänglich[29] geworden, er ist aber nicht glaubwürdig, wenn er sagt, sie seien für Unreinheit empfänglich, jedoch nicht unrein geworden. — Ist er denn hinsichtlich seines Körpers glaubwürdig, es wird ja gelehrt, daß, wenn ein Genosse ihn zu besprengen[30] bittet, man dies sofort tue, und wenn ein Mann aus dem gemeinen Volke ihn zu besprengen bittet, man dies erst dann tue, wenn er drei und sieben Tage vor uns wartet!? Abajje erwiderte: Durch die Erschwerung, die man ihm zuerst auferlegt, hat man es ihm später erleichtert[31].

AUSSENSEITE, INNENSEITE. Wieso Außenseite und Innenseite? Es wird gelehrt: Wird die Außenseite eines Gefäßes durch Flüssigkeit unrein, so ist die Außenseite unrein, die Innenseite aber, der Rand, der Henkel und die Griffe sind rein; wird die Innenseite unrein, so ist das ganze unrein.

UND GRIFF &C. Was heißt Griff? R. Jehuda erwiderte: Woran man es e r g r e i f t, wie es heißt:[32] *und er reichte*[33] *ihr geröstete Körner*. R. Asi erklärte im Namen R. Johanans: Woran empfindliche Leute eintunken[34].

R. Bebaj lehrte vor R. Nahman: Bei keinem Gefäße gibt es [eine Teilung zwischen] Außenseite und Innenseite, ob für Heiliges des Tempels oder für Heiliges in der Provinz. Dieser entgegnete: Heiliges in der Provinz ist wohl die Hebe, und wir haben ja gelernt, Außenseite, Innenseite und Griff [gelten als getrennt]!? Vielleicht meinst du Profanes, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist!? Du hast mich an etwas erinnert, was Rabba b. Abuha gesagt hat, daß sie nämlich [in unserer Mišna] elf Auszeichnungen gelehrt haben, von denen die ersten sechs sowohl von Heiligem als auch von Profanem, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist, gelten, und die letzten nur von Heiligem, nicht aber von Profanem, das in für Heiliges geltende Reinheit zubereitet worden ist.

WER DURCH AUFTRETEN [UNREINES] TRÄGT, DARF AUCH HEBE TRAGEN, NICHT ABER HEILIGES. Weshalb nicht Heiliges? — Wegen des folgenden Ereignisses, das R. Jehuda im Namen Šemuéls erzählte: Einst führte je-

leidet. 28. Bei der Unreinheit des Körpers ist er glaubwürdig. 29. Durch Befeuchtung; cf. supra Fol. 19a Anm. 263. 30. Wenn er angibt, die 3 Tage seit seiner Verunreinigung seien verstrichen. 31. Wegen der ihm auferlegten Erschwerung beim Besprengen ist er später beim Untertauchen behutsam. 32. Ruth 2,14. 33. צבט *reichen, langen* (so nach Targum), בית הצביטה woran gereicht wird, Griff, Henkel. 34. צבע, eigentl. *eintauchen*; danach ist בית הצביטה

mand ein heiliges Weinfaß aus einem Orte nach einem anderen, und
Fol. 23 als ihm ein Riemen seiner Sandale platzte, legte er sie über das Faß; da fiel sie hinein und machte es unrein. In jener Stunde ordneten sie an, wer durch Auftreten [Unreines] trägt, dürfe Hebe tragen, jedoch kein Heiliges. — Demnach sollte er auch keine Hebe tragen dürfen!? — Hier ist R. Ḥananja b. Áqiba vertreten, welcher sagt, man habe es nur in einem Schiffe auf dem Jarden verboten, wie bei jenem Ereignisse. — Welches Bewenden hat es damit? — Es wird gelehrt: Man darf das Entsündigungswasser oder die Entsündigungsasche[35] nicht in einem Schiffe über den Jarden führen, noch an einem Ufer stehen und sie nach dem anderen Ufer werfen, noch auf dem Wasser schwimmen lassen, noch auf einem Tiere oder auf seinem Nächsten reitend [sie bei sich tragen], es sei denn, daß seine Füße den Boden berühren; wohl aber darf man sie anstandslos über eine Brücke tragen, sowohl über den Jarden, als auch über jeden anderen Fluß. R. Ḥananja b. Áqabja sagte, sie hätten es nur in einem Schiffe auf dem Jarden verboten, wie bei jenem Ereignisse. — Was war dies für ein Ereignis? — R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs: Einst führte jemand Entsündigungswasser und Entsündigungsasche in einem Schiffe auf dem Jarden, und darauf fand man ein olivengroßes Stück von einer Leiche im Boden des Schiffes stecken. In jener Stunde ordneten sie an, Entsündigungswasser und Entsündigungsasche nicht in einem Schiffe auf dem Jarden zu führen. Sie fragten: [Es geschah] mit einer unreinen Sandale, wie ist es bei einer reinen Sandale; [es geschah] mit einem offenen Fasse, wie ist es bei einem geschlossenen Fasse? Wie ist es, wenn man übertreten und sie getragen hat? R. Ila sagte, wenn man übertreten und sie getragen hat, seien sie unrein; R. Zera sagte, wenn man übertreten und sie getragen hat, seien sie rein.

Gefässe, die in Reinheit hergestellt worden sind &c. Wer soll sie hergestellt haben, wollte man sagen, ein Genosse, so ist ja das Untertauchen nicht nötig, und wollte man sagen, ein Mann aus dem gemeinen Volke, wieso nennt er es: in Reinheit hergestellt!? Rabba b. Šila erwiderte im Namen R. Mathnas im Namen Šemuéls: Tatsächlich, wenn sie ein Genosse hergestellt hat, nur kann der Speichelspritzer eines Mannes aus dem gemeinen Volke [darauf gekommen sein]. — Wann soll er darauf gekommen sein: wollte man sagen, bevor er es fertig gemacht hat, so war es ja noch kein Gerät, und wollte man sagen, nachdem er es fertig gemacht hat, so ist er ja damit behutsam!? — Tatsächlich bevor er es fertig gemacht hat, jedoch kann beim Fertigwerden [der Spritzer] noch

eine abgeteilte Stelle am Rande des Gefäßes. 35. Von der roten Kuh; cf.

feucht gewesen sein. – Nur das Untertauchen [ist erforderlich], Sonnenuntergang[36] aber nicht, somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht R. Eliêzers; denn wir haben gelernt: Das Rohr, das man für die Entsündigungsasche zugeschnitten hat, muß man, wie R. Eliêzer sagt, sofort untertauchen, und wie R. Jehošuâ sagt, zuerst unrein machen und dann untertauchen. Dagegen wandten wir ein: Wer soll es zugeschnitten haben: wollte man sagen, ein Genosse, so ist ja das Untertauchen nicht nötig, und wollte man sagen, ein Mann aus dem gemeinen Volke, wieso sagt R. Jehošuâ, zuerst unrein machen und dann untertauchen, es ist ja unrein!? Hierzu sagte Rabba b. Šila im Namen R. Mathnas im Namen Šemuéls: Tatsächlich, wenn ein Genosse es zugeschnitten hat, nur kann der Speichelspritzer eines Mannes aus dem gemeinen Volke [darauf] gekommen sein. Wann soll es darauf gekommen sein: wollte man sagen, bevor er es zugeschnitten hat, so war es ja noch kein Gerät, und wollte man sagen, nachdem er es zugeschnitten hat, so ist er ja damit behutsam!? Tatsächlich bevor er es zugeschnitten hat, jedoch kann beim Zuschneiden [der Spritzer] noch feucht gewesen sein. Allerdings ist dies nach R. Jehošuâ [als Kundgebung] gegen die Saduzäer zu erkennen, denn wir haben gelernt, daß man den zur Verbrennung der [roten] Kuh bestimmten Priester unrein machte als Kundgebung[37] gegen die Saduzäer, welche sagten, dies muß durch einen erfolgen, der den Sonnenuntergang abgewartet[38] hat; nach R. Eliêzer aber ist dies allerdings als Kundgebung gegen die Saduzäer zu erkennen, wenn du sagst, sonst sei Sonnenuntergang erforderlich[39], wieso aber ist dies [als Kundgebung] gegen die Saduzäer zu erkennen, wenn du sagst, der Sonnenuntergang sei auch sonst nicht erforderlich!? Rabh erwiderte: Sie stellten es[40] dem Col.b
Kriechtierunreinen gleich. – Demnach sollte es keinen Menschen unrein machen, während gelehrt wird, der es zuschneidet und untertaucht, benötige des Untertauchens!? – Vielmehr, sie stellten es einem Leichenreinen gleich. – Demnach sollte er des Besprengens am dritten und am siebenten [Tage] benötigen, während gelehrt wird, der es zuschneidet und untertaucht, benötige des Untertauchens; nur des Untertauchens, nicht aber des Besprengens am dritten und am siebenten!? – Vielmehr, sie stellten es einem Leichenunreinen am siebenten Tage[41] gleich. – Es wird ja aber ge-

Num. Kap. 19. 36. Cf. supra Fol. 18b Anm. 256. 37. Cf. Bd. III S. 3 Anm. 9. 38. Dh. durch einen völlig reinen Priester, nicht aber durch einen, der zwar ein Reinigungsbad genommen, jedoch den Sonnenuntergang nicht abgewartet hat. 39. Während der die rote Kuh verbrennende Priester den Sonnenuntergang nicht abwartete. 40. Das Rohr; bei einem solchen Grade von Unreinheit ist sonst Sonnenuntergang erforderlich, bei der roten Kuh aber nicht. 41. Der der Besprengung nicht mehr benötigt. 42. Die Gleichstellung mit einem

lehrt, bei der [roten] Kuh habe man nie etwas erneuert[42]!? Abajje erwiderte: Man hat nicht erneuert, daß etwa eine Axt durch Sitzen[43] unrein werde. Es wird nämlich gelehrt:[44] *Und wer sich auf das Gerät setzt*; man könnte glauben, daß, wenn [der Flußbehaftete] eine Seá oder einen Trikab umgestülpt und sich darauf gesetzt hat, sie unrein werden, so heißt es: *und wer sich auf das Gerät setzt, worauf er gesessen hat, soll unrein sein*; nur was zum Sitzen bestimmt ist, ausgenommen diese, da man zu ihm sagen kann: Stehe auf, wir wollen unsere Arbeit[45] verrichten.

Das Gefäss verbindet bei Heiligem, nicht aber bei Hebe. Woher dies? R. Ḥanin erwiderte: Die Schrift sagt:[46] *eine Schale, zehn Gold-[šeqel schwer], gefüllt mit Räucherwerk*; die Schrift machte alles, was in der Schale, Eines. R. Kahana wandte ein: R. Áqiba fügte noch hinzu: wenn jemand, der am selben Tage untergetaucht ist, einen Teil des Mehles[47], des Räucherwerkes, des Weihrauchs und der Kohlen[48] berührt, so macht er alles untauglich. Dies ist also rabbanitisch!? — Wieso? — Im Anfangssatze lehrt er: R. Šimón b. Bethera bekundete[49], daß, wenn ein Unreiner einen Teil der Entsündigungsasche berührt, alles unrein sei, und darauf lehrt er: R. Áqiba fügte noch hinzu. Reš Laqiš

Fol. 24 erklärte im Namen Bar Qapparas: Dies[50] bezieht sich auf die Überreste des Speisopfers. Nach der Tora vereinigt das Gefäß nur das, was des Gefäßes benötigt, nicht aber das, was des Gefäßes nicht benötigt, und darauf kamen die Rabbanan und ordneten an, daß das Gefäß auch das verbinde, was des Gefäßes nicht benötigt. — Allerdings das Mehl, wie ist es aber vom Räucherwerke und dem Weihrauch[51] zu erklären!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn man sie auf eine Lederplatte gehäuft hat. Nach der Tora vereinigt nur das, was ein Inneres hat, nicht aber das, was kein Inneres hat, darauf kamen die Rabbanan und ordneten an, daß auch das, was kein Inneres hat, verbinde. R. Ḥanin streitet somit gegen R. Ḥija b. Abba. R. Ḥija sagte nämlich im Namen R. Joḥanans, unsere Mišna wurde auf Grund der Bekundung R. Áqibas gelehrt.

Das Heilige ist noch bei der vierten [Berührung] untauglich. Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Woher, daß das Heilige noch bei der vier-

Leichenreinen wäre ja eine ganz besondere Neuerung. 43. Wenn der die rote Kuh verbrennende Priester sich darauf niedersetzt. Wenn ein Flußbehafteter sich auf einen Gegenstand setzt, der zum Sitzen bestimmt ist, so ist er unrein, nicht aber, wenn auf einen Gegenstand, der nicht zum Sitzen bestimmt ist. 44. Lev. 15,6. 45. Die genannten Gegenstände sind für ihre eigentlichen Zwecke u. nicht als Sitz zu verwenden. 46. Num. 7,14uö. 47. Zum Speisopfer. 48. Die der Hochpriester am Versöhnungstage in das Allerheiligste bringt; cf. Lev. 16,12. 49. Die dort aufgezählten Bekundungen sind rabbanitische Verordnungen. 50. Die Hinzufügung R. Áqibas. 51. Die des Gefäßes benötigen. 52. Die Darbrin-

ten [Berührung] untauglich sei? Es ist ein Schluß zu folgern: wenn der, der noch der Sühne[52]benötigt, dem Hebe erlaubt ist, für Heiliges untauglich ist, um wieviel mehr macht der drittgradige Unreine, der für die Hebe untauglich ist, für das Heilige viertgradig [unrein]. Wir wissen es also bezüglich des Heiligen vom Drittgradigen aus der Tora und vom Viertgradigen aus [einem Schlusse] vom Leichteren auf das Schwerere. Vom Drittgradigen aus der Tora, denn es heißt:[53]*das Fleisch, das etwas Unreines berührt, darf nicht gegessen werden,* und dies gilt ja auch von dem Falle, wenn es Zweitgradiges berührt. Vom Viertgradigen aus [einem Schlusse] vom Leichteren auf das Schwerere, wie wir bereits gesagt haben.

Für die Hebe ist, wenn unrein &c. R. Šezbi sagte: Dies lehrten sie nur in dem Falle, wenn zusammen[54], nicht aber, wenn nicht zusammen. Abajje wandte gegen ihn ein: Die trockene Hand macht die andere unrein, um Heiliges unrein zu machen, nicht aber Hebe – so Rabbi; R. Jose b. R. Jehuda sagt, nur um untauglich[55]zu machen, nicht aber um unrein zu machen. Erklärlich ist die Hervorhebung 'trockene Hand', wenn du sagst, auch nicht zusammen, welche Bedeutung hat aber die Hervorhebung 'trockene Hand', wenn du sagst, nur wenn zusammen, nicht aber, wenn nicht zusammen[56]?

Es wird gelehrt: Reš Laqiš sagte: Dies gelte nur von der eigenen Hand, nicht aber, wenn man die Hand seines Nächsten berührt. R. Jo- Col.b
ḥanan aber sagte: Ob die eigene Hand oder die seines Nächsten: diese Hand kann nur untauglich machen, nicht aber unrein machen. – Woher dies? – Er lehrt im Schlußsatze, eine Hand mache die andere unrein für Heiliges, nicht aber für Hebe; wozu ist dies nötig, dies lehrt ja schon der Anfangssatz? Dies schließt wohl die Hand seines Nächsten ein. Und auch Reš Laqiš ist von seiner Ansicht abgekommen, denn R. Jona sagte nämlich im Namen R. Amis im Namen des Reš Laqiš: Ob die eigene Hand oder die seines Nächsten; diese Hand kann nur untauglich machen, aber nicht unrein machen. [Hierüber streiten] auch Tannaím, denn wir haben gelernt: Alles, was Hebe untauglich macht, macht die Hände zweitgradig unrein, und eine Hand macht die andere unrein – so R. Jehošuá; die Weisen sagen, die Hände sind zweitgradig, und Zweitgradiges kann nicht anderes zweitgradig machen. Zweitgradig können sie also nicht machen, wohl aber drittgradig. – Nein, weder zweitgradig noch drittgradig. – Vielmehr [streiten hierüber] folgende Tannaím, denn es wird gelehrt: Die trockene Hand macht die andere

gung des Opfers. 53. Lev. 7,19. 54. Wenn die unreine die reine berührt, während diese das Heilige anfaßt. 55. Für Heiliges. 56. Die Unreinheit erfolgt ja

unrein für Heiliges, nicht aber für Hebe — so Rabbi; R. Jose b. Jehuda sagt, diese Hand mache nur untauglich, nicht aber unrein.

MAN DARF MIT [RITUELL] UNGEREINIGTEN HÄNDEN UNBEFEUCHTETE SPEISEN ESSEN &c. Es wird gelehrt: R. Ḥanina b. Antigonos sagte: Gibt es denn beim Heiligen ein Trockensein, die Hehre des Heiligen macht es ja für die Unreinheit empfänglich!? — Dies gilt vom dem Falle, wenn ein anderer sie ihm in den Mund steckt, oder er selbst sie mit einer Spindel oder einem Stäbchen aufgabelt und dazu Rettig oder Zwiebel von Profanem essen will; bei Heiligem haben die Rabbanan [Verbot] angeordnet, bei Hebe haben die Rabbanan kein [Verbot] angeordnet.

DER TRAUERNDE UND DER NOCH DER SÜHNE BENÖTIGT. Aus welchem Grunde? — Da es ihnen bis dahin verboten war, so haben sie die Rabbanan zum Untertauchen verpflichtet.

iv BEI DER HEBE IST ES STRENGER: IN JUDÄA IST WÄHREND DES GANZEN JAHRES HINDURCH JEDER HINSICHTLICH DER REINHEIT DES WEINES UND DES ÖLES GLAUBWÜRDIG, UND NUR ZUR ZEIT DES KELTERNS UND DES PRESSENS HINSICHTLICH DER HEBE. WENN [DIE ZEIT] DES KELTERNS UND DES PRESSENS VORÜBER IST UND JEMAND IHM[57] EIN FASS WEIN ALS HEBE BRINGT, SO DARF ER ES VON IHM NICHT ANNEHMEN; DOCH KANN JENER ES BIS ZUR NÄCHSTEN KELTERZEIT STEHEN LASSEN. SAGT ER, ER HABE DARIN EIN VIERTELLOG ALS HEILIGES ABGESONDERT, SO IST ER [HINSICHTLICH DES GANZEN
Fol. 25 FASSES] GLAUBWÜRDIG. BEI BEMISCHTEN KRÜGEN WEIN UND ÖL IST JEDER [HINSICHTLICH DER REINHEIT] ZUR ZEIT DES KELTERNS UND PRESSENS GLAUBWÜRDIG, UND SIEBZIG TAGE VOR DER KELTERZEIT.

GEMARA. Nur in Judäa, in Galiläa aber nicht, aus welchem Grunde? Reš Laqiš erwiderte: Sie waren durch einen Streifen samaritanischen [Gebietes][58] getrennt. — Man kann es ja in einer Truhe, einer Kiste oder einem Schranke tun!? — Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, welcher sagt, das bewegliche Zelt heiße nicht Zelt[59]. Es wird nämlich gelehrt: Wer in das Land der Nichtjuden in einer Truhe, einer Kiste oder einem Schranke in das Land der weltlichen Völker gekommen war, ist nach Rabbi unrein und nach R. Jose b. R. Jehuda rein. — Man kann es ja in einem mit einem Deckel geschlossenen Tongefäße bringen!? R. Eliézer erwiderte: Sie lehrten, Heiliges werde durch festen Verschluß nicht geschützt. — Es wird ja aber gelehrt, das Entsündigungswasser werde durch einen festen Verschluß nicht geschützt; demnach wird das Heilige[60] wohl geschützt!? — Nein, das noch ungeweihte Wasser[60] wird durch

durch die Berührung. 57. Ein Mann aus dem gemeinen Volke dem Priester. 58. Das nichtjudäische Gebiet ist rituell verunreinigend (cf. Sab. Fol. 15a), daher konnte aus Galiläa überhaupt nichts für das Heiligtum eingeführt werden. 59.

festen Verschluß wohl geschützt. — Ûla sagte ja aber, die Genossen in Galiläa verwahren [Heiliges] in Reinheit!? — Sie verwahren es, und Elijahu, sobald er gekommen ist, wird es rein sein lassen[61].

Zur Zeit des Kelterns sind sie hinsichtlich der Hebe glaubwürdig. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn [ein Mann aus dem gemeinen Volke] die Olivenlese beendet, so lasse er einen Korb [als Hebe] zurück und gebe ihn einem [armen] Priester[62]!? R. Naḥman erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von der Frühlese, und eines gilt von der Spätlese[63]. R. Ada b. Ahaba sprach zu ihm: Welche [heißt Spätlese]? — Wie die im Hause deines Vaters. R. Joseph erklärte: Dies[64] lehrten sie in Galiläa. Abajje wandte gegen ihm ein: Das Transjardengebiet und Galiläa gleichen Judäa; jeder ist da zur Weinzeit hinsichtlich des Weines und zur Ölzeit hinsichtlich des Öles glaubwürdig, nicht aber zur Ölzeit hinsichtlich des Weines oder zur Weinzeit hinsichtlich des Öles!? — Am richtigsten ist vielmehr, wie zuerst erklärt worden ist.

Wenn [die Zeit] des Kelterns und des Pressens vorüber ist und jemand ihm ein Fass Wein [als Hebe] bringt, so darf er es von ihm nicht annehmen, doch kann jener es bis zur nächsten Kelterzeit stehen lassen. Man fragte R. Šešeth: Darf [der Priester], wenn er übertreten und es angenommen hat, es bis zur nächsten Kelterzeit stehen lassen? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn ein Genosse und ein Col.b Mann aus dem gemeinen Volke ihren Vater, einen Mann aus dem gemeinen Volke, beerben, so kann jener zu diesem sagen: nimm du den Weizen an dieser Stelle, und ich nehme den Weizen an jener Stelle; nimm du den Wein an dieser Stelle und ich nehme den Wein an jener Stelle; er kann aber zu ihm nicht sagen: nimm du das Feuchte und ich nehme das Trockne[65], nimm du den Weizen und ich nehme die Gerste. Hierzu wird gelehrt: dieser Genosse brenne das Feuchte[66] und lasse das Trockne zurück. Weshalb denn, er kann es ja bis zur nächsten Kelterzeit stehen lassen!? — Dies gilt von dem, was nicht gekeltert wird[67]. — Er kann es ja bis zum Feste[68] stehen lassen!? — Was sich bis zum Feste nicht hält.

Sagt er, er habe darin ein Viertellog als Heiliges abgesondert,

Es gewährt hinsichtl. der Unreinheit keinen Schutz. 60. Als Ggs. zum Entsündigungswasser. 61. Cf. Ed. VIII,7; er wird einen Weg ausfindig machen, das nichtjüdische Gebiet zu übergehen. 62. Bevor sie verunreinigungsfähig sind; demnach ist er auch zur Zeit des Kelterns nicht glaubwürdig. 63. Wo die Kelterzeit bereits vorüber ist. 64. Daß er nicht glaubwürdig sei. 65. Dieses ist nicht verunreinigungsfähig, jenes ist verunreinigungsfähig. 66. Wenn er Priester ist, u. verunreinigungsfähige Oliven vorhanden sind, so kann er das Öl zum Brennen verwenden. 67. ZBs. Bier od. Met; unter 'brennen' ist verbrennen zu verstehen. 68. An dem die Unreinheit der Leute aus dem gemeinen Volke nicht

so ist er glaubwürdig. Dort haben wir gelernt: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß man [einen Gräberpflug] zur Herrichtung des Pesaḥopfers untersuchen[69] dürfe, nicht aber, um Hebe zu essen[70]. — Was heißt untersuchen? R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf auf einem Gräberpfluge [die Erde] wegblasen[70] und weiter gehen. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen Ú̇las: Ein ausgetretener Gräberpflug ist rein[72]. Bei der Darbringung des Pesaḥopfers haben sie bei einem mit der Ausrottung belegten [Verbote] ihre Worte[73] nicht aufrecht erhalten, beim Essen von Hebe haben sie bei einem mit dem Tode belegten [Verbote] ihre Worte aufrecht erhalten[74].

Sie fragten: Darf er, wenn er ihn zur Herrichtung seines Pesaḥopfers untersucht hat, Hebe essen? Úla sagte, hat er ihn zur Herrichtung seines Pesaḥopfers untersucht, dürfe er auch Hebe essen. Rabba b. Úla sagte, hat er ihn zur Herrichtung seines Pesaḥopfers untersucht, dürfe er keine Hebe essen. Da sprach ein Greis zu ihm: Streite nicht gegen Úla; übereinstimmend mit ihm haben wir gelernt: Sagt er, er habe darin ein Viertellog als Heiliges abgesondert, so ist er glaubwürdig. Er ist also, da er hinsichtlich des Heiligen glaubwürdig ist, auch hinsichtlich der Hebe glaubwürdig, ebenso auch hierbei: da er für das Pesaḥopfer verbürgt ist, so ist er verbürgt auch für die Hebe.

Bei bemischten Krügen Wein oder Öl &c. Es wird gelehrt: Sie sind weder hinsichtlich der Krüge noch hinsichtlich der Hebe glaubwürdig. — Welcher Krüge: wenn Krüge von Heiligem, so sollten sie ja, da sie hinsichtlich des Heiligen glaubwürdig sind, auch hinsichtlich der Krüge glaubwürdig sein, und wenn Krüge von Hebe, so ist es ja selbstverständlich, sollten sie denn hinsichtlich der Krüge glaubwürdig sein, wo sie sogar hinsichtlich der Hebe nicht glaubwürdig sind!? — Vielmehr, dies gilt von leeren Krügen von Heiligem, während des ganzen Jahres, und von gefüllten Krügen von Hebe zur Zeit des Kelterns. — Wir haben gelernt: Bei bemischten Krügen Wein und Öl. Doch wohl mit Hebe bemischt!? In der Schule R. Ḥijas sagten sie: Mit Heiligem bemischt. — Gibt es denn ein 'Bemischen' mit Heiligem[75]!? R. Eleá erwiderte: Wenn man Unverzehntetes zur Entnahme von Gußopfern in Reinheit hält[76].

berücksichtigt wird, cf. infra Fol. 26a. 69. Ihn untersuchend betreten. 70. Man verlasse sich nicht darauf, vielmehr ist es erst nach 7 Tagen erlaubt. 71. Um zu sehen, ob sich da Gebeine von Toten befinden. 72. Man darf ihn betreten, um das Pesaḥopfer herzurichten. 73. Die Unreinheit des Gräberpfluges ist rabbanitisch. 74. Ersteres kann nicht aufgehoben werden, letzteres wohl. 75. Das W. מדומע (v. דמע cf. Ex. 22,28) wird nur von einer Bemischung von Profanem mit Hebe gebraucht. 76. Profanes, Heiliges u. Hebe zusammen; u. da er hinsichtl. des Heiligen glaubwürdig ist, ist er es auch hinsichtl. der Hebe.

SIEBZIG TAGE VOR DER KELTERZEIT. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß es Pflicht des Pächters ist, siebzig Tage vor der Preßzeit Krüge zu besorgen.

VON MODAÍM EINWÄRTS SIND [DIE TÖPFER] HINSICHTLICH [DER REINHEIT v
VON] TONGEFÄSSEN GLAUBWÜRDIG, VON MODAÍM AUSWÄRTS SIND SIE NICHT GLAUBWÜRDIG. ZUM BEISPIEL: WENN DER SEINE TÖPFE VERKAUFENDE TÖPFER EINWÄRTS VON MODAÍM KOMMT, SO IST ER, WENN ER DER TÖPFER IST, DIE TÖPFE SEINE UND SIE DIE KÄUFER[77] SIND, GLAUBWÜRDIG; GEHT ER HINAUS, SO IST ER NICHT MEHR GLAUBWÜRDIG.

GEMARA. Es wird gelehrt: Modaím selbst gilt zuweilen als einwärts und zuweilen als auswärts. Zum Beispiel: wenn der Töpfer herauskommt[78] und der [kaufende] Genosse hineingeht, so gilt es als einwärts[79];
wenn beide hineingehen oder beide herauskommen, so gilt es als aus- Fol. 26
wärts[80]. Abajje sprach: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn der seine Töpfe verkaufende Töpfer einwärts von Modaím kommt. Also nur einwärts von Modaím, in Modaím selbst aber ist er nicht glaubwürdig. Dagegen aber heißt es im Schlußsatze: Geht er hinaus, so ist er nicht mehr glaubwürdig. In Modaím selbst ist er demnach glaubwürdig!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß eines von dem Falle gilt, wenn der Töpfer herauskommt und der Genosse hereingeht, und eines von dem Falle, wenn beide herauskommen oder beide hineingehen. Schließe hieraus. Es wird gelehrt: Sie sind nur hinsichtlich kleiner Tongefäße für Heiliges glaubwürdig. Reš Laqiš sagte, nur wenn man sie in eine Hand nehmen kann, und R. Joḥanan sagte, auch wenn man sie nicht in eine Hand nehmen kann. Reš Laqiš sagte, dies gelte nur von leeren Gefäßen und nicht von gefüllten, und R. Joḥanan sagte, auch von gefüllten, und selbst wenn er seine Kopfhülle[81] darin hat. Raba sprach: R. Joḥanan pflichtet jedoch bei, daß die Flüssigkeiten selbst[82] unrein sind. Dies braucht dich nicht zu wundern; denn bei einer mit Getränken gefüllten Flasche ist die Flasche[83] sieben Tage unrein, während die Getränke rein sind.

WENN STEUEREINNEHMER IN EIN HAUS EINGETRETEN WAREN, DESGLEI- vi
CHEN WENN DIEBE SACHEN ZURÜCKGEBRACHT HABEN, SO SIND SIE GLAUBWÜRDIG, WENN SIE SAGEN, SIE HÄTTEN NICHTS BERÜHRT. IN JERU-

77. Direkt von ihm. 78. Aus dem Gebiete einwärts von Modaím in diese Stadt. 79. Man darf dann von ihm kaufen, da der Töpfer sicherlich seinen Weg fortsetzt u. weiter nach auswärts geht. 80. Im 1. Falle warte er, bis er sich weiter einwärts befindet, im 2. Falle sollte er vorher gekauft haben, als sie noch einwärts waren. 81. Seine eigenen profanen Sachen. 82. Die sich in den als rein

šalem ist jeder glaubwürdig hinsichtlich des Heiligen, und zur Festzeit auch hinsichtlich der Hebe.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen. Wenn Steuereinnehmer in ein Haus eingetreten sind, so ist das ganze Haus unrein!? – Das ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn ein Nichtjude mit ihnen ist, und eines in dem Falle, wenn kein Nichtjude mit ihnen ist. Wir haben nämlich gelernt: Ist ein Nichtjude mit ihnen, so sind sie glaubwürdig, wenn sie sagen, sie seien überhaupt nicht eingetreten, sie sind aber nicht glaubwürdig, wenn sie sagen, sie seien zwar eingetreten, haben aber nichts berührt. – Was ist denn dabei, daß ein Nichtjude mit ihnen ist? – R. Joḥanan und R. Eleázar [erklärten es]; einer erklärte, sie fürchten den Nichtjuden[84] und einer erklärte, sie fürchten die Regierung[84]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn es ein untergeordneter Nichtjude ist[85].

Desgleichen wenn Diebe Sachen zurückgebracht haben. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn Diebe in ein Haus eingetreten sind, so ist nur die Stelle unrein, die sie betreten haben[86]!? R. Pinḥas erwiderte im Namen Rabhs: Wenn sie Buße getan[87] haben. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: Sachen zurückgebracht haben. Schließe hieraus.

In Jerušalem ist jeder glaubwürdig hinsichtlich des Heiligen. Es wird gelehrt: Sie sind für Heiliges sogar hinsichtlich großer Tongefäße glaubwürdig. – Weshalb dies? – Weil man in Jerušalem keine Brennöfen[88] errichtet.

Zur Festzeit auch hinsichtlich der Hebe. Woher dies? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Es heißt:[89] *da versammelten sich alle Jisraéliten in die Stadt, wie ein Mann verbündet*; die Schrift machte sie alle zu Verbündeten[90].

vii,1 Wer für den Festbedarf ein Fass geöffnet oder einen Laib angeschnitten hat, darf [den Verkauf] wie R. Jehuda sagt, beendigen[91], und wie die Weisen sagen, nicht beendigen.

GEMARA. R. Ami und R. Jiçḥaq der Schmied saßen an der Pforte R. Jiçḥaq des Schmiedes. Da fragte der eine: Darf man es[92] zum nächsten

geltenden Krügen befinden. 83. Wenn sie unrein sind. 84. Er kann sie bestrafen, bezw. anzeigen, wenn sie nicht alles sorgfältig durchsuchen. 85. Sie fürchten ihn nicht, wohl aber seine Anzeige. 86. Und um so mehr die von ihnen berührten Gegenstände. 87. Deshalb sind sie glaubwürdig. 88. Alles zweifelhaft Unreine zu verbrennen. 89. Jud. 20,11. 90. In der talmudischen Sprache: Genossen. 91. Nach dem Feste. 92. Nach der Ansicht der Weisen. 93. Die

Feste aufheben? Der andere erwiderte: Aller Hände haben es betastet, und du fragst, ob man es zum nächsten Feste aufheben dürfe! Jener entgegnete: Haben etwa bis dann sie nicht aller Hände betastet!? Dieser erwiderte: Was soll dies: bis dann war es die Unreinheit der Leute aus dem gemeinen Volke, die der Allbarmherzige am Feste als rein erklärte, von dann ab ist es ja aber [rückwirkend] unrein. Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím [streiten]. Eines lehrt, man hebe es zum nächsten Feste auf, und ein Anderes lehrt, man hebe es nicht zum nächsten Feste auf. Demnach [streiten hierüber] Tannaím. — Nein, die Lehre, man hebe es auf, ist nach R. Jehuda, und die Lehre, man hebe es nicht auf, ist nach den Rabbanan. — Glaubst du? R. Jehuda sagt ja, man dürfe [den Verkauf] beenden!? — Vielmehr, die Lehre, man hebe es nicht auf, vertritt die Ansicht R. Jehudas, und die Lehre, man hebe es auf, vertritt die Ansicht der Rabbanan, und zwar ist unter 'hebe es nicht auf' zu verstehen: man b r a u c h e es nicht aufzuheben.

SOBALD DAS FEST VORÜBER WAR, RÄUMTE MAN AUF ZUR REINIGUNG DES TEMPELS. WAR DAS FEST AM FREITAG VORÜBER, SO RÄUMTE MAN NICHT AUF, ZUR EHRUNG DES ŠABBATHS[93]. R. JEHUDA SAGT, AUCH NICHT AM DONNERSTAG, WEIL DIE PRIESTER NICHT FREI WAREN. vii,2

GEMARA. Es wird gelehrt: Weil die Priester nicht frei waren, sie hatten die Asche hinauszuschaffen.

WIE RÄUMTE MAN AUF ZUR REINIGUNG DES TEMPELHOFES? MAN TAUCHTE DIE GERÄTE UNTER, DIE IM TEMPEL WAREN, UND DEN [UNWISSENDEN PRIESTERN] RIEF MAN ZU: SEID VORSICHTIG, DASS IHR DEN TISCH NICHT BERÜHRET. SÄMTLICHE GERÄTE IM TEMPEL WAREN ZWEIFACH UND DREIFACH VORHANDEN, DAMIT MAN, WENN DIE ERSTEN UNREIN WURDEN, STATT IHRER ANDERE BRINGEN KONNTE. SÄMTLICHE GERÄTE, DIE IM TEMPEL WAREN, BENÖTIGTEN DES UNTERTAUCHENS, AUSGENOMMEN DER GOLDENE ALTAR UND DER KUPFERNE ALTAR, WEIL SIE DEM BODEN GLICHEN — SO R. ELIÉZER; DIE WEISEN SAGEN, WEIL SIE ÜBERZOGEN WAREN. viii Col.b

GEMARA. Es wird gelehrt: Seid vorsichtig, daß ihr nicht den Tisch und die Leuchte berühret. — Weshalb lehrt es unser Tanna nicht von der Leuchte? — Beim Tische heißt es 'stets'[94], bei der Leuchte heißt es nicht 'stets'. — Und jener!? — Es heißt:[95]*Die Leuchte gegenüber dem Tische,* und dies ist ebenso, als würde es auch bei dieser 'stets' geheißen haben. — Und jener!? — Dieser [Vers] bestimmt nur ihren Platz. — Es sollte ja schon der Umstand ausreichen, daß [der Tisch] ein ruhendes

Priester hatten persönl. Vorbereitungen zum Sabbath zu treffen. 94. Cf. Ex.

Holzgerät[96] ist, und ein ruhendes Holzgerät ist ja nicht verunreinigungsfähig!? – Aus welchem Grunde? – Es muß[97] dem Sacke[98] ähnlich sein; wie ein Sack voll und leer bewegt wird, ebenso alles andere, was voll und leer bewegt wird. – Auch dieser ist voll und leer beweglich. Dies nach einer Lehre des Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Es heißt:[99] *auf dem reinen Tische,* wonach er verunreinigungsfähig war; wieso denn, er war ja ein ruhendes Holzgerät, und ein ruhendes Holzgerät ist für die Unreinheit nicht empfänglich!? Dies lehrt vielmehr, daß man ihn hochzuheben, auf ihm den Wallfahrern die Schaubrote zu zeigen und zu ihnen zu sprechen pflegte: Schauet eure Beliebheit bei Gott: beim Fortnehmen ist es ebenso [frisch] wie beim Anrichten! R. Jehošuá b. Levi sagte nämlich: Ein großes Wunder geschah beim Schaubrote: wie beim Anrichten, so [frisch war es] beim Fortnehmen, denn es heißt:[100] *frisches Brot aufzutragen, am Tage, da es fortgenommen wird.* – Dies sollte ja wegen des Überzuges[101] erfolgen!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Tisch oder Kredenztisch[102] beschädigt wird, oder man ihn mit Marmor belegt, und soviel[103] zurückbleibt, daß man Becher heraufstellen[104] kann, so ist er verunreinigungsfähig; R. Jehuda sagt, soviel, daß man Portionen hinauflegen kann. Wolltest du sagen, beim Akazienholze[105] sei es anders, da es wertvoll ist und seine Eigenschaft nicht verliere, so stimmt dies allerdings nach Reš Laqiš, welcher sagt, dies gelte nur von Geräten aus einfachem, aus überseeischen Ländern kommendem Holze, während Geräte aus wertvollem Holze ihre Eigenschaft nicht verlieren; wie ist es aber nach R. Joḥanan zu erklären, welcher sagt, auch Geräte aus wertvollem Holze verlieren durch [den Überzug] ihre Eigenschaft!? Wolltest du erwidern, eines gelte von einem befestigten Überzuge, und eines gelte von einem unbefestigten Überzuge[106], so fragte ja Reš Laqiš den R. Joḥanan, ob dies nur von einem befestigten Überzuge oder auch von einem unbefestigten gelte, ob auch die Ränder verkleidet sein müssen oder die Ränder nicht verkleidet zu sein brauchen, und dieser erwiderte ihm, es sei einerlei, ob es ein befestigter Überzug ist oder ob es ein unbefestigter Überzug ist, ob auch die Ränder verkleidet sind oder die Ränder nicht verkleidet sind. – Vielmehr, anders ist es beim Tische, den der All-
Fol. 27 barmherzige Holz nennt, denn es heißt:[107] *der Altar war von Holz, drei Ellen hoch und zwei Ellen lang (und seine Länge); und er hatte Ecken,*

25,30. 95. Ex. 26,35. 96. Er ist bestimmt, fest am Boden zu stehen. 97. Um verunreinigungsfähig zu sein. 98. Cf. Lev. 11,32. 99. Lev. 24,6. 100. iSam. 21,7. 101. Der Tisch war mit Goldblech überzogen, u. Metallgeräte sind verunreinigungsfähig, auch wenn sie nicht bewegt werden. 102. Eigentl.: Delphischer (sc. Tisch), Putztisch. 103. Von der Holzplatte. 104. Die Holzplatte ist noch zweckdienlich verwendbar. 105. Aus dem der Tisch im Tempel hergestellt war. 106. Und der des Tisches im Tempel war nicht befestigt. 107. Ez.

und seine Wände waren aus Holz. Und er sprach zu mir: Dies ist der Tisch, der vor dem Herrn steht. -- Er beginnt mit dem Altar und schließt mit dem Tische!? R. Joḥanan und Reš Laqiš erklärten beide: So lange der Tempel bestanden hat, pflegte der Altar dem Menschen Sühne zu verschaffen, jetzt aber verschafft ihm sein Tisch[108] Sühne.

Sämtliche Geräte im Tempel waren zweifach und dreifach vorhanden &c. Der kupferne Altar[109], denn es heißt:[110] *einen Altar aus Erde sollst du mir errichten*; der goldene Altar, denn es heißt:[111] *die Leuchte und die Altare,* die Altare werden mit einander verglichen.

Die Weisen sagen, weil sie überzogen waren. Im Gegenteil, weil sie überzogen waren, sollten sie ja für die Unreinheit empfänglich[112] sein!? — Lies: die Weisen sagen, sie seien verunreinigungsfähig, weil sie überzogen waren. Wenn du aber willst, sage ich: die Rabbanan sprachen es zu R. Eliêzer: Du bist wohl deshalb dieser[113] Ansicht, weil sie überzogen waren, aber der Überzug war bei diesen belanglos[114].

R. Abahu sagte im Namen R. Eleâzars: Über die Schriftgelehrten hat das Feuer des Fegefeuers keine Gewalt; dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Salamander, zu folgern: wenn über den, der sich mit dem Blute des Salamanders schmiert, der nur eine Erzeugung des Feuers[115] ist, das Feuer keine Gewalt hat, um wieviel weniger über die Schriftgelehrten, deren ganzer Körper Feuer ist, denn es heißt:[116] *mein Wort ist ja wie Feuer, Spruch des Herrn.*

Reš Laqiš sagte: Über die Frevler Jisraéls hat das Feuer des Fegefeuers keine Gewalt; dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom goldenen Altar, zu folgern: wenn das Feuer während so vieler Jahre über den goldenen Altar keine Gewalt hatte, der nur denardick mit Gold [überzogen] war, um wieviel weniger über die Frevler Jisraéls, die wie ein Granatapfel voll mit guten Werken sind, denn es heißt:[117] *wie eine Granatapfelscheibe ist deine Schläfe,* und man lese nicht *raqatekh* [deine Schläfe], sondern *raqanim šebakh* [deine Leeren].

41,22. 108. Durch die Verabreichung von Speisen an Arme. 109. Gleicht dem Erdboden. 110. Ex. 20,24. 111. Num. 3,31. 112. Cf. Anm. 101. 113. Daß sie nur deshalb nicht verunreinigungsfähig sind, weil sie dem Erdboden gleichen, sonst aber wären sie verunreinigungsfähig. 114. Weil die Schrift sie 'Holz' nennt. 115. Wohl nicht der bekannte, gefleckte Feuersalamander (salamandra maculata), der tatsächlich soviel Saft aus seinem Körper auszuscheiden vermögen soll, um sich einige Zeit gegen Feuer schützen zu können, sondern, wie Raschi bemerkt, ein molchartiges Tier, das nach einem im Altertume verbreiteten Glauben durch siebenjähriges ununterbrochenes Heizen an einer Stelle entstehen soll. 116. Jer. 23,29. 117. Cant. 4,3.

III. SEKTION

סדר נשים

SEDER NAŠIM

VON DEN FRAUEN

I.

מסכת יבמות

DER TRAKTAT JABMUTH

Von der Schwagerehe

ERSTER ABSCHNITT

FÜNFZEHN Frauen[1] entbinden ihre Nebenbuhlerinnen[2] und die Ne- i
benbuhlerinnen ihrer Nebenbuhlerinnen[3], bis ans Ende der Welt, von der Ḥaliça[4] und der Schwagerehe[5]: die Tochter[6], die Tochter seiner Tochter, die Tochter seines Sohnes, die Tochter seiner Frau, die Tochter ihres Sohnes, die Tochter ihrer Tochter, die Schwiegermutter, die Mutter seiner Schwiegermutter, die Mutter seines Schwiegervaters, die Schwester mütterlicherseits, die Schwester seiner Mutter, die Schwester seiner Frau, die Frau seines Bruders mütterlicherseits, die Frau seines nicht gleichzeitig Col.b
mit ihm gelebt habenden Bruders[7] und die Schwiegertochter[8]. Diese alle entbinden ihre Nebenbuhlerinnen und die Nebenbuhlerinnen ihrer Nebenbuhlerinnen bis ans Ende der Welt von der Ḥaliça und der Schwagerehe. Wenn von all diesen eine gestorben[9] ist, die Weigerung erklärt[10] hat, geschieden oder als steril befunden worden ist, so sind ihre Nebenbuhlerinnen erlaubt. Bei der Schwiegermutter, der Mutter seiner Schwiegermutter und der Mutter seines Schwiegervaters ist von Sterilität und Weigerungserklärung nicht zu sprechen. Was heisst: entbinden ihre Nebenbuhlerinnen? Wenn ii
sein mit seiner Tochter oder einer anderen all dieser Inzestuösen verheirateter Bruder noch eine andere Frau hatte und gestorben ist, so ist gleich seiner Tochter auch ihre Nebenbuhlerin entbunden. Wenn die Nebenbuhlerin seiner Tochter sich mit einem zweiten, noch

1. Witwen eines kinderlos Verstorbenen, die nach Dt. 25,5ff. ihrem Schwager zufallen. 2. Die übrigen Frauen ihres verstorbenen Mannes. 3. Wird weiter erklärt. 4. Wörtl. Schuhabstreifen; cf. Bd. I S. 374 Anm. 1. 5. Wenn eine der Frauen des Verstorbenen dem Schwager wegen Inzestes verboten ist, so sind es auch die übrigen, obgleich sie mit ihm nicht verwandt sind. 6. Des Schwagers, ebenso weiter. 7. Das Gesetz der Schwagerehe erstreckt sich nicht auf den nach dem Tode geborenen Bruder, sodaß die Witwe ihm nach Lev. 18,16 verboten ist. Wenn die vom Schwager geheiratete Witwe wiederum verwitwet wird u. ein nach dem Tode des ersten Mannes geborener Bruder vorhanden ist, so sind auch die übrigen Frauen des zweiten Bruders von der Schwagerehe entbunden. 8. Die nach dem Tode seines Sohnes seinen Bruder geheiratet hat. 9. Vor dem Tode des Gatten. 10. Cf. Bd. I S. 117 Anm. 24. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie als Minderjährige geschieden worden u. sich wiederum verheiratet hat; durch die Scheidung erlangt sie Selbständigkeit, u. da sie bei der 2. Heirat min-

EINE ANDERE FRAU BESITZENDEN BRUDER[11] VERHEIRATET UND DIESER DARAUF STIRBT, SO IST GLEICH DER NEBENBUHLERIN SEINER TOCHTER AUCH DIE NEBENBUHLERIN IHRER NEBENBUHLERIN ENTBUNDEN, SELBST WENN ES HUNDERT[12] SIND. WAS HEISST: SIND SIE GESTORBEN, SO SIND IHRE NEBENBUHLERINNEN ERLAUBT? WENN SEINE TOCHTER ODER EINE ANDERE ALL DIESER INZESTUÖSEN MIT SEINEM NOCH EINE ANDERE FRAU BESITZENDEN BRUDER VERHEIRATET WAR UND GESTORBEN ODER GESCHIEDEN WORDEN IST, UND SEIN BRUDER NACHHER STIRBT, SO IST IHRE NEBENBUHLERIN ERLAUBT. WENN EINE ZUR WEIGERUNGSERKLÄRUNG BERECHTIGT[13] WAR UND DIES UNTERLASSEN HAT, SO IST AN IHRER NEBENBUHLERIN DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN.

GEMARA. Merke, hinsichtlich all dieser[14] wird dies ja von der Schwester seiner Frau gefolgert[15], somit sollte er die Schwester seiner Frau zuerst nennen!? Wolltest du erwidern, der Autor zähle sie nach dem Grade ihrer Schwere auf, und zwar nach R. Šimón, welcher sagt, die Verbrennung[16] sei[17] schwerer, so sollte er doch die Schwiegermutter zuerst nennen, denn die Verbrennung wird ja hauptsächlich bei der Schwiegermutter[18] genannt!? Ferner sollte er nach der Schwiegermutter die Schwiegertochter nennen, denn nächst der Verbrennung ist die Steinigung[19] am schwersten!? Vielmehr, da die Tochter durch eine Schriftauslegung ein-
Fol. 3 begriffen wird, so bevorzugt er sie[20]. — Auch alle übrigen werden ja durch eine Schriftauslegung[21] einbegriffen!? — Zugegeben, daß sie hinsichtlich der Schwagerehe durch eine Schriftauslegung einbegriffen werden, hinsichtlich ihrer Inzestuosität aber sind sie ausdrücklich genannt, während die Tochter[22] auch hinsichtlich ihrer Inzestuosität durch eine Schriftauslegung einbegriffen wird. Raba sagte nämlich, R. Jiçḥaq b. Evdämi habe ihm gesagt, dies sei aus [den Worten] *sie*[23] und *Unzucht*[24] zu

derjährig war, kann sie diese durch Weigerungserklärung lösen. 11. Wenn noch ein Bruder vorhanden ist, der mit keiner der Witwen verwandt ist, so hat er an einer von diesen die Schwagerehe zu vollziehen. 12. Brüder, die auf diese Weise die Schwagerehe mit einer der nichtverwandten Frauen vollzogen haben. 13. Beim Tode des Bruders. 14. Der in der Mišna aufgezählten Inzestuösen. 15. Daß sie inzestuös u. daher dem Schwager verboten sind. 16. Diese Todesstrafe ist auf die ersten 7 der genannten Inzestfälle gesetzt; cf. Syn. Fol. 75a. 17. Unter den 4 Arten der Todesstrafe; cf. Syn. Fol. 49b. 18. Cf. Lev. 20,14. 19. Die auf diesen Inzestfall gesetzt ist; cf. Syn. Fol. 53a. 20. Und nennt diesen Inzestfall zuerst. 21. Durch eine Folgerung von der Schwester seiner Frau. 22. Die Illegitime, von der die Mišna spricht. 23. Das sowohl Lev. 18,10 als auch ib. V. 17 gebraucht wird; im ersteren Schriftverse, der nach der t.schen Auslegung von illegitimen spricht, wird die Tochter nicht erwähnt und nur durch die genannte Wortanalogie ist aus dem anderen Schriftverse zu folgern, daß die Tochter der Enkelin gleiche. 24. Dieses Wort wird sowohl Lev. 18,17, wo die Verbrennung als Strafe nicht genannt wird, als auch ib. 20,14, wo diese Strafe

folgern. – Sollte er doch, da du erklärst, er bevorzuge alles, was durch eine Schriftauslegung einbegriffen wird, die Schwester seiner Frau[25] zuletzt nennen!? – Da er von der Schwesternschaftsinzestuösität spricht, so nennt er auch die Schwester seiner Frau. – Sollte er doch diesen Passus[26] zuletzt nennen!? – Vielmehr, der Autor zählt sie nach dem Grade der Verwandtschaft auf: zuerst nennt er die Tochter, die Tochter seiner Tochter und die Tochter seines Sohnes, die ihm anverwandt sind, anschließend an die ihm anverwandten drei Generationen absteigend nennt er drei ihr[27] anverwandte Generationen absteigend, und anschließend an die drei ihr anverwandten Generationen absteigend nennt er drei ihr anverwandte Generationen aufsteigend; sodann nennt er die Schwester und die Schwester seiner Mutter, die ihm anverwandt sind, und da er von der Schwesternschaftsinzestuosität spricht, nennt er auch die Schwester seiner Frau. Demnach sollte er die Schwiegertochter[28] vor der Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders nennen, die ihm nicht wegen Verwandtschaft verboten ist, da er aber von der Bruderschaftsinzestuosität spricht, nennt er anschließend die Frau seines vor ihm gelebt habenden Bruders und erst nachher die Schwiegertochter. – Weshalb heißt es 'entbinden', sollte es doch 'machen verboten'[29] heißen!? – Wenn es 'machen verboten' hieße, könnte man glauben, die Schwagerehe sei verboten, wohl aber sei die Ḥaliça zu vollziehen, so lehrt er uns. – Sollte es doch heißen: zur Ḥaliça verboten!? – Dabei tut er nichts. – Wieso nicht, wenn es heißen würde, sie benötige der Ḥaliça, könnte an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden[30]!? – Da die Nebenbuhlerin nur bei diesem Gesetze verboten ist, sonst aber erlaubt[31], so heißt es 'entbinden'. – Wozu lehrt er 'von der Ḥaliça und der Schwagerehe', sollte er doch nur 'von der Schwagerehe' lehren[32]!? – Hieße es nur 'von der Schwagerehe', so könnte man glauben, sie benötige der Ḥaliça[33] und nur die Schwagerehe sei nicht zu vollziehen, so lehrt er uns, daß, wer zur Schwagerehe herantritt, zur Ḥaliça herantrete, und wer nicht zur Schwagerehe herantritt, auch zur Ḥaliça nicht herantrete. – Sollte es doch 'von der Schwagerehe[34] und der Ḥaliça' oder nur 'von der Ḥaliça' heißen!? – Dies nach Abba Šaúl, welcher sagt, das Gebot der Ḥaliça gehe dem Gebote der Schwa-

ausdrücklich genannt wird, gebraucht. 25. Von der die Entbindung der Inzestuösen von der Schwagerehe gefolgert wird. 26. Der die Verwandten durch Schwesternschaft aufzählt. 27. Seiner Frau. 28. Die ihm unter den 3 letztgenannten am strengsten verboten ist. 29. Wenn die Pflicht der Schwagerehe aufgehoben wird, tritt das Verbot der Schwägerin ein. 30. Dies wird an anderer Stelle (cf. infra Fol. 31a) berücksichtigt; demnach ist die Ḥaliça ebenfalls eine Handlung. 31. Beispielsweise die Frau des verstorbenen Schwiegervaters. 32. Sind sie von der Schwagerehe entbunden, so ist keine Veranlassung zur Ḥaliça vorhanden. 33. Damit dem Gesetze Genüge getan ist. 34. Das Gebot besteht hauptsächlich

gerehe vor. – Was schließt die Zahlangabe im Anfangsatze aus und Col.b was schließt die Zahlangabe im Schlußsatze[35] aus? – Sie schließen die Lehren Rabhs und R. Asis[36] aus. – Was schließen sie nach Rabh und R. Asi aus? – Ist einer der Ansicht des anderen, so schließt eine die Nebenbuhlerin der Weigerungserklärenden[37] und eine die Nebenbuhlerin der wiedergeheirateten Geschiedenen[38] aus, und ist einer nicht der Ansicht des anderen, so schließt eine die Lehre des anderen und eine die Nebenbuhlerin der Weigerungserklärenden oder die Nebenbuhlerin der wiedergeheirateten Geschiedenen aus. Jene[39] sind nach Rabh und R. Asi nicht einbegriffen, weil bei ihnen eine Nebenbuhlerin der Nebenbuhlerin nicht vorkommen kann[40].

Woher dies[41]? – Die Rabbanan lehrten:[42] *Zu einem Weibe sollst du nicht ihre Schwester zur Nebenbuhlerin nehmen, ihre Scham zu entblößen neben ihr bei ihren Lebzeiten.* Was lehrt das *ihr*? Da es heißt: [43] *ihr Schwager komme zu ihr,* so könnte man glauben, die Schrift spreche auch von einer all der im Gesetze genannten Inzestuösen, so heißt es dort *ihr,* wie es auch hierbei *ihr* heißt, wie hierbei im Falle eines Gebotes, ebenso dort im Falle eines Gebotes, und der Allbarmherzige sagt: *sollst du nicht nehmen.* Ich weiß dies von ihr, woher dies von ihrer Nebenbuhlerin? Es heißt: *zur Nebenbuhlerin.* Ich weiß dies von der Nebenbuhlerin, woher dies von der Nebenbuhlerin der Nebenbuhlerin? Es heißt *liçror [zur Nebenbuhlerin]* und nicht *liçor*[44]. Ich weiß dies von der Schwester seiner Frau, woher dies von anderen Inzestuösen? Ich will dir sagen: wie die Schwester seiner Frau dadurch ausgezeichnet ist, daß sie inzestuös ist und man sich ihretwegen bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, und sie ist dem Schwager verboten, ebenso ist jede andere, die inzestuös ist und derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, dem Schwager verboten. Ich weiß dies von ihnen selbst, woher dies von ihren Nebenbuhlerinnen? Ich will dir sagen: wie die Schwester seiner Frau dadurch ausgezeichnet ist, daß sie inzestuös ist, man sich ihretwegen bei Vorsatz

in der Schwagerehe, somit sollte diese zuerst genannt werden. 35. In diesem heißt es 'diese alle' u. bezieht sich auf die Zahlangabe am Anfang. 36. Weit. Foll. 11a u. 12a. 37. Wenn eine minderjährige Frau des Verstorbenen dem Schwager die Weigerung erklärt hat, so ist ihm auch die Erwachsene verboten, jedoch hat er an dieser die Ḥaliça zu vollziehen. 38. Die der Verstorbene, nach dem Tode ihres 2. Mannes wieder geheiratet hat; die Nebenbuhlerin ist dem Schwager verboten, jedoch hat er die Ḥaliça zu vollziehen. 39. Die Nebenbuhlerinnen der Ehebruchsverdächtigten (cf. Num. 5,11ff.) u. die Sterile, die sie ausschließen. 40. Weil keiner der Brüder sie heiraten darf. 41. Daß mit den Inzestuösen auch die Nebenbuhlerinnen entbunden sind. 42. Lev. 18,18. 43. Dt. 25,5. 44.

der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht und dem Schwager verboten ist, und ihre Nebenbuhlerin ist verboten, ebenso ist vor jeder anderen, die inzestuös ist, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht und dem Schwager verboten ist, die Nebenbuhlerin verboten. Hieraus folgerten die Weisen, daß fünfzehn Frauen ihre Nebenbuhlerinnen und die Nebenbuhlerinnen ihrer Nebenbuhlerinnen, bis ans Ende der Welt, von der Ḥaliça und der Schwagerehe entbinden. Man könnte glauben, auch die sechs Inzestuösen, die strenger[45] als diese sind, seien einbegriffen, daß nämlich ihre Nebenbuhlerinnen verboten seien, so will ich dir sagen: wie die Schwester seiner Frau dadurch ausgezeichnet ist, daß sie inzestuös ist, man sich ihretwegen bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, von den [anderen] Brüdern geheiratet werden darf und dem Schwager verboten ist, und ihre Nebenbuhlerin ist verboten, ebenso ist von jeder anderen, die inzestuös ist, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, von den [anderen] Brüdern geheiratet werden darf und dem Schwager verboten ist, die Nebenbuhlerin verboten; ausgenommen sind die sechs Inzestuösen, die strenger als diese sind, sie dürfen von den [anderen] Brüdern nicht geheiratet werden, somit sind ihre Nebenbuhlerinnen erlaubt, denn von der Nebenbuhlerin gilt dies nur dem Bruder gegenüber[46]. Wir haben nun das Verbot, woher ist die Strafe zu entnehmen? Die Schrift sagt:[47]*denn jeder, der etwas von all diesen Gräueln tut &c.* – Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige *ihr* geschrieben hat, sonst aber würde man gesagt haben, an der Schwester seiner Frau sei die Schwagerehe zu vollziehen, und zwar deshalb, weil das Gebot[48] das Verbot[49] verdrängt. Aber ein Gebot verdrängt ja nur ein gewöhnliches Verbot, verdrängt es etwa auch ein mit der Ausrottung belegtes Verbot!? Und woher ferner, daß es ein gewöhnliches Verbot verdrängt? – Es heißt:[50]*du sollst kein Mischgewebe* Fol.4
anziehen, Schnüre sollst du dir machen, und R. Eleázar sagte, das Nebeneinanderstehen[51] sei in der Tora angedeutet, denn es heißt:[52]*aneinander für immer und ewig, in Wahrheit und Recht hergerichtet.* Ferner sagte R. Šešeth im Namen R. Eleázars im Namen des R. Eleázar b. Ázarja: Woher, daß, wenn die Schwägerin einem Räudigen zufällt, man sie

Die längere Form wird als Mehrzahl aufgefaßt. 45. Ausführl. weit. Fol. 13a. 46. Diesem ist sie, wo das Gesetz von der Schwagerehe nicht Platz greift, wegen Inzestuosität verboten, den anderen aber nicht. 47. Lev. 18,29. 48. Der Schwagerehe. 49. Des Inzestes. 50. Dt. 22,11,12. 51. Nebeneinander heißt es, daß man kein Mischgewebe (Wolle u. Flachs) anziehe, u. daß man Quasten (Çiçith, Num. 15,38ff.) mache, demnach auch aus Wolle und Flachs. 52. Ps. 111,8. 53.

nicht binde? Es heißt:[53]*du sollst einem Ochsen beim Dreschen nicht das Maul verbinden,* und daneben heißt es:[54]*wenn Brüder beisammen wohnen.* Hierzu sagte R. Joseph: Selbst derjenige, der sonst das Nebeneinanderstehen nicht deutet, deute es im Deuteronomium[55]wohl, denn R. Jehuda deutet es sonst nicht, dennoch deutet er es im Deuteronomium. – Woher, daß er es sonst nicht deutet? Es wird gelehrt: Ben Ázaj sagte: Es heißt:[56]*eine Zauberin sollst du nicht leben lassen,* und darauf heißt es:[57]*wer ein Vieh beschläft, soll getötet werden;* dies steht neben jenem; wie der ein Vieh Beschlafende durch Steinigung, ebenso die Zauberin durch Steinigung. R. Jehuda sprach zu ihm: Sollten wir, weil beides nebeneinander steht, deshalb [den Zauberer] zur Steinigung hinausführen!? Vielmehr[58], Totenbeschwörer und Wahrsager sind ja unter 'Zauberer' einbegriffen, wozu wurden sie herausgegriffen[59]!? Um alle mit diesen zu vergleichen und dich zu lehren; wie Totenbeschwörer und Wahrsager durch Steinigung[59], ebenso die Zauberin durch Steinigung. – Woher, daß er es im Deuteronomium deutet? – Wir haben gelernt: Man darf die Genotzüchtigte oder Verführte seines Vaters und die Genotzüchtigte oder Verführte seines Sohnes heiraten. R. Jehuda verbietet die Genotzüchtigte oder Verführte seines Vaters. Hierzu sagte R. Gidel im Namen Rabhs: Folgendes ist der Grund R. Jehudas: es heißt:[60]*niemand soll die Frau seines Vaters nehmen und die Decke seines Vaters nicht aufdecken,* die Decke, die sein Vater gesehen, darf er nicht aufdecken. – Woher, daß die Schrift von der Genotzüchtigten spricht? – Vom vorangehenden Schriftverse; vorher heißt es:[61]*so gebe der Mann, der sie beschlafen hat, dem Vater des Mädchens fünfzig Silberstücke,* und daneben heißt es: *niemand soll &c. nehmen.* – Und die Rabbanan!? – Wenn sie neben einander stehen würden, würdest du recht haben, da sie aber nicht neben einander stehen, denn [dazwischen] heißt es: *niemand soll die Frau seines Vaters nehmen,* so spricht die Schrift von einer Anwärterin der Schwagerehe, daß man nämlich dieserhalb zwei Verbote übertrete[62]. – Weshalb deutet er es im Deuteronomium? – Wenn du willst, sage ich: weil es da offenbar ist, und wenn du willst, sage ich: weil da [die Schriftworte] unnötig sind. Wenn du willst, sage ich: weil es da offenbar ist, denn der Allbarmherzige sollte es beim Inzestgesetze geschrieben haben. Wenn du willst, sage ich: weil sie da unnötig sind, denn der Allbarmherzige sollte nur geschrieben haben: *niemand soll die Frau seines Vaters nehmen,* und wenn es noch heißt:

Dt. 25,4. 54. Ib. V. 5. 55. In diesem Buche befinden sich die oben angeführten Schriftverse. 56. Ex. 22,17. 57. Ib. V. 18. 58. Ist die Hinrichtung durch Steinigung aus folgendem zu entnehmen. 59. Cf. Lev. 20,27. 60. Dt. 23,1. 61. Dt. 22,29. 62. Deshalb ist dies wiederholt worden. 63. Und daher auf die

und die Decke seines Vaters nicht entblößen, so ist dies unnötig[63]. Ebenso Col.b beim Gesetze von den Çiçith; wenn du willst, sage ich: weil es da offenbar ist, und wenn du willst, sage ich: weil es da unnötig ist. Wenn du willst, sage ich: weil es da offenbar ist, denn der Allbarmherzige sollte es im Abschnitte von den Çiçith geschrieben haben, weshalb hier? Wenn du willst, sage ich: weil es da unnötig ist; es heißt bereits:[65]*und ein Kleid aus Verschiedenartigem, Mischgewebe, komme nicht auf dich,* und wenn es noch heißt: *du sollst kein Mischgewebe anziehen,* so ist dies unnötig[66]. – Beide sind ja aber nötig!? Hätte der Allbarmherzige nur geschrieben: *komme nicht auf dich,* es könnte man glauben, der Allbarmherzige habe jede Art des Hinaufkommens verboten, selbst Kleiderhändlern[67], daher schrieb er: *du sollst kein Mischgewebe anziehen,* nur wenn es, wie beim Anziehen, zum Behagen erfolgt; und hätte der Allbarmherzige nur geschrieben: *du sollst nicht anziehen,* es könnte man glauben, dies gelte nur vom Anziehen, wobei das Behagen bedeutend ist, nicht aber vom Umlegen, daher schrieb der Allbarmherzige: *komme nicht auf dich.* – Demnach sollte der Allbarmherzige geschrieben haben: *du sollst kein Mischgewebe anziehen,* wozu: *Wolle und Flachs*!? Merke, es heißt: *ein Kleid aus Verschiedenartigem, Mischgewebe, komme nicht auf dich,* und in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Da die Schrift oft von Kleidern allgemein spricht, und an einer Stelle[68]Wolle und Flachs genannt werden, so sind überall solche aus Wolle und Flachs zu verstehen. Wenn nun der Allbarmherzige hierbei *Wolle und Flachs* schreibt, so ist dies unnötig[66]. – Dies ist ja aber dennoch nötig; man könnte glauben, dies gelte nur vom Umlegen, wobei das Behagen unbedeutend ist, zum Anziehen aber, wobei das Behagen bedeutender ist, habe der Allbarmherzige alles Verschiedenartige verboten, daher schrieb er *Wolle und Flachs*!? – Demnach sollte die Schrift davon schweigen, und man würde es durch [das Wort] *Mischgewebe*[69]vom Umlegen gefolgert haben[70]. – Nach dem Autor der Schule R. Jišmáéls deshalb, weil der Allbarmherzige *Wolle und Flachs* geschrieben hat, sonst aber würde man gesagt haben, das Mischgewebe sei bei den Çiçith verboten; es heißt ja aber:[71]*sie sollen sich Çiçith machen an den Zipfeln ihrer Kleider,* und in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, unter Kleider seien überall solche aus Wolle und Flachs zu verstehen, und der Allbarmherzige sagt, daß man an diese einen Purpurfaden ansetze, und Purpur ist ja Wolle!?

Genotzüchtigte zu beziehen. 65. Lev. 19,19. 66. Und daraus das Nebeneinanderstehen zu deuten. 67. Die die Kleidungsstücke nur zum Zwecke des Transportes auf den Körper nehmen. 68. Cf. Lev. 13,47. 69. Daß sowohl an dieser Stelle als auch Lev. 19,19 gebraucht wird. 70. Daß es, wie bei diesem, auch beim Anziehen nur von Wolle und Flachs gilt. 71. Num. 15,38. 72. Bei der

— Woher, daß Purpur Wolle ist? — Wenn Linnen Flachs[72] ist, so ist Purpur Wolle. — Dies ist nötig, denn man könnte glauben, es sei nach Raba zu verfahren. Raba wies nämlich auf einen Widerspruch hin: es heißt *Zipfel*, von der Art des Zipfels, und es heißt *Wolle und Flachs*[73]; wie ist dies zu erklären? Wolle und Flachs sind zulässig sowohl für dieselbe Art als auch für andere Arten, alles andere aber nur für dieselbe Art, nicht aber für andere Arten. — Der Autor der Schule R. Jišmáéls hält ja nichts[74] von der Lehre Rabas!? — Dies ist nötig, denn man könnte nach Raba auslegen: *Zipfel*, von der Art des Zipfels, und der Allbarmherzige meint es wie folgt: man mache sie aus Wolle für Wolle und aus Flachs für Flachs, jedoch färbe man sie nur dann, wenn aus Wolle für Wolle, nicht aber, wenn aus Wolle für Flachs oder aus Flachs für Wolle; daher schrieb der Allbarmherzige *Wolle und Flachs*, auch
Fol.5 wenn aus Wolle für Flachs und aus Flachs für Wolle. — Allerdings nach dem Autor der Schule R. Jišmáéls, woher dies nach den Rabbanan[75]? Sie entnehmen es aus [dem Worte][76] *Haupt*. Es wird nämlich gelehrt: *Haupt*, was lehrt[77] dies? Da es heißt:[78] *ihr sollt die Ecken eures Haupthaares nicht rundscheren*, so könnte man glauben, dies gelte auch vom Aussätzigen[79], so heißt es *sein Haupt*. Und dieser Autor ist der Ansicht, das Rundscheren des ganzen Hauptes gelte als Rundscheren[80]. — Es ist ja zu erwidern: wohl gilt dies vom Verbote des Rundscherens, da es ein Verbot ist, das nicht für jeden[81] gilt!? — Vielmehr, dies ist aus [dem Worte][76] *Bart* zu entnehmen. Es wird nämlich gelehrt: *Bart*, was lehrt[77] dies? Da es heißt:[82] *die Ecke ihres Bartes sollen sie nicht scheren*, so könnte man glauben, dies gelte auch von einem aussätzigen Priester, so heißt es *Bart*. Und da dies hinsichtlich eines Verbotes, das nicht für jeden gilt, nicht nötig[83] ist, so beziehe man es auf ein Verbot, das für jeden gilt. — Aber dies ist ja nötig; man könnte glauben, bei Priestern sei es anders, da ihnen die Schrift mehr Gebote auferlegt hat, und auch ein Verbot, das nicht für jeden gilt, werde nicht verdrängt, so lehrt er uns, daß es verdrängt werde!? — Vielmehr, dies ist aus [dem Worte] *Haupt*

Beschreibung der Priestergewänder; cf. Ex. Kap. 39. 73. Auch wenn das Gewand aus einem anderen Stoffe ist. 74. Nach ihm gilt das Çiçithgebot nur von einem Gewande aus Wolle und Flachs. 75. Nach diesen sind die Worte *Wolle und Flachs* im angezogenen Schriftverse nicht überflüssig, somit ist die obige Deduktion von der Verdrängung des Verbotes durch das Gebot hinfällig. 76. Lev. 14,9. 77. Es heißt ja bereits, daß er sich das Haar vollständig scheren müsse. 78. Lev. 19,27. 79. Der sich bei der Reinigung das Haar scheren muß; cf. Lev. Kap. 14. 80. Das nach der angezogenen Schriftstelle verboten ist; beim Aussätzigen aber wird das Verbot durch das Gebot verdrängt. 81. Frauen sind hierbei nicht einbegriffen; cf. Qid. Fol. 35b. 82. Lev. 21,5. 83. Da die Verdrängung eines solchen Verbotes bereits aus einer anderen Schriftstelle gefol-

nach der folgenden Lehre zu entnehmen: *Haupt*, was lehrt dies? Da es heißt:[84]*ein Schermesser gehe nicht über sein Haupt*, so könnte man glauben, dies gelte auch vom aussätzigen Naziräer, so heißt es *Haupt*. – Es ist ja aber zu erwidern: wohl gilt dies vom aussätzigen Naziräer, bei dem eine Auflösung[85]möglich ist!? Wieso sagen wir, wenn dem nicht so wäre, ein Gebot verdränge nicht ein Verbot und Gebot, man sollte doch vom Naziräer folgern[86]. Vielmehr folgern wir nichts vom Naziräer, weil zu erwidern ist, bei diesem sei eine Auflösung möglich, ebenso ist auch hierbei zu erwidern, bei diesem sei eine Auflösung möglich. – Vielmehr, tatsächlich ist dies vom erstgenannten Schriftverse zu fol- Col.b
gern, denn die Schrift sollte ja sagen:[87]*Çiçith sollst du dir machen*, wenn es aber auch *Schnüre* heißt, so ist dies unnötig. – Dies ist ja aber wegen der Anzahl[88]erforderlich: unter 'Schnur'[89]sind zwei und unter 'Schnüre' vier [zu verstehen]; man mache Schnüre und teile sie in der Mitte in Fäden[90]!? – Die Schrift sollte sagen: *du sollst kein Mischgewebe anziehen, Wolle und Flachs*, wenn es aber auch *zusammen* heißt, so ist dies unnötig. – Aber auch dies ist ja nötig, daß nämlich zwei Stiche als Verbindung gelten, ein Stich aber nicht[91]!? – Demnach sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: *du sollst nicht anziehen, Wolle und Flachs zusammen*, wenn es aber auch *Mischgewebe* heißt, so ist dies unnötig. – Aber auch dies ist ja nötig, wegen [der Auslegung:] gekrempelt, gesponnen und gezwirnt[92]!? – Vielmehr, aus *Mischgewebe* ist alles[93] zu entnehmen. – Wir wissen nun, daß das Gebot ein gewöhnliches Verbot verdrängt, wo finden wir, daß es ein mit der Ausrottung belegtes Verbot verdrängt, um des Verbotenseins[94]zu benötigen!? Wolltest du sagen, dies sei von der Beschneidung[95]zu entnehmen, [so ist zu erwidern:] wohl die Beschneidung, derentwegen dreizehn Bündnisse[96]geschlossen worden sind!? – Vom Pesaḥopfer[97]. – Wohl das Pesaḥopfer das[98]mit der Ausrottung belegt ist!? – Vom täglichen Opfer[97]. – Wohl

gert worden ist. 84. Num. 6,5. 85. Er kann durch einen Gelehrten das Nazirgelübde auflösen lassen und das Verbot des Haarschneidens beseitigen. 86. Daß beide durch das Gebot verdrängt werden, wie dies beim aussätzigen Naziräer der Fall ist; für den Naziräer besteht ein Gebot des Haartragens u. ebenso ein Verbot des Haarschneidens. 87. Wie Num. 15,38. 88. Der Fäden. 89. Eigentl. Gedrehtes, mindestens 2 Fäden. 90. Es sind 8 Fäden erforderlich. 91. Zusammen, durch eine Naht von 2 Stichen verbunden. 92. Etymolog. Erklärung des im Texte gebrauchten W.s שעטנז. 93. Das Wort ist an sich entbehrlich, außerdem könnte ein anderer Ausdruck gebraucht werden. 94. Der Inzestuösen für den Schwager in dem Falle, wo die Heirat geboten ist. 95. Die auch am Šabbath zu erfolgen hat, obgleich die Arbeit an diesem Tage verboten u. mit der Ausrottung belegt ist. 96. Im bezüglichen Abschnitte (Gen. Kap. 17) kommt das W. 'Bündnis' 13mal vor. 97. Dessen Schlachtung eben-

das tägliche Opfer, da es beständig ist!? — Da es von einem nicht zu entnehmen ist, entnehme man es von zweien[99]. — Von welchen sollte man es entnehmen: wenn von Beschneidung und Pesaḥopfer, so sind beide mit der Ausrottung bedroht, wenn von Pesaḥopfer und täglichem Opfer, so sind beide für Gott bestimmt, wenn von Beschneidung und täglichem Opfer, so bestanden sie schon vor der Gesetzgebung, und auch wenn von allen zusammen, so bestanden sie schon vor der Gesetzgebung!? Dies nach demjenigen, welcher sagt, das von den Jisraéliten in der Wüste dargebrachte Brandopfer[100] war das tägliche Brandopfer. — Vielmehr, dies[101] ist deshalb nötig, weil man glauben könnte, es sei von der Ehrung von Vater und Mutter zu folgern. Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, die Ehrung von Vater und Mutter verdränge das Šabbathgesetz, so heißt es:[102] *ihr sollt jeder Mutter und Vater fürchten, und meine Šabbathe sollt ihr beobachten*; ihr alle seid zu meiner Ehrung verpflichtet. Wohl in dem Falle, wenn [sein Vater] zu ihm sagt: schlachte[103] für mich, koche für mich, und nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *meine Šabbathe sollt ihr beobachten*, sonst
Fol.6 aber würde es[104] verdrängt haben. — Nein, dies gilt vom Verbote des Eseltreibens[105]. — Wieso sagen wir, wenn auch dies nicht verdrängt wird, ein Gebot verdränge ein Verbot, hieraus sollte doch gefolgert werden, daß es nicht verdränge!? Wolltest du erwidern, bei den Šabbathverboten sei es anders, da sie streng sind, so folgert ja der Autor anderweitig[106], ohne daß dies erwidert wird!? Es wird nämlich gelehrt. Man könnte glauben, daß, wenn sein Vater zu ihm gesagt hat, daß er sich verunreinige[107] oder nicht zurückbringe[108], er ihm gehorche, so heißt es: *ihr sollt jeder Mutter und Vater fürchten, und meine Šabbathe sollt ihr beobachten*, ihr alle seid zu meiner Ehrung verpflichtet[109]. — Vielmehr, es ist[110] zu erwidern: wohl gilt dies von jenen, weil darin[111] die Befolgung des Gebotes besteht. — Vielmehr, man könnte glauben, es sei vom Tempelbau zu folgern. Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, der Tempel-

falls am Šabbath erfolgen darf. 98. Die Unterlassung desselben. 99. Die Erwiderung hinsichtl. des einen gilt nicht vom anderen. 100. Cf. Ex. 24,5. 101. Die Andeutung, daß in einem Inzestfalle die Schwagerehe nicht zu vollziehen sei. 102. Lev. 19,3. 103. Am Šabbath, worauf die Ausrottung gesetzt ist. 104. Das Gebot, Vater u. Mutter zu ehren; man könnte folgern: ebenso auch hierbei. 105. Dies ist, da keine körperliche Arbeit, ein leichteres Verbot, worauf die Ausrottung nicht gesetzt ist; cf. Sab. Fol. 154a. 106. Hinsichtlich anderer Verbote vom Šabbathgesetze. 107. An einer Leiche u. er Priester ist; cf. Lev. 21,1ff. 108. Eine verlorene Sache zum Eigentümer; cf. Dt. 22,1ff. 109. Es wird nicht erwidert, vom Šabbathgesetze sei diesbezüglich nichts zu folgern. 110. Hinsichtl. der Fälle, wenn sein Vater ihm befiehlt, körperl. Arbeit am Šabbath zu verrichten. 111. In der Ausübung des Verbotes; beim Gesetze von der Schwagerehe dagegen kann die Ḥaliça vollzogen u. somit das Gebot ausgeübt werden,

bau verdränge den Šabbath, so heißt es:[112]*meine Šabbathe sollt ihr beobachten und mein Heiligtum*[113]*fürchten*; ihr alle seid zu meiner Ehrung verpflichtet. Dies gilt wohl vom Bauen und Niederreißen, und nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *meine Šabbathe sollt ihr beobachten,* sonst aber würde es verdrängt haben. – Nein, vom Verbote des Eseltreibens. – Wieso sagen wir, wenn auch dies nicht verdrängt wird, ein Gebot verdränge ein Verbot, hieraus sollte doch gefolgert werden, daß es nicht verdränge!? Wolltest du erwidern, bei den Šabbathverboten sei es anders, da sie streng sind, so folgert ja der Autor anderweitig[106], ohne daß dies erwidert wird!? Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, daß, wenn sein Vater zu ihm gesagt hat, daß er sich verunreinige, oder nicht zurückbringe, er ihm gehorche, so heißt es: *ihr sollt jeder Mutter und Vater fürchten &c.*; ihr alle seid zu meiner Ehrung verpflichtet. – Vielmehr, es ist[110]zu erwidern: wohl gilt dies von jenen, weil darin[111]die Befolgung des Gebotes besteht. – Hinsichtlich der Befolgung des Gebotes ist ja von dort zu folgern!? – Dem ist auch so. – Wozu heißt es demnach: *meine Šabbathe sollt ihr beobachten und mein Heiligtum fürchten*!? – Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: Man könnte glauben, der Mensch fürchte das Heiligtum, so heißt es: *meine Šabbathe sollt ihr beobachten und mein Heiligtum fürchten*; beim Šabbath heißt es *beobachten* und beim Heiligtum heißt es *fürchten*; wie man nicht fürchte den Šabbath selber, bei dem es *beobachten* heißt, sondern Col.b
den, der die Beobachtung desselben geboten hat, ebenso fürchte man nicht das Heiligtum selber, wobei es *fürchten* heißt, sondern den, der dies hinsichtlich des Heiligtums geboten hat. Worin besteht die Ehrfurcht vor dem Tempel? Man betrete nicht den Tempelberg mit Stab, Schuhen, Geldgürtel und Staub an den Füßen, ferner benutze man ihn nicht als Durchgang, und vom Leichteren auf das Schwerere[114]zu schließen, daß das Ausspucken [zu unterlassen sei]. Ich weiß dies von der Zeit, wo der Tempel besteht, woher dies von der Zeit, wo der Tempel nicht besteht? Es heißt: *meine Šabbathe sollt ihr beobachten und mein Heiligtum fürchten*; wie die beim Šabbath genannte Beobachtung ewig gilt, ebenso gilt die beim Tempel genannte Furcht ewig. – Vielmehr, man könnte glauben, es sei vom Feueranzünden[115]zu folgern. In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt:[116]*Ihr sollt kein Feuer anzünden in all euren Wohnorten*; was lehrt dies? – Dies lehrt ja nach R. Jose das Verbot[117]und nach R. Nathan die Teilung[118]!? Es wird nämlich gelehrt: Das

ohne das Verbot zu begehen. 112. Lev. 19,30. 113. Auch beim Bau des Heiligtums. 114. Cf. Ber. Fol. 62b. 115. Am Šabbath. 116. Ex. 53,3. 117. Daß dies nur mit einem Verbote u. nicht wie andere strengere Übertretungen mit der Todesstrafe belegt ist. 118. Daß man wegen einer einzigen Arbeit schuldig ist.

Feueranzünden ist wegen des Verbotes herausgegriffen worden – so R. Jose; R. Nathan sagt, wegen der Teilung. Raba erwiderte: Dem Autor war [das Wort] *Wohnorten* auffallend: was lehrt [das Wort] *Wohnorten*; das Šabbathgesetz ist ja von der Person bedingt, und von der Person bedingte Pflichten haben ja Geltung sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes. Wozu schrieb der Allbarmherzige *Wohnorten* beim Šabbathgesetze? Dies erklärte ein Schüler im Namen R. Jišmáéls: Es heißt: [119]*wenn einer ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, so werde er hingerichtet*, somit könnte man glauben, sowohl am Wochentage als auch am Šabbath, und [die Worte:][120]*wer ihn entweiht, soll sterben*, seien auf andere Verrichtungen außer der gerichtlichen Todesstrafe zu beziehen. Oder aber: auch auf die gerichtliche Todesstrafe, und [die Worte] *werde er hingerichtet* erkläre man: am Wochentage und nicht am Šabbath. Oder aber: auch am Šabbath. Daher heißt es hier: *ihr sollt kein Feuer anzünden in all euren Wohnorten*, wie es auch dort[121]heißt: *dies soll euch zur Rechtsatzung sein für eure Geschlechter in all euren Wohnorten*; wie es dort, wo es *Wohnorten* heißt, gerichtliche Handlungen sind, ebenso sind es auch hier, wo es *Wohnorten* heißt, gerichtliche Handlungen, und der Allbarmherzige sagt: *kein [Feuer]*[122]*anzünden*. Doch wohl nach R. Nathan, welcher sagt, [das Feueranzünden] sei wegen der Teilung herausgegriffen[123]worden, und nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *kein [Feuer] anzünden*, sonst aber würde es[124]verdrängt haben!? – Nein, nach R. Jose[117]. – Aber auch R. Jose sagt ja nur vom gewöhnlichen Feueranzünden, daß es als [leichtes] Verbot herausgegriffen worden sei, während beim Feueranzünden des Gerichtes[125]ein richtiges Kochen einer Metallstange erfolgt, und R. Šešeth sagte, es gebe keinen Unterschied zwischen dem Kochen einer Metallstange und dem Kochen von Spezereien[126]!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Der Autor sagt nicht, das Gebot würde das Verbot verdrängt haben, vielmehr würde man es[127][durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert haben. Er meint es wie folgt: [die Worte:] *wer ihn entweiht, soll sterben*, könnte man auf andere Verrichtungen außer der gerichtlichen Todesstrafe beziehen, und [durch einen Schluß] vom Leichteren
Fol.7 auf das Schwerere folgern, daß diese den Šabbath verdrängt: wenn der strenge, den Šabbath verdrängende Tempeldienst durch die Hinrichtung

119. Dt. 21,22. 120. Ex. 31,14. 121. Num 35,29. 122. Darunter wird hier die Todesstrafe durch Verbrennen verstanden; dies erfolgt durch Hineingießen von kochendem Blei in den Mund des Delinquenten, damit der Körper unversehrt bleibe; cf. Syn. Fol. 52a. 123. Es ist eine richtige Arbeit, worauf die Ausrottung gesetzt ist. 124. Das Gebot der Hinrichtung das Verbot der Arbeitsleistung am Šabbath. 125. Vgl. Anm. 122. 126. Das Kochen ist nach aller Ansicht eine richtige zu den Hauptarbeiten (cf. Šab. Fol. 73a) zählende Arbeits-

verdrängt wird, wie es heißt:[128]*von meinem Altar hole ihn weg, daß er sterbe,* um wieviel mehr verdrängt die Hinrichtung den Šabbath, den der Tempeldienst verdrängt. – Wieso heißt es demnach 'oder[129]aber'!? – Er meint es wie folgt: von der Bestattung eines Pflichttoten ist zu entgegnen: diese verdrängt den Tempeldienst[130], nicht aber den Šabbath. Hierauf sagt er: man könnte [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern, daß die Bestattung eines Pflichttoten den Šabbath verdrängt: wenn der Tempeldienst, der den Šabbath verdrängt, durch die Bestattung eines Pflichttoten verdrängt wird, wie aus [den Worten][131]*an seiner Schwester*[132]gefolgert wird, um wieviel mehr sollte der Šabbath, den der Tempeldienst verdrängt, durch die Bestattung eines Pflichttoten verdrängt werden; daher heißt es: *kein [Feuer] anzünden.* – Was heißt 'oder aber' nach unserer früheren Auslegung, weil das Gebot das Verbot verdrängt? – Er meint es wie folgt: [die Worte:] *wer ihn entweiht, soll sterben,* könnte man auf andere Verrichtungen außer der gerichtlichen Todesstrafe beziehen, die gerichtliche Todesstrafe aber verdrängt den Šabbath, weil das Gebot das Verbot verdrängt. Sodann deduziert er: die Regel, das Gebot verdränge ein Verbot, gilt allerdings von einem gewöhnlichen Verbote, verdrängt es etwa auch ein mit der Ausrottung belegtes Verbot? Hierauf deduziert er: auch das gewöhnliche Verbot, das durch das Gebot verdrängt wird, ist ja strenger[133]als dieses, dennoch wird es durch das Gebot verdrängt, somit ist es einerlei, ob es weniger oder mehr streng ist; daher heißt es: *kein [Feuer] anzünden.* – Man[134]könnte glauben, hinsichtlich der Frau eines Bruders sage man, da sie in der Gesamtheit[135]einbegriffen war und ausgeschieden[136]wurde, um etwas zu lehren, so bezieht sich die Lehre nicht auf diese allein, sondern auf die ganze Gesamtheit. Es wird nämlich gelehrt: Wenn etwas in der Gesamtheit einbegriffen war und ausgeschieden worden ist &c. Zum Beispiel:[137]*Die Person, die Fleisch von der Schlachtung des Heilsopfers ißt, während sie mit Unreinheit behaftet ist*; das Heilsopfer war ja in der Gesamtheit des Heiligen[138]einbegriffen, weshalb ist es ausgeschieden worden? Um alle mit diesem zu vergleichen und dich zu leh-

leistung. 127. Daß die Hinrichtung auch am Š. erfolge. 128. Ex. 21,14. 129. Wenn dies durch einen Schluß gefolgert wird, so ist nicht anders auszulegen. 130. Durch die Verunreinigung ist er an der Darbringung des Opfers verhindert. 131. Num. 6,7. 132. Cf. Meg. Fol. 3b. 133. Da darauf eine Strafe gesetzt ist, was bei der Unterlassung eines Gebotes nicht der Fall ist. 134. Da aus der behandelten Lehre die Verdrängung des Verbotes durch das Gebot nicht zu entnehmen ist, folgt eine andere Antwort auf die oben aufgeworfene Frage, wozu die Andeutung auf Unterlassung der Schwagerehe in einem Inzestfalle nötig sei. 135. Der Inzestuösen, Lev. 18,29. 136. Durch das Gebot der Schwagerehe. 137. Lev. 7,20. 138. Dessen Genuß mit der Ausrot-

ren: wie das Heilsopfer sich dadurch auszeichnet, daß es Heiliges des Altares ist, ebenso alles andere, was Heiliges des Altares ist, ausgenommen ist Heiliges des Tempelreparaturfonds'[139]. Ebenso auch hierbei: die Frau seines Bruders war ja in der Gesamtheit der Inzestuösen einbegriffen, weshalb ist sie ausgeschieden worden? Um alle mit dieser zu vergleichen und dich zu lehren: wie die Frau seines Bruders erlaubt ist, ebenso sind auch alle übrigen Inzestuösen[140] erlaubt. — Ist es denn gleich: dort war es im Verbotenen einbegriffen und wurde als verboten ausgeschieden, hierbei aber war sie im Verbotenen einbegriffen und wurde als erlaubt ausgeschieden!? Hierbei gilt vielmehr [folgende Regel]: wenn etwas in der Gesamtheit einbegriffen war und ausgeschieden worden ist, um etwas Neues zu lehren, so darfst du es nicht in die Gesamtheit bringen, es sei denn, daß die Schrift es ausdrücklich wieder einbegreift. Es wird nämlich gelehrt: Wenn etwas in der Gesamtheit einbegriffen war und ausgeschieden worden ist, um etwas Neues zu lehren, so darfst du es nicht in die Gesamtheit bringen, es sei denn, daß die Schrift es ausdrücklich wieder einbegreift. Zum Beispiel:[141] *Er schlachte das Lamm am Orte, wo man das Sündopfer und das Brandopfer schlachtet, am heiligen Orte, denn gleich dem Sündopfer ist das Schuldopfer dem Priester*; es braucht ja nicht hervorgehoben zu werden: *gleich dem Sündopfer ist das Schuldopfer*, wozu wird dies hervorgehoben? Da das Schuldopfer des Aussätzigen herausgegriffen worden ist, um etwas Neues hinsichtlich des Daumens der rechten Hand und [des Zehs] des rechten Fußes[142] zu lehren, so könnte man glauben, es benötige nicht des Blutsprengens und
Col.b [der Aufräucherung] der Opferteile auf dem Altar, so heißt es: *gleich dem Sündopfer ist das Schuldopfer*: wie das Sündopfer[143] des Blutsprengens und [der Aufräucherung] der Opferteile auf dem Altar benötigt, ebenso benötigt das Schuldopfer des Blutsprengens und [der Aufräucherung] auf dem Altar. Hätte die Schrift es nicht wieder einbegriffen, so würde man gesagt haben, es sei hervorgehoben worden nur hinsichtlich des genannten, nicht aber in anderer[144] Hinsicht, ebenso ist auch hierbei die ausdrücklich erlaubte Frau seines Bruders erlaubt, nicht aber die anderen Inzestuösen. — Vielmehr, man könnte glauben, es sei durch Vergleichung von der Frau seines Bruders zu folgern: wie an der Frau seines Bruders die Schwagerehe zu vollziehen ist, ebenso sei an der Schwester seiner Frau die Schwagerehe zu vollziehen. — Es ist ja nicht gleich: da ist es ein Verbot, hierbei sind es zwei[145] Verbote!? — Man könnte glauben,

tung bedroht wird; cf. Lev. 23,3. 139. Eigentum des Heiligtums, jed. keine Opfer. 140. Bei der Schwagerehe. 141. Lev. 14,13. 142. Auf die vom Blute desselben zu spritzen ist; cf. Lev. 14,14. 143. Des Aussätzigen. 144. Das nicht genannte Blutsprengen auf den Altar sei nicht erforderlich. 145. Sie ist die Frau sei-

da es einmal erlaubt[146] worden ist, sei es erlaubt. — Woher entnimmst du, daß wir sagen, da es einmal erlaubt worden ist, sei es erlaubt? — Es wird gelehrt: Wenn der achte [Tag] eines Aussätzigen[147] auf den Vorabend eines Pesahfestes fällt und er an diesem Tage Samenerguß[148] bekommen hat und untergetaucht ist, so darf er, wie die Weisen sagen, obgleich ein anderer, der am selben Tage untergetaucht ist, [den Tempelberg] nicht betreten[149] darf, ihn betreten, denn lieber verdränge das mit der Ausrottung angedrohte Gebot[150] das nicht mit der Ausrottung angedrohte Gebot[151]. R. Johanan sagte, dies[151] sei nicht einmal ein Gebot der Tora. Es heißt nämlich:[152] *Jehošaphaṭ trat in die Volksmenge Jehudas &c. vor den neuen Vorhof hin,* und [die Bezeichnung] 'neuer Vorhof' erklärte R. Johanan, sie haben da Neuerungen getroffen und angeordnet, daß der am selben Tage Untergetauchte das levitische Lager nicht betreten dürfe. Hierzu sagte Úla: Dies aus folgendem Grunde: da es[153] ihm aussatzbehaftet erlaubt worden ist, ist es ihm auch samenergußbehaftet erlaubt[154]. — Ist es denn mit dem Falle Úlas zu vergleichen; allerdings [sage man in Fol.8 dem Falle], wenn zuerst der Verstorbene und nachher der Überlebende geheiratet[155] hat, da einmal die Inzestuosität der Frau des Bruders erlaubt worden[156] ist, sei auch die Inzestuosität der Schwester der Frau erlaubt, wenn aber zuerst der Überlebende und nachher der Verstorbene geheiratet hat, trat ja die Inzestuosität der Schwester seiner Frau früher[157] ein!? Und auch wenn zuerst der Verstorbene geheiratet hat, gilt dies nur dann, wenn der Verstorbene geheiratet hat und gestorben ist, und darauf der Überlebende geheiratet hat, sodaß sie währenddessen[158] für ihn geeignet war, wenn aber der Verstorbene und vor seinem Tode der Überlebende geheiratet hat, war sie ja für ihn überhaupt nicht geeignet!? Pflichtet doch auch Úla bei, daß, wenn er Samenerguß in der Nacht zum achten gemerkt hat, er nicht die Hände wegen der Daumen[159] hineinstecke, weil er zur Zeit, als er zur Darbringung des Opfers zulässig war,

nes Bruders u. die Schwester seiner Frau. 146. Durch das Gebot der Schwagerehe ist das Inzestverbot aufgehoben worden. 147. An dem er zur Erlangung seiner Reinheit den Tempelberg betreten u. Opfer darbringen muß. 148. Der Samenergußbehaftete ist unrein u. darf den Tempelberg nicht betreten. 149. Vor Sonnenuntergang. 150. Die Beteiligung am Pesahopfer, die nur in Reinheit erfolgen darf. 151. Rituell unreine Personen aus dem 'levit. Lager' (dem Tempelberge) zu entfernen. 152. iiChr. 20,5. 153. Das Betreten des Tempelberges zur Reinigung. 154. Die Erlaubnis bleibt bestehen, obgleich noch ein anderes Verbot hinzukommt. 155. Dessen Schwester; in diesem Falle war die Witwe zuerst Frau seines Bruders u. nachher auch Schwester seiner Frau. 156. Durch das Gebot der Schwagerehe. 157. Noch bevor sie Frau seines Bruders geworden war; das bereits bestehende Verbot kann durch die Unwirksamkeit des hinzukommenden nicht aufgehoben werden. 158. Zwischen dem Tode des Bruders u. der Heirat mit der Schwester. 159. Die der Priester im Tempelhofe mit dem Opfer-

aus [der Unreinheit] nicht gekommen war. – Nötig ist das *ihr* wegen des Falles, wenn zuerst der Verstorbene geheiratet hat und gestorben ist und nachher der Überlebende geheiratet hat. Wenn du aber willst, sage ich: dies[160] wäre durch eine Vergleichung, nach einer Lehre R. Jonas, zu entnehmen. R. Jona, manche sagen, R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte nämlich: Die Schrift sagt:[47] *denn jeder der etwas von all diesen Gräueln tut, soll ausgerottet werden;* alle Inzestuösen werden mit der Frau seines Bruders verglichen: wie die Frau seines Bruders erlaubt ist, ebenso sind alle anderen Inzestuösen erlaubt; daher schrieb der Allbarmherzige *ihr*. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Merke, alle Inzestuösen können ja sowohl mit der Frau seines Bruders als auch mit der Schwester seiner Frau[161] verglichen werden, was veranlaßt dich, sie mit der Schwester seiner Frau zu vergleichen, vergleiche sie doch mit der Frau seines Bruders!? – Wenn du willst, sage ich: wenn erleichternd und erschwerend, so vergleiche man erschwerend. Wenn du aber willst, sage ich: bei dieser und bei jenen[162] ist es ein zweifacher Inzest, und man folgere hinsichtlich des zweifachen vom zweifachen, bei der anderen aber ist es ein einfacher Inzest, und man folgere nicht hinsichtlich des zweifachen vom einfachen. Raba erklärte: Hinsichtlich der Inzestuösen selbst ist kein Schriftvers nötig, denn das Gebot verdrängt kein mit der Ausrottung belegtes Verbot, nötig ist er nur, um die Nebenbuhlerin zu verbieten. – Ist denn hinsichtlich der Inzestuösen selbst kein Schriftvers nötig, er lehrt[163] ja: ich weiß dies nur von dieser!? – Wegen ihrer Nebenbuhlerin[164]. – Er lehrt[165] ja: ich weiß dies nur von diesen!? – Wegen ihrer Nebenbuhlerinnen[166]. – Komm und höre: Rabbi sagte:[167] *Er nehme sie, er vollziehe die Schwagerehe an ihr,* dies[168] verbietet die Nebenbuhlerinnen und die Inzestuösen!? Lies: verbietet die Nebenbuhlerinnen der Inzestuösen. – Er führt ja zwei Schriftworte an, wahrscheinlich eines wegen der Inzestuösen und eines wegen der Nebenbuhlerin!? – Nein, beide wegen der Nebenbuhlerin; eines verbietet die Nebenbuhlerin im Falle des Gebotes und eines erlaubt die Nebenbuhlerin außerhalb des Gebotes[169]. – Aus welchem Grunde? – *Er vollziehe an ihr die Schwagerehe;* bei der Schwagerehe ist die Nebenbuhlerin verboten, außerhalb der Schwagerehe ist die Nebenbuhlerin erlaubt. R. Aši sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn er lehrt:

blute besprengen soll. 160. Daß an der Inzestuösen die Schwagerehe zu vollziehen sei. 161. Die Schrift erlaubt die erstere u. verbietet die letztere (durch das einschränkende W. 'ihr') zur Schwagerehe. 162. Der Schwester seiner Frau u. den übrigen Inzestuösen. 163. Ob. Fol. 3b. 164. Von der er weiter lehren will, muß er dies vorausschicken. 165. Ob. Fol. 3b. 166. Cf. Anm. 164 mut. mut. 167. Dt. 25,5. 168. Der Gebrauch des Suffixes. 169. ZBs. die Nebenbuhlerin

fünfzehn Frauen entbinden ihre Nebenbuhlerinnen, er lehrt aber nicht: entbinden und sind entbunden[170]. Schließe hieraus. – Wegen der Inzestuösen ist ein Schriftvers wohl deshalb nicht nötig, weil ein Gebot nicht ein mit der Ausrottung belegtes Verbot verdrängt, demnach ist ja auch wegen der Nebenbuhlerin kein Schriftvers nötig, da ein Gebot nicht ein mit der Ausrottung belegtes Verbot verdrängt!? R. Aḥa, Sohn des Bebaj Mar, sprach zu Rabina: Folgendes sagten wir im Namen Rabas: auch wegen der Nebenbuhlerin ist kein Schriftvers nötig, nötig ist er nur, Col.b um die Nebenbuhlerin außerhalb des Gebotes zu erlauben. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt *ihr,* wo er zu ihr kommen[171] muß, ist [die Nebenbuhlerin] verboten, wo er nicht zu ihr kommen muß, ist sie erlaubt. Rami b. Ḥama sprach zu Raba: Vielleicht ist die Inzestuöse selbst außerhalb des Gebotes erlaubt!? – Dies ist ja widersinnig: im Falle des Gebotes ist sie verboten, und außerhalb des Gebotes sollte sie erlaubt sein!? Jener entgegnete: Die Nebenbuhlerin beweist dies: im Falle des Gebotes ist sie verboten, außerhalb des Gebotes ist sie erlaubt!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift:[42]*bei ihren Lebzeiten,* solange sie lebt. – Aber [die Worte] *bei ihren Lebzeiten* sind ja nötig, um [die Zeit] nach dem Tode auszuschließen!? – Dies geht hervor aus [den Worten][42]*zu einem Weibe ihre Schwester.* – Hieße es nur *zu einem Weibe ihre Schwester,* so könnte man glauben, ist jene geschieden, sei diese erlaubt, so heißt es: *bei ihren Lebzeiten,* solange sie lebt, nicht einmal, wenn sie geschieden ist. Vielmehr, erklärte R. Hona b. Taḥlipha im Namen Rabas, es sind zwei Schriftverse vorhanden; es heißt: *und zu einem Weibe sollst du nicht ihre Schwester zur Nebenbuhlerin nehmen*[172], und es heißt: *ihre Scham zu entblößen,* worunter nur diese zu verstehen ist. Wie ist dies nun zu erklären? Im Falle des Gebotes sind beide verboten, außerhalb des Gebotes ist sie selbst verboten und die Nebenbuhlerin erlaubt. – Vielleicht entgegengesetzt: im Falle des Gebotes ist sie selbst verboten und ihre Nebenbuhlerin erlaubt, außerhalb des Gebotes sind beide verboten!? – Wenn dem so wäre, brauchte es nicht *ihr* zu heißen. R. Aši sprach zu R. Kahana: Woher, daß [das Wort] *ihr* verbietend deutet, vielleicht erlaubend, und zwar meint es der Allbarmherzige wie folgt: *und zu einem Weibe sollst du nicht ihre Schwester zur Nebenbuhlerin nehmen,* weder sie noch ihre Nebenbuhlerin, in Fällen von denen es nicht *ihr* heißt, im Falle aber, von dem es *ihr* heißt, sind beide erlaubt!? – Worauf beziehen sich demnach die von e i n e r [sprechenden Worte] *ihre Scham zu entblößen*!? Wenn vom Falle des Gebo-

seiner mit einem Fremden verheirateten Tochter. 170. Demnach ist es ihm hinsichtl. der Inzestuösen selber klar, daß sie verboten sind. 171. Falls die Schwagerehe zu vollziehen ist. 172. Weder diese selbst noch ihre Nebenbuhlerin, wie

tes, so sind ja beide erlaubt, wenn außerhalb des Gebotes, so sind ja beide verboten.

Der Text. Rabbi sagte: *Er nehme sie, er vollziehe die Schwagerehe an ihr,* dies verbietet die Nebenbuhlerinnen und die Inzestuösen. Werden hier denn Nebenbuhlerinnen genannt!? Ferner wird es ja hinsichtlich der Nebenbuhlerin aus [den Worten] *zur Nebenbuhlerin* gefolgert[173]!? – [Die Worte] *zur Nebenbuhlerin* verwendet er für die Lehre R. Šimóns[174], und von der Nebenbuhlerin ist hier die Rede. Die Schrift sollte ja sagen: *er nehme,* weshalb: *er nehme sie*? Wenn ein zweifaches Nehmen[175] vorliegt; kann er beliebig die eine oder die andere[176] nehmen, so ist sie erlaubt, wenn aber nicht, so sind beide verboten. *Er vollziehe an ihr die Schwagerehe;* ist die Schwagerehe zu vollziehen, so ist die Nebenbuhlerin verboten, ist die Schwagerehe nicht zu vollziehen, so ist die Nebenbuhlerin erlaubt. – Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *er nehme sie*? – Sie verwenden sie für eine Lehre des R. Jose b. Ḥanina, denn R. Jose b. Ḥanina sagte: *Er nehme sie,* dies lehrt, daß er sich von ihr durch einen Scheidebrief scheiden lassen[177], und daß er sie wieder nehmen[178] dürfe; *und vollziehe an ihr die Schwagerehe,* auch gegen ihren Willen. – Und Rabbi!? – Die Lehre des R. Jose b. Ḥanina entnimmt er aus [den Worten] *zur Frau,* und daß es auch gegen ihren Willen erfolge, folgert er aus: *ihr Schwager komme zu ihr.* – Wofür verwendet Rabbi [das Wort] *ihr*? – Dieses verwendet er für folgende Lehre: Das Gericht[179] ist schuldig nur wegen einer Handlung, die bei Vorsatz mit der Ausrottung und bei Versehen mit einem
Fol.9 Sündopfer belegt ist; ebenso auch der Gesalbte[180]. Auch beim Götzendienste[181] nur wegen einer Handlung, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung[182] und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht. Ferner haben wir gelernt: Wegen aller Gebote der Tora, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, bringt der einzelne ein Lamm oder eine Ziege, der Fürst einen Ziegenbock und der Gesalbte und das Gericht einen Farren dar. Wegen des Götzendienstes bringen der einzelne, der Fürst und der Gesalbte eine Ziege und die Gemeinde einen Farren und einen Ziegen-

weit. erklärt wird. 173. Ob. Fol. 3b. 174. Weiter Fol. 28b. 175. Wenn der Verstorbene zwei Frauen hinterlassen hat. 176. Wenn keine von beiden inzestuös ist. 177. Ohne Ḥaliça, wie von einer angetrauten Frau. 178. Obgleich das Gebot der Schwagerehe bereits vollzogen worden ist. 179. Das wegen einer falschen Entscheidung einen Farren darzubringen hat; cf. Lev. 4,13. 180. Sc. Hochpriester (cf. Lev. 4,3); Bezeichnung des Hochpriesters während des 1. Tempels, als Ggs. zum Hochpriester während des 2. Tempels, der nur durch die Amtskleidung in sein Amt eingesetzt wurde. 181. Dessentwegen die Gemeinde Farren u. Ziegenbock als Opfer darzubringen hat. 182. Wenn man einem Götzen gött-

bock dar, einen Farren als Brandopfer und einen Ziegenbock als Sündopfer. Woher dies? Die Rabbanan lehrten:[183]*Und kund geworden ist die Sünde, der sie sich schuldig gemacht haben.* Rabbi sagte: Hierbei heißt es *der* und dort[184]heißt es *der,* wie es dort eine Handlung ist, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, ebenso auch hierbei eine Handlung, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht. — Wir wissen dies von der Gemeinde, woher dies vom Gesalbten? — Vom Gesalbten wird gelehrt:[185]*zur Verschuldung [des Volkes],* demnach gleicht der Gesalbte der Gemeinde. Hinsichtlich des einzelnen und des Fürsten ist es durch [das Wort] *Gebot*[186]zu folgern.

«Auch beim Götzendienste nur wegen einer Handlung, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht.» Beim Götzendienste ist dies hinsichtlich der Gemeinde durch [das Wort] *Augen*[187]zu folgern, und hinsichtlich des einzelnen, des Fürsten und des Gesalbten aus [den Worten][188]*und wenn eine Person,* einerlei ob ein einzelner, der Fürst oder der Gesalbte; das *und* ist eine Verbindung mit dem vorangehenden[189], und man folgere hinsichtlich des folgenden vom vorangehenden. — Woher entnehmen dies die Rabbanan? — Sie entnehmen es aus dem, was R. Jehošuá seinem Sohne vortrug:[190]*Eine Bestimmung gelte für euch, für den, der versehentlich tut; die Person aber, die es mit erhobener Hand tut;* die ganze Tora wird mit dem Götzendienste verglichen; wie der Götzendienst eine Handlung ist, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, ebenso alles andere, dessentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht. — Wir wissen dies vom einzelnen, dem Fürsten und dem Gesalbten sowohl hinsichtlich des Götzendienstes als auch hinsichtlich anderer Gesetze, ebenso auch von der Gemeinde hinsichtlich des Götzendienstes, denn die Schrift sagt: *und wenn eine Person,* und man folgere hinsichtlich des vorangehenden[189]vom folgenden, woher dies aber von der Gemeinde hinsichtlich anderer Gesetze? — Es ist durch [das Wort] *Augen*[187]zu folgern. — Wofür verwendet Rabbi [die Worte] *e i n e Bestimmung*? — Er verwendet es für folgende Lehre: Wir finden, daß die Schrift zwischen einzelnen und einer Gesamtheit unterschieden[191]hat, indem ein-

liche Verehrung erweist; cf. Syn. Fol. 60b. 183. Lev. 4,14. 184. Lev. 18,18; an beiden Stellen wird das W. עליה gebraucht. 185. Lev. 4,3. 186. Das bei allen (Lev. 4,2,13,22,27) gebraucht wird. 187. Das sowohl beim Götzendienste (Num. 15,24) als auch bei der falschen Entscheidung (Lev. 4,13) gebraucht wird. 188. Num. 15,27. 189. Vorangehend wird von der Gemeinde gesprochen. 190. Num. 15,29,30. 191. Bei der Bestrafung wegen Götzendienstes. 192. Die Ein-

zelne durch Steinigung [getötet werden] und ihr Vermögen verschont wird, während eine Gesamtheit durch das Schwert [getötet] und ihr Vermögen vernichtet wird, somit könnte man glauben, daß sie auch hinsichtlich ihrer Opfer zu unterscheiden seien, so heißt es: *eine Bestimmung gelte für euch.* R. Ḥilqija aus Hagronja wandte ein: Nur aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *eine Bestimmung gelte für euch,* sonst aber würde man gesagt haben, sie seien zu unterscheiden; was sollten sie[192] denn darbringen: wenn einen Farren, so bringt ja die Gemeinde einen solchen wegen anderer Vergehen dar, wenn ein Lamm, so bringt ja ein einzelner ein solches wegen anderer Vergehen dar, wenn einen Ziegenbock, so bringt ja ein Fürst einen solchen wegen anderer Vergehen dar, wenn einen Farren als Brandopfer und einen Ziegenbock als Sündopfer, so bringt ja die Gemeinde solche wegen Götzendienstes dar, und wenn eine Ziege, so ist diese ja das Opfer eines einzelnen!? — Dies ist nötig; da die Gemeinde wegen einer [irrigen] Entscheidung einen Farren als Brandopfer und einen Ziegenbock als Sündopfer darbringt, so könnte man glauben, diese bringen sie umgekehrt dar. Oder aber: sie sollten[193] es, nur gebe es für sie kein Mittel, so lehrt er uns.

Levi sprach zu Rabbi: Wieso heißt es fünfzehn, es sollte doch sechzehn heißen!? Dieser erwiderte: Ich glaube, dieser hat kein Gehirn im Schädel. Du meinst wohl [dazu komme noch] die Mutter, die Genotzüchtigte seines Vaters, aber über die Genotzüchtigte seines Vaters besteht ein Streit zwischen R. Jehuda[194] und den Rabbanan, und von Strittigem spricht er nicht. — Etwa nicht, über die Inzestuösen infolge eines Gebotes oder infolge der Standesheiligkeit streiten ja R. Áqiba[195] und die Rabbanan, und er lehrt von diesen!? — Wir meinen, in diesem Abschnitte. — Er lehrt[196] ja: die Schule Šammajs erlaubt die Nebenbuhlerinnen den anderen Brüdern und die Schule Hillels verbietet sie!? — Die Ansicht der Schule Šammajs gegen die Schule Hillels gilt nicht[197] als
Col.b Lehre. — Über die Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders streiten ja R. Šimón und die Rabbanan, und er nennt diese!? — Über den Fall, wenn die Vollziehung der Schwagerehe nach der Geburt[198] erfolgt ist streitet R. Šimón nicht. — R. Ošája sagte ja aber, R. Šimón streite auch hinsichtlich des ersteren[199]!? — R. Ošája ist widerlegt worden. — Aber R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs und ebenso

wohner einer abtrünnigen Stadt. 193. Ein anderes Opfer darbringen, können es aber nicht. 194. Cf. supra Fol. 4a et infra Fol. 97a. 195. Cf. infra Fol. 20a. 196. In diesem Abschnitte, weit. Fol. 13a. 197. Da nach der Schule H.s entschieden wird; cf. Er. Fol. 13b. 198. Des 3. Bruders; bei seiner Geburt bestand noch die Pflicht der Schwagerehe u. sie war ihm verboten. 199. Des eben ge-

lehrte R. Ḥija: Bei diesen allen[200] kann es vorkommen, daß die diesem verbotene[201] jenem erlaubt, und die jenem verbotene diesem erlaubt ist, und daß an der Schwester, die ihre Schwägerin ist, die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen ist. R. Jehuda bezieht dies [auf die Inzestuösen] von der Schwiegermutter ab, nicht aber auf die sechs vorangehenden, denn dies[202] kann nur bei seiner Tochter von einer Genotzüchtigten vorkommen und nicht von einer Angeheirateten, und er spricht nur von Angeheirateten und nicht von Genotzüchtigten. Abajje bezieht dies auch auf die Tochter seiner Genotzüchtigten, denn da es bei dieser vorkommen kann, so ist es einerlei, ob von der Genotzüchtigten oder von der Angeheirateten, nicht aber auf die Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, denn dies kann nur nach R. Šimón vorkommen und nicht nach den Rabbanan, und von Strittigem spricht er nicht. R. Saphra bezieht dies auch auf die Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und zwar kann dies bei sechs Brüdern vorkommen, nach R. Šimón. Als Merkzeichen diene dir: gestorben, Fol. 10
geboren und die Schwagerehe vollzogen, gestorben, geboren und die Schwagerehe vollzogen[203]. — Rabbi hält nichts von jenen Regeln[204]. R. Ada aus Qorḥina erklärte vor R. Kahana im Namen Rabas: Tatsächlich hält Rabbi von jenen Regeln, und dies[205] ist wie folgt zu verstehen: bei der Mutter, der Genotzüchtigten seines Vaters, kann nur eines[206] vorkommen und nicht beides; hat Jáqob zwei Schwestern genotzüchtigt, so kann es vorkommen, daß die Schwester ihre Schwägerin ist, nicht aber, daß die diesem verbotene jenem erlaubt[207] ist, und hat er zwei einander Fremde genotzüchtigt, so kann es vorkommen, daß die diesem verbotene jenem erlaubt ist, nicht aber, daß die Schwester ihre Schwägerin ist. R. Aši erklärte: Tatsächlich hält Rabbi nichts von jenen Regeln, auch spricht [die Mišna] von Strittigem, und wenn er zu ihm sagte: ich glaube, dieser hat kein Gehirn im Schädel, so meinte er es wie folgt: du solltest über die Mišna genau nachdenken; sie vertritt die Ansicht R. Jehudas, der die Genotzüchtigte seines Vaters verbietet. [Weiter] lehrt er nämlich, sechs Inzestuöse seien strenger als jene, weil sie mit Fremden verheiratet waren, und ihre Nebenbuhlerinnen sind erlaubt: die Mutter, die Frau seines Vaters und die Schwe-

nannten Falles. 200. Den 15 Inzestuösen. 201. Bei mit Brüdern verheirateten Schwestern; ausführl. weiter Fol. 28b. 202. Die von R. genannte Möglichkeit. 203. Wenn es bei beiden in dieser Reihenfolge erfolgt ist. Die letztgenannte Erklärung der auf unsere Mišna sich beziehenden Worte RḤ.s kann nur in einem Falle vorkommen, über den ein Streit besteht. 204. RḤ.s; die Mišna spricht nicht von strittigen Fällen. 205. Seine Abweisung des Einwandes Levis. 206. Der beiden von RḤ. genannten Möglichkeiten. 207. In diesem Falle sind je-

ster seines Vaters [&c.]. Welche Mutter, wenn die Angeheiratete seines Vaters, so ist sie ja die Frau seines Vaters; doch wohl die Genotzüchtigte seines Vaters, und er lehrt: weil sie mit Fremden verheiratet waren. Nur mit Fremden, nicht aber mit den Brüdern. Der diese Ansicht vertritt, ist R. Jehuda, der die Genotzüchtigte seines Vaters verbietet[208], und deshalb lehrt er nicht von dieser. Rabina sprach zu R. Aši: Dies kann ja auch nach R. Jehuda vorkommen, wenn jener das Verbot übertreten und sie geheiratet hat!? — Von Übertretungen[209] spricht er nicht. R. Aši sprach zu R. Kahana: Dies kann ja auch ohne Übertretung[210] vorkommen; wenn Jáqob seine Schwiegertochter genotzüchtigt, von ihr einen Sohn gezeugt hat und [ihr Ehemann] kinderlos gestorben ist, sodaß sie ihrem Sohne [zur Schwagerehe] zufällt; da sie selbst ihm verboten ist, so ist ihm auch ihre Nebenbuhlerin verboten. Dieser erwiderte: Er spricht nur von der auf erlaubte Weise erfolgten Bruderschaft, nicht aber von der auf verbotene Weise erfolgten.

Dennoch berichtigte es Levi in seiner Mišna, denn Levi lehrte: Die Mutter entbindet zuweilen die Nebenbuhlerin und zuweilen nicht: wenn seine Mutter eine Angeheiratete seines Vaters war und sein Bruder väterlicherseits sie geheiratet hat und gestorben ist, so entbindet die Mut-
Col.b ter[211] ihre Nebenbuhlerin nicht; wenn aber seine Mutter eine Genotzüchtigte seines Vaters war und sein Bruder väterlicherseits sie geheiratet hat und gestorben ist, so entbindet seine Mutter ihre Nebenbuhlerin. Somit ist, obgleich die Weisen in unserer Mišna von fünfzehn [Inzestuösen] lehren, noch eine sechzehnte, nämlich diese, hinzuzufügen. Reš Laqiš sprach zu R. Johanan: Sollte er doch nach Levi, nach dem auch Übertretungsfälle aufgeführt werden, auch den Fall lehren, wenn jemand an seiner Schwägerin die Ḥaliça[212] vollzogen, sie sich angetraut hat und darauf kinderlos gestorben ist; da sie verboten ist, so ist auch ihre Nebenbuhlerin verboten!? Dieser erwiderte: Weil bei dieser eine Nebenbuhlerin der Nebenbuhlerin nicht vorkommen kann[213]. — Sollte er ihm doch erwidert haben: sie ist ihnen[214] nur mit einem Verbote[215] belegt, und an den mit einem Verbote belegten, ist die Ḥaliça und die Schwagerehe zu vollziehen!? — Er erwiderte ihm nach seiner Ansicht: nach meiner Ansicht ist sie nur mit einem Verbote belegt, und an den mit einem Verbote belegten ist die Ḥaliça und die Schwagerehe zu vollziehen; aber auch nach deiner Ansicht, daß sie mit der Ausrottung belegt

dem beide verboten. 208. Der Verstorbene kann somit die Mutter seines Bruders nicht geheiratet haben. 209. Wörtl. 'wenn', sc. dieser Fall eingetreten ist. 210. Seitens des Verstorbenen. 211. Da ihre Heirat mit dem Verstorbenen ungültig war. 212. Wodurch sie ihm verboten wird. 213. Da die Witwe allen Brüdern verboten ist. 214. Nach seiner eigenen Ansicht. 215. Und nicht mit

ist, weil bei dieser eine Nebenbuhlerin einer Nebenbuhlerin nicht vorkommt.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand an seiner Schwägerin die Ḥaliça vollzogen und sie sich angetraut hat, so macht er sich, wie Reš Laqiš sagt, wegen der Ḥaluça[216] nicht der Ausrottung schuldig und die Brüder machen sich wegen der Ḥaluça der Ausrottung schuldig; wegen der Nebenbuhlerin aber machen sich sowohl er als auch die Brüder der Ausrottung schuldig. R. Joḥanan aber sagt, sowohl er als auch die Brüder machen sich der Ausrottung schuldig weder wegen der Ḥaluça noch wegen der Nebenbuhlerin. Was ist der Grund des Reš Laqiš? — Die Schrift sagt:[217] *der nicht baut,* sobald er nicht gebaut hat, darf er nicht mehr bauen; er selbst darf nicht mehr[218] bauen, die Brüder aber verbleiben im bisherigen[219] Zustande; an dieser selbst darf er nicht bauen, die Nebenbuhlerin aber verbleibt im bisherigen Zustande. — Und R. Joḥanan!? — Ist es denn denkbar, daß von vornherein sowohl dieser als auch jener[220] die Ḥaliça vollziehen darf, sowohl an dieser als auch an jener[220] die Ḥaliça vollzogen werden darf, und man sich hinterher dieserhalb der Ausrottung schuldig macht!? Vielmehr hat er in Vertretung der Brüder und sie in Vertretung der Nebenbuhlerin[221] gehandelt. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Wenn er an seiner Schwägerin die Ḥaliça vollzogen und sie sich angetraut hat, so benötigt sie[222] der Ḥaliça von den Brüdern. Einleuchtend ist es, daß sie der Ḥaliça von den Brüdern benötigt, nach meiner Ansicht, daß sie sich dieserhalb eines Verbotes schuldig machen, wieso aber benötigt sie nach deiner Ansicht der Ḥaliça[223]!? — Wie ist, auch nach deiner Ansicht, der Schlußsatz zu erklären: hat einer von den Brüdern[224] sie sich angetraut, so hat sie keinen Anspruch[225] an ihn. Weshalb hat sie, wenn sie sich nur eines Verbotes schuldig machen, keinen Anspruch an ihn!? R. Šešeth erwiderte: Der Schlußsatz vertritt die Ansicht R. Áqibas, die Antrauung der mit einem Verbote belegten sei ungültig. — Demnach sollte er doch lehren: so hat sie nach R. Áqiba keinen Anspruch an ihn!? — Ein Einwand. R. Aši ist Fol. 11

der Ausrottung. 216. Die Frau an der die Ḥaliça vollzogen worden ist. Die passive Form חלוצה (während bei dieser Zeremonie die Frau aktive Person ist) ist wohl durch Angleichung mit גרושה (Geschiedene) entstanden. 217. Dt. 25,9. 218. Wenn er sie sich antraut, begeht er ein Verbot. 219. Sie machen sich wegen der Frau ihres Bruders der Ausrottung schuldig. 220. Die Ḥ. kann durch jeden der Brüder u. an jeder der hinterbliebenen Frauen vollzogen werden. 221. Er selber u. die Brüder, die Ḥaluça u. die Nebenbuhlerinnen gleichen einander hinsichtl. des Vergehens. 222. Wenn auch der 2. Bruder kinderlos gestorben ist. 223. Bei den mit der Ausrottung belegten hat die Ḥ. nicht zu erfolgen. 224. Nicht derjenige, der die Ḥ. vollzogen hat. 225. Die Antrauung ist ungültig,

der Ansicht des Reš Laqiš und erklärt es nach R. Šimón[226], und Rabina ist der Ansicht R. Joḥanans und erklärt es nach den Rabbanan[227]. R. Aši ist der Ansicht des Reš Laqiš und erklärt es nach R. Šimón. Wenn jemand an seiner Schwägerin die Ḥaliça vollzogen und sie sich angetraut hat, so benötigt sie der Ḥaliça von den Brüdern, nämlich den später geborenen Brüdern, nach R. Šimón; hat einer von den Brüdern, den vorher geborenen, sie sich angetraut, so hat sie keinen Anspruch an ihn, nach Reš Laqiš. Rabina ist der Ansicht R. Joḥanans und erklärt es nach den Rabbanan. Wenn jemand an seiner Schwägerin die Ḥaliça vollzogen und sie sich angetraut hat, so benötigt sie der Ḥaliça von den Brüdern, nämlich den vorher geborenen Brüdern, nach R. Joḥanan; hat einer von den Brüdern, den später geborenen, sie sich angetraut, so hat sie keinen Anspruch an ihn, nach den Rabbanan.

Es wurde gelehrt: [Über den Fall], wenn einer der Schwägerin beigewohnt hat und dann einer von den Brüdern der Nebenbuhlerin beiwohnt, streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, er habe sich der Ausrottung schuldig gemacht, und einer sagt, er habe ein Gebot[228] übertreten. Einer sagt, sich der Ausrottung schuldig gemacht, nach Reš Laqiš[229], und einer sagt, ein Gebot übertreten, nach R. Joḥanan[230].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Nebenbuhlerin der Ehebruchsverdächtigten ist verboten[231], denn bei dieser heißt es[232] 'Unreinheit', wie bei den Inzestuösen. R. Ḥisda wandte ein: R. Šimón sagt, die Beiwohnung oder die Ḥaliça des Bruders des ersten[233] entbinde die Nebenbuhlerin[234]!? — Ich spreche von einem Ehebruche[235] der Tora, du aber sprichst von einem rabbanitischen Ehebruche[236]. — Was dachte der, der diesen Einwand erhob? — Er glaubte, die Rabbanan haben alle ihre Bestim-

da die Heirat mit der Ausrottung belegt ist. 226. Der 2. Passus stimmt dann, u. der 1. Passus handelt von Brüdern, die nach der Trauung des zweiten Bruders geboren sind, auf die nach RS. das Verbot sich nicht erstreckt. 227. Der 2. Passus handelt vom genannten Falle, in dem nach den Rabbanan das Verbot sich auch auf die später geborenen Brüder erstreckt. 228. Die Schwagerehe nur einmal zu vollziehen. 229. Die erste Schwagerehe erfolgte nicht im Auftrage der Brüder, vielmehr bleibt für sie das mit der Ausrottung belegte Verbot bestehen. 230. Durch das Gebot der Schwagerehe, die der erste im Auftrage aller Brüder vollzogen hat, ist die Ausrottung für alle aufgehoben worden u. nur die Übertretung des genannten Gebotes bleibt bestehen. 231. Sie ist sogar von der Ḥaliça entbunden. 232. Cf. Lev. 18,24 u. Num. 5,13. 233. Der beiden Ehemänner. Wenn eine Frau auf Grund einer Todeserklärung ihres Ehemannes einen anderen geheiratet hat u. darauf erfährt, daß ihr erster Mann lebe, so ist sie beiden verboten; sterben beide kinderlos, so haben die Brüder an ihr die Ḥ. zu vollziehen. 234. Die 2. Ehe ist ungiltig u. das Verbot erstreckt sich nur auf die Frau u. nicht auf die Nebenbuhlerin; dasselbe sollte auch von der Nebenbuhlerin der Ehebruchsverdächtigten gelten. 235. Die Ehebrecherin ist ihrem Manne nach der Tora verboten. 236. Im angezogenen Falle ist die Frau ihrem

mungen denen der Tora gleichgestellt. R. Aši wandte ein: Ging sie mit ihm[237] in einen verborgenen Raum und verweilte da die Dauer einer Verunreinigung[238], so ist sie ihrem Manne verboten, auch darf sie[239] keine Hebe essen; stirbt er, so ist an ihr die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe Col.b zu vollziehen. — Ich spreche von einer entschiedenen Ehebrecherin, du aber sprichst von einer zweifelhaften Ehebrecherin. — An einer entschiedenen Ehebrecherin wohl deshalb, weil es bei dieser 'Unreinheit' heißt, auch bei der zweifelhaften Ehebrecherin heißt es ja 'Unreinheit'!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jose b. Kiper sagte im Namen R. Eleázars: Die Wiedernahme seiner Geschiedenen ist nach der Verheiratung[240] verboten und nach der Verlobung[240] erlaubt, denn es heißt: [241]*nachdem sie verunreinigt*[242]*worden ist*. Die Weisen sagen, ob so oder so sei es verboten, und [die Worte:] *nachdem sie verunreinigt worden ist*, deuten darauf, daß die Ehebruchsverdächtigte, die sich verborgen hat, einbegriffen sei. — Unter 'verborgen' ist die Beiwohnung zu verstehen, und er nennt dies deshalb 'verborgen', weil er einen euphemistischen Ausdruck gebrauchen will. — Hinsichtlich der Beiwohnung heißt es ja ausdrücklich 'Unreinheit': [243]*und sie sich verborgen und verunreinigt hat*!? — Um dies[244] mit einem Verbote zu belegen. — Und R. Jose b. Kiper!? — Nach ihm begeht man wegen der Ehebruchsverdächtigten kein Verbot, selbst wenn sie die Ehe gebrochen hat, denn hierbei[245] werden Heirat[246] und Ehe genannt.

R. Jehuda fragte R. Šešeth: Wie verhält es sich mit der Nebenbuhlerin der nach der Verheiratung wiedergeheirateten Geschiedenen[247]? Nach R. Jose b. Kiper ist dies nicht fraglich; nach ihm bezieht sich [das Wort] 'Unreinheit' auf die wiedergenommene Geschiedene, und die Nebenbuhlerin gleicht dieser selbst; auch [die Einschränkung:][248]*sie ist ein Gräuel*, nur sie ist ein Gräuel, bezieht sich auf ihre Kinder, die kein Gräuel sind, ihre Nebenbuhlerin aber ist ein Gräuel. Fraglich ist es nur nach den Rabbanan: ist der Schriftvers, obgleich die Rabbanan sagen, [das Wort] 'Unreinheit' beziehe sich auf die Ehebruchsverdächtigte, nicht aus seinem einfachen Sinne[249] zu bringen, oder aber bleibt er, da er um-

1. Manne nur rabbanitisch verboten. 237. Die Verdächtigte mit dem Ehebrecher. 238. Der Vollzug des Beischlafes. 239. Wenn ihr Mann Priester ist. 240. Wenn sie inzwischen mit einem anderen verheiratet bezw. verlobt war. 241. Dt. 24,4. 242. Vom 2. Manne beschlafen. 243. Num. 5,13. 244. Die Wiedernahme seiner Frau, die die Ehe gebrochen. 245. Beim Verbote der Wiedernahme seiner Frau, nachdem sie einem anderen angehört hat. 246. Wörtl. 'sein', sc. die Frau eines anderen (cf. Dt. 24,2); beim Ehebruche dagegen war der Verkehr ein außerehelicher. 247. Hinsichtl. der Schwagerehe. 248. Dt. 24,4. 249. Die genannte Bezeichnung befindet sich im Abschnitte von der wiedergenommenen Geschiedenen u. ist auch auf diese zu beziehen, u. gleich dieser ist auch die Ne-

gesetzt worden[250] ist, umgesetzt? Manche lesen: Nach den Rabbanan ist es nicht fraglich, denn da der Schriftvers umgesetzt worden ist, so bleibt er umgesetzt, fraglich ist es nur nach R. Jose b. Kiper: hat der Allbarmherzige, obgleich R. Jose b. Kiper sagt, [das Wort] 'Unreinheit' beziehe sich auf die wiedergenommene Geschiedene, durch [die Worte] *sie ist ein Gräuel* die Nebenbuhlerin ausgeschlossen, oder aber: *sie ist ein Gräuel,* nicht aber sind ihre Kinder ein Gräuel, die Nebenbuhlerin aber ist ein Gräuel? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Ist eine[251] geeignet und eine ungeeignet, so soll er, wenn er die Ḥaliça vollzieht, dies an der ungeeigneten, und wenn er die Schwagerehe vollzieht, dies [auch] an der geeigneten tun. Was heißt geeignet und was heißt ungeeignet: wollte man sagen, geeignet für alle Welt[252] und ungeeignet für alle Welt, so ist es ja, wenn sie nur für ihn geeignet ist, für ihn irrelevant; doch wohl für ihn geeignet und für ihn ungeeignet, nämlich eine wiedergenommene Geschiedene, und er lehrt, daß, wenn er die Schwagerehe vollzieht, er dies [auch] an der geeigneten tue. — Nein, tatsächlich geeignet für alle Welt und ungeeignet für alle Welt; wenn du aber einwendest, wenn sie nur für ihn geeignet ist, sei es für ihn irrelevant, so ist eine Lehre R. Josephs zu berücksichtigen. R. Joseph sagte nämlich, hier lehre Rabbi, daß man sein Brunnenwasser nicht ausschütte, wenn andere dessen benötigen[253]. — Komm und höre: An der nach der Verheiratung wiedergenommenen Geschiedenen und an ihrer Nebenbuhlerin ist die Ḥaliça zu vollziehen. Doch wohl nicht an ihr u n d an ihrer Nebenbuhlerin, vielmehr lese man: entweder an ihr oder an ihrer Nebenbuhlerin. — Du hast es ja berichtigen müssen, berichtige wie folgt: an ihr ist die Ḥaliça, an ihrer Nebenbuhlerin aber entweder die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen.

R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan fragte, wie es sich mit der Nebenbuhlerin der nach der Verheiratung wiedergenommenen Geschiedenen verhalte. Da sprach R. Ami zu ihm: Du kannst es ja hinsichtlich dieser selbst fragen!? — Hinsichtlich dieser selbst ist es mir nicht fraglich, denn wir sagen, es sei [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn sie dem, der ihr erlaubt[254] war, verboten ist, um wieviel mehr dem, der ihr verboten[255] war; fraglich ist es mir nur hinsichtlich der Nebenbuhlerin: reicht [der Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, auch die Nebenbuhlerin zu verdrängen, oder nicht?

benbuhlerin verboten u. zur Schwagerehe ungeeignet. 250. Die angezogene Bezeichnung bezieht sich nicht auf die wiedergenommene Geschiedene. 251. Der Frauen des Verstorbenen. 252. Auch für Priester, denen manche verboten sind; cf. Lev. 21,7. 253. Er darf die für Priester geeignete Frau nicht durch die H. ungeeignet machen. 254. Ihrem ersten Manne. 255. Ihrem Schwager, für den

R. Naḥman b. Jiçḥaq lehrte es wie folgt: R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan fragte, wie es sich mit der nach der Verheiratung wiedergenommenen Geschiedenen verhalte. Da sprach R. Ami zu ihm: Du kannst es ja hinsichtlich der Nebenbuhlerin fragen!? — Hinsichtlich der Nebenbuhlerin ist es mir nicht fraglich, denn [der Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere reicht nicht, auch die Nebenbuhlerin zu verdrängen; fraglich ist es mir nur hinsichtlich dieser selbst: reicht [der Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere im Falle eines Gebotes[256] oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Ist eine geeignet und eine ungeeignet, so soll er, wenn er die Ḥaliça vollzieht, dies an der ungeeigneten, und wenn er die Schwagerehe vollzieht, dies [auch] an der geeigneten tun. Was heißt geeignet und was heißt ungeeignet: wollte man sagen, geeignet für alle Welt und ungeeignet für alle Welt, so ist es ja, wenn sie nur für ihn geeignet ist, für ihn irrelevant; doch wohl für ihn geeignet und für ihn ungeeignet, nämlich die wiedergenommene Geschiedene, und er lehrt, daß, wenn er die Schwagerehe vollzieht, er dies [auch] an der geeigneten tue. — Nein, geeignet für alle Welt und ungeeignet für alle Welt; wenn du aber einwendest, wenn sie nur für ihn geeignet ist, sei es für ihn irrelevant, so ist eine Lehre R. Josephs zu berücksichtigen. R. Joseph sagte nämlich, hier lehre Rabbi, daß man sein Brunnenwasser nicht ausschütte, wenn andere dessen benötigen. — Komm und höre: An der nach der Verheiratung wiedergenommenen Geschiedenen und an ihrer Nebenbuhlerin ist die Ḥaliça zu vollziehen. Doch wohl nicht an ihr und an ihrer Nebenbuhlerin, vielmehr lese man: entweder an ihr oder an ihrer Nebenbuhlerin. — Du hast es ja berichtigen müssen, berichtige wie folgt: an ihr ist die Ḥaliça, an ihrer Nebenbuhlerin aber entweder die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen. Fol. 12

R. Leli b. Mamal sagte im Namen Mar Úqabas im Namen Šemuéls: Die Nebenbuhlerin der Weigerungserklärenden ist verboten. Wem, wollte man sagen, den übrigen Brüdern, so sollte doch, wenn sie selbst erlaubt ist, denn Šemuél sagte, daß sie, wenn sie einem die Weigerung erklärt hat, dem anderen erlaubt ist, ihre Nebenbuhlerin es um so mehr sein. — Vielmehr, ihm[257] selbst. — Die Weigerungserklärende ist den Brüdern wohl deshalb erlaubt, weil sie ihnen gegenüber nichts getan[258] hat; aber auch die Nebenbuhlerin hat ja ihnen gegenüber nichts getan!? — Mit Rücksicht auf die Nebenbuhlerin seiner weigerungserklärenden Tochter[259]. — Ist denn die Nebenbuhlerin seiner weigerungserklärenden Tochter verboten,

sie die Frau seines Bruders ist. 256. Das Gebot der Schwagerehe zu verdrängen. 257. Dem Schwager, dem sie die Weigerung erklärt hat. 258. Inzest kommt durch die Annullierung der Heirat im Fortfall u. die Weigerung erstreckt sich nur auf den einen Schwager. 259. Man würde auch diese als erlaubt erklären.

wir haben ja gelernt, daß, wenn von diesen allen eine gestorben ist oder die Weigerung erklärt hat, ihre Nebenbuhlerinnen erlaubt sind. Wem die Weigerung erklärt: wenn dem Ehemanne, so ist dies ja dasselbe, was geschieden; doch wohl dem Schwager!? – Nein, tatsächlich dem Ehemanne, und es gibt zwei Arten von Scheidung. – Wenn dem Ehemanne, wohl deshalb, weil sie dadurch die Heirat annulliert hat; aber auch wenn dem Schwager, annulliert sie ja dadurch die frühere Heirat!? – Wegen einer Lehre des Rami b. Jeḥezqel, denn Rami b. Jeḥezqel lehrte: Hat sie die Weigerung dem Ehemanne erklärt, so ist sie seinem Vater erlaubt, hat sie die Weigerung dem Schwager erklärt, so ist sie seinem Vater verboten. Sie erscheint demnach beim Zufallen[260]als seine Schwiegertochter, ebenso erscheint sie auch hierbei beim Zufallen als Nebenbuhlerin seiner Tochter.

R. Asi sagte: Die Nebenbuhlerin der Sterilen[261]ist verboten, denn es heißt:[262]*so soll der Erstgeborene, den sie gebiert,* ausgenommen die Sterile, die nicht gebiert. R. Šešeth wandte ein: Wenn drei Brüder drei einander fremde Frauen geheiratet haben, und nachdem einer von ihnen gestorben ist, der andere an [die Witwe] die Eheformel[263]gerichtet hat und ebenfalls gestorben ist, so ist an ihnen[264]die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, denn es heißt:[265]*und einer von ihnen stirbt, so komme der Schwager zu ihr;* nur die der Gebundenheit mit einem Schwager unterliegt, nicht aber, die der Gebundenheit mit zwei Schwägern unterliegt. Und hierzu wird gelehrt: R. Joseph sagte: Diese ist eine Nebenbuhlerin der Frau seines Bruders väterlicherseits, bei der das Verbot durch das Zufallen veranlaßt worden ist; ein Fall, wie wir ihn in der ganzen Tora nicht finden. [Die Worte] 'diese ist' schließen wohl die Nebenbuhlerin der Sterilen aus, die erlaubt ist!? – Nein, sie schließen die Nebenbuhlerin der Sterilen aus, die verboten[266]ist. – Was heißt demnach 'diese ist'? – Bei dieser ist das Verbot durch das Zufallen veranlaßt worden, daher benötigt die Nebenbuhlerin der Ḥaliça, die der Sterilen aber benötigt auch der Ḥaliça nicht. – Aus welchem Grunde? – Diese ist nach der Tora [ausgeschlossen][267], jene aber rabba-

260. Beim Tode ihres Mannes, da die Heirat vorher nicht annulliert worden ist. 261. Wenn eine der hinterbliebenen Frauen steril ist; da an dieser die Schwagerehe nicht vollzogen werden kann u. die Inzestuosität bestehen bleibt, so ist auch die Nebenbuhlerin verboten. 262. Dt. 25,6. 263. Als Ggs. zur Antrauungsformel, die bei einer gewöhnlichen Heirat erforderlich ist. Dadurch ist sie noch nicht vollständig in den Besitz des Schwagers gekommen, sodaß die Witwe teils durch den ersten u. teils durch den zweiten an den dritten Bruder gebunden ist. 264. Der Witwe des ersten u. der Witwe des zweiten Bruders. 265. Dt. 25,5. 266. Gänzlich, sie benötigt nicht einmal der Ḥaliça. 267. Nach dem Wort-

nitisch. — Wir haben gelernt: Wenn von diesen allen eine gestorben ist, die Weigerung erklärt hat, geschieden oder als steril befunden worden ist, so sind ihre Nebenbuhlerinnen erlaubt!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn er es gemerkt[268]hatte, das andere, wenn er es nicht gemerkt[269]hatte. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt 'befunden' und nicht 'waren'. Schließe hieraus. Raba sagte: Die Halakha ist, die Ne- Col.b benbuhlerin der Sterilen ist erlaubt, selbst wenn er es gemerkt hatte, und selbst die Nebenbuhlerin seiner sterilen Tochter. — Es heißt ja aber 'befunden'!? — Lies: 'waren'. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Sowohl die Nebenbuhlerin der Weigerungserklärenden, als auch die Nebenbuhlerin der Sterilen, als auch die Nebenbuhlerin der wiedergenommenen Geschiedenen; sie sind alle erlaubt.

R. Bebaj lehrte vor R. Naḥman: Drei Frauen dürfen den Beischlaf mit Watte[270]vollziehen: die Minderjährige, die Schwangere und die Säugende. Die Minderjährige, weil sie schwanger werden und weil sie sterben könnte; die Schwangere, weil sie aus dem Fötus eine Mißgeburt[271]machen könnte; die Säugende, weil sie ihr Kind [vorzeitig] entwöhnen und es sterben könnte. 'Minderjährige' heißt sie von ihrem elften Jahre nebst einem Tage bis zu ihrem zwölften Jahre nebst einem Tage; jünger oder älter vollziehe sie den Beischlaf auf gewöhnliche Weise — so R. Meír. Die Weisen sagen, die eine wie die andere vollziehe den Beischlaf auf gewöhnliche Weise, und im Himmel werde man sich ihrer erbarmen, denn es heißt:[272]*der Herr behütet die Einfältigen.* Wenn es heißt: weil sie schwanger werden und weil sie sterben könnte, so ist es ja möglich, daß eine Minderjährige schwanger wird und nicht stirbt; demnach kann ja die Weigerungserklärung bei der Schwiegermutter[273]vorkommen, während wir gelernt haben, daß bei der Schwiegermutter, der Mutter seiner Schwiegermutter und der Mutter seines Schwiegervaters Sterilität und Weigerungserklärung nicht vorkommen können!? — Lies: weil sie schwanger werden und sterben[275] könnte. Raba b. Livaj sagte nämlich, es gebe hierbei bestimmte Grenzen: vor diesem Alter[276]wird sie überhaupt nicht schwanger, während dieses Alters stirbt sie und stirbt das Kind, nach diesem Alter bleibt sie leben und bleibt das Kind leben. — Dem ist ja aber nicht so, Rabba

laute des oben angeführten Schriftverses. 268. Und da er einverstanden war, so war die Heirat giltig; die Nebenbuhlerin ist daher inzestuös, jed. nach dem oben angeführten Schriftverse von der Schwagerehe entbunden. 269. Die Heirat war überhaupt ungiltig u. die Nebenbuhlerin daher erlaubt. 270. Um eine Konzeption zu verhindern. 271. Durch Superfötation, die der T. für möglich hält. 272. Ps. 116,6. 273. Wenn sie während ihrer Minderjährigkeit geboren hat. 275. Bei der Geburt; sie gebiert nicht. 276. Der oben begrenzten Zeit der Min-

b. Šemuél lehrte ja, bei der Schwiegermutter, der Mutter seiner Schwiegermutter und der Mutter seines Schwiegervaters können Sterilität und Weigerungserklärung nicht vorkommen, da sie geboren[277] haben!? – Vielmehr, tatsächlich [lese man:] weil sie schwanger werden und weil sie sterben könnte. – Demnach bleibt ja jener Einwand[278] bestehen!? R. Saphra erwiderte: Kinder gelten als Pubertätszeichen[279]. Manche sagen, sie seien mehr als Pubertätszeichen. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß auch R. Jehuda, welcher sagt, bis das Schwarze[280] über-
Fol. 13 ragt, bei Kindern[281] beipflichte. R. Zebid sagt, es gebe keine Kinder ohne Pubertätszeichen. – Man kann ja untersuchen? – Es ist zu berücksichtigen, sie können ausgefallen sein. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man berücksichtige dies, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man berücksichtige dies nicht!? – Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man berücksichtige dies nicht, ist es hierbei wohl zu berücksichtigen, wegen der Geburtsschmerzen.

WAS HEISST: ENTBINDEN IHRE NEBENBUHLERINNEN &c. Woher dies? – R. Jehuda sagte: Die Schrift sagt: *zur Nebenbuhlerin*; damit hat die Tora viele Nebenbuhlerinnen[282] einbegriffen. R. Aši sagte: Dies ist einleuchtend; die Nebenbuhlerin ist deshalb verboten, weil sie an Stelle der Inzestuösen tritt, und auch die Nebenbuhlerin der Nebenbuhlerin tritt an Stelle der Inzestuösen.

WAS HEISST: SIND SIE GESTORBEN &c. Auch wenn zuerst geheiratet[283] und nachher geschieden[284]; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern und einer mit einer Fremden verheiratet waren, und einer der mit einer der Schwestern verheirateten sich von seiner Frau scheiden ließ und der mit der Fremden verheiratete gestorben ist, worauf der, der sich scheiden ließ, [die Witwe] geheiratet hat und ebenfalls gestorben ist, so ist dies [ein Fall], hinsichtlich dessen sie gesagt haben, daß, wenn sie gestorben oder geschieden worden sind, ihre Nebenbuhlerinnen erlaubt sind. Nur hierbei, wo zuerst geschieden und nachher geheiratet, nicht aber, wenn zuerst geheiratet und nachher geschieden!? R. Jirmeja erwiderte: Es ist zu teilen; wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Ein Autor ist

derjährigkeit. 277. Es heißt nicht: weil sie bei der Geburt großjährig waren; demnach gebiert die Minderjährige. 278. Die Mišna lehrt, eine Minderjährige gebäre nicht. 279. Haare an der Scham, die als Zeichen der Mannbarkeit gelten; sie kommt durch die Geburt an sich aus dem Stadium der Minderjährigkeit. 280. Wenn das Haar an der Scham stark entwickelt ist; bis zu diesem Zustande kann die Weigerungserklärung erfolgen; cf. Ket. Fol. 36a. 281. Falls sie Kinder hat, ist sie entschieden großjährig, obgleich er dieses Stadium weiter als die Weisen hinausschiebt. 282. Cf. supra Fol. 3b u. hierzu Anm. 44. 283. Die Nebenbuhlerin. 284. Von der Inzestuösen, sodaß die Nebenbuhlerschaft schon

der Ansicht, der Tod veranlasse das Zufallen[285], und ein Autor ist der Ansicht, die frühere Heirat veranlasse[286] dies. Raba erklärte: Tatsächlich ist es derselbe Autor, nur lehrt er das eine und um so mehr das andere[287].

WENN EINE ZUR WEIGERUNGSERKLÄRUNG BERECHTIGT WAR. Soll sie doch jetzt die Weigerung erklären[288] und an [der Nebenbuhlerin] die Schwagerehe vollzogen werden!? Dies wäre somit eine Stütze für R. Ošåja, denn R. Ošåja sagte, die Weigerung könne gegen die Eheformel[289] und nicht gegen die Gebundenheit[290] erfolgen. – Nein, anders[291] verhält es sich bei der Nebenbuhlerin der Inzestuösen. Rami b. Jeḥezqel lehrte nämlich: Hat sie dem Ehemanne die Weigerung erklärt, so ist sie seinem Vater erlaubt, hat sie dem Schwager die Weigerung erklärt, so ist sie seinem Vater verboten. Diese wird demnach beim Zufallen[292] als seine Schwiegertochter angesehen, ebenso wird jene beim Zufallen als Nebenbuhlerin seiner Tochter angesehen.

SECHS [FRAUEN] SIND INZESTUÖSER ALS JENE[293], WEIL SIE MIT FREMDEN[294] iii
VERHEIRATET WAREN, UND IHRE NEBENBUHLERINNEN[295] SIND ERLAUBT: DIE MUTTER, DIE FRAU SEINES VATERS, DIE SCHWESTER SEINES VATERS, DIE SCHWESTER VÄTERLICHERSEITS, DIE FRAU DES BRUDERS SEINES VATERS UND DIE FRAU SEINES BRUDERS VÄTERLICHERSEITS. DIE SCHULE ŠAMMAJS iv
ERLAUBT DIE NEBENBUHLERINNEN[296] DEN ANDEREN BRÜDERN, DIE SCHULE HILLELS VERBIETET SIE. IST AN IHNEN DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN WORDEN, SO Col.b
SIND SIE NACH DER SCHULE ŠAMMAJS FÜR PRIESTER[297] UNGEEIGNET UND NACH DER SCHULE HILLELS[298] GEEIGNET; IST AN IHNEN DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN WORDEN, SO SIND SIE[299] NACH DER SCHULE ŠAMMAJS GEEIGNET UND NACH DER SCHULE HILLELS UNGEEIGNET[300]. UND OBGLEICH DIE EINEN VERBOTEN,

vor der Scheidung bestanden hat. 285. Der Witwe an den Schwager; da sie beim Tode nicht mehr Nebenbuhlerin war, so ist sie erlaubt, auch wenn die Scheidung später erfolgt ist. 286. Sobald die Scheidung später erfolgt ist, ist sie verboten. 287. Die Mišna spricht von dem Falle, wenn zuerst die Heirat erfolgt war, u. um so mehr ist die Nebenbuhlerin in dem Falle erlaubt, wenn zuerst die Scheidung erfolgt war. 288. Dem Schwager gegenüber. 289. Sie benötigt nicht der Scheidung. 290. Durch die erste Heirat; an der Nebenbuhlerin darf daher die Schwagerehe nicht vollzogen werden. 291. Es ist nichts weiter als eine rabb. Erschwerung. 292. Beim Tode des Ehemannes, wo sie dem Schwager zufällt; die vorherige Weigerungserklärung ist wirksam, die spätere aber nicht. 293. Die 15 vorangehend aufgezählten. 294. Der Bruder dürfte sie überhaupt nicht heiraten, u. würde er es getan haben, wäre die Heirat ungültig. 295. Die mit dem Schwager in gar keinen verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, da er an den genannten Frauen die Schwagerehe nicht zu vollziehen hat. 296. Zur Vollziehung der Schwagerehe. 297. Die eine Geschiedene, der diese gleicht, nicht heiraten dürfen; cf. Lev. 21,7. 298. Nach der die Ḥ. unnötig u. somit als nicht erfolgt gilt. 299. Wenn sie wiederum verwitwet werden. 300. Da an ihnen ein verbo-

WAS DIE ANDEREN ERLAUBTEN, DIE EINEN FÜR UNGEEIGNET ERKLÄRTEN, WAS FÜR DIE ANDEREN ALS GEEIGNET GALT, DENNOCH UNTERLIESSEN ES [ANGEHÖRIGE] DER SCHULE ŠAMMAJS NICHT, FRAUEN [AUS FAMILIEN] DER SCHULE HILLELS, NOCH [ANGEHÖRIGE] DER SCHULE HILLELS, FRAUEN [AUS FAMILIEN] DER SCHULE ŠAMMAJS ZU HEIRATEN. EBENSO INBEZUG AUF REIN UND UNREIN; OBGLEICH DIE EINEN FÜR REIN ERKLÄRTEN, WAS FÜR DIE ANDEREN ALS UNREIN GALT, DENNOCH UNTERLIESSEN SIE ES NICHT, SICH BEI DER ZUBEREITUNG VON REINEN [SPEISEN] AUF EINANDER ZU VERLASSEN[299].

GEMARA. R. Šimón b. Pazi sagte: Was ist der Grund der Schule Šammajs[300]? Es heißt:[301]*so sei nicht die Frau des Verstorbenen außen, die eines fremden Mannes*, außen[302], demnach gibt es eine innere[303], und der Allbarmherzige sagt: *so sei nicht*. – Und die Schule Hillels? – Sie verwendet dies für eine Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Woher, daß die Antrauung[304]bei der Schwägerin[305]unwirksam ist? Es heißt: *so sei nicht die Frau des Verstorbenen außen, die eines fremden Mannes*, bei ihr gibt es kein Sein[306] mit einem Fremden. – Und die Schule Šammajs!? – Es heißt ja nicht auswärts, sondern außen[307]. – Und die Schule Hillels!? – Da es ‘außen’[307]heißt, so ist es ebenso als würde es ‘nach auswärts’ heißen. Es wird nämlich gelehrt: R. Neḥemja sagte: Wenn ein Wort vorn eines Lamed[308]benötigt, so hängt ihm die Schrift hinten ein He[308]an. Die Schule R. Jišmáéls lehrte folgende Beispiele: *Elimah, Maḥnajmah, Miçrajmah, Diblathajmah, Jerušalajmah, Midbarah*[309]. – Woher entnimmt die Schule Šammajs die Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs? – Aus [den Worten] *eines fremden Mannes*. – Auch die Schule Hillels kann es ja aus [den Worten] *eines fremden Mannes* folgern!? – Dem ist auch so. – Wozu heißt es *außen*!? – Dies schließt die Verlobte[310]ein. – Und die andere!? – Aus *[nach]*[311]*außen*. – Und jene!? – [Die Auslegung] *[nach] außen* leuchtet ihr nicht ein. Raba erklärte: Folgendes ist der Grund der Schule Šammajs: ein Verbot erstreckt sich nicht auf das

tener Beischlaf vollzogen worden ist. 299. Sie vermieden es nicht, Gefäße des Gegners zu benutzen. 300. Der Grund der Schule H.s ist bereits vorangehend (supra Fol. 3b) erörtert worden. 301. Dt. 25,5. 302. Das W. החוצה wird, ebenso nach der Übersetzung des Samaritaners, als adj. fem. aufgefaßt, eine äußere Frau, dh. dem Schwager fremde. 303. Mit dem Schwager verwandte. 304. Eines Fremden. 305. An der die Ḥ. nicht vollzogen worden ist. 306. Keine Antrauung; cf. Anm. 246. 307. Das ה am Schlusse ist, wie weiter erklärt, kein adj. fem. sondern lokativ. 308. Zur Bezeichnung der Richtung. 309. Nach der Wüste (iChr. 5,9); auch bei den aufgeführten Eigennamen (Ex. 15,27; iiSam. 17,24; Gen. 12,10; Num. 33,47; Ez. 8,3) bezeichnet das ה am Schlusse an Stelle eines vorangehenden ל die Richtung. 310. Des Verstorbenen; auch an dieser ist die Schwagerehe zu vollziehen. 311. Aus dem vorangehenden ה im W.e החוצה. 311. Das Verbot der Frau

Verbotene[311]. — Allerdings kann, wenn zuerst der Verstorbene und nachher der Überlebende geheiratet hat, das Verbot der Schwester seiner Frau[312] sich nicht auf das Verbot der Frau eines Bruders erstrecken, wenn aber zuerst der Überlebende und nachher der Verstorbene geheiratet hat, ist ja das Verbot der Schwester seiner Frau[313] zuerst eingetreten!? — Da das Verbot der Frau seines Bruders sich nicht auf das Verbot der Schwester seiner Frau erstreckt, so gilt jene als Nebenbuhlerin einer Inzestuösen, die dem Gebote nicht unterliegt, und ist erlaubt[314].

IST AN IHNEN DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN WORDEN, SO SIND SIE NACH DER SCHULE ŠAMMAJS &c. UNGEEIGNET. Selbstverständlich!? — Dies schließt die Lehre des R. Joḥanan b. Nuri aus. R. Joḥanan b. Nuri sagte nämlich: Kommt, wir wollen anordnen, daß an den Nebenbuhlerinnen die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe vollzogen[315] werde. Er lehrt uns, daß sie nach der Schule Hillels geeignet seien[316].

IST AN IHNEN DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN WORDEN, SO SIND SIE &c. NACH DER SCHULE HILLELS UNGEEIGNET. Wozu ist dies nötig? — Da er es von der Ḥaliça lehrt, so lehrt er es auch von der Schwagerehe.

Dort haben wir gelernt: Die Esterrolle wird am elften, am zwölften, am dreizehnten, am vierzehnten oder am fünfzehnten[317] gelesen, weder früher noch später. Reš Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Man sollte doch hierauf beziehen [die Worte]:[318] *ihr sollt euch keine Einschnitte machen [tithgodedu]*, ihr sollt keine Parteien[319] bilden!? — [Das Wort] *tithgodedu* ist ja an sich nötig, denn der Allbarmherzige sagt, daß man sich keine Verletzung wegen eines Toten[320] beibringe!? — Die Schrift könnte *tegodedu* sagen, wenn es aber *tithgodedu*[321] heißt, so deutet es [auch] hierauf. — Vielleicht deutet es nur hierauf!? — Demnach sollte die Schrift *tegodu*[322] sagen, wenn es aber *tithgodedu*[322] heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen. Da sprach er zu ihm: Du hast wohl bisher folgendes nicht ge-

eines Bruders kann sich nur auf Personen beziehen, die sonst erlaubt wären, nicht aber auf die genannten Inzestuösen, die dem Schwager schon an sich verboten sind, u. da das genannte Verbot nicht zur Anwendung kommt, so gelten die Nebenbuhlerinnen als Fremde. 312. Die Frage beruht auf einem Mißverständnisse; der Fragende glaubte, das erstgenannte Verbot erstrecke sich nicht auf das zweite. 313. Die Nebenbuhlerinnen sind ihm somit nicht fremd. 314. Wenn das Gebot der Schwagerehe nicht vorliegt, so ist die Nebenbuhlerin dem Schwager vollständig fremd. 315. Demnach ist die Ḥ. ein gültiger Akt; vgl. ob. Anm. 298. 316. Daß sie von dieser Bestimmung nichts halte. 317. Des Monats Adar; cf. Est. 9,18. 318. Dt. 14,1. 319. Nach der t.schen Auslegung v. אגד *verbinden* abzuleiten, bei der Ausübung von religiösen Handlungen keine Verbindungen u. Parteien bilden. Demnach sollte es den Gemeinden verboten sein, die Esterrolle an verschiedenen Tagen zu lesen. 320. Dies ist der eigentliche Sinn der Schriftworte. 321. Im Hitph., worunter eine reflexive Handlung zu verstehen ist. 322. Die Wurzel ist גדד *schneiden*, u. nur

lernt[323]: Wo es üblich ist, am Vorabend des Pesaḥfestes bis Mittag Arbeit zu verrichten, verrichte[324] man, und wo es üblich ist, keine Arbeit zu verrichten, darf man keine verrichten. Jener erwiderte: Ich spreche mit dir von einem Verbote, denn R. Šamen b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans:[325] *um diese Purimtage zu ihren bestimmten Zeiten zu halten*, die Weisen haben verschiedene Zeiten[326] festgesetzt, und du sprichst mir von einem Brauche[327]!? — Ist es denn da nicht ein Verbot, wir haben ja gelernt, während der Nacht[328] sei es nach der Schule Šammajs verboten und nach der Schule Hillels erlaubt!? — Da kann, wer dies sieht, glauben, dieser[329] habe keine Beschäftigung. — Aber die Schule Šammajs erlaubt ja die Nebenbuhlerinnen den [übrigen] Brüdern und die Schule Hillels ver-
Fol. 14 bietet sie!? — Du glaubst wohl, die Schule Šammajs handelte nach ihrer Ansicht, die Schule Šammajs handelte nicht nach ihrer Ansicht. R. Joḥanan aber sagt, sie handelte auch danach. Wie bei folgendem Streite: Rabh sagt, die Schule Šammajs handelte nicht nach ihrer Ansicht, und Šemuél sagt, sie handelte auch danach. — Wann, wenn vor der Hallstimme[330], was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, sie handelte nicht danach, und wenn nach der Hallstimme, was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, sie handelte auch danach!? — Wenn du willst, sage ich: vor der Hallstimme, und wenn du willst, sage ich: nach der Hallstimme. Wenn du willst, sage ich: vor der Hallstimme, wenn nämlich die Schule Hillels in der Mehrheit war; einer sagt, sie handelte nicht danach, weil die Schule Hillels in der Mehrheit war, und einer sagt, sie handelte auch danach, weil man nur dann nach der Mehrheit entscheide, wenn [die Parteien] einander gleichen, hierbei aber war die Schule Šammajs scharfsinniger. Wenn du willst, sage ich: nach der Hallstimme; einer sagt, sie handelte nicht danach, weil die Hallstimme entschieden hat, und einer sagt, sie handelte auch danach, nach R. Jehošuá, welcher sagt, man achte nicht auf die Hallstimme[331]. — Sollte man doch nach demjenigen, welcher sagt, sie handelte auch danach, hierauf beziehen [die Worte:] *ihr sollt euch keine Einschnitte[332] machen*, ihr sollt keine Parteien bilden!? Abajje erwiderte: Das Verbot, Parteien zu bilden, bezieht sich nur auf zwei Gerichte in einer Stadt, von denen das eine nach der

die reflexive Form deutet auf die obige Auslegung. 323. Nach Raschi: geantwortet; er sollte ihm zur Antwort folgende Lehre entgegenhalten. 324. Verschiedene Bräuche sind somit erlaubt. 325. Est. 9,31. 326. Es ist verboten, das Purimfest an einem anderen Tage zu feiern. 327. Die Arbeit an der genannten Zeit ist erlaubt, nur muß der an manchen Orten übliche erschwerende Brauch beachtet werden. 328. Zum Vorabend des Pesaḥfestes. 329. Der nicht arbeitet; die Spaltung bei der Ausübung des Gesetzes ist nicht ersichtlich. 330. Die nach der Schule H.s entschied; cf. Er. Fol. 13b. 331. Gegen seine eigene Ansicht; cf.

Schule Šammajs und das andere nach der Schule Hillels entscheidet, bei zwei Gerichten in zwei Städten aber ist nichts dabei. Raba sprach zu ihm: Bei den Schulen Šammajs und Hillels verhält es sich ja wie bei zwei Gerichten in einer Stadt!? Vielmehr, erklärte Raba, bezieht sich das Verbot der Parteienbildung[333] nur auf ein Gericht in einer Stadt, von dem ein Teil nach der Schule Šammajs und ein Teil nach der Schule Hillels entscheidet, bei zwei Gerichten in einer Stadt aber ist nichts dabei. — Komm und höre: In der Ortschaft R. Eliêzers fällte man am Šabbath Holz zur Bereitung von Kohlen zur Bearbeitung[334] des Eisens. In der Ortschaft R. Jose des Galiläers aß man Geflügel[335] mit Milch. Nur in der Ortschaft R. Eliêzers, nicht aber in der Ortschaft R. Âqibas, denn es wird gelehrt: R. Âqiba sagte eine Regel: Jede Arbeit, die man am Vorabend des Šabbaths verrichten kann, verdrängt den Šabbath nicht[336]!? — Was ist dies für ein Einwand, anders ist es bei verschiedenen Ortschaften. — Was dachte derjenige, der diesen Einwand erhob!? — Man könnte glauben, beim Šabbathgesetz verhalte es sich wegen seiner Schwere wie bei einer Ortschaft, so lehrt er uns. — Komm und höre: Wenn R. Abahu nach der Ortschaft des R. Jehošuâ b. Levi kam, trug er eine Kerze am Šabbath umher, und wenn er nach der Ortschaft R. Johanans kam, trug er keine Kerze umher!? — Was ist dies für ein Einwand, wir sagten ja, daß es sich bei verschiedenen Ortschaften anders verhalte. — Wir meinen es wie folgt: wieso handelte R. Abahu da so und dort anders. — R. Abahu war der Ansicht des R. Jehošuâ[337] b. Levi, und nur wegen der Ehrung R. Johanans trug er, wenn er nach seiner Ortschaft kam, keine [Kerze] umher. — Sein Diener[338] war ja da!? — Er sagte es dem Diener. — Komm und höre: Obgleich die einen verboten, was die anderen erlaubten, dennoch unterließen es [Angehörige] der Schule Šammajs nicht, Frauen [aus Familien] der Schule Hillels, noch [Angehörige] der Schule Hillels, Frauen [aus Familien] der Schule Šammajs zu heiraten. Erklärlich ist es, daß sie es nicht unterließen, wenn du sagst, sie handelten nicht danach, wieso aber unterließen sie es nicht, wenn du sagst, sie handelten auch danach!? Allerdings unterließen es [Angehörige] der Schule Šammajs nicht, [aus Familien] der Schule Hillels [zu heiraten], da sie[339] nur

Bm. Fol. 59b. 332. Vgl. Anm. 319. 333. So sinngemäß. 334. Um ein Messer zur Beschneidung, die am selben Tage zu erfolgen hat, herzustellen. 335. Der Genuß von Fleisch mit Milch (u. allem, was daraus hergestellt wird) ist verboten; hinsichtl. des Geflügels besteht ein Streit, ob es im bezügl. Verbote, das aus Ex. 23,19 (ib. 34,26, Dt. 14,21) entnommen wird, einbegriffen ist. 336. Demnach sind die zur Herstellung eines Beschneidungsmessers erforderlichen Arbeiten verboten. 337. Daß dies erlaubt sei. 338. Der die Ansicht RA.s kannte u. danach auch in der Ortschaft RJ.s verfahren konnte. 339. Familienmitglieder, die aus

Abkömmlinge von mit einem Verbote belegten[340] waren, wieso aber unterließen es [Angehörige] der Schule Hillels nicht, [aus Familien] der Schule Šammajs [zu heiraten], sie [341] waren ja Abkömmlinge von mit der Ausrottung[342] belegten, und solche sind Hurenkinder!? Wolltest du sagen, die Schule Hillels sei der Ansicht, Abkömmlinge von mit der Ausrottung belegten seien keine[343] Hurenkinder, so sagte ja R. Eleázar, daß die Schule Šammajs und die Schule Hillels, obgleich sie über die Nebenbuhlerinnen streiten, übereinstimmen, Hurenkind sei nur der, der einer mit dem Inzestverbote und der Ausrottung belegten [Begattung] entstammt!? — Hieraus ist somit zu entnehmen, daß sie nicht danach handelten. — Nein, tatsächlich handelten sie auch danach, nur teilten sie es[344] ihnen mit, und sie zogen sich zurück. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: ebenso inbezug auf rein und unrein; obgleich die einen für rein erklärten, was für die anderen als unrein galt, dennoch unterließen sie es nicht, sich bei der Zubereitung von reinen [Spei-
Col.b sen] auf einander zu verlassen. Einleuchtend ist es, daß sie nicht unterließen, wenn du sagst, sie teilten es ihnen mit, wenn du aber sagst, sie teilten, es ihnen nicht mit, so ist es allerdings erklärlich, daß die [Angehörigen] der Schule Šammajs dies bei denen der Schule Hillels nicht unterließen, denn das, was die Schule Hillels für unrein erklärte, galt für die Schule Šammajs[345] als rein, wieso aber unterließen es die der Schule Hillels nicht bei denen der Schule Šammajs, das, was die Schule Šammajs für rein erklärte, galt ja für die Schule Hillels als unrein!? Wahrscheinlich teilten sie es ihnen mit. Schließe hieraus. — Womit ist das eine einleuchtender[346] als das andere? — Man könnte glauben, bei der Nebenbuhlerin sei es[347] bekannt, so lehrt er uns.

Der Text. R. Eleázar sagte: Obgleich die Schule Šammajs und die Schule Hillels über die Nebenbuhlerinnen streiten, so stimmen sie überein, Hurenkind sei nur der, der einer mit dem Inzestverbote und der Ausrottung belegten [Begattung] entstammt. Wer pflichtet wem bei: wollte man sagen, die Schule Šammajs der Schule Hillels[348], so ist es

einer nach der Schule Š.s verbotenen Heirat hervorgingen. 340. Die Nebenbuhlerinnen dürfen sich nach der Schule H.s ohne Ḥaliça mit Fremden verheiraten, nach der Schule Š.s ist eine solche Heirat mit einem Verbote belegt; cf. Dt. 25,5. 341. Cf. Anm. 339 mut. mut. 342. Nach der Schule Š.s darf der Schwager an der Nebenbuhlerin die Schwagerehe vollziehen, während nach der Schule H.s das mit der Ausrottung belegte Verbot der Frau eines Bruders bestehen bleibt. 343. Sondern nur dann, wenn die Begattung mit gerichtlicher Todesstrafe belegt ist. 344. Wenn es sich um eine solche Familie handelte. 345. Cf. Ed. V,1. 346. Die Wahrscheinlichkeit, daß sie es ihnen mitteilten, ist in dem einen Falle nicht größer als im anderen. 347. Daß sie einen anderen geheiratet, sodaß eine Mitteilung nicht nötig ist.. 348. Hinsichtl. des Falles, wenn die Nebenbuhlerin ohne

ja selbstverständlich, Abkömmlinge von mit einem Verbote Belegten sind ja[349] unbemakelt, und wenn die Schule Hillels[350] der Schule Šammajs, so gehört sie ja zu den mit der Ausrottung Belegten!? — Tatsächlich die Schule Šammajs der Schule Hillels, und zwar schließt dies die Ansicht R. Áqibas aus, welcher sagt, [ein Abkömmling] von mit einem Verbote belegten sei Hurenkind; er lehrt uns, daß er kein Hurenkind sei. — Komm und höre: Obgleich die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten über Nebenbuhlerinnen, Schwestern[351], einen alten Scheidebrief[352], eine zweifelhafte Ehefrau[353], eine Geschiedene, die mit ihm in einer Herberge[354] übernachtete, über Geld und Geldeswert[355] oder Peruṭa[356] und Wert einer Peruṭa, so unterließen dennoch weder [Angehörige] der Schule Šammajs, Frauen [aus Familien] der Schule Hillels, noch [Angehörige] der Schule Hillels, Frauen [aus Familien] der Schule Šammajs zu heiraten. Dies lehrt dich, daß sie einander Liebe und Freundschaft entgegenbrachten, zur Bestätigung der Schriftworte: [357]*Wahrheit und Frieden liebet.* R. Šimón sagt, sie unterließen es bei Entschiedenem, nicht aber unterließen sie es bei Zweifelhaftem. Einleuchtend ist es, daß sie es unterließen, wenn du sagst, sie handelten auch danach, weshalb aber unterließen sie es, wenn du sagst, sie handelten nicht danach!? — Auch nach deiner Auffassung, daß sie danach handelten, ist es allerdings erklärlich, daß die der Schule Hillels es unterließen, da sie[341] [Abkömmlinge] von mit der Ausrottung belegten und somit nach der Schule Hillels Hurenkinder waren, weshalb aber unterließen es die der Schule Šammajs, sie[339] waren ja Abkömmlinge von mit einem Verbote Belegten und somit unbemakelt!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte vielmehr, dies beziehe sich auf die Nebenbuhlerin[358] selbst, ebenso bezieht es sich hierbei auf die Nebenbuhlerin selbst. — Bei Entschiedenem wohl deshalb, weil es ein [Inzest]verbot ist, und auch bei Zweifelhaftem ist es ja ein [Inzest]verbot!? — Sage nicht: bei Zweifelhaftem, sondern: bei Unbekanntem; wenn jene es[359] ihnen mitteilten, unterließen sie es. — Er lehrt uns damit, daß sie einander Liebe und Freundschaft entgegenbrachten, und dies lehrt ja schon der Anfangsatz!? — Er lehrt uns, daß das ganze die Ansicht R. Šimóns vertritt. —

Ḥaliça einen Fremden geheiratet hat. 349. Hinsichtl. ihrer Legitimität; cf. Qid. Fol. 69a. 350. Hinsichtl. des Falles, wenn der Schwager die Nebenbuhlerin geheiratet hat. 351. Die mit Brüdern verheiratet sind, weit. Fol. 26a. 352. Cf. Git. Fol. 79b. 353. Wenn ein Zweifel über die Gültigkeit ihrer Ehe besteht, weit. Fol. 107a. 354. Cf. Git. Fol. 81a. 355. Womit die Antrauung zu erfolgen hat; cf. Qid. 2a. 356. Ob diese kleinste Scheidemünze zur Antrauung ausreicht. 357. Zach. 8,19. 358. Die nach der Schule S.s erlaubt ist; sie heirateten sie jed. nicht ohne Ḥaliça. 359. Daß es sich um einen derartigen Fall handelt; sie verließen sich darauf, nicht verleitet zu werden, gegen ihre eigene Ansicht zu

Komm und höre: R. Johanan b. Nuri sprach: Wie ist die Halakha in Jisraél zu verbreiten: entscheiden wir nach der Schule Sammajs, so ist das Kind[360]Hurenkind nach der Schule Hillels, und entscheiden wir nach der Schule Hillels, so ist das Kind[361]bemakelt[362]nach der Schule
Fol. 15 Sammajs. Kommt, wir wollen anordnen, daß an den Nebenbuhlerinnen die Haliça und nicht die Schwagerehe vollzogen werde. R. Simón b. Gamliél sprach zu ihm: Was machen wir demnach mit den bisherigen[363] Nebenbuhlerinnen!? Bevor sie dazu kamen, die Angelegenheit zu erledigen, trat eine Verwirrung ein. Erklärlich ist der Einwand 'was machen wir', wenn du sagst, sie handelten auch danach, welche Bedeutung aber hat der Einwand 'was machen wir', wenn du sagst, sie handelten nicht danach!? R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Dies bezieht sich auf die Nebenbuhlerin selbst, und [die Worte] 'was machen wir' sind wie folgt zu verstehen: was machen wir mit den Nebenbuhlerinnen der Schule Hillels[364]nach der Schule Sammajs: wenn an ihnen die Haliça vollzogen wird, so werden sie bei ihren Männern entwürdigt. Wolltest du sagen, sie mögen entwürdigt werden, [so heißt es ja:][365]*ihre Wege sind liebliche Wege und all ihre Stege sind Frieden.* – Komm und höre: R. Tryphon[366]sagte: Möge doch eine Nebenbuhlerin der Tochter mir[367]zufallen, ich heirate sie. – Lies: ich verheirate sie[368]. – Er sagte ja: möge mir zufallen!? – Dies schließt die Ansicht des R. Johanan b. Nuri[369]aus. – Komm und höre: Die Tochter R. Gamliéls war verheiratet mit seinem Bruder Abba, und als dieser kinderlos starb, vollzog R. Gamliél[370] die Schwagerehe an ihrer Nebenbuhlerin. – Gehört denn, auch nach deiner Auffassung, R. Gamliél zu den Schülern der Schule Sammajs!? Vielmehr verhielt es sich bei der Tochter R. Gamliéls anders, denn sie war steril. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt: manche sagen, die Tochter R. Gamliéls war steril, demnach war sie ja nach dem ersten Autor nicht steril!? – Sie streiten darüber, ob er es gemerkt hatte[371] oder nicht. Wenn du willst, sage ich: sie streiten über den Fall, wenn er zuerst geheiratet[372]und sich nachher geschieden[373]hat. Wenn du aber

handeln. 360. Der Nebenbuhlerin, an der einer der Brüder die Schwagerehe vollzogen hat. 361. Wenn sie einen Fremden ohne H. geheiratet hat. 362. Wenn die Begattung nur mit einem Verbote belegt ist, so ist zwar das Kind kein Hurenkind, jed. bemakelt u. ev. für die Priesterschaft unzulässig. 363. An denen die Schwagerehe bereits vollzogen worden ist; wenn dies als Halakha festgesetzt wird, so sind die Kinder Hurenkinder. 364. Dh. die gestützt auf die Ansicht der Schule H.s ohne H. Fremde geheiratet haben. 365. Pr. 3,17. 366. Der der Schule S.s angehörte. 367. Als Schwager des Verstorbenen. 368. An einen Fremden, nach der Schule H.s. 369. Daß die H. zu vollziehen sei. 370. Der von Hillel abstammte. 371. Cf. supra Fol. 12a. Anm. 268. 372. Die Nebenbuhlerin. 373. Von der Inzestuösen (cf. supra Fol. 13a. Anm. 284); dies war beim Bruder RG.s der Fall;

willst, sage ich: sie streiten darüber, ob eine Bedingung bei der Beiwohnung[374]giltig ist. R. Mešaršeja wandte ein: Einst sammelte R. Áqiba am ersten Šebaṭ[375]Etrogfrüchte und entrichtete von diesen beide Zehnte[376], einen nach Ansicht der Schule Šammajs und einen nach Ansicht der Schule Hillels. Hieraus, daß sie auch danach handelten!? — R. Áqiba war über die Lehre selbst im Unklaren; er wußte nicht, ob es[377]nach der Schule Hillels der erste Šebaṭ oder der fünfzehnte Šebaṭ ist. Mar Zuṭra wandte ein: Als einst die Tochter Šammaj des Älteren niederkam[378], durchbrach er den Estrich und legte des Kindes wegen Hüttenbedachung über dem Bette. Hieraus, daß sie danach[379]handelten!? — Wer dies sah, konnte glauben, er habe es zur Verbesserung der Luft[380]getan. Mar Zuṭra wandte ein: Die Jehutränke in Jerušalem war durch ein Loch mit einem Quellbade[381][verbunden], und vermittelst dieser erfolgten alle Reinigungen in Jerušalem; da sandte die Schule Šammajs und ließ [das Loch] erweitern. Die Schule Šammajs sagt nämlich, nur wenn der größere Teil[382]durchbrochen ist. Ferner haben wir gelernt: die Vereinigung von Quellbädern erfolgt durch [einen Kanal] wie das Mundstück eines Schlauches, in Umfang und Höhlung, daß zwei Finger in ihre Lage[383]kommen. Hieraus, daß sie auch danach handelten!? — Wer dies sah, konnte glauben, Col.b
er habe dies zur Vermehrung des Wassers[380]getan. — Komm und höre: R. Eleázar b. Çadoq sagte: Als ich bei R. Joḥanan dem Ḥoraniten die Tora studierte, sah ich ihn in den Jahren der Dürre trocknes Brot essen. Ich kam zu meinem Vater und erzählte es ihm, da sprach er zu mir: Bring ihm Oliven. Ich brachte sie ihm. Als er sah, daß sie feucht[384]waren, sprach er zu mir: Ich esse keine Oliven. Hierauf kam ich zu meinem Vater und teilte es ihm mit. Er sprach dann zu mir: Geh und sage ihm, daß das Faß durchlocht und nur durch den Hefensatz verstopft[385]

nach dem 1. Autor war durch die Scheidung die Inzestuösität aufgehoben, nach dem 2. Autor durfte er dies nur deshalb, weil seine Tochter steril war. 374. Daß die Ehe ungiltig sei, wenn der Frau irgend ein Makel anhaftet; dies war bei der Tochter RG.s der Fall. 375. Nach der einen Ansicht Jahresbeginn für die Entrichtung des Zehnten von den Baumfrüchten. 376. Den 2. Zehnten u. den Armenzehnten. 377. Der Jahresbeginn hinsichtl. der Entrichtung der Baumfrüchte; cf. Rh. Fol. 2a. 378. Am Hüttenfeste, an dem der Aufenthalt in der Festhütte (cf. Lev. 23,42 u. hierzu Suk. Fol. 2aff.) vorgeschrieben ist; da dieses Gebot von einer bestimmten Zeit bedingt ist, so sind Frauen davon entbunden. 379. Nach der Schule H.s ist dies wegen eines Kindes, das noch der Mutter benötigt (cf. Suk. Fol. 28b), nicht erforderlich. 380. Es war nicht ersichtlich, daß er gegen die Ansicht der Schule H.s handelte. 381. Das ein bestimmtes Quantum Wasser haben muß; durch die Verbindung konnte die Tränke, die das erforderliche Quantum nicht hatte, als solche benutzt werden. 382. Der Wandung. 383. Man muß sie bequem umdrehen können. 384. Wodurch sie für die levit. Unreinheit empfänglich geworden waren; cf. Lev. 11,34ff. 385. Die Flüssigkeit bleibt gegen seinen

war. Wir haben nämlich gelernt: Ein Faß mit eingelegten Oliven braucht, wie die Schule Šammajs sagt, nicht durchlocht zu werden; die Schule Hillels sagt, es müsse durchlocht werden, jedoch pflichtet sie bei, daß, wenn es durchlocht und [das Loch] durch Hefensatz verstopft worden ist, es rein[386] sei. Obgleich er ein Schüler der Schule Šammajs war, handelte er dennoch stets nur nach der Ansicht der Schule Hillels. Erklärlich ist diese Hervorhebung, wenn du sagst, sie handelten auch danach, was aber soll diese Hervorhebung, wenn du sagst, sie handelten nicht danach!? – Komm und höre: Man fragte R. Jehošuá: Wie verhält es sich mit der Nebenbuhlerin der Tochter? Er erwiderte: Hierüber besteht ein Streit zwischen der Schule Šammajs und der Schule Hillels. – Nach wessen Ansicht ist zu entscheiden? Da erwiderte er ihnen: Weshalb wollt ihr meinen Kopf zwischen zwei große Berge bringen, zwischen zwei große Gegner, zwischen die Schule Šammajs und die Schule Hillels; ich fürchte, sie könnten mir den Schädel zertrümmern. Jedoch kann ich euch von zwei bedeutenden Familien in Jerušalem, der Familie Ben Åkmaj aus Beth Çeboím und der Familie Qopaj b. Meqošeš[387], bekunden, daß sie Nachkommen von Nebenbuhlerinnen[388] waren, und doch waren manche von ihnen Hochpriester und taten Dienst am Altar. Einleuchtend ist es, daß er sagte, er fürchte, wenn du sagst, sie handelten[389] auch danach, wieso aber sagte er, er fürchte, wenn du sagst, sie handelten nicht danach!? – Wieso fürchtete er, auch wenn zugegeben wird, daß sie danach auch handelten, R. Jehošuá sagte ja, Hurenkind sei nur der, der einer mit der gerichtlichen Todesstrafe belegten [Begattung] entstammt!? – Zugegeben, daß er kein Hurenkind ist, jedoch ist er bemakelt, wie [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Witwe, zu folgern ist: wenn der Sohn einer Witwe[390], die jedem anderen nicht verboten ist, bemakelt ist, um wieviel mehr [der Sohn] dieser, die jedem anderen verboten ist. – Sie fragten ihn hinsichtlich der Nebenbuhlerinnen, und er erwiderte ihnen hinsichtlich der Kinder der Nebenbuhlerinnen!? – Sie fragten ihn hinsichtlich beider: wie verhält es sich mit den Nebenbuhlerinnen, und wie verhält es sich, wenn du hinsichtlich der Nebenbuhlerinnen nach der Schule Hillels entscheidest, mit den Kindern der Nebenbuhlerinnen der

Willen im Fasse zurück, u. die nicht erwünschte Befeuchtung macht die Früchte nicht verunreinigungsfähig; cf. Bm. Fol. 23b. 386. Die Früchte sind nicht verunreinigungsfähig. 387. Ganz eigentüml. Name, wahrscheinl. verstümmelt; viell. Nachkomme des Holzsammlers, Num. 15,32ff. 388. Die nach der Schule H.s ohne Ḥ. Fremde heirateten. 389. Nach der Schule H.s ist die Schwagerehe der Nebenbuhlerin mit der Ausrottung belegt u. er müßte die Kinder als Hurenkinder erklären. 390. Von einem Hochpriester, dem sie verboten ist; cf. Lev. 21,14.

Schule Hillels[391]nach der Schule Šammajs[392]!? – In welcher Hinsicht ist dies[393]von Bedeutung? – Um hinsichtlich des Kindes einer wiedergenommenen Geschiedenen[394]nach der Schule Hillels zu entscheiden; sagen wir, es sei [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der Sohn einer mit einem Hochpriester verheirateten Witwe, die jedem anderen nicht verboten ist, bemakelt ist, um wieviel mehr der Sohn dieser, die jedem anderen verboten ist; oder aber ist zu erwidern: wohl gilt dies von der Witwe, die selber entweiht[395]wird. Er erwiderte ihnen: Hinsichtlich der Nebenbuhlerinnen fürchte[389]ich [zu entscheiden], und hinsichtlich der Kinder der Nebenbuhlerinnen bekunde ich euch. – Komm und höre: In den Tagen des R. Dosa b. Archinos erlaubte man die Nebenbuhlerin der Tochter den Brüdern. Demnach handelten sie auch danach. Schließe hieraus.

Fol. 16

Der Text. In den Tagen des R. Dosa b. Archinos erlaubte man die Nebenbuhlerin der Tochter den Brüdern. Dies[396]war den Weisen unangenehm, weil er sehr alt war und seine Augen zu schwach waren, um ins Lehrhaus zu kommen. Als sie dann überlegten, wer hingehe und es ihm sage, sprach R. Jehošuå: Ich gehe. – Wer hinter ihm? – R. Eleåzar b. Åzarja. – Wer hinter diesem? – R. Åqiba. Alsdann gingen sie hin und blieben vor der Tür seines Hauses stehen. Da trat seine Magd ein und meldete ihm: Meister, die Weisen Jisraéls kommen zu dir. Er erwiderte: Sie mögen eintreten. Als sie eintraten, faßte er R. Jehošuå an und setzte ihn auf ein goldenes Lager. Dieser sprach: Meister, gestatte auch deinem nächsten Schüler, daß er sich setze. Da fragte er: Wer ist es? – R. Eleåzar, der Sohn Åzarjas. Hierauf sprach er: Unser Genosse Åzarja hat also einen Sohn! Da las er über ihn folgenden Schriftvers: [397]*Jung war ich und bin alt geworden, und nie sah ich einen Gerechten verlassen und seine Nachkommen nach Brot gehn.* Alsdann faßte er ihn an und setzte ihn auf ein goldenes Lager. Hierauf sprach jener: Meister, gestatte auch deinem nächsten Schüler, daß er sich setze. Da fragte er: Wer ist es? – Åqiba, der Sohn Josephs. Da rief er: Du bist Åqiba, der Sohn Josephs, dessen Name von einem Weltende bis zum anderen reicht! Setz dich, mein Sohn, setz dich; deinesgleichen mögen viele in

391. Dh. die nach der Schule H.s ohne Ḥ. einen Fremden geheiratet haben. 392. Ob sie hinsichtl. des Tempeldienstes bemakelt sind. 393. Wenn die Halakha doch nach der Schule H.s entschieden wird. 394. Die inzwischen mit einem anderen verheiratet war u. dem ersten Manne verboten ist (Lev. 24,3,4); auch dieser Fall ist mit einem Verbote belegt, wie nach der Schule Š. die Heirat der Nebenbuhlerin mit einem Fremden. In diesem Falle handelt es sich um eine Tochter, ob sie einen Priester heiraten darf. 395. Durch die verbotene Heirat; sie ist nach dem Tode ihres Mannes auch einem gemeinen Priester verboten. 396. Diese Mitteilung, da sie mit dieser Bestimmung, die sie als von ihm ausgehend vermuteten,

Jisraél sein. Hierauf begannen sie, ihn mit Rechtsfragen zu bestürmen, bis sie zur Nebenbuhlerin einer Tochter kamen. Sie fragten ihn: Wie verhält es sich mit der Nebenbuhlerin einer Tochter? Er erwiderte ihnen: Hierüber besteht ein Streit zwischen der Schule Šammajs und der Schule Hillels. — Nach wessen Ansicht ist die Halakha zu entscheiden? Er erwiderte: Sie ist nach der Schule Hillels zu entscheiden. Sie sprachen: In deinem Namen entschied man ja die Halakha nach der Schule Šammajs!? Er erwiderte: Habt ihr 'Dosa' oder 'Sohn Archinos'[398] gehört!? Sie erwiderten: Beim Leben des Meisters, wir haben ohne [Vornamen] gehört. Da sprach er: Ich habe einen jüngeren Bruder, ein Satansjunge[399], namens Jonathan, der zu den Schülern Šammajs gehört. Seht euch vor, daß er euch nicht mit Rechtsfragen niederschlage, denn er hat dreihundert Einwendungen hinsichtlich der Nebenbuhlerin einer Tochter, daß sie erlaubt sei. Aber ich rufe Himmel und Erde als Zeugen an, daß auf diesem Troge der Prophet Ḥaggaj gesessen und drei Entscheidungen getroffen hat: daß die Nebenbuhlerin der Tochter verboten ist, daß in Åmmon und Moáb[400] im Siebentjahre der Armenzehnt zu entrichten ist, und daß man von den Kurden und den Tarmudäern Proselyten aufnehme. Es wird gelehrt: Als sie eintraten, gingen sie durch eine Tür, als sie herauskamen, gingen sie durch drei[401] Türen. Er stieß dann auf R. Åqiba und stellte ihn durch Fragen. Sodann sprach er: Du bist Åqiba, dessen Name von einem Weltende zum anderen reicht!? Wohl dir, daß du zu einem Namen gekommen bist, während du noch nicht einmal zu einem Rinderhirten ausreichst. R. Åqiba erwiderte: Nicht einmal zu einem Schafhirten.

«Daß in Åmmon und Moáb im Siebentjahre der Armenzehnt zu entrichten ist.» Der Meister sagte nämlich: Viele Städte eroberten die Auszügler aus Miçrajim und nicht die Auszügler aus Babylonien, und die erste Heiligung galt nur für die damalige Zeit und nicht[402] für die Zukunft. Man beließ es[403] dabei, damit die Armen im Siebentjahre eine Stütze haben. «Daß man von den Kurden und den Tarmudäern Proselyten aufnehme.» Dem ist ja aber nicht so, Rami b. Jeḥezqel lehrte ja,

nicht einverstanden waren. 397. Ps. 37,25. 398. Nur den Vatersnamen ohne Vornamen. 399. Ungefähr Teufelskerl; nach den Erklärungen: sehr gelehrt, scharf- u. eigensinnig. Bekannt ist die Emendation בחור שנון scharfsinniger Jünger, jed. ganz gegen den talmudischen Sprachgebrauch. Die Parallelstelle im jerušalemischen Talmud, Handschriften u. andere ältere Werke haben mit dem kursierenden Texte בכור שטן, wahrscheinl. auf einem Wortspiele beruhender Gegensatz zu בכור שוטה, einer im Talmud bekannten Bezeichnung eines dummen Menschen. 400. Diese Länder waren unter Moše erobert worden, kamen aber später aus dem Bereiche des Jisraéllandes. 401. Um ihn zu treffen. 402. Da ist daher die Bestellung des Bodens im Siebentjahre erlaubt. 403. Daß trotzdem der

daß man keine Proselyten von den Kurden aufnehme!? R. Aši erwiderte: Dies ist von den Qartuäern gelehrt worden, wie die Leute zu sagen pflegen: bemakelte Qartuäer. Manche lesen: Rami b. Jeḥezqel lehrte: Man nehme von den Qartuäern keine Proselyten auf. Quartuäer und Kurden sind ja wahrscheinlich identisch!? R. Aši erwiderte: Nein, Qartuäer und Kurden sind nicht identisch, wie die Leute zu sagen pflegen: bemakelte Qartuäer.

R. Joḥanan und Sabja sagten beide, man nehme keine Proselyten von den Tarmudäern auf. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, wir haben ja gelernt: Alle aus Reqem[404]kommenden [Blut]flecke[405]sind [levitisch] rein, nach R. Jehuda aber unrein, weil sie irrende Proselyten sind; die von Nichtjuden kommenden sind rein. Wir wandten ein: Er lehrt Col.b dies von Nichtjuden allgemein, auch von den Tarmudäern!? Da sprach R. Joḥanan: Dies besagt, daß man Proselyten von den Tarmudäern aufnehme. Wolltest du sagen, dies besage, jedoch sei er nicht dieser Ansicht, so sagte ja R. Joḥanan, die Halakha sei nach der anonymen Mišna zu entscheiden!? – Amoraím streiten über die Ansicht R. Joḥanans. – Weshalb nicht von den Tarmudäern? – Hierüber streiten R. Joḥanan und Sabja; einer sagt, wegen der Sklaven[406]Šelomos, und einer sagt, wegen der Töchter Jerušalems[407]. – Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, wegen der Sklaven Šelomos, denn er ist der Ansicht, daß, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beiwohnt, das Kind Hurenkind sei, welches Bewenden aber hat es mit der Erklärung: wegen der Töchter Jerušalems? – Hierüber streiten R. Joseph und die Rabbanan, beide im Namen des Rabba b. Bar Ḥana; einer sagt, es waren zwölftausend Mann [Fußvolk] und sechstausend Bogenschützen, und einer sagt, es waren zwölftausend Mann und unter ihnen sechstausend Bogenschützen. Als die Nichtjuden in den Tempel drangen, stürzte sich alles auf das Silber und das Gold, diese aber stürzten sich über die Töchter Jerušalems, wie es heißt:[408]*Frauen in Çijon schändeten sie, Jungfrauen in den Städten Jehudas*[409].

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Folgenden Schriftvers sprach der Fürst des Weltalls: *Jung war ich und bin alt geworden.* Wer sollte ihn sonst gesprochen haben: wollte man sagen, der Heilige, gepriesen sei er, so gibt es ja bei ihm kein Alt werden, und wenn David, so ist er ja nicht sonderlich alt geworden. Vielmehr sprach ihn der Fürst des Weltalls.

Armenzehnt zu entrichten ist. 404. Ortschaft an der Grenze Palästinas. 405. Von Menstrualblut, das nur bei Jisraélitinnen verunreinigend ist. 406. Die da wohnten u. Jisraélitinnen heirateten; ihre Nachkommen sind Hurenkinder. 407. Wird weiter erklärt. 408. Thr. 5,11. 409. Die erzeugten Kinder waren Hurenkinder u.

Ferner sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans: Es heißt: [410]*seine Hand breitete der Feind über all ihre Herrlichkeiten,* das sind Åmmon und Moab. Als die Nichtjuden in den Tempel drangen, stürzte sich alles auf das Silber und das Gold, diese aber über die Torarolle. Sie sprachen: Diese da, in der geschrieben steht:[411]*es komme kein Åmmoniter und kein Moabiter in die Gemeinde des Herrn,* werde im Feuer verbrannt.

[412]*Entboten hat der Herr gegen Jåqob seine Widersacher ringsherum.* Rabh sagte: Wie Humanja um Pum Nahara.

R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Wenn ein Nichtjude in der Jetztzeit sich [eine Jisraélitin] angetraut hat, so berücksichtige man[413]seine Antrauung, denn er stammt vielleicht von den zehn Stämmen. — Aber wer sich trennt, trennt sich ja von der Mehrheit[414]!? — In Orten, da sie ansässig[415]sind. R. Abba b. Kahana sagte nämlich:[416]*Er führte sie nach Ḥalaḥ, Ḥabor, dem Strome Gozen und den Städten von Madaj.* Ḥalaḥ
Fol. 17 ist Ḥalvan; Ḥabor ist Adjabene; der Strom Gozen, das ist Ganzaka; den Städten von Madaj, das ist Ḥamadan und seine Nachbarorte. Manche sagen, es sei Nahavend[417]und seine Nachbarorte? — Welche sind seine Nachbarorte? Šemuél erwiderte: Karak, Moski, Ḥidqi[418]und Romqi. Hierzu sagte R. Joḥanan: Alle sind sie bemakelt. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Dein Sohn[419]von einer Jisraélitin heißt dein Sohn, dein Sohn von einer Nichtjüdin heißt nicht dein Sohn, sondern ihr Sohn[420]. — Es waren ja auch Töchter vorhanden, und Rabina sagte, der Sohn deiner Tochter von einem Nichtjuden heiße dein Sohn!? — Es ist überliefert, daß die Töchter jenes Zeitalters steril[421]waren. Manche lesen: Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Sie wichen nicht von da, als bis sie sie als richtige Nichtjuden erklärten, denn es heißt: [422]*dem Herrn waren sie treulos, denn unechte Kinder zeugten sie.*

R. Joseph saß hinter R. Kahana, während R. Kahana vor R. Jehuda saß und vortrug: Dereinst werden die Jisraéliten ein Fest veranstalten, wenn Tarmud zerstört werden wird. — Es ist ja bereits zerstört worden!? — Das war Tamud. R. Aši erklärte: Tarmud und Tamud sind identisch, nur wurde es wieder errichtet; war es an der einen Seite

aus ihren Nachkommen bestand die Einwohnerschaft des genannten Ortes. 410. Thr. 1,10. 411. Dt. 23,4. 412. Thr. 1,17. 413. Obgleich die Antrauung eines Nichtjuden ungültig ist. 414. Nur die wenigsten der Nichtjuden stammen von den 10 Stämmen. 415. Und somit die Mehrheit bilden; so besser nach den Tosaphoth. 416. iiReg. 18,11. 417. So richt. nach der Parallelstelle Qid. Fol. 72a. 418. Abweichend an der genannten Stelle; cf. Neubauer, *Geographie* p. 373ff. u. Hirschensohn שבע חכמות p. 168f. 419. Mit Bezugnahme auf Dt. 7,4; cf. Qid. Fol. 68b. 420. Die Nachkommen sind richtige Nichtjuden. 421. Wörtl. gespalten, mit verstümmelter Gebärmutter. 422. Hos. 5,7. 423. Etymolog. Er-

zerstört worden, so wurde die andere Seite besiedelt, und war es an der anderen Seite zerstört worden, so wurde jene Seite besiedelt.

R. Hamnuna saß vor Úla und erörterte eine Lehre; da rief dieser: Was für ein Mann; um wieviel bedeutender wäre er, wenn Harpanja nicht seine Heimatstadt wäre! Als jener dieserhalb verlegen wurde, fragte er ihn: Wo zahlst du Kopfsteuer? Jener erwiderte: In Pum Nahara. Da sprach er: Wenn dem so ist, so bist du ja aus Pum Nahara.

Was heißt Harpanja? R. Zera erwiderte: Ein Berg, wohin alle[423] sich wenden. In einer Barajtha wurde gelehrt: Wer seine Familie und seine Abstammung nicht[424] kennt, wendet sich da hin. Raba sagte: Es ist tiefer als die Unterwelt. Es heißt:[425] *aus der Gewalt der Unterwelt kaufe ich sie los, vom Tode erlöse ich sie,* gegen die Bemakelung jener aber gibt es kein Mittel. Die Bemakelten von Harpanja wegen der Bemakelten von Mešan[426], die Bemakelten von Mešan wegen der Bemakelten von Tarmud, und die Bemakelten von Tarmud wegen der Sklaven[427] Šelomos. Das ist es, was die Leute sagen: der große Kab und der kleine Kab[428], beide rollen in die Unterwelt, aus der Unterwelt nach Tarmud[429], aus Tarmud nach Mešan und aus Mešan nach Harpanja.

ZWEITER ABSCHNITT

WIESO DIE FRAU SEINES NICHT GLEICHZEITIG MIT IHM GELEBT HABENDEN BRUDERS? WENN VON ZWEI BRÜDERN EINER GESTORBEN IST, UND NACHDEM IHNEN NOCH EIN BRUDER GEBOREN WURDE DER ANDERE AN DER FRAU SEINES BRUDERS DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN HAT UND EBENFALLS GESTORBEN IST, SO IST DIE ERSTE FREI[1] ALS FRAU SEINES NICHT GLEICHZEITIG MIT IHM GELEBT HABENDEN BRUDERS UND DIE ZWEITE ALS IHRE NEBENBUHLERIN. WENN ER NUR DIE EHEFORMEL[2] AN SIE GERICHTET HAT[3] UND GESTORBEN IST, SO IST AN DER ZWEITEN[4] DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. i

GEMARA. R. Naḥman sagte: Wer sie[5] erste nennt, irrt nicht, und wer sie zweite nennt, irrt nicht. Wer sie erste nennt, irrt nicht, denn sie ist Col.b

klärung dieses Namens. 424. Dessen Legitimität nicht makellos ist u. der daher keine Frau bekommt. 425. Hos. 13,14. 426. Dem es benachbart war; cf. Qid. Fol. 71b. 427. Ob. Anm. 406. 428. Maßgefäß; beide sind falsch. 429. Das noch tiefer liegt.

1. Von der Schwagerehe mit dem 3. Bruder. 2. Cf. Fol. 12a Anm. 263. 3. In der Schrift (Dt. 25,5) ist der Vollzug des Beischlafes als Antrauungsakt vorgeschrieben, so daß sie durch die Eheformel noch nicht vollgültig seine Frau ist. 4. Die nicht richtige Nebenbuhlerin der ersten ist. 5. Die Witwe des 1. Bruders.

die erste hinsichtlich des Zufallens[6]; wer sie zweite nennt, irrt nicht, denn sie ist die zweite hinsichtlich seiner[7] Verheiratung. — Ist etwa nicht auch der Fall einbegriffen, wenn er zuerst die Schwagerehe vollzogen und nachher geheiratet hat!? — Vielmehr, sie ist die zweite hinsichtlich ihrer Verheiratung.

Wo befindet sich in der Schrift [das Verbot] der Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt: [8]*wenn Brüder (beisammen) wohnen*, die beisammen auf der Welt geweilt haben, ausgenommen die Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders; *beisammen*, die hinsichtlich der Erbschaft zusammengehören[9], ausgenommen ein Bruder mütterlicherseits. Rabba sagte: Daß sie als Brüder nur dann gelten, wenn sie es väterlicherseits sind, ist von der Bruderschaft der Söhne Jáqobs[10] zu entnehmen; wie diese väterlicherseits und nicht mütterlicherseits, ebenso hierbei väterlicherseits und nicht mütterlicherseits. — Sollte man doch von der Bruderschaft beim Inzestverbote[11] folgern!? — Man folgere hinsichtlich *Brüder* von *Brüder*, nicht aber hinsichtlich *Brüder* von *deines Bruders*[12]. — Weshalb nicht, in der Schule R. Jišmáéls folgerten sie ja aus: [13]*wenn der Priester wiederkommt*, und: [14]*wenn der Priester hineingeht*, weil 'kommen' und 'gehen' dasselbe ist[15]!? — Dies nur dann, wenn kein gleiches [Wort] vorhanden ist, wenn aber ein gleiches vorhanden ist, folgere man vom gleichen. — Sollte man doch von der bei Loṭ gebrauchten Bruderschaft folgern, denn es heißt: [16]*sind wir doch Brüder*[17]!? — Es ist einleuchtend, daß von den Söhnen Jáqobs zu folgern ist, weil es[18] bei diesen überflüssig ist. Es sollte doch nur heißen: *zwölf sind deine Diener, Söhne eines Mannes*[19]; wenn es aber auch *Brüder* heißt, so ist dies überflüssig. Und [die Worte] *Brüder* und *beisammen* sind beide nötig. Würde der Allbarmherzige nur *Brüder* geschrieben haben, so könnte man glauben, es sei von der bei Loṭ gebrauchten Bruderschaft zu folgern, und wollte man entgegnen, da sei es[18] nicht überflüssig[20], so ist es wohl überflüssig, denn es sollte *Freunde* heißen, während es auch *Brüder* heißt; daher schrieb der Allbarmherzige *beisammen*, die hinsichtlich der Erbschaft zusammengehören. Und würde der All-

6. Zur Schwagerehe. 7. Des 2. Bruders, der bei Vollziehung der Schwagerehe bereits eine Frau hatte. 8. Dt. 25,5. 9. Die einander beerben. 10. Die sich als Brüder, Söhne eines Vaters, bezeichneten; cf. Gen. 42,13. 11. Lev. 18,16; da wird von einem Bruder gesprochen, u. dies gilt (weit. Fol. 55a) auch von einem mütterlicherseits. 12. Dt. 25,5. u. Gen. 42,13 heißt es gleichmäßig אחים, dagegen aber Lev. 18,16 אחיך. 13. Lev. 14,39. 14. Ib. V. 44. 15. Die Worte sind sinnverwandt, um so mehr hierbei, wo nur das Suffix variiert. 16. Gen. 13,8. 17. Und dieser war ein Neffe Abrahams. 18. Das W. 'Brüder'. 19. So richt. nach Handschriften. 20. Es ist an sich nötig u. deutet nicht auf die Wortanalogie.

barmherzige nur *beisammen* geschrieben haben, so könnte man glauben, die gemeinsam Vater und Mutter haben, so lehrt er uns. – Wie sollte man denn darauf kommen, der Allbarmherzige hat ja die Schwagerehe mit der Erbschaft verbunden, und die Erbschaft kommt vom Vater und nicht von der Mutter!? – Es ist dennoch nötig; da dies ein Novum ist, denn hierbei wird die Inzestuöse erlaubt, so könnte man glauben, nur wenn beide denselben Vater und dieselbe Mutter haben, so lehrt er uns.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn die Anwärterin der Schwagerehe gestorben ist, so ist ihm ihre Mutter erlaubt. – Demnach ist er der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit[21], so sollte er doch sagen, die Halakha sei wie derjenige, welcher sagt, es bestehe keine Gebundenheit!? – Würde er so gesagt haben, so könnte man glauben, nur wenn es zwei[22] sind, wenn aber einer, bestehe eine Gebundenheit. – Sollte er doch sagen, die Halakha sei wie derjenige, welcher sagt, es bestehe keine Gebundenheit selbst bei einem!? – Würde er so gesagt haben, so könnte man glauben, auch bei Lebzeiten[23], so lehrt er uns, nur nach dem Tode, nicht aber bei Lebzeiten, weil es verboten ist, das Gesetz der Schwagerehe zu vereiteln. – Wir haben gelernt: Ist die Schwägerin gestorben, so ist ihm ihre Schwester erlaubt. Nur die Schwester, die Mutter aber nicht[24]!? – Dasselbe gilt auch von der Mutter, da er aber im Anfangsatze lehrt, daß, wenn seine Frau gestorben ist, ihm ihre Schwester erlaubt sei, nur die Schwester und nicht die Mutter, die ihm nach der Tora inzestuös ist, so lehrt er auch im Schlußsatze, daß die Schwester ihm erlaubt ist. R. Jehuda aber sagt, wenn die Anwärterin der Schwagerehe gestorben ist, sei ihm ihre Mutter verboten. – Demnach ist er der Ansicht, es bestehe eine Gebundenheit, so sollte er doch sagen, die Halakha sei wie derjenige, welcher sagt, es bestehe eine Gebundenheit!? – Würde er so gesagt haben, so könnte man glauben, nur wenn es einer ist, wenn aber zwei, bestehe keine Gebundenheit. – Aber sie streiten ja über den Fall, wenn es zwei sind[25]!? – Vielmehr, würde er so gesagt haben, so könnte man glauben, nur bei Lebzeiten, nach dem Tode aber schwinde Fol. 18
die Gebundenheit, so lehrt er uns, daß die Gebundenheit von selbst nicht schwinde. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Ist die Schwägerin gestorben, so ist ihm ihre Schwester erlaubt. Nur die Schwester, die Mutter aber nicht. – Dasselbe gilt auch von der Mutter, da er aber im Anfangsatze lehrt, daß, wenn seine Frau gestorben ist, ihm ihre Schwester er-

21. Solange die Schwagerehe nicht vollzogen worden ist, gilt sie als Fremde. 22. Brüder, die die Schwagerehe vollziehen können. 23. Sodaß die Schwägerin dann als Tochter seiner Frau von der Ḥ. entbunden ist. 24. Die Mutter ist im höheren Maße inzestuös, da man nach dem Tode seiner Frau ihre Schwester, nicht aber ihre Mutter heiraten darf. 25. Weit. Fol. 41a. 26. Beide Witwen sind

laubt sei, nur die Schwester und nicht die Mutter, die ihm nach der Tora inzestuös ist, so lehrt er auch im Schlußsatze, daß die Schwester ihm erlaubt ist. R. Hona b. Ḥija wandte ein: Wenn er nur die Eheformel an sie gerichtet hat und gestorben ist, so ist an der zweiten die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Nur wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat, wenn aber nicht, so kann an der zweiten auch die Schwagerehe vollzogen werden. Wenn du nun sagst, es bestehe eine Gebundenheit, so ist sie ja durch die Gebundenheit die Nebenbuhlerin der Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders!? Rabba erwiderte: Auch wenn er an sie die Eheformel nicht gerichtet hat, ist an der zweiten nur die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, nur lehrt er deshalb den Fall, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat, um die Ansicht der Schule Šammajs auszuschließen; diese lehrt, die Eheformel erwirke eine vollständige Aneignung, so lehrt er uns. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn von zwei zu gleicher Zeit gelebt habenden Brüdern einer kinderlos gestorben ist und der andere im Begriffe war, an die Schwägerin die Eheformel zu richten, aber bevor er zur Ausführung gelangte, noch ein Bruder geboren worden und er selber gestorben ist, so ist die erste frei als Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und an der anderen ist die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen. Wenn du nun sagst, es bestehe eine Gebundenheit, so ist sie ja durch die Gebundenheit die Nebenbuhlerin der Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders!? — Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, es bestehe keine Gebundenheit. — Ist R. Meír denn der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit, wir haben ja gelernt: Wenn von vier Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und gestorben sind, so ist an ihnen die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Wenn man nun sagt, R. Meír sei der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit, so kommen sie ja aus zwei Familien[26], und einer sollte die Schwagerehe an der einen und der andere an der anderen vollziehen!? — Tatsächlich besteht keine Gebundenheit, nur ist er der Ansicht, es sei verboten, das Gesetz von der Schwagerehe zu vereiteln. Es könnte, wenn einer die Schwagerehe vollzieht, der andere sterben, sodann das Gesetz von der Schwagerehe vereitelt werden[27]. — Wenn keine Gebundenheit besteht, mag es ja vereitelt werden: R. Gamliél ist ja der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit, und [nach ihm] darf das Gesetz von der Schwagerehe vereitelt werden!? Wir haben nämlich gelernt: R. Gamliél sagte: Hat jene[28] die Weigerung erklärt, so

einander fremd. 27. Die andere Witwe würde ihm dann als Schwester seiner Frau verboten sein. 28. Die minderjährige Frau des Schwagers; weit. Fol. 109a.

ist es recht, hat sie nicht die Weigerung erklärt, so warte sie, bis jene großjährig wird[29], sodann ist sie als Schwester seiner Frau[30] frei. Dieser erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch zwischen R. Gamliél und R. Meír hin[31]!? — Nein, ich meine es wie folgt: R. Meír berücksichtigt sogar die zweifelhafte [Vereitelung][32], R. Gamliél aber nicht einmal die entschiedene. — Wer dies nicht berücksichtigt[33], berücksichtigt vielleicht auch die entschiedene [Vereitelung] nicht, und wer dies berücksichtigt, berücksichtigt auch die zweifelhafte.

Abajje sprach zu R. Joseph: Die Lehre R. Jehudas[34] ist von Šemuél. Wir haben nämlich gelernt: Wenn sein[35] Bruder sich die Schwester der Col.b Anwärterin der Schwagerehe angetraut hat, so spreche man, wie sie im Namen des R. Jehuda b. Bethera sagten, zu jenem: warte, bis dein Bruder die Handlung vollzogen[36] hat. Hierzu sagte Šemuél, die Halakha sei wie R. Jehuda b. Bethera. — Was wäre dabei, wenn sie von Rabh wäre[37]!? Jener erwiderte: So würde Rabh sich in einem Widerspruche befinden[38]. — Vielleicht streiten Amoraím über die Ansicht Rabhs? — Da dies im Namen Šemuéls selbst gelehrt worden ist, während über die Ansicht Rabhs Amoraím [streiten[39]] müßten, so lassen wir nicht Šemuél, der dies selber lehrt, um es auf Rabh zurückzuführen, über dessen Ansicht Amoraím [streiten] müßten. R. Kahana sagte: Als ich diese Lehre R. Zebid aus Nehardeá vortrug, sprach er: So[40] lehrt ihr es, wir aber lehren ausdrücklich: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn die Anwärterin der Schwagerehe gestorben ist, so ist ihm ihre Mutter verboten. Er ist somit der Ansicht, es bestehe eine Gebundenheit. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte, die Halakha sei wie R. Jehuda b. Bethera. Und beides ist nötig. Würde er nur gelehrt haben, es bestehe eine Gebundenheit, so könnte man glauben, nur wenn es einer ist, nicht aber, wenn zwei[41], so lehrt er uns. Und würde er nur gelehrt haben, die Halakha sei wie R. Jehuda b. Bethera, so könnte man glauben, nur bei Lebzeiten[41], nach dem Tode aber schwinde die Gebundenheit, so lehrt er uns, daß die Gebundenheit von selbst nicht schwinde.

29. Sodaß die Minderjährige vollgiltige Frau des Schwagers ist. 30. Hierdurch wird das Gesetz von der Schwagerehe vereitelt. 31. Sie stimmen wohl überein hinsichtl. der Gebundenheit, streiten aber über die Vereitelung der Schwagerehe. 32. Die Schwagerehe wird vereitelt, falls der Bruder stirbt. 33. Die Vereitelung dieses Gesetzes nicht verbietet. 34. Die Mutter der verstorbenen Anwärterin sei ihm verboten. 35. Des Schwagers, der die Schwagerehe zu vollziehen hat. 36. Nach Vollziehung der Schwagerehe hört die Gebundenheit auf, u. die Schwester ist diesem erlaubt; demnach hat sie bis dahin bestanden. 37. RJ. war ein Schüler beider. 38. R. lehrt, daß keine Gebundenheit bestehe. 39. Da RH. in seinem Namen entgegengesetzt lehrt. 40. Ohne S. zu nennen. 41. Cf.

ii WENN VON ZWEI BRÜDERN EINER GESTORBEN IST, UND NACHDEM DER ANDERE AN DER FRAU SEINES BRUDERS DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN HAT NOCH EIN BRUDER GEBOREN WORDEN UND DARAUF [AUCH DER ANDERE] GESTORBEN IST, SO IST DIE ERSTE FREI ALS FRAU SEINES NICHT GLEICHZEITIG MIT IHM GELEBT HABENDEN BRUDERS UND DIE ZWEITE ALS IHRE NEBENBULEHRIN. WENN ER NUR DIE FORMEL AN SIE GERICHTET HAT UND GESTORBEN IST, SO IST AN DER ZWEITEN DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. R. ŠIMÓN SAGT, ER[42] VOLLZIEHE BELIEBIG AN EINER VON IHNEN DIE SCHWAGEREHE ODER AN EINER VON IHNEN DIE ḤALIÇA.

GEMARA. R. Ošája sagte: R. Šimón streitet auch bezüglich der ersten Lehre[43]. — Woher dies? — Weil jene Lehre unnötig gelehrt wird. Nach wessen Ansicht wird der Fall der ersten gelehrt: wenn etwa nach den Rabbanan, so ist sie ja nach ihnen auch dann verboten, wenn zuerst die Schwagerehe und nachher die Geburt erfolgt ist, wo er sie[44] erlaubt vorgefunden[45] hat, und selbstverständlich in dem Falle, wenn zuerst die Geburt und nachher die Schwagerehe erfolgt[46] ist; vielmehr ist dies nach R. Šimón[47] nötig. Er lehrt den ersten Fall, um die Ansicht R. Šimóns hervorzuheben, und er lehrt den anderen Fall, um die Ansicht der Rabbanan hervorzuheben. Eigentlich sollte R. Šimón schon gegen die erste Lehre streiten, nur wartete er, bis die Rabbanan ihre Worte beendet hatten, und streitet erst dann gegen sie. — Wieso kann demnach nach R. Šimón der Fall von der Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders[48] vorkommen!? — Bei einem Bruder; wenn er gestorben und nachher ein Bruder geboren worden[49] ist. Oder auch bei zweien; wenn [der erste] weder gestorben ist noch die Schwagerehe vollzogen[50] hat. — Erklärlich ist der Fall, wenn zuerst die Schwagerehe und nachher die Geburt erfolgt ist, denn er fand sie[44] erlaubt[45] vor, weshalb aber in dem Falle, wenn zuerst die Geburt und nachher die Schwagerehe erfolgt[51] ist? — Er ist der Ansicht, es bestehe eine Gebundenheit, und durch die Gebundenheit gilt sie als heimgeführt[52]. R. Joseph wandte ein: Wenn es R. Šimón zweifelhaft ist, ob sie durch

Fol. 17b. Anmm. 22 u. 23. 42. Der 3. Bruder, falls der 2. die Schwagerehe vollzogen hat. 43. In der vorangehenden Mišna; nach ihm ist sie erlaubt, auch wenn die Geburt des 3. Bruders vor der Schwagerehe erfolgt ist. 44. Der 3. Bruder die Witwe des ersten. 45. Sie war nicht mehr die Frau seines vor ihm gelebt habenden Bruders. 46. Wo er sie als verbotene vorgefunden hat; diese Lehre ist somit überflüssig. 47. Daß er auch in diesem Falle die Schwagerehe vollziehen darf. 48. Von dem gelehrt wird, daß sie u. ihre Nebenbuhlerinnen von der Schwagerehe entbunden sind. 49. Eine Zusammengehörigkeit mit der Witwe besteht nur durch den 1. Bruder. 50. Die Zugehörigkeit der Witwe zum Verstorbenen ist nicht gelöst worden. 51. Bei seiner Geburt war sie noch die Witwe seines vor ihm gelebt habenden Bruders. 52. Beim Tode des 1. Bruders war sie

Gebundenheit und Eheformel als heimgeführt gilt oder nicht, um wieviel mehr gilt dies von der Gebundenheit allein!? — Wo dies? — Wir haben gelernt: Wenn drei Brüder drei einander fremde Frauen geheiratet haben und einer von ihnen gestorben ist, und darauf der andere die Eheformel gesprochen hat und ebenfalls gestorben ist, so ist an ihnen die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, denn es heißt:[53]*und einer von ihnen stirbt, so komme ihr Schwager zu ihr,* die an einen Schwager gebunden ist, nicht aber, die an zwei Schwäger gebunden ist. R. Šimón sagt, er vollziehe die Schwagerehe beliebig an einer von ihnen und die Ḥaliça an der anderen. Er vollziehe die Schwagerehe nicht an beiden, da vielleicht eine Gebundenheit besteht, sodaß es zwei Schwägerinnen aus einem Hause[54]sind; auch ist, wenn er die Fol. 19 Schwagerehe an der einen vollzieht, die andere nicht entbunden, da sie[55]vielleicht durch die Gebundenheit nicht als heimgeführt gilt, sodaß es zwei Schwägerinnen aus zwei Häusern[56]sind. Demnach ist ihm dies zweifelhaft. Wolltest du erwidern, nach der Tora ist auch, wenn er an der einen die Schwagerehe vollzieht, die andere entbunden, nur sei dies[57]rabbanitisch angeordnet worden, damit man nicht sage, wenn zwei Schwägerinnen aus zwei Häusern[58]kommen, sei an der einen die Schwagerehe zu vollziehen und die andere ganz entbunden, so ist ja R. Šimón dieser Ansicht, weil die Wirksamkeit der Eheformel zweifelhaft ist. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sprach zu den Weisen: Ist die Eheformel des anderen wirksam, so begattet er die Frau des anderen, und ist die Eheformel des anderen nicht wirksam, so begattet er die Frau des ersten. Abajje sprach zu ihm: Unterscheidest du denn nicht zwischen der Gebundenheit mit einem Schwager und der Gebundenheit mit zwei Schwägern; vielleicht sagt R. Šimón nur bei einem Schwager, durch die Gebundenheit gelte sie als heimgeführt, nicht aber bei zwei Schwägern!? — Unterscheidet denn R. Šimón, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagte eine Regel: Ist die Geburt[59]vor der Heirat[60]erfolgt, so ist an ihr weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe zu vollziehen, und ist die Heirat vor der Geburt erfolgt, so ist an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen. Doch wohl bei einem Schwager, und er lehrt, daß an ihr weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe zu vollziehen

an den 2. gebunden, sodaß sie bei der Geburt des 3. als Frau des 2. galt. 53. Dt. 25,5. 54. Nach der Schrift (Dt. 25,9) hat er 'das Haus' seines Bruders zu errichten, dh. die Schwagerehe nur an einer Frau zu vollziehen. 55. Die Witwe des 1. Bruders, obgleich an sie die Eheformel gerichtet worden ist. 56. Sodaß die Schwagerehe an beiden zu vollziehen ist. 57. An der anderen die Ḥ. zu vollziehen. 58. Wenn ihm beide genau gleichzeitig zufallen, so ist nicht festzustellen, welche entbunden ist. 59. Des 3. Bruders. 60. Der Witwe mit dem 2.

ist. — Nein, bei zwei Schwägern[61]. — Weshalb lehrt er, wenn demnach bei einem Schwager an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen ist, daß, wenn die Heirat vor der Geburt erfolgt ist, an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen ist, er sollte doch den Unterschied hinsichtlich desselben Falles machen: dies nur, wenn es zwei Schwäger sind, wenn aber einer, so ist an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen!? — Die ganze [Lehre] handelt von zwei Schwägern. — Worin besteht demnach die Regel[62]!? Ferner wandte R. Ošája ein: Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern, oder einer Frau und ihrer Tochter, oder einer Frau und der Tochter ihrer Tochter, oder einer Frau und der Tochter ihres Sohnes verheiratet waren, so ist an ihnen[63] die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe[64] zu vollziehen; R. Šimón entbindet sie. Wenn du nun sagst, R. Šimón sei der Ansicht, die Gebundenheit gleiche dem Verheiratetsein, so sollte doch an der ersten[65] die Schwagerehe vollzogen werden und die andere entbunden sein!? R. Ámram erwiderte: Unter ‘entbindet’ ist eben zu verstehen, die andere sei entbunden. — Es wird ja aber gelehrt, R. Šimón entbinde beide!? Raba erwiderte: Die andere des einen Paares und die andere des anderen[66] Paares. Raba irrte sich hinsichtlich der vier Paare[67]; erstens heißt es ‘oder’, zweitens müßte es[68] heißen, R. Šimón entbinde alle vier. Ferner wird gelehrt: R. Šimón entbindet beide von der Ḥaliça und der Schwagerehe, denn es heißt:[69] *zu einem Weibe sollst du nicht ihre Schwester zur Nebenbuhlerin nehmen*; sobald sie Nebenbuhlerinnen werden, darf das Nehmen auch bei einer von ihnen[70] nicht erfolgen. Vielmehr, erklärte R. Aši, wenn sie ihm nacheinander zugefallen sind, ist dem auch[71] so, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn sie ihm gleichzeitig zugefallen sind, und zwar ist R. Šimón der Ansicht R. Jose des Galiläers, welcher sagt, es könne genau gleichzeitig erfolgen.

Bruder. 61. Durch die Gebundenheit gilt sie nicht als verheiratet. 62. Daß, wenn die Geburt früher erfolgt ist, sie dem später geborenen Bruder verboten ist; bei einem Schwager ist sie ja erlaubt. 63. Wenn die Brüder sterben u. die Witwen dem 3. Bruder zufallen. 64. Da jede von ihnen ihm als Verwandte der an ihn gebundenen Schwägerin verboten ist. 65. Deren Mann zuerst gestorben ist; schon durch die Gebundenheit gilt sie als seine Frau, u. obgleich er beim Tode des 2. Bruders die Schwagerehe noch nicht vollzogen hat, ist die Witwe desselben nichts weiter als Verwandte seiner Frau, die ganz entbunden ist. 66. Nach R. spricht die angezogene Lehre von dem Falle, wenn die 2 Brüder mit 2 Schwestern u. außerdem einer Mutter u. einer Tochter verheiratet waren; die Ḥ. ist an einer der beiden des ersten zu vollziehen, während die des anderen als Verwandte entbunden sind. 67. Die in der angezogenen Lehre aufgezählt werden, indem er annahm, es handle sich um den Fall, wenn mehrere dieser Paare einem Schwager zugefallen sind. 68. Falls es sich auf die andere eines jeden der genannten Paare bezieht. 69. Lev. 18,18. 70. Auch die des 1. Bruders ist entbunden. 71. Daß

R. Papa sagte: R. Šimón streitet nur über den Fall, wenn zuerst die Schwagerehe und nachher die Geburt erfolgt ist, nicht aber über den Fall, wenn zuerst die Geburt und nachher die Schwagerehe erfolgt[72] ist. Beide [Lehren] sind nach den Rabbanan[73] nötig, und er lehrt es nicht nur von jenem, sondern auch von diesem[74]. Es gibt eine Lehre als Stütze für R. Papa, zur Widerlegung R. Ošájas: Wenn von zwei zu gleicher Zeit gelebt habenden Brüdern einer kinderlos gestorben ist und der andere im Begriffe war, an die Schwägerin die Eheformel zu richten, aber bevor er zur Ausführung gelangte, noch ein Bruder geboren worden und er selber gestorben ist, so ist die erste frei als Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und an der anderen ist die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen. Wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat und nachher der Bruder geboren worden ist, oder der Bruder geboren worden ist und er nachher an sie die Eheformel gerichtet hat und darauf gestorben ist, so ist die erste frei als Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und an der anderen ist die Ḥaliça[75] und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. R. Col.b Šimón sagt, die Beiwohnung oder die Ḥaliça der einen von ihnen[76] entbinde ihre Nebenbuhlerin; hat er aber die Ḥaliça vollzogen an der, an die die Eheformel gerichtet worden ist, so ist die Nebenbuhlerin nicht entbunden[77]. Wenn er sie genommen hat und gestorben ist, und nachher der Bruder geboren worden ist, oder der Bruder geboren worden ist, und er sie nachher genommen hat und gestorben ist, so sind beide von der Ḥaliça und der Schwagerehe entbunden. Wenn er sie genommen hat und nachher der Bruder geboren worden und er gestorben ist, so sind beide von der Ḥaliça und der Schwagerehe entbunden — so R. Meír. R. Šimón sagt, da er sie erlaubt vorgefunden hat und sie ihm auch nicht eine Stunde verboten war, könne er beliebig an einer von ihnen die Schwagerehe oder die Ḥaliça vollziehen. Nach wessen Ansicht lehrt er den Fall des Schlußsatzes[78]: wenn etwa nach R. Meír, so sollte er doch, da es nach R. Meír einerlei ist, ob zuerst die Schwagerehe und nachher die Geburt oder zuerst die Geburt und nachher die Schwagerehe erfolgt ist, [alle Fälle] vereinigt lehren; doch wohl nach R. Šimón, und er streitet nur über den Fall, wenn zuerst die Schwagerehe und nachher die Geburt erfolgt ist, nicht aber über den Fall, wenn zuerst die Geburt und nachher die Schwagerehe. Schließe hieraus.

die des ersten durch die Gebundenheit als seine Frau gilt u. die des anderen entbunden ist. 72. Cf. Anm. 46. 73. Ob. Fol. 18b. 74. Die 1. Lehre ist an sich nötig u. die 2. ist weitgehender. 75. Da jene durch die Eheformel noch nicht als seine Frau gilt. 76. Der Frau des anderen. 77. Wenn die Eheformel nicht wirksam ist, so ist die an ihr vollzogene Ḥaliça ungültig. 78. Wenn die Geburt

Der Meister sagte: Und der andere im Begriffe war, an seine Schwägerin die Eheformel zu richten, aber bevor er zur Ausführung gelangte, noch ein Bruder geboren worden und er gestorben ist, so ist die erste frei als Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und an der anderen ist die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen. Was heißt 'im Begriffe war' und was heißt 'nicht zur Ausführung gelangt'; hat er es getan, so ist es erfolgt, und hat er es nicht getan, so ist es nicht erfolgt!? — Im Begriffe war, mit ihrem Willen, nicht zur Ausführung gelangt, nicht mit ihrem Willen, sondern gegen ihren Willen[79]. Dies gegen die Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Wenn jemand die Eheformel an seine Schwägerin gegen ihren Willen gerichtet hat, so hat er sie sich, wie Rabbi sagt, angeeignet, und wie die Weisen sagen, nicht angeeignet. — Was ist der Grund Rabbis? — Er folgert dies von der Beiwohnung der Schwägerin; wie [die Aneignung] der Schwägerin durch die Beiwohnung gegen ihren Willen erfolgen kann, ebenso kann die Antrauung[80] der Schwägerin gegen ihren Willen erfolgen. Die Rabbanan aber folgern von der gewöhnlichen Antrauung[81]; wie die gewöhnliche Antrauung nur mit ihrem Willen erfolgen kann, ebenso kann die Antrauung der Schwägerin nur mit ihrem Willen erfolgen. — Worin besteht ihr Streit? — Nach der einen Ansicht ist hinsichtlich der Schwägerin von der Schwägerin zu folgern, und nach der einen Ansicht ist hinsichtlich der Antrauung von der Antrauung zu folgern.

«Wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat und nachher der Bruder geboren worden ist, oder der Bruder geboren worden ist und er nachher die Eheformel an sie gerichtet hat, so ist die erste frei als Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und an der anderen ist die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. R. Šimôn sagt, die Beiwohnung oder die Ḥaliça der einen von ihnen entbinde ihre Nebenbuhlerin.» Worauf bezieht sich R. Šimôn; wenn auf den Fall, wenn zuerst der Bruder geboren worden ist und er nachher die Eheformel an sie gerichtet hat, so sagtest du ja, daß R. Šimôn über den Fall, wenn zuerst die Geburt und nachher die Schwagerehe erfolgt ist, nicht streite!? — Vielmehr, auf den Fall, wenn er zuerst an sie die Eheformel gerichtet hat und nachher der Bruder geboren worden ist. «Hat er aber die Ḥaliça vollzogen an der, an die die Eheformel gerichtet worden ist, so ist die Nebenbuhlerin nicht entbunden.» Aus dem Grunde, weil die Nebenbuhlerin Entschiedene[82] und die, an die die Eheformel

nach Vollziehung der Schwagerehe erfolgt ist. 79. Die Eheformel ist dann nicht wirksam. 80. Durch die Eheformel. 81. Eines fremden Weibes, das nicht mit ihm verschwägert ist. 82. An ihr ist entschieden die Schwagerehe zu vollziehen: ist die Eheformel wirksam, so ist die Schwagerehe vor der Geburt erfolgt, u.

gerichtet worden ist, zweifelhaft[83] ist, und das Zweifelhafte bringt nichts aus dem Besitze des Entschiedenen[84].

R. Menase b. Zebid saß vor R. Hona und trug vor: Was ist der Grund R. Šimóns? — Was sein Grund ist, den sagt er ja: da er sie erlaubt vorgefunden hat und sie ihm nicht eine Stunde verboten war!? — Vielmehr, was ist der Grund der Rabbanan? Die Schrift sagt:[85] *er nehme sie zur Frau und übe an ihr die Schwagerpflicht,* während ihm noch die frühere Schwagerpflicht anhaftet. — Wir haben gelernt: Hat er sie[86] genommen, so gilt sie in jeder Hinsicht als seine Frau. Hierzu sagte R. Jose b. Ḥanina, dies lehre, daß er sich von ihr durch einen Scheidebrief Fol. 20 scheiden[87] lassen, und daß er sie wiedernehmen dürfe. Sollte man auch hierbei sagen: *er übe an ihr die Schwagerpflicht,* die frühere Schwagerpflicht hafte ihr noch an, und sie sollte der Ḥaliça benötigen!? — Da ist es anders; die Schrift sagt:[85] *er nehme sie zur Frau,* sobald er sie genommen hat, gilt sie als seine Frau in jeder Hinsicht. — Demnach sollte dies auch hierbei gelten!? — Der Allbarmherzige schreibt ja: *übe an ihr die Schwagerpflicht.* — Was veranlaßt dich dazu[88]? — Es ist einleuchtend, daß man das Erlaubende auf das Erlaubte[89] und das Verbietende auf das Verbotene[90] beziehe. — Sollte doch nach R. Šimón, welcher sagt: da er sie erlaubt vorgefunden hat und sie ihm nicht eine Stunde verboten war, an seiner Schwester mütterlicherseits, die sein Bruder väterlicherseits vor seiner Geburt geheiratet hat, wenn dieser stirbt, die Schwagerehe vollzogen werden, da er sie erlaubt vorgefunden[91] hat!? — Wo sollte das Verbot der Schwester hingekommen sein!? — Auch hierbei: wo sollte das Verbot [der Frau] seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders hingekommen sein!? — Für das eine Verbot gibt es keine Aufhebung, für das andere Verbot gibt es eine Aufhebung[92].

SIE SAGTEN EINE REGEL HINSICHTLICH DER SCHWÄGERIN: IST SIE WEGEN INZESTES VERBOTEN, SO IST AN IHR WEDER DIE ḤALIÇA NOCH DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN; IST SIE WEGEN EINES GEBOTES ODER DER STANDESHEILIGKEIT VERBOTEN, SO IST AN IHR DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGER- iii

beide sind ihm erlaubt, u. ist die Eheformel nicht wirksam, so ist ihm die andere erst recht erlaubt, da sie nicht Nebenbuhlerin einer Inzestuösen ist. 83. Viell. ist die Eheformel nicht wirksam, sodann ist sie die Frau seines vor ihm gelebt habenden Bruders, u. die an ihr vollzogene Ḥ. entbindet die Nebenbuhlerin nicht. 84. So lautet die Rechtsformel im Zivilrechte; in diesem Falle entsprechend zu übertragen. 85. Dt. 25,5. 86. Der Schwager die Schwägerin. 87. Ohne die Ḥ. zu vollziehen. 88. Sich hinsichtl. des einen Falles auf das W. ויבמה u. hinsichtl. des anderen Falles auf das W. לאשה zu berufen. 89. Auf einen gewöhnlichen Fall der Schwagerehe. 90. Auf einen posthumen Schwager. 91. Bei seiner Geburt fand er sie als Schwägerin u. nicht als Schwester vor. 92. Sobald der Bru-

EHE ZU VOLLZIEHEN; IST DIE SCHWÄGERIN IHRE[93]SCHWESTER, SO IST AN IHR
iv DIE ḤALIÇA ODER DIE SCHWAGEREHE[94]ZU VOLLZIEHEN. WEGEN EINES GEBOTES VERBOTEN: DIE NACH DEN SCHRIFTKUNDIGEN ZWEITGRADIG INZESTUÖSEN. WEGEN DER STANDESHEILIGKEIT VERBOTEN: EINE WITWE DEM HOCHPRIESTER, EINE GESCHIEDENE ODER ḤALUÇA EINEM GEMEINEN PRIESTER, EIN HURENKIND ODER EINE NETHINA[95]EINEM JISRAÉLITEN, EINE JISRAÉLITIN EINEM NATHIN ODER EINEM HURENKINDE.

GEMARA. Was schließt die Regel ein? Raphram b. Papa erwiderte: Sie schließt die Nebenbuhlerin der Sterilen ein, nach R. Asi[96]. Manche lesen: Nur wenn sie wegen Inzestes verboten ist, ist die Nebenbuhlerin verboten, wenn sie aber nicht wegen Inzestes verboten ist, ist die Nebenbuhlerin nicht verboten; was schließt dies aus? Raphram erwiderte: Dies schließt die Nebenbuhlerin der Sterilen aus, nicht wie R. Asi.

IST DIE SCHWÄGERIN IHRE SCHWESTER. Wessen Schwester, wenn der wegen eines Gebotes verbotenen, so stößt er ja, da diese nach der Tora ihm zufällt, auf die Schwester der an ihn gebundenen!? – Vielmehr, der wegen Inzestes verbotenen.

WEGEN EINES GEBOTES VERBOTEN: DIE ZWEITGRADIG INZESTUÖSEN. Weshalb nennt er es 'wegen eines Gebotes verboten'? Abajje erwiderte: Weil es Gebot ist, auf die Worte der Weisen zu hören.

WEGEN DER STANDESHEILIGKEIT VERBOTEN: EINE WITWE DEM HOCHPRIESTER, EINE GESCHIEDENE ODER ḤALUÇA EINEM GEMEINEN PRIESTER. Weshalb nennt er es 'wegen der Standesheiligkeit verboten'? – Es heißt: [97]*heilig sollen sie ihrem Gott sein.* Es wird gelehrt: R. Jehuda wendet es um: Wegen eines Gebotes verboten: eine Witwe dem Hochpriester, eine Geschiedene oder Ḥaluça einem gemeinen Priester. – Weshalb nennt er es 'wegen eines Gebotes verboten'? – Von diesen heißt es:[98]*das sind die Gebote.* Wegen der Standesheiligkeit verboten: die nach den Schriftkundigen zweitgradig Inzestuösen. – Weshalb nennt er es 'wegen der Standesheiligkeit verboten'? Abajje erwiderte: Wer die Worte der Weisen erfüllt, heißt heilig. Raba sprach zu ihm: Demnach heißt, wer die Worte der Weisen nicht erfüllt, nicht heilig, aber auch nicht Frevler!? Vielmehr, erklärte Raba, heilige dich auch bei dem, was dir erlaubt ist[99].

der kinderlos stirbt, erlischt das Verbot der Frau seines Bruders. 93. Der Inzestuösen; wenn 2 Brüder 2 Schwestern geheiratet u. beide einem 3. Bruder zufallen, eine aber inzestuös ist. 94. Da die Inzestuöse ausscheidet, so ist die andere nicht die Schwester der an ihn Gebundenen. 95. Die Nachkommen der Gibeóniten (cf. Jos. Kap. 9), die sich unter die Jisraéliten vermischten, werden in der Schrift (Ezr. 2,43, Neh. 3,26 uö.) mit Bezugnahme auf Jos. 9,27 Nethinim (die Gegebenen Tempelknechte) genannt. 96. Nach dem sie verboten ist; cf. supra Fol. 12a. 97. Lev. 21,6. 98. Lev. 27,34. 99. Die zweitgradig Inzestuösen sind zwar nach der Tora erlaubt, jed. halte man sich heilig u. dehne das Verbot auch auf

EINE WITWE DEM HOCHPRIESTER. Er lehrt dies allgemein, einerlei ob aus der Heirat oder aus der Verlobung; einleuchtend ist dies von der [Witwe] aus der Heirat, denn es besteht ein Gebot und ein Verbot[100], und das Gebot[101] verdrängt nicht ein Verbot und ein Gebot, bei der aus der Verlobung[102] aber besteht ja nur ein Verbot, so sollte doch das Gebot das Verbot verdrängen!? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[103] *so soll seine Schwägerin zum Tore gehn,* und da [das Wort] *Schwägerin* nicht nötig[104] ist, so lehrt dies, daß es eine andere Schwägerin gibt, die nur zur Ḥaliça und nicht zur Schwagerehe geht, nämlich die mit einem Verbote belegte. – Vielleicht die mit der Ausrottung belegte!? – Die Schrift sagt:[103] *wenn der Mann sie nicht nehmen will,* wenn er aber will, vollziehe er die Schwagerehe; wer zur Schwagerehe herankommt, kommt zur Ḥaliça heran, wer nicht zur Schwagerehe herankommt, kommt auch zur Ḥaliça nicht heran. – Demnach sollte dies auch von den mit einem Verbote belegten[105] gelten!? – Der Allbarmherzige schließt sie durch [das Wort] *Schwägerin* ein. – Was veranlaßt dich dazu[106]? – Dies ist einleuchtend, denn bei den mit Col.b einem Verbote belegten ist die Trauung gültig, bei den mit der Ausrottung belegten aber ist die Trauung ungültig. Raba wandte ein: Wenn er der wegen eines Gebotes oder wegen der Standesheiligkeit verbotenen beigewohnt oder an ihr die Ḥaliça vollzogen hat, so ist ihre Nebenbuhlerin entbunden. Wieso ist, wenn du sagst, an der mit einem Verbote belegten sei nach der Tora die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, wenn er ihr beigewohnt hat, die Nebenbuhlerin entbunden!? Er richtete diesen Einwand und er selber erklärte es auch; er lehrt es beziehungsweise: beigewohnt, der wegen eines Verbotes verbotenen, die Ḥaliça vollzogen, an der wegen der Standesheiligkeit verbotenen. Raba wandte ein: Wem die Hoden zerquetscht sind oder die Harnröhre durchschnitten ist, der [durch Menschen] Kastrierte und der Greis können[107] die Ḥaliça oder die Schwagerehe vollziehen. Und zwar: wenn diese gestorben sind und Brüder und Frauen hinterlassen haben, so ist, wenn die Brüder an ihre Frauen die Eheformel gerichtet, ihnen einen Scheidebrief gegeben oder an ihnen die Ḥaliça vollzogen haben, ihre Handlung gültig; haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet. Wenn die Brüder gestorben sind und diese an die Frauen die Eheformel gerichtet, ihnen einen Scheidebrief gegeben oder an ihnen die Ḥaliça

diese aus. 100. Das Gebot, eine Jungfrau zu heiraten, u. das Verbot, eine Witwe zu heiraten; cf. Lev. 21,13,14. 101. Der Schwagerehe. 102. Die tatsächlich Jungfrau ist. 103. Dt. 25,7. 104. Da die Schrift von dieser spricht. 105. Die ebenfalls zur Schwagerehe nicht herankommen. 106. Diese einzuschließen u. jene auszuschließen. 107. Ist es erfolgt, so ist ihre Handlung gültig. 108. Dt.

vollzogen haben, so ist ihre Handlung gültig; haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet, jedoch dürfen sie sie nicht behalten, denn es heißt:[108]*es komme keiner, dessen Hoden zerquetscht.* Wieso sind sie ihnen, wenn du sagst, an der mit einem Verbote belegten sei nach der Tora die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, durch die Beiwohnung angeeignet!? Vielmehr, erklärte Raba, auch hinsichtlich der Witwe aus der Verlobung besteht ein Gebot und ein Verbot, denn es heißt:[109]*heilig sollen sie ihrem Gott sein.* – Wie ist es hinsichtlich des Hurenkindes und der Nethina zu erklären? – Es heißt:[110]*heiliget euch.* – Demnach besteht ja auch hinsichtlich der ganzen Tora ein Gebot und ein Verbot, denn es heißt: *heiliget euch*!? Vielmehr, erklärte Raba, die Witwe aus der Verlobung mit Rücksicht auf die Witwe aus der Heirat. – Wie ist es hinsichtlich des Hurenkindes und der Nethina zu erklären? – Im Falle des Gebotes mit Rücksicht auf einen Fall, wo dies kein Gebot[111]ist. – Demnach sollte an der Frau seines Bruders väterlicherseits mit Rücksicht auf die Frau seines Bruders mütterlicherseits die Schwagerehe nicht vollzogen werden!? – Der Allbarmherzige hat die Schwagerehe mit der Erbschaft verbunden, somit ist es[112]bekannt. – Sollte doch an der kinderlosen Frau die Schwagerehe nicht vollzogen werden, mit Rücksicht auf die, die Kinder hat!? – Der Allbarmherzige hat es vom Kinderhaben abhängig gemacht, somit ist es bekannt. – Sollte doch an der Frau seines gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders die Schwagerehe nicht vollzogen werden, mit Rücksicht auf den nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruder!? – Der Allbarmherzige hat es vom Weilen[113]abhängig gemacht, somit ist es bekannt. – Sollte doch die Schwagerehe an keiner Frau vollzogen werden, mit Rücksicht auf die Sterile!? – Diese ist selten. – Auch Hurenkind und Nethina sind ja selten!? – Vielmehr, erklärte Raba, dies ist bei der ersten Beiwohnung mit Rücksicht auf die zweite Beiwohnung[114]angeordnet worden. Desgleichen wird auch gelehrt: Haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet, durch die erste Beiwohnung; jedoch dürfen sie sie nicht behalten, zur zweiten Beiwohnung. Später sagte Raba, manche sagen, R. Aši: Das, was ich gesagt habe, ist nichts. Reš Laqiš sagte: Wenn irgendwo ein Gebot und ein Verbot zusammenstoßen, so ist, wenn man beide halten kann, dies zu bevorzugen, wenn aber nicht, so komme das

23,2. 109. Lev. 21,6. 110. Ib. 11,44. 111. Damit er nicht dazu komme, eine solche zu heiraten, ist ihm auch die Vollziehung der Schwagerehe verboten worden. 112. Ob es ein Bruder väterlicherseits od. mütterlicherseits ist. 113. In der bezügl. Schriftstelle (Dt. 25,5) heißt es: wenn zwei Brüder beisammen weilen. 114. Das Gebot der Schwagerehe ist mit dem ersten Vollzug des Beischlafes ausgeübt worden, sodaß ihm eine Wiederholung verboten ist, u. damit es dazu nicht

Gebot und verdränge das Verbot. Ebenso ist es hierbei durch die Ḥaliça möglich, das Gebot und das Verbot zu halten. Man wandte ein: Haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet!? — Eine Widerlegung.

Es wurde gelehrt: Über den vom Hochpriester an der Witwe vollzogenen Beischlaf [streiten] R. Joḥanan und R. Eleáẓar; einer sagt, dies entbinde ihre Nebenbuhlerin nicht, und einer sagt, dies entbinde ihre Nebenbuhlerin. Hinsichtlich einer Witwe aus der Heirat stimmen alle Fol. 21 überein, daß dies nicht entbinde, denn das Gebot verdrängt nicht[114] ein Gebot und ein Verbot, sie streiten nur über eine Witwe aus der Verlobung; einer sagt, dies entbinde, denn das Gebot verdrängt ein Verbot, und einer sagt, dies entbinde nicht, denn hierbei ist die Ḥaliça[115] möglich, somit verdrängt das Gebot das Verbot nicht. Man wandte ein: Haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet!? — Eine Widerlegung. — Dies wäre demnach auch eine Widerlegung des Reš Laqiš[116]? — Reš Laqiš kann dir erwidern: ich sage es nur von Fällen, wo ein Gebot ausgeübt wird, während die Ḥaliça anstelle der Schwagerehe kein Gebot ist[117].

Raba sagte: Wo ist in der Schrift die zweitgradige Inzestuosität angedeutet? Es heißt:[118] *denn all diese Gräuel taten die Bewohner des Landes; el [diese]* bezeichnet Schweres, demnach gibt es auch Leichtes, nämlich die zweitgradige Inzestuosität. — Woher geht hervor, daß *el* den Begriff Schweres hat? — Es heißt:[119] *die Mächtigen [elle] des Landes führte er fort.* Demnach streitet er gegen R. Levi, denn R. Levi sagte: Schwerer ist die Strafe [für falsche Maße] als die Strafe für Inzestvergehen, denn bei diesen heißt es *el*, bei jenen aber heißt es[120] *[elle]*; *el* bezeichnet Schweres, und *elle* ist schwerer als *el*. — Auch beim Inzeste heißt es ja[121] *elle*!? — Dies schließt das [Vergehen inbetreff der] Maße von der Ausrottungsstrafe aus. — Worin besteht demnach ihre Schwere? — Bei jenem ist[122] eine Bußfertigkeit möglich, bei diesen ist keine Bußfertigkeit möglich[123]. R. Jehuda entnimmt es aus folgendem: [124] *Erwog und forschte und formte viele Sprüche,* und hierzu sagte Úla im Namen R. Eleáẓars: Vor dem Auftreten Šelomos war die Tora ein Korb ohne Henkel, bis Šelomo kam und ihr Henkel machte[125]. R. Ošaja entnimmt es aus folgendem:[126] *Laß ihn fahren, betritt[127] ihn nicht;*

komme, ist ihm die Schwagerehe überhaupt verboten worden. 114. Die Schwagerehe war ungiltig u. daher wirkungslos. 115. Das Gebot kann ausgeübt werden, ohne das Verbot zu begehen. 116. Seiner oben genannten Regel. 117. Es ist nichts weiter als eine vorgeschriebene Zeremonie bei Unterlassung des Gebotes. 118. Lev. 18,27. 119. Ez. 17,13. 120. Dt. 25,16. 121. Lev. 18,26. 122. Solange das Inzestverbrechen ohne Folgen geblieben ist. 123. Weil man nicht weiß, wen man beraubt hat. 124. Ecc. 12,9. 125. אזן im angezogenen Schriftverse ist denom. v. אזן Ohr, Henkel; er führte verschärfende Bestimmungen ein, wozu auch die Beobachtung des zweitgradigen Inzestes gehört. 126. Pr. 4,15. 127.

wende dich ab von ihm und gehe vorüber. R. Aši sagte: [Die Erklärung] R. Ošâjas ist mit folgendem zu vergleichen. Als wenn ein Mensch einen Obstgarten bewacht; bewacht er ihn von außen, so wird er vollständig bewacht, bewacht er ihn von innen, so wird nur das bewacht, was vor ihm liegt, nicht aber das, was hinter ihm liegt. Aber das, was R. Aši gesagt hat, ist nichts; da wird immerhin der vor ihm liegende [Teil] bewacht, hierbei aber würde man, wenn nicht [die Bestimmung von der] zweitgradigen Inzestuosität, auf das Inzestverbot selbst stoßen. R. Kahana entnimmt es aus folgendem:[128]*Beobachtet meine Satzungen*, fügt eine Satzung zu meiner Satzung[129]hinzu. Abajje sprach zu R. Joseph: Demnach ist es ja aus der Tora!? — Aus der Tora und von den Rabbanan ausgelegt. — Die ganze Tora ist ja von den Rabbanan ausgelegt!? — Tatsächlich rabbanitisch, während der Schriftvers nur eine Anlehnung ist.

Die Rabbanan lehrten: Welche sind zweitgradig inzestuös? Die Mutter seiner Mutter, die Mutter seines Vaters, die Frau des Vaters seines Vaters, die Frau des Vaters seiner Mutter, die Frau des Bruders seines Vaters mütterlicherseits, die Frau des Bruders seiner Mutter väterlicherseits, die Schwiegertochter seines Sohnes und die Schwiegertochter seiner Tochter. Jedem ist die Frau seines Schwiegervaters und die Frau seines Stiefsohnes erlaubt, aber die Tochter seines Stiefsohnes verboten. Dem Stiefsohne ist die Frau und die Tochter [des Stiefvaters] erlaubt. Die Frau seines Stiefsohnes kann zu ihm sagen: ich bin dir erlaubt, meine Tochter ist dir verboten. — Die Tochter seines Stiefsohnes ist ja nach der Tora [verboten], denn es heißt:[130]*die Tochter ihres Sohnes und die Tochter ihrer Tochter*!? — Da er im Schlußsatze lehren will, die Frau seines Stiefsohnes könne zu ihm sagen: ich bin dir erlaubt, meine Tochter ist dir verboten, obgleich meine Tochter dir nach der Tora verboten ist, haben auch die Rabbanan mich nicht verboten, nennt er auch im Anfangsatze die Tochter seines Stiefsohnes. — Demnach kann ja auch die Frau seines Schwiegervaters zu ihm sagen: ich bin dir erlaubt, meine Tochter ist dir verboten, denn sie ist die Schwester seiner Frau!? — Das eine ist stichhaltig, das andere ist nicht stichhaltig[131].

Rabh sagte, vier Frauen haben eine Beschränkung[132], und drei wußte er zu nennen: die Frau des Bruders seiner Mutter[133]väterlicherseits, die Frau des Bruders seines Vaters mütterlicherseits und seine Schwiegertochter. Zeêri fügt noch die Frau des Vaters seiner Mutter hinzu. R. Naḥ-

Man halte sich von verbotenen Handlungen möglichst fern. 128. Lev. 18,30. 129. Wörtl. Bewachung für meine Bewachung, durch Verschärfung des geschriebenen Gesetzes. 130. Lev. 18,17. 131. Die Tochter seiner Schwiegermutter ist ihm nach dem Tode seiner Frau erlaubt. 132. Hinsichtl. der Inzestuosität; nur sie selber sind inzestuös, nicht aber die auf- od. absteigende Generation. 133.

man b. Jiçḥaq sagte: Als Merkzeichen diene dir: höher als Rabh[134]. – Weshalb zählt Rabh diese nicht mit? – Sie kann mit der Frau des Vaters seines Vaters verwechselt werden[135]. – Und Zeéri!? – Bei dieser pflegt man zu verkehren, bei jener pflegt man nicht zu verkehren[136]. – Die Schwiegertochter ist ja nach der Tora [verboten], denn es heißt: Col.b [137]*die Scham deiner Schwiegertochter sollst du nicht entblößen*!? – Lies: die Schwiegertochter seines Sohnes. – Gibt es denn bei der Schwiegertochter seines Sohnes eine Beschränkung, es wird ja gelehrt: Die Schwiegertochter ist inzestuös, die Schwiegertochter seines Sohnes ist es zweitgradig; dasselbe gilt von seinem Sohne und dem Sohne seines Sohnes bis ans Ende aller Generationen. – Lies vielmehr: die Schwiegertochter seiner Tochter. R. Ḥisda sagte nämlich: Folgendes hörte ich von einem bedeutenden Manne, das ist R. Ami: sie verboten die Schwiegertochter nur wegen der Schwiegertochter. Die Khaldäer[138] prophezeiten mir, daß ich Lehrer sein werde; ich sagte mir: sollte dies[139] e i n g r o ß e r M a n n bedeuten, so verstehe ich es[140] selber, und sollte dies K i n d e r l e h r e r bedeuten, so frage ich es die Jünger, die ins Lehrhaus kommen. Nun verstehe ich es selber: sie verboten die Schwiegertochter seiner Tochter nur wegen der Schwiegertochter seines Sohnes. Abajje sprach zu Raba: Ich will es dir erklären: zum Beispiel die Schwiegertochter des Bar Çitaj. R. Papa erklärte: Zum Beispiel die Schwiegertochter des R. Papa b. Abba. R. Aši erklärte: Zum Beispiel die Schwiegertochter des Mari b. Isaq[141].

Sie fragten: Wie verhält es sich mit der Frau des Bruders seiner Mutter mütterlicherseits: haben die Rabbanan nur die Frau des Bruders seines Vaters mütterlicherseits und die Frau des Bruders seiner Mutter väterlicherseits verboten, bei denen eine väterliche Seite vorhanden ist, nicht aber die, bei der keine väterliche Seite vorhanden ist, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? R. Saphra erwiderte: Hinsichtlich jener ist es nur eine rabbanitische Maßregel, und wir sollten eine Maßregel für eine Maßregel treffen!? Raba sprach: Auch bei allen anderen ist es ja nur eine Maßregel für eine Maßregel. Die Mutter ist inzestuös, die Mutter seiner Mutter ist zweitgradig inzestuös, und wegen der Mutter seiner Mutter verboten sie die Mutter seines Vaters. Dies aus dem Grunde,

Nicht aber der Mutter seiner Mutter, ebenso bei den übrigen. 134. Die von ihm genannte ist eine Generation höher als die von R. genannten. 135. Während diese nach der Tora verboten ist u. die Inzestuosität auch auf- u. absteigend ausgedehnt wird. 136. Man pflegt mehr Verkehr mit der Familie des Vaters als mit der der Mutter; eine Verwechselung ist daher unwahrscheinlich. 137. Lev. 18,15. 138. Wegen der Verbreitung der Sterndeuterei unter ihnen soviel wie Zauberer, Sterndeuter. 139. Die Bezeichnung 'Lehrer', die beide Begriffe zuläßt. 140. Die Bedeutung der lakonischen Fassung: Schwiegertochter wegen Schwiegertochter. 141. Diese alle hatten eine Schwiegertochter des Sohnes u. eine Schwie-

weil beide Großmutter heißen. Die Frau des Vaters ist inzestuös, die Frau des Vaters seines Vaters ist es zweitgradig, und wegen der Frau des Vaters seines Vaters verboten sie die Frau des Vaters seiner Mutter. Dies aus dem Grunde, weil beide Großvater heißen. Die Frau des Bruders seines Vaters väterlicherseits ist inzestuös, die Frau des Bruders seines Vaters mütterlicherseits ist es zweitgradig, und wegen der Frau des Bruders seines Vaters mütterlicherseits verboten sie die Frau des Bruders seiner Mutter väterlicherseits. Dies aus dem Grunde, weil beide Oheim heißen. Wie ist es damit? – Komm und höre: Als R. Jehuda b. Šila kam, sagte er, daß sie im Westen lehrten: wenn die Frau inzestuös ist, so ist es die Frau des Mannes[142] nach rabbanitischer Bestimmung zweitgradig. Hierzu sagte Raba: Ist dies denn eine stichhaltige Regel, die Schwiegermutter ist inzestuös, die Frau seines Schwiegervaters aber ist erlaubt; die Tochter der Schwiegermutter ist inzestuös, die Frau des Sohnes seiner Schwiegermutter aber ist erlaubt; die Tochter des Schwiegervaters ist inzestuös, die Frau des Sohnes seines Schwiegervaters aber ist erlaubt; die Stieftochter ist inzestuös, die Frau seines Stiefsohnes aber ist erlaubt; die Tochter seines Stiefsohnes[143] ist inzestuös, die Frau des Sohnes seines Stiefsohnes aber ist erlaubt. Was schließt nun die Regel des R. Jehuda b. Šila ein? Doch wohl die Frau des Bruders seiner Mutter mütterlicherseits; die Frau[144] ist inzestuös, und sie haben die Frau des Mannes als zweitgradig verboten. Welchen Unterschied gibt es zwischen jenen und dieser? – Bei dieser erfolgt die Verwandtschaft durch eine Antrauung, bei jenen aber erst durch zwei Antrauungen[145].

R. Mešaršeja aus Tusanja[146] sandte an R. Papi: Möge der Meister uns lehren, wie es sich mit der Frau des Bruders des Vaters seines Vaters und der Schwester des Vaters seines Vaters verhalte: haben sie, da es[147] absteigend[148] inzestuös ist, auch aufsteigend verboten, oder hat sich die Verwandtschaft geteilt? – Komm und höre: Welche[149] sind zweitgradig inzestuös &c. Diese aber zählt er darunter nicht mit. – Manches lehrt er und manches läßt er fort. – Was läßt er außerdem fort? – Er läßt die zweitgradig Inzestuösen der Schule R. Ḥijas[150] fort.

Amemar erlaubte die Frau des Bruders des Vaters seines Vaters und die Schwester des Vaters seines Vaters. Da sprach R. Hillel zu R. Aši: Ich

gertochter der Tochter. 142. Der im selben Grade verwandt ist. 143. So richt. nach Handschriften. 144. Die Schwester der Mutter, auch mütterlicherseits. 145. Die Frau seines Schwiegervaters beispielsweise wird ihm anverwandt, erst wenn eine Heirat zwischen ihm u. seiner Frau u. eine zwischen seinem Schwiegervater u. dessen Frau erfolgt ist. 146. Viell. Transmutation v. וסתוניא od. besser יוסתניא, wie an anderen Stellen. 147. Bei diesem Verwandtschaftsverhältnisse. 148. Bei der Frau des Bruders seines Vaters väterlicherseits. 149. Ob. Col. a werden die zweitgradig Inzestuösen aufgezählt. 150. Die weiter Fol. 22a genannt werden.

sah [die Aufzeichnung über] die zweitgradig Inzestuösen des Mar, des Sohnes Rabinas, und in dieser waren sechzehn als verboten genannt. Doch wohl die acht der [obigen][149]Lehre, die sechs der Schule R. Ḥijas[151] und diese zwei, zusammen sechzehn. — Nach deiner Auffassung sind es ja siebzehn, denn hierzu kommt noch die Frau des Bruders seiner Mutter mütterlicherseits, die, wie wir entschieden haben, verboten ist!? — Das ist kein Einwand; diese[152]zwei, die einander gleichen, zählt er als eine, Fol. 22 somit sind es sechzehn, und ich sah, daß sie als verboten aufgezählt waren!? Dieser erwiderte: Würdest du dich, nach deiner Auffassung, darauf verlassen haben, wenn sie als erlaubt genannt wären!? Mar, der Sohn Rabinas, hat es ja nicht unterzeichnet. Ebensowenig hat es, wo sie als verboten aufgezählt werden, Mar, der Sohn Rabinas, unterzeichnet.

In der Schule R. Ḥijas wurde gelehrt: Die dritte [Generation][153]seitens seines Sohnes, seiner Tochter, des Sohnes seiner Frau und der Tochter seiner Frau ist zweitgradig inzestuös; die vierte[154]seitens seines Schwiegervaters und seiner Schwiegermutter ist zweitgradig inzestuös. Rabina sprach zu R. Aši: Weshalb zählt er aufsteigend auch seine Frau mit und absteigend nicht? — Aufsteigend rührt das Verbot von seiner Frau her. daher zählt er sie mit, absteigend rührt das Verbot nicht von seiner Frau[155]her, daher zählt er sie nicht mit. — Beim Sohne seiner Frau und bei der Tochter seiner Frau rührt ja das Verbot von seiner Frau her, dennoch zählt er sie nicht mit!? — Da er drei Generationen absteigend seinerseits aufführt und sie nicht mitzählt, nennt er auch drei Generationen absteigend ihrerseits und zählt sie nicht mit.

R. Aši sprach zu R. Kahana: Haben die zweitgradig Inzestuösen der Schule R. Ḥijas eine Beschränkung[156]oder nicht? — Komm und höre: Rabh sagte, daß vier Frauen eine Beschränkung haben; andere aber nicht. — Vielleicht bezieht Rabh sich nur auf jene Lehre[157]. — Komm und höre: Die dritte[158]und die vierte. Nur die dritte und die vierte, weitere aber nicht. — Vielleicht von der dritten ab, von der vierten ab[159].

Raba sprach zu R. Naḥman: Hat der Meister jenen Jünger gesehen, der aus dem Westen kam und sagte, im Westen habe man gefragt, ob sie bei Proselyten den zweitgradigen Inzest verboten haben oder nicht? Dieser erwiderte: Wenn sie ihnen sogar richtigen Inzest nicht verboten

151. Die von Raba aufgezählt werden. 152. Die Schwester des Großvaters u. die Frau des Bruders des Großvaters. 153. Die Tochter des Sohnes seines Sohnes, bezw. des Sohnes seiner Tochter. 154. Einschließlich seiner Frau, die Großmutter seines Schwiegervaters, bezw. seiner Schwiegermutter. 155. Wie oben erklärt, handelt es sich um einen illegitimen Sohn. 156. Cf. Anm. 132. 157. Von den zweitgradig Inzestuösen (ob. Fol. 21a); von denen, die RḤ. nennt, spricht er überhaupt nicht. 158. Generation wird in der obigen Lehre als zweitgradig inzestuös ge-

haben[160] würden, wenn nicht zu berücksichtigen wäre, man könnte sonst sagen, sie seien aus einer strengeren Heiligkeit[161] in eine leichtere gekommen, um wieviel weniger den zweitgradigen.

R. Naḥman sagte: Da wir uns mit den Proselyten befassen, so wollen wir über sie etwas sagen: Brüder mütterlicherseits können kein Zeugnis[162] ablegen, ist es aber bereits erfolgt, so ist ihr Zeugnis gültig; Brüder väterlicherseits können von vornherein Zeugnis[163] ablegen. Amemar sagte, auch Brüder mütterlicherseits können von vornherein Zeugnis ablegen. – Womit ist es hierbei anders[164]? – Eheangelegenheiten sind jedem[165] überlassen, die Zeugenvernehmung ist dem Gerichte anvertraut, und ein Proselyt, der sich bekehrt hat, gleicht einem neugeborenen Kinde.

v WENN JEMAND IRGEND EINEN BRUDER HAT, SO VERPFLICHTET DIESER DIE FRAU SEINES BRUDERS ZUR SCHWAGEREHE, UND ER GILT IN JEDER HINSICHT ALS SEIN BRUDER; AUSGENOMMEN EINER VON EINER SKLAVIN ODER EINER NICHTJÜDIN. WENN JEMAND IRGEND EINEN SOHN HAT, SO ENTBINDET DIESER DIE FRAU SEINES VATERS VON DER SCHWAGEREHE, FERNER IST ER WEGEN SCHLAGENS UND FLUCHENS[166] SCHULDIG, UND ER GILT IN JEDER HINSICHT ALS SEIN SOHN; AUSGENOMMEN IST EINER VON EINER SKLAVIN ODER EINER NICHTJÜDIN.

GEMARA. Was schließen [die Worte] ‘irgend einen’ ein? R. Jehuda erwiderte: Sie schließen das Hurenkind ein. – Selbstverständlich, er ist ja sein Bruder!? – Man könnte glauben, es sei [durch den Ausdruck] ‘Bruderschaft’ bei den Söhnen Jáqobs[167] zu folgern, wie diese legitim und unbemakelt waren, ebenso auch hierbei, nur legitim und unbemakelt, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Da er[168] von der
Col.b Schwagerehe entbindet, so verpflichtet er auch dazu.

ER GILT IN JEDER HINSICHT ALS SEIN BRUDER. In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß er ihn beerbe und sich an ihm[169] verunreinige. – Selbstverständlich, er ist ja sein Bruder!? – Es heißt:[170] *nur*

nannt. 159. Die früheren sind nach der Tora inzestuös. 160. Der Proselyt gleicht einem neugeborenen Kinde u. verliert jede Zugehörigkeit zu seiner Familie, sodaß er nach der Tora Mutter u. Schwester heiraten darf, u. nur aus dem genannten Grunde ist es ihm rabbanitisch verboten. 161. Als Nichtjude war ihm der Inzest verboten. 162. Sie sind als Verwandte als Zeugen unzulässig, da über ihre Verwandtschaft jeder Zweifel ausgeschlossen ist. 163. Da sie nicht als verwandt gelten. 164. Als beim Inzeste; die Schwester ist ihm verboten, selbst wenn er mit ihr bereits verheiratet ist; weit. Fol. 98a. 165. Hierbei wird das Gericht nicht hinzugezogen; wenn ein derartiger Fall erlaubt wird, könnte man unrichtige Schlüsse auch auf andere Fälle folgern. 166. Seiner Eltern; cf. Ex. 21,15. 167. Cf. Gen. 42,13. 168. Ein Hurensohn, wenn er ein Sohn des Verstorbenen ist. 169. An seiner Leiche, falls er Priester ist. 170. Lev. 21,2.

an seinen nahen Verwandten, und der Meister sagte, unter 'Verwandten' sei seine Frau zu verstehen, dagegen heißt es:[171]*nicht soll der Ehemann unter seinem Volke sich verunreinigen, sich zu entweihen;* mancher Ehemann verunreinige sich und mancher verunreinige sich nicht, und zwar: er verunreinige sich an seiner unbemakelten Frau und verunreinige sich nicht an seiner bemakelten Frau. Man könnte glauben, auch hierbei verunreinige er sich an seinem unbemakelten Bruder und nicht an seinem bemakelten Bruder, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Da ist sie zur Entfernung[172]bestimmt, hierbei aber ist er sein Bruder.

AUSGENOMMEN EINER VON EINER SKLAVIN ODER EINER NICHTJÜDIN. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[173]*die Frau und ihre Kinder gehören ihrem Herrn*[174].

WENN JEMAND IRGEND EINEN SOHN HAT, SO ENTBINDET &C. Was schließen [die Worte] 'irgend einen' ein? R. Jehuda erwiderte: Sie schließen das Hurenkind ein. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[175]*und einen Sohn hat er nicht,* man forsche[176]nach.

FERNER IST ER SCHULDIG WEGEN SCHLAGENS. Weshalb denn, lese man doch hierbei:[177]*einem Fürsten in deinem Volke sollst du nicht fluchen,* wenn er nach den Taten deines Volkes[178]handelt!? – Wie R. Pinḥas im Namen R. Papas erklärt hat, wenn er Buße getan hat, ebenso auch hierbei, wenn er Buße getan hat. – Wieso kann dieser Buße getan haben, wir haben ja gelernt: R. Šimón b. Menasja sagte:[179]*Krummes kann nicht gerade werden,* wenn nämlich jemand eine Inzestuöse beschlafen und von ihr ein Hurenkind gezeugt hat!? – Immerhin handelt er jetzt[180]nach den Taten deines Volkes.

Die Rabbanan lehrten: Wer seiner Schwester, die die Tochter der Frau seines Vaters ist, beiwohnt, ist wegen einer Schwester und wegen einer Tochter der Frau seines Vaters schuldig. R. Jose b. R. Jehuda sagt, er sei schuldig nur wegen einer Schwester, nicht aber wegen einer Tochter der Frau seines Vaters. Was ist der Grund der Rabbanan? – Merke, es heißt ja:[181]*die Scham deiner Schwester, der Tochter deines Vaters oder der Tochter deiner Mutter,* wozu heißt es:[182]*die Scham der Tochter deines Vaters, von deinem Vater erzeugt, deine Schwester ist sie*? Damit er schuldig sei wegen seiner Schwester und wegen der Tochter seines Va-

171. Ib. V. 4. 172. Da die bemakelte Frau ihm verboten ist u. er sich ihrer entledigen muß, so gilt sie überhaupt nicht als seine Frau. 173. Ex. 21,4. 174. Das Kind einer Sklavin gleicht der Mutter u. gehört zu dieser. 175. Dt. 25,5. 176. Das W. אין ist lautlich dem W.e עיין *forschen, suchen,* ähnlich (vgl. jed. Qid. Fol. 4a Anm. 68); man forsche nach, ob nicht irgend ein Sohn vorhanden ist. 177. Ex. 22,27. 178. Was bei diesem nicht der Fall ist, da er ein Hurenkind gezeugt hat. 179. Ecc. 1,15. 180. Seit seiner Bußfertigkeit, obgleich die begangene Sünde nicht gut gemacht werden kann. 181. Lev. 18,9. 182. Ib. V. 11. 183. Jed.

ters. — Und R. Jose b. R. Jehuda!? — Die Schrift sagt: *deine Schwester ist sie,* du kannst ihn wegen seiner Schwester schuldig sprechen, nicht aber wegen der Tochter der Frau seines Vaters. — Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *deine Schwester ist sie*? — Sie entnehmen hieraus, daß man schuldig sei wegen seiner Schwester, die Tochter seines Vaters und seiner Mutter[183]ist. Dies besagt, daß man kein Verbot aus einem Schlusse[184]folgere. — Und R. Jose b. R. Jehuda!? — Der Allbarmherzige sollte nur geschrieben haben: *deine Schwester,* wozu heißt es: *ist sie*? Du kannst ihn schuldig sprechen wegen seiner Schwester, nicht aber wegen der Tochter der Frau seines Vaters. — Und die Rabbanan!? — Obgleich es *deine Schwester* heißt, sind auch [die Worte] *ist sie* nötig; man könnte glauben, anderweitig folgere man ein Verbot durch einen Schluß, und hierbei heiße es deshalb *deine Schwester,* weil die Schrift sich bemüht, auch das zu schreiben, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern wäre, daher schrieb der Allbarmherzige *ist sie.* — Und R. Jose b. R. Jehuda!? — Demnach sollte doch der Allbarmherzige [die Worte] *deine Schwester ist sie* in jenem Schriftverse[185]geschrieben haben. — Wofür verwendet R. Jose b. R. Jehuda [die Worte:] *der Tochter der Frau deines Vaters*!? — Hieraus folgert er: die dein Vater ehelichen kann, ausgenommen die Schwester von einer Sklavin oder einer Nichtjüdin, die dein Vater nicht ehelichen kann. — Vielleicht schließt dies die Schwester von einer Genotzüchtigten aus!? — Dies kannst du nicht sagen, wegen einer Lehre Rabas. Raba wies nämlich auf einen Widerspruch hin: es heißt:[186]*die Scham der Tochter deines Sohnes oder der Tochter deiner Tochter sollst du nicht entblößen,* demnach ist die Tochter ihres[187]Sohnes oder die Tochter ihrer Tochter erlaubt, dagegen heißt es:[188]*die Scham einer Frau und ihrer Tochter sollst du nicht entblößen; die Tochter ihres Sohnes und die Tochter ihrer Tochter;* wie ist dies zu erklären? Jenes gilt von der Genotzüchtigten, dieses von der
Fol. 23 Angeheirateten[189]. — Vielleicht schließt dies die mit einem Verbote belegten aus!? R. Papa erwiderte: Die Antrauung mit den mit einem Verbote belegten ist gültig. Es heißt:[190]*wenn zwei eines Mannes Frauen sein sollten, eine geliebt und die andere gehaßt*; gibt es denn vor Gott[191]eine geliebte und eine gehaßte? Vielmehr heißt 'geliebt', bei ihrer Antrauung

nicht der Frau seines Vaters, wenn nämlich beide unehelicher Geburt sind. 184. Die Schrift (Lev. 18,9) spricht von einer Schwester, die Tochter des Vaters oder der Mutter ist, u. durch einen Schluß könnte man folgern, daß dies um so mehr von dieser gilt. 185. Lev. 18,9, in dem von der Frau nicht gesprochen wird. 186. Lev. 18,10. 187. Seiner Frau. 188. Lev. 18,17. 189. Die Kinder der Genotzüchtigten gelten als seine Kinder, u. dasselbe gilt auch hinsichtl. der Schwesterschaft. 190. Dt. 21,15. 191. Daß Liebe u. Haß des Ehemannes ohne Einfluß auf die Erbschaft ist, hält der T. für selbstverständlich, somit ist darunter

geliebt, und 'gehaßt', bei ihrer Antrauung[192]gehaßt; und der Allbarmherzige sagt: *wenn sein*[193]*sollten*. — Vielleicht schließt dies die mit der Ausrottung belegten aus!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[181]*die Scham deiner Schwester, der Tochter deines Vaters oder der Tochter deiner Mutter, im Hause oder draußen geboren*, einerlei ob man dem Vater sie zu behalten erlaubt oder man ihm sie zu entfernen[194]befiehlt; und der Allbarmherzige sagt: *deine Schwester ist sie*. — Vielleicht aber: einerlei ob man dem Vater sie zu behalten erlaubt oder man sie zu entfernen befiehlt; der Allbarmherzige sagt: *deine Schwester ist sie*, und dies schließt seine Schwester von einer Sklavin oder einer Nichtjüdin ein!? — Die Schrift sagt: *der Tochter der Frau deines Vaters*, die dein Vater ehelichen kann, ausgenommen die Schwester von einer Sklavin oder einer Nichtjüdin. — Was veranlaßt dich dazu[195]!? — Es ist einleuchtend, daß die mit der Ausrottung belegten einzuschließen sind, da ihre Antrauung mit anderen[196]gültig ist. — Im Gegenteil, Sklavin und Nichtjüdin sind ja einzuschließen, denn wenn sie sich bekehren, ist sogar ihre Antrauung mit ihm selber gültig!? — Wenn sie sich bekehren, sind sie andere Personen. — Woher entnehmen die Rabbanan, daß Sklavin und Nichtjüdin auszuschließen sind? — Sie entnehmen es aus [den Worten:][173]*die Frau und ihre Kinder gehören ihrem Herrn*[174]. — Und R. Jose b. R. Jehuda!? — Eines wegen der Sklavin und eines wegen der Nichtjüdin. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Sklavin gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie keine Agnation hat, nicht aber die Nichtjüdin, die Agnation hat. Und würde er es nur von der Nichtjüdin gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie hinsichtlich der Gebote ausgeschlossen ist, nicht aber die Sklavin, die hinsichtlich der Gebote einbegriffen ist. Daher ist beides nötig. — Wir wissen dies nach den Rabbanan von der Sklavin, woher dies von der Nichtjüdin? Wolltest du sagen, es sei von der Sklavin zu folgern, so ist ja beides[197]nötig. — R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Die Schrift sagt:[198]*denn er wird deinen Sohn mir abwendig machen*; dein Sohn von einer Jisraélitin heißt d e i n Sohn, dein Sohn von einer Nichtjüdin heißt nicht d e i n Sohn, sondern i h r Sohn. Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß der Sohn deiner Tochter von einem Nichtjuden d e i n Sohn[199]heiße. Es wäre anzunehmen, daß Rabina

die Liebe bezw. der Haß Gottes zu verstehen. 192. Wenn diese verboten ist. 193. Worunter die Antrauung verstanden wird; cf. supra Fol. 11b Anm. 246. 194. Worauf die W.e 'draußen geboren' deuten. 195. Diese auszuschließen u. die mit der Ausrottung belegten einzuschließen. 196. Mit denen sie nicht verwandt sind. 197. Wie oben erklärt, ist hinsichtl. der Nichtjüdin von der Sklavin nicht zu folgern. 198. Dt. 7,4. 199. Da auch dieser zur Mutter gehört. 200. Die Dt.

der Ansicht ist, daß, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave eine Jisraélitin beschlafen hat, das Kind unbemakelt ist? — Zugegeben, daß es kein Hurenkind ist, aber makellos ist es ebenfalls nicht; es ist ein bemakelter Jisraélit. — Jener Schriftvers[198] spricht ja von den sieben[200] Völkern!? — *Denn er wird abwendig machen*, dies schließt alle Abwendigmachenden ein. — Allerdings nach R. Šimón, der den Grund des Schriftverses[201] berücksichtigt, woher dies nach den Rabbanan? — Der Autor, der gegen R. Jose b. R. Jehuda streitet, ist R. Šimón.

Col.b vi WENN JEMAND SICH EINE VON ZWEI SCHWESTERN ANGETRAUT[202] UND NICHT WEISS, WELCHE VON IHNEN ER SICH ANGETRAUT HAT, SO GEBE ER EINEN SCHEIDEBRIEF DER EINEN UND EINEN SCHEIDEBRIEF DER ANDEREN. STIRBT ER UND HINTERLÄSST EINEN BRUDER, SO VOLLZIEHE DIESER DIE ḤALIÇA AN BEIDEN; WENN ZWEI, SO VOLLZIEHE EINER DIE ḤALIÇA[203] UND DER ANDERE DIE SCHWAGEREHE; HABEN SIE SICH BEEILT UND SIE GENOMMEN, SO BRINGE
vii MAN SIE NICHT AUS IHREM BESITZE. WENN ZWEI SICH ZWEI SCHWESTERN ANGETRAUT HABEN UND DER EINE NICHT WEISS, WELCHE ER SICH ANGETRAUT HAT, UND DER ANDERE NICHT WEISS, WELCHE ER SICH ANGETRAUT HAT, SO GEBE DER EINE ZWEI SCHEIDEBRIEFE[204] UND DER ANDERE ZWEI SCHEIDEBRIEFE. WENN BEIDE STERBEN UND JEDER EINEN BRUDER HINTERLÄSST, SO VOLLZIEHE DER EINE DIE ḤALIÇA AN BEIDEN UND DER ANDERE DIE ḤALIÇA AN BEIDEN; WENN EINER EINEN UND DER ANDERE ZWEI, SO VOLLZIEHE DER EINE DIE ḤALIÇA AN BEIDEN, UND VON DEN ZWEIEN VOLLZIEHE EINER DIE ḤALIÇA[203] UND DER ANDERE DIE SCHWAGEREHE; HABEN SIE SICH BEEILT UND SIE GENOMMEN, SO BRINGE MAN SIE NICHT AUS IHREM BESITZE. WENN EINER ZWEI UND DER ANDERE ZWEI, SO VOLLZIEHE EIN BRUDER DES EINEN DIE ḤALIÇA AN DER EINEN UND EIN BRUDER DES ANDEREN DIE ḤALIÇA AN DER ANDEREN, SODANN VOLLZIEHE DER [ANDERE] BRUDER DES EINEN DIE SCHWAGEREHE AN DER ḤALUÇA[205] DES ANDEREN, UND DER [ANDERE] BRUDER DES ANDEREN DIE SCHWAGEREHE AN DER ḤALUÇA DES ERSTEN; HABEN BEIDE[206] SICH BEEILT UND DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN, SO DÜRFEN NICHT BEIDE DIE

7,1 aufgezählt werden, von denen nicht auf andere Nichtjuden zu schließen ist. 201. Cf. Bm. Fol. 115a. 202. Beide sind ihm verboten, da von jeder angenommen werden kann, sie sei die Schwester seiner Frau. 203. Die andere ist dann auf jeden Fall erlaubt; entweder ist sie die richtige Schwägerin od. aber durch die bereits erfolgte Ḥ. vollständig fremd. 204. Jede ist viell. die Frau des anderen. 205. Diese ist ihm auf jeden Fall erlaubt: ist sie seine Schwägerin, so hat sein Bruder nicht an ihr, sondern an ihrer Schwester die Ḥ. vollzogen, die natürlich ganz wirkungslos ist, u. ist sie nicht seine Schwägerin, so ist sie weder die Schwester seiner Schwägerin, da sein Bruder an der Schwester die Ḥ. vollzogen hat, noch die unerlaubte Schwägerin eines anderen, da an ihr die Ḥ. vollzogen worden ist. 206. Brüder des einen. 207. Wenn der Ehemann

SCHWAGEREHE VOLLZIEHEN, VIELMEHR VOLLZIEHE EINER DIE ḤALIÇA UND DER ANDERE DIE SCHWAGEREHE; HABEN SIE SICH BEEILT UND SIE GENOMMEN, SO BRINGE MAN SIE NICHT AUS IHREM BESITZE.

GEMARA. Hieraus wäre zu entnehmen, daß die Antrauung, die nicht zum Beischlafe[207] führt als Antrauung gilt? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn man sie[208] kannte und nachher nicht mehr auskennt. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: nicht weiß, nicht aber: nicht bekannt ist. Schließe hieraus. — Was lehrt er uns demnach[209]? — Nötig ist der Schlußsatz: stirbt er und hinterläßt einen Bruder, so vollziehe dieser die Ḥaliça an beiden; wenn zwei, so vollziehe einer die Ḥaliça und der andere die Schwagerehe. Nur zuerst die Ḥaliça und nachher die Schwagerehe, nicht aber zuerst die Schwagerehe, denn er könnte auf die Schwester der an ihn gebundenen stoßen.

WENN ZWEI SICH ZWEI SCHWESTERN ANGETRAUT HABEN &c. Hieraus wäre zu entnehmen, daß die Antrauung, die nicht zum Beischlafe führt, als Antrauung gilt? — Auch hier in dem Falle, wenn man sie kannte und nachher nicht mehr auskennt. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: nicht weiß, nicht aber: nicht bekannt ist. Schließe hieraus. — Was lehrt er uns demnach? — Nötig ist der Schlußsatz: wenn beide sterben und jeder einen Bruder &c. und der andere zwei, so vollziehe der eine die Ḥaliça an beiden, und von den zweien vollziehe einer die Ḥaliça und der andere die Schwagerehe. — Selbstverständlich, dies lehrt ja bereits der Anfangsatz!? — Man könnte glauben, es[210] sei bei zweien wegen eines einzigen zu berücksichtigen, so lehrt er uns. Nur zuerst die Ḥaliça und nachher die Schwagerehe, nicht aber zuerst die Schwagerehe, denn er könnte auf eine fremde Eheschwägerin stoßen.

WENN EINER ZWEI UND DER ANDERE ZWEI &c. Wozu ist dies weiter nötig, es ist ja dasselbe!? — Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, er könnte die Schwagerehe ohne Ḥaliça vollziehen, so lehrt er uns. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre von vier[211] Brüdern, von denen zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und die mit den Schwestern verheirateten gestorben sind, wobei an diesen die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen ist!? — Es ist nicht gleich; da Fol. 24 ist nach demjenigen, welcher sagt, weil eine Gebundenheit[212] besteht, eine Gebundenheit vorhanden, und nach demjenigen, welcher sagt, weil

wegen eines obwaltenden Zweifels die Frau nicht behalten darf; cf. Qid. Fol. 51a. 208. Bei der Antrauung; diese war gültig, u. der Zweifel ist erst nachher entstanden. 209. In diesem Falle ist es ja selbstverständlich, daß die Antrauung gültig war u. er jeder einen Scheidebrief geben muß. 210. Daß auch in diesem Falle nur die Ḥ. zu vollziehen ist. 211. Cf. infra Fol. 26a. 212. Der

es verboten ist, das Gesetz von der Schwagerehe[213] zu vereiteln, es verboten, das Gesetz von der Schwagerehe zu vereiteln, hierbei aber ist es ja möglich, daß jedem seine zufällt.

HABEN SIE SICH BEEILT UND SIE GENOMMEN, SO BRINGE MAN SIE NICHT &c. Šila lehrte: Selbst wenn beide Priester sind. — Aus welchem Grunde? — Die Ḥaluça ist ihnen nur rabbanitisch verboten, und bei der zweifelhaften Ḥaluça[214] haben sie es nicht angeordnet. — Ist denn das Verbot der Ḥaluça rabbanitisch, es wird ja gelehrt:[215] *Geschiedene*, ich weiß dies von der Geschiedenen, woher dies von der Ḥaluça? Es heißt:[215] *und eine Frau*!? — Es ist rabbanitisch und der Schriftvers ist nur eine Anlehnung.

viii,1 DAS GEBOT, DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN, LIEGT DEM ÄLTESTEN OB; IST IHM DER JÜNGERE ZUVORGEKOMMEN, SO HAT ER GEWONNEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[216] *So soll der Erstgeborene*; hieraus[217], daß das Gebot, die Schwagerehe zu vollziehen, dem Ältesten obliegt; *den sie gebiert*, ausgenommen die Sterile, die nicht gebiert; *soll eintreten auf den Namen seines Bruders*, hinsichtlich der Erbschaft[218]. Du sagst, hinsichtlich der Erbschaft[219], vielleicht ist dem nicht so, sondern hinsichtlich des Namens: [hieß er] Joseph, nenne man ihn[220] Joseph, [hieß er] Joḥanan, nenne man ihn Joḥanan!? — Hierbei heißt es: *soll eintreten auf den Namen seines Bruders*, und dort[221] heißt es: *auf den Namen ihrer Brüder sollen sie genannt werden in ihrem Erbteile*; wie dort [das Wort] *Namen* hinsichtlich der Erbschaft gebraucht wird, ebenso wird auch hier [das Wort] *Namen* hinsichtlich der Erbschaft gebraucht. *Daß sein Name nicht ausgelöscht werde*, ausgenommen der Kastrat, dessen Name ausgelöscht ist. Raba sagte: Wenn auch in der ganzen Tora ein Schriftvers[222] nicht aus seinem Wortlaute kommt, bringt ihn hierbei [der Schluß] durch Wortanalogie vollständig aus seinem Wortlaute[223]. — Demnach würde man, wenn nicht [der Schluß] durch Wortanalogie, gesagt haben, [das Wort] *Namen* sei wörtlich zu verstehen; an wen richtet der Allbarmherzige dieses Gebot: wenn an den Schwager, so müßte es ja heißen: auf den Namen deines[224] Bruders, und wenn an das Gericht, so müßte es ja heißen: soll eintreten auf den Namen des Bruders seines Vaters!? —

Witwe an den Schwager. 213. Wenn einer die Schwagerehe vollzieht u. der andere Bruder stirbt, so ist die andere Witwe als Schwester seiner Frau von der Schwagerehe entbunden. 214. Da möglicherweise die Schwagerehe zu Recht erfolgt ist. 215. Lev. 21,7. 216. Dt. 25,6. 217. Diese Worte werden auf den vorangehenden Schriftvers bezogen. 218. Er allein beerbe den Verstorbenen. 219. Wonach dies sich auf den Bruder bezieht. 220. Den ältesten Sohn der Witwe. 221. Gen. 48,6. 222. Dem exegetisch ein anderer Sinn beigelegt wird. 223. Nach dem Wortlaute des Schriftverses sollte das Kind den Namen des Verstorbenen führen, dies ist jed. nicht nötig. 224. Das Kind führe dessen Namen.

Vielleicht spricht der Allbarmherzige zum Gerichte wie folgt: sagt dem Schwager, daß [das Kind] auf den Namen seines Bruders eintrete. [Der Schluß] durch Wortanalogie aber bringt den Schriftvers vollständig aus seinem Wortlaute. – Vielleicht hat, da du sagst, der Schriftvers spreche vom Ältesten, der Erstgeborene die Schwagerehe zu vollziehen, ein anderer aber nicht!? – Demnach brauchte ja der Allbarmherzige nicht den nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruder[225]auszuschließen. R. Aḥa wandte ein: Vielleicht schließt dies den Erstgeborenen mütterlicherseits aus!? – Dies kannst du nicht sagen, denn der Allbarmherzige hat die Schwagerehe mit der Erbschaft verbunden, und die Erbschaft erfolgt väterlicherseits und nicht mütterlicherseits. – Vielleicht ist, wenn ein Erstgeborener vorhanden ist, das Gebot der Schwagerehe auszuüben, und wenn kein Erstgeborener vorhanden ist, das Gebot der Schwagerehe nicht auszuüben!? – Die Schrift sagt:[226]*und einer von ihnen stirbt,* worunter auch der Fall einbegriffen ist, daß der Erstgeborene[227]stirbt, und der Allbarmherzige sagt, daß der Jüngere die Schwagerehe vollziehe. – Vielleicht nur dann, wenn der Jüngere stirbt, und der Allbarmherzige sagt, daß der Erstgeborene die Schwagerehe vollziehe!? – Der Allbarmherzige hat ja die Frau des nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders[228]ausgeschlossen. – Vielleicht hat der jüngere, wenn kein Erstgeborener vorhanden und er zuvorgekommen ist, sie sich angeeignet, wenn aber ein Erstgeborener vorhanden und er zuvorgekommen ist, sie sich nicht angeeignet!? – Die Schrift sagt: *wenn Brüder beisammen wohnen,* die Brüder gleichen einander hinsichtlich des Wohnens. – Vielleicht wende man sich, wenn ein Erstgeborener vorhanden ist, an den ältesten, wenn aber kein Erstgeborener vorhanden ist, nicht an den ältesten; wieso lehrte Abajje der Ältere, das Gebot, die Schwagerehe zu vollziehen, liege dem ältesten ob, und wenn er nicht will, man sich an den jüngeren Bruder, und wenn auch dieser nicht will, man sich zurück an den älteren wende!? – Gleich dem Erstgeborenen; wie beim Erstgeborenen seine Eigenschaft als Erstgeborener es veranlaßt, ebenso veranlaßt es beim älteren seine Eigenschaft als älterer. – Vielleicht erhält der Erstgeborene, wenn er die Schwagerehe vollzieht, die Erbschaft, nicht aber erhält ein anderer, der die Schwagerehe vollzieht, die Erbschaft!? – Die Schrift sagt: *soll eintreten auf den Namen seines Bruders,* und er trat ein. – In welcher Hinsicht nennt ihn demnach der Allbarmherzige Erstgeborener[229]? Col.b

225. Er braucht die Schwagerehe schon aus dem Grunde nicht zu vollziehen, weil er nicht Erstgeborener ist. 226. Dt. 25,5. 227. Die Schrift spricht auch von dem Falle, wenn nur 2 Brüder vorhanden sind. 228. In diesem Falle ist es der jüngere, der die Schwagerehe vollziehen sollte. 229. Die Schrift sollte

— Zum Nachteile; wie der Erstgeborene vom Inaussichtstehenden[230] nicht ebenso[231] wie vom Vorhandenen erhält, ebenso erhält auch dieser nicht vom Inaussichtstehenden wie vom Vorhandenen.

viii,2 WENN EINEM [DER UMGANG] MIT EINER SKLAVIN NACHGESAGT, UND SIE FREIGELASSEN, MIT EINER NICHTJÜDIN, UND SIE PROSELYTIN WIRD, SO DARF ER SIE NICHT NEHMEN; HAT ER SIE GENOMMEN, SO BRINGE MAN SIE NICHT AUS SEINEM BESITZE. WENN EINEM [DER UMGANG] MIT EINER EHEFRAU NACHGESAGT WIRD, UND MAN SIE ENTFERNT[232] HAT, SO MUSS ER SIE, SELBST WENN ER SIE BEREITS GENOMMEN HAT, ENTFERNEN[233].

GEMARA. Proselytin aber ist[234] sie, und dem widersprechend wird gelehrt: Ein Mann, der wegen einer Frau Proselyt wird, eine Frau, die wegen eines Mannes Proselytin wird, und ebenso diejenigen, die wegen der königlichen Tafel oder gleich den Sklaven Šelomos[235] Proselyten werden, gelten nicht als Proselyten — so R. Neḥemja. R. Neḥemja sagte nämlich: Die Löwenproselyten[236], ebenso Traumproselyten[237] und die Proselyten [der Zeit] von Mordekhaj und Ester[238] sind keine Proselyten; nur die in der Jetztzeit Proselyten werden. — In der Jetztzeit, wie kommst du darauf!? — Lies: wie in der Jetztzeit[239]. — Hierzu wird ja gelehrt: R. Jiçḥaq, Sohn des Šemuél b. Martha, sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie derjenige, welcher sagt, sie alle sind Proselyten. — Demnach sollte dies auch von vornherein[240] gelten!? — Wegen [eines Ausspruches] R. Asis, denn R. Asi sagte:[241] *Schaffe von dir Krümme des Mundes und das Lästermaul &c.*

Die Rabbanan lehrten: In den messianischen Tagen wird man keine Proselyten aufnehmen; desgleichen nahm man in den Tagen Davids und in den Tagen Šelomos keine Proselyten auf. R. Eleázar sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[242] *wer*[343] *sich bekehrt, nur meinetwegen; wer mit dir wohnt, fällt zu dir*; andere aber nicht.

WENN EINEM [DER UMGANG] MIT EINER EHEFRAU NACHGESAGT WIRD &C. Rabh sagte: Durch Zeugen. R. Šešeth sprach: Ich glaube, Rabh sagte dies schlummernd und schlafend. Es wird gelehrt: Wenn einem [der Umgang] mit einer Ehefrau nachgesagt wird und man sie dieserhalb ent-

vom ältesten sprechen. 230. Von dem, was erst später noch in die Erbschaftsmasse fällt. 231. Einen doppelten Anteil. 232. Von ihrem Gatten, wegen Ehebruches. 233. Cf. Sota Fol. 28b. 234. Obgleich ihre Bekehrung zum Zwecke der Heirat erfolgt ist. 235. Wohl um in königlichen Dienst zu treten. 236. Bezeichnung der Samaritaner, die sich infolge eines Löwenüberfalles zum Judentume bekehrten; cf. iiReg. 17,25. 237. Die durch einen Traumdeuter zur Bekehrung veranlaßt worden sind. 238. Die sich aus Angst vor den Juden bekehrten; cf. Est. 8,17. 239. Wo kein Zwang u. keine Verlockung vorliegt. 240. Er sollte sie auch heiraten dürfen. 241. Pr. 4,24. 242. Jes. 54,15. 243. So nach der

fernt[232]hat, und sie darauf von einem anderen[244]geschieden worden ist, so braucht jener, wenn er sie genommen hat, sie nicht zu entfernen. In welchem Falle: waren Zeugen vorhanden, so ist ja nichts dabei, daß ein anderer das Gerede abgeschnitten[215]hat; doch wohl, wenn keine Zeugen vorhanden waren, und nur in dem Falle, wenn ein anderer das Gerede abgeschnitten hat, sonst entferne man[246]sie. Rabh kann dir erwidern: auch wenn ein anderer das Gerede nicht abgeschnitten hat, entferne man sie nur dann, wenn Zeugen vorhanden sind, nicht aber, wenn keine vorhanden sind, nur lehrt er folgendes: obgleich ein anderer das Gerede abgeschnitten hat, darf er sie von vornherein nicht nehmen. Man wandte ein: Nur in dem Falle, wenn sie keine Kinder hat, wenn sie aber Kinder hat, entferne man sie nicht; sind Zeugen der Verunreinigung gekommen, so entferne man sie, selbst wenn sie viele Kinder[247]hat!? — Rabh bezieht unsere Mišna auf den Fall, wenn sie Kinder hat und Zeugen vorhanden sind. — Was zwingt Rabh unsere Mišna auf den Fall zu beziehen, wenn sie Kinder hat und Zeugen vorhanden sind, und man entferne sie nur dann, wenn Zeugen vorhanden sind, nicht aber, wenn keine Zeugen vorhanden sind, soll er sie auf den Fall beziehen, wenn sie keine Kinder hat, auch wenn keine Zeugen vorhanden sind!? Raba erwiderte: Unsere Mišna war ihm auffallend: weshalb heißt es: man sie entfernt hat, es sollte doch heißen: er[218]sie entfernt hat; wahrscheinlich ist unter 'man' das Gericht zu verstehen, und das Gericht entfernt sie, wenn Zeugen vorhanden sind. Wenn du willst, sage ich: jene Lehre[249]vertritt die Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Wenn der Hausierer hinausgeht und die Frau den Schurz umbindet, so ist sie, wie Rabbi sagt, da die Sache häßlich[250]ist, zu entfernen; wenn Speichel oben am Betthimmel[251]ist, so ist sie, wie Rabbi sagt, da die Sache häßlich ist, zu entfernen; wenn Schuhe unter dem Fol. 25
Bett verkehrt liegen, so ist sie, wie Rabbi sagt, da die Sache häßlich ist, zu entfernen. — Wenn Schuhe verkehrt liegen, so sehe man doch, wem sie gehören!? — Vielmehr, Spuren von Schuhen; wenn solche[252] sich vorfinden, so ist sie, wie Rabbi sagt, da die Sache häßlich ist, zu entfernen. Die Halakha ist wie Rabh und die Halakha ist wie Rabbi. —

t.schen Auslegung. 244. Der sie nach der Entfernung von ihrem ersten Manne geheiratet hatte. 245. Durch die inzwischen erfolgte Heirat. 246. Obgleich er sie bereits geheiratet hat. 247. Wenn sie keine Kinder hat, entferne man sie auch ohne Zeugen. 248. Der Ehemann. 249. Nach der man sie, wenn sie keine Kinder hat, auch ohne Zeugen entferne. 250. Dh. verdächtig; sie hatte ihn wahrscheinl. wegen des Verkehrs mit dem Hausierer abgelegt. 251. Die Frau lag wahrscheinl. auf dem Rücken u. spuckte nach oben; wie auch weiter ebenfalls in dem Falle, wenn der Hausierer gerade das Haus verläßt. 252. So ist diese etwas undeutliche Stelle zu verstehen; das W. הפוכים fehlt in Handschriften.

Diese widersprechen ja einander!? – Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn das Gerede aufgehört[253]hat, und das andere, wenn das Gerede nicht aufgehört hat. Wenn das Gerede nicht aufgehört hat und keine Zeugen vorhanden waren, [entscheide man] nach Rabbi; wenn das Gerede aufgehört hat und Zeugen vorhanden waren, nach Rabh. – Wie lange muß das Gerede, das nicht aufgehört hat, anhalten? Abajje erwiderte: Mutter sagte mir, ein Stadtgerede anderthalb Tage. Dies jedoch nur dann, wenn das Gerede nicht inzwischen aufgehört hatte, wenn es aber inzwischen aufgehört hatte, so hatte es ja aufgehört. Jedoch nur dann, wenn es nicht aus Furcht aufgehört hat, wenn es aber aus Furcht aufgehört hat, so ist es ja aus Furcht erfolgt. Ferner nur dann, wenn keine Feinde vorhanden sind, wenn aber Feinde vorhanden sind, so haben die Feinde das Gerücht verbreitet.

Dort haben wir gelernt: Wenn jemand seine Frau wegen übler Nachrede[254]entfernt hat, so nehme er sie nicht wieder; wenn wegen Gelobens, so nehme er sie nicht wieder. Rabba b. R. Hona sandte an Rabba b. R. Naḥman: Möge der Meister uns lehren, ob er sie entfernen muß, falls er sie wiedergenommen hat. Dieser erwiderte: Wir haben es gelernt: Wenn einem [der Umgang] mit einer Ehefrau nachgesagt wird und man sie entfernt hat, so muß er sie, selbst wenn er sie bereits genommen hat, entfernen. Dieser erwiderte: Es ist nicht gleich; da haben andere[255] sie entfernt, hierbei aber hat er selbst sie[256]entfernt. Und Rabba b. R. Naḥman!? – Auch in unserer Mišna heißt es: und er[257]sie entfernt hat. – Aber immerhin ist es ja nicht gleich: hierbei ist es der Ehemann[258], da aber ist es der Ehebrecher[259]!? Jener entgegnete: Freilich gleichen sie einander; da bestimmten die Rabbanan, daß er sie nicht nehme, und wenn er sie genommen hat, muß er sie entfernen, ebenso bestimmten die Rabbanan auch hierbei, daß er sie nicht nehme, und wenn er sie genommen hat, muß er sie entfernen. – Dies ist aber nichts; da hat er das Gerücht bekräftigt[260], hierbei aber hat er es zerstört[261], und es besteht nicht mehr.

253. Wenn ein Gerücht ausgeht, daß das Gerede unwahr sei. 254. Wenn man ihr Ehebruch nachsagt. 255. Das Gericht durch Zeugen; sie ist dem Ehemanne nach der Tora verboten. 256. Wegen der üblen Nachrede; das Verbot der Wiedernahme ist nur rabbanitisch. 257. Ohne Zeugen, sodaß sie dem Verdächtigten nur rabbanitisch verboten ist. 258. Der ein Verbot begangen u. sie wiedergenommen hat. 259. Dieser Fall ist viel heikler, u. daher muß er sie auch post factum entfernen. 260. Da er sie wirklich genommen hat; das Gerede von seinem Umgang mit der Frau beruht wahrscheinl. auf Wahrheit. 261. Durch die Wiedernahme hat er bewiesen, daß er sich von der Grundlosigkeit des Ge-

WENN JEMAND EINEN SCHEIDEBRIEF AUS DEM ÜBERSEELANDE[262] BRINGT UND BEKUNDET, ER SEI VOR IHM GESCHRIEBEN UND VOR IHM UNTERZEICHNET WORDEN, SO DARF ER DESSEN FRAU NICHT HEIRATEN; WENN: ER IST GESTORBEN, ICH HABE IHN ERSCHLAGEN, ODER: WIR HABEN IHN ERSCHLAGEN, SO DARF ER DESSEN FRAU NICHT HEIRATEN. R. JEHUDA SAGT, [BEKUNDET ER:] ICH HABE IHN ERSCHLAGEN, SO DARF DESSEN FRAU NICHT HEIRATEN, WENN ABER: WIR HABEN IHN ERSCHLAGEN, SO DARF DESSEN FRAU HEIRATEN. ix

GEMARA. Nur wenn aus dem Überseelande, wo man sich auf ihn[263] verläßt, wenn aber aus dem Jisraéllande, wo man sich nicht auf ihn[264] verläßt, darf er dessen Frau heiraten; aber auch bei [der Bekundung] seines Todes verläßt man sich nicht auf ihn, denn der Meister sagte, eine Frau erkundige[265] sich und heirate erst dann, dennoch lehrt er, er dürfe dessen Frau nicht heiraten!? — Hierbei[265] ist keine Urkunde vorhanden, da[266] aber ist eine Urkunde vorhanden. Wir haben nämlich gelernt: Welchen Unterschied gibt es[267] zwischen Scheidebrief und Tod? Die Urkunde beweist es.

ER IST GESTORBEN, ICH HABE IHN ERSCHLAGEN, ODER: WIR HABEN IHN ERSCHLAGEN, SO DARF ER DESSEN FRAU NICHT HEIRATEN. Nur er darf dessen Frau nicht heiraten, ein anderer aber wohl; aber R. Joseph sagte ja, daß, wenn [jemand bekundet,] jener habe an ihm gewaltsam Päderastie begangen, er mit noch einem [Zeugen] vereinigt werde, um jenen hinzurichten, und wenn willig, er ein Frevler sei, von dem die Tora sagt:[268] *reiche deine Hand nicht einem Frevler, um ein falscher Zeuge zu sein*!? Wolltest du erwidern, bei Eheangelegenheiten sei es anders, da die Rabbanan hierbei erleichtert haben, so sagte ja R. Menase, ein Col.b rabbanitischer Räuber[269] sei bei Eheangelegenheiten als Zeuge zulässig, und ein Räuber nach der Tora sei bei Eheangelegenheiten als Zeuge unzulässig, somit wäre R. Menase der Ansicht R. Jehudas[270]!? — R. Menase kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, und hierbei ist der Grund der Rabbanan nach Raba zu erklären, denn Raba sagte, jeder stehe sich nahe und mache sich nicht zum Frevler[271]. — Demnach wäre R. Joseph der Ansicht R. Jehudas!? R. Joseph kann dir

redes überzeugt hat. 262. Bezeichnung aller außerpalästinensischen Länder mit Ausnahme von Babylonien. 263. Den Überbringer; der Scheidebrief ist nur dann giltig, wenn er bekundet, daß er in seiner Gegenwart geschrieben u. unterzeichnet worden ist. 264. Sondern auf die Ausfertiger des Scheidebriefes; der Überbringer braucht nichts zu bekunden; ausführl. Git. Fol. 2a. 265. Wenn ein einzelner Zeuge den Tod ihres Gatten bekundet. 266. Bei der Überbringung eines Scheidebriefes. 267. Hinsichtl. der Glaubwürdigkeit; cf. Git. Fol. 23b. 268. Ex. 23,1. 269. Beispielsweise Glücksspieler, Wucherer udgl. (cf. Rh. Fol. 22a), die es nach der Tora nicht sind. 270. Während die Halakha nach den Rabbanan zu entscheiden ist. 271. Daher glaube man ihm nicht, u. die Frau darf nicht

erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn bei Eheangelegenheiten ist es anders, da die Rabbanan hierbei erleichtert haben; R. Menase ist es, der der Ansicht R. Jehudas ist.

ICH HABE IHN ERSCHLAGEN &C. WIR HABEN IHN ERSCHLAGEN, SO &C. HEIRATEN. Welchen Unterschied gibt es zwischen [der Bekundung:] ich habe ihn erschlagen, und [der Bekundung:] wir haben ihn erschlagen? R. Jehuda erwiderte: Wenn er sagt: ich war mit seinen Mördern[272]!? Es wird auch gelehrt: Sie sprachen zu R. Jehuda: Einst wurde ein Räuber in der Furt von Kappadokien zur Hinrichtung hinausgeführt und er sprach: Geht und sagt der Frau des Šimón b. Kohen, daß ich ihren Mann ermordet habe, als ich nach Lud kam. Manche sagen: als er nach Lud kam. Darauf ließen sie seine Frau heiraten. Er erwiderte ihnen: Hieraus ist nichts zu beweisen; er sagte nur, daß er mit den Mördern war. – Es heißt ja Räuber!? – Er war wegen Räuberei inhaftiert[273]worden. – Es heißt ja, daß er zur Hinrichtung hinausgeführt wurde!? – Durch ein nichtjüdisches Gericht, das ohne genau zu prüfen hinrichten läßt.

x,1 WENN EIN GELEHRTER EINE FRAU WEGEN EINES GELÜBDES[274]IHREM MANNE VERBOTEN HAT, SO DARF ER SIE NICHT[275]HEIRATEN. WENN [EINE FRAU] VOR IHM DIE WEIGERUNG ERKLÄRT ODER DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN HAT, SO DARF ER SIE HEIRATEN, WEIL DIES VOR GERICHT ERFOLGT[276].

GEMARA. Demnach darf er sie heiraten, wenn er sie erlaubt[277]hat; in welchem Falle: war er allein, wieso konnte er [das Gelübde] aufheben, R. Ḥija b. Abin sagte ja im Namen R. Åmrams, es werde gelehrt, zur Aufhebung von Gelübden seien drei erforderlich, und waren es drei, wieso sind sie verdächtig, wir haben ja gelernt, daß, wenn [eine Frau] vor ihm die Weigerung erklärt oder die Ḥaliça vollzogen hat, er sie heiraten dürfe, weil dies vor Gericht erfolgt!? – Tatsächlich, wenn er allein war, und wie R. Ḥisda im Namen R. Johanans erklärt hat, einer der approbiert[278]ist, ebenso hierbei, einer, der approbiert ist.

WENN [EINE FRAU] VOR IHM DIE WEIGERUNG ERKLÄRT ODER DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN HAT &C. Nur vor Gericht[279], nicht aber zweien; womit ist es hierbei anders als bei der Lehre, daß, wenn Zeugen einen Kaufschein oder einen Scheidebrief unterschrieben haben, die Weisen diese Sa-

heiraten. 272. Er war dabei, ohne sich daran beteiligt zu haben. 273. Mit anderen, ohne sich daran beteiligt zu haben. 274. Sich jeden Genusses von ihrem Manne zu enthalten. 275. Um sich nicht dem Verdachte auszusetzen, er habe sie nur deshalb ihrem Manne verboten, um sie heiraten zu können. 276. Die Handlung wird nicht durch ihn allein, sondern durch das Gerichtskollegium vollzogen. 277. Ihrem Ehemanne, u. sie darauf verwitwet od. geschieden wird. 278. Ein solcher kann auch allein Gelübde aufheben. 279. Ein solches besteht aus

che[280]nicht berücksichtigt haben!? – Dies selbst lehrt er uns; zur Ausschließung der Ansicht desjenigen, welcher sagt, die Weigerungserklärung könne vor zweien erfolgen, lehrt er uns, daß hierzu drei erforderlich sind.

Sie fragten: Muß er sie entfernen, falls er sie genommen hat? – R. Kahana sagt, hat er sie genommen, entferne er sie; R. Aši sagt, hat er sie genommen, entferne er sie nicht. R. Zuṭi lehrte in der Schule R. Papis nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt, hat er sie genommen, entferne er sie nicht. Die Jünger fragten R. Aši: [Beruht die Entscheidung,] daß, wenn er sie genommen hat, er sie nicht entferne, auf einer Überlieferung oder einem Vernunftgrunde[281]? Dieser erwiderte: Es ist eine Mišna: wenn einem [der Umgang] mit einer Sklavin nachgesagt, und sie freigelassen wird, mit einer Nichtjüdin, und sie Proselytin wird, so darf er sie nicht nehmen; hat er sie genommen, so entferne er sie nicht. Da braucht er sie also wegen des Geredes nicht Fol. 26 zu entfernen, ebenso braucht er sie hierbei wegen des Geredes nicht zu entfernen.

WENN SIE ALLE[282]FRAUEN HATTEN[283]UND DIESE GESTORBEN SIND, SO DÜR- x,2 FEN SIE JENE[284]HEIRATEN; EBENSO DÜRFEN SIE JENE HEIRATEN, WENN SIE SICH MIT ANDEREN VERHEIRATET HATTEN UND GESCHIEDEN ODER VERWITWET WORDEN SIND; DESGLEICHEN SIND SIE ALLE IHREN SÖHNEN UND IHREN BRÜDERN ERLAUBT.

GEMARA. Nur gestorben, nicht aber geschieden[285]. R. Hillel sprach zu R. Aši: Es wird ja gelehrt: auch geschieden!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn sie in Unfrieden[286][lebten], das andere, wenn sie nicht in Unfrieden [lebten]. Wenn du aber willst, sage ich: beides in dem Falle, wenn sie nicht in Unfrieden [lebten], dennoch besteht hier kein Widerspruch; das eine, wenn er die Veranlassung[287]gegeben hat, das andere, wenn sie die Veranlassung gegeben hat.

WENN SIE &c. VERHEIRATET HATTEN &c. Er[288]glaubte, der Fall vom To-

3 Mitgliedern. 280. Sie könnten Unwahres unterschrieben haben, wonach ihnen verboten sein sollte, selber von der Urkunde Gebrauch zu machen. 281. Od. Ansichtssache, eine Lehre od. eine Meinung, die nicht auf einer Überlieferung od. einer Deduktion beruht, sondern nur eine als richtig erscheinende Ansichtsache ist. 282. Die in den obigen Fällen genannten Personen, durch die einer Frau die Heirat erlaubt wurde. 283. Zur Zeit, wo sie die Erlaubnis zur Heirat veranlaßten. 284. Die betreffenden Frauen. 285. Weil zu vermuten ist, sie haben sich viell. deshalb von ihren Frauen scheiden lassen. 286. Mit ihren eigenen Frauen; es ist ersichtlich, daß sie sich aus diesem Grunde von ihnen scheiden ließen. 287. Zur Scheidung von seiner Frau; es ist zu vermuten, daß er es deshalb getan hat, um jene heiraten zu können. 288. Der den

de[289]beziehe sich auf den Fall vom Tode[290], und der Fall von der Scheidung[291]auf den von der Scheidung[292], somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht Rabbis, denn Rabbi sagt, mit zweimal erfolge die Feststellung[293]. – Nein, der Fall vom Tode bezieht sich auf den von der Scheidung, und der von der Scheidung auf den vom Tode.

DESGLEICHEN SIND SIE ALLE IHREN SÖHNEN UND IHREN BRÜDERN ERLAUBT. Womit ist es hierbei anders als bei der folgenden Lehre: wenn einem [der Umgang] mit einer Frau nachgesagt wird, so sind ihm auch ihre Mutter, ihre Tochter und ihre Schwester verboten[294]!? – Frauen pflegen einander oft zu besuchen[294], Männer pflegen einander nicht oft zu besuchen. Oder auch: Frauen machen einander durch den Beischlaf[295]nicht verboten, somit passen sie auf einander nicht[294]auf, Männer machen einander durch den Beischlaf[296]verboten, somit passen sie auf einander auf[297]. – Demnach sollte es auch vom Vater[298]gelten!? – Von diesem ist es selbstverständlich; selbstverständlich ist dies vom Vater, vor dem der Sohn sich scheut, man könnte aber glauben, dies gelte nicht vom Sohne, vor dem der Vater sich nicht scheut, so lehrt er uns.

DRITTER ABSCHNITT

i WENN VON VIER BRÜDERN ZWEI MIT ZWEI SCHWESTERN VERHEIRATET WAREN, UND DIE MIT DEN SCHWESTERN VERHEIRATETEN GESTORBEN SIND, SO IST AN DIESEN DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. HABEN JENE SIE VOREILIG GEHEIRATET, SO MÜSSEN SIE SIE ENTFERNEN. R. ELEÂZAR SAGT, DIE SCHULE ŠAMMAJS LEHRE, SIE DÜRFEN SIE BEHALTEN, UND DIE SCHULE HILLELS LEHRE, SIE MÜSSEN
ii SIE ENTFERNEN. IST EINE VON IHNEN EINEM WEGEN INZESTES VERBOTEN,

folgenden Einwurf erhob. 289. Wenn der Mann, mit dem sie inzwischen verheiratet war, gestorben ist. 290. Wenn jemand bekundet, ihr Gatte sei gestorben od. ermordet worden; ob. Fol. 25a. 291. Cf. Anm. 289 mut. mut. 292. Wenn jemand aus dem Überseelande einen Scheidebrief bringt; ob. Fol. 25a. 293. Wenn eine Frau 2mal verwitwet worden ist, so gilt es als feststehend, daß ihre Männer sterben, u. sie darf nicht mehr heiraten (weit. Fol. 64b); demnach sollte der, der den Tod ihres 1. Mannes bekundet hat, sie schon aus diesem Grunde nicht heiraten dürfen. Mut. mut. gilt dasselbe von der Scheidung. 294. Es ist zu berücksichtigen, er könnte den Umgang fortsetzen. 295. Mit einem fremden Ehemanne; wenn dieser die Ehe bricht, ist er seiner Frau nicht verboten. 296. Mit einer fremden Frau; wenn sie die Ehe bricht, ist sie ihrem Manne verboten. 297. Die Fortsetzung eines verbotenen Umganges ist daher nicht zu befürchten. 298. Während die Mišna nur von Söhnen u. Brüdern spricht.

SO IST IHM DIESE VERBOTEN UND IHRE SCHWESTER[1] ERLAUBT, DEM ANDEREN ABER SIND BEIDE VERBOTEN. IST SIE IHM WEGEN EINES GEBOTES ODER WEGEN DER STANDESHEILIGKEIT[2] VERBOTEN[3], SO IST AN IHNEN DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. IST EINE VON IHNEN DEM EINEN iii
UND DIE ANDERE DEM ANDEREN WEGEN INZESTES VERBOTEN, SO IST DIE DEM EINEN VERBOTENE DEM ANDEREN ERLAUBT, UND DIE DEM ANDEREN VERBOTENE JENEM ERLAUBT. DAS IST [DER FALL], HINSICHTLICH DESSEN SIE GESAGT[4] HABEN: IST DIE SCHWÄGERIN IHRE SCHWESTER, SO IST AN IHR DIE ḤALIÇA ODER DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN.

GEMARA. Hieraus ist zu entnehmen, daß eine Gebundenheit[5] bestehe, denn wenn keine Gebundenheit besteht, sollte doch, da sie von zwei Familien[6] kommen, einer an der einen und der andere an der anderen die Schwagerehe vollziehen. – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, besteht keine Gebundenheit, nur ist er der Ansicht, es sei verboten, das Gebot der Schwagerehe zu vereiteln. Es könnte, nachdem der eine die Schwagerehe vollzogen hat, der andere sterben, sodann würde das Gebot der Schwagerehe[7] vereitelt werden. – Demnach sollte dies auch von drei [Brüdern][8] gelten!? – Von diesen ist es selbstverständlich; selbstverständlich gilt dies[9] von drei, da dadurch das Gebot der Schwagerehe entschieden vereitelt wird, [man könnte aber glauben, nicht] von vier, weil Todesfälle nicht zu berücksichtigen seien, so lehrt er uns. – Demnach[10] sollte dies auch von fünf gelten!? – Daß zwei sterben könnten, berücksichtige man Col. b
nicht.

Raba b. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn drei Schwägerinnen, die Schwestern sind, zwei Schwägern, die Brüder sind, zugefallen sind, so vollziehe einer die Ḥalica an der einen, der andere die Ḥaliça an der anderen und die mittelste benötigt der Ḥaliça von beiden. Rabba sprach zu ihm: Wenn du sagst, die mittelste benötige der Ḥaliça von beiden, so bist du ja der Ansicht, es bestehe eine Gebundenheit, wonach die Ḥaliça ungiltig[11] ist, und sie sich wegen der ungiltigen Ḥaliça an alle Brüder wenden müsse, demnach sollte dies auch von der ersten[12] gelten!? – Falls sie gleichzeitig zufallen, ist dem auch so, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn sie nach einander zugefallen sind; zuerst die

1. Die ihm wegen der Inzestuosität ihrer Schwester fremd ist. 2. Cf. supra Fol. 20a. 3. Sodaß sie ihm nach der Tora zufällt u. nur rabbanitisch verboten ist. 4. Ob. Fol. 20a. 5. Die Witwe ist schon vor Vollziehung der Schwagerehe an den Schwager gebunden u. gilt als seine Frau. 6. Von 2 Brüdern; die Witwen gehören nicht zusammen. 7. An der anderen Witwe, die dem Überlebenden als Schwester seiner Frau verboten sein würde. 8. Wenn einem 2 verschwesterte Schwägerinnen zufallen. 9. Daß er nicht die Schwagerehe an einer der Witwen vollziehen darf. 10. Wenn Todesfälle berücksichtigt werden. 11. Die Gebundenheit an den anderen Bruder ist nicht aufgehoben. 12. Auch diese sollten

eine, und Reúben vollzog an ihr die Ḥaliça, alsdann die andere, und Šimón vollzog an ihr die Ḥaliça; wenn dann die dritte zufällt, so vollziehe einer an ihr die Ḥaliça und entledige sich seiner Gebundenheit, sodann der andere und entledige sich seiner Gebundenheit. — Rabh sagte ja[13] aber, es bestehe keine Gebundenheit!? — Er lehrte es nach demjenigen, welcher sagt, es bestehe eine Gebundenheit. Šemuél aber sagte, einer vollziehe die Ḥaliça an allen. — Merke, Šemuél ist ja, wie wir wissen, der Ansicht, es sei eine vollständige Ḥaliça erforderlich, denn Še-
Fol. 27 muél sagte, daß wenn er die Ḥaliça an den Schwestern vollzogen[14] hat, die Nebenbuhlerinnen nicht entbunden sind, wieso sollte nun Reúben[15] eine ungiltige Ḥaliça vollziehen, wo doch Šimón[16] eine giltige Ḥaliça vollziehen kann!? — [Die Worte] 'einer vollziehe die Ḥaliça an allen' beziehen sich auf die mittelste[17]. — Er sagt ja a l l e n!? — Da die Mehrheit[18] an ihn gelangt, nennt er dies a l l e. Wenn du aber willst, sage ich: nur zur Entbindung der Nebenbuhlerin benötigt Šemuél einer vollständigen Ḥaliça, sie selbst aber ist entbunden[08].

Der Text. Šemuél sagte: Hat er die Ḥaliça an den Schwestern vollzogen, so sind die Nebenbuhlerinnen nicht[19] entbunden, wenn an den Nebenbuhlerinnen, so sind die Schwestern entbunden. Hat er die Ḥaliça an der Geschiedenen[20] vollzogen, so ist die Nebenbuhlerin nicht[21] entbunden, wenn an der Nebenbuhlerin, so ist die Geschiedene entbunden. Hat er die Ḥaliça vollzogen an der, an die er die Eheformel[22] gerichtet hat, so ist die Nebenbuhlerin nicht[23] entbunden, wenn an der Nebenbuhlerin, so ist die, an die er die Eheformel gerichtet hat, entbunden. — Wenn an den Schwestern, so sind die Nebenbuhlerinnen wohl deshalb nicht entbunden, weil durch die Gebundenheit jede[24] als Schwester seiner Frau[20] gilt, somit sollten auch, wenn er die Ḥaliça an den Nebenbuhlerinnen vollzogen hat, die Schwestern nicht entbunden sein, da durch die Gebundenheit jene Nebenbuhlerinnen der Schwester der Frau[25] sind!? — Šemuél ist der Ansicht,

der Ḥ. von beiden Brüdern benötigen. 13. Cf. supra Fol. 17b. 14. Wenn einem 2 Schwestern u. ihre Nebenbuhlerinnen von 2 Brüdern zugefallen sind. 15. Der erste Bruder, der bereits an der einen die Ḥ. vollzogen hat, sodaß die andere die Schwester seiner ihm verbotenen Ḥaluça ist. 16. Der andere Bruder, der die Ḥ. an der ersten nicht vollzogen hat; die andere ist nicht die Schwester seiner Ḥaluça. 17. Die 3. Schwester, der gegenüber beide einander gleichen. 18. Dieser vollzieht die Ḥ. an 2 Witwen, jener nur an einer. 08. Auch im obigen Falle, wo die Schwagerehe nicht erfolgen darf u. die Ḥ. somit eine mangelhafte ist. 19. Die Ḥ. ist eine mangelhafte, da er die Schwagerehe nicht vollziehen darf. 20. Wenn dem Schwager 2 Frauen von e i n e m Bruder zugefallen sind u. er einer von ihnen einen Scheidebrief gegeben hat. 21. Die nachträgliche Ḥ. ist nicht mehr ganz einwandfrei. 22. Cf. Anm. 20 mut. mut. 23. Sobald er an sie die Eheformel gerichtet hat, gilt sie als seine Frau u. sie benötigt ev. der Scheidung. 24. Der beiden Schwestern. 25. Er darf auch an diesen die Schwagerehe nicht

es bestehe keine Gebundenheit. — Šemuél sagte ja[26] aber, es bestehe eine Gebundenheit!? — Er lehrt es nach demjenigen, welcher sagt, es bestehe keine Gebundenheit. — Weshalb sind demnach[27], wenn er die Ḥaliça an den Schwestern vollzogen hat, die Nebenbuhlerinnen nicht entbunden: allerdings nicht die Nebenbuhlerin Raḥels[28], denn er hat bereits die Ḥaliça an Lea vollzogen, somit ist die Ḥaliça, die er nachher an Raḥel[29] vollzieht, eine ungültige, aber die Nebenbuhlerin Leas sollte ja entbunden sein!? — Die Worte 'so sind die Nebenbuhlerinnen nicht entbunden' beziehen sich auf die Nebenbuhlerin Raḥels. — Er sprach ja von Nebenbuhlerinnen!? — Die Nebenbuhlerinnen allgemein[30]. — Wieso sind demnach, wenn er die Ḥaliça an den Nebenbuhlerinnen vollzogen hat, die Schwestern entbunden, Raḥel kann ja durch ihre Nebenbuhlerin nicht entbunden werden, denn wir haben gelernt, die Nebenbuhlerin der Verwandten seiner Ḥaluça sei verboten[31]!? — Šemuél spricht vom Anfangen und Nichtanfangen: hat er mit den Schwestern angefangen[32], so beende er es nicht mit den Nebenbuhlerinnen[33], denn wir haben gelernt, die Nebenbuhlerin der Verwandten seiner Ḥaluça sei verboten; hat er mit den Nebenbuhlerinnen angefangen[34], so beende er es auch mit den Schwestern, denn wir haben gelernt, die Verwandte der Nebenbuhlerin seiner Ḥaluça sei erlaubt. R. Aši sagte: Tatsächlich, wie du zuerst erklärt hast[35], jedoch ist die Gebundenheit nicht so wirksam, die Nebenbuhlerin der Inzestuösen gleichzustellen[36]. Übereinstimmend mit R. Aši wird gelehrt: Hat er die Ḥaliça an den Schwestern vollzogen, so sind die Nebenbuhlerinnen nicht entbunden, wenn aber an den Nebenbuhlerinnen, so sind die Schwestern entbunden. Wohl aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, es bestehe eine Gebundenheit, jedoch sei die Gebundenheit nicht so wirksam, die Nebenbuhlerin der Inzestuösen gleichzustellen. R. Abba b. Mamal erwiderte: Hier ist die Ansicht der Schule Šammajs vertreten, denn wir haben gelernt, die Schule Šammajs erlaube die Nebenbuhlerinnen den Brüdern. — Demnach sollte an ihnen[37] auch die Schwagerehe vollzogen werden!? — Nach R. Joḥanan b. Nuri, denn dieser sagte: Kommt,

vollziehen. 26. Cf. supra Fol. 18b. 27. Wenn es keine Gebundenheit gibt. 28. Der anderen Schwester. Die Angehörigen der Familie Jåqobs werden im T. stets ad exemplum genannt. 29. Die die Schwester seiner Ḥaluça ist. 30. Die eine der Nebenbuhlerinnen in allen derartigen Fällen. 31. Somit kann er an der Nebenbuhlerin R.s die Schwagerehe nicht vollziehen. 32. Die Ḥ. an der einen Schwester vollzogen. 33. Der Nebenbuhlerin der anderen; wenn er die Ḥ. an dieser vollzieht, ist die andere Schwester nicht entbunden. 34. Die Ḥ. an der Nebenbuhlerin der ersten Schwester begonnen. 35. Die Nebenbuhlerinnen sind durch die Ḥ. der Schwester wegen der Gebundenheit nicht entbunden. 36. Das rabb. Verbot bezieht sich nur auf die Schwester der an ihn Gebundenen u. nicht auf ihre Nebenbuhlerin; die an dieser vollzogene Ḥ. ist daher einwandfrei u. die

wir wollen anordnen, daß an den Nebenbuhlerinnen die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe vollzogen werde. – Der Meister sagte ja aber, bevor sie dazu kamen, die Angelegenheit zu erledigen, sei eine Verwirrung eingetreten!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Später wiederholten sie es und ordneten dies an.

Col.b Sie fragten: Wer ist von der Geschiedenen und der, an die die Eheformel gerichtet worden ist, bevorzugter[38]: ist die Geschiedene bevorzugter, da er mit ihr begonnen[39] hat, oder ist die, an die die Eheformel gerichtet worden ist, bevorzugter, da sie ihm hinsichtlich der Beiwohnung näher ist? R. Aši erwiderte: Komm und höre: R. Gamliél pflichtet bei, daß der Scheidebrief nach der Eheformel und die Eheformel nach dem Scheidebriefe wirksam[40] ist. Ist der Scheidebrief wirksamer, so sollte die darauffolgende Eheformel wirkungslos sein, und ist die Eheformel wirksamer, so sollte der darauffolgende Scheidebrief wirkungslos sein; wahrscheinlich gleichen sie einander. Schließe hieraus.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn zwei Schwägerinnen, die Schwestern sind, einem Schwager zugefallen sind, so ist, wenn er die Ḥaliça an der einen vollzieht, diese erlaubt[41], und wenn an der anderen, diese erlaubt. Stirbt die erste[42], so ist ihm die andere erlaubt, und selbstverständlich ist ihm, wenn die andere stirbt, die erste erlaubt, denn diese ist eine Schwägerin, die erlaubt[43] war, verboten wurde und wiederum erlaubt worden ist, und somit zurück in den früheren Zustand des Erlaubtseins kommt. R. Joḥanan aber sagte: Stirbt die andere, so ist ihm die erste erlaubt, stirbt aber die erste, so ist ihm die andere verboten. Dies ist aus folgendem Grunde: eine Schwägerin, von der es beim Zufallen nicht heißt:[44] *ihr Schwager komme zu ihr*[45], gleicht der Frau eines Bruders, die Kinder hat, und ist verboten. – Hält denn Rabh nichts von dieser Auslegung, Rabh sagte ja, eine Schwägerin, von der es beim Zufallen nicht heißt: *ihr Schwager komme zu ihr*, gleiche der Frau eines

Schwester entbunden. 37. Den Nebenbuhlerinnen. 38. Für die Ḥ., um auch ihre Nebenbuhlerin zu entbinden. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Verstorbene 2 Frauen hinterlassen, u. der Bruder an die eine die Eheformel gerichtet u. der anderen einen Scheidebrief gegeben hat, sodaß auch jene ihm verboten ist; beide Zeremonien sind nicht einwandfrei, u. der Schwager hat daher die Ḥ. zu vollziehen. 39. Die Entbindung; das W. בחליצה fehlt in Handschriften. 40. Beispielsweise im in Rede stehenden Falle; hat er an die erste die Eheformel gerichtet u. der anderen einen Scheidebrief gegeben, so ist ihm auch die erste verboten, u. hat er der ersten einen Scheidebrief gegeben u. an die andere die Eheformel gerichtet, so tritt der Scheidebrief nicht anstelle der Ḥ., vielmehr benötigt auch die andere der Scheidung. 41. Fremden Personen. 42. Die ihm zuerst zugefallen ist, bevor er an ihr die Ḥ. vollzogen hat. 43. Beim Tode ihres Ehemannes; erst durch den Tod ihres Schwagers ist sie dem anderen Schwager verboten worden. 44. Dt. 25,5. 45. Diese war beim Zufallen ihrem

Bruders, die Kinder hat, und sei verboten!? — Dies nur, wo es sich um die Schwester seiner Frau[46] handelt, die nach der Tora verboten ist, hierbei aber handelt es sich um die der an ihn Gebundenen, die nur rabbanitisch [verboten] ist. R. Jose b. Ḥanina wandte gegen R. Joḥanan ein: Wenn von vier Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und die mit den Schwestern verheirateten gestorben sind, so ist an diesen die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Weshalb denn, soll doch einer von ihnen die Ḥaliça an der zweiten vollziehen, sodann ist die erste gegenüber dem anderen eine Schwägerin, die erlaubt war, verboten wurde und wiederum erlaubt worden ist, die somit zurück in den früheren Zustand des Erlaubtseins kommt!? Dieser erwiderte: Ich weiß nicht, wer den Fall von den Schwestern gelehrt hat[47]. — Sollte er ihm erwidert haben, die Ḥaliça, von der gelehrt wird, sei an einer zu vollziehen!? — Es heißt: [an diesen] die Ḥaliça vollziehen. — Sollte er ihm erwidert haben, die Mehrzahl beziehe sich auf derartige Fälle allgemein[48]!? — Es heißt: so ist an diesen[49]. — Sollte er ihm erwidert haben: wenn die Ḥaliça zuerst an der ersten vollzogen worden ist!? — Es heißt: die Ḥaliça zu vollziehen, von vornherein. — Sollte er ihm erwidert haben, dies sei eine Maßregel, denn die Ḥaliça könnte zuerst an der ersten vollzogen werden[50]!? — Es heißt: und nicht die Schwagerehe, und hierbei gilt die Bestimmung von der Schwagerehe überhaupt nicht. — Sollte er ihm erwidert haben, dies sei eine Maßregel, weil einer sterben[51] könnte, und es sei verboten, das Gesetz von der Schwagerehe zu vereiteln!? — R. Joḥanan berücksichtigt Todesfälle nicht. — Sollte er ihm erwidert haben, hier sei die Ansicht R. Eleázars[52] vertreten, welcher sagt, sobald sie ihm eine Stunde verboten war, sei sie ihm ewig verboten!? — Der Schlußsatz lehrt die Ansicht R. Eleázars, demnach ist der Anfangsatz nicht von R. Eleázar. — Sollte er ihm erwidert haben: wenn sie ihm gleichzeitig zugefallen sind, und zwar nach R. Jose dem Galiläer, welcher sagt, es könne genau gleichzeitig[53] erfolgen!? — Der Autor wird es nicht nach R. Jose dem Galiläer festgelegt haben. — Sollte er ihm erwidert haben: wenn man nicht weiß, welche ihm zuerst zugefallen[54] ist!? — Wieso könnte er demnach lehren, daß, wenn sie sie voreilig geheiratet haben, sie sie entfernen müssen!? Allerdings kann man zum ersten sa- Fol. 28

Schwager als Schwester der an ihn Gebundenen verboten. 46. Wie im Falle von den 3 Schwestern (weit. Fol. 30a), worauf die Worte R.s sich beziehen. 47. Diese Lehre ist nicht maßgebend. 48. Wie oben Col.a u. hierzu Anm. 30. 49. Nur in diesem Falle muß auch an der anderen die Ḥ. vollzogen werden. 50. Und die Schwagerehe an der anderen; aus diesem Grunde ist die Schwagerehe überhaupt verboten worden. 51. Aus diesem Grunde ist die Schwagerehe verboten worden; cf. supra Fol. 26a. 52. Cf. infra Fol. 109a. 53. Es gibt keine zweite, um an dieser die Ḥ. zuerst zu vollziehen. 54. Auch in diesem Falle

gen: wer hat sie dir erlaubt, der andere aber kann ja sagen: mein Genosse vollzog die Schwagerehe an der zweiten, ich tat dies an der ersten[55]. Deshalb erwiderte er, er wisse nicht, wer den Fall von den Schwestern gelehrt hat. — Wir haben gelernt: Ist eine von ihnen einem wegen Inzestes verboten, so ist ihm diese verboten und ihre Schwester erlaubt, dem anderen aber sind beide verboten. Er[56]glaubte, wenn ihm die Schwiegermutter[57]zuerst zugefallen ist; weshalb denn, der Schwiegersohn kann ja zuerst die Schwagerehe an der vollziehen, die nicht seine Schwiegermutter ist, sodann ist die Schwiegermutter dem anderen gegenüber eine Schwägerin, die erlaubt war, verboten wurde und wiederum erlaubt worden ist, die somit zurück in den früheren Zustand des Erlaubtseins kommt!? R. Papa erwiderte: Wenn ihm die andere, die nicht seine Schwiegermutter ist, zuerst zugefallen ist.

R. Eleázar sagt, die Schule Šammajs lehre &c. Es wird gelehrt: R. Eleázar sagt, die Schule Šammajs lehre, sie dürfen sie behalten, und die Schule Hillels lehre, sie müssen sie entfernen. R. Šimón sagt, sie dürfen sie behalten. Abba Šaúl sagt, die Schule Hillels sei hierbei erleichternd : die Schule Šammajs lehre, sie müssen sie entfernen, und die Schule Hillels lehre, sie dürfen sie behalten. Nach wessen Ansicht lehrt R. Šimón: wenn nach der Schule Šammajs, so sagt er ja das, was R. Eleázar, und wenn nach der Schule Hillels, so sagt er ja das, was Abba Šaúl!? — Er meint es wie folgt: die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht darüber.

Ist eine von ihnen &c. Dies wurde ja bereits einmal gelehrt: ist die Schwägerin ihre Schwester[58], so ist an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen!? — Beides ist nötig. Würde er nur jenes gelehrt haben, so könnte man glauben, weil nicht ein zweiter[59]zu berücksichtigen ist, nicht aber hierbei, wo ein zweiter zu berücksichtigen ist. Und würde er nur dieses gelehrt haben, so könnte man glauben, weil ein zweiter vorhanden ist, der dies[60]beweist, nicht aber dort, wo kein zweiter vorhanden[61]ist. Daher ist beides nötig.

Wegen eines Gebotes verboten &c. Auch dies wurde ja bereits ge-
Col.b lehrt: ist sie wegen eines Gebotes oder der Standesheiligkeit verboten, so ist an ihr die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen!? — Da handelt es sich um ein Verbot wegen eines Gebotes allein, hierbei aber

ist es nicht möglich, die Schwagerehe zuerst an der zweiten zu vollziehen. 55. Die ihm dann erlaubt ist. 56. Der diesen Einwand erhob. 57. Dh. die wegen Inzestes verbotene. 58. Cf. supra Fol. 20a Anm. 93. 59. Bruder, der eine verbotene Schwagerehe vollziehen könnte. 60. Daß er sie deshalb heiraten darf, weil die Inzestuöse nicht an ihn gebunden ist. 61. Man könnte glauben, daß

um ein Verbot wegen eines Gebotes und der Schwesternschaft[62]; man könnte glauben, das Verbot wegen des Gebotes trete an Stelle des Inzestverbotes[63] und die Schwagerehe sei an ihr zu vollziehen, so lehrt er uns. – Wieso sollte an ihr die Schwagerehe vollzogen werden, nach der Tora fällt sie ihm ja zu, somit würde er auf die Schwester der an ihn gebundenen stoßen!? – Man könnte glauben, die Rabbanan hätten dies[64] wegen des Gebotes[65] bestimmt, so lehrt er uns.

IST EINE VON IHNEN &c. Wozu ist dies nötig, es ist ja dasselbe[66], es ist ja einerlei ob einer oder zwei!? – Beides ist nötig. Würde er nur jenes gelehrt haben, so könnte man glauben, weil ein anderer vorhanden[67] ist, der dies[60] beweist, nicht aber hierbei, wo kein anderer vorhanden[61] ist, der dies beweist. Und würde er nur dieses gelehrt haben, so könnte man glauben, im Gegenteil, beide bekunden es[68] für einander, dort aber nicht. Daher ist beides nötig.

DAS IST [DER FALL], HINSICHTLICH DESSEN SIE GESAGT HABEN &c. Was schließen [die Worte] 'das ist' aus? – Sie schließen [den Fall] aus, wenn bei dem einen ein Verbot wegen des Gebotes und beim anderen ein Verbot wegen des Gebotes vorliegt. – Wozu ist dies nötig, es ist ja dasselbe[63], es ist ja einerlei ob einer oder zwei!? – Man könnte glauben, nur wenn ein anderer zu berücksichtigen ist, sage man nicht, das Verbot wegen eines Gebotes trete anstelle des Inzestverbotes, wenn aber kein anderer zu berücksichtigen[69] ist, sage man, für den einen trete das Verbot wegen eines Gebotes anstelle des Inzestverbotes und für den anderen trete das Verbot wegen eines Gebotes anstelle des Inzestverbotes, sodaß sie die Schwagerehe vollziehen dürfen, so lehrt er uns.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, und ebenso lehrte R. Ḥija: Bei diesen allen[70] kann es vorkommen, daß die diesem verbotene jenem erlaubt ist, und daß an der Schwägerin, die ihre Schwester ist, die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen ist. R. Jehuda bezieht dies auf [die Inzestuösen] von der Schwiegermutter ab, nicht aber auf die sechs vorangehenden, denn dies[71] kann nur bei seiner Tochter von einer Genotzüchtigten vorkommen und nicht von einer Angeheirateten, und er spricht nur von Angeheirateten und nicht von Genotzüchtigten. Abajje bezieht dies auch

auch sonst die Schwester der an ihn gebundenen erlaubt sei. 62. Wenn es 2 Schwestern sind, u. eine ihm als Schwester der an ihn gebundenen verboten ist. 63. Die Inzestuöse scheidet dann aus. 64. Die Aufhebung der Gebundenheit, die nur rabbanitisch ist. 65. Damit das Gebot der Schwagerehe ausgeübt werden könne. 66. Dies gleicht dem vorangehenden Falle, wenn nur eine verboten ist. 67. Dem beide verboten sind. 68. Da einer nur diese u. der andere nur jene heiraten darf. 69. Wie in diesem Falle, wo auch für den anderen dasselbe Verbot besteht. 70. Den am Beginne des Traktates genannten 15 Inzestuösen. 71. Die von R. genannte Möglichkeit, daß 2 Töchter zweier Brüder Schwestern

auf die Tochter (seiner Genotzüchtigten), denn da es vorkommen kann, so ist es einerlei, ob von einer Genotzüchtigten oder von einer Angeheirateten, nicht aber auf die Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, denn dies kann nur nach R. Šimón[72] vorkommen und nicht nach den Rabbanan, und von Strittigem spricht er nicht. R. Saphra bezieht dies auch auf die Frau seines nicht gleichzeitig mit ihm gelebt habenden Bruders, und zwar kann dies bei sechs Brüdern vorkommen, nach R. Šimón. Als Merkzeichen diene dir: gestorben, geboren und die Schwagerehe vollzogen; gestorben, geboren und die Schwagerehe vollzogen[73]. Wenn Reúben und Šimón mit zwei Schwestern, und Levi und Jehuda mit zwei einander fremden verheiratet waren, und nach dem Tode Reúbens Jissakhar geboren wurde und Levi die Schwagerehe vollzogen hat, und nach dem Tode Šimóns Zebulun geboren wurde und Jehuda die Schwagerehe vollzogen hat; wenn darauf Levi und Jehuda kinderlos sterben und [die Witwen] Jissakhar und Zebulun zufallen, so ist die diesem verbotene jenem erlaubt, und die jenem verbotene diesem erlaubt. — Wozu ist es bei der Schwägerin, die ihre Schwester ist, nötig, daß Jehuda die Schwagerehe vollzogen hat, dies kann ja auch vorkommen, wenn Jehuda die Schwagerehe nicht vollzogen hat!? — Wegen der Nebenbuhlerin[74]. — Erklärlich ist es hinsichtlich der Nebenbuhlerin, wieso aber bei der Nebenbuhlerin der Nebenbuhlerin? — Wenn darauf auch Gad und Ašer die Schwagerehe vollzogen haben[75].

iv WENN VON DREI BRÜDERN ZWEI MIT ZWEI SCHWESTERN, ODER EINER FRAU UND IHRER TOCHTER, ODER EINER FRAU UND DER TOCHTER IHRER TOCHTER, ODER EINER FRAU UND DER TOCHTER IHRES SOHNES VERHEIRATET WAREN, SO IST AN IHNEN[76] DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN; R. ŠIMÓN ENTBINDET SIE. IST IHM EINE VON IHNEN WEGEN INZESTES VERBOTEN, SO IST IHM DIESE VERBOTEN UND IHRE SCHWESTER ERLAUBT; WENN WEGEN EINES GEBOTES ODER WEGEN DER STANDESHEILIGKEIT, SO IST AN IHNEN DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Šimón entbindet beide von der Ḥaliça und der Schwagerehe, denn es heißt:[77] *zu einem Weibe sollst du nicht ihre Schwester zur Nebenbuhlerin nehmen*; sobald sie Nebenbuhlerinnen werden, darf das Nehmen auch bei einer von ihnen nicht erfolgen.

mütterlicherseits sind. 72. Nach dem in einem solchen Falle die Pflicht der Schwagerehe besteht; cf. supra Fol. 18b. 73. Wenn es, wie weiter erklärt, bei beiden in dieser Reihenfolge erfolgt ist. 74. Von der am Beginne des Traktates gelehrt wird; dies kann nur dann vorkommen, wenn beide die Schwagerehe vollzogen haben. 75. An den anderen Frauen von Levi u. Jehuda. 76. Wenn sie

IST IHM EINE VON IHNEN &c. Wozu ist dies nötig, es ist ja dasselbe[78]!? – Es ist nach R. Šimón nötig, welcher sagt, daß an zwei Schwestern weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe zu vollziehen ist; man könnte glauben, auch hierbei[79], mit Rücksicht auf zwei Schwestern anderweitig[80], so lehrt er uns.

WEGEN EINES GEBOTES &c. R. Šimón sagt ja, an zwei Schwestern sei Fol. 29 weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe zu vollziehen[81]!? – Mit Rücksicht auf andere Fälle des Verbotenseins wegen eines Gebotes[82]. – Erklärlich ist es von dieser selbst, wie ist es hinsichtlich ihrer Schwester zu erklären[83]!? – Wegen dieser selbst ist dies auch bei der Schwester angeordnet worden. – Beim Inzeste[84] ist dies ja nicht angeordnet worden!? – Anders verhält es sich beim Inzeste; hierüber sind die Leute unterrichtet[85] und es ist bekannt.

v WENN VON DREI BRÜDERN ZWEI MIT ZWEI SCHWESTERN VERHEIRATET WAREN UND EINER LEDIG IST, UND NACHDEM DER LEDIGE NACH DEM TODE DES EINEN MIT EINER DER SCHWESTERN VERHEIRATETEN BRUDERS AN [DIE WITWE] DIE EHEFORMEL GERICHTET HAT, AUCH DER ZWEITE BRUDER GESTORBEN IST, SO BLEIBE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, SEINE FRAU[86] BEI IHM, UND DIE ANDERE GEHE ALS SCHWESTER SEINER FRAU FREI[87] AUS; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ER ENTFERNE SEINE FRAU DURCH SCHEIDEBRIEF UND[88] ḤALIÇA, UND DIE FRAU SEINES BRUDERS DURCH ḤALIÇA. DAS IST [DER FALL], WORÜBER SIE SAGTEN: WEHE IHM WEGEN SEINER FRAU, WEHE IHM WEGEN DER FRAU SEINES BRUDERS[89]!

GEMARA. Was schließen [die Worte] ‘das ist’ aus? – Sie schließen die Lehre R. Jehošuás[90] aus; daß man[91] nicht nach ihm entscheide, sondern nach R. Gamliél oder nach R. Eliézer.

R. Eleázar sagte: Man sage nicht, nach der Schule Šammajs erfolge durch die Eheformel eine vollständige Aneignung, sodaß, wenn er sie durch einen Scheidebrief entfernen will, dies ausreiche, vielmehr ist

dem 3. Bruder zufallen. 77. Lev. 18,18. 78. Was die vorangehende Mišna lehrt. 79. Wo eine ihm wegen Inzestes verboten ist, sei ihm die andere verboten. 80. Die ihm nicht inzestuös sind. 81. Wegen der Gebundenheit, die nach der Tora auch in diesem Falle besteht. 82. Wenn es keine Schwestern sind; man könnte glauben, dies gleiche dem Verbotensein wegen Inzestuosität. 83. Diese sollte entbunden sein. 84. Wenn ihm eine wegen Inzestes verboten ist, ist ihm die andere erlaubt. 85. Jeder weiß, daß die wegen Inzestes verbotene an den Schwager nicht gebunden und ihre Schwester ihm somit erlaubt ist. 86. Beim Zufallen der anderen gilt sie bereits als seine richtig angeheiratete Frau. 87. Sie benötigt auch der Ḥ. nicht. 88. Die Eheformel gilt nicht als richtige Heirat, sodaß sie beim Zufallen der anderen die Schwester der an ihn gebundenen war. 89. Er sollte durch das Leviratsgesetz auch die Frau seines Bruders bekommen, verliert aber auch seine eigene. 90. Der weiter Fol. 109a dies auch auf einen anderen

nach der Schule Šammajs durch die Eheformel die Aneignung nur insofern wirksam, die Nebenbuhlerin zu verdrängen[87]. R. Abin sagte: Auch wir haben demgemäß[92]gelernt: die Schule Šammajs lehre, sie dürfen
Col.b sie behalten; nur behalten[93]und nicht von vornherein [heiraten]. Wenn man sagen wollte, nach der Schule Šammajs erfolge durch die Eheformel eine vollständige Aneignung, so kann ja[91]der eine die Eheformel[94]an diese richten und sie sich aneignen und der andere die Eheformel an jene richten und sie sich aneignen. – Auch wenn dadurch nur die vollständige Verdrängung erfolgt, kann ja der eine die Eheformel an diese richten und jene verdrängen, und der andere die Eheformel an jene richten und diese verdrängen[95]!? Du mußt also erklären: die Eheformel verdränge nur dann, wenn sie ihm erlaubt ist, nicht aber, wenn sie ihm verboten ist, ebenso erfolgt auch nach demjenigen, welcher sagt, durch die Eheformel erfolge eine vollständige Aneignung, eine solche nur dann, wenn sie ihm erlaubt ist, nicht aber, wenn sie ihm verboten ist. R. Aši lehrte es wie folgt: R. Eleázar sagte: Man sage nicht, nach der Schule Šammajs erfolge durch die Eheformel eine vollständige Verdrängung, und die Nebenbuhlerin benötige auch nicht der Ḥaliça, vielmehr ist die Verdrängung nur eine beschränkte[94]. R. Abin sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: die Schule Šammajs lehre, sie dürfen sie behalten; nur behalten und nicht von vornherein [heiraten]. Wenn man sagen wollte, nach der Schule Šammajs erfolge durch die Eheformel eine vollständige Verdrängung, so kann ja der eine die Eheformel an diese richten und jene verdrängen, und der andere die Eheformel an jene richten und diese verdrängen. – Er lehrt ja aber: die Schule Šammajs sagt, seine Frau bleibe bei ihm, und die andere gehe als Schwester seiner Frau frei aus!? – Vielmehr, bei der Schwägerin, bei der alle [Formalitäten] zulässig sind, ist auch ein Teil zulässig, und bei der nicht alle zulässig[95]sind, ist auch ein Teil nicht zulässig[96].

Raba fragte: Gilt die Eheformel nach der Schule Šammajs als Verheiratung oder als Verlobung? Abajje sprach zu ihm: In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung: wenn etwa, ob er sie beerbe, sich an ihr[97] verunreinige und ihre Gelübde aufheben[98]könne, so lehrte R. Ḥija so-

Fall bezieht. 91. Im bezüglichen Falle lc. 92. Ob. Fol. 26a. 93. Wenn sie sie bereits geheiratet haben. 94. Die an sich auch im genannten Falle nicht verboten ist. 95. Die Schwagerehe dürfte dann an beiden vollzogen werden. 94. Wörtl. es bleibt etwas zurück, dh. die andere benötigt der Ḥ. 95. In jenem Falle von den 4 Schwestern ist die Vollziehung der Schwagerehe verboten. 96. Durch die Eheformel wird die Schwester nicht verdrängt, obgleich sonst dadurch eine vollständige Verdrängung erfolgt. 97. An ihrer Leiche, wenn er Priester ist. 98. Das Gelübde eines Weibes kann von ihrem Vater bezw. Ehemanne auf-

gar hinsichtlich einer gewöhnlichen Verlobten[99], daß weder er ihretwegen Trauernder[100] sei und sich an ihr verunreinige noch sie seinetwegen Trauernde sei und sich an ihm verunreinige, wenn sie gestorben ist, er sie nicht beerbe, und wenn er gestorben ist, sie ihre Morgengabe einfordere, und um wieviel mehr gilt dies von der, an die die Eheformel gerichtet worden ist!? — Vielmehr, hinsichtlich der Übergabe zum Traubaldachin: gilt sie als Verheiratung, somit ist die Übergabe zum Traubaldachin nicht[101] erforderlich, oder gilt sie als Verlobung, somit ist die Übergabe zum Traubaldachin erforderlich? Dieser erwiderte: Es heißt: [102]*ihr Schwager komme zu ihr*, auch gegen ihren Willen, selbst wenn er an sie die Eheformel nicht gerichtet hat, um wieviel mehr, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat. Jener entgegnete: Ich bin der Ansicht, daß, wenn jemand an seine Schwägerin die Eheformel richtet, die Gebundenheit der Schwagerschaft von ihm schwindet und die Gebundenheit der Verlobung auf ihm lastet. Wie ist es nun? — Komm und höre: [Die Gelübde] einer Anwärterin der Schwagerehe kann der Schwager, einerlei ob einer oder zwei[103], wie R. Eliézer sagt, aufheben; R. Jehošuá sagt, nur einer und nicht zwei; R. Áqiba sagt, weder einer noch zwei. Dagegen wandten wir ein: Allerdings ist R. Áqiba der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit, auch wenn es einer[104] ist, ebenso ist R. Jehošuá der Ansicht, bei einem bestehe eine Gebundenheit, nicht aber bei zweien, nach R. Eliézer aber ist es ja, auch wenn er der Ansicht ist, es bestehe eine Gebundenheit, erklärlich, daß einer aufheben kann, wieso aber zwei[105]!? Hierauf erwiderte R. Ami b. Ahaba, hier werde von dem Falle gesprochen, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat, und zwar nach der Schule Šammajs, welche sagt, die Eheformel erwirke eine vollständige Aneignung. Einleuchtend ist es, daß er aufheben kann, wenn du sagst, sie gelte als Verheiratung, wieso aber kann er aufheben, wenn du sagst, sie gelte als Verlobung, wir haben ja gelernt, daß Gelübde einer Verlobten nur von ihrem Vater und ihrem Manne[106] aufgehoben werden können!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Unter aufheben ist die gemeinsame Aufhebung[107] zu verstehen. — Wieso kann er nach R. Eleázar, welcher sagt, nach der Schule Šammajs erfolge durch die Eheformel nur die Aneignung zur Verdrängung der Nebenbuhlerin, selbst gemeinsam

gehoben werden; cf. Num. 30,4ff. 99. Bei dieser erfolgt die Antrauung nach der Tora, während die Eheformel der Schwägerin nur eine rabbanitische Bestimmung ist. 100. Einem solchen (cf. Bd. II S. 599 Anm. 117) ist der Genuß von geheiligten Speisen verboten; cf. Dt. 26,14. 101. Auch wenn er ihr gegen ihren Willen beigewohnt, ist sie seine Frau. 102. Dt. 25,5. 103. Jeder von ihnen. 104. Die Pflicht der Schwagerehe liegt ihm allein ob. 105. Wenn 2 Schwäger vorhanden sind, ist sie an beide gebunden, u. nur beide zusammen sollten das Gelübde auflösen können. 106. Von beiden zusammen. 107. Mit dem

aufheben!? – R. Eleázar kann dir erwidern: nur insofern sage ich, dadurch erfolge die Aneignung nur zur Verdrängung der Nebenbuhlerin, daß nämlich ein Scheidebrief nicht genüge, vielmehr sei auch[108] die Ḥaliça erforderlich, sage ich es etwa hinsichtlich der Aufhebung ihrer Gelübde!? Wenn du aber willst, sage ich: R. Eleázar kann dir erwidern: stimmt dies denn nach R. Naḥman b. Jiçḥaq, es heißt ja nicht '[können sie] aufheben', sondern '[kann er] aufheben'!? Hier wird vielmehr von dem Falle gesprochen, wenn er bereits vor Gericht gestanden und es ihr Unterhalt von ihm zugesprochen[109] hat, und zwar nach R. Pinḥas im Namen Rabas, denn R. Pinḥas sagte im Namen Rabas, jede Gelobende gelobe im Sinne ihres Ehemannes.

Fol. 30 vi,1 WENN VON DREI BRÜDERN ZWEI MIT ZWEI SCHWESTERN VERHEIRATET WAREN UND EINER MIT EINER FREMDEN, UND EINER DER MIT EINER DER SCHWESTERN VERHEIRATETEN GESTORBEN IST, UND DER MIT DER FREMDEN VERHEIRATETE SEINE FRAU GENOMMEN HAT UND EBENFALLS GESTORBEN IST, SO GEHT DIE ERSTE FREI AUS ALS SCHWESTER DER FRAU UND DIE ANDERE ALS IHRE NEBENBUHLERIN. WENN ER AN SIE NUR DIE EHEFORMEL GERICHTET HAT UND GESTORBEN IST, SO IST AN DER FREMDEN DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN.

GEMARA. Nur wenn er an sie die Eheformel gerichtet[009] hat, wenn aber nicht, so kann [an der Fremden] auch die Schwagerehe vollzogen werden. R. Naḥman sagte: Dies lehrt, daß keine Gebundenheit bestehe, selbst bei *einem* Bruder[110].

vi,2 WENN VON DREI BRÜDERN ZWEI MIT ZWEI SCHWESTERN VERHEIRATET WAREN UND EINER MIT EINER FREMDEN, UND DER MIT DER FREMDEN VERHEIRATETE GESTORBEN IST, UND EINER DER MIT EINER DER SCHWESTERN VERHEIRATETEN SEINE FRAU GENOMMEN HAT UND EBENFALLS GESTORBEN IST, SO GEHT DIE ERSTE[111] FREI AUS ALS SCHWESTER SEINER FRAU UND DIE ANDERE ALS IHRE NEBENBUHLERIN. WENN ER AN SIE NUR DIE EHEFORMEL GERICHTET HAT UND GESTORBEN IST, SO IST AN DER FREMDEN DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN.

GEMARA. Wozu ist dies weiter nötig, es ist ja dasselbe: wenn in jenem Falle, wo die Schwester seiner Frau Nebenbuhlerin der Fremden ist, die Fremde verboten ist, um wieviel mehr in diesem Falle, wo die Fremde Nebenbuhlerin der Schwester seiner Frau ist!? – Der Autor

Vater zusammen. 108. Wenn er sie nicht heiraten will. 109. Er gilt hinsichtl. ihrer Gelübde als ihr Ehemann. 009. Wodurch er sie sich angeeignet u. seine Frau zur Nebenbuhlerin gemacht hat. 110. Sonst wäre sie schon durch die Gebundenheit Nebenbuhlerin der Schwester. 111. Die erste Frau des anderen

hatte diesen zuerst gelehrt, während er bei jenem erlaubend zu entscheiden gedachte; später aber entschied er, sie auch in jenem Falle zu verbieten, und lehrte ihn aus Bevorzugung[112] zuerst. Die Mišna aber wich nicht von ihrem Platze[113].

WENN VON DREI BRÜDERN ZWEI MIT ZWEI SCHWESTERN VERHEIRATET WAREN UND EINER MIT EINER FREMDEN, UND EINER DER MIT EINER DER SCHWESTERN VERHEIRATETEN GESTORBEN IST, UND DER MIT DER FREMDEN VERHEIRATETE SEINE FRAU GENOMMEN HAT, UND DARAUF DIE FRAU DES ANDEREN UND SPÄTER AUCH DER MIT DER FREMDEN VERHEIRATETE GESTORBEN IST, SO IST SIE IHM[114] FÜR IMMER VERBOTEN, WEIL SIE IHM EINE STUNDE[115] VERBOTEN WAR. vii,1

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Eine Schwägerin, von der es beim Zufallen nicht heißt:[116] *ihr Schwager komme zu ihr,* gleicht der Frau eines Bruders, die Kinder hat, und ist verboten[117]. — Was lehrt er uns damit, es wurde ja bereits gelehrt, sie sei ihm für immer verboten, weil sie ihm eine Stunde verboten war!? — Man könnte glauben, nur wenn sie nach dem ersten Zufallen für ihn nicht geeignet war, wenn sie aber nach dem ersten Zufallen für ihn geeignet[118] war, sei sie ihm erlaubt, so lehrt er uns. — Aber auch dies wurde ja bereits gelehrt: wenn zwei Brüder mit zwei Schwestern verheiratet waren und einer von ihnen und darauf die Frau des anderen gestorben ist, so ist sie ihm für immer verboten, weil sie ihm eine Stunde verboten war!? — Man könnte glauben, nur da, wo sie aus der Familie ganz verdrängt[119] wurde, wenn sie aber aus der Familie nicht ganz verdrängt[120] wurde, sei sie, da sie für den mit der Fremden verheirateten geeignet war, auch für den anderen[121] geeignet, so lehrt er uns.

WENN VON DREI BRÜDERN ZWEI MIT ZWEI SCHWESTERN VERHEIRATET WAREN UND EINER MIT EINER FREMDEN, UND EINER DER MIT EINER DER SCHWESTERN VERHEIRATETEN SICH VON SEINER FRAU GESCHIEDEN, WORAUF DER MIT DER FREMDEN VERHEIRATETE GESTORBEN IST, UND DER GESCHIEDENE DIESE GENOMMEN HAT UND EBENFALLS GESTORBEN IST, SO IST DIES vii,2

Bruders. 112. Da dieser Fall weitgehender ist. 113. Der andere Fall blieb im Texte erhalten, obgleich er unnötig ist. 114. Die Frau des ersten dem anderen. 115. Beim Tode ihres ersten Mannes, wo ihre Schwester noch lebte. 116. Dt. 25,5. 117. Auch später, wenn der Grund des Verbotenseins nicht mehr besteht. 118. Wenn sie beispielsweise beim Tode ihrer Schwester mit dem 3. Bruder nicht verheiratet war. 119. Wenn beim Tode ihres Mannes nur ein Bruder vorhanden ist, dem sie aber als Schwester seiner Frau verboten ist; sie darf sich dann anderweitig verheiraten. 120. Wenn noch zwei Brüder vorhanden sind, u. einer die Schwagerehe zu vollziehen hat. 121. Da die Schwester nicht mehr lebt. 122. Die

[DER FALL], HINSICHTLICH DESSEN SIE GESAGT HABEN, DASS, WENN SIE GESTORBEN ODER GESCHIEDEN WORDEN SIND, IHRE NEBENBUHLERINNEN ERLAUBT SIND[122].

GEMARA. Nur wenn zuerst geschieden und nachher gestorben, wenn aber zuerst gestorben[123] und nachher geschieden, so ist sie verboten. R. Aši sagte: Dies besagt, daß selbst bei zwei Brüdern eine Gebundenheit bestehe. Gegen R. Aši ist ja ein Einwand zu erheben aus [der Schlußfolgerung] R. Naḥmans[124]!? — R. Aši kann dir erwidern: auch wenn er[125] die Eheformel an sie nicht gerichtet hat, ist an der Fremden nur die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, und nur deshalb lehrt er den Fall, wenn er die Eheformel an sie gerichtet hat, um die Ansicht der Schule Šammajs auszuschließen; diese lehrt, die Eheformel erwirke
Col.b eine vollständige Aneignung, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist. — Gegen R. Naḥman[124] ist ja ein Einwand zu erheben aus der Schlußfolgerung des R. Aši!? Wolltest du erwidern, auch wenn zuerst gestorben und nachher geschieden, sei die Nebenbuhlerin[126] erlaubt: was schließen demnach [die Worte] 'so ist dies' aus!? — Sie schließen den Fall aus, wenn er sie genommen und sich nachher geschieden hat[127]. — Allerdings wenn er der Ansicht R. Jirmejas ist, welcher erklärte[128], es sei zu teilen, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht, ein Autor sei der Ansicht, der Tod veranlasse das Zufallen, und ein Autor sei der Ansicht, die frühere Heirat veranlasse dies; demnach schließen [die Worte] 'so ist dies' den Fall aus, wenn zuerst genommen und nachher geschieden; was aber schließen [die Worte] 'so ist dies' aus, wenn er der Ansicht Rabas ist, welcher erklärte, es sei derselbe Autor, und er lehre das eine und um so mehr das andere[129]!? — Er ist notgedrungen der Ansicht R. Jirmejas. — Allerdings schließen nach Raba, wenn er der Ansicht R. Ašis[130] ist, [die Worte] 'so ist dies' den Fall aus, wenn er ungeschieden gestorben[131] ist, was aber schließen [die Worte] 'so ist dies' aus, wenn er der Ansicht R. Naḥmans[132] ist? — Er ist notgedrungen der Ansicht R. Ašis.

Witwe war niemals Nebenbuhlerin der geschiedenen Schwester. 123. Sodaß die Fremde durch die Gebundenheit Nebenbuhlerin der Schwester war. 124. Der oben aus einer anderen Mišna das Entgegengesetzte folgert. 125. Im obigen Falle, aus dem RN. seinen Schluß folgert. 126. Die Fremde, nach dem Tode der Schwester. 127. Von der Schwester; wenn er darauf stirbt, so ist sie ihrem Schwager als Nebenbuhlerin der Schwester seiner Frau verboten, obgleich sie beim Zufallen es nicht mehr ist. 128. Cf. supra Fol. 13a. 129. Cf. ib. Anm. 287. Nach dieser Erklärung ist sie erlaubt, auch wenn der Verstorbene zuerst die Fremde geheiratet u. sich nachher von der Schwester geschieden hat. 130. Daß eine Gebundenheit bestehe. 131. Ohne die Fremde genommen zu haben; sie ist durch die Gebundenheit dem 3. verboten. 132. Daß keine Gebundenheit bestehe.

IST BEI JENEN ALLEN[133] DIE ANTRAUUNG ODER DIE SCHEIDUNG ZWEIFELHAFT, SO IST AN IHREN NEBENBUHLERINNEN DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. WIESO DIE ANTRAUUNG ZWEIFELHAFT? WENN ER IHR DIE ANTRAUUNGSURKUNDE[134] ZUGEWORFEN UND ES ZWEIFELHAFT IST, OB SIE IHM ODER IHR NÄHER WAR; DIES IST EINE ZWEIFELHAFTE[135] ANTRAUUNG. WIESO DIE SCHEIDUNG ZWEIFELHAFT? WENN [DER SCHEIDEBRIEF] MIT SEINER HAND GESCHRIEBEN IST, JEDOCH KEINE ZEUGEN UNTERZEICHNET SIND, WENN ZEUGEN UNTERZEICHNET SIND, JEDOCH KEIN DATUM VORHANDEN IST, WENN EIN DATUM VORHANDEN IST, JEDOCH NUR EIN ZEUGE UNTERZEICHNET IST; DIES IST EINE ZWEIFELHAFTE SCHEIDUNG. viii

GEMARA. Weshalb lehrt er hinsichtlich der Scheidung nicht [den Fall], wenn es zweifelhaft ist, ob [der Scheidebrief][136] ihm oder ihr näher war!? Rabba erwiderte: Diese Frau[137] befand sich in einem Zustande des Erlaubtseins für jedermann, und wegen des Zweifels[138] willst du sie als verboten erklären; du darfst sie wegen des Zweifels[139] nicht als verboten erklären. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte man doch auch hinsichtlich der Antrauung[140] sagen: diese Frau befand sich[141] in einem Zustande des Erlaubtseins für den Schwager, und wegen des Zweifels willst du sie als verboten erklären; du darfst sie wegen des Zweifels nicht als verboten erklären!? — Da erfolgt dies erschwerend[142]. — Es ist ja eine Erschwerung, die zu einer Erleichterung führt!? Es kann vorkommen, daß er sich [darauf] ihre Schwester zweifellos antraut, oder daß ein Fremder sich diese zweifellos antraut, und da der Meister die Vollziehung der Schwagerehe an der Nebenbuhlerin verbietet, würde man sagen, die Antrauung der ersten sei gültig und die der anderen sei ungültig[143]!? — Da sie der Ḥaliça benötigt, so weiß man, daß dies[144] nur eine Erschwerung ist. — Demnach sollte er dies[145] auch hinsichtlich der Scheidung lehren und sie der Ḥaliça benötigen, und man würde dann wissen, daß dies nur eine Erschwerung[146] ist!? — Wenn man sagt, daß an ihr die Ḥaliça vollzogen werde, könnte an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden. — Auch in jenem Falle könnte ja, da du sagst, an Fol. 31

133. Den am Beginne des Traktates genannten 15 Inzestuösen. 134. Cf. Qid. Fol. 2a. 135. Die Antrauung ist nur dann gültig, wenn die Urkunde ihr näher war. 136. Den er ihr zugeworfen hat. 137. Die Nebenbuhlerin der Inzestuösen. 138. Viell. ist die Scheidung der Inzestuösen gültig. 139. Dagegen aber besteht in den in der Mišna genannten Fällen hinsichtl. der Scheidung kein Zweifel, sondern nur, ob der Scheidebrief einwandfrei war. 140. Über deren Gültigkeit ein Zweifel besteht. 141. Vor Antrauung der Inzestuösen. 142. Der Schwager darf sie nicht heiraten. 143. Da sie die Schwester seiner Frau, bezw. die Ehefrau eines anderen ist; sie könnte dann eine verbotene Ehe eingehen. 144. Die Berücksichtigung der ersten Antrauung, die rechtlich ungültig ist. 145. Den Fall, wenn die Nähe des Scheidebriefes u. somit die Gültigkeit der Scheidung zweifelhaft ist. 146. Da er die

ihr werde die Ḥaliça vollzogen, an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden!? — Mag an ihr die Schwagerehe vollzogen werden; dabei ist nichts, da man sie bei ihrem bisherigen Zustande[147] belasse. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn das Haus über ihm und der Tochter seines Bruders[148] eingestürzt ist, und es nicht bekannt ist, wer von beiden zuerst gestorben[149] ist, so ist an der Nebenbuhlerin die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Weshalb denn, auch hierbei sage man: diese Frau befand sich in einem Zustande des Erlaubtseins[150] für jedermann, und wegen des Zweifels willst du sie als verboten erklären; du darfst sie wegen des Zweifels nicht als verboten erklären!? Wolltest du erwidern, auch hierbei erfolge es erschwerend, so ist es ja eine Erschwerung, die zu einer Erleichterung führt, denn wenn du sagst, es sei an ihr die Ḥaliça zu vollziehen, könnte an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden!? — Bei der Scheidung, die häufig vorkommt, haben die Rabbanan eine Vorsorge[151] getroffen, beim Einsturze aber, der selten vorkommt, haben die Rabbanan keine Vorsorge getroffen. Oder auch: bei der Scheidung, wo die Inzestuöse noch lebt, könnte man, wenn die Nebenbuhlerin der Ḥaliça benötigt, sagen, die Gelehrten hätten festgestellt, daß der Scheidebrief giltig war, und veranlaßt werden, an der Nebenbuhlerin die Schwagerehe zu vollziehen; aber können etwa die Gelehrten beim Einsturze festgestellt haben[152]!? — Wird dies etwa nicht auch von der Scheidung gelehrt, wir haben ja gelernt: Wenn sie auf öffentlichem Gebiete steht und er ihr einen Scheidebrief zuwirft, so ist sie, wenn er ihr näher ist, geschieden, und wenn er ihm näher ist, nicht geschieden, und wenn Hälfte[153] gegen Hälfte, geschieden und nicht geschieden. Und auf die Frage, in welcher Hinsicht dies von Bedeutung sei, [wurde erwidert:] ist er Priester, so ist sie ihm verboten, und ist sie inzestuös, so benötigt ihre Nebenbuhlerin der Ḥaliça. Wir sagen nicht, wenn man sagt, daß an ihr die Ḥaliça vollzogen werde, könnte an ihr auch die Schwagerehe vollzogen werden!? — Hierzu wurde ja gelehrt: Rabba und R. Joseph sagten beide, da handle es sich um zwei Zeugenpartien, von denen die eine bekundet, er sei ihr, und die andere bekundet, er sei ihm näher gewesen, wonach der Zweifel nach der Tora[154] besteht; in unserer Mišna aber um e i n e[155] Zeugenpartie, wobei

Schwagerehe nicht vollziehen darf. 147. Des Erlaubtseins für den Schwager. 148. Mit der er verheiratet ist. 149. Wenn zuerst die Frau, kann ihr Vater an der Nebenbuhlerin die Schwagerehe vollziehen. 150. Sie war Nebenbuhlerin einer Inzestuösen u. von der Schwagerehe entbunden. 151. Daß bei einem derartigen Zweifel die Ḥ. nicht vollzogen werde, damit man nicht dazu komme, die Schwagerehe zu vollziehen. 152. Wer zuerst gestorben ist. Es ist offenbar, daß die Benötigung der Ḥ. nichts weiter als eine Erschwerung ist. 153. Genau in der Mitte. 154. Nach der Aussage der einen Zeugenpartie ist die Scheidung gül-

der Zweifel nur rabbanitisch ist. — Woher, daß unsere Mišna von einer Zeugenpartie spricht? — Gleich der Antrauung; wie es sich bei der Antrauung um eine Zeugenpartie handelt, ebenso bei der Scheidung um eine Zeugenpartie. — Woher dies von der Antrauung selbst, daß es sich um eine Zeugenpartie handelt, vielleicht um zwei Zeugenpartien!? — Wenn es zwei Zeugenpartien sind, so mag ja an ihr die Schwagerehe vollzogen[156] werden, dabei ist nichts. — Zeugen bekunden, daß die [Antrauungsurkunde] ihr näher[157] war, und du sagst, möge an ihr die Schwagerehe vollzogen werden, dabei sei nichts!? Ferner ist ja auch bei zwei Zeugenpartien der Zweifel nur rabbanitisch, denn man sage, zwei stehen gegenüber zwei, und die Frau verbleibe in ihrem bisherigen Zustande. So war es bei den Gütern eines Irrsinnigen. Einst verkaufte ein Irrsinniger Güter, und zwei bekundeten, er habe sie verkauft, als er gesund war, und zwei andere bekundeten, er habe sie verkauft, als er irrsinnig war. Da entschied R. Aši, zwei stehen gegenüber zwei, und das Grund- Col.b stück verbleibe im Besitze des Irrsinnigen. Vielmehr, erklärte Abajje, der Gefährte bekundet[158] dies; was er von der Antrauung lehrt, gilt auch[159] von der Scheidung, und was er von der Scheidung lehrt, gilt auch von der Antrauung. Raba sprach zu ihm: Was bedeuten, wenn der Gefährte dies bekundet, [die Worte] 'dies ist'!? Vielmehr, erklärte Raba, was von der Antrauung gilt, gilt auch[159] von der Scheidung, bei der Scheidung aber gibt es manches, was von der Antrauung nicht gilt. Das bei der Scheidung gebrauchte 'dies ist' ist nicht genau zu nehmen, und nur weil er bei der Antrauung 'dies ist' lehrt, lehrt er 'dies ist' auch bei der Scheidung. — Was schließen [die Worte] 'dies ist' bei der Antrauung aus? — Sie schließen das Datum aus, das bei der Antrauung fehlt. — Weshalb haben sie bei der Antrauung kein Datum angeordnet? Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es sei wegen des Fruchtgenusses[160] [angeordnet worden], denn von der Verlobten[161] steht ihm der Fruchtgenuß nicht zu, nach demjenigen aber, welcher sagt, wegen der Tochter seiner Schwester[162],

tig, u. die Frau befindet sich nicht mehr in ihrem bisherigen Zustande. 155. Wenn je ein Zeuge vorhanden ist, der allein die Frau nicht aus ihrem bisherigen Zustande bringen kann. 156. Cf. Anm. 154 mut. mut. 157. Wonach die Nebenbuhlerin dem Schwager verboten ist. 158. So wird der Schriftvers Ij. 36,33 aufgefaßt u. als Sprichwort angewendet; dh. was von einem gelehrt wird, gilt auch vom anderen. 159. Der Fall vom Zweifel über die Nähe der Urkunde bezieht sich auch auf die Scheidung. 160. Vom Vermögen der Frau, das dem Ehemanne zusteht; dieser erlischt mit dem im Scheidebriefe genannten Datum, selbst wenn er ihr erst viel später eingehändigt wird; cf. Git. Fol. 17a. 161. Dh. der Angetrauten; das Anrecht des Ehemannes auf den Fruchtgenuß beginnt erst bei der Heimführung, der 'Übergabe zum Traubaldachin'. 162. Mit der er verheiratet war; um diese vor der Strafe wegen Ehebruches zu schützen, könnte er ihr einen undatierten Scheidebrief geben, damit

sollte man doch ein Datum angeordnet[163] haben!? — Da manche die Antrauung mit einem Geldstücke[164] und manche mit einer Urkunde vollziehen, so haben die Rabbanan kein Datum angeordnet. R. Aḥa, Sohn des R. Joseph, sprach zu R. Aši: Auch den Ankauf eines Sklaven vollziehen ja manche mit Geld und manche mit einer Urkunde, dennoch haben die Rabbanan ein Datum angeordnet!? — Dieser erfolgt meist durch Urkunde, jene aber meist durch ein Geldstück. Wenn du aber willst, sage ich: weil es nicht möglich ist. Wie sollte man es machen: läßt man [die Urkunde] bei ihr, so kann sie [das Datum] streichen, läßt man sie bei ihm, so kann er, wenn es die Tochter seiner Schwester ist, sie[165] begünstigen. Und wollte man sie bei den Zeugen lassen, so mögen sie ja, wenn sie es wissen, kommen und bekunden, und [wissen] sie es nicht, so könnten sie in die Urkunde einsehen und bekunden, und der Allbarmherzige sagt: aus ihrem Munde[166], nicht aber aus einem Schriftstücke. — Demnach sollte man dies auch bei der Scheidung berücksichtigen!? — Bei dieser ist [die Urkunde] zu ihrer Rettung[167] da, bei jener aber zu ihrer Belastung[168].

ix,1 WENN DREI BRÜDER DREI EINANDER FREMDE GEHEIRATET HABEN UND EINER VON IHNEN GESTORBEN IST, UND DARAUF DER ANDERE [AN DIE WITWE] DIE EHEFORMEL GERICHTET HAT UND EBENFALLS GESTORBEN IST, SO IST AN IHNEN[169] DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN, DENN ES HEISST:[170] *und einer von ihnen stirbt, so komme ihr Schwager zu ihr,* DIE AN EINEN SCHWAGER GEBUNDEN IST, NICHT ABER, DIE AN ZWEI SCHWÄGER GEBUNDEN IST. R. ŠIMÓN SAGT, ER VOLLZIEHE DIE SCHWAGEREHE BELIEBIG AN EINER VON IHNEN UND DIE ḤALIÇA AN DER ANDEREN[171].

GEMARA. Wenn nach der Tora [auch] bei zwei Schwägern eine Gebundenheit besteht, so sollten sie auch der Ḥaliça nicht benötigen!? — Vielmehr, nur rabbanitisch, und hierbei ist berücksichtigt worden, man könnte sagen, daß an zwei aus einer Familie[172] kommenden Schwägerinnen die Schwagerehe zu vollziehen sei. — Soll er doch an der ei-

sie behaupten könne, ihr verbotener Verkehr sei erst nach der Scheidung erfolgt. 163. Damit ein Ehebruch nicht in die Zeit vor der Antrauung hinausgeschoben werden könne. 164. Sodaß die Angabe eines Datums überhaupt nicht möglich ist; cf. Qid. Fol. 2a. 165. Cf. Anm. 162 mut. mut. 166. Dh. aus dem Gedächtnis; cf. Dt. 17,6. 167. Wenn sie des Ehebruches beschuldigt wird, so hat sie durch einen mit Datum versehenen Scheidebrief nachzuweisen, daß sie zur Zeit bereits geschieden war; solange sie dies nicht nachweist, gilt sie als Ehefrau. 168. Durch das Datum der Urkunde soll nachgewiesen werden, daß sie zur Zeit bereits verheiratet war; sie könnte sie daher vernichten od. das Datum entfernen. 169. Den beiden Witwen. 170. Dt. 25,5. 171. Weil durch die Schwagerehe der einen die andere nicht entbunden wird; cf. supra Fol. 19a. 172. Von einem

nen[173] die Schwagerehe und an der anderen die Ḥaliça vollziehen!? – Mit Rücksicht darauf, man könnte sagen, es sei ein Haus, teilweise errichtet und teilweise niedergerissen[174]. – Mag man doch sagen!? – Fol. 32
Wenn er zuerst die Schwagerehe und nachher die Ḥaliça vollzieht, ist dem auch so, zu berücksichtigen ist aber, er könnte zuerst die Ḥaliça und nachher die Schwagerehe vollziehen; er würde dann [die Worte] [175]*der nicht errichtet* übertreten, denn der Allbarmherzige sagt damit, sobald er nicht errichtet hat, dürfe er nicht mehr errichten[176].

Raba sagte: Hat er[177] ihr auf die Eheformel einen Scheidebrief[178] gegeben, so ist ihre Nebenbuhlerin erlaubt; sie selbst aber ist verboten, da man sie mit der Empfängerin eines Scheidebriefes[179] verwechseln könnte. Manche lesen: Raba sagte: Hat er ihr auf die Eheformel einen Scheidebrief gegeben, so ist sogar sie selber erlaubt, denn was er an ihr getan hat, nahm er zurück[180].

WENN ZWEI BRÜDER MIT ZWEI SCHWESTERN VERHEIRATET WAREN, UND EINER VON IHNEN UND DARAUF DIE FRAU DES ANDEREN GESTORBEN IST, SO IST IHM DIESE FÜR IMMER VERBOTEN, WEIL SIE IHM EINE STUNDE VERBOTEN WAR[181]. ix,2

GEMARA. Selbstverständlich, wenn sie in jenem Falle[182], wo sie aus seiner Familie nicht vollständig verdrängt war, verboten ist, um wieviel mehr hierbei, wo sie aus seiner Familie[183] vollständig verdrängt war!? – Der Autor hatte diesen Fall zuerst gelehrt, während er bei jenem erlaubend zu entscheiden gedachte; später aber entschied er verbietend und lehrte ihn aus Bevorzugung[184] zuerst; die Mišna aber wich nicht von ihrem Platze[185].

Die Rabbanan lehrten: Hat er ihr[186] beigewohnt, so ist er schuldig wegen der Frau seines Bruders[187] und wegen der Schwester seiner Frau – so R. Jose. R. Šimôn sagt, er sei nur wegen der Frau seines Bruders schuldig. Es wird ja aber gelehrt: R. Šimôn sagt, er sei nur wegen der Schwester seiner Frau schuldig!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn zuerst der Überlebende und nachher der Verstorbene geheiratet

Bruder. 173. Der Frau des 2. Bruders. 174. Wenn der Verstorbene 2 Witwen hinterläßt, sei an einer die Schwagerehe u. an einer die Ḥ. zu vollziehen. 175. Dt. 25,9. 176. Nach der bereits erfolgten Ḥ. ist die Schwagerehe verboten. 177. Der 2. Bruder. 178. Diese ist aufgehoben, u. sie sind nunmehr Witwen zweier Brüder. 179. Die einen solchen zur Lösung der Gebundenheit erhält. 180. Die Eheformel ist aufgehoben, sodaß die Witwe an ihn durch den ersten Bruder gebunden ist. 181. Beim Tode ihres Mannes war sie die Schwester seiner Frau. 182. Wenn es 3 Brüder sind; ob. Fol. 28b. 183. Des anderen Bruders, dem sie verboten war. 184. Da sie weitgehender ist. 185. Obgleich sie durch jene überflüssig geworden ist. 186. Bei Lebzeiten seiner Frau. 187. Da

hat[188], und das andere, wenn zuerst der Verstorbene und nachher der Überlebende geheiratet[189] hat. — Soll doch nach R. Šimón in dem Falle, wenn zuerst der Verstorbene und nachher der Überlebende geheiratet hat, da das Verbot der Schwester seiner Frau nicht Platz greift, an ihr die Schwagerehe vollzogen werden!? — R. Aši erwiderte: Das Verbot der Schwester seiner Frau befindet sich in der Schwebe, sodaß, wenn das Verbot der Frau seines Bruders beseitigt wird, das Verbot der Schwester seiner Frau Platz greift; es schwindet daher nicht. — Ist R. Jose denn der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich auf Verbotenes, es wird ja gelehrt: Wenn jemand ein Verbot, das mit zwei Todesstrafen belegt[190] ist, begangen hat, so wird er mit der schwereren[191] bestraft; R. Jose sagt, mit der zuerst platzgreifenden. Ferner wird gelehrt: Wieso wird er nach R. Jose mit der zuerst platzgreifenden bestraft? War sie zuerst seine Schwiegermutter und nachher Ehefrau[192], so wird er wegen [der Beiwohnung] seiner Schwiegermutter bestraft, und war sie zuerst Ehefrau und nachher seine Schwiegermutter, so wird er wegen
Col.b [der Beiwohnung] einer Ehefrau[193] bestraft. R. Abahu erwiderte: R. Jose pflichtet bei einem weitergehenden Verbote bei[194]. — Allerdings in dem Falle, wenn zuerst der Überlebende und nachher der Verstorbene geheiratet hat, denn das Verbot ist in bezug auf die Brüder erweitert worden, und dadurch auch ihm gegenüber, wieso aber ist das Verbot erweitert worden in dem Falle, wenn zuerst der Verstorbene und nachher der Überlebende geheiratet[195] hat!? Wolltest du erwidern: weil dadurch all ihre Schwestern verboten worden[196] sind, so ist dies ja ein einbegreifendes[197] Verbot!? Vielmehr, erklärte Raba, es wird ihm angerechnet, als hätte er zwei Verbote[198] begangen, schuldig aber ist er nur wegen eines.

die Pflicht der Schwagerehe nicht besteht. 188. Das Verbot der Schwester seiner Frau trat zuerst ein, u. erst nachher wurde sie die Frau seines Bruders; ein Verbot erstreckt sich nicht auf das Verbotene. 189. Cf. Anm. 188 mut. mut. 190. Zwei Verbrechen in Idealkonkurrenz. 191. Der verschiedenen Hinrichtungsarten; cf. Syn. Fol. 49b. 192. Wenn sie bei seiner Verheiratung verwitwet od. geschieden war. 193. Obgleich hierauf eine leichtere Todesstrafe gesetzt ist (cf. Syn. Fol. 75a u. ib. Fol. 84b); demnach erstreckt sich ein Verbot nicht auf ein bereits bestehendes Verbot. 194. Daß es sich auf ein bereits bestehendes Verbot erstrecke. In unserem Falle war die Witwe zuerst nur ihm als Schwester seiner Frau verboten, nach ihrer Verheiratung mit seinem Bruder ist sie auch den übrigen Brüdern als Frau ihres Bruders verboten worden; im Falle RJ.s hingegen war die Schwiegermutter von vornherein als Ehefrau jedem anderen verboten. 195. Die Witwe war von vornherein allen Brüdern verboten. 196. Durch die Heirat des Verstorbenen war ihm nur die Witwe verboten, als Frau seines Bruders, u. durch die Verheiratung mit der Schwester sind ihm alle ihre Schwestern verboten worden. 197. Im hinzugekommenen Verbote der Schwester seiner Frau ist auch die ohnehin verbotene Witwe einbegriffen; hinsichtl. dieser selbst aber, um die es sich handelt, ist keine Veränderung eingetreten. 198.

Ebenso sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans, es werde ihm angerechnet, als hätte er zwei [Verbote] begangen, schuldig aber ist er nur wegen eines. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß man ihn bei den gänzlich Gottlosen[199] begrabe.

Hierüber wurde auch folgender Streit gelehrt: Wenn ein Gemeiner am Šabbath den Tempeldienst verrichtet hat, so ist er, wie R. Ḥija sagt, zweimal[200] schuldig, und wie Bar Qappara sagt, nur einmal schuldig. R. Ḥija sprang auf und schwor: Beim Kult, so habe ich es von Rabbi gehört: zweimal. Hierauf sprang Bar Qappara auf und schwor: Beim Kult, so habe ich es von Rabbi gehört: einmal. Da begann R. Ḥija zu deduzieren: [Die Arbeit] am Šabbath ist jedem verboten, und wenn sie im Tempel den Priestern erlaubt worden ist, so ist sie nur Priestern und nicht Gemeinen[201] erlaubt worden. Hierbei liegt somit [Dienst eines] Gemeinen und [Entweihung des] Šabbaths vor. Hieraus begann Bar Qappara zu deduzieren: [Die Arbeit] am Šabbath ist jedem verboten, im Tempel aber ist sie erlaubt[202] worden. Hierbei liegt somit nur [Dienst eines] Gemeinen vor. Wenn ein Gebrechenbehafteter[203] den Tempeldienst in Unreinheit verrichtet hat, so ist er, wie R. Ḥija sagt, zweimal schuldig, und wie Bar Qappara sagt, nur einmal schuldig. R. Ḥija sprang auf und schwor: Beim Kult, so habe ich es von Rabbi gehört: zweimal. Hierauf sprang Bar Qappara auf und schwor: Beim Kult, so habe ich es von Rabbi gehört: einmal. Da begann R. Ḥija zu deduzieren: [Der Dienst] ist in Unreinheit jedem verboten, und wenn es im Tempel[204] Gebrechenfreien erlaubt worden ist, so ist er nur Gebrechenfreien und nicht Gebrechenbehafteten[201] erlaubt worden. Hierbei liegt somit Gebrechenhaftigkeit und Unreinheit vor. Hierauf begann Bar Qappara zu deduzieren: [Der Dienst] in Unreinheit ist jedem verboten, im Tempel aber ist er erlaubt[292] worden. Hierbei liegt somit nur Gebrechenhaftigkeit vor. Wenn ein Gemeiner Abgekniffenes[205] gegessen hat, so ist er, wie R. Ḥija sagt, zweimal schuldig, und wie Bar Qappara sagt, nur einmal schuldig. R. Ḥija sprang auf und schwor: Beim Kult, so habe ich es von Rabbi gehört: zweimal. Hierauf sprang Bar Qappara auf und schwor: Beim Kult, so habe ich es von Rabbi gehört: einmal. Da begann R. Ḥija zu deduzieren:

Nur in dieser Beziehung lehrt RJ., er habe 2 Verbote begangen; in Wirklichkeit ist er der Ansicht, ein Verbot erstrecke sich nicht auf das Verbotene. 199. Für die ein besonderer Begräbnisplatz bestimmt war; cf. Syn. Fol. 46a. 200. Wegen der Entweihung des Šabbaths u. wegen des Tempeldienstes, der einem Gemeinen verboten ist. 201. Für diese bleibt das Verbot bestehen. 202. Ohne Einschränkung. 203. Priester, dem der Tempeldienst verboten ist. 204. Bei der Darbringung von Gemeindeopfern. 205. Das Geflügelopfer wird nicht geschlachtet, vielmehr wird ihm nur der Kopf abgekniffen (cf. Lev. 1,15 u. Zeb. Fol. 64b); bei Profanem gilt ein auf diese Weise getötes Tier als Aas u.

Aas ist jedem verboten, und wenn es im Tempel Priestern erlaubt worden ist, so ist es nur den Priestern und nicht Gemeinen erlaubt[201]worden. Hierbei liegt somit Gemeinen [Verbotenes][206]und Abgekniffenes vor. Hierauf begann Bar Qappara zu deduzieren: Aas ist jedem verboten, im
Fol. 33 Tempel aber ist es erlaubt[202]worden. Hierbei liegt somit nur Gemeinen [Verbotenes] vor. – Worin besteht ihr Streit? – [Sie streiten] über das einbegreifende Verbot nach R. Jose. R. Ḥija ist der Ansicht, nach R. Jose sei man wegen des einbegreifenden Verbotes zweimal schuldig, und Bar Qappara ist der Ansicht, man sei nur einmal schuldig. – Wieso ist es hierbei ein einbegreifendes Verbot? Allerdings bei einem Gemeinen[207]: vorher war ihm die Arbeit erlaubt und der Tempeldienst verboten, und durch das Hinzukommen des Šabbaths ist ihm die Arbeit verboten worden, somit auch der Tempeldienst. Desgleichen beim Gebrechenbehafteten: vorher war ihm das Essen[208]erlaubt und der Tempeldienst verboten, und durch das Hinzukommen der Unreinheit ist ihm das Essen verboten worden, somit[209]auch der Tempeldienst. Beim Abgekniffenen aber tritt ja das Verbot gleichzeitig[210]und nicht einbegreifend ein!? – Vielmehr, sie streiten über die gleichzeitig eintretenden[211]Verbote nach R. Jose. R. Ḥija ist der Ansicht, nach R. Jose sei man wegen gleichzeitig eintretender Verbote zweimal schuldig, und Bar Qappara ist der Ansicht, man sei nur einmal schuldig. – Wieso treten hierbei die Verbote gleichzeitig ein[212]? – Beim Gemeinen, der am Šabbath den Tempeldienst verrichtet hat, wenn er an diesem Šabbath zwei Haare bekommen[213]hat; [Dienst eines] Gemeinen und [Entweihung des] Šabbaths[214]treten gleichzeitig ein. Desgleichen beim Gebrechenbehafteten, wenn er während der Unreinheit zwei Haare bekommen hat; Gebrechenschaft und Unreinheit[214]treten gleichzeitig ein. Oder auch, wenn er sich den Finger mit einem unreinen Messer abgeschnitten hat. – Allerdings ist nach R. Ḥija zu erklären, Rabbi habe ihn nach R. Jose und Bar Qappara nach R. Šimôn gelehrt, nach Bar Qappara aber[215]müßte ja R. Ḥija falsch [geschworen] haben!? – Vielmehr, sie streiten über gleichzeitig eintretende Verbote nach R. Šimôn[216]. – Allerdings schwor R. Ḥija, um die Ansicht R. Šimôns aus ihrer Festigkeit[217]zu bringen, wozu aber brauchte Bar Qappara zu

ist zum Genusse verboten. 206. Gemeinen ist der Genuß des Fleisches von hochheiligen Opfern verboten. 207. Der am Šabbath den Tempeldienst verrichtet hat. 208. Von Opferfleisch. 209. Aus demselben Grunde. 210. Das Verbot des Aases und das Verbot des Heiligen treten gleichzeitig ein. 211. Durch e i n e Handlung. 212. Mit Ausnahme des letzten Falles sind es einbegreifende Verbote. 213. An der Scham, als Zeichen der Mannbarkeit; vorher war er nicht strafmündig. 214. Die Strafmündigkeit wegen beider. 215. Den Rabbi sogar nach RJ. erleichternd gelehrt haben soll. 216. Nach RḤ. pflichtet RŠ. bei, daß man wegen gleichzeitig eintretender Verbote zweimal schuldig sei. 217. Daß er nur be-

schwören!? — Ein Einwand. — Allerdings ist nach Bar Qappara zu erklären, Rabbi habe ihn nach R. Šimón und R. Ḥija nach R. Jose gelehrt, nach R. Ḥija aber[248] müßte ja Bar Qappara falsch [geschworen] haben!? — R. Ḥija kann dir erwidern. Rabbi lehrte es hinsichtlich zweier[249] Fälle, daß man frei[250] sei, und zwar bei einem einbegreifenden Verbote, nach Col.b R. Šimón; Bar Qappara aber kannte auch den Fall, wenn ein Gemeiner Abgekniffenes gegessen hat, und da er jenen gleicht, fügte er ihn hinzu. Als er später darüber nachdachte, fand er, daß bei diesem nur Gleichzeitigkeit vorkommen könne, und folgerte: wie bei diesem gleichzeitig, ebenso bei jenem gleichzeitig, und wie man bei jenem frei ist, ebenso ist man bei diesem frei. Man wandte ein: Wenn ein Gemeiner am Šabbath den Tempeldienst verrichtet hat, oder wenn ein Gebrechenbehafteter den Tempeldienst in Unreinheit verrichtet hat, so liegt hierbei [Dienst eines] Gemeinen und [Entweihung des] Šabbaths vor, beziehungsweise Gebrechenhaftigkeit und Unreinheit — so R. Jose. R. Šimón sagt, hierbei liege nur [Dienst eines] Gemeinen beziehungsweise Gebrechenhaftigkeit vor. Der Fall vom Abgekniffenen ist fortgelassen. Wegen[251] wessen: wenn wegen des R. Jose, so ist man ja nach ihm sogar bei einem einbegreifenden Verbote zweimal schuldig, und um so mehr bei Gleichzeitigkeit; doch wohl wegen des R. Šimón, wonach man nach ihm nur bei einem einbegreifenden Verbote frei ist, bei Gleichzeitigkeit aber schuldig!? Dies ist eine Widerlegung Bar Qapparas. Eine Widerlegung.

«Wenn ein Gemeiner am Šabbath den Tempeldienst verrichtet hat.» Wodurch, wenn durch das Schlachten, so ist ja das Schlachten eines Gemeinen gültig, wenn durch die Blutaufnahme und das Hinbringen[252], so ist dies ja nur ein Umhertragen[253], und wenn durch das Aufräuchern[254], so sagte ja R. Jose, das Feueranzünden sei nur wegen des Verbotes herausgegriffen[255] worden!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Durch das Schlachten des Farren des Hochpriesters[256], nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt, das Schlachten des Farren des Hochpriesters durch einen Gemeinen sei ungültig. — Wieso demnach nur ein Gemeiner, dies gilt ja auch von einem gemeinen Priester[257]!? — Er meint einen, der diesbezüglich Gemeiner[258] ist. R. Aši wandte ein: Er spricht ja weder von Sündopfern noch

züglich des einbegreifenden Verbotes u. nicht bezügl. des gleichzeitig begangenen streite. 248. Cf. Anm. 215 mut. mut. 249. Der ersten zwei Fälle, bei denen das andere Verbot einbegreifend sein kann. 250. Wegen des anderen Verbotes. 251. Dh. wer pflichtet dem anderen bei; über diesen Fall streiten sie nicht. 252. Des Blutes zum Altar. 253. Keine strafbare Entweihung des Šabbaths. 254. Der Opferteile auf dem Altar. 255. Cf. supra Fol. 6b u. Anm. 117; *dies ist keine mit der Todesstrafe belegte Entweihung des Šabbaths.* 256. Am Versöhnungstage; cf. Lev. 16,3ff. 257. Auch ein solcher ist hierzu nicht zulässig. 258. Auch ein gemeiner Priester. 259. Derentwegen man besonders

von Übertretungen[259], sondern nur von verbotenen Handlungen[260]!? — Dies ist von Bedeutung, ob man ihn bei den schweren Frevlern begrabe.

x WENN ZWEI SICH ZWEI FRAUEN ANGETRAUT UND BEIM EINTRITT UNTER DEN TRAUBALDACHIN DIESE MIT EINANDER VERTAUSCHT HABEN, SO SIND SIE WEGEN [BEIWOHNUNG] EINES EHEWEIBES SCHULDIG; SIND ES BRÜDER, AUCH WEGEN DER FRAU SEINES BRUDERS; SIND ES SCHWESTERN, AUCH WEGEN DER SCHWESTER SEINER FRAU; WAREN SIE MENSTRUIERENDE, AUCH WEGEN EINER MENSTRUIERENDEN. MAN LASSE SIE DREI MONATE GETRENNT BLEIBEN, WEIL SIE VIELLEICHT SCHWANGER SIND; SIND ES MINDERJÄHRIGE UND NICHT GEBURTSFÄHIG, SO LASSE MAN SIE SOFORT ZURÜCKKEHREN, SIND ES PRIESTERSTÖCHTER, SO SIND SIE FÜR DIE HEBE UNGEEIGNET[261].

GEMARA. 'Vertauscht haben', sprechen wir denn von Frevlern!? Und wieso lehrte ferner R. Ḥija, daß es hierbei[262] sechzehn Sündopfer sind, ist denn bei Vorsatz ein Sündopfer[263] darzubringen!? — Lies: vertauscht worden sind. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn sie minderjährig und nicht geburtsfähig sind, man sie sofort zurückkehren lasse; sind sie denn bei Vorsatz [ihren Männern] erlaubt!? — Das ist kein Einwand, die Verführung einer Minderjährigen ist Notzucht, und die Genotzüchtigte ist einem Jisraéliten erlaubt. Vielmehr, er lehrt, daß man sie drei Monate getrennt bleiben lasse, weil sie vielleicht schwanger sind, wonach sie, wenn sie nicht schwanger sind, erlaubt sind: sind sie denn bei Vorsatz erlaubt!? Hieraus ist somit zu schließen, daß es 'vertauscht worden sind' heiße. Schließe hieraus.

Fol. 34 Wer ist der Autor, nach welchem das einbegreifende, das weitergehende und das gleichzeitig erfolgte Verbot[264] Geltung haben? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Es ist R. Meír, denn es wird gelehrt: Mancher ist wegen eines Essens vier Sündopfer und ein Schuldopfer schuldig: wenn ein Unreiner am Versöhnungstage von Opfern zurückgebliebenen Talg gegessen hat. R. Meír sagt, wenn es am Šabbath erfolgt ist und er ihn im Munde hinausgebracht hat, so ist er auch dieserhalb[265] schuldig. Man erwiderte ihm: Dies fällt nicht unter diesen[266] Namen. Nach wessen Ansicht[267] lehrte es R. Meír: wenn nach R. Jehošuá, so sagt er ja, daß,

strafbar ist. 260. Es ist einerlei, ob die Handlung einfach od. doppelt strafbar ist. 261. Der Genuß derselben ist ihnen verboten; cf. Jab. Fol. 68a. 262. Wenn alle 4 Fälle eintreffen; jede der 4 beteiligten Personen hat 4 Sündopfer darzubringen. 263. Sie verfallen den in der Schrift genannten Strafen. 264. Diese kommen im in der Mišna genannten Falle vor. 265. Wegen des Hinausbringens am Šabbath. 266. Er ist schuldig wegen der Entweihung des Šabbaths u. nicht wegen des Essens. 267. Seiner beiden Lehrer RJ. u. RE., die hinsichtl. eines derartigen Falles bei der Ausübung eines Gebotes streiten; cf. Sab.

wenn jemand sich hinsichtlich eines Gebotes geirrt[267]hat, er frei sei!? – Vielmehr, nach R. Eliézer. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich nach R. Jehošuá, denn nur in jenem Falle von den Kindern[268], wobei die Zeit drängt[269], sagt R. Jehošuá, daß, wenn er sich hinsichtlich eines Gebotes geirrt hat, er frei sei, nicht aber hierbei, wo die Zeit nicht drängt. – Auch bei der Hebe drängt ja die Zeit nicht, dennoch ist man nach ihm frei!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn [ein Priester] Hebe gegessen hat, und es bekannt wird, daß er der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça[270]ist, so ist er nach R. Eliézer zum Ersatz des Grundwertes und des Fünftels[271]verpflichtet und nach R. Jehošuá frei. – Hierzu wird gelehrt: R. Bebaj b. Abajje erklärte, hier werde von Hebe am Vorabend des Pesaḥfestes[272]gelehrt, wo die Zeit drängt. Wenn du aber willst, sage ich: wenn die Verbote[273]in Tateinheit erfolgt sind, [auch] nach R. Šimón[274]. – Allerdings können sie[275]alle [gleichzeitig] erfolgen, wenn die einen[276]einen Vertreter bestellt haben[277]und die anderen einen Vertreter bestellt haben, und die Vertreter zusammengetroffen[278]sind, wieso aber die Menstruation[279]!? R. Ámram erwiderte im Namen Rabhs: Wenn sie den Fluß hatten an der Wende des dreizehnten Lebensjahres[280]jener, wo jene strafmündig werden, und der Wende ihres eigenen zwölften Lebensjahres, wo sie selber strafmündig werden[281].

MAN LASSE &C. GETRENNT. Eine Frau wird ja nicht durch den ersten Beischlaf schwanger!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abahu: Wenn sie den Beischlaf vollzogen und ihn wiederholt haben. – Wieso lehrte demnach R. Ḥija, es seien sechzehn Sündopfer, es sind ja zweiunddreißig[282]!? – Auch nach deiner Auffassung sind es ja, da man nach R. Eliézer wegen jedes Stoßes[284]besonders schuldig ist, bedeutend mehr!? Du mußt also erklären, er spreche nur vom ersten Stoße, ebenso spricht er nur vom ersten Beischlaf. Raba sprach zu R. Naḥman: Tamar Col.b

Fol. 137a. 267. Sodaß er nur eine verbotene Handlung begangen hat. 268. Von denen eines am Šabbath zu beschneiden ist, u. er es irrtümlich am anderen vollzogen u. somit den Šabbath entweiht hat. 269. Er fürchtete, die Frist könnte verstreichen, u. befand sich daher in Aufregung. 270. Dem dies, da er bemakelt ist, verboten ist. 271. Gleich einem Laien; cf. Lev. 5,16. 272. Was beim Eintritt des Pesaḥfestes zurückbleibt, muß verbrannt werden. 273. Die in unserer Mišna aufgezählt werden. 274. Er pflichtet bei, daß man in diesem Falle wegen jedes besonders schuldig ist, da jedes als zuerst begangenes gilt. 275. Die in der Mišna genannten Vergehen. 276. Die inbetracht kommenden Personen. 277. Zur Vollziehung, bezw. Empfangnahme der Trauungszeremonie. 278. Die Gültigkeit der Antrauungen u. mithin auch die Strafbarkeit tritt gleichzeitig ein. 279. Diese kann ja nur entweder vorher od. nachher eingetreten sein. 280. Der Ehemänner. 281. Frauen werden mit Vollendung des 12. u. Männer mit Vollendung des 13. Lebensjahre strafmündig. 282. Da sie auch wegen der Wiederholung schuldig sind. 284. Bei der Beiwohnung; weit. Fol. 92a. 285. Cf. Gen. 38,12ff.

war ja durch den ersten Beischlaf schwanger[285]geworden!? Dieser erwiderte: Tamar rieb sich[286]mit dem Finger. R. Jiçḥaq sagte nämlich: All diejenigen im Hause Rabbis, die sich [mit den Fingern] rieben, nannte man Tamar; und zwar nannte man sie so nach jener Tamar, die sich mit dem Finger rieb. — Ér und Onan waren ja [vorher][287]!? — Ér und Onan vollzogen den Beischlaf widernatürlich. Man wandte ein: Während der ganzen vierundzwanzig Monate[288]dresche man innen und streue außen[289] — So R. Eliézer. Man erwiderte ihm: Dies gleicht ja dem Verfahren von Ér und Onan[290]. — Gleich dem Verfahren von Ér und Onan, und nicht gleich dem Verfahren von Ér und Onan. Gleich dem Verfahren von Ér und Onan, denn es heißt:[291]*und wenn er zum Weibe seines Bruders kam, verschwendete er es zur Erde*; nicht gleich dem Verfahren von Ér und Onan, denn dieses geschah widernatürlicherweise, hierbei aber auf natürliche Weise. — Allerdings heißt es von Onan:[291]*verschwendete er es zur Erde*, woher dies aber von Ér? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es heißt[292]*und er tötete auch ihn*, auch er starb an derselben Todesursache. — Allerdings tat dies Onan, weil er wußte, daß der Same nicht sein eigen sein sollte, weshalb aber tat dies Ér? — Damit sie nicht schwanger werde und ihre Schönheit abnehme.

Die Rabbanan lehrten:[293]*Mit der*, ausgenommen die Braut[294] — so R. Jehuda; die Weisen sagen, ausgenommen widernatürlicherweise. Hon, Sohn des R. Naḥman, sprach zu R. Naḥman: R. Jehuda wäre demnach der Ansicht, die Tora habe die Kosmetika[295]der Braut geschont? Dieser erwiderte: Weil ein Weib durch den ersten Beischlaf nicht schwanger[296] wird. — Worin besteht ihr Streit? — Die Rabbanan erklären: *Samenerguß*, ausgenommen die Anschmiegung[297], *mit ihr*, ausgenommen widernatürlicherweise. R. Jehuda erklärt: Widernatürlichkeit und Anschmiegung sind durch [das Wort] *Samenerguß* auszuschließen, und [die Worte] *mit der* schließen die Braut aus.

Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: [Eine Frau], die zehn Jahre ohne Mann geweilt und wiederum geheiratet hat, gebiert nicht mehr. R. Naḥman sagte: Dies nur, wenn sie nicht mehr zu heiraten

286. Durch die Selbstbefriedigung hatte sie das Hymen entfernt, u. daher wurde sie schon beim ersten Beischlaf schwanger. 287. Die mit ihr geschlechtlichen Umgang pflogen; die obige Erklärung ist somit unnötig. 288. Während der Saugezeit des neugeborenen Kindes; damit das Kind nicht vernachlässigt werde, ist eine Konzeption zu vermeiden; cf. supra Fol. 12b. 289. Euphemistische Bezeichnung für den coitus interruptus. 290. Demnach vollzogen sie den Beischlaf auf gewöhnliche Weise. 291. Gen. 38,9. 292. Ib. V. 10. 293. Lev. 15,18. 294. Die wegen der ersten Begattung keines Tauchbades benötigt. 295. Die durch das Untertauchen leiden würden. 296. Die Schrift spricht vom Samenergusse, der zur Schwängerung geeignet ist. 297. Der Genitalien mit einander, ohne den

gedachte, wenn sie aber wiederum zu heiraten gedachte, wird sie wohl schwanger.

Raba sprach zu der Tochter R. Ḥisdas[298]: Die Rabbanan reden[299] über dich. Diese erwiderte: Ich rechnete auf dich.

Einst kam eine Frau zu R. Joseph und sprach zu ihm: Meister, ich war zehn Jahre ohne Mann und habe darauf geboren. Dieser erwiderte ihr: Meine Tochter, diskreditiere nicht die Worte der Weisen. Da sprach sie: Ein Nichtjude beschlief mich[300].

Šemuél sagte: Sie alle[301] müssen drei Monate[302] warten, ausgenommen die minderjährige Proselytin und die befreite Sklavin. Demnach muß eine minderjährige Jisraélitin drei Monate warten. Wieso[303]: wenn durch Weigerung, so sagte ja Šemuél, es sei nicht erforderlich, und wenn durch Scheidebrief, so sagte dies Šemuél bereits einmal!? Šemuél sagte nämlich: Erklärte sie ihm die Weigerung, so braucht sie keine drei Monate zu warten, gab er ihr einen Scheidebrief, so muß sie drei Monate warten. — Vielmehr, beim außerehelichen[304] Beischlaf, und zwar Fol. 35 haben die Rabbanan bei der Minderjährigen[305] die Großjährige berücksichtigt[306]. — Berücksichtigen wir denn bei der Minderjährigen die Großjährige, wir haben ja gelernt, daß, wenn sie[307] minderjährig und nicht geburtsfähig sind, man sie sofort zurückkehren lasse!? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Es[308] war eine Entscheidung für einen besonderen Fall. — Demnach ereignete sich dies[309]!? — Vielmehr, gleich einer Entscheidung für einen besonderen Fall, weil das Vertauschen ungewöhnlich[310] ist. Eine andere Lesart lautet wie folgt: Šemuél sagte: Sie alle müssen drei Monate warten, ausgenommen die großjährige Proselytin und die freigelassene Sklavin. Demnach braucht eine minderjährige Jisraélitin keine drei Monate zu warten. Wieso: wenn durch Weigerung, so sagte dies Šemuél bereits einmal, und wenn durch einen Scheidebrief, so sagte ja Šemuél, sie müsse es!? Šemuél sagte nämlich: Erklärte sie ihm die Weigerung, so braucht sie keine drei Monate zu warten, gab er ihr einen Scheidebrief, so muß sie drei Monate warten. — Vielmehr, beim außerehelichen Beischlaf, denn bei einer Minderjährigen ist der außereheliche Beischlaf ungewöhnlich. — Bei der Proselytin und der freigelassenen Sklavin ist ja der außereheliche Beischlaf nicht ungewöhn-

Beischlaf zu vollenden. 298. Seiner Frau. 299. Sie war 10 Jahre unverheiratet. 300. Innerhalb dieser Zeit. 301. Die Frauen die weit. Fol. 41a aufgezählt werden. 302. Bis zu ihrer Verheiratung. 303. Ist die Trennung von ihrem ersten Manne erfolgt. 304. Wenn sie darauf heiraten will. 305. Bei der dies eigentlich unnötig ist, da sie nicht schwanger wird. 306. Damit dies nicht bei dieser unterlassen werde. 307. Ob. Fol. 33a. 308. Die Lehre der Mišna. 309. Während die Mišna rein theoretisch spricht. 310. Aus diesem Grunde ist hierbei die Groß-

lich, somit sollte man es bei ihnen anordnen!? – Er ist der Ansicht R. Joses. Es wird nämlich gelehrt: Eine Proselytin, eine Gefangene oder eine Sklavin, die ausgelöst worden ist, sich bekehrt hat, oder freigelassen wurde, müssen drei Monate warten – so R. Jehuda; R. Jose erlaubt ihnen, sich sofort zu verloben und zu verheiraten.

Rabba sagte: Folgendes ist der Grund R. Joses: er ist der Ansicht, eine Frau verwende beim Huren Watte, damit sie nicht schwanger werde. Abajje sprach zu ihm: Allerdings ist eine Proselytin, da sie sich zu bekehren beabsichtigt, vorsichtig, um zwischen dem in Heiligkeit gesäeten Samen und dem nicht in Heiligkeit gesäeten Samen zu trennen, ebenso sind die Gefangene und die Sklavin vorsichtig, sobald sie [ihre Freilassung] von ihrem Herrn erfahren, wieso aber diejenige, die wegen Zahn und Auge frei ausgeht[311]!? Wolltest du erwidern, R. Jose pflichtete bei Unvorhergesehenem bei, so wird ja gelehrt, daß die Genotzüchtigte und Verführte, wie R. Jehuda sagt, drei Monate warten müssen, und nach R. Jose sich sofort verloben und verheiraten dürfen!? Vielmehr erwiderte Abajje, wenn eine Frau hurt, so dreht sie sich um, damit sie nicht schwanger werde. – Und jener!? – Man berücksichtige, sie hat sich vielleicht nicht gut umgedreht.

SIND ES PRIESTERSTÖCHTER &c. Nur Priesterstöchter und nicht Jisraélitinnen!? – Lies: sind es Priestersfrauen. – Nur Priestersfrauen und nicht Jisraélitenfrauen[312]!? R. Ámram sagte ja, folgendes habe R. Šešeth gesagt und ihnen die Augen durch eine Mišna erleuchtet: Wenn die Frau eines Jisraéliten[313] genotzüchtigt wurde, so ist sie, obgleich sie ihrem Manne erlaubt ist, für den Priesterstand untauglich. Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: Wenn sie Priesterstöchter und mit Jisraéliten verheiratet sind, so sind sie auch im Elternhause für die Hebe ungeeignet.

jährige nicht berücksichtigt worden. 311. Cf. Ex. 21,26; diese konnte von ihrer Freilassung vorher nicht wissen. 312. Töchter von Priestern. 313. Tochter eines Priesters, die nach dem Tode ihres Ehemannes Hebe essen darf; cf. Lev. 22,13.

VIERTER ABSCHNITT

WENN JEMAND AN SEINER SCHWÄGERIN DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN HAT, UND ES SICH ERGIBT, DASS SIE SCHWANGER WAR, UND SIE GEBIERT, SO SIND, WENN DAS KIND LEBENSFÄHIG IST, IHM IHRE VERWANDTEN UND IHR SEINE VERWANDTEN ERLAUBT, AUCH HAT ER SIE FÜR DEN PRIESTERSTAND NICHT UNTAUGLICH[1] GEMACHT; IST DAS KIND NICHT LEBENSFÄHIG, SO SIND IHM IHRE VERWANDTEN UND IHR SEINE VERWANDTEN VERBOTEN, AUCH HAT ER SIE FÜR DEN PRIESTERSTAND UNTAUGLICH GEMACHT. WENN JEMAND SEINE SCHWÄGERIN GENOMMEN HAT, UND ES SICH ERGIBT, DASS SIE SCHWANGER WAR, UND SIE GEBIERT, SO MUSS ER SIE, WENN DAS KIND LEBENSFÄHIG IST, ENTFERNEN, AUCH SIND SIE ZU EINEM SÜNDOPFER VERPFLICHTET; IST DAS KIND NICHT LEBENSFÄHIG, SO BEHALTE ER SIE. IST ES ZWEIFELHAFT, OB ES EIN NEUNMONATSKIND VOM ERSTEN ODER EIN SIEBENMONATSKIND VOM ANDEREN IST, SO MUSS ER SIE ENTFERNEN, DAS KIND IST UNBEMAKELT, UND SIE SIND ZU EINEM SCHWEBESCHULDOPFER VERPFLICHTET.

Col.b i ii

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn jemand die Ḥaliça an einer Schwangeren vollzogen und sie abortiert hat, so benötigt sie, wie R. Joḥanan sagt, nicht der Ḥaliça[2] von den Brüdern, und wie Reš Laqiš sagt, der Ḥaliça von den Brüdern. R. Joḥanan sagt, sie benötige nicht der Ḥaliça von den Brüdern, denn die Ḥaliça einer Schwangeren heißt Ḥaliça und die Beiwohnung einer Schwangeren heißt Beiwohnung[3]. Reš Laqiš sagt, sie benötige der Ḥaliça von den Brüdern, denn die Ḥaliça einer Schwangeren heißt nicht Ḥaliça und die Beiwohnung einer Schwangeren heißt nicht Beiwohnung. — Worauf beruht ihr Streit? — Wenn du willst, sage ich: auf einem Schriftverse, und wenn du willst, sage ich: auf einem Vernunftgrunde. Wenn du willst, sage ich, auf einem Vernunftgrunde. R. Joḥanan ist der Ansicht, wenn [der Prophet] Elijahu kommen und sagen würde, die Schwangere werde abortieren, müßte ja an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe vollzogen werden, und in diesem Falle hat sich dies nachträglich ergeben; Reš Laqiš aber sagt, die nachträgliche Entscheidung sei nicht rückwirkend. Wenn du willst, sage ich, auf einem Schriftverse. R. Joḥanan ist der Ansicht, der Allbarmherzige sagt: [4]*und einen Sohn hat er nicht,* und er hat keinen; Reš Laqiš aber erklärt: *und einen Sohn hat er nicht,* man forsche nach[5].

1. Die Ḥ. ist dann nichtig. 2. Die bereits vollzogene ist gültig. 3. Durch die Fehlgeburt stellt es sich heraus, daß es zurecht erfolgt ist. 4. Dt. 25,5. 5. Ob

R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Ist das Kind nicht lebensfähig, so sind ihm ihre Verwandten und ihr seine Verwandten verboten, auch hat er sie für den Priesterstand untauglich gemacht. Einleuchtend ist es nach meiner Ansicht, die Ḥaliça einer Schwangeren heiße Ḥaliça, daß er sie untauglich gemacht hat; wieso aber hat er sie nach deiner Ansicht, die Ḥaliça einer Schwangeren heiße nicht Ḥaliça, für den Priesterstand untauglich gemacht!? Dieser erwiderte: Rabbanitisch, nur als Erschwerung[6]. Manche lesen: Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: Ist das Kind nicht lebensfähig, so sind ihm ihre Verwandten und ihr seine Verwandten verboten, auch hat er sie für den Priesterstand untauglich gemacht. Einleuchtend ist es nach meiner Ansicht, die Ḥaliça einer Schwangeren heiße nicht Ḥaliça, daß er erschwerend lehrt, er habe sie für den Priesterstand untauglich gemacht, nicht aber, sie benötige nicht der Ḥaliça von den Brüdern; nach deiner Ansicht aber sollte er doch lehren, sie benötige nicht der Ḥaliça von den Brüdern[7]!? — Dem ist auch so; da er aber im Anfangsatze lehrt, er habe sie nicht untauglich gemacht, lehrt er entsprechend im Schlußsatze, er habe sie untauglich gemacht. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Ist das Kind nicht lebensfähig, so behalte er sie. Einleuchtend ist es nach meiner Ansicht, die Ḥaliça einer Schwangeren heiße Ḥaliça und die Beiwohnung einer Schwangeren heiße Beiwohnung, daß er lehrt: so behalte er sie[8]; nach deiner Ansicht aber, die Ḥaliça einer Schwangeren heiße nicht Ḥaliça und die Beiwohnung einer Schwangeren heiße nicht Beiwohnung, sollte es doch heißen: so wiederhole er die Beiwohnung und behalte sie!? — Unter behalten ist zu verstehen, er wiederhole die Beiwohnung und behalte sie; es ist unerläßlich. Manche lesen: Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: Ist das Kind nicht lebensfähig, so behalte er sie. Einleuchtend ist es nach meiner Ansicht, die Ḥaliça einer Schwangeren heiße nicht Ḥaliça und die Beiwohnung einer Schwangeren heiße nicht Beiwohnung, daß er lehrt: so behalte er sie, er wohne ihr wiederum bei und behalte sie, es ist unerläßlich; nach deiner Ansicht aber sollte es doch heißen: wenn er will, entferne er sie, und wenn er will, behalte er sie!? — Dem ist auch so; da er aber im Anfangsatze lehrt, er entferne sie, lehrt er entsprechend im Schlußsatze, er behalte sie. Man wandte ein: Wenn jemand seine Schwägerin genommen hat, und es sich ergibt, daß sie schwanger war, so darf ihre Nebenbuhlerin nicht heiraten, weil das Kind vielleicht lebensfähig ist. — Im Gegenteil, wenn das Kind lebensfähig ist, ist ja die Nebenbuhlerin entbunden!? — Lies vielmehr: weil das Kind viel-

er nicht einen Sohn hinterlassen hat; cf. supra Fol. 22b. Anm. 176. 6. Wer dies nicht weiß, könnte glauben, die Ḥaluça sei Priestern erlaubt. 7. Man würde daraus als selbstverständlich folgern, daß er sie ungeeignet gemacht habe. 8. Der erste

leicht nicht lebensfähig ist[9]. – Weshalb darf, wenn du sagst, die Beiwohnung einer Schwangeren heiße Beiwohnung, die Nebenbuhlerin nicht heiraten, sie sollte doch durch die Beiwohnung ihrer Gefährtin entbunden sein!? Abajje erwiderte: Hinsichtlich der Beiwohnung stimmen alle überein, daß sie nicht entbinde, sie streiten nur über die Ḥaliça. R. Joḥanan ist der Ansicht, die Ḥaliça einer Schwangeren heiße Ḥaliça, die Beiwohnung einer Schwangeren aber heiße nicht Beiwohnung, und Reš Laqiš ist der Ansicht, weder heiße die Beiwohnung einer Schwangeren Beiwohnung, noch heiße die Ḥaliça einer Schwangeren Ḥaliça. Raba sprach zu ihm: Wie du es nimmst: heißt die Beiwohnung einer Schwangeren Beiwohnung, so heißt auch die Ḥaliça einer Schwangeren Ḥaliça; und heißt die Beiwohnung einer Schwangeren nicht Beiwohnung, so heißt auch die Ḥaliça einer Schwangeren nicht Ḥaliça, denn wir wissen, wer zur Schwagerehe herankommt, kommt auch zur Ḥaliça heran, und Fol. 36
wer nicht zur Schwagerehe herankommt, kommt auch nicht zur Ḥaliça heran. Vielmehr, erklärte Raba, ist dies wie folgt zu verstehen: wenn jemand seine Schwägerin genommen hat, und es sich ergibt, daß sie schwanger war, so darf ihre Nebenbuhlerin nicht heiraten, weil das Kind vielleicht lebensfähig ist. Die Beiwohnung einer Schwangeren heißt nicht Beiwohnung und die Ḥaliça einer Schwangeren heißt nicht Ḥaliça; und das Kind entbindet sie erst dann, wenn es zur Welt gekommen[10] ist. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Wenn jemand seine Schwägerin genommen hat, und es sich ergibt, daß sie schwanger war, so darf ihre Nebenbuhlerin nicht heiraten, weil das Kind vielleicht lebensfähig ist, sodaß dann nicht die Beiwohnung oder die Ḥaliça sie entbindet, sondern das Kind, und das Kind entbindet sie erst dann, wenn es zur Welt gekommen ist. – Nur aus dem Grunde, weil das Kind vielleicht lebensfähig ist, wenn aber das Kind nicht lebensfähig ist, ist ihre Nebenbuhlerin entbunden[11]; dies wäre somit eine Widerlegung des Reš Laqiš!? – Reš Laqiš kann dir erwidern: er meint es wie folgt: wenn jemand seine Schwägerin genommen hat und es sich ergibt, daß sie schwanger war, so darf ihre Nebenbuhlerin nicht heiraten, weil das Kind vielleicht nicht lebensfähig ist, und die Ḥaliça einer Schwangeren heißt nicht Ḥaliça und die Beiwohnung einer Schwangeren heißt nicht Beiwohnung. Wenn du aber einwendest, man sollte sich nach den meisten Frauen richten, und die meisten Frauen gebären lebensfähige Kin-

Beischlaf ist gültig, u. er braucht ihn nicht zu wiederholen. 9. Die Beiwohnung der Schwangeren ist ungültig, somit ist sie vom Schwager nicht entbunden. 10. RJ. vertritt seine Ansicht, die Beiwohnung sei gültig nur in dem Falle, wenn das Kind nicht lebensfähig ist. 11. Eine Wiederholung der Beiwohnung ist nicht

der[12], so [ist zu erwidern,] das Kind entbinde sie erst dann, wenn es zur Welt gekommen ist. R. Eleázar sprach: Ist es denn möglich, es bestehe eine Lehre des Reš Laqiš, ohne daß wir dies in einer Mišna gelernt haben sollten!? Als er hinausging, dachte er nach und fand es. Wir haben gelernt: Wenn man einer Frau, deren Mann und Nebenbuhlerin nach dem Überseelande ausgereist sind, berichtet, ihr Mann sei gestorben, so darf sie nicht eher heiraten oder die Schwagerehe eingehen, als bis sie erfahren hat, ob ihre Nebenbuhlerin nicht schwanger[13]ist. Erklärlich ist es, daß an ihr die Schwagerehe nicht vollzogen werden[14]darf, weil das Kind lebensfähig sein und [der Schwager] somit auf das nach der Tora bestehende Verbot der Frau seines Bruders stoßen kann, weshalb aber darf an ihr die Ḥaliça nicht vollzogen werden!? Allerdings nicht innerhalb neun Monaten die Ḥaliça vollziehen und innerhalb neun Monaten auch heiraten, wegen des Zweifels[15], aber die Ḥaliça kann ja innerhalb neun Monaten vollzogen werden, und sie nach neun Monaten heiraten[16]!? — Auch nach deiner Auffassung kann ja die Ḥaliça und die Heirat nach neun Monaten erfolgen!? Vielmehr ist hieraus nichts zu entnehmen[17]. Abajje b. Abba und R. Ḥenana b. Abajje erklärten nämlich beide: Vielleicht ist das Kind lebensfähig, sodann benötigst du sie einer Bekanntmachung inbetreff des Priesterstandes[18]. — Benötige man sie doch!? — Wer bei der Ḥaliça und nicht bei der Bekanntmachung zugegen war, könnte glauben, man habe eine Ḥaluça für den Priesterstand erlaubt. Abajje erwiderte[19]: Es heißt ja nicht: nicht die Ḥaliça oder die Schwagerehe vollzogen werden, sondern: nicht heiraten oder die Schwagerehe eingehen, ohne Ḥaliça; ist aber an ihr die Ḥaliça vollzogen worden, so ist es[20]ihr erlaubt. Übereinstimmend mit Reš Laqiš wurde gelehrt: Wenn jemand die Ḥaliça an einer Schwangeren vollzogen und sie abortiert hat, so benötigt sie der Ḥaliça von den Brüdern.

Raba sagte: Bei drei Lehren ist die Halakha nach Reš Laqiš zu entscheiden. Eine ist die, von der wir gesprochen haben. Eine bezieht sich auf das, was wir gelernt haben: Wenn jemand seine Güter mündlich[21]verteilt, und dabei einem[22]mehr und dem anderen weniger oder

erforderlich. 12. Sie sollte durch das Kind entbunden sein, u. die Ungültigkeit der Ḥ. ist belanglos. 13. Nur wenn diese nicht schwanger ist, darf an ihr die Schwagerehe vollzogen werden. 14. Falls jene schwanger ist. 15. Hinsichtl. der Lebensfähigkeit des Kindes; ist es lebensfähig, so ist die Ḥ. ungiltig. 16. War die Nebenbuhlerin überhaupt nicht schwanger od. das Kind nicht lebensfähig, so ist die Ḥ. gültig, u. ist das Kind lebensfähig, so ist es bereits geboren. 17. Die angezogene Lehre hat, wie erklärt wird, einen ganz anderen Grund. 18. Daß die Ḥ. unnötig war u. sie somit Priestern erlaubt ist. 19. Auf die obige Deduktion aus der angezogenen Mišna. 20. Nach 9 Monaten zu heiraten. 21. Als Geschenk

dem Erstgeborenen einen gleichen Anteil[23] zuteilt, so sind seine Worte gültig; sagte er: als Erbschaft, so hat er nichts[24] gesagt. Wenn schriftlich, und es [auch] 'als Geschenk' heißt, einerlei ob vorher, nachher oder in der Mitte, so sind seine Worte gültig. Hierzu sagte Reš Laqiš, er Col.b erwerbe es[25] nur dann, wenn jener gesagt hat: dieser und jener sollen dieses Feld und jenes Feld erben, die ich ihnen geschenkt habe, daß sie sie[26] erben. Und eine auf das, was wir gelernt haben: Wenn jemand seine Güter seinem Sohne für nach dem Tode verschrieben hat, so kann der Vater nichts verkaufen, weil sie dem Sohne verschrieben sind, und der Sohn nichts verkaufen, weil sie sich im Besitze des Vaters befinden. Verkauft der Vater, so ist der Verkauf bis zu seinem Tode gültig, verkauft der Sohn, so erhält es der Käufer erst nachdem der Vater gestorben ist. Hierzu wurde gelehrt: Wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters verkauft hat und bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, so hat der Käufer, wie R. Joḥanan sagt, es nicht[27] erworben, und wie Reš Laqiš sagt, es wohl erworben. R. Joḥanan sagt, der Käufer habe es nicht erworben, weil der Besitz der Früchte[28] dem Besitze des Kapitals gleicht, und Reš Laqiš sagt, er habe es erworben, weil der Besitz der Früchte nicht dem Besitze des Kapitals gleicht.

Ist das Kind nicht lebensfähig &c. Es wird gelehrt: Im Namen R. Eleázars sagten sie, er entferne sie[29] durch einen Scheidebrief. Raba sagte: R. Meír und R. Eleázar lehrten dasselbe. R. Eleázar das, wovon wir gesprochen haben, und R. Meír in folgender Lehre: Man heirate nicht die Schwangere und die Säugende eines anderen; hat man geheiratet, so entferne man sie und heirate sie nie wieder[30]— so R. Meír; die Weisen sagen, man entferne sie, und sobald die Zeit[31] heranreicht, nehme man sie wieder. Abajje sprach zu ihm: Wieso dies, vielleicht ist R. Eleázar dieser Ansicht nur hierbei, wo er auf die nach der Tora inzestuöse Frau seines Bruders stoßen könnte[32], da aber, wo es sich um ein rabbanitisches Verbot handelt, ist er der Ansicht der Rabbanan. Oder aber: vielleicht ist R. Meír dieser Ansicht nur da, weil dies rabbanitisch [verboten] ist, und die Weisen für ihre Worte eine größere

u. nicht als Erbschaft. 22. Seiner Söhne, die bei der Erbschaft gleichberechtigt sind. 23. Mit den übrigen Söhnen, während er nach dem Gesetze einen doppelten zu erhalten hat. 24. Seine Verfügung ist ungültig, da sie gegen das Gesetz verstößt. 25. Das Feld, wenn es verschiedene Personen u. verschiedene Felder sind, eines verschenkt u. eines vererbt.; cf. Bb. Fol. 129a. 26. Die Schenkung bezieht sich auf beide. 27. Nach dem Tode des Vaters. 28. Die dem Vater gehörten. 29. Falls er die Schwägerin geheiratet hat u. das Kind nicht lebensfähig ist. 30. Auch nach Ablauf der Frist; beide lehren, daß man ihn wegen der von vornherein verbotenen Heirat maßregele. 31. Nach Ablauf von 24 Monaten. 32. Bei der Schwere des Vergehens sollte er damit rechnen, das Kind könnte lebensfähig sein.

Festigung getroffen haben[33] als für die der Tora, hierbei aber, bei [einem Verbote] der Tora hält man sich fern. Raba sagte: [Auch] nach den Weisen entferne man sie[34] durch einen Scheidebrief. Mar Zuṭra sagte: Dies ist auch zu beweisen; es heißt: entferne man sie, nicht aber: trenne man sie. Schließe hieraus.

R. Aši sprach zu R. Hošája, dem Sohne R. Idis: Dort haben wir gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Was beim Menschen[35] dreißig Tage alt wurde, ist keine Fehlgeburt[36]. Demnach ist es zweifelhaft, solange es nicht so alt wurde. Ferner wird gelehrt: Wenn [das Kind] innerhalb dreißig Tagen gestorben und sie[37] angetraut worden ist, so ist an ihr, wie Rabina im Namen Rabas sagt, wenn sie die Frau eines Jisraéliten ist, die Ḥaliça zu vollziehen, und wenn sie die Frau eines Priesters[38] ist, die Ḥaliça nicht zu vollziehen, und wie R. Mešaršeja im Namen Rabas sagt, ob so oder so die Ḥaliça zu vollziehen. Rabina sprach zu R. Me-
Fol. 37 šaršeja: So[08] sagte Raba abends, am [nächsten] Morgen aber trat er davon zurück. Dieser erwiderte: Ihr habt sie also erlaubt; nun mag es geschehen, daß ihr auch Unschlitt erlaubt. Wie verhält es sich hierbei, bei der Schwangeren und der Säugenden eines anderen, die ein Priester geheiratet hat: haben die Rabbanan für einen Priester eine Vorsorge getroffen[39] oder nicht!? Dieser erwiderte: Es ist nicht gleich; da streiten die Rabbanan gegen R. Šimón b. Gamliél und lehren, es gelte als richtiges Kind, auch wenn es nicht so alt wurde, und da es bei der Frau eines Priesters nicht anders möglich[40] ist, entscheiden wir nach den Rabbanan; nach wem aber sollten wir hierbei entscheiden: wenn nach R. Meír, so sagt er ja, entfernen und nie wieder heiraten, und wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja durch einen Scheidebrief!?

Es wurde gelehrt: [Über den Fall,] wenn er sie[41] sich innerhalb der drei Monate angetraut hat und entflohen ist, streiten R. Aḥa und Raphram; einer sagt, man tue ihn in den Bann, und einer sagt, seine Flucht beweise[42] es. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und Raphram entschied, seine Flucht beweise es.

IST ES ZWEIFELHAFT, OB ES EIN NEUNMONATSKIND &c. Raba sprach zu R. Naḥman: Man sollte sich doch nach den meisten Frauen richten, und

33. Damit man sie nicht vernachlässige. 34. Eine Schwangere od. Säugende, die man vor Ablauf der Frist geheiratet hat; eine vorübergehende Trennung bis zum Ablauf der Frist genügt nicht. 35. Als Ggs. zum Vieh. 36. Ein solches Kind entbindet die Mutter von der Schwagerehe. Dies gilt von einem vorzeitig geborenen Kinde, beim normal geborenen gilt dies schon am 1. Lebenstage. 37. Die Witwe einem Fremden. 38. Dem sie durch die Ḥ. verboten werden würde. 08. Wie du lehrst. 39. Daß, wenn bereits geschehen, er sich von ihr nicht scheiden zu lassen brauche, damit sie ihm nicht verboten werde. 40. Sie würde durch die Scheidung ihrem Manne verboten werden. 41. Eine Witwe od. Geschiedene. 42. Daß

die meisten Frauen gebären mit neun [Monaten]!? Dieser erwiderte: Unsere Frauen gebären mit sieben. Jener sprach: Bilden etwa eure Frauen die Mehrheit der Welt? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: Die meisten Frauen gebären mit neun und die wenigsten mit sieben, jedoch ist bei jeder, die mit neun gebiert, die Geburt nach einem Drittel der Schwangerschaft zu merken, und da es bei dieser nach einem Drittel der Schwangerschaft nicht zu merken war, so ist ihre [Zugehörigkeit zur] Mehrheit suspekt. — Wenn bei jeder, die mit neun gebiert, die Geburt nach einem Drittel der Schwangerschaft zu merken ist, so ist ja dieses, da es nicht zu merken war, entschieden ein Siebenmonatskind vom anderen? — Sage vielmehr: bei den meisten, die mit neun gebären, ist die Geburt nach einem Drittel der Schwangerschaft zu merken, und da es bei dieser nicht zu merken war, so ist ihre [Zugehörigkeit zur] Mehrheit suspekt.

Die Rabbanan lehrten: Das erste[43] ist sogar zum Hochpriester[44] geeignet und das folgende[45] gilt des Zweifels[46] wegen als Hurenkind; R. Eliêzer b. Jâqob sagt, es gelte des Zweifels wegen nicht als Hurenkind. — Wie meint er es? Abajje erklärte: Er meint es wie folgt: das erste ist sogar zum Hochpriester geeignet, das folgende gilt als zweifelhaftes Hurenkind, sodaß ihm [auch] ein Hurenkind verboten ist[47]; R. Eliêzer sagt, es gilt nicht als zweifelhaftes Hurenkind, sondern ist entschieden ein Hurenkind, sodaß ihm ein Hurenkind erlaubt ist. Raba erklärte: Er meint es wie folgt: das erste ist sogar zum Hochpriester geeignet, das folgende gilt des Zweifels wegen als entschiedenes Hurenkind, sodaß ihm ein Hurenkind erlaubt ist; R. Eliêzer b. Jâqob sagt, es gelte des Zweifels wegen nicht als entschiedenes Hurenkind, sondern als zweifelhaftes Hurenkind, sodaß ihm ein Hurenkind verboten ist. Sie streiten über eine Lehre R. Eleâzars, denn wir haben gelernt: R. Eleâzar sagte: Entschiedene[48] mit Entschiedenen dürfen dies[49], Entschiedene mit Zweifelhaften[50], Zweifelhafte mit Entschiedenen und Zweifelhafte mit Zweifelhaften dürfen dies nicht. Folgende sind Zweifelhafte: der Verschwiegene[51], der Findling und der Samaritaner. Hierzu sagte R. Jehuda: Rabh lehrte, die Halakha sei wie R. Eleâzar; als ich dies aber Šemuél vortrug,

er sie erst nach Ablauf dieser Frist heiraten wollte. 43. Das Kind, hinsichtl. dessen der Zweifel obwaltet, ob es vom Verstorbenen od. vom Schwager ist. 44. Er ist auf jeden Fall makellos: ist es das Kind des Verstorbenen, so wird es durch die verbotene Heirat seiner Mutter nicht bemakelt, u. ist es das Kind des Schwagers, so war die Heirat zulässig. 45. Andere Kinder, die er von dieser Frau bekommt. 46. Ist das erste Kind vom ersten, so ist ihre Heirat mit dem Schwager mit der Ausrottungsstrafe belegt. 47. Da er viell. kein Hurenkind ist. 48. Personen, die entschieden bemakelt sind, zBs. Hurenkinder. 49. Unter einander heiraten. 50. Deren Makellosigkeit zweifelhaft ist. 51. Der seine Eltern nicht

sprach er zu mir: Hillel lehrte, zehn Geburtskasten seien[52]aus Babylonien heraufgezogen, Priester, Leviten, Jisraéliten, Entweihte[53], Proselyten, Freigelassene, Hurenkinder, Nethinim[54], Verschwiegene und Findlinge, und sie alle dürfen unter einander[55]heiraten, und du sagst, die Halakha sei wie R. Eleâzar!? Abajje ist der Ansicht Šemuéls, welcher sagt, die Halakha sei wie Hillel, und nach dieser Halakha erklärte er [die Worte] des R. Eliêzer b. Jâqob, damit nicht die Halakoth einander widersprechen[56]. Raba aber ist der Ansicht Rabhs, welcher sagt, die Halakha sei wie R. Eleâzar, und nach dieser Halakha erklärt er [die Worte]
Col.b des R. Eliêzer b. Jâqob, damit nicht die Halakoth einander widersprechen. Abajje sprach: Woher entnehme ich, daß R. Eliêzer b. Jâqob das Zweifelhafte dem Entschiedenen gleichstellt? Es wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Wenn er mehreren Frauen beigewohnt hat und nicht weiß, welche es ist[57], oder wenn ihr mehrere Männer beigewohnt haben, und sie nicht weiß, von wem sie konzipiert hat, so geschieht es, daß ein Vater seine Tochter oder ein Bruder seine Schwester heiratet und die Welt voller Hurenkinder[58]wird. Hierüber heißt es:[59]*und das Land voll Unzucht werde.* — Und Raba!? — Er kann dir erwidern, er meine es wie folgt: was entsteht daraus[60]? Noch mehr sagte R. Eliêzer b. Jâqob: Man darf nicht eine Frau in einer Provinz und dann eine Frau in einer anderen Provinz nehmen, denn sie[61]könnten zusammenkommen und so ein Bruder seine Schwester heiraten. — Dem ist ja aber nicht so, Rabh pflegte ja, wenn er in Dardšiš eintraf, ausrufen zu lassen: Welche [Frau] will mir für einen Tag angehören? Und R. Naḥman pflegte, wenn er in Šekançib eintraf, ausrufen zu lassen: Welche [Frau] will mir für einen Tag angehören!? — Anders verhielt es sich bei den Gelehrten, deren Namen bekannt waren. — Raba sagte ja aber, daß, wenn man [eine Frau] zur Heirat aufgefordert und sie eingewilligt hat, sie sieben Reinheitstage abwarten[62]müsse!? — Die Rabbanan sandten [vorher] ihre Boten, die es ihnen sagten. Wenn du aber willst, sage ich: die Rabbanan waren nur mit ihnen beisammen[63]. Der Meister sagte nämlich: Wer Brot im Korbe hat, ist nicht mit dem zu vergleichen, der kein Brot im Korbe hat[64].

kennt; cf. Qid. Fol. 2a. 52. Bei der Errichtung des 2. jisraélitischen Reiches unter Ėzra. 53. Nachkommen von Priestern aus einer ihnen verbotenen Heirat. 54. Mehrzahl v. Nathin; cf. S. 378 Anm. 95. 55. Die hier genannten Kasten untereinander, u. manche aus der einen mit manchen aus einer anderen. 56. Die Halakha ist stets nach REbJ. zu entscheiden; cf. Git. Fol. 67a. 57. Die von ihm geschwängert worden ist. 58. Er nennt sie Hurenkinder, obgleich hierbei ein Zweifel besteht. 59. Lev. 19,29. 60. Dh. dies kann vorkommen, jed. ist es zweifelhaft. 61. Die Kinder, die einander nicht kennen. 62. Sie kann durch die Aufregung Blutfluß bekommen haben. 63. Ohne mit ihnen geschlechtlich

Es wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Man darf nicht eine Frau nehmen mit der Absicht, sich von ihr scheiden zu lassen, denn es heißt: [65]*sinne nicht Böses wider deinen Nächsten, während er arglos bei dir weilt.*

Wenn der Zweifelhafte[66] und der Schwager über das Vermögen des Verstorbenen streiten, der Zweifelhafte sagt, er sei der Sohn des Verstorbenen, und das Vermögen gehöre ihm, und der Schwager sagt, er sei sein Sohn, und ihm gehöre nichts vom Vermögen, so ist dies Geld, worüber ein Zweifel besteht, und das Geld, worüber ein Zweifel besteht, ist zu teilen. Wenn der Zweifelhafte und die Kinder des Schwagers über das Vermögen des Verstorbenen streiten, der Zweifelhafte sagt, er sei der Sohn des Verstorbenen, und das Vermögen gehöre ihm, und die Kinder des Schwagers sagen, er sei ihr Bruder, und nur ein Anteil mit ihnen gehöre ihm. Hierüber wollten die Rabbanan vor R. Mešaršeja sagen, es sei mit dem Falle der folgenden Mišna identisch: Er beerbt sie[67] nicht, sie aber beerben ihn. Hierbei entgegengesetzt; da können sie zu ihm sagen: wenn du den Beweis antrittst, erhältst du, ebenso kann er hierbei zu ihnen sagen: wenn ihr den Beweis antretet, erhält ihr. Da sprach R. Mešaršeja zu ihnen: Es ist nicht identisch; da besteht über sie kein Zweifel[68] und über ihn ein Zweifel, hierbei aber besteht über beide[69] ein Zweifel. Mit dieser Mišna identisch ist vielmehr der Fall, wenn der Zweifelhafte und die Söhne des Schwagers über das Vermögen des Schwagers streiten; hierbei können sie zu ihm sagen: wenn du den Beweis antrittst, daß du unser Bruder bist, erhältst du. Wenn der Zweifelhafte und die Söhne des Schwagers über das Vermögen des Schwagers streiten, nachdem der Schwager einen Anteil vom Vermögen des Verstorbenen erhalten hatte, die Kinder des Schwagers sagen: wenn du den Beweis antrittst, daß du unser Bruder bist, erhältst du, und der Zweifelhafte ihnen erwidert: wie ihr wollt: bin ich euer Bruder, so gebührt mir ein Anteil mit euch, und bin ich der Sohn des Verstorbenen, so gebt mir die Hälfte zurück, die euer Vater bei der Teilung mit mir erhalten hat. Hierüber sagte R. Abba im Namen Rabhs, das Urteil bleibe bestehen[70], und R. Jirmeja sagte, das Urteil sei aufzuheben. Es wäre anzunehmen, daß sie denselben Streit führen wie Admon

zu verkehren. 64. Das Bewußtsein, eine Frau in ihrer Nähe zu haben, genügte ihnen zur Befriedigung ihrer Leidenschaft. 65. Pr. 30,29. 66. Von dem es zweifelhaft ist, ob er ein Sohn des Verstorbenen od .des Schwagers ist. 67. Der Zweifelhafte die übrigen Kinder des Verstorbenen u. des Schwagers, sowohl die einen als auch die anderen können von ihm den Beweis verlangen, daß er ihr Bruder ist. 68. Wessen Kinder sie sind. 69. Auch über den Zweifelhaften, der sicher Erbe ist. 70. Die bereits erfolgte Teilung zwischen dem Zweifelhaften u. dem Schwager ist gültig, u. er kann sich auf die 2. Eventualität nicht berufen.

und die Rabbanan in der folgenden Mišna: Wenn jemand nach dem Überseelande gegangen war und ihm der Weg zu seinem Felde verloren[71] ging, so gehe er, wie Admon sagt, den kürzesten; die Weisen sagen, entweder kaufe er sich einen Weg um hundert Minen oder er fliege durch die Luft. Wir wandten gegen die Rabbanan ein: Admon hat ja recht[72]!? Und R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: In dem Falle, wenn vier Personen[73] es an den vier Seiten umgeben. – Was ist demnach der Grund Admons? Raba erwiderte: Wenn es vier [Rechtsnachfolger] von vier [Vorbesitzern] oder vier [Rechtsnachfolger] von einem [Vorbesitzer] sind, stimmen alle überein, daß sie ihn abweisen können, sie streiten nur über einen [Rechtsnachfolger] von vier [Vorbesitzern]. Admon ist der Ansicht, er könne zu ihm sagen: auf jeden Fall befindet sich mein Weg bei dir; die Rabbanan aber sind der Ansicht, [dieser könne ihm erwidern:] schweigst[74] du, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich den Kaufschein den Eigentümern zurück, und du kannst mit ihnen keinen Prozeß[73] führen. Es wäre also anzunehmen, daß R. Abba der Ansicht der Rabbanan und R. Jirmeja der Ansicht Admons ist. – R. Abba kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach Admon, denn
Fol. 38 Admon vertritt seine Ansicht nur da, weil er zu ihm sagen kann, sein Weg befinde sich auf jeden Fall bei ihm, hierbei aber kann er dies[75] nicht sagen. Und auch R. Jirmeja kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn die Rabbanan vertreten ihre Ansicht nur da, weil er zu ihm sagen kann: schweigst du, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich den Kaufschein den Eigentümern zurück, und du kannst mit ihnen keinen Prozeß führen, hierbei aber kann er dies nicht sagen[76].

Wenn der Zweifelhafte und der Schwager über das Vermögen des Großvaters[77] streiten, der Zweifelhafte sagt, er sei der Sohn des Verstorbenen, und die Hälfte gehöre ihm, und der Schwager sagt, er sei sein Sohn und habe nichts zu erhalten, so ist es[78] hinsichtlich des Schwagers sicher und hinsichtlich des Zweifelhaften zweifelhaft, und das Zweifelhafte bringt nichts aus dem Besitze des Entschiedenen[79]. Wenn der Zweifelhafte und die Söhne des Schwagers über das Vermögen des Großvaters streiten, der Zweifelhafte sagt, er sei der Sohn des Verstor-

71. Wenn sein Feld von anderen umgeben ist u. er durch eines von diesen Durchgangsrecht hatte. 72. Wenn die angrenzenden Felder einem gehören, hat er auf den kürzesten Weg auf jeden Fall Anspruch. 73. Jeder kann ihn an den anderen weisen. 74. Dh. bist du mit einem Vergleiche zufrieden. 75. Er hat keine bestimmte Forderung, sondern einen Anteil entweder vom Vermögen des Verstorbenen od. von dem des Schwagers. 76. Er hat keine Drohung, um sie gefügig zu machen. 77. Wörtl. des Alten, des Vaters des Verstorbenen u. des Schwagers. 78. Daß er Erbe ist. 79. Cf. Fol. 19b Anm. 84. 80. Wenn es 2 Söhne

benen, und die Hälfte gehöre ihm, und die Söhne des Schwagers sagen, er sei ihr Bruder und habe nur einen Anteil mit ihnen, so erhalten sie die Hälfte, die er ihnen zugesteht, ebenso erhält er das Drittel[80], das sie ihm zugestehen, und das zurückbleibende Sechstel ist ein Objekt, worüber ein Zweifel besteht, und daher zu teilen. Wenn der Großvater und der Schwager über das Vermögen des Zweifelhaften, oder der Großvater und der Zweifelhafte über das Vermögen des Schwagers[81][streiten], so ist es ein Objekt, worüber ein Zweifel besteht, und daher zu teilen.

WENN DER ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE GÜTER ZUGEFALLEN[82]SIND, iii
SO DARF SIE SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS UND DIE SCHULE HILLELS ÜBEREINSTIMMEN, RECHTSKRÄFTIG VERKAUFEN UND VERSCHENKEN. WAS GESCHIEHT, WENN SIE STIRBT, MIT IHRER MORGENGABE UND DEN MIT IHR EIN- UND AUSGEHENDEN[83]GÜTERN? DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DIE ERBEN DES EHEMANNES[84]TEILEN MIT DEN ERBEN IHRES VATERS, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, DIE GÜTER BLEIBEN BEI IHREN BESITZERN: DIE MORGENGABE IM BESITZE DER ERBEN DES EHEMANNES, UND DIE MIT IHR EIN- UND AUSGEHENDEN GÜTER IM BESITZE DER ERBEN IHRES VATERS. HAT ER SIE GE- iv
NOMMEN, SO GILT SIE IN JEDER HINSICHT ALS SEINE FRAU, NUR DASS IHRE MORGENGABE DIE GÜTER IHRES ERSTEN MANNES BELASTEN.

GEMARA. Womit ist es im Anfangsatze, in dem sie nicht[85]streiten, anders als im Schlußsatze, in dem sie streiten? Úla erwiderte: Der Anfangsatz gilt von dem Falle, wenn sie ihm als Verlobte zugefallen ist, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn sie ihm als Verheiratete zugefallen ist. Úla ist der Ansicht, die Gebundenheit der Verlobten mache sie zur zweifelhaft Verlobten[86], und die Gebundenheit der Verheirate- Col.b
ten mache sie zur zweifelhaft Verheirateten. Die Gebundenheit der Verlobten macht sie zur zweifelhaft Verlobten; wieso pflichtet, wenn man sagen wollte, zur sicher Verlobten, die Schule Hillels bei, daß sie rechtskräftig verkaufen und verschenken dürfe, wir haben ja gelernt, daß, wenn ihr nach der Verlobung Güter zugefallen sind, sie diese, wie die Schule Šammajs sagt, verkaufen, und wie die Schule Hillels sagt, nicht verkaufen dürfe, und beide beipflichten, daß, wenn sie verkauft oder verschenkt hat, es rechtskräftig sei!? Hieraus ist somit zu entnehmen,

sind. 81. Der keine anderen Kinder hat. Wenn der Zweifelhafte ein Sohn des Verstorbenen ist, so beerbt der Vater den anderen Sohn. 82. Von ihrem Vater od. durch Schenkung. 83. Den sog. Nießbrauch- od. Rupfgütern (נכסי מלוג), die Eigentum der Frau bleiben, während dem Ehemanne nur der Nießbrauch zusteht. 84. Der seine Frau beerbt. 85. Hinsichtl. des Falles, wenn sie lebt, stimmen alle überein, daß die Güter ihr unbeschränktes Eigentum sind, wonach sie ihren Erben zufallen. 86. Sie darf daher Güter verkaufen, selbst nach der

daß die Gebundenheit der Verlobten sie zur zweifelhaft Verlobten mache. Die Gebundenheit der Verheirateten macht sie zur zweifelhaft Verheirateten; wieso sagt, wenn man sagen wollte, zur sicher Verheirateten, die Schule Šammajs, daß die Erben des Ehemannes mit den Erben ihres Vaters teilen, wir haben ja gelernt, daß, wenn ihr nach der Verheiratung Güter zugefallen sind, diese und jene übereinstimmen, der Ehemann könne sie, wenn sie verkauft oder verschenkt hat, den Käufern abnehmen!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß die Gebundenheit der Verheirateten sie zur zweifelhaft Verheirateten mache. Rabba sprach zu ihm: Weshalb streiten sie demnach über [die Güter] selbst nach ihrem Tode, sollten sie doch über die Früchte bei ihren Lebzeiten[87] streiten!? Vielmehr, erklärte Rabba, gelten beide von dem Falle, wenn sie ihm als Verheiratete zugefallen ist, und die Gebundenheit der Verheirateten macht sie zur zweifelhaft Verheirateten. Im Anfangsatze, wenn sie lebt, ist sie entschieden [Besitzerin], während es hinsichtlich jener zweifelhaft ist, und das Zweifelhafte bringt nichts aus dem Besitze des Entschiedenen, im Schlußsatze aber, wenn sie gestorben ist, kommen beide Parteien als Erben, daher teilen sie. Abajje wandte gegen ihn ein: Bringt denn nach der Schule Šammajs das Zweifelhafte nichts aus dem Besitze des Entschiedenen[79], wir haben ja gelernt: Wenn über einem, der die Morgengabe seiner Frau oder eine Geldschuld zu bezahlen[88] hat, und seinem Vater, oder über ihm und seinem Vererber ein Haus eingestürzt ist, und die Erben des Vaters sagen, der Sohn sei zuerst und nachher der Vater gestorben, und der Gläubiger sagt, der Vater sei zuerst und nachher der Sohn[89] gestorben, so ist[90], wie die Schule Šammajs sagt, zu teilen; die Schule Hillels sagt, die Güter bleiben bei ihrem Besitzer[91]. Hierbei ist es ja hinsichtlich der Erben des Vaters entschieden[92], und hinsichtlich des Gläubigers zweifelhaft, und das Zweifelhafte bringt[93] aus dem Besitze des Entschiedenen[79]!? — Die Schule Šammajs ist der Ansicht, der zur Einforderung stehende Schuldschein gelte als eingefordert[94]. — Woher entnimmst du dies? — Wir haben gelernt: Ist ihr[95] Mann gestorben, bevor sie getrunken[96] hat, so erhält sie, wie die Schule Šammajs sagt, ihre Morgengabe und braucht nicht zu trinken; die Schule Hillels sagt, entweder sie trinke oder sie erhält nicht ihre Morgengabe.

Schule H.s, nach der die Verlobte dies von vornherein nicht darf. 87. Nach der Schule Š.s erhält der Schwager wegen des Zweifels die Hälfte, nach der Schule H.s dagegen verbleiben sie im Besitze der Witwe. 88. Und selber kein Vermögen hinterlassen hat. 89. Er hat somit seinen Vater beerbt. 90. Der strittige Betrag. 91. Den Erben des Vaters. 92. Daß das hinterlassene Vermögen ihnen gehört, selbst wenn der Vater zuerst gestorben ist, da der Gläubiger seine Forderung erst einklagen muß. 93. Die eine Hälfte, da sie teilen. 94. Die Schuld gilt als eingefordert u. im Besitze des Gläubigers. 95. Der Ehebruchsverdäch-

– Wieso trinken, der Allbarmherzige sagt ja:[97] *so bringe der Mann seine Frau,* was hierbei nicht der Fall ist!? – Vielmehr, da sie nicht trinken, erhalten sie ihre Morgengabe nicht. Hierbei besteht ja ein Zweifel, denn es ist zweifelhaft, ob sie die Ehe gebrochen hat oder nicht, und das Zweifelhafte bringt aus dem Besitze des Entschiedenen[98]. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß der zur Einforderung stehende Schuldschein als eingefordert gilt[99]. – Sollte doch Abajje[100] seinen Einwand hieraus[101] erheben!? – Vielleicht ist es bei der Morgengabe anders, wegen der Liebesbezeugung[102]. – Sollte er seinen Einwand erheben aus dem Falle von der Morgengabe in unserer Mišna[103]!? – Hierüber streiten sie nicht[104]. – Etwa nicht, er lehrt ja: Was geschieht, wenn sie stirbt, mit ihrer Morgengabe und den mit ihr ein- und ausgehenden Gütern? Die Schule Šammajs sagt, die Erben des Ehemannes teilen mit den Erben ihres Vaters, und die Schule Hillels sagt, die Güter bleiben bei ihren Besitzern!? – Er meint es wie folgt: Was geschieht mit ihrer Morgengabe? [Sodann:] die mit ihr ein- und ausgehenden Güter teilen, wie die Schule Šammajs sagt, die Erben des Ehemannes mit den Erben ihres Vaters; die Schule Hillels sagt, die Güter bleiben bei ihren Besitzern. R. Aši sagte: Dies ist auch aus der Mišna zu beweisen, denn sie lehrt: die Erben des Ehemannes teilen mit den Erben ihres Vaters[105], nicht aber: die Erben ihres Vaters teilen mit den Erben des Ehemannes. Schließe hieraus. Abajje erklärte: Der Anfangsatz gilt von dem Falle, wenn [die Güter] ihr zufielen, als sie Anwärterin der Schwagerehe war, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn sie ihr zufielen, als sie noch bei ihrem Ehemanne war. Abajje ist der Ansicht, sein Anrecht gleiche Fol. 39
ihrem[106] Anrecht. Raba sprach zu ihm: Wenn sie ihr zufielen, als sie noch bei ihrem Ehemanne war, stimmen alle überein, daß sein Anrecht bedeutender ist als ihres. Beide gelten vielmehr von dem Falle, wenn

tigten. 96. Das sog. Fluchwasser; cf. Num. 5,17ff. 97. Num. 5,15. 98. Es ist zweifelhaft, ob sie die Morgengabe zu beanspruchen hat, dennoch erhält sie. 99. Durch die Urkunde gilt die Morgengabe als eingefordert u. in ihrem Besitze. 100. Der ob. aus einer Mišna beweisen wollte, daß nach der Schule Š.s das Zweifelhafte aus dem Besitze des Entschiedenen bringt. 101. Aus dieser Lehre, die sich in der Sektion von den Frauen [zu der unser Traktat gehört] befindet u. dasselbe lehrt; die von ihm angezogene Lehre befindet sich in der Sektion vom Zivilrechte. 102. Aus diesem Grunde wird ihr die Morgengabe auch im Falle eines Zweifels zugesprochen. 103. Nach der Schule Š.s erhalten die Erben des Vaters die Hälfte. 104. Die Schule Š.s pflichtet bei, daß diese im Besitze der Erben des Ehemannes verbleibe. 105. Dh. sie erhalten einen Teil von dem, was den Erben des Vaters gehört, von ihren Gütern. 106. Nach der Schule H.s ist das Anrecht des Ehemannes auf ihre Güter nicht bedeutender als ihres, wonach das des Schwagers, an den nur die Schwagerpflicht sie bindet, geringer ist; nach der Schule Š.s dagegen ist das Anrecht des Ehemannes bedeutender, wonach das

sie ihr zufielen, als sie Anwärterin der Schwagerehe war, nur gilt der Anfangsatz von dem Falle, wenn er an sie die Eheformel nicht gerichtet hat, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat. Raba ist der Ansicht, die Eheformel mache sie nach der Schule Šammajs zur sicher Verlobten und zweifelhaft Verheirateten. Zur sicher Verlobten, um die Nebenbuhlerin[107] zu verdrängen, zur zweifelhaft Verheirateten, hinsichtlich der Beteiligung an den Gütern.

Im Namen R. Eleázars wurde übereinstimmend mit Raba, und im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina wurde übereinstimmend mit Abajje gelehrt. — Kann R. Eleázar dies denn gelehrt haben, R. Eleázar sagte ja, die Aneignung durch die Eheformel sei nach der Schule Šammajs nur insofern wirksam, um die Nebenbuhlerin zu verdrängen!? — Wende es um. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich wende man es nicht um, denn R. Eleázar kann dir erwidern: ich sagte nur, daß ein Scheidebrief nicht ausreiche, und sie[108] auch der Ḥaliça benötige, sagte ich etwa, daß auch hinsichtlich der Beteiligung an den Gütern keine Aneignung erfolge!? R. Papa sagte: Aus unserer Mišna ist übereinstimmend mit Abajje zu folgern, obgleich inbetreff der Verstorbenen ein Einwand zu erheben ist. Diese lehrt von Gütern, die mit ihr ein- und ausgehen. Was heißt eingehen und was heißt ausgehen? Doch wohl: die in den Besitz des Ehemannes gekommen und aus dem Besitze des Ehemannes zurück in den Besitz des Vaters gelangt[109] sind. Inbetreff der Verstorbenen ist ein Einwand zu erheben: weshalb streiten sie über [die Güter] selbst nach ihrem Tode, sollten sie doch über die Früchte bei ihren Lebzeiten streiten!? Weiter nichts darüber.

Hat er sie genommen, so gilt sie &c. In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Dies besagt, daß er sich von ihr durch einen Scheidebrief[110] scheiden lassen, und daß er sie wiedernehmen dürfe. — Selbstverständlich, daß er sich von ihr durch einen Scheidebrief scheiden lassen darf!? — Der Allbarmherzige sagt:[111] *er nehme sie zur Frau und vollziehe an ihr die Schwagerehe*, somit könnte man glauben, ihr hafte noch die frühere Schwagerpflicht an, sodaß dies nur durch die Ḥaliça und nicht durch einen Scheidebrief erfolgen könne, so lehrt er uns. — Selbstverständlich, daß er sie wiedernehmen darf!? — Man könnte glauben, daß sie ihm, nachdem das ihm vom Allbarmherzigen auferlegte Gebot ausgeübt worden ist, als Schwester seines Bruders ver-

des Schwagers ihrem gleichkommt. 107. Ihre Schwester, sie ist dem Schwager als Schwester seiner Frau verboten; cf. supra Fol. 29a. 108. An die die Eheformel gerichtet worden ist. 109. Demnach fielen sie ihr als Verheirateten zu. 110. Ohne Vollziehung der Ḥ. 111. Dt. 25,5. 112. Er hat sie nicht freiwillig ge-

boten sei, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Die Schrift sagt: *er nehme sie zur Frau*, sobald er sie genommen hat, gilt sie in jeder Hinsicht als seine Frau.

NUR DASS IHRE MORGENGABE &c. Aus welchem Grunde? — Im Himmel hat man ihm eine Frau[112] zugeeignet. Wenn aber der erste nichts hatte, ist ihr [die Morgengabe] vom zweiten zugesprochen worden, damit sie ihm nicht leicht zu entfernen sei.

DAS GEBOT, DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN, LIEGT DEM ÄLTESTEN OB; v
WILL ER NICHT, SO WENDE MAN SICH AN ALLE ÜBRIGEN BRÜDER. WOLLEN AUCH DIESE NICHT, SO WENDE MAN SICH ZURÜCK AN DEN ÄLTESTEN UND SPRECHE ZU IHM: DIR LIEGT DAS GEBOT OB; VOLLZIEHE DIE ḤALIÇA ODER DIE SCHWAGEREHE. VERWEIST ER AUF EINEN MINDERJÄHRIGEN, BIS ER vi
GROSSJÄHRIG[113] WIRD, ODER AUF EINEN ÄLTEREN [BRUDER], BIS ER AUS DEM ÜBERSEELANDE HEIMKEHRT[113], ODER AUF EINEN TAUBEN ODER BLÖDEN[114], SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN, VIELMEHR SPRECHE MAN ZU IHM: DIR LIEGT DAS GEBOT OB; VOLLZIEHE DIE ḤALIÇA ODER DIE SCHWAGEREHE.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Über die Beiwohnung des Kleineren und die Ḥaliça des Größeren[115] streiten R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi; einer sagt, die Beiwohnung des Kleineren sei zu bevorzugen, und einer sagt, die Ḥaliça des Größeren sei zu bevorzugen. Einer sagt, die Beiwohnung des Kleineren sei zu bevorzugen, denn das Gebot besteht [hauptsächlich] in der Schwagerehe, und einer sagt, die Ḥaliça des Größeren sei zu bevorzugen, denn wo ein Größerer vorhanden ist, scheidet die Beiwohnung des Kleineren aus[116]. — Wir haben gelernt: Will er nicht, so wende man sich an alle übrigen Brüder. Doch wohl, wenn er nicht die Schwagerehe, sondern nur die Ḥaliça vollziehen will, und er lehrt, daß man sich an die übrigen Brüder wende. Schließe hieraus, daß die Beiwohnung des Kleineren zu bevorzugen ist!? — Nein, wenn er weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe vollziehen will. — Desgleichen bei den Brüdern, wenn sie weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe vollziehen wollen; weshalb wende man sich zurück an den Ältesten, um ihn zu zwingen, zwinge man doch diese[117]!? — Da das Gebot ihm obliegt, zwinge man ihn. — Wir haben gelernt: Verweist er auf einen Minderjährigen, bis er großjährig wird, so höre man nicht auf ihn. Weshalb höre man nicht auf ihn, wenn die Beiwohnung des Kleineren zu bevorzugen ist, man sollte doch warten, vielleicht vollzieht er, wenn er großjährig ist, die

nommen u. ist auch keine Verpflichtungen eingegangen. 113. Daß dieser dann viell. die Schwagerehe vollziehen wird. 114. Bis er genesen wird. 115. Wenn der ältere Bruder nur die Ḥ., der jüngere aber die Schwagerehe vollziehen will. 116. Da das Gebot dem Größeren obliegt. 117. Man belästige das Gericht nicht

Schwagerehe!? – Weshalb höre man nicht auf ihn, auch nach deiner Ansicht, wenn er auf einen älteren [verweist], bis er aus dem Überseelande heimkehrt, man sollte doch warten, bis er heimkehrt und vielleicht die Schwagerehe[118] vollzieht!? Vielmehr schiebe man ein Gebot nicht hinaus.
Col b Manche sagen: Hinsichtlich der Beiwohnung stimmen alle überein, daß die Beiwohnung des Kleineren zu bevorzugen sei, sie streiten nur über die Ḥaliça des Kleineren, und die Lehre lautet wie folgt: Über die Ḥaliça des Kleineren und die Ḥaliça des Größeren streiten R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi; einer sagt, die Ḥaliça des Größeren sei zu bevorzugen, und einer sagt, sie gleichen einander. Einer sagt, die Ḥaliça des Größeren sei zu bevorzugen, denn das Gebot liegt dem Ältesten ob, und einer sagt, nur vom Gebote der Schwagerehe sagen wir, es liege dem Ältesten ob, hinsichtlich der Ḥaliça aber gleichen sie einander. – Wir haben gelernt: Wollen auch diese nicht, so wende man sich zurück an den Ältesten. Doch wohl, wenn sie nicht die Schwagerehe, sondern die Ḥaliça vollziehen wollen, und er lehrt, daß man sich zurück an den Ältesten wende. Schließe hieraus, daß die Ḥaliça des Größeren zu bevorzugen ist!? – Nein, sie wollen nicht, wenn sie weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe vollziehen wollen. – Desgleichen beim Ältesten, wenn er weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe vollziehen will; weshalb wende man sich zurück an ihn, um ihn zu zwingen, zwinge man doch jene!? – Da das Gebot ihm obliegt, zwinge man ihn. – Komm und höre: Verweist er auf einen älteren [Bruder], bis er aus dem Überseelande heimkehrt, so höre man nicht auf ihn. Weshalb höre man nicht auf ihn, wenn du sagst, die Ḥaliça des Größeren sei zu bevorzugen, man sollte doch warten, vielleicht kommt er und vollzieht die Schwagerehe!? – Weshalb höre man nicht auf ihn, auch nach deiner Ansicht, wenn er auf einen Minderjährigen [verweist], bis er großjährig ist, man sollte doch warten, vielleicht vollzieht dieser, wenn er großjährig ist, die Schwagerehe!? [Oder vielleicht vollzieht er selber die Schwagerehe]!? Vielmehr schiebe man ein Gebot nicht hinaus.

Dort haben wir gelernt: Das Gebot der Schwagerehe geht dem Gebote der Ḥaliça vor. Dies galt früher, wo man die Ausübung des Gebotes bezweckte, jetzt aber, wo man nicht die Ausübung des Gebotes bezweckt, sagten sie, geht das Gebot der Ḥaliça dem Gebote der Schwagerehe vor. Rabh sagte: Man zwinge nicht[119].

Wenn sie vor Rabh kamen, sprach er: willst du, vollziehe die Ḥaliça, und willst du, vollziehe die Schwagerehe, der Allbarmherzige hat es dir freigestellt. [Es heißt:][120] *wenn der Mann nicht will*, wenn er aber

zu sehr. 118. Im Texte: die Ḥaliça. 119. Zur Ḥ., falls beide für die Schwager-

will, vollziehe er nach Belieben die Ḥaliça oder die Schwagerehe. Und auch R. Jehuda ist der Ansicht, man zwinge ihn nicht, denn R. Jehuda ordnete an, in der Ḥaliçaurkunde [folgendes zu schreiben: Wir bekunden,] daß N., Tochter des N., ihren Schwager N. vor uns aufs Gericht kommen ließ, und wir uns überzeugt haben, daß er der Bruder des Verstorbenen väterlicherseits ist. Wir sprachen zu ihm: Willst du die Schwagerehe vollziehen, so vollziehe sie, wenn aber nicht, so reiche ihr deinen rechten Fuß. Er reichte ihr dann den rechten Fuß, und sie löste ihm den Schuh vom Fuße und spuckte ihm vor das Gesicht, und das Gericht sah den Speichel auf der Erde. R. Ḥija b. Ivja setzte noch im Namen R. Jehudas hinzu: Wir lasen ihm vor, was [darüber] in der Tora Mošes geschrieben steht. 'Überzeugt', hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, durch Zeugen, und einer sagt, selbst durch einen Verwandten oder eine Frau[121]. Die Halakha ist, dies ist nichts weiter als eine Kundgebung, und auch ein Verwandter oder eine Frau [ist zulässig].

«Früher, wo man die Ausübung des Gebotes bezweckte, ging das Gebot der Schwagerehe dem Gebote der Ḥaliça vor, jetzt aber, wo man nicht die Ausübung des Gebotes bezweckt, sagten sie, geht das Gebot der Ḥaliça dem Gebote der Schwagerehe vor.» Rami b. Ḥama sagte im Namen R. Jiçḥaqs: Sie traten zurück und sagten, das Gebot der Schwagerehe gehe dem Gebote der Ḥaliça vor. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu ihm: Sind etwa die Generationen tugendhafter geworden!? — Früher waren sie der Ansicht des Abba Šaúl, später aber bekannten sie sich zur Ansicht der Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Abba Šaúl sagte: Wenn jemand seine Schwägerin wegen ihrer Schönheit, wegen des geschlechtlichen Umganges oder aus einem anderen Grunde nimmt, so ist es ebenso, als würde er auf eine Inzestuöse stoßen, und mir scheint es sogar, daß das Kind ein Hurenkind ist. Die Weisen aber sagen:[122]*ihr Schwager komme zu ihr*, in jedem Falle. Wer ist der Autor der folgenden Lehre der Rabbanan: *Ihr Schwager komme zu ihr*, es ist ein Gebot. Ursprünglich[123]war sie ihm erlaubt, sodann wurde sie ihm verboten und wiederum erlaubt; man könnte nun glauben, sie kehre in den früheren Zustand des Erlaubtseins zurück, so heißt es: *ihr Schwager komme zu ihr*, es ist ein Gebot. Wer ist der Autor? R. Jiçḥaq b. Evdämi erwiderte: Es ist Abba Šaúl, und er meint es wie folgt: *Ihr Schwager komme zu ihr*, es ist ein Gebot. Ursprünglich war sie ihm erlaubt, wenn er wollte, konnte er sie wegen ihrer Schönheit nehmen, und wenn er wollte, wegen des geschlechtlichen Um-

ehe sind. 120. Dt. 25,7. 121. Die sonst als Zeugen unzulässig sind. 122. Dt. 25,5. 123. Vor ihrer Verheiratung mit seinem Bruder. 124. Er dürfe sie auch

ganges, sodann wurde sie ihm verboten und wiederum erlaubt; man könnte nun glauben, sie kehre in den früheren Zustand des Erlaubtseins[124] zurück, so heißt es: *ihr Schwager komme zu ihr,* nur des Gebotes wegen. Raba erklärte: Du kannst auch sagen, die Weisen, denn er meint es wie folgt: *Ihr Schwager komme zu ihr,* es ist ein Gebot. Ursprünglich war sie ihm erlaubt, wenn er wollte, konnte er sie nehmen, und wenn er wollte, dies unterlassen, sodann wurde sie ihm verboten und wiederum erlaubt; man könnte nun glauben, sie kehre in den früheren Zustand des Erlaubtseins zurück, und er dürfe, wenn er will, sie nehmen, und wenn er will, sie nicht nehmen. – [Wenn er will, sie nicht nehmen], sie ist ja an ihn gebunden, wie sollte sie ohne weiteres frei sein!? – Lies vielmehr: wenn er will, sie nehmen, und wenn er will, an ihr die Ḥaliça vollziehen. So heißt es: *ihr Schwager komme zu ihr,* es ist ein Gebot. – Wie ist demnach der Anfangsatz zu erklären:[125] *Ungesäuert*
Fol. 40 *soll es gegessen werden, an einem heiligen Orte,* es ist ein Gebot. Ursprünglich[126] war es ihm erlaubt, sodann wurde es ihm verboten und wiederum erlaubt; man könnte nun glauben, es kehre in den früheren Zustand des Erlaubtseins zurück, so heißt es: *ungesäuert soll es gegessen werden, an einem heiligen Orte,* es ist ein Gebot, Allerdings ist dies nach Raba, welcher sagt, es seien die Weisen, wie folgt zu verstehen: *Ungesäuert soll es gegessen werden, an einem heiligen Orte,* es ist ein Gebot. Ursprünglich war es ihm erlaubt, wenn er wollte, konnte er es essen, und wenn er wollte, dies unterlassen, sodann wurde es ihm verboten und wiederum erlaubt; man könnte nun glauben, es kehre in den früheren Zustand des Erlaubtseins zurück, und er dürfe, wenn er will, es essen, und wenn er will, nicht essen. – Wenn er will, nicht essen, es heißt ja:[127] *sie sollen diese essen, womit Sühne bewirkt wurde,* und dies lehrt, daß die Priester es essen und der Eigentümer Sühne erlange!? – Vielmehr: wenn er will, er es essen, und wenn er will, ein anderer Priester es essen. So heißt es: *ungesäuert soll es gegessen werden, an einem heiligen Orte,* es ist ein Gebot. Welche zwei Möglichkeiten[128] aber gibt es hierbei nach R. Jiçḥaq b. Evdämi, welcher sagt, es sei Abba Šaúl!? Wolltest du erklären: wenn er will, es mit Appetit essen, und wenn er will, es übersättigt essen, so gilt ja das Essen in Übersättigung nicht als Essen!? Reš Laqiš sagte nämlich, aus [den Worten:] *nicht kasteiet* sei zu entnehmen, daß, wenn jemand am Versöhnungstage übersättigt gegessen hat, er frei[129] sei!? – Vielmehr, wenn er will, es ungesäuert essen, und wenn er will, es gesäuert essen.

aus dem genannten Grunde heiraten. 125. Lev. 6,9. 126. Bevor die Speise als Opfer geheiligt wurde. 127. Ex. 29,33. 128. Entsprechend dem 1. Falle der angezogenen Lehre. 129. Ein solches Essen ist kein Genuß, u. er hat das Gebot

— Es heißt ja:[130] *es darf nicht gesäuert gebacken werden, ihr Anteil,* und Reš Laqiš sagte, auch ihr Anteil darf nicht gesäuert gebacken werden!? — Vielmehr, wenn er will, es als ungesäuerten Kuchen essen, und wenn er will, gesotten essen. — Von welchem Gesottenen wird hier gesprochen: ist es ungesäuert, so ist es ja Ungesäuertes[131], und ist es nicht ungesäuert, so spricht ja der Allbarmherzige von Ungesäuertem[132]!? — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ungesäuert, und die Hervorhebung der Schrift besagt, daß dies unerläßlich ist. — In welcher Hinsicht heißt es demnach, daß das Gesottene als ungesäuert gelte!? — Dies besagt, daß man sich damit seiner Pflicht am Pesaḥfeste entledige. Obgleich man es vorher gesotten hat, heißt es, sobald man es gebacken hat, Brot[133] der Armut, und man entledigt sich damit seiner Pflicht am Pesaḥfeste.

WER AN SEINER SCHWÄGERIN DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN HAT, GLEICHT HINSICHTLICH DES ERBANTEILS[134] JEDEM ANDEREN DER BRÜDER; IST EIN VATER[135] VORHANDEN, SO GEHÖREN DIE GÜTER DEM VATER. WER SEINE SCHWÄGERIN GENOMMEN HAT, ERWIRBT DIE GÜTER SEINES BRUDERS. R. JEHUDA SAGT, OB SO ODER SO GEHÖREN, WENN EIN VATER VORHANDEN IST, DIE GÜTER DEM VATER. vii,1

GEMARA. Selbstverständlich[136]!? — Man könnte glauben, die Ḥaliça trete anstelle der Schwagerehe und er erhalte alle Güter, so lehrt er uns[137]. — Wieso heißt es demnach: gleicht jedem anderen der Brüder, es sollte doch heißen: er ist nicht mehr als jeder andere der Brüder!? — Vielmehr, man könnte glauben, man maßregle ihn, weil er sie um die Schwagerehe gebracht[138] hat, so lehrt er uns.

IST EIN VATER VORHANDEN. Der Meister sagte nämlich, der Vater gehe all seinen Nachkommen vor[139].

WER SEINE SCHWÄGERIN GENOMMEN HAT &c. Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:[140] *soll eintreten auf den Namen seines Bruders,* und er ist eingetreten[141].

R. JEHUDA SAGT &c. Ûla sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda. Ebenso

der Kasteiung nicht übertreten. 130. Lev. 6,10. 131. Dann ist es nicht auszuschließen. 132. An anderer Stelle, wo die Speisopfer behandelt werden (Lev. 10,12); die Hervorhebung an dieser Stelle ist überflüssig. 133. Bezeichnung des ungesäuerten Brotes; cf. Dt. 16,3. 134. Vom Nachlasse des verstorbenen Bruders. 135. Dieser geht hinsichtl. der Erbschaft den Brüdern des Verstorbenen vor; ausführl. Bb. Fol. 115a. 136. Daß er dadurch seinen Anteil nicht verliert. 137. Die Mišna lehrt das Entgegengesetzte von dem, was der Fragende angenommen hatte, daß er nämlich nicht die ganze Hinterlassenschaft erhalte. 138. Durch die Ḥ., die er an ihr vollzogen, hat er sie allen übrigen Brüdern verboten gemacht. 139. Hinsichtl. der Erbschaft. 140. Dt. 25,6. 141. Cf. supra

sagte R. Jiçḥaq der Schmied, die Halakha sei wie R. Jehuda. Úla, nach anderen R. Jiçḥaq der Schmied, sagte: Folgendes ist der Grund R. Jehudas: es heißt:[140] *so soll der Erstgeborene, den sie gebiert,* gleich dem Erstgeborenen; wie der Erstgeborene bei Lebzeiten des Vaters nichts erhält, ebenso erhält auch dieser nichts bei Lebzeiten des Vaters. — Demnach sollte doch, wie der Erstgeborene nach dem Tode des Vaters einen doppelten Anteil erhält; auch dieser nach dem Tode des Vaters einen doppelten Anteil erhalten[142]!? — Heißt es etwa, daß er auf den Namen seines Vaters eintrete!? Es heißt: *soll eintreten auf den Namen seines Bruders,* nicht aber auf den Namen seines Vaters. — Vielleicht ist, wenn kein Vater da ist, sodaß er die Erbschaft erhält, das Gebot der Schwagerehe zu vollziehen, wenn aber ein Vater da ist, der die Erbschaft erhält, das Gebot der Schwagerehe nicht zu vollziehen!? — Der Allbarmherzige hat die Schwagerehe nicht von der Erbschaft abhängig gemacht; er hat die Schwagerehe zu vollziehen, und wenn eine Erbschaft vorhanden ist, erhält er sie, wenn aber nicht, erhält er nichts.

R. Ḥanina der Bibelkundige saß vor R. Jannaj und sprach: Die Halakha ist wie R. Jehuda. Da sprach dieser: Geh, halte deine Vorlesung draußen; die Halakha ist nicht wie R. Jehuda. Ein Jünger rezitierte vor R. Naḥman: Die Halakha ist nicht wie R. Jehuda. Da sprach dieser: Wohl wie die Rabbanan; selbstverständlich, bei [einem Streite zwischen] einem Einzelnen und einer Mehrheit ist ja die Halakha wie die Mehrheit!? Jener fragte: Soll ich [diese Lehre] streichen? Dieser erwiderte: Nein, dich hat man diese Halakha [entgegengesetzt] gelehrt, und da sie dir unrichtig[143] schien, wandtest du sie um; du aber hast recht getan, sie umzuwenden.

vii,2 Col.b WENN JEMAND AN SEINER SCHWÄGERIN DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN HAT, SO SIND IHM IHRE VERWANDTEN UND IHR SEINE VERWANDTEN VERBOTEN. IHM SIND IHRE MUTTER, DIE MUTTER IHRER MUTTER, DIE MUTTER IHRES VATERS, IHRE TOCHTER, DIE TOCHTER IHRER TOCHTER, DIE TOCHTER IHRES SOHNES UND IHRE SCHWESTER, SOLANGE[144] JENE LEBT, VERBOTEN; DEN BRÜDERN SIND SIE ERLAUBT. IHR SIND SEIN VATER, DER VATER SEINES VATERS, DER VATER SEINER MUTTER, SEIN SOHN, DER SOHN SEINES SOHNES, SEIN BRUDER UND DER SOHN SEINES BRUDERS VERBOTEN. DIE VERWANDTE DER NEBENBUHLERIN SEINER ḤALUÇA IST ERLAUBT, ABER DIE NEBENBUHLERIN DER VERWANDTEN SEINER ḤALUÇA VERBOTEN.

GEMARA. Sie fragten: Haben sie bei der Ḥaluça zweitgradig Inzes-

Fol. 24a. 142. Während RJ. beipflichtet, daß er nach dem Tode des Vaters die Hinterlassenschaft des Bruders vollständig erhalte. 143. Da die Halakha nach der Mehrheit zu entscheiden ist. 144. Diese Beschränkung bezieht sich nur auf die

tuöse[145]verboten oder nicht? Haben die Rabbanan solche nur beim Inzeste der Tora[146]verboten, nicht aber bei der Ḥaluça, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Komm und höre: Ihm sind ihre Mutter und die Mutter ihrer Mutter verboten; er lehrt es aber nicht von der Mutter der Mutter ihrer Mutter. — Vielleicht lehrt er es aus dem Grunde nicht, weil er im Schlußsatze lehren will, daß sie den Brüdern erlaubt sind, und wenn er es von der Mutter der Mutter ihrer Mutter gelehrt haben würde, könnte man glauben, den Brüdern sei nur die Mutter der Mutter ihrer Mutter erlaubt, nicht aber ihre Mutter und die Mutter ihrer Mutter. — Sollte er es [auch] von der Mutter der Mutter ihrer Mutter lehren, und lehren, daß den Brüdern alle erlaubt sind!? — Dies ist ein Einwand. — Komm und höre: Ihr sind sein Vater und der Vater seines Vaters verboten. Er lehrt es vom Vater seines Vaters; doch wohl wegen des die Ḥaliça Vollziehenden, dessen Schwiegertochter seines Sohnes[147] sie ist!? — Nein, wegen des Verstorbenen, dessen Schwiegertochter seines Sohnes sie ist. — Komm und höre: Sein Sohn und der Sohn seines Sohnes. Doch wohl wegen des die Ḥaliça Vollziehenden, dessen Frau des Vaters seines Vaters[147]sie ist. — Nein, wegen des Verstorbenen, dessen Frau des Bruders des Vaters seines Vaters sie ist. — Amemar erlaubte ja die Frau des Bruders des Vaters seines Vaters[148]!? — Amemar bezieht dies auf den Sohn des Sohnes des Alten[149]. — Demnach ist es ja sein Bruder und der Sohn seines Bruders!? — Er lehrt es vom Bruder väterlicherseits und er lehrt vom Bruder mütterlicherseits. — Komm und höre: R. Ḥija lehrte[150]: Vier sind es[151]nach der Tora und vier sind es nach den Schriftkundigen: sein Vater, sein Sohn, sein Bruder und der Sohn seines Bruders nach der Tora; der Vater seines Vaters, der Vater seiner Mutter, der Sohn seines Sohnes und der Sohn seiner Tochter nach den Schriftkundigen. Er lehrt dies vom Vater seines Vaters; doch wohl wegen des die Ḥaliça Vollziehenden, dessen Schwiegertochter seines Sohnes sie ist. — Nein, wegen des Verstorbenen, dessen Schwiegertochter seines Sohnes sie ist. — Komm und höre: Der Vater seiner Mutter. Doch wohl wegen des die Ḥaliça Vollziehenden, dessen Schwiegertochter seiner Tochter sie ist. — Nein, wegen des Verstorbenen, dessen Schwiegertochter seiner Tochter sie ist. — Komm und höre: Der Sohn seines Sohnes. Doch wohl wegen des die Ḥaliça Vollziehenden, dessen Frau des Vaters seines Vaters sie ist. — Nein, wegen des Verstorbenen, dessen Frau des Bruders des Vaters seines Vaters sie ist. — Amemar erlaubte ja die Frau des Bruders des Vaters seines Vaters!? — Amemar

Schwester. 145. Cf. supra Fol. 21a. 146. Solche Verwandte seiner Frau. 147. Diese gehört zu den zweitgradig Inzestuösen. 148. Cf. supra Fol. 21b. 149. Des Vaters des Verstorbenen u. des die Ḥ. Vollziehenden. 150. Hinsichtl. der Ḥaluça.

erklärt: wegen des die Ḥaliça Vollziehenden, und er ist der Ansicht, sie haben bei der Ḥaluça die zweitgradig Inzestuösen verboten. — Komm und höre: Der Sohn seiner Tochter. Doch wohl wegen des die Ḥaliça Vollziehenden, dessen Frau des Vaters seiner Mutter sie ist. — Nein, wegen des Verstorbenen, dessen Frau des Bruders des Vaters seiner Mutter sie ist. — Wegen der zweitgradig Inzestuösen haben sie ja keine weiteren verboten!? Wahrscheinlich wegen des die Ḥaliça Vollziehenden, somit ist hieraus zu entnehmen, daß sie bei der Ḥaluça zweitgradig Inzestuöse verboten haben. Schließe hieraus.

DIE &C. ERLAUBT. R. Ṭobi b. Qisana sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand der Nebenbuhlerin seiner Ḥaluça beigewohnt hat, so ist das Kind ein Hurenkind, denn hinsichtlich dieser bleibt das Verbot[152] bestehen. R. Joseph sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Die Verwandte der Nebenbuhlerin seiner Ḥaluça ist erlaubt. Erklärlich ist es, daß ihm ihre Schwester erlaubt ist, wenn du sagst, die Nebenbuhlerin verbleibe außerhalb[153], wieso aber ist sie ihm erlaubt, wenn du sagst, die Nebenbuhlerin gleiche der Ḥaluça!? — Dies wäre demnach eine Widerlegung R. Joḥanans, welcher sagt, weder er noch die Brüder machen sich wegen der Ḥaluça oder wegen ihrer Nebenbuhlerin der Ausrottung schuldig!? — R. Joḥanan kann dir erwidern: du glaubst wohl, die Schwester der Ḥaluça sei nach der Tora [verboten], Reš Laqiš sagte ja, hier[154] habe Rabbi gelehrt, daß die Schwester der Geschiedenen nach der Tora und die Schwester der Ḥaluça nach den Schriftkundigen [verboten] sei[155]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen dieser und jener[156]? — Bei der, die sie aufs Gericht[157] begleitet, haben die Rabbanan ein Verbot angeordnet, bei der, die sie nicht aufs Gericht[158] begleitet, haben die Rabbanan kein Verbot angeordnet.

Fol. 41

viii WENN JEMAND AN SEINER SCHWÄGERIN DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN, UND SEIN BRUDER IHRE SCHWESTER GEHEIRATET HAT UND GESTORBEN IST, SO IST AN DIESER DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. EBENSO IST, WENN JEMAND SICH VON SEINER FRAU SCHEIDEN LIESS, UND SEIN

151. Denen die Ḥaluça zu heiraten verboten ist. 152. Der Frau seines Bruders. 153. Des Gesetzes des Ḥ.; sie bleibt ihm wegen Inzestes verboten, sodaß ihre Schwester ihm fremd ist. 154. In der folgenden Mišna. 155. Das Verbot ist daher nicht auf die Schwester der Nebenbuhlerin der Ḥaluça auszudehnen. 156. Der Schwester der Nebenbuhlerin u. der Nebenbuhlerin der Schwester. 157. Bei der Vollziehung der Ḥ. pflegt die Schwester der Witwe diese aufs Gericht zu begleiten, sodaß nicht jeder weiß, wer eigentlich die Ḥaluça ist, u. damit man nicht glaube, er heirate die Nebenbuhlerin seiner Ḥaluça, ist auch die der Schwester verboten worden. 158. Die Witwe, an der die Ḥ. vollzogen wird, nimmt ihre Nebenbuhlerin nicht mit; eine Verwechslung seitens des Publikums ist daher nicht zu berücksichti-

BRUDER IHRE SCHWESTER GEHEIRATET HAT UND GESTORBEN IST, DIESE ENTBUNDEN. WENN EIN BRUDER SICH DIE SCHWESTER DER ANWÄRTERIN DER ix SCHWAGEREHE ANGETRAUT HAT, SO SPRECHE MAN, WIE SIE IM NAMEN DES R. JEHUDA B. BETHERA SAGTEN, ZU IHM: WARTE BIS DEIN BRUDER DIE HANDLUNG[159] VOLLZOGEN HAT. HAT DER BRUDER AN IHR DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN ODER SIE GENOMMEN, SO NEHME ER SEINE FRAU. STIRBT DIE SCHWÄGERIN, SO DARF ER SEINE FRAU NEHMEN. STIRBT DER SCHWAGER[160], SO ENTFERNE ER SEINE FRAU DURCH EINEN SCHEIDEBRIEF UND [ENTBINDE] DIE FRAU SEINES BRUDERS DURCH DIE ḤALIÇA.

GEMARA. Was heißt: ebenso[161]? – Lies: wer aber sich [von seiner Frau] scheiden ließ. Reš Laqiš sagte: Hier lehrte Rabbi, die Schwester der Geschiedenen sei nach der Tora und die Schwester der Ḥaluça sei nach den Schriftkundigen [verboten].

WENN &c. ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE ANGETRAUT HAT. Šemuél sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda b. Bethera. Sie fragten: Wie verhält es sich, wenn seine Frau stirbt, mit der Schwägerin? Rabh und R. Ḥanina sagen beide, wenn seine Frau stirbt, sei ihm die Schwägerin erlaubt; Šemuél und R. Asi sagen beide, wenn seine Frau stirbt, sei ihm die Schwägerin verboten. Raba sagte: Folgendes ist der Grund Rabhs: die Schwägerin war ihm[162] erlaubt, wurde ihm verboten und ist ihm wiederum erlaubt worden; sie kommt daher zurück in den früheren Zustand des Erlaubtseins. R. Hamnuna wandte ein: Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und einer ledig ist, und einer von den mit einer der Schwestern Verheirateten gestorben ist, und der Ledige an die Witwe die Eheformel gerichtet hat, und darauf auch der andere Bruder gestorben ist und nach ihm auch seine Frau, so ist an der Schwägerin[163] die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Weshalb denn, die Schwägerin war ihm[164] erlaubt, wurde ihm verboten und ist ihm wiederum erlaubt worden, und sollte somit in den früheren Zustand des Erlaubtseins kommen!? Da schwieg er. Nachdem er fortgegangen war, sprach er: Ich sollte ihm erwidert haben, hier sei R. Eleázar vertreten, welcher sagt, sobald sie ihm nur eine Stunde verboten war, sei sie ihm für immer verboten. Hierauf sprach er: R. Eleázar sagt es nur von dem Falle, wenn sie ihm beim Zufallen verboten war, sagt er es etwa auch von dem Falle, wenn sie ihm beim Zufallen erlaubt war!? Später sagte er: Allerdings, denn es wird gelehrt: R.

gen. 159. Die Schwagerehe od. die Ḥaliça. 160. Der die Schwagerehe vollziehen sollte, u. außer diesem kein anderer Bruder vorhanden ist. 161. In diesem Falle wird ja anders als im vorangehenden entschieden. 162. Beim Zufallen, vor der Antrauung ihrer Schwester. 163. Die vor dem Tode ihrer Schwester dem Überlebenden als Schwester der an ihn Gebundenen verboten war. 164. Beim Zufallen,

Eleázar sagte: Stirbt die Schwägerin, so ist ihm seine Frau erlaubt, stirbt seine Frau, so ist an der Schwägerin die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Demnach wären Šemuél und R. Asi der Ansicht R. Eleázars[165]!? — Du kannst auch sagen, der Rabbanan, denn die Rabbanan streiten gegen R. Eleázar nur in jenem[166] Falle, wo sie ihm vom Zufallen ab nicht mehr verboten[167] war, hierbei aber, wo sie ihm dann[168] verboten war, pflichten die Rabbanan bei.

x AN DER SCHWÄGERIN IST DIE ḤALIÇA ODER DIE SCHWAGEREHE NICHT VOR ABLAUF VON DREI MONATEN[169] ZU VOLLZIEHEN. DESGLEICHEN DÜRFEN ALLE ANDEREN FRAUEN ERST NACH ABLAUF VON DREI MONATEN SICH VERLOBEN ODER VERHEIRATEN, EINERLEI OB JUNGFRAUEN ODER DEFLORIERTE, OB GESCHIEDENE ODER WITWEN, OB VERHEIRATETE ODER VERLOBTE. R. JEHUDA SAGT, VERHEIRATETE DÜRFEN SICH [SOFORT] VERLOBEN UND VERLOBTE [AUCH] VERHEIRATEN, AUSGENOMMEN VERLOBTE IN JUDÄA, WEIL ER MIT IHR[170] VERTRAUT IST. R. JOSE SAGT, JEDE FRAU DÜRFE SICH [SOFORT] VER-
Col.b LOBEN, AUSGENOMMEN DIE WITWE, WEGEN DER TRAUER.

GEMARA. Einleuchtend ist es, daß an ihr die Schwagerehe nicht vollzogen werden darf, weil sie ein lebensfähiges Kind gebären und er auf die nach der Tora inzestuöse Frau seines Bruders stoßen kann, weshalb aber nicht die Ḥaliça[171]? Dies wäre also eine Widerlegung R. Joḥanans, welcher[172] sagt, die Ḥaliça der Schwangeren sei gültig. — Ist etwa R. Joḥanan nicht bereits widerlegt worden!? — Ist auch hieraus eine Widerlegung zu entnehmen? — Nein, hierbei aus dem Grunde, weil sie, wenn sie ein lebensfähiges Kind gebiert, einer Kundmachung für Priester[173] benötigen würde. — Mag sie benötigen!? — Vielleicht ist jemand nur bei der Ḥaliça und nicht bei der Kundmachung zugegen, sodann könnte sie als ungeeignet für Priester erklärt werden. — Erklärlich ist dies hinsichtlich der Witwe, wie ist es aber hinsichtlich der Geschiedenen[174] zu erklären!? — Weil sie um ihren Unterhalt[175] kommen würde. — Erklärlich ist dies hinsichtlich der Verheirateten, wie ist es

als ihre Schwester noch verheiratet war. 165. Die Halakha ist nach den Rabbanan zu entscheiden. 166. Wenn die Witwe von ihrem Manne geschieden u. wiederum geheiratet worden ist (weit. Fol. 109a); als Geschiedene war sie dem Schwager verboten. 167. Verboten war sie ihm nur bei Lebzeiten ihres Mannes, nach seinem Tode bestand die Pflicht der Schwagerehe zurecht. 168. Beim Zufallen, dem Tode ihres Mannes; sie war dann die Schwester der an ihn durch die Schwagerpflicht Gebundenen. 169. Nach der Feststellung, daß sie nicht schwanger ist. 170. Der Bräutigam mit der Verlobten; cf. Bd. II S. 141 Anm. 85. 171. Und nach 3 Monaten heiraten. 172. Cf. supra Fol. 35b. 173. Daß die Ḥ. unnötig u. sie somit Priestern, denen die Ḥaluça verboten ist, erlaubt ist. 174. Die der Bruder als solche heiratete; sie ist ohnehin Priestern verboten. 175. Den sie 3 Monate vom Vermögen ihres Mannes zu erhalten hat u. durch die Ḥ. verlieren würde.

aber hinsichtlich der verlobten Geschiedenen[176] zu erklären. – Vielmehr, wegen einer Lehre R. Joses, denn es wird gelehrt: Einst kam jemand vor R. Jose und fragte ihn, ob er innerhalb der drei [Monate] die Ḥaliça vollziehen dürfe. Dieser erwiderte: Du darfst sie nicht vollziehen. – Mag sie doch vollzogen werden, was ist denn dabei!? Da las er über ihn folgenden Schriftvers:[177] *Wenn der Mann nicht will*, wenn er aber will, vollziehe er die Schwagerehe; wer zur Schwagerehe herankommt, kommt auch zur Ḥaliça heran[178]&c. R. Ḥenana wandte ein: An den Zweifelhaften ist die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Was heißt zweifelhaft: wollte man sagen, wenn ein Zweifel hinsichtlich der Antrauung[179] besteht, weshalb nicht, es ist ja nichts dabei, wenn die Schwagerehe vollzogen[180] wird!? Doch wohl ein Zweifel hinsichtlich zweier Schwestern, von denen jener sich eine angetraut hatte, und er nicht weiß, welche von ihnen; und er lehrt, daß die Ḥaliça zu vollziehen[181] sei!? – Es ist ja nicht gleich; da würde sie, wenn Elijahu kommen und bekunden würde, jener habe sich diese angetraut, für die Ḥaliça und die Schwagerehe geeignet[182] sein, würde man aber hierbei, wenn Elijahu kommen und bekunden würde, sie sei nicht schwanger, es beachten und an ihr die Schwagerehe[183] vollziehen!? Eine Minderjährige wird überhaupt nicht schwanger, dennoch muß sie drei Monate warten.

Die Rabbanan lehrten: Die Schwägerin ist die ersten drei Monate vom Vermögen des Ehemannes zu unterhalten, von da ab weder von dem des Ehemannes noch von dem des Schwagers. Wenn er vor Gericht gestanden[184] hat und entflohen ist, so ist sie vom Vermögen des Schwagers zu unterhalten. – Fällt sie einem minderjährigen Schwager zu, so erhält sie nichts vom Schwager; [erhält sie Unterhalt] vom Ehemanne? – Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, sie erhalte, und einer sagt, sie erhalte nicht. Die Halakha ist, sie erhält nicht, denn man hat sie im Himmel gemaßregelt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn die Brüder an der Schwägerin die Ḥaliça innerhalb drei Monaten vollzogen haben, so muß sie drei Monate[185]

176. Von ihrem 1. Manne; als Verlobte des 2. Mannes hat sie von diesem keinen Unterhalt zu beanspruchen. 177. Dt. 25,7. 178. Und da innerhalb der 3 Monate die Schwagerehe nicht vollzogen werden darf, darf auch die Ḥ. nicht vollzogen werden. 179. Ob sie gültig war; cf. supra Fol. 30b. 180. Ist sie seine Schwägerin, so erfolgt dies zurecht, u. ist sie nicht seine Schwägerin, so ist sie ihm überhaupt erlaubt. 181. Obgleich in diesem Falle die Schwagerehe unzulässig ist, da von jeder anzunehmen ist, sie sei viell. die Schwester der an ihn Gebundenen. 182. In diesem Falle ist die Schwagerehe an sich zu vollziehen, nur ist es zweifelhaft, an welcher von ihnen. 183. Die Schwagerehe ist auf Grund einer rabb. Bestimmung u. nicht wegen des Zweifels verboten. 184. Wenn sie auf

Fol. 41 warten; wenn nach drei Monaten, so braucht sie keine drei Monate zu warten. Demnach sind die drei Monate, von denen sie sprechen, seit dem Tode des Ehemannes und nicht seit der Ḥaliça des Schwagers zu verstehen. — Womit ist es hierbei anders als beim Scheidebriefe, hinsichtlich dessen Rabh sagt, seit der Überreichung, und Šemuél sagt, seit dem Schreiben? Raba erwiderte: Es ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn dies[186] beim mit der Ausrottung belegten Inzeste[187] erlaubt ist, um wieviel mehr bei einem gewöhnlichen Verbote[188].

Desgleichen alle anderen Frauen. Einleuchtend ist dies von der Schwägerin, wie wir bereits gesagt[189] haben, weshalb aber alle anderen Frauen? R. Naḥman erwiderte im Namen Šemuéls: Die Schrift sagt: [190]*dir ein Gott zu sein und deinem Samen nach dir,* es ist zwischen dem Samen des ersten und dem des anderen zu unterscheiden. Raba wandte ein: Daher müssen ein Proselyt und eine Proselytin drei Monate warten[191]. Was ist da zu unterscheiden!? — Auch da ist zwischen dem in Heiligkeit gesäeten Samen und dem nicht in Heiligkeit gesäeten Samen zu unterscheiden. Raba erklärte: Hierbei ist berücksichtigt worden, er[192] könnte seine Schwester väterlicherseits heiraten[193], an der Frau seines Bruders mütterlicherseits[194] die Schwagerehe[195] vollziehen, seine Mutter Fremden freigeben[196], und seine Schwägerin für jedermann entbinden[197]. R. Ḥananja wandte ein: [Es wird gelehrt:] Überall[198] ist dies eine Vorsorge wegen Inzestes, hierbei aber wegen des Kindes. Wenn dem so ist, so ist es ja auch hierbei eine Vorsorge wegen Inzestes!? — Hierbei ist es eine Vorsorge wegen des Kindes, damit dieses nicht auf ein Inzestverbot stoße. — Erklärlich ist es, daß sie nicht zwei Monate warten und heiraten darf, weil dann ein Zweifel entstehen könnte, ob es ein Neun-

Vollziehung der Schwagerehe od. der Ḥ. geklagt hat. 185. Seit dem Tode ihres Mannes. 186. Die Heirat 3 Monate nach dem Tode des Ehemannes. 187. Der Vollziehung der Schwagerehe, wobei, wenn es zu früh erfolgt, möglicherweise die Witwe inzestuös ist. 188. Der Heirat mit einem Fremden, die nur mit einem gewöhnlichen Verbote belegt ist. 189. Sie könnte schwanger u. somit inzestuös sein. 190. Gen. 17,7. 191. Seit ihrer beiderseitigen Bekehrung. 192. Der Sohn einer Witwe od. Geschiedenen, die vor Ablauf von 3 Monaten geheiratet hat. 193. Er ist viell. der Sohn des ersten Mannes, u. im Glauben, er sei der Sohn des anderen, könnte er eine Tochter des ersten von einer anderen Frau heiraten. 194. Die ihm inzestuös u. daher verboten ist. 195. Wenn seine Mutter vom anderen Manne einen zweiten Sohn bekommt u. dieser kinderlos stirbt, so vollzieht er, im Glauben, er sei sein Bruder väterlicherseits, die Schwagerehe an dessen Witwe; in Wirklichkeit aber ist er der Sohn des ersten Mannes u. somit nur sein Bruder mütterlicherseits. 196. Wenn der andere kinderlos stirbt, in der Annahme, er sei dessen Sohn. 197. Wenn sein wirklicher Bruder, ein Sohn des ersten, kinderlos stirbt, u. keine anderen Brüder vorhanden sind. 198. Bei derartigen Fällen, wo die

monatskind vom ersten oder ein Siebenmonatskind vom anderen ist; soll sie doch aber einen Monat warten und heiraten: gebiert sie nach sieben [Monaten], so ist es ein Siebenmonatskind vom anderen, und wenn nach acht, so ist es ein Neunmonatskind vom ersten!? — Auch wenn sie nach acht gebiert, kann es vom anderen sein, denn sie ist vielleicht erst nach einem Monat schwanger geworden. — Soll sie doch zweieinhalb Monate warten und heiraten: gebiert sie nach sieben [Monaten], so ist es ein Siebenmonatskind vom anderen, und wenn nach sechseinhalb, so ist es ein Neunmonatskind vom ersten, denn wenn es vom anderen wäre, könnte es mit sechseinhalb nicht lebensfähig sein. — Auch wenn sie mit sechseinhalb gebiert, kann es vom anderen sein, denn Mar Zuṭra sagte, auch nach demjenigen, der sagt, die mit neun Monaten Gebärende gebäre nicht bei unvollständigen, gebiert die mit sieben Monaten Gebärende auch bei unvollständigen, denn es heißt:[199]*und es geschah nach Kreisungen von Tagen*; Kreisungen sind mindestens zwei[200]und Tagen sind mindestens zwei[201]. — Soll sie doch nur etwas warten und heiraten, und nach drei Monaten untersuche man[202]sie!? R. Saphra erwiderte: Man untersuche keine Verheirateten, damit sie ihren Männern nicht mißächtlich werden. — Untersuche man sie doch an ihrem[203]Gange!? Rami b. Ḥama erwiderte: Die Frau sucht dies[204]zu verheimlichen, damit ihr Sohn die Güter ihres Ehemannes erbe. — Sollte sie doch, wenn sie sicher schwanger ist, heiraten dürfen, wieso wird gelehrt, daß man die Schwangere oder die Säugende eines anderen nicht heirate, und wenn man geheiratet hat, man sie entfernen müsse und sie niemals heiraten dürfe!? — Es ist berücksichtigt worden, sie könnte aus dem Fötus eine Mißgeburt[205]machen. — Demnach sollte dies auch von seiner eignen [Frau] gelten!? — Nach demjenigen, welcher sagt, mit Watte[206], verwende sie Watte, und nach demjenigen, welcher sagt, man erbarmt sich ihrer im Himmel, erbarmt man sich ihrer im Himmel. — Auch hierbei: nach demjenigen, welcher sagt, mit Watte, verwende sie Watte, und nach demjenigen, welcher sagt, man erbarme sich ihrer im Himmel, erbarmt man sich ihrer im Himmel!? — Vielmehr, wegen des Druckes[207]. — Demnach sollte dies auch von der eignen [Frau] gelten!? — Das eigne [Kind] schont man. — Auch hierbei schont man[208]es ja!? — Vielmehr,

Heirat od. die Schwagerehe verboten ist. 199. iSam. 1,20. 200. Jahreszeiten von je 3 Monaten. 201. Zusammen 6 Monate u. 2 Tage. 202. Ob sie schwanger ist; es ist dann sicher vom ersten. 203. Nach einer von Raschi zitierten Erklärung hat die Schwangere eine schwerere Gangart. 204. Daß sie schwanger u. das Kind somit vom ersten Manne ist. 205. Cf. Fol. 12b Anm. 271. 206. Vollziehe eine schwangere Frau den Beischlaf, um eine Konzeption zu verhindern; cf. supra Fol. 12b. 207. Des Embryos bei der Begattung einer Schwangeren, wodurch sein Tod herbeigeführt werden könnte. 208. Man geht auch mit dem Leben eines fremden

Col.b eine Schwangere ist zum Säugen bestimmt, und wenn sie wiederum schwanger wird, kann ihre Milch trübe werden und [das Kind] sterben. – Demnach sollte dies auch von der eignen [Frau] gelten!? – Das eigne [Kind] nährt sie mit Eiern und Milch. – Auch ihres kann sie ja mit Eiern und Milch nähren!? – Der Ehemann gibt ihr nicht. – Sie kann es ja von den Erben verlangen!? Abajje erwiderte: Eine Frau geniert sich vor Gericht zu erscheinen, und tötet lieber ihr Kind.

OB JUNGFRAUEN ODER DEFLORIERTE. Jungfrauen und Verlobte, Deflorierte und Verheiratete[209] sind ja identisch!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: einerlei ob Jungfrauen oder Deflorierte; wenn[210] sie nach der Verlobung oder nach der Verheiratung verwitwet oder geschieden worden sind.

Einst kam R. Eleȧzar nicht ins Lehrhaus, und als er darauf R. Asi traf, fragte er ihn, was die Gelehrten im Lehrhause vorgetragen haben. Dieser erwiderte: R. Joḥanan sagte folgendes: die Halakha ist wie R. Jose. – Demnach streitet ein Einzelner[211] gegen ihn? – Allerdings. Es wird auch gelehrt: Wenn es sie[212] ins Haus ihres Vaters zu gehen drängte oder sie mit ihrem Manne zankte, oder ihr Mann im Gefängnisse eingesperrt war, oder er alt oder krank war, oder sie krank war, oder sie nach dem Tode ihres Mannes abortiert hat, oder unfruchtbar, alt, minderjährig, steril oder sonst nicht geburtsfähig ist, so muß sie [dennoch] drei Monate warten – so R. Meír. R. Jehuda erlaubt dieser, sich sofort zu verloben und zu verheiraten. R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan trat davon zurück. R. Joseph sprach: Wenn er zurückgetreten ist, so tat er dies wegen der Lehre in der Akademie[21§], denn es wird gelehrt: R. Jišmȧél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Ich hörte aus dem Munde der Weisen in der Akademie zu Jabne, daß sie alle drei Monate warten müssen.

R. Jirmeja sprach zu R. Zeriqa: Wenn du zu R. Abahu kommst, weise ihn auf folgenden Widerspruch hin: kann R. Joḥanan denn gesagt haben, die Halakha sei wie R. Jose, R. Joḥanan sagte ja, die Halakha sei nach der anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrt, daß auch alle anderen Frauen vor Ablauf von drei Monaten sich nicht verheiraten oder verloben dürfen, einerlei ob Jungfrauen oder Deflorierte!? Dieser erwiderte: Der dich auf diesen Widerspruch hingewiesen hat, achtete nicht auf sein Mehl; auf diese anonyme Lehre folgt ein Streit, und in einem solchen Falle ist die Halakha nicht nach der anonymen Lehre zu

Kindes nicht leichtfertig um. 209. Jungfrau ist sie, wenn sie dem Schwager nach der Verlobung zufällt, Deflorierte, wenn nach der Verheiratung. 210. Die letzteren werden zur Erklärung der ersteren genannt u. nicht besonders aufgezählt. 211. Da sonst nach der Mehrheit zu entscheiden wäre. 212. Vor dem Tode ihres Mannes; in den aufgezählten Fällen ist sie wahrscheinl. von ihm nicht schwanger.

entscheiden. R. Papa, nach anderen R. Joḥanan, sagte nämlich: Folgt auf den Streit eine anonyme Lehre, so ist die Halakha nach der anonymen Lehre zu entscheiden, und folgt auf die anonyme Lehre ein Streit, so ist die Halakha nicht nach der anonymen Lehre zu entscheiden.

R. Abahu ging auf die Schulter seines Dieners R. Naḥum gestützt und ließ sich von ihm Halakhoth vortragen. Da fragte er ihn: Wie ist es, wenn einem Streite eine anonyme Lehre folgt? Dieser erwiderte: So ist die Halakha nach der anonymen Lehre zu entscheiden. – Wie ist es, wenn einer anonymen Lehre ein Streit folgt? Dieser erwiderte: So ist die Halakha nicht nach der anonymen Lehre zu entscheiden. – Wie ist es, wenn die anonyme Lehre in einer Mišna und der Streit in einer Barajtha sich befindet? Dieser erwiderte: So ist die Halakha nach der anonymen Lehre zu entscheiden. – Wie ist es, wenn der Streit in einer Mišna und die anonyme Lehre in einer Barajtha sich befindet? Dieser erwiderte: Wenn Rabbi es nicht gelehrt hat, woher sollte R. Fol. 43 Ḥija[214] es wissen. [Er sprach zu ihm:] Wir haben gelernt: Eine Flachshechel, der die Zähne fehlen, ist, wenn zwei zurückgeblieben sind, verunreinigungsfähig[215], und wenn einer, nicht verunreinigungsfähig; jeder einzelne entfernte [Zahn] für sich[216] ist verunreinigungsfähig. Ein Woll[kamm][217], dem ein Zahn um den anderen fehlt, ist nicht verunreinigungsfähig. Sind drei neben einander zurückgeblieben, so ist er verunreinigungsfähig; ist aber einer von ihnen der äußerste[218], so ist er nicht verunreinigungsfähig. Wenn aus zweien eine Pinzette gemacht wird, so sind sie verunreinigungsfähig; wenn einer zu einer Leuchte[219] oder zum Spannen hergerichtet wird, so ist er verunreinigungsfähig. Uns ist es bekannt, daß die Halakha nicht nach dieser Mišna zu entscheiden ist!? Dieser erwiderte: Diese ausgenommen, denn R. Joḥanan und Reš Laqis sagten beide, sie sei keine [korrekte] Mišna. – Weshalb? R. Hona b. Manoaḥ erwiderte im Namen R. Idis, des Sohnes R. Iqas: Weil der Anfangsatz und der Schlußsatz einander widersprchen. Er lehrt, daß ein Woll[kamm], dem ein Zahn um den anderen fehlt, nicht verunreinigungsfähig sei, wonach er verunreinigungsfähig ist, wenn zwei neben einander zurückgeblieben sind, und darauf lehrt er, wenn drei zurückgeblieben sind, sei er verunreinigungsfähig, nur drei und nicht zwei!? – Was ist dies für ein Widerspruch, vielleicht gilt das eine von den

213. Wörtl. Weinberg; cf. Bd. I S. 287 Anm. 383. 214. Ersterer redigierte die Mišna, letzterer, sein Schüler, die Barajtha. 215. Sie gilt noch als verwendbares Gerät (cf. Lev. 11,32ff.); Geräte, die so beschädigt sind, daß sie nicht mehr verwendbar sind, sind nicht rit. verunreinigungsfähig. 216. Da er für irgend eine Tätigkeit verwendbar ist. 217. Dessen Zähne weiter von einander abstehen. 218. Der nicht zum Kämmen, sondern nur zum Schutze der anderen dient. 219.

inneren[220] und das andere von den äußeren!? — Vielmehr, [der Widerspruch besteht] darin: er lehrt, jeder einzelne entfernte [Zahn] sei für sich verunreinigungsfähig, auch wenn man ihn nicht hergerichtet hat, und im Schlußsatze heißt es, daß, wenn man einen zu einer Leuchte oder zum Spannen hergerichtet hat, er verunreinigungsfähig sei, nur wenn man ihn hergerichtet hat, sonst aber nicht!? Abajje erwiderte: Was ist dies für ein Widerspruch, vielleicht gilt das eine von einem mit Griff[221] und das andere von einem ohne Griff!? R. Papa erwiderte: Was ist dies für ein Widerspruch, vielleicht gilt das eine von kleineren und das andere von größeren!? — Vielmehr, weil Kundige hinzufügen: dies sind die Worte R. Šimôns[222].

R. Ḥija b. Abin ließ mitteilen: Sie dürfen sich innerhalb der drei Monate verloben, und so entschied man auch. Ebenso lehrte uns R. Eleázar im Namen R. Ḥanina des Großen: der erste größtenteils, der dritte größtenteils und der mittelste vollständig[223]. Amemar erlaubte, sich am neunzigsten Tage zu verloben. Da sprach R. Aši zu Amemar: Rabh und Šemuél sagten ja beide, sie müsse drei Monate warten, außer dem Tage, an dem [ihr Mann] gestorben ist, und dem Tage, an dem sie sich verlobt!? — Dies wurde von der Säugenden gelehrt; hinsichtlich dieser sagten Rabh und Šemuél, sie müsse vierundzwanzig Monate warten, außer dem Tage, an dem [das Kind] geboren wurde, und dem Tage, an dem sie sich verlobt. — Aber einst veranstaltete ja jemand ein Verlobungsmahl am neunzigsten Tage und Raba verdarb ihm[124] sein Gastmahl!? — Es war ein Hochzeitsmahl. Die Halakha ist: sie muß vierundzwanzig Monate warten, außer dem Tage, an dem [das Kind] geboren wurde, und dem Tage, an dem sie sich verlobt. Ebenso muß sie[125] drei Monate warten, außer dem Tage, an dem [ihr Mann] gestorben ist, und dem Tage, an dem sie sich verlobt.

AUSGENOMMEN DIE WITWE &c. R. Ḥisda sagte: Es ist ja [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn in einem Falle, wo das Waschen[126] verboten ist, die Verlobung erlaubt ist, um wieviel mehr sollte in einem Falle, wo das Waschen erlaubt ist, die Verlobung erlaubt sein!? — Welches Bewenden hat es damit? — Wir haben gelernt: In der Woche, in die der Neunte Ab fällt, ist das Haarschneiden und das Waschen verboten; am Donnerstag ist es wegen der Ehrung des Šabbaths erlaubt. Hierzu wird gelehrt: Vor dieser Zeit[227] schränke

Zum Reinigen derselben. 220. In der inneren Zahnreihe ist der Kamm auch mit 2 Zähnen verwendbar. 221. Wenn am Zahne ein Stück von der Holzplatte haftet, das ihm als Griff dient. 222. Dies ist überhaupt keine anonyme Mišna. 223. Gelten zusammen als 3 Monate. 224. Indem er die Verlobung verbot. 225. Die Witwe, die kein säugendes Kind hat. 226. Der Kleider; cf. Tan. 29b. 227.

das Volk seine Geschäfte ein, Handel, Bauarbeit und Pflanzung; man darf sich verloben, aber nicht heiraten, auch veranstalte man kein Verlobungsmahl[228]. — Diese Lehre bezieht sich auf die Zeit vor der[229] Vorzeit. Raba sprach: Auch hinsichtlich der Zeit vor der Vorzeit ist ja [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn in einem Falle, wo der Handel verboten ist, die Verlobung erlaubt ist, um wieviel mehr ist in einem Falle, wo der Handel erlaubt ist, die Verlobung erlaubt!? — Lies nicht: R. Jose sagt, jede Frau dürfe sich verloben, sondern: jede Frau dürfe sich verheiraten. — Hält R. Jose denn Col.b nichts von der Unterscheidung[230]!? — Er hält nichts davon. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich hält er davon, nur lese man: R. Jose sagt, jede geschiedene Verlobte dürfe sich verheiraten. — Demnach lehrt er ja dasselbe, was R. Jehuda!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Verlobung einer Verheirateten. R. Jehuda ist der Ansicht, die verheiratet war, dürfe sich verloben, und R. Jose ist der Ansicht, die verheiratet war, dürfe sich nicht verloben. — Ist R. Jose denn der Ansicht, die Verheiratete dürfe sich nicht verloben, es wird ja gelehrt: R. Jose sagt, jede Frau dürfe sich verloben, ausgenommen die Witwe, wegen der Trauer, und zwar währt die Trauer dreißig Tage; heiraten aber dürfen sie alle nicht vor drei Monaten!? — Was ist dies für ein Einwand: wenn etwa, weil gelehrt wird, R. Jose sagt, jede Frau dürfe sich verloben, so ist ja diese Lehre nicht bedeutender als unsere Mišna; jene bezogen wir auf die geschiedene Verlobte, die heiraten darf, ebenso spricht diese von der geschiedenen Verlobten, die heiraten darf!? — Vielmehr, im Schlußsatze lehrt er, daß sie alle nicht vor drei Monaten heiraten dürfen, wonach sie nur nicht heiraten, wohl aber sich verloben dürfen. Raba erwiderte: Erkläre dies wie folgt: R. Jose sagt, jede geschiedene Verlobte dürfe sich verheiraten, jedoch nicht die Witwe, wegen der Trauer, und zwar währt die Trauer dreißig Tage; die verheiratet waren, dürfen sich vor drei Monaten nicht verloben. — Hat denn die verwitwete Verlobte Trauer, R. Ḥija b. Ami lehrte ja von der Verlobten, daß weder er ihretwegen Trauernder[231] sei und sich an ihr[232] verunreinige noch sie seinetwegen Trauernde sei und sich an ihm verunreinige, wenn sie gestorben ist, er sie nicht beerbe, und wenn er gestorben ist, sie ihre Morgengabe einfordere!? — Vielmehr, hierüber[233] streiten Tannaím, denn

Dem 9. Ab; in der Woche, in die dieser fällt. 228. Die Verlobung ist dann erlaubt, obgleich das Waschen verboten ist, u. um so mehr sollte dies während der 30 Tage der Trauer erlaubt sein, an denen das Waschen erlaubt ist. 229. Vor der Woche des 9. Ab; während dieser Woche ist es verboten. 230. Zwischen den Kindern des ersten u. des zweiten Mannes. 231. Cf. supra Fol. 29b Anm. 100. 232. An ihrer Leiche, wenn er Priester ist. 233. Über die Verlobung vor dem

es wird gelehrt: Vom Ersten des Monats bis zum Fasttage schränke das Volk seine Geschäfte ein, Handel, Bauarbeit, Pflanzung, Verlobung und Verheiratung. In der Woche, in die der Neunte Ab fällt, ist das Haarschneiden und das Waschen verboten, (ebenso ist die Verlobung verboten); manche sagen, dies sei den ganzen Monat verboten. R. Aši wandte ein: Woher, daß unter Verlobung die eigentliche Verlobung zu verstehen ist, vielleicht ist es nur verboten, ein Verlobungsmahl zu veranstalten, die Verlobung aber erlaubt!? — Demnach müßte auch unter Verheiratung zu verstehen sein, nur ein Hochzeitsmahl zu veranstalten, sei verboten, die Heirat aber erlaubt!? — Es ist nicht gleich; allerdings gibt es bei der Verheiratung eine Fröhlichkeit auch ohne Gastmahl, aber gibt es etwa bei der Verlobung ohne Gastmahl eine Fröhlichkeit!? Vielmehr, erklärte R. Aši, anders ist eine junge Trauer als eine alte, anders ist eine öffentliche Trauer als eine private[234].

xi WENN VIER BRÜDER MIT VIER FRAUEN VERHEIRATET WAREN UND GESTORBEN SIND, SO DARF DER ÄLTESTE, WENN ER WILL, DIE SCHWAGEREHE AN ALLEN VOLLZIEHEN. WENN JEMAND MIT ZWEI FRAUEN VERHEIRATET WAR UND GESTORBEN IST, SO ENTBINDET DIE BEIWOHNUNG ODER DIE ḤALIÇA
Fol. 44 DER EINEN IHRE NEBENBUHLERIN. IST EINE GEEIGNET UND EINE UNGEEIGNET[235], SO SOLL ER, WENN ER DIE ḤALIÇA[236] VOLLZIEHT, DIES AN DER UNGEEIGNETEN, UND WENN ER DIE SCHWAGEREHE VOLLZIEHT, DIES [AUCH] AN DER GEEIGNETEN TUN.

GEMARA. Vier Brüder, wie kommst du darauf[237]!? — Lies vielmehr: vier von den Brüdern.

SO DARF &c. Wieso läßt man ihn, es wird ja gelehrt:[238] *Die Ältesten seiner Stadt sollen ihn laden*, sie und nicht ihre Vertreter; *und zu ihm sprechen*, dies lehrt, daß man ihm einen guten Rat erteile; ist er jung und sie alt oder er alt und sie jung, so spreche man zu ihm: was willst du mit einer Jungen, was willst du mit einer Alten, halte dich an deinesgleichen und bringe nicht Zank in dein Haus[239]. — In dem Falle, wenn er dies kann. — Demnach auch dann, wenn es mehr sind!? — Er lehrt uns einen guten Rat: nur vier und nicht mehr, damit auf jede eine Beiwohnung[240] im Monat komme.

WENN JEMAND &c. VERHEIRATET WAR. Soll doch die Schwagerehe an

9. Ab. 234. Letztere ist viel intensiver u. die Verlobung während dieser daher verboten; der oben gegen die Ansicht RJ.s gerichtete Einwand ist daher hinfällig. 235. Für Priester; cf. Lev. 21,7. 236. Wodurch die Frau Priestern verboten wird. 237. Nach dem Wortlaute ist zu verstehen, wenn es im ganzen 4 Brüder waren u. alle gestorben sind. 238. Dt. 25,8. 239. Ebenso sollte man ihm hierbei den Rat erteilen, nicht die Last des Unterhaltes von 4 Frauen auf sich zu nehmen. 240. Die für den Mittelstand auf einmal wöchentlich normiert ist; cf.

beiden vollzogen werden!? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Die Schrift sagt:[241]*der das Haus seines Bruders nicht errichtet,* er errichte nur ein Haus und nicht zwei Häuser. — Soll doch die Ḥaliça an beiden vollzogen werden!? — Mar-Zuṭra b. Ṭobija erwiderte: Die Schrift sagt:[242]*das Haus des Entschuhten,* die Entschuhung erfolge nur an einem Hause und nicht an zwei Häusern. — Soll doch an einer die Schwagerehe und an einer die Ḥaliça vollzogen werden!? — Die Schrift sagt:[243]*wenn er nicht will,* wenn er aber will, vollziehe er die Schwagerehe; wer zur Schwagerehe herankommt, kommt auch zur Ḥaliça heran, und wer zur Schwagerehe nicht[244]herankommt, kommt auch zur Ḥaliça nicht heran. Ferner auch, damit man nicht sage, es sei ein Haus, teilweise errichtet und teilweise nicht erichtet. — Mag man doch sagen!? — Wenn er zuerst die Schwagerehe und nachher die Ḥaliça vollzieht, ist dem auch so, er könnte aber zuerst die Ḥaliça und nachher die Schwagerehe vollziehen, und somit [die Worte] *der nicht errichtet*[245]übertreten. — Vielleicht ist, wenn eine vorhanden ist, das Gebot der Schwagerehe auszuüben, und wenn zwei vorhanden sind, das Gebot der Schwagerehe nicht auszuüben!? — Wozu brauchte dann der Allbarmherzige die Nebenbuhlerin der Inzestuösen[246]zu verbieten: wenn an zwei fremden die Ḥaliça und die Schwagerehe nicht zu vollziehen ist, um wieviel weniger an der Nebenbuhlerin der Inzestuösen. — Wieso nicht, dies ist wohl nötig; man könnte glauben, die Inzestuöse[247]stehe außerhalb, und die Schwagerehe sei an der Nebenbuhlerin zu vollziehen, so lehrt er uns, daß sie verboten sei!? — Vielmehr, die Wiederholung [des Wortes][248]*seine Schwägerin* ist einschließend.

IST EINE GEEIGNET. R. Joseph sagte: Hier lehrte Rabbi, daß man sein Brunnenwasser nicht ausschütte, wenn andere dessen benötigen[248].

WENN JEMAND SEINE GESCHIEDENE WIEDERGENOMMEN[249]ODER SEINE ḤALUÇA ODER DIE VERWANDTE SEINER ḤALUÇA GEHEIRATET HAT, SO ENTFERNTE ER SIE, UND DAS KIND IST EIN HURENKIND — SO R. ÅQIBA; DIE WEISEN SAGEN, DAS KIND SEI KEIN HURENKIND. JEDOCH PFLICHTEN SIE BEI, DASS, WENN JEMAND DIE VERWANDTE SEINER GESCHIEDENEN GEHEIRATET HAT, DAS KIND EIN HURENKIND SEI. xii

GEMARA. Ist R. Åqiba denn der Ansicht, daß, wenn jemand die

Ket. Fol. 61bff. 241. Dt. 25,9. 242. Ib. V. 10. 243. Ib. V. 7. 244. Da er die Schwagerehe bereits an einer vollzogen hat u. dies an der anderen nicht mehr darf. 245. Die darauf deuten, daß nach der Vollziehung der Ḥaliça die Schwagerehe verboten ist. 246. Cf. supra Fol. 3b. 247. Die dem Schwager verboten ist, u. somit beim Gesetze von der Schwagerehe ausscheidet. 248. Er mache die geeignete nicht unnötig durch die Ḥ. für Priester ungeeignet. 249. Nachdem sie

Verwandte seiner Ḥaluça geheiratet hat, das Kind ein Hurenkind sei, Reš Laqiš sagte ja, hier habe Rabbi gelehrt, die Schwester seiner Geschiedenen sei nach der Tora und die Schwester seiner Ḥaluça nach den Schriftkundigen [verboten]!? — Lies: die Verwandte seiner Geschiedenen[250]. — Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: jedoch pflichten sie bei, daß, wenn jemand die Verwandte seiner Geschiedenen geheiratet hat, das Kind ein Hurenkind sei. Einleuchtend ist es, daß er 'pflichten bei' lehrt, wenn du sagst, er spreche von dieser, wieso aber heißt es 'pflichten bei', wenn du sagst, er spreche von dieser nicht!? — Vielleicht lehrt er uns damit, daß der von mit der Ausrottung Belegten [Erzeugte] Hurenkind sei!? — Dies lehrt er weiter: Hurenkind ist jeder von Blutsverwandten [Erzeugte], deren [Verkehr] einem Verbote unterliegt — so R. Áqiba; R. Šimón der Temanite sagt, dessentwegen man sich der himmlischen Ausrottungsstrafe schuldig macht, und die Halakha ist nach seiner Ansicht zu entscheiden. — Vielleicht entscheidet der Autor damit[251] nach R. Šimón dem Temaniten!? — Wenn dem so wäre, so sollte es 'andere mit der Ausrottung belegte' heißen, wenn es aber 'Verwandte seiner Geschiedenen' heißt, so spricht er von dieser. — Vielleicht spricht er tatsächlich nicht von dieser, und nur weil er von der Wiedernahme seiner Geschiedenen und dem Heiraten seiner Ḥaluça oder der Verwandten seiner Ḥaluça lehrt, lehrt er es auch von der Verwandten seiner Geschiedenen; jedoch[252] ist nach R. Áqiba, der von der Verwandten seiner Ḥaluça [Erzeugte] ein Hurenkind!? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Johanans: Folgendes ist der Grund R. Áqibas: die Schrift sagt: *das Haus des Entschuhten,* womit sie diese als sein Haus bezeichnet[253].

R. Joseph sagte im Namen des R. Šimón b. Rabbi: Alle pflichten
Col.b bei, daß wenn jemand seine Geschiedene wiedergenommen hat, das Kind für die Priesterschaft bemakelt[254] sei. — Wer ist es, der beipflichtet? — Es ist Šimón der Temanite. Obgleich Šimón der Temanite sagt, der von mit einem Verbote belegten [Erzeugte] sei kein Hurenkind, so ist er, wenn auch nicht Hurenkind, immerhin bemakelt. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Witwe zu folgern: wenn der Sohn einer Witwe vom Hochpriester, die nicht jedem verboten ist, bemakelt ist, um wieviel mehr ist der Sohn dieser, die jedem verboten ist, bemakelt. — Es ist zu widerlegen: wohl gilt dies von der Witwe, die sich selber entweiht[255]!? Ferner heißt es:[256] *sie ist ein*

mit einem anderen verheiratet war; cf. Dt. 24,1ff. 250. Über diese streiten die Weisen nicht. 251. Da die Halakha nach der anonymen Lehre entschieden wird. 252. So besser nach einer Handschrift. 253. Sie ist ihm nach der Tora verboten. 254. Ist es ein Mädchen, so darf ein Priester es nicht heiraten. 255.

Gräuel; sie ist ein Gräuel, nicht aber sind ihre Kinder ein Gräuel. Ferner wird gelehrt: Wenn jemand seine Geschiedene wiedergenommen, oder seine Ḥaluça oder die Verwandte seiner Ḥaluça geheiratet hat, so ist, wie R. Áqiba sagt, die Antrauung ungültig und sie benötigt keines Scheidebriefes von ihm, auch ist sie untauglich und ihr Kind untauglich, und man zwinge ihn, sie zu entfernen. Die Weisen sagen, die Antrauung sei gültig und sie benötige eines Scheidebriefes von ihm, auch sei sie und ihr Kind tauglich. Das Kind ist wohl für Priester tauglich!? — Nein, für die Gemeinde[257]. — Demnach ist auch sie selbst nur für die Gemeinde tauglich, und dies ist ja selbstverständlich, sollte sie denn dieserhalb[258] für die Gemeinde untauglich sein!? Doch wohl für Priester, und wie sie für Priester, ebenso ihr Kind für Priester. — Wieso denn, sie für diese, jenes für jene. Dies ist auch einleuchtend, denn der Anfangsatz lehrt, sie sei untauglich und ihr Kind sei untauglich. Für wen ist sie untauglich: wenn etwa für die Gemeinde, wieso sollte sie dieserhalb[258] für die Gemeinde untauglich sein!? Doch wohl für Priester. Für wen ist ferner ihr Kind untauglich: wenn nur für Priester, und für die Gemeinde tauglich, so sagt ja R. Áqiba, das Kind sei ein Hurenkind; doch wohl für die Gemeinde. Wie nun im Anfangsatze diese für diese und jenes für jene, ebenso im Schlußsatze diese für diese und jenes für jene. [Die Worte] *sie ist ein Gräuel* besagen: sie ist ein Gräuel, nicht aber ist ihre Nebenbuhlerin ein Gräuel; die Kinder aber sind ein Gräuel. Hinsichtlich der Witwe aber ist zu erwidern: wohl gilt dies von der Witwe, die sich selber entweiht!? Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten. R. Joseph sagte im Namen des R. Šimón b. Rabbi: Alle pflichten bei, daß, wenn die Beiwohnung mit der Ausrottung belegt ist, das Kind bemakelt ist. — Wer ist es, der beipflichtet? — Es ist R. Jehošuá. Obgleich R. Jehošuá sagt, der von mit der Ausrottung belegten [Erzeugte] sei kein Hurenkind, so ist er, wenn auch nicht Hurenkind, immerhin bemakelt. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Witwe, zu folgern: wenn der Sohn einer Witwe vom Hochpriester, die nicht jedem verboten ist, bemakelt ist, um wieviel mehr ist der Sohn dieser, die jedem verboten ist, bemakelt. Wollte man erwidern: wohl gilt dies von der Witwe, die sich selber entweiht, so macht er auch diese, sobald er ihr beigewohnt hat, zur Hure[259].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Alle pflichten bei, daß, wenn ein Sklave oder ein Nichtjude einer Jisraélitin beigewohnt

Durch ihre verbotene Heirat mit dem Hochpriester; nach seinem Tode ist sie auch einem gemeinen Priester verboten. 256. Dt. 24,4. 257. Es ist einem Jisraéliten erlaubt. 258. Wörtl. weil sie gehurt hat; die verbotene Heirat gilt als Hurerei. 259. Wegen des verbotenen Beischlafes. 260. Dieser Autor stimmt mit

hat, das Kind ein Hurenkind sei. – Wer ist es, der beipflichtet? – Es ist Šimón der Temanite. Obgleich Šimón der Temanite sagt, der von mit einem Verbote belegten [Erzeugte] sei kein Hurenkind, so gilt dies
Fol. 45 nur von mit einem Verbote belegten, bei denen die Antrauung gültig ist, Nichtjude und Sklave aber gleichen, da ihre Antrauung ungültig ist, den mit der Ausrottung belegten. Man wandte ein: Wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, so ist das Kind ein Hurenkind. R. Šimón b. Jehuda sagt, Hurenkind sei es nur dann, wenn die Beiwohnung inzestuös und mit der Ausrottung belegt[260] ist. Vielmehr, erklärte R. Joseph, derjenige, der beipflichtet, ist Rabbi. Rabbi sagt, diese Worte[261] gelten nur nach R. Áqiba, der die Ḥaluça der Inzestuösen gleichstellt, während er selber nicht dieser Ansicht[262] ist; hinsichtlich eines Nichtjuden und eines Sklaven pflichtet er jedoch bei. Als R. Dimi kam, sagte er nämlich im Namen des R. Jiçḥaq b. Evdämi im Namen unseres Meisters [Rabbi]: Wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, so ist das Kind ein Hurenkind.

R. Aḥa der Burgfürst und R. Tanḥum, Sohn der R. Ḥija aus Kephar-Ákko kauften einst Gefangene los, die aus Armon nach Tiberias gebracht wurden. Unter ihnen befand sich eine, die von einem Nichtjuden geschwängert wurde, und sie wandten sich bezüglich dieser an R. Ami. Da sprach er zu ihnen: R. Joḥanan, R. Eleázar und R. Ḥanina sagten, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, sei das Kind ein Hurenkind. R. Joseph erwiderte: Ist es etwa eine Großtat, Personen aufzuzählen[263]!? Rabh und Šemuél in Babylonien, und R. Jehošuá b. Levi und Bar Qappara im Jisraéllande – manche nennen statt Bar Qappara die Ältesten des Südens – sagen, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, sei das Kind[263] unbemakelt. Vielmehr, sagte R. Joseph, ist es Rabbi[264], denn als R. Dimi kam, sagte er im Namen des R. Jiçḥaq b. Evdämi, im Namen unseres Meisters lehrten sie, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, sei das Kind ein Hurenkind. R. Jehošuá b. Levi aber sagt, das Kind sei suspekt. Für wen: wenn für die Gemeinde, so sagte ja R. Jehošuá [b. Levi], das Kind sei unbemakelt!? – Vielmehr, für Priester. Und auch alle Amoraím, nach welchen das Kind unbemakelt ist, pflichten bei, daß es für Priester bemakelt sei. Dies ist [durch einen Schluß] vom

S. dem Temaniten überein, u. lehrt, daß das Kind kein Bastard sei. 261. Daß nach der Vollziehung der Ḥ. an der einen Frau die Beiwohnung der anderen eherechtlich nicht wirksam ist, sodaß sie auch keines Scheidebriefes benötigt. 262. Daß die Trauung ungültig u. das Kind Hurenkind ist. 263. Die Mehrheit der Personen, die dieser Ansicht sind, ist nicht ausschlaggebend, da mehrere Personen entgegengesetzter Ansicht sind. 264. Der dieser Ansicht ist, und seine An-

Leichteren auf das Schwerere, von der Witwe, zu folgern: wenn der Sohn einer Witwe vom Hochpriester, die nicht jedem verboten ist, bemakelt ist, um wieviel mehr ist der Sohn dieser, die jedem verboten ist, bemakelt. – Wohl der einer Witwe vom Hochpriester, die sich selber entweiht!? – Auch diese wird, sobald jene ihr beigewohnt haben, [selber] untauglich[265]. R. Joḥanan sagte nämlich im Namen R. Šimôns: Woher, daß, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Priesterin, einer Levitin oder einer Jisraélitin beigewohnt hat, er sie untauglich gemacht habe? Es heißt:[266]*wenn die Tochter eines Priesters verwitwet oder geschieden wird*; nur von einem, bei dem es Witwenschaft und Scheidung gibt, ausgenommen ein Nichtjude und ein Sklave, bei denen es keine Witwenschaft und keine Scheidung gibt. Abajje sprach zu ihm: Was veranlaßt dich, dich auf R. Dimi zu berufen, berufe dich auf Rabin!? Als Rabin kam, sagte er nämlich, R. Nathan und R. Jehuda der Fürst entschieden hierbei erlaubend, und R. Jehuda der Fürst ist Rabbi. Und auch Rabh entschied hierbei erlaubend. Einst kam nämlich jemand[267]vor Rabh und fragte ihn, wie es denn sei, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, und dieser erwiderte ihm, das Kind sei unbemakelt. Da sprach er zu ihm: Gib mir deine Tochter. – Ich gebe sie dir nicht. Da sprach Šimi b. Ḥija zu Rabh: Die Leute pflegen zu sagen: in Medien tanzt ein Kamel auf einen Kab[268]; da ist der Kab, da ist das Kamel und da ist Medien, es tanzt aber nicht[269]. Dieser erwiderte: Selbst wenn er Jehošuá, dem Sohne Nuns, gliche, würde ich ihm meine Tochter nicht geben. Jener entgegnete: Jehošuá, dem Sohne Nuns, würden, wenn der Meister ihm [seine Tochter] nicht gibt, andere geben, diesem aber würden, wenn der Meister ihm nicht gibt, auch andere nicht[270]geben. Als er aber von ihm nicht fortging, richtete er auf ihn sein Auge, und er starb. Auch R. Nathan entschied hierbei erlaubend, und ebenso entschied R. Jehuda erlaubend. Wenn ein solcher vor R. Jehuda kam, sprach er zu ihm: Geh und verbirg[271]dich, oder nimm eine deinesgleichen. Wenn ein solcher vor Raba kam, sprach er zu ihm: Entweder wandere aus, oder nimm eine deinesgleichen.

Die Einwohner von Be Mikhse sandten an Rabba: Wie ist es, wenn ein Halbsklave einer Jisraélitin beigewohnt hat? Dieser erwiderte: Wenn [das Kind] von einem richtigen Sklaven nicht bemakelt ist, um wieviel

sicht ist maßgebend. 265. Für die Heirat mit einem Priester. 266. Lev. 23,13. 267. Er war der Sohn einer Jisraélitin von einem Nichtjuden. 268. Kleines Getreidemaß (*Κάβος*); dh. in fernen Ländern geschehen Wunder. 269. Dh. du hast eine beachtenswerte Entscheidung getroffen, handelst aber nicht danach. 270. Man würde aus der Ablehnung schließen, daß er bemakelt sei. 271. Dh. geh nach einer Ortschaft, wo man dich nicht kennt u. für einen Jisraéliten hält.

weniger von einem, der es nur halb ist. R. Joseph sprach: Der Autor
Col.b dieser Lehre[273] ist R. Jehuda, und R. Jehuda sagte ja, daß, wenn ein Halbsklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, es für das Kind kein Mittel[274] gebe!? — Die Lehre R. Jehudas bezieht sich auf den Fall, wenn er sich eine Jisraélitin angetraut hat, sodaß seine Sklavenseite einer Ehefrau beigewohnt[275] hat. — Die Nehardeénser sagten ja aber im Namen R. Jáqobs, daß nach demjenigen, nach dem [das Kind] bemakelt ist, dies auch von einer Ledigen, und nach demjenigen, nach dem es nicht bemakelt ist, dies auch von einer Ehefrau gelte!? Beide folgern es von der Frau seines Vaters. Derjenige, nach dem es bemakelt ist, folgert: wie die Antrauung mit der Frau seines Vaters ungültig und das Kind ein Hurenkind ist, ebenso ist das Kind all derjenigen, mit denen die Antrauung ungültig ist, ein Hurenkind. Derjenige aber, nach dem es unbemakelt ist, folgert: gleich der Frau seines Vaters, deren Antrauung mit ihm ungültig, mit anderen aber gültig ist, ausgenommen Nichtjude und Sklave, bei denen die Antrauung überhaupt nicht gültig[276] ist. Vielmehr, die Lehre R. Jehudas bezieht sich auf den Fall, wenn er einer Ehefrau beigewohnt hat, sodaß die Seite der Freiheit an ihm einer Ehefrau beigewohnt hat.

Rabina sagte: R. Gaza erzählte mir, R. Jose b. Abin kam einst nach einer Ortschaft, wo sich gerade ein derartiger Fall mit einer Ledigen ereignete, und er erklärte [das Kind] als unbemakelt, und ebenso einer mit einer Ehefrau, und er erklärte es als bemakelt. R. Šešeth sprach: Mir sagte R. Gaza, es war nicht R. Jose b. Abin, sondern R. Jose b. Zebida, und er erklärte [das Kind] als unbemakelt, sowohl bei der Ledigen als auch bei der Ehefrau.

R. Aḥa, der Sohn Rabhs, sprach zu Rabina: Amemar kam in unsere Ortschaft und er erklärte [das Kind] als unbemakelt, sowohl bei einer Ledigen als auch einer Ehefrau. Die Halakha ist: Wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, so ist das Kind unbemakelt, einerlei ob einer Ledigen oder einer Ehefrau.

Raba erklärte R. Mari, den Sohn der Raḥel[277], als unbemakelt und

273. Daß das Kind einer Jisraélitin von einem Nichtjuden od. einem Sklaven unbemakelt sei. 274. Eine Jisraélitin heiraten zu dürfen. 275. Wenn ein richtiger Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, so ist das Kind unbemakelt, u. selbst wenn er sie sich angetraut hat, gehört es zur Mutter, da die Antrauung ungültig; ist; bei einem Halbsklaven dagegen ist die Antrauung teilweise gültig, sodaß die Mutter zum Teil Ehefrau ist, deren uneheliches Kind sogar von einem Jisraéliten ein Hurenkind ist. Die obige Lehre von der Makellosigkeit des Kindes bezieht sich auf eine Unverheiratete. 276. Der Vater scheidet vollständig aus, u. das Kind gehört ganz zur Mutter. 277. Der Tochter Šemuéls, die in der Gefangenschaft von einem Nichtjuden geschwängert worden war. Sein Vater bekehrte

machte ihn zum Ephoren in Babylonien, obgleich der Meister gesagt hat:[278]*du sollst einen König über dich setzen [aus der Mitte deiner Brüder]*, in jedes Amt, das du zu besetzen hast, darfst du nur einen aus der Mitte deiner Brüder einsetzen. Seine Mutter war aus Jisraél, somit heißt es von ihm: *aus der Mitte deiner Brüder.*

Ein Sklave des R. Ḥija b. Ami ließ eine Nichtjüdin als Frau[279]untertauchen. Da sprach R. Joseph: Ich kann sie selbst und ihre Tochter als unbemakelt erklären. Sie selbst, nach R. Asi, denn R. Asi sagte: ist sie etwa nicht wegen ihrer Menstruation untergetaucht[280]!? Ihre Tochter, denn, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, so ist das Kind unbemakelt.

Einst war jemand, den man Sohn einer Aramäerin[281]nannte. Da sprach R. Asi: Ist etwa [seine Mutter] nicht wegen ihrer Menstruation untergetaucht!? Einst war jemand, den man Aramäersohn nannte. Da sprach R. Jehošuá b. Levi: Ist etwa [sein Vater] nicht wegen Samenergusses untergetaucht!?

R. Ḥama b. Gorja sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand einen Sklaven von einem Nichtjuden gekauft hat, und dieser ihm zuvorgekommen und zwecks Freiwerdung untergetaucht ist, so hat er seine Freiheit erworben. – Aus welchem Grunde? – Der Nichtjude hatte ihn nicht erworben[282], und er kann dem Jisraéliten nur das zueignen, was ihm selber gehört; da jener aber ihm zuvorgekommen und zwecks Freiwerdung untergetaucht ist, so ist seine Hörigkeit aufgehoben. Dies nach Raba, denn Raba sagte: Heiligung[283], Säuerung[284]und Freilassung heben das Anrecht[285]auf. R. Ḥisda wandte ein: Bei Valerja der Proselytin ereignete es sich, daß ihre Sklaven früher als sie untertauchten, und als die Sache vor die Weisen kam, entschieden sie, sie haben ihre Freiheit erworben. Nur weil vorher[286], nicht aber wenn nachher!? Raba erwiderte: Wenn vorher, ob ohne Zweckangabe[287]oder mit Zweckangabe, wenn nachher, nur mit Zweckangabe, nicht aber ohne Zweckangabe. Fol. 46

R. Šaja sagte: Dies[288]nur, wenn man [einen Sklaven] von einem Nicht-

sich später zum Judentume u. ist im T. unter dem Namen 'Isur der Proselyt' bekannt. 278. Dt. 17,15. 279. Zur Reinigung von der Menstruation u. nicht zum Zwecke der Bekehrung. 280. Das Untertauchen wegen der Menstruation ist auch für die Bekehrung ausreichend. 281. Seine Mutter hatte sich bei der Bekehrung nicht untergetaucht. 282. Wie weiter erklärt, kann ein Nichtjude nicht einen anderen erwerben. 283. Wenn jemand ein verpfändetes Vieh als Opfer geweiht hat. 284. Das Gesäuerte (cf. Ex. 12,15ff. u. Dt. 16,3ff.) im Besitze eines Jisraéliten wird am Pesaḥfeste zur Nutznießung verboten, selbst in dem Falle, wenn es einem Nichtjuden verpfändet ist. 285. Des Gläubigers bezw. des Herrn. 286. Sie war beim Untertauchen der Sklavin noch Nichtjüdin, die einen Sklaven nicht erwerben kann. 287. Daß er das Tauchbad zwecks Freiwerdung nehme. 288. Daß der Sklave durch das Untertauchen beim Verkaufe seine Frei-

juden kauft, wenn aber den Nichtjuden selber, so hat man ihn[289] erworben, denn es heißt:[290] *und auch von den Kindern der Beisassen, die bei euch wohnen, aus ihnen könnt ihr kaufen*; ihr könnt aus ihnen kaufen, nicht aber können sie aus euch kaufen, noch können sie aus einander kaufen. Inwiefern können sie aus euch nicht kaufen: wenn die Händearbeit[291], wieso erwirbt ein Nichtjude keinen Jisraeliten, es heißt ja:[292] *dem Abkömmling aus dem Fremdlingsgeschlechte*, und der Meister sagte: unter *Fremdlingsgeschlecht* sei ein Nichtjude[293] zu verstehen; doch wohl die Person selbst, und der Allbarmherzige sagt: *ihr könnt aus ihnen kaufen*, selbst die Person. R. Aḥa wandte ein: Vielleicht durch Geld und Untertauchen[294]!? – Ein Einwand.

Šemuél sagte: Man halte ihn im Wasser[295] fest. So übergab einst R. Aši seinen Sklaven Minjamin, der untertauchen[296] wollte, Rabina und R. Aḥa, dem Sohne Rabas, und sprach zu ihnen: Paßt auf, von euch verlange ich[297] ihn. Da legten sie ihm eine Kette um den Hals, die sie[298] lose hielten und festzogen. Lose hielten, damit keine Trennung[299] entstehe, und festzogen, damit er nicht zuvorkomme und sage, er tauche zwecks Freiwerdung unter. Als er den Kopf aus dem Wasser hob, legten sie ihm ein Gefäß mit Lehm auf den Kopf[300] und sprachen zu ihm: Geh, bring es deinem Herrn.

R. Papa sprach zu Raba: Der Meister hat wohl beobachtet, daß die Angehörigen des Hauses des Papa b. Abba Geldbeträge auf die Kopfsteuer anderer Leute[301] anzahlen und diese zur Sklavenarbeit anhalten. Benötigen diese, wenn sie fortgehen, eines Freibriefes oder nicht? Dieser erwiderte: Wenn ich jetzt tot wäre, würde ich euch dies nicht gesagt haben; folgendes sagte R. Šešeth: die Hörigkeits-Urkunden von diesen liegen im Schreine des Königs, und der König bestimmte, wer keine Kopfsteuer zahlt, sei dem dienstbar, der für ihn Kopfsteuer zahlt.

R. Ḥija b. Abba kam einst nach Gabla und beobachtete, daß da jüdische Töchter von beschnittenen und nicht untergetauchten Nichtjuden

heit erlangt. 289. Auch wenn er untergetaucht ist. 290. Lev. 25,45. 291. Daß nur die Arbeitsleistung u. nicht die Person selbst ihm gehöre. 292. Lev. 25,47. 293. Dem somit ein Jisraélit sich verkaufen kann. 294. Zwecks Sklaverei, wenn er aber zwecks Freiwerdung untertaucht, erlangt er seine Freiheit. 295. Den Sklaven beim Untertauchen zwecks Aufnahme in das Judentum. Durch diese Handlung wird er zum Sklaven gestempelt, und seine etwaige Erklärung, er tauche zwecks Freiwerdung unter, ist nichtig. 296. Zur Aufnahme in das Judentum. 297. Falls er sich beim Untertauchen durch die obige Erklärung der Leibeigenschaft entzieht. 298. Beim Untertauchen. 299. Zwischen dem Körper u. dem Wasser, an der Stelle, die von der Kette berührt wird; beim rituellen Untertauchen darf keine Körperstelle vom Wasser unberührt bleiben. 300. Als Zeichen der Sklaverei. 301. Die die Kopfsteuer nicht bezahlen konnten, u. daher

geschwängert wurden. Ferner beobachtete er, daß da Nichtjuden Wein[302] verschnitten und Jisraéliten ihn tranken. Ferner beobachtete er, daß da Nichtjuden Lupinen kochten[303] und Jisraéliten sie aßen. Er sagte ihnen aber nichts. Als er hierauf zu R. Johanan kam, sprach dieser zu ihm: Geh und mache bekannt, daß ihre Kinder Hurenkinder sind, daß ihr Wein Libationswein[304] ist, und daß ihre Lupinen als von Nichtjuden gekocht [verboten] sind, weil sie im Gesetze unkundig sind. Daß ihre Kinder Hurenkinder sind. R. Johanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans, er gelte nur dann als Proselyt, wenn er beschnitten worden und untergetaucht ist; wenn er aber nicht untergetaucht ist, gilt er als Nichtjude. Ferner sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Johanans, daß, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, das Kind ein Hurenkind ist. Daß ihr Wein Libationswein ist. Man sagt nämlich: Weiter, weiter, Naziräer; herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberge[305]. Daß ihre Lupinen als von Nichtjuden gekocht [verboten] sind, weil sie im Gesetze unkundig sind. Demnach wären sie erlaubt, wenn sie im Gesetze kundig wären, und [dem widersprechend] sagte ja R. Šemuél b. R. Jiçḥaq im Namen Rabhs, was roh gegessen wird, sei nicht als von Nichtjuden Gekochtes verboten, wonach die Lupine, die nicht roh gegessen wird, als von Nichtjuden Gekochtes [verboten] ist!? — R. Johanan hält es mit der anderen Fassung des R. Šemuél b. R. Jiçḥaq im Namen Rabhs: was nicht auf die königliche Tafel als Zukost zum Brote kommt, ist nicht als von Nichtjuden Gekochtes [verboten]. Und nur aus dem Grunde, weil sie im Gesetze unkundig waren, Gesetzeskundigen aber ist es erlaubt.

Die Rabbanan lehrten: Ein Proselyt, der beschnitten worden und nicht untergetaucht ist, gilt, wie R. Eliézer sagt, als Proselyt, denn dies finden wir bei unseren Vorfahren[306], sie waren beschnitten und nicht untergetaucht. Ist er untergetaucht und nicht beschnitten worden, so gilt er, wie R. Jehošuá sagt, als Proselyt, denn dies finden wir bei unseren Stammüttern, sie waren untergetaucht und nicht beschnitten worden. Die Weisen sagen, wenn er untergetaucht und nicht beschnitten worden oder beschnitten worden und nicht untergetaucht ist, gelte er nicht als Proselyt; nur wenn er beschnitten worden und untergetaucht ist. Sollte auch R. Jehošuá von der Vorfahren, und ebenso auch R. Eliézer von den

von den Regierungsbeamten für den rückständigen Betrag zur Sklavenarbeit angehalten od. verkauft wurden. 302. Der durch die Berührung eines Nichtjuden zum Genusse verboten wird. 303. Vom Nichtjuden Gekochtes darf nicht gegessen werden. 304. Den Götzen als Gußopfer gespendet. 305. Man halte sich dem Verbotenen (cf. Num. 6,3) möglichst fern. 306. Den Auszüglern aus Ägyp-

Stammüttern folgern!? Wolltest du erwidern, er folgere nicht hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen[307], so wird ja gelehrt: R. Eliêzer sagte: Woher, daß das Pesaḥopfer der späteren Generationen[308] nur von Profanem darzubringen ist? In Miçrajim ist das Pesaḥopfer geboten worden und für die späteren Generationen ist das Pesaḥopfer geboten worden, wie das in Miçrajim gebotene Pesaḥopfer von Profanem[309] dargebracht wurde, ebenso ist das für die späteren Generationen gebotene Pesaḥopfer von Profanem darzubringen. R. Âqiba sprach zu ihm: Ist denn hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen[309] zu folgern!? Jener erwiderte: Obgleich es nicht möglich war, dennoch ist dies ein bedeutender Beweis, und man folgere hiervon. – Vielmehr,
Colb. hinsichtlich des Untertauchens ohne Beschneidung stimmen alle überein, daß es von Wirkung sei, sie streiten nur über die Beschneidung ohne Untertauchen; R. Eliêzer folgert von den Vorfahren, und R. Jehošuâ ist der Ansicht, auch bei den Vorfahren war das Untertauchen erfolgt. – Woher entnimmt er dies, wenn etwa aus dem Schriftverse:[310] *geh zum Volke und laß sie sich heute rüsten und morgen, daß sie ihre Kleider waschen*; denn, wenn in einem Falle, wo das Kleiderwaschen nicht erforderlich ist, das Untertauchen erforderlich[311] ist, um wieviel mehr war in dem Falle, wo das Kleiderwaschen erforderlich war[312], das Untertauchen erforderlich, so war dies vielleicht nichts weiter als ein Reinlichkeitsakt!? – Vielmehr, hieraus:[313] *und Moše nahm das Blut und sprengte auf das Volk*, und es ist uns überliefert, daß es kein Sprengen ohne Untertauchen gebe. – Woher entnimmt R. Jehošuâ das Untertauchen bei den Stammüttern? – Dies ist einleuchtend; wodurch sonst sind sie unter die Fittige der Göttlichkeit gekommen!?

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Er ist erst dann Proselyt, wenn er beschnitten worden und untergetaucht ist. Selbstverständlich, bei [einem Streite zwischen] einem Einzelnen und einer Mehrheit[314] ist ja die Halakha nach der Mehrheit zu entscheiden!? – Mit Weisen[315] ist R. Jose gemeint. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand kommt und sagt, er sei beschnitten worden, jedoch nicht untergetaucht, so lasse man ihn untertauchen, und dabei ist nichts[316] – so R. Jehuda: R.

ten. 307. Bei den Stammüttern war die Beschneidung nicht möglich, u. nur aus diesem Grunde erfolgte bei ihnen die Aufnahme in das Judentum nur durch Untertauchen. 308. Als Ggs. zum Pesaḥopfer, das die Jisraéliten bei ihrem Auszuge aus Ägypten darbrachten. 309. Da es damals kein Geheiligtes (den 2. Zehnten) gab. 310. Ex. 19,10. 311. Beispielsweise bei der Verunreinigung durch Samenerguß. 312. Bei der Gesetzgebung, dem Übertritte zum Judentume. 313. Dt. 24,8. 314. Diese Ansicht vertreten die Weisen in der oben angezogenen Lehre. 315. Die als Vertreter dieser Ansicht genannt werden. 316. Da er be-

Jose sagt, man lasse ihn nicht[317] untertauchen. Daher lasse man einen Proselyten am Šabbath[318] untertauchen – so R. Jehuda; R. Jose sagt, man lasse ihn nicht untertauchen.

Der Meister sagte: Daher lasse man einen Proselyten am Šabbath untertauchen. Selbstverständlich lasse man ihn, da nach R. Jehuda eines genügt, wenn er vor uns beschnitten worden ist, untertauchen; was heißt 'daher'!? – Man könnte glauben, nach R. Jehuda sei das Untertauchen die Hauptsache und daher am Šabbath verboten, weil dadurch die Person hergerichtet wird, so lehrt er uns, daß nach R. Jehuda das eine oder das andere erforderlich sei. – «R. Jose sagt, man lasse ihn nicht untertauchen.» Selbstverständlich, R. Jose ist ja der Ansicht, beides sei erforderlich, und die Herrichtung der Person ist am Šabbath verboten!? – Man könnte glauben, nach R. Jose sei die Beschneidung die Hauptsache, und jenes[319] gelte nur in dem Falle, wenn die Beschneidung nicht vor uns erfolgt ist, wenn aber die Beschneidung vor uns erfolgt ist, lasse man ihn am Šabbath untertauchen, so lehrt er uns, daß nach R. Jose beides erforderlich sei.

Rabba sagte: Einst kam vor R. Ḥija b. Rabbi – R. Joseph lehrte: R. Ošâja b. Rabbi, und R. Saphra lehrte: R. Ošâja b. R. Ḥija – ein Proselyt, der beschnitten und nicht untergetaucht[320] war. Da sprach dieser zu ihm: Warte bis morgen, sodann lassen wir dich untertauchen. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen. Es ist zu entnehmen, daß bei einem Proselyten[321] drei [Personen] erforderlich sind; es ist zu entnehmen, daß er erst dann Proselyt ist, wenn er beschnitten worden und untergetaucht ist; und es ist zu entnehmen, daß man einen Proselyten nicht nachts untertauchen lasse. – Sollte er doch sagen, hieraus sei zu entnehmen, daß Approbierte[322] erforderlich seien!? – Vielleicht [war es nur Zufall], daß sie zusammentrafen.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Bei einem Proselyten[321] sind drei [Personen] erforderlich, denn bei diesem wird [das Wort] *Recht*[323] gebraucht[324].

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, daß, wenn jemand

schnitten ist, selbst wenn nicht zwecks Aufnahme in das Judentum, so ist das Untertauchen wirksam. 317. Die Beschneidung muß zwecks Aufnahme in das Judentum erfolgen. 318. An dem auch an der Person keine eingreifende 'Besserung', die Aufnahme in das Judentum, erfolgen darf; schon durch die Beschneidung gehört er zum Judentume. 319. Seine Lehre, daß man ihn nicht untertauchen lasse, falls er sagt, er sei beschnitten worden. 320. Mit dem Ersuchen, ihn zwecks Aufnahme in das Judentum untertauchen zu lassen; dies war an einem Abend erfolgt. 321. Bei seiner Aufnahme in das Judentum. 322. Solche waren es in jenem Falle. 323. Cf. Num. 15,16. 324. Ein Gerichtskollegium besteht aus

kommt und sagt, er sei Proselyt, man ihn aufnehme, so heißt es:[325]*mit dir*, wenn er dir bekannt ist. Woher dies[326]von dem Falle, wenn er kommt und Zeugen mitbringt? Es heißt:[325]*wenn mit dir ein Fremdling*
Fol. 47 *weilt in eurem Lande.* Ich weiß dies vom [Jisraél]lande, woher dies vom Auslande? Es heißt: *mit dir*, wo er auch mit dir weilt. Weshalb heißt es demnach *in eurem Lande*? Im Lande muß er es[327]beweisen, außerhalb des Landes[328]braucht er es nicht zu beweisen – so R. Jehuda. Die Weisen sagen, sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes müsse er es beweisen. – Wozu ist ein Schriftvers nötig hinsichtlich des Falles, wenn er kommt und Zeugen mitbringt? R. Šešeth erwiderte: Wenn sie sagen, sie hätten gehört, daß er von jenem Gerichte Proselyt geworden ist. Man könnte glauben, man verlasse sich auf sie nicht, so lehrt er uns. – «*In eurem Lande*, ich weiß dies nur vom Jisraéllande, woher dies vom Auslande? Es heißt: *mit dir*, wo er auch mit dir weilt.» Du hast es ja bereits ausgelegt[028]!? – Das eine aus [dem Worte] *mit dir* und das andere aus [dem Worte] *bei dir*[329]. – «Die Weisen sagen, sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes müsse er es beweisen.» Es heißt ja aber *im Lande*!? – Dies deutet darauf, daß man auch im Lande Proselyten aufnehme; man könnte annehmen, daß sie nur wegen des Wohlstandes des Jisraéllandes, und auch jetzt, wo es keinen Wohlstand gibt, wegen der Nachlese, des Vergessenen, des Eckenlasses[330]und des Armenzehnten Proselyten werden, so lehrt er uns. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist, er müsse sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes den Beweis antreten. – Selbstverständlich, bei [einem Streit zwischen] einem einzelnen und einer Mehrheit ist ja die Halakha nach der Mehrheit zu entscheiden!? – Man könnte glauben, die Ansicht R. Jehudas sei einleuchtender, da sie von einem Schriftvers unterstützt wird, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten:[331]*Richtet mit Gerechtigkeit zwischen einem Manne und seinem Bruder und seinem Fremdling.* Hieraus[332]folgert R. Jehuda, daß, wenn er vor Gericht Proselyt geworden ist, er Proselyt, und wenn vor sich selber, er kein Proselyt sei. Einst kam einer vor R. Jehuda und sprach zu ihm: Ich bin vor mir selber Proselyt geworden. Da fragte ihn R. Jehuda: Hast du Zeugen? Dieser erwiderte: Nein. Er fragte weiter: Hast du Kinder? Dieser erwiderte: Ja. Hierauf sprach er

3 Personen. 325. Lev. 19,33. 326. Daß man ihn wohl aufnehme. 327. Daß er zwecks Aufnahme in das Judentum beschnitten worden ist. 328. Wo er keine Veranlassung hat, sich als Jisraélit auszugeben. 028. Dieses Wort wird vorher für eine andere Auslegung verwandt. 329. Cf. Lev. 25,47. 330. Bei der Obst- und Getreideernte, die den Armen überlassen werden müssen; Lev. 19,9, ib. 23,22 u. Dt. 24,19. 331. Dt. 1,16. 332. Beim Fremdling, im Texte

zu ihm: Du bist glaubwürdig, dich selber zu bemakeln, nicht aber bist du glaubwürdig, deine Kinder[333] zu bemakeln. – Kann R. Jehuda denn gesagt haben, er sei hinsichtlich seiner Kinder nicht glaubwürdig, es wird ja gelehrt:[334] *Anerkennen*, anderen gegenüber anerkennen. Hieraus folgerte R. Jehuda, ein Mensch sei glaubwürdig, wenn er sagt: dieser, mein Sohn, ist Erstgeborener. Und wie er glaubwürdig ist, wenn er sagt: dieser mein Sohn ist Erstgeborener, ebenso[335] ist er glaubwürdig, wenn er sagt: dieser ist mein Sohn von einer Geschiedenen, dieser ist mein Sohn von einer Ḥaluça. Die Weisen sagen, er sei nicht glaubwürdig. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er sprach zu ihm wie folgt: Nach deinen Worten bist du ein Nichtjude, und ein Nichtjude kann kein Zeugnis ablegen. Rabina erwiderte: Er fragte ihn, ob er Kinder habe, [und jener erwiderte:] jawohl, ob er Kindeskinder habe, [und jener erwiderte:] jawohl; hierauf sprach er zu ihm: Du bist glaubwürdig, deine Kinder zu bemakeln, nicht aber bist du glaubwürdig, deiner Kinder Kinder zu bemakeln. Übereinstimmend wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Ein Mensch ist glaubwürdig, über seinen minderjährigen Sohn auszusagen, nicht aber ist er glaubwürdig, über seinen großjährigen Sohn auszusagen. Hierzu sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Unter 'minderjährig' ist nicht ein wirklich Minderjähriger, und unter 'großjährig' ist nicht ein wirklich Großjähriger zu verstehen, vielmehr gilt ein Minderjähriger, der Kinder hat, als großjährig, und ein Großjähriger, der keine Kinder hat, als minderjährig. Die Halakha ist wie R. Naḥman b. Jiçḥaq[336]. – Es wird ja aber gelehrt, die Halakha sei wie Rabina!? – Dies bezieht sich auf [die Lehre von der] Anerkennung[337].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand in der Jetztzeit Proselyt werden will, so spreche man zu ihm: Was veranlaßt dich, Proselyt zu werden; weißt du denn nicht, daß die Jisraéliten in der Jetztzeit gequält, gestoßen, gedemütigt und gerupft werden und Leiden über sie kommen!? Wenn er sagt, er wisse dies, und sei dessen gar nicht würdig, so nehme man ihn sofort auf und mache ihn mit manchen der leichteren und manchen der strengeren Gebote bekannt. Ferner erkläre man ihm die Sünde inbetreff der Nachlese, des Vergessenen, des Eckenlasses[338] und des Armenzehnten. Auch teile man ihm die Bestrafung wegen [Übertretung] der Gebote mit und spreche zu ihm: Wisse, daß du bisher Talg gegessen hast, ohne mit der Ausrottung bestraft zu werden, den Šabbath

גר, auch Proselyt, wird der Ausdruck 'richten' gebraucht. 333. Die allgemein als Jisraéliten galten. 334. Dt. 21,17. 335. Er ist glaubwürdig sowohl in seinem Interesse als auch gegen sein Interesse. 336. Daß er, da er sich als Nichtjude bekennt, auch inbetreff seiner Kinder nicht glaubwürdig ist. 337. Als Erstgeborener od. als Sohn einer Ḥaluça; die Lehre spricht von einem Jisraéliten. 338. Cf.

entweiht hast, ohne mit der Steinigung bestraft zu werden; wenn du aber von jetzt ab Talg ißt, wirst du mit der Ausrottung bestraft, wenn du den Sabbath einweihst, wirst du mit der Steinigung bestraft. Und wie man ihm die Bestrafung wegen der Gebote mitteilt, so teile man ihm ihre Belohnung mit und spreche zu ihm: Wisse, daß die zukünftige Welt nur für die Frommen erschaffen worden ist. Die Jisraéliten kön-
Col.b nen auf dieser Welt weder übermäßig Güte noch übermäßig Leiden ertragen. Jedoch [rede man] auf ihn nicht zuviel ein und nehme es mit ihm nicht allzu genau. Ist er einverstanden, so beschneide man ihn sofort, bleiben die Beschneidung ungültig machende Fäserchen zurück, so beschneide man ihn nochmals, und sofort nach seiner Genesung lasse man ihn untertauchen. Zwei Schriftgelehrte stehen neben ihm und machen ihn mit manchen der leichteren und manchen der strengeren Gebote bekannt. Nachdem er untergetaucht und heraufgestiegen ist, gilt er in jeder Beziehung als Jisraélit. Eine Frau setzen Frauen bis an den Hals ins Wasser, und zwei draußen stehende Schriftgelehrte machen sie mit manchen der leichteren und manchen der strengeren Gebote bekannt. Einerlei, ob ein Proselyt oder ein freigelassener Sklave. Wo eine Menstruierende untertaucht[339], tauchen auch der Proselyt und der freigelassene Sklave unter, und alles, was beim Untertauchen[340]als Trennung[341]gilt, gilt auch beim Proselyten, dem freigelassenen Sklaven und der Menstruierenden als Trennung.

Der Meister sagte: Wenn jemand Proselyt werden will, so spreche man zu ihm: Was veranlaßt dich Proselyt zu werden. Und man mache ihn mit manchen der leichteren und manchen der strengeren Gebote bekannt. Aus welchem Grunde? – Wenn er zurücktreten will, mag er nur zurücktreten. R. Ḥelbo sagte nämlich: Proselyten sind für Jisraél unangenehm wie ein Ausschlag, denn es heißt:[342]*es schließt sich ihnen der Fremdling an, und sie schlagen sich zum Hause Jáqobs*[343].

«Erkläre man ihm die Sünde inbetreff der Nachlese, des Vergessenen, des Eckenlasses und des Armenzehnten.» Aus welchem Grunde? – R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, ein Nichtjude werde wegen eines Betrages unter einer Peruṭa[344]hingerichtet, und er könne nicht zurückerstattet werden[345].

«Jedoch [rede man] auf ihn nicht zuviel ein und nehme es mit ihm nicht allzu genau.» R. Eleázar sagte: Welcher Schriftvers deutet darauf

Anm. 330. 339. Auch hierbei ist ein Quantum von 40 Sea Wasser erforderlich. 340. Beim rituellen Tauchbade zur levit. Reinigung. 341. Cf. Fol. 46a Anm. 299. 342. Jes. 14,1. 343. Hier wird der Ausdruck *schlagen* (ונספחו) gebraucht, von dem das W. Ausschlag (ספחת) abgeleitet ist; cf. Qid. Fol. 70b. 344. Bei einem Jisraéliten gilt ein solcher Betrag nicht als Wertgegenstand. 345. Nach einer

hin? Es heißt:[446]*und als sie sah, daß sie fest entschlossen war, mit ihr zu gehen, ließ sie ab, zu ihr zu reden.* Sie hatte zu ihr gesagt: Uns ist eine Šabbathgrenze gesetzt[447]. –[448]*Wo du gehst, gehe ich.* – Uns ist das Beisammensein[449]verboten. – [448]*Wo du übernachtest, übernachte ich.* – Uns sind sechshundertdreizehn Gebote auferlegt. –[448]*Dein Volk ist mein Volk.* – Uns ist der Götzendienst verboten. – *Dein Gott ist mein Gott.* – Vier Todesarten[450]sind dem Gerichte überwiesen worden. – *Wo du stirbst, sterbe ich.* – Zwei Grabstätten[451]sind dem Gerichte überwiesen worden. – *Da will ich begraben sein.* – Sodann: *als sie sah, daß sie fest entschlossen war &c.*

«Ist er einverstanden, so beschneide man ihn sofort.» Aus welchem Grunde? – Man schiebe ein Gebot nicht hinaus.

«Bleiben die Beschneidung ungültig machende Fäserchen zurück &c.» Wie wir gelernt haben: Folgende Hautfasern machen die Beschneidung ungültig: das den größeren Teil der Eichel bedeckende Fleisch, und R. Jirmeja b. Abba erklärte: wenn das Fleisch den größeren Teil der Eichelhöhe bedeckt[452].

«Sofort nach seiner Genesung lasse man ihn untertauchen.» Nur nachdem er genesen ist, vorher aber nicht; aus welchem Grunde? – Das Wasser macht die Wunde schmerzhaft.

«Zwei Schriftgelehrte stehen neben ihm.» R. Ḥija sagte ja aber im Namen R. Joḥanans, bei einem Proselyten seien drei erforderlich!? – R. Joḥanan sagte ja zum Jünger[453], daß er 'drei' lese.

«Nachdem er untergetaucht und heraufgestiegen ist, gilt er in jeder Beziehung als Jisraélit.» In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn er zurücktritt und sich eine Jisraélitin antraut, gilt er als abtrünniger Jisraélit und seine Antrauung ist gültig[454].

«Einerlei, ob ein Proselyt oder ein freigelassener Sklave.» Er glaubte, hinsichtlich der Aufsichnahme[455]der Last der Gebote, und dem widersprechend wird gelehrt, dies gelte nur von einem Proselyten, bei einem freigelassenen Sklaven aber sei die Aufsichnahme nicht erforderlich[456]!?

anderen Erklärung: ein Nichtjude läßt sich wegen eines Betrages unter einer Peruṭa töten, dh. er hängt sehr an seinem Gelde, u. aus diesem Grunde mache man ihn auf Gebote aufmerksam, die mit Geldopfern verbunden sind. 446. Rut. 1,18. 447. Am Šabbath darf man sich nicht mehr als 2000 Ellen von seinem Wohnorte entfernen. 448. Rut. 1,16. 449. Eines einzelnen Mannes mit einem Weibe; cf. Qid. Fol. 80b. 450. Cf. Syn. Fol. 49b. 451. Für leichtere u. schwerere Verbrecher; cf. Syn. Fol. 46a. 452. Auch nur an einer Stelle u. nicht um die ganze Eichel. 453. Der diese Lehre vortrug. 454. Sie benötigt eines Scheidebriefes von ihm. 455. Daß man auch den freigelassenen Sklaven beim Untertauchen mit den übernommenen Obliegenheiten bekannt mache. 456. Da er auch als

R. Šešeth erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine nach R. Šimón b. Eleázar und das andere nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: [457]*Sie soll ihren Vater und ihre Mutter beweinen &c.* Dies nur, wenn sie es[458] auf sich nicht genommen hat, wenn sie es aber auf sich genommen hat, so lasse er sie untertauchen, und sie ist ihm sofort erlaubt. R. Šimón b. Eleázar sagt, auch wenn sie es auf sich nicht genommen hat, könne er sie zwingen und als Sklavin untertauchen lassen, und sobald
Fol. 48 sie frei wird, ist sie ihm sofort[459] erlaubt. Raba sagte: Was ist der Grund des R. Šimón b. Eleázar? Es heißt: [460]*und jeder Sklave eines Mannes, um Geld gekauft*; etwa nur der Sklave eines Mannes und nicht der Sklave einer Frau? Vielmehr, den Sklaven eines Mannes kannst du gegen seinen Willen beschneiden, nicht aber kannst du den Sohn eines Mannes[461] gegen seinen Willen beschneiden. — Und die Rabbanan!? Úla erwiderte: Wie du den Sohn eines Mannes nicht gegen seinen Willen beschneiden kannst, ebenso kannst du den Sklaven eines Mannes nicht gegen seinen Willen beschneiden. — Es heißt ja aber: *jeder Sklave eines Mannes*[462]!? — Dies ist wegen einer Lehre Šemuéls nötig, denn Šemuél sagte: Wenn jemand seinen Sklaven als Freigut erklärt, so ist er frei und benötigt keines Freibriefes. Es heißt: *und jeder Sklave eines Mannes, um Geld gekauft*; etwa nur der Sklave eines Mannes und nicht der Sklave einer Frau? Vielmehr, ein Sklave, über den sein Herr Gewalt hat, heißt Sklave, und über den sein Herr keine Gewalt hat, heißt nicht Sklave. R. Papa wandte ein: Allerdings sind die Rabbanan dieser Ansicht hinsichtlich der Schönen[463], die den Geboten nicht unterworfen ist, hinsichtlich eines Sklaven aber, der den Geboten unterworfen ist, pflichten ja auch die Rabbanan bei!? Es wird nämlich gelehrt: Sowohl der Proselyt als auch der von einem Nichtjuden gekaufte Sklave muß es[464] auf sich nehmen. Demnach braucht es der von einem Jisraéliten gekaufte nicht auf sich zu nehmen. Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Šimón b. Eleázar, so sagt er ja, auch der von einem Nichtjuden gekaufte brauche es auf sich nicht zu[465] nehmen!? Doch wohl nach den Rabbanan, und nur der von einem Nichtjuden gekaufte muß es auf sich nehmen, nicht aber der von einem Jisraéliten[466] gekaufte. — Dies widerspricht ja [der Lehre]:

Sklave hierzu verpflichtet war. 457. Dt. 21,13. 458. Sich zum Judentume zu bekehren. 459. Nach RŠ. nimmt sie schon beim Untertauchen als Sklavin die Obliegenheiten des jüd. Gesetzes auf sich. 460. Ex. 12,44. 461. Einen Nichtjuden, der nicht Sklave ist. 462. Das W. איש ist überflüssig u. deutet auf die obige Auslegung. 463. Der erbeuteten Kriegsgefangenen; cf. Dt. 21,10ff. 464. Die Beobachtung des jüd. Gesetzes, beim Untertauchen. 465. Er ist gegen seinen Willen zu beschneiden. 466. Der schon bei seinem früheren Herrn mit den jüd.

einerlei, ob Proselyt oder freigelassener Sklave[467]!? — Dies ist hinsichtlich des Untertauchens[468] gelehrt worden.

Die Rabbanan lehrten:[469] *So soll sie ihr Haupt scheren und ihre Nägel pflegen.* R. Eliëzer erklärt, abschneiden, R. Åqiba erklärt, wachsen lassen. R. Eliëzer sprach: Da wird von einer Verrichtung am Haupte[470] und von einer Verrichtung an den Nägeln gesprochen, wie bei jenem eine Entfernung, ebenso bei diesen eine Entfernung. R. Åqiba sprach: Da wird von einer Verrichtung am Haupte und von einer Verrichtung an den Nägeln gesprochen, wie bei jenem zur Verunstaltung, ebenso bei diesen zur Verunstaltung. Es gibt eine Stütze für die Ansicht R. Eliëzers:[471] *Und Mephibošeth, der Sohn Šaúls, war herabgekommen, dem Könige entgegen, er hatte seine Füße und seinen Bart nicht gepflegt.* Hier ist unter 'pflegen' die Entfernung zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten:[472] *Sie beweine ihren Vater und ihre Mutter.* R. Col.b Eliëzer sagt, unter 'Vater' sei ihr wirklicher Vater und unter 'Mutter' ihre wirkliche Mutter zu verstehen. R. Åqiba sagt, unter 'Vater' und 'Mutter' sei der Götzendienst zu verstehen, wie es heißt:[473] *die zum Holze sprechen: du bist mein Vater &c.*[472] *Einen Monat von Tagen.* Dreißig Tage. R. Šimôn b. Eleâzar sagt, neunzig Tage; *einen Monat*: dreißig, *von Tagen*: dreißig, *und nachher,* dreißig. Rabina wandte ein: Vielleicht: *einen Monat*: dreißig, *von Tagen*: dreißig, *und nachher,* ebensoviel[474]!? — Ein Einwand.

Die Rabbanan lehrten: Man darf unbeschnittene Sklaven halten — so R. Jišmâél; R. Åqiba sagt, man dürfe solche nicht halten. R. Jišmâél sprach zu ihm: Es heißt ja:[475] *und sich erhole der Sohn deiner Magd*[476]!? Dieser erwiderte: Die Schrift spricht von einem Sklaven, den man bei Sonnenuntergang[477] gekauft hat, und ihn zu beschneiden die Zeit nicht mehr reichte. — Alle stimmen überein, daß [die Worte:] *und sich erhole der Sohn deiner Magd,* sich auf einen unbeschnittenen Sklaven beziehen; woher dies? — Es wird gelehrt: *Und sich erhole der Sohn deiner Magd*; die Schrift spricht von einem unbeschnittenen Sklaven. Du sagst, von einem unbeschnittenen Sklaven, vielleicht ist dem nicht so, sondern von einem beschnittenen Sklaven? Es heißt bereits:[478] *damit ruhe dein Sklave und deine Magd gleich dir,* und dies gilt vom beschnittenen Sklaven,

Gesetzen vertraut war. 467. Ob. Fol. 47b, wonach der Sklave erst bei seiner Freilassung die Beobachtung des Gesetzes auf sich zu nehmen hat. 468. Beide müssen bei ihrer völligen Aufnahme in das Judensum ein Tauchbad nehmen. 469. Dt. 21,12. 470. Sie muß das Haupthaar abschneiden; ib. V. 12. 471. iiSam. 19,25. 472. Dt. 21,13. 473. Jer. 2,27. 474. Wie beide zusammen, 60 Tage. 475. Ex. 23,12. 476. Wie weiter erklärt wird, spricht dieser Schriftvers von einem unbeschnittenen Sklaven. 477. Am Vorabend des Šabbaths, an dem die Beschneidung nicht erfolgen darf. 478. Dt. 5,14. 479. Nichtjüdischer Mit-

somit beziehe man [die Worte:] *und sich erhole der Sohn deiner Magd,* auf einen unbeschnittenen Sklaven.[475]*Und der Fremdling,* das ist der Beisaßproselyt[479]. Du sagst, der Beisaßproselyt, vielleicht ist dem nicht so, sondern der wirkliche Proselyt? — Es heißt bereits:[478]*und der Fremde in deinen Toren,* und dies gilt vom wirklichen Proselyten, somit beziehe man [die Worte:] *und der Fremdling,* auf den Beisaßproselyten.

R. Jehešuá b. Levi sagte: Wenn jemand einen Sklaven von einem Nichtjuden gekauft hat und er sich nicht beschneiden läßt, so befasse er sich mit ihm zwölf Monate, und wenn er sich bis dahin nicht beschneiden ließ, verkaufe er ihn weiter an einen Nichtjuden. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Also nicht nach R. Áqiba, denn R. Áqiba sagt, man dürfe ihn nicht halten[480]. R. Papa erwiderte ihnen: Man kann sagen, auch nach R. Áqiba, denn dies[481]gilt nur da, wo dies nicht[482]feststeht, wenn dies aber feststeht, steht es ja fest. R. Kahana sagte: Als ich diese Lehre R. Zebid aus Nehardeá vortrug, sprach er zu mir: Weshalb erwiderte demnach R. Áqiba: wenn man einen Sklaven bei Sonnenuntergang gekauft[483]hat, sollte er doch dies[484]erwidert haben!? — Er erwiderte eine von zwei Antworten.

Rabin ließ mitteilen: R. Ileá sagte, und ebenso sagten all meine Lehrer in seinem Namen: Ein unbeschnittener Sklave, den man halten darf, ist derjenige, den sein Herr gekauft hat in der Absicht, ihn nicht zu beschneiden. Die Jünger sprachen vor R. Papa: Also nicht nach R. Áqiba, denn R. Áqiba sagt, man dürfe ihn nicht halten. R. Papa erwiderte ihnen: Man kann sagen, auch nach R. Áqiba, denn dies gilt nur von dem Falle, wenn er dies nicht mit ihm vereinbart hat, wenn er dies aber mit ihm vereinbart hat, hat er es ja vereinbart. R. Kahana sagte: Als ich dies R. Zebid aus Nehardeá vortrug, sprach er zu mir: Weshalb erwiderte demnach R. Áqiba: wenn man einen Sklaven bei Sonnenuntergang gekauft hat, und ihn zu beschneiden die Zeit nicht mehr reichte, sollte er doch dies[485]erwidert haben!? — Auch nach deiner Auffassung sollte er doch jenes[484]erwidert haben!? Vielmehr erwiderte er eine von zwei oder drei Antworten.

R. Ḥanina b. Papi, R. Ami und R. Jiçḥaq der Schmied saßen an der Tür R. Jiçḥaq des Schmiedes und erzählten: Im Jisraéllande war eine

bürger, der keine Götzen verehrt u. die sieben noachidischen Gebote (cf. Syn. Fol. 56a) beobachtet. 480. Auch kürzere Zeit, falls er sich nicht beschneiden läßt. 481. Daß man ihn halten darf. So nach den Tosaphoth, nach Raschi entgegengesetzt. 482. Daß er sich nicht beschneiden lassen will; wenn er verspricht, sich beschneiden zu lassen, u. dies fortwährend hinausschiebt. 483. Von diesem Falle spreche der Schriftvers Ex. 23,12. 484. Wenn er sich beschneiden zu lassen verspricht u. so unbeschnitten gehalten wird. 485. Wenn er ihn unter dieser

Stadt, da die Sklaven sich nicht beschneiden lassen wollten; man befaßte sich mit ihnen zwölf Monate und verkaufte sie weiter an Nichtjuden. Dies nach dem Autor der folgenden Lehre: Wenn jemand einen Sklaven von einem Nichtjuden gekauft hat und er sich nicht beschneiden läßt, so befasse er sich mit ihm zwölf Monate, und wenn er sich bis dahin nicht beschneiden ließ, verkaufe er ihn weiter an einen Nichtjuden. R. Šimón b. Eleázar sagt, im Jisraéllande halte man ihn nicht, wegen der Unbrauchbarmachung der reinen Speisen[486]. In einer Stadt nahe der Grenze[487] halte man ihn überhaupt nicht, weil er etwas hören und es seinen nichtjüdischen Genossen weiter erzählen könnte.

Es wird gelehrt: R. Ḥananja, der Sohn R. Gamliéls, sagte: Die Proselyten in der Jetztzeit werden deshalb unterdrückt und von Leiden heimgesucht, weil sie die sieben Gebote der Noachiden nicht gehalten[488] haben. R. Jose sagt, ein Proselyt, der sich bekehrt, gleiche einem neugeborenen[489] Kinde, und nur deshalb werden sie unterdrückt, weil sie in den Einzelheiten der Gebote nicht gleich den Jisraéliten kundig sind. Abba Ḥanan erklärte im Namen R. Eleázars: Weil sie es[490] nicht aus Liebe, sondern aus Furcht tun. Manche sagen: Weil sie gesäumt haben, unter die Fittige der Göttlichkeit zu kommen. R. Abahu, nach anderen R. Ḥanina, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[491] *vergelte dir der Herr deine Tat, und dein Lohn sei vollkommen vom Herrn, dem Gott Jisraéls &c. dich zu bergen du gekommen bist*[492].

HURENKIND IST DER VON VERWANDTEN ABSTAMMENDE, [DEREN VERKEHR] MIT EINEM VERBOTE BELEGT IST — SO R. ÅQIBA. ŠIMÓN DER TEMANITE SAGT, WEGEN DESSEN MAN SICH DER HIMMLISCHEN AUSROTTUNG SCHULDIG MACHT, UND DIE HALAKHA IST NACH IHM ZU ENTSCHEIDEN. R. JEHOŠUÅ SAGT, WEGEN DESSEN MAN SICH DER GERICHTLICHEN TODESSTRAFE SCHULDIG MACHT. R. ŠIMÓN B. ÅZAJ SAGTE: ICH FAND IN JERUŠALEM EINE GESCHLECHTSROLLE, UND IN DIESER STAND GESCHRIEBEN: «N. IST HURENKIND VON EINEM EHEWEIBE[493].» ZUR BESTÄTIGUNG DER WORTE JEHOŠUÅS[494]. WENN EINEM SEINE FRAU STIRBT, SO IST IHM IHRE SCHWESTER ERLAUBT; WENN ER SICH VON IHR SCHEIDEN LIESS UND SIE DARAUF STIRBT, SO IST IHM IHRE SCHWESTER ERLAUBT; WENN SIE EINEN ANDEREN GEHEIRATET HAT UND DARAUF STIRBT, SO IST IHM IHRE SCHWESTER ERLAUBT. WENN EINEM SEINE SCHWÄGERIN[495] STIRBT, SO IST IHM IHRE SCHWESTER ERLAUBT. WENN ER AN IHR DIE ḤALIÇA

Fol. 49 xiii

Bedingung gekauft hat. 486. Der Speisen, die unter Beobachtung der Reinheitsgesetze gegessen werden; der Nichtjude ist verunreinigend. 487. Des jisraélitischen Reiches. 488. Vor ihrer Bekehrung. 489. Er wird wegen der vorher begangenen Sünden nicht bestraft. 490. Sich zum Judentume bekehren. 491. Rut. 2,12. 492. Dh. daß du dich hierzu beeilt hast. 493. Dh. durch Ehebruch erzeugt. 494. Der Ehebruch ist mit der gerichtlichen Todesstrafe belegt. 495. An der er

VOLLZOGEN HAT UND SIE DARAUF STIRBT, SO IST IHM IHRE SCHWESTER ERLAUBT; WENN SIE EINEN ANDEREN GEHEIRATET HAT UND DARAUF STIRBT, SO IST IHM IHRE SCHWESTER ERLAUBT.

GEMARA. Was ist der Grund R. Áqibas? – Es heißt:[496]*niemand soll die Frau seines Vaters nehmen und die Decke seines Vaters nicht entblößen*; die Decke, die sein Vater gesehen, darf er nicht entblößen. Er ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, die Schrift spreche von der Genotzüchtigten seines Vaters, die mit einem Verbote belegt ist, und darauf folgt: [497]*es komme kein Hurenkind in die Gemeinde des Herrn*; demnach ist der von solchen[498][Abstammende] ein Hurenkind. Nach R. Simaj aber, der auch[499]andere mit einem Verbote belegte einbegreift, nicht nur Blutsverwandte, und nach R. Ješebab, der auch ein Gebot Übertretende[500]einbegreift, ist dies aus [dem Worte] *und nicht* zu entnehmen. – Und Šimón der Temanite!? – Er ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, die Schrift spreche von der Anwärterin der Schwagerehe seines Vaters, die ihm mit der Ausrottung belegt ist, und darauf heißt es: *es komme kein Hurenkind*; demnach ist nur der von mit der Ausrottung belegten [Abstammende] ein Hurenkind. – Und R. Jehošuá!? – Der Allbarmherzige sollte nur *nicht entblößen* geschrieben haben, wenn es aber auch *nicht nehmen* heißt, so ist dies wie folgt zu verstehen: wer von den zwischen 'nehmen' und 'entblößen' [genannten[501]stammt], ist ein Hurenkind, andere aber nicht.

Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn jemand einer Menstru-
Col.b ierenden oder einer Ehebruchsverdächtigen[502]beigewohnt hat, das Kind kein Hurenkind sei. Einer Menstruierenden, da bei ihr die Antrauung gültig ist, denn es heißt:[503]*so sei ihr Fluß auf ihm*, auch zur Zeit ihres Flusses ist bei ihr die Antrauung gültig. Einer Ehebruchsverdächtigten, denn auch bei ihr ist die Antrauung[504]gültig. Desgleichen wird auch gelehrt: Alle stimmen überein, daß, wenn jemand einer Menstruierenden, einer Ehebruchsverdächtigten oder der Anwärterin der Schwagerehe beigewohnt hat, das Kind kein Hurenkind sei. – Abajje[505]aber ist es hin-

die Schwagerehe zu vollziehen hat. 496. Dt. 23,1. 497. Ib. V. 3. 498. Eltern, deren Verkehr mit einem Verbote belegt ist. 499. Cf. Qid. Fol. 64a. 500. Wenn durch den Verkehr gar kein Verbot begangen, sondern nur ein Verbot übertreten wird, beispielsweise von einem Edomiten, hinsichtlich dessen Aufnahme in die jüd. Gemeinschaft ein Gebot besteht, 3 Generationen abzuwarten; cf. Dt. 23,9. 501. Zwischen diesen beiden Worten im angezogenen Schriftverse ist die Frau des Vaters genannt, auf deren geschlechtlichen Verkehr die Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist. 502. Die ihrem Ehemanne verboten ist; cf. supra Fol. 11b. 503. Lev. 15,24. 504. Mit ihrem Ehemanne; sie wird durch den Ehebruch nicht aufgehoben. Auf die Gezwungenheit dieser Erklärung Raschis wird schon von den Tosaphoth hingewiesen. 505. Der dies von der Anwärterin der Schwagerehe

sichtlich der Anwärterin der Schwagerehe zweifelhaft, ob nach Rabh oder nach Šemuél[506][zu entscheiden sei].

R. ŠIMÓN B. ÁZAJ SAGTE &C. Es wird gelehrt: Šimón b. Ázaj sagte: Ich fand in Jerušalem eine Geschlechtsrolle, und in dieser stand geschrieben: N. ist ein Hurenkind von einem Eheweibe. Ferner stand darin geschrieben: Die Lehre des R. Eliézer b. Jáqob [faßt nur] einen Kab, ist aber geläutert, Ferner stand darin geschrieben: Menase tötete Ješája. Raba sagte: Er ließ ihn verurteilen und tötete ihn. Er sprach nämlich zu ihm: Dein Lehrer Moše sagte:[507]*mich schaut kein Mensch und bleibt leben,* und du sagtest:[508]*da sah ich den Herrn auf hohem und erhabenem Throne sitzen.* Dein Lehrer Moše sagte:[509]*denn welches &c. wie der Herr unser Gott, so oft wir zu ihm rufen,* und du sagtest:[510]*sucht den Herrn, wenn er zu finden ist.* Dein Lehrer Moše sagte:[511]*die Zahl deiner Tage werde ich voll*[512]*machen,* und du sagtest:[513]*ich werde zu deinen Lebenstagen fünfzehn Jahre hinzufügen.* Ješája aber sagte sich: ich bin überzeugt, daß er meine Erwiderung nicht anerkennen wird, und wenn ich ihm etwas erwidere, mache ich ihn nur zum vorsätzlichen [Verbrecher]. Da sprach er den Gottesnamen und ward von einer Zeder verschlungen. Hierauf ließ jener die Zeder holen und zersägen, und als [die Säge] ihm an den Mund herankam, starb[514]er. Dies, weil er gesagt hat:[515]*und unter einem Volke unreiner Lippen weile ich.* – Aber immerhin widersprechen ja die Schriftverse einander!? – *Da sah ich den Herrn,* wie gelehrt wird: Alle Propheten schauten durch einen nicht hell leuchtenden Spiegel, Moše aber schaute durch einen hell leuchtenden[516]Spiegel. *Sucht den Herrn, wenn er zu finden ist,* denn dies gilt von einem Einzelnen, jenes[517]aber von einer Gemeinschaft. – Wann ist er für den Einzelnen [zu finden]? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: In den zehn Tagen vom Neujahrsfeste bis zum Versöhnungstage. *Die Zahl deiner Tage werde ich voll machen,* hierüber streiten Tannaím, wie gelehrt wird: *Die Zahl deiner Tage werde ich voll machen,* das sind die Generations- Fol. 50
jahre[518]; hat er Verdienste, so vervollständigt man sie ihm, hat er keine Verdienste, so reduziert man sie ihm – so R. Áqiba. Die Weisen sagen: Hat er Verdienste, so fügt man ihm welche[519]hinzu, hat er keine Verdienste, so reduziert man sie ihm. Sie sprachen zu R. Áqiba: Es heißt ja:

nicht lehrt. 506. Die weiter (Fol. 92b) streiten, ob bei ihr die Antrauung gültig ist. 507. Ex. 33,20. 508. Jes. 6,1. 509. Dt. 4,7. 510. Jes. 55,6. 511. Ex. 23,26. 512. Jed. nichts hinzufügen. 513. iiReg. 20,6. 514. Vom sonst in der jüd. Literatur unbekannten Märtyrertode Ješájas wird in der äthiopisch erhaltenen apokryphen Schrift 'von der Himmelfahrt Ješájas' ausführlich berichtet. 515. Jes. 6,5. 516. Er wußte, daß er Gott nicht sah, die anderen aber, auch Ješája, glaubten, ihn gesehen zu haben. 517. Daß Gott immer zu finden ist. 518. Die Lebensdauer, die jedem einzelnen bei der Geburt beschieden wird. 519.

Ich werde zu deinen Lebenstagen fünfzehn Jahre hinzufügen!? Er erwiderte ihnen: Man fügte sie ihm von seinen eigenen[520]hinzu. Dies ist auch zu beweisen, denn der Prophet[521]prophezeite:[522]*siehe, ein Sohn wird geboren dem Hause Davids, Jošijahu heißt er,* und damals[523]war Menase[524] noch nicht geboren[525]. – Und die Rabbanan!? – Es heißt ja nicht: von Ḥizqija, sondern: dem Hause Davids; von Ḥizqija oder von irgend einem anderen.

WENN EINEM SEINE FRAU STIRBT &C. WENN EINEM SEINE SCHWÄGERIN STIRBT &C. R. Joseph sagte: Hier lehrt Rabbi eine unnötige Mišna[526].

FÜNFTER ABSCHNITT

R. GAMLIÉL SAGT, ES GEBE KEINEN SCHEIDEBRIEF NACH EINEM SCHEIDEBRIEFE[1], KEINE EHEFORMEL NACH EINER EHEFORMEL[2], KEINE BEIWOHNUNG NACH EINER BEIWOHNUNG[3] UND KEINE ḤALIÇA NACH EINER ḤALIÇA[4]. DIE WEISEN SAGEN, ES GEBE EINEN SCHEIDEBRIEF NACH EINEM SCHEIDEBRIEFE[5] UND EINE EHEFORMEL NACH EINER EHEFORMEL[6],
ii JEDOCH NICHTS MEHR NACH DER BEIWOHNUNG UND NACH DER ḤALIÇA[7]. UND[8]

Dies ist unter 'voll machen' im angezogenen Schriftverse zu verstehen. 520. Man wollte ihm vorher seine Lebensdauer kürzen. 521. Zur Zeit des Königs Jerobeám, lange vor diesen Ereignissen. 522. iReg. 13,2. 523. Zur Zeit der Erkrankung Ḥizqijas. 524. Der Sohn Ḥizqijas, dem der angekündigte Jošijahu entstammte. 525. Nach iiReg. 21,1 wurde Menase erst 3 Jahre nach der Genesung seines Vaters geboren, sodaß die 15 hinzugefügten Jahre ihm schon vorher beschieden waren. 526. Die Schrift verbietet die Schwester seiner Frau nur bei ihren Lebzeiten (Lev. 18,18), u. selbstverständlich ist sie nach ihrem Tode erlaubt.

1. Der andere ist ohne Wirkung. Wenn der Verstorbene 2 Witwen hinterlassen u. der Bruder zuerst der einen u. nachher der anderen einen Scheidebrief gegeben hat, so ist der andere wirkungslos, dh. ihre Verwandten sind ihm nicht verboten; ist der erste Scheidebrief gültig, so ist die Gebundenheit beider aufgehoben u. die andere ist ihm völlig fremd, u. ist der erste ungültig, so ist es auch der andere. Dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn es eine Witwe u. 2 Schwäger sind, u. jeder ihr einen Scheidebrief gegeben hat; entweder ist ihr durch den 1. Scheidebrief der andere völlig fremd od. beide Scheidebriefe sind ungültig. 2. Durch die an die erste, bezw. vom ersten gerichtete Eheformel ist die Schwagerpflicht erledigt u. die andere wirkungslos. 3. Die an der anderen, bezw. vom anderen vollzogene Beiwohnung ist nichts weiter als ein verbotener Geschlechtsakt u. hat keine eherechtliche Bedeutung. 4. Cf. Anm. 2 mut. mut. 5. Der 1. Scheidebrief ist nicht ganz gültig, da zur Aufhebung der Gebundenheit die Ḥaliça vorgeschrieben ist, so daß noch eine partielle Gebundenheit mit der anderen Witwe, bezw. der Witwe mit dem anderen Bruder besteht. 6. Durch die Eheformel allein ist die Schwagerpflicht noch nicht erledigt, er muß ihr auch beigewohnt haben. 7. Durch diese Handlungen ist die

zwar: hat jemand an seine Schwägerin die Eheformel gerichtet und
ihr einen Scheidebrief gegeben, so benötigt sie von ihm der Ḥaliça[9];
hat er an sie die Eheformel gerichtet und an ihr die Ḥaliça vollzo-
gen, so benötigt sie[10] von ihm eines Scheidebriefes; hat er an sie die
Eheformel gerichtet und ihr beigewohnt, so entspricht dies der Vor-
schrift. Hat er ihr einen Scheidebrief gegeben und an sie die Ehe- iii
formel gerichtet, so benötigt sie[11] eines Scheidebriefes und der Ḥa-
liça; hat er ihr einen Scheidebrief gegeben und ihr beigewohnt, so
benötigt sie[11] eines Scheidebriefes und der Ḥaliça; hat er ihr einen
Scheidebrief gegeben und an ihr die Ḥaliça vollzogen, so besteht
nach der Ḥaliça nichts mehr; hat er an ihr die Ḥaliça vollzogen und
darauf an sie die Eheformel gerichtet, ihr einen Scheidebrief ge-
geben oder ihr beigewohnt, oder hat er ihr beigewohnt und darauf
an sie die Eheformel gerichtet, ihr einen Scheidebrief gegeben oder
an ihr die Ḥaliça vollzogen, so besteht nach der Ḥaliça[12] nichts mehr.
Einerlei, ob eine Schwägerin und ein Schwager oder zwei Schwägerin-
nen und ein Schwager. Und zwar: hat er die Eheformel an die eine Col.b iv
gerichtet und die Eheformel an die andere[13] gerichtet, so benötigen
sie[14] zweier Scheidebriefe und der Ḥaliça[15]; an die eine die Eheformel
gerichtet und der anderen einen Scheidebrief gegeben, so benötigt
[eine][16] eines Scheidebriefes und [eine] der Ḥaliça; an die eine die
Eheformel gerichtet und der anderen beigewohnt, so benötigen beide
eines Scheidebriefes und [eine] der Ḥaliça; an die eine die Ehe-
formel gerichtet und an der anderen die Ḥaliça vollzogen, so benö-
tigt die erste[17] eines Scheidebriefes; der einen einen Scheidebrief
gegeben und der anderen einen Scheidebrief gegeben, so benötigt
[eine von ihnen][15] der Ḥaliça; der einen einen Scheidebrief gegeben
und der anderen beigewohnt, so benötigt diese eines Scheidebriefes[18]
und der Ḥaliça[19]; der einen einen Scheidebrief gegeben und an die

Schwagerpflicht vollständig erledigt, u. was darauf folgt, wirkungslos. 8. Dies bezieht sich nicht mehr auf den vorangehenden Streit, vielmehr gilt dies von einem Schwager u. einer Schwägerin. 9. Da durch die Eheformel allein die Schwagerpflicht noch nicht erledigt war; ebenso darf er sie nicht heiraten, da er einmal mit der Unterlassung der Schwagerehe begonnen hat. 10. Die Ḥ. hebt nur die Gebundenheit u. nicht die Eheformel auf. 11. Wegen des Zweifels, ob der Scheidebrief wirksam war; auch heiraten darf er sie nicht, da er mit der Scheidung die Schwagerehe abgelehnt hat. 12. Im 1. Passus, u. entsprechend im 2. Passus; nach der Beiwohnung. 13. Wenn es 2 Witwen sind. 14. Nach den Weisen, ob. in der 1. Mišna. 15. An der einen, sodaß die andere entbunden wird. 16. Die erste, deren Eheformel durch den Scheidebrief der anderen ungültig geworden ist. 17. Die er weder heiraten darf noch durch die Ḥ. der anderen entbunden ist. 18. Da sie ihm wegen des Scheidebriefes der ersten verboten ist. 19. Der Scheidebrief ist nicht ausreichend, da die Bei-

ANDERE DIE EHEFORMEL GERICHTET, SO BENÖTIGT DIESE EINES SCHEIDEBRIEFES UND [JENE] DER ḤALIÇA; DER EINEN EINEN SCHEIDEBRIEF GEGEBEN UND AN DER ANDEREN DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN, SO BESTEHT NACH DER ḤA-
v LIÇA[20] NICHTS MEHR. HAT ER [AN DER EINEN] UND [AN DER ANDEREN] DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN, ODER AN DER EINEN DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN UND AN DIE ANDERE DIE EHEFORMEL GERICHTET, IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEGEBEN ODER IHR BEIGEWOHNT, ODER [DER EINEN] UND [DER ANDEREN] BEIGEWOHNT, ODER DER EINEN BEIGEWOHNT UND AN DIE ANDERE DIE EHEFORMEL GERICHTET, IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEGEBEN ODER AN IHR DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN, SO BESTEHT NACH DER ḤALIÇA[12] NICHTS[21] MEHR. EINERLEI, OB EIN SCHWAGER UND
vi ZWEI SCHWÄGERINNEN ODER ZWEI SCHWÄGER UND EINE SCHWÄGERIN[22]. HAT ER AN IHR DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN UND DARAUF AN SIE DIE EHEFORMEL GERICHTET, IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEGEBEN ODER IHR BEIGEWOHNT, ODER HAT ER IHR BEIGEWOHNT UND DARAUF AN SIE DIE EHEFORMEL GERICHTET, IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEGEBEN ODER AN IHR DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN, SO BESTEHT NACH DER ḤALIÇA NICHTS MEHR, EINERLEI OB SIE ZUERST, DAZWISCHEN[23] ODER ZULETZT ERFOLGT IST. NACH DER BEIWOHNUNG BESTEHT, WENN SIE ZUERST ERFOLGT IST, NICHTS MEHR, WENN ABER DAZWISCHEN ODER ZULETZT, SO BLEIBT ETWAS[24] ZURÜCK. R. NEḤEMJA SAGT, SOWOHL NACH DER BEIWOHNUNG ALS AUCH NACH DER ḤALIÇA, OB ZUERST, DAZWISCHEN ODER ZULETZT, KÖNNE NICHTS MEHR ERFOLGEN.

GEMARA. Sie streiten nur über einen Scheidebrief nach einem Scheidebriefe und die Eheformel nach der Eheformel, der einzelne Scheidebrief und die einzelne Eheformel aber ist bei der Schwägerin wirksam[25]. Die Rabbanan sagten deshalb, der Scheidebrief sei bei der Schwägerin wirksam, weil er auch sonst[26] wirksam ist. Wäre er nicht wirksam, so könnte man folgern: der Scheidebrief dient zur Entfernung und die Ḥaliça dient zur Entfernung, wie der Scheidebrief nicht wirksam ist, so ist auch die Ḥaliça[27] nicht wirksam; man würde somit veranlaßt werden, die Beiwohnung nach der Ḥaliça zu vollziehen. Und die Rabbanan sagten deshalb,

wohnung unzulässig war. 20. Wodurch beide entbunden sind. 21. Die an der anderen vollzogene Handlung ist ungültig. 22. Wenn zuerst der eine u. nachher der andere die genannten Handlungen an derselben Witwe vollzogen hat. 23. Wenn er der einen einen Scheidebrief gegeben, an der anderen die Ḥ. vollzogen u. darauf an eine von ihnen die Eheformel gerichtet hat. 24. Wenn er einer einen Scheidebrief gegeben u. an die andere die Eheformel gerichtet u. darauf einer beigewohnt hat, so bleibt wegen des unzulässigen Scheidebriefes noch eine Gebundenheit bestehen, sodaß bei der Scheidung ein Scheidebrief nicht ausreicht, vielmehr ist auch die Ḥ. erforderlich. 25. Wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben hat, darf er die Schwagerehe nicht mehr vollziehen, u. wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat u. sie nicht heiraten will, benötigt sie eines Scheidebriefes. 26. Bei einer gewöhnlichen Ehe. 27. Allein,

die Eheformel sei bei der Schwägerin wirksam, weil sie auch sonst wirksam[28] ist. Wäre sie nicht wirksam, so könnte man folgern: die Eheformel dient zur Aneignung und die Beiwohnung dient zur Aneignung, wie die Eheformel nicht wirksam ist, so ist auch die Beiwohnung[29] nicht wirksam; man würde somit veranlaßt werden, die Beiwohnung nach der Beiwohnung zu vollziehen[30]. Und die Rabbanan sagten deshalb, nach der ungültigen Beiwohnung bleibe etwas zurück, denn handelt er sich um die Beiwohnung nach einem Scheidebriefe, so ist hierbei die Beiwohnung nach der Ḥaliça[31] zu berücksichtigen, und handelt es sich um die Beiwohnung nach der Eheformel, so ist hierbei die Beiwohnung nach der Beiwohnung[32] zu berücksichtigen. Und die Rabbanan sagten deshalb, nach der ungültigen Ḥaliça[33] bleibe nichts zurück, weil hierbei nichts zu berücksichtigen ist. Wollte man bei der Ḥaliça nach dem Scheidebriefe die Ḥaliça nach der Ḥaliça[34] berücksichtigen, so mag die Ḥaliça fortgesetzt[35] werden, und wollte man bei der Ḥaliça nach der Ehefomel die Ḥaliça nach der Beiwohnung[36] berücksichtigen, so ist ja sogar bei der Ḥaliça nach der Eheformel ein Scheidebrief wegen der Eheformel erforderlich, ebenso ist bei der Ḥaliça nach der Beiwohnung ein Scheidebrief wegen der Beiwohnung erforderlich.

Raba sagte: Folgendes ist der Grund R. Gamliéls: ihm ist es zweifelhaft, ob der Scheidebrief [die Gebundenheit] aufhebe oder nicht, Fol. 51 und ob die Eheformel eine Aneignung erwirke oder nicht. Ob der Scheidebrief [die Gebundenheit] aufhebe oder nicht: hebt der erste sie auf, so ist der andere unwirksam, und hebt der erste sie nicht auf, so hebt auch der andere sie nicht auf. Ob die Eheformel eine Aneignung erwirke oder nicht: erwirkt die erste eine Aneignung, so ist die andere unwirksam, und erwirkt die erste keine Aneignung, so erwirkt auch die andere keine Aneignung. Abajje wandte gegen ihn ein: R. Gamliél pflichtet jedoch bei, daß es einen Scheidebrief nach der Eheformel, eine Eheformel nach dem Scheidebriefe, einen Scheidebrief nach der Beiwohnung und der Eheformel[37], und eine Eheformel nach der Beiwohnung und

ohne Scheidebrief. 28. Bei einer gewöhnlichen Antrauung. 29. Allein, ohne Antrauung. 30. An einer anderen Schwägerin, die ihm verboten ist. 31. Wenn zur Antrauung ein Scheidebrief ohne Ḥ. ausreichen würde, könnte man folgern, die Rechtskraft der Beiwohnung reiche soweit, daß sie sogar die bereits erfolgte Ḥ. aufhebe. 32. Wenn hierbei ein Scheidebrief ohne Ḥ. ausreichen würde, könnte man folgern, die andere Beiwohnung habe mehr Rechtskraft, u. verleitet werden, nach bereits erfolgter Beiwohnung sie an der anderen Witwe zu vollziehen. 33. Die nach einem Scheidebriefe od. nach der Eheformel erfolgt ist. 34. Er könnte die Ḥ. an der einen u. darauf an der anderen vollziehen. 35. Dadurch erfolgt nichts Verbotenes. 36. Man könnte folgern, die Scheidung der Schwägerin könne durch die Ḥ. ohne Scheidebrief erfolgen. 37. Wenn es 3 Witwen

dem Scheidebriefe gebe[37]. Wenn es R. Gamliél zweifelhaft ist, sollte doch die Beiwohnung[38] als zuerst vollzogen gelten und eine Aneignung erwirken[39], denn wir haben gelernt, daß nach der Beiwohnung, wenn sie zuerst erfolgt ist, nichts mehr bestehe!? Vielmehr, erklärte Abajje, tatsächlich ist es von R. Gamliél entschieden, daß der Scheidebrief [die Gebundenheit] aufhebe und die Eheformel eine Aneignung erwirke, jedoch bestimmten die Rabbanan, daß in einer Hinsicht der Scheidebrief und in einer Hinsicht die Eheformel bei der Schwägerin wirksam sei. Der Scheidebrief nach einem Scheidebriefe hebt [die Gebundenheit] nicht auf, weil dies bereits durch den ersten erfolgt ist; die Eheformel nach der Eheformel erwirkt keine Aneignung, weil dies schon durch die erste erfolgt ist; beim Scheidebriefe nach einer Eheformel und bei der Eheformel nach dem Scheidebriefe aber erfolgt durch die eine Handlung eine Aufhebung und durch die andere eine Aneignung. – Und die Weisen[40]!? – Die Rabbanan haben Scheidebrief und Eheformel für jeden angeordnet[41]. – Die[42] ungültige Beiwohnung[43] ist mehr als die Eheformel und weniger als die Eheformel: mehr als die Eheformel, denn die Eheformel nach einer Eheformel ist nicht wirksam, während die Beiwohnung nach der Eheformel wirksam ist; weniger als die Eheformel, denn die Eheformel nach dem Scheidebriefe erstreckt sich auf alles, was vom Scheidebriefe zurückbleibt[44], während die Beiwohnung nach dem Scheidebriefe sich nicht auf alles erstreckt, was vom Scheidebriefe zurückbleibt[45].

Die Rabbanan lehrten: Inwiefern sagt R. Gamliél, es gebe keinen Scheidebrief nach einem Scheidebriefe? Wenn zwei Schwägerinnen einem Schwager zugefallen sind, und er der einen und der anderen einen

sind. 37. Die letzten Handlungen sind wirksam; durch den später überreichten Scheidebrief sind ihm die Verwandten verboten, u. ebenso benötigt diejenige, an die zuletzt die Eheformel gerichtet wurde, eines Scheidebriefes. 38. Die zwischen zwei anderen Handlungen erfolgt ist. 39. Die darauf folgende 3. Handlung sollte auf jeden Fall unwirksam bleiben: erwirkt die zuerst erfolgte Eheformel eine Aneignung, so ist die darauf folgende Beiwohnung unwirksam, u. selbstverständlich auch der Scheidebrief nachher, u. erwirkt die Eheformel keine Aneignung, so gilt die Beiwohnung als zuerst erfolgt, die wirksam ist u. die Wirksamkeit des darauffolgenden Scheidebriefes ausschließt. Desgleichen in dem Falle, wenn er zuerst einer einen Scheidebrief gegeben hat: ist dieser wirksam, so ist die darauffolgende Beiwohnung unwirksam, u. selbstverständlich auch die Eheformel nachher, u. ist er nicht wirksam, so gilt die Beiwohnung als zuerst erfolgt. 40. Durch die Wirksamkeit des 1. Scheidebriefes sollte der 2. unwirksam sein. 41. Wenn es 2 Schwäger sind, so ist der Scheidebrief od. die Eheformel des einen nicht für den anderen wirksam, u. ebenso bei 2 Witwen. 42. Fortsetzung der Erklärung der Ansicht RG.s. 43. Der eine andere Handlung vorangegangen ist. 44. Eine an die 3. Witwe gerichtete Eheformel bleibt unwirksam, da es nach RG. keine Eheformel nach einer Eheformel gibt. 45. Da die Eheformel nach der Beiwohnung, der eine andere Handlung vorangegangen

Scheidebrief gegeben hat, so vollziehe er, wie R. Gamliél sagt, die Ḥaliça an der ersten, und ihre Verwandten sind ihm verboten; die Verwandten der anderen aber sind ihm[46] erlaubt. Die Weisen sagen, wenn er der einen und der anderen einen Scheidebrief gegeben hat, seien ihm die Verwandten beider verboten, und er vollziehe die Ḥaliça an einer von ihnen. Ebenso bei zwei Schwägern[47] und einer Schwägerin. Inwiefern sagt R. Gamliél, es gebe keine Eheformel nach der Eheformel!? Wenn zwei Schwägerinnen einem Schwager zugefallen sind, und er an die eine und an die andere die Eheformel gerichtet hat, so gebe er, wie R. Gamliél sagt, der ersten einen Scheidebrief und vollziehe an ihr die Ḥaliça, und ihre Verwandten sind ihm verboten; die Verwandten der anderen aber sind ihm erlaubt[48]. Die Weisen sagen, er gebe der einen und der anderen einen Scheidebrief, und die Verwandten beider seien ihm verboten, und an einer von ihnen vollziehe er die Ḥaliça. Ebenso bei zwei Schwägern und einer Schwägerin.

Der Meister sagte: Und er der einen und der anderen einen Scheidebrief gegeben hat, so vollziehe er, wie R. Gamliél sagt, die Ḥaliça an der ersten, und ihre Verwandten sind ihm verboten; die Verwandten der anderen aber sind ihm erlaubt. Dies wäre somit eine Widerlegung Šemuéls, denn Šemuél sagte, daß, wenn er die Ḥaliça an der Inhaberin des Scheidebriefes vollzogen hat, die Nebenbuhlerin nicht entbunden[49] sei? — Šemuél kann dir erwidern: ich sage es nach demjenigen, der der Ansicht ist, es bestehe eine Gebundenheit[50], während R. Gamliél der Ansicht ist, es bestehe keine Gebundenheit[51]. — Wenn R. Gamliél der Ansicht ist, es bestehe keine Gebundenheit, so sind ja die Rabbanan der Ansicht, es bestehe eine Gebundenheit, und im Schlußsatze lehrt er, dasselbe gelte auch von zwei Schwägern und einer Schwägerin; somit wäre dies eine Widerlegung des Rabba b. R. Hona, denn Rabba b. R. Hona sagte, bei einer ungültigen Ḥaliça[52] müsse [die Witwe] sich an alle Brüder wenden? — Rabba b. R. Hona kann dir erwidern: sowohl R. Gamliél als auch die Rabbanan sind der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit, und sie streiten nur über den Scheidebrief nach einem Scheidebriefe und die Eheformel nach der Eheformel. Col.b

Der Meister sagte: Und er an die eine und an die andere die Ehe-

ist, wirksam ist. 46. Da der andere Scheidebrief unwirksam ist. 47. Wenn jeder von ihnen der Schwägerin einen Scheidebrief gegeben hat. 48. Da die an die andere gerichtete Eheformel unwirksam ist. 49. Cf. supra Fol. 27a; RG. dagegen lehrt, daß durch die Ḥ. der ersten die andere entbunden sei, obgleich der Scheidebrief der anderen unwirksam ist. 50. Der Schwägerin an den Schwager durch die Schwagerpflicht. 51. Auch die nicht einwandfreie Ḥ. entbindet die andere. 52. Wie dies auch hierbei der Fall ist. 53. Die zweite

formel gerichtet hat, so gebe er, wie R. Gamliél sagt, der ersten einen Scheidebrief und vollziehe an ihr die Ḥaliça, und ihre Verwandten sind ihm verboten; die Verwandten der anderen aber sind ihm erlaubt. Merke, R. Gamliél ist ja der Ansicht, es gebe keine Eheformel nach einer Eheformel, somit[48] sollte doch an der ersten auch die Schwagerehe vollzogen werden!? — Es ist zu berücksichtigen, er könnte die Schwagerehe an der anderen vollziehen.

R. Joḥanan sagte: R. Gamliél, die Schule Šammajs, R. Šimôn, Ben-Âzaj und R. Neḥemja sind alle der Ansicht, durch die Eheformel erfolge eine vollständige Aneignung. R. Gamliél, wie wir bereits gesagt[53] haben. Die Schule Šammajs, denn wir haben gelernt: Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und einer ledig ist, und nachdem der Ledige nach dem Tode des einen mit einer der Schwestern verheirateten Bruders [an die Witwe] die Eheformel gerichtet hat, auch der zweite Bruder gestorben ist, so bleibe, wie die Schule Šammajs sagt, seine Frau[54] bei ihm, und die andere gehe als Schwester seiner Frau frei aus. R. Šimôn, denn es wird gelehrt: R. Šimôn sprach zu den Weisen: Ist die Beiwohnung des ersten[55] wirksam, so ist die Beiwohnung des anderen nicht wirksam, und ist die Beiwohnung des ersten nicht wirksam, so ist auch die Beiwohnung des anderen nicht wirksam. Die Beiwohnung eines Neunjährigen haben ja die Rabbanan der Eheformel gleichgestellt, und R. Šimôn sagt, sie[56] gelte nicht[57] als Beiwohnung. Ben Âzaj, denn es wird gelehrt: Ben Âzaj sagt, es gebe eine Eheformel nach einer Eheformel bei zwei Schwägern[58] und einer Schwägerin, nicht aber gebe es eine Eheformel nach einer Eheformel bei zwei Schwägerinnen und einem Schwager[59]. R. Neḥemja, denn wir haben gelernt: R. Neḥemja sagt, sowohl nach der Beiwohnung als auch nach der Ḥaliça, ob zuerst, dazwischen oder zuletzt, könne nichts mehr erfolgen. Die ungültige Beiwohnung haben ja die Rabbanan der Eheformel[60] gleichgestellt, und er lehrt, daß nachher nichts mehr erfolgen könne.

Eheformel ist deshalb unwirksam, weil durch die erste bereits eine Aneignung erfolgt ist. 54. Die erste Witwe, die er sich durch die Eheformel angeeignet hat. 55. Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn zuerst ein Schwager im Alter von 9 Jahren u. einem Tage der Schwägerin beigewohnt hat, u. nachher sein Bruder in eben diesem Alter; mit 9 Jahren ist er zwar minderjährig, jedoch rechtsgültig begattungsfähig. Nach den Weisen hat seine Beiwohnung die Wirkung der Eheformel, sodaß sie auch dem ersten verboten ist. 56. Die Beiwohnung des anderen. 57. Demnach erfolgt durch die erste, die der Eheformel gleicht, eine Aneignung. 58. Jeder hat nur einmal die Eheformel gerichtet, somit ist diese gültig. 59. Durch die Wirksamkeit der ersten bleibt die andere unwirksam. 60. Bei beiden ist die Scheidung allein nicht ausreichend, vielmehr ist auch die Ḥ. erforderlich. 61. Nach dem einleitenden 'und zwar' bezieht sich der folgende Fall vom Scheidebriefe nach einer Eheformel auf die vorange-

UND ZWAR: HAT JEMAND &C. DIE EHEFORMEL &C. Ist dies etwa ein Scheidebrief nach einem Scheidebriefe[61]!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: der Scheidebrief nach einem Scheidebriefe und die Eheformel nach der Eheformel, wie wir erklärt[62]haben. Wie erfolgt die Lösung bei einem Schwager und einer Schwägerin? Hat jemand an seine Schwägerin die Eheformel gerichtet und ihr einen Scheidebrief gegeben, so benötigt sie von ihm der Ḥaliça. Fol. 52

HAT ER AN SIE DIE EHEFORMEL GERICHTET UND IHR BEIGEWOHNT, SO ENTSPRICHT DIES DER VORSCHRIFT. Dies wäre eine Stütze für R. Hona, denn R. Hona sagte: Das Gebot der Schwagerehe erfordere, daß er sie sich antraue und ihr darauf beiwohne. – Lies: so entspricht auch dies der Vorschrift. – Selbstverständlich!? – Der Meister sagte, wenn jemand an seine Schwägerin die Eheformel gerichtet hat, so schwinde von ihm die Gebundenheit der Schwagerschaft, und die Gebundenheit der Antrauung und der Heirat ruhe auf ihm, somit könnte man glauben, er übe[63] kein Gebot aus, so lehrt er uns.

Der Text. R. Hona sagte: Das Gebot der Schwagerehe erfordert, daß er sie sich antraue und ihr darauf beiwohne; hat er ihr beigewohnt und nachher an sie die Eheformel gerichtet, so ist sie ihm angeeignet. Wenn beigewohnt und nachher an sie die Eheformel gerichtet, ist es ja selbstverständlich, sie ist ihm ja durch die Beiwohnung angeeignet!? – Lies vielmehr: hat er ihr ohne Eheformel beigewohnt, so ist sie ihm angeeignet. – Es wird ja gelehrt, daß er dieserhalb Geißelhiebe[64]erhalte!? – Widerspenstigkeitsgeißelung[65], rabbanitisch. Rabh ließ nämlich geißeln wegen der Antrauung durch Beiwohnung, wegen der Antrauung auf offener Straße, wegen der Antrauung ohne Werbung[66], wegen der Annullierung[67] eines Scheidebriefes[68]und wegen der Erklärung[69]über einen Scheidebrief. Ferner auch den, der einem Gerichtsboten Widerstand leistet, der den Bann der Gelehrten dreißig Tage auf sich sitzen läßt und nicht aufs Gericht kommt und [um Aufhebung] des Bannspruches bittet, und einen

henden Worte der Weisen, die aber von einem Scheidebriefe nach einem Scheidebriefe sprechen. 62. Ob. Fol. 51a. Die Mišna gibt weiter keine Erklärung dieser Fälle, u. was weiter folgt, bezieht sich nicht mehr auf diese. 63. Mit der Beiwohnung, wenn er vorher die Eheformel an sie gerichtet hat. 64. Solche sind nur auf die Übertretung der in der Schrift genannten Gesetze gesetzt, demnach ist die Eheformel eine Bestimmung der Tora u. bei der Aneignung unerläßlich. 65. Solche haben die Weisen auf die Übertretung ihrer Bestimmungen eingeführt, unterschieden von der auf 40 (eigentl. 39) Streiche normierten Geißelung der Schrift (Dt. 25,3). 66. Ohne vorherige Besprechung; in all diesen Fällen ist eine unethische Geringschätzung der Antrauung zu erblicken. 67. Cf. Git. Fol. 32a. 68. Die Frau könnte, ohne es zu wissen, sich auf Grund des ungültigen Scheidebriefes verheiraten. 69. Daß er ihn gezwungen gebe (cf. Git.

Bräutigam, der im Hause der Schwiegereltern wohnt. — Nur dann, wenn er wohnt, nicht aber, wenn er vorübergeht; aber R. Šešeth ließ ja einen geißeln, weil er an der Tür seiner Schwiegereltern vorüberging!? — Mit jenem hatte man seine Schwiegermutter verdächtigt. Die Nehardeénser sagten: Von all diesen ließ Rabh geißeln nur wegen der Antrauung durch Beiwohnung und ohne Werbung. Manche sagen, auch wenn mit Werbung, wegen der Schamlosigkeit.

Die Rabbanan lehrten: Wieso durch die Antrauungsformel? Wenn er ihr ein Geldstück oder eine Wertsache gibt[70]. Wieso durch Urkunde? — 'Wieso durch Urkunde', wie wir gesagt[71] haben: wenn er ihr auf Papier oder auf eine Scherbe, auch wenn sie keine Peruṭa wert sind, geschrieben hat: sei mir angetraut! Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: wie lautet die Urkunde über die Morgengabe[72] bei der Schwagerehe? Er schreibe: Ich N., Sohn des N., nehme auf mich, meine Schwägerin N. nach Gebühr zu ernähren und zu unterhalten. Ihre Morgengabe aber belastet die Güter ihres ersten Mannes[73]. Erhält sie sie nicht vom ersten, so haben die Rabbanan sie ihr vom zweiten zugesprochen, damit sie ihm nicht leicht zu entfernen sei.

Abajje fragte Rabba: Wie ist es, wenn er ihr[74] einen Scheidebrief gegeben und zu ihr gesagt hat: Sei von mir geschieden, aber nicht jedermann erlaubt[75]? Ist, da [die Wirksamkeit] des Scheidebriefes bei der Schwägerin rabbanitisch ist, nur ein Scheidebrief, der bei einem Eheweibe wirksam ist, auch bei der Schwägerin wirksam, und ein Scheidebrief, der bei einem Eheweibe unwirksam ist, auch bei der Schwägerin unwirksam, oder aber ist eine Verwechselung mit einem [giltigen] Scheidebriefe[76] zu berücksichtigen? Rabba b. Ḥanan wandte ein: Demnach[77] macht er sie ungeeignet, wenn er ihr ein Stück Papier gibt!? Dieser erwiderte: Solches macht sie nicht untauglich für Priester, jener[78] aber macht sie untauglich für Priester[79]. Es wird nämlich gelehrt:[80] *Und eine von ihrem Manne geschiedene Frau sollen sie nicht nehmen,* selbst wenn sie nur von ihrem Manne geschieden[81] ist, dürfen sie sie nicht nehmen. Des-

Fol. 88b). 70. Und dabei die Eheformel spricht. 71. Hinsichtl. der gewöhnlichen Antrauung, da auch diese Antrauung durch ein Geldstück wie bei der gewöhnlichen Antrauung erfolgt. 72. Unter 'Urkunde' ist diese u. nicht die Antrauungsurkunde zu verstehen. 73. Cf. supra Fol. 39a Anm 1. 74. Der Schwager der Witwe. 75. Auf Grund eines derartigen Scheidebriefes darf die Geschiedene sich nicht wiederum verheiraten. 76. Die Witwe könnte sich daraufhin verheiraten. 77. Wenn man eine derartige Verwechslung seitens des nicht unterrichteten Beobachters berücksichtigen wollte. 78. Der einschränkende Scheidebrief. 79. Wenn ein Priester seiner Frau einen derartigen Scheidebrief gegeben hat, so ist sie ihm für immer verboten. 80. Lev. 21,7. 81. Wie im genannten Falle, durch einen ein-

halb heißt es, auch nur der Geruch eines Scheidebriefes mache untauglich für Priester.

Rami b. Ḥama sagte: Sie lehrten, wenn jemand zum Schreiber gesagt hat, daß er einen Scheidebrief für seine Verlobte schreibe, denn sobald er sie geheiratet hat, werde er sich von ihr scheiden lassen, sei der Scheidebrief gültig, weil es in seiner Hand lag, sich von ihr scheiden zu lassen, und wenn für eine fremde Frau, sei der Scheidebrief ungültig[82], weil es Col.b nicht in seiner Hand lag, sich von ihr scheiden zu lassen[83]. Folgendes aber fragte R. Rami b. Ḥama: Wie verhält es sich bei seiner Schwägerin: gleicht sie, da sie an ihn gebunden ist, der Verlobten, oder nicht, da er an sie die Eheformel noch nicht gerichtet hat? – Dies bleibt unentschieden.

R. Ḥananja fragte: Wie ist es, wenn er ihr einen Scheidebrief auf die Gebundenheit und nicht auf die Eheformel[84], oder auf die Eheformel und nicht auf die Gebundenheit geschrieben hat: schließt die Eheformel sich der Gebundenheit an, somit ist es ebenso, als würde man sich von der Hälfte seiner Frau scheiden lassen, und wenn man sich von der Hälfte seiner Frau scheiden läßt, so ist es nichts, oder aber besteht jede für sich besonders[85]? – Dies ist ja aus einer Lehre Rabas zu entscheiden, denn Raba sagte, daß, wenn er ihr einen Scheidebrief auf die Eheformel gegeben hat, die Nebenbuhlerin erlaubt sei[86]!? – Raba war es entschieden, R. Ḥananja aber war es fraglich. – Wie ist es damit? – Dies bleibt unentschieden.

HAT ER AN IHR DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN UND DARAUF AN SIE DIE EHEFORMEL GERICHTET. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Das sind die Worte R. Åqibas, welcher sagt, die Antrauung der mit einem Verbote belegten sei ungültig, die Weisen aber sagen, nach der Ḥaliça bleibe etwas zurück. – Wieso kannst du dies R. Åqiba addizieren, im Anfangsatze lehrt er, daß, wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben und an ihr die Ḥaliça vollzogen hat, sie eines Scheidebriefes und der Ḥaliça benötige, und nach R. Åqiba ist ja, wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben hat, die Eheformel unwirksam!? Es wird nämlich gelehrt: R. Åqiba sagte: Woher, daß, wenn jemand seiner Schwägerin einen Scheidebrief gegeben hat, sie ihm für immer verboten ist? Es heißt:[87]*ihr Ehemann darf nicht mehr, nachdem er sie fortgeschickt hat*; schon nach dem Fortschicken[88]. R. Aši erwiderte:

schränkenden Scheidebrief. 82. Falls er sie geheiratet hat u. den Scheidebrief benutzen will. 83. Beim Schreiben des Scheidebriefes war sie ihm fremd. 84. Nachdem er an sie die Eheformel gerichtet hat. 85. Bezieht sich die Scheidung auf die Gebundenheit, so ist sie auch seinem Bruder verboten, u. bezieht sie sich auf die Eheformel, so ist diese aufgehoben u. die Gebundenheit bleibt bestehen, sodaß sie seinem Bruder erlaubt ist. 86. Cf. supra Fol. 32a. Demnach bezieht die Scheidung sich auf die Eheformel allein. 87. Dt. 24,4. 88. Auch

Der Scheidebrief bei der Schwagerehe ist rabbanitisch, und der Schriftvers ist nichts weiter als eine Anlehnung. Ebenso wird auch gelehrt: Rabbi sagte: Diese Worte gelten nur nach R. Áqiba, der die Ḥaluça der Inzestuösen gleichstellt, die Weisen aber sagen, nach der Ḥaliça bleibe etwas zurück. Ich sage: nur dann, wenn er sie sich zur gewöhnlichen Heirat angetraut hat, wenn aber zur Schwagerehe, so besteht nach der Ḥaliça nichts[89] mehr. Ein Anderes lehrt: Wenn jemand an seiner Schwägerin die Ḥaliça vollzogen und sie sich darauf angetraut hat, so benötigt sie, wie Rabbi sagt, wenn er sie sich zur gewöhnlichen Heirat angetraut hat, von ihm eines Scheidebriefes, und wenn zur Schwagerehe, keines Scheidebriefes; die Weisen sagen, ob zur gewöhnlichen Heirat oder zur Schwagerehe, sie benötigt von ihm eines Scheidebriefes. R. Joseph sprach: Folgendes ist der Grund Rabbis: dies ist ebenso, als würde jemand am Grundstücke eines Proselyten herumgraben[90], im Glauben, es sei seines[91], der es dadurch nicht[92] erwirbt. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich; in diesem Falle beabsichtigte er die Aneignung nicht, in jenem aber beabsichtigte er die Aneignung. Dies ist vielmehr mit dem Falle zu vergleichen, wenn jemand am Grundstücke eines Proselyten herumgräbt, im Glauben, es sei eines anderen Proselyten, der es dadurch erwirbt[93]. Vielmehr, erklärte Abajje, wird hier von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihr gesagt hat: sei mir durch die Eheformel der Schwagerehe angetraut. Rabbi ist der Ansicht, die Eheformel schließe sich der Gebundenheit an, und die Ḥaliça[94] hob die Gebundenheit[95] auf. Die Rabbanan aber sind der Ansicht, die eine bestehe für sich und die andere bestehe für sich. Wie es wirksam ist, wenn er zuerst[96] zu ihr sagt: sei mir durch die Eheformel der Schwagerehe[97] angetraut, ebenso ist es auch jetzt wirksam. Raba sagte: Wenn er zu ihr gesagt hat: durch die Eheformel der Schwagerehe, stimmen alle überein, daß es wirksam ist, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihr gesagt hat: sei mir angetraut durch die Gebundenheit der Schwagerehe. Rabbi ist der Ansicht, es
Fol. 53 bestehe eine Gebundenheit, und die Ḥaliça[94] hob die Gebundenheit auf.

wenn sie mit einem anderen nicht verheiratet war; dies ist bei der Schwägerin der Fall, u. da die Wiedernahme verboten ist, so ist die Eheformel unwirksam. 89. Die Gebundenheit der Schwagerschaft ist bereits durch die Ḥ. aufgehoben, somit ist die daraufhin erfolgte Antrauung nichtig. 90. Das von einem kinderlos verstorbenen Proselyten hinterlassene Grundstück ist herrenlos, u. jeder kann es sich durch Besitznahme, die durch einige Spatenstiche erfolgt, aneignen. 91. Wenn er in seinem eignen Grundstücke graben will, u. irrtümlich im angrenzenden Grundstücke des Proselyten gräbt. 92. In beiden Fällen beruht die Aneignung auf einem Irrtum. 93. Da er die Aneignung beabsichtigte. 94. Die vorher erfolgt ist. 95. Die Eheformel ist somit ungültig. 96. Wenn keine Ḥ. vorangegangen ist. 97. Nur durch diese, ohne Wirksamkeit der Gebundenheit.

Die Rabbanan aber sind der Ansicht, es bestehe keine Gebundenheit, und wie es wirksam ist, wenn er zuerst[96] zu ihr sagt: sei mir durch die Gebundenheit der Schwagerschaft angetraut, ebenso ist es auch jetzt wirksam. R. Šerebja erklärte: Bei einer gültigen Ḥaliça stimmen alle überein, daß, wenn er zu ihr [nachher] sagt: sei mir durch die Gebundenheit der Schwagerschaft angetraut, dies nicht wirksam sei, hier aber streiten sie über die ungültige Ḥaliça[98]; nach der einen Ansicht entbindet die ungültige Ḥaliça[99], und nach der anderen Ansicht entbindet die ungültige Ḥaliça nicht. R. Aši erklärte: Alle stimmen überein, daß die ungültige Ḥaliça nicht entbinde, hier aber streiten sie über die Bedingung[100] bei der Ḥaliça; nach der einen Ansicht ist die Bedingung bei der Ḥaliça zulässig[101], und nach der anderen Ansicht ist die Bedingung bei der Ḥaliça unzulässig[102]. Rabina erklärte: Alle stimmen überein, daß die Bedingung bei der Ḥaliça zulässig sei, und hier streiten sie über die Verdoppelung bei der Bedingung; nach der einen Ansicht ist eine Verdoppelung der Bedingung[103] erforderlich, und nach der anderen Ansicht ist keine Verdoppelung der Bedingung erforderlich.

HAT ER AN IHR DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN UND DARAUF AN SIE DIE EHEFORMEL GERICHTET, IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEGEBEN ODER IHR BEIGEWOHNT &c. Sollte er auch lehren: so besteht nach der Beiwohnung[101] nichts mehr!? — Abajje und Raba sagten beide, man lese: so besteht nach der Beiwohnung nichts mehr. Unserem Autor aber[205] ist die Erlaubnis der Schwägerin für jedermann[106] bevorzugter[107].

EINERLEI, OB EINE SCHWÄGERIN &C. ODER ZWEI SCHWÄGERINNEN &C. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht Ben Ȧzajs, denn es wird gelehrt: Ben Ȧzaj sagt, es gebe eine Eheformel nach einer Eheformel bei zwei Schwägern und einer Schwägerin, nicht aber gebe es eine Eheformel nach einer Eheformel bei zwei Schwägerinnen und einem Schwager.

UND ZWAR: HAT ER DIE EHEFORMEL AN DIE EINE &C. Dies[108] wäre eine

98. Wenn er ihr beispielsweise vorher einen Scheidebrief gegeben hat. 99. Die darauf folgende Eheformel ist daher unwirksam. 100. Wenn er die Ḥ. vollzogen hat unter der Bedingung, daß sie eine Leistung erfülle, u. sie diese nicht erfüllt hat. 101. Solange die Bedingung nicht erfüllt ist, ist die Ḥ. nicht rechtskräftig u. die darauf folgende Eheformel wirksam. 102. Die Ḥ. ist auch ohne Erfüllung der Leistung gültig u. somit die darauffolgende Eheformel unwirksam. 103. Die Bedingung ist nur dann gültig, wenn vereinbart wird: die Handlung sei gültig, falls die Bedingung erfüllt wird, u. ungültig, falls sie nicht erfüllt wird (ausführl. Qid. Fol. 69a); hier wird von dem Falle gesprochen, wenn eine Verdoppelung der Bedingung nicht erfolgt ist. 104. Von der der 2. Passus spricht. 105. Der dies nicht lehrt, obgleich er auch von der Beiwohnung spricht. 106. Die durch die Giltigkeit der Ḥ. erfolgt. 107. Aus diesem Grunde lehrt er es nur von der Ḥ., u. selbstverständlich gilt dies auch von der Beiwohnung. 108. Da er es nicht von dem Falle lehrt, wenn er an eine Witwe die Eheformel

Stütze für Šemuél, denn Šemuél sagte, daß, wenn er an der, an die er die Eheformel gerichtet hat, die Ḥaliça vollzogen hat, die Nebenbuhlerin nicht entbunden sei, und eine Widerlegung R. Josephs[109]? — Er lehrt ja nicht, daß er die Ḥaliça vollziehe, sondern vollzogen h a t, wenn es geschehen ist.

DER EINEN EINEN SCHEIDEBRIEF GEGEBEN UND DER ANDEREN EINEN SCHEIDEBRIEF GEGEBEN. Dies[110]wäre eine Stütze für Rabba b. R. Hona, denn Rabba b. R. Hona sagte, daß, wenn die Ḥaliça ungültig ist, sie sich an alle Brüder wenden müsse? — [Die Mehrzahl] 'benötigen' bezieht sich auf derartige Fälle allgemein.

DER EINEN EINEN SCHEIDEBRIEF GEGEBEN UND AN DER ANDEREN DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN. Dies wäre eine Stütze für Šemuél und eine Widerlegung R. Josephs[111]? — Er lehrt ja nicht, daß er die Ḥaliça vollziehe, sondern: vollzogen h a t, wenn es geschehen ist.

HAT ER [AN DER EINEN] UND [AN DER ANDEREN] DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN, ODER AN DER EINEN DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN &c. Sollte er auch lehren: so besteht nach der Beiwohnung[104]nichts mehr!? Abajje und Raba sagten beide, man lese: so besteht nach der Beiwohnung nichts mehr. Unserem Autor aber[105]ist die Erlaubnis der Schwägerin für jedermann[106]bevorzugter[107].

EINERLEI, OB EIN SCHWAGER &c. ODER ZWEI SCHWÄGER &c. Allerdings ist es nach R. Joḥanan, welcher sagt, das ganze Haus[112]mache sich eines Verbotes[113]schuldig, zu lehren nötig, daß bei mit einem Verbote belegten die Antrauung ungültig sei, aber ist denn nach Reš Laqiš, welcher sagt, das ganze Haus mache sich der Ausrottung[114]schuldig, zu lehren nötig, daß bei mit der Ausrottung belegten die Antrauung ungültig sei!? — Reš Laqiš kann dir erwidern: im Schlußsatze lehrt er den Fall, wenn er ihr beigewohnt und an sie die Eheformel gerichtet hat; ist es denn, auch nach deiner Auffassung zu lehren nötig, daß bei einer Ehefrau die Antrauung ungültig sei!? Vielmehr, da er von der Erlaubnis bei e i n e m Schwager

gerichtet u. darauf an ihr die Ḥ. vollzogen hat. 109. Dieser lehrt (ob. Fol. 44b), daß man nicht unnötig beide für Priester ungeeignet mache, dagegen lehrt die Mišna den Fall, wenn er an die eine die Eheformel gerichtet u. an die andere die Ḥ. vollzogen hat, wodurch beide für Priester ungeeignet werden, anstatt an der ersten die Ḥ. zu vollziehen u. die andere für Priester geeignet zu lassen. 110. Die Mehrzahl צריכות, wonach beide der Ḥ. benötigen, u. dies gilt auch von dem Falle, wenn es e i n e Schwägerin u. mehrere Brüder sind. In der Übersetzung durch die eingeschalteten W.e 'eine von ihnen' nach der t.schen Erklärung berichtigt. 111. Wie ob. Anm. 109. 112. Die Brüder desjenigen, der die Ḥ. vollzogen hat. 113. Wegen der Heirat der Witwe nach erfolgter Ḥ., aber nicht der Ausrottung; cf. supra Fol. 10b. 114. Für den, der die Ḥ. vollzogen hat, besteht das Verbot, die Witwe nach erfolgter Ḥ. zu heiraten, für die übrigen Brüder dagegen, bei denen das Gesetz der Schwagerehe ausscheidet,

und einer Schwägerin lehrt, lehrt er es auch von zwei Schwägerinnen und einem Schwager, und da er es von zwei Schwägerinnen und einem Schwager lehrt, lehrt er es auch von zwei Schwägern und einer Schwägerin.

HAT ER AN IHR DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN UND DARAUF AN SIE DIE EHEFORMEL GERICHTET, IHR &C. GEGEBEN. Allerdings ist der Fall nötig, wenn er die Ḥaliça vollzogen und die Eheformel gerichtet hat, denn man könnte glauben, man berücksichtige bei der Eheformel nach der Ḥaliça die Eheformel vor der Ḥaliça, so lehrt er uns, daß man nicht berücksichtige, wozu aber ist der Fall nötig, wenn er die Ḥaliça vollzogen und einen Scheidebrief gegeben[115] hat!? — Wie ist, auch nach deiner Auffassung, der Schlußsatz zu erklären: hat er ihr beigewohnt und darauf an sie die Eheformel gerichtet oder (ihr beigewohnt und) ihr einen Scheidebrief gegeben; allerdings ist der Fall nötig, wenn er ihr beigewohnt und ihr einen Scheidebrief gegeben hat, denn man könnte glauben, man berücksichtige beim Scheidebriefe nach der Beiwohnung den Scheidebrief vor der Beiwohnung, so lehrt er uns, daß man nicht berücksichtige, wozu aber ist der Fall nötig, wenn er ihr beigewohnt und an sie die Eheformel gerichtet[116] hat? Vielmehr, da er den Fall lehrt, wenn er die Ḥaliça vollzogen und die Eheformel gerichtet hat, lehrt er auch den Fall, wenn er ihr beigewohnt und an sie die Eheformel gerichtet hat, und da er den Fall lehren will, wenn er ihr beigewohnt und ihr einen Scheidebrief gegeben hat, lehrt er auch den Fall, wenn er an ihr die Ḥaliça vollzogen und ihr einen Scheidebrief gegeben hat. Col.b

WENN SIE &C. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Abba Jose b. Joḥanan aus Jerušalem sagte im Namen R. Meírs: Sowohl nach der Beiwohnung als auch nach der Ḥaliça bleibt, wenn sie zuerst erfolgt sind, nichts mehr bestehen, und wenn dazwischen oder zuletzt, wohl etwas bestehen. Hierbei gibt es drei Ansichten. Der erste Autor ist der Ansicht, bei der Beiwohnung ist etwas[117] zu berücksichtigen, und man berücksichtige[118] dies, bei der Ḥaliça aber ist nichts zu berücksichtigen. R. Neḥemja ist der Ansicht, auch bei der Beiwohnung sei nichts zu berücksichtigen. Sagst du, bei der Beiwohnung nach dem Scheidebriefe sei die Beiwohnung nach der Ḥaliça zu berücksichtigen, so weiß man[119] es, denn die Ḥaliça hat nach der Tora zu erfolgen, und sagst du, bei der Beiwohnung nach der Eheformel sei die Beiwohnung nach der

verbleibt sie die mit der Ausrottung belegte Frau eines Bruders. 115. Durch die Ḥ. ist sie von ihm geschieden, so daß sie selber u. ihre Verwandten ihm verboten sind; der Scheidebrief kann somit keine weitere Wirkung mehr haben. 116. Sie ist seine Frau u. die Eheformel hat keine Wirkung mehr. 117. Cf. supra Fol. 50b. 118. Wenn sie dazwischen od. zuletzt erfolgt, bleibt etwas zu-

Beiwohnung zu berücksichtigen, so weiß man[119] auch dies, denn die Beiwohnung hat nach der Tora zu erfolgen. Und Abba Jose b. Ḥanan ist der Ansicht der Rabbanan, die dies[117] bei der Beiwohnung berücksichtigen, und er berücksichtigt bei der Ḥaliça die Beiwohnung[120].

SECHSTER ABSCHNITT

i WER SEINER SCHWÄGERIN BEIWOHNT, OB VERSEHENTLICH[1] ODER VORSÄTZLICH[2], OB GEZWUNGEN ODER WILLIG, SELBST WENN ER VERSEHENTLICH UND SIE VORSÄTZLICH, ER VORSÄTZLICH UND SIE VERSEHENTLICH, ER GEZWUNGEN UND SIE UNGEZWUNGEN, ODER SIE GEZWUNGEN UND ER UNGEZWUNGEN, OB NUR ANGESCHMIEGT[3] ODER [DIE BEIWOHNUNG] VOLLENDET, EIGNET SIE SICH AN, AUCH IST ZWISCHEN BEIWOHNUNG UND BEI-
ii WOHNUNG[4] NICHT ZU UNTERSCHEIDEN. DASSELBE GILT AUCH VON DER BEIWOHNUNG ALLER IN DER TORA GENANNTEN INZESTUÖSEN UND UNTAUGLICHEN, BEISPIELSWEISE EINER WITWE MIT EINEM HOCHPRIESTER, EINER GESCHIEDENEN ODER EINER ḤALUÇA MIT EINEM GEMEINEN PRIESTER, EINES HURENKINDES ODER EINER NETHINA[5] MIT EINEM JISRAÉLITEN, UND EINER JISRAÉLITIN MIT EINEM HURENKINDE ODER EINEM NATHIN; ER HAT SIE DADURCH[5] UNTAUGLICH GEMACHT, AUCH IST ZWISCHEN BEIWOHNUNG UND BEIWOHNUNG[4] NICHT ZU UNTERSCHEIDEN.

GEMARA. Was heißt 'selbst'? — Dies deutet auf das Selbstverständliche; selbstverständlich, wenn er versehentlich und sie die Erfüllung des Gebotes beabsichtigt, oder er vorsätzlich[2] und sie die Erfüllung des Gebotes beabsichtigt, aber selbst wenn er versehentlich und sie vorsätzlich[2], sodaß beide nicht die Erfüllung des Gebotes beabsichtigen, ist sie ihm angeeignet.

R. Ḥija lehrte: [Auch wenn] beide versehentlich, beide vorsätzlich oder beide gezwungen. Was heißt 'gezwungen' in unserer Mišna: wollte man sagen, wenn er von Nichtjuden gezwungen ihr beigewohnt hat, so sagte ja Raba, es gebe keinen erzwungenen Beischlaf, weil die Erektion nur bei Absicht[6] erfolgt!? — Vielmehr, im Schlafe. — R. Jehuda sagte ja,

rück. 119. Eine derartige Verwechselung ist nicht zu berücksichtigen. 120. Obgleich bei der Ḥ. an sich nichts zu berücksichtigen ist; cf. supra Fol. 50b.

1. Ohne zu wissen, daß sie seine Schwägerin ist. 2. Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes u. nicht in der Absicht, die Schwagerpflicht zu erfüllen. 3. Die Genitalien an einander, ohne den Coitus zu vollenden; cf. supra Fol. 34b. 4. Ob sie auf natürliche od. widernatürliche Weise erfolgt ist. 5. Wenn die Beiwohnung in der ob. genannten Weise erfolgt ist. 6. Die Beendigung erfolgt

Beiwohnung zu berücksichtigen, so weiß man[119] auch dies, denn die Beiwohnung hat nach der Tora zu erfolgen. Und Abba Jose b. Ḥanan ist der Ansicht der Rabbanan, die dies[117] bei der Beiwohnung berücksichtigen, und er berücksichtigt bei der Ḥaliça die Beiwohnung[120].

SECHSTER ABSCHNITT

i WER SEINER SCHWÄGERIN BEIWOHNT, OB VERSEHENTLICH[1] ODER VORSÄTZLICH[2], OB GEZWUNGEN ODER WILLIG, SELBST WENN ER VERSEHENTLICH UND SIE VORSÄTZLICH, ER VORSÄTZLICH UND SIE VERSEHENTLICH, ER GEZWUNGEN UND SIE UNGEZWUNGEN, ODER SIE GEZWUNGEN UND ER UNGEZWUNGEN, OB NUR ANGESCHMIEGT[3] ODER [DIE BEIWOHNUNG] VOLLENDET, EIGNET SIE SICH AN, AUCH IST ZWISCHEN BEIWOHNUNG UND BEIWOHNUNG[4] NICHT ZU UNTERSCHEIDEN.
ii DASSELBE GILT AUCH VON DER BEIWOHNUNG ALLER IN DER TORA GENANNTEN INZESTUÖSEN UND UNTAUGLICHEN, BEISPIELSWEISE EINER WITWE MIT EINEM HOCHPRIESTER, EINER GESCHIEDENEN ODER EINER ḤALUÇA MIT EINEM GEMEINEN PRIESTER, EINES HURENKINDES ODER EINER NETHINA[5] MIT EINEM JISRAÉLITEN, UND EINER JISRAÉLITIN MIT EINEM HURENKINDE ODER EINEM NATHIN; ER HAT SIE DADURCH[5] UNTAUGLICH GEMACHT, AUCH IST ZWISCHEN BEIWOHNUNG UND BEIWOHNUNG[4] NICHT ZU UNTERSCHEIDEN.

GEMARA. Was heißt 'selbst'? – Dies deutet auf das Selbstverständliche; selbstverständlich, wenn er versehentlich und sie die Erfüllung des Gebotes beabsichtigt, oder er vorsätzlich[2] und sie die Erfüllung des Gebotes beabsichtigt, aber selbst wenn er versehentlich und sie vorsätzlich[2], sodaß beide nicht die Erfüllung des Gebotes beabsichtigen, ist sie ihm angeeignet.

R. Ḥija lehrte: [Auch wenn] beide versehentlich, beide vorsätzlich oder beide gezwungen. Was heißt 'gezwungen' in unserer Mišna: wollte man sagen, wenn er von Nichtjuden gezwungen ihr beigewohnt hat, so sagte ja Raba, es gebe keinen erzwungenen Beischlaf, weil die Erektion nur bei Absicht[6] erfolgt!? – Vielmehr, im Schlafe. – R. Jehuda sagte ja,

rück. 119. Eine derartige Verwechselung ist nicht zu berücksichtigen. 120. Obgleich bei der Ḥ. an sich nichts zu berücksichtigen ist; cf. supra Fol. 50b.

1. Ohne zu wissen, daß sie seine Schwägerin ist. 2. Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes u. nicht in der Absicht, die Schwagerpflicht zu erfüllen. 3. Die Genitalien an einander, ohne den Coitus zu vollenden; cf. supra Fol. 34b. 4. Ob sie auf natürliche od. widernatürliche Weise erfolgt ist. 5. Wenn die Beiwohnung in der ob. genannten Weise erfolgt ist. 6. Die Beendigung erfolgt

der Schlafende eigne sich seine Schwägerin nicht an[7]!? – Vielmehr, wenn er stecken geblieben[8] ist. – Rabba sagte ja aber, daß, wenn jemand von einem Dache herabfällt und stecken bleibt, er zu den vier Zahlungen[9] verpflichtet sei, und wenn es seine Schwägerin ist, er sie sich dadurch nicht aneigne!? – Vielmehr, wenn er zu seiner Frau wollte, und seine Schwägerin ihn ergriffen, sodaß er ihr beigewohnt hat. – Was heißt 'beide gezwungen' in der Lehre R. Ḥijas? – Wenn er zu seiner Frau wollte, und Nichtjuden sie ergriffen und an einander drückten, sodaß er ihr beigewohnt hat. Fol. 54

Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[10]*Ihr Schwager komme zu ihr*, ein Gebot[11]. Eine andere Erklärung: *Ihr Schwager komme zu ihr*, ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig. – Hieraus deutetest du ja, daß dies Gebot sei!? – Das Gebot geht hervor aus [den Worten:][12]*wenn der Mann nicht will*, wenn er aber will, ist die Schwagerehe zu vollziehen. Jener Schriftvers aber lehrt: ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig. Ein Anderes lehrt: *Ihr Schwager komme zu ihr*, auf natürliche Weise; *und nehme sie*, auch widernatürlicherweise[13]; *und übe die Schwagerehe*, die Beiwohnung vollbringt dies, nicht aber das Geldstück[14] und die Urkunde; *an ihr [die Schwagerehe]*, auch gegen ihren Willen.

«Eine andere Erklärung: *ihr Schwager komme zu ihr*, ob vorsätzlich &c.» Hieraus deutetest du ja die natürliche Art!? – Dies geht hervor aus [den Worten:][12]*seinem Bruder einen Namen in Jisraél zu erhalten*, in einer Weise, daß sein Name erhalten bleibt. Jener Schriftvers aber lehrt: ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig.

Der Text. R. Jehuda sagte: Der Schlafende eignet sich seine Schwägerin nicht an, denn die Schrift sagt: *ihr Schwager komme zu ihr*, nur wenn er die Beiwohnung beabsichtigt. Es wird ja aber gelehrt: ob wach oder im Schlafe!? – Lies: ob s i e wach oder s i e im Schlafe ist. – Es wird ja aber gelehrt: ob er wach oder im Schlafe ist, ob sie wach oder im Schlafe ist!? – Hier wird von dem Falle gelehrt, wenn er nur eingenickt ist. – Was heißt 'eingenickt'? R. Aši erwiderte: Halb schlummernd und halb wachend; wenn er beispielsweise, wenn man ihm etwas zuruft, antwortet, ohne jedoch eine überlegte Antwort geben zu können, und wenn man ihn erinnert, es weiß.

willig. 7. Die im Schlafe vollzogene Beiwohnung erfolgt ohne Bewußtsein. 8. Wenn er mit eregiertem Gliede von einem Dache auf die auf der Erde liegende Schwägerin gefallen u. so ungewollt den Beischlaf vollzogen hat. 9. Wegen Körperverletzung sind 5 Zahlungen an den Verletzten zu leisten (cf. Bq. Fol. 83b), eine von diesen, Beschämungsgeld, nur bei Absicht. 10. Dt. 25,5. 11. Die Vollziehung der Schwagerehe ist der Ḥ. zu bevorzugen. 12. Dt. 25,7. 13. Auch in diesem Falle ist sie ihm angeeignet. 14. Womit er sie sich antraut. 15. Da er den

Der Text. Rabba sagte: Wenn jemand von einem Dache herabfällt und stecken bleibt, so ist er zu den vier Zahlungen verpflichtet; ist es seine Schwägerin, so ist sie ihm dadurch nicht angeeignet. [Zur Zahlung von] Entschädigung, Schmerzensgeld, Versäumnis und Kurkosten; Beschämungsgeld aber nicht, denn der Meister sagte, man sei wegen der Beschämung nur dann schuldig, wenn man es beabsichtigt hat. Raba sagte: Wenn er in der Absicht, gegen die Wand zu stoßen, gegen seine Schwägerin gestoßen hat, so ist sie ihm nicht[15] angeeignet; gegen ein Vieh zu stoßen, und gegen seine Schwägerin gestoßen hat, so ist sie ihm angeeignet, denn er hat die Vollziehung einer Beiwohnung beabsichtigt.

OB NUR ANGESCHMIEGT. Úla sagte: Wo ist die Anschmiegung in der Tora angedeutet? Es heißt:[16] *wenn ein Mann bei einem an der Absonderung leidenden Weibe liegt und ihre Scham entblößt, ihre Blutquelle berührt*; hier ist die Anschmiegung[17] in der Tora angedeutet. — Wir wissen dies von der Menstruierenden, woher dies von den übrigen Inzestuösen? Wolltest du sagen, es sei von der Menstruierenden zu folgern, [so ist ja zu erwidern:] wohl gilt dies bei der Menstruierenden, die den ihr Beiwohnenden verunreinigt[18]. — Vielmehr, es ist von der Frau des Bruders zu entnehmen. Es heißt:[19] *wenn jemand die Frau seines Bruders nimmt, so ist sie [als] Menstruierende [zu betrachten]*; ist denn die Frau des Bruders [andauernd] Menstruierende? Vielmehr, gleich der Menstruierenden: wie dies bei der Menstruierenden auch von der Anschmiegung gilt, ebenso bei der Frau seines Bruders auch von der Anschmiegung. — Wohl bei der Frau seines Bruders, in dessen Hand es liegt, solche zu vermehren, denn er kann sich beliebig auch tausend [Frauen] antrauen[20]!? — Vielmehr, es ist von der Schwester des Vaters und der Schwester der Mutter zu entnehmen. Es heißt:[21] *die Scham der Schwester deiner Mutter und der Schwester deines Vaters sollst du nicht entblößen, denn seine Blutsverwandte hat er berührt*[17]. — Es ist ja zu erwidern: wohl bei der Schwester des Vaters und der Schwester der Mutter, bei denen das Verbot von selbst[22] kommt!? — Ist es von einer nicht zu entnehmen, so entnehme man es von zweien. — Von welchen sollte man es entnehmen: wenn von der Frau des Bruders und der Schwester des Vaters[23] oder der Mutter, so ist ja zu erwidern; wohl bei diesen, die wegen Blutsver-

Vollzug einer Beiwohnung nicht beabsichtigt hat. 16. Lev. 20,18. 17. Das W. העראה (Anschmiegung) wird aus dem im angezogenen Schriftverse gebrauchten Verb ערה gebildet. 18. Cf. Lev. 15,24; bei dieser ist es strenger u. auch die Anschmiegung gilt als vollendeter Coitus. 19. Lev. 20,21. 20. Dies gilt nur von Verwandten durch Anheiratung u. nicht von Verwandten durch Geburt. 21. Lev. 20,19. 22. Dies gilt von Verwandten durch Geburt u. nicht von solchen durch Anheiratung. 23. Die Erwiderung hinsichtl. der einen trifft bei der anderen

wandtschaft verboten[24]sind!? — Vielmehr, von der Menstruierenden und der Schwester des Vaters oder der Mutter. — Wohl bei diesen, bei denen das Verbot von selbst[25]kommt!? — Vielmehr, von der Menstruierenden und der Schwester des Bruders, sodaß nichts zu erwidern[26]ist. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, wandte ein: Wohl bei der Menstruierenden und der Frau des Bruders, die bei Lebzeiten des sie [für andere] verboten machenden nicht erlaubt werden können, während die Ehefrau bei Lebzeiten des sie verboten machenden erlaubt werden[27]kann!? R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Sind denn die Menstruierende und die Frau des Bruders nur bei Lebzeiten des sie verboten machenden nicht erlaubt, wohl aber nachher, bei der Menstruierenden hängt die ja von den Tagen[28] Col.b ab und bei der Schwester des Bruders vom Kinder[haben][29]!? — Vielmehr ist wie folgt zu erwidern: wohl bei der Menstruierenden und der Frau des Bruders, die der sie verboten machende nicht erlaubt machen[30]kann, während die Ehefrau der sie verboten machende erlaubt machen[31]kann!? Vielmehr, erklärte R. Jona, nach anderen R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, die Schrift sagt:[32]*denn wer etwas von all diesen Gräueln tut, so sollen die Personen die es tun, ausgerottet werden*; alle Inzestuösen werden somit mit der Menstruierenden[33]verglichen: wie dies bei der Menstruierenden auch von der Anschmiegung gilt, ebenso bei allen übrigen auch von der Anschmiegung. — Wozu wird demnach die Menstruierende bei der Frau des Bruders[34]genannt!? — Wegen einer Lehre R. Honas, denn R. Hona sagte: Wo ist in der Tora eine Andeutung inbetreff der Eheschwägerin zu finden? — [Wo zu finden ist, es heißt ja:][35]*ihr Schwager komme zu ihr*!? — Vielmehr, wo ist eine Andeutung zu finden, daß die Schwägerin bei Lebzeiten ihres Ehemannes verboten ist? — Dies ist ja einleuchtend; wenn der Allbarmherzige sagt, sie sei nach dem Tode ihres Ehemannes erlaubt, so ist sie wohl bei Lebzeiten desselben verboten!? — Vielleicht ist es[36]nach dem Tode ihres Ehemannes Gebot, und bei Lebzeiten desselben freigestellt. Oder auch: nach dem Tode ihres Ehemannes, nicht aber bei Lebzeiten desselben, und das aus einem Gebote kommende Verbot[37]gilt als Gebot[38]. — Daher sagt die Schrift:[19]*wenn jemand die Frau*

nicht zu. 24. Was beispielsweise beim Ehebruche nicht der Fall ist. 25. Nicht durch Anheiratung. 26. Die eine ist nicht wegen Blutsverwandtschaft verboten u. die andere ist angeheiratet. 27. Wenn sie sich von ihrem Ehemanne scheiden läßt. 28. Sie ist erst nach Ablauf von 7 Tagen rein (cf. Lev. 15,19ff.), auch wenn sie keinen Mann hat. 29. Wenn sie Kinder hat, ist sie ihrem Schwager auch nach dem Tode ihres Mannes verboten. 30. Sie wird nur durch die genannten Umstände erlaubt. 31. Durch Scheidung. 32. Lev. 18,29. 33. Die in diesem Abschnitte ebenfalls genannt wird. 34. Woraus oben gefolgert wird, daß dies auch von der Frau des Bruders gilt. 35. Dt. 20,5. 36. Daß der Schwager sie heirate. 37. Es ist Gebot, daß er die Schwägerin nach dem Tode seines

seines Bruders nimmt, so ist sie [als] Menstruierende [zu betrachten]; ist denn die Frau seines Bruders [andauernd] Menstruierende? Vielmehr, gleich der Menstruierenden: wie die Menstruierende, obgleich später erlaubt, während des Verbotenseins mit der Ausrottung belegt ist, ebenso ist die Frau des Bruders, obgleich später erlaubt, bei Lebzeiten ihres Mannes mit der Ausrottung belegt. — Wozu wird die Anschmiegung bei der Schwester des Vaters und der Schwester der Mutter[39] genannt!? — Wegen einer an Rabina gerichteten Frage Rabas, wie es sich mit der Anschmiegung bei der Päderastie verhalte. — Hinsichtlich der Päderastie heißt es ja:[40] *wie man ein Weib beschläft*[41]!? — Vielmehr, wie es sich mit der Anschmiegung bei der Bestialität verhalte, und dieser erwiderte ihm: Da die Nennung der Anschmiegung bei der Schwester des Vaters und der Schwester der Mutter überflüssig ist, denn hinsichtlich dieser ist dies aus der Vergleichung R. Jonas zu entnehmen, so beziehe man es auf die Anschmiegung bei der Bestialität. — Merke, die Bestialität ist ja mit der gerichtlichen Todesstrafe belegt, weshalb befindet sich nun die auf diese [zu beziehende] Anschmiegung bei den mit der Ausrottung[42] belegten, sie sollte doch bei den mit der gerichtlichen Todesstrafe[43] belegten geschrieben sein, und man würde hinsichtlich einer mit der gerichtlichen Todesstrafe belegten Handlung von einer mit der gerichtlichen Todesstrafe belegten Handlung folgern!? — Der ganze Schriftvers dient zur Schriftdeutung, daher steht in diesem auch dies[44], zur Schriftdeutung.

Was ist dies für eine Schriftdeutung? — Es wird gelehrt:[45] *die Scham der Schwester deines Vaters sollst du nicht entblößen*, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. Du sagst, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits, vielleicht ist dem nicht so, sondern nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits? Es ist ein Schluß zu folgern: man ist wegen dieser schuldig und man ist wegen seiner Schwester schuldig, wie wegen der Schwester, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits, ebenso wegen dieser, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. Oder aber wie folgt: man ist wegen dieser schuldig und man ist wegen der Tante[46] schuldig, wie wegen der Tante nur väterlicherseits[47] und nicht mütterlicherseits, ebenso wegen dieser nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits. Man beachte daher, mit wem diese zu vergleichen ist: man folgere hinsichtlich

Bruders heirate, woraus gefolgert wird, daß dies bei Lebzeiten desselben verboten ist. 38. Dh. als Unterlassung eines solchen; er verfällt nicht der Ausrottungsstrafe. 39. Diese sind ja einbegriffen. 40. Lev. 18,22. 41. Dieser gleicht dem verbotenen natürlichen Beischlaf auch hinsichtl. der Anschmiegung. 42. Dies ist auf den Verkehr mit der Schwester des Vaters od. der Mutter gesetzt. 43. Die beispielsweise auf den Verkehr mit der Mutter od. Schwiegermutter gesetzt ist. 44. Die Hindeutung auf die Anschmiegung, die auf die Bestialität zu beziehen ist. 45. Lev. 18,12. 46. Der Frau seines Vaters. 47. Wenn ihr Mann der Bruder

eines von selbst eintretenden Verbotes von einem von selbst eintretenden Verbote, nicht aber ist von der Tante zu folgern, bei der das Verbot nicht von selbst[48] eintritt. Oder aber wie folgt: man folgere hinsichtlich der Verwandten seines Vaters von der Verwandten seines Vaters, nicht aber ist von der Schwester zu folgern, die seine eigene Verwandte ist. Daher heißt[49] es: *die Scham der Schwester deines Vaters sollst du nicht entblößen,* ob väterlicherseits oder mütterlicherseits; *die Scham der Schwester deiner Mutter sollst du nicht entblößen,* ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. – Wozu braucht dies[50] bei der Schwester des Vaters und bei der Schwester der Mutter geschrieben[51] zu werden? R. Abahu erwiderte: Beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von der Schwester des Vaters geschrieben haben, so könnte man glauben, weil sie eine Geschlechtsfolge hat, nicht aber gilt dies von der Schwester[52] der Mutter; und würde der Allbarmherzige es nur von der Schwester der Mutter geschrieben haben, so könnte man glauben, weil sie es sicher ist, nicht aber gilt dies von der Schwester des Vaters[53]. Daher ist beides nötig.

Hinsichtlich der Tante ist es dem Autor entschieden, daß es nur von einer väterlicherseits und nicht von einer mütterlicherseits gilt; woher dies? Raba erwiderte: Es ist aus [dem Worte] *Oheim* zu entnehmen; hierbei heißt es:[54] *die Scham seines Oheims hat er entblößt,* und dort heißt es:[55] *sein Oheim oder der Sohn seines Oheims soll es auslösen;* wie dort einer väterlicherseits und nicht mütterlicherseits, ebenso hierbei einer väterlicherseits und nicht mütterlicherseits. – Woher dies dort? – Die Schrift sagt:[55] *aus seiner Familie soll es auslösen;* die Familie des Vaters heißt Familie, die Familie der Mutter heißt nicht Familie[52].

Wir haben gelernt: Wenn man einem berichtet hat, seine Frau sei gestorben, und er ihre Schwester väterlicherseits genommen hat, daß [auch diese] gestorben ist, und er ihre Schwester mütterlicherseits genommen hat, daß [auch diese] gestorben ist, und er ihre Schwester väterlicherseits genommen hat, daß [auch diese] gestorben ist, und er ihre Schwester mütterlicherseits genommen hat, so sind ihm[56] die erste, die dritte und die fünfte erlaubt[57], und sie entbinden[58] ihre Nebenbuhle-

seines Vaters väterlicherseits ist. 48. Sondern erst durch die Heirat derselben mit dem Bruder seines Vaters. 49. Überflüssigerweise an einer zweiten Stelle, Lev. 20,19. Dieser Schriftvers ist überflüssig u. deutet daher auf die Auslegung: ob väterlicherseits od. mütterlicherseits. 50. Die auf die genannte Auslegung deutende Wiederholung. 51. Dies könnte hinsichtl. der einen von der anderen gefolgert werden. 52. Die Familie wird nach dem Geschlechte des Vaters fortgesetzt. 53. Die viell. gar nicht seine Schwester ist. 54. Lev. 20,20. 55. Ib. 25,49. 56. Wenn sich herausstellt, daß sie alle leben. 57. Die Heirat der anderen war ungültig u. der geschlechtliche Verkehr ein außerehelicher, somit ist ihm die 3. erlaubt, ebenso ist ihm die 5. erlaubt, da wegen der gültigen

rinnen, und die zweite und die vierte verboten[59], und die Beiwohnung der einen von ihnen entbindet die Nebenbuhlerin nicht. Hat er der zweiten erst nach dem Tode der ersten beigewohnt, so sind ihm die zweite und die vierte erlaubt[60], und sie entbinden ihre Nebenbuhlerinnen, und
Fol. 55 die dritte und die fünfte verboten[61]. Demnach[62] ist die Schwester seiner Frau verboten sowohl väterlicherseits als auch mütterlicherseits; woher dies? – Er folgert dies von der Schwester: wie die Schwester, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits, ebenso diese ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. – Sollte er doch von der Tante folgern: wie die Tante nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits, ebenso diese nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits!? – Es ist einleuchtend, daß von der Schwester zu folgern ist, hinsichtlich der eigenen Verwandten von der eigenen Verwandten[63]. – Im Gegenteil, es ist ja von der Tante zu folgern hinsichtlich einer [Verwandten] durch Antrauung von einer solchen durch Antrauung!? – Vielmehr, er folgert dies von der Frau des Bruders, denn bei beiden ist Antrauung und eigene Verwandtschaft vorhanden. – Woher dies von der Frau des Bruders selbst? – Es wird gelehrt:[64] *Die Scham der Frau deines Bruders sollst du nicht entblößen*, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. Du sagst, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits, vielleicht ist dem nicht so, sondern nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits? Es ist ein Schluß zu folgern: man ist wegen dieser schuldig und man ist wegen seiner Schwester schuldig, wie wegen der Schwester, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits, ebenso wegen dieser, ob väterlicherseits oder mütterlicherseits. Oder aber wie folgt: man ist wegen dieser schuldig und man ist wegen der Tante schuldig, wie wegen der Tante nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits, ebenso wegen dieser nur väterlicherseits und nicht mütterlicherseits. Man beachte daher, mit wem diese zu vergleichen ist: man folgere hinsichtlich der eigenen Verwandten von der eigenen Verwandten, nicht aber ist von der Tante zu folgern, die eine Verwandte seines Vaters ist. Oder aber wie folgt: man folgere hinsichtlich einer [Verwandten] durch Antrauung von einer solchen durch Antrauung, nicht aber ist von der Schwester zu folgern, bei der das Verbot von selbst eintritt. Daher heißt es:[64] *die Scham deines Bruders ist sie*, ob väterlicherseits

Heirat der 3. die der 4. ungültig war. Diese 3 Frauen sind weder mit einander verwandt noch Schwestern seiner Frau. 58. Wenn an einer von ihnen die Schwagerehe vollzogen wird, sind die beiden anderen entbunden. 59. Wegen der gültigen Heirat der ersten u. der dritten. 60. Cf. Anm. 57 mut. mut. 61. Cf. Anm. 59 mut. mut. 62. Da die 3., die Schwester mütterlicherseits, ihm nur deshalb erlaubt ist, weil die Heirat der 2. ungültig war, wenn aber gültig, wäre sie ihm verboten. 63. Die Tante dagegen ist es nur durch seinen Vater. 64.

oder mütterlicherseits[65]. — Vielleicht sprechen beide [Schriftverse] von der Frau seines Bruders väterlicherseits, einer von dem Falle, wenn sie bei Lebzeiten ihres Mannes[66]Kinder hatte, und einer, wenn sie bei Lebzeiten ihres Mannes keine Kinder hatte!? — Der Fall, wenn sie bei Lebzeiten ihres Mannes keine Kinder hatte, ist aus der Lehre R. Honas[67]zu entnehmen. — Vielleicht sprechen beide von der Frau des Bruders väterlicherseits, einer von dem Falle, wenn sie bereits bei Lebzeiten ihres Mannes Kinder hatte, und einer, wenn sie erst nach dem Tode ihres Mannes Kinder hat!? — Hinsichtlich des Falls, wenn sie nach dem Tode ihres Mannes Kinder hat, ist kein Schriftvers nötig; der Allbarmherzige sagt, die keine Kinder hat, sei erlaubt, demnach ist, die Kinder hat, verboten. — Vielleicht ist sie, wenn sie keine Kinder hat, jedermann verboten und dem Schwager erlaubt, und wenn sie Kinder hat, jedermann erlaubt und dem Schwager erlaubt!? Oder auch: hat sie keine Kinder, so ist es[68]Gebot, hat sie Kinder, so ist es freigestellt!? Oder auch: nur wenn sie keine Kinder hat, nicht aber, wenn sie Kinder hat, und das aus einem Gebote kommende Verbot gilt als Gebot[38]!? — Es gibt noch einen anderen Schriftvers:[69]*die Scham seines Bruders hat er entblößt*[65]. — Vielleicht gleicht die Frau des Bruders mütterlicherseits der Frau des Bruders väterlicherseits: wie die Frau des Bruders väterlicherseits nach dem Tode ihres Mannes erlaubt ist, ebenso ist die Frau des Bruders mütterlicherseits nach dem Tode ihres Mannes erlaubt!? — Die Schrift sagt [70]*ist sie*, sie verbleibt bei ihrem s e i n[71]. — Wozu wird bei der Schwester die Ausrottungsstrafe genannt[72]? — Wegen einer Lehre R. Johanans, denn R. Johanan lehrte: Hat man sie alle bei e i n e m Entfallen begangen, so ist man wegen jedes besonders schuldig[73]. — Woher ist die Teilung[74] zu entnehmen nach R. Jiçhaq, welcher sagt, die Hervorhebung der Ausrottung bei der Schwester, die in der Allgemeinheit der mit der Ausrottung belegten einbegriffen war, deute darauf, daß er mit der Ausrottung und nicht mit der Geißelung bestraft[75]werde!? — Dies geht hervor aus:[76]*und zu einem Weibe in der Absonderung ihrer Unreinheit*, man ist wegen jedes Weibes[77]besonders schuldig. — Wozu schrieb der

Lev. 18,16. 65. Dieser Schriftvers ist überflüssig u. deutet hierauf. 66. Von dem sie geschieden ist. 67. Ob. Fol. 54b. 68. Die Vollziehung der Schwagerehe. 69. Lev. 20,21. 70. Im ob. angezogenen Schriftverse Lev. 18,16, aus dem es hinsichtl. der Frau des Bruders mütterlicherseits gefolgert wird. 71. In ihrem Zustande des Verbotenseins, auch nach dem Tode ihres Ehemannes. 72. Wo dies schon von allen Inzestuösen allgemein gesagt wird, Lev. 18,29. 73. Da die Ausrottung bei einem Inzestfalle besonders hervorgehoben wird u. dies auch von den übrigen gilt; cf. supra Fol. 7a. 74. Daß man im genannten Falle wegen jeder Handlung besonders schuldig sei. 75. Er erhält dieserhalb keine Geißelhiebe, auch wenn man ihn daraufhin gewarnt hat. 76. Lev. 18,19. 77. Das W.

Allbarmherzige bei der Tante:[78]*kinderlos sollen sie sein*[79]!? – Wegen einer Lehre Rabbas, denn Rabba wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt: *kinderlos sollen sie sein,* und es heißt: *kinderlos sollen sie sterben;* wie ist dies zu erklären? Hat er Kinder, so begräbt er sie, hat er keine Kinder, so bleibt er kinderlos. Und sowohl [die Worte:] *kinderlos sollen sie sein,* als auch [die Worte:] *kinderlos sollen sie sterben,* sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *kinderlos sollen sie sein,* so könnte man dies auf [Kinder] vor der Sünde beziehen, nicht aber solche nach der Sünde[80]; daher schrieb der Allbarmherzige: *kinderlos sollen sie sterben.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *kinderlos sollen sie sterben,* so könnte man dies auf [Kinder] nach der Sünde beziehen, die vorherigen aber[81]nicht. Daher ist beides nötig.

Woher dies von der Anschmiegung bei den mit einem Verbote belegten? – Wenn der Allbarmherzige bei der vergebenen[82]Magd [die Worte] *mit Samenerguß* hervorhebt, so gilt dies bei den mit einem Verbote Belegten auch von der Anschmiegung. – Im Gegenteil, wenn der Allbarmherzige bei den mit der Ausrottung belegten die Anschmiegung hervorhebt, so gilt dies ja bei den mit einem Verbote belegten nur von der vollendeten Beiwohnung!? R. Aši erwiderte: Wenn dem so wäre, so sollte die Schrift bei der vergebenen Magd überhaupt nichts erwähnen[83]. – Woher dies von der Anschmiegung bei den mit einem Verbote belegten bei Priestern[84]? – Dies ist durch [das Wort] *nehmen*[85]zu folgern. – Woher dies bei den mit einem Gebote belegten[86]? – Es ist durch [das Wort] *kommen*[87]zu folgern. – Woher dies bei der Schwägerin für Fremde? – Nach demjenigen, nach dem sie mit einem Verbote belegt ist, gehört sie zu den mit einem Verbote belegten, und nach dem sie mit einem Gebote[88]belegt ist, gehört sie zu den mit einem Gebote be-

Col.b

'Weib' ist überflüssig, es sollte kürzer heißen: zu einer Menstruierenden &c. 78. Lev. 20,21. 79. Worunter ebenfalls die Ausrottungsstrafe zu verstehen ist. 80. Kinder, die nach Begehung der Sünde geboren werden, bleiben leben. 81. Diese bleiben leben. 82. Od. verbundenen; dieser Ausdruck (cf. Lev. 19,20) wird von der Verbindung einer Magd gebraucht, entsprechend der Verlobung bei einer Freien, provinzial auch bei einer solchen (cf. Qid. Fol. 6b). 83. Da man auch bei anderen mit einem Verbote belegten Fällen nur wegen des vollendeten Beischlafes schuldig ist. 84. Da diese Verbote nur für Priester gelten, so ist hinsichtl. dieser von der Magd nicht zu folgern. 85. Das sowohl bei den mit der Ausrottung belegten (Lev. 20,17) als auch bei den Priestern (ib. 21,7) gebraucht wird. 86. Personen, hinsichtl. welcher ein Gebot besteht, daß sie erst in einer bestimmten Generation eine Jisraélitin heiraten dürfen; cf. Dt. 23,9. 87. Das sowohl beim mit einem Verbote belegten Hurenkinde (Dt. 23,3) als auch bei diesen (ib. V. 9) gebraucht wird. 88. Es ist Gebot, daß der Schwager sie

legten. — Woher dies[89] von Schwager und Schwägerin? — Es ist durch [das Wort] *kommen*[90] zu folgern. — Woher dies[89] von Mann und Frau? — Es ist durch [das Wort] *nehmen*[91] zu folgern.

Raba sagte: Wozu schrieb der Allbarmherzige [die Worte] *mit Samenerguß* bei der vergebenen Magd, bei der Ehefrau[92] und bei der Ehebruchsverdächtigten[93]? Bei der vergebenen Magd, wie wir bereits erklärt haben. Bei der Ehefrau schließt dies die Beiwohnung mit schlaffem Gliede aus. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man sei wegen der Beiwohnung einer Inzestuösen mit schlaffem Gliede frei, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man sei schuldig!? — Vielmehr, ausgenommen die Beiwohnung einer Toten; man könnte glauben, man sei dieserhalb wegen Ehebruchs schuldig, da [ein Weib] auch tot Blutverwandte[94] heißt, so lehrt er uns. Bei der Ehebruchsverdächtigten ist es wegen der folgenden Lehre nötig: *Mit Samenerguß*, ausgenommen etwas anderes. — Was heißt etwas anderes? R. Šešeth erwiderte: Ausgenommen der Fall, wenn er sie[95] inbezug auf den widernatürlichen Beischlaf verwarnt hat, Raba sprach zu ihm: Es heißt ja:[96] *wie man ein Weib beschläft*[97]!? Vielmehr, erklärte Raba, ausgenommen der Fall, wenn er sie inbezug auf [Perversitäten] an den Gliedern verwarnt hat. Abajje sprach zu ihm: Sollte der Allbarmherzige sie wegen einer Zuchtlosigkeit verboten haben!? Vielmehr, erklärte Abajje, ausgenommen der Fall, wenn er sie inbezug auf die Berührung[98] verwarnt hat. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, unter Anschmiegung sei das Hineinstecken der Eichel[99] zu verstehen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, darunter sei die Berührung zu verstehen!? — Vielmehr, tatsächlich schließt dies den Fall aus, wenn er sie inbezug auf [Perversitäten] an den Gliedern verwarnt hat, denn dies ist nötig; man könnte glauben, der Allbarmherzige hat es ja von der Anstoßnahme des Ehemannes abhängig gemacht, und dieser nimmt daran Anstoß[100], so lehrt er uns.

Šemuél sagte: Unter 'Anschmiegung' ist das Berühren zu verstehen. Dies ist ebenso, als wenn jemand den Finger an den Mund legt; es ist nicht möglich, daß er das Fleisch nicht eindrückt. Als Rabba b. Bar

heirate, u. das durch ein Gebot entstehende Verbot gilt als Gebot. 89. Daß die Anschmiegung hinsichtlich der Aneignung als vollendeter Beischlaf gilt. 90. Das auch bei diesem gebraucht wird, Dt. 25,5. 91. Das auch hierbei gebraucht wird, Dt. 24,1. 92. Lev. 18,20. 93. Num. 5,13. 94. Hinsichtl. der Verunreinigung an der Leiche; cf. supra Fol. 22b. 95. Die des Ehebruches Verdächtigte. 96. Lev. 18,22. 97. Die Form משכבי wird als Plural aufgefaßt, wonach die Schrift vom natürlichen u. vom widernatürlichen Beischlaf spricht, die einander gleichen; cf. Syn. Fol. 54a. 98. Der Genitalien aneinander; der Unterschied von 'Anschmiegung' wird weiter erklärt. 99. Nur dies gilt als vollendeter Bei-

Ḥana kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Bei der vergebenen Magd heißt das Hineinstecken der Eichel eine vollendete Beiwohnung. R. Šešeth wandte ein: *Mit Samenerguß,* man ist schuldig[101] nur wegen der Beiwohnung mit Reibung[102]. Doch wohl die Reibung des Gliedes!? – Nein, die Reibung der Eichel. Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Unter 'Anschmiegung' ist das Hineinstecken der Eichel zu verstehen. Sie sprachen zu ihm: Rabba b. Bar Ḥana sagte ja[103] anders!? Dieser erwiderte: Entweder hat er gelogen oder habe ich[104] gelogen. [Ebenso] sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans: Unter 'Anschmiegung' ist das Hineinstecken der Eichel zu verstehen. Gegen Rabba b. Bar Ḥana streitet er entschieden[103], streitet er auch gegen Šemuél[105]? – Nein, von der Berührung bis zum Hineinstecken der Eichel[106] nennt er Anschmiegung. Als R. Šemuél b. Jehuda kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Unter Anschmiegung ist das Hineinstecken der Eichel, und unter vollendeter Beiwohnung ist die richtige Vollendung der Beiwohnung zu verste-
Fol. 56 hen; was außerdem erfolgt, ist nichts weiter als eine Berührung, und man ist dieserhalb frei. Er streitet somit gegen Šemuél.

Ob nur angeschmiegt oder [die Beiwohnung] vollendet, eignet sie sich an. Was heißt 'aneignen'? – Rabh erklärte, er eigne sie sich in jeder Hinsicht[107] an, und Šemuél erklärte, er eigne sie sich an nur hinsichtlich der im Abschnitte genannten Dinge: die Güter seines Bruders zu erben und sie von der Schwagerehe zu entbinden. Nach der Verheiratung[108] darf sie[109] nach aller Ansicht [Hebe] essen, da sie auch vorher essen durfte, sie streiten nur über eine nach der Verlobung[108]. Rabh sagt, sie dürfe essen, denn der Allbarmherzige hat die versehentliche Beiwohnung gleich der vorsätzlichen einbegriffen. Šemuél aber sagt, der Allbarmherzige hat sie insofern einbegriffen, als daß dadurch [der Schwager] anstelle des Ehemannes trete, nicht aber, daß er bedeutender als der Ehemann[110] sei. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Berechtigte sie der Ehemann [Hebe]

schlaf. 100. Da er sie verwarnt hat. 101. Die angezogenen Schriftworte sprechen von der vergebenen Magd, Lev. 19,20. 102. מריקה v. syr.-aram מרק *reiben, scheuern.* 103. Nach seinem Berichte gilt dies nach RJ. als vollendeter Beischlaf. 104. Womit er das erstere sagen wollte. Der durch seine Münchhausiaden (cf. Bb. Fol. 73aff.) bekannte R. b. Bar Hana befand sich auch in seinen halakhischen Berichten oft in Widerspruch mit anderen, beispielsweise Hul. Fol. 97a. Qid. Fol. 75b widerspricht er sich selber in einer Schriftauslegung im Namen RJ.s. 105. Nach dem schon die Berührung als Anschmiegung, somit das Hineinstecken der Eichel als vollendeter Beischlaf gilt. 106. Nach beiden gilt die Berührung als Anschmiegung, u. diese nicht als vollendeter Beischlaf. 107. Wenn er beispielsweise Priester ist, darf sie Hebe essen. 108. Wenn sie mit ihrem verstorbenen Manne verheiratet, bezw. nur verlobt war. 109. Wenn der Schwager an ihr den Beischlaf nicht richtig vollzogen hat. 110. Auch bei Lebzeiten ihres

zu essen, so berechtigt sie auch der Schwager zu essen, und berechtigte sie der Ehemann nicht zu essen, so berechtigt sie auch der Schwager nicht zu essen. Man wandte ein: Wenn eine hörende Jisraélitin sich mit einem hörenden Priester verlobt, und er bevor er sie zu heiraten kommt taub wird, so darf sie keine [Hebe][111] essen; wenn er aber stirbt und sie einem tauben Schwager zufällt, so darf sie[112] essen. Hierin ist die Rechtskraft des Schwagers weitgehender als die des Ehemannes. Erklärlich ist dies nach Rabh[113], gegen Šemuél[114] aber ist dies ja ein Einwand!? – Šemuél kann dir erwidern, man lese wie folgt: und er bevor er sie geheiratet taub wird, so darf sie keine Hebe essen; wenn er sie geheiratet und nachher taub geworden ist, so darf sie essen; wenn er darauf[115] stirbt und sie einem tauben Schwager zufällt, so darf sie essen. – Was heißt demnach[116] 'hierin'!? – Wenn der Mann vorher[117] taub war, darf sie nicht essen, wenn aber der Schwager vorher taub war, darf sie wohl essen. Manche sagen: Nach der Verlobung[108] darf sie nach aller Ansicht nicht essen, da sie auch bei Lebzeiten des Ehemannes nicht essen durfte, sie streiten nur über eine nach der Verheiratung[108]. Rabh sagt, sie dürfe essen, da sie auch vorher essen durfte; Šemuél sagt, sie dürfe nicht essen, denn der Allbarmherzige hat die versehentliche Beiwohnung gleich der vorsätzlichen einbegriffen nur hinsichtlich der im Abschnitte genannten Dinge und nicht in jeder Hinsicht. – R. Naḥman sagte ja aber im Namen Šemuéls, wenn der Ehemann sie zu essen berechtigt, berechtige sie auch der Schwager zu essen!? – Lies: die Beiwohnung, die sie beim Ehemanne zu essen berechtigt, berechtigt sie auch beim Schwager zu essen, und die Beiwohnung, die sie beim Ehemanne nicht zu essen[118] berechtigt, berechtigt sie auch beim Schwager nicht zu essen. Man wandte ein: Wenn eine hörende Jisraélitin sich mit einem hörenden Priester verlobt und er bevor er sie zu heiraten kommt taub wird, so darf sie keine [Hebe] essen; wenn er aber stirbt und sie einem tauben Schwager zufällt, so darf sie essen. Hierin ist die Rechtskraft des Schwagers bedeutender als die des Ehemannes. Allerdings ist nach Rabh zu erklären, wie oben erklärt worden[119] ist, gegen Šemuél aber ist dies ja ein Einwand!? – Ein Einwand.

ersten Mannes durfte sie als Verlobte keine Hebe essen. 111. Auch nachdem er sie geheiratet hat, da er bei der Heirat nicht im Vollbesitz seiner Sinne war. 112. Die Beiwohnung desselben ist mindestens so wirksam wie die unbeabsichtigte od. außereheliche Beiwohnung, die bei der Schwagerehe gültig ist. 113. Nach ihm hat das Gesetz die sonst eherechtlich ungültige Beiwohnung bei der Schwagerehe als gültig erklärt. 114. Nach dem die Witwe durch eine derartige Beiwohnung nur in den früheren Zustand gelangt. 115. Nachdem der Priester sie im Vollbesitze seiner Sinne geheiratet u. nachher taub geworden ist. 116. Wenn sie auch durch ihren Ehemann Hebe zu essen befugt war. 117. Vor der Bei-

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine hörende Jisraélitin sich mit einem hörenden Priester verlobt und er bevor er sie zu heiraten kommt taub wird, so darf sie keine [Hebe] essen[111]; bekommt sie einen Sohn, so darf sie[120]essen; stirbt der Sohn, so darf sie, wie R. Nathan sagt, essen, und wie die Weisen sagen, nicht essen. Was ist der Grund R. Nathans[121]? Rabba erwiderte: Weil sie bereits gegessen hat. Abajje sprach zu ihm: Demnach dürfte eine Jisraélitin, wenn sie mit einem Priester verheiratet war und er gestorben[122]ist, ebenfalls essen, da sie bereits gegessen hat!? Vielmehr schwindet, sobald er stirbt, seine Heiligkeit von ihr, ebenso schwindet auch hierbei, sobald [das Kind] stirbt, seine Heiligkeit von ihr. Vielmehr, erklärte R. Joseph, R. Nathan ist der Ansicht, die Heirat mit dem Tauben berechtige sie, Hebe zu essen, und bei der Heirat eines Tauben ist die Antrauung eines solchen[123]nicht zu berücksichtigen. Abajje sprach zu ihm: Wieso demnach, nur wenn sie einen Sohn[124] bekommt!? — Wegen der Rabbanan[125]. — Sollte doch R. Nathan gegen sie im Anfangsatze[126]streiten!? — Er läßt die Rabbanan ihre Worte beenden, und erst dann streitet er gegen sie[127].— Demnach sollte er doch lehren: stirbt der Sohn, so darf sie nicht essen, R. Nathan sagt, sie dürfe essen[128]!? — Ein Einwand.

Dasselbe gilt auch von der Beiwohnung aller in der Tora genannten Inzestuösen. R. Ámram sagte: Folgendes sagte uns R. Šešeth, und Col.b er erleuchtete uns die Augen aus einer Mišna: Wenn die Frau eines Jisraéliten genotzüchtigt worden ist, so ist sie, obgleich ihrem Manne erlaubt, Priestern[129]verboten. Und unser Autor lehrt dasselbe: dasselbe gilt auch von der Beiwohnung aller in der Tora genannten Inzestuösen und Ungeeigneten. Was heißt ʻdasselbeʼ? Doch wohl: ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig, und er lehrt, daß sie untauglich[130]sei. — Nein, das ʻdasselbeʼ bezieht sich auf die Anschmiegung[131]. — Auf die Anschmiegung welcher; wenn auf die der Inzestuösen, so wird ja diesbezüglich nicht hinsichtlich der Inzestuösen[132]von der Schwägerin,

wohnung. 118. Wenn sie eherechtlich ungültig ist. 119. Wonach die angezogene Lehre lückenhaft u. ein Passus einzufügen ist. 120. Wegen des Sohnes, der makelloser Priester ist; weit. Fol. 67a. 121. Daß sie nach dem Tode des Sohnes wegen ihres Mannes essen darf. 122. Kinderlos; sie darf dann keine Hebe mehr essen. 123. Sie könnte veranlaßt werden, auch als Angetraute eines Tauben Hebe zu essen. 124. Da nicht dieser, sondern die Heirat mit dem tauben Priester sie dazu berechtigt. 125. Die nur in diesem Falle beipflichten, daß sie Hebe essen darf. 126. Der von dem Falle spricht, wenn sie keinen Sohn bekommen hat. 127. Hinsichtl. beider Fälle. 128. Während in der obigen Lehre beim letzten Falle die Worte der Rabbanan unterbrochen werden u. die Ansicht RN.s zuerst gelehrt wird, sodaß diese sich nur auf diesen Fall bezieht. 129. Nach dem Tode ihres Ehemannes. 130. Für Priester. 131. Von der vorangehend gelehrt wird; dies gilt auch hinsichtl. der genannten Fälle als vollendeter Beischlaf.

sondern im Gegenteil hinsichtlich der Schwägerin von den Inzestuösen gefolgert, denn von der Anschmiegung spricht die Schrift bei den Inzestuösen[133]!? – Vielmehr, das 'dasselbe' bezieht sich auf die widernatürliche Beiwohnung[134] bei den Inzestuösen. – Im Gegenteil, von den [verschiedenen] Beiwohnungen bei einem Weibe spricht ja die Schrift bei den Inzestuösen? – Vielmehr, das 'dasselbe' bezieht sich auf die widernatürliche Beiwohnung bei den mit einem Verbote belegten.

Rabba sagte: Wenn die Frau eines Priesters genotzüchtigt worden ist, so erhält ihr Mann ihretwegen[135] Geißelhiebe wegen [der Heirat] einer Hure[136]. – Nur wegen einer Hure und nicht wegen der Verunreinigung[137]!? – Lies: auch wegen [der Heirat] einer Hure. R. Zera wandte ein:[138] *Und sie nicht ergriffen*[139] *worden ist*, nur dann ist sie [ihrem Manne] verboten, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; eine andere aber ist verboten, auch wenn sie ergriffen worden ist, nämlich die Frau eines Priesters. Das aus einem Gebote gefolgerte Verbot[140] gilt ja als Gebot[141]!? Rabba erwiderte: Alle[142] waren unter 'Hure'[143] einbegriffen, nur hat die Schrift hinsichtlich der Frau eines Jisraéliten hervorgehoben: *und sie nicht ergriffen worden ist*, wonach sie nur dann verboten ist, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; die Frau eines Priesters aber verbleibt in ihrem Zustande[144]. Manche lesen: Raba sagte: Wenn die Frau eines Priesters genotzüchtigt worden ist, so erhält ihr Mann ihretwegen Geißelhiebe wegen der Verunreinigung[137]. – Nur wegen der Verunreinigung und nicht wegen [der Heirat] einer Hure, wonach sie bei Notzucht nicht als Hure[145] gilt. R. Zera wandte ein: *Und sie nicht ergriffen worden ist*, nur dann ist sie [ihrem Manne] verboten, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; eine andere aber ist verboten, auch wenn sie ergriffen worden ist, nämlich die Frau eines Priesters. Das aus einem Gebote gefolgerte Verbot gilt ja als Gebot[141]!? Raba erwiderte: Alle

132. Wie aus der diesbezüglichen Gleichstellung der Inzestuösen mit der Schwägerin zu entnehmen ist. 133. Von denen auf die Schwägerin gefolgert wird. 134. Vorangehend wird gelehrt, daß bei der Schwägerin jede Art von Beiwohnung eherechtlich wirksam ist. 135. Wenn er sie nicht entfernt. 136. Die einem Priester verboten ist (cf. Lev. 21,7), da bei der Frau eines Priesters zwischen freiwilligem Ehebruche u. Notzucht nicht unterschieden wird. 137. Des Ehebruches; dieserhalb ist auch die Frau eines Jisraéliten ihrem Manne verboten (cf. supra Fol. 11b), u. bei der Frau eines Priesters gilt auch die Notzucht als solcher. 138. Num. 5,13. 139. Dh. ihr keine Gewalt angetan worden ist; so nach dem Talmud. 140. Das Verbotensein der Frau eines Priesters wird von dem Erlaubtsein der Frau eines Jisraéliten gefolgert. 141. Hinsichtl. der Strafe; er sollte dieserhalb keine Geißelhiebe erhalten. 142. Frauen, die Ehebruch begangen haben, einerlei ob freiwillig od. genotzüchtigt. 143. Die verboten ist. 144. Des Verbotenseins, auch wenn sie genotzüchtigt worden ist. Das Verbot derselben ist somit nicht aus einem Gebote gefolgert. 145. Cf. Anm. 136 mut.

waren einbegriffen in [der Bestimmung:][146]*nachdem sie unrein geworden ist,* nur hat die Schrift hinsichtlich einer Jisraélitin hervorgehoben: *und sie nicht ergriffen worden ist,* wonach sie nur dann verboten ist, jedoch erlaubt, wenn sie ergriffen worden ist; die Frau eines Priesters aber verbleibt in ihrem Zustande[144].

iii EINE WITWE, DIE MIT EINEM HOCHPRIESTER, UND EINE GESCHIEDENE ODER EINE ḤALUÇA, DIE MIT EINEM GEMEINEN PRIESTER VERLOBT IST, DÜRFEN KEINE HEBE[147]ESSEN, NACH R. ELEÁZAR UND R. ŠIMÓN SIND SIE HIERFÜR TAUGLICH. VERWITWET ODER GESCHIEDEN SIND SIE, WENN NACH DER VERHEIRATUNG, UNTAUGLICH[148], UND WENN NACH DER VERLOBUNG TAUGLICH.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Es ist vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn sie infolge der freigestellten Antrauung[149]nicht essen darf, um wieviel weniger infolge einer sündhaften Antrauung. Sie erwiderten ihm: Nein, wenn dies von der freigestellten Antrauung gilt, die in keinem Falle [Hebe] zu essen berechtigt, sollte dies auch von der sündhaften Antrauung gelten, die in anderen Fällen[150]zu essen berechtigt!?

R. Eleázar sagte im Namen R. Ošájas: Wenn ein quetschverstümmelter[151]Priester, sich eine Jisraélitin angetraut hat, so gelangen wir zum Streite R. Meírs mit R. Eleázar und R. Šimón. Nach R. Meír, welcher sagt, an der eine nach der Tora ungültige[152]Beiwohnung vollzogen werden soll, dürfe keine [Hebe] essen, darf auch diese nicht essen, und nach R. Eleázar und R. Šimón, welche sagen, an der eine nach der Tora un-
Fol. 57 gültige Beiwohnung vollzogen werden soll, dürfe essen, darf auch diese essen. — Wieso denn, vielleicht vertreten R. Eleázar und R. Šimón ihre Ansicht nur da, wo er in anderen Fällen zu essen berechtigt, nicht aber hierbei, wo er auch sonst nicht zu essen[153]berechtigt. Wolltest du erwidern, auch dieser berechtige in einem anderen Falle zu essen, bei der Tochter eines Proselyten[154], so befragte ja R. Joḥanan diesbezüglich R. Ošaja, und dieser entschied es[155]ihm nicht. Es wurde gelehrt: Abajje

mut. 146. Dt. 24,4. 147. Auch wenn sie aus priesterlicher Familie stammen u. es vorher durften. 148. Da sie durch die verbotene Beiwohnung entweiht wird. 149. Wenn ein Jisraélit sich die Tochter eines Priesters antraut, so darf sie keine Hebe mehr essen. 150. Die Heirat eines Priesters mit den genannten Personen ist zwar verboten, dafür aber berechtigt seine erlaubte Heirat mit einer Jisraélitin, diese Hebe zu essen, dagegen aber hat die Heirat eines Jisraéliten niemals eine derartige Wirkung zur Folge. 151. Dem die Hoden zerquetscht sind (cf. infra Fol. 70a); einem solchen ist die Heirat mit einer Jisraélitin verboten. 152. Eherechtlich, dh. wenn die Heirat verboten ist. 153. Da er überhaupt nicht heiraten darf. 154. Der Quetschverstümmelte darf nach Dt. 23,2 'nicht in die Gemeinde des Herrn' kommen, dh. keine Jisraélitin heiraten, wohl aber eine Proselytin, die dann Hebe essen darf. 155. Ob eine von einem solchen

erklärt, weil er sie zu essen berechtigt, solange er ihr nicht[155] beiwohnt, Raba erklärt, weil er seine kenaánitischen Sklaven und Mägde zu essen berechtigt. Abajje erklärt nicht wie Raba, weil man hinsichtlich der ehelichen Aneignung nur von der ehelichen Aneignung folgere, nicht aber hinsichtlich der ehelichen Aneignung von der Aneignung von Sklaven. Raba erklärt nicht wie Abajje, denn da ist es anders, weil sie bereits gegessen[156] hat. – Und Abajje!? – Der Umstand, daß sie bereits gegessen hat, ist nicht zu berücksichtigen, denn demnach dürfte eine Jisraélitin, wenn sie mit einem Priester verheiratet war und er gestorben ist, ebenfalls essen, weil sie bereits gegessen hat. – Und Raba!? – Bei dieser ist die Angehörigkeit[157] geschwunden, bei jener ist die Angehörigkeit nicht geschwunden.

Der Text. R. Johanan fragte R. Ošâja: Berechtigt ein quetschverstümmelter Priester, wenn er die Tochter eines Proselyten geheiratet hat, diese Hebe zu essen? Dieser schwieg und erwiderte nichts. Hierauf kam ein anderer bedeutender Mann und richtete an ihn eine Frage, und er entschied sie ihm. Es war Reš Laqiš. R. Jehuda der Fürst sprach zu R. Ošâja: Ist etwa R. Johanan[158] kein bedeutender Mann!? Dieser erwiderte: Er fragte mich etwas, das nicht zu entscheiden ist. Nach wessen[159] Ansicht? Nach R. Jehuda[160] darf sie nicht essen, einerlei ob er[161] in seiner Heiligkeit verbleibt oder nicht: verbleibt er in seiner Heiligkeit, darf sie nicht essen, da er der Ansicht ist, die Tochter eines männlichen Proselyten gleiche der Tochter eines männlichen[162] Entweihten, und verbleibt er nicht in seiner Heiligkeit, darf sie ebenfalls nicht essen, denn wir sagen, die Gemeinde der Proselyten heiße 'Gemeinde'[163]. Nach R. Jose hingegen darf sie essen, ob er in seiner Heiligkeit verbleibt oder nicht: verbleibt er in seiner Heiligkeit, darf sie essen, denn er ist der Ansicht, auch wenn ein Proselyt eine Proselytin geheiratet hat, sei seine Tochter für Priester geeignet, und verbleibt er nicht in seiner Heiligkeit, darf sie ebenfalls essen, denn er sagt ja, die Gemeinde der Proselyten heiße nicht 'Gemeinde'[164]. – Vielmehr, nach dem Autor der folgenden Lehre: R. Eliézer b. Jáqob sagte, die Tochter eines Pro-

geheiratete Proselytin Hebe essen darf. 155. Wenn ein Priester erst nach seiner Verheiratung quetschverstümmelt worden ist, so darf sie, solange er ihr nicht beiwohnt, Hebe essen; somit berechtigt auch dieser dazu. 156. Bevor er quetschverstümmelt war, als solcher aber berechtigt er nicht dazu. 157. Zur priesterl. Familie. 158. Dem er seine Frage nicht entschied. 159. Richtete RJ. seine Frage an RO. 160. Der mit R. Jose über die Tochter eines Proselyten streitet; cf. Qid. Fol. 77a. 161. Der quetschverstümmelte Priester, über dessen Heiligkeit weiter (Fol. 76a) eine Frage besteht. 162. Die er demnach nicht heiraten darf. 163. In die ein quetschverstümmelter Priester nicht aufgenommen werden darf; die Heirat ist somit verboten u. berechtigt sie nicht, Hebe zu essen.

selyten dürfe nur dann von einem Priester geheiratet werden, wenn ihre Mutter Jisraélitin ist. Seine Frage lautete wie folgt: ist nur ihre Familienreinheit[165] erweitert, somit darf sie[166] essen, oder ist ihre Heiligkeit[167] erweitert, somit darf sie nicht essen. – Komm und höre: Als R. Aḥa b. Ḥenana aus dem Süden[168] kam, brachte er folgende Lehre mit: Woher, daß, wenn ein quetschverstümmelter Priester die Tochter eines Proselyten geheiratet hat, er sie Hebe zu essen berechtige? Es heißt: [169]*wenn ein Priester eine Person für sein Geld erwirbt &c. darf davon essen.* Nach wessen Ansicht; wenn nach R. Jehuda, so sagt er ja, sie dürfe nicht essen, einerlei ob er in seiner Heiligkeit verbleibt oder nicht, und wenn nach R. Jose, so ist ja hierfür kein Schriftvers nötig, er sagt ja, sie dürfe essen, einerlei ob er in seiner Heiligkeit verbleibt oder nicht. Doch wohl nach R. Eliêzer b. Jâqob, und hieraus ist somit zu entnehmen, daß nur ihre Familienreinheit erweitert worden ist und sie essen darf. Schließe hieraus.

Col.b Es wurde gelehrt: Rabh sagt, bei den Untauglichen[170] sei der Baldachin[171] wirksam, und Šemuél sagt, bei den Untauglichen sei der Baldachin nicht wirksam. Šemuél sagte: Abba[172] pflichtet mir hinsichtlich eines Mädchens unter drei Jahren und einem Tage[173] bei; da bei dieser die Beiwohnung unwirksam ist, so ist bei ihr auch der Baldachin[174] unwirksam. Raba sagte: Auch wir haben demgemäß[175] gelernt: Mit drei Jahren und einem Tage wird sie durch Beiwohnung angetraut; wohnt der Schwager ihr bei, so eignet er sie sich an; man ist ihretwegen wegen Ehebruches schuldig; sie macht den ihr Beiwohnenden unrein[176], sodaß er das unterste Polster gleich dem oberen[177] verunreinigt; ist sie mit einem Priester verheiratet, so darf sie Hebe essen; wohnt jemand der Bemakelten ihr bei, so macht er sie untauglich[178]. Nur mit drei Jahren

164. Die Heirat ist somit erlaubt. 165. Sie ist keine Nichtjüdin mehr, jedoch auch keine richtige Jisraélitin. 166. Da ihm die Heirat mit ihr erlaubt ist. 167. Sie gilt als richtige Jisraélitin, sodaß seine Heirat mit ihr verboten ist. 168. Oft die hebr. Form דרום, trotzdem wohl Ortsname. 169. Lev. 22,11. 170. Die die Frau nicht heiraten dürfen, beispielsweise ein Hurenkind od. wenn er Priester u. sie Geschiedene ist. 171. Unter dem die Zeremonie zur Heimführung, der 'Übergabe zur Beiwohnung' erfolgt. Obgleich die Beiwohnung noch nicht erfolgt u. eine Antrauung nicht vorausgegangen ist, gilt dieser Akt an sich als vollendete Heirat, wodurch die Frau das Recht verliert, Hebe zu essen, falls sie einer priesterlichen Familie angehört u. dazu berechtigt war. 172. Eigentlicher Name R.s, der par excellence Rabh (Großer, Meister) genannt wurde. 173. Das bis zu diesem Alter nicht begattungsfähig ist. 174. Der nur deshalb wirksam ist, weil dann die Beiwohnung erfolgen kann. 175. Daß die Beiwohnung eines Mädchens unter diesem Alter eherechtlich unwirksam ist. 176. Während der Menstruation. 177. Wenn er auf mehreren Decken übereinander liegt und nur die obere berührt, so sind auch alle unteren unrein. 178. Vgl.

und einem Tage, wo sie durch die Beiwohnung untauglich wird, wird sie durch den Baldachin untauglich, unter drei Jahren und einem Tage, wo sie durch die Beiwohnung nicht untauglich wird, wird sie auch durch den Baldachin nicht untauglich. Schließe hieraus.

Rami b. Ḥama sagte: Hinsichtlich der Wirksamkeit des Baldachins bei den Untauglichen gelangen wir zum Streite R. Meírs mit R. Eleázar und R. Šimón. Nach R. Meír, welcher sagt, die Antrauung mache untauglich, macht auch der Baldachin untauglich, und nach R. Eleázar und R. Šimón, welche sagen, die Trauung mache nicht untauglich, macht auch der Baldachin nicht untauglich. – Wieso denn, vielleicht ist R. Meír dieser Ansicht nur hinsichtlich der Antrauung, durch die eine Aneignung erfolgt, nicht aber hinsichtlich des Baldachins, durch den keine Aneignung[179] erfolgt. Oder auch: vielleicht sind R. Eleázar und R. Šimón dieser Ansicht nur hinsichtlich der Antrauung, die nicht unmittelbar der Beiwohnung vorangeht, durch den Baldachin aber, der unmittelbar der Beiwohnung vorangeht, wird sie ungeeignet!? – Vielmehr, wenn darüber ein Streit besteht, so ist es der der folgenden Tannaím: Es wird nämlich gelehrt: Hat [ein Priester] diese oder jene, die Taugliche oder die Untaugliche geheiratet, oder sind sie unter den Baldachin gekommen und nicht beschlafen worden, so erhalten sie Unterhalt von ihm und sind Hebe zu essen berechtigt. 'Gekommen', demnach wäre 'geheiratet' wörtlich[180] zu verstehen!? Wahrscheinlich doch, wenn[181] sie unter den Baldachin gekommen und nicht beschlafen worden sind, und er lehrt, daß sie Unterhalt von ihm erhalten und Hebe zu essen berechtigt sind. R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagt, wenn die Beiwohnung sie zu essen berechtigt, berechtige sie auch der Baldachin zu essen, und wenn die Beiwohnung sie zu essen nicht berechtigt, berechtige sie auch der Baldachin nicht zu essen. – Wieso denn, vielleicht ist R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, die Antrauung berechtige sie nicht zu essen!? – Wieso heißt es demnach: wenn die Beiwohnung sie nicht zu essen berechtigt, berechtige sie der Baldachin nicht zu essen, es sollte doch heißen: wenn die Beiwohnung sie nicht zu essen berechtigt, berechtige sie auch das [Antrauungs]geld nicht zu essen!? – Vielleicht spricht er, da der erste Autor vom Baldachin spricht, deshalb ebenfalls vom Baldachin.

R. Ámram sagte: Folgendes sagte uns R. Šešeth und er erleuchtete uns die Augen aus einer Mišna: Bei den Untauglichen ist der Baldachin

Fol. 58

Anm. 171. 179. Ohne Antrauung; cf. Qid. Fol. 5a. 180. Dies ist nicht anzunehmen, da in diesem Falle die Untauglichen keine Hebe essen dürfen. 181. Das W. 'oder' ist ungenau, vielmehr ist dies eine Erklärung des vorange-

wirksam, und der Autor lehrt dasselbe: Amen, daß ich nicht als Verlobte, als Verheiratete, als Anwärterin der Schwagerehe und als Heimgeführte[182] abgeschweift[183] bin. Was ist hier unter Verlobte zu verstehen: wollte man sagen, wenn er sie als Verlobte verwarnt[184] hat, und er sie als Verlobte trinken[185] läßt, so hat ja die Verlobte [das Fluchwasser] nicht zu trinken, denn wir haben gelernt: die Verlobte und die Anwärterin der Schwagerehe trinken nicht und erhalten nicht[186] die Morgengabe. Und wollte man sagen, wenn er sie als Verlobte verwarnt und sie sich [mit jenem] verborgen hat, und er sie als Verheiratete trinken läßt, so prüft sie ja das Wasser nicht[187]!? Es wird nämlich gelehrt:[188] *Und der Mann sei frei von Schuld;* ist der Mann frei von Schuld, so prüft das Wasser seine Frau, ist der Mann nicht frei von Schuld, so prüft das Wasser seine Frau nicht. Doch wohl, wenn er sie als Verlobte verwarnt und sie sich verborgen hat, und darauf unter den Baldachin gekommen und nicht beschlafen worden ist. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß der Baldachin bei den Untauglichen wirksam sei. Raba sprach: Du glaubst wohl, daß diese Lehre korrekt ist. Als R. Aḥa b. Ḥanina aus dem Süden kam, brachte er folgende Lehre mit:[189] *Außer deinem Manne,* nur wenn die Beiwohnung des Ehemannes der des Ehebrechers vorangegangen ist, nicht aber wenn die Beiwohnung des Ehebrechers der des Ehemannes vorangegangen[190] ist. Rami b. Ḥama erwiderte: Dies kann in dem Falle vorkommen, wenn er ihr als Verlobte im Hause ihres Vaters beigewohnt hat. — Dem entsprechend bei der Anwärterin der Schwagerehe, wenn
Col.b er ihr im Hause des Schwiegervaters beigewohnt hat; wieso nennt er sie Anwärterin der Schwagerehe, sie ist ja seine richtige Frau, denn Rabh sagt, er habe sie sich[090] in jeder Hinsicht angeeignet!? — Nach Šemuél, welcher sagt, er habe sie sich nur hinsichtlich der im Abschnitte genannten[191] Dinge angeeignet. — Dies ist ja nur [zur Unterstützung] Rabhs[192] nötig, und Rabh sagt, er habe sie sich in jeder Hinsicht angeeignet!? — Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er an sie die Eheformel gerichtet[193] hat, und zwar nach der Schule Šammajs, welche sagt, die Eheformel erwirke eine vollständige Aneignung. — Demnach

henden 'geheiratet'. 182. Des Schwagers, entspricht der Bezeichnung 'Verheiratete' bei der gewöhnlichen Ehe. 183. Eid der Ehebruchsverdächtigten; cf. Num. 5,19ff. 184. Hinsichtl. des Verkehrs mit dem Verdächtigten; cf. Sot Fol. 2a. 185. Das Fluchwasser; cf. Num. 5,17ff. 186. Wenn er sie verwarnt hat u. sie dennoch mit dem Verdächtigten zusammen war. 187. Das Wasser bleibt wirkungslos, weil er sie nicht heiraten darf. 188. Num. 5,31. 189. Ib. V. 20. 190. Vor der Beiwohnung des Ehemannes hat das Gesetz keine Geltung. 090. Auch wenn die Beiwohnung nicht zwecks Ehelichung erfolgt ist. 191. Cf. supra Fol. 56a. 192. Nach dem bei der Untauglichen der Baldachin wirksam ist. 193. Und ihr darauf beigewohnt, jed. nicht zwecks Ehelichung. 194. Ihr Ver-

ist sie ja eine Verlobte[194]!? — Verheiratete und Heimgeführte sind ja, auch nach deiner Auffassung, ebenfalls identisch[195]!? Vielmehr ist unter Verheiratete die eigene und unter Heimgeführte die eines anderen[196]zu verstehen, ebenso ist unter Verlobte seine eigene und unter Anwärterin der Schwagerehe die eines anderen zu verstehen. R. Papa erklärte: Es ist[197]der Autor der folgenden Lehre: Man kann die Verlobte nicht verwarnen, um sie als Verlobte trinken zu lassen, wohl aber kann man sie verwarnen, um sie als Verheiratete trinken zu lassen. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Durch Zuschiebung[198].

R. Ḥanina ließ im Namen R. Joḥanans mitteilen: Wenn jemand an seine Schwägerin die Eheformel gerichtet hat, so hat er sie, selbst wenn er Priester und sie Priesterstochter ist, für die Hebe untauglich[199]gemacht. Nach wessen Ansicht; wenn nach R. Meír, so sagt er ja nur, daß, wenn an ihr eine nach der Tora ungültige Beiwohnung vollzogen werden soll, sie nicht essen dürfe, sagt er es etwa auch von einer rabbanitischen!? Und wenn nach R. Eleázar und R. Šimón, so darf sie ja essen, selbst wenn an ihr eine nach der Tora ungültige Beiwohnung vollzogen werden soll, und um so mehr, wenn eine rabbanitische!? — Als Rabin kam, sagte er: Wenn er an seine Schwägerin die Eheformel gerichtet hat, so darf sie nach aller Ansicht essen; hat er einen entweihten[200]Bruder, so darf sie nach aller Ansicht nicht essen, sie streiten nur über den Fall, wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben[201]hat. R. Joḥanan ist der Ansicht, sie dürfe essen, und Reš Laqiš ist der Ansicht, sie dürfe nicht essen. R. Joḥanan ist der Ansicht, sie dürfe essen, denn auch nach R. Meír, welcher sagt, sie dürfe nicht essen, gilt dies nur von dem Falle, wenn an ihr eine nach der Tora ungültige Beiwohnung vollzogen werden soll, wenn aber eine rabbanitische, so darf sie essen. Reš Laqiš sagt, sie dürfe nicht essen, denn auch nach R. Eleázar und R. Šimón, welche sagen, sie dürfe essen, gilt dies nur von dem Falle, wenn er sonst[202]zu essen berechtigt, nicht aber hierbei, wo er

hältnis zum Schwager gleicht vollständig dem der Verlobten, u. diese ist bereits genannt. 195. Dennoch werden beide besonders genannt. 196. Die Witwe seines Bruders. 197. Der Autor der oben angeführten Lehre von der Ehebruchsverdächtigten; hieraus ist somit nicht zu entnehmen, daß der Baldachin wirksam ist. 198. Wenn er sie als Verheiratete verwarnt u. trinken läßt, kann er ihr auch einen Eid hinsichtl. der Zeit während der Verlobung zuschieben; cf. Qid. Fol. 27b. 199. Falls er einen Bruder hat, da dieser ihr beiwohnen u. sie dadurch für beide untauglich machen kann (cf. supra Fol. 50b); erst wenn er sie zur Frau nimmt, ist sie Hebe zu essen berechtigt. 200. Der sie durch seine Beiwohnung nach der Tora untauglich machen kann. 201. Wenn er Priester ist; der Scheidebrief ist bei der Schwägerin rabbanitisch wirksam, somit macht er sie durch die Beiwohnung auch rabbanitisch untauglich. 202. In anderen Fällen, durch seine Eigenschaft als Priester; cf.

auch sonst nicht zu essen berechtigt[203]. Wolltest du sagen, auch hierbei berechtige er sie zu essen, wenn sie zurückkehrt[204], so ist sie, wenn sie zurückkehrt, von ihm getrennt und ihrer Familie[205]anverwandt, hierbei aber ist sie an ihn gebunden.

VERWITWET ODER GESCHIEDEN &C. R. Ḥija b. Joseph fragte Šemuél: Wie ist es, wenn ein Hochpriester sich eine Minderjährige antraut
Fol. 59 und sie unter ihm[206]mannbar[207]wird: richte man sich nach der Heirat[208] oder richte man sich nach der Verlobung? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Verwitwet oder geschieden sind sie, wenn nach der Heirat, untauglich, und wenn nach der Verlobung, tauglich[209]. Jener entgegnete: Mir ist es nicht fraglich, ob er sie[210]zur Entweihten macht, denn die [verbotene] Beiwohnung macht sie zur Entweihten, fraglich ist mir folgendes: [Es heißt:][211]*er soll eine Frau mit ihrer Jungfernschaft nehmen*; ist darunter das Nehmen bei der Antrauung oder das Nehmen bei der Heirat zu verstehen? Dieser erwiderte: Auch dies habt ihr gelernt: Wenn er sich mit einer Witwe verlobt hat und zum Hochpriester gewählt worden ist, so darf er sie nehmen. – Anders ist es da, denn es heißt:[212]*zur Frau nehmen*[213]. – Auch hierbei heißt es ja *eine Frau*!? – Nur eine und nicht zwei[214]. – Was veranlaßt dich dazu[215]!? – Bei der einen ist der Körper verändert[216]worden, bei der anderen ist der Körper nicht verändert worden.

iv,1 EIN HOCHPRIESTER DARF KEINE WITWE HEIRATEN, OB EINE WITWE NACH DER VERLOBUNG ODER EINE WITWE NACH DER VERHEIRATUNG. FERNER DARF ER KEINE MANNBARE HEIRATEN; R. ELEÁZAR UND R. ŠIMÓN ERLAUBEN DIE MANNBARE.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[212]*eine Witwe &c. soll er nicht nehmen*, ob nach der Verlobung oder nach der Verheiratung. Selbstver-

supra Fol. 57a. 203. Er kann wohl durch die Aneignung eine Person Hebe zu essen berechtigen, nicht aber durch die Scheidung. 204. Wenn sie die Tochter eines Priesters ist u. er sich von ihr richtig scheiden läßt; sie kehrt dann in das Haus ihres Vaters zurück u. darf Hebe essen, cf. Lev. 22,13. 205. Nicht seine Verwandtschaft, sondern die ihrer Familie berechtigt sie dazu. 206. Während sie mit ihm verlobt ist. 207. Unter בוגרת (Mannbare, Reife) ist eine weibliche Person im reiferen Alter zu verstehen, die infolge ihres Alters nicht mehr im Vollbesitze des Hymens ist. Dem Hochpriester ist es vorgeschrieben, eine 'Frau mit ihrer Jungfernschaft' zu nehmen. 208. Sie ist ihm verboten, da sie dann nicht mehr Jungfer ist. 209. Demnach richte man sich beim Untauglichsein für Priester nach der Heirat. 210. Durch die verbotene Heirat. 211. Lev. 21,13. 212. Ib. V. 14. 213. Dieser Schriftvers ist überflüssig u. hieraus wird weit. Fol. 61a gefolgert, daß ein Hochpriester in diesem Falle eine Witwe heiraten darf. 214. Hierauf deutet dieses Wort. 215. Dies bei der Mannbaren zu verbieten u. der Witwe zu erlauben. 216. Die Mannbare, die währenddessen den Hymen ver-

ständlich[217]!? — Man könnte glauben, es sei durch [das Wort] *Witwe* zu folgern, das bei Tamar[218]gebraucht wird: wie da nach der Verheiratung, ebenso hierbei nach der Verheiratung, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Gleich der Geschiedenen: wie dies von der Geschiedenen gilt sowohl nach der Verlobung als auch nach der Verheiratung, ebenso von der Witwe sowohl nach der Verlobung als auch nach der Verheiratung.

FERNER DARF ER KEINE MANNBARE HEIRATEN. Die Rabbanan lehrten: *Er soll eine Frau mit ihrer Jungfernschaft nehmen*, ausgenommen die Mannbare, deren Jungfernschaft verringert ist — so R. Meír; R. Eleázar und R. Šimón erlauben die Mannbare. Worin besteht ihr Streit? — R. Meír erklärt: *Jungfrau*, auch wenn sie einen Teil der Jungfernschaft hat; *ihre Jungfernschaft*, wenn sie die Jungfernschaft vollständig[219] hat; *mit ihrer Jungfernschaft*, natürlicherweise[220]und nicht widernatürlicherweise. R. Eleázar und R. Šimón aber erklären: *Jungfrau*, eine vollständige Jungfrau; *ihre Jungfernschaft*, auch ein Teil[221]der Jungfernschaft; *mit ihrer Jungfernschaft*, wenn ihre Jungfernschaft vollständig erhalten ist, ob natürlicherweise oder widernatürlicherweise[222].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ist sie auf widernatürlicheweise beschlafen worden, so ist sie für Priester[223]untauglich. Raba wandte ein: [224]*Und ihm soll sie als Frau angehören*, eine Frau, die für ihn geeignet ist, ausgenommen eine Witwe für einen Hochpriester, oder eine Geschiedene oder eine Ḥaluça für einen gemeinen Priester. Von welchem Falle[225]wird hier gesprochen: wenn natürlicherweise, so braucht ja ihre Witwenschaft nicht hervorgehoben zu werden, es genügt schon der Umstand, daß sie Deflorierte[226]ist; doch wohl widernatürlicherweise, und nur wegen Witwenschaft und nicht wegen Defloration[227]!? — Hier ist die Col.b
Ansicht R. Meírs[228]vertreten, während Rabh der Ansicht R. Eleázars[229]ist. — Nach R. Eleázar braucht ja die Defloration nicht hervorgehoben zu wer-

loren hat, gilt als andere Person. 217. Die Schrift spricht ja von der Witwe allgemein. 218. Die Witwe genannt wird; cf. Gen. 38,11. 219. Die Schrift gebraucht diesen Ausdruck, um die Mannbare auszuschließen. 220. Die Präposition ב (im W.e בבתוליה) hat die Bedeutung *in*, an der Stelle der Jungfernschaft. Die widernatürliche Beiwohnung, wodurch die Jungfernschaft unverletzt bleibt, ist im Verbote nicht einbegriffen. 221. Dies schließt die Mannbare ein. 222. Auch wenn die Beiwohnung in letzterer Weise erfolgt ist, ist sie verboten. Diese Hervorhebung ist deshalb nötig, weil die Mannbare ausdrücklich als erlaubt einbegriffen wird. 223. Dh. für den Hochpriester, der nur eine Jungfrau heiraten darf. 224. Dt. 22,29. 225. Der angezogene Schriftvers spricht von der Genotzüchtigten, die der Notzüchter zur Frau nehmen muß. 226. Auch die von ihm selber außerehelich defloriert worden ist, ist ihm verboten. 227. Wegen der widernatürlichen Beiwohnung gilt sie nicht als Deflorierte. 228. Vgl. Anm. 220. 229. Vgl. Anm. 222. 230. Die sogar einem gemeinen Priester verboten

den, es genügt ja der Umstand, daß sie eine Hure[230]ist, denn R. Eleázar sagte, wenn ein Lediger einer Ledigen ohne Absicht der Ehelichung beigewohnt hat, habe er sie zur Hure gemacht!? R. Joseph erwiderte: Wenn sie von einem Vieh beschlafen worden ist, so daß sie nur Deflorierte und nicht Hure[231]ist. Abajje sprach zu ihm: Wie du es nimmst: ist sie Deflorierte, so ist sie auch Hure, und ist sie keine[232]Hure, so ist sie auch keine Deflorierte. Wolltest du erwidern: wie bei der Verletzten[233], so gäbe es ja, wenn es von der widernatürlichen Art gelten sollte, keine für Priester geeignete Frau, da es keine gibt, die sich nicht durch Spänchen verletzt[234]hätte!? Vielmehr, erklärte R. Zera, bei der Weigerungserklärenden[235].

R. Šimi b. Ḥija sagte: Ist sie von einem Vieh beschlafen worden, so ist sie für Priester[236]tauglich. Ebenso wird gelehrt: Ist sie von [einem Wesen], das kein Mann ist, beschlafen worden, so ist sie, obgleich dies mit der Steinigung belegt[237]ist, für Priester tauglich. Als R. Dimi kam, erzählte er: Einst ereignete es sich in Hitlo, daß ein Dorfhund ein Mädchen, als sie das Zimmer fegte, von hinten beschlief, und Rabbi erlaubte sie für Priester. Šemuél sagte: Für einen Hochpriester. — Gab es denn zur Zeit Rabbis einen Hochpriester!? — Vielmehr, für einen Hochpriester tauglich.

Raba aus Parziqa[238]sprach zu R. Aši: Woher das, was die Rabbanan gesagt haben, bei einem Vieh gebe es keine Hurerei? Es heißt:[239]*du sollst keinen Hurenlohn und kein Hundegeld bringen.* Hierzu wird gelehrt: Hundelohn[240]und Hurengeld[241]sind erlaubt, denn es heißt:[239]*sie beide,* zwei und nicht vier.

Die Rabbanan lehrten: Die von ihm selber Genotzüchtigte oder Verführte darf er[242]nicht heiraten; hat er sie geheiratet, so ist die Heirat gültig. Die von einem anderen Genotzüchtigte oder Verführte darf er

ist; cf. Lev. 21,7. 231. Da, wie weiter erklärt wird, die Bestialität nicht unter den Begriff Hurerei fällt. 232. Wenn ein derartiger Geschlechtsakt als rechtlich wirkungslos angesehen wird. 233. Wörtl. durch ein Holzstück verletzt, wenn das Weib die Jungfernschaft infolge einer Verletzung verloren hat; nach RE. ist sie auch in diesem Falle einem Hochpriester verboten. 234. Bei der Reinigung nach Verrichtung der Notdurft; nach dieser Auffassung müßte die Verletzung des Anus der Verletzung des Hymens gleichen. 235. Sie ist weder Hure noch Geschiedene noch Witwe, dennoch ist sie einem Priester verboten, auch wenn ihr Mann ihr nur widernatürlicherweise beigewohnt hat. 236. Auch für einen Hochpriester, nach demjenigen, nach dem die Verletzte ihm erlaubt ist, da auch ein derartiger Geschlechtsakt nichts weiter als eine Verletzung ist. 237. Der Strafe verfällt sie nur dann, wenn Zeugen vorhanden sind u. sie gewarnt worden ist. 238. So richt. in der Erstausgabe; die Lesart der kursierenden Ausgaben ist eine Verschlimmbesserung. 239. Dt. 23,19. 240. Den eine Hure sich für den Verkehr mit einem Hunde bezahlen läßt. 241. Das durch den Verkauf einer leib-

nicht heiraten; hat er sie geheiratet, so ist das Kind, wie R. Eliézer b. Jáqob sagt, entweiht, und wie die Weisen sagen, unbemakelt.

«Hat er sie geheiratet, so ist die Heirat gültig.» R. Hona sagte im Namen Rabhs: Er entferne sie durch einen Scheidebrief. — Er lehrt ja aber, wenn er sie geheiratet hat, sei die Heirat gültig!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Dies besagt, daß er der Verführten keine Buße[243]zu zahlen braucht. Fol. 60
R. Gebiha aus Be Kethil trug diese Lehre R. Aši vor; da sprach er zu ihm: Rabh und R. Joḥanan sagten beide, daß er keine Mannbare und keine Verletzte heiraten dürfe, und wenn er sie geheiratet hat, die Heirat gültig sei. Wir sagen also, später wird sie[244]auch unter ihm mannbar, später wird sie auch unter ihm verletzt[245], ebenso hierbei, später wird sie auch unter ihm defloriert!? — Ein Einwand.

«Die Genotzüchtigte und die Verführte eines anderen darf er nicht heiraten; hat er sie geheiratet, so ist das Kind, wie R. Eliézer b. Jáqob sagt, entweiht, und wie die Weisen sagen, unbemakelt.» R. Hona sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Eliézer b. Jáqob. Ebenso sagte R. Gidel im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Eliézer b. Jáqob. Manche lesen: R. Hona sagte im Namen Rabhs: Folgendes ist der Grund des R. Eliézer b. Jáqob: er ist der Ansicht R. Eleázars[246]. — Ist er denn dessen Ansicht, wir wissen ja, daß die Lehre des R. Eliézer b. Jáqob einen Kab faßt und geläutert[247]ist, da[248]aber sagte R. Ámram im Namen Rabhs, die Halakha sei nicht wie R. Eleázar!? — Ein Einwand. R. Aši erklärte: Sie[249]streiten darüber, ob [die Abkömmlinge] der mit einem Gebote[250]belegten Entweihte sind. R. Eliézer b. Jáqob ist der Ansicht, [Abkömmlinge] der mit einem Gebote belegten seien Entweihte, und die Rabbanan sind der Ansicht, solche seien keine Entweihte. — Was ist der Grund des R. Eliézer b. Jáqob? — Es heißt:[251]*eine Witwe, eine Geschiedene, eine Entweihte oder eine Hure, diese darf er nicht nehmen, sondern eine Jungfrau &c.*, und das darauf folgende: *damit er seine Nachkommen unter seinem Volke nicht entweihe,* bezieht sich auf alle[252]. — Und die Rabbanan!? — [Das Wort] *diese* trennt den[253]Zusammenhang. — Und R.

eignen Hure erzielt wird. 242. Der Hochpriester. 243. Die der Verführer an den Vater der Verführten zu zahlen hat (cf. Ex. 22,16), falls dieser in eine Heirat nicht willigt. 244. Auch die intakte Jungfrau. 245. Sie verliert durch die Beiwohnung ihre Jungfernschaft. 246. Der weiter (Fol. 61b) lehrt, wenn ein Lediger einer Ledigen beigewohnt hat, habe er sie zur Hure gemacht; sie ist somit mit einem Verbote belegt u. das Kind daher Hurenkind. 247. Sie ist zuverlässig u. die Halakha ist nach dieser zu entscheiden. 248. Bei der Lehre RE.s. 249. REbJ. u. die Weisen; ersterer ist nicht der Ansicht RE.s. 250. Dh. der Übertretung eines solchen; dem Hochpriester ist es geboten, eine Jungfrau zu heiraten; cf. Lev. 21,13. 251. Lev. 21,14. 252. Auch auf die Übertretung des Gebotes, eine Jungfrau zu heiraten. 253. Die Entweihung bezieht sich nur

Eliézer b. Jáqob!? – [Das Wort] *diese* schließt die Menstruierende[254] aus. Es wird gelehrt: Der von diesen [Abstammende] ist Entweihter, nicht aber ist der von einer Menstruierenden [Abstammende] Entweihter. Diese Lehre vertritt somit die Ansicht des R. Eliézer b. Jáqob. – Sollte doch nach R. Eliézer b. Jáqob [das Wort] *diese* am Schlusse[255] geschrieben stehen!? – Ein Einwand.

Die Rabbanan lehrten. An seiner verlobten Schwester darf er sich, wie R. Meír und R. Jehuda sagen, verunreinigen[256], und wie R. Jose und R. Šimón sagen, nicht verunreinigen. An der Genotzüchtigten und der Verführten darf er sich nach aller Ansicht nicht verunreinigen; an der Verletzten darf er sich nach R. Šimón[257] nicht verunreinigen, denn R. Šimón ist der Ansicht, an der für einen Hochpriester tauglichen verunreinige er sich, und an der für einen Hochpriester untauglichen verunreinige er sich nicht; an der Mannbaren verunreinige er sich nach aller Ansicht. Was ist der Grund R. Meírs und R. Jehudas? – Sie deuten wie folgt:[258] *und an seiner Schwester, die Jungfrau ist,* ausgenommen die Genotzüchtigte und die Verführte. Man könnte glauben, auch die Verletzte sei auszuscheiden, so heißt es:[258] *die nicht angehört hat einem Manne,* die durch einen Mann [defloriert] worden ist, ausgenommen diese, bei der es nicht durch einen Mann erfolgt ist.[258] *Die nahe steht,* dies schließt die Verlobte ein;[258] *ihm,* dies schließt die Mannbare ein. – Wozu ist hiefür ein Schriftvers nötig. R. Meír sagt ja, unter *Jungfrau* sei auch die teilweise Jungfrau[259] zu verstehen!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, es sei durch [das Wort] *Jungfrau* zu folgern, das auch dort[260] gebraucht wird: wie dort eine im Mädchenalter, ebenso hierbei eine im Mädchenalter, so lehrt er uns. – Was ist der Grund R. Joses und R. Šimóns? – Sie deuten wie folgt: *und an seiner Schwester, die Jungfrau ist,* ausgenommen die Genotzüchtigte, die Verführte und die Verletzte; *die nicht angehört hat,* ausgenommen die Verlobte; *die nahe steht,* dies schließt die geschiedene Verlobte ein; *ihm,* dies schließt die Mannbare ein. – «*Die nahe steht,* dies schließt die geschiedene Verlobte
Col.b ein.» R. Šimón sagt ja aber, an der für einen Hochpriester tauglichen verunreinige er sich und an der für einen Hochpriester untauglichen verunreinige er sich nicht!? – Anders ist es hierbei, da der Allbarmherzige sie durch [die Worte] *nahe steht* einbegriffen hat. – Demnach

auf die vorangehend genannten Personen. 254. Wenn ein Priester einer solchen beigewohnt hat, ist das Kind nicht entweiht. 255. Des bezüglichen Schriftverses, da dies sich auch auf das Gebot, eine Jungfrau zu heiraten, bezieht. 256. Nach der Schrift (Lev. 21,3) darf der Priester sich an der Leiche seiner jungfräulichen Schwester verunreinigen, nicht aber an der verheirateten. 257. Nach dem diese einem Hochpriester verboten ist. 258. Lev. 21,3. 259. Auch die Mannbare, die nicht im Vollbesitze der Jungfernschaft ist; ob. Fol. 59a. 260.

sollte dies auch von der Verletzten gelten!? – *Nahe steht,* eine und nicht zwei. – Was veranlaßt dich dazu[261]!? – An dieser ist eine Handlung begangen worden, an jener ist keine Handlung begangen worden. – R. Jose, der hinsichtlich der Verletzten seinen Gefährten[262] verlassen hat, ist wohl hinsichtlich dieser der Ansicht R. Meírs[263]; woher entnimmt er dies? – Aus: *die nicht angehört hat einem Manne.* – Dies hat er ja bereits[264] gedeutet!? – Eines [geht hervor] aus *nicht angehört hat,* und eines aus *einem Manne.* – «*Ihm,* dies schließt die Mannbare ein.» R. Šimón sagt ja aber, unter *Jungfrau* sei eine vollständige Jungfrau zu verstehen!? – Seine Ansicht dort[265] entnimmt er eben hieraus, wie folgt: wenn zur Einschließung der Mannbaren [das Wort] *ihm* nötig ist, so ist unter *Jungfrau* eine vollständige Jungfrau zu verstehen.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Eine Proselytin unter drei Jahren und einem Tage ist für Priester tauglich, denn es heißt:[266] *und alle Kinder unter den Weibern, die die Beiwohnung eines Mannes nicht erkannt haben, laßt für euch leben,* und unter ihnen war auch Pinḥas[267]. – Und die Rabbanan!? – Als Sklaven und Mägde. – Demnach[268] sollte dies auch von einer drei Jahre und einen Tage alten gelten!? – Dies nach R. Hona, denn R. Hona wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: [269] *und jedes Weib, das einen Mann durch männliche Beiwohnung erkannt hat, tötet,* die aber nicht erkannt hat, laßt leben; demnach wären Kinder leben zu lassen, einerlei ob sie erkannt haben oder nicht erkannt haben, und dem widersprechend heißt es: *und alle Kinder unter den Weibern, die die Beiwohnung eines Mannes nicht erkannt haben, laßt für euch leben,* die aber erkannt haben, tötet!? Man erkläre daher, die Schrift spreche von der Eignung[270] zur Beiwohnung. Desgleichen wird gelehrt: *Und jedes Weib, das einen Mann erkannt hat,* die Schrift spricht von der Eignung zur Beiwohnung. Du sagst, von der Eignung zur Beiwohnung, vielleicht ist dem nicht so, sondern von der tatsächlichen Beiwohnung? Wenn es heißt: *und alle Kinder unter den Weibern, die die Beiwohnung eines Mannes nicht erkannt haben,* so spricht die Schrift von der Eignung zur Beiwohnung.

Woher wußten sie dies[271]? R. Ḥana[272] b. Bizna erwiderte im Namen R. Šimóns des Frommen: Man führte sie vor das Stirnblatt[273]; ward ihr

Bei der Genotzüchtigten, Dt. 22,28. 261. Jene einzuschließen u. diese auszuschließen. 262. Den RŠ., mit dem er hinsichtl. der Verlobten übereinstimmt. 263. Daß er sich an dieser verunreinige. 264. Zur Ausschließung der Verlobten. 265. Ob. Fol. 59a. 266. Num. 31,18. 267. Der Priester war. 268. Wenn es nur darauf ankommt, daß ein Mann ihr noch nicht beigewohnt hat. 269. Num. 31,17. 270. Dies erfolgt mit 3 Jahren u. 1 Tage. 271. Welche für die Beiwohnung geeignet war. 272. So richt. nach Handschriften. 273. Das der

Gesicht fahl[274], so wußte man, daß sie für die Beiwohnung geeignet war, und ward ihr Gesicht nicht fahl, so wußte man, daß sie für die Beiwohnung nicht geeignet war. R. Naḥman sagte: Gelbsucht[275]ist ein Zeichen der Sünde. Desgleichen heißt es:[276]*und sie fanden unter den Bewohnern von Jabeš Gileád vierhundert jungfräuliche Mädchen, die einen Mann durch männliche Beiwohnung noch nicht erkannt hatten.* Woher wußten sie dies? R. Kahana erwiderte: Man setzte sie auf die Mündung eines Weinfasses; bei den Deflorierten drang der Duft durch, bei den Jungfrauen drang der Duft nicht durch. — Sollte man sie doch vor das Stirnblatt geführt haben!? R. Kahana, Sohn des R. Nathan, erwiderte: Es heißt:[277]*zum Wohlgefallen für sie,* nicht aber zur Strafe. — Demnach sollte dies auch in Midjan[278]gegolten haben!? R. Aši erwiderte: Es heißt: *für sie*; für sie[279]zum Wohlgefallen und nicht zur Strafe, für die weltlichen Völker auch zur Strafe.

R. Jáqob b. Idi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Joḥaj. R. Zera sprach zu R. Jáqob b. Idi: Hast du dies ausdrücklich gehört oder aus einem Schlusse gefolgert? —Was ist dies für ein Schluß? R. Jehošuá b. Levi erzählte: Im Jisraéllande war eine Stadt, bezüglich welcher Einspruch erhoben worden[280]war; da sandte Rabbi den R. Romanos, der eine Untersuchung anstellte und da eine Proselytin unter drei Jahren und einem Tage[281]fand, und Rabbi erklärte sie dann als für einen Priester tauglich. Dieser erwiderte: Ich hörte es ausdrücklich. — Was wäre denn dabei, wenn aus einem Schlusse? — Vielleicht war es da anders; die Heirat war bereits erfolgt, und er ließ es dabei bewenden. Rabh und R. Joḥanan sagen auch beide, daß er eine Mannbare oder eine Verletzte nicht heiraten dürfe, und wenn er geheiratet hat, es dabei bleibe. — Es ist ja nicht gleich; wohl gilt dies von diesen, da sie[282]mannbar oder defloriert wird auch unter ihm, aber wird sie etwa Hure[283]auch unter ihm!? R. Saphra lehrte, er habe es aus einem Schlusse gefolgert. Er richtete jenen Einwand[284]und erwiderte dies.

Einst heiratete ein Priester eine Proselytin unter drei Jahren und einem Tage. Da sprach R. Naḥman b. Jiçḥaq zu ihm: Was soll dies!? Dieser erwiderte: R. Jáqob b. Idi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi,

Hochpriester auf der Stirn trug; cf. Ex. 28,36ff. 274. Eigentl. gelb (v. ירק), wie auch das W. fahl v. Althochdeutschen falo, gelblich, abzuleiten ist. 275. Etymol. Wassersucht, wohl wegen des fahlen, leidenden Aussehens. 276. Jud. 21,12. 277. Ex. 28,38. 278. Wo die Kinder untersucht wurden. 279. Jisraélitische Personen; um solche handelte es sich bei der Untersuchung in Jabeš Gileád. 280. Hinsichtl. der genealogischen Makellosigkeit. 281. Die mit einem Priester verheiratet war. 282. Auch die intakte Jungfrau. 283. Als solche ist die Proselytin einem Priester verboten. 284. Bei einem bereits erfolgten Falle sei es

die Halakha sei wie R. Šimôn b. Joḥaj. Da sprach jener: Geh und entferne sie, sonst treibe ich dir R. Jâqob b. Idi aus den Ohren[285].

[Es wird gelehrt:] Ebenso lehrte R. Šimôn b. Johaj: Die Gräber der Nichtjuden verunreinigen nicht[286] durch Bezeltung, denn es heißt:[287] *ihr aber seid meine Schafe, die Schafe meiner Weide, Menschen seid ihr*; ihr heißt Menschen[288], die weltlichen Völker aber heißen nicht Menschen. Man wandte ein:[289] *Und sechzehntausend Menschenseelen*!? – [Als Gegensatz] zum Vieh[290]. – [Es heißt ja]:[291] *in der mehr als zwölf Myriaden Menschen sind, die zwischen rechts und links nicht zu unterscheiden wissen, dazu vieles Vieh*!? – [Als Gegensatz] zum Vieh. – [Es heißt ja:][292] *jeder, der einen Menschen erschlagen, und jeder, der einen Erschlagenen berührt hat, ihr sollt euch reinigen*[293]!? – Vielleicht war einer von den Jisraéliten erschlagen worden. – Und die Rabbanan!? – [Es heißt:][294] *es fehlt von uns kein Mann.* – Und R. Šimôn b. Joḥaj!? – Es fehlt von uns kein Mann, hinsichtlich der Sündhaftigkeit. Rabina erwiderte: Allerdings hat sie[295] die Schrift hinsichtlich der Verunreinigung durch Bezeltung ausgeschlossen, denn es heißt:[296] *wenn ein Mensch in einem Zelte stirbt,* aber hat sie die Schrift etwa hinsichtlich [der Verunreinigung] durch Berühren und Tragen ausgeschlossen!? Fol. 61

WENN ER SICH MIT EINER WITWE VERLOBT UND DARAUF ZUM HOCHPRIESTER GEWÄHLT WIRD, SO DARF ER SIE HEIRATEN. SO EREIGNETE ES SICH MIT JEHOŠUÂ, DEM SOHNE GAMLAS; NACHDEM ER SICH DIE MARTHA, TOCHTER DES BOËTHOS, ANGETRAUT HATTE, ERNANNTE IHN DER KÖNIG ZUM HOCHPRIESTER, UND ER HEIRATETE SIE. WENN DIE ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE EINEM GEMEINEN PRIESTER ZUFÄLLT UND ER ZUM HOCHPRIESTER GEWÄHLT WIRD, SO DARF ER SIE, SELBST WENN ER AN SIE BEREITS DIE EHEFORMEL GERICHTET HAT, NICHT HEIRATEN. iv,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn er sich mit einer Witwe verlobt und darauf zum Hochpriester gewählt wird, er sie heiraten darf? Es heißt:[297] *nehme er sich zur Frau*[298]. – Demnach sollte dies auch von der Anwärterin der Schwagerehe gelten!? – *Frau,* nicht aber eine Schwägerin.

SO EREIGNETE ES SICH MIT JEHOŠUÂ &c. Er e r n a n n t e i h n, er war

viell. anders. 285. Durch Anwendung von Zwangsmaßregeln. 286. Denjenigen, der sich auf diesen befindet u. sie mit dem Körper bezeltet. 287. Ez. 34,31. 288. Dieses Wort wird beim Gesetze von der Verunreinigung durch Bezeltung (Num. 19,14) gebraucht. 289. Num. 31,40. 290. Von dem in der angezogenen Schriftstelle gesprochen wird. 291. Jon. 4,11. 292. Num. 31,19. 293. Diese Schriftstelle spricht von den erschlagenen Midjaniten. 294. Num. 31,49. 295. Die weltlichen Völker. 296. Num. 19,14. 297. Lev. 21,14. 298. Die W.e 'zur

also nicht gewählt[298] worden. R. Joseph sagte: Ich sehe hier eine Verbündung[299]. R. Asi sagte nämlich: Einen Trikab Denare zahlte Martha, Tochter des Boëthos, an den König Jannaj, bis er Jehošuá, den Sohn Gamlas, zum Hochpriester ernannte.

iv,3 EIN HOCHPRIESTER, DESSEN BRUDER GESTORBEN IST, VOLLZIEHE DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE.

GEMARA. Er lehrt dies allgemein, ob nach der Verlobung oder nach der Verheiratung; allerdings nach der Verheiratung, denn hierbei liegt ein Gebot und ein Verbot[300] vor, und das Gebot[301] verdrängt nicht ein Verbot und ein Gebot, wenn aber nach der Verlobung, sollte doch das Gebot das Verbot[302] verdrängen!? — Bei der ersten Beiwohnung ist die folgende Beiwohnung[303] berücksichtigt worden.

v EIN GEMEINER PRIESTER DARF KEINE STERILE HEIRATEN, ES SEI DENN, DASS ER FRAU UND KINDER HAT. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN ER FRAU UND KINDER HAT, DÜRFE ER KEINE STERILE HEIRATEN, DENN DIESE[304] IST UNTER 'HURE' ZU VERSTEHEN, VON DER DIE SCHRIFT SPRICHT. DIE WEISEN SAGEN, UNTER 'HURE' SEIEN NUR DIE PROSELYTIN, DIE FREIGELASSENE SKLAVIN[305] UND DIE IN UNZUCHT BESCHLAFENE[306] ZU VERSTEHEN.

GEMARA. Der Exilarch sprach zu R. Hona: Wohl wegen der Fortpflanzung, — ist denn die Fortpflanzung nur Priestern und nicht Jisraéliten geboten!? — Vielmehr, da er im Schlußsatze lehren will: R. Jehu-
Col.b da sagt, auch wenn er Frau und Kinder hat, dürfe er keine Sterile heiraten, denn diese ist unter 'Hure' zu verstehen, von der die Schrift spricht, und die Hure nur Priestern und nicht Jisraéliten verboten ist, lehrt er es von Priestern.

R. Hona sagte: Folgendes ist der Grund R. Jehudas: er heißt:[307] *sie werden essen und nicht satt werden, huren und sich nicht vermehren*; eine Beiwohnung, durch die keine Vermehrung erfolgt, ist nichts weiter als Hurerei.

Frau' sind überflüssig u. deuten hierauf. 298. Von der Ernennung des Hochpriesters wird das Verb מנה stets reflexiv gebraucht, sich [durch die Eignung hierfür] ernannt machen, gewählt werden; hier dagegen wird es aktiv gebraucht, der König ernannte ihn, obgleich er hierfür unwürdig war. 299. Od. Verschwörung, gegen den Beschluß des Synedriums. 300. Er muß eine Jungfrau heiraten u. darf keine Witwe heiraten. 301. Der Schwagerehe. 302. Das Gebot, eine Jungfrau zu heiraten, wird nicht umgestoßen. 303. Mit der 1. Beiwohnung ist das Gebot der Schwagerehe vollzogen u. das Verbot bleibt, bestehen. 304. Bei der es nicht zur Fortpflanzung, sondern nur zur Befriedigung des Geschlechtstriebes erfolgt. 305. Die vorher den Keuschheitsgesetzen nicht unterworfen waren. 306. Wenn der Beischlaf verboten ist. 307. Hos. 4,10.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Ein Priester darf keine Minderjährige heiraten. R. Ḥisda sprach zu Rabba: Geh und denke darüber[308] nach, denn abends wird R. Hona dich befragen. Als er fortging, dachte er darüber nach. R. Eliêzer ist der Ansicht R. Meírs und der Ansicht R. Jehudas. Er ist der Ansicht R. Meírs, der die Minderheit[309] berücksichtigt, und er ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, die Sterile gelte als Hure[310]. — Ist er denn der Ansicht R. Meírs, es wird ja gelehrt: Der Minderjährige hat und an der Minderjährigen ist die Ḥaliça und die Schwagerehe nicht zu vollziehen — so R. Meír. Sie sprachen zu R. Meír: Du hast recht, daß die Ḥaliça nicht zu vollziehen ist, denn im Abschnitte[311] heißt es *Mann*, und man vergleiche die Frau mit dem Manne, weshalb aber nicht die Schwagerehe vollziehen? Dieser erwiderte: Beim Minderjährigen kann es sich herausstellen, daß er impotent, und bei der Minderjährigen kann es sich herausstellen, daß sie steril ist, sodaß sie auf ein Inzestverbot[312] stoßen würden. Ferner wird gelehrt: An einer Minderjährigen ist die Schwagerehe zu vollziehen, nicht aber die Ḥaliça[313] — so R. Eliêzer. Und ist er denn ferner der Ansicht R. Jehudas, es wird ja gelehrt: Hure[314] ist ein Buhlweib, der Benennung[315] gemäß — so R. Eliêzer. R. Âqiba sagt, Hure sei eine Prostituierte. R. Mathja b. Ḥereš sagt, selbst wenn ihr Mann auf dem Wege, sie trinken[015] zu lassen, ihr beigewohnt hat, habe er sie zur Hure[316] gemacht. R. Jehuda sagt, Hure sei eine Sterile. Die Weisen sagen, Hure sei eine Proselytin, eine freigelassene Sklavin oder eine in Unzucht Beschlafene. R. Eleâzar sagt, auch wenn ein Lediger einer Ledigen ohne Absicht der Ehelichung beigewohnt hat, habe er sie zur Hure gemacht. Vielmehr, erklärte R. Ada b. Ahaba, gilt dies von einem Hochpriester; angeeignet wird sie ihm erst bei ihrer Großjährigkeit, und dann ist sie defloriert. Raba sprach: Gedankenlos[317]; hat der Vater sie angetraut, so ist sie ihm sofort angeeignet, und hat sie sich selber angetraut, wieso R. Eliêzer und nicht die Rabbanan[318]!? Vielmehr, erklärte Raba, gilt dies tatsächlich von einem gemeinen Priester, denn es ist zu berücksichtigen, sie könnte[319] unter ihm verführt werden. — Demnach sollte dies auch von einem Jisraéliten gelten!? — Die Verführung einer Min-

308. Weshalb er es nicht darf. 309. Bei der Minderjährigen kann es sich herausstellen, daß sie steril ist. 310. Hinsichtl. des geschlechtl. Verkehrs; vgl. Anm. 304. 311. Dt. 25,7. 312. Da das Gesetz der Schwagerehe ausscheidet. 313. Sie ist nicht rechtsfähig u. wird dadurch Fremden nicht erlaubt. 314. Von der die Schrift spricht, daß sie einem Priester verboten ist. 315. Das W. stammt v. זנה, *abschweifen*, die von ihrem Ehemanne abschweift, die Ehe bricht. 015. Das Fluchwasser; cf. Num. 5,11ff. 316. Da sie ihm dann verboten ist. 317. So gezwungen nach Raschi; die sonst im T. nicht vorkommende Phrase מכלי לב, selbst wenn man מבלי לב liest, ist dunkel. 318. In einem solchen Falle pflichten auch

derjährigen gilt als Notzucht, und die Genotzüchtigte ist einem Jisraéliten erlaubt. R. Papa erklärte: Nach dem Autor[320] der folgenden Lehre: [321]*Jungfrau,* man könnte glauben, auch eine Minderjährige, so heißt es *Frau.* Aus [dem Worte] *Frau* könnte man entnehmen, auch eine Mannbare, so heißt es *Jungfrau.* Wie ist dies zu erklären? Die aus der Minderjährigkeit gekommen und zur Mannbarkeit noch nicht herangereift ist. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Nach dem Autor der folgenden Lehre: *Jungfrau,* unter Jungfrau ist eine im Mädchenalter[322] zu verstehen, denn so heißt es: [323]*und das Mädchen war sehr schön von Aussehen, eine Jungfrau.*

«R. Eleázar sagt, auch wenn ein Lediger einer Ledigen ohne Absicht der Ehelichung beigewohnt hat, habe er sie zur Hure gemacht.» R. Åmram sagte: Die Halakha ist nicht wie R. Eleázar.

vi,1 NIEMAND UNTERLASSE DIE FORTPFLANZUNG, ES SEI DENN, DASS ER KINDER HAT; DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZWEI MÄNNLICHE, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, EIN MÄNNLICHES UND EIN WEIBLICHES, DENN ES HEISST: [324]*Mann und Weib hat er sie erschaffen.*

GEMARA. Wenn er aber Kinder hat, darf er die Fortpflanzung unterlassen, nicht aber [das Zusammenleben mit] einer Frau. Dies ist eine Stütze für R. Naḥman, der im Namen Šemuéls sagte: Auch wer viele Kinder hat, darf nicht ohne Frau sein, denn es heißt: [325]*es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei.* Manche lesen: Wer aber Kinder hat, darf die Fortpflanzung unterlassen und ohne Frau sein. Dies wäre somit eine Widerlegung der Lehre R. Naḥmans im Namen Šemuéls? — Nein, wer keine Kinder hat, nehme eine zeugungsfähige Frau, wer Kinder hat, nehme [auch] eine zeugungsunfähige Frau. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich des Verkaufes einer Torarolle wegen Kinder[326].

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZWEI MÄNNLICHE. Was ist der Grund der Schule Šammajs? — Sie folgert es von Moše, denn es heißt: [327]*die Kinder Mošes waren Geršom und Eliézer.* Und der der Schule Hillels? — Sie folgert es von den Weltgründern[328]. — Auch die Schule Šammajs kann ja von den Weltgründern folgern!? — Man folgere nicht hinsicht-
Fol. 62 lich des Möglichen[329] vom Unmöglichen. — Auch die Schule Hillels kann ja von Moše folgern!? — Sie kann dir erwidern: Moše tat dies mit

die Rabbanan bei. 319. Da sie unverständig ist. 320. Lehrt RE. u. zwar von einem Hochpriester. 321. Lev. 21,14. 322. Im 13. Lebensjahre. 323. Gen. 24,16. 324. Gen. 5,2. 325. Gen. 2,18. 326. Wer keine Kinder hat, tue dies, um zu einer zeugungsfähigen Frau zu kommen. 327. iChr. 23,15. 328. Es waren Mann u. Weib. 329. Zur Erhaltung des Menschengeschlechtes braucht

seiner[330] Zustimmung. Es wird nämlich gelehrt: Dreierlei tat Moše eigenwillig, und er traf dem Willen der Göttlichkeit zu: er trennte sich[331] von seiner Frau, er zerbrach die Bundestafeln[332] und er fügte einen Tag[333] hinzu. Er trennte sich von seiner Frau, denn er deduzierte wie folgt: wenn die Tora den Jisraéliten, mit denen die Göttlichkeit nur vorübergehend gesprochen, und denen sie dafür eine Zeit festgesetzt hat, befohlen hat:[334] *ihr sollt euch einem Weibe nicht nähern,* um wieviel weniger ich, der ich zu jeder Zeit und Stunde einer Unterredung gewärtig sein muß, und mir hierfür keine Zeit festgesetzt ist. Er traf dem Willen Gottes zu, denn es heißt:[335] *geh, sprich zu ihnen, daß sie nach ihren Zelten zurückkehren, du aber bleibe bei mir.* Er zerbrach die Bundestafeln, denn er deduzierte wie folgt: wenn die Tora vom Pesahopfer, das nur eines der sechshundertdreizehn Gebote ist, sagt: [336] *kein Fremdling darf davon essen,* um wieviel mehr gilt dies von der ganzen Tora, wo die Jisraéliten abtrünnig sind. Er traf dem Willen Gottes zu, denn es heißt:[337] *die du zerbrochen hast,* und Reš Laqiš erklärte: der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Moše: Dank[338] dir, daß du sie zerbrochen hast. Er fügte eigenmächtig einen Tag hinzu, denn er deduzierte wie folgt:[339] *heilige sie heute und morgen,* heute wie morgen: wie morgen einschließlich der [vorangehenden] Nacht, ebenso heute einschließlich der [vorangehenden] Nacht, und die von heute ist bereits vorüber; wahrscheinlich zwei Tage außer heute. Er traf dem Willen Gottes zu, denn die Göttlichkeit ließ sich erst am Šabbath nieder[340].

Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Die Schule Šammajs sagt, zwei männliche und zwei weibliche, und die Schule Hillels sagt, ein männliches und ein weibliches. R. Hona sagte: Folgendes ist der Grund der Schule Šammajs nach R. Nathan: es heißt:[341] *und sie gebar abermals, den Hebel, seinen Bruder,* Hebel und seine[342] Schwester, Qajin und seine Schwester, und es heißt:[343] *denn einen anderen Samen hat der Herr mir gegeben statt Hebel, da Qajin ihn erschlagen hat.* — Und die Rabbanan!? — Damit dankte sie nur. Ein Anderes lehrt: R. Nathan sagte: Die Schule Šammajs sagt, ein männliches und ein weibliches, und die Schule Hillels sagt, ein männliches oder ein weibliches. Raba sagte: Folgendes ist der Grund der Schule Hillels nach R. Nathan: es heißt:

nicht jeder Kinder beider Geschlechter zu haben. 330. Auf Geheiß Gottes. 331. Obgleich er keine weiblichen Kinder hatte. 332. Cf. Ex. 32,19. 333. Zu den Vorbereitungstagen beim Empfange der Tora; cf. Ex. 19,10 u. ib. V. 15. 334. Ex 19,15. 335. Dt. 5,27,28. 336. Ex 12,43. 337. Ib. 34,1. 338. Od. Lob; cf. Bd. I S. 691 Anm. 79. 339. Ex. 19,10. 340. Die Rüstung begann am Mittwoch; cf. Sab. Fol. 86b. 341. Gen. 4,2. 342. Die Akkusativpartikel את (den) ist eine Hinzufügung (cf. Qid. Fol. 57a) u. bedeutet, daß mit jedem Sohne auch

[344]*nicht zur Einöde hat er sie erschaffen, sondern daß sie bewohnt werde,* und er hat zur Bewohnung beigetragen.

Es wurde gelehrt: Wenn er als Nichtjude Kinder hatte und sich bekehrt, so hat er, wie R. Joḥanan sagt, die Fortpflanzung ausgeübt, und wie Reš Laqiš sagt, die Fortpflanzung nicht ausgeübt. R. Joḥanan sagt, er habe die Fortpflanzung ausgeübt, denn er hat ja [Kinder]; Reš Laqiš sagt, er habe die Fortpflanzung nicht ausgeübt, denn ein Proselyt, der sich bekehrt, gleicht einem neugeborenen Kinde. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wenn er als Nichtjude Kinder hatte und sich bekehrt, so hat er, wie R. Joḥanan sagt, keinen Erstgeborenen[345]hinsichtlich der Erbschaft, denn er hat einen Erstling seiner Kraft[346], und wie Reš Laqiš sagt, wohl einen Erstgeborenen hinsichtlich der Erbschaft, denn ein Proselyt, der sich bekehrt, gleicht einem neugeborenen Kinde. Und beide Lehren sind nötig. Würde nur die erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Joḥanan vertrete seine Ansicht nur da, weil er auch vorher zur Fortpflanzung verpflichtet war, bei der Erbschaft aber, wo jene[347]gar nicht erbberechtigt sind, pflichte er Reš Laqiš bei. Und würde nur die [andere] gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Reš Laqiš vertrete seine Ansicht nur bei dieser, bei jener aber pflichte er R. Joḥanan bei. Daher ist beides nötig. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein:[348]*Um jene Zeit sandte Berodakh Baládan, Sohn*[349]*Baládans, König von Babel &c.* Dieser erwiderte: Solange sie Nichtjuden sind, haben sie eine Geschlechtsfolge, sobald sie sich bekehren, haben sie keine Geschlechtsfolge[350].

Rabh sagte: Alle stimmen hinsichtlich eines Sklaven überein, daß er keine Geschlechtsfolge hat, denn es heißt:[351]*wartet hier mit [ím] dem Esel,* ein Volk [ám], das dem Esel gleicht. Man wandte ein:[352]*Und Çiba hatte fünfzehn Söhne*[353]*und zwanzig Sklaven.* R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Wie: Farre, Sohn eines Rindes[354]. — Demnach ist ja da[355]ebenso zu erklären!? — Anders ist es da, wo er bei ihrer Geschlechtsfolge ihre Namen und die Namen ihrer Vorfahren aufzählt; hier aber nicht. Wenn du aber willst, sage ich: an einer anderen Stelle nennt er bei ihrer Geschlechtsfolge auch die Namen ihrer Vorfahren und der Vorfahren[356]ihrer Vorfahren,

eine Tochter vorhanden war. 343. Gen. 4,25. 344. Jes. 45,18. 345. Nur die Kinder nach seiner Bekehrung gelten als erbberechtigte Deszendenten. 346. So nennt die Schrift den Erstgeborenen (Dt. 21,17), der in diesem Falle ausscheidet. 347. Die Kinder aus der Zeit vor seiner Bekehrung. 348. iiReg. 20,12. 349. Demnach haben auch Nichtjuden eine Deszendenz. 350. In aufsteigender Linie. 351. Gen. 22,5. 352. iiSam. 9,10. 353. Demnach haben auch Sklaven eine Deszendenz. 354. So lautet die hebr. Bezeichnung für 'junger Farre'; auch bei Tieren wird der Ausdruck 'Sohn' gebraucht. 355. Die Schriftstelle iiReg. 20,12. 356. Sie werden nicht nur 'Kinder' genannt, vielmehr wird auch ihre aufstei-

denn es heißt:[357]*der König Asa sandte sie an Ben Hadad, den Sohn Ṭabrimmons, des Sohnes Ḥezjons, den König von Aram, der in Dammešeq wohnte, und ließ sagen.*

Es wurde gelehrt: Wenn er Kinder hatte und sie gestorben sind, so hat er, wie R. Hona sagt, die Fortpflanzung ausgeübt, und wie R. Joḥanan sagt, nicht ausgeübt. R. Hona sagt, er habe sie ausgeübt, nach [einer Lehre] R. Asis, denn R. Asi sagte: Der Sohn Davids kommt erst dann, wenn keine Seele mehr im Guph[358]ist, denn es heißt:[359]*der Geist wird vor mir eingehüllt &c.* R. Joḥanan sagt, er habe die Fortpflanzung nicht ausgeübt, denn es heißt:[360]*zur Bewohnung hat er sie erschaffen,* was hierbei nicht der Fall ist. Man wandte ein: Kindeskinder gelten als Kinder[361]!? — Dies gilt von der Ergänzung[362]. Man wandte ein: Kindeskinder gelten als Kinder; ist eines von ihnen gestorben oder als impotent befunden worden, so hat er die Fortpflanzung nicht ausgeübt!? Dies ist eine Widerlegung R. Honas. Eine Widerlegung. Col. b

«Kindeskinder gelten als Kinder.» Abajje wollte erklären, ein [Enkel]sohn [ersetze] einen Sohn und eine [Enkel]tochter eine Tochter, und um so mehr ein [Enkel]sohn eine Tochter, jedoch nicht eine [Enkel]tochter einen Sohn. Da sprach Raba zu ihm: Es heißt: *zur Bewohnung hat er sie erschaffen,* und dies ist geschehen. — Immerhin stimmen alle überein, daß, wenn jemand zwei von einem [Kinde] hat, es nicht ausreiche, und dem widersprechend erwiderte ja R. Šešeth den Rabbanan, die zu ihm sprachen, daß er eine Frau nehme und Kinder zeuge, seiner Tochter Kinder seien seine Kinder!? — Er wollte ihnen nur ausweichen, denn R. Šešeth war durch die Vorträge R. Honas impotent geworden[363].

Rabba sprach zu Raba b. Mari: Woher das, was die Rabbanan sagten, Kindeskinder gelten als Kinder? Wollte man sagen, weil es heißt:[364]*die Töchter sind meine Töchter und die Söhne sind meine Söhne,* so heißt es ja auch:[364]*und die Schafe sind meine Schafe.* Dies heißt vielmehr: du hast sie von mir, ebenso bei jenen: du hast sie von mir. — Vielmehr, hieraus:[365]*und hernach kam Ḥeçron zu der Tochter Makhirs, des Vaters Gileáds &c. und sie gebar ihm den Segub,* ferner heißt es:[366]*von Makhir*

gende Geschlechtsfolge angegeben. 357. iReg. 15,18. 358. Eigentl. Körper; Raum, in dem sich die Seelen der noch nicht geborenen Menschen befinden. Die Seele ist aus diesem Raume gekommen, somit hat er die Fortpflanzung ausgeübt. 359. Jes. 57,16. 360. Ib. 45,18. 361. Als Ersatz für verstorbene Kinder; demnach zählen diese nicht mit. 362. Wenn jemand nur einen Sohn u. eine Enkelin hat, so ist er der Pflicht entbunden. 363. Durch seine langen Vorträge war er am Urinieren verhindert, wodurch seine Zeugungsorgane geschwächt wurden. 364. Gen. 31,43. 365. iChr. 2,21. 366. Jud. 5,14. 367. Ps. 60,9 u.

zogen hinab Gesetzgeber, und ferner heißt es:[367]*Jehuda mein Gesetzgeber*[368].

Unsere Mišna[369]vertritt nicht die Ansicht R. Jehošuȧs, denn es wird gelehrt: R. Jehošuȧ sagte: Hat jemand eine Frau in der Jugend geheiratet, so heirate er auch im Alter; hat jemand Kinder in der Jugend gezeugt, so zeuge er auch im Alter, denn es heißt:[370]*am Morgen streue deinen Samen und am Abend laß deine Hand nicht ruhen, denn du weißt nicht, welches da gelingt, ob dies oder jenes, oder ob beides zugleich gut wird.* R. Ȧqiba sagte: Hat jemand in seiner Jugend die Tora studiert, so studiere er die Tora auch im Alter; hat jemand Jünger in der Jugend gehabt, so halte er solche auch im Alter, denn es heißt: *am Morgen streue deinen Samen &c.* Man erzählt, daß R. Ȧqiba zwölftausend Paare Jünger hatte, von Gabbatha bis Antipatris[371], und alle starben sie um e i n e Zeit, weil sie einander keine Ehrung erwiesen. Die Welt lag verödet, bis R. Ȧqiba zu unseren Meistern nach dem Süden kam und sie [die Tora] lehrte. R. Meír, R. Jehuda, R. Jose, R. Šimȯn und R. Eleȧzar b. Šamuȧ. Sie sind es, die in jener Zeit die Tora aufrichteten. Es wird gelehrt: Alle starben sie zwischen dem Pesaḥfeste und dem Wochenfeste. R. Ḥama b. Abba, nach anderen R. Ḥija b. Abin, sagte: Alle starben sie an einem bösen Tode. – Was ist dies? R. Naḥman erwiderte: Die Bräune. R. Mathna sagte: Die Halakha ist wie R. Jehošuȧ.

R. Tanḥum sagte im Namen R. Ḥanilajs: Ein Mensch[071], der keine Frau hat, lebt ohne Freude, ohne Segen und ohne Güte. Ohne Freude, denn es heißt:[372]*du sollst dich freuen, du und dein Haus*[373]. Ohne Segen, denn es heißt:[374]*daß der Segen in deinem Hause ruhe.* Ohne Güte, denn es heißt:[375]*es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei.* Im Westen sagen sie: Ohne Tora und ohne Umgebung. Ohne Tora, denn es heißt:[376]*bin ich ganz ohne Hilfe, ist die Vernunft*[377]*entrückt von mir.* Ohne Umgebung, denn es heißt:[378]*das Weib umkreist den Mann.* Raba b. Ȯla sagte: [379]*und du weißt, daß dein Zelt friedlich ist, du musterst deine Behausung und vermissest nichts.*

R. Jehošuȧ b. Levi sagte: Wer von seiner Frau weiß, daß sie gottesfürchtig ist, und sie nicht aufsucht, heißt Sünder, denn es heißt: *und du weißt, daß dein Zelt friedlich ist &c.*

108,9. 368. Da die Gesetzgeber von Jehuda stammen, so kann die Ableitung von Makhir nur mütterlicherseits erfolgen. 369. Nach welcher derjenige, der Kinder hat, die Fortpflanzung nicht auszuüben braucht. 370. Ecc. 11,6. 371. So (אנטיפטרס) richtig in der Erstausgabe. 071. Ein 'Jude' in den kursierenden Ausgaben ist Zensuränderung, weil darin ein Tadel des Zölibates erblickt wird. 372. Dt. 14,26. 373. Worunter die Frau verstanden wird; cf. Jom. 2a. 374. Ez. 44,30. 375. Gen. 2,18. 376. Ij. 6,13. 377. Unter 'Hilfe' wird die Frau (cf. Gen. 2,18) u. unter 'Vernunft' die Tora verstanden. 378. Jer. 31,22. 379. Ij. 5,24.

R. Jehošuá b. Levi sagte [ferner]: Wer sich auf die Reise begibt, muß seine Frau aufsuchen, denn es heißt: *und du weißt, daß dein Zelt friedlich ist &c.*, — Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus folgendem entnommen:[380]*nach deinem Manne sei dein Verlangen*, dies lehrt, daß die Frau nach ihrem Manne verlangt, wenn er sich auf die Reise begibt!? R. Joseph erwiderte: Dies deutet darauf, auch kurz vor ihrer Periode. — Wieviel? — Ein Halbtag[381]. Dies nur, wenn zum Freigestellten, wenn aber zu einer gottgefälligen Handlung, so ist man zerstreut.

Die Rabbanan lehrten: Über den, der seine Frau wie sich selbst liebt und mehr als sich selbst ehrt, seine Söhne und seine Töchter auf den rechten Weg leitet und sie nahe ihrer Reife verheiratet, spricht die Schrift: *und du weißt, daß dein Zelt friedlich ist.* Über den, der seine Nachbarn liebt, sich seiner Verwandten annimmt, die Tochter seiner Schwester heiratet und dem Armen in seiner Not einen Selá borgt, Fol. 63 spricht die Schrift:[382]*dann wirst du rufen, und der Herr wird antworten, du wirst schreien, und er sprechen: da bin ich.*

R. Eleázar sagte: Ein Mensch, der keine Frau hat, ist kein Mensch, denn es heißt:[383]*Mann und Weib erschuf er sie &c. und nannte ihren Namen Mensch.*

Ferner sagte R. Eleázar: Ein Mensch, der kein Land besitzt, ist kein Mensch, denn es heißt:[384]*der Himmel ist des Herrn Himmel, die Erde aber hat er den Menschen gegeben.*

Ferner sagte R. Eleázar: Es heißt:[385]*ich will ihm eine Hilfe schaffen, ihm gegenüber*; ist es ihm beschieden, so ist sie ihm eine Hilfe, ist es ihm nicht beschieden, so ist sie gegen ihn. Manche lesen: R. Eleázar wies auf einen Widerspruch hin: es heißt *kenagedo*[386]und wir lesen *kenegdo* [ihm gegenüber]; ist es ihm beschieden, so ist sie ihm gegenüber; ist es ihm nicht beschieden, so schlägt sie ihn.

R. Jose traf Elijahu und sprach zu ihm: Es heißt: *Ich will ihm eine Hilfe schaffen*; wieso hilft die Frau dem Menschen? Dieser erwiderte: Jemand holt Weizen; soll er etwa Weizen kauen!? Jemand holt Flachs; soll er etwa Flachs[387]anziehen!? Es ergibt sich, daß sie ihm die Augen erleuchtet und ihn auf die Füße bringt.

Ferner sagte R. Eleázar: Es heißt:[388]*diesmal ist es Knochen von meinem Knochen und Fleisch von meinem Fleische.* Dies lehrt, daß Adam

380. Gen. 3,16. 381. Wörtl. Zeit, ein Zeitraum von 12 Stunden, cf. Bd. I S. 688 Anm. 52. 382. Jes. 58,9. 383. Gen. 5,2. 384. Ps. 115,16. 385. Gen. 2,18. 386. Das W. כנגדו ist defektiv u. kann von נגד, *schlagen*, abgeleitet u. so gelesen werden. So nach Raschi; jed. sehr gezwungen. 387. Die Frau mahlt und

jedem Vieh und jedem Tier beigewohnt hatte, und erst als er Ḥava beiwohnte, war er befriedigt.

Ferner sagte R. Eleázar: Es heißt:[389] *und alle Geschlechter des Erdbodens werden sich mit dir segnen.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Abraham: Ich habe zwei köstliche Reiser, die ich in dich verpflanzen[390] will: die Moabiterin Ruth[391] und die Ámmoniterin Noámi. *Alle Geschlechter des Erdbodens*; auch Geschlechter, die im Erdboden wohnen, werden nur wegen Jisraél gesegnet.[392] *Alle Völker der Erde*; selbst Schiffe, die von Gallien nach Spanien verkehren, werden nur wegen Jisraél gesegnet.

Ferner sagte R. Eleázar: Dereinst werden alle Handwerker sich zur Land[wirtschaft] wenden, denn es heißt:[393] *es werden von ihren Schiffen herabsteigen alle, die das Ruder handhaben, die Seeleute, alle Steuerer des Meeres werden das Land*[394] *betreten.*

Ferner sagte R. Eleázar: Du hast keine niedrigere Berufstätigkeit als die Land[arbeit], denn es heißt: *herabsteigen.*

Einst sah R. Eleázar ein über die Breite gepflügtes Grundstück; da sprach er: Und wenn du auch über die Länge gepflügt wärest, – Handel treiben ist einträglicher als du.

Einst ging Rabh durch ein Halmfeld und sah [die Halme] sich bewegen; da sprach er: Bewegt euch nur, – Handel treiben ist einträglicher als ihr.

Raba sagte: Hundert Zuz im Geschäfte, – jeden Tag Fleisch und Wein; hundert Zuz in Ackerland, – Salz und Gras. Und noch mehr, es läßt ihn auf der Erde schlafen[395] und bringt ihm Zank[396].

R. Papa sagte: Säen und nicht kaufen, selbst wenn es sich ausgleicht, denn darin[397] ist Segen. Kaufen und nicht anfertigen[398], jedoch nur Bettwäsche, Kleider aber findet man nicht passend. Verstopfen[399] und nicht restaurieren; restaurieren[400] und nicht neu bauen, denn wer sich mit Bauen befaßt, verarmt. Schnell, wenn du Ackerland kaufest: langsam, wenn du eine Frau nimmst. Steige eine Stufe tiefer und nimm eine Frau; steige eine Stufe höher und wähle einen Freund.

R. Eleázar b. Abina sagte: Ein Strafgericht kommt über die Welt nur wegen Jisraél, denn es heißt:[401] *ich habe die Völker ausgerottet, verödet*

spinnt. 388. Gen. 2,23. 389. Ib. 12,3. 390. Eigentl. pfropfen, mit dir kreuzen; das W. נברכו v. Hiph. הבריך, *pfropfen, kreuzen,* abgeleitet. 391. Sie waren Nichtjüdinnen u. wurden in Jisraél verpflanzt; cf. Ruth 4,13ff. 392. Gen. 18,18. 393. Ez. 27,29. 394. על הארץ, so auch in einigen Codices bei Kennicott. 395. Die Ernte muß bewacht werden. 396. Mit den Grundstücksnachbarn. 397. Im selbst gesäeten Getreide. 398. Eigentl. nähen, weben; so besser nach einer Lesart (תדויל) u. der Erklärung des Árukh. 399. Schadhafte Stellen in einem Bauwerke. 400. Falls dies unvermeidlich ist. 401. Zeph. 3,6. 402. Ib.

sind ihre Zinnen, zerstört habe ich ihre Straßen, und darauf folgt:[402]*ich dachte, fürchten wirst du mich, Zucht annehmen.*

Als Rabh sich von R. Ḥija verabschiedete, sprach dieser zu ihm: Der Allbarmherzige bewahre dich vor dem, das schlimmer als der Tod ist. Gibt es denn etwas, das schlimmer als der Tod ist? Als er fortging, dachte er nach und fand folgendes:[403]*bitterer als den Tod finde ich das Weib &c.*

Den Rabh quälte seine Frau. Sagte er ihr, daß sie ihm Linsen koche, kochte sie ihm Kichererbsen; daß sie ihm Kichererbsen koche, kochte sie ihm Linsen. Als sein Sohn Ḥija erwachsen war, bestellte er verkehrt. Jener sprach: Deine Mutter hat sich gebessert. Dieser erwiderte: Ich pflege verkehrt zu bestellen. Da sprach er zu ihm: Das ist es, was die Leute zu sagen pflegen: Der aus dir hervorgeht, belehrt[404]dich. Du aber tu dies nicht mehr, denn es heißt:[405]*sie lehren ihre Zunge Lügen reden, sie mühen &c.*

Den R. Ḥija quälte seine Frau; dennoch pflegte er, wenn er etwas [für sie] fand, es in sein Sudarium zu wickeln und ihr zu bringen. Rabh sprach zu ihm: Sie quält ja den Meister! Dieser erwiderte: Es genügt, daß sie unsere Kinder erziehen und uns vor Sünde bewahren. Col.b

R. Jehuda las seinem Sohne R. Jiçḥaq vor: *Bitterer als den Tod finde ich das Weib.* Dieser fragte: Wer zum Beispiel? – Zum Beispiel deine Mutter. – Aber R. Jehuda lehrte ja seinen Sohn R. Jiçḥaq, ein Mensch finde Befriedigung nur bei seiner ersten Frau, denn es heißt:[406]*dein Born sei gesegnet, daß du Freude hast vom Weibe deiner Jugend,* und als dieser ihn fragte: wer zum Beispiel, erwiderte er ihm: zum Beispiel deine Mutter!? – Sie war jähzornig, jedoch durch ein Wort zu besänftigen.

Welches ist ein böses Weib? Abajje erwiderte: Sie richtet ihm eine Tafel her und richtet auf ihn ihren Mund[407]. Raba erwiderte: Sie richtet ihm eine Tafel her und dreht ihm den Rücken zu.

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Sobald ein Mensch eine Frau genommen hat, sind seine Sünden zuende, denn es heißt:[408]*wer ein Weib gefunden, hat Gutes gefunden, und findet Beifall*[409]*beim Herrn.*

Im Westen spricht man zu dem, der eine Frau genommen hat, wie folgt: 'gefunden' oder 'finde'? Gefunden, denn es heißt: *wer ein Weib gefunden, hat Gutes gefunden;* finde, denn es heißt: *bitterer als den Tod finde ich das Weib.*

Raba sagte: Es ist Gebot, ein böses Weib fortzujagen[410], denn es heißt:

V. 7. 403. Ecc. 7,26. 404. Er sollte selber auf dieses Mittel gekommen sein. 405. Jer. 9,4. 406. Pr. 5,18. 407. Sie zankt während der Mahlzeit. 408. Pr. 18,22. 409. Im Texte Wortspiel zum ob. gebrauchten W.e 'zuende'. 410. Nach

[411]*jage den Spötter fort, so geht der Zank weg, und Streit und Schimpf hören auf.*

Ferner sagte Raba: Einem bösen Weibe mit großer Morgengabe[412][setze man] eine Nebenbuhlerin zur Seite. So pflegen die Leute zu sagen: Lieber mit einer Nebenbuhlerin als mit einem Prügel.

Ferner sagte Raba: Ein böses Weib ist wie ein Tag des Unwetters, wie es heißt:[413]*eine anhaltende Traufe am Tage des Unwetters, ein zänkisches Weib gleicht dem.*

Ferner sagte Raba: Komm und sieh, wie gut ein gutes Weib und wie schlecht ein böses Weib ist. Wie gut ein gutes Weib ist, denn es heißt: *wer ein Weib gefunden, hat Gutes gefunden.* Spricht die Schrift von einem solchen, wie gut ist doch ein gutes Weib, daß die Schrift es so lobt; und spricht die Schrift von der Tora, wie gut ist doch ein gutes Weib, daß die Tora mit diesem verglichen wird. Wie schlecht ein böses Weib ist, denn es heißt: *bitterer als den Tod finde ich das Weib.* Spricht die Schrift von einem solchen, wie schlecht ist doch ein böses Weib, daß die Schrift es so schmäht, und spricht die Schrift vom Fegefeuer, wie schlecht ist doch ein böses Weib, daß das Fegefeuer mit diesem verglichen wird.

[414]*Siehe, ich bringe über sie ein Unglück, aus dem sie nicht herauskönnen.* R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Das ist ein böses Weib mit großer Morgengabe[412].

[415]*Der Herr gab mich in Hände, denen ich nicht standhalten kann.* R. Hisda sagte im Namen des Mar Úqaba b. Hija: Das ist ein böses Weib mit großer Morgengabe. Im Westen sagten sie: Das ist derjenige, dessen Ernährung von seinem Gelde abhängig ist[416].

[417]*Deine Söhne und deine Töchter werden einem anderen Volke gegeben.* R. Hanan b. Raba sagte im Namen Rabhs: Das ist eine Stiefmutter.

[418]*Durch ein nichtswürdiges Volk sie kränken.* R. Hanan b. Raba sagte im Namen Rabhs: Das ist ein böses Weib mit großer Morgengabe. R. Eliëzer sagte: Das sind die Minäer[419], denn so heißt es:[420]*der Nichtswürdige spricht in seinem Herzen: es gibt keinen Gott &c.* In einer Barajtha wurde gelehrt: Das sind die Leute der Berberei und von Mauretanien, die nackt auf der Straße gehen. Du hast nämlich niemand, der Gott so ekelhaft und widerwärtig ist, wie derjenige, der nackt auf der Straße geht. R. Johanan sagte: Das sind die Geber.

dem Sprachgebrauche: sich von ihr scheiden zu lassen. 411. Pr. 22,10. 412. Die man ihr bei der Scheidung auszahlen müßte. 413. Pr. 27,15. 414. Jer. 11,11. 415. Thr. 1,14. 416. Der Getreide kaufen u. jeden Preis zahlen muß. 417. Dt. 28,32. 418. Ib. 32,21. 419. Oft in der Bedeutung Häretiker. 420.

Man erzählte R. Joḥanan, Geber seien nach Babylonien gekommen; da knickte er zusammen und fiel hin. Als man ihm aber sagte, daß sie Bestechung nehmen, richtete er sich wieder auf. – Sie haben drei Verhängnisse dekretiert. – Wegen dreier [Sünden]. – Inbetreff des Fleisches[431]. – Wegen der Priestergaben[432]. – Inbetreff der Bäder. – Wegen der Tauchbäder[433]. – Sie graben die Toten aus. – Weil man an ihren Festtagen[434] lustig ist, denn es heißt:[435] *so wird die Hand des Herrn sein über euch und über eure Väter*, und Rabba b. Šemuél sagte, dies[436] sei die Ausgrabung der Toten. Der Meister sagte nämlich: Wegen der Sünden der Lebenden werden die Toten ausgegraben.

Raba sprach zu Rabba b. Mari: Es heißt:[437] *nicht werden sie gesammelt noch begraben, als Mist auf dem Acker werden sie dienen*, und es heißt:[438] *der Tod wird dem Leben vorgezogen[439] werden*!? Dieser erwiderte: Für die Frevler ist der Tod besser, damit sie nicht auf dieser Welt leben und durch ihre Sünden ins Fegefeuer kommen[440].

Im Buche des Ben Sira steht geschrieben: Ein gutes Weib ist ein gutes Geschenk [für einen Mann], es komme an den Busen des Gottesfürchtigen. Ein böses Weib ist ein Aussatz für seinen Mann. – Was mache man? – Man jage es fort, und man ist von seinem Aussatze geheilt. Ein schönes Weib, heil seinem Manne, die Zahl seiner Tage zählt doppelt. Wende deine Augen von einem liebreizenden Weibe, denn du könntest in ihrem Netze gefangen werden. Verkehre nicht mit ihrem Manne, mit ihm Wein und Met zu trinken, denn viele sind durch das Aussehen eines schönen Weibes zugrunde gegangen; zahlreich sind, die es gemordet hat. Viel sind die Verwundungen des Hausierers, er verleitet zur Schande, wie ein Funken die Kohle zündet. Wie ein Käfig voll Vögel, so ihre Häuser der Falschheit voll. Gräme dich nicht über das Unglück von morgen, denn du weißt nicht, was der Tag gebären kann. Vielleicht kommt das Morgen und er ist nicht mehr, und er grämte sich über eine Welt, die nicht sein. Halte die Menge von deinem Hause fern und bringe nicht jeden in dein Haus. Zahlreich mögen deine Freunde sein, ein Geheimnis aber vertraue einem von tausend.

R. Asi sagte: Der Sohn Davids kommt erst dann, wenn keine Seele mehr im Guph[358] ist, denn es heißt:[441] *der Geist wird von mir eingehüllt und die Seelen habe ich erschaffen.*

Ps. 14,1. 431. Wohl das Schlachten verboten. 432. Teile von Schlachtvieh, die an die Priester zu entrichten sind; cf. Dt. 18,3. 433. Der Unreinen, die sie vernachlässigten. 434. Der Nichtjuden; cf. Az. Fol. 2a Anm. 3. 435. iSam. 12,15. 436. Die Strafe der Väter, die bereits gestorben sind. 437. Jer. 8,2. 438. Ib. V. 3. 439. Ein derartiger Tod ist ja noch schlimmer. 440. So ist dieser Schriftvers zu verstehen, nicht aber, daß sie den Tod vorziehen werden. 441.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Wenn jemand die Fortpflanzung nicht übt, so ist es ebenso, als würde er Blut vergießen, denn es heißt: [442]*wer Blut eines Menschen vergießt, durch Menschen soll sein Blut vergossen werden,* und darauf heißt es:[443]*ihr aber seid fruchtbar &c.* R. Jáqob sagte: Als würde er die [göttliche] Ähnlichkeit verringern, denn es heißt:[442]*denn im Bilde Gottes machte er den Menschen,* und darauf heißt es: *ihr aber seid fruchtbar &c.* Ben Ázaj sagte: Als würde er Blut vergießen und die [göttliche] Ähnlichkeit verringern. Sie sprachen zu Ben Ázaj: Mancher predigt schön und handelt schön, mancher handelt schön und predigt nicht schön, du aber predigst schön und handelst nicht[444] schön! Ben Ázaj erwiderte ihnen: Was soll ich tun, wenn meine Seele nach der Tora lüstet; die Welt kann durch andere erhalten werden. Ein Anderes lehrt: R. Eliêzer sagte: Wenn jemand die Fortpflanzung nicht übt, so ist es ebenso, als würde er Blut vergießen, denn es heißt: *wer Blut eines Menschen vergießt &c.,* und darauf folgt: *ihr aber seid fruchtbar &c.* R. Eleázar b. Ázarja sagte: Als würde er die [göttliche] Ähnlichkeit verringern. Ben Ázaj sagte &c. Sie sprachen zu Ben Ázaj: Mancher predigt schön &c.

Die Rabbanan lehrten:[445]*Und wenn sie sich niederließ, sprach er:*
Fol. 64 *kehre wieder, o Herr, zu den Myriaden und Tausenden Jisraêls.* Dies lehrt, daß die Göttlichkeit auf nicht weniger als zwei Tausend und zwei Myriaden Jisraéliten ruht. Wenn nun einer von zwei Tausend und zwei Myriaden Jisraéliten fehlt, und jemand die Fortpflanzung nicht übt, so verursacht er, daß die Göttlichkeit von Jisraél weicht. Abba Ḥanan sagte im Namen R. Eliêzers: Er verdient den Tod, denn es heißt:[446]*und Kinder hatten sie nicht,* wenn sie aber Kinder hätten, würden sie nicht gestorben sein. Manche sagen: Er verursacht, daß die Göttlichkeit von Jisraél weicht, denn es heißt:[447]*dir ein Gott zu sein und deinen Kindern nach dir;* hast du Kinder nach dir, so ruht die Göttlichkeit [auf diesen], hast du keine Kinder nach dir, auf wem sollte sie ruhen, etwa auf Holz und Stein!?

vi,2 WENN JEMAND EINE FRAU GENOMMEN HAT UND MIT IHR ZEHN JAHRE BEISAMMEN WAR, OHNE DASS SIE GEBOREN HAT, SO DARF ER ES NICHT [LÄNGER][448]UNTERLASSEN. HAT ER SICH VON IHR GESCHIEDEN, SO DARF EIN ANDERER SIE HEIRATEN, UND AUCH DER ANDERE DARF MIT IHR ZEHN JAHRE BEISAMMEN SEIN. HAT SIE ABORTIERT, SO ZÄHLE MAN SEIT DER STUNDE, DA SIE ABORTIERT HAT.

Jes. 57,16. 442. Gen. 9,6. 443. Ib. V. 7. 444. Er blieb unverheiratet. 445. Num. 10,36. 446. Num. 3,4. 447. Gen. 17,7. 448. Er muß eine andere hei-

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Frau geheiratet und mit ihr zehn Jahre beisammen war, ohne daß sie geboren hat, so entferne er sie und zahle ihr ihre Morgengabe, denn vielleicht ist es ihm nicht beschieden, von ihr bekindert zu werden. Und obgleich es keinen Beweis dafür gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung: [449]*nach Verlauf von zehn Jahren seit Abrahams Aufenthalt im Lande Kenaán.* Dies lehrt dich, daß ihm der Aufenthalt außerhalb des Landes nicht angerechnet worden war. Daher wird, wenn er krank war, oder sie krank war, oder jemand von ihnen im Gefängnisse eingesperrt war, ihnen diese Zeit nicht angerechnet. Raba sprach zu R. Naḥman: Sollte doch von Jiçḥaq gefolgert[450] werden, denn es heißt:[451]*Jiçḥaq war vierzig Jahre alt, als er Ribqa nahm,* und es heißt:[452]*Jiçḥaq war sechzig Jahre alt, als sie geboren wurden*!? Dieser erwiderte: Jiçḥaq war unfruchtbar. – Wenn deshalb, so war ja auch Abraham unfruchtbar!? – Jener [Schriftvers][453] ist wegen einer Lehre des R. Ḥija b. Abba nötig, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Die Lebensjahre Jišmáéls werden deshalb angegeben, um dadurch die Lebensjahre Jáqobs festzustellen[454].

R. Jiçḥaq sagte: Unser Vater Jiçḥaq war unfruchtbar, denn es heißt: [455]*und Jiçḥaq betete zum Herrn gegenüber seine Frau,* es heißt nicht: für seine Frau, sondern: gegenüber[456] seiner Frau, und dies lehrt, daß beide unfruchtbar waren. – Wieso heißt es demnach:[455]*er ließ sich ihm erbitten,* es sollte ja heißen: ließ sich ihnen erbitten!? – Das Gebet eines Frommen, des Sohnes, eines Frommen, gleicht nicht dem Gebete eines Frommen, des Sohnes eines Frevlers[457].

R. Jiçḥaq sagte [ferner]: Unsere Vorfahren waren deshalb unfruchtbar, weil der Heilige, gepriesen sei er, nach dem Gebete der Frommen verlangt.

R. Jiçḥaq sagte [ferner]: Weshalb wird das Gebet der Frommen mit einer Forke[458] verglichen? Wie die Forke das Getreide von Ort zu Ort wendet, ebenso wendet das Gebet der Frommen die Stimmung des Heiligen, gepriesen sei er, aus der Stimmung des Zornes in die Stimmung der Barmherzigkeit.

R. Ami sagte: Abraham und Sara waren geschlechtslos, denn es heißt:

raten. 449. Gen. 16,3. 450. Wie lange man warte; wie aus den folgenden Schriftversen hervorgeht, wartete er 20 Jahre. 451. Gen. 25,20. 452. Ib. V. 26. 453. Der die Jahre Jiçḥaqs angibt; aus diesem ist daher nichts zu folgern, während der bezügliche Schriftvers bei Abraham überflüssig ist u. hierauf deutet. 454. Hierzu ist auch die Angabe des Alters Jiçḥaqs nötig; ausführl. Meg. Fol. 17a. 455. Gen. 25,21. 456. Sie beteten beide. 457. Ein solcher war der Vater der Rabqa. 458. Das W. ויעתר wird als Denominativum v. עתר (Forke) aufgefaßt.

Col.b [458]*schauet auf den Felsen, aus dem ihr gehauen*[459]*seid, auf die Brunnenhöhle, aus der ihr gegraben*[459]*seid,* und darauf folgt:[460]*schauet auf Abraham, euren Vater, auf Sara, die euch geboren.*

R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Unsere Mutter Sara war steril, denn es heißt:[461]*und Saraj war unfruchtbar, sie hatte kein Kind,* sie hatte nicht einmal ein Geburtsorgan[462].

R. Jehuda, Sohn des R. Šilath, sagte im Namen Rabhs: Dies[463]gilt nur von den Generationen, die von längerer Lebensdauer waren, bei den späteren Generationen aber, die von kürzerer Lebensdauer sind, zweieinhalb Jahre, drei Schwangerschaften entsprechend. Rabba sagte im Namen R. Nahmans: Drei Jahre, für drei Gedenkungen[464]. Der Meister sagte nämlich: Am Neujahrstage wurden Sara, Rahel und Hanna[465]bedacht. Rabba sprach: All diese Normen gelten nicht. Merke, unsere Mišna ist ja von Rabbi redigiert, und schon zur Zeit Davids war die Lebensdauer gekürzt worden, denn es heißt:[466]*unsere Lebensdauer ist siebzig Jahre.*

Wieso heißt[467]es: vielleicht ist es ihm nicht beschieden, von ihr bekindert zu werden, vielleicht ist es ihr nicht[468]beschieden!? — Da sie zur Fortpflanzung nicht verpflichtet ist, wird sie auch nicht gestraft[469]. — Dem ist ja aber nicht so, R. Abba b. Zabhda erwiderte ja den Rabbanan, die zu ihm sprachen, daß er eine Frau nehme und Kinder zeuge, wäre es ihm beschieden, würde er solche von seiner ersten [Frau] bekommen haben!? — Er wollte ihnen nur ausweichen, denn R. Abba b. Zabhda war durch die Vorträge R. Honas impotent[470]geworden. Ebenso ward R. Helbo impotent durch die Vorträge R. Honas, und ebenso ward R. Šešeth impotent durch die Vorträge R. Honas. R. Aha b. Jáqob ward von der Dysurie[471]befallen, und als man ihn an die Schulzeder lehnte, kam es aus ihm wie ein grünes Reis. R. Aha b. Jáqob sagte: Wir waren sechzig Gelehrte, und alle außer mir wurden durch die Vorträge R. Honas impotent. Ich vollbrachte an mir:[472]*die Weisheit erhält ihren Eigner.*

HAT ER SICH VON IHR GESCHIEDEN, SO DARF &c. Nur ein anderer, nicht aber ein dritter[473], somit vertritt unsere Mišna die Ansicht Rabbis, denn

458. Jes. 51,1. 459. Nach Raschi deuten die Worte 'gehauen' u. 'gegraben' auf die nachträgliche Bildung der Geschlechtsorgane bei ihm u. ihr. 460. Jes. 51,2. 461. Gen. 11,30. 462. Die W.e 'sie hatte kein Kind' sind überflüssig u. deuten hierauf. 463. Daß man 10 Jahre warte. 464. Am Neujahrstage gedenkt Gott der Unfruchtbaren. 465. Die alle unfruchtbar waren. 466. Ps. 90,10. 467. Ob. Col. a. 468. Sie sollte die Morgengabe nicht erhalten. 469. Mit einer diesbezüglichen Strafe, der Kinderlosigkeit. 470. Cf. supra 62b Anm. 263. 471. So nach Raschi ('durch Zurückhaltung des Harns entstehende Krankheit'); Árukh liest סמיגנדא, rote Flecke, Scharlach. 472. Ecc. 7,12. 473. Da durch

es wird gelehrt: Wenn sie das erste [Kind] beschnitten hat, und es gestorben[474] ist, das zweite, und es gestorben ist, so beschneide sie das dritte nicht mehr – so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, das dritte beschneide sie, das vierte aber beschneide sie nicht. – Es gibt eine Lehre entgegengesetzt; welche ist später[475] gelehrt worden? – Komm und höre: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Einst ereignete es sich mit vier Schwestern in Sepphoris, daß die eine ihr Kind beschneiden ließ, und es starb, die zweite, und es starb, die dritte, und es starb. Als die vierte zu R. Šimón b. Gamliél kam, sprach er zu ihr: beschneide es nicht[476]. – Vielleicht würde er, wenn die dritte zu ihm gekommen wäre, auch ihr dasselbe gesagt haben!? – Welche Bedeutung hätte demnach die Bekundung des R. Ḥija b. Abba[477]. – Vielleicht lehrt er uns damit, daß es auch bei Schwestern[478] eine Feststellung gebe. Raba sagte: Da du nun sagst, auch bei Schwestern gebe es eine Feststellung, so nehme niemand eine Frau aus einer Familie von Epileptikern oder einer Familie von Aussätzigen. Jedoch nur dann, wenn es durch dreimalige Wiederholung festgestellt ist. Als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, erzählte er: Einst kam ein solcher Fall vor R. Joḥanan im Lehrhause zu Maón an einem Versöhnungstage, der auf einen Šabbath fiel. [Eine Frau] hatte ein Kind beschnitten, und es starb, ein zweites, und es starb, und beim dritten kam sie zu ihm. Da sprach er zu ihr: Geh und beschneide es. Abajje sprach zu ihm: Siehe, du hast Verbotenes[479] und Lebensgefährliches erlaubt.

Abajje stützte sich darauf[480] und heiratete die Ḥoma, Tochter des Isi, des Sohnes R. Jiçḥaqs, des Sohnes R. Jehudas, die Reḥaba aus Pumbeditha geheiratet hatte und gestorben war, und darauf R. Jiçḥaq, Sohn des Rabba b. Bar Ḥana, geheiratet hatte und ebenfalls gestorben war; nachdem er sie geheiratet, starb er ebenfalls. Raba sprach: Wie kann jemand sich selber gegenüber so handeln!? Er selber sagte ja, Abin sei[481] zuverlässig, der rote Jiçḥaq sei unzuverlässig; Abin weiß, wovon er[482] zurücktrat, der rote Jiçḥaq weiß nicht, wovon er zurücktrat[483]. Fer-

die Wiederholung festgestellt ist, daß sie steril ist. 474. Infolge der Beschneidung. 475. Maßgebend ist die letztere Lehre, da anzunehmen ist, daß jener von seiner früheren Ansicht zurückgetreten ist. 476. Demnach ist es RS., der der Ansicht ist, daß es erst zum 4. Male nicht erfolge. 477. Er will wohl damit bekunden, daß eine Feststellung erst zum 4. Male erfolge. 478. Die obigen Lehren sprechen von einer Wiederholung von Fällen bei einer Frau, dagegen berichtet er von der Wiederholung eines Falles bei mehreren Schwestern. 479. Wenn die Beschneidung aufzuschieben ist, so darf sie nicht am Sabbath erfolgen. 480. Auf die Entscheidung RJ.s wonach eine Feststellung erst nach 3maliger Wiederholung erfolge. 481. Bei seinen Berichten über die Ansicht RJ.s. 482. Ihr gemeinsamer Lehrer RJ. 483. Da er weniger lange bei ihm war. 484.

ner streiten sie ja nur über die Beschneidung, streiten sie etwa über die Heirat!? — Allerdings, denn es wird gelehrt: Wenn sie mit einem verheiratet war, und er gestorben ist, mit einem zweiten, und er gestorben ist, so darf ein dritter sie nicht mehr heiraten — so Rabbi; R. Šimo̊n b. Gamliél sagt, ein dritter dürfe sie heiraten, ein vierter dürfe sie nicht mehr heiraten. — Erklärlich ist dies bei der Beschneidung, denn es gibt Familien mit leichtfließendem Blute und es gibt Familien mit festem Blute, weshalb aber bei der Heirat? R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen R. Honas: die Quelle[484] verursacht es. R. Aši erklärte: Das Fatum verursacht es[485]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn er mit ihr verlobt war und gestorben ist. Oder auch, wenn er von einer Dattelpalme abgestürzt und gestorben ist[486].

R. Joseph, der Sohn Rabas, sprach zu Raba: Ich fragte R. Joseph, ob die Halakha wie Rabbi sei, und er erwiderte mir: jawohl, ob die Halakha wie R. Gamliél sei, und er erwiderte mir: jawohl. Er machte sich wohl über mich lustig. Dieser erwiderte: Nein, es ist eine Offenlassung[487]; er entschied dir hinsichtlich der Heirat und der Geißelung nach Rabbi und hinsichtlich der Periode und des stößigen Ochsen[488] nach R. Šimo̊n b. Gamliél. Hinsichtlich der Heirat, wie wir eben gesagt haben. Hinsichtlich der Geißelung, denn wir haben gelernt: Wenn jemand einmal und wiederum Geißelhiebe erhalten hat, so sperrt ihn das Gericht in einen Kerker und gibt ihm Gerste zu essen, bis ihm[489] der Bauch platzt. Fol. 65 Hinsichtlich der Periode, denn wir haben gelernt: Bei einem Weibe steht die Periode erst dann fest, wenn sie sich dreimal wiederholt hat; die Periode ist erst dann erloschen, wenn sie dreimal ausgeblieben ist. Hinsichtlich des stößigen Ochsen, denn wir haben gelernt: Das Rind gilt erst dann als stößig, wenn [der Eigentümer] dreimal verwarnt worden ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie mit einem verheiratet war und keine Kinder bekommen hat, mit einem zweiten und keine Kinder bekommen hat, so darf sie sich mit einem dritten nur dann verheiraten, wenn er Kinder hat; hat sie sich mit einem verheiratet, der keine Kinder hat, so ist sie ohne Morgengabe zu entfernen. Sie fragten: Können die ersteren, wenn sie sich mit einem dritten verheiratet und keine Kinder bekommen

Irgend ein Genitalleiden. 485. Daß ihre Männer sterben. 486. In beiden Fällen ist nur die 2. Erklärung platzgreifend. 487. Od. Eventualentscheidung; sie streiten über mehrere derartige Fälle, u. auf manche ist die eine u. auf manche die andere Entscheidung zu beziehen. 488. Wörtl. verwarnten, dessen Eigentümer verwarnt (cf. Ex. 21,29) worden ist. 489. Beim 3. Male nach R. 490.

hat, von ihr [die Morgengabe zurück]verlangen? Können sie zu ihr sagen: nun ist es erwiesen, daß du es verschuldet hast, oder aber kann sie zu ihnen sagen: ich bin erst jetzt verkümmert. — Es ist einleuchtend, daß sie zu ihnen sagen kann: ich bin erst jetzt verkümmert. — Sie fragten [ferner]: Kann sie, wenn sie sich mit einem vierten verheiratet und Kinder bekommen hat, vom dritten [die Morgengabe] verlangen? — Man spreche[490] zu ihr: Schweigen ist für dich besser als reden. Er kann ihr erwidern: unter diesen Umständen[491] würde er sich von ihr nicht geschieden haben. R. Papa wandte ein: Wenn sie auch schweigt, wieso aber schweigen wir; es hat sich ja[492] erwiesen, daß der Scheidebrief nichtig ist und ihre Kinder Hurenkinder sind!? Vielmehr, wir sagen, sie sei erst jetzt kräftig geworden[493].

Wenn er sagt, sie, und sie sagt, er [sei[494] schuld], so ist, da es zwischen ihm und ihr vorgehende Dinge sind, wie R. Ami sagt, sie glaubwürdig. — Weshalb? — Sie weiß, ob [der Same] wie ein Pfeil[495] hervorschießt, er aber weiß dies nicht. Wenn er sagt, er wolle noch eine Frau nehmen und probieren, so muß er, wie R. Ami sagt, auch in diesem Falle sie freigeben und ihr die Morgengabe zahlen. Er ist nämlich der Ansicht, wer zu seiner Frau noch eine andere nimmt, müsse sie freigeben und ihr die Morgengabe zahlen. Raba sagt, jeder dürfe mehrere Frauen heiraten, nur muß er sie ernähren können. Wenn Col. b
er[496] sagt, sie habe innerhalb der zehn Jahre[497] abortiert, und sie sagt, sie habe nicht abortiert, so ist, wie R. Ami sagt, auch in diesem Falle sie glaubwürdig, denn hätte sie abortiert, würde sie sich nicht als unfruchtbar feststellen lassen. Hat sie abortiert, wiederum abortiert und wiederum abortiert, so ist sie als Abortierende festgestellt. Wenn er sagt, sie habe zweimal abortiert, und sie sagt, dreimal, — ein solcher Fall wurde, wie R. Jiçḥaq b. Eleázar sagte, im Lehrhause vorgebracht, und man entschied, sie sei glaubwürdig, denn hätte sie nicht abortiert, würde sie sich nicht als Abortierende feststellen lassen.

DER MANN IST ZUR FORTPFLANZUNG VERPFLICHTET, NICHT ABER DIE vi,3
FRAU. R. JOḤANAN B. BEROQA SAGT, VON BEIDEN HEISST ES:[498] *der Herr segnete sie und sprach zu ihnen: seid fruchtbar und mehret euch.*

GEMARA. Woher dies? R. Ileá erwiderte im Namen des R. Eleázar

Falls sie klagen will. 491. Wenn er gewußt hätte, daß sie nicht unfruchtbar ist; er kann die Scheidung rückwirkend annullieren. 492. Falls dies ein Grund zur Annullierung der Scheidung ist. 493. Während ihrer Verheiratung mit dem 3. Manne war sie tatsächlich unfruchtbar; er braucht ihr daher die Morgengabe nicht zu zahlen. 494. Daß sie keine Kinder hat, u. über die Morgengabe streiten. 495. Nur in diesem Falle erfolgt eine Befruchtung; cf. Hg. 15a. 496. Wenn sie

b. R. Šimón: Die Schrift sagt:[498]*füllet die Erde und unterwerfet sie*; es ist die Art des Mannes zu unterwerfen, nicht aber ist es die Art der Frau zu unterwerfen. – Im Gegenteil, unter *unterwerfet* sind ja zwei zu verstehen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibweise ist *unterwirf*[499]. R. Joseph entnimmt dies aus folgendem:[500]*ich bin Gott, der Allmächtige, sei fruchtbar und mehre dich*; es heißt nicht: seid fruchtbar und mehret euch.

Ferner sagte R. Ileá im Namen des R. Eleázar b. R. Šimón: Wie es einem Menschen geboten ist, etwas zu sagen[501], wenn man dem gehorcht, ebenso ist es geboten, nicht zu sagen, wenn man dem nicht gehorcht. R. Abba sagt, dies sei Pflicht, denn es heißt:[502]*rüge nicht den Spötter, damit er dich nicht hasse, rüge den Klugen, so wird er dich lieben.*

Ferner sagte R. Ileá im Namen des R. Eleázar b. R. Šimón: Man darf des Friedens wegen [von der Wahrheit] abweichen, denn es heißt:[503]*dein Vater hat befohlen*[504]*&c. also sprechet zu Joseph: o vergib doch &c.* R. Nathan sagt, dies sei Gebot, denn es heißt:[505]*und Šemuél sprach: wie soll ich gehen, wenn Šaúl es hört, tötet er mich*[506]*&c.* In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Bedeutend ist der Friede, daß sogar der Heilige, gepriesen sei er, dieserhalb [von der Wahrheit] abgewichen ist, denn zuerst heißt es:[507]*und mein Herr ist alt*, weiter[508]aber heißt es: [509]*und ich bin alt.*

R. Joḥanan b. Beroqa sagt &c. Es wurde gelehrt: R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi [streiten]; einer sagt, die Halakha sei wie R. Joḥanan b. Beroqa, und einer sagt, die Halakha sei nicht wie R. Joḥanan b. Beroqa. Es ist zu beweisen, daß R. Joḥanan es ist, welcher sagt, die Halakha sei nicht so. Einst saß nämlich R. Abahu und trug im Namen R. Joḥanans vor, die Halakha sei so; da wandten R. Ami und R. Asi das Gesicht[510]ab. Manche sagen, R. Ḥija b. Abba habe es vorgetragen, und R. Ami und R. Asi wandten das Gesicht ab. R. Papa sprach: Allerdings sagten sie nach demjenigen, welcher sagt, R. Abahu habe es vorgetragen, es[511]ihm nicht ausdrücklich, wegen der kaiserlichen[512]Würde, nach demjenigen aber, welcher sagt, R. Ḥija b. Abba habe es vorgetragen, sollten sie ihm erwidert haben, R. Joḥanan habe dies nicht gesagt!? – Wie bleibt es damit? – Komm und höre: R. Aḥa b. Ḥanina sagte im Namen

auf Scheidung besteht. 497. Cf. supra Fol. 64a. 498. Gen. 1,28. 499. Die defektive Schreibweise וכבשה kann als Singular gelesen werden. 500. Gen. 35,11. 501. Dh. jemand zurechtzuweisen; cf. Lev. 19,17. 502. Pr. 9,8. 503. Gen. 50,16,17. 504. Dies entsprach nicht der Wahrheit. 505. iSam. 16,2. 506. Ihm wurde dann geboten, eine der Wahrheit nicht entsprechende Ausrede zu wählen. 507. Gen. 18,12. 508. Als Gott dies Abraham berichtete. 509. Gen. 18,13. 510. Sie hielten dies für unrichtig, jed. wollten sie es ihm nicht sagen. 511. Seine Lehre im Namen RJ.s sei falsch. 512. Er war eine hochgestellte Person u. bei der

R. Abahus im Namen R. Asis: Einst kam ein solcher Fall[513] vor R. Johanan im Lehrhause zu Cäsarea, und er entschied, daß er [die Frau] freigebe und ihr ihre Morgengabe zahle. Wieso wird ihr die Morgengabe zugesprochen, wenn du sagen wolltest, es sei ihr nicht geboten!? — Vielleicht hatte sie einen Anspruch. So kam einst [eine Frau] vor R. Ami und verlangte die Morgengabe; da sprach er zu ihr: Geh, dir ist es nicht[514] geboten. Diese erwiderte: Was soll aus mir im Alter werden! Hierauf entschied er: In diesem Falle zwinge man ihn entschieden. Ebenso kam einst [eine Frau] vor R. Naḥman; da sprach er zu ihr: Es ist dir nicht geboten. Diese erwiderte: Brauche ich etwa nicht einen Stab in der Hand und eine Schaufel zur Beerdigung!? Hierauf entschied er: In diesem Falle zwinge man ihn entschieden.

Jehuda und Ḥizqija waren Zwillinge; einer war am Ende des neunten [Monats] entwickelt[515] und einer war am Beginn des siebenten [Monats] entwickelt. [Ihre Mutter] Jehudith, die Frau R. Ḥijas, litt [daher übermäßige] Geburtswehen. Da verkleidete sie sich und kam vor R. Ḥija und fragte ihn, ob einer Frau die Fortpflanzung geboten sei. Dieser erwiderte: Nein. Hierauf ging sie fort und nahm einen Sterilitätstrank ein. Als die Sache später herauskam, sprach er zu ihr: Hättest du mir doch noch ein Paar geboren! Der Meister sagte nämlich: Jehuda und Ḥizqija waren Brüder. Pazi und Ṭavi[516] waren Schwestern. — Ist dies Fol. 66 ihnen etwa nicht geboten, R. Aḥa b. R.Qaṭṭina erzählte ja im Namen R. Jiçḥaqs, daß man einst den Herrn eines Weibes, das Halbsklavin war, zwang, sie freizulassen[517]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Mit jener hatte man Prostitution getrieben[518].

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN EINE WITWE EINEM HOCHPRIESTER, ODER EINE GESCHIEDENE i ODER EINE ḤALUÇA EINEM GEMEINEN PRIESTER SKLAVEN ALS NIESSBRAUCHGUT[1] ODER EISERNEN BESTAND[2] EINGEBRACHT HAT, SO DÜRFEN DIE ZUM NIESSBRAUCHGUTE GEHÖRENDEN SKLAVEN KEINE HEBE ESSEN UND DIE ZUM EISERNEN BESTANDE GEHÖRENDEN SKLAVEN SIE ESSEN. ZUM

Regierung sehr angesehen; cf. Hg. Fol. 14a u. Syn. Fol. 14a. 513. Daß eine kinderlose Frau auf Scheidung klagte. 514. Du brauchst dich wegen der Kinderlosigkeit nicht scheiden zu lassen. 515. Die Geburt des einen erfolgte 3 Monate früher als die des anderen; cf. Nid. Fol. 27a. 516. Töchter RḤ.s. 517. Damit sie heiraten könne. 518. Dies sollte durch ihre Verheiratung vermieden werden.

1. Das von der Frau als Mitgift eingebrachte Gut, das ihr Eigentum verbleibt, während dem Ehemanne nur die Nutznießung zusteht. 2. Wörtl. eisernes Vieh;

Niessbrauchgute gehören Sklaven, die, wenn sie sterben, ihr[3] sterben, und wenn sie [an Wert] zunehmen, für sie[3] zunehmen; obgleich er sie zu ernähren verpflichtet ist, dürfen sie keine Hebe essen. Zum eisernen Bestande gehören Sklaven, die, wenn sie sterben, ihm[4] sterben, und wenn sie [an Wert] zunehmen, für ihn[4] zunehmen; da er für sie
ii haftbar ist, dürfen sie Hebe essen. Wenn die Tochter eines Jisraéliten sich mit einem Priester verheiratet und ihm Sklaven eingebracht hat, einerlei ob zum Niessbrauchgute oder zum eisernen Bestande gehörend, so dürfen sie Hebe[5] essen. Wenn die Tochter eines Priesters sich mit einem Jisraéliten verheiratet und ihm Sklaven eingebracht hat, einerlei ob zum Niessbrauchgute oder zum eisernen Bestande gehörend, so dürfen sie keine Hebe essen[6].

GEMARA. Weshalb dürfen zum Nießbrauchgute gehörende Sklaven keine Hebe essen, sie sollten doch als Eigentum seines Eigentums gelten!? Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß, wenn ein Priester eine Frau geheiratet oder Sklaven gekauft hat, diese Hebe essen dürfen? Es heißt: [7]*und wenn ein Priester eine Person erwirbt, für sein Geld gekauft. so darf diese davon essen.* Woher ferner, daß, wenn die Frau Sklaven gekauft hat, oder seine Sklaven Sklaven gekauft haben, diese Hebe essen dürfen? Es heißt: *und wenn ein Priester eine Person erwirbt, für sein*[8] *Geld gekauft, so darf diese davon essen*; das Eigentum seines Eigentums darf davon essen. – Wer essen darf, berechtigt andere zu essen, wer nicht essen[9] darf, berechtigt andere nicht zu essen. – Etwa nicht, der Unbeschnittene und alle [levitisch] Unreinen dürfen nicht essen, jedoch berechtigen sie andere[10] zu essen!? – Diesen schmerzt nur der Mund[11]. – Ein Hurenkind darf ja nicht essen, jedoch berechtigt es andere zu essen[12]!? Rabina erwiderte: Er spricht vom Eigentum, das essen darf: das Eigentum, das essen darf, berechtigt andere zu essen, und das nicht essen darf, berechtigt andere nicht zu essen. Raba er-

von der Frau in die Ehe eingebrachte Güter, die in Höhe ihres gegenwärtigen Wertes bis zur Auflösung der Ehe vollständig in den Besitz des Ehemannes übergehen. 3. Sie erleidet den Schaden bezw. erzielt den Gewinn, da sie sich in ihrem Besitze befinden. 4. Er erleidet den Schaden bezw. erzielt den Gewinn, da er für ihren Wert zur Zeit der Übernahme haftbar ist. 5. Durch die giltige Heirat berechtigt er dazu nicht nur seine Frau, sondern auch ihre Sklaven. 6. Cf. Anm. 5 mut. mut. 7. Lev. 22,11. 8. Des von ihm erworbenen. 9. Wie dies im 1. Passus der Mišna der Fall ist, da die Heirat verboten ist. 10. Ihre Sklaven dürfen Hebe essen. 11. Dh. sie sind nur am Essen verhindert, sobald sie aber beschnitten sind od. Reinheit erlangt haben, dürfen sie essen; dagegen aber wird die Frau durch die verbotene Heirat entweiht u. darf dies nie mehr. 12. Wenn die Tochter einer mit einem Priester verheirateten Jisraéliten von einem Hurenkinde einen Sohn bekommt, so darf nach ihrem Tode seine Großmutter seinetwegen, dh. da Nachfolgeschaft von ihrem Manne vorhanden ist, Hebe essen, er

klärte: Nach der Tora dürfen sie[13] essen, nur haben die Rabbanan es verboten, damit sie sich sage: ich darf nicht essen, meine Sklaven dürfen nicht essen; ich bin nur seine Hure. Er wird dadurch veranlaßt, sie zu entfernen. R. Aši erklärte: Hierbei ist berücksichtigt worden, sie könnte sie [Hebe] nach seinem Tode[14] essen lassen. — Demnach sollte doch eine mit einem Priester verheiratete Tochter eines Jisraéliten nicht zu essen berechtigen mit Rücksicht darauf, sie könnte sie nach seinem Tode essen lassen!? Vielmehr, erklärte R. Aši, gilt dies von einer priesterlichen Witwe, weil sie wie folgt denken könnte: vorher[15] aßen sie Hebe bei meinen Schwiegereltern, nachdem ich diesen heiratete, aßen sie Hebe bei meinem Manne, jetzt nun[16] treten sie in ihren früheren Zustand zurück. Sie bedenkt aber nicht, daß sie vorher nicht entweiht war, jetzt aber entweiht ist[17]. — Erklärlich ist dies von einer priesterlichen Witwe, wie aber ist es hinsichtlich einer jisraélitischen Witwe zu erklären!? — Die Rabbanan haben bei der Witwenschaft nicht unterschieden.

Es wurde gelehrt: Wer hat Recht, wenn sie ihrem Manne eingeschätzte Güter[18] eingebracht hat und später[19] sagt, sie wolle ihre Sachen haben, und er sagt, er wolle ihr den Geldwert[20] geben. R. Jehuda sagt, sie habe Recht, R. Ami sagt, er habe Recht. R. Jehuda sagt, sie habe Col.b Recht, denn sie gehören zum Ansehen ihres väterlichen Hauses und gehören ihr. R. Ami sagt, er habe Recht, denn da der Meister sagte, daß, wenn sie[21] sterben, sie ihm sterben, und wenn sie [an Wert] zunehmen, sie für ihn zunehmen, so befinden sie sich in seinem Besitze und gelten als sein Eigentum. Wir haben nämlich gelernt: Zum eisernen Bestande gehören Sklaven, die, wenn sie sterben, ihm sterben, und wenn sie [an Wert] zunehmen, für ihn zunehmen; da er für sie haftbar ist, so dürfen sie [Hebe] essen. R. Saphra wandte ein: Heißt es denn: da sie ihm gehören, es heißt ja: da er für sie haftbar ist; in Wirklichkeit aber gehören sie ihm nicht!? — Berechtigt er denn immer, wo er haftbar ist, Hebe zu essen, wir haben ja gelernt, daß, wenn ein Jisraélit eine Kuh von einem Priester gemietet[22] hat, er sie mit Wicken von Hebe füttern dürfe, und wenn ein Priester eine Kuh von einem Jisraéliten gemietet hat, er, obgleich ihm die Fütterung obliegt, sie nicht mit Wicken von

selber aber ist Hurenkind u. darf dies nicht. 13. Die zum Nießbrauche gehörenden Sklaven. 14. Ihres Ehemannes; bei zum eisernen Bestande gehörenden Sklaven ist dies nicht zu berücksichtigen, da sie als sein Eigentum essen, u. nach seinem Tode es nicht mehr sind. 15. Vor ihrer verbotenen Heirat. 16. Nach dem Tode ihres 2. Mannes. 17. Durch ihre verbotene Heirat, u. auch selber nicht essen darf. 18. Güter des eisernen Bestandes, die geschätzt u. dem Manne übergeben werden. 19. Bei Auflösung der Ehe durch Tod od. Scheidung. 20. Da er die Haftpflicht für einen bestimmten Betrag übernommen hat. 21. Zum eisernen Bestande gehörende Sklaven. 22. Der Mieter ist für Verlust u. Diebstahl

Hebe füttern dürfe!? – Wieso denn, allerdings ist er für Diebstahl und Verlust haftbar, aber ist er etwa für Unglücksfälle, Abmagerung und Wertverminderung haftbar!? Dies[23]ist vielmehr mit dem Falle des Schlußsatzes zu vergleichen: Wenn ein Jisraélit von einem Priester eine Kuh zu ihrem Schätzungswerte[24]übernimmt, so darf er sie nicht mit Wicken von Hebe füttern; wenn aber ein Priester von einem Jisraéliten eine Kuh zu ihrem Schätzungswerte übernimmt, so darf er sie mit Wikken von Hebe füttern.

Rabba und R. Joseph saßen bei Beendigung des Vortrages R. Naḥmans und trugen vor: Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Jehuda und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Ami. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Ami: Zum eisernen Bestande gehörende Sklaven gehen wegen Zahn und Auge seitens des Ehemannes[25]frei aus, nicht aber seitens der Frau[26]. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Jehuda: Wenn sie ihrem Ehemanne eingeschätzte Güter[27]in die Ehe gebracht hat, so darf er, wenn er sie verkaufen will, nicht verkaufen. Noch mehr, selbst wenn der Ehemann ihr eingeschätzte Güter eingebracht hat, darf er, wenn er sie verkaufen will, nicht verkaufen. Haben beide solche für den Unterhalt verkauft, – ein solcher Fall kam einst vor R. Šimôn b. Gamliél, und er entschied, der Ehemann könne sie den Käufern abnehmen.

R. Naḥman[28]sagte: Die Halakha ist wie R. Jehuda. Raba sprach zu R. Naḥman: Es gibt ja eine Lehre übereinstimmend mit R. Ami!? – Obgleich eine Lehre mit R. Ami übereinstimmt, ist die Begründung R. Jehudas einleuchtender: weil sie zum Ansehen ihres väterlichen Hauses gehören.

Einst brachte eine Frau ihrem Manne ein milesisches Gewand in die Ehe, und als er starb, breiteten die Waisen es über den Toten. Da entschied Raba, der Tote habe es erworben[29]. Nanaj, der Sohn des R. Joseph, des Sohnes Rabas, sprach zu R. Kahana: Raba sagte ja im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie R. Jehuda!? Dieser erwiderte: Auch R. Jehuda pflichtet bei, falls die Einforderung noch fehlt, denn solange die Einforderung noch fehlt, befindet [die Sache] sich in seinem[30]Besitze. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, Heiligung, Säuerung[31]und Freilassung[32]heben das Anrecht[33]auf.
Fol. 67

haftbar; cf. Seb. Fol. 49a. 23. Das Verhältnis des Ehemannes zu den Gütern des eisernen Bestandes seiner Frau. 24. Bei der Rückgabe hat er den Minderwert zu ersetzen, bezw. gehört der Überschuß ihm. 25. Wenn er sie ihnen ausschlägt; cf. Ex. 21,26. 26. Da sie nicht ihr gehören. 27. Zum eisernen Bestande gehörend. 28. Die in Handschriften fehlenden W.e אמר רבא sind zu streichen. 29. Cf. Syn. Fol. 47. 30. Sie hat zwar das Recht, solche Güter zurückzuverlangen, solange aber sie dieses Recht nicht geltend macht, sind sie sein Eigentum. 31.

R. Jehuda sagte: Wenn sie ihm zwei Geräte im Werte von tausend Zuz in die Ehe gebracht hat und sie auf zweitausend gestiegen sind, so erhält sie eines als ihre Mitgift[34] und für das andere muß sie Ersatz leisten und erhält es, weil es zum Ansehen ihres väterlichen Hauses gehört. — Er lehrt uns damit, daß, was zum Ansehen ihres väterlichen Hauses gehört, ihres sei, und dies sagte ja R. Jehuda bereits einmal!? — Man könnte glauben, nur wenn sie es als ihre Mitgift beanspruchen kann, nicht aber Geld herauszahlen und es erhalten[35], so lehrt er uns.

WENN DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATET WAR, UND DIESER GESTORBEN IST UND SIE SCHWANGER ZURÜCKGELASSEN HAT, SO DÜRFEN IHRE SKLAVEN KEINE HEBE ESSEN, WEGEN DES ANTEILS DES FÖTUS[36], DENN DER FÖTUS MACHT [FÜR DIE HEBE] UNTAUGLICH[37], ABER NICHT ZU ESSEN BERECHTIGT — SO R. JOSE. SIE SPRACHEN ZU IHM: WENN DU UNS DIES VON EINER VON EINEM PRIESTER [VERWITWETEN] TOCHTER EINES JISRAÉLITEN BEKUNDEST, SO DÜRFEN AUCH, WENN DIE TOCHTER EINES PRIESTERS MIT EINEM PRIESTER [VERHEIRATET WAR], UND DIESER GESTORBEN IST UND SIE SCHWANGER ZURÜCKGELASSEN HAT, IHRE SKLAVEN KEINE HEBE ESSEN, WEGEN DES ANTEILS DES FÖTUS[38]!? iii

GEMARA. Sie fragten: Ist der Grund R. Joses, weil nach seiner Ansicht der Fötus im Leibe einer Gemeinen Gemeiner ist, oder aber, weil der Geborene zu essen berechtigt und der Ungeborene nicht zu essen berechtigt? — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich des Fötus im Leibe einer Priestertochter[39]. — Wie ist es damit? Rabba erwiderte: Der Grund R. Joses ist, weil nach seiner Ansicht der Fötus im Leibe einer Gemeinen Gemeiner ist. R. Joseph erwiderte: Weil der Geborene zu essen berechtigt und der Ungeborene nicht zu essen berechtigt. Man wandte ein: Sie sprachen zu R. Jose: Wenn du uns dies von einer mit einem Priester verheirateten Tochter eines Jisraéliten bekundest, wie verhält es sich bei einer mit einem Priester verheirateten Tochter eines Priesters? Dieser erwiderte: Von jener hörte ich es, von dieser hörte ich es[40] nicht. Einleuchtend ist seine Erwiderung,

Cf. supra Fol. 46a Anmm. 283 u. 284. 32. Eines Sklaven. 33. Des Gläubigers; ebenso hierbei das der Ehefrau. 34. Da der Überschuß ihm gehört. 35. Der Teil entsprechend der Wertzunahme verbleibe sein Eigentum. 36. Obgleich sie von ihrem verstorbenen Manne Kinder hat u. dazu berechtigt ist. Dieser ist an der Erbschaft beteiligt u. die Sklaven sind teilweise sein Eigentum, u. aus weiter folgenden Gründen berechtigt er sie dazu nicht. 37. Wenn sie die Tochter eines Priesters ist u. ihr verstorbener Mann Jisraélit war, so darf sie, falls sie schwanger ist u. keine anderen Kinder von ihm hat, bei ihren Eltern keine Hebe essen. 38. Da er als Erbe ihr Besitzer ist u. sie dazu nicht berechtigt; vielmehr hat der Fötus keinen Einfluß. 39. Von einem Priester. 40. Daß die Sklaven keine Hebe

von jener habe er es gehört, von dieser habe er es nicht gehört, wenn du sagst, weil der Fötus im Leibe einer Gemeinen Gemeiner ist, wieso aber erwiderte er, von jener habe er es gehört, von dieser habe er es nicht gehört, wenn du sagst, weil der Geborene zu essen berechtigt und der Ungeborene nicht zu essen berechtigt, es ist ja dasselbe!? — Ein Einwand.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies ist die Ansicht R. Joses, die Weisen aber sagen, hinterließ er Kinder, so essen sie wegen der Kinder[41], hinterließ er keine Kinder, so essen sie wegen der Brüder, und hinterließ er keine Brüder, so essen sie wegen der ganzen Familie[42]. — 'Dies', demnach ist er nicht dieser Ansicht; aber Šemuél sagte ja zu R. Ḥana aus Bagdad, daß er ihm zehn Leute[43] hole, vor denen er ihm sagen wolle, daß, wenn jemand etwas einem Fötus zueignet, dieser es erwerbe!? — Vielmehr, 'dies', und er ist auch dieser Ansicht. — Demnach lehrt er uns damit, daß die Rabbanan gegen R. Jose streiten, und dem widersprechend sagte ja R. Zakkaj, R. Jose habe dies im Namen von Šemája und Ptollion bekundet, und sie pflichteten ihm bei!? R. Aši erwiderte: Es heißt ja nicht: sie erkannten es an, sondern: sie pflichteten ihm bei, [dies heißt,] seine Begründung sei anzuerkennen[44].

Die Rabbanan lehrten: Hinterließ er Kinder, so dürfen diese und jene[45] essen; ließ er sie schwanger zurück, so dürfen weder diese noch jene essen. Ließ er Kinder und sie schwanger zurück, so dürfen die zum Nießbrauchgute gehörenden Sklaven essen, wie auch sie essen[46] darf, und die zum eisernen Bestande gehörenden Sklaven nicht essen, wegen des Anteils des Fötus, denn der Fötus macht [für die Hebe] untauglich, aber nicht zu essen berechtigt — so R. Jose. R. Jišmáél b. R. Jose sagte im Namen seines Vaters, eine Tochter berechtige zu essen, ein Sohn berechtige nicht zu essen. R. Šimón b. Joḥaj sagte, männliche [Kinder] berechtigen alle zu essen, weibliche berechtigen nicht zu essen; der Fötus könnte männlich sein, und wenn ein Sohn vorhanden ist, erhalten die Töchter nichts[47]. — Wozu begründet er: der Fötus könnte männlich sein, es genügt ja der Umstand, daß eine Tochter hierfür untauglich macht!? — Er führt außer diesem noch einen Grund an: erstens macht eine Tochter untauglich und zweitens könnte der Fötus männlich sein, und wenn ein Sohn vorhanden ist, erhalten Töchter nichts. — Wieso berechtigen männliche [Kinder] zu essen, der Fö-

essen dürfen, somit dürfen sie es. 41. Der Fötus hat gar keinen Einfluß. 42. Der Erben, auf die alle Rechte des Priesters übergehen. 43. Damit dies öffentlich bekannt werde. 44. Da er sich auf diese beruft, jed. sind sie nicht dieser Ansicht. 45. Zum Nießbrauchgute u. zum eisernen Bestande gehörende Sklaven. 46. Da sie ihr Eigentum sind. 47. Die Sklaven sind Eigentum des Fötus, der sie

tus ist ja vorhanden[48]!? — Er ist der Ansicht, man berücksichtige die Minderheit[49] nicht. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich ist er der Ansicht, man berücksichtige die Minderheit, nur wende man ein Mittel[50] an. Dies nach R. Naḥman im Namen Šemuéls, denn R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wenn die Waisen die Güter ihres Vaters teilen, so stellt ihnen das Gericht Vormünder, die ihnen einen guten Teil[51] heraussuchen, und sobald sie großjährig sind, können sie Einspruch erheben. In seinem eigenen Namen sagte R. Naḥman, sie können, wenn sie großjährig sind, keinen Einspruch mehr erheben, denn worin bestände sonst die Macht des Gerichtes. — Demnach streiten Tannaím über die Ansicht R. Naḥmans[52]? — Nein, alle sind sie der Ansicht R. Naḥmans, und hierbei streiten sie, ob die Minderheit zu berücksichtigen ist. Col. b

«R. Jišmáél b. R. Jose sagte im Namen seines Vaters, eine Tochter berechtige zu essen, ein Sohn berechtige nicht zu essen.» Ein Sohn berechtigt wohl deshalb nicht zu essen, wegen des Anteils des Fötus, somit sollte wegen des Anteils des Fötus auch eine Tochter nicht zu essen berechtigen!? Abajje erwiderte: In dem Falle, wenn nur wenig Güter vorhanden[53] sind, und zwar, wenn außer der Tochter auch ein Sohn vorhanden ist. Wie du es nimmst: ist der Fötus ein Sohn, so ist er[54] nicht mehr als der vorhandene, und ist er eine Tochter, so berechtigt sie zu essen nur durch die rabbanitische[55] Bestimmung, und solange sie in den Weltenraum nicht gekommen ist, gilt die rabbaniti-Bestimmung nicht. — Wie ist, wenn du es auf den Fall beziehst, wenn nur wenig Güter vorhanden sind, der Schlußsatz zu erklären: der Fötus könnte männlich sein, und wenn ein Sohn vorhanden ist, erhalten die Töchter nichts. Im Gegenteil, wenig Güter gehören ja nur den Töchtern!? — Der Schlußsatz gilt von dem Falle, wenn viele Güter vorhanden sind. — Gehören denn wenig Güter den Töchtern, R. Asi sagte ja im Namen R. Joḥanans, daß, wenn wenig Güter vorhanden sind und die Waisen zuvorgekommen und sie verkauft haben, der Verkauf gültig[56] sei!? — Vielmehr, unter Tochter, von der er spricht, ist

nicht zu essen berechtigt. 48. Vgl. Anm. 36. 49. Der Annahme, der Fötus könnte männlich sein, steht die Annahme, er könnte weiblich sein, gegenüber, u. da dazu noch die Möglichkeit einer Fehlgeburt hinzukommt, so befindet sich die erstere Annahme in der Minderheit. 50. Man sichere das Erbteil des Fötus durch andere Güter, sodaß die Sklaven in den Besitz der vorhandenen Brüder, die sie zu essen berechtigen, übergehen; wenn aber nur Töchter vorhanden sind, ist dies nicht möglich, da der Fötus alleiniger Erbe ist. 51. Jeder nimmt die Interessen seines Mündels wahr. 52. RŠ. ist seiner Ansicht, RJ. aber nicht. 53. Solche gehören nur den Töchtern zu ihrer Versorgung. 54. Hinsichtl. der Beteiligung an der Erbschaft. 55. Daß in einem derartigen Falle die ganze Erbschaft den Töch-

die Mutter zu verstehen[57]. – Demnach ist es ja dasselbe, was R. Jose lehrt!? – Das ganze lehrte R. Jišmáél b. R. Jose.

iv DER FÖTUS, DER SCHWAGER[58], DIE VERLOBUNG, DER TAUBE UND DER NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTE[59] MACHEN [FÜR DIE HEBE] UNTAUGLICH, BERECHTIGEN ABER NICHT ZU ESSEN. AUCH WENN ES ZWEIFELHAFT IST, OB ER NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALT IST ODER NICHT, OB ER ZWEI HAARE[60] BEKOMMEN HAT ODER NICHT. WENN DAS HAUS ÜBER IHM UND DER TOCHTER SEINES BRUDERS[61] EINGESTÜRZT IST, UND MAN NICHT WEISS, WER ZUERST GESTORBEN[62] IST, SO IST AN DER NEBENBUHLERIN DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN.

GEMARA. DER FÖTUS. Ist sie die von einem Jisraéliten [verwitwete] Tochter eines Priesters, macht er sie untauglich, [denn es heißt:][63] *wie in ihrer Jugend,* ausgenommen die Schwangere; ist sie die von einem Priester [verwitwete] Tochter eines Jisraéliten, berechtigt er sie nicht zu essen, denn nur der Geborene berechtigt zu essen, nicht aber der Ungeborene.

DER SCHWAGER. Ist sie die von einem Jisraéliten [verwitwete] Tochter eines Priesters, macht er sie untauglich, [denn es heißt:][63] *und ins Haus ihres Vaters zurückkehrt,* ausgenommen die Anwärterin der Schwagerehe; ist sie die von einem Priester [verwitwete] Tochter eines Jisraéliten, berechtigt er sie nicht zu essen, denn der Allbarmherzige sagt: [64] *für sein Geld gekauft,* während diese die Angeeignete seines Bruders ist.

DIE VERLOBUNG. Ist sie die mit einem Jisraéliten [verlobte] Tochter
Fol. 68 eines Priesters, macht er sie untauglich, denn er hat sie sich durch die Verlobung[65] angeeignet; ist sie die mit einem Priester [verlobte] Tochter eines Jisraéliten, berechtigt er sie nicht zu essen, wegen der Lehre Ũlas[66].

DER TAUBE. Ist sie die mit einem Priester [verheiratete] Tochter eines Jisraéliten, macht er sie untauglich, denn er hat sie sich durch die rabbanitische Bestimmung[67] angeeignet; ist sie die mit einem Jisraéliten [verheiratete] Tochter eines Priesters, berechtigt er sie nicht zu essen, denn

tern gehöre. 56. Demnach befinden sie sich in ihrem Besitze. 57. Sie berechtigt ihre zum Nießbrauchgute gehörenden Sklaven, Hebe zu essen, nicht aber der Sohn die zum eisernen Bestande gehörenden, wegen des Fötus. 58. Der an der Witwe die Schwagerehe zu vollziehen hat; wenn er Jisraélit u. sie die Tochter eines Priesters od. er Priester u. sie die Tochter eines Jisraéliten ist. 59. Mit diesem Tage beginnt die Rechtsgültigkeit seiner Beiwohnung. 60. An der Scham; solche gelten als Pubertätszeichen. 61. Mit der er verheiratet ist. 62. Cf. supra Fol. 31a Anm. 149. 63. Lev. 22,13. 64. Ib. V. 11. 65. Cf. supra Fol. 11b Anm. 246. 66. Daß eine mit einem Priester Verlobte keine Hebe essen darf; cf. Ket. Fol. 57b. 67. Daß er heiratsfähig sei, obgleich er nicht im Vollbesitze

der Allbarmherzige sagt: *für sein Geld gekauft,* während dieser nicht kauffähig ist.

DER NEUN JAHRE &c. Er[68]glaubte, wenn, der an ihr die Schwagerehe zu vollziehen hat, neun Jahre und einen Tag alt[69]ist. In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich der Untauglichmachung[70], so macht ja auch ein Minderjähriger[71]untauglich, und wenn hinsichtlich der Berechtigung[72]zu essen, so berechtigt ja auch ein Großjähriger nicht dazu!? Abajje erwiderte: Dies gilt von einem neun Jahre und einen Tag alten Schwager, der seiner Schwägerin beigewohnt und sie sich somit nach der Tora angeeignet hat. Man könnte glauben, er berechtige sie zu essen, da sie ihm nach der Tora angeeignet und seine Beiwohnung gültig ist, so lehrt er uns, daß sie die Beiwohnung eines neun Jahre und einen Tag alten der Eheformel eines Erwachsenen[73]gleichgestellt haben. Raba sprach zu ihm: Wieso lehrt er demnach im Schlußsatze: auch wenn es zweifelhaft ist, ob er neun Jahre und einen Tag alt ist oder nicht, wenn ein entschieden Neunjähriger nicht zu essen berechtigt, um wieviel weniger ein zweifelhafter!? Vielmehr, erklärte Raba, spricht er von Bemakelten im Alter von neun Jahren und einem Tage, die [eine Priesterstochter] durch ihre Beiwohnung ungeeignet machen. Wie gelehrt wird: Wenn ein Proselyt, ein Ámmoniter, ein Moabiter, ein Miçri, ein Edomiter, ein Samaritaner, ein Nathin, ein Entweihter oder ein Hurenkind im Alter von neun Jahren und einem Tage, einer Priesterstochter, einer Levitin oder einer Jisraélitin beigewohnt hat, so hat er sie untauglich gemacht. – Wenn er aber im Schlußsatze[74]lehrt, daß [Personen], die in die [Gemeinde] Jisraél nicht kommen dürfen, untauglich machen, so spricht ja der Anfangsatz nicht von bemakelten!? – Der Anfangsatz spricht von für die Gemeinde bemakelten und der Schlußsatz spricht von für die Priesterschaft bemakelten[75].

Der Text. Wenn ein Proselyt, ein Ámmoniter, ein Moabiter, ein Miçri, ein Edomiter, ein Samaritaner, ein Nathin, ein Entweihter oder ein Hurenkind von neun Jahren und einem Tage, einer Priesterstochter, einer Levitin oder einer Jisraélitin beigewohnt hat, so hat er sie untauglich gemacht. R. Jose sagt, dessen Nachkommenschaft bemakelt ist, mache untauglich, und dessen Nachkommenschaft nicht bemakelt ist, mache nicht untauglich. R. Šimón b. Gamliél sagt, dessen Tochter du[76]

seiner Sinne ist; weit. Fol. 112b. 68. Der diesen Einwand erhob. 69. Ihr aber noch nicht beigewohnt hat. 70. Wenn er Jisraélit u. sie die Tochter eines Priesters ist. 71. Der nicht einmal dieses Alter erreicht hat. 72. Falls er Priester u. sie die Tochter eines Jisraéliten ist. 73. Wodurch sie ihm nicht vollständig angeeignet ist; cf. supra Fol. 50a. 74. In der folgenden Mišna, weiter Fol. 69a. 75. Wie es der Entweihte (cf. Fol. 37a Anm. 53) ist, der in die Gemeinde kommen

heiraten darfst, dessen Witwe darfst du heiraten, und dessen Tochter du nicht heiraten darfst, dessen Witwe darfst du nicht heiraten. Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[77] *und eine Priesterstochter, die mit einem Gemeinen verheiratet ist,* sobald sie von einem für sie untauglichen beschlafen worden ist, ist sie untauglich. — Dies ist ja an sich nötig, denn der Allbarmherzige sagt, eine mit einem Gemeinen verheiratete Tochter eines Priesters dürfe keine [Hebe] essen!? — Dies geht hervor aus:[78] *und in das Haus ihres Vaters zurückkehrt, wie in ihrer Jugend, sie darf vom Brote ihres Vaters essen*; wenn der Allbarmherzige sagt, sie dürfe essen, sobald sie in das Haus ihres Vaters zurückgekehrt ist, so durfte sie vorher nicht essen. — Hieraus könnte man entnehmen, es sei ein aus einem Gebote kommendes Verbot und gelte[79] als Gebot, so schrieb der Allbarmherzige jenes als Verbot!? — Das Verbot Col.b geht hervor aus:[80] *kein Gemeiner*[81] *darf Geheiligtes essen.* — Dies ist ja an sich nötig!? — Es heißt zweimal: *und kein Gemeiner*[82]. — Dies ist ja wegen der Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina nötig, denn R. Jose b. R. Ḥanina erklärte: *und kein Gemeiner,* ich habe es dir von der Gemeinhaftigkeit und nicht von der Trauer[83] gesagt!? — Die Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina geht hervor aus: *und*[84] *kein Gemeiner.* — Aber es ist ja wegen der folgenden Lehre nötig!? Sie kehrt zur Hebe zurück, nicht aber zu Brust[85] und Schenkel. Hierzu sagte R. Ḥisda im Namen des Rabina b. R. Šila: Hierauf deutet folgender Schriftvers: *und eine Priesterstochter, die mit einem Gemeinen verheiratet ist, darf von der Hebe des Heiligen nicht essen*; sie darf nicht essen von dem, was vom Heiligen abgehoben[86] wird. — Die Schrift sollte sagen: darf vom Heiligen nicht essen, wenn es aber heißt: von der Hebe des Heiligen, so ist beides zu entnehmen. — Wir wissen dies[87] von der Priesterstochter, woher dies von der Levitin und der Jisraélitin? — Wie R. Abba im Namen Rabhs erklärt hat: *und*[88] *eine Tochter,* ebenso hierbei: *und eine Tochter*[89]. — Wohl nach R. Áqiba, der das *und* deutet[90]!? — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn [der Passus] *und eine Tochter* ist überhaupt

darf. 76. Ein Priester. 77. Lev. 22,12. 78. Ib. V. 13. 79. Hinsichtl. der Bestrafung, indem darauf keine Geißelung gesetzt ist. 80. Lev. 22,10. 81. Als solche gilt sie durch ihre Heirat mit einem Gemeinen. 82. An der genannten Stelle (Lev. 22,10) u. ib. V. 13. 83. Dem Trauernden ist der Genuß von Hebe erlaubt. 84. Die Partikel 'und' ist überflüssig u. deutet hierauf; die andere Schriftstelle ist entbehrlich. 85. Die Priestergaben vom geschlachteten Vieh (cf. Ex. 29,27); davon darf die ins Haus ihres Vaters zurückkehrende verwitwete od. geschiedene Tochter eines Priesters nicht essen. 86. Die den Priestern zufallenden Opferteile. 87. Daß der für sie untaugliche sie für den Genuß der Hebe untauglich mache. 88. Die überflüssige Partikel 'und' deutet auf eine besondere Lehre. 89. Dies deutet auf die diesbezügliche Gleichstellung einer Levitin u.

überflüssig[91]. — Wir wissen dies von der Hebe, woher dies von der Priesterschaft[92]? — Levitin und Jisraélitin werden hinsichtlich der Priesterschaft und nicht hinsichtlich der Hebe einbegriffen, denn sie dürfen gar keine Hebe essen. — Wieso denn nicht, es kann ja vorkommen, daß sie wegen ihres Sohnes[93] essen darf!? — Wenn wegen des Sohnes, so ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn eine Priesterstochter, die wegen ihrer eigenen Heiligkeit essen darf, untauglich wird, um wieviel mehr eine Levitin oder eine Jisraélitin, die nur wegen ihres Sohnes essen darf[03]. — Eben deshalb: eine Priesterstochter, deren Person heilig ist, macht [der Bemakelte] untauglich, diese aber, deren Person nicht heilig ist, macht er nicht untauglich!? — Vielmehr, hinsichtlich der Priesterschaft ist es [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Geschiedenen, zu folgern: wenn die Geschiedene, der die Hebe erlaubt ist, Priestern verboten ist, um wieviel mehr ist diese, der die Hebe verboten ist, Priestern verboten. — Kann denn ein Verbot durch einen Schluß gefolgert werden!? — Dies ist nur eine Klarstellung[94]. — Vielleicht ist unter ‘von untauglichen beschlafen‘ zu verstehen, von mit der Ausrottung belegten[95]!? — Der Allbarmherzige sagt: *verheiratet* ist, bei denen eine Heirat[96] möglich ist. — Demnach sollten Nichtjude und Sklave sie nicht untauglich machen!? — Diese machen sie untauglich nach einer Lehre R. Jišmáéls, denn R. Johanan sagte im Namen R. Jišmáéls: Woher, daß, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin, einer Priesterstochter oder einer Levitin beigewohnt hat, er sie untauglich gemacht hat? Es heißt:[97] *wenn die Tochter eines Priesters verwitwet oder geschieden wird &c.* von einem, bei dem es Witwenschaft und Scheidung gibt, ausgenommen Nichtjude und Sklave, bei denen es keine Witwenschaft und keine Scheidung gibt. — Wir wissen dies[98] von der Priesterstochter, woher dies von der Levitin und der Jisraélitin? — Wie R. Abba im Namen Rabhs erklärt hat: *und*[88] *eine Tochter*, ebenso hierbei: *und eine Tochter*[89]. — Wohl nach R. Áqiba, der das *und* deutet!? — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn [der Passus] *und eine Tochter* ist überhaupt überflüssig. — Vielleicht darf sie, wenn es bei ihm[99] Witwenschaft und Scheidung Fol. 69

einer Jisraélitin. 90. Cf. Syn. Fol. 51b. 91. Vorangehend wird von den Angehörigen eines Priesters gesprochen, u. es sollte heißen: wenn eine mit einem Gemeinen &c. 92. Daß der Bemakelte sie entweiht u. ein Priester sie nicht mehr heiraten darf. 93. Von einem Priester. 03. Die Schrift braucht von diesen nicht zu lehren, daß ein Untauglicher sie untauglich mache. 94. Daß es auch von der Heirat mit einem Priester gilt, aber schon das Verbot, Hebe zu essen. schließt ihre Tauglichkeit für die Priesterschaft aus. 95. Beispielsweise Blutsverwandte; nur in diesem Falle ist ihr die Hebe verboten. 96. Cf. supra Fol. 11b Anm. 246. 97. Lev. 22,13. 98. Die Untauglichmachung durch einen Sklaven.

gibt, falls sie keine Kinder hat, essen, und falls sie Kinder hat, nicht essen, und wenn es bei ihm keine Witwenschaft und keine Scheidung gibt, auch falls sie Kinder hat, essen[100]!? — Demnach[101]brauchten ja nicht Levitin und Jisraélitin einbegriffen zu werden. — Wozu ist nach R. Áqiba, welcher sagt, bei den mit einem Verbote belegten habe die Antrauung keine Geltung, wonach [die Worte] *mit einem Gemeinen verheiratet* zu verstehen sind, wenn sie beschlafen worden[102]ist, die Nennung der Witwe und der Geschiedenen[103]nötig!? — Der Witwe zur Erschwerung[104]und der Geschiedenen zur Erleichterung. Und beides ist nötig. Würde er nur die Witwe genannt haben, so könnte man glauben, nur diese dürfe [Hebe] essen, falls sie keine Kinder hat, weil sie Priestern erlaubt ist, die Geschiedene aber, die Priestern verboten ist, dürfe nicht essen, auch wenn sie keine Kinder hat. Und würde er nur die Geschiedene genannt haben, so könnte man glauben, nur diese dürfe nicht essen, falls sie Kinder hat, weil sie Priestern verboten ist, die Witwe aber, die Priestern erlaubt ist, dürfe essen, auch wenn sie Kinder hat. Daher ist beides nötig. — Vielleicht ist unter 'von einem untauglichen beschlafen' zu verstehen, auch von einem, der seine Geschiedene wiedergenommen[105]hat!? — Der Allbarmherzige sagt: *einem fremden*[106] *Manne,* der ihr vorher fremd war, während dieser ihr vorher nicht fremd war. — Demnach sollte der Entweihte, der ihr vorher nicht fremd war, sie nicht untauglich machen!? — Die Schrift sagt:[107]*er soll seine Nachkommenschaft unter seinem Volke nicht entweihen*; seine Nachkommenschaft[108]gleicht ihm, wie er selber untauglich macht, ebenso macht seine Nachkommenschaft untauglich. — Vielleicht mit der Antrauung[109]!? — Gleich dem Hochpriester mit einer Witwe; wie der Hochpriester eine Witwe nur durch die Beiwohnung[110][untauglich macht], ebenso dieser nur durch die Beiwohnung. — Vielleicht nur durch Antrauung und Beiwohnung!? — Gleich dem Hochpriester mit einer Witwe; wie der Hochpriester eine Witwe durch die Beiwohnung allein, ebenso dieser durch die Beiwohnung allein.

99. Dem Bemakelten, der ihr beigewohnt hat. 100. Seine Beiwohnung ist überhaupt ohne irgend eine rechtliche Wirkung. 101. Wenn dieser Schriftvers erleichternd wäre. 102. Da die Antrauung wirkungslos ist. 103. Zur Ausschließung von Nichtjuden und Sklaven. 104. Daß das Gesetz bei dieser erschwerend u. bei jener erleichternd ist; ihre Nennung ist somit an sich nötig u. nicht zur Ausschließung von Sklaven u. Nichtjuden. 105. Nachdem sie mit einem anderen verheiratet war; er ist für sie untauglich, da die Wiedernahme verboten ist (cf. Dt. 24,4), jed. ist sie Priestern erlaubt (cf. supra Fol. 44b), u. um so mehr darf sie Hebe essen. 106. Wortlaut des Textes Lev. 22,12, sonst überall sinngemäß mit 'Gemeinen' übersetzt. 107. Lev. 21,15. 108. Der Entweihte. 109. Hat er sie untauglich gemacht, auch wenn er ohne ihr beigewohnt zu haben gestorben ist. 110. Die Schrift spricht von der Entweihung der Nachkommenschaft,

«R. Jose sagt, dessen Nachkommenschaft bemakelt ist, mache untauglich, und dessen Nachkommenschaft nicht bemakelt ist, mache nicht untauglich.» Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Autor und R. Jose? R. Johanan erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Miçri oder eines Edomiten zweiter Generation[111]. Beide folgern es vom [Verbote] des Hochpriesters mit einer Witwe. Der erste Autor folgert: wie beim Hochpriester mit einer Witwe die Beiwohnung eine sündhafte ist, und er macht untauglich, ebenso macht dieser[112] untauglich. R. Jose aber folgert: gleich dem Hochpriester, wie beim Hochpriester die Nachkommenschaft bemakelt ist, und er macht untauglich, ebenso macht jeder andere, dessen Nachkommenschaft bemakelt ist, untauglich, ausgenommen ein Miçri zweiter Generation, dessen Nachkommenschaft nicht bemakelt ist, denn es heißt:[113] *Kinder, die ihnen geboren werden, die dritte Generation, darf in die Gemeinde des Herrn kommen.*

«R. Šimón b. Gamliél sagt, dessen Tochter du heiraten darfst, dessen Witwe darfst du heiraten &c.» Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Jose und R. Šimón b. Gamliél? Úla erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines åmmonitischen oder moabitischen Proselyten. Beide folgern vom [Verbote] des Hochpriesters mit einer Witwe. R. Jose folgert: wie beim Hochpriester mit einer Witwe die Nachkommenschaft bemakelt ist, und er macht untauglich, ebenso macht jeder andere, dessen Nachkommenschaft bemakelt ist, untauglich. R. Šimón b. Gamliél aber folgert: wie beim Hochpriester mit einer Witwe die ganze Nachkommenschaft untauglich ist, und er macht untauglich, ebenso macht jeder andere, dessen ganze Nachkommenschaft bemakelt ist, untauglich, ausgenommen der åmmonitische oder moabitische [Proselyt], dessen ganze Nachkommenschaft nicht bemakelt ist, denn der Meister sagte:[114] *Åmmoniter,* nicht aber die Åmmoniterin,[114] *Moabiter,* nicht aber die Moabiterin[115].

DER NOTZÜCHTER, DER VERFÜHRER UND DER BLÖDE[116] MACHEN WEDER [FÜR DIE HEBE] UNTAUGLICH NOCH BERECHTIGEN SIE ZU ESSEN; SIND SIE UNTAUGLICH, IN JISRAÉL AUFGENOMMEN ZU WERDEN, SO MACHEN SIE UNTAUGLICH. UND ZWAR: WENN ER JISRAÉLIT IST UND DER TOCHTER EINES PRIESTERS BEIGEWOHNT[117] HAT, SO DARF SIE HEBE ESSEN; IST SIE SCHWAN- v Col.b

Lev. 21,15. 111. Der Bekehrung; nach dem ersten Autor macht er untauglich, nach RJ. aber nicht, da seine Kinder in die Gemeinde aufgenommen werden dürfen. 112. Da die Beiwohnung eine sündhafte ist. 113. Dt. 23,9. 114. Ib. V. 4. 115. Weibliche Personen dieser Völker dürfen in die Gemeinde aufgenommen werden. 116. Auch wenn er sie sich angetraut hat. 117. Durch Notzucht

GER, SO DARF SIE KEINE HEBE[118] ESSEN; WIRD DER FÖTUS IN IHREM LEIBE ZERSTÜCKELT, SO DARF SIE[119] ESSEN. WENN ER PRIESTER IST UND EINER JISRAÉLITIN BEIGEWOHNT HAT, SO DARF SIE KEINE HEBE ESSEN; IST SIE SCHWANGER, DARF SIE EBENFALLS NICHT ESSEN; HAT SIE GEBOREN, SO DARF SIE[120] ESSEN. DIE RECHTSKRAFT DES SOHNES IST SOMIT BEDEUTENDER ALS DIE DES VATERS. EIN SKLAVE MACHT UNTAUGLICH DURCH DIE BEIWOHNUNG, NICHT ABER DURCH DIE NACHKOMMENSCHAFT. UND ZWAR: WENN DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN VON EINEM PRIESTER ODER DIE TOCHTER EINES PRIESTERS VON EINEM JISRAÉLITEN EINEN SOHN GEBOREN HAT, UND DER SOHN EINE SKLAVIN DRÜCKT[121] UND SIE VON IHM EINEN SOHN GEBIERT, SO IST DIESER SKLAVE; IST DIE MUTTER SEINES VATERS[122] EINE MIT EINEM PRIESTER [VERHEIRATETE] TOCHTER EINES JISRAÉLITEN, SO DARF SIE KEINE HEBE[123] ESSEN, UND IST SIE EINE MIT EINEM JISRAÉLITEN [VERHEIRATETE] TOCHTER EINES PRIESTERS, SO DARF SIE HEBE[123] ESSEN. EIN HURENKIND MACHT UNTAUGLICH UND BERECHTIGT ZU ESSEN. UND ZWAR: WENN DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN VON EINEM PRIESTER ODER DIE TOCHTER EINES PRIESTERS VON EINEM JISRAÉLITEN EINE TOCHTER GEBOREN HAT, UND DIE TOCHTER SICH MIT EINEM SKLAVEN ODER EINEM NICHTJUDEN VERHEIRATET UND VON IHM EINEN SOHN GEBIERT, SO IST DIESER HURENKIND; IST DIE MUTTER SEINER MUTTER EINE MIT EINEM PRIESTER [VERHEIRATETE] TOCHTER EINES JISRAÉLITEN, SO DARF SIE HEBE[124] ESSEN, UND IST SIE EINE MIT EINEM JISRAÉLITEN VERHEIRATETE
vi TOCHTER EINES PRIESTERS, SO DARF SIE KEINE HEBE[124] ESSEN. DER HOCHPRIESTER MACHT ZUWEILEN UNTAUGLICH UND ZWAR: WENN DIE TOCHTER EINES PRIESTERS VON EINEM JISRAÉLITEN EINE TOCHTER GEBOREN HAT, UND DIE TOCHTER SICH MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATET UND VON IHM EINEN SOHN GEBIERT, SO IST ER TAUGLICH, HOCHPRIESTER ZU SEIN UND DIENST AM ALTAR ZU VERRICHTEN; ER BERECHTIGT SEINE MUTTER ZU ESSEN, DIE MUTTER SEINER MUTTER ABER MACHT ER[125] UNTAUGLICH. DIESE KANN SOMIT SAGEN: NICHT WIE MEIN SOHN[126]; ER IST HOCHPRIESTER UND MACHT MICH FÜR DIE HEBE UNTAUGLICH!

GEMARA. Wir lernen hier das, was die Rabbanan gelehrt haben: Wenn ein Blöder und ein Minderjähriger Frauen geheiratet haben und gestorben sind, so sind ihre Frauen von der Ḥaliça und der Schwagerehe entbunden[127].

od. Verführung, ohne Absicht der Ehelichung. 118. Der Fötus macht sie ungeeignet, ob. Fol. 67b. 119. Desgleichen, wenn die Geburt tot ist. 120. Wegen ihres Sohnes, obgleich er unehelich ist. 121. Kakophonie für beiwohnen. 122. Der nicht mehr lebt. 123. Da er als Sklave nicht als Nachkommenschaft gilt. 124. Er gilt als Nachkommenschaft. 125. Da sie mit einem Jisraéliten verheiratet war u. Nachkommen hat. 126. In der Bedeutung Enkel; dh. möge es nicht viele derartige Kinder geben. 127. Weil sie sich keine Frau aneignen können. 128.

UND ZWAR: WENN ER JISRAÉLIT IST UND DER TOCHTER EINES PRIESTERS BEIGEWOHNT HAT, SO DARF SIE HEBE ESSEN; IST SIE SCHWANGER, SO DARF SIE KEINE HEBE ESSEN. Sollte doch, da sie schwanger nicht essen darf, berücksichtigt werden, vielleicht ist sie schwanger[128]!? Haben wir ja auch gelernt: Man lasse sie[129]drei Monate getrennt bleiben, weil sie vielleicht schwanger sind. Rabba b. R. Hona erwiderte: Bei der Legitimität berücksichtigten[130]sie dies, bei der Hebe berücksichtigten sie dies nicht. — Berücksichtigten sie dies etwa nicht bei der Hebe, es wird ja gelehrt, daß, [wenn er[131]gesagt hat:] da hast du deinen Scheidebrief, auf daß er eine Stunde vor meinem Tode Gültigkeit erlange, ihr Hebe zu essen sofort verboten[132]sei!? Vielmehr, erwiderte Rabba b. R. Hona, bei der legitimen Heirat berücksichtigten sie dies, bei der Hurerei berücksichtigten sie dies nicht. — Berücksichtigten sie dies denn bei der legitimen Heirat, es wird ja gelehrt, daß, wenn die Tochter eines Priesters einen Jisraéliten geheiratet hat und er gestorben[133]ist, sie untertauchen und abends Hebe essen dürfe!? R. Ḥisda erwiderte: Sie darf untertauchen und bis zum vierzigsten [Tage] essen; ist sie nicht schwanger, so ist sie nicht schwanger, und ist sie schwanger, so ist [der Same] bis zum vierzigsten [Tage] nichts weiter als Wasser. Abajje sprach zu ihm: Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wird der Fötus im Leibe bemerkbar, so ist sie rückwirkend geschädigt[134]!? — Unter geschädigt ist zu verstehen, bis zum vierzigsten Tage[135].

Es wurde gelehrt: Wenn jemand seiner Verlobten im Hause seines Schwiegervaters beigewohnt hat, so ist das Kind, wie Rabh sagt, ein Hurenkind, und wie Šemuél sagt, ein Verschwiegener[136]. Raba sagte: Die Ansicht Rabhs ist einleuchtend in dem Falle, wenn sie mit Fremden[137]verdächtig ist[138]; wenn sie aber nicht mit Fremden verdächtig ist, ist [das Kind] ihm zuzuerkennen. Raba sagte: Dies entnehme ich aus der Lehre, daß, wenn sie[139]geboren hat, sie essen darf. In welchem Falle: ist sie mit Fremden verdächtig, wieso darf sie essen, wenn sie geboren hat; doch wohl, wenn sie nur mit ihm und nicht mit Fremden ver-

Sie sollte schon durch die Beiwohnung untauglich werden. 129. Vertauschte Frauen; cf. supra Fol. 33b. 130. Als ganz besondere Vorsichtsmaßregel. 131. Ein Priester zu seiner Frau. 132. Es wird berücksichtigt, vielleicht stirbt er nach einer Stunde. 133. Am selben Tage, nach der 1. Beiwohnung; deshalb ist das Tauchbad erforderlich; cf. Lev. 15,18. 134. Wörtl. verdorben; sie ist dann Gemeine u. hat die Hebe nebst einem Fünftel (cf. Lev. 22,14) zu ersetzen. 135. Rückwärts; die ersten 40 Tage war sie Hebe zu essen berechtigt. 136. Dessen Vater unbekannt ist; cf. Qid. Fol. 69a. 137. Da sie sich zuchtlos gezeigt hat, so ist anzunehmen, daß sie sich auch Fremden hingegeben hat. 138. Eigentl. im Rufe steht; wenn ihr der geschlechtliche Verkehr nachgesagt wird. 139. Die

dächtig ist. Wenn es da, wo sie ihm verboten[140] und Fremden verboten ist, ihm zuerkannt wird, um wieviel mehr hierbei, wo sie Fremden verboten und ihm erlaubt[141] ist. Abajje sprach zu ihm: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist Rabh der Ansicht, das Kind sei Hurenkind, auch wenn sie nur mit ihm und nicht mit Fremden verdächtig ist, denn wir sagen: wie sie sich ihrem Verlobten hingegeben, hat sie sich auch Fremden hingegeben, und unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn beide im Gefängnisse eingesperrt[142] waren. Manche sagen: Falls er ihr beigewohnt hat, stimmen alle überein, daß man es ihm zuerkenne und die Lehre lautet wie folgt: Wenn eine Verlobte schwanger wird, so ist das Kind, wie Rabh sagt, ein Hurenkind, und wie Šemuél sagt, ein Verschwiegener. Raba sagte: Die Ansicht Rabhs ist einleuchtend in dem Falle, wenn sie
Fol. 70 nicht mit ihm, sondern nur mit Fremden[143] verdächtig ist, wenn sie aber mit ihm verdächtig ist, so ist [das Kind] ihm zuzuerkennen, obgleich sie auch mit Fremden verdächtig ist. Raba sagte: Dies entnehme ich aus der Lehre, daß, wenn sie geboren hat, sie essen darf. In welchem Falle; ist sie nur mit ihm und nicht mit Fremden verdächtig, so braucht ja nicht gelehrt zu werden, daß sie essen darf; doch wohl, wenn sie auch mit Fremden verdächtig ist. Wenn es da, wo sie ihm verboten und Fremden verboten ist, ihm zuerkannt wird, um wieviel mehr hierbei, wo sie Fremden verboten und ihm erlaubt ist. Abajje sprach zu ihm: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist Rabh der Ansicht, das Kind sei Hurenkind, wenn sie mit Fremden verdächtig ist, obgleich sie auch mit ihm verdächtig ist, und unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn sie überhaupt nicht verdächtig ist[144].

EIN SKLAVE MACHT UNTAUGLICH DURCH BEIWOHNUNG &c. Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:[145] *die Frau und ihre Kinder gehören &c.*[146]

EIN HURENKIND MACHT UNTAUGLICH UND BERECHTIGT ZU ESSEN. Die Rabbanan lehrten:[147] *Und Nachkommen hat sie nicht*; ich weiß dies nur von Kindern, woher dies von Kindeskindern? Es heißt: *und Nachkommen hat sie nicht,* irgendwelcher Art. Ich weiß dies nur von unbemakelten Nachkommen, woher dies von bemakelten? Es heißt: *und Nachkommen hat sie nicht,* irgendwelcher Art. — Hieraus ist ja hinsichtlich der Kindeskinder gefolgert worden!? — Hinsichtlich der Kindeskinder ist

Tochter eines Jisraéliten von einem Priester, außerehelich. 140. Die Mišna spricht vom Notzüchter od. Verführer, wo also das Weib auch ihm fremd u. somit verboten ist. 141. Die Verlobte ist ihm erlaubt, u. da sie von anderen nicht verdächtig ist, so ist das Kind ihm zuzuerkennen. 142. Das Kind kann nur von ihm sein. 143. Wenn er bestreitet, ihr beigewohnt zu haben. 144. Wenn sie gar nicht im Rufe stand, geschlechtl. Umgang zu pflegen; die Mišna lehrt, daß auf Grund der einen Beiwohnung das Kind ihm zuerkannt werde. 145. Ex. 21,4. 146. Auch das Kind ist Sklave u. gilt daher nicht als Nachkommen-

kein Schriftvers nötig, denn Kindeskinder gelten als Kinder; nötig ist er nur wegen der bemakelten Nachkommen. Reš Laqiš sprach zu R. Johanan: Wohl nach R. Áqiba, welcher sagt, [Abkömmlinge] von mit einem Verbote belegten seien Hurenkinder[148]!? — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn sie pflichten hinsichtlich eines Nichtjuden und eines Sklaven bei. Als R. Dimi kam, sagte er nämlich im Namen des R. Jiçhaq b. Evdämi im Namen unseres Meisters, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, sei das Kind ein Hurenkind.

Der Hochpriester macht zuweilen untauglich. Die Rabbanan lehrten: Ich will eine Sühne sein[149] für das Krüglein[150], den Sohn meiner Tochter, der mich Hebe zu essen berechtigt, und ich will keine Sühne sein für die Kanne[150], den Sohn meiner Tochter, der mich für die Hebe untauglich macht.

ACHTER ABSCHNITT

Der Unbeschnittene[1] und alle Unreinen dürfen keine Hebe essen; ihre Frauen und ihre Sklaven dürfen Hebe essen. Der Quetschverstümmelte und der Ergussdurchschnittene[2] dürfen essen, ebenso ihre Sklaven, ihre Frauen aber dürfen nicht essen. Hat er ihr, nachdem er quetschverstümmelt oder ergussdurchschnitten geworden ist, nicht mehr beigewohnt, so dürfen sie essen. i
Quetschverstümmelt heisst derjenige, dessen Hoden zerquetscht sind, selbst eine von ihnen; ergussdurchschnitten heisst derjenige, dessen Glied abgeschnitten ist; ist etwas von der Eichel vorhanden, selbst ein Haar breit, so ist er tauglich. ii,1

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Woher, daß ein Unbeschnittener keine Hebe essen darf? Beim Pesahopfer[3] heißt es *Beisaß und Mietling* und bei der Hebe[4] heißt es *Beisaß und Mietling*; wie das Pesahopfer, bei dem es *Beisaß und Mietling*[5] heißt, einem Unbeschnittenen verboten ist, ebenso ist die Hebe, bei der es *Beisaß und Mietling* heißt, einem Unbeschnittenen verboten. R. Áqiba sagt, dies sei nicht

schaft. 147. Lev. 22,13. 148. Auf den in der Mišna genannten Fall ist die Ausrottung nicht gesetzt; cf. supra Fol. 49a. 149. Ausdruck der Verehrung; cf. Qid. Fol. 31b. 150. Figürliche Bezeichnung für eine unbedeutende, bezw. bedeutende Persönlichkeit.

1. Ein Priester, der aus irgend einem Grunde, wenn beispielsweise seine Brüder infolge der Beschneidung gestorben sind (cf. supra Fol. 64b), nicht beschnitten werden konnte. 2. Cf. Dt. 23,2. 3. Ex. 12,45. 4. Lev. 22,10. 5. Cf. Ex.

nötig; es heißt: [6]*jeder*[7] *Mann*, und dies schließt den Unbeschnittenen ein[8].

Der Meister sagte: R. Eliézer sagte: Beim Pesahopfer heißt es *Beisaß und Mietling* und bei der Hebe heißt es *Beisaß und Mietling*; wie das Pesahopfer, bei dem es *Beisaß und Mietling heißt*, einem Unbeschnittenen verboten ist, ebenso ist die Hebe, bei der es *Beisaß und Mietling* heißt, einem Unbeschnittenen verboten. Es[9] ist entbehrlich, denn wäre es nicht entbehrlich, könnte man erwidern: wohl gilt dies vom Pesahopfer, bei dem man wegen des Verwerflichen und des Zurückbleibenden[10] schuldig ist. Aber es ist entbehrlich[11]. Wo ist es entbehrlich, wenn etwa bei der Hebe, so ist es ja an sich nötig!? Es wird nämlich gelehrt: *Beisaß*, das ist der lebenslänglich Gekaufte; *Mietling*, das ist der auf Jahre Gekaufte. Sollte es[12] doch nur vom Beisaß und nicht vom Mietling gesagt werden, und ich würde gefolgert haben: wenn der lebenslänglich Gekaufte davon nicht essen darf, um wieviel weniger der auf Jahre Gekaufte!? Wenn dem so wäre, würde man gesagt haben, unter *Beisaß* sei der auf Jahre Gekaufte zu verstehen, während der lebenslänglich Gekaufte davon essen dürfe, daher heißt es *Mietling*, das lehrt, daß auch der Beisaß, obgleich er lebenslänglich gekauft ist, davon nicht essen darf. — Vielmehr, beim Pesahopfer ist es entbehrlich. Was ist unter *Beisaß und Mietling*, das der Allbarmherzige beim Pesahopfer geschrieben hat, zu verstehen: wenn etwa ein wirklicher Beisaß und Mietling[13], wieso sollte er, weil er Beisaß oder Mietling ist vom Pesahopfer entbunden sein, uns ist es ja bekannt, daß ein solcher keine
Col.b Hebe essen darf, wonach sein Herr sich ihn nicht aneignet, somit eignet sich sein Herr ihn auch diesbezüglich nicht[14] an. Es ist also entbehrlich[15]. — Aber immerhin ist es ja nur an einer Stelle entbehrlich, und wir wissen von R. Eliézer, daß er der Ansicht ist, wenn es nur an der einen Stelle entbehrlich ist, sei zwar ein Schluß zu folgern, jedoch auch zu widerlegen[16]!? — Da es an sich überhaupt nicht nötig ist, setze man eines[17] zum Lernenden[18] und eines zum Lehrenden[18], somit ist es eine Wortanalogie, bei der es an beiden Stellen entbehrlich ist. — Demnach sollte doch, wie das Pesahopfer einem Leidtragenden verboten ist, auch die Hebe ei-

12,45. 6. Lev. 22,4. 7. Im Texte durch die Wiederholung des W.s 'Mann' ausgedrückt. 8. Beim Verbote des Essens. 9. Was hier als Wortanalogie angeführt wird, die W.e *Beisaß u. Mietling*. 10. Vom Fleische des Opfers. 11. In einem solchen Falle ist gegen den Schluß durch Wortanalogie nichts einzuwenden. 12. Daß er keine Hebe essen darf. 13. Ein jisraélit. Sklave für eine bestimmte Dauer od. für immer; cf. Ex. 21,2ff. 14. Er ist ein richt. Jisraélit u. dazu verpflichtet. 15. Und dient zur Wortanalogie; auf die Gezwungenheit weisen schon die Tosaphisten hin. 16. Durch den obigen Einwand. 17. Der beiden W.e *Beisaß u. Mietling*. 18. Hinsichtl. dessen, bezw. wovon der Schluß

nem Leidtragenden verboten sein!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Die Schrift sagt:[18]*jeder Gemeine,* ich habe es dir nur von Gemeinen und nicht von Trauernden gesagt. – Vielleicht: und nicht von Unbeschnittenen!? – Es heißt: *Beisaß und Mietling*[19]. – Was veranlaßt dich dazu[20]!? – Es ist einleuchtend, daß die Unbeschnittenheit einbegriffen ist, denn bei dieser fehlt eine Tätigkeit, erfolgt die Handlung an seinem Körper, ist die Ausrottungsstrafe gesetzt, sie bestand schon vor der Gesetzgebung[21], und die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und Sklaven ist unerläßlich[22]. – Im Gegenteil, die Trauer sollte einbegriffen werden, denn sie kann jederzeit[23] erfolgen, hat Geltung bei Männern und Frauen, und es ist nicht in seiner Hand, sich geeignet[24] zu machen!? – Jene[25] sind mehr. Raba erwiderte: Auch abgesehen davon, daß jene mehr sind, kannst du nicht sagen, daß man die beim Pesaḥopfer genannte Unbeschnittenheit lasse und vom Pesaḥopfer hinsichtlich der Trauer folgere, wo doch diesbezüglich hinsichtlich des Pesaḥopfers selbst vom Zehnten gefolgert wird[26]. – Sollte doch, wie beim Pesaḥopfer die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und Sklaven unerläßlich ist, auch bei der Hebe die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und Sklaven unerläßlich sein!? – Die Schrift sagt:[27]*du sollst ihn beschneiden, erst dann darf er davon essen,* nur beim Essen vom Pesaḥopfer ist die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und Sklaven unerläßlich, nicht aber ist die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und seiner Sklaven bei der Hebe unerläßlich. – Demnach [folgere man:][28]*kein Unbeschnittener darf davon essen,* davon darf er nicht essen, wohl aber darf er Hebe essen!? – Es heißt: *Beisaß und Mietling*[29]. – Was veranlaßt dich dazu[30]!? – Es ist einleuchtend, daß seine eigene Unbeschnittenheit einbegriffen ist, denn die Handlung erfolgt an seinem Körper und sie ist mit der Ausrottung belegt. – Im Gegenteil, die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und Sklaven sollte einbegriffen werden, denn sie kann jederzeit[23] erfolgen!? – Jene[31] sind mehr. Wenn du aber willst, sage ich: auch abgesehen davon, daß jene mehr sind, kannst du dies nicht sagen, denn es ist nicht denkbar, daß seine eigene Beschneidung nicht unerläßlich und die anderer unerläßlich sein sollte.

gefolgert wird. 18. Lev. 22,10. 19. Woraus ein Schluß gefolgert wird, daß diese einbegriffen ist. 20. Diese einzuschließen u. jene auszuschließen. 21. Schon seit der Zeit Abrahams; cf. Gen. 17,10ff. 22. Wer einen beschneidungspflichtigen Sohn od. Sklaven hat, darf vom Pesaḥopfer nicht essen. 23. Seine eigene Beschneidung dagegen nur einmal im Leben. 24. Wie dies bei der Beschneidung der Fall ist, vielmehr muß er den Ablauf derselben abwarten. 25. Die erschwerenden Momente bei der Trauer. 26. Weit. Fol. 73a. 27. Ex. 12,44. 28. Ib. V. 48. 29. Woraus gefolgert wird, daß er keine Hebe essen darf. 30. Seine eigene Beschneidung einzuschließen u. die seiner Angehörigen auszuschließen.

Worauf deutet, wo du erklärt hast, [das Wort] *davon* sei zur Deutung
Fol. 71 nötig, [der Schriftvers:] *kein Fremder darf davon essen*? – Davon, nur dafür macht die Abtrünnigkeit untauglich, nicht aber macht die Abtrünnigkeit untauglich für den Zehnten. – Worauf deutet [der Schriftvers:] *kein Unbeschnittener darf davon essen*? – Davon darf er nicht essen, wohl aber darf er Ungesäuertes und Bitterkraut[32] essen. Und sowohl [der Schriftvers vom] Unbeschnittenen als auch der vom Fremden ist nötig. Würde es der Allbarmherzige nur vom Unbeschnittenen geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er widerlich ist, nicht aber der Fremde, der nicht widerlich ist. Und würde es der Allbarmherzige nur vom Fremden geschrieben haben, so könnte man glauben, weil sein Herz nicht dem Himmel zugewandt ist, nicht aber der Unbeschnittene, dessen Herz dem Himmel zugewandt ist. Daher ist beides nötig. – Wozu heißt es wiederholt *von ihm*[33]? – Wegen der Lehre Rabas im Namen R. Jiçḥaqs[34].

Der Meister sagte: R. Áqiba sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *jeder Mann,* und dies schließt den Unbeschnittenen ein. Vielleicht schließt dies den Trauernden ein!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Die Schrift sagt: [35]*kein Gemeiner,* ich habe es dir nur von der Gemeinhaftigkeit und nicht von der Trauer gesagt. – Vielleicht: und nicht von der Unbeschnittenheit!? – Es heißt: *jeder Mann.* – Was veranlaßt dich dazu[20]? – Es ist einleuchtend, daß die Unbeschnittenheit einbegriffen ist, denn bei dieser fehlt eine Tätigkeit, erfolgt die Handlung an seinem Körper, ist die Ausrottungsstrafe gesetzt, sie bestand schon vor der Gesetzgebung, und die Beschneidung seiner männlichen [Kinder] und Sklaven ist unerläßlich. – Im Gegenteil, die Trauer sollte einbegriffen werden, denn sie kann jederzeit erfolgen, hat Geltung bei Männern und Frauen, und es ist nicht in seiner Hand, sich geeignet zu machen!? – Jene sind mehr. Raba erwiderte: Auch abgesehen davon, daß jene mehr sind, kannst du dies nicht sagen; die Schrift sagt: *jeder Mann,* und die Unbeschnittenheit ist es, die nur beim Manne und nicht bei der Frau vorkommen kann.

Wofür verwendet R. Áqiba[36] [die Worte] *Beisaß und Mietling*? R. Šemája erwiderte: Dies schließt den beschnittenen Araber und den beschnittenen Gabnuni[37] ein. – Gelten diese denn als beschnitten, wir haben ja gelernt: [Sagte jemand:] Qonam[38] sei mir der Genuß von Unbeschnitte-

31. Die erschwerenden Momente seiner eigenen Beschneidung. 32. Die zum Pesaḥopfer gegessen werden; cf. Ex. 12,8. 33. Cf. Ex. 12,9,10; nach der obigen Auslegung müßte auch dieses Wort eine ausschließende Deutung haben. 34. Weit. Fol. 74a. 35. Lev. 22,10. 36. Der das Verbot der Hebe für einen Unbeschnittenen aus dem W.e איש entnimmt. 37. So in der Parallelstelle (Az. Fol. 27a), übereinstimmend mit Handschriften u. Árukh; etymol. Gebirgsbewohner, Hochländer. 38. Nebenbenennung für 'Opfer'; cf. Bd. I S. 219 Anm. 124.

nen, so ist es ihm von unbeschnittenen Jisraéliten[39] erlaubt und von Beschnittenen der weltlichen Völker[39] verboten. [Sagte er:] Qonam sei mir der Genuß von Beschnittenen, so ist es ihm von Beschnittenen der weltlichen Völker erlaubt und von unbeschnittenen Jisraéliten verboten. — Vielmehr, dies schließt einen Proselyten, der beschnitten worden und nicht untergetaucht ist, und ein beschnitten[40] geborenes Kind ein. Er ist der Ansicht, von einem solchen müsse man etwas Bündnisblut triefen[41] lassen, während R. Eliézer hiebei seine Ansicht vertritt, ein Proselyt, der beschnitten worden und nicht untergetaucht ist, sei ein richtiger Proselyt, und der Ansicht ist, von einem beschnitten geborenen Kinde brauche man kein Bündnisblut triefen zu lassen. — Wofür verwendet R. Eliézer [die Worte] *jeder Mann*? — Die Tora gebraucht die landläufige Redewendung[42].

R. Ḥama b. Úqaba fragte: Darf man ein unbeschnittenes Kind mit Öl von Hebe salben[43]: ist die vorzeitige Unbeschnittenheit[44] hindernd oder nicht? R. Zera erwiderte: Komm und höre: Ich weiß dies[45] nur von der Beschneidung seiner männlichen [Kinder] für die Herrichtung[46] und seiner Sklaven für das Essen[46], woher, daß das von diesen gesagte auch für jene, und das von jenen gesagte auch für diese gilt? Es heißt bei beiden: *dann*, als Wortanalogie. Allerdings kann es bei Sklaven vorkommen, daß sie beim Essen und nicht bei der Herrichtung vorhanden sind, wenn er sie beispielsweise inzwischen gekauft hat, wieso aber bei seinen männlichen [Kindern]? Doch wohl, wenn sie zwischen der Herrichtung und dem Essen geboren[47] sind. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß die vorzeitige Unbeschnittenheit als Unbeschnittenheit gilt. Raba erwiderte: Glaubst du: der Allbarmherzige sagt:[48] *alles Männliche soll beschnitten werden, und erst dann darf er herantreten, es herzurichten*, während dieses nicht beschneidungsfähig ist. Dies gilt vielmehr von einem [Kinde], das vom Fieber geheilt[49] ist. — Sollte man ihm doch [einen Aufschub] von sieben Tagen geben, denn Semuél sagte, daß, wenn [das Kind] vom Fie-

39. Man richte sich nach dem Sprachgebrauche, u. nach diesem sind unter 'Beschnittene' die Jisraéliten u. unter 'Unbeschnittene' die Nichtjuden zu verstehen, einerlei, ob sie wirklich beschnitten sind od. nicht. 40. Dh. ohne Vorhaut. 41. Obgleich eine richtige Beschneidung unnötig ist. 42. Die Wiederholung des W.s 'Mann' (vgl. Anm. 7) ist nichts weiter als eine Redewendung u. hat keine exegetische Bedeutung. 43. Cf. Sab. Fol. 86a. 44. Dh. die Unbeschnittenheit vor Eintritt der Pflicht zur Beschneidung, dem 8. Tage seit der Geburt. 45. Das Verbot des Pesaḥopfers für Unbeschnittene. 46. Des Pesaḥopfers; für unbeschnittene Sklaven wird das Essen (Ex. 12,44) u. für andere unbeschnittene männliche Angehörige die Herrichtung desselben (ib. V. 48) verboten. 47. Beim Essen ist die Zeit der Beschneidung noch nicht herangereicht. 48. Ex. 12,48. 49. Wenn es zur Zeit der Herrichtung krankheitshalber nicht beschnitten wer-

ber geheilt ist, man ihm [einen Aufschub] von sieben Tagen[50] gebe!? — Dem man einen solchen gegeben hat[51]. — Man kann es ja morgens[52] beschneiden!? — Col.b [Der Aufschub] reicht von Stunde zu Stunde[53]. — Luda lehrte ja aber, der Tag der Genesung gleiche dem Tage der Geburt; doch wohl: wie seit der Geburt nicht von Stunde zu[54] Stunde, ebenso seit der Genesung nicht von Stunde zu Stunde!? — Nein, der Tag der Genesung ist mehr als der Tag seiner Geburt; seit dem Tage der Geburt erfolgt es nicht von Stunde zu Stunde, seit dem Tage der Genesung aber erfolgt es von Stunde zu Stunde. R. Papa erwiderte: Wenn dem Kinde ein Auge schmerzte und es währenddessen[55] genesen ist. Raba erwiderte: Wenn sein Vater und seine Mutter im Gefängnisse eingesperrt[56] waren. R. Kahana, Sohn des R. Neḥemja, erwiderte: Wenn [das Kind] geschlechtslos war und währenddessen sich herausgestellt hat, daß es männlich ist. R. Šerebja erwiderte: Wenn [das Kind] den Kopf aus dem Eingange hervorgesteckt hatte[57]. — Ist es denn dann lebensfähig, es wird ja gelehrt, daß, sobald [das Kind] in die Welt kommt, das Geschlossene geöffnet und das Offene[58] geschlossen werde, da es sonst nicht eine Stunde leben könnte!? — In dem Falle, wenn das Fieber es erhalten hat. — Wessen Fieber: wollte man sagen, sein eigenes, so ist ja [ein Aufschub] von sieben Tagen erforderlich!? — Vielmehr, wenn das Fieber der Mutter es erhalten hat. Wenn du aber willst, sage ich: dies nur, wenn es nicht geschrien hat, wenn es aber geschrien hat, lebt es.

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Banaá: Ein Unbeschnittener kann die Besprengung[59] erhalten, denn wir finden, daß auch unsere Vorfahren unbeschnitten die Besprengung erhalten haben. Es heißt:[60] *und das Volk kam am zehnten des ersten Monats aus dem Jarden herauf*, und da sie wegen der Reisemüdigkeit am zehnten nicht beschnitten wurden, so erhielten sie die Besprengung[61] wahrscheinlich, als sie noch unbeschnitten waren. — Vielleicht richteten sie das Pesaḥopfer überhaupt nicht her!? —

den konnte, beim Essen aber beschneidungsfähig ist. 50. Es ist erst 7 Tage nach der Genesung zu beschneiden, u. somit beim Essen nicht beschneidungsfähig. 51. Wenn der Aufschub am Vorabend des Pesaḥfestes abgelaufen ist. 52. Vor der Herrichtung des Pesaḥopfers. 53. Volle 7 Tage, von der Stunde der Genesung bis zur selben Stunde des 8. Tages. 54. Die Beschneidung hat am 8. Tage zu erfolgen, auch wenn er nicht ganz voll ist. 55. Zwischen der Herrichtung u. dem Essen des Pesaḥopfers; in diesem Falle erfolgt die Beschneidung sofort nach der Genesung u. nicht erst nach 7 Tagen. 56. Bei der Herrichtung des Pesaḥopfers; die ihnen obliegende Beschneidung war dann unmöglich. 57. Vor 8 Tagen; es ist sofort nach der vollendeten Geburt zu beschneiden. 58. Vor der Geburt ist der Mund geschlossen u. der Nabel geöffnet. 59. Mit dem Entsündigungswasser (cf. Num. 19,2ff.), falls er sich an einer Leiche verunreinigt hat; er darf sofort nach der Beschneidung Heiliges essen. 60. Jos. 4,19. 61. Um das Pesaḥopfer essen zu dürfen; die meisten hatten sich an Toten verunreinigt.

Dies ist nicht anzunehmen, denn es heißt:[62]*sie richteten das Pesaḥopfer her.* Mar Zuṭra wandte ein: Vielleicht war es ein in Unreinheit hergerichtetes Pesaḥopfer!? R. Aŝi erwiderte ihm: Es wird ausdrücklich gelehrt: Sie wurden beschnitten, tauchten unter und richteten das Pesaḥopfer in Reinheit her.

Rabba b. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Die Bloßlegung[63]bei der Beschneidung ist unserem Vater Abraham nicht geboten worden, denn es heißt:[64]*in jener Zeit sprach der Herr zu Jehošuá: Mache dir scharfe Messer &c.*[65] – Vielleicht für solche, die noch nicht beschnitten waren, wie es heißt:[66]*denn beschnitten war das ganze Volk, das ausgezogen war, aber das Volk, das geboren wurde &c.* – Wieso hieße es demnach *wiederum* und *nochmals*!? Dies deutet auf die Bloßlegung, und daß der Abschluß der Beschneidung[67]mit dem Beginne der Beschneidung zu vergleichen ist: wie der Beginn der Beschneidung unerläßlich ist, ebenso ist der Abschluß der Beschneidung unerläßlich. Wir haben nämlich gelernt: Folgende Hautfasern machen die Beschneidung ungültig: das Fleisch, das die Eichel bedeckt; ein solcher darf keine Hebe essen. Rabina, manche sagen, R. Jirmeja b. Abba, sagte im Namen Rabhs: Das Fleisch, das den größeren Teil der Eichelhöhe[68]bedeckt.

Weshalb wurden sie in der Wüste nicht beschnitten? – Wenn du willst, sage ich: wegen der Reisemüdigkeit, und wenn du willst, sage ich: Fol. 72
weil ihnen der Nordwind[69]nicht wehte. Es wird nämlich gelehrt: Die ganzen vierzig Jahre, während welcher die Jisraéliten in der Wüste weilten, wehte ihnen der Nordwind nicht. – Aus welchem Grunde? – Weil sie einen Verweis erhalten[70]hatten. Wenn du aber willst, sage ich: um die Herrlichkeitswolken[71]nicht zu teilen. R. Papa sagte: Daher vollziehe man an einem wolkigen Tage und an einem Tage des Südwindes nicht die Beschneidung, auch lasse man sich an einem solchen nicht zur Ader. Jetzt aber, wo die Menge dies nicht beachtet, [sage man:][72]*der Herr behütet die Einfältigen.*

Die Rabbanan lehrten: In all den vierzig Jahren, während welcher die Jisraéliten in der Wüste waren, gab es keinen Tag, an dem nicht der Nordwind um Mitternacht geweht hätte, wie es heißt:[73]*und es geschah in der Mitternacht, da erschlug der Herr alle Erstgeburt &c.* – Wieso geht

62. Jos. 5,10. 63. Der Eichel nach Entfernung der Vorhaut. 64. Jos. 5,2. 65. Die frühere Beschneidung war ungültig, weil keine Bloßlegung erfolgt war. 66. Ib. V. 5. 67. Die Bloßlegung der Eichel. 68. An einer Stelle u. nicht ringsum. 69. Der gesunde u. heilsame Witterung bringt. 70. Wegen verschiedener Vergehen, wie die Anbetung des goldenen Kalbes (Ex. Kap. 32) u. das Ereignis mit den Kundschaften (Num. Kap. 13). 71. Die das jisraél. Lager umgaben; cf. Ex. 13,21,22. 72. Ps. 116,6. 73. Ex. 12,29. 74. Aus diesem Grunde wehte

dies hieraus hervor? – Dies besagt, daß die Stunde der Willfährigkeit wesentlich ist[74].

R. Hona sagte: Nach der Tora darf der Epispast Hebe essen, nur haben sie es ihm verboten, weil er wie ein Unbeschnittener aussieht. Man wandte ein: Der Epispast ist zu beschneiden!? – Rabbanitisch. – Was dachte sich der Fragende, es heißt ja: ist zu beschneiden[75]!? – Er wurde irregeführt durch den Schlußsatz: R. Jehuda sagt, er sei nicht zu beschneiden, weil es für ihn gefährlich[76] ist. Man erwiderte ihm: Zur Zeit des Ben Koziba ließen sich viele[77] beschneiden und zeugten Söhne und Töchter. Auch heißt es:[78] *beschneiden zu beschneiden,* selbst hundertmal. Ferner heißt es:[79] *meinen Bund hat er gebrochen,* dies schließt den Epispasten ein. – Wozu ist das 'ferner'[80] nötig? – Man könnte glauben, [die Worte] *beschneiden zu beschneiden* schließen die die Beschneidung ungültig machenden Hautfasern ein, so heißt es: *meinen Bund hat er gebrochen,* dies schließt den Epispasten ein. Er glaubte, dies sei, da der Talmud es mit einem Schriftverse belegt, [eine Pflicht] der Tora, aber dem ist nicht so, es ist rabbanitisch, und der Schriftvers ist nur eine Anlehnung. Man wandte ein: Der Geschlechtslose darf keine Hebe essen, seine Frauen und seine Sklaven dürfen essen. Der Epispast und der beschnitten Geborene dürfen essen. Der Zwitter darf Hebe essen, jedoch kein Heiliges; der Geschlechtslose darf weder Hebe noch Heiliges essen. Hier lehrt er also, der Epispast und der beschnitten Geborene dürfen essen!? Dies ist eine Widerlegung R. Honas. Eine Widerlegung.

Der Meister sagte: Der Geschlechtslose darf keine Hebe essen, seine Frauen und seine Sklaven dürfen essen. Wie kommt ein Geschlechtsloser zu Frauen!? Wolltest du erwidern, die er sich angetraut hat, denn es wird gelehrt, daß, wenn ein Geschlechtsloser sich [eine Frau] angetraut hat, die Antrauung gültig, und wenn man ihn angetraut hat, die Antrauung gültig[81] ist, so gilt dies allerdings erschwerend, gilt dies etwa auch erleichternd[82]!? Er ist ein zweifelhaftes Weib, und ein Weib kann sich keine Frau antrauen. Abajje erwiderte: Wenn seine Hoden außen zu merken sind. Raba erwiderte: Unter 'seine Frauen' ist seine Mutter zu verstehen. – Von seiner Mutter ist dies ja selbstverständlich!? –

dann auch der heilbringende Nordwind. 75. Wohl rabbanitisch, sonst würde es geheißen haben, er gleiche einem Unbeschnittenen. 76. Die Zeugungsorgane könnten verletzt u. er impotent werden. 77. Die zur Zeit der Römerherrschaft durch Epispamus ihre Beschneidung unkenntlich gemacht hatten. 78. Gen. 17,13. 79. Ib. V. 14. 80. Der Beleg aus einem 2. Schriftverse. 81. In beiden Fällen ist zur Auflösung der Antrauung ein Scheidebrief erforderlich, da er erschwerend als Mann, bezw. als Frau zu behandeln ist. 82. Eine Jisraélitin Hebe zu

Man könnte glauben, der Zeugungsfähige berechtige zu essen und der Zeugungsunfähige berechtige nicht zu essen, so lehrt er uns. – Komm und höre: Der Geschlechtslose darf weder Hebe noch Heiliges essen. Allerdings lehrt er nach Abajje im Anfangsatze vom entschieden Unbeschnittenen[82] und im Schlußsatze vom zweifelhaft Unbeschnittenen, wozu aber lehrt er nach Raba im Schlußsatze vom Unbeschnittenen!? – Unter Geschlechtsloser[83] ist der Unbeschnittene[84] zu verstehen. – Wenn der zweifelhaft Unbeschnittene nicht essen darf, wie sollte der entschieden Unbeschnittene essen dürfen!? – Es ist eine Begründung: ein Geschlechtsloser darf keine Hebe essen, weil er ein zweifelhaft Unbeschnittener ist, und der Unbeschnittene weder Hebe noch Heiliges essen darf.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber[85] Tannaím streiten: Der Epispast, der beschnitten Geborene, der beschnittene[86] Proselyt, ein Kind, dessen [Beschneidungs]frist vorüber ist, und alle anderen Beschnittenen, dies schließt den ein, der eine doppelte Vorhaut hat, dürfen nur am Tage beschnitten werden. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, die Beschneidung zur festgesetzten Zeit[87] dürfe nur am Tage erfolgen, nicht zur festgesetzten Col. b
Zeit, sowohl am Tage als auch nachts. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, [die Beschneidung] des Epispasten sei aus der Tora, und einer ist der Ansicht, die des Epispasten sei rabbanitisch[88]. – Glaubst du: gibt es denn jemand, der der Ansicht wäre, die eines Kindes, dessen [Beschneidungs]frist vorüber ist, sei rabbanitisch!? Vielmehr sind alle der Ansicht, [die Beschneidung] des Epispasten sei rabbanitisch, und die eines Kindes, dessen [Beschneidungs]-frist vorüber ist, aus der Tora, und ihr Streit besteht hier in folgendem: einer ist der Ansicht, man deute [die Verbindung][89] *und am Tage*, und einer ist der Ansicht, man deute sie nicht. So saß einst R. Johanan und trug vor: Zurückgebliebenes[90] ist zur festgesetzten[91] Zeit nur am Tage[92] und außerhalb der festgesetzten Zeit sowohl am Tage als auch nachts zu verbrennen. R. Eleázar wandte dann gegen R. Johanan ein: Ich weiß allerdings von der Beschneidung am achten [Tage], daß sie nur am Tage zu erfolgen[92] hat, woher, daß auch die am neunten, am zehnten,

essen zu berechtigen. 82. Wenn die Hoden zu merken sind. 83. Im Schlußsatze. 84. Unter טומטום, eigentl. der Verstopfte, kann etymol. auch der Unbeschnittene verstanden werden. 85. Über die oben mitgeteilte Lehre RH.s. 86. Der auch als Nichtjude beschnitten war. 87. Am 8. Tage der Geburt. 88. Daher darf sie auch nachts erfolgen. 89. Lev. 12,3; die Verbindungspartikel 'und' ist überflüssig u. deutet auf die nicht zur festgesetzten Zeit stattfindende Beschneidung, daß auch diese am Tage zu erfolgen hat. 90. Für das Essen des Opferfleisches ist eine Frist festgesetzt; was nach Ablauf der Frist zurückbleibt, ist zu verbrennen; cf. Lev. 7,17ff. 91. Am 3. Tage. 92. Bei diesem Gesetze

am elften und am zwölften[93] erfolgende einbegriffen ist? Es heißt *und am Tage*. Und auch derjenige, der das Vav[94] nicht deutet, deutet das Vav und He[95] wohl!? Dieser schwieg. Als jener fortgegangen war, sagte R. Johanan zu Reš Laqiš: Ich sah den Sohn Pedaths[96] dasitzen und vortragen, wie Moše aus dem Munde der Allmacht. Dieser erwiderte: Es ist nicht seines, sondern eine Barajtha. – Wo wird dies gelehrt? – Im Priestergesetze[97]. Hierauf lernte er es in drei Tagen und erfaßte es in drei Monaten.

R. Eleázar sagte: Wenn ein Unbeschnittener besprengt[98] hat, so ist die Besprengung gültig, wie dies auch beim am selben Tage Untergetauchten[99] der Fall ist: obgleich ihm die Hebe verboten ist, ist er zur [Herrichtung der roten] Kuh[100] zulässig. – Wohl gilt dies vom am selben Tage Untergetauchten, dem auch der Zehnt erlaubt ist!? – Sprechen wir denn vom Essen, wir sprechen ja von der Berührung: wenn der am selben Tage Untergetauchte, dem die Berührung von Hebe verboten ist, bei der [roten] Kuh zulässig ist, um wieviel mehr ist der Unbeschnittene, dem die Berührung[101] erlaubt ist, bei der [roten] Kuh zulässig. Desgleichen wird gelehrt: Wenn ein Unbeschnittener besprengt hat, so ist die Besprengung gültig. Einst ereignete sich ein solcher Fall, und die Weisen erklärten seine Besprengung als gültig. Man wandte ein: Wenn ein Geschlechtsloser [das Entsündigungswasser] geweiht[102] hat, so ist die Weihung ungültig, weil er ein zweifelhaft Unbeschnittener, und ein Unbeschnittener für die Weihung unzulässig ist. Wenn ein Zwitter[103] geweiht hat, so ist die Weihung gültig. R. Jehuda sagt, auch wenn ein Zwitter geweiht hat, sei die Weihung ungültig, weil er ein zweifelhaftes Weib ist, und ein Weib für die Weihung unzulässig ist. Hier lehrt er, ein Unbeschnittener und ein zweifelhaft Unbeschnittener sei für die Weihung unzulässig!? R. Joseph erwiderte: Dieser Autor ist der Autor der Schule R. Áqibas, der den Unbeschnittenen gleich dem Unreinen einbegreift. Es wird nämlich gelehrt: R. Áqiba sagte: *Jeder Mann*, dies schließt den Unbeschnittenen ein. Raba sagte: Ich saß vor R. Joseph und erhob folgenden Einwand: Sollte doch[104] der Autor nicht zu leh-

heißt es: am Tage. 93. Cf. Sab. Fol. 137a. 94. Die Verbindungspartikel 'und'. 95. Den Artikel; hierbei (Lev. 7,17) werden diese Partikeln (והנותר) gebraucht. 96. Den R. Eleázar. 97. Benennung des 3. Buches Mosis (Leviticus) u. übertragen auf den unter dem Namen Siphra bekannten halakhischen Kommentar zu diesem. 98. Den Unreinen mit dem aus der Asche der roten Kuh zubereiteten Entsündigungswasser; cf. Num. 19,19. 99. Vor dem Abend; erst bei Sonnenuntergang erlangt der zwecks Reinigung Untertauchende völlige Reinheit. 100. Cf. Num. Kap. 19. 101. Der Hebe u. des Zehnten. 102. Durch die Mischung des Wassers mit der Asche von der roten Kuh; cf. Num. 19,17. 103. Dessen Vorhaut beschnitten ist. 104. Wenn nach RA. der Unreine u. der Unbe-

ren[105]unterlassen: der Unbeschnittene und der Unreine, und man würde sagen, dies gelte nach R. Áqiba!? – Etwa nicht, er lehrt ja: der Unbeschnittene und der Unreine sind vom Erscheinen[106]frei!? – Hierbei, weil er widerwärtig[107]ist.

Sie[108]vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt: Jeder ist zur Weihung[102]zulässig, ausgenommen ein Tauber, ein Blöder und ein Minderjähriger; nach R. Jehuda ist ein Minderjähriger zulässig, eine Frau und ein Zwitter unzulässig. – Was ist der Grund der Rabbanan? – Es heißt:[109]*und man nehme für den Unreinen von der Asche des verbrannten Sündopfers;* die zum Sammeln [der Asche] unzulässig[110]sind, sind zur Weihung unzulässig, und die zum Sammeln zulässig[110]sind, sind zur Weihung zulässig. – Und R. Jehuda!? – Er kann dir erwidern: wenn dem so wäre, müßte es *er*[111]*nehme* heißen, es heißt aber *man nehme*; auch solche, die da[112]unzulässig sind, sind hierbei zulässig. – Demnach auch eine Frau!? – Es heißt:[109]*er gieße,* nicht aber darf sie gießen. – Und die Rabbanan!? – Hieße es *er nehme* und *er gieße,* so könnte man glauben, einer nehme [die Asche] und derselbe gieße auch [das Wasser], daher schrieb der Allbarmherzige, *man nehme* und *er gieße,* es dürfen auch zwei nehmen und einer *gießen.*[113]*Der Reine sprenge auf den Unreinen;* der Reine, der sonst[114]unrein ist. Dies lehrt, daß der am selben Tage Untergetauchte[115]bei der [Herrichtung der roten] Kuh zulässig ist. Fol. 73

Man fragte R. Šešeth: Wie verhält es sich mit einem Unbeschnittenen beim Zehnten[116]: ist, wie hinsichtlich der Trauer vom Zehnten auf das Pesaḥopfer[117]gefolgert wird, ebenso hinsichtlich der Unbeschnittenheit vom Pesaḥopfer auf den Zehnten zu folgern, oder aber folgere man nur vom Leichteren auf das Schwerere, nicht aber vom Schwereren auf das Leichtere. Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wegen der Hebe und der Erstlinge[118]macht man sich des Todes[119]oder [der Zahlung]

schnittene einander gleichen. 105. An Stellen, wo von der Verunreinigung durch Berührung gesprochen wird. 106. An den 3 Festen im Tempel zu Jerušalem; cf. Ex. 23,17 u. hierzu Hg. Fol. 2a. 107. Aus diesem Grunde darf er im Tempel nicht erscheinen u. nicht wegen Unreinheit. 108. RJ. u. die Rabbanan, die über den Zwitter streiten. 109. Num. 19,17. 110. Hierzu ist der Minderjährige unzulässig u. die Frau zulässig; cf. Jom. Fol. 43a. 111. In der Einzahl, wie beim die Asche Sammelnden (Num. 19,9); dies würde sich auf diesen beziehen. 112. Beim Sammeln der Asche. 113. Num. 19,19. 114. Die Schrift sollte dies nicht hervorheben, da bei der Herrichtung des Entsündigungsopfers selbstverständlich nur Reine zulässig sind. 115. Der erst abends völlig rein ist u. hinsichtl. des Essens von Heiligem noch als unrein gilt. 116. Dem zweiten Zehnten; cf. Dt. 14,22ff. 117. Daß es während der Trauer nicht gegessen werden darf; hinsichtl. des Zehnten befindet sich dies ausdrückl. in der Schrift; cf. Dt. 26,14. 118. Der Feldfrüchte; cf. Dt. 26,2ff. 119. Wegen des vorsätz-

des Fünftels[120]schuldig; ferner sind sie Gemeinen verboten, unbeschränktes Eigentum des Priesters, gehen sie unter hundertundeinem[121]auf und benötigen[122]des Händewaschens und des Sonnenunterganges[123]. Dies gilt von der Hebe und den Erstlingen, nicht aber vom Zehnten. Wenn dem so wäre, so sollte er auch lehren: diese sind einem Unbeschnittenen verboten, was beim Zehnten nicht der Fall ist!? — Manches lehrt er und manches läßt er fort. — Was läßt er außerdem fort, daß er dies fortläßt? — Im Schlußsatze lehrt er: Manches gilt beim Zehnten und den Erstlingen, nicht aber bei der Hebe: der Zehnt und die Erstlinge benötigen des Hinbringens nach der Stätte[124]und des Sündenbekenntnisses[125], sind einem Trauernden verboten, nach R. Šimón aber erlaubt, und sind zur Fortschaffung[126]pflichtig, nach R. Šimón aber frei. Er
Col.b lehrt aber nicht: man darf sie unrein nicht brennen[127], und wer sie in ihrer Unreinheit ißt, erhält Geißelhiebe, was aber bei der Hebe nicht der Fall ist. Demnach lehrt er manches und läßt manches fort.

«Sind einem Trauernden verboten, nach R. Šimón aber erlaubt.» Woher dies? — Es heißt:[128]*du darfst in deinen Ortschaften nicht essen den Zehnten deines Getreides und deines Mostes und deines Öls &c. und deine dargebrachte Hebe.* Unter *dargebrachte Hebe* sind, wie der Meister sagte, die Erstlinge[129]zu verstehen, und man vergleiche die Erstlinge mit dem Zehnten: wie der Zehnt einem Trauernden verboten ist, ebenso sind die Erstlinge einem Trauernden verboten. — Und R. Šimón!? — Der Allbarmherzige nennt sie Hebe: wie die Hebe einem Trauernden erlaubt ist, ebenso sind die Erstlinge einem Trauernden erlaubt.

«Sind zur Fortschaffung pflichtig, nach R. Šimón aber frei.» Einer vergleicht sie mit einander und einer vergleicht sie nicht.

«Man darf sie nicht unrein brennen, und wer sie in ihrer Unreinheit ißt, erhält Geißelhiebe.» Woher dies? — Es wird gelehrt: R. Šimón sagte:[130]*Ich habe nichts davon in Unreinheit verbrannt,* einerlei ob ich unrein und dieses rein oder ich rein und dieses unrein war. Wo das Essen[131]verboten wird, weiß ich nicht. — Von der Unreinheit der Per-

lichen unbefugten Essens. 120. Außer dem Ersatze des Grundwertes, wenn ein Unbefugter davon versehentlich gegessen hat; cf. Lev. 22,14. 121. Wenn etwas davon in ein hundertfaches Quantum profaner Früchte gekommen ist, so ist das ganze Gemeinen erlaubt; der entsprechende Teil ist an einen Priester zu entrichten. 122. Um sie essen zu dürfen. 123. Nach der levit. Reinigung; vgl. Anm. 115. 124. Nach Jerušalem, wo sie verzehrt werden; cf. Dt. 14,22ff. u. 26,2ff. 125. Cf. Dt. 26,10,13. 126. Aus seinem Besitze; ausführl. hierüber Ms. V,6. 127. Öl zur Beleuchtung (weit. Col. b); so ist Dt. 26,14 das W. בערתי nach dem T. zu verstehen. 128. Dt. 12,17. 129. Die nach Jerušalem zu bringen sind. 130. Dt. 26,14. 131. In Unreinheit; dieser Schriftvers spricht nur vom Brennen zur Beleuchtung (cf. Anm. 127), u. um so weniger darf der reine

son heißt es ja ausdrücklich:[132] *die Person, die es berührt, sei unrein bis zum Abend und darf nichts Heiliges essen, sie hätte denn den Leib im Wasser gebadet!*? — Woher dies von der Unreinheit der Sache? — Hierbei[133] heißt es: *du darfst in deinen Ortschaften nicht essen den Zehnten deines Getreides,* dort[134] aber heißt es: *in deinen Ortschaften magst du es essen, unrein und rein zusammen, wie Hirsch und Reh,* und in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, ein Reiner und ein Unreiner dürfen davon unbeanstandet sogar an einem Tische und aus einer Schüssel essen. Der Allbarmherzige sagt damit: nur dies habe ich dir in deinen Ortschaften so[135] zu essen erlaubt, jenes[136] aber darfst du nicht so essen.

«Was aber bei der Hebe nicht der Fall ist.» Woher dies? R. Abahu erwiderte im Namen R. Johanans: Die Schrift sagt: *ich habe nichts davon in Unreinheit verbrannt,* davon darfst du nicht brennen, wohl aber darfst du unrein gewordenes Öl und Hebe brennen. — Vielleicht aber: davon darfst du nicht brennen, wohl aber darfst du unrein gewordenes Öl von Heiligem[137] brennen!? — Diesbezüglich ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Tora vom minder[heiligen] Zehnten sagt, man dürfe davon nicht in Unreinheit brennen, um wieviel weniger vom strengeren Heiligen. — Demnach sollte [der Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere auch von der Hebe[138] gelten!? — Es heißt *von ihm.* — Was veranlaßt dich dazu[139]? — Es ist einleuchtend, daß das Heilige nicht auszuschließen ist, denn bei diesem gibt es Verwerfliches, Zurückbleibendes, Opferung und Veruntreuung[140], es ist[141] mit der Ausrottung belegt, und es ist einem Trauernden verboten. — Im Gegenteil, die Hebe sollte nicht ausgeschlossen werden, denn sie ist mit der Todesstrafe und dem Fünftel[142] belegt, kann nicht ausgelöst werden und ist Gemeinen verboten!? — Jene[143] sind mehr. Wenn du aber willst, sage ich: die Ausrottungsstrafe ist schwerwiegender.

«Wer sie in ihrer Unreinheit ißt, erhält Geißelhiebe, was aber bei der Hebe nicht der Fall ist.» Nur Geißelhiebe erhält er nicht, verboten[144] aber ist es; woher dies? — Die Schrift sagt:[145] *in deinen Ortschaften*

Zehnt hierfür verwandt werden. 132. Lev. 22,6. 133. Beim 2. Zehnten. 134. Bei der gebrechenbehafteten Erstgeburt, die nach der Auslösung profan ist; Dt. 15,22. 135. Bei Unreinheit der Sache. 136. Den 2. Zehnten. 137. Das zu Speisopfern bestimmt war. Unter 'Heiliges' sind hier überall Opfer zu verstehen. 138. Auch diese ist heiliger als der 2. Zehnt. 139. Das ausschließende W. 'von ihm' auf die Hebe u. den Schluß vom Leichteren auf das Schwerere auf das Heilige zu beziehen. 140. Cf. Lev. 5,15ff. 141. Der vorsätzliche Genuß für Unbefugte. 142. Vgl. ob. Anm. 120. 143. Die erschwerenden Momente beim Heiligen. 144. Unreine Hebe zu essen. 145. Dt. 15,22. 146. Hinsichtl. der

magst du es essen, dies und nichts anderes, und das aus einem Gebote kommende Verbot gilt als Gebot[146].

R. Aši sagte: Auch aus dem Anfangsatze geht hervor, daß er manches
Fol. 74 lehrt und manches[147] fortläßt, denn er lehrt nicht: diese[148] haben Geltung in allen Jahren des Septenniums[149] und können nicht ausgelöst werden, was aber beim [zweiten] Zehnten nicht der Fall ist. Schließe hieraus. — Komm und höre: Sind die Beschneidung ungültig machende Fleischfasern zurückgeblieben, so darf er weder Hebe noch das Pesahopfer noch Heiliges noch den Zehnten essen. Doch wohl den Getreidezehnten!? — Nein, den Viehzehnten. — Der Viehzehnt ist ja Heiliges[150]!? Er lehrt ja, auch nach deiner Auffassung, ebenso vom Pesahopfer und vom Heiligen. — Allerdings ist es vom Pesahopfer und vom Heiligen [besonders zu lehren] nötig, denn würde er es nur vom Pesahopfer gelehrt haben, so könnte man glauben, weil [das Verbot] der Unbeschnittenheit bei diesem geschrieben ist, nicht aber gelte dies vom Heiligen, und würde er es nur vom Heiligen gelehrt haben, so könnte man glauben, darunter sei das Pesahopfer[151] zu verstehen; wozu aber ist dies vom Viehzehnten[152] nötig!? — Vielmehr, dies gilt vom ersten Zehnten, und zwar nach R. Meír, welcher sagt, der erste Zehnt sei Gemeinen verboten[153]. — Komm und höre: R. Ḥija b. Rabh aus Diphte lehrte: Dem Unbeschnittenen sind beide Zehnte verboten, der Getreidezehnt und der Viehzehnt!? — Hier ebenfalls der erste Zehnt, nach R. Meír. — Komm und höre: Dem Trauernden ist der Zehnt verboten und die Hebe und die [Herrichtung der roten] Kuh[154] erlaubt. Dem am selben Tage Untergetauchten ist die Hebe verboten und die [Herrichtung der roten] Kuh und der Zehnt erlaubt. Dem der Sühne Ermangelnden[155] ist die [Herrichtung der roten] Kuh verboten und die Hebe und der Zehnt erlaubt. Wenn dem so[156] wäre, so sollte er auch lehren: dem Unbeschnittenen ist die Hebe verboten und die [Herrichtung der roten] Kuh und der Zehnt erlaubt!? — Hier ist der Autor der Schule R. Áqibas vertreten, der den Unbeschnittenen gleich dem Unreinen[157] einschließt. Es wird nämlich gelehrt: R. Áqiba sagte:[158] *Jeder Mann,* dies schließt den Unbeschnittenen ein. — Wer ist der Autor, der gegen R. Áqiba streitet?

Strafe; nur auf die Begehung eines Verbotes u. nicht auf die Unterlassung eines Gebotes ist die Geißelung gesetzt. 147. Dies braucht nicht aus dem Schlußsatze entnommen zu werden. 148. Die Hebe u. die Erstlinge. 149. Der 2. Zehnt dagegen nur 2mal im Septennium. 150. Von diesem wird besonders gelehrt. 151. Das die Schrift dem Unbeschnittenen verboten hat. 152. Das ebenfalls Heiliges ist. 153. Dieser ist heiliger u. daher Unbeschnittenen verboten. 154. Die nicht auf dem Altar dargebracht wird. 155. Der unrein war u. Reinheit erlangt, jed. das hierbei erforderliche Sühnopfer noch nicht dargebracht hat. 156. Daß dem Unbeschnittenen der Zehnt erlaubt sei. 157. Auch hinsichtl. der

– Es ist der Gegner R. Joseph des Babyloniers, denn es wird gelehrt: Die Verbrennung[159]durch einen Trauernden oder der Sühne Ermangelnden ist gültig; R. Joseph der Babylonier sagt, die des Trauernden sei gültig und die des der Sühne Ermangelnden[160]sei ungültig.

Auch R. Jiçḥaq ist der Ansicht, dem Unbeschnittenen sei der Zehnt verboten, denn R. Jiçḥaq sagte: Woher, daß dem Unbeschnittenen der Zehnt verboten ist? Beim Zehnten[161]heißt es *von ihm* und beim Pesaḥopfer[161]heißt es *von ihm*, wie das Pesaḥopfer, bei dem es *von ihm* heißt, einem Unbeschnittenen verboten ist, ebenso ist der Zehnt, bei dem es *von ihm* heißt, einem Unbeschnittenen verboten. Es[162]ist entbehrlich, denn wäre es nicht entbehrlich, könnte man erwidern: wohl gilt dies vom Pesaḥopfer, bei dem man wegen des Verwerflichen, des Zurückbleibenden und des Unreinen schuldig ist; aber es ist entbehrlich. – Wieso ist es entbehrlich? Raba erwiderte im Namen R. Jiçḥaqs: Beim Pesaḥopfer heißt es dreimal[163]*von ihm*; einmal ist es an sich nötig, einmal zur Wortanalogie und einmal [wegen des folgenden]. Nach demjenigen, welcher sagt, die Schrift lasse ein Gebot auf das Verbot[164]folgen, heißt es [wiederum] *von ihm*, weil es [wiederum] *zurückbleibt* heißt; und nach demjenigen, welcher sagt, sie füge für die Verbrennung einen zweiten Morgen[165]hinzu, heißt es [wiederum] *von ihm*, weil es [wiederum] *bis zum Morgen* heißt. Ebenso heißt es beim Zehnten dreimal *von ihm*; einmal ist es an sich nötig, einmal wegen der Lehre R. Abahus[166] im Namen R. Joḥanans, und einmal wegen der Lehre des Reš Laqiš. Reš Laqiš sagte nämlich im Namen R. Simajs: Woher, daß man unrein gewordenen zweiten Zehnten zum Salben verwenden darf? Es heißt: [167]*ich habe nichts davon für einen Toten verwandt*, für einen Toten nicht, wohl aber für einen Lebenden, wie für einen Toten, und das Salben ist es, das bei Lebenden und bei Toten zugleich zur Anwendung kommt. Mar Zuṭra wandte ein: Vielleicht zur Anschaffung von Sarg und Totengewändern[168]? R. Hona, der Sohn R. Jehošuás, erwiderte: Es heißt *von ihm*, von diesem selbst. R. Aši erwiderte: *Nicht verwandt* gleich *nicht gegessen*, wie dies die Sache selbst, ebenso jenes die Sache selbst. – Aber immerhin ist es[162]ja nur an einer Stelle entbehrlich!? Allerdings nach

Herrichtung der roten Kuh; cf. supra Fol. 72b. 158. Lev. 22,4. 159. Der roten Kuh; cf. Num. 19,5. 160. Sein Gegner, der erste Autor, streitet wahrscheinl. nicht nur hinsichtl. des der Sühne Ermangelnden, sondern auch hinsichtl. des Unbeschnittenen. 161. Die betreff. Schriftstellen werden weiter ausgezählt. 162. Das zur Analogie dienende W. 'von ihm'. 163. Cf. Ex. 12,9,10. 164. Um die Geißelung auszuschließen (vgl. Anm. 146); in der 1. Hälfte des Verses Ex. 12,10 wird das Zurücklassen verboten u. in der 2. Hälfte wird die Verbrennung des Zurückbleibenden geboten. 165. Cf. Pes. Fol. 83b. 166. Ob. Fol. 73b. 167. Dt. 26,14. 168. Unrein darf man ihn auslösen u. dafür Kleidungsstücke kaufen.

demjenigen, welcher sagt, man könne[169] folgern und nichts erwidern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man könne folgern und dagegen[170] erwidern!? — Die Lehre R. Abahus ist aus dem von R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha [angezogenen Schriftverse][171] zu entnehmen. R. Naḥman sagte nämlich im Namen des Rabba b. Abuha: Es heißt:[172] *und ich, siehe, überweise dir, was von meinen Heben aufzubewahren ist*; die Schrift spricht von zwei Heben, von einer reinen Hebe und von einer unreinen Hebe, und der Allbarmherzige sagt *dir*, sie gehören dir, auch unter deinem Kochtopfe zu brennen.

Und alle Unreine &c. Woher dies? R. Joḥanan erwiderte im Namen R. Jišmáéls: Die Schrift sagt:[173] *wer irgend von den Nachkommen Ahrons*
Col.b *aussätzig ist oder einen Fluß hat &c.*, und das, wobei alle Nachkommen Ahrons einander gleichen, ist die Hebe[174]. — Vielleicht Brust und Schenkel[175]!? — Diese sind der Zurückkehrenden[176] verboten!? — Ebenso ist ja die Hebe der Entweihten[177] verboten!? — Die Entweihte gehört nicht zu den Nachkommen Ahrons[178]. — Woher, daß [die Worte][178] *bis er rein ist* den Sonnenuntergang[179] bedeuten, vielleicht die Darbringung des Sühnopfers[179]!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Die Schrift spricht von einem Flußbehafteten, der zweimal [Fluß] gemerkt[180] hat, und von einem abgeschlossenen[181] Aussätzigen. Gleich dem Leichenunreinen, wie der Leichenunreine keines Sühnopfers benötigt, ebenso diese, wenn sie keines Sühnopfers benötigen. — Vielleicht nur solche, die überhaupt kein Sühnopfer darzubringen haben, solche aber, die ein Sühnopfer darzubringen haben, erst wenn sie das Sühnopfer dargebracht haben!? Ferner haben wir gelernt: Sobald er untergetaucht und heraufgestiegen ist, darf er vom Zehnten essen, nach Sonnenuntergang darf er Hebe essen, hat er das Sühnopfer dargebracht, darf er Heiliges essen; woher dies? Raba erwi-

169. Falls das zur Analogie verwandte Wort nur an einer Stelle entbehrlich ist. 170. Gegen den Schluß durch Wortanalogie ist der obige Einwand zu erheben, beim Pesaḥopfer sei es strenger. 171. Somit ist hierbei das W. 'von ihm' entbehrlich. 172. Num. 18,8. 173. Lev. 22,4. 174. Hiervon dürfen Männer und Frauen essen, dagegen aber von den hochheiligen Opfern nur Männer; dieser Schriftvers spricht vom Verbote des Essens während der Unreinheit. 175. Von den minderheiligen Friedensopfern, von denen auch die weiblichen Angehörigen des Priesters essen dürfen; cf. Lev. 10,14. 176. Der kinderlosen verwitweten od. geschiedenen Tochter eines Priesters, die zu ihrem Vater zurückkehrt; cf. supra Fol. 68b. 177. Durch eine verbotene Beiwohnung, obgleich sie zu den Nachkommen Ahrons gehört. 178. Da sie Priestern verboten ist. 179. Erst nach Sonnenuntergang u. Darbringung des Sühnopfers erlangt der Untertauchende völlige Reinheit. 180. Erst wenn er 3mal gemerkt, hat er das Sühnopfer darzubringen. 181. Zur Untersuchung (cf. Lev. Kap. 13), der

derte im Namen R. Ḥisdas: Es sind drei Schriftverse vorhanden. Es heißt:[182]*und vom Heiligen nicht essen, sie hätte denn den Leib im Wasser gebadet*; wenn gebadet, so ist sie rein. Ferner heißt es:[183]*wenn die Sonne untergeht, ist er rein, und hernach esse er vom Heiligen.* Ferner heißt es: [184]*der Priester schaffe ihr Sühne, und sie sei rein.* Wie ist dies[185]zu erklären? Das erste hinsichtlich des Zehnten, das andere hinsichtlich der Hebe und das letzte hinsichtlich des Heiligen. – Vielleicht umgekehrt!? – Es ist einleuchtend, daß die Hebe bedeutender[186]ist, denn sie ist mit der Todesstrafe und dem Fünftel belegt, kann nicht ausgelöst werden und ist Gemeinen verboten. – Im Gegenteil der Zehnt ist ja bedeutender, denn er benötigt der Stätte und des Sündenbekenntnisses, ist Trauernden und in Unreinheit verboten, und ist fortzuschaffen!? – Immerhin ist die Todesstrafe schwerwiegender. Raba erwiderte: Auch abgesehen davon, daß die Todesstrafe schwerwiegender ist, kannst du dies[187]nicht sagen, denn die Schrift sagt *Person*, und der Zehnt ist es, hinsichtlich dessen alle Personen einander gleichen[188]. – Aber immerhin nur solche, die des Sühnopfers nicht benötigen, die aber des Sühnopfers benötigen, nur wenn sie das Sühnopfer dargebracht haben!? Abajje erwiderte: Hinsichtlich der Wöchnerin[189]sind zwei Schriftverse vorhanden: es heißt:[190]*bis die Tage ihrer Reinheit voll sind*, sobald die Tage ihrer Reinheit voll sind, ist sie rein, und es heißt: *der Priester schaffe ihr Sühne, und sie sei rein*; wie ist dies zu erklären? Das erste hinsichtlich der Hebe und das andere hinsichtlich des Heiligen. – Vielleicht umgekehrt!? – Es ist einleuchtend, daß das Heilige strenger ist, denn bei diesem gibt es Verwerfliches, Zurückbleibendes, Opferung, Veruntreuung, es ist mit der Ausrottung belegt, und es ist einem Trauernden verboten. – Im Gegenteil, die Hebe ist ja strenger, denn sie ist mit der Todesstrafe und mit dem Fünftel belegt, kann nicht ausgelöst werden und ist Gemeinen verboten!? – Jene[191]sind mehr. Raba erwiderte: Auch abgesehen davon, daß jene mehr sind, kannst du dies nicht sagen; die Schrift sagt: *der Priester schaffe ihr Sühne, und sie sei rein*, demnach ist sie bis dahin unrein, und wenn man sagen wollte, dies[192] gelte vom Heiligen, so sollte hierbei gelten:[193]*und das Fleisch, das irgend etwas Unreines berührt, darf nicht gegessen werden.* Dies gilt somit, wie hieraus zu entnehmen, von der Hebe. R. Šiša, Sohn des R. Idi, wandte

nicht absolut unrein war u. ebenfalls kein Sühnopfer darzubringen hat. 182. Lev. 22,6. 183. Ib. V. 7. 184. Ib. 12,7. 185. Hier werden 3 Bedingungen für die Sühne genannt. 186. Hinsichtl. der Heiligkeit als der Zehnt. 187. Daß der 1. Schriftvers sich auf die Hebe beziehe. 188. Nur diesen dürfen auch Gemeine essen. 189. Die des Sühnopfers benötigt. 190. Lev. 12,4. 191. Die erschwerenden Momente des Heiligen. 192. Der erstere Schriftvers, nach welchem sie schon vorher, nach Ablauf der Reinheitstage, essen darf. 193. Lev. 7,19. 194.

ein: Wieso kannst du sagen, die Schrift spreche von der Hebe, es wird ja gelehrt:[194]*Sprich zu den Kindern Jisraél*; ich weiß dies nur von den Kindern Jisraél, woher dies von einer Proselytin und einer freigelassenen Sklavin? Es heißt *Weib.* Wieso kann man sagen, sie spreche von der Hebe, sind etwa Proselytin und Sklavin Hebe zu essen berechtigt!? Raba
Fol. 75 erwiderte: Etwa nicht, es heißt ja:[190]*nichts Heiliges darf sie berühren,* und dies schließt die Hebe[195]ein. Vielmehr zählt die Schrift diese Dinge nach einander auf. – Wozu sind drei Schriftverse hinsichtlich der Hebe nötig? – Sie sind nötig. Würde es nur geheißen haben:[196]*bis er rein ist,* so würde man nicht gewußt haben, wodurch, daher schrieb der Allbarmherzige: *wenn die Sonne untergeht, ist er rein.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *wenn die Sonne untergeht,* so könnte man glauben, nur wer des Sühnopfers nicht benötigt, wer aber des Sühnopfers benötigt, nur wenn er das Sühnopfer dargebracht hat, daher schrieb der Allbarmherzige: *bis voll sind.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben *bis voll sind,* so könnte man glauben, auch ohne Untertauchen, daher schrieb der Allbarmherzige: *bis er rein ist.* – Wozu sind zwei Schriftverse hinsichtlich des Heiligen nötig nach dem Autor, der gegen den Autor der Schule R. Jišmáéls[197]streitet und lehrt, die Schrift spreche[198]von einem Flußbehafteten, der dreimal [Fluß] gemerkt[199]hat, und einem entschieden Aussätzigen[199], und [die Worte] *bis er rein ist* bedeuten, bis er das Sühnopfer dargebracht hat? – Sie sind nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von der Wöchnerin geschrieben haben, so könnte man glauben, weil ihre Unreinheit größer[200]ist, nicht aber gelte dies vom Flußbehafteten. Und würde der Allbarmherzige es nur vom Flußbehafteten geschrieben haben, so könnte man glauben, weil [seine Unreinheit] unbegrenzt[201]ist, nicht aber gelte dies von der Wöchnerin. Daher ist beides nötig. –[202]*Ins Wasser werde es getan und sei unrein bis zum Abend*; wozu dies[203]? R. Zera erwiderte: Inbetreff des Berührens[204]. Es wird nämlich gelehrt: *Und sei unrein*; man könnte glauben, in jeder Hinsicht, so heißt es:[202]*dann rein.* Aus [dem Worte] *rein* könnte man entnehmen, in jeder Hinsicht, so heißt es: *und sei unrein.* Wie ist dies zu erklären? Letzteres hinsichtlich des Zehnten

Ib. 12,2. 195. Cf. Mak. Fol. 14b. 196. Lev. 22,4; dieser Schriftvers wird ob. auf die Hebe bezogen. 197. Ob. Fol. 74b. 198. Im ob. angezogenen Schriftverse. Lev. 22,4. 199. Solche haben ein Sühnopfer darzubringen; demnach spricht auch dieser Schriftvers vom Genusse des Heiligen. 200. Die Wöchnerin ist 80 Tage unrein, cf. Lev. 12,5. 201. Wörtl. nicht von selbst erlaubt wird; solange der Fluß anhält, ist er unrein, dagegen aber hört die Unreinheit der Wöchnerin nach Ablauf einer bestimmten Frist auf. 202. Lev. 11,32. 203. Auch hierbei handelt es sich um die Reinheit für die Hebe, da sie durch Sonnenuntergang erfolgt. 204. Während jene Schriftstelle vom Essen spricht; cf. Lev. 22,7. 205. Auf

und ersteres hinsichtlich der Hebe. – Vielleicht umgekehrt!? – Es ist einleuchtend, daß, wie das Essen der Hebe strenger ist als das Essen des Zehnten, ebenso das Berühren der Hebe strenger ist als das Berühren des Zehnten. Wenn du aber willst, sage ich: hinsichtlich des Berührens der Hebe ist es aus folgendem zu entnehmen: *Nichts Heiliges darf sie berühren*, das Verbot bezieht sich auf das Essen. Du sagst, auf das Essen, vielleicht ist dem nicht so, sondern auf das Berühren? Es heißt: *nichts Heiliges darf sie berühren und in das Heiligtum soll sie nicht eintreten*; er vergleicht das Heilige mit dem Heiligtum, wie beim Heiligtume ein Vergehen, wegen dessen man das Leben[205]verwirkt, ebenso beim Heiligen ein Vergehen, wegen dessen man das Leben verwirkt, und durch das Berühren verwirkt man das Leben nicht. Der Ausdruck 'berühren' wird hier deshalb gebraucht, um anzudeuten, daß das Berühren dem Essen gleicht.

DER QUETSCHVERSTÜMMELTE &c. Wer ist der Autor, welcher sagt, an der eine nach der Tora ungültige Beiwohnung vollzogen werden[206]soll, dürfe essen? R. Eleázar erwiderte: Hierüber besteht ein Streit[207], und hier ist die Ansicht R. Eleázars und R. Šimóns vertreten. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, die des R. Meír, denn hierbei ist es anders, da sie bereits gegessen[208]hat. R. Eleázar aber sagt, der Umstand, daß sie bereits gegessen hat, sei nichtig, denn demnach dürfte eine Jisraélitin, wenn sie mit einem Priester verheiratet war und er gestorben ist, ebenfalls essen, weil sie bereits gegessen hat. – Und R. Joḥanan!? – Bei dieser ist die Angehörigkeit[209]geschwunden, bei jener ist die Angehörigkeit nicht geschwunden.

QUETSCHVERSTÜMMELTER HEISST DERJENIGE. Die Rabbanan lehrten: Quetschverstümmelter heißt derjenige, dessen Hoden zerquetscht sind, selbst eine von ihnen, auch wenn nur durchlöchert, zerrieben oder defekt. R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Ich hörte aus dem Munde der Weisen in der Akademie zu Jabne, wer nur eine Hode hat, sei nichts weiter als Naturkastrat[210], und er ist tauglich. – Naturkastrat, wie kommst du darauf!? – Vielmehr, er gleicht einem Naturkastraten, und er ist tauglich[211]. – Ist denn derjenige, dem [die Hoden] durchlöchert sind, nicht zeugungsfähig, einst ereignete es sich ja, daß jemand auf eine Dattelpalme kletterte und ein Span ihm in die Hoden Col.b
drang, sodaß ein [Samen]strahl hervordrang, und dennoch zeugte er

das Betreten des Heiligtumes in Unreinheit ist die Ausrottungsstrafe gesetzt; cf. Num. 19,20. 206. Wie dies bei der Frau des Quetschverstümmelten der Fall ist. 207. Cf. supra Fol. 56b. 208. Bevor er quetschverstümmelt wurde. 209. Zur priesterl. Familie. 210. Dessen Zeugungsorgane von Geburt aus verstümmelt sind; wörtl. durch Hitze, Fieber (dh. infolge Krankheit) kastriert. 211.

Kinder!? – Von diesem ließ ja Šemuél Rabh sagen, daß er über die Herkunft seiner Kinder nachforsche.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Der durch himmlische [Fügung][212]Quetschverstümmelte ist tauglich. Raba sprach: Deswegen heißt es auch 'ein Verstümmelter' und nicht 'der[213]Verstümmelte'. In einer Barajtha wurde gelehrt: Es heißt:[214]*es komme kein Quetschverstümmelter,* und es heißt:[215]*es komme kein Hurenkind*; wie dieser durch Menschen [entstanden ist], ebenso jener, wenn durch Menschen.

Raba sagte: Dies gilt beim Verstümmelten von allen[216], beim Zerquetschten von allen und beim Durchsnittenen von allen. Beim Verstümmelten von allen, einerlei ob das Glied, die Hoden oder der Samenstrang verstümmelt sind. Beim Zerquetschten von allen, einerlei ob das Glied, die Hoden oder der Samenstrang zerquetscht sind. Beim Durchschnittenen von allen, einerlei ob das Glied, die Hoden oder der Samenstrang durchschnitten sind. Ein Jünger sprach zu Raba: Woher, daß unter quetschverstümmelt diese Stelle zu verstehen ist, vielleicht der Kopf!? Dieser erwiderte: Bei diesem sind keine [nachfolgende] Generationen[217]angegeben, somit ist diese Stelle zu verstehen[218]. – Vielleicht sind deshalb keine [nachfolgende] Generationen angegeben, weil nur er unzulässig ist, sein Sohn und der Sohn seines Sohnes aber zulässig!? Gleich dem Ergußdurchschnittenen, wie beim Ergußdurchschnittenen an dieser Stelle, ebenso bei diesem an dieser Stelle. – Woher, daß es beim Ergußdurchschnittenen diese Stelle ist, vielleicht die Lippen[219]!? – Es heißt *Erguß*, wo ein Erguß[220]erfolgt. – Vielleicht die Nase!? – Es heißt nicht 'am Erguß', sondern 'Ergußdurchschnittener', wenn die Ergießung durch die Durchschneidung erfolgt, undurchschnitten dagegen [der Ausfluß] sich nicht ergießt, sondern spritzt; bei jener aber ergießt er sich in jedem[221]Falle. In einer Barajtha wurde gelehrt: Es heißt: *es komme kein Quetschverstümmelter,* und es heißt: *es komme kein Hurenkind,* wie es sich bei diesem um diese Stelle handelt, ebenso bei jenem um diese Stelle. R. Ḥija b. Abba wollte entscheiden, daß, wenn das Loch unterhalb der Eichel ist und gegenüber oberhalb der Eichel[222]mündet,

Da das Gesetz von einem Verstümmelten spricht. 212. Ohne äußere Einwirkung, durch ein Naturereignis od. schon seit der Geburt. 213. Mit dem Artikel, worunter zu verstehen, der es seit jeher ist. 214. Dt. 23,2. 215. Ib. V. 3. 216. Organen der Zeugung. 217. Daß auch keine spätere Generation in die Gemeinde kommen darf, wie dies beispielsweise beim Hurenkinde u. verschiedenen Volksstämmen der Fall ist. 218. Es handelt sich um einen, der nicht zeugungsfähig ist. 219. Wo der Speichel sich ergießt. 220. In fließender Weise. 221. Ob. durchschnitten od. undurchschnitten. 222. In schräger Richtung. 223.

er zulässig ist, da sprach R. Asi zu ihm: Folgendes sagte R. Jehošuá b. Levi: Jede [Durchlöcherung] der Eichel ist ein Hinderungsgrund.

IST ETWAS VON DER EICHEL VORHANDEN &c. Rabina saß und warf folgende Frage auf: ist unter Haar breit, wovon sie sprechen, um die ganze [Eichel] oder um den größeren Teil zu verstehen? Raba Tospaáh sprach zu Rabina: Ein Haar breit um den größeren Teil, gegen oben.

R. Hona sagte: Wenn schreibrohrartig[223], so ist er tauglich, wenn rinnenartig[223], so ist er untauglich, denn in diesem Falle dringt Luft ein[224] und in jenem Falle dringt keine Luft ein. R. Ḥisda aber sagt, wenn rinnenartig, sei er tauglich, wenn schreibrohrartig, sei er untauglich, denn in jenem Falle erfolgt eine Reibung[225] und in diesem Falle erfolgt keine Reibung. Raba sagte: Die Ansicht R. Honas, in dem einen Falle dringe Luft ein und im anderen Falle dringe keine Luft ein, ist einleuchtend. Wollte man die Reibung berücksichtigen, so verhält es sich hierbei wie beim Spunde eines Fasses[226]. Rabina sprach zu Meremar: Folgendes sagte Mar Zuṭra im Namen R. Papas: die Halakha ist, er sei tauglich, einerlei ob schreibrohrartig oder rinnenartig. Fraglich war es ihm jedoch, ob unterhalb oder oberhalb der Eichel. — Selbstverständlich oberhalb der Eichel, unterhalb der Eichel ist er ja [tauglich], selbst wenn es ganz abgeschnitten ist!? — Rabina wollte damit Meremar nur auf die Probe[227] stellen.

Einst kam ein solcher Fall in Matha Meḥasja vor; da ließ Mar b. R. Aši [die Eichel][228] schreibrohrartig abschrägen und erklärte ihn als tauglich. Einst kam in Pumbeditha ein Fall vor, daß einem der Samenkanal verstopft war und der Same durch den Urinkanal hervorkam. R. Bebaj b. Abajje wollte ihn als tauglich erklären; da sprach R. Papi zu ihm: Weil ihr von Gekürzten[229] stammt, redet ihr gekürzte Worte; aus der richtigen Stelle befruchtet er, aus der unrichtigen Stelle befruchtet er nicht. Fol. 76

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: War ein Loch vorhanden, das sich geschlossen hat, so ist er, wenn es beim Samenerguß aufgeht, untauglich, wenn aber nicht, tauglich. Raba wandte ein: Wo, wenn unterhalb der

Wenn die Eichel schräg weggeschnitten, bezw. der innere Teil herausgeschnitten ist. 224. In die Höhlung, wodurch das Glied kalt u. der Same verdorben wird. 225. Beim Vollzug des Beischlafes, da die Seitenteile der Eichel vorhanden sind; die Zeugungsfähigkeit ist daher nicht beseitigt. 226. Das dünne Ende berührt die Wandung des Loches nicht, dennoch schließt er es, ebenso erfolgt bei der Begattung eine Erwärmung des Gliedes, auch wenn die Spitze unberührt bleibt. 227. Eigentl. irreführen, verwirren; er wollte sehen, ob er darauf kommen wird, daß darüber gar keine Frage bestehen kann. 228. Die rinnenartig ausgehöhlt war. 229. Den Nachkommen des Priesters Éli, die im jugendlichen Alter

Eichel, so ist er ja [tauglich], auch wenn sie weggeschnitten ist!? — — Vielmehr, an der Eichel selbst. Es wurde auch gelehrt: R. Mari b. Mar sagte im Namen Mar Úqabas im Namen Šemuéls: Wenn an der Eichel selber ein Loch war, das sich geschlossen hat, so ist er, falls es beim Samenerguß aufgeht, untauglich, wenn aber nicht, tauglich.

Raba, der Sohn Rabbas, sandte an R. Joseph: Lehre uns der Meister, was[230] man mache. Dieser erwiderte: Man hole warmes Gerstenbrot und lege es ihm auf den Anus; er bekommt dann Samenerguß, und man stelle es fest. Abajje sprach: Gleicht denn jeder unserem Vater Jáqob, von dem es heißt:[231] *meine Kraft und Erstling meiner Stärke*, der nie im Leben Samenerguß[232] hatte!? Vielmehr, sagte Abajje, führe man ihm farbige Gewänder[233] vor. Raba sprach: Gleicht denn jeder Barzilaj[234] aus Gileád!? — Richtiger ist es vielmehr, wie wir zuerst gesagt haben.

Die Rabbanan lehrten: Ist er[235] durchlöchert, so ist er untauglich, weil [der Same] fließt[236]; wird [das Loch] geschlossen, so ist er tauglich, weil er zeugungsfähig ist. Dies ist ein Fall, wobei der Untaugliche wieder tauglich wird. — Was schließt [das Wort] 'dies' aus? — Dies schließt den Fall aus, wenn an der Lunge über einer Wunde ein Häutchen entstanden ist; dieses gilt nicht als Haut[237].

R. Idi b. Abin ließ Abajje fragen, was man [dagegen][238] mache. Dieser erwiderte: Man ritze [diese Stelle][239] mit einer Gerste ein und bestreiche sie mit Talg; sodann drücke man eine große Ameise hinein und trenne ihr den Kopf[240] ab. Jedoch nur mit einer Gerste, Eisen aber entzündet. Dies gilt nur von einem kleinen [Loche], ein großes aber geht auf.

Rabba b. R. Hona sagte: Wer aus zwei Stellen uriniert, ist untauglich. Raba sagte: Die Halakha ist weder wie der Sohn noch wie der Vater. Wie der Sohn, hinsichtlich des eben gesagten; wie der Vater, denn R. Hona sagte, Frauen, die mit einander Tribadie treiben, seien für Priester untauglich. Denn selbst nach R. Eleázar, welcher sagt, wenn ein Lediger einer Ledigen ohne Absicht der Ehelichung beigewohnt hat, habe er sie zur Hure gemacht, gilt dies nur von einem Manne, bei Frauen [unter einander] aber ist es nichts weiter als eine Zuchtlosigkeit.

starben; cf. iSam. 2,33. 230. Um festzustellen, ob der Same durch das geschlossene Loch durchdringt. 231. Gen. 49,3. 232. Eine derartig umständliche Untersuchung ist nicht nötig. 233. Frauenkleider, wodurch er zu wollüstigen Gedanken u. Samenerguß kommt. 234. Der sehr wollüstig war (cf. Sab. Fol. 152a.); nicht jeder bekommt durch den Anblick von Frauenkleidern Samenerguß. 235. Der Samenstrang. 236. Langsam, so daß keine Befruchtung erfolgt; cf. supra Fol. 65a. 237. Da es leicht platzt; die Lunge gilt als verletzt u. in einem solchen Falle ist das geschlachtete Vieh zum Genusse verboten; cf. Hul. Fol. 42a. 238. Gegen eine derartige Durchlöcherung des Gliedes. 239. Um das Loch, damit das wunde Fleisch zusammenwachse. 240. Der in der Wunde

EINEM QUETSCHVERSTÜMMELTEN UND EINEM ERGUSSDURCHSCHNITTENEN ii,2
SIND DIE PROSELYTIN UND DIE FREIGELASSENE SKLAVIN ERLAUBT; VERBOTEN IST IHNEN NUR IN DIE GEMEINDE[241] ZU KOMMEN, WIE ES HEISST:[242] *es komme kein Quetschverstümmelter und kein Ergußdurchschnittener in die Gemeinde des Herrn.*

GEMARA. Sie fragten R. Šešeth: Ist einem quetschverstümmelten oder ergußdurchschnittenen Priester eine Proselytin oder eine freigelassene Sklavin[243] erlaubt: verbleibt er bei seiner Heiligkeit, und sie sind ihm verboten, oder verbleibt er nicht bei seiner Heiligkeit, und sie sind ihm erlaubt? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Einem quetschverstümmelten Jisraéliten ist eine Nethina[244] erlaubt. Wenn man nun sagen wollte, er verbleibe bei seiner Heiligkeit, so sollte doch hierbei gelten:[245] *du sollst dich mit ihnen nicht verschwägern*!? Raba erwiderte: Da wird ja nicht Heiligkeit oder Unheiligkeit berücksichtigt, sondern der Umstand, er könnte [von ihr] einen Sohn zeugen und dieser Götzen anbeten. Dies gilt nur von solchen, die sich in ihrer Nichtjudenheit befinden, die sich aber bekehren, sind erlaubt[246], und nur die Rabbanan haben dies[247] angeordnet; die Anordnung der Rabbanan gilt für Zeugungsfähige, nicht aber für diesen, der nicht zeugungsfähig ist. — Demnach sollte sie einem Hurenkinde verboten sein, der zeugungsfähig ist, und dem widersprechend haben wir gelernt, Hurenkinder und Nethinim dürfen einander heiraten!? — Vielmehr, die Anordnung der Rabbanan gilt nur für Taugliche, nicht aber für Untaugliche. Später sagte Raba: Das, was ich gesagt habe, ist nichts; während ihrer Nichtjudenheit gibt es bei ihnen keine Verschwägerung[248], haben sie sich bekehrt, so gibt es bei ihnen eine Verschwägerung. R. Joseph wandte ein:[249] *Und Šelomo verschwägerte sich mit dem Pareô, dem Könige von Miçrajim, und nahm seine Tochter*!? — Sie hatte sich bekehrt. — In den Tagen Davids und den Tagen Šelomos nahm man ja keine Proselyten auf!? — Aus dem Grunde, weil sie auf die königliche Tafel[250] [rechneten], und diese benötigte ihrer nicht. — Sie Col.b
war ja Miçrith erster Generation[251]!? Wolltest du erwidern, jene seien

stecken bleibt u. wohl die Wunde heilt. 241. Die Heirat mit einer Jisraélitin. 242. Dt. 23,2. 243. Diese sind einem Priester verboten; cf. supra Fol. 61a. 244. Diese gehört zu den den Jisraéliten verbotenen Stämmen. 245. Dt. 7,3. 246. Ed. Pesaro 1509 hat richt. מישרי, das der Setzer der ersten Gesamtausgabe מישראל las u. in בישראל verballhornisierte. 247. Daß sie auch nach ihrer Bekehrung verboten sind. 248. Da die Heirat mit ihnen nichtig ist; die Schrift spricht demnach von solchen, die sich bekehrt haben. 249. iReg. 3,1. 250. Die Proselyten bezweckten den Eintritt in den königl. Dienst; cf. supra Fol. 24b. 251. Und ihm auch nach ihrer Bekehrung verboten; erst die 3. Generation darf in

fort und diese[252] seien andere, so wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Minjamin, ein miçrischer Proselyt, war mein Genosse unter den Schülern R. Áqibas, und sagte: Ich bin ein Miçri erster Generation und heiratete eine Miçrith erster Generation; ich will meinen Sohn mit einer Miçrith zweiter Generation verheiraten, damit der Sohn meines Sohnes in die Gemeinde kommen dürfe. R. Papa erwiderte: Sollten wir uns denn nach Šelomo richten!? Šelomo heiratete sie[253] überhaupt nicht, vielmehr heißt es von ihm:[254] *von den Völkern, von denen der Herr zu den Kindern Jisraél gesprochen hat, daß nicht ihr unter sie noch sie unter euch kommen sollen, denn sie würden eure Herzen nach ihren Göttern neigen, an diesen hing Šelomo und liebte sie.* – Dem widersprechen ja [die Worte] *verschwägerte sich*!? – Wegen der übermäßigen Liebe, mit der er sie liebte, rechnet ihm dies die Schrift als Verschwägerung an. Rabina sprach zu R. Aši: Unsere Mišna lehrt ja aber, einem Quetschverstümmelten und einem Ergußdurchschnittenen seien die Proselytin und die freigelassene Sklavin erlaubt, wonach ihnen eine Nethina verboten ist!? Dieser erwiderte: Wie ist nach deiner Auffassung der Schlußsatz zu erklären: verboten ist ihnen nur in die Gemeinde zu kommen; demnach ist ihnen eine Nethina erlaubt!? Hieraus ist somit nichts zu entnehmen.

iii,1 DER ÁMMONITER UND DER MOABITER SIND VERBOTEN, UND DAS VERBOT IST EIN EWIGES, IHRE FRAUEN ABER SIND SOFORT[255] ERLAUBT. DER MIÇRI UND DER EDOMITER SIND NUR BIS ZUR DRITTEN GENERATION[255] VERBOTEN, SOWOHL MÄNNER ALS AUCH FRAUEN; R. ŠIMÓN ERLAUBT DIE FRAUEN SOFORT. R. ŠIMÓN SPRACH: ES IST [EIN SCHLUSS] VOM SCHWEREREN AUF DAS LEICHTERE ZU FOLGERN: WENN BEI SOLCHEN, BEI DENEN HINSICHTLICH DER MÄNNER EIN EWIGES VERBOT BESTEHT, FRAUEN SOFORT ERLAUBT SIND, UM WIEVIEL MEHR SIND BEI SOLCHEN, BEI DENEN MÄNNER NUR BIS ZUR DRITTEN GENERATION VERBOTEN SIND, FRAUEN SOFORT ERLAUBT. SIE ERWIDERTEN IHM: IST [DEINE ANSICHT] EINE ÜBERLIEFERTE HALAKHA, SO ERKENNEN WIR SIE AN, WENN ABER EINE SCHLUSSFOLGERUNG, SO GIBT ES EINE WIDERLEGUNG. ER ERWIDERTE IHNEN: NICHT DOCH, ICH SPRECHE EINE ÜBERLIEFERTE HALAKHA.

GEMARA. Woher dies? R. Joḥanan erwiderte: Es heißt:[256] *und als Šaúl David gegen den Pelišti ausziehen sah, sprach er zum Heerführer Abner: wessen Sohn ist der Knabe, Abner? Abner antwortete: So wahr du lebst, o König, ich weiß es nicht.* Kannte er ihn denn nicht, es heißt

die jüd. Gemeinde aufgenommen werden; cf. Dt. 23,9. 252. Das Verbot beziehe sich nur auf die Miçrijim zur Zeit Mošes, die ausgestorben sind, während zur Zeit Šelomos eine ganz andere Nation das Land bewohnte. 253. Die Heirat war ungültig u. sie war nur seine Geliebte. 254. iReg. 11,2. 255. Nach ihrer

ja:[257] *und er liebte ihn sehr, und er ward sein Waffenträger*!? Vielmehr, er erkundigte sich nach seinem Vater. — Kannte er denn seinen Vater nicht, es heißt ja:[258] *und der Mann war in den Tagen Šaúls alt, war unter Menschen gekommen,* und Rabh, nach anderen R. Abba, sagte, dies sei Jišaj, der Vater Davids, der mit einem Heere kam und mit einem Heere auszog!? — Šaúl fragte folgendes: stammt er von Pereç[259] oder stammt er von Zeraḥ? Stammt er von Pereç, so wird er König, denn der König bricht [poreç] sich einen Weg, ohne daß jemand ihm wehren kann; stammt er aber von Zeraḥ, so wird er nur ein angesehener Mann. — Weshalb ließ er sich über ihn erkundigen? — Es heißt:[260] *und Šaúl ließ David einen Rock nach seinem Maße anlegen,* und von Šaúl heißt es: [261] *von seiner Schulter an ragte er über das ganze Volk*[262] *empor.* Doég, der Edomiter, sprach dann zu ihm: Anstatt sich zu erkundigen, ob er für die Königswürde geeignet ist oder nicht, erkundige dich lieber, ob er in die Gemeinde zu kommen geeignet ist oder nicht. — Weshalb nicht? Er stammt von der Moabiterin Ruth. Da sprach Abner zu ihm: Es wird gelehrt: *Ámmoniter,* nicht aber eine Ámmoniterin; *Moabiter,* nicht aber eine Moabiterin[263]. — Demnach [deute man] auch: *Hurenkind,* nicht aber eine Hurentochter!? — Es heißt *Hurenkind,* bemakelt[264]. — *Ein Miçri,* nicht aber eine Miçrith[265]!? — Anders ist es bei jenen; die Schrift begründet:[266] *weil sie euch nicht mit Brot und Wasser empfangen haben,* und nur der Mann pflegt zu empfangen, nicht aber pflegt die Frau zu empfangen[267]. — Es sollten doch Männer die Männer und Frauen die Frauen empfangen haben!? Da schwieg er.[268] *Und der König sprach: Frage du wessen Sohn der Jüngling ist.* Dort nennt er ihn Knabe und hier nennt er ihn Jüngling!? — Er sprach zu ihm wie folgt: dir ist die Halakha entfallen[269]; geh ins Lehrhaus und frage. Als er da fragte, erwiderte man ihm: *Ámmoniter,* nicht aber eine Ámmoniterin; *Moabiter,* nicht aber eine Moabiterin. [Doég] richtete an sie alle jene Einwände[270], und sie schwiegen. Hierauf wollte er über ihn eine Bekanntmachung[271] erlassen. Aber:[272] *Ámasa war der Sohn eines Mannes namens* Fol. 77

Bekehrung zum Judentume. 256. iSam. 17,55. 257. Ib. 16,21. 258. Ib. 17,12. 259. Dem Sohne Jehudas, aus dessen Stamm der König erwartet wurde. 260. iSam. 17,38. 261. Ib. 9,2. 262. Er fiel ihm durch seine würdevolle Haltung auf. 263. Cf. supra Fol. 69a. 264. Er ist unzulässig wegen seiner bemakelten Herkunft, u. dies gilt auch vom Weibe. 265. Das Gesetz sollte nur von Männern gelten. 266. Dt. 23,5. 267. Bei jenen ist es nur eine Strafe, die bei Frauen nicht zur Anwendung kommt. 268. iSam. 17,56. 269. עלם (Jüngling) v. עלם *verborgen, geheim sein,* abgeleitet. 270. Die oben angeführt werden, wonach diese Auslegung nicht stichhaltig ist. 271. Daß er von Moabitern stammt u. in die Gemeinde nicht aufgenommen werden darf. 272. iiSam. 17,25. 273. iChr.

Jithra der Jisraélit, der gekommen war zu Abigajil, der Tochter des Nahaš, [anderweitig aber] heißt es:[273] *Jether der Jišmåélit;* Raba erklärte, dies[274] lehre, daß er wie ein Jišmåélit sein Schwert umgürtete und sprach: Wer diese Halakha nicht beachtet, wird mit dem Schwerte durchbohrt. Folgendes ist mir vom Gerichtskollegium Šemuéls aus Rama überliefert: *Åmmoniter,* nicht aber eine Åmmoniterin; *Moabiter,* nicht aber eine Moabiterin. — War er denn glaubwürdig, R. Abba sagte ja im Namen Rabhs, daß, wenn ein Gelehrter eine Halakha lehrt[275] und der Fall[276] eintritt, man auf ihn höre, falls er sie vor Eintritt des Falles lehrte, wenn aber nicht, man auf ihn nicht höre!? — Anders war es da, wo Šemuél und sein Gerichtskollegium noch bestanden[277]. — Immerhin besteht ja ein Einwand[278]!? — Hier erwiderten sie:[279] *Ganz Herrlichkeit weilt die Königstochter drinnen*[280]. Im Westen erwiderten sie, und manche sagen es im Namen R. Jiçḥaqs: Die Schrift sagt:[281] *und sie sprachen zu ihm: wo ist deine Frau Sara*[282] *&c.* Hierüber streiten auch Tannaím: *Åmmoniter,* nicht aber eine Åmmoniterin; *Moabiter,* nicht aber eine Moabiterin — so R. Jehuda. R. Šimón sagte: *Weil sie euch nicht mit Brot und Wasser empfangen haben,* und nur ein Mann pflegt zu empfangen &c.[283]

Raba trug vor: Es heißt:[284] *du hast meine Bande gelöst;* David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, zwei Bande, die an mir waren, hast du gelöst: die Moabiterin Ruth und die Åmmoniterin Noåma[285].

Raba trug vor: Es heißt:[286] *viel hast du getan, du mein Herr und Gott, deiner Wundertaten und deiner Absichten für uns.* Es heißt nicht: für mich, sondern: für uns; dies lehrt, daß Reḥabeåm[287] auf dem Schoße Davids saß und dieser zu ihm sprach: meinetwegen und deinetwegen sind jene zwei Schriftverse[288] gesprochen worden.

Raba trug vor: Es heißt:[289] *da sprach ich: siehe, ich komme, in der Buchrolle ist über mich geschrieben.* David sprach: ich glaubte, erst

2,17. 274. Die Benennung 'Jišmåélit'; in manchen alten Übersetzungen (Origenes, ebenso eine Handschrift der äthiop. Übers.) auch im vorangehend angezogenen Schriftverse. 275. Im Namen seines Lehrers. 276. Wenn er die Entscheidung nach der von ihm mitgeteilten Lehre trifft. 277. Seine Behauptung konnte nachgeprüft werden. 278. Die Frauen sollten die Frauen empfangen haben, somit auch sie der Strafe verfallen. 279. Ps. 45,14. 280. Frauen haben daheim zu bleiben u. nicht einmal ihre Gefährtinnen zu empfangen. 281. Gen. 18,9. 282. Er erwiderte, sie sei in ihrem Zelte, das sie auch nicht zum Empfange von Gästen verließ. 283. Einer folgert aus dem einen u. einer aus dem anderen Schriftverse. 284. Ps. 116,16. 285. Mutter des Reḥabeåm, des Enkels Davids (cf. iReg. 14,21); ihre Aufnahme in die jüd. Gemeinde wurde erlaubt u. damit seine Makellosigkeit ausgesprochen. 286. Ps. 40,6. 287. Vgl. Anm. 285. 288. Aus denen die Zulässigkeit der Frauen gefolgert wird. 289. Ps. 40,8. 290.

jetzt [zur Königswürde] gekommen zu sein, und wußte nicht, daß es in der Buchrolle über mich geschrieben ist. Da[290] heißt es: *die sich einfinden*, und dort heißt es:[291] *ich habe meinen Knecht David gefunden, ihn mit meinem heiligen Öl gesalbt.*

Ûla sagte im Namen R. Johanans: Die Tochter eines åmmonitischen Proselyten ist für Priester tauglich. Raba b. Ûla sprach zu Ûla: Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Jehuda, so sagt er ja, die Tochter eines männlichen Proselyten gleiche der Tochter eines männlichen Entweihten[292], und wenn nach R. Jose, so ist es ja selbstverständlich, denn er sagt, auch wenn ein Proselyt eine Proselytin geheiratet hat, sei seine Tochter für Priester tauglich!? Wolltest du erwidern, nur solche, die in die Gemeinde kommen[293] dürfen, nicht aber dieser, der in die Gemeinde nicht kommen darf, — woher dies[294]? — doch wohl vom Hochpriester[295] mit einer Witwe zu folgern. [Entgegnet man:] wohl gilt dies vom Hochpriester mit einer Witwe, bei dem die Beiwohnung eine sündhafte[296] ist, so beweist der Entweihte[297] [das Entgegengesetzte. Entgegnet man:] wohl gilt dies vom Entweihten, dessen Erschaffung durch eine Sünde erfolgt ist, so beweist der Hochpriester[298] [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun. Die Eigenheit des einen gleicht nicht der des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß keiner der Mehrheit der Gemeinde[299] gleicht, und seine Tochter ist untauglich, ebenso gleicht jener nicht der Mehrheit der Gemeinde, und seine Tochter ist untauglich. Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja auch, daß bei ihnen eine Sünde[300] vorliegt!? Vielleicht meinst du einen Åmmoniter, der die Tochter eines Jisraéliten geheiratet hat; obgleich seine Beiwohnung eine sündhafte war, ist seine Tochter tauglich. Dieser erwiderte: Jawohl, denn als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Johanans: Die Tochter eines åmmonitischen Proselyten[301] und die Tochter eines Miçri zweiter Generation[301] ist, wie R.

Gen. 19,15, schon zur Zeit Abrahams; das angeführte Wort wird von den Töchteren Lots gebraucht, den Stammüttern von Åmmon u. Moab. 291. Ps. 89,21. 292. Die Priestern verboten ist. 293. Von anderen Völkern, die in der Schrift nicht als verboten genannt werden. 294. Daß wegen des Vaters die Tochter untauglich sein sollte, wo das Verbot sich auf Frauen nicht erstreckt. 295. Auch dessen Heirat ist unzulässig u. seine Tochter ist entweiht u. Priestern verboten. 296. Dagegen ist die Heirat zwischen einem Åmmoniter u. einer Åmmoniterin keine sündhafte. 297. Seine Heirat mit einer Jisraélitin ist erlaubt, trotzdem ist seine Tochter Priestern verboten. 298. Mit einer Witwe; seine Erschaffung ist nicht durch Sünde erfolgt, trotzdem ist seine Tochter Priestern verboten. 299. Jedem von ihnen haftet ein Makel an, ob hinsichtl. der Geburt od. hinsichtl. der Beiwohnung. 300. Der Entweihte ist in Sünde geboren u. der Hochpriester hat durch die Heirat eine Sünde begangen, was aber bei der Toch-

Johanan sagt, tauglich, und wie Reš Laqiš sagt, untauglich. Reš Laqiš sagt, sie sei untauglich, denn er folgert vom Hochpriester mit einer Col.b Witwe; R. Johanan sagt, sie sei tauglich, denn R. Zakkaj lehrte vor R. Johanan:[302]*Nur eine Jungfrau von seinem Volke soll er zur Frau nehmen*, dies schließt die Proselytin von der Entstehung[303]her ein, daß sie für Priester tauglich sei. Da erwiderte jener: Ich lehre: *von seinem Volke*, dies[304]schließt die von zwei Völkern stammende Jungfrau ein, und du sagst, nur die Proselytin von der Entstehung her, weiter keine. Was heißt 'von zwei Völkern': wollte man sagen, wenn ein Ámmoniter eine Ámmoniterin geheiratet hat, und er nennt sie deshalb 'zwei Völker', weil Männer verboten und Frauen erlaubt sind, so ist dies ja eine Proselytin von der Entstehung her. Doch wohl, wenn ein Ámmoniter eine Jisraélitin geheiratet hat. Manche lesen: Da erwiderte jener: Ich lehre: *von seinem Volke*, dies schließt die von zwei Völkern stammende Jungfrau ein, von einem Volke, das aus zwei Völkern[305]besteht, und du sagst, eine Proselytin von der Entstehung her, weiter keine[303]. — Woher ist nach dieser Lesart[306]zu entnehmen, daß die Tochter eines Miçri zweiter Generation[307]für Priester tauglich ist? Wolltest du sagen, er folgere es vom Ámmoniter, der eine Jisraélitin geheiratet[308]hat, so gilt dies vielleicht nur von einem Ámmoniter, der eine Jisraélitin geheiratet hat, da die Frauen erlaubt sind!? — Ein Miçri zweiter Generation, der eine Miçrith zweiter Generation geheiratet hat, beweist [das Entgegengesetzte][309]. — Wohl gilt dies vom Miçri zweiter Generation, der eine Miçrith zweiter Generation geheiratet hat, bei dem die Beiwohnung keine sündhafte ist!? — Der Ámmoniter, der eine Jisraélitin geheiratet[310]hat, beweist [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich[311]nun &c. R. Joseph sprach: Deshalb hörte ich auch R. Jehuda [die Worte] *von seinem Volke* auslegen, und ich wußte nicht, was er meinte[312].

Als R. Šemuél b. R. Jehuda kam, sagte er: Er lehrte vor ihm[313]wie

ter eines Ámmoniters nicht der Fall ist. 301. Von einer Jisraélitin. 302. Lev. 21,14. 303. Deren beide Eltern Nichtjuden waren, ihre Heirat somit erlaubt war, u. sich vor ihrer Geburt zum Judentume bekehrt haben. 304. Das Partitivum 'von'. 305. Ein Volk, von dem Männer verboten u. Frauen erlaubt sind, nämlich Ámmoniter. 306. Nach der er dies ausdrücklich von der Tochter eines mit einer Jisraélitin verheirateten bekehrten Ámmoniters lehrte. 307. Von einer Jisraélitin, die ihm verboten ist. 308. Dessen Tochter für Priester geeignet ist. 309. Die Frauen sind untauglich, dennoch ist seine Tochter erlaubt, da sie 3. Generation ist. 310. Die Heirat ist eine sündhafte, dennoch ist seine Tochter erlaubt. 311. Wie ob. Col. a. 312. Infolge einer überstandenen Krankheit litt das Gedächtnis RJ.s u. er erinnerte sich nur dunkel an gehörte od. von ihm selber vorgetragene Lehren. 313. RZ. vor RJ., die oben mitgeteilte Lehre. 314.

folgt: Ein ȧmmonitisches Weib ist tauglich; ihr Sohn von einem Ȧmmoniter ist untauglich; ihre Tochter von einem Ȧmmoniter ist tauglich. Dies gilt nur von einem Ȧmmoniter und einer Ȧmmoniterin, die sich bekehrt haben, ihre Tochter von einem Ȧmmoniter aber ist untauglich. Da sprach dieser zu ihm: Geh, lehre dies draußen. Allerdings ist ein ȧmmonitisches Weib tauglich, denn [es heißt:] *Ȧmmoniter*, nicht aber eine Ȧmmoniterin; ebenso ist ihr Sohn von einem Ȧmmoniter untauglich, denn er ist ja Ȧmmoniter; wofür aber ist ihre Tochter von einem Ȧmmoniter tauglich, wenn für die Aufnahme in die Gemeinde, so ist ja sogar die Mutter tauglich, selbstverständlich diese!? Doch wohl für Priester. «Dies gilt nur von einem Ȧmmoniter und einer Ȧmmoniterin, die sich bekehrt haben, ihre Tochter von einem Ȧmmoniter aber ist untauglich.» Was heißt 'Tochter von einem Ȧmmoniter'; wenn von einem Ȧmmoniter, der eine Ȧmmoniterin geheiratet hat, so ist sie ja eine Proselytin von der Entstehung[314]her. Doch wohl von einem Ȧmmoniter, der eine Jisraélitin geheiratet hat. Hierüber sprach er zu ihm: Geh, lehre dies draußen[315].

DER MIÇRI UND DER ÉDOMITER SIND NUR &C. VERBOTEN. Was ist dies für eine Widerlegung[316]? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Die Inzestuösen beweisen [das Entgegengesetzte]: diese sind nur bis zur dritten Generation[317]verboten, und es gilt von Männern und von Frauen. [Entgegnet man:] wohl gilt dies von den Inzestuösen, die mit der Ausrottung belegt sind, so beweist das Hurenkind[318][das Entgegengesetzte. Entgegnet man:] wohl gilt dies vom Hurenkinde, das ewig in die Gemeinde nicht kommen darf, so beweisen die Inzestuösen[319] [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun. Die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie verboten sind, und dies gilt von Männern und von Frauen, ebenso alle anderen, die verboten sind, sowohl Männer als auch Frauen. Somit sind der Miçri und die Miçrith im Verbote einbegriffen, Männer und Frauen. Aber das Gemeinsame bei ihnen ist, daß bei ihnen die Ausrottungsstrafe vorliegt[320]. — Und die Rabba-

Die nach dem 1. Passus der von ihm selber vorgetragenen Lehre tauglich ist. 315. Auch diese ist tauglich, wie aus dem Partitivum 'von seinem Volke' zu entnehmen. 316. Der Schlußfolgerung RŠ.s, von der die Mišna spricht. 317. Das Verbot erstreckt sich auf Verwandte bis zur 3. Generation absteigend und aufsteigend. 318. Sein Verkehr mit einer Jisraélitin ist nicht mit der Ausrottung belegt, dennoch erstreckt sich das Verbot auf männliche u. weibliche Personen. 319. Die überhaupt nur unter einander verboten, der ganzen Gemeinde aber erlaubt sind. 320. Das Hurenkind ist durch eine mit der Ausrottung

nan!? – [Sie folgern] vom von mit einem Gebote belegten[321]stammenden Entweihten, nach R. Eliézer b. Jáqob[322]. – Was heißt: nicht[323]doch? – Er sprach zu ihnen wie folgt: ich bin nicht der Ansicht des R. Eliézer b. Jáqob, euch aber, die ihr dessen Ansicht seid, [erwidere ich:] ich spreche eine überlieferte Halakha. Es wird gelehrt: R. Šimón sprach zu ihnen: Ich spreche eine überlieferte Halakha, außerdem unterstützt mich ein Schriftvers:[324]*Söhne*, nicht aber Töchter.

Die Rabbanan lehrten: *Söhne*, nicht aber Töchter – so R. Šimón. R. Jehuda sprach zu ihm: Es heißt: *Söhne, die ihnen geboren werden, die dritte Generation*; die Schrift hat es von der Geburt[325]abhängig gemacht. R. Joḥanan sagte: Hätte R. Jehuda nicht gesagt, die Schrift habe es von der Geburt abhängig gemacht, so würde er im Lehrhause Hände und Füße nicht gefunden[326]haben. Der Meister sagte ja, die Gemein-
Fol. 78 schaft der Proselyten gelte als Gemeinschaft[327], wieso erlangt nun ein Miçri zweiter Generation Reinigung[328]!? – Vielleicht, wenn er eine Übertretung begeht und heiratet[329]. – Von Übertretungen[330]spricht die Schrift nicht[331]. – Die Schrift spricht ja vom Hurenkinde, bei dem dies der Fall ist[332]!? – Sie spricht von einem durch Übertretung entstehenden Verbote, nicht aber von einer dadurch eintretenden Erlaubnis[331]. – Auch bei der Wiedernahme seiner Geschiedenen[333]erfolgt ja die Erlaubnis durch

belegte Beiwohnung erzeugt (cf. supra Fol. 49a), u. bei den Inzestuösen ist ihre eigene Beiwohnung mit der Ausrottung belegt, was aber beim Miçri u. der Miçrith nicht der Fall ist. Dies ist die Erwiderung RŠ.s auf die von den Rabbanan vorgehaltene Widerlegung. 321. Wenn beispielsweise ein Hochpriester, dem es geboten ist, eine Jungfrau zu heiraten (Lev. 21,13), eine Deflorierte geheiratet hat; verboten sind ihm nur Witwe, Geschiedene u. Hure. 322. Nach dem das erzeugte Kind in diesem Falle entweiht ist (cf. supra Fol. 60a). Dieser Fall ist nicht mit der Ausrottung belegt, dennoch sind sowohl die männlichen als auch die weiblichen Kinder entweiht u. somit Priestern verboten. 323. Er sollte erwidert haben, er sei nicht der Ansicht RE.s, sodaß die Widerlegung hinfällig ist. 324. Dt. 23,9. 325. Die durch die Mutter erfolgt; die Zählung der Generationen beginnt mit dieser, somit sind Frauen einbegriffen. 326. Seine entgegengesetzte Ansicht wäre nicht aufrecht zu erhalten. 327. Sie fallen unter den Begriff 'Gemeinde des Herrn', von der Dt. 23,2,3,4,9 gesprochen wird, sodaß auch ihnen die da genannten Personen verboten sind. 328. Von seiner Herkunft, dh. die Befähigung zur Aufnahme in die jisraél. Gemeinschaft; wenn das Verbot sich auf Frauen nicht erstreckt, so ist ihm nicht nur eine Jisraélitin, sondern auch eine Stammesgenossin verboten. 329. Eine Jisraélitin od. eine bekehrte Stammesgenossin. 330. Cf. supra Fol. 10a Anm. 209. 331. Die Schrift erlaubt die 3. Generation, u. eine solche ist nur im Falle einer Übertretung möglich. 332. Die Erzeugung eines solchen kann nur durch Begehung einer Sünde erfolgen. 333. Nachdem sie mit einem anderen verheiratet war; cf. Dt.

eine Übertretung, und die Schrift spricht[334] davon!? – Von dieser ist es hauptsächlich wegen des Verbotes[335] geschrieben.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es *Söhne* heißt, wozu heißt es *Generationen,* und wenn es *Generationen* heißt, wozu heißt es *Söhne*? Hieße es nur *Söhne* und nicht *Generationen,* so könnte man glauben, der erste und der zweite Sohn seien verboten, der dritte[336] aber erlaubt, daher heißt es *Generationen;* und hieße es nur *Generationen* und nicht *Söhne,* so könnte man glauben, dies gelte nur für diejenigen, die am Berge Sinaj[337] standen, daher heißt es[338] *Söhne.*[324] *Ihnen,* von ihnen[339] ab zähle man; *ihnen*[340], man richte sich nach ihrer[341] Bemakelung. Und sowohl [das Wort] *ihnen* als auch [die Worte] *die geboren werden* sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur *die geboren werden* geschrieben haben, so könnte man glauben, die Zählung beginne mit den Kindern, daher schrieb er *ihnen;* und würde der Allbarmherzige nur *ihnen* geschrieben haben, so könnte man glauben, wenn eine schwangere Miçrith sich bekehrt hat, gelte sie mit ihrem Sohne als eine Generation, daher schrieb er *die geboren*[342] *werden.* Und sowohl [das Wort] *ihnen* hierbei als auch [das Wort] *ihm* beim Hurenkinde[343] ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur hierbei geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er von einem bemakelten Tropfen kommt, nicht aber gelte dies[344] beim Hurenkinde, das von einem unbemakelten Tropfen[345] kommt; und würde der Allbarmherzige es nur beim Hurenkinde geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er niemals in die Gemeinde kommen darf, nicht aber gelte dies von jenem. Daher ist beides nötig.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Miçri zweiter Generation eine Miçrith erster Generation geheiratet hat, so ist ihr Sohn dritter Generation. Er ist demnach der Ansicht, er folge ihm. R. Joseph wandte ein: R. Tryphon sagte: Hurenkinder können Reinigung[328] erlangen, und zwar: wenn ein Hurenkind eine Sklavin geheiratet hat, so ist der Sohn Sklave; wird er freigelassen, so ergibt es sich, daß der Sohn Freier ist. Demnach folgt er ihr!? – Anders ist es da, denn die Schrift sagt:[346] *das Weib und ihre Kinder*[347] *gehören ihrem Herrn.*

24,4. 334. Die Schrift hebt hervor, daß die Kinder erlaubt sind; cf. supra Fol. 11b. 335. Daß diese selbst verboten ist, die Erlaubnis der Kinder wird nur hiervon gefolgert. 336. Sohn eines Miçri erster Generation. 337. Nach Erlöschen der 3. Generation sei dieses Gesetz aufgehoben. 338. Dies gilt für alle Nachkommen. 339. Der Proselyt gilt als 1. Generation u. sein Enkel darf in die Gemeinde kommen. 340. In diesem Schriftverse kommt dieses Wort 2mal vor. 341. Wenn die Mutter richtige Jisraélitin ist, so ist trotzdem das Kind bemakelt. 342. Die Geburt gilt als neue Generation. 343. Dt. 23,3. 344. Daß die Bemakelung des einen der Eltern auf die Kinder übergehe. 345. Beide Eltern sind Jisraéliten u. nur der Verkehr unter ihnen war verboten. 346. Ex. 21,4. 347.

Raba wandte ein: R. Jehuda erzählte: Minjamin, ein miçrischer Proselyt, war mein Genosse unter den Schülern R. Åqibas, und er sagte: Ich bin ein Miçri erster Generation und habe eine Miçrith erster Generation geheiratet; ich will meinen Sohn mit einer Miçrith zweiter Generation verheiraten, damit der Sohn meines Sohnes in die Gemeinde kommen dürfe. Wenn man sagen wollte, er folge ihm, so gilt dies ja auch von einer erster Generation!? – R. Joḥanan sagte ja zum Jünger, daß er 'erster' lese.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Miçri zweiter Generation eine Miçrith erster Generation geheiratet hat, so ist ihr Sohn zweiter Generation. Demnach folgt er der Mutter. Abajje sprach zu ihm: R. Joḥanan sagte, daß, wenn man ein trächtiges [Vieh] als Sündopfer abgesondert und es geworfen hat, man beliebig durch dieses oder durch das Junge Sühne erlangen kann. Allerdings ist dies, wenn der Fötus nicht als Glied der Mutter[348] gilt, ebenso, als würde man zur Sicherheit zwei Sündopfer absondern, und R. Ošåja sagte, wenn man zur Sicherheit zwei Sündopfer abgesondert hat, erlange man Sühne durch das eine und lasse das andere[349] weiden, wenn du aber sagst, der Fötus gelte als Glied der Mutter, so ist es das Junge eines Sündopfers, und das Junge eines Sündopfers muß man ja verenden[350] lassen!? Jener schwieg. Hierauf sprach dieser: Vielleicht ist es da anders; es heißt: *die geboren werden*, somit hat die Schrift es von der Geburt abhängig gemacht. Jener erwiderte: Kopfmensch, ich sah dein Haupt zwischen den Säulen [des Lehrhauses], als R. Joḥanan folgendes[352] vortrug: Nur hierbei, weil es heißt: *die geboren werden*, sonst aber gehört [die Geburt] zum Vater. – Raba sagte, wenn eine schwangere Nichtjüdin sich bekehrt hat, benötige ihr Sohn nicht des Untertauchens; weshalb benötigt er nicht des Untertauchens[353]!? Wolltest du sagen, wegen der Lehre R. Jiçḥaqs, denn R. Jiçḥaq sagte, beim größeren Teile[354] gelte es als Trennung[355], wenn man darauf achtet, nicht aber, wenn man darauf nicht[356]
Col.b achtet, so sagte ja R. Kahana, dies gelte nur vom größeren Teile, beim

Es ist eine Bestimmung der Schrift, daß die Kinder der Sklavin zu dieser gehören. 348. Hierüber besteht ein Streit; cf. Hul. Fol. 58a. 349. Bis es ein Gebrechen bekommt u. zur Opferung untauglich wird; sodann kann es ausgelöst werden. 350. Vgl. Bd. II S. 620 Anm. 95. 351. Vgl. Bd. II S. 71 Anm. 137. 352. Dh. diese Erklärung stammt nicht von dir selber, vielmehr hast du sie gehört. 353. Er gehört ja zum Vater. 354. Eines Haares, das beim rituellen Untertauchen vom Wasser unberührt bleibt. 355. Des Wassers vom Körper; das Untertauchen ist dann ungültig. 356. Wenn an der betreffenden Körperstelle etwas haften bleiben muß, so gilt dies überhaupt nicht als Trennung; auch hierbei gehört der Körper der Mutter zum Fötus, u. obgleich beim Unter-

ganzen aber gelte es als Trennung[357]. — Anders verhält es sich beim Fötus, dessen Wachstum auf diese Weise erfolgt[358].

Als Rabina kam, sagte er im Namen R. Johanans: Bei den [weltlichen] Völkern folgt [das Kind] dem Manne; haben sie sich bekehrt, so folgt es dem bemakelten unter beiden. Bei den weltlichen Völkern folgt [das Kind] dem Manne, wie gelehrt wird: Woher, daß, wenn jemand von den Völkern[359] einer Kenaániterin beigewohnt und von ihr einen Sohn gezeugt hat, man diesen als Sklaven kaufen darf? Es heißt: [360]*und auch von den Kindern der Beisassen, die bei euch weilen, aus ihnen mögt ihr erwerben.* Man könnte glauben, wenn einer von den Kenaánitern einer [Person] von den Völkern beigewohnt und von ihr einen Sohn gezeugt hat, dürfe man ihn ebenfalls als Sklaven kaufen, so heißt es: [360]*die sie in eurem Lande gezeugt haben*; von denen, die in eurem Lande gezeugt worden sind, nicht aber von denen, die in eurem Lande wohnen[361].

«Haben sie sich bekehrt, so folgt es dem bemakelten unter beiden.» In welchem Falle: wollte man sagen, wenn ein Miçri eine Ámmoniterin geheiratet[362] hat, wieso nach dem bemakelten unter beiden, es heißt ja *Ámmoniter,* nicht aber eine Ámmoniterin[363]!? — Vielmehr, wenn ein Ámmoniter eine Miçrith geheiratet hat. Ist es ein männliches [Kind], so gehört es[164] zum Ámmoniter, ist es ein weibliches, so gehört es zur Miçrith[365].

HURENKINDER UND NETHINIM SIND VERBOTEN, UND DAS VERBOT GILT EWIG, SOWOHL FÜR MÄNNER ALS AUCH FÜR FRAUEN. iii,2

GEMARA. Reš Laqiš sagte: Eine Hurentochter[366] ist nach zehn Generationen erlaubt, denn dies ist durch [das Wort] *zehnte*[367] von Ámmoniter und Moabiter zu folgern: wie bei diesen Frauen erlaubt sind, ebenso sind bei jenem Frauen erlaubt. — Demnach sollten, wie die einen es sofort sind, auch die anderen es sofort sein!? — [Der Schluß durch]

tauchen der Fötus vom Wasser unberührt bleibt, ist es für ihn gültig. 357. In diesem Falle bleibt der ganze Körper des Fötus vom Wasser unberührt. 358. Er ist von der Mutter nicht zu trennen, sodaß dies überhaupt nicht als Trennung zu betrachten ist. 359. Außer den Dt. 7,1 genannten, die schlechthin Kenaániter genannt werden; diese müssen nach Dt. 20,16 ausgerottet werden. 360. Lev. 25,45. 361. Das Kind gehört zum Manne, der es gezeugt hat. 362. Die Mutter darf sofort u. der Vater erst nach der 3. Generation in die Gemeinde kommen. 363. Sie ist überhaupt nicht bemakelt. 364. Es darf niemals in die jüd. Gemeinde kommen. 365. Erst ihr Enkel darf in die Gemeinde kommen, obgleich ámmonitische Frauen im Verbote nicht einbegriffen sind. 366. Die weibl. Form des W.s Hurenkind läßt sich in der Übersetzung nicht wiedergeben. 367. Das sowohl beim Hurenkinde (Dt. 23,3) als auch beim Ámmoniter u. beim

Wortanalogie ist nur von der zehnten [Generation] ab anwendbar[368]. — Wir haben ja aber gelernt, Hurenkinder und Nethinim seien verboten, und das Verbot gelte für ewig, sowohl für Männer als auch für Frauen!? — Das ist kein Einwand; einer ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, man folgere eine Sache in jeder[369] Hinsicht, und einer ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, man folgere und belasse sie bei ihrer Bestimmung[370].

Man fragte R. Eliézer, wie es sich mit einer Hurentochter nach zehn Generationen verhalte. Dieser erwiderte: Wenn mir jemand die dritte Generation vorführt, erkläre ich sie als rein. Er ist nämlich der Ansicht, Hurenkinder pflanzen sich nicht[371] fort. Ebenso sagte R. Hona, Hurenkinder pflanzen sich nicht fort. — Wir haben ja aber gelernt, Hurenkinder seien verboten, und das Verbot gelte für ewig!? R. Zera erwiderte: Mir wurde von R. Jehuda erklärt: von denen man es[372] weiß, pflanzen sich fort, von denen man es nicht weiß, pflanzen sich nicht fort, von denen man es [weiß, jedoch] nicht [sicher] weiß, pflanzen sich drei Generationen fort, mehr aber nicht.

Einst war einer in Nachbarschaft R. Amis, und er ließ über ihn bekannt machen, daß er Hurenkind sei. Dieser weinte darüber. Da sprach er zu ihm: Ich habe dir Leben verschafft.

R. Ḥana b. Ada sagte: David verhängte das Verbot über die Nethinim, denn es heißt:[373] *und der König berief die Gibeóniten*[374] *und sprach zu ihnen; die Gibeóniten aber waren nicht von den Kindern Jisraél &c.* — Weshalb verhängte er dies über sie? — Es heißt:[375] *und es war eine Hungersnot in den Tagen Davids drei Jahre lang, Jahr auf Jahr.* Im ersten

Moabiter (ib. V. 4) gebraucht wird. 368. Von 10 Generationen lehrt die Schrift ausdrücklich, daß sie verboten sind, da etymologisch im W.e 'Hurenkind' auch Frauen einbegriffen sind (vgl. Anm. 264); der Schluß kann sich nur auf die nicht ausdrückl. genannten beziehen. 369. Wenn von einem in der Schrift befindlichen Gesetze ein anderes durch Analogie gefolgert wird, so gleicht es diesem in allen Einzelheiten; hierbei wird hinsichtl. des Hurenkindes vom Ámmoniter gefolgert u. sie gleichen einander auch inbetreff der Ausschließung der Frauen, jed. nur von der 10. Generation ab, da für die früheren die Anwendung der Analogie nicht nötig ist. 370. Man folgere nur die Hauptsache, während hinsichtl. der Einzelheiten die sonst geltenden Bestimmungen bestehen; hierbei lautet die Bestimmung, daß unter 'Hurenkind' auch Frauen einbegriffen sind, u. durch die sowohl beim Ámmoniter als auch beim Hurenkind gebrauchten W.e 'zehnte Generation' wird gefolgert, daß darunter auch bei letzterem alle Ewigkeit zu verstehen sei, wie dies bei ersterem ausdrücklich angegeben ist. 371. Wörtl. leben nicht; es gibt keine 3. Generation. 372. Daß sie Hurenkinder sind; man wird nicht veranlaßt, sich mit ihnen zu vermischen. 373. iiSam. 21,2. 374. Identisch mit den Nethinim (Tempeldiener); cf. Jos. Kap. 9.

Jahre sprach er zu ihnen: Vielleicht sind unter euch Götzenanbeter? Es heißt nämlich:[376]*wenn ihr fremden Göttern dienet und euch vor ihnen niederwerft &c., so verschließt er den Himmel, daß es keinen Regen gibt &c.* Sie forschten nach und fanden keine. Im zweiten Jahre sprach er zu ihnen: Vielleicht sind unter euch Leute der Sünde? Es heißt nämlich:[377]*vorenthalten wurde der Regen und Spätregen kam nicht, und die Stirn eines buhlerischen Weibes hattest du &c.* Sie forschten nach und fanden keine. Im dritten Jahre sprach er zu ihnen: Vielleicht sind unter euch Leute, die öffentlich Almosen versprechen und nicht geben? Es heißt nämlich:[378]*Gewölk und Wind ohne Regen, so ist ein Mann, der sich einer Gabe fälschlich rühmt.* Sie forschten nach und fanden keine. Da sprach er: Es liegt also nur an mir. Hierauf:[375]*da betete David vor dem Antlitz des Herrn.* — Was bedeutet dies? Reš Laqiš erwiderte: Er befragte das Orakel[379]. — Wieso geht dies hieraus hervor? R. Eleâzar erwiderte: Es ist aus [dem Worte] *Antlitz* zu entnehmen; hier heißt es: *da betete David vor dem Antlitz des Herrn,* und dort heißt es: [380]*und er befragte das Urteil der Urim vor dem Antlitz des Herrn.*[375]*Da sprach der Herr: Wegen Šaúls und wegen des Hauses der Blutschuld, weil er die Gibeóniten getötet hat.* Wegen Šaúls, weil er nicht nach Gebühr betrauert worden ist; wegen des Hauses der Blutschuld, weil er die Gibeóniten getötet hat. Wo finden wir, daß Šaúl die Gibeóniten getötet hat? Vielmehr, er mordete die Priesterstadt Nob, die sie mit Wasser und Nahrung versorgte, und dies rechnet ihm die Schrift an, als hätte er sie getötet. — Er klagte an, daß Šaúl nicht nach Gebühr betrauert worden ist, und er klagte an, daß dieser die Gibeóniten getötet hat!? — Allerdings, denn Reš Laqiš sagte: Es heißt:[381]*suchet den Herrn all ihr Demütigen des Landes, die nach seinem Rechte handeln;* wo sein Recht, da seine Handlungen[382]. David sprach dann: Über Šaúl[383]sind bereits zwölf Fol. 79
Monate, ein Jahr, verstrichen, und es ist nicht üblich, eine Trauer [so spät] zu veranstalten; wir wollen aber die Gibeóniten rufen und sie besänftigen.[384]*Und der König berief die Gibeóniten und sprach zu ihnen &c. Was soll ich euch tun und womit werde ich Sühne haben, daß ihr das Erbe des Herrn segnet. Die Gibeóniten sprachen zu ihm: Es ist uns nicht um Gold und Silber mit Šaúl und seinem Hause, auch ist es uns nicht darum, einen Mann &c. Man gebe uns sieben Männer von seinen Söhnen, wir wollen sie aufhängen vor dem Herrn &c.* Er wollte sie besänftigen; sie aber ließen sich nicht besänftigen. Da sprach er: Diese

375. iiSam. 21,1. 376. Dt. 11,16,17. 377. Jer. 3,3. 378. Pr. 25,14. 379. Im Texte: Urim und Tummím; cf. Ex. 28,30. 380. Num. 27,21. 381. Zeph. 2,3. 382. Wenn gegen einen Anklage erhoben u. über ihn Recht gesprochen wird, nennt man auch seine guten Handlungen; dies war auch dann der Fall. 383.

Nation[385]ist durch drei Eigenschaften gekennzeichnet: barmherzig, schamhaft und mildtätig. Barmherzig, denn es heißt:[286]*er wird dir Barmherzigkeit geben und sich deiner erbarmen und dich mehren.* Schamhaft, denn es heißt:[387]*damit seine Furcht auf eurem Angesichte sei.* Mildtätig, denn es heißt:[388]*damit er befehle seinen Söhnen und seinem Hause*[389]*&c.* [Nur] wer diese drei Eigenschaften hat, ist würdig, dieser Nation angeschlossen zu werden[390].

[391]*Da nahm der König die beiden Söhne der Riçpa, der Tochter Ajas, die sie dem Šaúl geboren, Armoni und Mephibošeth, und die fünf Söhne der Mikhal, der Tochter Šaúls, die sie geboren dem Ádriél, Sohn Barzilajs, aus Meḥola.* Weshalb gerade diese? R. Hona erwiderte: Er ließ sie[392]vor die Bundeslade führen; den die Bundeslade aufnahm, war für den Tod bestimmt, und den die Bundeslade nicht aufnahm, blieb leben. R. Ḥana b. Qaṭṭina wandte ein:[393]*Und der König hatte Mitleid mit Mephibošeth, dem Sohne Jehonathans, des Sohnes Šaúls*[394]!? – Er ließ ihn nicht vorführen. – Gab es denn hierbei eine Bevorzugung!? – Vielmehr, er ließ ihn vorführen und sie nahm ihn auch auf, jedoch flehte er für ihn um Erbarmen, und sie gab ihn frei. – Aber auch hierin liegt ja eine Bevorzugung[395]!? – Vielmehr, er flehte um Erbarmen, daß die Bundeslade ihn nicht aufnehme. – Es heißt ja aber:[396]*nicht sollen Väter um Kinder getötet werden &c.*!? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Lieber werde ein Buchstabe aus der Tora entwurzelt, als daß der Name des Himmlischen öffentlich entweiht werde[397].

[398]*Da nahm Ripça, die Tochter Ajas, einen Sack und spannte ihn auf dem Felsen auf, vom Beginne der Ernte, bis vom Himmel Wasser auf sie niederfiel, und ließ des Tages die Vögel des Himmels nicht auf ihnen ruhen, noch des Nachts das Getier des Feldes.* Es heißt ja aber:[399]*du sollst seine Leiche nicht übernachten lassen an dem Holze*!? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Mag ein Buchstabe aus der Tora entwurzelt werden, damit der Name des Himmlischen öffentlich geheiligt werde. Die Vorübergehenden erkundigten sich, welches Bewenden es mit diesen habe, und [man sagte ihnen,] es seien königliche Prinzen. – Was haben sie getan? – Sie vergriffen sich an eingewan-

Dh. seit seinem Tode. 384. iiSam. 21,2,3,4,6. 385. Die Jisraéliten. 386. Dt. 13,18. 387. Ex. 20,20. 388. Gen. 18,19. 389. Weiter folgt: צדקה zu üben, das im Späthebräischen die Bedeutung Mildtätigkeit, Almosen, hat. 390. Sie zeigten sich rachsüchtig, daher schloß er sie aus der Gemeinde aus. 391. iiSam. 21,8. 392. Alle Nachkommen Šaúls. 393. iSam. 21,7. 394. Ihr Schicksal hing ja von der Bundeslade ab. 395. Da ihn die Bundeslade bereits aufgenommen hatte, mußte an seiner Stelle ein anderer sterben. 396. Dt. 24,16. 397. Man sollte nicht sagen, Gott ließ die Hinmordung der Gibeóniten ungestraft. 398. iiSam. 21,10. 399. Dt. 21,23. 400. Wörtl. sich mitschleppenden, dh. die

derten[400]Fremdlingen. Alsdann sprachen jene: Es gibt keine Nation, die gleich dieser würdig ist, daß man sich ihr anschließe. Wenn es königlichen Prinzen [so erging], um wieviel mehr Gemeinen; wenn wegen eingewanderten Fremdlingen, um wieviel mehr wegen Jisraéliten. Hierauf kamen zu Jisraél hundertfünfzigtausend [Mann] hinzu, wie es heißt: [401]*Und Šelomo hatte siebzigtausend Lastträger und achtzigtausend Steinhauer im Gebirge.* — Vielleicht waren es Jisraéliten!? — Das ist nicht anzunehmen, denn es heißt:[402]*von den Kindern Jisraél aber machte Šelomo niemand zum Knechte.* — Vielleicht nur Lohnarbeiter[403]!? — Vielmehr hieraus:[404]*und Šelomo zählte alle Fremdlinge, die im Lande Jisraél wohnten &c. und es fanden sich hundertfünfzigtausend &c. und er machte von ihnen siebzigtausend Lastträger und achtzigtausend Steinhauer im Gebirge.*

War es denn David, der das Verbot über die Nethinim verhängte, dies tat ja Moše, denn es heißt:[405]*von deinem Holzhauer bis zu deinem Wasserschöpfer*[406]!? — Moše hatte es nur für jene Generation verhängt, David aber verhängte es für alle Generationen. — Aber immerhin war es ja Jehošuá, der dies über sie verhängte, denn es heißt:[407]*und Jehošuá machte sie an diesem Tage zu Holzhauern und Wasserschöpfern für die Gemeinde und für den Altar des Herrn*!? — Jehošuá verhängte es für die Zeit, da der Tempel bestand, David aber verhängte es auch für die Zeit, da der Tempel nicht besteht.

In den Tagen Rabbis wollten sie die Nethinim erlauben, da sprach Col.b
Rabbi zu ihnen: Wir können wohl auf unseren Anteil verzichten, wer aber soll auf den Anteil des Altars[408]verzichten!? Er streitet somit gegen R. Ḥija b. Abba, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Der Anteil der Gemeinde ist ewig[409]verboten, der Anteil des Altars ist, wenn der Tempel besteht, verboten, und wenn der Tempel nicht besteht, erlaubt.

R. JEHOŠUÁ SAGTE: ICH HÖRTE, DER KASTRAT HABE DIE ḤALIÇA ZU VOLL- iv
ZIEHEN UND DIE ḤALIÇA SEI AN SEINER FRAU ZU VOLLZIEHEN, DER KASTRAT HABE DIE ḤALIÇA NICHT ZU VOLLZIEHEN UND DIE ḤALIÇA SEI AN

man als Proselyten nicht aufnehmen will, sich jed. aufdrängen. 401. iReg. 5,29. 402. Ib. 9,22. 403. Die richt. Lesart ist wohl רוזגר (pers. Tagelöhner); in ed. Pesaro 1509 transmutiert רוגזר, u. in späteren Drucken bis auf דונגר verstümmelt, worin Luzzatto (*Hebr. Briefe* p. 833) das deutsche (aus dem Persischen entlehnte) dingen ('gedungener Mann') finden will. 404. iiChr. 2,16,17. 405. Dt. 29,10. 406. Er nennt sie besonders, wonach sie nicht zu den Jisraéliten gehörten, u. diese Arbeiten wurden von den Nethinim verrichtet. 407. Jos. 9,27. 408. Der durch die Aufhebung ihrer Leibeigenschaft Schaden erleiden würde. 409. Solange ihre Leibeigenschaft nicht durch einen gerichtlichen Be-

seiner Frau nicht zu vollziehen; ich weiss dies[410] nicht zu erklären. Da sprach R. Áqiba: Ich will dies erklären: der durch Menschenhand Kastrierte vollziehe die Ḥaliça, auch ist die Ḥaliça an seiner Frau zu vollziehen, da er sich einst im Zustande der Tauglichkeit befand; der Naturkastrat vollziehe die Ḥaliça nicht, auch ist an seiner Frau die Ḥaliça nicht zu vollziehen, da er sich nie im Zustande der Tauglichkeit befand. R. Eliézer sprach: Nicht doch, vielmehr vollziehe der Naturkastrat die Ḥaliça, auch ist die Ḥaliça an seiner Frau zu vollziehen, da es für ihn eine Heilung gibt; der durch Menschenhand Kastrierte vollziehe die Ḥaliça nicht, auch ist die Ḥaliça an seiner Frau nicht zu vollziehen, da es für ihn keine Heilung gibt. R. Jehošuá b. Bethera bekundete, dass man an der Frau des Ben Megoseth[411], eines durch Menschenhand Kastrierten in Jerušalem, die Schwagerehe vollzog, zur Bestätigung der Worte R. Áqi-
v bas. Der Kastrat vollziehe weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe, ebenso ist an der Sterilen weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe zu vollziehen. Wenn ein Kastrat an seiner Schwägerin die Ḥaliça vollzogen hat, so hat er sie nicht untauglich gemacht; hat er ihr beigewohnt, so hat er sie untauglich gemacht, weil es eine Beiwohnung der Unzucht[412] ist. Ebenso haben die Brüder, wenn sie an einer Sterilen die Ḥaliça vollzogen haben, sie nicht untauglich gemacht; haben sie ihr beigewohnt, so haben sie sie untauglich gemacht, weil es eine Beiwohnung der Unzucht ist.

GEMARA. Merke, wir wissen ja von R. Áqiba, daß er der Ansicht ist, mit einem Verbote belegte[413] gleichen den mit der Ausrottung belegten, und die mit der Ausrottung belegten haben ja die Ḥaliça und die Schwagerehe nicht zu vollziehen!? R. Ami erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sein Bruder eine Proselytin geheiratet hat, und R. Áqiba ist der Ansicht R. Joses, welcher sagt, die Gemeinschaft der Proselyten heiße nicht Gemeinschaft[414]. – Demnach sollte er auch die Schwagerehe vollziehen!? – Dem ist auch so, da aber R. Jehošuá nur von der Ḥaliça spricht, spricht er ebenfalls nur von der Ḥaliça. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: R. Jehošuá b. Bethera bekundete, daß man an der Frau des Ben Megoseth, eines durch Menschenhand Kastrierten in Jerušalem, die Schwagerehe vollzog, zur Bestätigung der Worte R. Áqi-

schluß aufgehoben wird. 410. In welchem Falle das eine u. in welchem Falle das andere Geltung hat. 411. Viell. weibl. Berufsname (vom syr. מגוסא), Sohn einer Köchin. 412. Wörtl. der Hurerei; sie ist für Priester nicht als Ḥaluça, sondern als Hure (cf. Lev. 21,7) verboten. 413. Cf. supra Fol. 49a. Auch der geschlechtliche Verkehr eines durch Menschenhand Kastrierten mit einer Jisraélitin ist mit einem Verbote belegt. 414. In die der Kastrat nach Dt. 23,2 nicht

bas. Schließe hieraus. Rabba wandte ein: Der Quetschverstümmelte, der Ergußdurchschnittene, der durch Menschenhand Kastrierte und der Greis können die Ḥaliça und die Schwagerehe vollziehen. Und zwar: wenn diese gestorben sind und Brüder und Frauen hinterlassen haben, so ist, wenn die Brüder an ihre Frauen die Eheformel gerichtet, ihnen einen Scheidebrief gegeben oder an ihnen die Ḥaliça vollzogen haben, ihre Handlung gültig; haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet. Wenn ihre Brüder gestorben sind und diese an ihre Frauen die Eheformel gerichtet, ihnen einen Scheidebrief gegeben oder an ihnen die Ḥaliça vollzogen haben, so ist ihre Handlung gültig; haben sie ihnen beigewohnt, so sind sie ihnen angeeignet, jedoch dürfen sie sie nicht behalten, denn es heißt:[415]*es komme kein Quetschverstümmelter und kein Ergußdurchschnittener in die Gemeinde des Herrn.* Hier wird also von der Gemeinschaft[416]gesprochen!? Vielmehr, erklärte Rabba, wenn sie ihm zufiel und er nachher verstümmelt worden[417]ist. Abajje sprach zu ihm: Das Verbot des Verstümmelten sollte doch das Gebot der Schwagerehe aufheben!? Wir haben ja gelernt: R. Gamliél sagte: Hat jene[418]die Weigerung erklärt, so ist es recht, wenn aber nicht, so warte sie, bis jene großjährig ist, sodann ist sie als Schwester seiner Frau frei. Demnach hebt das Verbot der Schwester seiner Frau dies[419]auf, ebenso sollte auch hierbei das Verbot des Verstümmelten dies aufheben. Vielmehr, erklärte R. Joseph, dieser Autor ist der Autor der Schule R. Åqibas, welcher sagt, [der Abkömmling] der wegen Blutsverwandtschaft mit einem Verbote belegten sei Hurenkind und der mit einem gewöhnlichen Verbote belegten[420]sei kein Hurenkind[421]. – Man sollte doch hierauf beziehen:[422]*seinem Bruder einen Namen zu erhalten,* wofür dieser nicht geeignet[423]ist!? Raba erwiderte: Wenn dem so[424]wäre, so gäbe es keine für die Schwagerehe geeignete Frau, deren Mann nicht kurz vor seinem Tode Naturkastrat[425]geworden ist. – Gegen R. Eliézer[426]ist ja die Erwiderung Rabas einzuwenden!? – Hierbei[427]hat nur das Hinscheiden begonnen[428].

kommen darf; seine Heirat mit einer Proselytin ist nicht verboten. 415. Dt. 23,2. 416. Von richtigen Jisraélitinnen; diese Lehre vertritt die Ansicht RA.s. 417. Die Gebundenheit trat bereits ein u. zur Aufhebung derselben ist die Ḥ. erforderlich. 418. Die minderjährige Frau des Schwagers; hierüber weit. Fol. 109a. 419. Die Pflicht der Schwagerehe. 420. Cf. supra Fol. 49a. 421. Der Verstümmelte ist nicht wegen Blutsverwandtschaft verboten, somit gleicht er nicht den mit der Ausrottung belegten u. hat die Schwagerehe zu vollziehen. 422. Dt. 25,7. 423. Selbst wenn er einst begattungsfähig war. 424. Daß die ehemalige Zeugungsfähigkeit nicht berücksichtigt wird. 425. Dh. zeugungsunfähig: wer die Schwagerehe nicht vollziehen kann, an dessen Frau ist sie auch nicht zu vollziehen. 426. Nach dem der frühere Zustand der Tauglichkeit nicht zu berücksichtigen ist. 427. Wenn jemand vor seinem Tode aus Schwäche zeugungsunfähig

Welcher heißt Naturkastrat? R. Jiçḥaq b. Joseph erwiderte im Na-
Fol. 80 men R. Joḥanans: Der nie im Zustande der Tauglichkeit[429]war. Woher weiß man dies? Abajje erwiderte: Wenn er Wasser läßt und keinen Bogen macht. — Woher kommt dies? — Wenn seine Mutter in der Mittagsonne gebacken[430]und verschnittenen[431]Met getrunken hat. R. Joseph sagte: Das ist es, was ich Ami sagen hörte: der schon aus dem Mutterleibe geschlagen ist, und ich wußte nicht, worauf dies sich beziehe. — Es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht ist er inzwischen genesen!? — Da er von Anfang an geschlagen war und auch jetzt es ist, so ist dies nicht zu berücksichtigen. R. Mari wandte ein: R. Ḥanina b. Antigonos sagt, man untersuche es dreimal innerhalb achtzig Tagen[432]!? — Bei einem Gliede berücksichtige man dies, beim ganzen Körper berücksichtige man es nicht.

R. Eliézer sprach: Nicht doch &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn er[433]mit zwanzig Jahren keine zwei Haare bekommen hat, so können jene[434]den Beweis antreten, daß er zwanzig Jahre alt ist, und er gilt als Kastrat, der weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe vollziehen kann. Wenn sie mit zwanzig Jahren keine zwei Haare bekommen hat, so können diese[435]den Beweis antreten, daß sie zwanzig Jahre alt ist, und sie gilt als steril, an der weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe zu vollziehen ist — so die Schule Hillels. Die Schule Šammajs sagt, bei beiden erfolge dies mit achtzehn Jahren. R. Eliézer entscheidet beim Manne nach der Schule Hillels und beim Weibe nach der Schule Šammajs, weil ein Weib sie früher bekommt als ein Mann[436]. Rami b. Diquli erwiderte im Namen Šemuéls: R. Eliézer trat davon[437]zurück. Sie fragten: Wovon trat er zurück? — Komm und höre, es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Der Naturkastrat vollziehe die Ḥaliça, auch ist die Ḥaliça an seiner Frau zu vollziehen, denn derartige[438]werden in Alexandrien

wird. 428. Seine Unfähigkeit ist nur eine Schwäche u. er gilt nicht als Kastrat. 429. Mit verstümmelten Geschlechtsorganen geboren. 430. Der übermäßigen Hitze der Sonne u. des Backofens ausgesetzt war. 431. So richt. trotz der anders lautenden etymologischen Erklärung der Lexikographen. 432. Anfangs, am Ende u. in der Mitte; die betreffende Lehre spricht von einer Erstgeburt mit einem Leibesfehler, der nur dann als solcher gilt, wenn er 80 Tage anhält; hierbei ist eine Untersuchung in der Mitte nötig, weil angenommen wird, der Leibesfehler kann inzwischen geheilt u. wieder erschienen sein. 433. Der Schwager, der die Schwagerehe zu vollziehen hat. 434. Die Verwandten der Witwe, die sie von der Schwagerehe befreien wollen. 435. Seine Verwandten, die gegen die Schwagerehe sind. 436. Demnach hat nach RE. der Naturkastrat die Schwagerehe nicht zu vollziehen. 437. Von einer der einander widersprechenden Ansichten. 438. Diese Lehre stimmt mit unserer Mišna überein, auch wird sie begründet.

in Miçrajim geheilt. R. Eleázar erwiderte: Tatsächlich trat er davon nicht zurück, und jene Lehre[439]bezieht sich auf die Strafmündigkeit.

Es wurde gelehrt: Wenn er[440]im Alter von zwölf bis achtzehn Jahren Talg gegessen[441]hat, und sich an ihm die Merkmale des Kastraten gezeigt haben, nachher aber zwei Haare bekommen hat, so gilt er, wie Rabh sagt, rückwirkend[442]als Kastrat. Šemuél sagt, er war dann Minderjähriger[443]. R. Joseph wandte gegen Rabh ein: Demnach sollte doch nach R. Meír eine Sterile die Buße[444]erhalten!? Abajje erwiderte: Diese ist aus der Minderjährigkeit in die Mannbarkeit[445]gekommen. Da sprach jener zu ihm: Derartig schöne Dinge mögen in meinem Namen gesagt werden! Es wird auch gelehrt: Der Kastrat wird nicht als mißratener und widerspenstiger Sohn[446]gerichtet, weil der mißratene und widerspenstige Sohn nur dann gerichtet werden kann, wenn er unten einen Bart[447]hat. Ebenso wird die Sterile nicht als verlobte Jungfrau[448]gerichtet, weil sie aus der Minderjährigkeit in die Mannbarkeit gekommen[449]ist.

R. Abahu sagte: Bei den Merkmalen des Kastraten, der Sterilen und des Achtmonatskindes[450]treffe man eine Entscheidung[451], erst wenn sie zwanzig Jahre alt sind. – Ist ein Achtmonatskind denn lebensfähig, es wird ja gelehrt, das Achtmonatskind gleiche einem Steine und man dürfe es nicht[452]umhertragen, wegen der Lebensgefahr[453]aber dürfe seine Mut- Col.b
ter sich über dieses niederbeugen und es säugen!? – Dies gilt von dem Falle, wenn seine Kennzeichen[454]nicht[455]entwickelt sind. Es wird nämlich gelehrt: Ein Achtmonatskind ist dasjenige, dessen [Schwanger-

439. Daß ein Mann mit 20 u. ein Weib mit 18 Jahren als großjährig gilt. 440. Hier wird von einem Kastraten gesprochen u. das männliche Pronomen gebraucht, dennoch kann es sich nur um eine weibl. Person handeln, da die Altersgrenzen von 12 u. 18 Jahren nur bei einer solchen zutreffen. 441. Dies wird stets als Spezimen für ein gewöhnliches strafbares Verbot angeführt. 442. Für die Zeit von 12 bis 18 Jahren; obgleich er keine Haare hatte, gilt er hinsichtl. der Strafmündigkeit als erwachsen, da das Ausbleiben derselben seiner Eigenschaft als Kastrat zugeschrieben wird, obgleich er später solche bekommen hat. 443. Erst bei der Feststellung, daß er Kastrat ist, wird er als Erwachsener behandelt. 444. Vom Notzüchter, die er an den Vater zu zahlen hat (cf. Dt. 22,29); nach RM. erhält sie eine Minderjährige nicht, u. diese sollte rückwirkend als Erwachsene gelten. 445. Sie war überhaupt nicht 'Jungfrau' im Sinne des Gesetzes, u. nur eine solche erhält die Buße; die Minderjährige, unter 12 Jahren, u. die Mannbare, über 14 Jahre, erhalten sie nicht. 446. Cf. Dt. 21,18. 447. Cf. Syn. Fol. 68b. 448. Wegen des geschlechtl. Verkehrs mit einem fremden Manne; cf. Dt. 22,23. 449. Die Schrift spricht von einer Jungfrau. 450. Ein solches gilt als nicht lebensfähig, u. erst mit 20 Jahren ist seine Lebensfähigkeit festgestellt. 451. Hinsichtl. ihrer Großjährigkeit. 452. Am Sabbath, an dem jede Arbeitsleistung verboten ist, auch die Fortbewegung einer Sache, die an diesem Tage nicht benutzt werden darf. 453. Der Mutter, die durch das Zurückbleiben der Milch erkranken kann. 454. Der Lebensfähigkeit. 455. So besser

schafts]monate nicht voll sind. Rabbi sagt, die Kennzeichen, Haare und Nägel beweisen es, denn sie sind nicht vollständig entwickelt. Nur wenn diese nicht entwickelt sind, wenn sie aber entwickelt sind, sage man, es sei ein Siebenmonatskind[456], und bei der Geburt verspätet[457]. — Einst erfolgte bei einer Frau, deren Mann nach dem Überseelande verreist war, eine Verspätung von zwölf Monaten, einem Jahre, und Raba Tospaáh erklärte [das Kind] als legitim; er entschied somit nach Rabbi, welcher sagt, es gebe eine verspätete [Geburt][458]!? — Da auch R. Šimón b. Gamliél der Ansicht ist, es gebe eine verspätete [Geburt], so entschied er nach der Mehrheit. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Was beim Menschen[459] dreißig Tage alt wurde, ist keine Fehlgeburt[460].

Die Rabbanan lehrten: Naturkastrat ist derjenige, der mit zwanzig Jahren keine zwei Haare[461] bekommen hat, und selbst wenn er sie später bekommt, gilt er in jeder Hinsicht als Kastrat. Folgende sind seine Kennzeichen: er hat keinen Bart, sein Haar ist weich und seine Haut glatt. R. Šimón b. Gamliél sagt im Namen des R. Jehuda b. Jaír, dessen Urin nicht schäumt. Manche sagen, der Wasser läßt und keinen Bogen macht. Manche sagen, dessen Same blaß[462] ist. Manche sagen, dessen Urin nicht übelriechend wird. Manche sagen, dessen Leib beim Baden in der Regenzeit keine Wärme ausstrahlt. R. Šimón b. Eleázar sagt, dessen Stimme weich und zwischen eines Mannes und eines Weibes nicht zu unterscheiden ist. Eine Sterile ist diejenige, die mit zwanzig Jahren keine zwei Haare bekommen hat, und selbst wenn sie sie später bekommt, gilt sie in jeder Hinsicht als Sterile. Folgende sind ihre Kennzeichen: sie hat keine Brüste und hat Schmerzen bei der Beiwohnung. R. Šimón b. Gamliél sagt, die keinen Venusberg wie andere Weiber hat. R. Šimón b. Eleázar sagt, deren Stimme grob und zwischen eines Weibes und eines Mannes nicht zu unterscheiden ist.

Es wurde gelehrt: Die Kennzeichen des Kastraten gelten, wie R. Hona sagt, wenn alle vorhanden sind, und wie R. Joḥanan sagt, auch wenn eines von ihnen. Wenn er zwei Haare am Barte[463] bekommen hat, stimmen alle überein, daß er es nur dann ist, wenn sie alle vorhanden sind, sie streiten nur über den Fall, wenn er keine bekommen hat. — Demnach ist Rabba b. Abuha, der zu den Rabbanan sagte, daß sie R. Naḥ-

nach Handschriften u. Alfasi. 456. Ein solches ist lebensfähig. 457. Dennoch treffe man nach RA. eine endgültige Entscheidung erst im Alter von 20 Jahren. 458. Während er nach der Mehrheit entscheiden sollte. 459. Als Ggs. zum Vieh. 460. Auch wenn es mit 8 Monaten geboren ist, da es ein verspätetes Siebenmonatskind ist. 461. An der Scham, diese gelten als Pubertätszeichen. 462. Statt דהחו ist mit Árukh u. Maimonides (הלכות אישות Kap. 2 § 13) דיהה zu lesen.

man untersuchen mögen, ob sein Leib Wärme ausströme, erst dann werde er ihm seine Tochter geben, der Ansicht R. Honas[464]? – Nein, R. Naḥman hatte einzelne Barthaare.

DER KASTRAT VOLLZIEHE WEDER DIE ḤALIÇA NOCH DIE SCHWAGEREHE, EBENSO IST AN DER STERILEN &c. Er lehrt hier vom Kastraten wie von der Sterilen, wie die Sterile durch himmlische Fügung, ebnso der Kastrat durch himmlische Fügung; eine anonyme Lehre nach R. Áqiba, welcher sagt, nur durch Menschenhand, nicht aber durch himmlische Fügung[465].

WENN EIN KASTRAT AN SEINER SCHWÄGERIN DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN HAT, SO HAT ER SIE NICHT UNTAUGLICH GEMACHT &c. Nur wenn er ihr beigewohnt[466] hat, nicht aber, wenn ein anderer ihr beigewohnt hat; demnach Fol. 81
wäre dies eine Widerlegung des R. Hamnuna, welcher sagte, eine Anwärterin der Schwagerehe, die gehurt hat, sei ihrem Schwager verboten[467]? – Nein, dasselbe gilt auch von einem anderen, da er aber im Anfangsatze von ihm selbst lehrt, lehrt er auch im Schlußsatze von ihm selbst.

EBENSO HABEN DIE BRÜDER, WENN SIE AN DER STERILEN DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN HABEN &c. Nur wenn sie ihr beigewohnt[466] haben, nicht aber, wenn sie ihr nicht beigewohnt haben; nicht nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, die Sterile gelte als Hure[468].

WENN EIN PRIESTER, DER NATURKASTRAT IST, EINE JISRAÉLITIN GEHEIRATET HAT, SO BERECHTIGT ER SIE HEBE ZU ESSEN. R. JOSE UND R. ŠIMÓN SAGEN, WENN EIN PRIESTER, DER ZWITTER IST, EINE JISRAÉLITIN GEHEIRATET HAT, BERECHTIGE ER SIE HEBE ZU ESSEN. R. JEHUDA SAGT, EIN GESCHLECHTSLOSER, DER AUFGERISSEN[469] UND ALS MANN BEFUNDEN WIRD, VOLLZIEHE DIE ḤALIÇA NICHT, WEIL ER EINEM KASTRATEN GLEICHT. DER ZWITTER KANN HEIRATEN, ABER NICHT GEHEIRATET WERDEN. R. ELIÉZER SAGT, WEGEN DES ZWITTERS[470] MACHE MAN SICH DER STEINIGUNG SCHULDIG, WIE WEGEN EINES MANNES. vi

GEMARA. Selbstverständlich[471]!? – Man könnte glauben, der Zeugungsfähige berechtige zu essen, der Zeugungsunfähige berechtige nicht zu essen, so lehrt er uns.

463. Cf. Syn. Fol. 68b. 464. Da ihm das Fehlen des einen Merkzeichens genügte. 465. In diesem Falle vollziehe er die Ḥ. nicht; cf. supra Fol. 79b. 466. Ist sie für Priester untauglich. 467. Da sie als Ehebrecherin gilt; sie ist daher auch Priestern verboten. 468. Sie ist Priestern verboten; cf. supra Fol. 61b. 469. Die verwachsenen Geschlechtsorgane freigelegt worden sind. 470. Wegen des geschlechtl. Verkehrs mit diesem. 471. Daß der Naturkastrat seine Frau Hebe zu essen berechtigt, da er zu den Dt. 23,2 aufgezählten Personen nicht

R. JOSE UND R. ŠIMÓN SAGEN &C. DER ZWITTER &C. Reš Laqiš sagte: Er berechtigt sie Hebe zu essen, nicht aber Brust und Schenkel[472] zu essen. R. Johanan aber sagt, er berechtige sie auch Brust und Schenkel zu essen. – Nach Reš Laqiš gilt dies wohl von Brust und Schenkel deshalb, weil diese nach der Tora [zu entrichten] sind, und dies gilt ja auch von der Hebe nach der Tora!? – Hier wird von der Hebe in der Jetztzeit gesprochen, die rabbanitisch[473] ist. – Weshalb lehrt er, wenn dies nicht von der Zeit gilt, wo der Tempel besteht, daß er sie Brust und Schenkel zu essen nicht berechtigt, sollte er doch bei [der Hebe] selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von der rabbanitischen Hebe, nicht aber von der Hebe der Tora!? – Das sagt er auch: er berechtigt sie Hebe zu essen nur in der Jetztzeit, wo sie rabbanitisch ist, nicht aber berechtigt er sie dazu zur Zeit, wo Brust und Schenkel [zu entrichten[474] sind], nicht einmal zur rabbanitischen Hebe[475], denn er könnte veranlaßt werden, sie Hebe der Tora essen zu lassen. «R. Johanan aber sagt, er berechtige sie auch Brust und Schenkel zu essen.» R. Johanan sprach zu Reš Laqiš: Du bist wohl der Ansicht, die Hebe sei in der Jetztzeit rabbanitisch? Dieser erwiderte: Allerdings, ich lese[476]: ein Feigenkuchen[478] unter Feigenkuchen geht auf. Jener entgegnete: ich lese: ein Stück[479] unter Stücken. Du glaubst wohl, die Lesart sei: w e r zu zählen pflegt, die Lesart ist: w a s man zu zählen[480] pflegt. – Welches Bewenden hat es damit? – Wir haben gelernt: Wenn jemand Bündel Bockshornklee von Mischfrucht eines Weinberges[481] hat, so müssen alle verbrannt werden; Col.b sind sie mit anderen vermischt worden, so müssen alle verbrannt werden – so R. Meír; die Weisen sagen, sie gehen unter zweihundertundeinem[482] auf. R. Meír sagt nämlich, was man zu zählen[483] pflegt, mache zum Genusse verboten[484]; die Weisen aber sagen, nur sechs Dinge, nach

gehört u. seine Heirat gültig ist. 472. Cf. supra Fol. 63b Anm. 85. 473. Nach der Tora braucht sie nur zur Zeit des Tempels entrichtet zu werden. 474. Diese sind nur zur Zeit des Tempels zu entrichten. 475. Von Baumfrüchten, die in der Tora nicht genannt sind. 476. In der weiter folgenden Lehre von dem Falle, wenn Genußmittel von Hebe mit Hundertfachem von Profanem vermischt worden sind. 478. Ein zusammengepreßter Block von Feigen, wie solche in den Handel kommen; derartige Kuchen haben einen wesentlichen Wert u. werden einzeln gezählt (hierüber weiter), dennoch wird gelehrt, daß, wenn einer von Hebe in 100 profane, od. einer von unreiner Hebe in 100 reine gekommen ist, dieser sich verliere, u. dies kann nur von der rabbanitischen Hebe gelten. 479. Einzelne Stücke haben keinen wesentlichen Wert u. werden nicht immer besonders gezählt, sondern en bloc verkauft; nur solche verlieren sich. 480. Dazu gehören einzelne Stücke nicht. 481. Die unmittelbar neben Weinstöcken wachsen; sie sind nach Dt. 22,9 zum Genusse verboten. 482. Solcher Bündel, die nicht verboten sind. 483. Dinge von wesentlichem Werte, zu denen auch diese gehören. 484. Eigentl. h e i l i g e, Wortlaut der genannten Schriftstelle; solches ver-

R. Áqiba sieben. Folgende sind es: Krachnüsse[485], bedanische Granatäpfel, verspundete Fässer [Wein], Mangoldblätter, Kohltriebe und der griechische Kürbis; R. Áqiba fügt noch hausbackene Brote hinzu. Das, wobei [das Gesetz] vom Ungeweihten[486] Geltung hat, macht als Ungeweihtes [verboten], und das, wobei [das Gesetz] von der Mischfrucht Geltung hat, macht als Mischfrucht verboten. R. Johanan ist der Ansicht, es heiße: was man zu zählen pflegt, und Reš Laqiš ist der Ansicht, es heiße: wer zu zählen pflegt. — Welches Bewenden hat es mit [der Lehre vom] Stücke[487]? — Es wird gelehrt: Wenn ein unreines Stück von einem Sündopfer mit hundert reinen Stücken von Sündopfern vermischt worden ist, ebenso wenn ein unreines Stück vom Schaubrote[488] mit hundert reinen Stücken vom Schaubrote vermischt worden ist, so geht es auf; R. Jehuda sagt, es gehe nicht auf. Wenn aber ein reines Stück von einem Sündopfer mit hundert reinen Stücken von Profanem vermischt worden ist, ebenso wenn ein reines Stück vom Schaubrote mit hundert reinen Stücken von Profanem vermischt worden ist, stimmen alle überein, daß es nicht aufgehe. Im Anfangsatze lehrt er also, es gehe[489] auf. R. Ḥija, der Sohn R. Honas, erwiderte: Wenn es zerdrückt[490] ist. — Was ist demnach der Grund R. Jehudas? — R. Jehuda vertritt hierbei Fol. 82 seine Ansicht, denn er sagt, eine Art gehe in derselben Art nicht auf[491]. — Weshalb lehrt er demnach, wenn es unzerdrückt nicht aufgeht, daß, wenn ein reines Stück von einem Sündopfer mit hundert reinen Stücken von Profanem vermischt worden ist, es nicht aufgehe, sollte er doch den Unterschied bei diesen selbst[492] lehren: dies gilt nur dann, wenn es zerdrückt ist, unzerdrückt aber geht es nicht auf!? — Der Fall von einem reinen mit reinen erscheint ihm bedeutender[493]. — Welchen Unterschied gibt es nach Reš Laqiš zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze[494]? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Der Anfangsatz spricht von der Unreinheit durch Flüssigkeiten, die rabbanitisch[495] ist, im Schlußsatze aber ist es[496] [ein Verbot] der Tora. — Weshalb lehrt er demnach, wenn es bei Unreinheit durch ein Kriechtier[497] nicht aufgeht, im Schlußsatze, daß, wenn ein reines Stück von einem Sündopfer mit hundert reinen Stücken von Profanem vermischt worden ist, es nicht

liert sich nicht. 485. So nach den meisten Erklärern; nach Raschi ist פרך Ortsname. 486. Baumfrüchte in den ersten 3 Jahren; cf. Bd. I S. 163 Anm. 46. 487. Von dem er oben spricht. 488. Cf. Ex. 25,30. 489. Nach der Lesart des RL. sollte es nicht aufgehen. 490. Ein solches ist von unwesentlichem Werte u. wird nicht gezählt. 491. Durch ihre Minderheit. 492. Des unreinen mit reinen vermischten Stückes. 493. Daß es selbst in diesem Falle nicht aufgehe. 494. Zerdrückt ist es ja unwesentlich u. sollte sich in beiden Fällen verlieren. 495. Nach der Tora wird das Gefäß (in dem das betr. Stück sich befindet) durch Berührung mit einer unreinen Flüssigkeit nicht unrein. 496. Der Genuß von

aufgehe, sollte er doch den Unterschied bei diesem selbst[492]lehren: dies gilt nur von der Unreinheit durch Flüssigkeiten, nicht aber von der Unreinheit durch ein Kriechtier!? — Der Fall von einem reinen mit reinen erscheint ihm bedeutender. Rabba erwiderte: Im Anfangsatze ist es ein mit einem Verbote belegtes Vergehen, im Schlußsatze dagegen ein mit der Ausrottung belegtes[498]. — Aber Rabba ist es ja, welcher sagt, bei einem Vergehen der Tora sei es einerlei[499], ob es mit einem Verbote oder mit der Ausrottung belegt ist!? — Ein Einwand. R. Aši erwiderte: Im Schlußsatze erfolgt dies aus dem Grunde, weil es eine Sache ist, wofür es ein Erlaubtwerden[500]gibt, und wofür es ein Erlaubtwerden gibt, verliert sich auch im Tausendfachen nicht. Aber das, was R. Aši gesagt hat, ist sinnlos[501]; für wen: für Priester ist es überhaupt[502] erlaubt und für Jisraéliten bleibt es immer verboten. Das, was R. Aši gesagt hat, ist somit sinnlos. — Ist R. Johanan denn der Ansicht, die Hebe sei in der Jetztzeit nach der Tora [zu entrichten], es wird ja gelehrt: Wenn vor zwei Körben, einer Profanes und einer Hebe enthaltend, zwei Sea [Früchte] sich befunden haben, eine Profanes und eine Hebe enthaltend, und jene in diese gekommen sind, so sind sie erlaubt, denn man nehme an, die Hebe sei in die Hebe und das Profane in das Profane gekommen. Hierzu sagte Reš Laqiš, nur wenn das Profane mehr ist[503]als die Hebe, und R. Johanan sagte, auch wenn das Profane nicht mehr ist als die Hebe. Allerdings ist Reš Laqiš der Ansicht, auch bei rabbanitisch [Verbotenem] sei eine Mehrheit[504]erforderlich, gegen R. Johanan aber ist ja ein Einwand zu erheben!? — Hier ist die Ansicht der Rabba-
Col.b nan[505]vertreten, während ich nach R. Jose[506]lehre. In der Weltchronik[507] wird nämlich gelehrt:[508]*Das deine Väter besessen haben, und du wirst es besitzen*; es gab eine erste und eine zweite Besitznahme, eine dritte gibt es nicht[509]mehr. Und R. Johanan sagte, der Autor der Weltchronik sei R. Jose. — Ist R. Johanan denn der Ansicht, bei rabbanitisch [Ver-

Opferfleisch für Gemeine. 497. Cf. Lev. 11,29ff. 498. Man könnte veranlaßt werden, es als Profanes bei Unreinheit der Person zu essen, worauf die Ausrottung gesetzt ist. 499. Hinsichtl. der rabbanitischen Vorsorge. 500. Die vermischten Stücke sind einem Priester zum Genusse erlaubt. 501. Das W. בדותא ist von בדא, erdichten, erinnern (sc. Unwahres, Lügenhaftes) abzuleiten. Falsch ist die Lesart בורתא an anderen Stellen, wie auch die Ableitung von ברא außen, äußerlich, nach Außen gehörig. 502. Auch unvermischt. 503. Sodaß die Hebe sich in diesen verliert. 504. Des Erlaubten, sodaß es sich in diesem verliere. 505. Daß in der Jetztzeit die Hebe nicht zu entrichten sei. 506. Der in der Mišna lehrt, der zwitterhafte Priester berechtige seine Frau Hebe zu essen; hierauf bezieht sich die Lehre RJ.s. 507. Wörtl. Weltordnung, bekannte Chronik aus der vortalmudischen Zeit, die R. Jose b. Halaphta (1. Hälfte des 2. Jh.s) zugeschrieben wird. 508. Dt. 30,5. 509. Eine solche ist nicht nötig, da es auch nach der Zerstörung des 2. Tempels als geheiligtes Land der Jisraéli-

botenem] sei keine Mehrheit erforderlich, wir haben ja gelernt, daß, wenn ein Tauchbad genau vierzig Sea[510] enthält, und man eine Sea[511] hinzufügt und eine Sea fortnimmt, es tauglich[512] sei. Hierzu sagte R. Jehuda b. Šila im Namen R. Asis im Namen R. Johanans: bis zur größeren[513] Hälfte. Doch wohl, daß die größere Hälfte zurückbleibe[513]!? — Nein, die größere Hälfte darf nicht fortgenommen werden. Wenn du aber willst, sage ich: anders ist es da, wo man sagen kann, es sei anzunehmen[514]. — Wir haben gelernt: der Zwitter darf heiraten[515]!? — Sage: wenn er geheiratet hat[516]. — Es heißt ja: darf heiraten!? — Wieso heißt es nach deiner Auffassung: jedoch nicht geheiratet werden[517]!? Wie geheiratet werden, wenn es bereits erfolgt ist, ebenso heiraten, wenn es bereits erfolgt ist. — Ich will dir sagen, nein, heiraten, von vornherein; nicht geheiratet werden, nicht einmal, wenn es bereits erfolgt ist. — Wenn es aber im Schlußsatze heißt: R. Eliézer sagt, wegen des Zwitters mache man sich der Steinigung schuldig, wie wegen eines Mannes, so ist es ja dem ersten Autor zweifelhaft[518]!? — Sowohl dem einen als auch dem anderen ist es entschieden, und ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Steinigung wegen beider Stellen; einer ist der Ansicht, man mache sich der Steinigung schuldig wegen beider[519] Stellen, und einer ist der Ansicht, nur wenn wie mit einem Manne.

Rabh sagte: Unsere Mišna[520] ist wegen der folgenden Barajtha nicht Fol. 83 aufrecht zu erhalten, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Der Zwitter ist ein Geschöpf für sich, und die Weisen haben nicht entschieden, ob er ein Mann oder ein Weib ist. — Im Gegenteil, die Barajtha sollte wegen unserer Mišna nicht aufrecht erhalten werden!? — Da R. Jose seinen Gefährten verlassen[521] hat, so ist anzunehmen, daß er zurückgetreten ist. Šemuél aber sagt, die Barajtha sei wegen unserer Mišna nicht aufrecht zu erhalten. — Im Gegenteil, unsere Mišna sollte

ten gilt; demnach ist da auch in der Jetztzeit die Hebe zu entrichten. 510. Wasser; dies ist das für das rituelle Tauchbad erforderliche Quantum. 511. Eine für das Tauchbad ungeeignete Flüssigkeit (cf. Miq. VII,2). 512. Obgleich es untauglich ist, falls 39 vorhanden sind u. man es mit einer hierfür ungeeigneten Flüssigkeit auf 40 ergänzt. 513. Diese Manipulation darf 19mal wiederholt werden, sodaß 21 Sea geeigneten Wassers zurückbleiben. 514. Daß die Hebe unter die Hebe u. die profanen Früchte unter die profanen gekommen sind. 515. Von vornherein; demnach gilt er als Mann u. sollte seine Frau auch zum Genusse von Brust u. Schenkel berechtigen. 516. Sie benötigt dann eines Scheidebriefes; von vornherein darf er dies nicht. 517. Im Perfektum, eigentl. nicht geheiratet worden sein. 518. Ob er als Mann zu behandeln ist; dies widerspricht der Ansicht R. Johanans. 519. Auch bei Benutzung der weiblichen Geschlechtsorgane. 520. Die lehrt, daß nach R. Jose der Zwitter seine Frau Hebe zu essen berechtige. 521. In unserer Mišna lehrt er seine Ansicht zusammen mit R.

wegen der Barajtha nicht aufrecht erhalten werden, denn wir wissen von Šemuél, daß er die Ansicht eines einzelnen berücksichtigt[522]!? — Dies nur, wenn dadurch keine Mišna aufgehoben wird, wenn aber dadurch eine Mišna aufgehoben wird, berücksichtigt er sie nicht.

In der Schule Rabhs sagten sie im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Jose beim Zwitter und beim Pfropfen; Šemuél sagte, bei der schweren Geburt und bei der Verbotenmachung. Beim Zwitter, wie wir eben gesagt haben. Beim Pfropfen, denn wir haben gelernt: Weniger als dreißig Tage vor Neujahr darf man im Vorsiebentjahre[523]nicht mehr pflanzen noch senken noch pfropfen; hat man gepflanzt, gesenkt oder gepfropft, so reiße man es aus. R. Jehuda sagt, was drei Tage nach dem Pfropfen[524]nicht keimt, keime nicht mehr. R. Jose und R. Šimón sagen, in zwei Wochen. Hierzu sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha: Nach demjenigen, der dreißig sagt, sind dreißig und dreißig[534]erforderlich, der drei sagt, sind drei und dreißig erforderlich, und der zwei Wochen sagt, sind zwei Wochen und dreißig [Tage] erforderlich. Šemuél sagt, bei der schweren Geburt und der Verbotenmachung. Bei der schweren Geburt, denn wir haben gelernt: Wie lange wird dies[535]auf die schwere Geburt zurückgeführt? R. Meír sagt, auch vierzig und fünfzig Tage; R. Jehuda sagt, der [letzte] Monat genüge; R. Jose und R. Šimón sagen, es sei nicht mehr als zwei Wochen auf die schwere Geburt zurückzuführen. Bei der Verbotenmachung, denn wir haben gelernt: Wenn jemand mit seinem Weinstocke das Getreide eines anderen bedeckt hat, so hat er es zum Genusse verbo-
Col.b ten[536]gemacht und ist ersatzpflichtig. R. Jose und R. Šimón sagen, niemand könne das verboten machen, was nicht ihm gehört.

Sie fragten: Was sagte Šemuél hinsichtlich des Zwitters[537]? — Komm und höre: Šemuél sagte zu R. Ánan, wegen unserer Mišna sei die Barajtha[538]nicht aufrecht zu erhalten. — Was sagte Šemuél hinsichtlich des Pfropfens[537]? — Komm und höre: Šemuél sagte zu R. Ánan: lehre wie derjenige, welcher sagt: drei und dreißig. — Was sagte Rabh hinsichtlich der schweren Geburt[537]? — Dies bleibt unentschieden. — Was [sagte Rabh] hinsichtlich der Verbotenmachung? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: R. Hona sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei nicht wie R. Jose. Abajje sprach zu ihm: Was veranlaßt dich, dich

Šimón, in der angezogenen Barajtha dagegen allein. 522. Cf. supra Fol. 41a; auch hierbei sollte die erschwerende Ansicht RJ.s berücksichtigt werden. 523. Cf. Lev. 25,3ff. 524. Ebenso auch bei jedem anderen Verfahren. 534. Da 30 Tage vor dem Siebentjahre schon zum Siebentjahre gehören. 535. Die ununterbrochene Blutung des Weibes vor der Geburt, ohne als Flußbehaftete (cf. Lev. 15,25ff) zu gelten. 536. Vgl. Anm. 481. 537. Ob auch hierbei nach RJ. zu entscheiden ist. 538. Ob.

hierauf zu stützen, stütze dich doch auf das, was R. Ada im Namen Rabhs gesagt hat, daß nämlich die Halakha wie R. Jose sei!? – 'In der Schule Rabh sagten sie', das ist R. Hona, und R. Hona sagte, die Halakha sei nicht wie er.

R. JEHUDA SAGT, WENN EIN GESCHLECHTSLOSER &C. R. Ami sprach: Was macht R. Jehuda mit dem Geschlechtslosen in Biri, den man auf einen Stuhl gelegt und aufgerissen hat, worauf er sieben Söhne[539] zeugte!? – Und R. Jehuda!? – Forsche man doch nach, von wem seine Kinder sind.

Es wird gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Der Geschlechtslose vollziehe nicht die Ḥaliça, denn er könnte aufgerissen werden und ein Naturkastrat sein. – Ist denn jeder, der aufgerissen wird, ein Mann[540]!? – Er meint es wie folgt: er könnte aufgerissen werden und ein Weib sein, und selbst wenn ein Mann, könnte er Naturkastrat sein. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[541]? Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Untauglichmachung, falls Brüder vorhanden[542] sind, und der Vollziehung der Ḥaliça, falls keine Brüder vorhanden sind[543].

R. Šemuél b. Jehuda sagte im Namen R. Abbas, des Bruders des R. Jehuda b. Zabhdi, im Namen R. Jehudas im Namen Rabhs: Wegen des Zwitters macht man sich wegen beider Stellen der Steinigung schuldig. Man wandte ein: R. Eliézer sagt, wegen des Zwitters mache man sich der Steinigung schuldig, wie wegen eines Mannes. Dies nur, wenn an seiner männlichen Stelle, wegen seiner weiblichen aber ist man frei!? – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Simaj sagt, wegen des Zwitters mache man sich der Steinigung schuldig, wegen beider Stellen. – Was ist der Grund des R. Simaj? Raba erwiderte: Bar Hamduri erklärte es mir:[544] *einen Mann sollst du nicht beschlafen, wie man ein Weib beschläft,* und ein Mann, bei dem es zweierlei Beschlafungen[545] gibt, ist der Zwitter. – Und die Rabbanan!? – Trotzdem es bei ihm zweierlei Beschlafungen gibt; es heißt: *einen Mann.* – Wo-

Col. a, die die Ansicht RJ.s lehrt. 539. Demnach ist er in einem solchen Falle ein richtiger Mann. 540. Er sollte doch die Möglichkeit berücksichtigen, er könnte als Weib befunden werden. 541. Zwischen R. Jehuda, nach dem der Geschlechtslose als Kastrat gilt, der für die Schwagerehe überhaupt nicht inbetracht kommt, u. seinem Sohne R. Jose, nach dem dies zweifelhaft ist, u. er deshalb die Schwagerehe nicht vollziehe. 542. Gilt er als richtiger Kastrat, so ist die von ihm vollzogene Ḥ. unwirksam, sodaß die Witwe den übrigen Brüdern erlaubt ist; ist dies zweifelhaft, so ist die Ḥ. wirksam u. die Witwe für die übrigen Brüder untauglich. 543. Nach R. Jose hat er, falls außer ihm keine Brüder vorhanden sind, des Zweifels wegen die Ḥ. zu vollziehen. 544. Lev. 18,22. 545. In der Schrift wird die Pluralform משכבי gebraucht. 546. Die das

her entnehmen es die Rabbanan[546] hinsichtlich eines gewöhnlichen Mannes!? – Aus *und einen*[547]. – Woher entnehmen sie es hinsichtlich der widernatürlichen Art[548] bei einem Weibe? – Aus [dem Worte] *Weib*.

R. Šezbi sagte im Namen R. Ḥisdas: Nicht in jeder Hinsicht sagt R. Eliézer, der Zwitter gelte als richtiger Mann, denn wenn dem so wäre, sollte [ein zwitterhaftes Vieh] als Opfer geheiligt werden können. – Woher, daß ein solches nicht geheiligt werden kann? – Die Rabbanan lehrten: Das zur Bestialität verwandte, für den Götzendienst abgesonderte, angebetete, als Hurengabe oder Hundelohn entrichtete, das geschlechtslose und das zwitterhafte [Geflügel] macht[549] im Schlunde[550] die Kleider unrein. R. Eliézer sagte nämlich: Überall, wo es männlich und weiblich heißt, sind Geschlechtslose und Zwitter auszuschließen, beim Geflügel aber heißt es nicht männlich und weiblich, somit sind bei diesem Geschlechtslose und Zwitter nicht auszuschließen. R. Naḥman b.
Fol. 84 Jiçḥaq sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: R. Eliézer sagt, Mischling, Totverletztes, durch Seitenschnitt Hervorgeholtes, Geschlechtsloses und Zwitter werden nicht heilig und machen nicht heilig. Dies erklärte Šemuél: werden nicht heilig, durch Umtausch[551]; machen nicht heilig, durch Übertragung[552] auf das Eingetauschte. Schließe hieraus.

R. ELIÉZER SAGT, MAN MACHE SICH WEGEN DESSEN DER STEINIGUNG SCHULDIG, WIE WEGEN EINES MANNES. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Als ich zu R. Eleázar b. Šamuá ging, um die Tora zu studieren, taten sich seine Schüler gegen mich zusammen, wie die Hähne von Beth Buqja, und ließen mich nichts lernen, bis auf das eine in unserer Mišna: R. Eliézer sagt, wegen des Zwitters mache man sich der Steinigung schuldig, wie wegen eines Mannes.

W. 'Mann' zur Ausschließung der weiblichen Geschlechtsteile beim Zwitter verwenden. 547. Die Akkusativpartikel את deutet hierauf. 548. Daß auch diese hinsichtl. der Strafbarkeit als Beiwohnung gilt; cf. supra Fol. 54a. 549. Wenn es als Geflügelopfer hergerichtet wird; dies erfolgt nicht durch das Schlachten, sondern durch Abkneifen des Kopfes (cf. Lev. 1,15 uö.), u. da es zur Opferung untauglich u. auch nicht rituell geschlachtet ist, gilt es als Aas. 550. Das Aas vom Geflügel ist nicht durch Berührung verunreinigend, sondern erst beim Essen, sobald es in den Schlund kommt. 551. Wenn zur Opferung geheiligte Tiere auf diese umgetauscht werden. 552. Der Heiligkeit, falls sie zur Opferung bestimmt waren.

NEUNTER ABSCHNITT

MANCHE [Frauen] sind ihren Männern erlaubt und ihren Schwä- i
gern verboten[1], manche ihren Schwägern erlaubt und ihren
Männern verboten, manche diesen und jenen erlaubt, und
manche diesen und jenen verboten. Folgende sind ihren Männern er-
laubt und ihren Schwägern verboten: Wenn ein gemeiner Priester
eine Witwe geheiratet hat und sein Bruder Hochpriester ist; wenn
ein Entweihter eine Unbemakelte geheiratet hat und sein Bruder
Unbemakelter ist; wenn ein Jisraélit eine Jisraélitin geheiratet hat
und sein Bruder Hurenkind ist; wenn ein Hurenkind ein Hurenkind
geheiratet hat und sein Bruder Jisraélit ist. Diese sind ihren Män-
nern erlaubt und ihren Schwägern verboten. Folgende sind ihren ii
Schwägern erlaubt und ihren Männern verboten: wenn ein Hoch-
priester sich eine Witwe angetraut hat und sein Bruder gemeiner
Priester ist; wenn ein Unbemakelter eine Entweihte geheiratet hat
und sein Bruder Entweihter ist; wenn ein Jisraélit ein Hurenkind
geheiratet hat, und sein Bruder Hurenkind ist; wenn ein Hurenkind
eine Jisraélitin geheiratet hat und sein Bruder Jisraélit ist. Diese
sind ihren Schwägern erlaubt und ihren Männern verboten. Diesen
und jenen verboten: wenn ein Hochpriester eine Witwe geheiratet
hat und sein Bruder Hochpriester oder gemeiner Priester ist; wenn
ein Unbemakelter eine Entweihte geheiratet hat und sein Bruder
Unbemakelter ist; wenn ein Jisraélit ein Hurenkind geheiratet hat
und sein Bruder Jisraélit ist; wenn ein Hurenkind eine Jisraélitin
geheiratet hat und sein Bruder Hurenkind ist. Diese sind diesen und
jenen verboten. Alle anderen Frauen sind ihren Männern und ihren
Schwägern erlaubt. Von den nach den Schriftkundigen zweitgradig iii
Inzestuösen[2] ist die, die ihrem Manne zweitgradig inzestuös ist, nicht
aber ihrem Schwager, ihrem Manne verboten und ihrem Schwager er-
laubt, die ihrem Schwager zweitgradig inzestuös ist, nicht aber
ihrem Manne, ihrem Schwager verboten und ihrem Manne erlaubt,
die diesem und jenem zweitgradig inzestuös ist, diesem und jenem ver-
boten. Sie erhält weder die Morgengabe noch den Fruchtgenuss[3] noch
Unterhalt noch die abgetragenen Kleider; das Kind ist unbemakelt,
jedoch zwingt man ihn, sie zu entfernen. Ist eine Witwe mit einem

1. Zur Vollziehung der Schwagerehe. 2. Cf. supra Fol. 21a. 3. Dh. das Äquivalent für diesen (cf. Git. Fol. 79b Anm. 92), den er von ihren Nießbrauchgütern

HOCHPRIESTER, EINE GESCHIEDENE ODER ḤALUÇA MIT EINEM GEMEINEN PRIESTER, EIN HURENKIND ODER EINE NETHINA MIT EINEM JISRAÉLITEN ODER EINE JISRAÉLITIN MIT EINEM NATHIN ODER EINEM HURENKINDE [VERHEIRATET], SO ERHÄLT SIE DIE MORGENGABE.

GEMARA. Weshalb lehrt er ‘geheiratet’, sollte er doch ‘angetraut’ lehren[4]!? Wolltest du erwidern: nur wenn geheiratet, wo ein Gebot und ein Verbot[5] übertreten werden, wenn aber nur angetraut, verdränge das Gebot[6] das Verbot, so handelt es sich ja im ganzen Abschnitte um ein Gebot gegen ein Verbot, und das Gebot verdrängt das Verbot nicht[7]!? — Da er im Schlußsatze den Fall lehren will, wenn ein Hochpriester eine Witwe geheiratet hat, nur geheiratet, wodurch er sie zur Entweihten gemacht hat, wenn aber angetraut, sie ihm[8] erlaubt ist, lehrt er auch im Anfangsatze ‘geheiratet’. — Weshalb lehrt er übereinstimmend mit dem Schlußsatze, sollte er es doch übereinstimmend lehren mit dem Mittelsatze: wenn ein Hochpriester sich eine Witwe angetraut hat und sein Bruder gemeiner Priester ist!? — Vielmehr, wegen der Nachbarin[9]. Da er den Fall lehren will: wenn ein Entweihter eine Unbemakelte geheiratet hat, nur geheiratet, wodurch er sie zur Entweihten gemacht hat, wenn aber angetraut, sie ihm erlaubt ist, lehrt er auch da ‘geheiratet’. — Weshalb lehrt er es von einer Witwe, sollte er es doch
Col.b von einer Jungfrau[10] lehren!? Wolltest du erwidern, dieser Autor sei der Ansicht, sie falle durch die erste Heirat[11] zu, so [lehrt er ja auch den Fall], wenn ein Entweihter eine Unbemakelte geheiratet hat, und wir sagen nicht, sie falle durch die erste Heirat[12] zu. — Dies lehrt er entschieden wegen des Schlußsatzes. Da er im Schlußsatze den Fall lehren will, wenn ein Hochpriester eine Witwe geheiratet hat und sein Bruder Hochpriester oder gemeiner Priester ist, nur eine Witwe, während eine Jungfrau für ihn tauglich[13] ist, lehrt er es auch da von einer Witwe. R. Papa wandte ein: Sollte er, wenn das, was R. Dimi, als er kam, im Namen R. Joḥanans gesagt hat, Geltung hat, daß nämlich, wenn ein Miçri zweiter Generation eine Miçrith erster Generation geheiratet hat, ihr Sohn zweiter Generation sei, auch den Fall lehren, wenn ein Miçri zweiter Generation zwei Miçrijoth geheiratet hat, eine

erhält. 4. Im 1. Falle der Mišna. 5. Dem Hochpriester ist es geboten, eine Jungfrau zu heiraten, u. verboten, eine Witwe zu heiraten. 6. Der Schwagerehe. 7. Cf. supra Fol. 20a. 8. Seinem Bruder, dem gemeinen Priester. 9. Des folgenden Falles im selben Absatze. 10. Die durch den Tod ihres Angetrauten Witwe wird u. ihrem Schwager, dem Hochpriester, verboten ist. 11. Ihrem Schwager; war sie dann Jungfrau, so ist sie einem Hochpriester zur Schwagerehe erlaubt. 12. Vielmehr ist sie ihrem priesterlichen Schwager verboten, obgleich sie ihm vor der Heirat erlaubt war. 13. Sie wird nicht entweiht u. ist dem Schwager er-

erster und eine zweiter Generation, und er Söhne von der einen und anderen[14] hat; haben sie entsprechend[15] geheiratet, so sind [die Frauen] ihren Männern erlaubt und ihren Schwägern verboten[16], und haben sie umgekehrt[17] geheiratet, so sind sie ihren Schwägern erlaubt und ihren Männern verboten; beiden erlaubt sind Proselytinnen[18], beiden verboten sind Sterile[19]!? – Manches lehrt er und manches läßt er fort. – Was läßt er noch außerdem fort? – Er läßt den Quetschverstümmelten fort[20]. – Wenn nur den Quetschverstümmelten, so ist dies keine Fortlassung, denn er nennt die mit einem Verbote belegten[21]. – Nennt er denn nicht die mit einem Verbote belegten besonders, er lehrt ja von einem gemeinen Priester, der eine Witwe geheiratet hat, und von einem Entweihten, der eine Unbemakelte geheiratet[22] hat!? – Dies[23] ist besonders zu lehren nötig, nach R. Jehuda im Namen Rabhs. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, den unbemakelten [Priesterstöchtern] sei es nicht verboten, sich mit Bemakelten zu verheiraten[24]. – Er lehrt ja von einem Entweihten, der eine Unbemakelte geheiratet hat, und von einem Jisraéliten, der eine Jisraélitin geheiratet hat, und sein Bruder Hurenkind ist!? – Auch dies ist keine Wiederholung; er lehrt von einem Verbote, das nicht für jeden[25] gilt, und von einem Verbote, das für jeden gilt. – Er lehrt ja von einem Jisraéliten, der eine Jisraélitin geheiratet hat, und sein Bruder Hurenkind ist, und von einem Hurenkinde, das ein Hurenkind geheiratet[26] hat!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß er manches lehrt und manches fortläßt. Schließe hieraus.

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Den unbemakelten [Priesterstöchtern] ist es nicht verboten, sich mit Bemakelten zu verheiraten. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn ein Entweihter eine Unbemakelte geheiratet hat. Doch wohl eine Prie-

laubt. 14. Sodaß einer 2. u. einer 3. Generation ist, u. einer von ihnen eine kinderlose Witwe hinterlassen hat. 15. Dem Gesetze entsprechend, der eine eine Miçrith u. der andere eine Jisraélitin. 16. Dem einem ist die Jisraélitin u. dem anderen ist die Miçrith verboten. 17. Der Bruder 2. Generation eine Jisraélitin u. der 3. Generation eine Miçrith. 18. Diese sind im bezüglichen Gesetze (Dt. 23,9) nicht einbegriffen u. dürfen sowohl den 2. Generation als auch den 3. Generation, der Jisraélit ist, heiraten. 19. Der Bruder 2. Generation durfte keine Jisraélitin, auch keine Sterile, heiraten, nach seinem Tode ist sie auch seinem Bruder 3. Generation verboten, da an einer Sterilen die Schwagerehe nicht zu vollziehen ist. 20. Seine Witwe war ihm verboten (cf. Dt. 23,2), ist aber ihrem Schwager erlaubt; ebenso ist die Witwe eines Normalen dem quetschverstümmelten Schwager verboten. 21. Zu denen der Quetschverstümmelte gehört. 22. Demnach lehrt er manches u. läßt manches fort. 23. Der Fall von einem Entweihten, der eine Unbemakelte geheiratet hat. 24. Er lehrt damit hauptsächlich, daß sie ihrem Manne erlaubt ist. 25. Der Fall vom Entweihten gilt nur für Priester. 26. Und sein Bruder Jisraélit ist; in beiden Fällen ist die Frau

sterstochter[27], und unter Unbemakelte ist zu verstehen, für Priester unbemakelt. — Nein, eine Jisraélitin, und unter Unbemakelte ist zu verstehen, für die Gemeinde unbemakelt. — Demnach wäre auch unter ‘unbemakelten Bruder’ zu verstehen, für die Gemeinde unbemakelt, während er selber auch für die Gemeinde bemakelt ist!? Doch wohl ein Priester, und wenn er ein Priester ist, ebenso sie, wenn sie Priesterstochter ist. — Wieso denn, er so und sie anders. Rabin b. Nahman wandte ein:[28]*Sollen sie nicht nehmen, sollen sie nicht nehmen*[29]; dies lehrt, daß es durch den Mann der Frau verboten[30]wird!? Raba erwiderte: Wenn es ihm verboten ist, ist es auch ihr verboten, und wenn es ihm nicht verboten ist, ist es auch ihr nicht verboten[31]. — Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies ist ja aus einer Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs zu entnehmen!? R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, und ebenso wurde es in der Schule R. Jišmáéls gelehrt:[32]*Wenn ein Mann oder eine Frau irgend eine Sünde der Menschen begeht*; die Schrift hat damit die Frau hinsichtlich aller Strafgesetze der Tora dem Manne gleichgestellt. — Hieraus könnte man entnehmen, nur bei Verboten, die für jeden gelten, nicht aber bei Verboten, die nicht für jeden[33]gelten.
Fol. 85 — Auch die Verunreinigung[34]ist ja ein Verbot, das nicht für jeden gilt, dennoch würde man, wenn der Allbarmherzige nicht geschrieben hätte: *Söhne Ahrons*, nicht aber Töchter Ahrons, gesagt haben, Frauen seien dem unterworfen; doch wohl wegen der Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs!? — Nein, dies wäre aus [den Worten] *sollen sie nicht nehmen*[35] zu folgern. Manche sagen: Von der Heirat[36]ist dies[37]nötig; man könnte glauben, es sei von der Verunreinigung[38]zu folgern, so lehrt er uns.

Einst kamen R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, nach Hinçebu[39], der Ortschaft des R. Idi b. Abin, und man fragte sie da: Ist es

dem Manne erlaubt u. dem Schwager verboten. 27. Ein Priester darf zwar eine Jisraélitin heiraten, jed. soll er lieber eine Priesterstochter heiraten; cf. Pes. Fol. 49a. 28. Lev. 21,7. 29. Diese Worte kommen in diesem Schriftverse 2mal vor, zur folgenden Deutung. 30. Wie der unbemakelte Priester keine Entweihte heiraten darf, ebensowenig darf die unbemakelte Priesterstochter einen Bemakelten heiraten. 31. Die Bemakelte darf sich mit einem unbemakelten Priester nicht verheiraten, weil dies ihm verboten ist, dagegen darf die Unbemakelte sich mit einem Entweihten verheiraten, da diese Verbindung ihm nicht verboten ist. 32. Num. 5,6. 33. Das in Rede stehende Verbot gilt nur für Priester u. nicht für ganz Jsraél. 34. An einer Leiche; dieses Verbot gilt nur für Priester, cf. Lev. 21,1ff. 35. Woraus oben gefolgert wird, daß Frauen Männern gleichen auch bei einem Verbote, das nicht für jeden gilt. 36. Daß unbemakelte Priesterstöchter keine Entweihten heiraten dürfen. 37. Besonders zu lehren, obgleich die diesbezügliche Gleichstellung der Frauen mit den Männern aus einer anderen Schriftstelle hervorgeht. 38. Dieses Verbot gilt ebenfalls nicht für jeden, u. Frauen sind hierbei ausgeschlossen. 39. Die Korrektur שכנציב ist

den unbemakelten [Priesterstöchtern] verboten, sich mit Bemakelten zu verheiraten oder nicht? R. Papa erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Zehn Geburtskasten zogen aus Babylonien herauf. Priester, Leviten, Jisraéliten, Entweihte, Proselyten, Freigelassene, Hurenkinder, Nethinim, Verschwiegene[40] und Findlinge. Priester, Leviten und Jisraéliten dürfen unter einander heiraten; Leviten, Jisraéliten, Entweihte, Proselyten und Freigelassene dürfen unter einander heiraten; Proselyten, Freigelassene, Hurenkinder, Nethinim, Verschwiegene und Findlinge dürfen unter einander heiraten. Er lehrt es aber nicht von Priesterstöchtern mit Entweihten. Da sprach R. Hona, Sohn der R. Jehošuá, zu ihm: Fälle, wobei diese von jenen und jene von diesen heiraten dürfen, lehrt er, jenen Fall aber lehrt er nicht, da ein Priester, wenn er eine Entweihte heiraten will, dies nicht darf. Als sie hierauf zu R. Idi b. Abin kamen, sprach er zu ihnen: Schulkinder, folgendes sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: den unbemakelten [Priesterstöchtern] ist es nicht verboten, sich mit Bemakelten zu verheiraten.

VON DEN NACH DEN SCHRIFTKUNDIGEN ZWEITGRADIG INZESTUÖSEN &c. Die Einwohner von Biri fragten R. Šešeth: Erhält die dem Ehemanne und nicht dem Schwager zweitgradig Inzestuöse vom Schwager die Morgengabe oder nicht: erhält sie sie nicht, da der Meister gesagt hat, ihre Morgengabe belaste die Güter ihres ersten Mannes[41], oder aber erhält sie sie wohl, da die Rabbanan sie ihr, falls sie vom ersten nicht zu haben ist, vom zweiten zugesprochen haben? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Ihre Morgengabe belastet die Güter ihres ersten Mannes, und wenn sie diesem zweitgradig inzestuös war, so erhält sie sie auch nicht vom Schwager. — Demnach gibt es solche, die sie vom Schwager zu erhalten haben[42]!? — Diese Lehre ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Ihre Morgengabe belastet die Güter des ersten Mannes, und wenn sie vom ersten nicht zu haben ist, hat man sie ihr vom zweiten zugesprochen; war sie ihrem Ehemanne zweitgradig inzestuös, so erhält sie sie auch nicht vom Schwager.

R. Eleázar fragte R. Johanan: Erhält eine mit einem Hochpriester [verheiratete] Witwe oder mit einem gemeinen Priester [verheiratete] Geschiedene oder Ḥaluça Unterhalt oder nicht? — In welchem Falle: weilt sie bei ihm, so hat er sie sogar zu entfernen, wieso sollte sie Unterhalt erhalten!? — In dem Falle, wenn er nach dem Überseelande verreist war, und sie geborgt und sich ernährt hat. Wie ist es: gehört der

durch nichts gerechtfertigt; die Varianten sprechen dagegen. 40. Cf. supra Fol. 37a Anm. 51. 41. Sie hat den diesbezüglichen Anspruch nur an ihren ersten Mann (cf. supra Fol. 38a) u. in diesem Falle hat sie von diesem die Morgengabe nicht zu beanspruchen. 42. Nach der zitierten Lehre hat sie sie nur vom

Unterhalt zu den Vereinbarungen[43]der Morgengabe, und da ihr die Morgengabe zusteht, steht ihr auch Unterhalt zu, oder aber steht ihr nur die Morgengabe zu, die sie erhält und fortgeht, nicht aber Unterhalt, weil sie bei ihm bleiben könnte. Dieser erwiderte: Sie erhält ihn nicht. – Es wird ja aber gelehrt, sie erhalte wohl!? – Diese Lehre spricht [vom Unterhalte] nach seinem Tode[44]. Manche lesen: Dieser erwiderte: Sie erhält ihn. – Er hat sie ja zu entfernen!? – Es gibt eine Lehre, daß sie ihn erhält. – Diese Lehre spricht [vom Unterhalte] nach dem Tode.

Die Rabbanan lehrten: Ist eine Witwe mit einem Hochpriester oder eine Geschiedene oder Ḥaluça mit einem gemeinen Priester [verheiratet], so erhält sie die Morgengabe, den Fruchtgenuß, Unterhalt und die abgetragenen Kleider; sie ist bemakelt und ihr Kind bemakelt, und man zwinge ihn, sie zu entfernen. Die nach den Schriftkundigen zweitgradig Inzestuöse erhält weder die Morgengabe noch den Fruchtgenuß noch Unterhalt noch die abgetragenen Kleider; sie ist unbemakelt und ihr Kind unbemakelt, jedoch zwingt man ihn, sie zu entfernen. R. Šimón b. Eleázar sagte: Sie sagten deshalb, daß die mit einem Hochpriester verheiratete Witwe die Morgengabe erhalte, weil er bemakelt[45]und sie bemakelt[45]wird, und in allen Fällen, wo er bema-
Col.b kelt und sie bemakelt wird, maßregelten sie ihn[46]mit der Morgengabe. Und sie sagten deshalb, daß die nach den Schriftkundigen zweitgradig Inzestuöse die Morgengabe nicht erhalte, weil er unbemakelt und sie unbemakelt ist, und in allen Fällen, wo er unbemakelt und sie unbemakelt ist, maßregelten sie sie mit der Morgengabe. Rabbi erklärte: Das eine[47]ist eine Bestimmung der Tora, und eine Bestimmung der Tora bedarf keiner Befestigung, das andere ist eine Bestimmung der Schriftkundigen, und eine Bestimmung der Schriftkundigen bedarf einer Befestigung[48]. Eine andere Erklärung: Im ersten Falle befleckt er sie[49],

ersten Manne zu beanspruchen. 43. Eigentl. Verschreibung, Ehevertrag; Benennung des Schriftstückes sowohl als auch des in diesem verschriebenen Betrages, den sie bei Auflösung der Ehe durch Scheidung od. Tod zu erhalten hat. In diesem befindet sich auch die Verpflichtung des Ehemannes, für den Unterhalt seiner Frau zu sorgen. 44. Wenn er sich von ihr nicht scheiden ließ; in diesem Falle ist nicht zu berücksichtigen, dies könnte sie veranlassen, bei ihm zu bleiben. 45. Durch die verbotene Heirat. 46. Die Maßregelung, daß sie die Morgengabe nicht erhalte, hat den Zweck, die Frau von der verbotenen Heirat zurückzuhalten, u. in einem Falle, wo beide Teile dadurch zu leiden haben, werden sie schon durch die Folgen der Heirat davon zurückgehalten. 47. Das Verbot der Heirat eines Hochpriesters mit einer Witwe. 48. Daher die Maßregelung, daß sie die Morgengabe nicht erhalte. 49. Sie erleidet durch die Heirat einen Nachteil, da sie bemakelt wird, ebenso ihre Kinder, daher maßregle man ihn.

im anderen Falle befleckt sie ihn[50]. – Wer lehrte die andere Erklärung? – Manche sagen, R. Šimôn b. Eleâzar lehrte sie, und zwar ist dies eine Begründung: sie sagten deshalb, daß, wenn er bemakelt und sie bemakelt wird, man ihn mit der Morgengabe maßregele, weil er sie befleckt; und sie sagten deshalb, daß, wenn er unbemakelt und sie unbemakelt ist, man sie mit der Morgengabe maßregele, weil sie ihn befleckt. Manche sagen, Rabbi lehrte sie, denn ihm war es hinsichtlich der Ḥaluça unverständlich: die Ḥaluça ist ja rabbanitisch [verboten], und sie erhält die Morgengabe[51]!? Hierauf sagte er: da er sie für die rabbanitische [Hebe][52]untauglich macht, [erkläre man: im] ersten Falle befleckt er sie, im anderen Falle befleckt sie ihn. – Welchen Unterschied gibt es zwischen Rabbi und R. Šimôn b. Eleâzar? R. Ḥisda erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei [der Heirat] eines Hurenkindes oder einer Nethina mit einem Jisraéliten: einer begründet, weil es [ein Verbot] der Tora[53]ist, und auch hierbei ist es [ein Verbot] der Tora, und einer begründet, weil er sie befleckt[53], und hierbei befleckt sie ihn[54]. – Nach R. Eliêzer aber, welcher sagt, er[55]sei Sklave und Hurenkind, befleckt sie ihn ja nicht!? Vielmehr, erwiderte R. Joseph, ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei der Wiedernahme seiner Geschiedenen, nachdem sie verheiratet war; einer begründet, weil es [ein Verbot] der Tora ist, und auch hierbei ist es [ein Verbot] der Tora, und einer begründet, weil er sie befleckt, und hierbei befleckt sie ihn[56]. – Nach R. Âqiba aber, welcher sagt, der von mit einem Verbote belegten [Erzeugte] sei Hurenkind, befleckt sie ihn ja nicht[57]!? Vielmehr, erklärte R. Papa, ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei [der Heirat] eines Hochpriesters mit einer Deflorierten; einer begründet, weil es [ein Verbot] der Tora ist, und auch hierbei ist es [ein Verbot] der Tora, und einer begründet, weil er sie befleckt, und hierbei befleckt sie ihn[56]. – Nach R. Eliêzer b. Jâqob aber, welcher sagt, [Abkömmlinge] der von mit einem Gebote[58]belegten seien Entweihte, befleckt sie ihn ja nicht!? Vielmehr, erklärte R. Aši, ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei der Wieder-

50. Er begeht ein Verbot, ohne daß sie einen Schaden erleidet, daher maßregle man sie. 51. Nach seiner Erklärung sollte sie sie nicht erhalten. 52. Von Früchten, von denen sie nicht nach der Tora, sondern nur nach einer rabb. Bestimmung zu entrichten ist. 53. In diesem Falle erhält sie die Morgengabe. 54. Sie war ohnehin Jisraéliten verboten u. hat durch die Heirat nichts verloren; ihr Sohn ist allerdings Hurenkind, jedoch kann seine Nachkommenschaft entmakelt werden; cf. supra Fol. 78a. 55. Der Sohn eines Hurenkindes von einer Sklavin, sodaß es für ihn keine Entmakelung gibt. 56. Er begeht ein Verbot, u. sie u. ihre Kinder bleiben unbemakelt. 57. Sie ist benachteiligt, da ihr Kind Hurenkind ist. 58. Dem Hochpriester ist es geboten, eine Jungfrau zu hei-

nahme seiner zweifelhaften Ehebruchsverdächtigten[59]; einer begründet, weil es [ein Verbot] der Tora ist, und auch hierbei ist es [ein Verbot] der Tora, und einer begründet, weil er sie befleckt, und hierbei befleckt sie ihn[56]. – Nach R. Mathja b. Ḥereš aber, welcher sagt, selbst wenn ihr Mann ihr auf dem Wege, sie trinken[60] zu lassen, beigewohnt hat, habe er sie zur Hure gemacht, befleckt sie ihn ja nicht[61]!? Vielmehr, erklärte Mar, Sohn des R. Aši, ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einer entschiedenen Ehebrecherin[62].

iv WENN DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN MIT EINEM PRIESTER VERLOBT, VON EINEM PRIESTER SCHWANGER ODER ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE MIT EINEM PRIESTER IST, EBENSO WENN DIE TOCHTER EINES PRIESTERS IN DIESEM VERHÄLTNISSE ZU EINEM JISRAÉLITEN STEHT, SO DARF SIE KEINE HEBE ESSEN. WENN DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN MIT EINEM LEVITEN VERLOBT, VON EINEM LEVITEN SCHWANGER ODER ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE MIT EINEM LEVITEN IST, EBENSO WENN DIE TOCHTER EINES LEVITEN IN DIESEM VERHÄLTNISSE ZU EINEM JISRAÉLITEN STEHT, SO DARF SIE DEN ZEHNTEN[63] NICHT ESSEN. WENN DIE TOCHTER EINES LEVITEN MIT EINEM PRIESTER VERLOBT, VON EINEM PRIESTER SCHWANGER ODER ANWÄRTERIN DER SCHWAGEREHE MIT EINEM PRIESTER IST, EBENSO WENN DIE TOCHTER EINES PRIESTERS IN DIESEM VERHÄLTNISSE ZU EINEM LEVITEN STEHT, SO DARF SIE WEDER HEBE NOCH DEN ZEHNTEN ESSEN.

GEMARA. Und wenn sie auch Gemeine ist, darf eine Gemeine denn nicht den Zehnten essen!? R. Naḥman erwiderte im Namen Šemuéls: Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, der erste Zehnt[63] sei Fol. 86 Gemeinen verboten. Es wird nämlich gelehrt: Die Hebe dem Priester, der erste Zehnt dem Leviten[64] – so R. Meír. R. Eleázar b. Ázarja erlaubt ihn dem Priester. – ‘Erlaubt ihn dem Priester’, demnach gibt es jemand, der ihn diesem verbietet[65]!? – Lies vielmehr: man entrichte ihn [auch] an den Priester. Was ist der Grund R. Meírs? R. Aḥa, der Sohn Rabbas, erwiderte im Namen einer Überlieferung:[66] *Denn den Zehnten der Kinder Jisraél, den sie dem Herrn abheben als Hebe*; wie die Hebe Gemeinen verboten ist, ebenso ist der erste Zehnt Gemeinen verboten. – Demnach sollte man, wie man sich wegen der Hebe der Todesstrafe und des Fünftels[67] schuldig macht, sich auch wegen des Zehnten

raten. 59. Deren Ehebruch noch nicht festgestellt ist; sie ist ihrem Ehemanne nach der Tora verboten. 60. Das Fluchwasser; cf. Num. 5,11ff. 61. Sie ist dadurch benachteiligt, da sie Priestern verboten wird. 62. Sie ist ohnehin Priestern verboten u. verführt ihn. 63. Der von den Feldfrüchten an die Leviten zu entrichten ist; cf. Num. 18,24. 64. Entsprechend der Hebe, nur dem Leviten, einem Gemeinen aber verboten. 65. Zum Genusse; dieser ist nicht Gemeiner u. darf den Zehnten erst recht essen. 66. Num. 18,24. 67. Cf. supra Fol. 73a

der Todesstrafe und des Fünftels schuldig machen!? — Die Schrift sagt:[68]*und deshalb sterben, wenn sie es entweihen,*[69]*so soll er dazu das Fünftel hinzufügen*; deshalb, nicht aber wegen des Zehnten, dazu, nicht aber zum Zehnten. — Und die Rabbanan[70]!? — Wie die Hebe vermischt[71] macht, ebenso macht der Zehnt vermischt. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose sagte: Man könnte glauben, man sei wegen des Vermischten nur dann strafbar, wenn überhaupt nichts entrichtet worden ist, woher dies von dem Falle, wenn die große Hebe entrichtet worden ist, aber nicht der erste Zehnt, oder auch dieser und nicht der zweite Zehnt[72], oder gar der Armenzehnt[73]? Hierbei heißt es:[74]*du darfst es in deinen Ortschaften nicht essen,* und dort heißt es:[75]*sie sollen es in deinen Ortschaften essen und satt sein,* wie dort, wo es *Ortschaften* heißt, vom Armenzehnten gesprochen wird, ebenso hier, wo es *Ortschaften* heißt, vom Armenzehnten, und der Allbarmherzige sagt: *du darfst &c. nicht*[76]. Hieraus könnte man nur das Verbot entnehmen, nicht aber die Todesstrafe[77], so lehrt er[78]uns. Eine andere Lesart. Daß der erste Zehnt eine Vermischung erwirkt, geht ja aus der Lehre R. Joses hervor!? — Hieraus könnte man nur das Verbot entnehmen, nicht aber die Todesstrafe, so lehrt er uns. — Wie ist, wo du es R. Meír addiziert hast, der Schlußsatz zu erklären: wenn die Tochter eines Leviten mit einem Priester oder die Tochter eines Priesters mit einem Leviten verlobt ist, so darf sie weder Hebe noch den Zehnten essen; welche Gemeinhaftigkeit gibt es hierbei!? R. Šešeth erwiderte: Unter nicht essen, von dem er spricht, ist zu verstehen, sie könne nicht[79]den Auftrag zur Abhebung[80]erteilen. — Demnach kann die Verheiratete wohl den Auftrag erteilen? — Allerdings, denn es wird gelehrt:[81]*Und ihr dürft es an jedem Orte essen, ihr und euer Haus*; dies lehrt, daß die verheiratete Tochter eines Jisraéliten[82]Auftrag zur Abhebung erteilen kann. Du sagst, Auftrag zur Abhebung erteilen, vielleicht ist dem nicht so, sondern zu essen berechtigt!? Ich will dir sagen: wenn sie die streng [heilige] Hebe essen[83]darf, um wieviel mehr

Anmm. 119 u. 120. 68. Lev. 22,9. 69. Ib. V. 14. 70. Die Schrift vergleicht ja den Zehnten mit der Hebe. 71. Die Früchte mit der Hebe bezw. dem Zehnten, sodaß sie durch diese Gemeinen zum Genusse verboten sind. Das W. טבל ist weder etymol. aufgeklärt noch sinngemäß übersetzbar; es bezeichnet Getreide u. Früchte, von denen die priesterl. u. levit. Abgaben noch nicht entrichtet worden sind, verbal auch das Stadium der Pflichtigkeit für diese Abgaben. 72. Der Gemeinen erlaubt ist; cf. Dt. 14,22ff. 73. Der überhaupt nicht heilig, sondern nur ein Almosen ist; cf. Dt. 26,12. 74. Dt. 12,17. 75. Ib. 26,12. 76. Vom Getreide essen, solange diese Abgabe nicht entrichtet ist. 77. Wegen Essens des Unverzehnteten. 78. Im ob. angezogenen Schriftverse Num. 18,24, daß der Zehnt der Hebe gleicht. 79. Im Namen ihres Verlobten bezw. ihres Schwagers. 80. Der priesterl. Hebe vom Zehnten; cf. Num. 18,26ff. 81. Num. 18,31. 82. Mit einem Leviten. 83. Die Frau gleicht ihrem Manne, falls er Priester ist. 84.

den leichteren Zehnten; vielmehr lehrt dies, daß die verheiratete Tochter eines Jisraéliten Auftrag zur Abhebung erteilen kann. Mar, der Sohn Rabanas, erklärte: Dies[84]besagt, daß man ihr nicht den Zehnten in der Tenne verabreiche. – Allerdings nach demjenigen, welcher erklärt, wegen des Alleinseins[85], nach demjenigen aber, welcher erklärt, wegen der Geschiedenen[86], [ist ja zu erwidern:] darf denn die geschiedene Tochter eines Leviten den Zehnten nicht essen!? – Darf denn, auch nach deiner Auffassung, die geschiedene Tochter eines Priesters[87]keine Hebe essen!? Dies erfolgt vielmehr mit Rücksicht auf die geschiedene Tochter eines Jisraéliten. – Wieso demnach nur eine Verlobte, dies sollte doch auch von einer Verheirateten gelten!? – Da er im Anfangsatze[88]von einer Verlobten lehrt, lehrt er auch im Schlußsatze von einer Verlobten.

Die Rabbanan lehrten: Die Hebe dem Priester und der erste Zehnt
Col.b dem Leviten – so R. Áqiba. R. Eleázar b. Ázarja sagt, dem Priester. – Dem Priester und nicht dem Leviten[89]!? – Lies auch dem Priester. – Was ist der Grund R. Áqibas? Es heißt:[90]*zu den Leviten aber sollst du reden und ihnen sagen*; die Schrift spricht von den Leviten. – Und jener!? – Nach R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: An vierundzwanzig Stellen werden die Priester Leviten genannt, und folgendes ist eine von ihnen:[91]*die levitischen Priester, die Söhne Çadoqs.* – Und R. Áqiba!? – Hierbei kannst du dies nicht sagen; es heißt:[81]*ihr dürft es an jedem Orte essen,* nur wer es an jedem Orte essen darf, ausgenommen ein Priester, der es auf einem Begräbnisplatze[92]nicht essen darf. – Und jener!? Wo er dies wünscht, da hierbei die Stadtmauer[93]nicht erforderlich ist, und wenn er es bei Unreinheit des Körpers gegessen hat, erhält er keine Geißelhiebe.

Einst nahm R. Eleázar b. Ázarja[94]den ersten Zehnten von einem Garten. Da ging R. Áqiba und verlegte die Tür nach einem Begräbnisplatze. Hierauf sprach jener: Áqiba mit seinem Handsack[95], und ich soll leben!?

Die Lehre, daß der Verlobten, bezw. der Tochter eines Leviten der Zehnt verboten sei. 85. Eines Mannes mit einer fremden Frau (cf. Syn. Fol. 21b); aus diesem Grunde darf die Levitin nicht zur Tenne kommen. 86. Die ihn widerrechtlich erheben könnte, darf man einer Frau den Zehnten nicht in der Tenne verabreichen. 87. Die Hebe darf nicht an die Frau eines Priesters in der Tenne entrichtet werden; hierbei wird zwischen der Tochter eines Jisraéliten u. der eines Priesters nicht unterschieden, obgleich sie auch als Geschiedene Hebe essen darf, u. dasselbe gilt auch von der Levitin. 88. Bei der mit einem Jisraéliten verlobten Tochter eines Priesters od. Leviten, wobei es sich um die Berechtigung zum Essen handelt. 89. Nach der Schrift ist er an den Leviten zu entrichten. 90. Num. 18,26. 91. Ez. 44,15. 92. Den er nicht betreten darf. 93. Von Jerušalem; manche geheiligte Speisen dürfen nur innerhalb dieser gegessen werden. 94. Der Priester war. 95. RÁ. befand sich viel auf Reisen u. hatte immer seinen Handsack bei sich; viell. Anspielung auf seinen früheren Beruf als Rinder-

Es wurde gelehrt: Weshalb maßregelten sie die Leviten mit dem Zehnten[96]? Hierüber streiten R. Jonathan und Sabja, einer sagt, weil sie zur Zeit Ézras nicht mit hinaufzogen[97], und einer sagt, damit die Priester eine Stütze für die Tage ihrer Unreinheit[98] haben. – Einleuchtend ist es, daß man sie gemaßregelt hat, nach demjenigen, welcher sagt, weil sie nicht hinaufzogen, wieso aber hat man, nach demjenigen, welcher sagt, damit die Priester eine Stütze für die Tage ihrer Unreinheit haben, wegen der Priester die Leviten gemaßregelt!? – Vielmehr, alle sind der Ansicht, es sei eine Maßregelung, weil sie in den Tagen Ézras nicht hinaufzogen, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, die Maßregelung komme den Armen [zugute], und einer ist der Ansicht, die Priester seien in den Tagen ihrer Unreinheit ebenfalls Arme. – Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, die Maßregelung komme den Armen [zugute], daß R. Áqiba die Tür nach einem Begräbnisplatze[99] verlegte, weshalb aber verlegte er die Tür nach einem Begräbnisplatze nach demjenigen, welcher sagt, den Priestern!? – Er sprach zu ihm wie folgt: verlangst du es wegen der Maßregelung, so steht es dir zu, wenn aber als Anteil, so steht es dir nicht zu.

Woher, daß sie in den Tagen Ézras nicht hinaufzogen? – Es heißt: [100]*ich versammelte sie an dem Strome, der nach Ahava fließt, und wir lagerten dort drei Tage, und ich sah mich um unter dem Volke und den Priestern und fand dort keinen von den Söhnen Levis.*

R. Ḥisda sagte: Früher stellte man Beamte nur aus den Leviten an, wie es heißt:[101]*und Beamte sind von den Leviten bei euch,* jetzt aber stelle man Beamte nur aus den Jisraéliten an, denn es heißt: Beamte [aus der] Mehrheit[102] an eurer Spitze.

WENN DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN SICH MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATET, SO DARF SIE HEBE ESSEN; STIRBT ER UND HAT SIE VON IHM EIN KIND, SO DARF SIE HEBE ESSEN; VERHEIRATET SIE SICH DARAUF MIT EINEM LEVITEN, SO DARF SIE DEN ZEHNTEN[103] ESSEN; STIRBT ER UND HAT SIE VON IHM EIN KIND, SO DARF SIE DEN ZEHNTEN ESSEN; VERHEIRATET SIE SICH DARAUF MIT EINEM JISRAÉLITEN, SO DARF SIE WEDER HEBE NOCH DEN v

hirt, der stets seine Hirtentasche bei sich trägt. 96. Daß man ihn nicht an sie, gemäß der Bestimmung des Gesetzes, sondern an die Priester entrichte; cf. Sot. Fol. 47b. 97. Aus Babylonien nach dem neu errichteten Jisraéllande. 98. Während welcher sie keine Hebe essen dürfen. 99. Damit RE., der Priester war, sie nicht betreten dürfe. 100. Ezr. 8,15. 101. iiChr. 19,11. 102. Dh. aus den Jisraéliten. Ein derartiger Vers befindet sich in der Bibel nicht, u. er wird wohl einer uns nicht erhaltenen apokryphen Schrift entnommen sein. Die Erklärung der rabb. Kommentare, er sei aus Dt. 1,13,15 zusammengesetzt, ist falsch, da er selbstverständlich jünger sein muß als das vorangehende Zitat aus der Chro-

Zehnten essen; stirbt er und hat sie von ihm ein Kind, so darf sie weder Hebe noch den Zehnten essen. Stirbt ihr Kind vom Jisraéliten, so darf sie den Zehnten essen; stirbt ihr Kind vom Leviten, so darf sie Hebe essen; stirbt ihr Kind vom Priester, so darf sie [Fol. 87] weder Hebe noch den Zehnten essen. Wenn die Tochter eines Prie- [vi] sters sich mit einem Jisraéliten verheiratet, so darf sie keine Hebe essen; stirbt er und hat sie von ihm ein Kind, so darf sie keine Hebe essen; verheiratet sie sich darauf mit einem Leviten, so darf sie den Zehnten essen; stirbt er und hat sie von ihm ein Kind, so darf sie den Zehnten essen; verheiratet sie sich darauf mit einem Priester, so darf sie Hebe essen; stirbt er und hat sie von ihm ein Kind, so darf sie Hebe essen. Stirbt ihr Kind vom Priester, so darf sie keine Hebe essen, stirbt ihr Kind vom Leviten, so darf sie nicht den Zehnten essen; stirbt ihr Kind vom Jisraéliten, so darf sie in das Haus ihres Vaters zurückkehren. Von dieser heisst es:[104]*und in das Haus ihres Vaters zurückkehrt, wie in ihrer Jugend, vom Brote ihres Vaters darf sie essen.*

GEMARA. Wenn ihr Kind vom Leviten stirbt, darf sie Hebe essen, wonach sie wegen ihres Kindes wiederum essen darf; woher dies[105]? R. Abba erwiderte im Namen Rabhs:[104]*und eine Tochter*[106]. – Wohl nach R. Áqiba, der das *und* deutet[107]!? – Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn [der Passus] *und eine Tochter* ist überhaupt überflüssig[108].

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie zurückkehrt, kehrt sie nur zur Hebe zurück, nicht aber zu Brust[109]und Schenkel. R. Ḥisda sagte im Namen des Rabina b. Šila: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[110]*sie darf von der Hebe des Heiligen nicht essen*; sie darf nicht essen von dem, was vom Heiligen abgehoben[111]wird. R. Naḥman entnimmt dies im Namen des Rabba b. Abuha hieraus:[104]*vom Brote,* nicht aber jedes Brot; ausgenommen Brust[112]und Schenkel. Rami b. Ḥama wandte ein: Vielleicht schließt dies die Aufhebung von Gelübden[113]aus!? Raba erwiderte: Dies entschied bereits der Autor der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Und das Gelübde einer Witwe oder einer Geschiedenen &c. soll für sie bestehen*; was lehrt dies, sie ist ja aus [der Gewalt] des Vaters und der des Ehemannes[114]gekommen? Vielmehr,

nik. 103. Jedoch keine Hebe. 104. Lev. 22,13. 105. Daß sie wegen ihres Kindes vom Priester Hebe essen darf, auch wenn sie inzwischen mit einem Gemeinen verheiratet war. 106. Die Partikel 'und' schließt diesen Fall ein. 107. Cf. Syn. Fol. 51b. 108. Vorangehend wird von dieser gesprochen, u. es sollte heißen: wenn diese &c. 109. Cf. supra Fol. 68b Anm. 85. 110. Lev. 22,12. 111. Das sind die genannten Priestergaben. 112. לחם im weiteren Sinne: Speise, Nahrung, auch Fleisch. 113. Die der Vater nicht auflösen kann (cf. Num. 30,6), obgleich sie in sein Haus zurückkehrt. 114. Es ist selbstverständlich, daß

gehört sie, wenn der Vater sie den Vertretern des Ehemannes, oder die Vertreter des Vaters sie den Vertretern des Ehemannes übergeben haben, und sie unterwegs verwitwet oder geschieden wird, zum Hause ihres Vaters[115] oder zum Hause ihres Ehemannes[116]? Dies besagt nun, daß, sobald sie nur eine Stunde aus der Gewalt des Vaters gekommen ist, er [ihre Gelübde] nicht mehr aufheben könne. R. Saphra erklärte:[104] *Vom Brote ihres Vaters darf sie essen,* Brot, jedoch kein Fleisch. R. Papa erklärte: *Vom Brote ihres Vaters darf sie essen,* das Brot, das ihrem Vater gehört, ausgenommen Brust und Schenkel, die ihm vom Tische Gottes zugeeignet[117] sind. Raba erklärte:[118] *und die Brust der Schwingung und den Schenkel der Hebe sollt ihr essen &c. du und deine Söhne und deine Töchter mit dir,* nur solange sie mit dir sind.

R. Ada b. Ahaba sagte: Es wird gelehrt: Wenn sie in das Haus ihres Vaters zurückkehrt, kehrt sie zur Hebe zurück, nicht aber zu Brust und Schenkel; wenn aber wegen ihres Kindes, kehrt sie[119] auch zu Brust und Schenkel zurück. R. Mordekhaj trug diese Lehre R. Aši vor. Da sprach dieser: Diese[120] wird durch [die Worte] *und eine Tochter*[121] einbegriffen, ist sie denn bevorzugter als jene[122]!? – Hinsichtlich jener sind Ausschließungen[123] vorhanden, hinsichtlich dieser sind keine Ausschließungen vorhanden.

WENN DIE TOCHTER EINES PRIESTERS SICH MIT EINEM JISRAÉLITEN VERHEIRATET &C. Die Rabbanan lehrten:[104] *Und in das Haus ihres Vaters zurückkehrt,* ausgenommen die Anwärterin der Schwagerehe; *wie in ihrer Jugend,* ausgenommen die Schwangere. Dies ist ja durch einen Schluß zu folgern: wenn da, wobei das Kind vom ersten [Manne] dem Kinde vom zweiten nicht gleicht, sie[124] von der Schwagerehe zu entbinden, der Fötus dem Geborenen[125] gleicht, um wieviel mehr gleicht da, wobei das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten[126] gleicht, indem es sie für die Hebe ungeeignet macht, der Fötus dem Geborenen[127]!?

diese ihre Gelübde nicht auflösen können. 115. Da sie gar nicht in den Besitz des Ehemannes gekommen ist. 116. Und gleicht jeder anderen Witwe. 117. Sie sind nichts weiter als Abfälle von den Opfern, die nicht ihm gehören. 118. Lev. 10,14. 119. Wenn sie mit einem Jisraéliten verheiratet war, und nach seinem Tode wegen ihres Kindes von einem Priester wiederum Hebe essen darf. 120. Die wegen ihres Kindes Hebe zu essen berechtigt ist. 121. Vgl. Anm. 106. 122. Die wegen ihres Vaters Hebe zu essen berechtigt ist. 123. Oben wird aus mehreren Schriftstellen gefolgert, daß sie Brust u. Schenkel nicht essen darf. 124. Obgleich die Frau von ihrem ersten Manne Kinder hat, ist, wenn ihr zweiter Mann kinderlos stirbt, dennoch an ihr die Schwagerehe zu vollziehen. 125. An der Schwangeren ist die Schwagerehe nicht zu vollziehen. 126. Wenn die Tochter eines Priesters von ihrem ersten jisraélit. Manne ein Kind hat, so darf sie keine Hebe essen, selbst wenn ihr zweiter Mann kinderlos gestorben ist.

– Nein, sollte denn, wenn der Fötus dem Geborenen gleicht bei der Schwagerehe, wobei Tote den Lebenden[128]gleichen, der Fötus dem Geborenen gleichen auch bei der Hebe, wobei Tote den Lebenden nicht gleichen[129]!? Daher heißt es: *wie in ihrer Jugend,* ausgenommen die Schwangere. Und sowohl die [Ausschließung der] Schwangeren als auch [die Worte] *und Kinder hat sie nicht*[130]sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *und Kinder hat sie nicht,* so könnte man glauben, weil es vorher e i n Körper war und jetzt zwei Körper sind, die Schwangere aber, die vorher ein Körper war und jetzt ein Körper ist, dürfe essen; daher ist jenes nötig. Und würde der Allbarmherzige nur die [Ausschließung der] Schwangeren geschrieben haben, so könnte Col.b man glauben, weil ihr Körper vorher leer war und jetzt voll ist, nicht aber gilt dies von der Bekinderten, deren Körper vorher leer war und jetzt leer ist. Daher ist beides nötig.

R. Jehuda aus Disqarta sprach zu Raba: Sollte doch [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß bei der Schwagerehe Tote den Lebenden nicht gleichen: wenn da, wobei das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten gleicht, indem es sie für die Hebe untauglich macht, Tote den Lebenden nicht gleichen, um wieviel weniger gleichen Tote den Lebenden da, wobei das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten nicht gleicht, sie von der Schwagerehe zu entbinden!? – Es heißt:[131]*ihre Wege sind Wege der Anmut und all ihre Pfade sind Friede*[132]. – Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, das bei der Hebe Tote den Lebenden gleichen: wenn da, wobei das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten nicht gleicht, sie von der Schwagerehe zu entbinden, Tote den Lebenden gleichen, um wieviel mehr gleichen Tote den Lebenden da, wobei das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten gleicht, sie für die Hebe untauglich zu machen!? – Es heißt:[133]*und Kinder hat sie nicht,* und sie hat keine. – Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß bei der Schwagerehe das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten gleicht: wenn da, wobei Tote den Lebenden nicht gleichen, bei der Hebe, das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten gleicht, um wieviel mehr gleicht da, wobei Tote den Lebenden gleichen, bei der Schwagerehe, das Kind vom

127. Der oben angezogene Schriftvers ist somit überflüssig. 128. Wenn nach dem Tode des Ehemannes das Kind gestorben ist, so ist an ihr die Schwagerehe nicht zu vollziehen, als hätte sie ein lebendes Kind. 129. Nur das lebende Kind macht die Tochter eines Priesters Hebe zu essen ungeeignet. 130. Die Ausschließung derjenigen, die Kinder hat. 131. Pr. 3,17. 132. Da sie einmal entbunden war, belasse man es dabei. 133. Lev. 22,13. 134. Dt. 25,5.

ersten dem Kinde vom zweiten!? – Es heißt:[134]*und einen Sohn hat er nicht,* und er hat keinen. – Sollte doch [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß bei der Hebe das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten nicht gleicht: wenn da, wobei Tote den Lebenden gleichen, sie von der Schwagerehe zu entbinden, das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten nicht gleicht, um wieviel weniger gleicht das Kind vom ersten dem Kinde vom zweiten bei der Hebe, wobei Tote den Lebenden nicht gleichen!? – Es heißt: *hat sie nicht,* und diese hat wohl.

ZEHNTER ABSCHNITT

WENN MAN EINER FRAU, DEREN MANN NACH DEM ÜBERSEELANDE VERREIST WAR, BERICHTETE, IHR MANN SEI GESTORBEN, UND SIE SICH VERHEIRATETE, UND DARAUF IHR MANN ZURÜCKKEHRT, SO IST SIE VON DIESEM UND VON JENEM ZU ENTFERNEN UND BENÖTIGT[1] VON DIESEM UND VON JENEM EINES SCHEIDEBRIEFES. WEDER VON DIESEM NOCH VON JENEM STEHEN IHR DIE MORGENGABE, DER FRUCHTGENUSS[2], DER UNTERHALT UND DIE ABGETRAGENEN KLEIDER ZU; HAT SIE ETWAS DAVON VON DIESEM ODER VON JENEM ERHALTEN, SO MUSS SIE ES ZURÜCKERSTATTEN. DAS KIND VON DIESEM UND JENEM[3] IST HURENKIND; WEDER DIESER NOCH JENER VERUNREINIGE SICH AN IHR[4]; WEDER DIESER NOCH JENER HAT ANRECHT AUF IHREN FUND[5], IHRE HÄNDEARBEIT[6] UND DIE AUFHEBUNG IHRER GELÜBDE[7]; SIE WIRD UNTAUGLICH, FALLS SIE DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN IST, FÜR DIE PRIESTERSCHAFT, FALLS SIE DIE TOCHTER EINES LEVITEN IST, FÜR DEN ZEHNTEN, UND FALLS SIE DIE TOCHTER EINES PRIESTERS IST, FÜR DIE HEBE; WEDER DIE ERBEN VON DIESEM NOCH DIE ERBEN VON JENEM ERBEN IHRE MORGENGABE; STERBEN SIE, SO HAT DER BRUDER VON DIESEM UND DER BRUDER VON JENEM AN IHR DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. R. JOSE SAGT, IHRE MORGENGABE BELASTE DIE GÜTER IHRES ERSTEN MANNES. R. ELEÁZAR SAGT, DER ERSTE HABE ANRECHT AUF IHREN FUND, IHRE HÄNDEARBEIT UND DIE AUFHEBUNG IHRER GELÜBDE. R. ŠIMÓN SAGT, DIE BEIWOHNUNG ODER DIE ḤALIÇA DES BRUDERS DES ERSTEN ENTBINDE IHRE NEBENBUHLERIN[8], UND DAS KIND VON DIESEM SEI KEIN HURENKIND. HAT SIE SICH OHNE ERLAUBNIS[9] VERHEIRATET, SO DARF SIE [ZUM

1. Falls sie sich mit einem anderen verheiraten will. 2. Cf. Fol. 84a Anm. 3. 3. Wenn der erste sie wiedergenommen hat. 4. An ihrer Leiche, falls er Priester ist; cf. Lev. 21,1ff. 5. Der sonst dem Ehemanne gehört; cf. Bm. Fol. 12a. 6. Die dem Ehemanne als Entgelt für den Unterhalt gehört. 7. Cf. Num. 30,2ff. 8. Von der Schwagerehe. 9. Des Gerichtes; falls 2 Zeugen den Tod ihres Man-

ii ERSTEN] ZURÜCKKEHREN. HAT SIE SICH AUF DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTES HIN VERHEIRATET, SO IST SIE ZU ENTFERNEN UND VOM OPFER[10]FREI; HAT SIE SICH OHNE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTES VERHEIRATET, SO IST SIE ZU ENTFERNEN UND ZU EINEM OPFER VERPFLICHTET. DIE KRAFT DES GERICHTES IST WIRKSAM, SIE VOM OPFER ZU BEFREIEN. WENN DAS GERICHT IHR ENTSCHIEDEN HAT, SICH ZU VERHEIRATEN, UND SIE GEGANGEN IST UND GESÜNDIGT HAT, SO IST SIE ZUM OPFER VERPFLICHTET, DENN ES HAT IHR NUR ZU HEIRATEN ERLAUBT.

GEMARA. Im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn sie sich ohne Erlaubnis verheiratet hat, sie [zum ersten] zurückkehren dürfe, wohl ohne Erlaubnis des Gerichtes, sondern nur wegen der Zeugen[11], wonach der Anfangsatz von der Erlaubnis des Gerichtes durch einen Zeugen spricht: demnach ist ein einzelner Zeuge glaubwürdig. Ferner haben wir gelernt: Es wurde eingeführt, die Heirat zu erlauben auf [die Aussage] eines Zeugen hin aus dem Munde eines Zeugen[12], einer Frau aus dem Munde einer Frau, einer Frau aus dem Munde eines Sklaven oder einer Sklavin. Demnach ist ein einzelner Zeuge glaubhaft. Ferner haben wir gelernt: Wenn ein einzelner Zeuge zu ihm sagt: du hast Talg[13]gegessen, und er sagt: ich habe nicht gegessen, so ist er frei[14]. Nur wenn er sagt, er habe nicht gegessen, wenn er aber schweigt, ist [der Zeuge] glaubhaft. Demnach ist ein einzelner Zeuge nach der Tora glaubhaft; woher dies? — Es wird gelehrt: [15]*Und sich seiner Sünde bewußt wird,* nicht aber, wenn andere es ihm mitteilen. Man könnte glauben, er sei frei, auch wenn er nicht widerspricht, so heißt es: *und sich bewußt wird,* auf jede Weise. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn zwei gekommen sind und er ihnen nicht widerspricht, so ist ja hiefür kein Schriftvers nötig[16]; doch wohl einer, und wenn jener ihm nicht widerspricht, ist er glaubhaft. Hieraus ist zu entnehmen, daß ein einzelner Zeuge glaubhaft ist. — Woher, daß [es deshalb erfolgt], weil er glaubhaft ist, vielleicht deshalb, weil jener schweigt, und das Schweigen als Zugeständnis gilt!? Dies ist auch zu beweisen, denn im Schlußsatze lehrt er: Wenn zwei zu ihm sagen: du hast Talg gegessen, und er sagt: ich habe nicht gegessen, so ist er frei, und nach R. Meír schuldig[17]. R. Meír sprach: Es ist vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn zwei [Zeugen] jemand für die schwere Todesstrafe überführen können, wie sollten sie ihn nicht für das leichtere Opfer überführen können!? Jene erwiderten ihm: Wie aber, wenn

nes bekundet haben. 10. Wegen der irrtümlich begangenen Sünde. 11. Die den Tod ihres Mannes bekundet haben. 12. Der es ebenfalls von einem einzelnen Zeugen gehört hat. 13. Unvorsätzlich, sodaß er ein Opfer darzubringen hat. 14. Von der Darbringung des Opfers. 15. Lev. 4,28. 16. Zwei Zeugen sind stets glaubhaft. 17. Zur Darbringung des Opfers verpflichtet. 18. Er hat dann kein

er sagt, er habe es vorsätzlich[18]getan? Weshalb ist er nach den Rabbanan im Anfangsatze[19]schuldig: wollte man sagen, weil [der Zeuge] glaubhaft ist, so ist er ja nach den Rabbanan frei[20], auch wenn zwei es sagen, die sonst glaubhaft sind, selbst wenn er ihnen widerspricht. Doch wohl deshalb, weil er schweigt und das Schweigen als Zugeständnis gilt. — Vielmehr, dies[21]ist einleuchtend. Wie beim Zweifel, ob es ein Stück Talg oder ein Stück Fett[22]war, und ein einzelner Zeuge kommt und sagt, er wisse bestimmt, daß es Fett war, der glaubhaft ist. — Es gleicht dem nicht; da ist das Verbot nicht festgestellt[23], hierbei aber ist das Verbot der Ehefrau festgestellt[24], und bei Unzuchtangelegenheiten sind wenigstens zwei [Zeugen] erforderlich. Dies gleicht vielmehr dem Falle, wenn es sicher ein Stück Talg war, und ein einzelner Zeuge kommt und sagt, er wisse bestimmt, daß es Fett war, der nicht glaubhaft ist. — Es gleicht dem nicht; da[25]sind auch hundert nicht glaubhaft, hierbei aber sind zwei glaubhaft, somit kann auch einer glaubhaft sein. So verhält es sich auch beim Unverzehnteten[26], dem Heiligen[27]und dem Qonam[28]. — Bei wessen Unverzehntetem: ist es seines, [so ist er deshalb glaubhaft,] weil es in seiner Hand liegt, es brauchbar[29]zu machen, und ist es eines anderen, so liegt es, falls er der Ansicht ist, man könne die Hebe von seinem für fremdes ohne Inkenntnissetzung des Eigentümers entrichten, ebenfalls in seiner Hand, es brauchbar zu machen. Und ist er der Ansicht, es sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers erforderlich, wenn er aber sagt, er wisse, daß dieser es brauchbar gemacht habe; woher dies hiervon[30]selbst!? Ebenso hinsichtlich des Heiligen: ist der Geldwert[31]heilig, [so ist er deshalb glaubhaft,] weil es in seiner Hand liegt, es auszulösen, und ist es an sich[32]heilig, so liegt es ebenfalls in seiner Hand, falls es ihm gehört, [das Gelübde] auflösen zu lassen. Und ist es eines anderen, wenn er aber sagt, er wisse, daß dieser sich [das Gelübde] auflösen ließ: woher dies hiervon[30]selbst!? Ebenso hinsichtlich Fol. 88

Opfer darzubringen; vielmehr verfällt er in einem derartigen Falle der Ausrottungsstrafe. 19. Bei einem Zeugen, falls er schweigt. 20. Falls er es bestreitet. 21. Daß ein einzelner Zeuge glaubhaft ist. 22. Das jemand gegessen hat; ersteres ist zum Genusse verboten; cf. Hul. Fol. 49b. 23. Es ist zweifelhaft, ob das betreffende Stück überhaupt verboten war. 24. Zweifelhaft ist es nur, ob der Mann gestorben u. dieses Verbot aufgehoben worden ist. 25. Wo gar kein Zweifel besteht. 26. Cf. Fol. 86a Anm. 71; ein einzelner Zeuge ist glaubhaft, wenn er bekundet, daß die Hebe entrichtet worden ist, obgleich bis dahin die Früchte verboten sind. 27. Wenn er bekundet, die Sache sei nicht Heiliges u. somit erlaubt. 28. Umschreibung für Opfergelübde (cf. Ned. Fol. 10a); ein einzelner Zeuge ist glaubhaft, wenn er bekundet, über die Sache sei kein Qonam gesprochen worden. 29. Davon die Hebe zu entrichten. 30. Daß in diesem Falle ein einzelner Zeuge glaubhaft ist. 31. Eine tote Sache, die zu verkaufen ist, u. deren Erlös dem Tempelfonds zufällt. 32. Ein zur Opferung geheiligtes

des Qonam: ist er der Ansicht, beim Qonam gebe es eine Veruntreuung[33] und die Heiligkeit des Geldwertes ruhe darauf, [so ist er deshalb glaubhaft,] weil es in seiner Hand liegt, es auszulösen, und ist er der Ansicht, beim Qonam gebe es keine Veruntreuung[34] und nur etwas Verbotenes laste auf seinen Schultern, so liegt es ebenfalls in seiner Hand, falls es seines ist, es auflösen zu lassen. Und ist es eines anderen, wenn er aber sagt, er wisse, daß der Eigentümer es sich auflösen ließ; woher dies hiervon[30] selbst!? R. Zera erwiderte: Wegen der Erschwerung, die man ihr später[35] auferlegt, hat man ihr vorerst erleichtert[36]. — Sollte man ihr weder erschweren noch erleichtern!? — Wegen der Verlassenheit[37] haben es ihr die Rabbanan erleichtert.

So IST SIE VON DIESEM UND VON JENEM ZU ENTFERNEN &c. Rabh sagte: Dies nur, wenn sie auf [die Aussage] eines Zeugen hin geheiratet hat, wenn sie aber auf die zweier Zeugen hin geheiratet hat, ist sie nicht zu entfernen. Im Westen lachten sie hierüber: ihr Mann kommt und steht vor uns, und du sagst, sie sei nicht zu entfernen!? — In dem Falle, wenn man ihn nicht kennt[38]. — Wieso ist sie, wenn man ihn nicht kennt, wegen eines Zeugen zu entfernen!? — In dem Falle, wenn zwei kommen und bekunden: wir waren mit ihm seitdem er fort ist bis jetzt, ihr aber erkennt ihn nicht. So heißt es:[39] *Joseph erkannte seine Brüder, sie aber erkannten ihn nicht.* Hierzu sagte R. Ḥisda: Dies lehrt, daß er ohne Bart fortging und mit einem Barte zurückkam. — Aber immerhin sind
Col.b es ja zwei gegen zwei, und wer ihr beiwohnt, hat ein Schwebeschuldopfer[40] darzubringen!? R. Šešeth erwiderte: Wenn sie sich mit einem von ihren Zeugen[41] verheiratet hat. — Sie selber[42] hat ja ein Schwebeschuldopfer darzubringen!? — Wenn sie sagt, sie wisse es[43] sicher. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? Auch R. Menaḥem b. R. Jose sagt es[44] nur von dem Falle, wenn Zeugen gekommen sind[45] und sie sich nachher verheiratet hat, nicht aber, wenn sie sich verheiratet hat und Zeugen nachher gekommen sind. Es wird nämlich gelehrt: Wenn zwei bekunden, er sei gestorben, und zwei bekunden, er sei nicht ge-

Vieh. 33. Wenn ein Gemeiner davon genießt, wie beim Heiligen. 34. Der Q. ist nichts weiter als ein Gelübde, das er zu erfüllen hat, während die bezügliche Sache an sich nicht heilig ist. 35. Wenn sie sich auf die Aussage des Zeugen hin verheiratet hat; sie ist dann beiden verboten, verliert ihre Morgengabe usw. 36. Daß ein Zeuge glaubhaft sei; sie selber ist wegen der schweren Folgen vorsichtig. 37. Um ihr die Heirat zu ermöglichen. 38. Wenn man gar nicht weiß, daß es ihr Mann ist. 39. Gen. 42,8. 40. Wegen einer zweifelhaft begangenen Sünde; die Zeugen widersprechen einander u. die Angelegenheit ist nicht aufgeklärt. 41. Der seiner Behauptung sicher ist. 42. Für die die Angelegenheit nicht aufgeklärt ist. 43. Daß der Zurückgekehrte nicht ihr Ehemann ist. 44. Daß sie in einem derartigen Falle vom 2. Manne zu entfernen

storben, oder zwei bekunden, sie sei geschieden, und zwei bekunden, sie sei nicht geschieden, so darf sie sich nicht verheiraten; hat sie sich verheiratet, so ist sie nicht zu entfernen; R. Menaḥem b. R. Jose sagt, sie sei zu entfernen. R. Menaḥem b. R. Jose sprach: Nur hinsichtlich des Falles, wenn Zeugen gekommen sind und sie sich nachher verheiratet hat, sage ich, sie sei zu entfernen, wenn sie sich aber verheiratet hat und Zeugen nachher gekommen sind, ist sie nicht zu entfernen. — Rabh sagt es eben von dem Falle, wenn Zeugen gekommen sind und sie sich nachher verheiratet hat, zur Ausschließung der Ansicht des R. Menaḥem b. R. Jose. Manche lesen: Nur wenn sie sich verheiratet hat und Zeugen nachher gekommen sind, wenn aber Zeugen gekommen sind und sie sich nachher verheiratet hat, ist sie zu entfernen. Übereinstimmend mit R. Menaḥem b. R. Jose. Raba wandte ein: Woher, daß, wenn er[46] nicht will, man ihn zwinge[47]? Es heißt:[48] *du sollst ihn heilig halten*, durch Gewalt. In welchem Falle[49]; wollte man sagen, wenn sie sich mit einem verheiratet hat, der nicht zu ihren Zeugen gehört, und auch nicht sagt, sie wisse es[43] sicher, so braucht ja nicht gelehrt zu werden, daß man ihn zwinge; doch wohl, wenn sie sich mit einem ihrer Zeugen verheiratet hat und sagt, sie wisse es sicher, und er lehrt, daß man ihn zwinge. Demnach entferne man sie von ihm!? — Anders verhält es sich bei einem Verbote für Priester. Wenn du willst, sage ich: unter 'zwingen' ist zu verstehen, man zwinge ihn durch Zeugen[50]. Wenn du aber willst, sage ich: wenn zuerst Zeugen gekommen sind und sie sich nachher verheiratet hat, nach R. Menaḥem b. R. Jose. R. Aši erklärte: Unter 'nicht zu entfernen', das Rabh lehrt, ist zu verstehen, man entferne sie nicht aus ihrem früheren [Zustande des] Erlaubtseins[51]. — Dies lehrt ja Rabh bereits einmal!? Es wird nämlich gelehrt, daß, wenn sie sich ohne Erlaubnis[52] verheiratet hat, sie zu jenem zurückkehren dürfe, und hierzu sagte R. Hona im Namen Rabhs, so sei die Halakha. — Eines ist vom anderen gefolgert.

Šemuél sagte: Dies wurde nur von dem Falle gelehrt, wenn sie es[53] nicht bestreitet, wenn sie es aber bestreitet, ist sie nicht zu entfernen. — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn zwei [es bekunden],

sei. 45. Die bekunden, daß er nicht gestorben sei. 46. Ein Priester, die ihm vorgeschriebene Heiligung (Lev. Kap. 21) beobachten. 47. Eigentl. schlage, stoße, puffe. 48. Lev. 21,8. 49. Diese Lehre wird auf einen derartigen Fall bezogen, wenn der zweite, der sie heiratet, Priester ist. 50. Bevor er sie heiratet, forsche man nach Zeugen, die ihren Zeugen widersprechen; hat er sie aber geheiratet, braucht er sie nicht zu entfernen. 51. Die Heirat mit ihrem ersten Manne bleibt bestehen u. sie kehre zu diesem zurück; sie ist an ihrer 2. Heirat ganz unschuldig, u. es ist ebenso, als würde jemand sie genotzüchtigt haben. 52. Des Gerichtes, sondern auf Grund der Zeugenaussage. 53. Daß ihr Mann lebt.

so ist es ja belanglos, daß sie es bestreitet; doch wohl einer, und nur wenn sie es bestreitet, wenn sie aber schweigt, ist sie zu entfernen. Nun sagte aber Úla, daß überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt[54] hat, er als zwei gelte, und die Worte eines einzelnen[55] haben ja zweien gegenüber keine Geltung!? — Hier wird von unzulässigen Zeugen[56] gesprochen, nach R. Nehemja. Es wird nämlich gelehrt: R. Nehemja sagte: Überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt[57] hat, richte man sich nach der Mehrheit der Personen, und zwei Frauen gegenüber einem Manne haben dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Manne. Wenn du aber willst, sage ich: wenn zuerst ein einzelner gültiger Zeuge gekommen ist, gelten auch hundert Frauen[58] als ein Zeuge[59], hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn zuerst eine Frau gekommen war. Die Worte R. Nehemjas sind wie folgt zu erklären: R. Nehemja sagte: Überall wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, richte man sich nach der Mehrheit der Personen, und zwei Frauen gegenüber einer Frau haben dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Manne; zwei Frauen aber gegenüber einem Manne gelten als Hälfte gegen Hälfte[60].

UND BENÖTIGT VON DIESEM UND VON JENEM EINES SCHEIDEBRIEFES. Erklärlich ist es, daß sie vom ersten eines Scheidebriefes benötigt, weshalb aber vom zweiten, es war ja nichts weiter als Unzucht[61]!? R. Hona erwiderte: Mit Rücksicht darauf, man könnte sagen, jener[62] habe sich von ihr geschieden und dieser sie geheiratet, und eine Ehefrau[63] gehe ohne Scheidebrief aus. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären, welcher lehrt, daß, wenn man ihr berichtete, ihr Mann sei gestorben, und sie sich antrauen ließ, und darauf ihr Mann gekommen ist, sie zu ihm zurückkehren dürfe. Auch hierbei kann man ja sagen, jener habe sich von ihr geschieden und dieser sie sich angetraut, und eine Ehefrau gehe ohne Scheidebrief aus!? — Tatsächlich benötigt sie eines Scheidebriefes[64]. — Demnach[65] ergibt es sich ja, daß dieser seine Geschiedene wiedernimmt, nachdem sie einem anderen angetraut war!? — Nach R. Jose b. Kiper, welcher sagt, nach der Verheiratung sei sie[66] verboten, nach der An-

54. So bei der ersten Bekundung, ihr Mann sei gestorben. 55. Des anderen Zeugen, der bekundet, daß ihr Mann lebt. 56. Frauen, Sklaven od. Verwandte; solchen kann sie widersprechen. 57. In einem derartigen Falle sind auch sonst unzulässige Zeugen glaubhaft. 58. Dh. unzulässige Zeugen. 59. Sie können seine Aussage, daß ihr Mann gestorben ist, nicht erschüttern. 60. Dh. als Aussage gegen Aussage; die erste Zeugenaussage wird nicht erschüttert, selbst wenn sie den anderen nicht widerspricht. 61. Die Heirat mit diesem war ungültig. 62. Ihr erster Mann, der noch lebt. 63. Da demnach ihre Heirat mit dem anderen gültig ist. 64. Vom zweiten, dem sie angetraut war. 65. Wenn sie eines Scheidebriefes benötigt, woraus man entnehmen könnte, die Antrauung des anderen sei

trauung sei sie erlaubt. — Wenn er aber im Schlußsatze lehrt, daß der andere, auch wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben hat, sie für die Priesterschaft nicht untauglich gemacht[67]hat, so benötigt sie ja keines Scheidebriefes, denn, wenn sie eines Scheidebriefes benötigen würde, wieso macht er sie für die Priesterschaft nicht untauglich[68]!? — Vielmehr, im Schlußsatze nimmt man an, die Antrauung war eine irrtümliche[69]. — Auch im Anfangsatze kann man ja annehmen, die Heirat war eine irrtümliche!? — Die Rabbanan haben sie gemaßregelt[70]. — Sollten sie sie auch im Schlußsatze maßregeln!? — Im Anfangsatze, wo sie eine verbotene Handlung begangen hat, maßregelten sie sie, im Schlußsatze, wo sie keine verbotene Handlung begangen hat, maßregelten sie sie nicht. Fol. 89

WEDER &C. DIE MORGENGABE. Die Rabbanan haben die Morgengabe deshalb eingeführt, damit sie ihm nicht leicht zu entfernen sei, diese[71] aber mag ihm leicht zu entfernen sein.

DER FRUCHTGENUSS, DER UNTERHALT UND DIE ABGETRAGENEN KLEIDER. Die Vereinbarung der Morgengabe[72]gleicht der Morgengabe.

HAT SIE ETWAS DAVON VON DIESEM ODER VON JENEM ERHALTEN. Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, da sie es bereits erhalten hat, nehme man es ihr nicht ab, so lehrt er uns.

DAS KIND IST HURENKIND. Dort haben wir gelernt: Man darf die Hebe nicht von Unreinem für das Reine absondern; hat man abgesondert, so ist es, wenn versehentlich, gültig, wenn aber vorsätzlich, als hätte man nichts getan. Was heißt: nichts getan? R. Ḥisda erklärte: Überhaupt nichts getan, sogar dieses Quantum[73]wird wieder Vermischtes[74]. R. Nathan b. R. Ošaja erklärte: Nichts getan, zur Tauglichmachung des Zurückbleibenden, das Abgesonderte aber ist Hebe[75]. R. Ḥisda erklärt nicht wie R. Nathan b. R. Ošája, denn wenn man sagt, dieses sei Hebe, so kann es vorkommen, daß er aus Fahrlässigkeit sie nicht [wiederum] absondert. — Womit ist es hierbei anders, als bei der Lehre, daß wenn jemand die Hebe von Gurken abgesondert hat, und sie bitter befunden wird, von Melonen, und sie faul befunden wird, die Hebe gültig sei und er sie wiederum entrichte!? — Du weisest auf einen Widerspruch hin zwischen einem Falle des Versehens und einem Falle der Vor-

gültig. 66. Ihrem ersten Manne; cf. Dt. 24,4. 67. Da dieser ganz wirkungslos ist. 68. Die Geschiedene ist Priestern verboten. 69. Und daher ungültig; aus diesem Grunde ging sie ohne Scheidebrief fort. 70. Weil sie sich nicht genügend erkundigt hat; man billigte ihr daher diese Annahme nicht zu. 71. Die er sogar entfernen muß. 72. Cf. Fol. 85a Anm. 43; in der Urkunde befindet sich auch die Vereinbarung, daß diese ihr zustehen. 73. Das er abgesondert hat. 74. Cf. Fol. 86a Anm. 71. 75. Es bleibt heilig; u. außerdem hat er die Hebe wiederum

sätzlichkeit; versehentlich hat er keine verbotene Handlung begangen, vorsätzlich hat er eine verbotene Handlung begangen. — Aber auch zwischen Fällen des Versehens besteht ja ein Widerspruch: hierbei lehrt er, versehentlich sei die Hebe gültig, und da[76] lehrt er, die Hebe sei gültig und er entrichte sie wiederum!? — Da ist es ein Versehen, das an Vorsätzlichkeit grenzt, denn er sollte sie kosten. — Aber auch zwischen Fällen der Vorsätzlichkeit besteht ja ein Widerspruch: hierbei lehrt er, vorsätzlich habe er nichts getan, und anderweitig wird gelehrt, daß, wenn jemand die Hebe [von Früchten] aus einem undurchlochten [Pflanzentopfe][77] für solche aus einem durchlochten abgesondert hat, sie gültig sei und er sie wiederum entrichte!? — Bei zwei verschiedenen Gefäßen gehorcht[78] er, bei einem Gefäße gehorcht er nicht[79]. — Womit ist es nach R. Nathan b. R. Ošája, welcher erklärt: nichts getan, zur Tauglichmachung des Zurückbleibenden, das Abgesonderte aber sei Hebe,
Col.b hierbei anders als bei der Lehre, daß, wenn jemand die Hebe [von Früchten] aus einem durchlochten [Pflanzentopfe] für solche aus einem undurchlochten abgesondert hat, sie gültig sei, aber nicht eher gegessen werden dürfe, als bis für diese die Hebe und der Zehnt von anderem entrichtet worden ist[80]!? — Anders ist es hierbei, wo nach der Tora die Hebe gültig ist. Dies nach R. Eleáj, denn R. Eleáj sagte: Woher, daß die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig ist? Es heißt: [81]*ihr sollt seinethalben auf euch keine Sünde laden, wenn ihr das Beste davon abhebt,* und wenn es nicht heilig wäre, könnte keine Sünde aufgeladen werden; hieraus, daß die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig ist.

Rabba sprach zu R. Ḥisda: Du erklärst: überhaupt nichts getan, sogar dieses Quantum wird wieder Vermischtes, aus dem Grunde, weil er aus Fahrlässigkeit [die Hebe wiederum] nicht absondern könnte. Aber ist es denn denkbar, daß die Hebe nach der Tora gültig ist, und die Rabbanan sie wegen etwaiger Fahrlässigkeit als profan erklärt haben; kann denn das Gericht etwas aus der Tora aufheben!? Dieser erwiderte: Bist du nicht dieser Ansicht? Wir haben gelernt, das Kind von diesem und von jenem sei Hurenkind; allerdings vom zweiten, wieso aber vom

zu entrichten. 76. Wenn nachträglich die als Hebe abgesonderten Früchte schlecht befunden werden. 77. Der durchlochte Pflanzentopf gleicht dem Erdboden u. von in einem solchen gezogenen Früchten ist die Hebe zu entrichten, nicht aber von solchen, die in einem undurchlochten gezogen werden. 78. Die Hebe wiederum zu entrichten. 79. Er sagt sich, wenn die Hebe gültig ist, braucht er sie nicht wiederum zu entrichten, u. damit er dem Priester nicht das Unreine gebe, ist die Absonderung als gänzlich ungültig erklärt worden. 80. Die Früchte, für die die Hebe entrichtet worden ist, sind hierzu nicht pflichtig, somit gilt die entrichtete Hebe als Profanes, von dem die priesterl. Abgaben

ersten, diese ist ja seine Frau[82] und [das Kind] Jisraélit, und wir erlauben ihm[83] ein Hurenkind!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: ein Hurenkind ist ihm verboten. Ebenso sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Joḥanans, ein Hurenkind sei ihm verboten. — Inwiefern ist er Hurenkind? — Indem ihm eine Jisraélitin verboten ist.

R. Ḥisda sandte an Rabba durch R. Aḥa b. R. Hona: Kann denn das Gericht nicht beschließen, etwas aus der Tora aufzuheben, es wird ja gelehrt: Von wann ab beerbt man seine minderjährige[84] Frau? Die Schule Šammajs sagt, sobald sie ihre Entwickelung erlangt hat; die Schule Hillels sagt, sobald sie unter den Baldachin[85] gekommen ist; R. Eliézer sagt, sobald sie beschlafen worden ist. Er beerbt sie dann, er verunreinige sich an[86] ihr, und sie darf durch ihn Hebe essen. «Die Schule Šammajs sagt, sobald sie ihre Entwickelung erlangt hat.» Obgleich sie unter den Baldachin nicht gekommen[87] ist!? — Sage: sobald sie ihre Entwickelung erlangt hat, nachdem sie unter den Baldachin gekommen ist. Die Schule Šammajs sprach zur Schule Hillels wie folgt: Ihr sagt, sobald sie unter den Baldachin gekommen ist; aber der Baldachin ist nur dann wirksam, wenn sie ihre Entwickelung erlangt hat, wenn aber nicht, ist er unwirksam. — «R. Eliézer sagt, sobald sie beschlafen worden ist.» R. Eliézer sagt ja aber, die Handlung einer Minderjährigen sei wirkungslos!? — Sage: wenn sie erwachsen und beschlafen worden ist. — Hier lehrt er, daß er sie beerbe. Nach der Tora hat der Vater sie zu beerben, rabbanitisch aber beerbt sie der Ehemann!? — Die Freigebung[88] des Gerichtes ist gültig. R. Jiçḥaq sagte nämlich: Woher, daß die Preisgebung des Gerichtes gültig ist? Es heißt:[89] *und wer nicht binnen drei Tagen kommt, nach Beschluß der Oberen und der Ältesten, dessen ganze Habe soll dem Banne verfallen, und er selbst aus der Gemeinde der Weggeführten ausgestoßen werden.* R. Eleázar entnimmt dies hieraus:[90] *Das sind die Erbteile, die Eleázar der Priester und Jehošuá, der Sohn Nuns, und die Häupter der Stammesväter der Kinder Jisraél verteilten.* In welchem Zusammenhange stehen die Häupter mit den Vätern? Dies besagt, wie Väter ihre Kinder beliebig erben lassen können, ebenso können die Häupter das Volk beliebig erben lassen. —

nicht errichtet worden sind. 81. Num. 18,32. 82. Da die Heirat mit dem zweiten ungültig ist. 83. Dem Sohne vom ersten Manne, der als Hurenkind erklärt wird. 84. Ohne zu berücksichtigen, sie würde erwachsen viell. die Weigerung erklärt haben. 85. Cf. Fol. 57b. Anm. 171. 86. An ihrer Leiche, wenn er Priester ist; cf. Lev. 21,2. 87. Sie ist ja dann nur seine Verlobte, die er nicht beerbt; cf. supra Fol. 29b. 88. Irgend einer Sache, auf die jemand Eigentumsrecht hat; das Gericht ist befugt, es einem anderen zuzusprechen. Das W. היה (war) in den kursierenden Ausgaben ist Zensuränderung. 89. Ezr. 10,8. 90. Jos. 19,51. 91. Eine Leiche, um die sich niemand kümmert; an einer sol-

«Er verunreinige sich an ihr.» Hierbei hat nach der Tora der Vater sich an ihr zu verunreinigen, rabbanitisch aber verunreinige sich der Ehemann an ihr!? — Weil sie Pflichttote[91] ist. — Ist sie denn Pflichttote, es wird ja gelehrt, Pflichttoter sei derjenige, der niemand hat, der ihn bestattet; wenn er aber ruft[92] und man ihm antwortet, sei er kein Pflichttoter[93]!? — Da jene sie nicht beerben, so ist es ebenso, als würde sie rufen
Fol. 90 und jene es nicht hören. — Sie darf durch ihn Hebe[94] essen!? — Rabbanitische Hebe[95]. — Komm und höre: Wenn jemand [versehentlich] unreine Hebe gegessen hat, so muß er reines Profanes ersetzen. Hat er unreines Profanes ersetzt, so ist, wie Symmachos im Namen R. Meírs sagt, wenn versehentlich, der Ersatz gültig, wenn vorsätzlich, der Ersatz ungültig; die Weisen sagen, ob so oder so sei der Ersatz gültig und er müsse wiederum reines Profanes ersetzen. Und auf unseren Einwand, weshalb denn bei Vorsatz der Ersatz ungültig[96] sei, Segen sollte über ihn kommen, denn er aß etwas, das [für den Priester] während der Zeit seiner Unreinheit unbrauchbar[97] war, und er ersetzte ihm etwas, das für ihn während der Zeit seiner Unreinheit brauchbar ist, erwiderte Raba, wie manche sagen, Kadi[98], [diese Lehre] sei lückenhaft und müsse wie folgt lauten: hat er unreine Hebe gegessen, so muß er irgend etwas[99] ersetzen, hat er reine Hebe gegessen, so muß er reines Profanes ersetzen. Hat er unreines Profanes ersetzt, so ist, wie Symmachos im Namen R. Meírs sagt, wenn versehentlich, der Ersatz gültig, wenn vorsätzlich, der Ersatz ungültig; die Weisen sagen, ob so oder so sei der Ersatz gültig und er müsse wiederum reines Profanes ersetzen. Hierbei ist es ja nach der Tora ein ausreichender Ersatz, und wenn er sich damit eine Frau[100] antraut, die Antrauung gültig, und die Rabbanan sagten, dies sei kein Ersatz, sodaß dadurch[101] eine Ehefrau Fremden erlaubt wird!? — Die Worte R. Meírs, der Ersatz sei ungültig, sind zu verstehen, er müsse wiederum reines Profanes ersetzen. — Demnach lehrt ja Symmachos dasselbe, was die Rabbanan!? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob man ihn bei Versehen wegen des Vorsatzes gemaßregelt[102] hat. — Komm und höre: Wenn das [Opfer]-blut unrein geworden ist und man es gesprengt hat, so ist es, wenn

chen darf ein Priester sich verunreinigen, selbst wenn sie ihm fremd ist. 92. Bei Lebzeiten, wenn er Angehörige hat. 93. Diese hat ihre Eltern. 94. Die ihr nach der Tora verboten ist. 95. Von Früchten, von denen sie nach der Tora nicht zu entrichten ist. 96. Dies ist nur eine Maßregelung. 97. Bei Unreinheit seiner Person darf er auch keine unreine Hebe essen. 98. Cf. Bd. III S. 121 Anm. 103. 99. Ob reines oder unreines. 100. Wenn er es ihr bei der Antrauung als Wertgegenstand gibt; cf. Qid. Fol. 2a. 101. Wenn er sich damit eine Frau antraut; wenn der Ersatz ungiltig ist, muß auch seine Antrauung als ungültig erklärt werden. 102. Nach S. braucht er in diesem Falle nicht den Er-

versehentlich, wohlgefällig[103], und wenn vorsätzlich, nicht wohlgefällig. Hierbei ist es ja nach der Tora wohlgefällig, denn es wird gelehrt, das Stirnblatt[104]mache wohlgefällig, wenn das Blut, das Fleisch oder das Fett unrein geworden ist, ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig, ob bei einem einzelnen oder bei einer Gemeinde, und die Rabbanan sagten, es sei nicht wohlgefällig, sodaß infolgedessen Profanes in den Tempelhof gebracht[105]wird!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Die Worte 'nicht wohlgefällig' beziehen sich auf die Erlaubnis, das Fleisch[106]zu essen, der Eigentümer erlangt jedoch Sühne. – Aber immerhin wird ja [die Bestimmung] vom Essen des Fleisches aufgehoben, denn es heißt: *sie sollen diese essen, womit Sühne bewirkt wurde,* und dies lehrt, daß die Priester es essen und der Eigentümer Sühne erlange!? Dieser erwiderte: Anders verhält es sich bei einer Unterlassung[107]. Hier- Col.b auf sprach jener: Ich dachte gegen dich Einwendungen zu erheben [aus den Lehren] von dem Unbeschnittenen[108], der Besprengung[109], dem Beschneidemesser[110], den Çiçith[111]an einem Laken, den Lämmern des Wochenfestes[112], der Posaune[113]und dem Feststrauße[114], aber du erwidertest, die Unterlassung sei keine Aufhebung, und auch bei diesen allen ist es nur eine Unterlassung.

satz wiederum zu leisten, nach den Weisen wohl. 103. Das Opfer ist tauglich u. der Eigentümer erlangt Sühne; diesen Ausdruck gebraucht die Schrift zur Bezeichnung der Tauglichkeit des Opfers (Lev. 1,4 uö). 104. Das der Hochpriester auf der Stirn trug; cf. Ex. 28,36ff. 105. Nach der 1. Lehre hat der Eigentümer ein anderes Opfer darzubringen, das aber nach der Tora, nach der das erste wohlgefällig ist, profan ist. 106. Das sonst dem Priester gehört. 107. Einer Bestimmung der Schrift; da nicht gegen diese gehandelt wird, so ist dies keine direkte Aufhebung. 108. Für einen am Vorabend des Pesaḥfestes beschnittenen Proselyten darf wegen einer rabbanit. Bestimmung das Pesaḥopfer nicht hergerichtet werden, obgleich er nach der Tora hierzu verpflichtet ist; cf. Pes. Fol. 92a. 109. Des Unreinen am Sabbath; dies ist nur rabbanit. verboten, u. durch die Aufrechterhaltung dieses Verbotes bleibt die Person unrein u. an der Darbringung des Pesaḥopfers verhindert; cf. Pes. Fol. 92a. 110. Das man rabb. am Sabbath aus einem fremden Gebiete nicht holen darf, sodaß dadurch die Beschneidung hinausgeschoben wird; cf. Sab. Fol. 130a. 111. Die nach der Tora (cf. Num. 15,38ff. Dt. 22,12) an die 4 Zipfel jedes Gewandes einzuknüpfen sind; nach einer rabb. Bestimmung dürfen solche aus Wolle nicht an ein Laken (aus Flachs) angebracht werden; cf. Men. Fol. 39b. 112. Die an diesem Feste zu opfern sind (cf. Num. 28,27); wenn dieses Fest auf einen Sabbath fällt u. die Opfer nicht auf den richtigen Namen geschlachtet worden sind, so darf wegen einer rabbanit. Bestimmung das Blut nicht auf den Altar gesprengt werden; cf. Jt. Fol. 20b. 113. Für das Neujahrsfest (Lev. 23,24); ausführl. Rh. Fol. 32a. 114. Für das Hüttenfest (Lev. 23,40); ausführl. Suk. Fol. 29b. Wegen einer rabbanit. Bestimmung fällt die Benutzung der beiden letztgenannten Gegenstände am

Komm und höre:[115]*Ihm sollt ihr gehorchen,* selbst wenn er dich ein Gebot der Tora übertreten heißt, wie Elijahu am Karmelberge[116]; alles nach den Umständen gehorche ihm!? – Anders ist es da, wo es heißt: *ihm sollt ihr gehorchen.* – Sollte man hiervon folgern!? – Anders ist es bei einer Vorbeugung[117]. – Komm und höre: Hat er ihn[118]als nichtig erklärt, so ist er nichtig – so Rabbi. R. Šimón b. Gamliél sagt, weder könne er ihn als nichtig erklären noch irgend eine Klausel hinzufügen, denn worin bestände sonst die Macht[119]des Gerichtes? Hierbei ist ja der Scheidebrief nach der Tora ungültig, und wegen der Macht des Gerichtes erlauben wir eine Ehefrau Fremden!? – Wer sich [eine Frau] antraut, tut dies gestützt auf die Bestimmung der Rabbanan, und die Rabbanan haben seine Antrauung annulliert. Rabina sprach zu R. Aši: Allerdings wenn die Antrauung durch Geld[120]erfolgt ist, wie ist es aber, wenn sie durch Beiwohnung erfolgt ist!? – Die Rabbanan haben seine Beiwohnung zu einer außerehelichen gemacht. – Komm und höre: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Ich hörte, daß das Gericht auch ohne Vorschrift der Tora befugt sei, Geißelung und [Todes]strafe zu verhängen, nicht etwa als Überschreitung der Worte der Tora, sondern als Umzäunung für die Tora. So ritt einst jemand zur Zeit der Griechen[herrschaft] am Šabbath auf einem Pferde[121], und man führte ihn vor das Gericht und steinigte ihn. Nicht etwa, weil er es verdient hatte, sondern weil die Umstände es erheischten. Ferner ereignete es sich einst, daß jemand seiner Frau unter einem Feigenbaume beigewohnt hatte, und man führte ihn vor das Gericht und geißelte ihn. Nicht etwa, weil er es verdient hatte, sondern weil die Umstände es erheischten. – Anders verhält es sich bei einer Vorbeugung.

WEDER DIESER NOCH JENER VERUNREINIGE SICH AN IHR. Woher dies? Es heißt:[122]*sondern nur an seinen nahen Verwandten,* und der Meister sagte, unter 'Verwandten' sei seine Frau zu verstehen, dagegen heißt es:[123]*nicht soll der Ehemann unter seinem Volke sich verunreinigen, sich zu entweihen*; mancher Ehemann verunreinige sich, und mancher Ehemann verunreinige sich nicht, und zwar: er verunreinige sich an seiner unbemakelten Frau, nicht aber verunreinige er sich an seiner bemakelten Frau.

Šabbath aus. 115. Dt. 18,15. 116. Der da auf einer Anhöhe (Privataltar) Opfer darbrachte, obgleich dies dann verboten war; cf. iReg. Kap. 18. 117. Wodurch die Übertretung des Gesetzes verhütet werden soll, wie zBs. bei Elijahu, der dadurch die Jisraéliten dem Götzendienste entzog. 118. Den Scheidebrief, den er durch Boten seiner Frau sandte; cf. Git. Fol. 32a. 119. R. Gamliél traf eine Bestimmung, dies zu unterlassen. 120. Cf. Qid. Fol. 2a. 121. Dies ist nur rabbanit. verboten. 122. Lev. 21,2. 123. Ib. V. 4. 124. Die Gelübde bezogen sich größ-

WEDER DIESER NOCH JENER HAT ANRECHT AUF IHREN FUND &c. Die Rabbanan sagten deshalb, daß der Fund der Frau ihrem Manne gehöre, damit er gegen sie keine Feindschaft hege, in diesem Falle aber mag er gegen sie Feindschaft über Feindschaft hegen.

IHRE HÄNDEARBEIT. Die Rabbanan sagten deshalb, daß ihre Händearbeit ihrem Manne gehöre, weil sie von ihm Unterhalt erhält, in diesem Falle aber, wo sie keinen Unterhalt erhält, gehört ihre Händearbeit nicht ihm.

DIE AUFHEBUNG IHRER GELÜBDE. Der Allbarmherzige sagte deshalb, daß er sie ihr aufhebe, damit sie ihm nicht widerwärtig[124] werde, in diesem Falle aber mag sie ihm widerwärtig und widerwärtig werden.

SIE WIRD UNTAUGLICH, FALLS SIE DIE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN IST &c. Selbstverständlich[125]!? — Nötig ist dies wegen der Tochter eines Leviten Fol. 91
für den Zehnten. — Wird denn die Tochter eines Leviten durch die außereheliche Beiwohnung für den Zehnten untauglich, es wird ja gelehrt, daß, wenn eine Levitin in Gefangenschaft geraten[126] oder außerehelich beschlafen worden ist, man ihr den Zehnten geben und sie ihn essen dürfe!? R. Šešeth erwiderte: Es ist eine Maßregelung[127].

FALLS SIE DIE TOCHTER EINES PRIESTERS IST, FÜR DIE HEBE. Selbst für die rabbanitische Hebe.

WEDER DIE ERBEN VON DIESEM NOCH DIE ERBEN VON JENEM ERBEN IHRE MORGENGABE &c. Wie kommt sie zu einer Morgengabe[128]!? R. Papa erwiderte: Die den männlichen Kindern [verschriebene] Morgengabe[129]. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, sie selbst, die eine verbotene Handlung begangen hat, haben die Rabbanan gemaßregelt, ihre Kinder aber haben die Rabbanan nicht gemaßregelt, so lehrt er uns.

DER BRUDER VON DIESEM UND DER BRUDER VON JENEM AN IHR DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. Der Bruder des ersten vollziehe die Ḥaliça, nach der Tora, und nicht die Schwagerehe, rabbanitisch[130]; der Bruder des zweiten vollziehe die Ḥaliça rabbanitisch[131], und nicht die Schwagerehe, weder nach der Tora noch rabbanitisch.

R. JOSE SAGT, IHRE MORGENGABE BELASTE DIE GÜTER IHRES ERSTEN MANNES &c. R. Hona sagte: Die letzteren pflichten den ersteren[132] bei, die ersteren aber pflichten den letzteren nicht bei. R. Šimón pflichtet R. Eleá-

tenteils auf Unterlassung der körperlichen Pflege. 125. Sie wird dadurch zur Hure, die nach Lev. 21,7 einem Priester verboten ist. 126. Und anzunehmen ist, daß Nichtjuden ihr beigewohnt haben. 127. Weil sie sich nicht genügend erkundigt hat. 128. Sie hat überhaupt keinen Anspruch auf diese. 129. Wenn die Frau stirbt u. der Mann eine andere Frau heiratet, so erhalten nach seinem Tode ihre Kinder (außer ihrem Erbteil gleich den Kindern der 2. Frau) ihre Morgengabe, obgleich sie vor ihm gestorben ist; cf. Ket. Fol. 52b. 130. Als Maßregelung. 131. Die Heirat mit seinem Bruder war ungültig. 132. Daß die

zar bei, denn wenn er sie inbetreff der Beiwohnung, worin das hauptsächliche Verbot liegt, nicht[133] maßregelt, um wieviel weniger inbetreff ihres Fundes und ihrer Händearbeit, einer Geldangelegenheit. R. Eleázar pflichtet R. Šimón nicht bei, denn nur inbetreff ihres Fundes und ihrer Händearbeit, einer Geldangelegenheit, maßregelt er sie nicht, inbetreff der Beiwohnung aber, eines kanonischen Verbotes, maßregelt er sie wohl. Beide pflichten sie R. Jose bei, denn, wenn sie sie inbetreff der bei [ihrem Manne] weilenden [Frau] zustehenden Dinge nicht maßregeln, und um wieviel weniger inbetreff der Morgengabe, die sie erhält[134] und fortgeht. R. Jose pflichtet ihnen nicht bei, denn nur inbetreff der Morgengabe, die sie erhält und fortgeht, maßregelt er sie nicht, inbetreff der bei [ihrem Manne] weilenden [Frau] zustehenden Dinge aber maßregelt er sie wohl. R. Johan'an aber sagte: Die ersteren pflichten den letzteren bei, die letzteren aber pflichten den ersteren nicht bei. R. Jose pflichtet R. Eleázar bei, denn, wenn er sie inbetreff der Morgengabe nicht maßregelt, die ihr von ihm zusteht, um wieviel weniger inbetreff ihres Fundes und ihrer Händearbeit, die ihm von ihr zustehen. R. Eleázar pflichtet ihm nicht bei, denn nur inbetreff ihres Fundes und ihrer Händearbeit, die ihm von ihr zustehen, maßregelt er sie nicht, inbetreff der Morgengabe aber, die ihr von ihm zusteht, maßregelt er sie wohl. Beide pflichten sie R. Šimón bei, denn, wenn sie sie inbetreff der bei [seinen] Lebzeiten zu leistenden Dinge nicht maßregeln, um wieviel weniger inbetreff der erst nach [seinem] Tode erfolgenden Beiwohnung. R. Šimón pflichtet ihnen nicht bei, denn nur inbetreff der erst nach [seinem] Tode erfolgenden Beiwohnung maßregelt er sie nicht, inbetreff der bei [seinen] Lebzeiten zu leistenden Dinge aber maßregelt er sie wohl.

HAT SIE SICH OHNE ERLAUBNIS VERHEIRATET. R. Hona sagte im Namen Rabhs: So ist die Halakha. R. Naḥman sprach zu ihm: Dieb, weshalb sagst du es verstohlen; bist du der Ansicht R. Šimón's, so sage, die Halakha sei wie R. Šimón, denn deine Lehre stimmt R. Šimón zu!? Wolltest du erwidern: wenn ich sagen würde, die Halakha sei wie R. Šimón, könnte man glauben, auch bei der ersteren[135] [Lehre], so sage doch, die Halakha sei wie R. Šimón bei der letzteren. – Ein Einwand. R. Šešeth sprach: Ich glaube, Rabh sagte dies schlummernd und schlafend. Wenn die Halakha so ist, so streiten ja jene gegen ihn; was kann sie dafür,

Frau in der von ihnen genannten Hinsicht zum ersten Manne gehöre. 133. Indem die Beiwohnung des Bruders des ersten als rechtsgiltig anerkannt wird. 134. Schon mit der Auszahlung der Morgengabe wird die Scheidung eingeleitet. 135. Hinsichtl. der Beiwohnung des Bruders des ersten Mannes, bei einem Zeugen.

dies[136] ist ja ein Unglücksfall!? Ferner wird gelehrt: In allen Unzuchtfällen, von denen sie[137] sprechen, braucht sie von ihm[138] keines Scheidebriefes, ausgenommen eine Ehefrau, die sich durch Entscheidung des Gerichtes[139] verheiratet hat. Nur wenn durch Entscheidung des Gerichtes, benötigt sie eines Scheidebriefes, wenn aber durch [zwei] Zeugen, benötigt sie keines Scheidebriefes. Nach wessen Ansicht; wenn nach R. Šimón, wieso benötigt sie bei einer Entscheidung des Gerichtes eines Scheidebriefes, es wird ja gelehrt, R. Šimón sagte, hat das Gericht es[140] durch seine Entscheidung veranlaßt, so gleiche dies der Vorsätzlichkeit bei einem Manne mit einem Weibe[141], und wenn durch Zeugen, so gleiche dies dem Versehen[142] bei einem Manne mit einem Weibe. Demnach ist in beiden Fällen kein Scheidebrief erforderlich. Wahrscheinlich nach den Rabbanan. — Tatsächlich nach R. Šimón, und [diese Lehre] ist wie folgt zu erklären: R. Šimón sagte: Hat das Gericht es durch seine Entscheidung veranlaßt, so gleicht dies der Absicht bei einem Manne mit einem Weibe[143], und wenn durch Zeugen, so gleicht dies der Absichtlosigkeit bei einem Manne mit einem Weibe[144]. R. Aši erklärte: Dies wird hinsichtlich des Verbotenwerdens gelehrt und ist wie folgt zu verstehen: hat das Gericht es durch seine Entscheidung veranlaßt, so gleicht dies der Vorsätzlichkeit bei einem Weibe[141], sodaß sie ihrem Manne verboten ist, und wenn durch Zeugen, so gleicht dies der Unvorsätzlichkeit bei einem Manne mit einem Weibe, sodaß sie ihrem Manne nicht verboten ist. Rabina erklärte: Dies wird hinsichtlich des Opfers gelehrt: hat das Gericht es durch seine Entscheidung veranlaßt, so gleicht dies der Vorsätzlichkeit bei einem Manne mit einem Weibe, sodaß sie kein Opfer darzubringen[145] hat, und wenn durch Zeugen, so gleicht dies der Unvorsätzlichkeit bei einem Manne mit einem Weibe, sodaß sie ein Opfer darzubringen hat. Wenn du aber willst, sage ich: allerdings vertritt die erste [Lehre die Ansicht] der Rabbanan, nur ist sie wie folgt zu erklären: ausgenommen eine Ehefrau, auch[146] die sich durch Entscheidung des Gerichtes verheiratet hat. Col.b

Úla wandte ein: Sagen wir denn, sie könne nicht dafür, wir haben ja

136. Der in Rede stehende Fall, wenn sie sich auf die Aussage von 2 Zeugen hin verheiratet hat. 137. So besser nach Handschriften. 138. Mit dem der verbotene Verkehr erfolgt ist. 139. Das ihr auf Grund der Aussage eines einzelnen Zeugen, daß ihr Mann tot sei, zu heiraten erlaubt hat. 140. Daß die Frau sich verheiratete. 141. Einem verheirateten, dh. dem vorsätzlichen Ehebruche. 142. Im 1. Falle ist sie ihrem Manne verboten, im 2. Falle erlaubt. 143. Einem ledigen, zwecks Ehelichung. 144. Im 1. Falle erfolgt eine gültige Ehelichung u. sie benötigt eines Scheidebriefes, im 2. Falle erfolgt keine Ehelichung u. sie benötigt auch keines Scheidebriefes. 145. Da sie durch das Gericht veranlaßt worden ist; cf. Hor. Fol. 2b. 146. Dies schließt den Fall, wenn sie sich durch 2

gelernt: Wenn er [den Scheidebrief] nach der Ära eines unwürdigen Reiches datiert hat, nach der Ära des medischen Reiches, nach der Ära des griechischen Reiches, nach der Ära des Tempelbaues, nach der Ära der Tempelzerstörung, oder wenn er im Osten war und 'im Westen' oder im Westen war und 'im Osten' geschrieben hat, so ist sie[147] von diesem und von jenem zu entfernen, und all diese Bestimmungen[148] finden bei ihr statt. Weshalb denn, man sollte doch sagen, sie könne nicht[149] dafür!? — Sie sollte sich den Scheidebrief vorlesen lassen. R. Šimi b. Aši sprach: Komm und höre: Wenn jemand seine Schwägerin geheiratet und ihre Nebenbuhlerin sich mit einem anderen verheiratet hat, und darauf jene steril befunden[150] wird, so ist sie von diesem und jenem zu entfernen, und all diese Bestimmungen finden bei ihr statt. Weshalb denn, man sollte doch sagen, sie könne nicht dafür!? — Sie sollte warten. Abajje sprach: Komm und höre: Wenn die Nebenbuhlerinnen von all den Inzestuösen, von denen sie gesagt haben, daß sie ihre Nebenbuhlerinnen entbinden[151], sich verheiratet haben, und diese steril befunden werden, so sind sie von diesem und von jenem zu entfernen, und all diese Bestimmungen finden bei ihnen statt. Weshalb denn, man sollte doch sagen, sie können nicht dafür!? — Sie sollten warten. Raba sprach: Komm und höre: Wenn der Schreiber den Scheidebrief für den Mann und die Quittung[152] für die Frau geschrieben und irrtümlich den Scheidebrief der Frau und die Quittung dem Manne gegeben hat, und diese sie einander gegeben haben, und später[152] der Scheidebrief im Besitze des Mannes und die Quittung im Besitze der Frau zum Vorschein kommen, so ist sie von diesem und von jenem zu entfernen, und all diese Bestimmungen finden bei ihr statt. Weshalb denn, man sollte doch sagen, sie könne nicht dafür!? — Sie sollte sich den Scheidebrief vorlesen lassen. R. Aši sprach: Komm und höre: Hat er seinen Namen, ihren Namen, den Namen seiner Stadt oder den Namen ihrer Stadt unrichtig[153] [geschrieben], so ist sie von diesem und von jenem zu entfernen, und all diese Bestimmungen finden bei ihr statt. Weshalb denn, man sollte doch sagen, sie könne nicht dafür!? — Sie sollte sich den Scheidebrief vorlesen lassen. Rabina sprach: Komm und höre: Hat er sie auf Grund eines lückenhaften Scheidebriefes[154] geheiratet, so ist sie von die-

Zeugen verheiratet hat, nicht aus. 147. Die auf Grund eines solchen Scheidebriefes geheiratet hat. 148. Die dort aufgezählt werden: sie erhält keine Morgengabe usw. 149. Sie wußte nicht, daß ein derartiger Scheidebrief ungültig ist. 150. Sodaß die Nebenbuhlerin nicht von der Schwagerehe entbunden ist u. einen Fremden nicht heiraten darf. 151. Cf. supra Fol. 2a. 152. Über die Morgengabe, die sie beim Empfange derselben dem Ehemanne zu geben hat. 152. Nachdem die Frau sich mit einem anderen verheiratete. 153. Im Scheidebriefe, der dann ungültig ist. 154. Cf. Git. Fol. 81b Anm. 145. 155. Die

sem und von jenem zu entfernen &c!? — Sie sollte sich den Scheidebrief vorlesen lassen. R. Papa wollte in einem Falle entscheiden, sie könne nicht dafür, da sprach R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, zu ihm: Es sind ja all jene Lehren[155] vorhanden!? — Sind sie etwa nicht erklärt worden!? — Und auf Erklärungen sollte man sich stützen!? Da unterließ er es[156].

R. Aši sagte: Ein Gerücht[157] berücksichtige man nicht. — Was für ein Gerücht, ist das Gerücht nach der Verheiratung [entstanden], so sagte es ja R. Aši bereits einmal, denn R. Aši sagte, man berücksichtige kein Fol. 92 nach der Verheiratung [entstandenes] Gerücht[158]!? — Man könnte glauben, hierbei gleiche es, da sie vor Gericht erscheinen[159] mußte, damit man ihr [die Heirat] erlaube, einem Gerüchte vor der Verheiratung, und sie sei verboten, so lehrt er uns.

HAT SIE SICH AUF DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTES HIN VERHEIRATET, SO IST SIE ZU ENTFERNEN &C. Zeêri sagte: Unsere Mišna ist wegen einer im Lehrhause vorgetragenen Lehre nicht aufrecht zu erhalten, denn im Lehrhause wurde vorgetragen: Wenn das Gericht entschieden hat, daß die Sonne untergegangen[160] sei, und sie nachher scheint, so ist dies keine Entscheidung, sondern ein Irrtum[161]. R. Naḥman aber sagte, dies[162] sei eine Entscheidung. R. Naḥman sprach: Es ist zu beweisen, daß dies eine Entscheidung ist: in der ganzen Tora ist ein einzelner Zeuge nicht glaubhaft, hierbei aber ist er glaubhaft. Doch wohl deshalb, weil dies eine Entscheidung[163] ist. Raba sprach: Es ist zu beweisen, daß dies ein Irrtum ist: wenn das Gericht Talg oder Blut erlaubt hatte, dann einen Grund zu einem Verbote gefunden hat, und darauf es wiederum erlaubt, so beachte man dies[164] nicht; hierbei dagegen wird, wenn ein einzelner Zeuge kommt, [der Frau zu heiraten] erlaubt, wenn darauf zwei

oben angeführt werden, bei denen dies nicht berücksichtigt wird. 156. Diese Entscheidung zu treffen. 157. Daß ihr Mann noch lebe, ohne daß sichere Beweise hierfür vorhanden sind. 158. Daß die Heirat unzulässig war. 159. Bereits vor ihrer Heirat wurde mit der Möglichkeit gerechnet, daß ihr Mann noch lebe. 160. Beispielsweise am Šabbath, sodaß von dann ab die Arbeit erlaubt ist. 161. Wer auf Grund einer falschen Entscheidung des Gerichtes eine Sünde begeht, ist von der Darbringung eines Opfers frei (cf. Hor. Fol. 2a); wenn aber die unrichtige Entscheidung nicht auf einem Fehlspruche, sondern auf einer falschen Voraussetzung beruht, so liegt hier keine falsche Entscheidung, sondern ein Irrtum des Gerichtes vor, u. wer danach gehandelt, hat wegen der unvorsätzlichen Begehung einer Sünde ein Sündopfer darzubringen. Auch im in unserer Mišna behandelten Falle liegt ein Irrtum des Gerichtes vor, indem es angenommen hatte, der Mann sei gestorben. 162. Der Fall unserer Mišna. 163. Die Aussage des Zeugen beruht zwar auf einem Irrtum, die Frau aber stützte sich gar nicht auf den Zeugen, sondern auf die falsche Entscheidung, daß der einzelne Zeuge glaubhaft sei. 164. Wenn der Grund nicht völlig beseitigt ist.

kommen[165], dies verboten, und wenn wiederum ein einzelner Zeuge[166] kommt, dies abermals erlaubt. Doch wohl deshalb, weil dies ein Irrtum[167] ist. Auch R. Eliêzer ist der Ansicht, dies sei ein Irrtum, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagt, das Recht durchbohre den Berg, und sie bringe ein fettes Sündopfer[168] dar. Erklärlich ist es, daß sie ein Sündopfer darbringe, wenn du sagst, es sei ein Irrtum, wieso aber bringe sie ein Sündopfer dar, wenn du sagst, es sei eine Entscheidung[169]!? – Vielleicht ist R. Eliêzer der Ansicht, wenn ein Einzelner nach einer Entscheidung des Gerichtes [sündhaft] gehandelt hat, sei er schuldig!? – Wieso hieße es demnach, das Recht durchbohre den Berg[170]!?

Wenn das Gericht ihr entschieden hat, sich zu verheiraten &c. Was heißt gesündigt? R. Eliêzer erklärte: gehurt; R. Johanan erklärte: eine Witwe einen Hochpriester oder eine Geschiedene oder Haluça einen gemeinen Priester [geheiratet]. Einer erklärt: gehurt, und um so mehr, wenn eine Witwe einen Hochpriester [geheiratet[171] hat]; einer erklärt: eine Witwe einen Hochpriester [geheiratet], nicht aber, wenn sie gehurt hat, denn es hat sie zur Ledigen[172] gemacht. Übereinstimmend mit R. Johanan wird gelehrt: Wenn das Gericht ihr entschieden hat, sich zu verheiraten, und sie hingegangen ist und gesündigt hat, zum Beispiel eine Witwe einen Hochpriester oder eine Geschiedene oder Haluça einen gemeinen Priester [geheiratet], so ist sie wegen jeder Beiwohnung ein Opfer schuldig – so R. Eleâzar; die Weisen sagen, ein Sündopfer wegen aller zusammen. Jedoch pflichten die Weisen R. Eleâzar bei, daß, wenn sie sich mit fünf Personen verheiratet hat, sie wegen eines jeden besonders ein Opfer schuldig sei, da es getrennte Körper sind.

iii WENN MAN EINER FRAU, DEREN MANN UND SOHN NACH DEM ÜBERSEELANDE VERREIST SIND, BERICHTET HATTE, IHR MANN SEI GESTORBEN UND NACHHER[173] SEI IHR SOHN GESTORBEN, UND SIE SICH VERHEIRATETE, UND MAN IHR SPÄTER BERICHTET, ES SEI UMGEKEHRT[174] ERFOLGT, SO IST SIE ZU ENTFERNEN, UND DAS FRÜHERE UND DAS SPÄTERE KIND SIND HURENKINDER. WENN MAN IHR BERICHTET HATTE, IHR SOHN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR MANN GESTORBEN, UND AN IHR DIE SCHWAGEREHE

165. Die bekunden, daß der Mann noch lebe. 166. Der bekundet, der Mann sei jetzt gestorben. 167. Die 1. Entscheidung beruhte auf der irrigen Aussage des 1. Zeugen. 168. Falls ihr das Gericht auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin sich zu verheiraten erlaubt hat. 169. Vgl. Anm. 161. 170. Dies besagt, daß sie eigentlich kein Opfer darzubringen braucht, nur muß dem Rechte Geltung verschafft werden. 171. Das Gericht hat ihr die Heirat erlaubt, selbstverständlich soweit diese nicht aus anderen Gründen verboten ist. 172. Der der außereheliche Umgang erlaubt ist. 173. In diesem Falle ist sie von der Schwagerehe entbunden. 174. Wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters stirbt, ist an der

VOLLZOGEN WORDEN IST, UND MAN IHR SPÄTER BERICHTET, ES SEI UMGEKEHRT ERFOLGT, SO IST SIE ZU ENTFERNEN, UND DAS FRÜHERE UND DAS SPÄTERE KIND SIND HURENKINDER. WENN MAN IHR BERICHTET HATTE, IHR MANN SEI GESTORBEN, UND SIE SICH VERHEIRATETE, UND MAN IHR SPÄTER BERICHTET, ER LEBTE DANN UND SEI [ERST SPÄTER] GESTORBEN, SO IST SIE ZU ENTFERNEN, UND DAS FRÜHERE KIND IST HURENKIND, DAS SPÄTERE ABER KEIN HURENKIND. WENN MAN IHR BERICHTET HATTE, IHR MANN SEI GESTORBEN, UND SIE ANGETRAUT WORDEN, UND DARAUF IHR MANN GEKOMMEN IST, SO DARF SIE ZU IHM ZURÜCKKEHREN; AUCH WENN DER ANDERE IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GIBT, MACHT ER SIE FÜR DIE PRIESTERSCHAFT NICHT[175]UNTAUGLICH. DIES DEDUZIERTE R. ELEÂZAR B. MATHJA: [176]*Eine von ihrem Manne geschiedene Frau,* NICHT ABER VON EINEM, DER NICHT IHR MANN WAR[175].

GEMARA. Was heißt früheres und was heißt späteres, wollte man sagen, früheres, vor der Nachricht[177], und späteres, nach der Nachricht, so sollte er doch lehren, das Kind sei Hurenkind[178]!? – Da er im Schlußsatze lehren will, daß, wenn man ihr berichtet hatte, ihr Mann sei gestorben, und sie sich verheiratete, und man ihr später berichtet, er lebte dann und sei [erst später] gestorben, das frühere Hurenkind, und das spätere[179]kein Hurenkind sei, lehrt er auch im Anfangsatze, das frühere und das spätere seien Hurenkinder.

Die Rabbanan lehrten: Dies ist die Ansicht R. Âqibas, welcher sagt, die Antrauung der mit einem Verbote belegten sei ungültig, die Weisen aber sagen, [das Kind] der Schwägerin[180]sei kein Hurenkind. – Sollte er doch sagen, [das Kind] von mit einem Verbote belegten sei kein Hurenkind!? – Dieser Autor ist der Autor der Schule R. Âqibas, welcher sagt, der von wegen Blutsverwandtschaft mit einem Verbote belegten [Erzeugte] sei Hurenkind, und der von mit einem gewöhnlichen Verbote belegten [Erzeugte] sei kein Hurenkind.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Woher, daß die Antrauung der Col.b
Schwägerin[181]ungültig ist? Es heißt:[182]*so sei nicht die Frau des Verstorbenen außen*[183], bei ihr gibt es kein Sein[184]mit einem Fremden. Šemuél aber sagte: Unserer Unzulänglichkeit wegen[185]benötigt sie eines Schei-

Witwe die Schwagerehe zu vollziehen. 175. Die Scheidung hat keinerlei Wirkung, da sie unnötig war. 176. Lev. 21,7. 177. Vom Tode ihres Mannes. 178. Die Bekanntwerdung der Nachricht ist ohne Bedeutung; die Frau war von ihrem Manne nicht geschieden u. das Kind ist Hurenkind. 179. Das nach dem Tode ihres 1. Mannes geboren wurde. 180. Die ohne Ḥaliça sich mit einem Fremden verheiratet hat; dies ist nur mit einem gewöhnlichen Verbote belegt; cf. supra Fol. 49a. 181. An der die Ḥaliça nicht vollzogen worden ist, mit einem Fremden. 182. Dt. 25,5. 183. Über diese etwas gezwungene Übersetzung vgl. ob. Fol. 13b. 184. Dh. keine Antrauung; cf. supra Fol. 11b Anm. 246. 185. Da wir

debriefes. Šemuél war es nämlich zweifelhaft, ob [die Worte,] *so sei die Frau des Verstorbenen nicht,* ein Verbot[186] bedeuten, oder nur besagen, daß bei ihr die Antrauung ungültig ist. R. Mari b. Rahel sprach zu R. Aši: Folgendes sagte Amemar: die Halakha ist wie Šemuél. R. Aši sprach: Da nun Amemar gesagt hat, die Halakha sei wie Šemuél, so hat der Schwager, wenn er Priester[187] ist, an ihr die Ḥaliça zu vollziehen, sodann ist sie ihm[188] erlaubt. — Dadurch gewinnt er ja, somit ergibt es sich, daß der Sünder einen Gewinn erzielt!? — Vielmehr, ist ihr Schwager Jisraélit, so gebe ihr der andere einen Scheidebrief, sodann ist sie jenem[189] erlaubt.

R. Gidel sagte im Namen des R. Ḥija b. Joseph im Namen Rabhs: Bei der Schwägerin[190] ist die Antrauung ungültig und die Heirat gültig[191]. — Wenn die Antrauung ungültig ist, ist ja auch die Heirat ungültig!? — Sage vielmehr: die Antrauung und die Heirat ungültig. Wenn du aber willst, sage ich: unter Heirat, die gültig ist, ist die Hurerei zu verstehen. Dies nach R. Hamnuna, denn R. Hamnuna sagte, daß, wenn die Anwärterin der Schwagerehe gehurt hat, sie ihrem Schwager verboten[192] sei. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich wie wir zuerst gesagt haben, bei ihr sei die Antrauung ungültig und die Heirat gültig, weil man sie mit einer Frau, deren Mann nach dem Überseelande verreist[193] ist, verwechseln könnte[194].

R. Jannaj sagte: Im Kollegium stimmten sie ab und beschlossen, daß bei der Schwägerin die Antrauung ungültig sei. R. Joḥanan sprach zu ihm: Meister, dies lehrt ja eine Mišna!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand zu einem Weibe gesagt hat: sei mir angetraut, sobald ich Proselyt geworden bin, sobald du Proselytin geworden bist, sobald ich Freier geworden bin, sobald du Freie geworden bist, sobald dein Mann gestorben ist, sobald deine Schwester gestorben ist, sobald dein Schwager an dir die Ḥaliça vollzogen hat, so ist sie ihm nicht[195] angetraut. Dieser erwiderte: Würdest du, wenn ich dir die Scherbe nicht

diesen Schriftvers nicht genau zu deuten wissen. 186. Sie dürfe sich an einen Fremden nicht verheiraten. 187. Dem sie durch den Scheidebrief ihres 2. Mannes verboten wird. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn man ihr berichtet hatte, daß zuerst ihr Mann u. nachher ihr Sohn gestorben sei, u. nach ihrer Verheiratung sich herausstellt, daß ihr Sohn zuerst starb. 188. Dem 2. Manne, da an ihr die Ḥaliça vollzogen worden ist. 189. Ihrem Schwager. 190. Im Falle unserer Mišna, wenn man ihr berichtet hatte, ihr Mann sei zuerst gestorben. 191. Sodaß sie vom 2. Manne eines Scheidebriefes benötigt. 192. Da sie als Ehebrecherin gilt. 193. Die auf die Aussage eines Zeugen hin geheiratet hat. 194. Da diese eines Scheidebriefes benötigt, benötigt auch jene eines Scheidebriefes; falls aber nur eine Antrauung erfolgt ist, benötigt sie in beiden Fällen keines Scheidebriefes. 195. Da die sofortige Antrauung ungültig ist, u. man

aufgehoben hätte, darunter die Perle gefunden[196] haben!? Reš Laqiš sprach zu R. Johanan: Hätte ein bedeutender Mann dich nicht gelobt, so würde ich dir erwidert haben, diese Mišna vertrete die Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, bei den mit einem Verbote belegten[197] sei die Antrauung ungültig. — Nach R. Áqiba sollte ja, wenn er zu ihr gesagt hat: nachdem dein Schwager an dir die Ḥaliça vollzogen hat, die Antrauung gültig sein, denn wir wissen von R. Áqiba, daß er der Ansicht ist, man könne das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? Wir haben nämlich gelernt: [Sagte sie:] Qonam[198] sei meine Arbeit für deinen Mund, so braucht er [das Gelübde] nicht[199] aufzuheben. R. Áqiba sagt, er müsse es aufheben, weil sie mehr betragen kann, als ihm zukommt[200]. — Hierzu wurde gelehrt: R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erklärte, wenn sie gesagt hat: meine Hände[201] sollen ihrem Schöpfer geweiht sein, und ihre Hände sind auf der Welt vorhanden. Fol. 93

Er[202] streitet somit gegen R. Naḥman b. Jiçḥaq, denn R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: R. Hona ist [derselben Ansicht] wie Rabh, Rabh wie R. Jannaj, R. Jannaj wie R. Ḥija, R. Ḥija wie Rabbi, Rabbi wie R. Meír, R. Meír wie R. Eliézer b. Jáqob, und R. Eliézer b. Jáqob wie R. Áqiba, welcher sagt, man könne das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist. R. Hona, denn es wurde gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten die Früchte einer Dattelpalme[203] verkauft hat, so kann er, wie R. Hona sagt, bevor sie auf die Welt gekommen sind, zurücktreten, nachdem sie aber auf die Welt gekommen sind, nicht mehr[204] zurücktreten, und R. Naḥman sagt, auch nachdem sie auf die Welt gekommen sind, zurücktreten. R. Naḥman sprach: Ich pflichte bei, daß, wenn [der Käufer] sie bereits verzehrt hat, man sie[205] ihm nicht abnehmen kann. Rabh, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand zu seinem Nächsten spricht: dieses Feld, das ich kaufen will, sei, sobald ich es gekauft habe, dir von jetzt ab zugeeignet, so hat dieser es erworben. R. Jannaj wie R. Ḥija: R. Jannaj hatte einen Pächter, der ihm jeden Vorabend des Šabbaths einen Korb Früchte brachte. Einst wurde es

über das, was noch nicht eingetroffen ist, nicht verfügen kann. 196. Du würdest nicht gewußt haben, daß bei der Schwägerin die Antrauung unwirksam sei, sie kann auch deshalb ungültig sein, weil man über das, was noch nicht eingetroffen ist, nicht verfügen kann. 197. Die Schwägerin ist ohne Ḥaliça Fremden verboten. 198. Gelübde der Heiligung, sodaß die Sache dadurch Gemeinen verboten wird. 199. Die Arbeit der Frau gehört ihrem Ehemanne u. sie kann darüber nicht geloben. 200. Hierüber Ket. Fol. 64b. Nach RA. erstreckt sich das Gelübde auf die noch gar nicht geleistete Arbeit. 201. Und somit auch die Leistung derselben. 202. RH., welcher erklärt, RÁ. sei der Ansicht, man könne über das, was noch nicht eingetroffen ist, nicht verfügen. 203. Vor ihrer Blüte. 204. Der Verkauf der noch nicht vorhandenen Früchte ist somit gültig. 205.

spät und dieser kam nicht, da entrichtete er für diese[206] den Zehnten von anderen Früchten, die er zuhause hatte. Als er hierauf zu R. Ḥija kam, sprach dieser zu ihm: Du hast recht getan, denn es wird gelehrt: [207]*Damit du lernst, den Herrn, deinen Gott, alle Tage zu fürchten*, das sind die Šabbathe[208] und die Festtage. In welcher Hinsicht, wenn hinsichtlich der Verzehntung zum Essen, so ist ja kein Schriftvers nötig,
Col.b das rabbanitisch [verbotene] Umhertragen[209] zu erlauben; doch wohl in einem solchen[210] Falle. Dieser erwiderte: Im Traume las man mir einen Schriftvers vom geknickten Rohrstabe vor: wahrscheinlich meinte man diesen: [211]*siehe, du vertrautest auf diesen geknickten Rohrstab*[212]. — Nein, folgenden: [213]*der geknickte Rohrstab zerbricht nicht und dunkelnden Docht löscht er nicht aus*[212]. Rabbi, denn es wird gelehrt: [214]*Du sollst nicht einen Sklaven an seinen Herrn ausliefern.* Rabbi sagte: Die Schrift spricht von einem Sklaven, den jemand zur Freilassung gekauft[215] hat. Dies bezieht[216] R. Naḥman b. Jiçḥaq auf den Fall, wenn er ihm geschrieben hat: sobald ich dich gekauft habe, sei dir deine Person von jetzt ab[217] zugeeignet. R. Meír, denn wir haben gelernt: Wenn jemand zu einer Frau gesagt hat: sei mir angetraut, sobald ich Proselyt geworden bin, sobald du Proselytin geworden bist, sobald ich Freier geworden bin, sobald du Freie geworden bist, sobald dein Mann gestorben ist, sobald deine Schwester gestorben ist, sobald dein Schwager an dir die Ḥaliça vollzogen hat, so ist sie ihm nicht angetraut; R. Meír sagt, sie sei ihm angetraut. R. Eliézer b. Jáqob, denn es wird gelehrt: Noch mehr sagte R. Eliézer b. Jáqob: Selbst wenn er gesagt hat: die Früchte von diesem gepflückten Beete mögen Hebe sein für die Früchte von jenem haftenden Beete, oder: die Früchte von diesem haftenden Beete mögen Hebe sein für die Früchte von jenem gepflückten Beete, sobald sie ein Drittel [der Reife] erlangt haben und gepflückt worden sind, und sie ein Drittel [der Reife] erlangt haben und gepflückt worden sind, seien seine Worte gültig. R. Áqiba, denn wir haben gelernt: [Sagte sie:] Qonam[198] sei meine Arbeit für deinen Mund, so braucht er [das Gelübde] nicht aufzuheben. R. Áqiba sagt, er müsse es aufheben, weil sie mehr betragen kann, als ihm zukommt[200].

Den Ersatz für diese. 206. Bevor er sie noch erhalten hatte, da man am Šabbath den Zehnten nicht entrichten darf. 207. Dt. 14,23. 208. Die man durch Unterlassung der Verzehntung nicht vernachlässige. 209. Der Früchte; nur deshalb ist die Verzehntung am Šabbath rabbanit. verboten. 210. Daß man zu Ehren des Šabbaths den Zehnten für Früchte entrichten darf, die man noch nicht hat. 211. iiReg. 18,21. 212. Durch diese Schriftverse sollte angedeutet werden, daß er recht, bezw. unrecht gehandelt hat. 213. Jes. 42,3. 214. Dt. 23,16. 215. Er muß ihn freilassen. 216. Da dies von einem bereits freigelassenen Sklaven selbstverständlich ist. 217. Die Zueignung ist gültig, obgleich

Man fragte R. Šešeth: Wie verhält es sich mit einem einzelnen Zeugen[218] bei der Schwagerehe? Ist der einzelne Zeuge[219] aus dem Grunde [glaubhaft], weil er nicht lügt bei einer Sache, die sich herausstellen kann, somit lügt er auch hierbei nicht, oder ist der einzelne Zeuge aus dem Grunde [glaubhaft], weil [eine Frau] genau prüft und sich erst dann verheiratet, hierbei aber kann es vorkommen, daß sie [ihrem Schwager] zugetan ist, und ohne zu prüfen sich mit ihm verheiratet. R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Wenn man ihr berichtet hatte, ihr Sohn sei gestorben und nachher sei ihr Mann gestorben, und an ihr die Schwagerehe vollzogen worden ist, und man ihr darauf berichtet, es sei umgekehrt erfolgt, so ist sie zu entfernen, und das frühere und das spätere Kind sind Hurenkinder. In welchem Falle: sind es zwei[220] gegen zwei, so sind ja diese nicht zuverlässiger als jene, und wieso ist ferner [das Kind] Hurenkind, es ist ja ein zweifelhaftes Hurenkind!? Wolltest du erwidern, er nehme es nicht genau, so lehrt er ja im Schlußsatze, das frühere sei Hurenkind und das spätere sei kein Hurenkind, wonach er es wohl genau nimmt. Doch wohl, wenn es einer[221] war, und dies gilt nur, wenn zwei kommen und ihm widersprechen; wenn aber nicht, ist er glaubhaft. Manche sagen, dies sei nicht fraglich, auch sie selbst ist beglaubt, denn wir haben gelernt, daß, wenn eine Frau sagt, ihr Mann sei gestorben, sie heiraten dürfe, ihr Mann sei gestorben, an ihr die Schwagerehe zu vollziehen sei, fraglich ist es vielmehr, ob die Schwägerin Fremden erlaubt ist. Ist der einzelne Zeuge aus dem Grunde [glaubhaft], weil er nicht lügt bei einer Sache, die sich herausstellen kann, somit lügt er auch hierbei nicht, oder ist der einzelne Zeuge aus dem Grunde [glaubhaft], weil [eine Frau] genau prüft und sich erst dann verheiratet, hierbei aber verheiratet sie sich ohne zu prüfen, weil sie [ihrem Schwager] animos ist. R. Šešeth erwiderte Fol. 94 ihnen: Ihr habt es gelernt: Wenn man ihr berichtet hatte, ihr Mann sei gestorben und nachher sei ihr Sohn gestorben, und sie sich verheiratete, und man ihr darauf berichtet, es sei umgekehrt erfolgt, so ist sie zu entfernen, und das frühere und das spätere Kind sind Hurenkinder. In welchem Falle: sind es zwei[220] gegen zwei, so sind ja diese nicht zuverlässiger als jene, und wieso ist ferner [das Kind] Hurenkind, es ist ja ein zweifelhaftes Hurenkind!? Wolltest du erwidern, er nehme es nicht genau, so lehrt er ja im Schlußsatze, das frühere sei Hurenkind und das spätere sei kein Hurenkind, wonach er es wohl genau nimmt. Doch wohl, wenn es einer[221] war, und dies gilt nur, wenn zwei

er ihn noch nicht gekauft hat. 218. Der bekundet, ihr Mann sei gestorben, sodaß an ihr die Schwagerehe zu vollziehen ist. 219. Der hinsichtl. der Verheiratung der Frau mit einem Fremden glaubhaft ist. 220. Wenn beide Nachrichten von je 2

kommen und ihm widersprechen, wenn aber nicht, ist er glaubhaft. — Tatsächlich, wenn es zwei gegen zwei sind, und wie R. Aḥa b. Minjomi erklärt[222] hat, wenn es Zeugen der Überführung[223] sind, ebenso auch hierbei, wenn es Zeugen der Überführung sind. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši, und manche sagen, R. Aḥa zu R. Aši: Komm und höre: Eine Frau ist nicht glaubhaft, wenn sie sagt, ihr Schwager sei gestorben, um heiraten zu können, oder ihre Schwester sei gestorben, um in ihr Haus einzuziehen[224]. Nur sie selber ist nicht glaubhaft, ein einzelner Zeuge aber ist glaubhaft. — Wie ist nach deiner Auffassung der Schlußsatz zu erklären: ein Mann ist nicht glaubhaft, wenn er sagt, sein Bruder sei gestorben, um an dessen Frau die Schwagerehe zu vollziehen, oder seine Frau sei gestorben, um deren Schwester zu heiraten. Ist etwa nur er nicht glaubhaft, wohl aber ein einzelner Zeuge!? Allerdings haben die Rabbanan es bei einem Weibe erleichtert[225], wegen der Verlassenheit, wieso aber bei einem Manne!? Dies[226] ist vielmehr nach R. Áqiba nötig; da R. Áqiba sagt, der von mit einem Verbote belegten [Erzeugte] sei Hurenkind, so könnte man glauben, sie fürchte die Schädigung ihrer Kinder und forsche genau nach, so lehrt er uns, daß sie nur ihre eigene Schädigung fürchte, nicht aber die Schädigung ihrer Kinder. Raba erwiderte: [Durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere ist zu folgern, daß bei der Schwagerehe ein einzelner Zeuge glaubhaft ist: wenn du es ihr bei einer mit der Ausrottung belegten Handlung erlaubt[227] hast, um wieviel mehr bei einer mit einem Verbote belegten[228] Handlung. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Sie selbst beweist ja [das Entgegengesetzte]: bei einer mit der Ausrottung belegten Handlung hast du es[229] ihr erlaubt, bei einer mit einem Verbote belegten Handlung hast du es[229] ihr nicht erlaubt!? Sie selbst ist [inbetreff ihres Schwagers] deshalb nicht glaubhaft, weil es vorkommen kann, daß sie ihm animos ist, und ohne zu prüfen sich verheiratet, ebenso kann es bei einem einzelnen Zeugen vorkommen, daß sie ihm animos ist und sich verheiratet.

Zeugen bekundet werden. 221. Der die 1. Nachricht bekundete. 222. Hinsichtl. eines ähnlichen Falles. 223. Wenn die anderen Zeugen nicht nur den ersteren widersprechen, sondern sie auch als Falschzeugen überführen. 224. Ihren Mann zu heiraten, dem sie bei Lebzeiten ihrer Schwester verboten war. 225. Daß ein einzelner Zeuge glaubhaft sei, um ihr die Heirat zu ermöglichen. 226. Die Lehre, daß die Frau nicht glaubhaft sei, ist an sich nötig u. nicht zur Ausschließung eines einzelnen Zeugen. 227. Sich auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin zu verheiraten. 228. Die Heirat der Schwägerin mit einem fremden Manne ist nur mit einem Verbote belegt, der Ehebruch dagegen mit der Ausrottung. 229. Auf ihre eigene Behauptung hin zu heiraten. Sie ist glaubhaft, wenn sie sagt, ihr Mann sei gestorben, nicht aber, wenn sie sagt, ihr Schwager

DIES DEDUZIERTE R. ELEÂZAR B. MATHJA &c. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: R. Eleâzar sollte hierbei eine Perle deduzieren und deduzierte eine Scherbe. Was ist dies für eine Perle? — Es wird gelehrt: [230]*Und eine von ihrem Manne geschiedene Frau,* selbst wenn sie nur von ihrem Manne geschieden[231]worden ist, ist sie für Priester[232]untauglich. Deshalb heißt es, auch nur der Geruch eines Scheidebriefes mache untauglich für Priester.

WENN MAN EINEM, DESSEN FRAU NACH DEM ÜBERSEELANDE VERREIST iv
WAR, BERICHTET HATTE, SEINE FRAU SEI GESTORBEN, UND ER IHRE SCHWESTER HEIRATETE, UND HIERAUF SEINE FRAU ZURÜCKKOMMT, SO DARF SIE[233]ZU IHM ZURÜCKKEHREN; IHM SIND DIE VERWANDTEN DER ANDEREN ER- Col.b
LAUBT, EBENSO IST DIE ANDERE SEINEN VERWANDTEN ERLAUBT; STIRBT DIE ERSTE, SO IST IHM DIE ANDERE ERLAUBT. WENN MAN EINEM BERICHTET HATTE, SEINE FRAU SEI GESTORBEN, UND ER IHRE SCHWESTER HEIRATETE, UND MAN IHM DARAUF BERICHTET, SIE LEBTE DANN UND STARB [ERST SPÄTER], SO IST DAS FRÜHERE[234]KIND HURENKIND UND DAS SPÄTERE KEIN HURENKIND. R. JOSE SAGT, WER FÜR ANDERE UNTAUGLICH MACHT, MACHE AUCH FÜR SICH UNTAUGLICH, UND WER FÜR ANDERE NICHT UNTAUGLICH MACHT, MACHE AUCH FÜR SICH NICHT UNTAUGLICH.

GEMARA. Auch in dem Falle, wenn seine Frau und sein Schwager[235] nach dem Überseelande verreist waren, sodaß durch diese Heirat[236]die Frau seines Schwagers seinem Schwager verboten wird; obgleich die Frau seines Schwagers verboten[237]ist, ist ihm seine Frau erlaubt, und wir sagen nicht, da die Frau seines Schwagers seinem Schwager verboten ist, sei ihm auch seine Frau[238]verboten. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Âqibas vertritt, denn nach R. Âqiba ist sie[239]ja die Schwester seiner Geschiedenen[240]. Es wird nämlich gelehrt: Bei allen Unzuchtfällen, von denen sie sprechen, ist kein Scheidebrief[241]erforderlich, ausgenommen der Fall, wenn eine Ehefrau auf die Entscheidung des Gerichtes hin[242]geheiratet hat. R. Âqiba fügt noch die Frau seines Bruders[243]und die Schwester seiner Frau[244]hinzu. Da R.

sei gestorben. 230. Lev. 21,7. 231. Wenn im Scheidebriefe angegeben ist, daß sie nicht jedermann erlaubt sein solle; ein derartiger Scheidebrief ist ungültig. 232. Wenn sie verwitwet wird, ist sie Priestern verboten. 233. Da die Heirat mit der anderen ungültig ist. 234. Vor dem Tode der ersten Frau. 235. Der Mann der Schwester seiner Frau, der man ebenfalls berichtet hatte, ihr Mann sei gestorben, worauf beide zurückgekommen sind. 236. Mit der Schwester seiner Frau. 237. Cf. supra Fol. 87b. 238. Die Heirat sollte auf beide Frauen den gleichen Einfluß haben. 239. Seine erste Frau, die er wiedernehmen darf. 240. Die man nicht heiraten darf. 241. Der Verkehr ist ein außerehelicher. 242. Wenn ein Zeuge fälschlich den Tod ihres Mannes bekundet hat. 243. Wenn fälschlich bekundet

Åqiba sagt, sie benötige eines Scheidebriefes, so wird jene verboten, denn sie ist die Schwester seiner Geschiedenen. — Hierzu wurde ja gelehrt: R. Gidel sagte im Namen des R. Ḥija b. Joseph im Namen Rabhs: Hinsichtlich der Frau seines Bruders gilt dies von dem Falle, wenn sein Bruder sich eine Frau angetraut hat und nach dem Überseelande verreist ist, und er, als er hörte, sein Bruder sei gestorben, seine Frau heiratete. Die Leute sagen[245] dann, der erste hatte bei der Antrauung irgend eine Klausel[246], und dieser heiratete gesetzmäßig[247]. Und auch hinsichtlich der Schwester seiner Frau gilt dies von dem Falle, wenn er sich eine Frau angetraut hat, und sie nach dem Überseelande verreist ist, und er, als er hörte, sie sei gestorben, ihre Schwester heiratete. Die Leute sagen dann, bei der Antrauung der ersten hatte er irgend eine Klausel, und diese heiratete er gesetzmäßig. Aber kann man etwa bei der Heirat sagen, er hatte dabei irgend eine Klausel!? R. Aši sprach zu R. Kahana: Sollte er, wenn [die Mišna] die Ansicht R. Åqibas vertritt, es auch von der Schwiegermutter[248] lehren, denn wir wissen von R. Åqiba, daß er der Ansicht ist, [auf den Verkehr] mit der Schwiegermutter nach dem Tode [seiner Frau] sei die Verbrennungsstrafe nicht[249] gesetzt!? Es wird nämlich gelehrt:[250] *Im Feuer verbrenne man ihn und sie,* ihn und eine[251] von ihnen — so R. Jišmáél; R. Åqiba sagt: ihn und sie, beide. Allerdings erklärt Abajje, zwischen ihnen bestehe ein Unterschied nur hinsichtlich der Auslegung, nach R. Jišmáél spreche die Schrift nur von einer[252] und nach R. Åqiba spreche sie von beiden, nach Raba aber, welcher sagt, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen hinsichtlich der Schwiegermutter nach dem Tode [seiner Frau], sollte er es auch von der Schwiegermutter lehren!? Dieser erwiderte: Zugegeben, daß die Schrift sie von der Verbrennungsstrafe ausgeschieden hat, aber hat sie sie etwa vom Verbote ausgeschieden!? — Sollte sie ihm[253] durch die Beiwohnung ihrer Schwester verboten werden, wie die Frau, deren Mann nach dem Überseelande verreist[254] war!? — Es ist nicht gleich; bei seiner Frau, die bei Vorsätzlichkeit[255] ihm nach der Tora verboten ist, haben die Rabbanan bei Versehen ein Verbot angeordnet, bei der
Fol. 95 Schwester seiner Frau aber, wobei sie ihm[253] auch bei Vorsätzlichkeit

worden ist, daß er gestorben sei, u. er an ihr die Schwagerehe vollzogen hat. 244. Den Fall unserer Mišna. 245. Wenn der erste Bruder heimkehrt. 246. Sodaß die Antrauung ungültig ist. 247. Nur in diesem Falle, wo das Publikum eine gesetzmäßige Heirat vermutet, ist ein Scheidebrief erforderlich. 248. Wenn man einem berichtet hatte, seine Frau sei gestorben, u. er ihre Mutter geheiratet hat. 249. Er kann sie dann heiraten. 250. Lev. 20,14. 251. Nur die Schwiegermutter, die ihm verboten war. 252. Cf. Syn. Fol. 76b. 253. Die erste Frau ihrem Manne. 254. Die in der Annahme, ihr Mann sei gestorben, sich mit einem anderen verheiratet hat; in beiden Fällen ist die verbotene Heirat unvorsätzlich er-

nach der Tora nicht verboten ist, haben die Rabbanan bei Versehen kein Verbot angeordnet. – Woher, daß sie nicht verboten ist? – Es wird gelehrt:[256]*ihr*, nur ihre eigene Beiwohnung macht sie verboten, nicht aber macht die Beiwohnung ihrer Schwester sie verboten. Man könnte sonst einen Schluß folgern: wenn bei einem leichteren Unzuchtvergehen[257]der Verbotenmachende verboten[258]wird, um wieviel mehr wird bei einem schweren Unzuchtvergehen[259]der Verbotenmachende verboten.

R. Jehuda sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß, wenn jemand seiner Schwiegermutter beigewohnt hat, er seine Frau [für ihn] untauglich gemacht hat, sie streiten nur über den Fall, wenn er der Schwester seiner Frau beigewohnt hat; die Schule Šammajs sagt, er habe sie[260]untauglich gemacht, und die Schule Hillels sagt, er habe sie nicht untauglich gemacht. R. Jose sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß, wenn jemand der Schwester seiner Frau beigewohnt hat, er seine Frau [für ihn] nicht untauglich gemacht hat, sie streiten nur über den Fall, wenn er seiner Schwiegermutter beigewohnt hat; die Schule Šammajs sagt, er habe sie[260]untauglich gemacht, und die Schule Hillels sagt, er habe sie nicht untauglich gemacht. Ursprünglich waren ihm alle Frauen der Welt und sie allen Männern der Welt erlaubt, sobald er sie sich antraut, macht er sie und sie ihn verboten, jedoch ist das Verbot, mit dem er sie belegt, größer als das Verbot, mit dem sie ihn belegt: er macht sie verboten für alle Männer der Welt, sie aber macht ihn verboten nur für ihre Verwandten. Nun ist ein Schluß zu folgern: wenn sie, die er allen Männern der Welt verboten gemacht hat, falls sie unvorsätzlich gefehlt hat mit einem, der ihr verboten ist, nicht verboten[261]ist dem, der ihr erlaubt ist, um wieviel weniger ist er, den sie nur ihren Verwandten verboten gemacht hat, falls er mit der, die ihm verboten[262]ist, unvorsätzlich gefehlt hat, verboten der, die ihm erlaubt ist. Dieser Schluß gilt von der Unvorsätzlichkeit, woher dies von der Vorsätzlichkeit? Es heißt: *ihr*, nur ihre eigene Beiwohnung macht sie verboten, nicht aber macht die Beiwohnung ihrer Schwester sie verboten. R. Ami sagte im Namen des Reš Laqiš: Folgendes ist der Grund R. Jehudas. Es heißt: *im Feuer verbrenne man ihn und sie*; ist etwa die ganze Familie[263]zu verbrennen?

folgt. 255. Des Verkehres mit einem fremden Manne. 256. Num. 5,13. 257. Wie weiter erklärt wird, der gewöhnliche Ehebruch, der 'leicht' genannt wird, da die Ehe gelöst werden kann. 258. Der Ehemann macht die Frau für jeden anderen verboten, u. durch ihren Ehebruch wird er ihr verboten. 259. Wenn er der Schwester seiner Frau beigewohnt hat; die Frau macht ihre Schwester für immer verboten. 260. Seine Frau für sich. 261. Wenn ihr Gewalt angetan worden ist, ist sie ihrem Manne nicht verboten; cf. supra Fol. 56b. 262. Mit der

Dies ist daher nicht auf die Verbrennung zu beziehen, und man beziehe es auf das Verbot. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nicht wie R. Jehuda. Einst beging jemand Unzucht mit seiner Schwiegermutter, und als man ihn vor R. Jehuda brachte, ließ er ihn geißeln und sprach dann zu ihm: Hätte Šemuél nicht gesagt, die Halakha sei nicht wie R. Jehuda, würde ich dir [deine Frau] für ewig verboten haben.

Welches heißt ein leichteres[264]Unzuchtvergehen? R. Ḥisda erwiderte: Die Wiedernahme seiner Geschiedenen, nachdem sie verheiratet war; wohnte ihr jener[265]bei, machte er sie diesem verboten, und wohnte ihr dieser bei, machte er sie jenem[266]verboten. — Wohl gilt dies[267]von der Wiedernahme seiner Geschiedenen, nachdem sie verheiratet war, wobei der Körper verunreinigt worden und[268]das Verbotensein ein ewiges[269]ist!? Vielmehr, erklärte Reš Laqiš, das der Schwägerin. — Für wen: wenn für Fremde[270], nach R. Hamnuna, welcher sagt, eine Schwägerin, die gehurt hat, sei ihrem Schwager[271]verboten, [so ist zu erwidern:] wohl gilt dies von der Schwägerin, wobei der Körper verunreinigt worden und sie der Mehrheit[272]verboten ist!? Wenn aber für die Brüder: richtete einer an sie die Eheformel, machte er sie für den anderen verboten, und wohnte der andere ihr bei, machte er sie für jenen verboten, so gilt dies ja nicht nur von dem Falle, wenn der andere ihr beiwohnte, sondern auch von dem Falle, wenn er an sie die Eheformel richtete[273]!? — Dies ist kein Einwand; nach R. Gamliél, welcher sagt, es gebe keine Eheformel nach einer[274]Eheformel. Vielmehr ist wie folgt zu erwidern: weshalb gerade beigewohnt, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben oder an ihr die Ḥaliça vollzogen hat[273]!? Vielmehr, erklärte R. Joḥanan, das der Ehebruchsverdächtigten. — Für wen: wenn für den Ehemann[275], der sie, sobald er ihr beiwohnte, dem Ehebrecher verboten machte, so braucht es ja nicht von der Beiwohnung gelehrt zu werden, dies gilt auch von dem Falle, wenn er ihr einen Scheidebrief gibt,

Schwester seiner Frau. 263. Die Frau ist dabei unschuldig. 264. Von dem vorangehend gesprochen wird. 265. Ihr 2. Ehemann. 266. Sie ist dann Geschiedene des 2. u. ihm verboten; die Wiedernahme der Geschiedenen ist nur mit einem gewöhnlichen Verbote belegt. 267. Daß der Verbotenmachende verboten wird. 268. Die kursierenden Ausgaben haben den Zusatz: und sie auch anderen verboten ist. 269. Während in dem Falle, wenn er die Schwester seiner Frau geheiratet hat, der Körper seiner Frau unberührt geblieben ist, auch ist sie ihm nicht ewig verboten, sondern nach dem Tode seiner Frau erlaubt. 270. Wenn ein Fremder ihr ohne Ḥaliça beigewohnt hat; dies ist nur mit einem gewöhnlichen Verbote belegt. 271. Der sie für andere verboten macht. 272. Sie ist jedem verboten, während die Schwester seiner Frau nur ihm allein verboten ist. 273. Auch in diesem Falle ist sie jenem verboten, während der obige Schluß von der Beiwohnung des anderen spricht. 274. Die Eheformel des anderen ist ungültig; cf. supra Fol. 50a. 275. Wenn er ihr nach der Verwarnung, wo sie

oder er sagt, er wolle sie nicht trinken[276] lassen, und wenn für den Ehebrecher[277], so ist es ja kein leichtes Unzuchtvergehen, sondern ein schweres Unzuchtvergehen, denn dies ist ja Ehebruch!? Vielmehr, erklärte Raba, ist es der Ehebruch, und ebenso sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Johanans, der Ehebruch. Er nennt dies deshalb ein leichtes Unzuchtvergehen, weil der Verbotenmachende sie nicht lebenslänglich verboten[278] macht. Desgleichen wird gelehrt: Abba Ḥanan sagte im Namen R. Eleázars, der Ehebruch. Wenn bei einem leichteren Unzuchtvergehen, wobei der Verbotenmachende sie nicht lebenslänglich verboten macht, der Verbotenmachende verboten[258] wird, um wieviel mehr sollte bei einem schweren Unzuchtvergehen, wobei der Verbotenmachende sie lebenslänglich verboten macht, der Verbotenmachende verboten werden. Daher heißt es: *ihr*, ihre eigene Beiwohnung macht sie verboten, nicht aber macht die Beiwohnung ihrer Schwester sie verboten. Col.b

R. JOSE SAGT, WER &C. UNTAUGLICH MACHT &C. Was sagte[279] R. Jose? Wollte man sagen, der erste Autor spreche von dem Falle, wenn seine Frau und sein Schwager nach dem Überseelande verreist waren; die Frau seines Schwagers ist dann[280] verboten[281] und seine Frau erlaubt, und hierzu sagte R. Jose, wie seine Frau erlaubt ist, ebenso sei die Frau seines Schwagers erlaubt; wieso aber sagte er demnach: wer für andere nicht untauglich macht, mache auch für sich nicht untauglich, er sollte doch sagen: wer für sich nicht untauglich macht, mache auch für andere nicht untauglich!? Und wenn etwa: wie die Frau seines Schwagers verboten ist, ebenso sei seine Frau verboten, so sind allerdings [die Worte:] wer untauglich macht, erklärlich, was aber bedeuten [die Worte:] wer nicht untauglich macht!? R. Ami erklärte: Er bezieht sich auf die vorangehende Lehre: hat sie sich auf die Entscheidung des Gerichtes hin verheiratet, so ist sie zu entfernen und vom Opfer frei; hat sie sich auf die Aussage der Zeugen hin verheiratet, so ist sie zu entfernen und zu einem Opfer verpflichtet; die Kraft des Gerichtes ist wirksam, sie vom Opfer zu befreien. Der erste Autor sagte, einerlei, ob auf die Aussage von Zeugen hin, sodaß die Frau seines Schwagers erlaubt[282] ist, oder auf die Entscheidung des Gerichtes hin, sodaß die Frau seines Schwagers verboten[283] ist; hierzu sagte R. Jose, wenn auf die Entscheidung des Ge-

ihm verboten ist, beigewohnt hat. 276. Das Fluchwasser (cf. Num. 5,17ff.); auch in diesem Falle ist sie dem Ehebrecher verboten. 277. Dem sie ebenfalls verboten ist. 278. Er kann sich von ihr scheiden lassen, sodann ist sie jedem erlaubt. 279. Dh. worauf bezieht er sich, um den Sinn seiner Worte zu verstehen. 280. Wenn nach seiner Verheiratung mit der Frau seines Schwagers sich herausstellt, daß beide leben. 281. Cf. supra Fol. 87b. 282. Wenn 2 Zeugen den Tod ihres Mannes bekundet hatten, so ist sie ihrem ersten Manne erlaubt; cf. supra Fol.

richtes hin, wobei er für andere[284]untauglich macht, mache er auch für sich[285]untauglich, wenn aber auf die Aussage von Zeugen hin, wobei er für andere nicht untauglich macht, mache er auch für sich nicht untauglich. R. Jiçḥaq der Schmied erklärte: Tatsächlich bezieht er sich auf die letzte[286]Lehre; das eine, wenn er die Frau seines Schwagers geheiratet hat, und das andere, wenn er die Verlobte seines Schwagers geheiratet hat. [Oder auch:] das eine, wenn seine Verlobte und sein Schwager verreist waren, und das andere, wenn seine Frau und sein Schwager verreist waren. Der erste Autor sagte, einerlei ob seine Frau und sein Schwager oder seine Verlobte und sein Schwager, die Frau seines Schwagers sei verboten und seine Frau sei erlaubt; hierzu sagte R. Jose, wenn es Frau und Schwager sind, wobei man nicht sagen kann, er habe bei der Heirat eine Klausel gehabt, sodaß er für andere nicht untauglich[287] macht, mache er auch für sich nicht untauglich, wenn es aber Verlobte und Schwager sind, wobei man sagen kann, er habe bei der Antrauung eine Klausel gehabt[288], sodaß er für andere untauglich[289]macht, mache er auch für sich untauglich.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose. R. Joseph wandte ein: Kann Šemuél dies denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt, die Schwägerin gelte, wie Rabh sagt, als Ehefrau, und wie Šemuél sagt, nicht als Ehefrau. Hierzu sagte R. Hona: Wenn beispielsweise sein Bruder sich eine Frau angetraut hat und ins Überseeland verreist ist, und er, als er hörte, sein Bruder sei gestorben, dessen Frau heiratete. Rabh sagt, sie gelte als Ehefrau und sei[290]seinem Schwager[291]verboten, und Šemuél sagt, sie gelte nicht als Ehefrau und sei ihm[292]erlaubt. Abajje sprach zu ihm: Woher, daß die Lehre Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jose, sich auf die Erklärung R. Jiçḥaq des Schmiedes bezieht, vielleicht auf die des R. Ami!? Und selbst wenn auf die R. Jiçḥaq des Schmiedes,
Fol. 96 woher, daß sie sich auf die Untauglichmachung bezieht, vielleicht auf

87b. 283. In beiden Fällen ist ihm seine Frau erlaubt. 284. Er macht seine Schwägerin seinem Schwager verboten. 285. Auch seine Frau ist ihm dann verboten. 286. Unsere Mišna, die von einem einzelnen Zeugen spricht. 287. Da es eine durch Verklauselung ungültige Heirat nicht gibt, so ist es bekannt, daß seine Heirat mit seiner Schwägerin eine irrtümliche war, denn selbst wenn der Schwager sich von ihr geschieden hätte, dürfte dieser sie nicht heiraten; sein Schwager kommt nicht in den Verdacht der Wiedernahme einer Geschiedenen, somit hat er sie für diesen nicht untauglich gemacht. 288. Diese sei ungültig, sodaß seine Heirat mit der Schwester gültig war. 289. Cf. Anm. 287 mut. mut. 290. Wenn sich herausstellt, daß sein Bruder lebt. 291. Dh. ihrem 1. Manne; man könnte annehmen, seine Antrauung sei durch eine Verklauselung ungültig u. die Heirat mit seinem Bruder gültig, u. damit man nicht sage, er heirate die Frau seines Bruders, ist sie ihm verboten. 292. Nach Š. ist somit die Vermutung

die Nichtuntauglichmachung[293]!? Und woher ferner, daß die Erklärung R. Honas[294] zutrifft, vielleicht trifft sie überhaupt nicht zu, und sie streiten vielmehr über die Lehre R. Ḥamnunas, daß eine Schwägerin, die gehurt hat, ihrem Schwager verboten sei!? Rabh sagt, sie gelte als Ehefrau und sei durch die Unzucht[295] untauglich, und Šemuél sagt, sie gelte nicht als Ehefrau und sei durch die Unzucht nicht untauglich. Oder vielleicht streiten sie über die Gültigkeit der Antrauung[296] bei der Schwägerin!? Rabh sagt, sie gelte als Ehefrau, und ihre Antrauung ist ungültig, und Šemuél sagt, sie gelte nicht als Ehefrau, und ihre Antrauung ist gültig. — Hierüber streiten sie ja bereits[297] einmal!? — Eines ist vom anderen gefolgert.

WENN MAN EINEM BERICHTET HATTE, SEINE FRAU SEI GESTORBEN, UND ER v
IHRE SCHWESTER VÄTERLICHERSEITS HEIRATETE, DASS [AUCH DIESE] GESTORBEN SEI, UND ER IHRE SCHWESTER MÜTTERLICHERSEITS HEIRATETE, DASS [AUCH DIESE] GESTORBEN SEI, UND ER IHRE SCHWESTER VÄTERLICHERSEITS HEIRATETE, DASS [AUCH DIESE] GESTORBEN SEI, UND ER IHRE SCHWESTER MÜTTERLICHERSEITS HEIRATETE, UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS SIE ALLE LEBEN, SO SIND IHM DIE ERSTE, DIE DRITTE UND DIE FÜNFTE ERLAUBT[298], UND SIE ENTBINDEN IHRE NEBENBUHLERINNEN[299], UND DIE ZWEITE UND DIE VIERTE[300] VERBOTEN, UND DIE BEIWOHNUNG DER EINEN VON IHNEN ENTBINDET DIE NEBENBUHLERIN NICHT. HAT ER DER ZWEITEN ERST NACH DEM TODE DER ERSTEN BEIGEWOHNT, SO SIND IHM DIE ZWEITE UND DIE VIERTE[301] ERLAUBT, UND SIE ENTBINDEN IHRE NEBENBUHLERINNEN, UND DIE DRITTE UND DIE FÜNFTE[302] VERBOTEN, UND DIE BEIWOHNUNG DER EINEN VON IHNEN ENTBINDET IHRE NEBENBUHLERIN NICHT. DER NEUN JAHRE UND EINEN vi
TAG ALTE KANN [DIE SCHWÄGERIN][303] FÜR SEINE BRÜDER UNTAUGLICH MACHEN, UND EBENSO KÖNNEN DIE BRÜDER SIE FÜR IHN UNTAUGLICH MACHEN, JEDOCH KANN ER SIE NUR VORHER UNTAUGLICH MACHEN, DIE BRÜDER ABER VORHER UND NACHHER. UND ZWAR: WENN EIN NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTER SEINER SCHWÄGERIN BEIWOHNT, SO MACHT ER SIE FÜR DIE BRÜDER

einer Verklauselung nicht zu berücksichtigen. 293. Daß bei Frau u. Schwager die Schwägerin ihrem Manne erlaubt ist. 294. Daß sie über den Fall streiten, wenn jemand seine angetraute Schwägerin geheiratet hat. 295. Wie eine Ehebrecherin ihrem Manne, ebenso ist diese ihrem Schwager verboten. 296. Mit einem Fremden. 297. Cf. supra Fol. 92b. 298. Da die 1. lebte, war die Heirat mit der 2. ungültig u. der geschlechtl. Verkehr ein außerehelicher, somit ist ihm die 3. erlaubt, u. wegen der gültigen Heirat mit dieser war die der 4. ungültig, somit die 5. ihm erlaubt. Diese 3 Frauen sind einander fremd. 299. Wenn an einer von ihnen die Schwagerehe vollzogen wird, sind die anderen entbunden. 300. Wegen der gültigen Heirat mit ihren Schwestern, der 1. u. der 3. 301. Cf. Anm. 298 mut. mut. 302. Wegen der gültigen Heirat mit ihren Schwestern,

UNTAUGLICH, UND WENN DIE BRÜDER IHR BEIWOHNEN, AN SIE DIE EHEFORMEL RICHTEN, IHR EINEN SCHEIDEBRIEF GEBEN ODER AN IHR DIE ḤALIÇA VOLLZIEHEN, SO MACHEN SIE SIE FÜR IHN UNTAUGLICH.

GEMARA. Handeln denn jene alle[304] nicht von dem Falle, wenn es nach dem Tode der ersten erfolgt ist!? R. Šešeth erwiderte: Nach dem festgestellten Tode der ersten.

NEUN JAHRE &c. Macht denn der neun Jahre und einen Tag alte nur vorher und nicht nachher untauglich, R. Zebid b. R. Ošâja lehrte ja, daß, wenn jemand an seine Schwägerin die Eheformel gerichtet, und darauf sein neun Jahre und einen Tag alter Bruder ihr beigewohnt hat, er sie untauglich gemacht habe[305]!? — Ich will dir sagen, durch Beiwohnung macht er sie auch nachher untauglich, durch die Eheformel aber macht er sie nur vorher untauglich, nachher[306] aber nicht. — Macht er sie denn nachher selbst durch Beiwohnung untauglich, er lehrt ja: jedoch kann er sie nur vorher untauglich machen, jene aber vorher und nachher, und zwar: wenn ein neun Jahre und einen Tag alter seiner Schwägerin beiwohnt[307] &c.!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: der neun Jahre und einen Tag alte kann nur vorher untauglich machen, jene aber vorher und nachher; dies gilt nur von der Eheformel, durch Beiwohnung aber kann er sie auch nachher untauglich machen, und zwar: wenn ein neun Jahre und einen Tag alter seiner Schwägerin beiwohnt, so macht er sie für die Brüder untauglich[308]. — Ist denn seine Eheformel überhaupt wirksam, es wird ja gelehrt: der neun Jahre und einen Tag alte kann sie für die Brüder[309] durch eine Handlung untauglich machen, die Brüder aber können sie für ihn durch vier Handlungen untauglich machen; er kann sie für die Brüder durch Beiwohnung untauglich machen, die Brüder aber können sie für ihn durch Beiwohnung, Eheformel, Scheidebrief und Ḥaliça untauglich machen!? — Von der Beiwohnung, wodurch er sie vorher und nachher untauglich macht, spricht[310] er, von der Eheformel, wodurch er sie nur vorher und nicht nachher untauglich macht, spricht er nicht. Es wurde auch gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, sein Scheidebrief sei[311] wirksam. Ebenso sagte R. Taḥlipha b. Abimi, seine Eheformel sei wirksam. Desgleichen wird

der 2. u. der 4. 303. Wenn er sie sich aneignet. 304. Die im 1. Passus genannten Fälle, wenn er nach der Nachricht über den Tod der einen die andere geheiratet hat. 305. Für den, der an sie die Eheformel bereits gerichtet hat. 306. Nachdem sein Bruder sie sich angeeignet hat. 307. Die Lehre, daß er sie nachher nicht untauglich mache, spricht von der Beiwohnung. 308. Auch nach der Aneignung seines Bruders. 309. Die W.e ע״י אחין sind versetzt; in ed. Pesaro 1509 befinden sie sich richtig an dieser Stelle. 310. Eigentl. ist dies ausgemacht; er will keine Einzelheiten lehren u. nennt nur die Handlung, die vorher u. nachher wirksam ist. 311. Zur Untauglichmachung für die Brüder. 312. Als der

gelehrt: Sein Scheidebrief und seine Eheformel sind wirksam — so R. Meír. — Ist R. Meír denn der Ansicht, sein Scheidebrief sei wirksam, es wird ja gelehrt, daß sie die Beiwohnung eines Neunjährigen der Eheformel eines Erwachsenen, und wie R. Meír sagt, die Ḥaliça eines Neunjährigen dem Scheidebriefe eines Erwachsenen gleichgestellt haben. Wenn dem so wäre, so sollte er lehren: seinem Scheidebriefe!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Er ist wirksam, jedoch weniger[312]. Nach R. Gamliél, welcher sagt, es gebe keinen Scheidebrief nach[313]einem Scheidebriefe, gilt dies nur von dem eines Erwachsenen nach dem eines Erwachsenen, und dem eines Minderjährigen nach dem eines Minderjährigen, wohl aber ist der eines Erwachsenen nach dem eines Minderjährigen wirksam; und nach den Rabbanan, welche sagen, es gebe einen Scheidebrief nach einen Scheidebriefe, gilt dies nur von dem eines Erwachsenen nach dem eines Erwachsenen, und dem eines Minderjährigen nach dem eines Minderjährigen, der eines Minderjährigen nach dem eines Erwachsenen aber ist unwirksam.

WENN EIN NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTER SEINER SCHWÄGERIN BEIGEWOHNT HAT, UND DARAUF SEIN NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTER BRUDER IHR BEIWOHNT, SO MACHT ER SIE FÜR JENEN UNTAUGLICH; R. ŠIMÓN SAGT, ER MACHE SIE NICHT UNTAUGLICH. Col.b vii
WENN EIN NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTER SEINER SCHWÄGERIN BEIGEWOHNT HAT, UND DARAUF IHRER NEBENBUHLERIN BEIWOHNT, SO MACHT ER [AUCH JENE][013]FÜR SICH UNTAUGLICH. R. ŠIMÓN SAGT, ER MACHE SIE NICHT UNTAUGLICH. viii,1

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Šimón sprach zu den Weisen: Ist die Beiwohnung des ersten wirksam, so ist die Beiwohnung des anderen nicht[314]wirksam, und ist die Beiwohnung des ersten nicht wirksam, so ist auch die Beiwohnung des anderen nicht wirksam. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Ben Ázaj, denn es wird gelehrt: Ben Ázaj sagt, es gebe eine Eheformel nach einer Eheformel[315]bei zwei Schwägern und einer Schwägerin, nicht aber gebe es eine Eheformel nach einer Eheformel bei zwei Schwägerinnen und einem Schwager[316].

WENN EIN NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTER SEINER SCHWÄGERIN BEIGEWOHNT HAT UND GESTORBEN IST, SO IST AN DIESER DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. WENN ER EINE FRAU GEHEI- viii,2

Scheidebrief eines Erwachsenen. 313. Cf. Fol. 50a Anm. 1. 013. Da nur an einer der Witwen die Schwagerehe vollzogen werden darf. 314. Da es keine Beiwohnung nach einer Beiwohnung gibt; dies ist nichts weiter als Unzucht, u. da versehentlich erfolgt, bleibt sie dem ersten erlaubt. 315. Die Beiwohnung eines Minderjährigen gleicht der Eheformel eines Erwachsenen. 316. Demnach sollte

ix RATET HAT UND GESTORBEN IST, SO IST SIE[317] ENTBUNDEN. WENN EIN NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALTER SEINER SCHWÄGERIN BEIGEWOHNT UND GROSSJÄHRIG EINE ANDERE FRAU GEHEIRATET HAT UND GESTORBEN IST, SO IST, WENN ER GROSSJÄHRIG DER ERSTEN NICHT BEIGEWOHNT HAT, AN DER ERSTEN[318] DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE, UND AN DER ANDEREN DIE ḤALIÇA ODER DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. R. ŠIMÓN SAGT, MAN KÖNNE BELIEBIG AN EINER VON IHNEN DIE SCHWAGEREHE UND AN DER ANDEREN DIE ḤALIÇA VOLLZIEHEN. EINERLEI, OB ER NEUN JAHRE UND EINEN TAG ALT IST, ODER ER ZWANZIG JAHRE ALT IST, JEDOCH KEINE ZWEI HAARE BEKOMMEN HAT[319].

GEMARA. Raba sagte: Die Bestimmung der Rabbanan, bei der Gebundenheit von zwei Schwägern[320] sei die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen, gilt nicht nur von dem Falle, wenn eine Nebenbuhlerin vorhanden[321] ist, wobei die Nebenbuhlerin zu berücksichtigen[322] ist; hierbei ist keine Nebenbuhlerin vorhanden, dennoch ist die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen.

WENN ER EINE FRAU GEHEIRATET HAT UND GESTORBEN IST &c. Wir lernen hier das, was die Rabbanan gelehrt haben: Wenn ein Blöder und ein Minderjähriger geheiratet haben und gestorben sind, so sind ihre Frauen von der Ḥaliça und der Schwagerehe entbunden.

WENN EIN NEUN JAHRE &c. GROSSJÄHRIG &c. Sollte doch die Beiwohnung des Neunjährigen der Eheformel eines Erwachsenen gleichgestellt, und die Nebenbuhlerin von der Schwagerehe verdrängt[323] werden!? — Rabh sagte, sie haben die Beiwohnung eines Neunjährigen der Eheformel eines Erwachsenen nicht gleichgestellt. Šemuél aber sagte, sie haben wohl gleichgestellt. Ebenso sagte R. Joḥanan, sie haben wohl gleichgestellt. — So sollten sie sie [auch hierbei] gleichstellen!? — Hierüber streiten Tannaím. Jener Autor [der Lehre] von den vier Brüdern[324] berücksichtigt hierbei[325] die Nebenbuhlerin; er lehrt es von einem Erwachsenen, und dasselbe gilt auch von einem Minderjährigen, und nur weil er von einem Erwachsenen handelt, spricht er von einem Erwachsenen.

der Minderjährige durch die Beiwohnung der Nebenbuhlerin die Schwägerin für sich nicht untauglich machen. 317. Von der Schwagerehe, da zwar seine Beiwohnung, jed. nicht seine Antrauung wirksam ist. 318. Der Schwägerin, die an den lebenden Schwager noch durch den ersten Mann gebunden ist. 319. Solange ihm diese Pubertätszeichen fehlen, gilt er als minderjährig. 320. Wie beispielsweise im Falle unserer Mišna, wo der 1. Schwager minderjährig war. 321. Beispielsweise ob. Fol. 31b. 322. Aus diesem Grunde ist diese Bestimmung getroffen worden, wie in der genannten Stelle erklärt. 323. Wie in dem Falle, wenn an eine der Witwen die Eheformel gerichtet wird. 324. Ob. Fol. 26a. Jener lehrt, daß wegen der Gebundenheit der Schwägerin mit 2 Schwägern an der Nebenbuhlerin die Schwagerehe nicht zu vollziehen sei. 325. Cf. supra Fol. 31b.

Unser Autor aber ist zwar der Ansicht, sie haben gleichgestellt, jedoch berücksichtigt er die Nebenbuhlerin[325]nicht; er lehrt es von einem Minderjährigen, und dasselbe gilt auch von einem Erwachsenen, und nur weil er von einem Minderjährigen handelt, spricht er von einem Minderjährigen.

R. Eleâzar trug diese Lehre im Lehrhause vor, ohne zu sagen, daß sie von R. Joḥanan ist, und als R. Joḥanan es erfuhr, war er böse. Hierauf besuchten ihn R. Ami und R. Asi, und diese sprachen zu ihm: Ereignete es sich doch im Lehrhause zu Tiberjas, daß R. Eleâzar und R. Jose über einen Schieberiegel mit einem Knaufe an einem Ende[326]stritten, bis sie in ihrer Erregung eine Torarolle zerrissen. – 'Zerrissen', wie kommst du darauf!? – Vielmehr, bis in ihrer Erregung eine Torarolle durchgerissen wurde. R. Jose b. Qisma, der dabei war, sprach: Es würde mich wundern, wenn dieses Lehrhaus nicht ein Götzenhaus werden sollte. Und so geschah es auch. Da wurde er noch böser und sprach: Nun noch die Kollegialität[327]! Hierauf besuchte ihn R. Jâqob b. Idi und dieser sprach zu ihm: [Es heißt:][328]*wie der Herr seinem Knechte Moše geboten, so gebot Moše Jehošuâ und so tat Jehošuâ; er unterließ nichts von allem, was der Herr Moše geboten hat.* Sprach etwa Jehošuâ bei allem, was er sagte: so sagte mir Moše? Vielmehr saß Jehošuâ und trug ohne Namensnennung vor, und alle wußten, daß es die Lehre Mošes ist. Ebenso trug es dein Schüler R. Eleâzar ohne Namensnennung vor, und alle wissen, daß es von dir herrührt. Hierauf sprach er zu jenen: Weshalb versteht ihr nicht Abbitte zu leisten, wie unser Kollege Ben Idi? – Weshalb war R. Joḥanan darüber so sehr böse? – R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Es heißt:[329]*ich will in deinem Zelte weltenlang wohnen*; kann ein Mensch denn in beiden Welten wohnen? Vielmehr sprach David vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, möge es dein Wille sein, daß Fol. 97
man auf dieser Welt eine Lehre in meinem Namen vortrage. R. Joḥanan sagte nämlich im Namen des R. Šimôn b. Joḥaj: Wenn man eine Lehre im Namen eines [verstorbenen] Gelehrten auf dieser Welt vorträgt, so murmeln seine Lippen im Grabe. R. Jiçḥaq b. Zêera, nach anderen Šimôn der Naziräer, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[330]*und dein Gaumen wie köstlicher Wein, der meinem Geliebten glatt hinunterfließt, er läßt murmeln die Lippen der Schlafenden.* Gleich einem Trau-

326. Ein Schieberiegel gehört zu den Gegenständen, die am Šabbath nicht umhergetragen werden dürfen; wenn er aber an einem Ende einen Knauf hat, so ist er auch als Gerät zum Zerklopfen von Speisen verwendbar, u. nach RJ. als solches erlaubt; cf. Er. Fol. 101b. 327. Mit seinen Schülern; als warnendes Beispiel wurde ihm der Streit zwischen Kollegen vorgehalten. 328. Jos. 11,15. 329. Ps. 61,5. 330. Cant. 7,10. 331. Od. Kübel, Gefäß, worin die Trauben zur

benhaufen[331]; wie der Traubenhaufen, sobald man mit dem Finger daran rührt, sofort zischt, ebenso die Schriftgelehrten, sobald man eine Lehre in ihrem Namen auf dieser Welt vorträgt, murmeln ihre Lippen im Grabe.

EINERLEI, OB ER NEUN JAHRE &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn er mit zwanzig Jahren keine zwei Haare bekommen hat, so können jene[332] den Beweis antreten, daß er zwanzig Jahre alt ist, und er gilt als Kastrat, der weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe vollziehen[333] kann. Wenn sie mit zwanzig Jahren keine zwei Haare bekommen hat, so können diese[334] den Beweis antreten, daß sie zwanzig Jahre ist, und sie gilt als steril, an der weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe zu vollziehen ist!? – Hierzu wurde gelehrt: R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs, nur wenn sich bei ihm Merkmale des Kastraten eingestellt[335] haben. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: und er gilt[336] als Kastrat. Schließe hieraus. – Wie lange[337], wenn sich bei ihm Merkmale eines Kastraten nicht gezeigt haben? – In der Schule R. Ḥijas wurde gelehrt: Bis zum größeren Teil des Lebensalters.

Wenn derartige Fälle[338] vor Raba kamen, empfahl er ihnen, falls er mager war, ihn fett werden zu lassen, und falls er fett war, ihn mager werden zu lassen. Die Pubertätszeichen fehlen zuweilen infolge der Magerkeit und zuweilen infolge der Fettleibigkeit.

ELFTER ABSCHNITT

i MAN DARF [VERWANDTE][1] SEINER GENOTZÜCHTIGTEN ODER VERFÜHRTEN HEIRATEN, WER ABER DIE [VERWANDTE] SEINER ANGEHEIRATETEN NOTZÜCHTIGT ODER VERFÜHRT, IST SCHULDIG. MAN DARF DIE GENOTZÜCHTIGTE ODER VERFÜHRTE SEINES VATERS UND DIE GENOTZÜCHTIGTE ODER VERFÜHRTE SEINES SOHNES HEIRATEN. R. JEHUDA VERBIETET DIE GENOTZÜCHTIGTE ODER VERFÜHRTE SEINES VATERS.

GEMARA. Wir lernen das, was die Rabbanan gelehrt haben: Hat jemand eine Frau genotzüchtigt[2], so darf er ihre Tochter heiraten, hat er eine Frau geheiratet, so darf er ihre Tochter nicht heiraten. Ich will

Nachreife erwärmt werden. 332. Ihre Verwandten, wenn sie sie von der Schwagerehe befreien wollen. 333. Demnach gilt er als Erwachsener. 334. Seine Verwandten, wenn sie die Schwagerehe nicht wünschen. 335. Nur in diesem Falle gilt er als erwachsen, wenn aber nicht, gilt er als minderjährig. 336. Eigentl. ist er als Kastrat festgestellt, demnach hatte er bereits die Merkmale eines solchen. 337. Gilt er als minderjährig. 338. Daß jemand die Pubertätszeichen nicht hatte.
1. Die sonst wegen Inzestes verboten sind. 2. Ebenso verführt, dh. mit der man

auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn einem [der Umgang] mit einer Frau nachgesagt wird, so sind ihm ihre Mutter, ihre Tochter und ihre Schwester verboten!? – Rabbanitisch[3]. – Wieso lehrt er, wenn ein rabbanitisches Verbot vorliegt, daß er von vornherein heirate!? – Unsere Mišna spricht von [der Heirat] nach dem Tode[4].

Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Bei allen [Unzuchtfällen] wird [der Ausdruck] 'liegen'[5], hierbei[6] aber [der Ausdruck] 'nehmen' gebraucht, um dir zu sagen, daß die Tora es nur im Wege des Nehmens[7] verboten hat. R. Papa sprach zu Abajje: Auch von einer Schwester heißt es: [8]*wenn jemand seine Schwester nimmt, die Tochter seines Vaters oder die Tochter seiner Mutter*; ist etwa auch diese nur im Wege des Nehmens verboten, zum Liegen aber erlaubt!? Dieser erwiderte: Die Tora spricht vom Nehmen allgemein; ist sie zum Nehmen[9] geeignet, so gilt dies vom Nehmen, ist sie zum Liegen[10] geeignet, so gilt dies vom Liegen. Raba sagte: Daß man, wenn man die Mutter genotzüchtigt, ihre Tochter heiraten darf, ist aus folgendem zu entnehmen. Es heißt:[11]*die Scham der Tochter deines Sohnes oder der Tochter deiner Tochter sollst du nicht entblößen,* wonach die Tochter ihres[12] Sohnes oder die Tochter ihrer Tochter erlaubt ist, und es heißt:[13]*die Scham einer Frau und ihrer Tochter sollst du nicht entblößen, die Tochter ihres Sohnes und die Tochter ihrer Tochter sollst du nicht nehmen*; wie ist dies zu erklären? Jenes gilt von der Genotzüchtigten, dieses von der Angeheirateten. – Vielleicht entgegengesetzt[14]!? – Bei der Unzucht wird die Blutsverwandtschaft genannt, und eine Blutsverwandtschaft gibt es nur bei der Heirat und nicht bei der Notzucht.

R. JEHUDA VERBIETET DIE GENOTZÜCHTIGTE &C. SEINES VATERS. R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Folgendes ist der Grund R. Jehudas: es heißt: [15]*niemand soll das Weib seines Vaters nehmen und nicht die Decke seines Vaters entblößen*; die Decke, die sein Vater gesehen, darf er nicht entblößen. – Woher, daß die Schrift von der Genotzüchtigten spricht? – Aus dem Vorangehenden; vorher heißt es:[16]*so gebe der Mann, der sie*

außerehelichen Verkehr gepflogen hat. 3. Weil er den Umgang auch nach der Heirat fortsetzen könnte. 4. Der Frau, mit der er außerehelich verkehrte, sodaß eine Fortsetzung des Verkehres nicht zu berücksichtigen ist. 5. Cf. Lev. 20,11ff. 6. Bei der Heirat naher Verwandter, von Mutter und Tochter od. zweier Schwestern; cf. Lev. 18,17,18. 7. Wenn er die eine geheiratet hat, ist ihm die andere verboten. 8. Lev. 20,17. 9. Bei 2 Schwestern od. Mutter u. Tochter ist die Heirat mit einer zulässig, somit gilt dies nur, wenn er mit der ersten verheiratet war. 10. Die Heirat mit seiner Schwester od. der nahen Verwandten seiner Frau ist ungültig. 11. Lev. 18,10. 12. Seiner Frau. 13. Lev. 18,17. 14. Der erste Schriftvers, der die Enkelin der Frau ausschließt, bezieht sich auf die Angeheiratete u. der andere auf die Genotzüchtigte. 15. Dt. 23,1. 16. Ib. 22,29.

beschlafen hat, dem Vater des Mädchens fünfzig Silberstücke. – Und die Rabbanan!? – Wenn sie neben einander stehen würden, würdest du recht haben, da sie aber nicht neben einander[17] stehen, so deutet dies auf die Lehre R. Ånans. R. Ånan sagte nämlich im Namen Šemuéls: Die Schrift spricht von der Anwärterin der Schwagerehe seines Vaters, und unter 'Decke seines Vaters' ist die für seinen Vater bestimmte Decke zu verstehen, die man nicht entblößen darf. – Diese ist ja schon als Tante [verboten][18]!? – Dies wird mit zwei Verboten belegt[19]. – Sie ist ja schon als Schwägerin für Fremde [verboten][20]!? – Dies wird mit drei Verboten belegt. Wenn du aber willst, sage ich: nach seinem Tode[21].

Col.b Mein[22] Bruder väterlicherseits und nicht mütterlicherseits ist der Mann meiner Mutter und ich bin die Tochter seiner Frau. Rami b. Ḥama sagte: Nicht nach R. Jehuda[23] in unserer Mišna. Den ich auf der Schulter trage, ist mein Bruder und mein Sohn, und ich bin seine Schwester. Dies kommt in dem Falle vor, wenn ein Nichtjude seiner Tochter beigewohnt[24] hat. Heil dir, mein Sohn, ich bin die Tochter deiner Schwester. Dies kommt in dem Falle vor, wenn ein Nichtjude der Tochter seiner Tochter[25] beigewohnt hat. Ihr Wasserschöpfer, euch fällt die Lösung des folgenden Rätsels zu: Den ich trage, ist mein Sohn, und ich bin die Tochter seines Bruders. Dies kommt in dem Falle vor, wenn ein Nichtjude der Tochter seines Sohnes[26] beigewohnt hat. Wehe, wehe, er ist mein Bruder, mein Vater, mein Mann, der Sohn meines Mannes, der Mann meiner Mutter, und ich bin die Tochter seiner Frau, und er gibt seinen verwaisten Brüdern, den Kindern seiner Tochter, kein Brot. Dies kommt in dem Falle vor, wenn ein Nichtjude seiner Mutter beigewohnt und von ihr eine Tochter gezeugt, der er beigewohnt hat, und darauf der Alte[27] ihr beigewohnt und von ihr Kinder gezeugt[28] hat. Ich und du sind Geschwister, ich und dein Vater sind Geschwister, ich und deine Mutter sind Ge-

17. Unmittelbar vorher spricht die Schrift von der angeheirateten Frau des Vaters. 18. Cf. Lev. 20,20; die Schrift braucht nicht zu lehren, daß sie verboten ist. 19. Als Tante u. als Anwärterin der Schwagerehe seines Vaters. 20. Diese darf nur den Bruder des Vaters heiraten. 21. Des Vaters, sodaß das Verbot der Witwe für Fremde nicht anwendbar ist. 22. Die folgenden Rätsel betreffen Verwandtschaftsverhältnisse. 23. Dies kommt in dem Falle vor, wenn jemand außerehelich eine Tochter gezeugt, u. sein Sohn die Mutter geheiratet hat. 24. Dies trifft beim aus dieser Beiwohnung hervorgegangenen Kinde zu. 25. Dies trifft bei ihrem Kinde von ihrem Großvater zu; sie ist väterlicherseits die Schwester ihrer Mutter. 26. Ihr Kind u. ihr Vater sind Brüder väterlicherseits. 27. Der Vater desselben. 28. Er ist ihr natürlicher Vater, mütterlicherseits ihr Bruder, durch ihre Beiwohnung ihr Mann, durch ihren Verkehr mit seinem Vater der Sohn ihres Mannes, u. sie durch seinen Verkehr mit ihrer Mutter die Tochter seiner Frau; die von seinem Vater gezeugten Kinder sind seine Brüder u. Kinder seiner

schwister. Dies kommt in dem Falle vor, wenn ein Nichtjude seiner Mutter beigewohnt und von ihr zwei Töchter gezeugt, dann einer von ihnen beigewohnt und von ihr ein Kind gezeugt hat. Wenn die Schwester[39]es trägt, spricht sie zu ihm wie folgt: Ich und du sind Geschwister, ich und dein Vater sind Geschwister, ich und deine Mutter sind Geschwister. Dies kann aber auch in erlaubter Weise vorkommen, wenn zum Beispiel Reúben zwei Töchter hat und Šimón[40]die eine und Levi die andere geheiratet hat; der Sohn Šimóns kann dies dann zum Sohne des Sohnes Levis sagen.

WENN MIT EINER PROSELYTIN IHRE SÖHNE SICH BEKEHREN, SO HABEN SIE DIE ḤALIÇA UND DIE SCHWAGEREHE NICHT ZU VOLLZIEHEN, SELBST WENN DIE SCHWANGERSCHAFT DES EINEN NICHT IN HEILIGKEIT[41], SEINE GEBURT ABER UND DIE SCHWANGERSCHAFT UND DIE GEBURT DES ANDEREN IN HEILIGKEIT ERFOLGT IST. DESGLEICHEN AUCH, WENN MIT EINER SKLAVIN IHRE SÖHNE FREIGELASSEN WERDEN. ii

GEMARA. Als die Söhne der Magd Jodan freigelassen wurden, erlaubte R. Aḥa b. Jáqob, daß der eine die Frau des anderen heirate. Da sprach Raba zu ihm: R. Šešeth verbietet es ja!? Dieser erwiderte: Er verbietet und ich erlaube. [Bei Brüdern] väterlicherseits und nicht mütterlicherseits stimmen alle überein, daß es erlaubt sei, mütterlicherseits und nicht väterlicherseits, stimmen alle überein, daß es verboten[42]sei, sie streiten nur über solche väterlicherseits und mütterlicherseits; einer erlaubt es, weil sie zum Vater[43]gehören, denn man nennt sie Kinder von diesem, R. Šešeth aber [sagt, man] nennt sie auch Kinder jener. Manche sagen, R. Aḥa b. Jáqob streite auch über Brüder mütterlicherseits, weil ein Proselyt, der sich bekehrt, einem neugeborenen Kinde gleicht[44]. — Wir haben gelernt: Wenn mit einer Proselytin ihre Söhne sich bekehren, so haben sie die Ḥaliça und die Schwagerehe nicht zu vollziehen. Doch wohl, weil es ihnen verboten[45]ist!? — Nein, weil sie dem Gesetze von der Ḥaliça und der Schwagerehe nicht unterliegen[46]; [die Witwe] ist Fremden, somit auch ihnen selber erlaubt. — Es heißt ja 'selbst'!? Erklärlich ist das 'selbst', wenn du sagst, es sei ihnen verboten: selbst wenn die Schwangerschaft des einen nicht in Heiligkeit, seine Geburt aber und die Schwangerschaft und die Geburt des anderen in Heiligkeit

Tochter. 39. In den kursierenden Ausgaben: seiner Mutter. 40. Sein Bruder; cf. Fol. 27a Anm. 28. 41. Dh. vor ihrer Bekehrung. 42. Weil man sie für Jisraéliten halten könnte. 43. Man weiß, daß er Nichtjude ist, u. verwechselt sie nicht mit Jisraéliten. 44. Ihre Vergangenheit besteht nicht u. sie sind einander fremd. 45. Bei ihnen hat das Gebot der Schwagerehe keine Geltung, somit bleibt das Verbot der Frau seines Bruders bestehen. 46. Sie brauchen

erfolgt ist, sodaß sie [Söhnen] zweier Mütter[47] gleichen, dennoch ist es ihnen verboten, was aber bedeutet das 'selbst', wenn du sagst, es sei ihnen erlaubt[48]!? – Selbst wenn die Geburt beider in Heiligkeit erfolgt ist, sodaß man sie für Jisraéliten halten könnte, dennoch ist es ihnen erlaubt. Manche lesen: Es ist auch einleuchtend, daß es ihnen erlaubt ist, denn es heißt 'selbst'. Erklärlich ist das 'selbst', wenn du sagst, es sei ihnen erlaubt: selbst wenn die Geburt beider in Heiligkeit erfolgt ist, sodaß man sie für Jisraéliten halten könnte, dennoch ist es ihnen erlaubt, was aber bedeutet das 'selbst', wenn du sagst, es sei ihnen verboten!? – Selbst wenn die Schwangerschaft des einen nicht in Heiligkeit, seine Geburt aber und die Schwangerschaft und die Geburt des anderen in Heiligkeit erfolgt ist, sodaß sie Söhnen zweier Mütter gleichen, dennoch ist es ihnen verboten. – Komm und höre: Zwei Zwillingsbrüder, die Proselyten oder freigelassene Sklaven sind, haben die Ḥaliça und die Schwagerehe nicht zu vollziehen, auch sind sie wegen der Frau seines Bruders nicht schuldig. Ist ihre Schwangerschaft nicht in Heiligkeit und ihre Geburt in Heiligkeit erfolgt, so haben sie die Ḥaliça und die Schwagerehe nicht zu vollziehen, wohl aber sind sie wegen der Frau seines Bruders schuldig; ist ihre Schwangerschaft und ihre Geburt in Heiligkeit erfolgt, so gelten sie in jeder Hinsicht als Jisraéliten. Hier lehrt er, daß sie wegen der
Fol. 98 Frau seines Bruders nicht schuldig sind; nur schuldig sind sie nicht, ein Verbot[49] aber liegt vor!? – Tatsächlich liegt auch kein Verbot vor, da er aber im Schlußsatze lehren will, sie seien schuldig, lehrt er entsprechend im Anfangsatze, sie seien nicht schuldig.

Raba sagte: Das, was die Rabbanan gesagt haben, ein Nichtjude habe keinen Vater, begründe man nicht, weil sie in Unzucht versunken sind, und man es[50] nicht weiß, wenn man es aber weiß[51], berücksichtige man dies, vielmehr berücksichtige man dies nicht, auch wenn man es weiß. Zwei Zwillingsbrüder kommen ja von einem Tropfen, der geteilt worden ist, dennoch lehrt er im Schlußsatze, daß sie die Ḥaliça und die Schwagerehe nicht zu vollziehen haben. Schließe hieraus, daß der Allbarmherzige ihren Samen als frei erklärt hat, wie es heißt:[52] *deren Fleisch dem Fleische des Esels gleicht, und ihr Samenerguß dem eines Pferdes.*

Komm und höre: R. Jose erzählte. Der Proselyt Niphates[53] heiratete

dieses Gebot nicht auszuüben. 47. Die Frau des einen sollte dem anderen erlaubt sein. 48. In diesem Falle sollten ihm ihre Schwägerinnen erst recht erlaubt sein. 49. Rabbanitisch, aus dem genannten Grunde, weil man sie für Jisraéliten halten könnte. 50. Wer sein wirklicher Vater ist. 51. Wenn beispielsweise die Möglichkeit des Verkehrs mit einem fremden Manne ausgeschlossen war. 52. Ez. 23,20. 53. *Νιφάτης*, als Personenname bekannt; *νεοφυτος* schon orthographisch unwahrscheinlich, außerdem nur für Neuchristen, Neu-

die Frau seines Bruders[54]mütterlicherseits, und als die Sache vor die Weisen kam, sagten sie, bei Proselyten gebe es keine Ehelichung. – Demnach ist, wenn ein Proselyt sich eine Frau antraut, die Antrauung ungültig!? – Sage vielmehr, bei Proselyten hat das Verbot der Frau seines Bruders keine Geltung. Wahrscheinlich hatte sie sein Bruder als Proselyt geheiratet!? – Nein, er hatte sie als Nichtjude geheiratet[55]. – Wenn als Nichtjude, wozu braucht dies gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, beim Zustande als Nichtjude berücksichtige man den Zustand als Proselyt[56], so lehrt er uns. – Komm und höre: Ben Jasjan erzählte. Als ich in den Seestädten reiste, traf ich einen Proselyten, der die Frau seines Bruders mütterlicherseits geheiratet hatte. Ich sprach zu ihm: Mein Sohn, wer hat es dir erlaubt? Dieser erwiderte mir: Da ist eine Frau[57]mit ihren sieben Kindern. Auf dieser Bank saß R. Áqiba und lehrte zwei Dinge: Ein Proselyt darf die Frau seines Bruders mütterlicherseits heiraten. Ferner sagte er:[58]*Das Wort des Herrn erging an Jona zum zweiten Male also*; zum zweiten Male sprach die Göttlichkeit mit ihm, ein drittes Mal sprach die Göttlichkeit mit ihm nicht mehr. Hier wird gelehrt, ein Proselyt dürfe die Frau seines Bruders mütterlicherseits heiraten; doch wohl, die sein Bruder als Proselyt heiratete!? – Nein, die er als Nichtjude heiratete. – Wozu braucht dies gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, beim Zustande als Nichtjude berücksichtige man den Zustand als Proselyt, so lehrt er uns. – War er[59]denn glaubhaft, R. Abba sagte ja im Namen R. Honas im Namen Rabhs, daß, wenn ein Schriftgelehrter eine Halakha[60]lehrt, und der Fall[61]eintritt, man auf ihn, falls er sie vor Eintritt des Falles lehrte, höre, falls aber nicht, nicht höre!? – Wenn du willst, sage ich: er lehrte es vorher. Wenn du willst, sage ich: er berief sich ja auf die Frau[62]mit ihren sieben Kindern. Wenn du aber willst, sage ich: anderes war es da, wo er noch etwas anderes[63]berichtete.

Der Meister sagte: *Das Wort des Herrn erging an Jona zum zweiten Male also*; zum zweiten Male sprach die Göttlichkeit mit ihm, ein drittes Mal sprach sie mit ihm nicht mehr. Es heißt ja aber:[64]*er stellte wieder her die Grenze Jisraéls, von der Gegend um Ḥamath bis an das Steppenmeer, nach dem Worte des Herrn, des Gottes Jisraéls, das er durch seinen*

getaufte gebraucht. 54. Der ebenfalls Proselyt war. 55. Und ihr nach seiner Bekehrung nicht mehr beigewohnt. 56. Und daher die Heirat der Schwägerin auch im 1. Falle verboten. 57. Auf die die weiter folgende Entscheidung RÁ.s, ein Proselyt dürfe seine Schwägerin heiraten, sich bezog. 58. Jon. 3,1. 59. Jener Proselyt, der sich auf die Entscheidung RÁ.s berief. 60. Im Namen eines Gelehrten. 61. Er selber danach handelt. 62. Die Entscheidung hinsichtl. der Frau war bereits getroffen worden. 63. Die Auslegung des genannten Schriftverses; da hinsichtl. des einen sein Bericht nicht angezweifelt zu werden brauchte, war er auch hinsichtl. des anderen nicht anzuzweifeln. 64. iiReg. 14,25. 65.

Knecht, den Propheten Jona, den Sohn Amitajs, gesprochen hatte[65]!? Rabina erwiderte: Er meint, über die Angelegenheit von Ninve. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies ist wie folgt zu verstehen: *nach dem Worte des Herrn &c. das er durch seinen Knecht, den Propheten &c. gesprochen hatte*; wie es sich für Ninve vom Schlechten zum Guten verwandelte, so verwandelte es sich für Jisraél in den Tagen Jerobeáms, des Sohnes Joaš', vom Schlechten zum Guten.

Komm und höre: Bei einem Proselyten, dessen Geburt in Heiligkeit und dessen Schwangerschaft nicht in Heiligkeit erfolgt ist, gibt es eine Blutsverwandtschaft mütterlicherseits und nicht väterlicherseits. Und zwar: heiratete er seine Schwester mütterlicherseits, so entferne er sie, väterlicherseits, so behalte er sie; wenn die Schwester des Vaters mütter-
Col.b licherseits, so entferne er sie, väterlicherseits, so behalte er sie; wenn die Schwester der Mutter mütterlicherseits, so entferne er sie, väterlicherseits, so entferne er sie nach R. Meír und behalte sie nach den Weisen. R. Meír sagt nämlich, jede durch Blutsverwandschaft mütterlicherseits Inzestuöse müsse er entfernen, väterlicherseits aber dürfe er behalten. Ihm ist die Frau seines Bruders, [sogar] mütterlicherseits, erlaubt, desgleichen die Frau des Bruders seines Vaters, und ebenso sind ihm alle anderen Inzestuösen erlaubt. Dies schließt die Frau seines Vaters ein. Hat er eine Frau und ihre Tochter geheiratet, so behalte er eine und entferne die andere; von vornherein heirate er sie nicht. Stirbt seine Frau, so ist ihm seine Schwiegermutter erlaubt. Ein anderer lehrt: So ist ihm seine Schwiegermutter verboten. Hier lehrt er, die Frau seines Bruders sei ihm erlaubt; doch wohl, die sein Bruder als Proselyt heiratete!? — Nein, die er als Nichtjude heiratete. — Wozu braucht dies gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, beim Zustande als Nichtjude berücksichtige man den Zustand als Proselyt, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: Hat er eine Frau und ihre Tochter geheiratet, so behalte er eine und entferne die andere; von vornherein heirate er sie nicht. Wenn er sie sogar entfernen muß, wie sollte er es von vornherein[66] dürfen!? — Er bezieht sich auf jene[67] und meint es wie folgt: auch jene, von denen die Rabbanan sagten, er dürfe sie behalten, heirate er von vornherein nicht.

«Stirbt seine Frau, so ist ihm seine Schwiegermutter erlaubt. Ein anderer lehrt: So ist ihm seine Schwiegermutter verboten.» Einer nach R. Jišmáél und einer nach R. Áqiba. Der es verbietet, ist der Ansicht

Demnach sprach er mit ihm noch ein anderes Mal. 66. Dieser Passus ist ja überflüssig. 67. Die am Beginne der Lehre genannten Verwandten väterlicher-

R. Jišmâéls, welcher sagt, die Schwiegermutter sei nach dem Tode [seiner Frau][68]verboten, und für einen Proselyten[69]haben die Rabbanan es verboten, und der es erlaubt, ist der Ansicht R. Âqibas, welcher sagt, das Verbotensein der Schwiegermutter nach dem Tode [seiner Frau] sei geschwächt[70], und für einen Proselyten haben es auch die Rabbanan nicht verboten.

WENN KINDER VON FÜNF FRAUEN VERMISCHT WURDEN UND DIE VERMISCHTEN, NACHDEM SIE HERANGEWACHSEN WAREN UND FRAUEN GENOMMEN HATTEN, GESTORBEN SIND, SO VOLLZIEHEN AN EINER VON IHNEN VIER[71]DIE ḤALIÇA, SODANN [DARF] EINER DIE SCHWAGEREHE[72]VOLLZIEHEN, HIERAUF VOLLZIEHEN AN EINER ANDEREN DIESER UND NOCH DREI DIE ḤALIÇA, SODANN [DARF] EINER DIE SCHWAGEREHE[73]VOLLZIEHEN. ES ERGIBT SICH, DASS AN JEDER VON IHNEN VIERMAL DIE ḤALIÇA UND EINMAL DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN WIRD. iii

GEMARA. Nur zuerst die Ḥaliça und nachher die Schwagerehe, nicht aber die Schwagerehe zuerst, weil er[74]auf eine fremde Schwägerin stoßen könnte. — Weshalb vollziehen an der anderen dieser und noch drei die Ḥaliça[75]? — Man sage nicht, einer vollziehe die Schwagerehe an allen, vielmehr vollziehe jeder die Schwagerehe an einer, vielleicht fällt ihm seine [Schwägerin] zu.

Wenn sie[76]teils Brüder[77]und teils keine Brüder sind, so vollziehen die Brüder die Ḥaliça, und die keine Brüder sind, [auch] die Schwagerehe. — Wie ist dies zu verstehen? R. Saphra erwiderte: Dies ist wie folgt zu verstehen: wenn es teils Brüder väterlicherseits und teils Brüder mütterlicherseits sind, so vollziehen die Brüder mütterlicherseits die Ḥaliça und die Brüder väterlicherseits [auch] die Schwagerehe. Wenn teils Priester und teils keine Priester, so vollziehen die Priester die Ḥaliça[78], und die keine Priester sind, [auch] die Schwagerehe. Wenn

seits. 68. Cf. supra Fol. 94b. 69. Dem sie nach der Tora erlaubt ist. 70. Da es nicht mit der in der Schrift genannten Todesstrafe belegt ist. 71. Andere Söhne dieser Frauen, hinsichtl. welcher kein Zweifel besteht. 72. Von jedem ist es zweifelhaft, ob er ihr Schwager ist; nachdem aber 4 an ihr die Ḥ. vollzogen haben, kann der 5. sie auf jeden Fall heiraten: entweder ist sie seine Schwägerin od. durch die Ḥ. jedermann erlaubt. 73. Und ebenso an den übrigen, sodaß an jeder die Schwagerehe vollzogen werden kann. 74. Der die Schwagerehe vollzieht, falls der Verstorbene nicht sein Bruder ist. 75. Der erste kann ja ebenfalls an ihr die Schwagerehe vollziehen, nachdem die übrigen an ihr die Ḥ. vollzogen haben. 76. Die unbezweifelten Kinder der in Rede stehenden Frauen. 77. Der Vermischten. 78. Keiner der Priester darf die Schwagerehe vollziehen, weil, wenn er nicht ihr Schwager ist, die Ḥ. des einen gültig u. ihm

teils Priester und teils Brüder mütterlicherseits, so vollziehen diese und jene die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe[79].

Fol. 99 Die Rabbanan lehrten: Mancher hat des Zweifels wegen die Ḥaliça an seiner Mutter zu vollziehen, des Zweifels wegen an seiner Schwester, und des Zweifels wegen an seiner Tochter. Und zwar: wenn seine Mutter und noch eine andere Frau zwei Knaben im Verborgenen[80] geboren haben, und ein Sohn[81] der einen die Mutter des anderen, und ein Sohn der anderen die Mutter des ersten geheiratet hat, und beide kinderlos gestorben sind, so vollziehe der eine[82] des Zweifels wegen die Ḥaliça an seiner Mutter[83], und der andere des Zweifels wegen die Ḥaliça an seiner Mutter. — Wieso an seiner Schwester des Zweifels wegen? — Wenn seine Mutter und noch eine andere Frau zwei Mädchen im Verborgenen[80] geboren haben, und ihre[84] Brüder von einer anderen Mutter[85] diese geheiratet haben und kinderlos gestorben sind, so vollziehe der eine des Zweifels wegen die Ḥaliça an seiner Schwester[83], und der andere des Zweifels wegen die Ḥaliça an seiner Schwester. — Wieso an seiner Tochter des Zweifels wegen? — Wenn seine Frau und noch eine andere Frau zwei Mädchen im Verborgenen geboren haben, und ihre[86] Brüder sie geheiratet haben und kinderlos gestorben sind, so vollziehe der eine des Zweifels wegen die Ḥaliça an seiner Tochter, und der andere des Zweifels wegen die Ḥaliça an seiner Tochter.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Es kann vorkommen, daß Mann und Frau fünf Nationalitäten[87] erzeugen, und zwar: wenn ein Jisraélit einen Sklaven und eine Sklavin auf dem Markte kauft und diese zwei Kinder[88] haben, von denen einer Proselyt ist, so sind hier[89] Proselyt und Nichtjude vorhanden; wenn er sie zwecks Sklaverei untertauchen läßt, und sie einander begatten, so sind hier Proselyt, Nichtjude und Sklave[90] vorhanden; wenn er darauf die Magd freiläßt und der Sklave ihr beiwohnt, so sind hier Proselyt, Nichtjude, Sklave und Hurenkind[91] vorhanden; wenn er darauf beide freiläßt und sie mit einander verheiratet, so sind hier Proselyt, Nichtjude, Sklave, Hurenkind und Jisraélit[92] vorhanden. — Was lehrt er uns damit? — Daß, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave einer Jisraélitin beigewohnt hat, das Kind Hurenkind ist.

die Ḥaluça verboten ist. 79. Weil viell. keiner von ihnen mit ihr verschwägert ist. 80. Und man nicht weiß, welche die Mutter des einen u. welche die des anderen ist. 81. Ein anderer, hinsichtl. dessen kein Zweifel besteht. 82. Der vermischten Kinder. 83. Da er des Zweifels wegen die Ḥ. an beiden zu vollziehen hat. 84. Der Söhne dieser Frauen. 85. Denen die Mutter u. die vermischten Töchter fremd sind. 86. Der Männer dieser Frauen. 87. Dh. verschiedene Stände; cf. Qid. Fol. 69a. 88. Diese sind freie Nichtjuden. 89. Unter den Nachkommen des Sklavenpaares. 90. Das nachher geborene Kind ist Sklave. 91. Sie ist Jisraélitin u. ihr Kind vom Sklaven ist Hurenkind. 92. Das

Die Rabbanan lehrten: Mancher verkauft seinen Vater, um die Morgengabe seiner Mutter einzufordern, und zwar: wenn ein Jisraélit einen Sklaven und eine Sklavin, die einen Sohn haben, auf dem Markte kauft, sodann die Sklavin freiläßt und sie heiratet, und all seine Güter ihrem Sohne verschreibt, so ergibt es sich, daß er seinen Vater verkaufen kann, um die Morgengabe seiner Mutter einzufordern. — Was lehrt er uns damit? — Die ganze Lehre[93] ist von R. Meír, [und er lehrt, daß] Mobilien, als welche Sklaven gelten, für die Morgengabe[94] haftbar sind. Wenn du aber willst, sage ich: er lehrt uns, daß Sklaven Grundstücken gleichen[95].

WENN DAS KIND EINER FRAU MIT DEM KINDE IHRER SCHWIEGERTOCH- iv
TER VERMISCHT WORDEN IST, UND DIE VERMISCHTEN, NACHDEM SIE HERANGEWACHSEN WAREN UND FRAUEN GENOMMEN HATTEN, STERBEN, SO HABEN DIE SÖHNE DER SCHWIEGERTOCHTER DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN, WEIL ES ZWEIFELHAFT IST, OB DIESE[96] DIE FRAU DES BRUDERS ODER DIE FRAU DES BRUDERS DES VATERS[97] IST, DIE SÖHNE DER ALTEN[98] ABER DIE ḤALIÇA ODER DIE SCHWAGEREHE, WEIL ES ZWEIFELHAFT IST, OB SIE DIE FRAU DES BRUDERS ODER DIE FRAU DES SOHNES DES BRUDERS[99] IST. STERBEN DIE UNBEMAKELTEN, SO HABEN DIE VERMISCHTEN, WENN EIN SOHN DER ALTEN, DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN, WEIL ES ZWEIFELHAFT IST, OB [DIE WITWE] DIE FRAU DES BRUDERS ODER DIE FRAU DES BRUDERS DES VATERS IST, WENN ABER EIN SOHN DER SCHWIEGERTOCHTER, EINER DIE ḤALIÇA UND DER ANDERE [AUCH][100] DIE
SCHWAGEREHE. WENN DAS KIND EINER PRIESTERIN MIT DEM KINDE IHRER v
SKLAVIN VERMISCHT WORDEN IST, SO DÜRFEN BEIDE HEBE[101] ESSEN, SIE ERHALTEN EINEN ANTEIL IN DER TENNE, SIE DÜRFEN SICH AN TOTEN NICHT VERUNREINIGEN UND SIE DÜRFEN KEINE FRAUEN HEIRATEN, WEDER UNBEMAKELTE[102] NOCH BEMAKELTE. WENN DIE VERMISCHTEN ERWACHSEN SIND UND SICH GEGENSEITIG FREIGELASSEN HABEN, SO DÜRFEN SIE FÜR PRIESTER GEEIGNETE
FRAUEN HEIRATEN; SIE DÜRFEN SICH NICHT AN TOTEN VERUNREINIGEN, HABEN Col.b
SIE SICH VERUNREINIGT, SO ERHALTEN SIE NICHT DIE VIERZIG[103] GEISSELHIEBE; SIE DÜRFEN KEINE HEBE[104] ESSEN, HABEN SIE GEGESSEN, SO BRAUCHEN SIE

Kind nach der Freilassung beider ist Jisraélit. 93. Diese Lehre gehört zur vorangehenden. 94. Diese Ansicht vertritt RM. Ket. Fol. 80b. 95. Solche sind nach aller Ansicht für die Morgengabe haftbar. 96. Die Witwe des Vermischten. 97. Die diesem verboten ist. 98. Der Schwiegermutter. 99. Auch wenn sie nicht die Schwägerin ist, ist sie diesem erlaubt. 100. Ist sie seine Nichte, so ist sie erlaubt, da an ihr die Ḥ. vollzogen worden ist. 101. Da dies auch dem Sklaven eines Priesters erlaubt ist. 102. Erstere sind dem Sklaven u. letztere dem Priester verboten. 103. Die auf die Begehung eines gewöhnlichen Verbotes gesetzt ist; jeder kann sagen, er sei nicht der Priester. 104. Da einer von ihnen

DEN GRUNDWERT UND DAS FÜNFTEL[105] NICHT[106] ZU ERSETZEN; SIE ERHALTEN KEINEN ANTEIL IN DER TENNE, JEDOCH DÜRFEN SIE HEBE[107] VERKAUFEN UND DER ERLÖS GEHÖRT[108] IHNEN; SIE ERHALTEN KEINEN ANTEIL VOM HEILIGEN[109] DES TEMPELS; MAN GEBE IHNEN KEIN GEHEILIGTES[110], JEDOCH NEHME MAN IHNEN IHRES NICHT[111] AB; SIE SIND BEFREIT [VON DER ABGABE] VON VORARM, KINNBACKEN UND MAGEN[112]; IHR[113] ERSTGEBORENES [VIEH] WEIDE BIS ES EIN GEBRECHEN[114] BEKOMMT. MAN LEGE IHNEN AUF DIE ERSCHWERUNGEN FÜR PRIESTER UND DIE ERSCHWERUNGEN FÜR JISRAÉLITEN.

GEMARA. STERBEN DIE UNBEMAKELTEN &c. Sind denn jene, weil sie vermischt worden sind, bemakelt!? – R. Papa erwiderte: Lies: sterben die Unbezweifelten.

WENN ABER EIN SOHN DER SCHWIEGERTOCHTER, EINER DIE ḤALIÇA &c. Nur zuerst die Ḥaliça und nachher die Schwagerehe, nicht aber zuerst die Schwagerehe, weil er auf eine fremde Schwägerin stoßen könnte.

EINER PRIESTERIN &c. VERMISCHT WORDEN IST. Selbstverständlich einen Anteil!? – Lies: zusammen einen Anteil[115]. – Wir lernen hier übereinstimmend mit demjenigen, welcher sagt, man verabreiche einem Sklaven Hebe nur dann, wenn sein Herr bei ihm ist. Es wird nämlich gelehrt: Man verabreiche einem Sklaven Hebe nur dann, wenn sein Herr bei ihm ist – so R. Jehuda. R. Jose sagt, er könne sagen[116]: bin ich Priester, so gebt sie mir meinetwegen, und bin ich Sklave eines Priesters, so gebt sie mir meines Herrn wegen. In der Ortschaft R. Jehudas erhob man auf Grund der Hebe[117] in den Priesterstand; in der Ortschaft R. Joses erhob man nicht auf Grund der Hebe in den Priesterstand. Es wird gelehrt: R. Eleázar b. Çadoq sagte: In meinem ganzen Leben habe ich nur einmal Zeugnis abgelegt, und auf Grund meiner Aussage erhob man einen Sklaven in den Priesterstand. – Erhob man, wie ist dies möglich; wenn der Heilige, gepriesen sei er, sogar durch das Vieh

weder Priester noch Sklave eines Priesters ist. 105. Cf. Lev. 22,14. 106. Jeder kann sagen, er sei der Priester. 107. Von ihren eigenen Früchten. 108. Da man ihnen nicht nachweisen kann, daß sie keine Priester sind. 109. Den Opferteilen, die an die Priester verteilt werden. 110. Banngut u. Erstgeburt (cf. Num. 18,14,15), die die Priester erhalten. 111. Sie brauchen solches nicht an andere Priester zu entrichten. 112. Die vom geschlachteten Vieh an den Priester zu entrichten sind; cf. Dt. 18,3 u. hierzu Hol. Fol. 130a. 113. Die Einzahl ובכורו ist offenbar ein Lapsus; andere Texte, ebenso die Parallelstelle Tem. Fol. 8a haben richt. ובכורן; die unnötige Erklärung Straschuns zSt. ist schon durch das folgende עליו hinfällig, wofür die genannten Texte ebenfalls richt. עליהן haben. 114. Es ist dann zur Opferung untauglich u. für sie zum Essen erlaubt. 115. Wenn beide gleichzeitig kommen; kommt einer, so kann er abgewiesen werden, da er viell. nicht Priester ist. 116. Im Falle eines Zweifels, wie in unserer Mišna. 117. Wenn es von einem bekannt war, daß man ihm Hebe verabreicht, nahm man an, er sei Priester; aus diesem Grunde durfte man einem Sklaven

der Frommen zu keinem Verstoß kommen[118] läßt, um wieviel weniger durch die Frommen selber!? — Lies vielmehr, man wollte auf Grund meiner Aussage einen Sklaven in den Priesterstand erheben. Er sah es[119] in der Ortschaft R. Joses und bekundete es in der Ortschaft R. Jehudas.

Die Rabbanan lehrten: Zehn sind es, denen man keine Hebe in der Tenne verabreiche, und zwar: der Taube, der Blöde, der Minderjährige, der Geschlechtslose, der Zwitter, der Sklave, die Frau, der Unbeschnittene[120], der Unreine und der, der eine für ihn unwürdige Frau[121] geheiratet hat. Diesen allen darf man sie ins Haus schicken, ausgenommen der Unreine und der, der eine für ihn unwürdige Frau geheiratet hat. — Erklärlich ist dies vom Tauben, vom Blöden und vom Minderjährigen, weil sie keinen Verstand[122] haben, ebenso vom Geschlechtslosen und vom Zwitter, weil sie eigenartige Geschöpfe[122] sind, desgleichen Fol. 100
vom Sklaven, weil man ihn auf Grund der Hebe in den Priesterstand erheben könnte, auch vom Unbeschnittenen und vom Unreinen, weil sie widerwärtig sind, und ferner von dem, der eine für ihn unwürdige Frau geheiratet hat, als Maßregelung, weshalb aber keiner Frau!? — Hierüber streiten R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá; einer sagt, wegen der Geschiedenen, und einer sagt, wegen des Alleinseins[123]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn die Tenne nahe der Stadt ist, und Menschen da nicht verkehren, oder sie fern [von der Stadt] ist, und Menschen da verkehren[124].

«Diesen allen darf man sie ins Haus schicken, ausgenommen der Unreine und der, der eine für ihn unwürdige Frau geheiratet hat.» Demnach darf man einem Unbeschnittenen schicken, wohl deshalb, weil es ein Zwangsfall ist, und auch beim Unreinen liegt ja ein Zwangsfall vor!? — Bei jenem ist der Zwang größer, bei diesem ist der Zwang geringer[125].

Die Rabbanan lehrten: Einen Sklaven und einer Frau verabreiche man keine Hebe in der Tenne. In Orten, da man zu verabreichen pflegt,

ohne seinen Herrn keine Hebe verabreichen. 118. Eigentl. das Vieh selbst zu einem Verstoße nicht kommen läßt; cf. Hul. Fol. 7b. 119. Einem Sklaven Hebe verabreichen. 120. Dessen Brüder infolge der Beschneidung gestorben sind u. daher nicht beschnitten worden ist; cf. supra Fol. 64b. 121. Die für Priester verboten ist. 122. Es ist eine Mißachtung der Hebe, wenn man sie ihnen öffentlich gibt. 123. Cf. Fol. 86a Anmm. 85 u. 86. 124. Im 1. Falle ist die Geschiedene nicht zu berücksichtigen, da man sie als Stadtnachbarin kennt, wohl aber das Alleinsein; im 2. Falle kennt man sie nicht, jed. ist wegen des Menschenverkehrs das Alleinsein nicht zu berücksichtigen. 125. Der Unreine konnte vorsichtig sein u. die Unreinheit vermeiden, dagegen aber ist der Unbeschnittene

gebe man zuerst der Frau und fertige sie sofort ab. – Wie meint er[126] es? – Er meint es wie folgt: was man [jedem] verabreicht, den Armenzehnten, gebe man zuerst der Frau[127], wegen der Entwürdigung[128]. Raba sagte: Früher pflegte ich, wenn ein Mann und eine Frau[129] vor mir zu Gericht erschienen, zuerst die Streitsache des Mannes zu schlichten, weil ich mir sagte, ein Mann ist den Geboten[130] unterworfen; seitdem aber ich dies gehört habe, schlichte ich die Streitsache der Frau zuerst, wegen der Entwürdigung.

WENN DIE VERMISCHTEN ERWACHSEN &c. 'Freigelassen haben', nur wenn sie es wollen, sonst aber nicht; weshalb denn, sie können ja weder Sklavinnen noch Freie[131] heiraten!? Raba erwiderte: Sage: man zwinge sie, sich gegenseitig freizulassen.

MAN LEGE IHNEN AUF DIE ERSCHWERUNGEN &c. In welcher Hinsicht? R. Papa erwiderte: Hinsichtlich ihres Speisopfers; von diesem ist der Haufe[132] abzuheben, gleich dem Speisopfer eines Jisraéliten, und es darf nicht gegessen[133] werden, gleich dem Speisopfer eines Priesters. – Wie verfahre man? – Der Haufe werde besonders und das Zurückbleibende besonders dargebracht. – Man sollte doch hierbei berücksichtigen, daß alles, wovon ein Teil aufs Feuer[134] kommt, dem Verbote des Aufräucherns[135] unterliege!? R. Jehuda, Sohn des R. Šimón b. Pazi, erwiderte: Man betrachte es als Brennholz. Dies nach R. Eleázar, denn es wird gelehrt: R. Eleázar sagte:[136] *Zum wohlgefälligen Geruche*, als solches darfst du es nicht hinaufbringen, wohl aber darfst du es als Brennholz hinaufbringen. – Allerdings nach R. Eleázar, wie ist es aber nach den Rabbanan zu erklären!? Man verfahre damit nach R. Eleázar b. R. Šimón, denn es wird gelehrt: R. Eleázar b. R. Šimón sagte, der Haufe werde besonders dargebracht und das Zurückbleibende über den Aschenraum verstreut. Und auch die Rabbanan streiten gegen R. Eleázar b. R. Šimón nur hinsichtlich des Sündspeisopfers eines Priesters, das zur Darbringung geeignet[137] ist, hierbei[138] aber pflichten auch die Rabbanan bei.

an seinem Zustande gänzlich unschuldig. 126. Der zweite Passus widerspricht dem ersten. 127. Obgleich dieser in der Stadt verteilt wird u. das Alleinsein nicht zu berücksichtigen ist. 128. Für eine Frau, die nach orientalischer Sitte zurückgezogen lebt, ist das Warten zwischen Männern genannt u. entwürdigend. 129. Verschiedene Parteien. 130. Dagegen ist der Zeitverlust der Frau unwesentlich. 131. Sie sollten zur gegenseitigen Freilassung gezwungen werden, um die Pflicht der Fortpflanzung ausüben zu können. 132. Cf. Lev. 2,2. 133. Cf. ib. 6,16. 134. Des Altars; beim Speisopfer der abgehobene Haufe. 135. Der Darbringung auf dem Altar. 136. Lev. 2,12. 137. Da es seinem freiwilligen Speisopfer entspricht. 138. Wo er viell. Gemeiner u. die Darbringung

WENN EINE [FRAU] OHNE DREI MONATE SEIT [DER TRENNUNG] VON IHREM vi MANNE ABZUWARTEN SICH VERHEIRATET UND GEBOREN HAT, SODASS MAN NICHT WEISS, OB ES EIN NEUNMONATSKIND VOM ERSTEN ODER EIN SIEBENMONATKIND VOM ZWEITEN IST, UND AUSSERDEM SÖHNE VOM ERSTEN UND SÖHNE VOM ZWEITEN HAT, SO HABEN DIESE[139] DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN, UND EBENSO HAT DIESER AN IHREN [WITWEN] DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN. HAT ER Col.b BRÜDER VOM ERSTEN UND VOM ZWEITEN, NICHT VON DIESER MUTTER, SO KANN ER DIE ḤALIÇA ODER DIE SCHWAGEREHE[140] VOLLZIEHEN, VON IHNEN ABER VOLLZIEHE EINER DIE ḤALIÇA UND DER ANDERE [AUCH] DIE SCHWAGEREHE. WAR EINER[141] JISRAÉLIT UND EINER PRIESTER, SO DARF ER NUR EINE vii FÜR PRIESTER GEEIGNETE FRAU HEIRATEN; ER DARF SICH AN LEICHEN NICHT VERUNREINIGEN, HAT ER SICH ABER VERUNREINIGT, SO ERHÄLT ER NICHT DIE VIERZIG[142] GEISSELHIEBE; ER DARF KEINE HEBE ESSEN, HAT ER ABER GEGESSEN, SO BRAUCHT ER NICHT DEN GRUNDWERT UND DAS FÜNFTEL ZU ERSETZEN; ER ERHÄLT KEINEN ANTEIL IN DER TENNE, JEDOCH DARF ER DIE HEBE VERKAUFEN UND DER ERLÖS GEHÖRT IHM; ER ERHÄLT KEINEN ANTEIL VOM HEILIGEN[143] DES TEMPELS; MAN VERABREICHE IHM NICHTS GEHEILIGTES, JEDOCH NEHME MAN IHM SEINES NICHT AB; ER IST FREI [VON DER ABGABE] VON VORARM, KINNBACKEN UND MAGEN; SEIN ERSTGEBORENES [VIEH] WEIDE BIS ES EIN GEBRECHEN BEKOMMT; MAN LEGE IHM AUF DIE ERSCHWERUNGEN FÜR PRIESTER UND DIE ERSCHWERUNGEN FÜR JISRAÉLITEN. WAREN BEIDE PRIESTER, SO MUSS ER TRAUER HALTEN[144] ÜBER SIE UND SIE MÜSSEN TRAUER HALTEN ÜBER IHN; ER VERUNREINIGE SICH NICHT AN IHNEN[145] UND SIE VERUNREINIGEN SICH NICHT AN IHM; ER BEERBT SIE[146] NICHT, SIE ABER BEERBEN[147] IHN; ER IST FREI WEGEN DES SCHLAGENS UND DES FLUCHENS[148] DES EINEN UND DES ANDEREN; ER TRETE AN[149] MIT DER PRIESTERWACHE DES EINEN UND DES ANDEREN, ERHÄLT[150] ABER KEINEN ANTEIL; GEHÖREN BEIDE DERSELBEN PRIESTERWACHE AN, SO ERHÄLT ER AUCH EINEN ANTEIL.

GEMARA. Nur zuerst die Ḥaliça und nachher die Schwagerehe, nicht

des Zurückbleibenden auf dem Altar verboten ist. 139. An der Witwe des Zweifelhaften. 140. An der Witwe seines Bruders, falls keine anderen vorhanden sind; entweder ist sie seine Schwägerin od. ihm fremd u. somit erlaubt. 141. Der beiden Männer. 142. Cf. Anmm. 103–112 mut. mut. 143. So besser in Handschriften u. der Mišna separata. 144. Dh. die für Priester während der Trauer zu beobachtenden Gesetze; cf. Zeb. Fol. 101a. 145. An ihren Leichen, da es von jedem zweifelhaft ist, ob er sein Vater ist; cf. Lev. 21,2. 146. Sowohl die Erben des ersten als auch die des zweiten können ihn abweisen. 147. Falls er keine Kinder hat. 148. Auf das Schlagen od. Fluchen der Eltern ist die Todesstrafe gesetzt; cf. Ex. 21,15,17. 149. Zur Verrichtung des Tempeldienstes. 150. Von den der betreffenden Priesterwache zufallenden Opfertei-

aber die Schwagerehe zuerst, weil er auf eine fremde Schwägerin stoßen könnte.

Šemuél sagte: Wenn zehn Priester beisammen sind und einer von ihnen sich entfernt und die Beiwohnung[151] vollzieht, so ist das Kind Verschwiegener[152]. — Inwiefern Verschwiegener: wollte man sagen, man bringe ihn zum Schweigen [beim Anspruch] auf die Güter seines Vaters, so ist es ja selbstverständlich, weiß man denn, wer sein Vater ist!? — Vielmehr, man bringe ihn zum Schweigen [beim Anspruch] auf die priesterlichen Rechte. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt: [153]*es sei ihm und seinen Nachkommen nach ihm*, die Geschlechtsfolge der Nachkommen muß von ihm ausgehen, was hierbei nicht der Fall ist. R. Papa wandte ein: Bei Abraham heißt es: [154]*dir ein Gott zu sein und deinen Nachkommen nach dir*; was gebot ihm der Allbarmherzige damit!? — Er sprach zu ihm wie folgt: du sollst keine Nichtjüdin und keine Sklavin heiraten, damit nicht deine Nachkommen ihr folgen. Man wandte ein. Der erste[155] ist sogar zum Hochpriester tauglich. Die Geschlechtsfolge der Nachkommen muß ja von ihm ausgehen, was da nicht der Fall ist!? — Die Geschlechtsfolge der Nachkommen ist rabbanitisch, während der Schriftvers nur eine Anlehnung ist, und die Rabbanan haben dies nur bei der Unzucht angeordnet, nicht aber bei der Heirat. — Haben die Rabbanan dies denn bei der Unzucht angeordnet, wir haben ja gelernt: wenn eine [Frau] ohne drei Monate seit [der Trennung] von ihrem Manne abgewartet zu haben sich verheiratet und geboren hat. Was heißt 'seit [der Trennung] von ihrem Manne'; wollte man sagen, seit dem Tode ihres Mannes, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: er muß Trauer halten über sie und sie müssen Trauer halten über ihn. Allerdings kann es [auch] bei einer Heirat mit dem zweiten vorkommen, daß er über sie Trauer zu halten hat, wenn nämlich die Gebeine des ersten gesammelt[156] werden, wieso aber kann es vorkommen, daß sie über ihn Trauer zu halten haben, der erste ist ja gestorben!? Und wollte man sagen, dies gelte von einer Geschiedenen, und 'seit [der Trennung] von ihrem Manne' sei zu verstehen, seit der Scheidung von ihrem Manne, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: er verunreinige sich nicht an ihnen und sie verunreinigen sich nicht an ihm. Allerdings sie nicht an ihm, für jeden erschwerend, weil dieser vielleicht nicht sein Sohn ist, wieso aber er nicht an ihnen; wohl am zweiten nicht, am ersten aber sollte er sich doch auf jeden Fall verunreinigen dürfen: ist er der

len. 151. Mit einer Ledigen, sodaß das Kind unbemakelt ist. 152. Benennung desjenigen, der seinen Vater nicht nennt (cf. Qid. Fol. 69a.); dieser kennt zwar seinen Vater nicht, jed. ist er sicher Priester. 153. Num. 25,13. 154. Gen. 17,7. 155. Cf. Fol. 37a Anm. 43. 156. Dieserhalb hat er Trauer abzuhalten

Sohn von diesem, so verunreinigt er sich zu Recht, und ist er der Sohn des zweiten, so darf er sich ebenfalls verunreinigen, da er Entweihter[156] ist! Wahrscheinlich gilt dies von der außerehelichen Beiwohnung[157], und unter Mann ist der Beiwohnende zu verstehen, und im Schlußsatze lehrt er, daß er mit der Priesterwache des einen und des anderen antrete!? Dies ist eine Widerlegung Šemuéls[158]. R. Šemája erwiderte: Bei einer Weigerungserklärenden[159]. — Kann eine Weigerungserklärende denn gebären!? R. Bebaj lehrte ja vor R. Naḥman: Drei Frauen dürfen die Beiwohnung mit Watte[160] vollziehen: die Minderjährige, die Schwangere und die Säugende. Die Minderjährige, weil sie schwanger werden und sterben könnte; die Schwangere, weil sie aus dem Fötus eine Mißgeburt[161] machen könnte; die Säugende, weil sie ihr Kind [vorzeitig] entwöhnen und es sterben könnte. 'Minderjährige' heißt sie von ihrem elften Jahre nebst einem Tage bis zu ihrem zwölften Jahre nebst einem Tage; jünger oder älter vollziehe sie den Beischlaf auf gewöhnliche Weise — so R. Meír. Die Weisen sagen, die eine wie die andere vollziehe den Beischlaf auf gewöhnliche Weise, und im Himmel werde man sich ihrer erbarmen, denn es heißt:[162] *der Herr behütet die Einfältigen.* — Es kann bei einer irrtümlichen Antrauung[163] vorkommen. Dies nach R. Jehuda im Namen Šemuéls, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls im Namen R. Jišmáéls:[164] *Und sie nicht ergriffen*[165] *worden ist,* diese ist dann verboten, wenn aber ergriffen, erlaubt; eine andere aber ist erlaubt, auch wenn sie nicht ergriffen worden[166] ist, nämlich diejenige, deren Antrauung eine irrtümliche war; selbst wenn das Kind auf ihrer Schulter sitzt, kann sie ihre Weigerung erklären und fortgehen[167]. Fol. 101

WENN BEIDE PRIESTER &c. Die Rabbanan lehrten: Hat er zuerst einen und nachher den anderen geschlagen, zuerst einem und nachher dem anderen geflucht, beiden gleichzeitig geflucht oder beide gleichzeitig geschlagen, so ist er schuldig. R. Jehuda sagt, wenn gleichzeitig, sei er schuldig, wenn nacheinander, sei er frei[168]. — Es wird ja aber gelehrt,

(cf. Pes. Fol. 91b), u. dies kann lange nach der Heirat mit dem zweiten vorkommen. 156. Er ist der Sohn einer Geschiedenen von einem Priester. 157. Von der außerehelichen Beiwohnung beider, sodaß der Sohn unbemakelter Priester ist. 158. Nach dem ein solcher für den Tempeldienst unzulässig ist. 159. Bei einer solchen kann es vorkommen, daß sie mit dem 2. Manne legal verheiratet u. der Sohn unbemakelter Priester ist; in einem solchen Falle kann er über beide u. beide über ihn Trauer halten. 160. Zur Verhinderung der Konzeption. 161. Durch Superfötation. 162. Ps. 116,6. 163. Mit ihrem 1. Manne, wenn sie beispielsweise von einer Bedingung abhängig gemacht war, die nicht erfüllt worden ist; sie kann dann ihren Mann ohne Scheidung verlassen u. einen Priester heiraten. 164. Num. 5,13. 165. Cf. Fol. 56b Anm. 139. 166. Sie wird durch Ehebruch ihrem Manne nicht verboten, da ihre Ehe ungültig ist. 167. Seine Frau zu sein; sie benötigt keines Scheidebriefes. 168. Da es von jedem

R. Jehuda sagt, er sei frei, auch wenn gleichzeitig!? – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jehudas. – Was ist der Grund desjenigen, nach welchem er frei ist[169]? R. Ḥanina erwiderte: Es wird vom Segnen[170] gegen unten[171] und es wird vom Segnen gegen oben[171] gesprochen, wie es oben keine Gemeinschaft gibt, ebenso gibt es unten keine Gemeinschaft, und man vergleiche das Schlagen mit dem Fluchen.

Er trete an mit der Priesterwache &c. Wozu braucht er, wenn er keinen Anteil erhält, anzutreten!? – Wozu er anzutreten braucht, wenn er sagt, er wolle das Gebot ausüben!? – Vielmehr, es heißt nicht: ist er angetreten, sondern: trete an, wonach man ihm zwinge[172]. R. Aḥa b. Ḥanina erwiderte im Namen Abajjes im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: Wegen Bemakelung der Familie[173].

Gehören beide derselben Priesterwache an &c. Wenn zwei Priesterwachen wohl deshalb nicht, weil, wenn er zur einen kommt, sie ihn abweisen kann, und wenn er zur anderen kommt, sie ihn ebenfalls abweisen kann, und auch in derselben Priesterwache kann ihn ja jede Tageswache, zu der er kommt, abweisen!? R. Papa erwiderte, Er meint es wie folgt: gehören beide zur selben Priesterwache und zur selben Tageswache, so erhält er einen Anteil.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

i DIE ZEREMONIE DER ḤALIÇA MUSS VOR DREI RICHTERN ERFOLGEN, AUCH WENN ALLE DREI LAIEN[1] SIND. VOLLZOG SIE DIE ḤALIÇA MIT EINEM SCHUH[2], SO IST SIE GÜLTIG; MIT EINER SOCKE, SO IST SIE UNGÜLTIG; MIT EINER SANDALE, DIE EINE HACKE HAT, SO IST SIE GÜLTIG, DIE KEINE HACKE HAT, SO IST SIE UNGÜLTIG; UNTERHALB DES KNIES, SO IST SIE
ii,1 GÜLTIG, OBERHALB DES KNIES[3], SO IST SIE UNGÜLTIG. VOLLZOG SIE DIE ḤALIÇA MIT EINER SANDALE, DIE NICHT IHM GEHÖRT, MIT EINER SANDALE AUS HOLZ, ODER MIT DER LINKEN AM RECHTEN [FUSSE], SO IST SIE GÜLTIG. VOLLZOG SIE DIE ḤALIÇA MIT EINER ZU GROSSEN, MIT DER ER JEDOCH GEHEN

zweifelhaft ist, ob er sein Vater ist. 169. Gleichzeitig hat er ja bestimmt seinen Vater getroffen. 170. Euphemisch für Fluchen. 171. Gegen Menschen, die Eltern, bezw. gegen Gott (Lev. 24,15). 172. Die Frage ist, weshalb man ihn dazu zwingen kann. 173. Wenn ein Gerücht entsteht, er sei für den Tempeldienst unzulässig.

1. Als Ggs. zu Berufsrichtern. 2. Vorgeschrieben ist eine Sandale aus hartem Leder. 3. Wie manche erklären, wenn die Riemen der Sandale zu hoch, oberhalb des Kniegelenkes, befestigt sind; nach anderen dagegen, wenn dem Schwa-

KANN, ODER MIT EINER ZU KLEINEN, DIE JEDOCH DEN GRÖSSEREN TEIL DES FUSSES BEDECKT, SO IST SIE GÜLTIG.

GEMARA. Wenn auch drei Laien zulässig sind, wozu sind Richter erforderlich!? – Folgendes lehrt er uns: es sind drei erforderlich, die vorzulesen[4] verstehen, wie Richter. Unsere Mišna lehrt das, was die Rabbanan gelehrt haben: Die Zeremonie der Ḥaliça muß von drei [Personen] erfolgen, die vorzulesen verstehen, wie Richter. R. Jehuda sagt, vor fünf. Was ist der Grund des ersten Tanna? – Es wird gelehrt:[5]*Vor den Ältesten*, zwei, und damit das Gericht nicht aus einer geraden Zahl bestehe, nehme man noch einen[6] hinzu; das sind also drei. – Und R. Jehuda? – [7]*Die Ältesten*, zwei, *vor den Ältesten*, zwei, und damit das Gericht nicht aus einer geraden Zahl bestehe, nehme man noch einen hinzu; das sind also fünf. – Wofür verwendet der erste Autor [das Wort] *die Ältesten*? – Dies deutet darauf, daß auch drei Laien einbegriffen sind. – Woher entnimmt dies R. Jehuda hinsichtlich Laien? – Er entnimmt dies aus [dem Worte] [9]*vor den Augen*. Der Meister sagte, [das Wort] *vor den Augen* schließe Blinde aus, und da eine Ausschließung von Blinden nötig ist, so ist zu entnehmen, daß auch Laien zulässig sind. Wenn man nämlich sagen wollte, es seien [Mitglieder des] Synedriums[10] erforderlich, so wäre zur Ausschließung von Blinden kein Schriftvers nötig, da dies aus einer Lehre R. Josephs hervorgeht. R. Joseph lehrte nämlich: Wie das Gericht hinsichtlich der Gerechtigkeit rein sein muß, ebenso muß es rein von jedem Leibesfehler sein, denn Col.b es heißt:[11]*alles an dir ist schön, meine Traute, kein Makel ist an dir*. – Wofür verwendet jener [das Wort] *vor den Augen*? – Dies deutet auf eine Lehre Rabas, denn Raba sagte: Die Richter müssen den Speichel aus dem Munde der Schwägerin kommen sehen, denn es heißt: *vor den Augen der Ältesten &c. und sie speie*. – Aber auch der andere benötigt dies ja für die Lehre Rabas!? – Dem ist auch so. – Woher entnimmt er es hinsichtlich Laien!? – Er folgert dies aus [dem Worte][12]*in Jisraél*, vor jedem Jisraéliten. – Wofür verwendet jener [das Wort] *in Jisraél*? – Er verwendet dies für eine Lehre des R. Šemuél b. Jehuda: *In Jisraél*, vor einem Gerichte von Jisraéliten, nicht aber vor einem Gerichte von Nichtjuden[13]. – Und der andere!? – Es heißt zweimal *in Jisraél*[14]. – Und jener!? – Dies ist für folgende Lehre nötig: R. Jehuda erzählte: Einst saßen wir vor R. Tryphon, und eine Schwägerin

ger der Unterschenkel fehlt. 4. Den bezüglichen Abschnitt aus der Schrift (Dt. 25,7ff.), der in der Ursprache vorgelesen werden muß; cf. Sot. Fol. 32a. 5. Dt. 25,7. 6. Damit bei einer Meinungsverschiedenheit einer den Ausschlag gebe. 7. Dt. 25,8. 9. Ib. V. 9. 10. Dh. autorisierte Richter. 11. Cant. 4,7. 12. Dt. 25,10. 13. So auch in der Parallelstelle Qid. Fol. 14a; anders jed. weiter.

kam zur Ḥaliça. Da sprach er zu uns: Ruft alle Entschuhter, Entschuhter. — Und der andere!? — Dies geht hervor aus:[12]*werde genannt.* — Es heißt ja auch: [7]*sie sollen laden,* zwei, *und sollen sprechen,* zwei, demnach[15]sind nach R. Jehuda neun und nach den Rabbanan sieben erforderlich!? — Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: *Sie sollen ihn laden,* nicht aber ihre Vertreter; *und zu ihm sprechen,* dies lehrt, daß man ihm einen für ihn passenden Rat erteile; ist er jung und sie alt oder er alt und sie jung, so spreche man zu ihm: was willst du mit einer Jungen, was willst du mit einer Alten, halte dich an deinesgleichen und bringe nicht Zank in dein Haus.

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakha ist, die Ḥaliça muß vor drei [Personen] erfolgen, da uns der Autor demgemäß anonym gelehrt[16]hat. Raba sprach zu R. Naḥman: Demnach sollte dies auch von der Weigerungserklärung gelten, denn wir haben gelernt, die Weigerungserklärung und die Ḥaliça müssen vor drei [Personen] erfolgen!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt: Die Weigerungserklärung muß erfolgen, wie die Schule Šammajs sagt, vor einem autorisierten Gericht, und wie die Schule Hillels sagt, vor Gericht und außer Gericht, jedoch stimmen diese und jene überein, daß drei [Personen] erforderlich seien; nach R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleázar b. R. Jose[17] ist es auch vor zwei gültig. Hierzu sagte R. Joseph b. Minjomi im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei wie dieses Paar!? — Von dieser wird es nur einmal anonym gelehrt, von jener wird es zweimal anonym gelehrt. — Auch von dieser wird es ja zweimal anonym gelehrt, denn wir haben gelernt, daß, wenn [eine Frau] vor ihm[18]die Weigerung erklärt oder die Ḥaliça vollzogen hat, er sie heiraten dürfe, weil dies vor einem Gerichte[19] erfolgt!? — Vielmehr, von dieser wird es zweimal anonym gelehrt, von jener wird es dreimal anonym gelehrt. — Merke, es wird von dieser anonym gelehrt und es wird von jener anonym gelehrt, welchen Unterschied gibt es, ob einmal oder zweimal oder dreimal!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, weil es neben einem Streite[20]anonym gelehrt wird, denn wir haben gelernt: Das Stützen[21]der Ältesten und das Genickbrechen des Kalbes[22]erfolgt durch drei — so R. Šimón; R. Jose sagt, durch fünf. Die Ḥaliça und die Weigerung vor drei. Da R. Jehuda da-

14. Auch Dt. 25,7. 15. Nach der obigen Auslegung des W.s 'Ältesten'. 16. Danach festgesetzt hat; die Halakha wird stets nach der anonymen Ansicht entschieden. 17. Weit. Fol. 107b Šimón, jed. nicht zu entscheiden. 18. Einen Gelehrten; cf. supra Fol. 25b. 19. Das aus 3 Personen besteht. 20. An dem RJ., der bezügl. der Ḥ. streitet, beteiligt ist. 21. Der Hand auf den Kopf des Gemeinde-Sündopfers; cf. Lev. 4,15. 22. Bei einem unaufgeklärten Morde; cf.

gegen nicht streitet, so ist zu entnehmen, daß er davon[23] zurückgetreten ist. Schließe hieraus.

Raba sagte: Die Richter müssen einen Ort[24] bestimmen, denn es heißt: [25] *so soll seine Schwägerin zum Tore hinaufgehen, zu den Ältesten.*

R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, trafen eine Entscheidung, [die Ḥaliça] vor fünf zu vollziehen. – Also nach R. Jehuda, und dieser ist ja davon zurückgetreten!? – Damit die Sache[26] bekannt werde.

Als R. Aši einst zu R. Kahana kam, sprach dieser zu ihm: Der Meister kommt uns gelegen, um die fünf voll zu machen.

R. Kahana erzählte: Einst stand ich vor R. Jehuda, und er sprach zu mir: Komm zum Reisigbündel[27] hinauf, um als fünfter mitgezählt zu werden. Als man ihn fragte, wozu fünf nötig seien, erwiderte er: Damit die Sache bekannt werde.

Einst stand R. Šemuél b. Jehuda vor R. Jehuda, und dieser sprach zu ihm: Komm zum Reisigbündel hinauf, um als fünfter mitgezählt zu werden, damit die Sache bekannt werde. Jener erwiderte: Wir haben gelernt: *in Jisraél*, vor einem Gerichte von Jisraéliten, nicht aber vor einem Gerichte von Proselyten, und ich bin Proselyt. R. Jehuda sagte: Auf Grund der Aussage eines Mannes wie R. Šemuél b. Jehuda würde ich Geld aus dem [bisherigen] Besitze[28] bringen. – 'Aus dem [bisherigen] Besitze bringen', wie ist dies möglich, der Allbarmherzige sagt ja:[29] *durch die Aussage zweier*[30] *Zeugen*!? – Vielmehr, auf Grund seiner Aussage würde ich einen Schuldschein entkräften[31].

Raba sagte: Ein Proselyt kann nach der Tora seinen Genossen[32] richten, Fol. 102
denn es heißt:[33] *so setze einen König über dich, den der Herr, dein Gott erwählt; aus der Mitte deiner Brüder sollst du einen König über dich setzen*; wenn über dich, so muß es einer aus deiner Mitte sein, einen Proselyten aber kann auch sein Genosse, ein Proselyt, richten. Ist seine Mutter aus Jisraél, so kann er auch einen Jisraéliten richten; bei der Ḥaliça aber ist nur der [zulässig], dessen Vater und Mutter aus Jisraél sind, denn es heißt:[34] *und sein Name werde in Jisraél genannt.*

Dt. 21,1ff. 23. Von seiner oben angeführten Ansicht, bei der Ḥ. seien 5 Personen erforderlich. 24. Zur Vollziehung der Ḥ. 25. Dt. 25,7. 26. Daß an der Frau die Ḥ. vollzogen worden ist; nur deshalb ließen sie sie vor einer größeren Anzahl von Personen vollziehen. 27. Wohl Sitzgelegenheit zur Vollziehung der Ḥ. 28. Dh. den Beklagten zur Zahlung verurteilen, obgleich dies sonst nur auf Grund der Aussage von 2 Zeugen erfolgen kann. 29. Dt. 19,15. 30. שנים, so auch in mehreren Handschriften bei Kennicott; wahrscheinl. aber durch Verwechslung mit Dt. 17,6 entstanden. 31. Wenn er bekundet, der Schuldschein sei bezahlt, würde ich den Schuldner nicht zur Zahlung verurteilen. 32. Einen anderen Proselyten. 33. Dt. 17,15. 34. Ib. 25,10. 35. Ebenso in Handschriften;

Raba[35] sagte im Namen R. Kahanas im Namen Rabhs: Wenn Elijahu kommen und sagen sollte, man vollziehe die Ḥaliça mit einem Schuh, so höre man auf ihn, wenn aber, man vollziehe sie nicht mit einer Sandale, so höre man auf ihn nicht, weil es längst beim Volke Brauch ist, dies mit einer Sandale zu tun. R. Joseph aber sagte im Namen R. Kahanas im Namen Rabhs: Wenn Elijahu kommen und sagen sollte, man vollziehe die Ḥaliça nicht mit einem Schuh, so höre man auf ihn, wenn aber, man vollziehe sie nicht mit einer Sandale, so höre man auf ihn nicht, weil es längst beim Volke Brauch ist, dies mit einer Sandale zu tun. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Schuhes von vornherein[36]. – Wieso nach der Ansicht des einen, auch von vornherein, wir haben ja gelernt, daß, wenn sie die Ḥaliça mit einem Schuh vollzogen hat, sie gültig sei; nur wenn es bereits erfolgt ist, von vornherein aber nicht!? – Nein, auch von vornherein; da er aber im Schlußsatze lehren will, mit einer Socke sei sie ungültig, auch wenn es bereits erfolgt ist, lehrt er auch im Anfangsatze den Fall, wenn er bereits erfolgt ist.

Über einen Schuh von vornherein streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Jose erzählte: Als ich einst nach Nezibis kam, traf ich einen Greis, den ich fragte, ob er R. Jehuda b. Bethera genau kenne, und er erwiderte mir: Jawohl, er ist stets an meiner Wechselbank[37]. – Hast du ihn einmal die Ḥaliça vollziehen sehen? Dieser erwiderte: Ich sah ihn wiederholt die Ḥaliça vollziehen. – Mit einem Schuh oder mit einer Sandale? Dieser entgegnete: Darf man denn die Ḥaliça mit einem Schuh vollziehen, die Tora sagt ja *Riemenschuh*, nicht aber ein Schuh!? Ich erwiderte ihm: Wie kommt demnach R. Meír zu sagen, daß, wenn sie die Ḥaliça mit einem Schuh vollzogen hat, sie gültig sei, und R. Jáqob sagte in dessen Namen, man dürfe die Ḥaliça sogar von vornherein mit einem Schuh vollziehen!? – Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, von vornherein nicht: wollte man sagen, weil das Oberleder auf [dem Fuße] sitzt und die Schnürriemen darüber, und die Tora sagt 'vom [Fuße]', nicht aber von dem, was darüber ist, so sollte es ungültig sein, auch wenn es bereits erfolgt ist!? – Mit Rücksicht auf einen geplatzten[38] oder halben Schuh.

Rabh sagte: Hätte ich meinen Oheim[39] nicht die Ḥaliça vollziehen sehen mit einer Sandale, die Schleifen hat, so würde ich sie vollziehen lassen nur mit einer Sandale der Araber, die besser befestigt ist. Die unsrigen

in der Parallelstelle (Men. Fol. 32a) Rabba, mit den kursierenden Ausgaben übereinstimmend; vgl. jed. Bq. Fol. 61b. 36. Nach der 1. Ansicht ist es jetzt damit verboten. 37. So nach einem Berichte im jerušalem. Talmud. 38. Der noch brauchbar ist, jed. hierbei nicht verwandt werden darf; dagegen ist die geplatzte Sandale

aber versehe man, obgleich sie verknotet[40] sind, mit Schnüren, damit die Ḥaliça getreulich erfolge[41].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Erlaubnis der Schwägerin für jedermann erfolgt beim Herunterziehen des größeren Teiles der Hacke. Man wandte ein: Haben sich die Riemen des Schuhes oder der Sandale [von selbst] gelöst, oder hat er sie vom größeren Teile des Fußes[42] heruntergezogen, so ist die Ḥaliça ungültig. Nur wenn er heruntergezogen hat, wenn aber sie, so ist die Ḥaliça gültig; nur wenn vom größeren Teile des Fußes, nicht aber vom größeren Teile der Hacke!? – Unter 'größeren Teile des Fußes' ist der größere Teil der Hacke zu verstehen, nur nennt er es deshalb größeren Teil des Fußes, weil die ganze Kraft des Fußes auf dieser ruht. Dies ist eine Stütze für R. Jannaj, denn R. Jannaj sagte: Wenn er [die Riemen] gelöst und sie [die Sandale] heruntergezogen oder sie gelöst und er heruntergezogen hat, so ist die Ḥaliça ungültig; nur wenn sie gelöst und heruntergezogen hat.

R. Jannaj fragte: Wie ist es, wenn sie [die Sandale] zerreißt oder verbrennt[43]: ist eine Entblößung des Fußes erforderlich, was hierbei der Fall ist, oder ist ein Herunterziehen erforderlich, was hierbei nicht der Fall ist? – Dies bleibt unentschieden.

R. Neḥemja fragte Rabba: Wie verhält es sich bei zwei Schuhen übereinander? – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sie den oberen herunterzieht und der untere zurückbleibt, so sagt ja der Allbarmherzige 'vom [Fuße]', nicht aber von dem, was darüber ist. – In dem Falle, wenn sie den oberen durchreißt und den unteren herunterzieht, sodaß der obere zurückbleibt; ist ein Herunterziehen erforderlich, was hierbei der Fall ist, oder ist eine Entblößung des Fußes erforderlich, was hierbei nicht der Fall ist? – Kommt denn so etwas vor? – Freilich, so sahen Col.b einst die Jünger R. Jehuda mit fünf Paar[44] Überschuhen auf die Straße gehen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn die Schwägerin mit den Brüdern zusammen aufgewachsen ist, so darf sie sich trotzdem mit einem von ihnen verheiraten, und man berücksichtige nicht, sie könnte einem von ihnen eine Sandale heruntergezogen[45] haben. – Nur weil man es nicht beobachtet hat, wenn man es aber beobachtet hat, berücksichtige man dies, und dem widersprechend wird gelehrt, wenn er es beabsich-

nicht mehr brauchbar. 39. Od. Freund. d. i. R. Ḥija. 40. Nach oben, sodaß sie auch ohne Riemen fest sitzen. 41. Nach dem Wortlaute ist hierbei ein Auflösen von Schnüren erforderlich. 42. Und sie dies vollendet. 43. Während er sie am Fuße anhat. 44. St. זוזי ist wohl זוגי zu lesen. 45. Zur Hilfeleistung beim Ausziehen, u. dies als Ḥaliça angesehen werden, sodaß sie den Schwägern ver-

tigt[46]hat und nicht sie, oder sie es beabsichtigt hat und nicht er, sei die Ḥaliça ungültig; nur wenn beide es beabsichtigt haben!? – Er meint es wie folgt: auch wenn man es beobachtet hat, berücksichtige man nicht, sie könnten es beabsichtigt haben. Manche lesen: Nur wenn man es nicht beobachtet hat, wenn man es aber beobachtet hat, berücksichtige man dies; die Lehre aber, hierbei sei eine Beabsichtigung erforderlich, bezieht sich nur auf die Erlaubnis für jedermann, für die Brüder aber ist sie untauglich.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man vollziehe die Ḥaliça nicht mit einer Sandale, die mit Flachs genäht[47]ist, denn es heißt:[48]*ich zog dir Schuhe an aus Taḥašfell*[49]. -- Vielleicht nur aus Taḥašfell, aus anderem aber nicht!? – Es heißt zweimal *Schuh*, und dies ist einschließend[50]. – Wenn die Wiederholung [des Wortes] *Schuh* einschließend ist, so sollte auch alles andere einbegriffen sein!? – Welche Bedeutung hätte demnach [die Bezeichnung] Taḥašfell.

R. Eleázar fragte Rabh: Wie ist es, wenn [die Sandale] aus Leder und die Schnüre aus Haar sind? Dieser erwiderte: Heißt es etwa von einer solchen nicht: *ich zog dir Schuhe aus Taḥašfell an*? – Demnach sollte dies auch von einer gelten, die ganz aus Haar ist!? – Eine solche heißt Pantoffel.

R. Kahana sprach zu Šemuél: Woher, daß *veḥalça*[51], das beim Schuh am Fuße zu verrichten ist, herunterziehen heißt? – Es heißt: [52]*man soll die Steine herausziehen*[53], *an denen der Aussatz ist.* – Vielleicht heißt dies rüsten[54], wie es heißt:[55]*rüstet*[53]*euch Männer zum Heere*!? – Auch da bedeutet dies aus dem Hause in den Krieg ziehen. – Es heißt ja: [56]*er rüstet*[53]*den Armen in seinem Elend*!? – Als Entgelt für sein Elend zieht[57]er ihn aus dem Strafgerichte des Fegefeuers. – Es heißt ja: [58]*es lagert ein Engel des Herrn rings um die, die ihn fürchten, und rüstet*[53]*sie*!? – Als Entgelt dafür, daß sie ihn fürchten, zieht[57]er sie aus dem Strafgerichte des Fegefeuers. – Es heißt ja:[59]*und deine Gebeine stärken*[53], und hierzu sagte R. Eleázar, dies sei das beste unter den Segnungen[60], und Raba erklärte, dies heiße die Gebeine rüsten!? – Aller-

boten ist. 46. Beim Abziehen des Schuhes, das Gebot der Ḥ. auszuüben. 47. Mit Zwirn aus Flachs; nach anderer Erklärung, mit Stoff gefüttert. 48. Ez. 16,10. 49. Unter Schuh in der Schrift ist nur einer aus Leder zu verstehen. תחש gewöhnlich mit Seekuh übersetzt; cf. Sot. Fol. 28a. 50. Das W. נעל kommt allerdings Dt. 25,10 ein 2. Mal vor, ist aber unentbehrlich; wahrscheinl. נעל נעלו ריבה zu korrigieren, wonach das Suffix einschließend ist, wie oft im T. 51. Das im bezügl. Schriftverse (Dt. 25,9) gebrauchte Wort für herunterziehen, lösen. 52. Lev. 14,40. 53. Für diesen Ausdruck wird hier das W. חלץ gebraucht. 54. Dh. den Schuh anziehen. 55. Num. 31,3. 56. Ij. 36,15. 57. So ist dieser Schriftvers auszulegen. 58. Ps. 34,8. 59. Jes. 58,11. 60. Die da

dings, es kann dies bedeuten und es kann jenes bedeuten; wenn man aber sagen wollte, hierbei heiße es rüsten, so sollte der Allbarmherzige 'veḥalça den Schuh an seinen Fuß' geschrieben haben. – Hätte der Allbarmherzige 'an seinen Fuß' geschrieben, so könnte man glauben, nur an den Fuß, nicht aber den Schenkel[61], daher schrieb der Allbarmherzige 'von seinem Fuße', auch am Schenkel!? – So sollte der Allbarmherzige 'über seinem Fuße' geschrieben haben, wenn es aber 'von seinem Fuße' heißt, so bedeutet es abziehen.

Ein Minäer sprach zu R. Gamliél: Ihr seid ein Volk, an dem Gott die Ḥaliça vollzogen[62]hat, denn es heißt:[63]*mit ihren Schafen und ihren Rindern werden sie hingehen, [das Wort][64]des Herrn zu suchen, aber ihn nicht finden, er hat sich von ihnen losgesagt.* Dieser erwiderte ihm: Tor, heißt es denn: an ihnen Lossagung vollzogen, es heißt: von ihnen losgesagt[65]; hat es denn irgend welche Bedeutung, wenn die Brüder von der Schwägerin die Ḥaliça erhalten[66]!?

Mit einer Socke, so ist sie ungültig &c. Demnach gilt eine Socke nicht als Schuh, desgleichen wird gelehrt, der Abhebende[67]durfte nicht mit einem aufgekrempelten Gewand oder mit Socken[68]eintreten, und um so weniger mit Schuhen[69]oder Sandalen, weil man den Tempelhof nicht mit Schuhen oder Sandalen betreten darf, und dem widersprechend wird gelehrt, daß man[70]nicht mit Schuhen, Sandalen oder Socken von einem Hause nach dem anderen oder von einem Bette zum anderen gehen darf!? Abajje erwiderte: Wenn sie gefüttert sind, wegen der Behaglichkeit[71]. Raba sprach zu ihm: Sind sie denn, wenn sie nicht als Schuhe gelten, wegen der Behaglichkeit am Versöhnungstage verboten, Rabba b. R. Hona wickelte ja Tücher um die Füße und ging so!? Vielmehr, erklärte Raba, dies ist kein Widerspruch; das eine gilt von Socken aus Leder und das andere von Socken aus Stoff. Dies ist auch einleuchtend; wenn du nicht so erklärst, so besteht ein Widerspruch auch hinsichtlich des Versöhnungstages, denn es wird gelehrt, daß man im Zimmer nicht in Pantoffeln[72]umhergehe, wohl aber in

aufgezählt werden. 61. Wenn ihm der Fuß amputiert ist. 62. Sich von ihm losgesagt. 63. Hos. 5,6. 64. Das W. דבר findet sich auch in einem Codex bei Kennicott, jed. in den alten Übersetzungen nicht bestätigt. 65. Dh. eine Lossagung erhalten, gleichsam er von ihnen die Ḥ. erhalten. 66. Diese haben die Ḥ. an ihr zu vollziehen. 67. Der die Tempelkasse in der Schatzkammer abhob; cf. Seq. III,i. 68. Um nicht in den Verdacht zu geraten, er habe Geld in die Falten od. in die Socken versteckt. 69. Die er ohnehin nicht anbehalten durfte; demnach gelten Socken nicht als Schuhe. 70. Am Versöhnungstage, an dem man zur Kasteiung des Körpers keine Schuhe tragen darf. 71. Aus diesem Grunde sind sie am Versöhnungstage verboten, obgleich sie nicht als Schuhe gelten. 72. Nach Raschi (wahrscheinl. wie die meisten Verdeutschungen eine spätere

Socken. Wahrscheinlich gilt das eine von Socken aus Leder und das andere von Socken aus Stoff. Schließe hieraus. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Vollzog sie die Ḥaliça mit einem aufgerissenen Stiefel, der den größeren Teil des Fußes bedeckt, mit einer beschädigten Sandale, die den größeren Teil des Fußes faßt, mit einer Sandale aus Kork oder Bast, mit einer Stelze des Beinlosen, mit einer Galosche, mit einer Fußstütze[73], mit einer Socke aus Leder, und zwar an einem
Fol. 103 Erwachsenen, ob er steht, sitzt oder lehnt, oder an einem Blinden, so ist sie gültig; wenn aber mit einem aufgerissenen Schuh, der den größeren Teil des Fußes nicht bedeckt, mit einer beschädigten Sandale, die den größeren Teil des Fußes nicht faßt, mit einer Handstütze[73], mit einer Socke aus Stoff, oder an einem Minderjährigen, so ist sie ungültig. Der dies von der Stelze des Beinlosen[74]lehrt, ist ja R. Meír, denn wir haben gelernt, der Beinlose dürfe[75], wie R. Meír sagt, mit seiner Stelze ausgehen, R. Jose verbietet dies, und [das Verbot] mit einer Socke aus Stoff[76]vertritt die Ansicht der Rabbanan!? Abajje erwiderte: Da der Schlußsatz die Ansicht der Rabbanan vertritt, vertritt auch der Anfangsatz die Ansicht der Rabbanan, denn dieser spricht von einer mit Leder überzogenen [Stelze]. Raba sprach zu ihm: Weshalb lehrt er, wenn die nicht mit Leder überzogene untauglich ist, im Schlußsatze von einer Socke aus Stoff, sollte er doch bei [der Stelze] selber unterscheiden: dies gilt nur von einer mit Leder überzogenen, eine nicht mit Leder überzogene ist ungeeignet!? Vielmehr, erklärte Raba, da der Anfangsatz die Ansicht R. Meírs vertritt, vertritt auch der Schlußsatz die Ansicht R. Meírs, denn die eine gewährt einen Schutz, die andere[77]aber nicht.

Amemar sagte: Wer die Ḥaliça vollzieht, muß den Fuß anstemmen. R. Aši sprach zu Amemar: Es wird ja gelehrt: ob er steht, sitzt oder lehnt!? – Sage: jedoch nur, wenn er den Fuß anstemmt.

Ferner sagte Amemar: Wer auf die Oberseite des Fußes[78]auftritt, kann die Ḥaliça nicht vollziehen. R. Aši sprach zu Amemar: Es wird ja von der Fußstütze gelehrt, doch wohl, wenn ein solcher[79]damit die Ḥaliça vollzieht!? – Nein, wenn ein anderer, dem er sie gibt, damit die Ḥaliça vollzieht. R. Aši sagte: Nach der Lehre Amemars können Bar Oba und Bar Qiphoph[80]die Ḥaliça nicht vollziehen.

Einschiebung) Unterschuh. 73. Eines Krüppels, der die Füße nachschleppend sich mit Hilfe der Hände fortbewegt. 74. Daß sie als Schuh gilt. 75. Am Šabbath, an dem nur Kleider, Schmucksachen u. dgl. getragen werden dürfen. 76. Wonach es nur mit einem Lederschuh erfolgen darf. 77. Eine Socke aus Stoff; nur aus diesem Grunde gilt sie nicht als ein für die Ḥ. geeigneter Schuh. 78. Durch Verkrüppelung desselben. 79. Der einen verkrüppelten Fuß hat. 80. Die verkrüppelte Füße hatten; vgl. Mq. Fol. 25b, wo die Namen variieren.

UNTERHALB DES KNIES &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: *Füße*[81], ausgenommen Stelzbeinige[82]!? – Anders ist es hierbei, denn es heißt:[83]*von [über] seinem*[84]*Fuße.* – Demnach auch in dem Falle, wenn oberhalb des Knies!? – *Von über,* nicht aber von über über [dem Fuße]. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß das Sprungbein[85] bis zur Erde reicht, denn wenn man sagen wollte, es werde unterbrochen[86], so befindet sich ja dieses über, und der Schenkel über über [dem Fuße]. R. Aši erwiderte: Du kannst auch sagen, es werde unterbrochen, denn was zum Fuße gehört, heißt Fuß.

OBERHALB DES KNIES. R. Kahana wandte ein:[87]*ihre Nachgeburt, die zwischen ihren Füßen*[88]*von ihr kommt*!? Abajje erwiderte: Wenn sie zum Gebären niederkniet, stemmt sie die Fersen gegen die Hüften. – Komm und höre:[89]*Er hatte seine Füße nicht gepflegt*[90]*und seinen Bart nicht geordnet*!? – Eine euphemitische Wendung. – Komm und höre: [91]*Und Šaúl ging seine Füße fließen lassen*[90]!? – Eine euphemistische Wendung. – Komm und höre:[92]*Er läßt seine Füße fließen in der kühlen Kammer*[90]!? – Eine euphemistische Wendung. –[93]*Zwischen ihren Füßen &c.*[88]!? – Eine euphemistische Wendung.

R. Johanan sagte: Sieben Beschlafungen vollzog dieser Frevler[94]an jenem Tage, denn es heißt: *zwischen ihren Füßen kniete er, fiel hin und lag da, zwischen ihren Füßen kniete er und fiel um, wo er niederkniete, fiel er erschlagen hin*[95]. – Sie hatte ja einen Genuß von der Sünde!? R. Johanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Jeder Wohltat der Frevler gereicht den Frommen zum Übel. So heißt es: Col.b
[96]*hüte dich mit Jáqob zu reden, Gutes oder Böses*; allerdings nicht Böses, weshalb aber nicht Gutes? Wohl deshalb, weil die Wohltat der Frevler den Frommen zum Übel gereicht. – Allerdings da, weil er den Namen der Götzen[97]nannte, wieso aber bei jener!? – Er impfte ihr einen Unflat ein. So sagte R. Johanan: Als die Schlange der Hava[98] beiwohnte, impfte sie ihr einen Unflat ein. Bei den Jisraéliten, die am

81. So wird das W. רגלים (Ex. 23,14) verstanden. 82. Solche sind zur Wallfahrt an den hohen Festen nicht verpflichtet; der Schenkel gilt somit nicht als Fuß. 83. Dt. 25,9. 84. Dh. vom Schenkel; so nach dem genauen Wortlaute. 85. Nach anderen fälschlich Schienbein; cf. Katzenelsson, *Osteologie d. Talmudisten* p. 62. 86. Durch noch ein anderes Gelenk. 87. Dt. 28,57. 88. Demnach wird der Ausdruck 'Füße' auch für die Hüftengegend gebraucht. 89. iiSam. 19,25. 90. Umschreibung für urinieren; auch für diese Körperpartie wird der Ausdruck 'Füße' gebraucht. 91. iSam. 24,4. 92. Jud. 3,24. 93. Ib. 5,27. 94. Sisra mit Jaél, von denen der zuletzt angezogene Schriftvers spricht. 95. Die Ausdrücke 'knien', 'fallen' u. 'liegen' werden hier 7mal gebraucht; sie hatte ihn dazu verleitet, um ihn schwächen u. töten zu können. 96. Gen. 31,24. 97. Cf. Gen. 31,30. 98. Bei der Verführung im Paradiese,

Berge Sinaj[99]standen, verlor sich der Unflat, bei den Nichtjuden, die nicht am Berge Sinaj standen, verlor sich der Unflat nicht.

VOLLZOG SIE DIE ḤALIÇA MIT EINEM SCHUH, DER NICHT IHM GEHÖRT &C. Die Rabbanan lehrten: *Seinen Schuh,* ich weiß dies nur von seinem Schuh, woher dies vom Schuh eines anderen? Es heißt zweimal *Schuh,* mit jedem. – Weshalb heißt es demnach *seinen Schuh*? Ein Schuh, der für ihn brauchbar ist; ausgenommen ein zu großer, mit dem er nicht gehen kann, ausgenommen ein zu kleiner, der den größeren Teil des Fußes nicht bedeckt, ausgenommen die Sohlensandale ohne Hacke.

Einst stand Abajje vor R. Joseph, und als gerade eine Schwägerin zur Ḥaliça kam, sprach er zu ihm: Gib ihm deine Sandale. Da gab er ihm seine linke Sandale. Jener sprach: Allerdings sagten es[100]die Rabbanan von dem Falle, wenn es bereits erfolgt ist, sagten sie es etwa von vornherein!? Dieser erwiderte: Auch von einer fremden Sandale sagten die Rabbanen es nur von dem Falle, wenn es bereits erfolgt ist, sagten sie es etwa von vornherein!? Jener entgegnete: So meinte ich es: gib sie ihm und eigne sie ihm zu.

MIT EINER SANDALE AUS HOLZ. Wer ist der Autor dieser Lehre? Šemuél erwiderte: es ist R. Meír, denn wir haben gelernt: Der Beinlose darf, wie R. Meír sagt, mit seiner Stelze[101]ausgehen. R. Jose verbietet dies. Der Vater Šemuéls erklärte: Wenn sie mit Leder überzogen ist, nach aller Ansicht.

R. Papi sagte im Namen Rabas: Mit einer abgeschlossenen Sandale[102] darf man die Ḥaliça nicht vollziehen, hat man sie vollzogen, so ist sie gültig; mit einer entschieden aussätzigen Sandale darf man die Ḥaliça nicht[103]vollziehen, hat man sie vollzogen, so ist sie ungültig. R. Papa sagte im Namen Rabas: Weder mit einer abgeschlossenen noch mit einer entschieden aussätzigen Sandale darf man die Ḥaliça vollziehen, hat man sie vollzogen, so ist sie gültig. Man wandte ein: Ein abgeschlossenes Haus[104]ist von innen verunreinigend, ein entschieden aussätziges von innen und von außen; beide verunreinigen beim Eintreten. Hierbei heißt es ja:[105]*wer ins Haus kommt,* und wenn du sagst, es gelte[106] fiktiv als niedergerissen, so ist dies[107]ja nicht möglich!? – Anders ist

nach einer rabbinischen Auslegung. 99. Zum Empfange der Tora. 100. Die Ḥaliça mit der linken Sandale sei gültig. 101. Ebenso braucht bei der Ḥ. die Sandale nicht aus Leder zu sein. 102. Die aussatzverdächtig zur Untersuchung abgeschlossen worden ist; cf. Lev. 13,47ff. 103. Da eine solche verbrannt werden muß u. fiktiv als nicht vorhanden gilt. 104. Das aussatzverdächtig ist; cf. Lev. 14,33ff. 105. Lev. 14,46. 106. Da bei Feststellung des Aussatzes das Haus niedergerissen werden muß. 107. Daß jemand durch den Eintritt in ein solches Haus unrein wird; das Haus gilt entsprechend der Lehre von der Sandale

es hierbei; die Schrift sagt:[108]*man reiße das Haus nieder,* auch beim Niederreißen heißt es Haus. – Komm und höre: Ein Läppchen[109]von drei zu drei [Fingerbreiten], auch wenn es nicht olivengroß[110]ist, macht, sobald der größere Teil in ein reines Haus gekommen ist, dieses unrein. Doch wohl ein entschieden aussätziges!? – Nein, ein abgeschlossenes. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Hat es einen Umfang von mehreren[111]Oliven, so ist, sobald eine Olive[112]in ein reines Haus gekommen ist, dieses unrein. Einleuchtend ist es, wenn du dies auf ein entschieden aussätziges beziehst, daß es mit einer Leiche[113]verglichen wird, wieso aber wird es mit einer Leiche verglichen, wenn du dies auf ein abgeschlossenens beziehst!? – Anders ist es hierbei; die Schrift sagt:[114]*man soll das Gewand verbrennen,* auch beim Verbrennen heißt es Gewand. – Sollte man doch hiervon folgern[115]!? – Wir folgern nicht von der Unreinheit auf ein Verbot[116].

Rabba sagte: Die Halakha ist, sie vollziehe die Ḥaliça nicht mit einer abgeschlossenen Sandale, mit einer entschieden aussätzigen Sandale oder mit einer für den Götzendienst verwandten[117]Sandale; hat sie sie vollzogen, so ist sie gültig. Sie vollziehe die Ḥaliça nicht mit einer Götzen[118] geweihten, mit einer aus einer abtrünnigen[119]Stadt oder mit einer zu Fol. 104
Ehren eines Greises[120]angefertigten; hat sie sie vollzogen, so ist sie ungültig. Rabina sprach zu R. Aši: Mit einer zu Ehren eines Greises angefertigten wohl deshalb nicht, weil sie nicht zum Tragen gefertigt ist, und auch das des Gerichtes[121]ist ja nicht zum Tragen bestimmt!? Dieser erwiderte: Würde denn der Richter etwas dagegen haben, wenn der Gerichtsdiener sie tragen würde!?

VOLLZOG SIE DIE ḤALIÇA NACHTS, SO IST SIE GÜLTIG, NACH R. ELEÂZAR ii,2
ABER UNGÜLTIG; WENN AM LINKEN [FUSSE], SO IST SIE UNGÜLTIG, NACH R. ELEÂZAR ABER GÜLTIG.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht; einer ist der Ansicht, man vergleiche Streitsachen mit dem Aus-

als nicht vorhanden. 108. Lev. 14,45. 109. Das mit einem Aussatze behaftet ist. 110. In seinem kubischen Umfange. 111. Jed. nur 3 Fingerbreiten groß. 112. Nur ein kleiner Teil desselben, der für nichts verwendbar ist. 113. Von der schon eine Olive verunreinigend ist. 114. Lev. 13,52. 115. Daß auch bei der Ḥ. der Schuh in einem derartigen Falle nicht als zerstört gilt. 116. Da für die erstere ganz besondere Vorschriften bestehen. 117. Diese ist zwar zur Nutznießung verboten, braucht jedoch nicht zerstört zu werden. 118. Diese muß zerstört werden. 119. Die dem Götzendienste verfallen ist (cf. Dt. 13,14ff.); die ganze Habe einer solchen Stadt muß zerstört werden. 120. Zur Totenkleidung. 121. Jedes Gericht besitzt eine eigens für die Ḥaliça bestimmte Sandale. 122.

satze[122], und einer ist der Ansicht, man vergleiche Streitsachen nicht mit dem Aussatze. – Nein, alle sind der Ansicht, man vergleiche Streitsachen nicht mit dem Aussatze, denn wenn man sie vergleichen würde, dürfte auch die Beendigung von Gerichtsverhandlungen nicht nachts[123] erfolgen, ihr Streit besteht vielmehr darin: einer ist der Ansicht, die Ḥaliça gleiche dem Beginne[124] einer Gerichtsverhandlung, und einer ist der Ansicht, die Ḥaliça gleiche der Beendigung einer Gerichtsverhandlung.

Rabba b. Ḥija aus Ktesiphon ließ [die Ḥaliça] vollziehen mit einer Galosche, [vor ihm] allein, nachts. Da sprach Šemuél: Wie groß muß seine Bedeutung sein, daß er nach einer Einzelansicht verfuhr!? – Was fiel ihm dabei auf: wenn etwa, daß er es mit einer Galosche zuließ, so gibt es eine anonyme[125] Lehre, und wenn etwa, daß er es nachts tat, so gibt es auch diesbezüglich eine anonyme Lehre!? – Vielmehr, daß er es allein tat, fiel ihm auf; wieso vor ihm allein, dies ist ja eine Einzelansicht!? Es wird nämlich gelehrt: Vollzog sie die Ḥaliça vor zweien oder dreien, und einer von ihnen sich als verwandt oder sonst unzulässig erweist, so ist die Ḥaliça ungültig, nach R. Šimón und R. Joḥanan dem Schuster aber gültig. Einst vollzog jemand die Ḥaliça im Gefängnisse zwischen ihm und ihr, und als die Sache vor R. Áqiba kam, erklärte er sie für gültig. Hierzu sagte R. Joseph b. Minjomi, die Halakha sei nicht[126] wie dieses Paar. Wenn du aber willst, sage ich, auch hinsichtlich jener sind es Einzelansichten, denn es wird gelehrt: R. Jišmáél b. R. Jose erzählte, er habe gesehen, wie Jišmáél b. Elišá die Ḥaliça mit einer Galosche vor ihm allein nachts vollziehen ließ.

Wenn am linken [Fusse], so ist sie &c. Was ist der Grund der Rabbanan? Úla erwiderte: Es ist durch [das Wort] *Fuß*[127] vom Aussätzigen zu folgern; wie bei diesem der rechte, ebenso hierbei der rechte. – Wieso folgert R. Eleázar nicht durch [das Wort] *Fuß* vom Aussätzigen!? Es wird nämlich gelehrt: R. Eleázar sagte: Woher, daß das Anbohren[128] am rechten Ohre zu erfolgen hat? Hierbei heißt es *Ohr* und dort[129] heißt es *Ohr*, wie da das rechte, ebenso hierbei[130] das rechte. R. Jiçḥaq b. Jo-

Die in der Schrift zusammen in einem Schriftverse (cf. Dt. 21,5) genannt werden; wie die Untersuchung des Aussatzes nur am Tage erfolgen muß (cf. Lev. 13,14), ebenso müssen Prozeßangelegenheiten nur am Tage verhandelt werden. 123. Während ausdrücklich gelehrt wird (cf. Syn. Fol. 32a), daß dies nachts wohl erfolgen darf. 124. Der nur am Tage zu erfolgen hat. 125. Daß dies erlaubt ist; die Halakha wird stets nach der anonymen Lehre entschieden. 126. RÁ. steht mit seiner Ansicht ganz allein. 127. Das sowohl hierbei (Dt. 25,9) als auch beim Aussätzigen (Lev. 14,14) gebraucht wird. 128. Des Ohrs eines Sklaven, der seinen Herrn nicht verlassen will; cf. Ex. 21,6. 129. Beim Aussätzigen, Lev. 14,14. 130. Demnach berücksichtigt RE. die Wortanalo-

seph erwiderte im Namen R. Johanans: Die Lehre ist umzuwenden[131]. Raba erwiderte: Tatsächlich wende man sie nicht um; [das Wort] *Ohr* ist entbehrlich, [das Wort] *Fuß* ist nicht entbehrlich[132]. – Und wenn es auch nicht entbehrlich ist, was ist dagegen einzuwenden!? – Wohl gilt dies beim Aussätzigen, bei dem Zederholz, Ysop und Karmesinwolle erforderlich[133]sind.

HAT SIE DEN SCHUH ABGEZOGEN, AUSGESPIEEN, ABER NICHT [DIE SCHRIFTWORTE][134]GESPROCHEN, SO IST DIE ḤALIÇA GÜLTIG; HAT SIE [DIE SCHRIFTWORTE] GESPROCHEN UND AUSGESPIEEN, ABER NICHT DEN SCHUH ABGEZOGEN, SO IST DIE ḤALIÇA UNGÜLTIG; HAT SIE DEN SCHUH ABGEZOGEN UND [DIE SCHRIFTWORTE] GESPROCHEN, ABER NICHT AUSGESPIEEN, SO IST DIE ḤALIÇA, WIE R. ELIÉZER SAGT, UNGÜLTIG, UND WIE R. ÅQIBA SAGT, GÜLTIG. R. ELIÉZER SPRACH: [ES HEISST:][135]*so geschehe,* JEDE HANDLUNG, DIE ZU GESCHEHEN[136]HAT, IST UNERLÄSSLICH. R. ÅQIBA ERWIDERTE IHM: SOLL DIES EIN BEWEIS SEIN? *So geschehe dem Manne,* ALLES, WAS MIT DEM MANNE ZU GESCHEHEN[137]HAT. IST DIE ḤALIÇA[138]AN EINEM TAUBEN, VON EINER TAUBEN ODER AN EINEM MINDERJÄHRIGEN VOLLZOGEN WORDEN, SO IST SIE UNGÜLTIG; WENN VON EINER MINDERJÄHRIGEN, SO WIEDERHOLE SIE DIES, SOBALD SIE GROSSJÄHRIG IST; TUT SIE DIES NICHT, SO IST IHRE ḤALIÇA UNGÜLTIG. VOLLZOG SIE DIE ḤALIÇA VOR ZWEIEN ODER DREIEN, UND EINER VON IHNEN SICH ALS VERWANDT ODER SONST UNZULÄSSIG ERWEIST, SO IST DIE ḤALIÇA UNGÜLTIG; NACH R. ŠIMÔN UND R. JOḤANAN DEM SCHUSTER ABER GÜLTIG. EINST VOLLZOG JEMAND DIE ḤALIÇA IM GEFÄNGNISSE ZWISCHEN IHM UND IHR, UND ALS DIE SACHE VOR R. ÅQIBA KAM, ERKLÄRTE ER SIE FÜR GÜLTIG.

iii Col.b iv v

GEMARA. Raba sagte: Da du nun sagst, das Sprechen [der Schriftworte] sei nicht unerläßlich, so ist, wenn ein Stummer und eine Stumme die Ḥaliça vollzogen haben, diese gültig. – Es wird gelehrt: Ist die Ḥaliça an einem Tauben, von einer Tauben oder an einem Minderjährigen vollzogen worden, so ist sie ungültig. Doch wohl, weil sie [die

gie. 131. RE. ist es, der der Ansicht ist, am linken Fuße sei die Ḥ. ungültig. 132. Das W. 'Ohr' kommt beim Anboren zweimal vor (Dt. 21,6 u. Dt. 15,17) u. ebenso beim Aussätzigen (Lev. 14,14 u. ib. V. 17), sodaß es an beiden Stellen einmal entbehrlich u. für den Schluß durch Wortanalogie zu verwenden ist, dagegen aber kommt das W. 'Fuß' beim Aussätzigen zwar 2mal (ib. ib.), bei der Ḥ. aber nur einmal vor. Falls das zur Analogie verwandte Wort nicht an beiden Stellen entbehrlich ist, so ist der Schluß widerlegbar. 133. Cf. Lev. 14,4; bei diesem ist es strenger. 134. Die hierbei zu sprechen sind; cf. Dt. 25,9. 135. Dt. 25,9. 136. Dagegen ist das Sprechen der Schriftworte keine Handlung. 137. Wie das Abziehen des Schuhes. 138. Hier in der eigentlichen Bedeutung

Schriftworte] nicht sprechen[139]können!? — Nein, weil sie nicht verständig[140]sind. — Demnach sollte dies auch von einem Stummen und einer Stummen gelten!? Raba erwiderte: Ein Stummer und eine Stumme sind verständig, nur schmerzt ihnen der Mund[141]. — In der Schule R. Jannajs erklärten sie ja aber, weil es von diesen nicht heißt: *so spreche er, so spreche sie*[142]!? — Vielmehr, die Lehre Rabas bezieht sich auf den Schlußsatz: ist die Ḥaliça an einem Tauben, von einer Tauben oder an einem Minderjährigen vollzogen worden, so ist sie ungültig. Hierzu sagte Raba: Da du nun sagst, das Sprechen [der Schriftworte] sei unerläßlich, so ist, wenn ein Stummer und eine Stumme die Ḥaliça vollzogen haben, diese ungültig. — Unsere Mišna aber[143]ist nach R. Zera zu erklären, denn R. Zera sagte: Wenn es zum Einrühren geeignet[144]ist, so ist das Einrühren nicht unerläßlich, und wenn es zum Einrühren nicht geeignet ist, so ist das Einrühren unerläßlich.

Man sandte an den Vater Šemuéls: Wenn die Schwägerin ausgespieen[145] hat, so vollziehe sie die Ḥaliça[146]. Demnach wird sie für die Brüder untauglich. Nach wessen Ansicht; wenn nach R. Áqiba, so ist ja [das Ausspeien] nach ihm nicht unerläßlich sogar da, wo dies Vorschrift[147] ist, wo man sagen kann, hierbei verhalte es sich wie bei den Opferteilen, [deren Darbringung], wenn sie nicht vorhanden sind, nicht unerläßlich[148]ist, und wenn sie vorhanden sind, unerläßlich[149]ist, wieso sollte sie dadurch[150]für die Brüder ungeeignet werden!? Wenn aber nach R. Eliêzer[151], so sind es ja zwei Handlungen, die zusammen die Erlaubnis erwirken, und von zwei Handlungen, die zusammen die Erlaubnis erwirken, ist das eine ohne die andere unwirksam. — Nach Rabbi. Es wird nämlich gelehrt: Die Lämmer des Wochenfestes[152]heiligen das Brot[153] nur durch das Schlachten. Zum Beispiel: hat man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf ihren Namen gesprengt, so ist das

des Wortes, die Entschuhung usw. 139. Unter 'Tauber' ist überall ein Taubstummer zu verstehen; cf. Ter. I,2. 140. Dh. die Funktionen eines verständigen Menschen nicht ausüben können. 141. Sie hören u. verstehen, nur können sie es nicht aussprechen. 142. Somit sollte dies auch von einem Stummen u. einer Stummen gelten. 143. Die lehrt, daß die Ḥ. gültig sei, falls sie die Schriftworte nicht gesprochen hat. 144. Dies bezieht sich auf das Speisopfer, das nicht so groß sein darf, daß das Einrühren behindert wird; cf. Men. Fol. 103b. 145. Vor Gericht, jed. nicht zur Vollziehung der Ḥaliça. 146. Dies wird als zeremonieller Akt angesehen, sodaß an ihr die Schwagerehe nicht mehr vollzogen werden darf. 147. Bei der Vollziehung der Ḥaliça. 148. Die Priester dürfen dann das Opferfleisch essen, obgleich dies erst nach der Darbringung der Opferteile erfolgen darf; cf. Pes. Fol. 59b. 149. Ebenso sollte hierbei das Ausspeien unerläßlich sein. 150. Wo es nach RÂ. so sehr unwesentlich ist. 151. Nach dem das Ausspeien unerläßlich ist. 152. Cf. Num. 28,27. 153. Das an die-

Brot heilig; hat man sie auf einen anderen Namen geschlachtet und das Blut auf ihren Namen gesprengt, so ist das Blut nicht heilig; hat man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf einen anderen Namen gesprengt, so ist das Brot heilig und nicht heilig[154]– so Rabbi. R. Eleâzar b. R. Šimôn sagt, es sei nur dann heilig, wenn man sie auf ihren Namen geschlachtet und auf ihren Namen das Blut gesprengt hat. – Ist denn R. Áqiba der Ansicht, das Ausspeien mache sie nicht untauglich, es wird ja gelehrt, daß, wenn sie den Schuh abgezogen, aber nicht ausgespieen und nicht [die Schriftworte] gesprochen hat, die Ḥaliça Fol. 105 gültig sei, wenn ausgespieen, aber nicht den Schuh abgezogen und nicht [die Schriftworte] gesprochen, die Ḥaliça ungültig sei, und wenn [die Schriftworte] gesprochen, aber nicht ausgespieen und nicht den Schuh abgezogen, dies überhaupt nicht zu beachten sei. Wer ist der Autor: wenn R. Eliêzer, wieso ist, wenn sie den Schuh abgezogen, aber nicht ausgespieen und nicht [die Schriftworte] gesprochen hat, die Ḥaliça gültig, R. Eliêzer sagt ja: *so geschehe,* jede Handlung die zu geschehen hat, sei unerläßlich; doch wohl R. Áqiba, und er lehrt, daß, wenn sie ausgespieen, aber nicht den Schuh abgezogen und nicht [die Schriftworte] gesprochen hat, die Ḥaliça ungültig sei. Für wen, wenn für Fremde[155], so ist es ja selbstverständlich, sollte dies etwa als Ḥaliça gelten, um Fremden erlaubt zu sein!? Doch wohl für die Brüder. Schließe hieraus[156]. – Wodurch unterscheidet sich nach R. Áqiba das Ausspeien vom Sprechen [der Schriftworte][157]? – Das Sprechen [der Schriftworte] hat am Anfang und am Schlusse[158] zu erfolgen, somit entsteht dadurch keine Verwechselung[159], das Ausspeien dagegen hat nicht am Anfang, sondern nur am Schlusse zu erfolgen, somit kann eine Verwechselung[160] entstehen, die[161] dazu führt, eine Ḥaluça den Brüdern zu erlauben. Manche sagen, man sandte an ihn wie folgt: Wenn die Schwägerin ausgespieen hat, so vollziehe sie die Ḥaliça. Sie braucht nicht wiederum[162] auszuspeien. So kam einst eine Frau vor R. Ami, vor dem R. Abba b. Mamal saß, und spie aus vor der Entschuhung. Da sprach

sem Feste darzubringen ist; cf. Lev. 23,17ff. 154. Nicht ganz heilig (cf. Men. Fol. 47a), da beides erforderlich ist; entsprechend bei der Ḥaliça, wobei neben dem Ausspeien noch andere Handlungen erforderlich sind. 155. Sie ist dadurch nicht entbunden, um sich mit einem Fremden verheiraten zu dürfen. 156. Das im Texte gebrauchte W. פסולה hat auch die Bedeutung ungeeignet u. bezieht sich auf die Witwe, die dadurch den Brüdern zur Schwagerehe verboten ist. 157. Wodurch sie den Brüdern nicht verboten wird; nach RÁ. sind beide Handlungen nicht unerläßlich. 158. Vor u. nach der Zeremonie der Ḥaliça. 159. Mit einer richtigen Ḥaluça; man weiß, daß sie nur einmal gesprochen hat u. darauf die Ḥ. nicht erfolgt ist. 160. Wer sie ausspeien sieht, glaubt, die Zeremonie der Entschuhung sei bereits erfolgt. 161. Wenn andere sehen, daß

R. Ami zu ihm: Laß sie die Entschuhung vollziehen und fertige sie[163] ab. R. Abba entgegnete: Sie muß ja ausspeien!? – Sie hat bereits ausgespieen. – Mag sie doch [wiederum] ausspeien, was schadet dies!? – Dadurch kann ein Verstoß entstehen. Wenn man sagt, sie müsse wiederum ausspeien, so könnte man glauben, das vorherige Ausspeien sei wirkungslos, und dies dazu führen, eine Ḥaluça den Brüdern zu erlauben. – Es muß ja in der Reihenfolge[164] geschehen!? – Die Reihenfolge ist nicht unerläßlich. Dieser glaubte, er wolle ihn nur abweisen, als er aber fortging, dachte er nach und fand folgende Lehre: Einerlei ob die Entschuhung vor dem Ausspeien oder das Ausspeien vor der Entschuhung erfolgt ist, ist die Handlung gültig.

Levi zog in die Dörfer aus[165] und man fragte ihn folgendes: Kann eine, der die Hand amputiert ist, die Ḥaliça[166] vollziehen? Wie ist es, wenn die Schwägerin Blut gespieen hat? [Es heißt:][167] *jedoch will ich dir berichten, was geschrieben ist in der Schrift der Wahrheit*; gibt es denn eine Schrift, die keine Wahrheit ist? Er wußte es nicht. Als er hierauf ins Lehrhaus kam, erwiderte man ihm: Heißt es etwa: sie soll den Schuh mit der Hand abziehen!? Heißt es etwa: sie soll Speichel speien!? *Jedoch will ich dir berichten, was in der Schrift der Wahrheit geschrieben ist*; auch hierbei ist nichts einzuwenden, denn eines gilt von einer beschworenen[168] Urteilsbesiegelung, und eines gilt von einer nicht beschworenen Urteilsbesiegelung. Dies nach R. Šemuél b. Ami, denn R. Šemuél b. Ami sagte im Namen R. Jonathans: Woher, daß eine beschworene Urteilsbesiegelung nicht mehr zerrissen wird? Es heißt:[169] *so habe ich denn der Familie Éli geschworen, ob je gesühnt wird die Schuld der Familie Élis durch Schlachtopfer oder durch Speisopfer bis in alle Ewigkeit.* Raba sagte: Durch Schlachtopfer und Speisopfer wird sie allerdings nicht gesühnt, wohl aber wird sie durch die Worte der Tora gesühnt. Abajje sagte: Durch Schlachtopfer und Speisopfer wird sie allerdings nicht gesühnt, wohl aber wird sie durch Liebeswerke gesühnt. Rabba und Abajje stammten aus der Familie Élis; Rabba, der sich mit der Tora befaßte, lebte vierzig Jahre, Abajje, der sich mit der Tora und Liebeswerken befaßte, lebte sechzig Jahre.

nachher einer der Brüder sie heiratet. 162. Nach der Entschuhung. 163. Eigentl. schlichte ihren Streit; übertragen für jede gerichtl. Handlung. 164. Das Ausspeien hat nach der Entschuhung zu erfolgen; cf. supra Fol. 106b. 165. Um Vorträge zu halten. Nach einem Berichte im jerušalemischen Talmud (Jab. 13a) u. *Midraš Rabba* (Gen. Kap. 81) wurde Rabbi von einer Gemeinde ersucht, ihr einen Gelehrten als Gemeindelehrer u. Richter zu senden, u. er sandte seinen Schüler L. Durch die ihm erwiesene Huldigung geriet er in Verwirrung, u. vermochte nicht die 3 folgenden Fragen zu beantworten. 166. Den Schuh mit den Zähnen abziehen. 167. Dan. 10,21. 168. Dies ist unter ‘Schrift der Wahr-

Die Rabbanan lehrten: In Jerušalem war eine Familie, [deren Angehörige] mit ungefähr achtzehn Jahren starben. Sie wandten sich an R. Johanan b. Zakkaj, und dieser sprach zu ihnen: Ihr stammt wahrscheinlich aus der Familie Élis, von der es heißt:[170]*der ganze Zuwachs dieses Hauses soll im Mannesalter sterben;* geht und befaßt euch mit der Tora, so werdet ihr leben. Da gingen sie und befaßten sich mit der Tora. Diese nannte man nach ihm 'Familie des Johanan'.

R. Šemuél b. Inja sagte im Namen Rabhs: Woher, daß das Verhängnis über eine Gemeinde nicht besiegelt wird? — Wieso nicht besiegelt, es heißt ja:[171]*wolltest du dich auch mit Laugensalz waschen und viel Seife an dich wenden, befleckt*[172]*bleibt deine Sünde vor mir!?* — Vielmehr, woher, daß es, auch wenn es bereits besiegelt war, zerrissen wird? Es heißt:[173]*denn welches &c. wie der Heer, unser Gott, so oft wir zu ihm rufen.* — Es heißt ja aber:[174]*sucht den Herrn, wenn er zu finden ist!?* — Das ist kein Einwand; dies gilt von einem Einzelnen, jenes von einer Gemeinde. — Wann [findet ihn] ein Einzelner? R. Nahman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: In den zehn Tagen vom Neujahrsfeste bis zum Versöhnungstage.

Man sandte an den Vater Šemuéls: Wenn die Schwägerin Blut gespieen hat, so vollziehe sie die Haliça, weil es nicht möglich ist, daß das Blut ohne Zusatz von Speichel ist. Man wandte ein: Man könnte glauben, auch das Blut, das ihm[175]aus dem Munde oder dem Gliede kommt, sei unrein, so heißt es:[176]*sein Fluß ist unrein;* dieser ist unrein, das ihm aus dem Munde oder dem Gliede kommende Blut aber ist nicht unrein, sondern[177]rein!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn sie saugt, das andere, wenn sie es fließen läßt[178].

IST DIE HALIÇA AN EINEM TAUBEN &C. R. Jehuda sagte im Namen Col.b Rabhs: Dies ist die Ansicht[179]R. Meírs, die Weisen aber sagen, die Haliça eines Minderjährigen sei unwirksam.

WENN VON EINER MINDERJÄHRIGEN &C. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Meír, welcher sagt, im Abschnitte heiße es *Mann,* und man vergleiche die Frau mit dem Manne, die Weisen aber sagen, im Abschnitte heiße es *Mann,* bei der Frau aber sei es einerlei, ob großjährig oder minderjährig.

Wer ist unter Weisen zu verstehen? — Es ist R. Jose. Einst saßen nämlich R. Hija und R. Šimón b. Rabbi beisamen, und einer von ihnen fing

heit' zu verstehen, da sie nicht mehr widerrufen wird. 169. iSam. 3,14. 170. Ib. 2,33. 171. Jer. 2,22. 172. Die W.e נכתם u. נחתם sind in der Aussprache gleichlautend. 173. Dt. 4,7. 174. Jes. 55,6. 175. Dem Flußbehafteten, dessen Fluß, Urin u. Speichel unrein sind. 176. Lev. 15,2. 177. Nach der obigen Lehre müßte das aus dem Munde kommende Blut unrein sein. 178. Im 1. Falle saugt

an und sprach: Wer das Gebet verrichtet, richte die Augen nach unten, denn es heißt:[180]*meine Augen und mein Herz werden dort alle Tage sein.* Der andere aber sprach: [Er richte] das Herz nach oben, denn es heißt:[181]*erheben wir unser Herz mit den Händen.* Inzwischen kam R. Jišmáél b. R. Jose zu ihnen heran und fragte sie, womit sie sich befaßten. Sie erwiderten: Mit dem Gebete. Da sprach er zu ihnen: Folgendes sagte mein Vater: wer das Gebet verrichtet, richte die Augen nach unten und das Herz nach oben, sodaß jene beide Schriftverse aufrecht erhalten bleiben. Währenddessen kam Rabbi zur Vorlesung. Jene waren behende und erreichten ihren Platz, R. Jišmáél b. R. Jose aber ging wegen seiner Leibesschwere[182]schreitend. Da rief Abdan[183]: Wer ist es, der über die Köpfe des heiligen Volkes schreitet!? Dieser erwiderte: Ich bin Jišmáél, Sohn des R. Jose; ich bin hergekommen, um beim Meister die Tora zu lernen. Jener entgegnete: Bist du denn würdig, beim Meister die Tora zu lernen!? Dieser erwiderte: War Moše denn würdig, die Tora aus dem Munde der Allmacht zu lernen? Jener entgegnete: Bist du etwa Moše? Dieser erwiderte: Ist dein Meister etwa Gott!? R. Joseph sprach: Rabbi[184]hatte seine Strafe weg; er sagte 'dein Meister' und nicht 'der Meister'. Mittlerweile kam eine Schwägerin[185] vor Rabbi, und Rabbi beauftragte Abdan, zu gehen und sie untersuchen [186]zu lassen. Nachdem er hinausgegangen war, sprach R. Jišmáél: Folgendes sagte mein Vater: im Abschnitte heißt es *Mann,* bei der Frau aber ist es einerlei, ob großjährig oder minderjährig. Hierauf sprach [Rabbi]: Komm, es ist nicht nötig; ein Greis hat es bereits entschieden. Als dann Abdan schreitend zurückkam, sprach R. Jišmáél b. R. Jose zu ihm: Den das heilige Volk braucht, mag wohl über die Köpfe des heiligen Volkes schreiten, wieso aber schreitet der, den das heilige Volk nicht braucht, über die Köpfe des heiligen Volkes!? Da sprach Rabbi zu Abdan: Bleibe auf deinem Platze. Es wird gelehrt: An jener Stunde ward Abdan[187]aussätzig, seine beiden Söhne ertranken und seine beiden Schwiegertöchter erklärten die Weigerung[188]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Gepriesen sei der Allbarmherzige, der es Abdan auf dieser Welt vergolten[189]hat. R. Ami sagte: Aus den Worten Berabbis[190]lernen wir, daß Minderjährige auch im Kindesalter[191]die Ḥaliça vollziehen können.

sie den Speichel mit. 179. Cf. supra Fol. 96a. 180. iReg. 9,3. 181. Thr. 3,41. 182. Cf. Bm. 84a. 183. Eigentl. Abba Jodan, bekannter Adlatus Rabbis. 184. Der die Kränkung RJ.s zuließ. 185. Zur Vollziehung der Ḥaliça. 186. Ob sie Pubertätszeichen hat u. zur Ḥaliça zulässig ist. 187. Zur Strafe wegen seines Betragens gegen RJ. 188. Der Name seiner Söhne wurde auch nicht durch die Schwagerehe fortgepflanzt. 189. Um in der zukünftigen Welt sündenfrei zu sein. 190. Des R. Jose; cf. Bd. I S. 787 Anm. 7. 191. Cf. Git. Fol. 59a.

Raba sagte: Wenn sie das Alter des Gelobens[193] erlangt. Die Halakha ist, wenn sie zwei Haare bekommen hat.

VOLLZOG SIE DIE ḤALIÇA VOR ZWEIEN &c. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakha ist nicht wie dieses Paar[194]. — Dies sagte ja R. Naḥman bereits einmal, denn R. Joseph b. Minjomi sagte[195] im Namen R. Naḥmans, die Ḥaliça müsse vor dreien erfolgen!? — Beides ist nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, so könnte man glauben, wenn von vornherein, ist es aber bereits erfolgt, so genügen auch zwei; daher lehrt er uns, die Halakha sei nicht wie dieses Paar. Und würde er nur gelehrt haben, die Halakha sei nicht wie dieses Paar, sondern wie der erste Autor, so könnte man glauben, wenn es bereits erfolgt[196] ist, von vornherein aber seien fünf[197] erforderlich. Daher ist beides nötig.

EINST VOLLZOG JEMAND DIE ḤALIÇA &c. Wenn zwischen ihm und ihr, woher weiß man es!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn Zeugen es draußen sehen.

Sie fragten: Ist die Ḥaliça zwischen ihm und ihr[198] außerhalb erfolgt und die Sache vor R. Áqiba im Gefängnisse[199] gekommen, oder ist die Ḥaliça zwischen ihm und ihr im Gefängnisse erfolgt? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Sache ereignete sich im Gefängnisse und kam im Gefängnisse zur Entscheidung.

Die Rabbanan lehrten: Die irrtümliche Ḥaliça ist gültig. Welche heißt Fol. 106
eine irrtümliche Ḥaliça? Raš Laqiš erwiderte: Wenn man zu ihm gesagt hat: vollziehe an ihr die Ḥaliça, dadurch heiratest du sie. R. Joḥanan sprach zu ihm: Ich habe eine Lehre[200], wenn er es[201] beabsichtigt hat und nicht sie, oder sie es beabsichtigt hat und nicht er, sei die Ḥaliça ungültig, nur wenn beide es beabsichtigt haben, und du sagst, die Ḥaliça sei gültig!? Vielmehr, wenn man zu ihm gesagt hat: vollziehe an ihr die Ḥaliça unter der Bedingung, daß sie dir zweihundert Zuz[202] gebe. Ebenso wird gelehrt: Die irrtümliche Ḥaliça ist gültig. Welche heißt eine irrtümliche Ḥaliça? Wenn man zu ihm gesagt hat: vollziehe an ihr die Ḥaliça unter der Bedingung, daß sie dir zweihundert Zuz gebe. Einst ereignete es sich mit einer Frau, die einem für sie unwürdigen Schwager zufiel, daß man zu ihm sagte: vollziehe an ihr die Ḥaliça unter der Be-

193. Wenn sie die Bedeutung der Gelübde kennt u. diese daher Geltung haben, nach Nid. Fol. 45b, nach zurückgelegtem 11. Lebensjahre. 194. Es sind vielmehr 3 erforderlich. 195. Cf. supra Fol. 101b. 196. Von diesem Falle spricht der Autor der Mišna. 197. Cf. supra Fol. 101a. 198. Von der die Mišna berichtet. 199. RÁ. geriet während der letzten Erhebung der Juden gegen das römische Reich (unter Bar Kochba) in Gefangenschaft u. erlitt den Märtyrertod; cf. Ber. Fol. 61b. 200. Oben Fol. 102b. 201. Die Ḥ. zu vollziehen. 202. Die Ḥ. ist

dingung, daß sie dir zweihundert Zuz gebe. Als die Sache vor R. Ḥija kam, erklärte er sie für gültig.

Einst kam [eine Schwägerin] vor R. Ḥija b. Abba. Er sprach zu ihr: Meine Tochter, steh[203] auf. Da sprach ihre Mutter zu ihm: Ihr Sitzen ist ihr Bestand[204]. Da fragte er sie: Kennst du ihn? Diese erwiderte: Jawohl; er sah bei ihr Geld und will es verzehren. Hierauf fragte er jene: Willst du ihn nicht? Jene erwiderte: Nein. Da sprach er [zum Schwager][205]: Vollziehe an ihr die Ḥaliça, dadurch heiratest du sie. Nachdem dieser an ihr die Ḥaliça vollzogen hatte, sprach er zu ihm: Jetzt ist sie für dich untauglich, vollziehe nun an ihr eine [nach der Tora] gültige Ḥaliça, damit sie Fremden erlaubt werde.

Eine Tochter des Schwiegervaters R. Papas fiel einem für sie unwürdigen Schwager zu, und als er vor Abajje kam, sagte dieser zu ihm: Vollziehe an ihr die Ḥaliça, dadurch heiratest du sie. Jener sprach zu ihm: Hält denn der Meister nichts von der Lehre R. Joḥanans[206]!? — Was denn soll ich ihm[207] sagen? Jener erwiderte: [Sage ihm,] er solle an ihr die Ḥaliça vollziehen unter der Bedingung, daß sie ihm zweihundert Zuz gebe. Nachdem er an ihr die Ḥaliça vollzogen hatte, verlangte er von ihr, daß sie sie ihm gebe. Da sprach jener: Sie hat ihn angeführt. Es wird auch gelehrt: Wenn jemand aus einem Gefängnisse flüchtet und an eine Fähre herankommt, und [zum Fährmann] sagt; setze mich hinüber, du erhältst dafür einen Denar, so hat dieser nur seinen Lohn zu beanspruchen. Er kann demnach sagen, er habe ihn nur angeführt, ebenso kann diese sagen, sie habe ihn nur angeführt. Hierauf fragte ihn dieser: Wo ist[208] dein Vater? — In der Stadt. — Wo ist[208] deine Mutter? — In der Stadt. Da richtete er auf sie seine Augen, und sie starben.

Die Rabbanan lehrten: Die irrtümliche Ḥaliça ist gültig, die irrtümliche Scheidung[209] ist ungültig; die erzwungene Ḥaliça ist ungültig, die erzwungene Scheidung ist gültig. — In welchem Falle: sagte er, er wolle, so sollte auch die Ḥaliça [gültig] sein, und sagte er nicht, er wolle, so

gültig, auch wenn sie die Bedingung nicht erfüllt. 203. Zur Vollziehung der Schwagerehe. 204. Dh. für sie ist es besser, daß sie sitzen bleibe u. die Schwagerehe an ihr nicht vollzogen werde, da der Schwager nichts weiter beabsichtigte, als sich in den Besitz ihres Vermögens zu setzen. Nach einer anderen Erklärung Raschis war sie lahm od. krank, u. die Antwort lautete: bei ihr entspricht das Sitzen dem Stehen bei normalen Menschen. 205. Der wegen des genannten Grundes durchaus die Schwagerehe vollziehen wollte. 206. Daß beide die Ḥ. beabsichtigen müssen. 207. Um ihn zur Ḥ. zu veranlassen. 208. Nach Raschi wollte er ihm damit sagen: du hast wohl Eltern, die für deinen Unterhalt sorgen, sodaß du dich ganz dem Studium spitzfindiger Lehren widmen kannst. 209. Wie bei der Ḥaliça; wenn die Gültigkeit der Scheidung von einer Bedingung abhängig

sollte es auch die Scheidung nicht sein!? – Er meint es wie folgt: [die[210] irrtümliche Ḥaliça ist immer gültig, die irrtümliche Scheidung ist immer ungültig,] die erzwungene Ḥaliça und die erzwungene Scheidung sind zuweilen gültig und zuweilen ungültig; das eine, wenn er sagt, er wolle, und das andere, wenn er nicht sagt, er wolle. Desgleichen wird gelehrt:[211]*Soll er es darbringen*, dies lehrt, daß man ihn dazu[212]zwinge; man könnte glauben, durch Gewalt, so heißt es: *nach seinem Wunsche* auf welche Weise? Man nötige ihn, bis er sagt, er wolle es. Dies findest du auch bei der Scheidung[213]von Frauen: man nötige ihn, bis er sagt, er wolle es.

Raba sagte im Namen R. Seḥoras im Namen R. Honas: Man vollziehe ihnen[214]die Ḥaliça, auch wenn man sie nicht kennt; man vollziehe ihnen die Weigerungserklärung, auch wenn man sie nicht kennt. Daher schreibe man eine Urkunde[215]über die Ḥaliça nur dann, wenn man sie kennt, ebenso schreibe man eine Urkunde über die Weigerung nur dann, wenn man sie kennt, weil eine Irreführung des Gerichtes[216]zu befürchten ist. In seinem eigenen Namen sagte Raba: Man vollziehe ihnen die Ḥaliça nur dann, wenn man sie kennt, und man vollziehe ihnen die Weigerungserklärung nur dann, wenn man sie kennt; daher schreibe man eine Urkunde über die Ḥaliça, auch wenn man sie nicht kennt, ebenso schreibe man eine Urkunde über die Weigerungserklärung, auch wenn man sie nicht kennt, da eine Irreführung des Gerichtes nicht zu befürchten ist.

DIE ZEREMONIE[117]DER ḤALIÇA ERFOLGT ALSO. ER UND SEINE SCHWÄGERIN ERSCHEINEN VOR GERICHT, UND [DIE RICHTER] ERTEILEN IHM EINEN FÜR IHN PASSENDEN[218]RAT, WIE ES HEISST:[219]*die Ältesten seiner Stadt sollen ihn laden und zu ihm sprechen.* SIE SPRICHT DANN: [220]*Mein Schwager weigert sich, seinem Bruder einen Namen in Jisraél zu erhalten, nicht will er an mir die Schwagerpflicht üben.* HIERAUF SPRICHT ER:[219]*Nicht will ich sie nehmen.* SIE SPRECHEN DIES IN DER HEILIGENSPRACHE. SODANN TRITT SEINE SCHWÄGERIN VOR DEN AUGEN DER ÄLTESTEN ZU IHM HERAN, ZIEHT IHM DEN SCHUH VOM FUSSE HERUNTER UND SPEIT VOR IHM AUS; SPEICHEL, Col.b vi

gemacht, u. diese nicht erfüllt worden ist. 210. Der eingeschaltete Passus fehlt in den ersten Ausgaben, ist aber in Alfasi, Aŝeri u. Halakhot gedoloth vorhanden. 211. Lev. 1,3. 212. Zur Darbringung des Opfers. 213. Wenn jemand dazu gezwungen ist u. sich weigert. 214. Einem Manne u. einer Frau, die sich als Schwager u. Schwägerin ausgeben u. vor Gericht zur Vollziehung der Ḥ. erscheinen. 215. Die sie später als Beweisstück benutzen will, um heiraten zu dürfen. 216. Da das Gericht sie nicht kannte, können sie falsche Angaben gemacht haben; die abweichende Erklärung Raschis ist gezwungen. 217. Wörtl. das Gebot; das Programm, die Reihenfolge. 218. Ob er lieber die Schwagerehe od. die Ḥaliça vollziehe; cf. supra Foll. 44a u. 101b. 219. Dt. 25,8. 220. Ib. V. 7. 020. Ib. V. 9.

DEN DIE RICHTER SEHEN. ALSDANN HEBT SIE AN UND SPRICHT:[220]*So geschehe dem Manne, der nicht baut das Haus seines Bruders.* SOWEIT LAS MAN FRÜHER. NACHDEM ABER R. HYRKANOS EINMAL UNTER DER EICHE ZU KEPHAR ÉṬAM BEIM VORLESEN DEN GANZEN ABSCHNITT BEENDEN LIESS, WURDE EINGEFÜHRT, DEN ABSCHNITT VOLLSTÄNDIG ZU BEENDEN:[221]*Und sein Name werde in Jisraél genannt: das Haus des Entschuhten.* DIESES GEBOT[222] GILT FÜR DIE RICHTER[223]UND NICHT FÜR DIE SCHÜLER. R. JEHUDA SAGT, ALLEN ANWESENDEN SEI ES GEBOTEN, 'ENTSCHUHTER' ZU RUFEN.

GEMARA. R. Jehuda sagte: Die Zeremonie der Ḥaliça erfolgt also: Sie spricht, er spricht, sie zieht den Schuh herunter, speit aus und spricht wiederum. — Was lehrt er uns damit, dies lehrt ja unsere Mišna!? — Folgendes lehrt er uns: dies ist die Vorschrift, wenn es aber verkehrt erfolgt ist, so schadet es nicht. Desgleichen wird gelehrt: Einerlei, ob die Entschuhung vor dem Ausspeien oder das Ausspeien vor der Entschuhung erfolgt ist, ist die Handlung gültig.

Abajje sagte: Wer die Ḥaliçaformel vorliest, trenne nicht zwischen [den Worten] *nicht* und *will er an mir die Schwagerpflicht üben,* denn es würde[224]dann heißen: er will an mir die Schwagerpflicht üben; vielmehr [lese er:] *nicht will er an mir die Schwagerpflicht üben,* Ferner trenne er nicht, wenn er ihm vorliest, zwischen [den Worten] *nicht* und *will ich,* denn es würde dann heißen: ich will sie nehmen; vielmehr [lese er]: *nicht will ich sie nehmen.* Raba sagte: Es ist nur eine Dehnung und die Dehnung ist belanglos.

Einst traf R. Aši den R. Kahana, der sich abquälte[225]und vorlas: *nicht will er an mir die Schwagerpflicht üben,* Da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von der Lehre Rabas? Dieser erwiderte: Raba pflichtet bei hinsichtlich [der Formel] *nicht will er an mir die Schwagerpflicht üben*[226].

Abajje sagte: Wer eine Ḥaliça-Urkunde schreibt, schreibe also: Wir lasen ihr vor von *mein Schwager weigert sich* bis *will mein Schwager an mir die Schwagerpflicht üben,* wir lasen ihm vor von *nicht* bis *sie nehmen,* und wir lasen ihr vor von *so* bis *Entschuhter.* Mar Zuṭra liniierte[227] und schrieb den ganzen Abschnitt. Mar b. Idi wandte ein: Es darf ja nicht geschrieben[228]werden!? Die Halakha ist jedoch wie Mar Zuṭra.

221. Ib. V. 10. 222. Ihm diese Worte zuzurufen. 223. Die die Zeremonie leiten; das anwesende Publikum (die Schüler) braucht diese Worte nicht mitzusprechen. 224. Man würde das W. 'nicht' auf den vorangehenden Satz beziehen. 225. Er hielt den Atem an, um den Satz nicht zu teilen. 226. Die Lehre Rabas bezieht sich nur auf die Formel, die ihm vorgelesen wird, die mit dem W.e 'nicht' beginnt u. somit nicht auf das Vorangehende bezogen werden kann. 227. Das Papier, worauf er die Urkunde schrieb, da man zusammenhängende Sätze aus der

Abajje sagte: Wenn sie ausgespieen und der Wind [den Speichel] aufgenommen hat, so hat sie nichts getan, denn er heißt: *sie speie vor ihm aus*, vor seinem Gesichte. Somit ist es, wenn er groß und sie klein ist, und der Wind [den Speichel] fortgetragen hat, vor ihm erfolgt; wenn sie aber groß und er klein ist, so muß er bis an sein Gesicht gekommen sein, und erst dann kann er fort[229].

Raba sagte: Wenn sie Knoblauch gegessen und ausgespieen hat, Erde gegessen und ausgespieen[230] hat, so hat sie nichts getan, denn sie muß aus eigenem Antriebe ausspeien, was hierbei nicht der Fall ist.

Ferner sagte Raba: Die Richter müssen den Speichel aus dem Munde der Schwägerin kommen sehen, denn es heißt: *vor den Augen der Ältesten &c. und ausspeien.*

Und sein Name werde in Jisraél genannt: das Haus des Entschuhten. DIESES GEBOT GILT FÜR DIE RICHTER UND NICHT FÜR DIE SCHÜLER. Es wird gelehrt: R. Jehuda erzählte: Einst saßen wir vor R. Tryphon, und eine Schwägerin kam zur Ḥaliça. Da sprach er zu uns: Rufet alle: Entschuhter, Entschuhter, Entschuhter.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NUR VERLOBTE KÖNNEN[1] DIE WEIGERUNG ERKLÄREN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, VERLOBTE UND VERHEIRATETE. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NUR DEM EHEMANNE UND NICHT DEM SCHWAGER[2]; DIE SCHULE HILLELS SAGT, DEM EHEMANNE UND DEM SCHWAGER. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NUR IN SEINER GEGENWART; DIE SCHULE HILLELS SAGT, IN SEINER GEGENWART UND IN SEINER ABWESENHEIT. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NUR VOR GERICHT; DIE SCHULE HILLELS SAGT, VOR GERICHT UND AUSSER GERICHT. DIE SCHULE HILLELS SPRACH ZUR SCHULE ŠAMMAJS: SIE DARF, SOLANGE SIE MINDERJÄHRIG IST, AUCH VIER- UND FÜNFMAL DIE WEIGERUNG ERKLÄREN[3]. DIE SCHULE ŠAMMAJS ERWIDERTE: DIE TÖCHTER JISRAÉLS SIND KEINE PROSTITUIERTEN; VIELMEHR ERKLÄRE SIE DIE WEIGERUNG UND WARTE BIS SIE GROSSJÄHRIG IST, ERKLÄRE DIE WEIGERUNG UND VERHEIRATE SICH. Fol. 107 i

Schrift nur auf Linien schreiben darf; cf. Git. Fol. 6b. 228. Man darf keine einzelnen Stücke aus der Schrift schreiben; cf. ib. Fol. 60a. 229. Anders jed. ob. Fol. 39b. 230. Infolge des üblen Geschmackes.

1. Bei Erlangung der Großjährigkeit. 2. Stirbt der Ehemann, so kann sie dem Schwager, dem sie zufällt, die Weigerung nicht erklären; die Entbindung kann nur durch die Ḥaliça erfolgen, u. zwar erst nach ihrer Großjährigkeit. 3. Und sich

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Folgendes ist der Grund der Schule Šammajs: Bei der Heirat gibt es keine Bedingung[4], und wenn eine Verheiratete die Weigerung erklären dürfte, könnte man glauben, bei der Heirat gebe es eine Bedingung[5]. – Was ist bei der zu berücksichtigen, die unter den Baldachin[6] gekommen, aber nicht beschlafen worden ist[7]!? – Weil es auch bei der Baldachin[übergabe] keine Bedingung gibt. – Was ist zu berücksichtigen bei der, die der Vater den Vertretern des Ehemannes übergeben[8] hat!? – Die Rabbanan haben nicht unterschieden. – Und die Schule Hillels!? – Man weiß, daß die Heirat einer Minderjährigen nur rabbanitisch gültig[9] ist. Rabba und R. Joseph erklärten beide: Folgendes ist der Grund der Schule Šammajs: niemand macht seine Beiwohnung zur Unzucht[10]. – Was ist bei der zu berücksichtigen, die unter den Baldachin gekommen, aber nicht beschlafen worden ist!? – Niemand wünscht, daß der Baldachin zu einem Verbote[11] führe. – Was ist bei der zu berücksichtigen, die der Vater den Vertretern des Ehemannes übergeben hat!? – Die Rabbanan haben nicht unterschieden. – Und die Schule Hillels!? – Da Antrauung und Eheurkunde erforderlich sind, so sagt man nicht, es sei eine Beiwohnung der Unzucht. R. Papa erklärte: Der Grund der Schule Šammajs ist, wegen des Fruchtgenusses, und der Grund der Schule Hillels ist, wegen des Fruchtgenusses. Der Grund der Schule Šammajs ist, wegen des Fruchtgenusses: wenn du sagen wolltest, die Verheiratete[12] könne die Weigerung erklären, so könnte er, da sie ihn später verläßt, ihre [Früchte] verzehren. Die Schule Hillels sagt: im Gegenteil, wenn du sagst, sie könne die Weigerung erklären, so melioriert er sie, denn er denkt, ihre Verwandten würden sonst auf sie einreden und sie aus seinem Besitze bringen. Raba erklärte: Der Grund der Schule Šammajs ist, weil niemand sich mit einem Gastmahle abmüht[13] und es verdirbt. – Und die Schule Hillels!? – Beiden ist es lieb, verheiratet zu heißen[14].

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NUR DEM EHEMANNE &C. R. Ošája sagte: Sie

mit anderen verheiraten. 4. Von deren Erfüllung die Gültigkeit derselben abhängig gemacht werden könnte; sollte eine solche bei der Antrauung, bestanden haben, so hat sie bei der Beiwohnung darauf verzichtet. 5. Man könnte glauben, die Heirat sei wegen einer nicht erfüllten Bedingung aufgelöst worden. 6. Cf. Fol. 57b Anm. 171. 7. Nach der Schule Š.s kann auch diese die Weigerung nicht erklären. 8. Dies kann durch die Nichterfüllung einer Bedingung aufgehoben werden. 9. Die genannte Befürchtung ist nicht zu berücksichtigen. 10. Wenn jemand die Beiwohnung zur Ehelichung vollzieht, so wünscht er, daß diese Geltung habe. 11. Einer Beiwohnung, die rückwirkend als Unzucht erklärt werden kann. 12. Von deren Gütern dem Ehemanne der Fruchtgenuß zusteht. 13. Ist ihr Bleiben bei ihm zweifelhaft, so unterläßt er die Heirat überhaupt, um nicht unnötig ein Hochzeitsmahl zu veranstalten. 14. Wegen dieser Bedenken unterläßt er die

kann die Weigerung erklären gegen die Eheformel, nicht aber gegen die Gebundenheit[14]. R. Ḥisda sagte: Folgendes ist der Grund R. Ošâjas: die Eheformel, die mit ihrem Willen erfolgt ist, kann sie aufheben, die Gebundenheit, die ohne ihren Willen erfolgt ist, kann sie nicht aufheben. — Die [Aneignung durch] Beiwohnung kann ja auch gegen ihren Willen[15] erfolgen, und sie kann sie aufheben!? — Vielmehr, die Beiwohnung Col.b und die Eheformel, die durch ihn erfolgt, kann sie aufheben, die Gebundenheit aber, die der Allbarmherzige ihr auferlegt hat, kann sie nicht aufheben. Ûla aber sagte: Sie kann die Weigerung erklären auch gegen die Gebundenheit, denn damit hebt sie die frühere Heirat[16] auf. Raba wandte gegen Ûla ein: Wenn eine[17] zur Weigerungserklärung berechtigt war, und dies nicht getan hat, so ist an ihrer Nebenbuhlerin die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Weshalb denn, sie kann ja die Weigerung jetzt erklären und die frühere Heirat aufheben, sodann darf an ihrer Nebenbuhlerin die Schwagerehe vollzogen werden!? — Anders verhält es sich bei der Nebenbuhlerin einer Inzestuösen. Rami b. Jeḥezqel lehrte: Hat sie dem Ehemanne die Weigerung erklärt, so ist sie[18] seinem Vater erlaubt, wenn aber dem Schwager, so ist sie seinem Vater verboten. Demnach gilt sie schon beim Zufallen[19] als seine Schwiegertochter, ebenso gilt jene schon beim Zufallen als Nebenbuhlerin seiner Tochter.

Rabh sagte: Hat sie die Weigerung einem[20] erklärt, so ist sie auch dem anderen verboten, wie dies auch bei der, die einen Scheidebrief erhalten[21] hat, der Fall ist. Ist doch die, die einen Scheidebrief erhalten hat, sobald sie dem einen verboten worden ist, auch allen anderen verboten, ebenso jene. Šemuél sagte: Wenn sie diesem die Weigerung erklärt hat, so ist sie dem anderen erlaubt. Sie ist mit der, die einen Scheidebrief erhalten hat, nicht zu vergleichen; bei der, die einen Scheidebrief erhalten, hat er an ihr die Handlung[22] begangen, hierbei aber hat sie an ihm die Handlung begangen. Sie sagte zu ihm: ich will dich nicht und ich verlange dich nicht; dich will ich nicht, deinen Genossen aber will ich wohl. R. Asi sagte: Wenn sie einem die Weigerung erklärt hat, so ist sie sogar ihm selber erlaubt. — Es wäre anzunehmen, daß er der Ansicht R. Ošâjas ist, welcher sagt, sie könne die Weigerung nicht gegen die Gebundenheit

Heirat nicht. 14. An ihren Schwager; sie kann die Weigerung nur dann erklären, wenn er an sie die Eheformel gerichtet hat. 15. Cf. supra Fol. 53b. 16. Sodaß eine Gebundenheit überhaupt nicht besteht. 17. Die ihrem Schwager wegen Inzestuosität verboten ist. 18. Da die Heirat rückwirkend annulliert wird. 19. Beim Tode ihres Mannes, da sie die Heirat nicht annulliert hat. 20. Von den Brüdern. 21. Von einem der Brüder. 22. Er handelt in Vertretung aller Brü-

erklären[23]? — Bei einem Schwager kann sie sie aufheben, hier aber wird von zwei Schwägern gesprochen, und gegen die Hälfte der Gebundenheit[24] gibt es keine Weigerungserklärung[25].

Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans, wenn sie einem die Weigerung erklärt hat, sei sie den übrigen Brüdern erlaubt. Man pflichtete ihm aber nicht bei. — Wer ist es, der ihm nicht beipflichtete? — Abajje sagt, es sei Rabh[26]; Raba sagt, es sei R. Ošâja[27]; manche sagen, es sei R. Aši[28].

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NUR IN SEINER GEGENWART &c. Es wird gelehrt: Die Schule Hillels sprach zu der Schule Šammajs: Die Frau Pišon des Kameltreibers erklärte ja die Weigerung in seiner Abwesenheit!? Die Schule Šammajs erwiderte der Schule Hillels: Pišon der Kameltreiber maß mit einem geränderten Korbe, daher maß man ihm ebenfalls mit einem geränderten Korbe[29]. — Wenn er die Früchte[30] verzehrte, war sie wohl verheiratet, und die Schule Šammajs sagt ja, die Verheiratete könne die Weigerung nicht erklären!? — Man band ihm zwei Schlingen.

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, NUR VOR GERICHT &c. Dort wird gelehrt: Die Ḥaliça und die Weigerungserklärung müssen vor dreien erfolgen. Wer ist der Autor? Rabba erwiderte: Die Schule Šammajs. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, die Schule Hillels, denn die Schule Hillels sagt nur, es seien keine Autorisierten erforderlich, drei [Personen] aber sind erforderlich. Es wird auch gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, nur vor Gericht, die Schule Hillels sagt, vor Gericht und außer Gericht; diese und jene stimmen jedoch überein, daß drei [Personen] erforderlich sind. Nach R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleâzar b. R. Šimôn ist es auch vor zwei gültig. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakha ist wie dieses Paar.

DIE SCHULE ŠAMMAJS ERWIDERTE &c. ERKLÄRE SIE DIE WEIGERUNG &c. Sie hat ja bereits einmal die Weigerung erklärt[31]!? Šemuél erwiderte: Bis sie großjährig ist und sagt, sie billige die frühere Weigerungserklärung[32]. Ûla erwiderte: Er lehrt zweierlei: entweder sie erklärt die Weigerung

der. 23. Ihre Weigerung ist unwirksam, daher ist sie ihnen erlaubt. 24. Sie ist an beide Schwäger gebunden. 25. Aus diesem Grunde ist die Weigerung unwirksam. 26. Der oben entgegengesetzt lehrt. 27. RJ. spricht nur von mehreren Brüdern, weil die Weigerung nur gegen einen Teil der Gebundenheit erklärt wird, bei einem Bruder dagegen ist er der Ansicht R.s. 28. Auch dieser; RJ. spricht von mehreren Brüdern, u. zwar ist sie nur den übrigen Brüdern erlaubt. 29. Wohl sprüchwörtl. für unrichtiges Maß (die Parallelstelle im jer. T. Fol. 13c hat בכבישה); er betrog sie um ihr Vermögen. 30. Von ihrem Vermögen. 31. Als Minderjährige; die Schule Š.s lehrt, daß sie dies auch nach ihrer Großjährigkeit tue. 32. Sie kann inzwischen zurückgetreten sein.

und verlobt sich erst großjährig[33], oder sie erklärt die Weigerung und verheiratet sich sofort[34]. – Erklärlich ist es nach Úla, daß es heißt: bis sie großjährig ist &c. und verheiratet sich, nach Šemuél aber sollte es doch heißen: bis sie großjährig ist und sagt[35]!? – Ein Einwand.

WELCHE MINDERJÄHRIGE MUSS DIE WEIGERUNG[36] ERKLÄREN? DIE IHRE ii
MUTTER ODER IHRE BRÜDER MIT IHRER WILLIGUNG VERHEIRATET[37] HABEN; HABEN SIE SIE OHNE IHRE WILLIGUNG VERHEIRATET, SO BRAUCHT SIE DIE WEIGERUNG NICHT[38] ZU ERKLÄREN. R. ḤANINA B. ANTIGONOS SAGT, EIN KIND, DAS SEIN ANTRAUUNGS[OBJEKT][39] NICHT ZU VERWAHREN[40] VERSTEHT, BRAUCHE DIE WEIGERUNG NICHT ZU ERKLÄREN. R. ELIÉZER SAGT, DIE HANDLUNG EINER MINDERJÄHRIGEN SEI WIRKUNGSLOS, SIE GELTE NUR ALS VERFÜHRTE. IST SIE EINE MIT EINEM PRIESTER [VERHEIRATETE] TOCHTER EINES JISRAÉLITEN, SO DARF SIE KEINE HEBE ESSEN, UND IST SIE EINE MIT EINEM JISRAÉLITEN [VERHEIRATETE] TOCHTER EINES PRIESTERS, SO DARF SIE HEBE
ESSEN. R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGTE: WAR DAS VERBLEIBEN [BEI IHM] VOM iii
EHEMANNE VERANLASST WORDEN, SO GILT SIE ALS SEINE [FRÜHERE] FRAU, UND WAR DAS VERBLEIBEN NICHT VOM EHEMANNE VERANLASST WORDEN, SO GILT SIE NICHT ALS SEINE [FRÜHERE] FRAU.

GEMARA. R. Jehuda sagte, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt: Früher schrieb man die Weigerungsurkunde [wie folgt]: Ich will ihn nicht, ich verlange ihn nicht, und ich will mit ihm nicht verheiratet sein. Als man aber einsah, daß die Formel zu lang ist,
und man sie mit der eines Scheidebriefes verwechseln könnte, redigierte Fol. 108
man sie wie folgt: Am Tage . . . erklärte N., die Tochter des N., vor uns die Weigerung.

Die Rabbanan lehrten: Was heißt Weigerungserklärung? Wenn sie sagt: ich will meinen Mann N. nicht, ich will die Antrauung nicht, durch die meine Mutter, oder: meine Brüder, mich angetraut haben. Noch mehr sagte R. Jehuda: Selbst wenn sie, während sie in der Sänfte sitzt und aus dem Hause ihres Vaters in das Haus ihres Ehemannes getragen wird, sagt, sie wolle ihren Mann N. nicht, heißt dies[41] eine Weigerungserklärung. Noch mehr sagte R. Jehuda: Selbst wenn die [Hochzeits]gäste im Hause ihres Ehemannes lagern, und sie neben ihnen steht und kredenzt, und sagt, sie wolle ihren Mann N. nicht, heißt dies eine Weigerungserklä-

33. Damit sie nicht wiederum die Weigerung erkläre. 34. Sodann kann sie die Weigerung nicht mehr erklären. 35. Sie billige ihre Weigerungserklärung. 36. Wenn sie mit der Heirat nicht einverstanden ist. 37. Die Heirat ist dann rabbanitisch gültig. 38. Sie kann ohne weiteres ihren Mann verlassen u. sich mit einem anderen verheiraten. 39. Womit die Antrauung erfolgt ist. 40. Cf. Git. Fol. 64b. 41. Obgleich sie sich dessenungeachtet zu ihrem Ehemanne tragen läßt.

rung. Noch mehr sagte R. Jose b. Jehuda: Selbst wenn ihr Ehemann sie zum Krämer schickt, um für ihn etwas zu holen, und sie sagt, sie wolle ihren Mann N. nicht, brauchst du keine deutlichere Weigerungserklärung als dies[42].

R. Ḥanina b. Antigonos sagt, ein Kind &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Ḥanina b. Antigonos.

Es wird gelehrt: Wenn eine Minderjährige die Weigerung nicht erklärt und sich verheiratet hat, so gilt, wie sie im Namen des R. Jehuda b. Bethera sagten, ihre Heirat als Weigerungserklärung. Sie fragten: Wie ist es, wenn sie sich antrauen[43]ließ? – Komm und höre: Wenn eine Minderjährige ohne Weigerungserklärung sich antrauen ließ, so gilt, wie sie im Namen des R. Jehuda b. Bethera sagten, ihre Antrauung als Weigerungserklärung.

Sie fragten: Streiten die Rabbanan gegen R. Jehuda b. Bethera oder nicht? Und streiten sie, wenn du entscheidest, sie streiten gegen ihn, nur hinsichtlich der Antrauung[44]oder auch hinsichtlich der Verheiratung? Und ist, wenn du entscheidest, sie streiten auch hinsichtich der Verheiratung, die Halakha wie er, oder ist die Halakha nicht wie er? Und gilt, wenn du entscheidest, die Halakha sei wie er, dies nur von der Verheiratung oder auch von der Antrauung? – Komm und höre: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jehuda b. Bethera. Wenn die Halakha so ist, demnach streiten sie gegen ihn. – Aber immerhin bleibt noch fraglich, ob dies von einer gilt, die verheiratet war, oder die nur angetraut[45]war. – Komm und höre: Die Schwiegertöchter des Abdan rebellierten[46], und Rabbi sandte ein Gelehrtenpaar, um dies[47]zu untersuchen. Da sprachen Frauen zu ihnen: Seht, da kommen eure Männer. Jener erwiderten: Mögen sie eure Männer sein! Hierauf entschied Rabbi: Du hast keine deutlichere Weigerungserklärung als dies. Jene waren wahrscheinlich verheiratet. – Nein, sie waren nur angetraut. Die Halakha ist wie R. Jehuda b. Bethera, selbst bei einer Verheiratung mit dem ersten.

R. Eliézer sagt &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Ich habe nach allen Übereinstimmungen der Weisen nachgeforscht, und fand niemand [in seinen Lehren] hinsichtlich einer Minderjährigen so übereinstimmen, wie R. Eliézer. R. Eliézer betrachtet sie, als spaziere sie mit [ihrem Manne] im Hofe umher, dann von seinem Schoße aufsteht und

42. Obgleich sie dies viell. nur aus Unmut über ihre Belästigung gesagt hat. 43. Ohne Weigerungserklärung. 44. Nur diese gilt nicht als Weigerungserklärung, wohl aber die Verheiratung. 45. Nur in diesem Falle ist keine direkte Weigerungserklärung erforderlich. 46. Gegen ihre Ehemänner; vgl. jed. ob. Fol. 105b. 47. Ob eine endgültige Weigerung vorliege. 48. Falls sie die Tochter eines

untertaucht, um abends Hebe[48] zu essen. Ferner wird gelehrt: R. Eliézer sagt, die Handlung einer Minderjährigen sei wirkungslos; ihr Ehemann habe kein Anrecht auf ihren Fund, ihre Händearbeit und die Aufhebung ihrer Gelübde, er beerbe sie nicht und er verunreinige sich nicht an ihr[49]. Die Norm ist: sie gilt in keiner Hinsicht als seine Frau, nur daß sie[50] der Weigerungserklärung benötigt. R. Jehošuá sagt, ihr Ehemann habe Anrecht auf ihren Fund, ihre Händearbeit und die Aufhebung ihrer Gelübde, er beerbe sie und er verunreinige sich an ihr. Die Norm ist: sie gilt in jeder Hinsicht als seine Frau, nur daß sie durch Weigerungserklärung von ihm fort kann. Rabbi sagte: Die Worte R. Eliézers sind einleuchtender als die Worte R. Jehošuás; die Ansicht R. Eliézers bei der Minderjährigen ist übereinstimmend, die R. Jehošuás aber ist geteilt. — Die Teilung besteht wohl darin, sie sollte, wenn sie als seine Frau gilt, eines Scheidebriefes benötigen, aber ebenso sollte sie nach R. Eliézer, wenn sie nicht als seine Frau gilt, auch der Weigerungserklärung nicht benötigen!? — Sollte sie denn ohne weiteres fortgehen!?

R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGTE &c. Welches Verbleiben war vom Ehemanne veranlaßt worden und welches Verbleiben war nicht vom Ehemanne veranlaßt worden? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn man sie[51] aufforderte, sich [anderweitig] zu verheiraten, und sie dies wegen ihres Ehemannes N. ablehnte, so war das Verbleiben vom Ehemanne veranlaßt worden, wenn aber, weil die Leute ihr nicht paßten, so war das Verbleiben nicht vom Ehemanne veranlaßt worden. Abajje b. Abin und R. Ḥanina b. Abin erklärten beide: Gab er ihr einen Scheidebrief, so war das Verbleiben vom Ehemanne veranlaßt worden, ihm sind ihre Verwandten und sie seinen Verwandten verboten, und er macht sie für Priester untauglich; erklärte sie ihm die Weigerung, so war das Verbleiben nicht vom Ehemanne veranlaßt worden, ihm sind ihre Verwandten und sie seinen Verwandten erlaubt, und er macht sie für Priester nicht untauglich. — Aber dies lehrt er ja weiter: erklärte sie ihrem Ehemanne die Weigerung, so sind ihm ihre Verwandten und sie seinen Verwandten erlaubt, und er macht sie für Priester nicht untauglich; gab er ihr einen Scheidebrief, so sind ihm ihre Verwandten und sie seinen Verwandten verboten, und er macht sie für Priester untauglich. — Dies ist eine Erklärung.

ERKLÄRTE SIE IHREM EHEMANNE DIE WEIGERUNG, SO SIND IHM IHRE VERWANDTEN UND SIE SEINEN VERWANDTEN ERLAUBT, UND ER MACHT SIE FÜR PRIESTER NICHT UNTAUGLICH; GAB ER IHR EINEN SCHEIDEBRIEF, SO SIND iv

Priesters u. er Jisraélit ist; die Heirat ist ganz bedeutungslos. 49. An ihrer Leiche, wenn er Priester ist. 50. Um einen anderen heiraten zu dürfen. 51. Als

ihm ihre Verwandten und sie seinen Verwandten verboten, und er macht sie für Priester untauglich. Wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben und sie wiedergenommen hatte, worauf sie ihm die Weigerung erklärte und sich mit einem anderen verheiratete, und darauf verwitwet oder geschieden wird, so darf sie zu ihm[51] zurückkehren. Wenn sie ihm die Weigerung erklärt und er sie wiedergenommen hatte, worauf er ihr einen Scheidebrief gab und sie sich mit einem anderen verheiratete, und darauf verwitwet oder geschieden wird,
Col.b so darf sie zu ihm nicht zurückkehren. Die Regel ist: erfolgte die Scheidung nach der Weigerungserklärung, so darf sie zu ihm nicht zurückkehren, erfolgte die Weigerungserklärung nach der Scheidung, so darf sie zu ihm zurückkehren. Wenn sie ihrem Ehemanne die Weigerung erklärte, sich mit einem anderen verheiratete und er sich von ihr scheiden liess, darauf mit einem anderen, und sie ihm die Weigerung erklärte, und darauf mit einem anderen, und er sich von ihr scheiden liess, so darf[52] sie zu dem nicht zurückkehren, von dem sie durch Scheidung, und zu dem zurückkehren, von dem sie durch Weigerungserklärung fort ist.

GEMARA. Demnach[53] hebt die Weigerungserklärung die Scheidung auf, und dem widersprechend wird gelehrt, daß, wenn sie ihrem Ehemanne die Weigerung erklärte, sich mit einem anderen verheiratete und er sich von ihr scheiden ließ, darauf mit einem anderen, und sie ihm die Weigerung erklärte, darauf mit einem anderen und er sich von ihr scheiden ließ, und darauf mit einem anderen, und sie ihm die Weigerung erklärte, sie zu dem nicht zurückkehren dürfe, von dem sie durch Scheidung, und zu dem zurückkehren dürfe, von dem sie durch Weigerung fort ist, wonach die einem anderen erklärte Weigerung seine[54] Scheidung nicht aufhebt!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Raba sprach: Was ist dies für ein Einwand, vielleicht hebt die ihm selbst erklärte Weigerung seine Scheidung auf, und die einem anderen erklärte Weigerung seine Scheidung nicht auf!? – Die einem anderen erklärte Weigerung hebt seine Scheidung wohl deshalb nicht auf, weil er sie, da sie sein Winken und Zwinkern versteht, beeinflussen[55] und wiedernehmen könnte, somit sollte auch die ihm selbst erklärte Weigerung seine Scheidung nicht aufheben, weil er sie, da sie sein Winken und Zwinkern versteht, beeinflussen und wiedernehmen könnte!? – Er hat bereits sie zu beeinflussen ver-

sie noch bei ihrem Ehemanne weilte. 51. Zum ersten Ehemanne. 52. Die W.e זהו הכלל, die in allen Texten fehlen, sind zu streichen. 53. Nach der Regel, daß, wenn die Weigerungserklärung nach der Scheidung erfolgt ist, sie zu ihm zurückkehren dürfe. 54. Des ersten Ehemannes. 55. Dem anderen die Weigerung zu

sucht, und sie ließ sich nicht beeinflussen[56]. Vielmehr, wenn hier auf einen Widerspruch hingewiesen werden sollte, so besteht einer hinsichtlich [der Weigerungserklärung] des anderen: Wenn sie ihm die Weigerung erklärt und er sie wiedergenommen hatte, worauf er ihr einen Scheidebrief gab, und sie sich mit einem anderen verheiratete, und darauf verwitwet oder geschieden wird, so darf sie zu ihm nicht mehr zurückkehren. Nur wenn sie verwitwet oder geschieden wird, wenn sie aber die Weigerung erklärt, darf sie zu ihm zurückkehren. Demnach hebt die dem anderen erklärte Weigerung seine Scheidung auf, und dem widersprechend wird gelehrt, daß, wenn sie ihrem Ehemanne die Weigerung erklärte, sich mit einem anderen verheiratete und er sich von ihr scheiden ließ, darauf mit einem anderen, und sie ihm die Weigerung erklärte, sie zu dem nicht zurückkehren dürfe, von dem sie durch Scheidung, und zu dem zurückkehren dürfe, von dem sie durch Weigerung fort ist, wonach die dem anderen erklärte Weigerung seine Scheidung nicht aufhebt!? R. Eleázar erwiderte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Úla erwiderte: Wenn die Scheidung dreimal wiederholt worden ist, sodaß sie als Erwachsene erscheint[57]. – Wer sind die Autoren[58]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Hierüber heißt es:[59]*Unser Wasser trinken wir für Geld, unser Holz erlangen wir gegen Zahlung.* Nach folgender Halakha wurde zur Zeit der Gefahr[60] geforscht. Darf sie, wenn sie vom ersten durch Scheidung und vom anderen durch Weigerung fort ist, zum ersten zurückkehren? Sie mieteten einen Mann um vierhundert Zuz und ließen R. Áqiba im Gefängnisse fragen, und er verbot es. Ebenso R. Jehuda b. Bethera in Nezibis, und er verbot es. R. Jišmáél b. R. Jose sagte: Dies brauchte nicht [gefragt zu werden]; wenn dies in einem mit der Ausrottungsstrafe belegten Falle erlaubt[61] ist, um wieviel mehr in einem mit einem Verbote belegten. Sie fragten vielmehr wie folgt. Darf sie, wenn sie die Frau des Bruders seiner Mutter war, die ihm somit zweitgradig inzestuös[62] ist, und sein Bruder väterlicherseits sie geheiratet hat und gestorben ist, jetzt die Weigerung[63] erklären und die frühere Heirat aufheben, sodaß an ihrer Nebenbuhlerin die Schwagerehe zu vollziehen[64] ist. Ist im Falle eines Gebotes eine Weigerung nach dem Tode zulässig oder nicht? Sie mieteten zwei Männer um vierhundert Zuz und ließen R. Áqiba im Gefängnisse fragen, und er verbot

erklären. 56. Da sie ihm die Weigerung erklärt hat. 57. In diesem Falle wird die Scheidung durch die spätere Weigerung nicht aufgehoben. 58. Unsere Mišna, die nach der obigen Erklärung von 2 Autoren herrührt. 59. Thr. 5,4. 60. Zur Zeit der Niederwerfung des judäischen Aufstandes durch die Römer. 61. Sie darf ohne Scheidung einen Fremden heiraten; dies wird nicht als Ehebruch angesehen, worauf die Ausrottungsstrafe gesetzt ist. 62. Cf. supra Fol. 21a. 63. Gegen ihren

es. Ebenso R. Jehuda b. Bethera in Nezibis, und er verbot es. R. Jiçḥaq b. Aŝjan sagte: Rabh pflichtet bei, daß sie den Brüdern dessen, dem sie verboten ist, erlaubt sei. Selbstverständlich, nur er ist es, dessen Winken und Zwinkern sie versteht, nicht aber die Brüder!? – Man könnte glauben, sie sei mit Rücksicht auf diesen auch den anderen verboten, so lehrt er uns. Manche lesen: R. Jiçḥaq b. Aŝjan sagte: Wie sie ihm verboten ist, ebenso ist sie den übrigen Brüdern verboten. – Sie versteht ja ihr Winken und Zwinkern nicht!? – Mit Rücksicht auf diesen ist sie auch den Brüdern verboten.

vi Fol. 109 WENN JEMAND SICH VON SEINER FRAU GESCHIEDEN UND SIE WIEDERGENOMMEN HAT, SO IST SIE[65] DEM SCHWAGER ERLAUBT, UND NACH R. ELEÁZAR VERBOTEN. EBENSO IST, WENN JEMAND SICH VON EINER WAISE[66] GESCHIEDEN UND SIE WIEDERGENOMMEN HAT, DIESE DEM SCHWAGER ERLAUBT, UND NACH R. ELEÁZAR VERBOTEN. WENN EINE MINDERJÄHRIGE VON IHREM VATER VERHEIRATET UND GESCHIEDEN WORDEN[67] IST, SODASS SIE ALS WAISE BEI LEBZEITEN DES VATERS[68] GILT, UND [IHR MANN] SIE WIEDERGENOMMEN HAT, SO IST SIE NACH ALLER ANSICHT DEM SCHWAGER VERBOTEN[69].

GEMARA. Épha sagte: Der Grund R. Eleázars ist, weil sie ihm eine zeitlang verboten[70] war. Die Jünger sprachen zu Épha: Demnach[71] sollte sie auch der Ḥaliça nicht benötigen!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, im Namen R. Eleázars sagten sie, sie benötige der Ḥaliça. Vielmehr, sagte Épha, den Grund R. Eleázars kenne ich nicht. Abajje sagte: Folgendes ist der Grund R. Eleázars: ihm ist es zweifelhaft, ob sie ihm[72] durch den Tod oder durch die frühere Heirat zufällt. Erfolgt es durch den Tod, so fällt sie ihm zur Schwagerehe[73] zu, erfolgt es durch die frühere Heirat, so war sie ihm eine zeitlang verboten[74]. Raba sagte: Tatsächlich ist es R. Eleázar entschieden, daß sie ihm durch

ersten Ehemann. 64. Da sie ihm nicht mehr inzestuös ist. 65. Obgleich die Wiedernahme der Geschiedenen verboten ist. 66. Die minderjährig von ihrer Mutter od. ihren Brüdern verheiratet worden u. zur Weigerungserklärung berechtigt ist. 67. Wenn der Vater für sie den Scheidebrief in Empfang nimmt, so ist die Scheidung gültig. 68. Da sie bereits verheiratet war, so ist der Vater nicht mehr befugt, für sie die Antrauung in Empfang zu nehmen; sie gleicht dann einer Waise, die, wenn die Mutter od. die Brüder sie verheiraten, zur Weigerungserklärung berechtigt ist. 69. Ihre durch den Vater erfolgte Scheidung ist gültig, dagegen aber die Wiedernahme rechtlich unwirksam, da der Vater über sie nicht mehr verfügen konnte u. sie selber minderjährig war; sie gilt somit für den Schwager als Geschiedene. 70. Als Geschiedene seines Bruders; das Verbot wird durch die Wiedernahme nicht beseitigt. 71. Wenn sie als Geschiedene gilt. 72. Die Witwe dem Schwager. 73. Die frühere Scheidung hat keine Wirkung. 74. Durch die Scheidung ist die Pflicht der Schwagerehe

den Tod zufällt, aber jedem ist die Scheidung bekannt, nicht aber ist jedem die Wiedernahme bekannt[75]. – Im Gegenteil, gerade die Wiedernahme ist ja bekannt, da sie bei ihm weilt!? – Es kann auch vorkommen, daß er sie abends wiedernimmt und morgens[76]stirbt. R. Aši sagte: Folgendes ist der Grund R. Eleâzars: er berücksichtigt bei jenen[77]die Wiedernahme einer Waise bei Lebzeiten des Vaters[78]. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn eine Minderjährige von ihrem Vater verheiratet und geschieden worden ist, sodaß sie als Waise bei Lebzeiten des Vaters gilt, und [ihr Mann] sie wiedergenommen hat, sie nach aller Ansicht dem Schwager verboten sei. Wozu braucht dies gelehrt zu werden, es ist ja selbstverständlich? Wahrscheinlich lehrt er folgendes: der Grund R. Eleâzars ist, bei jenen sei diese zu berücksichtigen. Schließe hieraus. Übereinstimmend mit R. Aši wird gelehrt: Die Weisen pflichten R. Eleâzar bei, daß, wenn eine Minderjährige vom Vater verheiratet und geschieden worden ist, sodaß sie als Waise bei Lebzeiten des Vaters gilt, und [ihr Mann] sie wiedergenommen hat, sie dem Schwager verboten sei, weil ihre Scheidung eine vollständige Scheidung, ihre Wiedernahme aber keine vollständige Wiedernahme ist. Dies gilt nur von dem Falle, wenn er sich von ihr geschieden hat, als sie minderjährig war, und sie minderjährig wiedergenommen hat, wenn er sich aber von ihr geschieden hat, als sie minderjährig war, und sie großjährig wiedergenommen[79]hat, oder auch minderjährig und sie bei ihm großjährig[80]wurde, so ist, wenn er stirbt, an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen. Im Namen R. Eleâzars sagten sie, an ihr sei die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen.

Raba fragte R. Naḥman: Wie verhält es sich mit ihrer Nebenbuhlerin[81]? Dieser erwiderte: Hinsichtlich dieser selbst ist es nur eine Maßregel[82], und wir sollten eine Maßregel für eine Maßregel[83]treffen!? – Es wird ja aber gelehrt, im Namen R. Eleâzars sagten sie, an ihr und an ihrer Nebenbuhlerin sei die Ḥaliça zu vollziehen. Doch wohl nicht an ihr und ihrer Nebenbuhlerin, sondern entweder an ihr oder an ihrer Nebenbuhlerin sei die Ḥaliça zu vollziehen!? – Du hast dies ja

aufgehoben. 75. Man würde glauben, er heirate die Geschiedene seines Bruders. 76. Die Wiedernahme bleibt unbekannt. 77. Den Wiedergenommenen, ob minderjährig od. großjährig. 78. Dh. einer vom Vater verheirateten u. geschiedenen Minderjährigen, die als solche gilt; diese ist nach aller Ansicht dem Schwager verboten. 79. Die Wiedernahme ist dann gültig. 80. Die erste Beiwohnung nach ihrer Großjährigkeit gilt als Ehelichung u. die Wiedernahme ist gültig. 81. Einer rechtsgültig wiedergenommenen Geschiedenen, ob nach RE. an dieser die Schwagerehe vollzogen werden darf. 82. Mit Rücksicht auf eine durch den Vater verheiratete u. geschiedene Minderjährige. 83. Sogar die Nebenbuhlerin zu ver-

berichtigen müssen, berichtige es wie folgt: an ihr ist die Ḥaliça, an ihrer Nebenbuhlerin aber die Ḥaliça oder die Schwagerehe zu vollziehen.

vii WENN ZWEI BRÜDER MIT ZWEI MINDERJÄHRIGEN SCHWESTERN[84] VERHEIRATET SIND UND DER EHEMANN DER EINEN STIRBT, SO IST SIE ALS SCHWESTER SEINER FRAU[85] FREI. DASSELBE GILT AUCH VON ZWEI TAUBEN[86]. WENN EINE GROSSJÄHRIG UND EINE MINDERJÄHRIG IST, UND DER EHEMANN DER MINDERJÄHRIGEN STIRBT, SO IST SIE ALS SCHWESTER SEINER FRAU FREI; STIRBT DER EHEMANN DER GROSSJÄHRIGEN, SO VERANLASSE[87] MAN, WIE R. ELIÉZER SAGT, DIE MINDERJÄHRIGE, IHM DIE WEIGERUNG[88] ZU ERKLÄREN. R. GAMLIÉL SAGT, HAT SIE DIE WEIGERUNG ERKLÄRT, SO IST ES RECHT, WENN ABER NICHT, SO WARTE SIE BIS SIE GROSSJÄHRIG IST, SODANN IST JENE ALS SCHWESTER SEINER FRAU FREI. R. JEHOŠUÁ SAGTE: WEHE IHM OB SEINER FRAU, WEHE IHM OB DER FRAU SEINES BRUDERS! ER MUSS SEINE FRAU DURCH EINEN SCHEIDEBRIEF UND DIE FRAU SEINES BRUDERS DURCH ḤALIÇA ENTFERNEN.

GEMARA. Ist dies[89] denn erlaubt, Bar Qappara lehrte ja: Stets bevorzuge man drei Dinge und halte sich von drei Dingen fern. Man bevorzuge drei Dinge: die Ḥaliça, die Friendensstiftung und die Aufhebung von Gelübden; man halte sich von drei Dingen fern: von Weigerungserklärungen, von Depositenannahmen und von Bürgschaften. — Anders ist es, wenn die Weigerungserklärung zur Ausübung eines Gebotes erfolgt[90].

Der Text. Bar Qappara lehrte: Stets bevorzuge man drei Dinge. Die Ḥaliça. Dies nach Abba Šaúl, denn es wird gelehrt: Abba Šaúl sagte: Wenn jemand seine Schwägerin wegen ihrer Schönheit, wegen des geschlechtlichen Verkehrs oder aus einem anderen Grunde nimmt, so ist es ebenso, als würde er auf eine Inzestuöse stoßen, und mir scheint es sogar, daß das Kind ein Hurenkind ist. Die Friedensstiftung. Es heißt:
Col.b [91]*suche den Frieden und jage ihm nach.* Hierzu sagte R. Abahu: Man folgere es[92] durch [das Wort] *jagen*; hierbei heißt es: *suche den Frieden und jage ihm nach,* und dort[93] heißt es: *wer nach Wohltat und Liebe jagt, wird Leben, Wohltat und Ehre finden.* Die Auflösung von Gelübden. Dies nach R. Nathan, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Tut je-

bieten. 84. Die von ihrer Mutter od. ihren Brüdern verheiratet worden sind. 85. Von der Schwagerehe. 86. Deren Ehe ebenfalls nur rabbanit. gültig ist. 87. Da die Witwe an den Schwager nach der Tora gebunden, die Gültigkeit der Heirat mit der Minderjährigen aber nur rabbanit. ist. 88. Die Heirat ist dann annulliert u. er kann die Schwagerehe vollziehen. 89. Die Minderjährige zur Weigerungserklärung zu veranlassen. 90. Wie im Falle der Mišna, um die Schwagerehe vollziehen zu können. 91. Ps. 34,15. 92. Die Belohnung für die Frie-

mand ein Gelübde, so ist es ebenso, als würde er eine Opferhöhe[94]errichten, und erfüllt er es, so ist es ebenso, als würde er darauf ein Opfer darbringen. Man halte sich fern von drei Dingen. Von Weigerungserklärungen. Sie könnte, wenn sie großjährig ist, es bereuen. Von Depositenannahmen. Von einem Mitbürger, der sein Haus wie sein eigenes[95] betrachtet. Von Bürgschaften. Von den šelaçjonischen[96]Bürgschaften. R. Jiçḥaq sagte nämlich: Es heißt:[97]*schlecht, ganz schlecht ergeht es dem, der sich für einen Fremden verbürgt*; Unglück auf Unglück kommt über die, die Proselyten[98]aufnehmen, die šelaçjonische Bürgschaft übernehmen, und der sich an die Lehre herandrängt[99]. Die Proselyten aufnehmen, nach R. Ḥelbo, denn R. Ḥelbo sagte, Proselyten seien für die Jisraéliten wie ein Ausschlag[100]unangenehm. Die šelaçjonische Bürgschaft, von der es heißt: ausziehen[101]und stoßen. Der sich an die Lehre herandrängt, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Wenn jemand sagt, er habe keine Tora[102], so hat er nichts von der Tora[103]. — Selbstverständlich!? — Vielmehr, wenn jemand sagt, er habe nur die Tora[104], so erhält er [Lohn] nur für die Tora. — Auch dies ist ja selbstverständlich!? — Vielmehr, er erhält auch nichts für die Tora. — Aus welchem Grunde? R. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[105]*daß ihr lernt und danach handelt*; wer danach handelt, lerne auch, wer nicht danach handelt, lerne auch nicht. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich, wie wir zuerst gesagt haben: wenn jemand sagt, er habe nur die Tora, so erhält er [Lohn] nur für die Tora. Dies ist wegen des Falles nötig, wenn er andere lehrt, die danach handeln; man könnte glauben, er erhalte dieserhalb einen Lohn, so lehrt er uns. Wenn du aber willst, sage ich: [der Passus,] der sich an die Lehre herandrängt, bezieht sich auf einen Richter, der bei einer Rechtsfrage, die vor ihn kommt, eine Sache mit einer Sache[106]vergleicht, und nicht zu seinem Lehrer geht und ihn fragt. R. Šemuél b. Naḥmani sagte nämlich im Namen R. Jonathans: Der Richter stelle sich stets vor, als liege ihm ein Schwert zwischen den Hüften und sei die Hölle

densstiftung. 93. Pr. 21,21. 94. Zur Zeit, wo diese verboten sind. 95. Der in seinem Hause verkehrt; es könnte darüber ein Streit entstehen. 96. Nach Raschi Ortsname (Salacia, Seleucia); als Kompositum des weiter folgenden שלוף דוץ ganz unwahrscheinlich. 97. Pr. 11,15. 98. Dies wird unter 'für einen Fremden verbürgt' verstanden. 99. Die das Gesetz studieren u. die Gebote nicht ausüben; dies wird aus dem im 2. Absatze des angezogenen Schriftverses gebrauchten W. תוקעים, das auch hierbei gebraucht wird, gefolgert. 100. Cf. supra Fol. 47b u. hierzu Anm. 343. 101. Diese Erklärung ist ebenso dunkel, wie das W. שלציון selbst; nach den Erklärungen soll dies heißen: den Schuldner entbinden u. sich auf den Bürgen stützen. 102. Er befasse sich nicht mit dem Studium des Gesetzes. 103. Er erhält auch keinen Lohn dafür. 104. Und übe nicht die im Gesetze genannten Gebote. 105. Dt. 5,1. 106. Hinsichtlich welcher er unterrichtet ist, u.

unter ihm offen, denn es heißt:[107]*siehe, das ist das Bett Šelomos, sechzig Helden von den Helden Jisraéls umringen dasselbe &c. wegen nächtlichen Grauens*; wegen des Grauens vor der Hölle, die der Nacht gleicht.

R. GAMLIÉL SAGT, HAT SIE DIE WEIGERUNG ERKLÄRT &C. — R. Eleázar fragte Rabh: Was ist der Grund R. Gamliéls: weil er der Ansicht ist, die Antrauung einer Minderjährigen befinde sich in der Schwebe, und mit ihrem Heranwachsen wachse auch[108]diese, somit auch dann, wenn er ihr nicht beigewohnt[109]hat, oder weil er der Ansicht ist, sobald er sich die Schwester der Schwägerin[110]antraut, werde die Schwägerin entbunden, somit nur dann, wenn er ihr beigewohnt hat, nicht aber, wenn er ihr nicht beigewohnt hat? Dieser erwiderte: Folgendes ist der Grund R. Gamliéls: weil er der Ansicht ist, sobald er sich die Schwester der Schwägerin antraut, werde die Schwägerin entbunden, somit nur dann, wenn er ihr beigewohnt hat, nicht aber, wenn er ihr nicht beigewohnt hat. R. Šešeth sprach: Ich glaube, Rabh sagte diese Lehre schlummernd und schlafend. Es wird gelehrt: Wenn jemand sich eine Minderjährige angetraut hat, so befindet sich die Antrauung in der Schwebe, und unter Schwebe ist wohl zu verstehen, mit ihrem Heranwachsen wachse auch diese; also auch dann, wenn er ihr nicht beigewohnt hat. Rabin, Sohn des R. Naḥman, sprach zu ihm: Der Zustand der Minderjährigen befindet sich in der Schwebe, denn wenn er ihr beiwohnt, ist [die Antrauung] gültig, sonst aber[111]nicht. Sie kann [bis dahin] sagen: er ist mir überlegen und ich bin ihm überlegen[112]. — Ist Rabh denn der Ansicht, nur wenn er ihr beigewohnt hat, sonst aber nicht, es wurde ja gelehrt, daß, wenn eine Minderjährige die Weigerung nicht erklärt, und nachdem sie herangewachsen ist, sich [mit einem anderen] verheiratet hat, sie, wie Rabh sagt, eines Scheidebriefes vom anderen nicht[113]benötige, und wie Šemuél sagt,
Fol. 110 eines Scheidebriefes vom anderen benötige. Doch wohl, wenn er[114]ihr nicht beigewohnt hat!? — Nein, wenn er ihr beigewohnt hat. — Was ist, wenn er ihr beigewohnt hat, der Grund Šemuéls[115]!? — Er ist der Ansicht, wer die Beiwohnung vollzieht, tue dies auf Grund der ersten Antrau-

danach die Entscheidung trifft. 107. Cant. 3,7. 108. Dh. mit ihrer Großjährigkeit erlangt die Antrauung rückwirkend Gültigkeit. 109. Nach ihrer Großjährigkeit; die frühere Antrauung erlangt Gültigkeit, sodaß die Schwägerin inzestuös u. somit vollständig entbunden ist. 110. Durch ihre Beiwohnung nach ihrer Großjährigkeit; dagegen aber ist die frühere Antrauung ohne jede Wirkung. 111. Sie befindet sich insofern in der Schwebe, als nicht feststeht, ob er ihr nach ihrer Großjährigkeit beiwohnen wird od. nicht. 112. Er kann sie gegen ihren Willen durch Scheidung entfernen u. sie kann ihn gegen seinen Willen durch Weigerungserklärung verlassen. 113. Da wegen der Gültigkeit der Heirat des ersten die des anderen ungültig ist. 114. Der erste, nach ihrer Großjährigkeit. 115. Demnach sollte die Antrauung des ersten gültig u. die des anderen ungültig

ung[116]. – Hierüber streiten sie ja bereits!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand [sich eine Frau] unter einer Bedingung[117]angetraut und sie ohne Bedingung genommen hat, so benötigt sie[118]von ihm, wie Rabh sagt, eines Scheidebriefes, und wie Šemuél sagt, keines Scheidebriefes. Rabh sagt, sie benötige von ihm eines Scheidebriefes, denn er hat, da er sie genommen hat, auf die Bedingung[119]verzichtet; Šemuél sagt, sie benötige von ihm keines Scheidebriefes, denn wer die Beiwohnung vollzieht, tut dies auf Grund der ersten Antrauung[120]. – Beides ist nötig. Würde nur dieses gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Rabh vertrete seine Ansicht nur hierbei, wo es sich um eine Bedingung handelt, auf die er, da er die Beiwohnung vollzogen hat, verzichtet hat, bei jener Lehre aber pflichte er Šemuél bei. Und würde nur jenes gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Šemuél vertrete seine Ansicht nur da, hierbei aber pflichte er Rabh bei. Daher ist beides nötig. – Kann Rabh denn gesagt haben, nur wenn er ihr beigewohnt[114]hat, sonst aber nicht, einst ereignete es sich ja in Nareš, daß jemand sich eine Minderjährige angetraut hatte, und als sie großjährig wurde und er sie auf die Sänfte[121]setzte, kam jemand und raubte sie ihm, und R. Beruna und R. Ḥananél, die Schüler Rabhs, die da anwesend waren, benötigten sie keines Scheidebriefes[122]vom anderen!? R. Papa erwiderte: In Nareš pflegten sie zuerst zu heiraten[123]und nachher auf die Sänfte zu setzen. R. Aši erwiderte: Er handelte[124]ungebührlich, daher verfuhr man mit ihm ungebührlich und annullierte seine Antrauung. Rabina sprach zu R. Aši: Allerdings wenn die Antrauung durch Geld[125]erfolgt ist, wie ist es aber, wenn sie durch Beiwohnung erfolgt ist!? – Die Rabbanan haben seine Beiwohnung zu einer außerehelichen gemacht. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Eliézer. Ebenso sagte R. Eleázar, die Halakha sei wie R. Eliézer.

WENN JEMAND MIT ZWEI MINDERJÄHRIGEN WAISEN VERHEIRATET WAR[126] viii
UND GESTORBEN IST, SO ENTBINDET DIE BEIWOHNUNG ODER DIE ḤALIÇA DER EINEN VON IHNEN IHRE NEBENBUHLERIN. DASSELBE GILT VON ZWEI TAUBEN. IST EINE MINDERJÄHRIG UND DIE ANDERE TAUB, SO ENTBINDET DIE BEIWOHNUNG DER EINEN IHRE NEBENBUHLERIN[127]NICHT. IST EINE VOLLSINNIG

sein. 116. Und diese war ungültig. 117. Daß sie beispielsweise keinen Leibesfehler hat. 118. Wenn sich herausstellt, daß dies nicht der Fall ist. 119. Die Antrauung ist vielmehr durch die erste Beiwohnung erfolgt. 120. Die in diesem Falle ungültig ist. 121. Wohl eine Art Hochzeitsbaldachin; dann sollte die eigentl. Hochzeit od. Heimführung erfolgen. 122. Demnach war die erste Antrauung gültig. 123. Die Beiwohnung zu vollziehen. 124. Indem er sie raubte. 125. Cf. Qid. Fol. 2a. 126. Deren Heirat nur rabbanit. gültig ist. 127. Die Gültigkeit der Heirat ist zwar bei beiden gleichwertig, jedoch nicht ihr physischer Charakter,

UND DIE ANDERE TAUB, SO ENTBINDET DIE BEIWOHNUNG DER VOLLSINNIGEN DIE TAUBE, NICHT ABER DIE DER TAUBEN DIE VOLLSINNIGE. IST EINE ERWACHSEN UND DIE ANDERE MINDERJÄHRIG, SO ENTBINDET DIE BEIWOHNUNG DER ERWACHSENEN DIE MINDERJÄHRIGE, NICHT ABER DIE DER MINDERJÄHRIGEN DIE ERWACHSENE.

GEMARA. Ist denn eine Taube zur Ḥaliça fähig, wir haben ja gelernt, daß, wenn die Ḥaliça[128] an einem Tauben, von einer Tauben oder an einem Minderjährigen erfolgt ist, sie ungültig sei!? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Dies[129] bezieht sich auf die Beiwohnung. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, auf die Ḥaliça, denn das eine gilt von einer Tauben von früher her, und das andere gilt von einer Tauben, die vollsinnig[130] war. Eine von früher her Taube geht wie sie gekommen[131] ist, nicht aber eine Taube, die vollsinnig war, da bei ihr das Lesen [der Schriftworte][132] hindernd[133] ist. Abajje wandte gegen ihn ein: Ist denn eine von früher her Taube zur Ḥaliça fähig, wir haben ja gelernt: Wenn zwei Brüder, ein Vollsinniger und ein Tauber, mit zwei einander fremden[134] [Frauen], einer Vollsinnigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Er heiratete[135] sie, und wenn er will, entferne er[136] sie. Was tue der mit der Tauben verheiratete Taube, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er heirate sie und kann sie nimmer[137] entfernen. Dies gilt wohl von einer von früher her Tauben, und er lehrt, daß er sie nehme; nur dies und nicht die
Col.b Ḥaliça[138] vollziehen!? — Nein, von einer Tauben, die vollsinnig war. — Komm und höre: Wenn zwei vollsinnige Brüder mit zwei einander fremden [Frauen], einer Vollsinnigen und einer Tauben verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Er heirate sie, und wenn er will, entferne er[136] sie. Was tue der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er vollziehe an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe. Da dies von einem Voll-

sodaß er die der einen bevorzugt haben kann. 128. Cf. supra Fol. 104b Anm. 138. 129. Der Passus: dasselbe gilt von 2 Tauben. 130. Bei ihrer ersten Heirat. 131. Wie die Zeremonie der Heirat durch Zeichen erfolgt ist, ebenso erfolgt die der Ḥaliça durch Zeichen. 132. Cf. supra Fol. 106b. 133. Dies ist unerläßlich u. kann bei ihr nicht erfolgen. 134. Nicht verwandt. 135. Er vollziehe an ihr die Schwagerehe; da sie stumm ist u. die Schriftverse nicht sprechen kann, so kann an ihr die Ḥaliça nicht vollzogen werden. 136. Durch Scheidung, gleich der Heirat, durch Zeichen. 137. Er ist nicht vollsinnig, u. seine Scheidung kann die Antrauung seines vollsinnigen Bruders nicht aufheben. 138. Vgl. Anm. 135. Da die Gebundenheit mit seiner Schwägerin durch ihre vollständige Heirat erfolgt,

sinnigen von früher her gilt, so gilt dies wohl auch von einer Tauben von früher her, und er lehrt, daß er sie heirate; nur dies und nicht die Ḥaliça vollziehen!? – Wieso denn, er so und sie anders. Er wandte gegen ihn ein: Wenn zwei Brüder, ein Vollsinniger und ein Tauber, mit zwei Schwestern, einer Vollsinnigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Sie ist als Schwester der Frau frei. Was tue der mit der Tauben verheiratete Taube, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief[138]und die Frau seines Bruders ist für immer[139]verboten. Wolltest du sagen, dies gelte ebenfalls von einem Tauben, der vollsinnig war, so kann ja ein solcher [seine Frau durch Scheidung] nicht entfernen, denn wir haben gelernt, daß, wenn sie taub geworden ist, er sie entfernen, wenn sie blödsinnig geworden ist, er sie nicht entfernen, und wenn er taub oder blödsinnig geworden ist, er sie nimmer entfernen könne. Dies gilt somit von einem von früher her Tauben, und ihm entsprechend, von einer von früher her Tauben, und wenn dies bei den Schwestern von Tauben von früher her gilt, so gilt dies auch bei den einander fremden von Tauben von früher her, und bei den einander fremden lehrt er, daß er sie heirate; nur dies und nicht die Ḥaliça vollziehen!? Jener schwieg. Als er hierauf zu R. Joseph kam, sprach dieser zu ihm: Weshalb hast du ihm einen Einwand hieraus erhoben, sodaß er dir erwidern kann, bei den Schwestern gelte es von Tauben von früher her, und bei den einander fremden von Tauben, die vollsinnig waren, du solltest ihm den Einwand aus der folgenden Lehre erheben: Wenn zwei taube Brüder mit zwei vollsinnigen Schwestern, oder mit zwei tauben Schwestern, oder mit zwei Schwestern, von denen eine vollsinnig und eine taub ist, verheiratet sind, ebenso wenn zwei taube Schwestern mit zwei vollsinnigen Brüdern, oder mit zwei tauben Brüdern, oder mit zwei Brüdern, von denen einer vollsinnig und einer taub ist, verheiratet sind, so sind sie von der Ḥaliça und Schwagerehe[140]entbunden; sind [die Frauen] einander fremd, so müssen sie sie[141]heiraten, und wenn sie wollen, entfernen sie sie. In welchem Falle: sind es Taube, die vollsinnig waren, so können sie ja [die Frauen durch Scheidung] nicht entfernen, denn wir haben gelernt, daß, wenn sie blödsinnig geworden ist, er sie nicht entfernen, und wenn er taub oder blödsinnig geworden ist, er sie nimmer entfernen

während die Heirat mit seiner Frau nach der Tora ungültig ist. 139. Sie darf überhaupt nicht heiraten; dem Schwager ist sie als Schwester seiner Frau verboten, u. Fremden ebenfalls, da er als Tauber die Ḥaliça nicht vollziehen kann. 140. Falls einer stirbt; die Ehen waren gleichwertig u. die Witwe ist eine Schwester

könne; doch wohl Taube von früher her, und ihnen entsprechend, taube [Frauen] von früher her, und er lehrt von den einander fremden, daß sie sie heiraten müssen; nur heiraten und nicht die Ḥaliça vollziehen!? Dies ist eine Widerlegung Rabas. Eine Widerlegung.

IST EINE MINDERJÄHRIG UND DIE ANDERE TAUB &C. R. Naḥman sagte: Ich traf R. Ada b. Ahaba und seinen Schwiegersohn R. Ḥana auf dem Marktplatze von Pumbeditha sitzen und folgendes erörtern. Wir haben gelernt, daß, wenn eine minderjährig und die andere taub ist, die Beiwohnung der einen ihre Nebenbuhlerin nicht entbinde. Dies gilt nur von dem Falle, wenn sie ihm von einem vollsinnigen Bruder zugefallen sind, da man nicht weiß, ob ihm die Minderjährige oder die Taube lieber war; vielleicht war ihm die Minderjährige lieber, da sie zu Verstand kommt, vielleicht aber war ihm die Taube lieber, da sie erwachsen und für die Beiwohnung geeignet ist. Wenn sie ihm aber von einem tauben Bruder zugefallen sind, so war ihm entschieden die Taube lieber, da sie für die Beiwohnung geeignet und seiner Art ist. Ich sprach dann zu ihnen: Auch wenn sie ihm von einem tauben Bruder zugefallen sind, ist es zweifelhaft. Welches Mittel gibt es für sie[142]? R. Ḥisda erwiderte im Namen Rabhs: Er heirate die Taube und entferne sie durch einen Scheidebrief, und sobald die Minderjährige großjährig ist, vollziehe er an ihr die Ḥaliça. R. Ḥisda sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß Rabh der Ansicht ist, die Taube sei unvollständig[143] angeeignet, und die Minderjährige sei unentschieden[144] angeeignet. Wenn man nämlich sagen wollte, die Taube sei unentschieden angeeignet, und die Minderjährige sei unvollständig angeeignet, wozu braucht er die Taube
Fol. 111 zu heiraten und durch einen Scheidebrief zu entfernen, sie kann ja auf jeden Fall bei ihm verbleiben: ist sie ihm angeeignet, so ist sie ihm ja angeeignet[145], und ist sie ihm nicht angeeignet, so ist sie ihm ja eine Fremde[146]. Wolltest du dies auch hinsichtlich der Minderjährigen einwenden: wozu warte sie, bis sie großjährig ist, und vollziehe er an ihr die Ḥaliça, sie sollte doch bei ihm[147] verbleiben: ist sie ihm angeeignet, so ist sie ihm ja angeeignet, und ist sie ihm nicht angeeignet, so ist sie ja eine Fremde, so [ist zu erwidern:] wodurch sollte die Taube[148] entbun-

seiner Frau. 141. Da einer von ihnen für die Ḥ. unfähig ist. 142. Da sie auch für die Ḥ. nicht geeignet sind. 143. Die Aneignung durch die Ehe ist gültig, jed. erstreckt sie sich nicht auf die ganze Person. 144. Es ist zweifelhaft, ob die Aneignung gültig ist od. nicht. Wenn die Unvollständigkeit ihrer Ehe gleicher Art wäre, so würden sie von 2 Tauben od. 2 Minderjährigen nicht zu unterscheiden sein. 145. Die Minderjährige ist dann entbunden. 146. Und wird ihm durch die Ḥ. der Minderjährigen nicht verboten. 147. Wenn er sie zuerst heiratet.

den werden!? R. Šešeth sagte: Dies, wie R. Ḥisda die Ansicht Rabhs erklärt, ist auch einleuchtend, denn es wird gelehrt: Wenn zwei Brüder mit zwei verwaisten Schwestern, einer Minderjährigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der Ehemann der Minderjährigen stirbt, so ist die Taube durch einen Scheidebrief zu entfernen, und sobald die Minderjährige großjährig ist, vollziehe er an ihr die Ḥaliça; stirbt der Ehemann der Tauben, so ist die Minderjährige durch einen Scheidebrief zu entfernen, und die Taube ist für immer[149] verboten. Hat er der Tauben[150] beigewohnt, so gebe er ihr einen Scheidebrief und sie ist frei. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, die Taube sei unvollständig angeeignet und die Minderjährige sei zweifelhaft angeeignet, daß, wenn er der Tauben beigewohnt hat, er ihr einen Scheidebrief gebe und sie frei ist, denn entweder war die Minderjährige angeeignet, sodann ist diese als Schwester seiner Frau frei[151], oder sie war nicht angeeignet, sodann vollzog er die Schwagerehe zu Recht; wenn du aber sagst, die Taube sei zweifelhaft angeeignet und die Minderjährige sei unvollständig angeeignet, wieso ist die Taube, wenn er ihr beigewohnt und einen Scheidebrief gegeben hat, frei, die Beiwohnung ist ja[152] ungültig, und die ungültige Beiwohnung entbindet nicht!? — Hier ist die Ansicht R. Neḥemjas vertreten, welcher sagt, die ungültige Beiwohnung entbinde von der Ḥaliça. — Wie ist, wenn hier die Ansicht R. Neḥemjas vertreten ist, der Schlußsatz zu erklären: Wenn jemand mit zwei Waisen, einer Minderjährigen und einer Tauben, verheiratet war und gestorben ist, und der Schwager der Minderjährigen und nachher der Tauben beigewohnt hat, oder sein Bruder der Tauben beigewohnt hat, so sind ihm beide verboten. Welches Mittel gibt es für sie? Die Taube ist durch einen Scheidebrief zu entfernen, und sobald die Minderjährige großjährig ist, vollziehe er an ihr die Ḥaliça. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, die Taube sei unvollständig angeeignet und die Minderjährige sei zweifelhaft angeeignet, und hier sei die Ansicht der Rabbanan[153] vertreten, daß sie warte, bis sie großjährig ist, und er an ihr die Ḥaliça vollziehe, denn er könnte vorher der Tauben beigewohnt haben, sodann ist die Beiwohnung der Minderjährigen[154] ungültig, wenn du aber sagst, hier sei die Ansicht R. Neḥemjas vertreten, so entbindet ja nach ihm auch die ungültige Beiwoh-

148. An der die Ḥ. nicht vollzogen werden kann. 149. Auch jedem anderen; er darf sie nicht heiraten, da, wenn die Minderjährige ihm angeeignet war, sie die Schwester seiner Geschiedenen ist, ebenso kann er an ihr, da sie taub ist, die Ḥ. nicht vollziehen. 150. Nach der Scheidung von der Minderjährigen, obgleich dies verboten ist. 151. Die Beiwohnung ist Unzucht u. eherechtlich unwirksam. 152. Da sie viell. angeeignet u. die Schwester seiner Frau ist. 153. Daß die ungültige Beiwohnung nicht entbinde. 154. Die ihm dann verboten ist, da er nicht an beiden die Schwagerehe vollziehen darf; es gibt daher kein anderes Mittel, als

nung[155]!? Vielmehr ist hier die Ansicht der Rabbanan vertreten. Schließe hieraus. R. Aši sagte: Auch aus dem Anfangssatze[156] ist zu entnehmen, daß hier die Ansicht der Rabbanan vertreten ist; dieser lehrt, daß, wenn er der Tauben beigewohnt hat, er ihr einen Scheidebrief gebe und sie erlaubt ist, und er lehrt nicht, daß, wenn er der Minderjährigen beigewohnt hat, er ihr einen Scheidebrief gebe und sie erlaubt[157] ist. — Wenn nur dies, so ist dies kein Beweis; bezüglich der Tauben, für die es kein erlaubtes Mittel[158] gibt, lehrt er ein verbotenes Mittel[159], bezüglich der Minderjährigen aber, für die es ein erlaubtes Mittel[160] gibt, lehrt er kein verbotenes Mittel.

ix WENN JEMAND MIT ZWEI MINDERJÄHRIGEN WAISEN VERHEIRATET WAR UND GESTORBEN IST, UND DER SCHWAGER DER EINEN UND NACHHER DER ANDEREN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER ANDEREN BEIGEWOHNT
Col.b HAT, SO HAT ER DIE ERSTE NICHT UNTAUGLICH[161] GEMACHT. DASSELBE GILT VON ZWEI TAUBEN. WENN EINE MINDERJÄHRIG UND EINE TAUB IST, UND DER SCHWAGER DER MINDERJÄHRIGEN UND NACHHER DER TAUBEN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER TAUBEN BEIGEWOHNT HAT, SO HAT ER DIE MINDERJÄHRIGE UNTAUGLICH GEMACHT; WENN DER SCHWAGER DER TAUBEN UND NACHHER DER MINDERJÄHRIGEN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER MINDERJÄHRI-
x GEN BEIGEWOHNT HAT, SO HAT ER DIE TAUBE UNTAUGLICH GEMACHT. WENN EINE VOLLSINNIG UND DIE ANDERE TAUB IST, UND DER SCHWAGER DER VOLLSINNIGEN UND NACHHER DER TAUBEN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER TAUBEN BEIGEWOHNT HAT, SO HAT ER DIE VOLLSINNIGE NICHT UNTAUGLICH GEMACHT; WENN DER SCHWAGER DER TAUBEN UND NACHHER DER VOLLSINNIGEN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER VOLLSINNIGEN BEI-
xi GEWOHNT HAT, SO HAT ER DIE TAUBE UNTAUGLICH GEMACHT. WENN EINE GROSSJÄHRIG UND DIE ANDERE MINDERJÄHRIG IST, UND DER SCHWAGER DER GROSSJÄHRIGEN UND NACHHER DER MINDERJÄHRIGEN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER MINDERJÄHRIGEN BEIGEWOHNT HAT, SO HAT ER DIE GROSSJÄHRIGE NICHT UNTAUGLICH GEMACHT; WENN DER SCHWAGER DER MINDERJÄHRIGEN UND NACHHER DER GROSSJÄHRIGEN BEIGEWOHNT HAT, ODER SEIN BRUDER DER GROSSJÄHRIGEN BEIGEWOHNT HAT, SO HAT ER DIE MINDERJÄH-

ihre Großjährigkeit abzuwarten u. an ihr die Ḥ. zu vollziehen. 155. Wenn er ihr beigewohnt hat u. sich von ihr scheiden läßt, so ist sie durch ihre eigene Beiwohnung entbunden, obgleich sie ungültig ist. 156. In dem Falle, wenn sie Schwestern sind. 157. Wohl deshalb, weil ihre Beiwohnung ungültig ist. 158. Sie ist sonst dem Schwager u. Fremden verboten; vgl. Anm. 149. 159. Die Beiwohnung ist von vornherein verboten, da sie die Schwester seiner an ihn gebundenen Schwägerin ist. 160. Die Vollziehung der Ḥ. nach Erlangung ihrer Großjährigkeit. 161. Beide Ehen sind gleichwertig; ist ihm die erste angeeignet, so ist die Beiwohnung der anderen eherechtlich nichts weiter als Unzucht, u. ist sie ihm

RIGE UNTAUGLICH GEMACHT. R. ELEÁZAR SAGT, MAN VERANLASSE DIE MINDERJÄHRIGE, IHM DIE WEIGERUNG ZU ERKLÄREN.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Eliézer[162]. Ferner sagte R. Eleázar: Die Halakha ist wie R. Eleázar[163]. Und beide Lehren sind nötig. Würde nur die erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Šemuél lehre nur hinsichtlich jenes[162] Falles, die Halakha sei wie R. Eleézer, weil das Gebot der Schwagerehe nicht ausgeübt worden[164] ist, hierbei aber, wo das Gebot der Schwagerehe ausgeübt worden ist, seien beide durch Scheidung zu entfernen. Und würde nur die andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil die Großjährige ihm zugefallen[165] ist, nicht aber gilt dies von jenem[166] Falle. Daher ist beides nötig.

WENN EIN MINDERJÄHRIGER SCHWAGER EINER MINDERJÄHRIGEN SCHWÄGERIN BEIGEWOHNT HAT, SO MÜSSEN SIE ZUSAMMEN GROSSJÄHRIG[167] WERDEN; HAT ER EINER GROSSJÄHRIGEN BEIGEWOHNT, SO LASSE SIE IHN GROSSJÄHRIG[167] WERDEN. WENN DIE SCHWÄGERIN INNERHALB DREISSIG TAGEN[168] SAGT, ER HABE IHR NICHT BEIGEWOHNT, SO ZWINGE MAN IHN, AN IHR DIE ḤALIÇA ZU VOLLZIEHEN; WENN NACH DREISSIG TAGEN, SO ERSUCHE MAN[169] IHN, AN IHR DIE ḤALIÇA ZU VOLLZIEHEN. GIBT ER DIES[170] ZU, SO ZWINGE MAN IHN AUCH NACH ZWÖLF MONATEN, AN IHR DIE ḤALIÇA ZU VOLLZIEHEN. HAT SIE SICH BEI LEBZEITEN IHRES EHEMANNES DEN GENUSS VON IHREM SCHWAGER ABGELOBT, SO ZWINGE MAN IHN, AN IHR DIE ḤALIÇA[171] ZU VOLLZIEHEN; WENN NACH DEM TODE IHRES EHEMANNES, SO ERSUCHE MAN IHN, AN IHR DIE ḤALIÇA[172] ZU VOLLZIEHEN. BEABSICHTIGTE SIE DIES[173], SO KANN MAN, AUCH WENN SIE ES BEI LEBZEITEN IHRES EHEMANNES GETAN HAT, IHN NUR ERSUCHEN, AN IHR DIE ḤALIÇA ZU VOLLZIEHEN.

xii (right margin, beside the first line of the Mišna above "WENN EIN MINDERJÄHRIGER…") · xiii (right margin, beside "HAT SIE")

GEMARA. Es ist anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R.

nicht angeeignet, so sind ihm beide fremd. 162. Im Falle von den 2 Schwestern, ob. Fol. 109a. 163. Im Falle unserer Mišna. 164. Man veranlasse daher die Minderjährige zur Weigerungserklärung, damit an der anderen die Schwagerehe ausgeübt werden könne. 165. Beim Tode seines Bruders; von diesem Falle spricht unsere Mišna, auf die RE. sich bezieht. 166. Dort handelt es sich um 2 Schwestern, u. wenn die Minderjährige die Weigerung nicht erklärt, ist ihm die Erwachsene als Schwester der an ihn gebundenen Schwägerin verboten. 167. Erst wenn beide großjährig sind, kann er sich von ihr scheiden lassen. 168. Seit Vollziehung der Schwagerehe. 169. Man kann ihn dazu nicht zwingen, da angenommen wird, er habe ihr wohl beigewohnt. 170. Ihr nicht beigewohnt zu haben. 171. Sie konnte an die Vollziehung der Schwagerehe nicht denken u. ist daran unschuldig. 172. Es ist ihre eigene Schuld u. man kann ihn dazu nicht zwingen; lehnt er dies ab, so ist ihr die Heirat mit einem anderen verboten, auch erhält sie nicht die Morgengabe. 173. Sich dadurch der Schwagerehe zu ent-

Meírs vertritt, denn es wird gelehrt: Ein Minderjähriger hat und an einer Minderjährigen ist weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe[174] zu vollziehen – so R. Meír[175]. – Du kannst auch sagen, daß sie die Ansicht R. Meírs vertritt, denn R. Meír sagt dies nur von einer Großjährigen mit einem Minderjährigen und einer Minderjährigen mit einem Großjährigen, wobei für einen von beiden [vielleicht] eine verbotene Beiwohnung[176] erfolgt, nicht aber von einem Minderjährigen mit einer Minderjährigen, wobei beide einander[177] gleichen. – Er lehrt ja aber, daß, wenn er einer großjährigen Schwägerin beigewohnt hat, sie ihn großjährig werden lasse!? R. Ḥanina aus Hozäa erwiderte: Anders ist es, wenn er ihr bereits beigewohnt hat. – Es heißt ja, daß sie ihn großjährig werden[178] lasse, und jede einzelne Beiwohnung ist eine verbotene!? – Am richtigsten ist es vielmehr, unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Meírs. – Lese man doch hierbei:[179] *seinem Bruder einen Namen zu erhalten*, wofür dieser nicht geeignet[180] ist!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[181] *ihr Schwager komme zu ihr*, wer er auch ist. Raba erwiderte: Auch abgesehen davon, kannst du dies[182] nicht sagen; gibt es denn[183] einen Fall, daß es zuerst verboten und später erlaubt ist, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, eine Schwägerin, von der es beim Zufallen nicht heißt: *ihr Schwager komme zu ihr*, gleiche der Schwester eines Bruders, die Kinder hat, und sei verboten[184]. – Vielleicht ist dem auch[185] so!? – Die Schrift sagt:[186] *wenn Brüder beisammen weilen*, auch einen Tag alt.

WENN DIE SCHWÄGERIN INNERHALB DREISSIG TAGEN SAGT &c. Wer ist der Autor, welcher sagt, bis zu dreißig Tagen enthalte man[187] sich? R. Joḥanan erwiderte: Es ist R. Meír, denn es wird gelehrt: Die Jungfernschaftsanklage besteht dreißig Tage[188] – so R. Meír. R. Jose sagt, war er mit ihr isoliert, dann nur sofort, wenn aber nicht, auch nach vielen Jahren. Rabba sagte: Du kannst auch sagen, es sei R. Jose, denn R. Jose

ziehen. 174. Cf. supra Fol. 61a. 175. Sie sind von dieser Pflicht überhaupt entbunden. 176. Es kann sich herausstellen, daß der od. die Minderjährige nicht zeugungsfähig ist, sodaß das Gebot der Schwagerehe ausscheidet u. das Inzestverbot zurückbleibt; der bezw. die Großjährige ist dann strafbar. 177. Selbst wenn die Beiwohnung eine verbotene sein sollte, ist keiner von beiden strafbar. 178. Eigentl. erziehe; er bleibt bis zu seiner Großjährigkeit ihr Gatte. 179. Dt. 25,7. 180. Da er nicht zeugungsfähig ist; er sollte daher von der Schwagerehe entbunden sein. 181. Dt. 25,5. 182. Daß sie ihm vor der Großjährigkeit verboten ist. 183. Bei der Schwagerehe. 184. Auch später, wenn der Grund des Verbotenseins beseitigt ist; hierbei ist sie nach ihrer Großjährigkeit erlaubt, somit ist sie es auch vorher. 185. Daß in unserem Falle die Schwagerehe für immer verboten ist. 186. Dt. 25,5. 187. Die Beiwohnung zu vollziehen; wenn sie dies aber später behauptet, ist sie nicht glaubhaft. 188. Innerhalb dieser Zeit kann er behaupten, er habe ihr erst jetzt beigewohnt u. die Defloration gemerkt; behauptet er

spricht nur von seiner Angetrauten, mit der man vertraut[189] ist, vor der Frau seines Bruders aber geniert man sich. — Anstatt ihn zu zwingen, Fol. 112 an ihr die Ḥaliça zu vollziehen, zwinge man ihn doch an ihr die Schwagerehe zu vollziehen!? Rabh erwiderte: Wenn sein Scheidebrief aus ihrer Hand[190] kommt. Man wandte ein: Wenn die Schwägerin innerhalb dreißig Tagen sagt, er habe ihr nicht beigewohnt, so zwinge man ihn, einerlei ob er sagt, er habe ihr beigewohnt, oder er sagt, er habe ihr nicht beigewohnt, an ihr die Ḥaliça zu vollziehen; wenn nach dreißig Tagen, so ersuche man ihn, an ihr die Ḥaliça zu vollziehen. Wenn sie sagt, er habe ihr[191] beigewohnt, und er sagt, er habe ihr nicht beigewohnt, so ist sie[192] durch einen Scheidebrief zu entfernen; wenn er sagt, er habe ihr beigewohnt, und sie sagt, er habe ihr nicht beigewohnt, so benötigt sie, auch wenn er darauf sagt, er habe ihr nicht beigewohnt, eines Scheidebriefes[193] und der Ḥaliça. R. Ami erwiderte: Sie benötigt der Ḥaliça neben[194] ihrem Scheidebriefe. R. Aši erwiderte: Dort [spricht er] von einem Scheidebriefe wegen der Gebundenheit[195], hier aber von einem wegen seiner Beiwohnung.

Einst kam vor Raba ein Fall, wobei beide es[196] zugaben; da sprach Raba: Vollzieht ihr die Ḥaliça und fertigt sie ab. R. Šerebja sprach zu Raba: Es wird ja gelehrt, sie benötige eines Scheidebriefes und der Ḥaliça!? Dieser erwiderte: Ist es gelehrt worden, so ist es gelehrt worden.

Hon, Sohn des R. Naḥman, fragte R. Naḥman: Wie verhält es sich mit ihrer Nebenbuhlerin[197]? Dieser erwiderte: Sollte denn, weil wir ihn zwingen oder bitten, die Nebenbuhlerin[198] verboten sein!?

HAT SIE SICH &C. ABGELOBT &C. Dort haben wir gelernt: Früher sagte man, drei Frauen seien [durch Scheidung] zu entlassen[199] und erhalten ihre Morgengabe; wenn sie sagt: ich bin für dich[200] unrein, oder: der

dies später, so nehme man an, er habe dies längst gemerkt u. darauf verzichtet. 189. Es ist daher anzunehmen, daß er ihr bei der ersten Gelegenheit beigewohnt hat. 190. Wie vorläufig angenommen wird, zur Lösung der Schwagerehe. 191. Nach 30 Tagen. 192. Da nach Ablauf dieser Zeit sie glaubhaft ist. 193. Da angenommen wird, daß er ihr beigewohnt hat; immerhin benötigt sie der Ḥaliça, weil sie selber behauptet, nicht beschlafen worden u. somit Fremden verboten zu sein. Der Anfangsatz spricht demnach von dem Falle, wenn sie keinen Scheidebrief hat, dennoch zwingt man ihn zur Ḥ. u. nicht zur Schwagerehe. 194. Obgleich sie einen Scheidebrief hat; er lehrt hier, daß man ihn um die Ḥ. nur ersuchen u. nicht dazu zwingen kann, obgleich er zugibt, ihr nicht beigewohnt zu haben. 195. Wodurch sie ihm zur Schwagerehe verboten wird. 196. Daß er ihr nicht beigewohnt hat. 197. Ob diese Fremden verboten ist, wenn die Schwägerin behauptet, der Schwager habe ihr nicht beigewohnt. 198. Anzunehmen ist, daß, wenn jemand seine Schwägerin nimmt, er ihr auch beiwohnt, u. durch ihre gegenteilige Behauptung kann nur sie betroffen werden. 199. Auch gegen den Willen des Ehemannes. 200. Wenn er Priester ist, dem die Genotzüchtigte ver-

Himmel ist zwischen mir[201] und dir, oder: ich mag den Juden entzogen[202] sein. Damit aber nicht eine Frau zum Schaden ihres Ehemannes ihre Augen auf einen anderen werfe, bestimmten sie folgendes. Sagt sie: ich bin für dich unrein, so trete sie den Beweis für ihre Behauptung an; [sagt sie:] der Himmel ist zwischen mir und dir, so strebe man eine Verständigung an; [sagt sie:] ich mag den Juden entzogen sein, so löse er den ihn betreffenden Teil [ihres Gelübdes] auf, sodann steht sie ihm zu Diensten, während sie allen anderen Juden entzogen bleibt. Sie fragten: Wie steht sie zum Schwager, wenn sie gesagt hat: ich mag den Juden entzogen sein? Dachte sie daran, daß ihr Ehemann sterben und sie ihrem Schwager zufallen[203] könnte, oder nicht[204]? – Rabh sagte, der Schwager gleiche nicht[204] dem Ehemanne, und Šemuél sagte, der Schwager gleiche dem Ehemanne. Abajje sagte: Die Ansicht Rabhs ist einleuchtend; wir haben gelernt, daß, wenn sie sich bei Lebzeiten ihres Ehemannes den Genuß von ihrem Schwager abgelobt hat, man ihn zwinge, an ihr die Ḥaliça zu vollziehen, und wenn man sagen wollte, sie dachte daran, so
Col.b sollte man ihn darum nur ersuchen[205] können!? – Hier wird von einer Frau gelehrt, die Kinder hatte, und so weit[206] kann sie daran nicht denken. – Weshalb lehrt er, wenn man ihn demnach, falls sie keine Kinder hatte, nur ersuchen kann, daß, wenn sie dies beabsichtigte, man ihn nur ersuchen könne, auch wenn sie es bei Lebzeiten ihres Ehemannes getan hat, sollte er doch hinsichtlich desselben Falles einen Unterschied lehren: dies[207] gilt nur von dem Falle, wenn sie Kinder hatte, wenn sie aber keine Kinder hatte, so kann man ihn nur ersuchen!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß man ihn zwingen kann, ob sie Kinder hatte oder nicht, nach Rabh. Schließe hieraus.

boten ist, u. sie genotzüchtigt worden zu sein behauptet. 201. Dh. du bist derart, daß eine Vereinigung zwischen uns unmöglich ist; od. auch: der Himmel allein weiß, was zwischen uns vorgeht. 202. Dh. ich kann die Beiwohnung nicht ertragen. 203. Das Gelübde bezog sich auch auf den Schwager, u. der Ehemann konnte nur den ihn allein betreffenden Teil auflösen. 204. Mit dem Gelübde wollte sie sich nur ihrem Ehemanne entziehen. 205. Da sie an die Schwagerehe dachte, so ist es ihre eigene Schuld. 206. Daß ihre Kinder u. darauf ihr Mann sterben könnten. 207. Daß man ihn zwinge.

VIERZEHNTER ABSCHNITT

WENN EIN TAUBER EINE VOLLSINNIGE ODER EIN VOLLSINNIGER EINE i
TAUBE GEHEIRATET HAT, SO KANN ER[1], WENN ER WILL, SIE ENTFERNEN, UND WENN ER WILL, SIE BEHALTEN; WIE ER SIE DURCH ZEICHEN GENOMMEN HAT, SO KANN ER SIE DURCH ZEICHEN ENTFERNEN[2]. WENN EIN VOLLSINNIGER EINE VOLLSINNIGE GEHEIRATET HAT UND SIE TAUB GEWORDEN IST, SO KANN ER, WENN ER WILL, SIE ENTFERNEN, UND WENN ER WILL, SIE BEHALTEN; IST SIE BLÖDSINNIG GEWORDEN, SO KANN ER SIE NICHT ENTFERNEN; IST ER TAUB ODER BLÖDSINNIG GEWORDEN, SO KANN ER SIE NIMMER ENTFERNEN. R. JOḤANAN B. NURI SPRACH: WESHALB SOLL EINE TAUB GEWORDENE FRAU ENTFERNT WERDEN, EIN TAUB GEWORDENER MANN ABER NICHT ENTFERNEN KÖNNEN!? MAN ERWIDERTE IHM: DER MANN, DER DIE SCHEIDUNG AUSBRINGT, GLEICHT NICHT DER FRAU, DIE GESCHIEDEN WIRD; DIE FRAU WIRD ENTFERNT MIT IHREM WILLEN UND GEGEN IHREN WILLEN,
DER MANN ABER ENTFERNT SIE NUR MIT SEINEM WILLEN. R. JOḤANAN B. ii
GUDGADA BEKUNDETE, DASS EINE DURCH IHREN VATER VERHEIRATETE TAUBE[3] DURCH EINEN SCHEIDEBRIEF ENTFERNT WERDEN KANN. SIE SPRACHEN ZU
IHM: MIT JENER[4] VERHÄLT ES SICH EBENSO. WENN ZWEI TAUBE BRÜDER MIT iii
ZWEI TAUBEN SCHWESTERN, ZWEI VOLLSINNIGEN SCHWESTERN, ODER ZWEI SCHWESTERN, VON DENEN EINE TAUB UND EINE VOLLSINNIG IST, VERHEIRATET SIND, ODER WENN ZWEI TAUBE SCHWESTERN MIT ZWEI VOLLSINNIGEN BRÜDERN, ZWEI TAUBEN BRÜDERN, ODER ZWEI BRÜDERN, VON DENEN EINER TAUB UND EINER VOLLSINNIG IST, VERHEIRATET SIND, SO SIND SIE VON DER ḤALIÇA UND DER SCHWAGEREHE ENTBUNDEN[04]; SIND SIE EINANDER FREMD, SO MÜS-
SEN[5] SIE SIE NEHMEN, UND WENN SIE WOLLEN, ENTFERNEN SIE SIE. WENN iv
ZWEI BRÜDER, EIN TAUBER UND EIN VOLLSINNIGER, MIT ZWEI VOLLSINNIGEN SCHWESTERN VERHEIRATET SIND, UND DER MIT DER VOLLSINNIGEN VERHEIRATETE TAUBE STIRBT, WAS TUE DER MIT DER VOLLSINNIGEN VERHEIRATETE VOLLSINNIGE? SIE IST ALS SCHWESTER SEINER FRAU FREI[6]. WAS TUE DER MIT DER VOLLSINNIGEN VERHEIRATETE TAUBE, WENN DER MIT DER VOLLSINNIGEN VERHEIRATETE VOLLSINNIGE STIRBT? ER ENTFERNE SEINE FRAU DURCH EINEN SCHEIDEBRIEF[7], UND DIE FRAU SEINES BRUDERS IST FÜR IMMER

1. Da die Ehe rabbanit. gültig ist. 2. War die Antrauung gültig, so ist auch die Scheidung gültig. 3. Die noch in seiner Gewalt stand, ihre Antrauung war nach der Tora gültig. 4. Der taub gewordenen Vollsinnigen. 04. Beide Ehen, somit auch die Inzestuosität u. die Pflicht der Schwagerehe, sind gleichwertig. 5. Da sie die Ḥ. nicht vollziehen können; cf. supra Fol. 104b. 6. Von der Schwagerehe. 7. Seine Ehe ist nur rabbanit. gültig, dagegen aber die seines Bruders, somit die

verboten[8]. Wenn zwei vollsinnige Brüder mit zwei Schwestern, einer Tauben und einer Vollsinnigen, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Sie ist als Schwester seiner Frau frei. Was tue der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief und die Frau seines Bruders durch Ḥaliça. Wenn zwei Brüder, ein Tauber und ein Vollsinniger, mit zwei Schwestern, einer Tauben und einer Vollsinnigen, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Sie ist als Schwester seiner Frau frei. Was tue der mit der Tauben verheiratete Taube[9], wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief, und die Frau seines Bruders ist für immer verboten. Wenn zwei Brüder, ein Tauber und ein Vollsinniger, mit zwei einander fremden Vollsinnigen verheiratet sind, und der mit der Vollsinnigen verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Er vollziehe die Ḥaliça oder die Schwagerehe. Was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Taube, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er muss sie nehmen und kann sie nimmer entfernen. Wenn zwei vollsinnige Brüder mit zwei einander Fremden, einer Vollsinnigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Er muss sie nehmen, und wenn er will, entferne er sie. Was tue der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er vollziehe an ihr die Ḥaliça oder die Schwagerehe. Wenn zwei Brüder, ein Tauber und ein Vollsinniger, mit zwei einander Fremden, einer Tauben und einer Vollsinnigen, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Er muss sie nehmen, und wenn er will, entferne er sie. Was tue der mit der Tauben verheiratete Taube, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er muss sie nehmen und kann sie nimmer entfernen.

GEMARA. Rami b. Ḥama sagte: Weshalb haben die Rabbanan für einen Tauben und eine Taube eine Verheiratung[10] angeordnet, für einen

Gebundenheit mit der Schwägerin, nach der Tora. 8. Cf. Fol. 110b Anm. 139. 9. Er kann die Ḥ. nicht vollziehen, u. ebenso wenig kann seine Scheidung die

Blödsinnigen und eine Blödsinnige aber keine Verheiratung angeordnet? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Blödsinniger und ein Minderjähriger Frauen geheiratet haben und gestorben sind, so sind ihre Frauen von der Ḥaliça und der Schwagerehe entbunden. — Für einen Tauben und eine Taube, bei denen die Anordnung der Rabbanan bestehen kann, haben die Rabbanan eine Verheiratung angeordnet, für einen Blödsinnigen und eine Blödsinnige, bei denen die Anordnung der Rabbanan nicht bestehen kann, denn niemand kann mit einer Schlange in einem Korbe wohnen, haben die Rabbanan keine Verheiratung angeordnet. — Weshalb haben die Rabbanan für einen Minderjährigen keine Verheiratung angeordnet, für einen Tauben aber eine Verheiratung angeordnet? — Für einen Tauben, der keine Heiratsfähigkeit[11] erlangt, haben die Rabbanan eine Verheiratung angeordnet, für einen Minderjährigen, der Heiratsfähigkeit erlangt, haben die Rabbanan keine Verheiratung angeordnet. — Auch eine Minderjährige erlangt ja Heiratsfähigkeit, und die Rabbanan haben für sie eine Verheiratung angeordnet!? — Bei dieser deshalb, damit man sie nicht als preisgegeben behandle. — Weshalb kann eine Minderjährige die Weigerung erklären und eine Taube die Weigerung nicht erklären? — Man würde dann vermeiden, sie zu heiraten[12]. — Weshalb darf eine Fol. 113
Minderjährige Hebe essen und eine Taube keine Hebe essen? Wir haben nämlich gelernt: R. Johanan b. Gudgada bekundete, daß eine durch ihren Vater verheiratete Taube durch einen Scheidebrief entfernt werden könne, und daß eine mit einem Priester verheiratete Minderjährige Hebe essen dürfe. Eine Taube aber darf nicht essen. — Mit Rücksicht darauf, ein Tauber könnte sie einer Tauben zu essen geben. — Mag er doch, dies ist ja ebenso, als würde ein Minderjähriger[13] Aas essen!? — Mit Rücksicht darauf, ein Tauber könnte sie einer Vollsinnigen zu essen geben. — Aber der Taube kann ja auch einer Vollsinnigen rabbanitische Hebe zu essen[14] geben!? — Mit Rücksicht darauf, er könnte ihr Hebe der Tora geben. — Weshalb erhält eine Minderjährige die Morgengabe und eine Taube nicht? — Man würde dann vermeiden, sie zu heiraten. — Woher, daß die Minderjährige die Morgengabe erhält? — Wir haben gelernt: Die Weigerungserklärende, die zweitgradig Inzestuöse[15] und die Sterile erhalten nicht die Morgengabe, sind aber durch Scheidebrief zu entfernen; die Minderjährige dagegen erhält die Morgengabe. — Woher, daß eine Taube die Morgengabe nicht erhält? — Es wird gelehrt: Wenn ein

Heirat seines Bruders lösen. 10. Dh. ihre Heirat als gültig erklärt; die Mišna lehrt, daß an seiner Witwe die Ḥ. zu vollziehen sei. 11. Die nach der Tora gültig ist. 12. Da sie während ihres ganzen Lebens die Weigerung erklären könnte; eine Minderjährige kann dies nur bis zu ihrer Großjährigkeit. 13. Der nicht strafmündig ist. 14. Da seine Heirat rabbanit. gültig ist. 15. Cf. supra Fol. 21a.

Tauber oder ein Blödsinniger Vollsinnige geheiratet haben, so haben diese, selbst wenn der Taube vollsinnig und der Blödsinnige vernünftig geworden ist, an sie keinerlei[16] Ansprüche. Wollen sie sie weiter behalten, so erhalten diese die Morgengabe. Wenn aber ein Vollsinniger eine Taube oder eine Blödsinnige geheiratet hat, so besteht ihre Morgengabe, selbst wenn er ihr hundert Minen verschrieben hat, weil er eingewilligt[17] hat, sie von seinem Vermögen zu ernähren. Nur deshalb, weil er eingewilligt hat, wenn er aber nicht eingewilligt hat, erhält sie sie nicht, denn sonst würde man vermeiden, sie zu heiraten. — Demnach sollten sie auch für die mit einem Tauben [verheiratete] Vollsinnige die Morgengabe anordnen, damit sie nicht vermeide, sich mit diesem zu verheiraten!? — Mehr als der Mann heiraten will, will die Frau geheiratet werden.

In der Nachbarschaft R. Malkijus war ein Tauber, den er eine Frau heiraten und ihr vierhundert Zuz von seinem Vermögen verschreiben ließ. Da sprach Raba: Wer ist so weise, wie R. Malkiju, der ein bedeutender Mann ist! Er dachte nämlich wie folgt: würde man ihm doch, wenn er es wollte, auch eine Magd zur Bedienung gekauft haben, und um so mehr dies, wo beides vorhanden ist.

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Šemuéls: Wegen der Frau eines Tauben[18] ist man kein Schwebe-Schuldopfer[19] schuldig. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Fünf dürfen die Hebe nicht absondern, haben sie abgesondert, so ist das von ihnen Abgesonderte keine Hebe, und zwar: der Taube, der Blöde der Minderjährige, wer die Hebe von Fremdem[20] absondert, und ein Nichtjude, der die Hebe für einen Jisraéliten absondert; selbst wenn es im Auftrage des Jisraéliten erfolgt, ist seine Absonderung ungültig[21]. — Er ist der Ansicht[22] R. Eleázars, denn es wird gelehrt: R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Eleázars, die Hebe eines Tauben sei nicht profan, weil es zweifelhaft[23] ist. — Wenn er der Ansicht R. Eleázars ist, so sollte man hierbei ein Schwebe-Schuldopfer schuldig sein!? — Hierfür ist eines von zwei Stücken[24] erforderlich. — Ist denn nach R. Eleázar eines von zwei

16. Da sie bei der Verheiratung nicht geschäftsfähig waren. 17. Er hat ihr die Morgengabe verschrieben, obgleich ihr keine zusteht. 18. Wegen des versehentlichen geschlechtlichen Verkehrs mit dieser. 19. Ein solches ist darzubringen im Falle eines Zweifels, ob man die Sünde begangen hat od. nicht; hierbei besteht kein Zweifel, vielmehr ist die Ehe des Tauben nach der Tora zweifellos ungültig. 20. Ohne Wissen des Eigentümers. 21. Die Absonderung des Tauben ist zweifellos ungültig. 22. Dh. hieraus ist nichts zu beweisen; selbst nach der Ansicht RE.s, nach dem hinsichtl. des Tauben ein Zweifel besteht, ist in unserem Falle kein Schwebeschuldopfer darzubringen. 23. Ob seine Absonderung gültig ist; sie ist wiederum zu entrichten. 24. Wenn jemand beispielsweise 2 Stücke Fleisch, ein erlaubtes u. ein verbotenes, vor sich hat, u. nicht weiß, ob er vom erlaubten od. vom verbotenen gegessen hat; desgleichen beim Ehebruche,

Stücken erforderlich, es wird ja gelehrt: R. Eleázar sagt, wegen des Talges eines Koj[25]sei man ein Schwebe-Schuldopfer schuldig!? – Šemuél ist der Ansicht R. Eleázars hinsichtlich des einen und streitet gegen ihn hinsichtlich des anderen. Manche lesen: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen Šemuéls: Wegen der Frau eines Tauben ist man ein Schwebe-Schuldopfer schuldig. Man wandte ein: Fünf dürfen die Hebe nicht abheben[21]!? – Er ist der Ansicht R. Eleázars.

R. Aši fragte: Was ist der Grund R. Eleázars: ist es ihm entschieden, daß das Verständnis des Tauben schwach ist, jedoch zweifelhaft, ob es geklärt ist[26]oder nicht, aber immer im gleichen Zustande, oder aber ist Col.b es ihm entschieden, daß sein Verständnis schwach und nicht geklärt ist, aber aus dem Grunde[27], weil er zuweilen normal und zuweilen blöde ist? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Ob er seine Frau durch einen Scheidebrief entfernen kann; wenn du sagst, sein Verständnis schwanke nicht, so gleicht die Scheidung der Antrauung[28], und wenn du sagst, er sei zuweilen normal und zuweilen blöde, so kann er wohl die Antrauung vollziehen, nicht aber die Scheidung[29]. Wie ist es? – Dies bleibt unentschieden.

IST SIE BLÖDSINNIG GEWORDEN &c. R. Jiçḥaq sagte: Nach der Tora kann eine Blödsinnige geschieden[30]werden, gleich einer Vollsinnigen gegen ihren Willen, und nur deshalb sagten sie, sie könne nicht geschieden werden, damit man sie nicht als preisgegeben behandle. – In welchem Falle: versteht sie ihren Scheidebrief zu verwahren und sich selbst zu behüten, wieso sollte man sie als preisgegeben behandeln, und versteht sie nicht, ihren Scheidebrief und sich selbst zu verwahren, wieso kann sie nach der Tora geschieden werden, in der Schule R. Jannajs sagten sie ja:[31]*er gebe ihr in die Hand*, die eine Hand[32]hat, ihre Scheidung in Empfang zu nehmen, ausgenommen diese, die keine Hand hat, ihre Scheidung in Empfang zu nehmen. Ferner lehrten sie in der Schule

wenn er nicht weiß, ob er seiner eigenen oder einer fremden Frau beigewohnt hat; nur in diesem Falle, wo die Handlung an sich möglicherweise zweifellos erlaubt war, ist das Schwebeschuldopfer darzubringen, nicht in unserem Falle, wo der Zweifel über die Person selbst besteht, ob sie erlaubt od. verboten ist. 25. Eine Antilope, über die die Talmudisten im Unklaren sind, ob sie zum Vieh oder zum Wild (das Talg des ersteren ist zum Genusse verboten u. das des letzteren erlaubt) gehört; cf. Hul. Fol. 80a. 26. Um die Bedeutung seiner Handlung zu verstehen; das geringe Verständnis, das er besitzt, ist nicht verwirrt, sondern nicht genügend entwickelt, gleich dem eines Kindes. 27. Ist die Gültigkeit seiner Handlung zweifelhaft. 28. Entweder sind beide Handlungen gültig od. beide ungültig. 29. Er kann die Antrauung in einem lichten Momente vollzogen haben. 30. Da ihre Zustimmung nicht erforderlich ist. 31. Dt. 24,1. 32. Dh. Besitzrecht, die mündig ist. 33. Daß er sie nicht

R. Jišmaéls:[31] *Er schicke sie aus seinem Hause*, die, wenn man sie fortschickt, nicht zurückkehrt, ausgenommen diese, die, wenn man sie fortschickt, zurückkehrt!? – In dem Falle, wenn sie ihren Scheidebrief zu verwahren versteht, nicht aber sich selbst. Nach der Tora kann sie geschieden werden, da sie ihren Scheidebrief zu verwahren versteht, nur sagten die Rabbanan, sie sei nicht zu entfernen, damit man sie nicht als preisgegeben behandle. Abajje sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn von ihr lehrt er: ist sie blödsinnig geworden, so kann er sie nicht entfernen, von ihm aber: so kann er sie nimmer entfernen; weshalb heißt es von ihm 'nimmer' und von ihr nicht? Wohl deshalb, wenn er, nach der Tora, wenn sie, rabbanitisch.

R. JOḤANAN B. NURI SPRACH &c. Sie fragten: War es R. Joḥanan b. Nuri hinsichtlich des Mannes entschieden[33], und seine Frage bezog sich auf die Frau, oder war es ihm hinsichtlich der Frau entschieden[34], und seine Frage bezog sich auf den Mann? – Komm und höre: Sie erwiderten ihm: der Mann, der die Scheidung ausbringt, gleicht nicht der Frau, die geschieden wird; die Frau wird entfernt mit ihrem Willen und gegen ihren Willen, der Mann aber entfernt sie nur mit seinem Willen. Schließe hieraus[35], daß es ihm hinsichtlich des Mannes fraglich war. – Im Gegenteil, sie[36] erwiderten: jene gleiche dieser, demnach war es ihm ja hinsichtlich der Frau fraglich. Vielmehr sprach R. Joḥanan b. Nuri zu ihnen nach ihrer Ansicht: nach meiner Ansicht kann, wie der Mann nicht scheiden kann, die Frau nicht geschieden werden; welchen Unterschied aber gibt es nach euerer Ansicht zwischen der Frau und dem Manne? Sie erwiderten ihm: Der Mann, der die Scheidung ausbringt, gleicht nicht der Frau, die geschieden wird.

R. JOḤANAN &c. BEKUNDETE &c. Raba sagte: Aus der Bekundung des R. Joḥanan b. Gudgada [geht hervor], daß, wenn jemand zu Zeugen gesagt hat: seht diesen Scheidebrief, den ich ihr geben will, und darauf zu ihr gesagt hat: nimm diesen Schuldschein, sie geschieden ist. R. Joḥanan b. Gudgada sagte, ihr Wissen[37] sei nicht nötig, ebenso ist hierbei ihr Wissen nicht nötig. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da er zu ihr gesagt hat: nimm diesen Schuldschein, habe er ihn als nichtig erklärt, so lehrt er uns, daß, wenn er ihn als nichtig erklären wollte, er es zu den Zeugen gesagt haben würde; da er es nicht zu den Zeugen sagte, so hat er ihn nicht als nichtig erklärt, und ihr sagte er es nur deshalb, weil es ihm genannt war[38].

Einst verlor R. Jiçḥaq b. Bisna am Šabbath auf öffentlichem Gebiete

entfernen kann. 34. Daß er sie entfernen kann. 35. Aus der Antwort, der Mann gleiche nicht der Frau. 36. Cf. supra Fol. 112b. 37. Daß sie eine Urkunde erhält, wodurch sie geschieden wird. 38. Ihr den Scheidebrief als solchen zu

die Schlüssel[39]des Lehrhauses, und als er zu R. Pedath kam, sprach dieser zu ihm: Geh, führe da Knaben und Mädchen umher, und wenn sie sie finden, bringen sie sie. Er ist demnach der Ansicht, wenn ein Minderjähriger Aas[40]ißt, brauche das Gericht es nicht daran zu hindern. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man darf zu einem Kinde nicht sagen: hole mir den Schlüssel[41], hole mir den Siegelring, jedoch darf man es pflücken oder werfen[42]lassen. Abajje entgegnete: Pflücken, aus einem undurchlochten Pflanzentopfe[43]; werfen, auf Neutralgebiet, wo dies nur rabbanitisch [verboten] ist. – Komm und höre: Wenn ein Nichtjude löschen[44]will, so heiße man ihn weder löschen noch nicht löschen, weil sein Feiern anderen nicht obliegt; wenn ein Minderjähriger löschen will, so sage man ihm: lösche nicht, weil sein Feiern anderen obliegt!? R. Joḥanan erwiderte: Wenn er es im Sinne seines Vaters[45]tut. – Dementsprechend bei einem Nichtjuden, wenn er es im Sinne des Jisraéliten tut: ist dies denn erlaubt!? – Ein Nichtjude handelt aus eigenem Ermessen[46]. – Komm und höre: Wenn das Kind eines Genossen[47]zu verkehren pflegt beim Vater seiner Mutter, einem Menschen aus dem gemeinen Volke[48], so befürchte er nicht, dieser könnte ihm unfertige Dinge[49]zu essen geben; findet er bei ihm Früchte, so braucht er nicht[50] einzuschreiten. R. Joḥanan erwiderte: Beim Demaj haben sie es erleichtert[51]. – Demnach gilt dies nur vom Demaj, von sicher [Unverzehntetem] aber ist der Zehnt zu entrichten, und [dem widersprechend] erklärte R. Joḥanan[52], wenn er es im Sinne seines Vaters[53]tut!? – R. Joḥanan war es zweifelhaft; entschied man so, wies er es zurück, entschied man entgegengesetzt, wies er es zurück. – Komm und höre: Wenn das Kind eines Priesters, der Genosse ist, zu verkehren pflegt beim Vater seiner Mutter, einem Priester aus dem gemeinen Volke, so befürchte er nicht, dieser könnte ihm unreine Hebe zu essen geben; findet er bei ihm Früchte, so braucht er nicht einzuschreiten. – Dies gilt von rabbanitischer Hebe[54]. Fol. 114

übergeben. 39. Er dürfte sie, wenn er sie gefunden hätte, nicht nachhause bringen. 40. Irgend eine verbotene Handlung begeht. 41. Am Sabbath, aus öffentlichem Gebiete. 42. Man fordere es zu einer verbotenen Handlung nicht auf, jed. lasse man es gewähren. 43. Die Früchte haften nicht am Boden. 44. Einen Brand am Sabbath. 45. Wenn sein Vater dabei steht, sodaß er sein Einverständnis vermutet: dies ist ebenso, als würde er ihn dazu auffordern. 46. Auch wenn er hierzu nicht angeregt wird, weil er auf Belohnung rechnet. 47. Der die levit. Reinheitsgesetze beobachtet. 48. Der die levit. Reinheitsgesetze nicht beobachtet; cf. Ber. Fol. 47b. 49. Bodenerzeugnisse, von denen die priesterl. Abgaben noch nicht entrichtet worden sind. 50. Er nehme sie ihm nicht ab; demnach lasse man ihn gewähren, wenn er eine verbotene Handlung begeht. 51. Da nur ein Verdacht vorliegt. 52. Hinsichtl. des Löschens eines Minderjährigen. 53. Nur in einem solchen Falle lasse man ihn keine verbotene Handlung begehen. 54. Dh. von Früchten, von denen die Hebe nicht nach der Tora, sondern nur rab-

— Komm und höre: Man darf ein Kind von einer Nichtjüdin und einem unreinen Vieh saugen lassen, ohne dabei das Saugen von Ekeltieren[55] zu berücksichtigen, jedoch darf man ihm nicht Aas, Totverletztes, ekelhafte und Kriechtiere zu essen geben. Von diesen allen darf es saugen, selbst am Šabbath[56]; einem Erwachsenen ist es verboten[57]. Abba Šaúl sagte: Bei uns war es Brauch, an Festtagen von einem reinen Vieh zu saugen. Hier lehrt er, daß man das Saugen von Ekeltieren nicht berücksichtige. — Dies wegen der Lebensgefahr[58]. — Demnach sollte es auch ein Erwachsener [dürfen]!? — Bei einem Erwachsenen ist eine Schätzung[59] erforderlich. — Sollte auch bei einem Minderjährigen eine Schätzung erforderlich sein!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Für ein Kind ist die [Entziehung der] Milch gemeiniglich gefährlich.

«Abba Šaúl sagte: Bei uns war es Brauch, an Festtagen von einem reinen Vieh zu saugen.» In welchem Falle: liegt Lebensgefahr vor, so ist es ja auch am Šabbath erlaubt, und liegt keine Lebensgefahr vor, so ist es ja auch an Festtagen verboten!? — In dem Falle, wenn nur eine Quälerei[60] vorliegt, und er ist der Ansicht, dies sei ein indirektes[61] Ablösen[62]; am Šabbath, [dessen Entweihung] mit der Steinigung belegt ist, haben die Rabbanan es verboten, an Festtagen, [deren Entweihung] nur mit einem Verbote belegt ist, haben die Rabbanan es nicht verboten. — Komm und höre:[63] *Ihr sollt sie nicht essen, denn ekelhaft sind sie*, ihr sollt sie nicht essen[64] lassen; eine Warnung an Erwachsene hinsichtlich der Minderjährigen. Doch wohl, daß man ihnen das Essen verbiete. — Nein, daß man ihnen nicht mit den Händen gebe. — Komm und höre: [65] *Keine Seele von euch darf Blut essen*; eine Warnung an Erwachsene hinsichtlich der Minderjährigen. Doch wohl, daß man ihnen das Essen verbiete. — Nein, daß man ihnen nicht mit den Händen gebe. — Komm und höre:[66] *Sprich, und du sollst sprechen*[67]; eine Warnung an Erwachsene hinsichtlich der Minderjährigen. Doch wohl, daß man ihnen die Verunreinigung verbiete. — Nein, daß man sie nicht mit den Händen unrein mache. Und diese alle[68] sind nötig. Würde er es nur von den

banit. zu entrichten ist. 55. Die nach Lev. 11,10ff. zum Genusse verboten sind. 56. An dem, aus einem weiter folgenden Grunde, das Saugen an sich verboten ist. 57. Die Milch eines unreinen Tieres ist zum Genusse verboten. 58. Durch die Vorenthaltung der Nahrung. 59. Ob er die Entbehrung aushalten kann. 60. Durch die Enthaltung. 61. Od. ungewöhnliches; wörtl. wie mit der Rückseite der Hand, unbeabsichtigt; auf diese Weise ist es nicht nach der Tora, sondern nur rabbanit. verboten. 62. Das Melken u. Saugen gilt als Ablösung (einer Sache von ihrem Stamme), die zu den am Šabbath verbotenen Verrichtungen gehört; cf. Sab. Fol. 95a. 63. Lev. 11,42. 64. Hinsichtl. des eigenen Essens sind bereits verschiedene Verbote vorhanden. 65. Lev. 17,12. 66. Ib. 21,1. 67. Die Wiederholung ist unnötig. 68. Schriftverse, die auf das Verbot für Minderjährige

Ekeltieren gelehrt haben, so könnte man glauben, weil das Verbot sich schon auf ein Minimum erstreckt, nicht aber gelte dies vom Blute, bei dem es sich nur auf ein Viertel[log] erstreckt. Und würde er es nur vom Blute gelehrt haben, so könnte man glauben, weil darauf die Ausrottung gesetzt ist, nicht aber gelte dies von den Ekeltieren. Und würde er es nur von diesen beiden gelehrt haben, so könnte man glauben, weil das Verbot für jeden gilt, nicht aber gelte dies von der Verunreinigung[69]. Und würde er es nur von der Verunreinigung gelehrt haben, so könnte man glauben, bei Priestern sei es anders[70], da ihnen mehr Gebote auferlegt worden sind, nicht aber gelte dies von jenen. Daher sind alle nötig. — Komm und höre: Wenn zwei Brüder, ein Vollsinniger und ein Tauber, mit zwei vollsinnigen Schwestern verheiratet sind, und der mit der Vollsinnigen verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Sie ist als Schwester seiner Frau frei. Was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Taube, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief, und die Frau seines Bruders ist für immer verboten. Weshalb entferne er seine Frau durch einen Scheidebrief, mag sie doch bei ihm verbleiben, da dies ebenso ist, als ob ein Minderjähriger Aas ißt[71]!? — Wegen des für sie geltenden Verbotes. — Komm und höre: Wenn zwei vollsinnige Brüder mit zwei Schwestern, einer Vollsinnigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Sie ist als Schwester seiner Frau frei. Was tue der mit der Tauben verheiratete Vollsinnige, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief und die Frau seines Bruders durch Ḥaliça. Weshalb entferne er seine Frau durch einen Scheidebrief, mag sie doch bei ihm verbleiben, da dies ebenso ist, als ob ein Minderjähriger Aas ißt!? — Wegen des für ihn geltenden Verbotes. Raba sprach: Komm und höre: Wenn zwei Brüder, ein Tauber und ein Vollsinniger, mit zwei Schwestern, einer Vollsinnigen und einer Tauben, verheiratet sind, und der mit der Tauben verheiratete Taube stirbt, was tue der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige? Sie ist als Schwester seiner Frau frei. Was tue der mit der Tauben verheiratete Taube, wenn der mit der Vollsinnigen verheiratete Vollsinnige stirbt? Er entferne seine Frau durch einen Scheidebrief, und die Frau seines Bruders ist für immer verboten. Hierbei gilt ja das Verbot weder für sie noch für ihn[72], und Col. b

deuten. 69. Dieses Verbot gilt nur für Priester. 70. Strenger als bei Jisraéliten, u. daher erstreckt sich das Verbot auch auf Minderjährige. 71. Auch der Taube ist nicht strafmündig. 72. Da beide nicht strafmündig sind. 73. Würde sie bei

er lehrt, daß er seine Frau durch einen Scheidebrief entferne!? R. Šemája erwiderte: Mit Rücksicht auf die Erlaubnis der Schwägerin für Fremde[78].

FÜNFZEHNTER ABSCHNITT

i WENN EINE FRAU MIT IHREM MANNE NACH DEM ÜBERSEELANDE VERREIST IST, UND SOWOHL ZWISCHEN IHM UND IHR ALS AUCH IN DER WELT FRIEDEN HERRSCHTE, UND SIE ZURÜCKKOMMT UND SAGT, IHR MANN SEI GESTORBEN, SO DARF SIE SICH VERHEIRATEN; IHR MANN SEI GESTORBEN, SO DARF AN IHR DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN WERDEN. WENN FRIEDEN ZWISCHEN IHM UND IHR, ABER KRIEG IN DER WELT, ODER ZANK ZWISCHEN IHM UND IHR, ABER FRIEDEN IN DER WELT HERRSCHTE, UND SIE ZURÜCKKOMMT UND SAGT, IHR MANN SEI GESTORBEN, SO IST SIE NICHT GLAUBHAFT. R. JEHUDA SAGT, SIE SEI ÜBERHAUPT NUR DANN GLAUBHAFT, WENN SIE WEINEND UND MIT ZERRISSENEN KLEIDERN ZURÜCKKOMMT. MAN ERWIDERTE IHM: OB SO ODER SO DARF SIE SICH VERHEIRATEN.

GEMARA. Er lehrt den Fall, wenn Frieden zwischen ihm und ihr herrschte[1], weil er den Fall lehren will, wenn Zank zwischen ihm und ihr herrschte, und er lehrt den Fall, wenn Frieden in der Welt herrschte, weil er den Fall lehren will, wenn Krieg in der Welt herrschte.

Raba sagte: Wenn Krieg herrschte[2], aus dem Grunde, weil sie es aus Vermutung sagt: [sie denkt:] wieso sollte er unter allen, die getötet worden sind, entkommen sein? Wenn man aber erwidert: da Frieden zwischen ihm und ihr herrschte, warte sie, bis sie ihn sieht, so kann es vorkommen, daß er durch einen Pfeil oder eine Lanze verwundet worden ist; sie glaubt, er sei entschieden gestorben, während mancher sich ein Pflaster bereitet und leben bleibt.

Raba wollte sagen, Hungersnot gleiche nicht einem Kriege, und sie sage es nicht aus Vermutung[3], später aber entschied Raba, Hungersnot gleiche einem Kriege. Einst kam nämlich eine Frau vor Raba und sagte, ihr Mann sei Hungers gestorben. Da sprach er[4] zu ihr: Du hast recht getan, daß du dich gerettet[5] hast; es ist nicht denkbar, daß er

ihm bleiben, so könnten Unkundige, die den wirklichen Grund nicht kennen, glauben, ihre Heirat sei rechtskräftig, ihre Schwester von der Schwagerehe zu entbinden.

1. Der selbstverständlich u. daher überflüssig ist. 2. Ist sie nicht glaubhaft. 3. Er sei durch die Hungersnot umgekommen. Wenn sie zur Zeit der Hungersnot sagt, ihr Mann sei gestorben, ist sie glaubhaft. 4. Um sie zu prüfen, ob sie es etwa nicht aus Vermutung sagte. 5. Und ihn in der Gegend der Hungersnot zu-

mit dem bißchen Mehl, das du ihm zurückgelassen hast, sein Leben erhalten haben sollte. Sie erwiderte: Auch der Meister ist überzeugt, daß er damit nicht sein Leben erhalten haben kann. Hierauf[6] entschied Raba: Bei der Hungersnot ist es noch strenger als beim Kriege; herrschte Krieg, so ist sie nur dann nicht glaubhaft, wenn sie sagt, ihr Mann sei im Kriege getötet worden, jedoch glaubhaft, [wenn sie sagt,] er sei in seinem Bette gestorben, bei der Hungersnot aber nur dann, wenn sie sagt, er sei gestorben und sie habe ihn bestattet.

Ein Einsturz gleicht einem Kriege, denn sie sagt es ebenfalls aus Vermutung. Schlangen und Skorpione gleichen einem Kriege, denn sie sagt es ebenfalls aus Vermutung. Eine Seuche gleicht, wie manche sagen, einem Kriege, und wie manche sagen, nicht einem Kriege. Manche sagen, sie gleiche einem Kriege, denn sie sagt es ebenfalls aus Vermutung; manche sagen, sie gleiche nicht einem Kriege, denn sie stützt sich auf den Spruch der Leute: sieben Jahre herrscht die Seuche, doch geht niemand vor seiner Zeit.

Sie fragten: Wie ist es: wenn sie selbst vom in der Welt herrschenden Kriege berichtete: sagen wir, sie habe keine Veranlassung zu lügen, denn wenn sie wollte, könnte sie sagen, Frieden habe in der Welt ge- Fol. 115
herrscht, oder aber kann, da es feststeht, sie sage es aus Vermutung, [der Umstand,] sie habe keine Veranlassung zu lügen, diese Feststellung nicht entkräften? – Komm und höre: [Sagt sie:] sie haben über uns das Haus in Brand[7] gesteckt, sie haben über uns die Höhle in Brand gesteckt, er ist gestorben und ich bin entkommen, so ist sie nicht glaubhaft[8]. – Anders ist es da, wo ihr zu erwidern ist: wie dir ein Wunder geschehen ist, kann auch ihm ein Wunder geschehen sein. – Komm und höre: [Sagt sie:] Nichtjuden überfielen uns, er ist getötet worden und ich bin entkommen, so ist sie glaubhaft. – Hierbei nach R. Idi, denn R. Idi sagte, eine Frau habe ihre Waffen bei sich[9].

Einst ereignete es sich, daß einem bei Beendigung der Antrauung der Hochzeitsbaldachin im Brand geriet. Da rief seine Frau: Seht meinen Mann! Als man herankam, fand man einen versengten Menschen und eine versengte Hand[10] liegen. R. Ḥija b. Abin wollte entscheiden, dies gleiche [dem Falle, wenn sie sagt:] sie haben über uns das Haus in Brand gesteckt, sie haben über uns die Höhle in Brand gesteckt. Da sprach Raba: Wieso denn, da sagte sie nicht: seht meinen Mann, seht[11]

rückgelassen. 6. Als er sich überzeugte, daß sie es nur aus Vermutung sagte. 7. Wörtl. ausgeräuchert, mit Rauch gefüllt. 8. Daß er gestorben ist; auch in diesem Falle wird der Unglücksfall durch sie selbst bekannt. 9. Sie wird ihres Geschlechtes wegen geschont. 10. Von einem anderen, der ihn wahrscheinl. retten wollte. 11. Sie bekundet nur, ihr Mann sei zurückgeblieben, u. er kann eben-

meinen Mann, hierbei[12]aber fand man einen versengten Menschen und eine versengte Hand. – Und R. Ḥija b. Abin!? – Der versengte Mensch, der da lag, war vielleicht ein anderer, der ihn retten wollte und verbrannt wurde, und die Hand, die da lag, von [ihrem Manne], der vom Feuer erfaßt wurde, und aus Scham über sein Gebrechen in die Welt ausgewandert ist.

Sie fragten: Wie verhält es sich bei einem einzelnen Zeugen[13], wenn Krieg herrschte: ist ein einzelner Zeuge deshalb glaubhaft, weil er bei einer Sache, die sich herausstellen kann, nicht lügt, somit lügt er auch hierbei nicht, oder ist ein einzelner Zeuge deshalb glaubhaft, weil sie selber genau prüft und sich erst dann verheiratet, hierbei aber[14]verheiratet sie sich ohne genau zu prüfen. Rami b. Ḥama erwiderte: Komm und höre: R. Áqiba erzählte: Als ich nach Nehardeá zur Interkalation des Schaltjahres kam, traf ich Neḥemja aus Bedali[15], und er sagte mir, er habe gehört, mit Ausnahme von R. Jehuda b. Baba erlaube niemand im Jisraéllande auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin einer Frau zu heiraten. Ich erwiderte ihm: So ist es. Hierauf sprach er zu mir: Sage ihnen in meinem Namen: Ihr wisset, daß in diesem Lande Kriegsbanden streifen; von R. Gamliél dem Älteren ist es mir überliefert, daß man auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin einer Frau zu heiraten erlaube. [Die Worte,] in diesem Lande Kriegsbanden streifen, sind wohl wie folgt zu verstehen: obgleich in diesem Lande Kriegsbanden streifen, dennoch ist es mir überliefert, daß man auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin zu heiraten erlaube. Demnach ist ein einzelner Zeuge glaubhaft. Raba erwiderte: Wieso demnach gerade dieses Land, er sollte doch gesagt haben: überall, wo Kriegsbanden sich befinden!? Vielmehr, erklärte Raba, sagte er wie folgt: ihr wisset, daß in diesem Lande Kriegsbanden streifen, sodaß es mir nicht möglich ist, meine Familie zu verlassen und vor den Gelehrten zu erscheinen; von R. Gamliél dem Älteren ist es mir aber überliefert, daß man auf die Aussage eines einzelnen Zeugen hin einer Frau zu heiraten erlaube. – Komm und höre: Einst reisten zwei Schriftgelehrte mit Abba Jose b. Simaj zu Schiff, und dieses ging unter; und auf die Aussage von Frauen hin erlaubte Rabbi ihren Frauen zu heiraten. Ein Gewässer gleicht ja einem Kriege, und Frauen, auch hundert, gleichen

falls entkommen sein. 12. In den Ausgaben: dazu noch; fehlt jedoch in Handschriften. 13. Der in einem derartigen Falle sonst glaubhaft ist. 14. Wo sie Veranlassung hat, dem Zeugen zu glauben, der es aber ebenfalls aus Vermutung bekundet. Die nicht übersetzten Worte fehlen in Handschriften u. sind wohl irrtümlich aus den Parallelstellen herübergenommen. 15. Weit. Fol. 122a בית דלי (im jer. T. בדלא) in der Aussprache identisch; מדלי in einer Handschrift wird wohl

ja einem einzelnen Zeugen, und er lehrt, daß er ihnen zu heiraten erlaubte. – Glaubst du, es war ja ein unumgrenztes[16]Gewässer und bei einem unumgrenzten Gewässer ist ja die Frau[17]verboten!? Da bekundeten sie vielmehr, daß man sie aus dem Wasser geholt und sie Col.b sie sofort an Zeichen erkannt haben, sodaß man sich gar nicht auf sie[18]verließ.

Einst gab jemand seinem Genossen Sesam in Verwahrung, und als jener ihn zurückverlangte, erwiderte er ihm: Du hast ihn bereits erhalten. – Es war ja so und so viel und befindet sich noch[19]im Fasse. Dieser erwiderte: Deinen hast du bereits erhalten, und dieser ist ein anderer. R. Ḥisda wollte entscheiden, dies gleiche jenem Falle von den zwei[20]Schriftgelehrten, wobei man nicht sagte, jene seien fort und diese seien[21]andere. Da sprach Raba zu ihm: Es ist nicht gleich; da gaben sie Kennzeichen an, welche Kennzeichen aber gibt es beim Sesam!? [Die Übereinstimmung] des Quantums aber, die er angibt, kann Zufall sein. Mar[22]Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Ist denn[23] zu berücksichtigen, er kann [den Inhalt] geleert[24]haben, wir haben ja gelernt, daß, wenn jemand ein Gefäß findet mit *Q* gezeichnet, dies '*Qorban*' [Opfer], mit *M*, dies '*Maâser*' [Zehnt], mit *D*, dies '*Demaj*', mit *Ṭ*, dies '*Ṭebel*' [Unverzehntetes], und mit *T*, dies '*Teruma*' [Hebe] heiße[25], denn zur Zeit der Gefahr[26]schrieb man *T* statt '*Teruma*'!? Rabina sprach zu R. Aši: Ist etwa nicht zu berücksichtigen, er kann [den Inhalt] geleert haben, im Schlußsatze wird ja gelehrt: R. Jose sagt, selbst wenn man ein Faß findet und '*Teruma*' darauf geschrieben[27]ist, gelte [der Inhalt] als profan, denn man nehme an, im Vorjahre war zwar Hebe darin, jedoch sei es geleert worden!? Vielmehr stimmen alle überein, es sei zu berücksichtigen, er kann [den Inhalt] geleert haben, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, wenn

aus בילדי entstanden sein. 16. Ein ausgedehntes Gewässer, von dem aus die Ufer nicht zu sehen sind; cf. infra Fol. 121a. 17. Deren Mann in einem solchen unterging; er kann gerettet worden sein, ohne daß die Beobachtenden es gesehen haben. 18. Auf ihre Aussage, daß sie ertrunken sind; maßgebend waren nur die Kennzeichen, an denen die Leichen rekognosziert wurden. 19. Durch Nachprüfung ist festzustellen, daß es dasselbe Quantum ist. 20. Deren Frauen man zu heiraten erlaubte. 21. Vielmehr wurde angenommen, die aufgefundenen Leichen seien mit den Untergegangenen identisch, ebenso ist in diesem Falle anzunehmen, daß der zur Verwahrung erhaltene Sesam mit dem vorhandenen identisch ist. 22. Vgl. Bd. II S. 638 Anm. 58. 23. Wenn ein Zeichen stimmt, wie hierbei das Quantum. 24. Und das Gefäß wiederum gefüllt. 25. Der Inhalt gilt als das, was die Signatur angibt, u. ist Gemeinen verboten; man nehme nicht an, das Gefäß sei entleert u. mit anderem Inhalt gefüllt worden. 26. Cf. Fol. 108b Anm. 60. 27. Ebenso die anderen Worte u. nicht nur eine Signatur. 28. Damit andere

er [den Inhalt] geleert hätte, würde er [das Signum] abgekratzt haben, und einer ist der Ansicht, er kann dies vergessen oder zur Abschreckung[28] zurückgelassen haben.

Jiçḥaq der Exilarch, ein Schwesterssohn R. Bebajs, reiste von Cordova nach Spanien[29] und starb da. Hierauf berichteten sie von dort: Jiçḥaq der Exilarch, der Schwesterssohn R. Bebajs, reiste von Cordova nach Spanien und starb da. Berücksichtige man zwei [Personen namens] Jiçḥaq oder nicht? Abajje erwiderte, man berücksichtige dies, Raba erwiderte, man berücksichtige dies nicht. Abajje sprach: Ich entnehme es aus folgendem. Einst wurde in Nehardeá ein Scheidebrief gefunden, in dem geschrieben stand: Neben der Stadt Colonia. Ich David, Sohn Nehilajs[30], aus Nehardeá, habe meine Frau N. entlassen[31] und verabschiedet. Der Vater Šemuéls sandte ihn zu R. Jehuda dem Fürsten, und dieser ließ ihm sagen, ganz Nehardeá sei zu untersuchen[32]. — Und Raba!? — Demnach sollte die ganze Welt untersucht[33] werden. Er erwiderte dies nur aus Achtung[34] vor dem Vater Šemuéls. Raba sprach: Ich entnehme es aus folgendem. Einst wurden in Maḥoza Urkunden präsentiert, die auf Ḥabi b. Nanaj und Nanaj b. Ḥabi lauteten, und Rabba b. Abuba ließ durch diese Geld einfordern; und in Maḥoza waren ja mehrere [Personen namens][35] Ḥabi b. Nanaj und Nanaj b. Ḥabi. — Und
Fol. 116 Abajje!? — Was war da zu befürchten: wenn das Verlieren[36], so ist

es respektieren u. sich daran nicht vergreifen. 29. Schon an anderer Stelle (Cod. Hamburg. p. 483a) wies ich darauf hin, daß in den Drucken oft (selten auch in Handschriften) der Ortsname אפמיא in אספמיא verballhornisiert wurde. Die Richtigkeit der Lesart an dieser Stelle zu bezweifeln, liegt keine Veranlassung vor, u. sie wird sogar durch den Ausdruck שלחו מהתם, wonach es sich um ein fernes Land handelt, u. durch die Nennung neben Cordova bestätigt. Der hyperkritische Einwand Rappoports (ערך מילין p. 156ff.), dem übrigens Afterforscher folgen, Cordova liege ja in Spanien, bedarf kaum der Widerlegung; noch zur Zeit der maurischen Herrschaft war Cordova ein selbständiges Königreich u. zur Römerzeit war die geographische Bezeichnung Hispania eine viel beschränktere als heute. Direkt auf Unkenntnis beruht sein 2. Einwand, die Schreibweise Cortuba stamme aus der späten maurischen Zeit, während der ursprüngliche u. den Alten bekannte Name Cordova sei; gerade das Gegenteil ist wahr. Der ursprüngliche Name ist Cortuba u. wird mit Recht vom phönizischen קרתא טובא (große Stadt) abgeleitet, u. jedem Kundigen dürfte es bekannt sein, daß das lateinische t durch die spanische Zunge in d verweicht worden ist. 30. So nach anderen Lesarten, im Texte verstümmelt. 31. Cf. Git. Fol. 85b. 32. Ob da nicht 2 Personen dieses Namens vorhanden sind. 33. Es konnte jemand aus Nehardeá nach einer anderen Stadt übergesiedelt sein. 34. Er wollte ihm nicht erwidern, seine Frage sei ganz unnötig, da hierbei nichts zu befürchten ist. 35. Demnach berücksichtigte er nicht, es könnten ganz andere Personen sein. 36. Der Eigentümer könnte die Urkunde verloren u. ein anderer derselben Namens

man mit solchen vorsichtig, wenn Verwahrung[37], so gibt man solche nicht einem, der denselben Namen führt, zur Verwahrung, und wenn etwa, er könnte sie ihm nur übergeben[38]haben, so werden Buchstaben durch Übergabe erworben[39].

Einst wurde in Sura ein Scheidebrief gefunden, in dem geschrieben stand: In der Stadt Sura. Ich Ȧnan, Sohn Ḥijas, aus Nehardeȧ, habe meine Frau entlassen und verabschiedet. Die Rabbanan forschten von Sura bis Nehardeȧ nach, und fanden keinen zweiten Ȧnan, Sohn Ḥijas, außer Ȧnan, Sohn Ḥijas, aus Ḥagra, der in Nehardeȧ weilte, und Zeugen kamen und bekundeten, daß an jenem Tage, an dem der Scheidebrief geschrieben wurde, jener Ȧnan, der Sohn Ḥijas, aus Ḥagra, mit ihnen zusammen[40]war. Abajje sprach: Auch nach meiner Ansicht, dies[41] sei zu berücksichtigen, ist hierbei nichts zu berücksichtigen; von jenem bekundeten Zeugen, daß er in Nehardeȧ war, wie sollte er in Sura gewesen[42]sein. Raba sprach: Auch nach meiner Ansicht, dies sei nicht zu berücksichtigen, ist es hierbei[44]zu berücksichtigen, denn er kann mit einem Rennkamel oder durch einen [Wunder]sprung[45]hingekommen sein, ebenso kann er einen Auftrag erteilt[46]haben. So sagte Rabh zu den Schreibern, und ebenso sagte R. Hona zu den Schreibern: Wenn ihr euch in Šili befindet, so schreibt Šili, auch wenn der Auftrag euch in Hini erteilt worden ist, und wenn ihr euch in Hini befindet, so schreibt Hini, auch wenn der Auftrag euch in Šili erteilt worden ist. — Wie bleibt es mit dem Sesam[47]? R. Jemar sagte, man berücksichtige dies[48]nicht, Rabina sagte, man berücksichtige dies wohl. Die Halakha ist, man berücksichtige dies wohl.

ZANK ZWISCHEN IHM UND IHR &C. Was heißt Zank zwischen ihm und ihr? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn sie zu ihrem Manne sagt: laß uns scheiden. — Dies sagen ja alle[49]!? — Vielmehr, wenn sie zu ihrem Manne sagt: du hast dich von mir geschieden. — Sie sollte

sie gefunden haben. 37. Der Besitzer kann die Urkunde vom Eigentümer zur Verwahrung erhalten haben. 38. Ohne ihm den im Schuldschein genannten Betrag rechtsgültig zugeeignet zu haben, u. später davon zurückgetreten sein. 39. Schon durch die Übergabe der Urkunde erwirbt der Empfänger den in dieser genannten Betrag, sodaß der frühere Inhaber nicht mehr zurücktreten kann. 40. In Nehardeȧ, während der Scheidebrief in Sura ausgestellt war. 41. Es sind viell. 2 Personen desselben Namens vorhanden. 42. Andere Personen desselben Namens kamen nicht in Betracht, da nachgeforscht wurde. 44. Wo eine andere Person desselben Namens festgestellt ist. 45. Nach den Kommentaren durch einen Wunder wirkenden Spruch od. Amulett. 46. Für ihn in Sura einen Scheidebrief zu schreiben. 47. Ob. Fol. 115b. 48. Er kann das Gefäß geleert u. mit anderem Inhalt gefüllt haben. 49. Wenn sie ärgerlich sind; es ist nicht als ernster Zank aufzufassen, dessentwegen eine Frau falsche Angaben u. sich

doch wegen einer Lehre R. Hamnunas glaubhaft sein, denn R. Hamnuna sagte, daß, wenn eine Frau zu ihrem Manne sagt: du hast dich von mir geschieden, sie glaubhaft sei, weil es feststeht, eine Frau erkühne sich nicht vor ihrem Manne[50]!? – Wenn sie sagte: du hast dich von mir vor dem und dem geschieden, und diese, als man sie fragte, sagten, es sei nicht wahr. – Weshalb[51], wenn Zank zwischen ihnen herrschte? R. Ḥananja erwiderte: Weil sie dann[52] lügt. R. Šimi b. Aši erwiderte: Weil sie es dann aus Vermutung[53] sagt. – Welchen Unterschied gibt es
Col.b zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn er den Zank herbeiführt[54].

Sie fragten: Ist ein einzelner Zeuge [glaubhaft], wenn Zank zwischen ihnen herrschte: ist ein einzelner Zeuge deshalb glaubhaft, weil er bei einer Sache, die sich herausstellen kann, nicht lügt, somit lügt er auch hierbei nicht, oder ist ein einzelner Zeuge deshalb glaubhaft, weil sie selber genau prüft und sich erst dann verheiratet, und hierbei, wo Zank zwischen ihnen herrschte, verheiratet sie sich ohne zu prüfen? – Dies bleibt unentschieden.

R. JEHUDA SAGT, SIE SEI ÜBERHAUPT NUR DANN GLAUBHAFT &C. Es wird gelehrt: Sie sprachen zu R. Jehuda: Nach deiner Ansicht kann eine Schlaue[55] sich verheiraten und eine Närrin nicht!? Vielmehr, darf sowohl die eine als auch die andere sich verheiraten.

Einst kam eine vor das Gericht R. Jehudas, und sie sprachen zu ihr: Klage über deinen Mann, zerreiße deine Kleider und zause dein Haar. – Sie lehrten sie simulieren!? – Sie waren der Ansicht der Rabbanan, und damit er ihr [zu heiraten] erlaube, veranlaßten sie sie dazu.

ii DIE SCHULE HILLELS SAGTE: WIR HÖRTEN DIES[56] NUR VON DEM FALLE, WENN SIE VON DER GETREIDEERNTE KOMMT, UND ZWAR GILT DIES NUR IM SELBEN LANDE[57], WIE BEI JENEM EREIGNISSE[58]. DIE SCHULE ŠAMMAJS ERWIDERTE: EINERLEI, OB SIE VON DER GETREIDEERNTE, VON DER OLIVENLESE ODER VON DER WEINLESE KOMMT, AUCH WENN VON EINEM LANDE NACH DEM ANDEREN; DIE WEISEN SPRECHEN NUR DESHALB VON DER GETREIDEERNTE, WEIL JENER FALL SICH DANN EREIGNETE[59]. DIE SCHULE HILLELS TRAT ZURÜCK UND BEKANNTE SICH ZUR ANSICHT DER SCHULE ŠAMMAJS.

ihrem Ehemanne für immer verboten macht. 50. Ihm dies ins Gesicht zu sagen, wenn es nicht wahr ist. 51. Ist sie nicht glaubhaft. 52. Um ihn los zu sein. 53. Aus Haß glaubt sie selbst daran u. forscht nicht nach. 54. Sie aber keinen Haß gegen ihn hegt; sie lügt nicht, um ihn los zu sein, dagegen aber glaubt sie an seinen Tod. 55. Die simuliert u. dieses Mittel anwendet. 56. Daß die Frau glaubhaft ist, wenn sie den Tod ihres Mannes bekundet. 57. Sodaß ihre Bekundung nachgeprüft werden kann. 58. Von dem weiter berichtet wird. 59. So nach den Kommentaren; sonst in der Bedeutung: dies ist das

GEMARA. Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sprach zur Schule Hillels: Nach euerer Ansicht gilt dies nur von der Weizenernte, woher dies von der Gerstenernte; ferner nur von der Getreideernte, woher dies von der Wein-, Oliven-, Dattel- und Feigenlese!? Vielmehr ereignete sich jener Fall bei der Getreideernte, und dasselbe gilt auch von allen, und ebenso geschah es in jenem Falle im selben Lande, und dasselbe gilt auch von anderen. – Und die Schule Hillels? – Im selben Lande, wo Menschen[60] vorhanden sind, fürchtet[61] sie, aus einem Lande in einem anderen aber, wo solche nicht vorhanden sind, fürchtet sie nicht. – Und die Schule Šammajs!? – Sie fürchtet auch dann, da Karawanen verkehren.

Was war es für ein Eereignis? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Einst gingen gegen Ende der Weizenernte zehn Personen zur Weizenernte, und eine Schlange biß einen von ihnen, worauf er starb. Hierauf ging seine Frau aufs Gericht und meldete dies, und als man es untersuchte, bestätigten sich ihre Worte. In jener Stunde lehrten sie: Wenn eine Frau sagt, ihr Mann sei gestorben, so darf sie sich verheiraten, ihr Mann sei gestorben, so ist an ihr die Schwagerehe zu vollziehen.

Es wäre anzunehmen, daß R. Ḥananja b. Áqabja und die Rabbanan denselben Streit führen wie die Schule Šammajs und die Schule Hillels. Es wird nämlich gelehrt: Man darf das Entsündigungswasser[62] und die Entsündigungsasche[62] nicht in einem Schiffe über den Jarden führen, noch an einem Ufer stehen und sie nach dem anderen Ufer werfen, noch auf dem Wasser schwimmen lassen, noch auf einem Tiere oder seinem Nächsten reitend [bei sich tragen], es sei denn, daß seine Füße den Boden berühren; wohl aber darf man sie anstandslos über eine Brücke tragen, sowohl über den Jarden als auch über jeden anderen Fluß. R. Ḥananja b. Áqabja sagt, sie haben es nur in einem Schiffe auf dem Jarden verboten, wie bei jenem Ereignisse[58]. Es wäre anzunehmen, die Rabbanan seien der Ansicht der Schule Šammajs und R. Ḥananja b. Áqabja der Ansicht der Schule Hillels. – Die Rabbanan können dir erwidern: Unsere Ansicht gilt auch nach der Schule Hillels, denn die Schule Hillels vertritt da ihre Ansicht, weil sie fürchtet[61], und nur in einer nahen Gegend fürchtet sie, nicht aber in einer fernen Gegend, hierbei aber ist es einerlei, ob auf dem Jarden oder auf anderen Flüssen. Desgleichen kann R. Ḥananja b. Áqabja dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach der Schule Šammajs, denn die Schule Šammajs vertritt da ihre Ansicht, weil [die Frau] selbst prüft und sich erst dann ver-

Gewöhnliche. 60. Die ihn kannten. 61. Die Unwahrheit zu sagen. 62. Cf. Num.

heiratet, somit ist es einerlei, ob in einer nahen Gegend oder in einer fernen Gegend, hierbei aber, wo es nur wegen jenes Ereignisses [verboten][63] ist, haben die Rabbanan es nur in einem Schiffe und auf dem Jarden verboten, wo das Ereignis geschah, auf anderen Flüssen aber, auf denen solches sich nicht ereignete, haben sie es nicht verboten. — Was war es für ein Ereignis? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Einst führte jemand Entsündigungswasser und Entsündigungsasche in einem Schiffe auf dem Jarden, und darauf fand man ein olivengroßes Stück von einer Leiche im Boden des Schiffes stecken. In jener Stunde lehrten sie: Man darf das Entsündigungswasser und die Entsündigungsasche nicht in einem Schiffe über den Jarden führen.

iii DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGTE, SIE[64] DÜRFE SICH VERHEIRATEN UND ERHALTE IHRE MORGENGABE; DIE SCHULE HILLELS SAGTE, SIE DÜRFE SICH VERHEIRATEN UND ERHALTE NICHT IHRE MORGENGABE. DIE SCHULE ŠAMMAJS SPRACH ZU JENER: WENN IHR DIE SCHWERE UNZUCHT FREIGEGEBEN[65] HABT, WIE SOLLTEN WIR DEN LEICHTEREN GELDBETRAG NICHT FREIGEBEN!? DIE
Fol. 117 SCHULE HILLELS ERWIDERTE: WIR FINDEN, DASS AUF IHRE AUSSAGE HIN DIE BRÜDER DIE ERBSCHAFT NICHT ANTRETEN[66]. DIE SCHULE ŠAMMAJS ENTGEGNETE: DIES[67] GEHT AUCH AUS DER URKUNDE IHRER MORGENGABE HERVOR, DENN [IN DIESER] SCHRIEB ER IHR: WENN DU DICH MIT EINEM ANDEREN VERHEIRATEST[68], SO ERHÄLTST DU, WAS DIR VERSCHRIEBEN IST. DIE SCHULE HILLELS TRAT ZURÜCK UND BEKANNTE SICH ZUR ANSICHT DER SCHULE ŠAMMAJS.

GEMARA. R. Ḥisda sagte: Ist an ihr die Schwagerehe vollzogen worden, so tritt auf ihre Aussage hin ihr Schwager[69] die Erbschaft an. Jene stützten sich auf eine Deutung[70] der Urkunde, und wir sollten uns auf eine Deutung der Tora nicht stützen!? Der Allbarmherzige sagt:[71] *soll auf den Namen seines Bruders eintreten,* und er ist eingetreten.

R. Naḥman sagte: Wenn sie vor Gericht kommt und sagt: mein Mann ist gestorben, erlaubt mir zu heiraten, so erlaubt man ihr zu heiraten und gibt ihr ihre Morgengabe; [sagt sie:] gebt mir meine Morgengabe, so erlaubt man ihr nicht einmal zu heiraten, denn sie kam nur wegen der Morgengabe.

19,9ff. 63. Ein anderer Grund liegt für das Verbot überhaupt nicht vor. 64. Die den Tod ihres Ehemannes bekundete. 65. Ihr zu heiraten erlaubt, obgleich, wenn ihr Mann leben, dies Unzucht sein würde. 66. Dies kann nur auf die Aussage zweier Zeugen hin erfolgen; nur hinsichtl. ihrer Wiederverheiratung hat man es ihr erleichtert, damit sie nicht verwitwet bleibe. 67. Daß sie auch in diesem Falle ihre Morgengabe erhält. 68. Es sind hierbei keinerlei Beschränkungen genannt. 69. Der mit der Vollziehung der Schwagerehe seinen Bruder beerbt; cf. supra Fol. 40a. 70. Aus der gefolgert wird, daß sie ihre Morgengabe erhalte.

Sie fragten: Wie ist es, [wenn sie sagt:] erlaubt mir zu heiraten und gebt mir meine Morgengabe; ist sie, da sie ihre Morgengabe verlangt, wegen der Morgengabe gekommen, oder aber pflegt man all seine Ansprüche vor Gericht vorzutragen? Und wie ist es, [wenn sie sagt:] gebt mir meine Morgengabe und erlaubt mir zu heiraten; ist sie in diesem Falle[72] entschieden wegen der Morgengabe gekommen, oder weiß sie nicht, wodurch sie erlaubt[73] wird? — Dies bleibt unentschieden.

ALLE SIND GLAUBHAFT, FÜR SIE ZEUGNIS ABZULEGEN[74], AUSGENOMMEN IHRE SCHWIEGERMUTTER, DIE TOCHTER IHRER SCHWIEGERMUTTER, IHRE NEBENBUHLERIN, IHRE SCHWÄGERIN[75] UND DIE TOCHTER IHRES MANNES[76]. WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN SCHEIDUNG[77] UND TOD? DIE URKUNDE BEWEIST ES[78]. iv,1

GEMARA. Sie fragten: Wie verhält es sich mit der Tochter ihres Schwiegervaters[79]; erfolgt dies bei der Tochter ihrer Schwiegermutter aus dem Grunde, weil, da ihre Mutter sie haßt, auch diese sie haßt, und hierbei ist keine sie hassende Mutter vorhanden, oder aber erfolgt dies bei der Tochter ihrer Schwiegermutter aus dem Grunde, weil diese sich sagt, sie verzehre den Erwerb ihrer Mutter, und auch jene sagt sich, sie verzehre den Erwerb ihrer Eltern? — Komm und höre: Alle sind glaubwürdig, für sie Zeugnis abzulegen, ausgenommen fünf Frauen. Demnach wären es sechs[80]. — Vielleicht die Tochter ihrer Schwiegermutter aus dem Grunde, weil diese sich sagt, sie verzehre den Erwerb ihrer Eltern, somit ist es einerlei, ob die Tochter ihrer Schwiegermutter oder die Tochter ihres Schwiegervaters[81]. — Wir haben ja eine Lehre: ausgenommen sieben[82] Frauen!? — Dies nach R. Jehuda, denn wir haben gelernt: R. Jehuda fügt noch die Frau [ihres] Vaters und die Schwiegertochter hinzu. Jene erwiderten ihm: Die Frau ihres Vaters ist unter Tochter ihres Mannes und die Schwiegertochter ist unter Schwiegermutter einbegriffen[83]. — Und R. Jehuda[84]!? — Allerdings haßt eine Schwiegermutter ihre Schwiegertochter, weil sie sich sagt, diese verzehre ihren

71. Dt. 25,6. 72. Wo sie zuerst ihre Morgengabe verlangt. 73. Sie dachte vielleicht, dies sei von der Auszahlung der Morgengabe abhängig. 74. Über den Tod ihres Mannes. 75. Die durch das Gesetz der Schwagerehe ihre Nebenbuhlerin werden kann. 76. Die Genannten sind ihr animos gesinnt. 77. Auch die Genannten sind glaubhaft, wenn sie ihr einen Scheidebrief überbringen. 78. Diese allein u. nicht die Überbringerin ist entscheidend. 79. Von einer anderen Frau. 80. Da in der Mišna 5 außer dieser genannt werden. 81. Beide gehören zusammen u. werden nicht besonders gezählt. 82. Während unsere Mišna nur 5 aufzählt. 83. Stiefmutter u. Stieftochter u. ebenso Schwiegermutter u. Schwiegertochter gleichen einander; wenn diese für jene kein Zeugnis ablegen können, so können es auch jene für diese nicht. 84. Weshalb zählt er sie besonders.

Erwerb, weshalb aber sollte eine Schwiegertochter ihre Schwiegermutter hassen; ebenso haßt die Tochter des Ehemannes die Frau ihres Vaters, weil sie sich sagt, diese verzehre den Erwerb ihrer Mutter, weshalb aber sollte die Frau des Vaters die Tochter ihres Ehemannes hassen!? – Wieso fügt er demnach beide hinzu!? – Eine Schwiegertochter haßt ihre Schwiegermutter vielmehr deshalb, weil diese alles, was sie tut, ihrem Sohne erzählt, und die Frau des Vaters haßt die Tochter ihres Ehemannes deshalb, weil diese alles, was sie tut, ihrem Vater erzählt. – Und die Rabbanan!? –[85]*Wie im Wasser das Angesicht dem Angesichte entspricht, so des Menschen Herz dem des anderen*[86]. – Und R. Jehuda!? – Dieser Schriftvers spricht vom Gesetzesstudium[87].

R. Aḥa b. Åvja sagte: Im Westen fragten sie, wie es mit einer später hinzukommenden Schwiegermutter[88]sei. Denkt sie daran, ihr Ehemann könnte sterben und sie dem Schwager zufallen, und haßt sie, oder nicht?
Col.b – Komm und höre: Sagt sie, zuerst sei ihr Mann und nachher ihr Schwiegervater gestorben, so darf sie sich verheiraten und erhält ihre Morgengabe, während ihre Schwiegermutter[89]verboten ist. Die Schwiegermutter ist wohl deshalb verboten, weil wir sagen, weder ist ihr Mann gestorben noch ist ihr Schwiegervater[90]gestorben, und sie sagt dies nur zur Schädigung ihrer Schwiegermutter, damit diese sie nicht später wiederum kränke. – Vielleicht ist es da anders, wo sie die Kränkung bereits gefühlt hat[91].

iv,2 WENN EIN ZEUGE BEKUNDET HATTE, ER SEI GESTORBEN, WORAUF SIE SICH VERHEIRATETE, UND DARAUF EIN ANDERER KOMMT UND SAGT, ER SEI NICHT GESTORBEN, SO IST SIE NICHT ZU ENTFERNEN. WENN EIN ZEUGE SAGT, ER SEI GESTORBEN, UND ZWEI [ZEUGEN] SAGEN, ER SEI NICHT GESTORBEN, SO IST SIE, SELBST WENN SIE SICH BEREITS VERHEIRATET HAT, ZU ENTFERNEN. WENN ZWEI SAGEN, ER SEI GESTORBEN, UND EINER SAGT, ER SEI NICHT GESTORBEN, SO DARF SIE, SELBST WENN SIE SICH NOCH NICHT VERHEIRATET HAT, SICH VERHEIRATEN.

GEMARA. Nur wenn sie sich bereits verheiratet hat, wenn aber nicht, darf sie sich nicht verheiraten; aber Ûla sagte ja, daß überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt[92]hat, er als zwei gelte, und die Worte des einzelnen[93]haben ja zweien gegenüber keine Geltung!? – Er

85. Ps. 27,19. 86. Wenn diese jene haßt, so haßt jene diese; sie gehören somit zusammen. 87. Dem Eifer entspricht der Erfolg. 88. Der Schwiegermutter ihres Schwagers, die durch die Schwagerehe ihre Schwiegermutter werden kann. 89. Für die sie kein Zeugnis ablegen kann. 90. Sodaß diese noch ihre Schwiegermutter ist. 91. Sie war bereits vorher ihre Schwiegermutter. 92. Der bekundet, daß ihr Mann gestorben sei. 93. Der bekundet, daß ihr Mann noch lebe.

meint es wie folgt: wenn ein Zeuge bekundet, er sei gestorben, und man ihr zu heiraten erlaubt, und darauf ein anderer kommt und sagt, er sei nicht gestorben, so ist sie aus ihrem früheren Zustande des Erlaubtseins nicht zu entfernen.

WENN EIN ZEUGE SAGT, ER SEI GESTORBEN. Selbstverständlich, die Worte des einen haben ja zweien gegenüber[94] keine Geltung!? – In dem Falle, wenn es unzulässige Zeugen[95] sind, nach R. Neḥemja. Es wird nämlich gelehrt: R. Naḥemja sagte: Überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, richte man sich nach der Mehrheit der Personen[96], und zwei Frauen gegenüber einem Manne haben dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Manne. Wenn du aber willst, sage ich: wenn zuerst ein einzelner gültiger Zeuge kommt, gelten auch hundert Frauen wie e i n Zeuge[97], hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn zuerst eine Frau gekommen[98] war. Die Worte R. Neḥemjas sind wie folgt zu erklären: R. Neḥemja sagte: Überall, wo die Tora einem einzelnen Zeugen geglaubt hat, richte man sich nach der Mehrheit der Personen, und zwei Frauen gegenüber einer Frau haben dieselbe Bedeutung wie zwei Männer gegenüber einem Manne; zwei Frauen aber gegenüber einem Manne gelten wie Hälfte gegen Hälfte[99].

WENN ZWEI SAGEN, ER SEI GESTORBEN &c. Was lehrt er uns[100] damit!? – Wenn es unzulässige Zeugen sind, nach R. Neḥemja, der sich nach der Mehrheit der Personen richtet. – Dies ist ja dasselbe[101]!? – Man könnte glauben, man richte sich nach der Mehrheit der Personen nur erschwerend und nicht erleichternd, so lehrt er uns.

WENN EINE[102] SAGT, ER SEI GESTORBEN, UND EINE SAGT, ER SEI NICHT GESTORBEN, SO DARF DIE, DIE ER SEI GESTORBEN SAGT, SICH VERHEIRATEN UND SIE ERHÄLT IHRE MORGENGABE, UND DIE, DIE ER SEI NICHT GESTORBEN SAGT, DARF SICH NICHT VERHEIRATEN UND SIE ERHÄLT NICHT IHRE MORGENGABE. WENN EINE SAGT, ER SEI GESTORBEN, UND EINE SAGT, ER SEI ERSCHLAGEN WORDEN, SO DÜRFEN SIE, WIE R. MEÍR SAGT, DA SIE EINANDER WIDERSPRECHEN, SICH NICHT VERHEIRATEN; R. JEHUDA UND R. ŠIMÓN SAGEN, DA BEIDE ÜBEREINSTIMMEN, DASS ER NICHT LEBE, SO DÜRFEN v

94. In dem Falle, wenn zwei Zeugen dem einzelnen widersprechen, ist seine Aussage auch nach Ūla hinfällig. 95. Frauen, Sklaven od. Verwandte. 96. Auch sonst unzulässige Zeugen sind glaubhaft. 97. Sie können seine Aussage nicht erschüttern. 98. Obgleich sie einem zulässigen Zeugen gleicht, wird ihre Aussage durch die Aussage zweier Frauen umgestoßen. 99. Als Aussage gegen Aussage; dieser Fall gleicht dem 1. Falle der Mišna. 100. Es ist ja selbstverständlich, daß die Aussage des einzelnen Zeugen ungültig ist u. sie heiraten darf. 101. Auch der vorangehende Passus wurde auf einen solchen Fall bezogen, u. lehrt, daß man sich nach der Mehrheit der Personen richte. 102. Der beiden

SIE SICH VERHEIRATEN. WENN EIN ZEUGE SAGT, ER SEI GESTORBEN, UND
Fol. 118 EIN ZEUGE[103] SAGT, ER SEI NICHT GESTORBEN, ODER EINE FRAU SAGT, ER SEI GESTORBEN, UND EINE FRAU[103] SAGT, ER SEI NICHT GESTORBEN, SO DARF SIE SICH NICHT VERHEIRATEN.

GEMARA. Nur wenn sie[104] sagt, er sei nicht gestorben, wenn sie aber schweigt, darf sie sich verheiraten; aber eine Nebenbuhlerin darf ja für ihre Genossin kein Zeugnis ablegen!? — [Der Fall, wenn sie sagt,] er sei nicht gestorben, ist[105] nötig; man könnte glauben, er sei gestorben, und sie sage es nur zur Schädigung ihrer Nebenbuhlerin, [wie es heißt:] [106]*ich will samt den Pelištim sterben,* so lehrt er uns[107].

WENN EINE SAGT, ER SEI GESTORBEN &C. Sollte doch R. Meír auch über den ersten Fall[108] streiten!? R. Eleázar erwiderte: Sie streiten auch über jenen, nur wird er nach R. Jehuda und R. Šimón gelehrt. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, nach R. Meír, denn auch R. Meír pflichtet bei, daß bei der Bekundung der Frau[109] [die Aussage], er sei nicht gestorben, nicht als Widerspruch[111] gilt. — Wir haben gelernt: Wenn ein Zeuge sagt, er sei gestorben, und ein Zeuge sagt, er sei nicht gestorben, wenn eine Frau sagt, er sei gestorben, und eine Frau[112] sagt, er sei nicht gestorben, so darf sie sich nicht verheiraten. Allerdings lehrt nach R. Eleázar diese anonyme Lehre die Ansicht R. Meírs, gegen R. Joḥanan aber ist dies ja ein Einwand[113]!? — Ein Einwand.

vi WENN EINE FRAU, DIE MIT IHREM EHEMANNE NACH DEM ÜBERSEELANDE VERREIST WAR, ZURÜCKKOMMT UND SAGT, IHR MANN SEI GESTORBEN, SO DARF SIE SICH VERHEIRATEN UND ERHÄLT IHRE MORGENGABE, WÄHREND IHRE NEBENBUHLERIN VERBOTEN[114] IST. IST DIESE EINE MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATETE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN, SO DARF SIE[115] HEBE ESSEN — SO R. TRYPHON. R. ÁQIBA SAGT, NICHT DIESER WEG BEWAHRE SIE VOR

aus dem Überseelande heimkehrenden Frauen eines Mannes. 103. Bevor das Gericht durch die Aussage des ersten ihr die Wiederverheiratung erlaubt hat. 104. Die andere Frau. 105. Man folgere hinsichtl. des nicht genannten Falles, wenn die andere schweigt, nicht entgegengesetzt, vielmehr darf sie dann wegen des genannten Grundes erst recht nicht heiraten. 106. Jud. 16,30. 107. Daß sie sich trotzdem nicht verheiraten darf. 108. Wenn die andere den Tod bestreitet; auch in diesem Falle widersprechen sie einander. 109. Dh. über den Tod ihres Mannes, wobei erleichtert worden ist. So an dieser Stelle, da dies nur von Nebenbuhlerinnen gilt, wie ausdrücklich in Handschriften. 111. Dies ist nichts weiter als eine Behauptung aus Animosität; anders aber liegt der Fall, wenn beide den gleichen Zweck verfolgen u. einander widersprechen. 112. Worunter auch die Nebenbuhlerin einbegriffen ist. 113. Die Aussage der Nebenbuhlerin sollte die erste Aussage nicht erschüttern. 114. Zur Ehelichung, da eine Frau kein Zeugnis für ihre Nebenbuhlerin ablegen kann. 115. Für sie gilt der

SÜNDE, VIELMEHR SEI IHR DIE VERHEIRATUNG, ABER AUCH DAS ESSEN VON HEBE VERBOTEN. SAGT SIE, IHR MANN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR vii,1
SCHWIEGERVATER GESTORBEN, SO DARF SIE SICH VERHEIRATEN UND ERHÄLT IHRE MORGENGABE, WÄHREND IHRE SCHWIEGERMUTTER VERBOTEN IST. IST DIESE EINE MIT EINEM PRIESTER VERHEIRATETE TOCHTER EINES JISRAÉLITEN, SO DARF SIE HEBE ESSEN — SO R. TRYPHON. R. ÂQIBA SAGT, NICHT DIESER WEG BEWAHRE SIE VOR SÜNDE, VIELMEHR IST IHR DIE VERHEIRATUNG, ABER AUCH DAS ESSEN VON HEBE VERBOTEN.

GEMARA. Und [beide Fälle] sind nötig. Würde nur der erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Tryphon vertrete seine Ansicht nur hierbei, wo eine körperliche Quälerei[116] vorliegt, bei der Schwiegermutter aber, bei der nur eine äußerliche Quälerei[117] vorliegen kann, pflichte er R. Âqiba bei. Und würde nur der andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Âqiba vertrete seine Ansicht nur bei diesem, bei jenem aber pflichte er R. Tryphon bei. Daher sind beide nötig. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Tryphon. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: [Sagt sie,] sie[118] hätte im Überseelande einen Sohn[119] bekommen, und ihr Sohn sei gestorben und nachher ihr Mann, so ist sie glaubhaft; wenn aber: ihr Mann und nachher ihr Sohn, so ist sie nicht glaubhaft, jedoch berücksichtige man ihre Worte, und vollziehe an ihr die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe. Nur ihre Worte berücksichtige man, die Worte ihrer Nebenbuhlerin aber berücksichtige man nicht. Schließe hieraus.

WENN JEMAND SICH EINE FRAU VON FÜNF ANGETRAUT, UND NICHT WEISS, Col.b vii,2
WELCHE ER SICH ANGETRAUT HAT, UND JEDE SAGT: MICH HAT ER SICH ANGETRAUT, SO GEBE ER JEDER EINEN SCHEIDEBRIEF, LEGE DIE MORGENGABE IN IHRE MITTE UND ENTFERNE SICH — SO R. TRYPHON. R. ÂQIBA SAGT, NICHT DIESER WEG BEWAHRE IHN VOR SÜNDE, VIELMEHR GEBE ER JEDER EINEN SCHEIDEBRIEF UND DIE MORGENGABE. WENN JEMAND EINEN VON FÜNF BERAUBT, UND NICHT WEISS, WEN ER BERAUBT HAT, UND JEDER SAGT: MICH HAT ER BERAUBT, SO LEGE ER DAS GERAUBTE IN IHRE MITTE UND ENTFERNE SICH — SO R. TRYPHON. R. ÂQIBA SAGT, NICHT DIESER WEG BEFREIE IHN VON DER SÜNDE, VIELMEHR ERSETZE ER DAS GERAUBTE JEDEM.

GEMARA. Er lehrt 'angetraut' und nicht 'beigewohnt', er lehrt 'be-

Mann als lebend. 116. Sie muß den geschlechtlichen Verkehr entbehren, u. um heiraten zu dürfen, lügt sie vielleicht. 117. Durch ihre Schwiegermutter; für ihre Verheiratung ist der Tod des Schwiegervaters bedeutungslos, u. es ist unwahrscheinlich, daß sie aus Haß gegen ihre Schwiegermutter lügt. 118. Eine Frau, die kinderlos mit ihrem Ehemanne nach dem Überseelande verreist war u. allein zurückgekehrt ist. 119. Der, wenn er den Vater überlebt, sie von der Schwager-

raubt' und nicht 'gekauft', somit vertritt unsere Mišna weder die Ansicht des ersten Autors noch die des R. Šimón b. Eleázar!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: R. Tryphon und R. Áqiba stimmen überein, daß, wenn jemand sich eine von fünf Frauen angetraut, und nicht weiß, welche er sich angetraut hat, er die Morgengabe in ihre Mitte lege und sich entferne, sie streiten nur über den Fall, wenn er ihr beigewohnt hat. R. Tryphon sagt, er lege die Morgengabe in ihre Mitte und entferne sich, und R. Áqiba sagt, er müsse [die Morgengabe] an jede zahlen. Ferner stimmen R. Tryphon und R. Áqiba überein, daß, wenn jemand etwas von einem unter fünf gekauft, und nicht weiß, von wem er gekauft hat, er das Kaufgeld in ihre Mitte lege und sich entferne, sie streiten nur über den Fall, wenn er einen von fünf beraubt hat. R. Tryphon sagt, er lege das Geraubte in ihre Mitte und entferne sich, und R. Áqiba sagt, er müsse das Geraubte jedem ersetzen. Wenn nun R. Šimón b. Eleázar sagt, sie streiten nicht über Antrauung und Kauf, so ist wahrscheinlich der erste Autor der Ansicht, sie streiten wohl. Wessen[120] nun: nach dem ersten Autor sollte er 'angetraut' und 'gekauft' lehren, und nach R. Šimón b. Eleázar sollte er 'beigewohnt' und 'beraubt' lehren!? — Tatsächlich die des R. Šimón b. Eleázar, und unter 'angetraut' ist angetraut durch Beiwohnung zu verstehen. Er lehrt 'angetraut', um die Ansicht R. Áqibas hervorzuheben, der auch bei Begehung eines rabbanitischen Verbotes[121] maßregelt, und er lehrt 'beraubt', um die Ansicht R. Tryphons hervorzuheben, der auch bei Begehung eines Verbotes der Tora nicht maßregelt.

viii WENN EINE FRAU, DIE MIT IHREM MANNE UND IHREM SOHNE NACH DEM ÜBERSEELANDE VERREIST WAR, ZURÜCKKOMMT UND SAGT, IHR MANN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR SOHN GESTORBEN, SO IST SIE[122] GLAUBHAFT; WENN ABER: IHR SOHN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR MANN GESTORBEN, SO IST SIE NICHT[123] GLAUBHAFT, JEDOCH BERÜCKSICHTIGE MAN IHRE WORTE, UND VOLLZIEHE AN IHR DIE ḤALIÇA UND NICHT DIE SCHWAGEREHE.
ix [SAGT SIE,] SIE HÄTTE IM ÜBERSEELANDE EINEN SOHN BEKOMMEN, UND IHR SOHN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR MANN GESTORBEN, SO IST SIE GLAUBHAFT; WENN ABER: IHR MANN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR SOHN GESTORBEN, SO IST SIE NICHT GLAUBHAFT, JEDOCH BERÜCKSICHTIGE MAN IHRE WORTE, UND VOLLZIEHE AN IHR DIE ḤALIÇA UND NICHT
x DIE SCHWAGEREHE. SAGT SIE, SIE HÄTTE IM ÜBERSEELANDE EINEN SCHWAGER BEKOMMEN, UND IHR MANN SEI GESTORBEN UND NACHHER SEI IHR

ehe entbindet. 120. Ansicht vertritt unsere Mišna. 121. Der Antrauung durch Beiwohnung; cf. supra Fol. 52a. 122. Da sie auch bei ihrer Abreise von der Schwagerehe entbunden war. 123. Ihr ist viell. die Vollziehung der Schwagerehe

SCHWAGER GESTORBEN, ODER IHR SCHWAGER UND NACHHER IHR MANN, SO IST SIE GLAUBHAFT. WENN SIE MIT IHREM MANNE UND IHREM SCHWAGER NACH DEM ÜBERSEELANDE VERREIST WAR UND SAGT, IHR MANN SEI GESTORBEN UND NACHHER IHR SCHWAGER, ODER IHR SCHWAGER UND NACHHER IHR MANN, SO IST SIE NICHT GLAUBHAFT, DENN EINE FRAU IST NICHT GLAUBHAFT, WENN SIE SAGT, IHR SCHWAGER SEI GESTORBEN, UM SICH ZU VERHEIRATEN, ODER IHRE SCHWESTER SEI GESTORBEN, UM IN IHR HAUS[124] EINZUZIEHEN. DESGLEICHEN IST EIN MANN NICHT GLAUBHAFT, WENN ER SAGT, SEIN BRUDER SEI GESTORBEN, UM AN DESSEN FRAU DIE SCHWAGEREHE ZU VOLLZIEHEN, ODER SEINE FRAU SEI GESTORBEN, UM IHRE SCHWESTER ZU HEIRATEN.

GEMARA. Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn jemand seiner Frau einen Scheidebrief[125] zueignet, und ein Schwager vorhanden[126] ist: ist dies, da sie ihn[127] haßt, für sie eine Bevorteilung, und bevorteilen kann man einen auch in seiner Abwesenheit, oder ist es für sie, da es vorkommt, daß sie ihn liebt, eine Benachteilung, und man kann niemand in seiner Abwesenheit benachteilen? Dieser erwiderte: Wir haben es gelernt: Man berücksichtige ihre Worte, und vollziehe an ihr die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe[128].

Rabina sprach zu Raba: Wie ist es, wenn jemand seiner Frau, wenn Zank [zwischen ihnen herrscht], einen Scheidebrief zueignet: ist dies, da Zank zwischen ihnen herrscht, für sie eine Bevorteilung, oder ist ihr die Befriedigung des Körpers[129] lieber? — Komm und höre: Reš Laqiš sagte: Lieber zu zweien sitzen als verwitwet weilen. Abajje sagte: Gleicht ihr Mann auch einer Ameise, ihr Stuhl wird unter die Vornehmen[130] gesetzt. R. Papa sagte: Ist ihr Mann auch wie eine Rübe[131], sie ruft ihn heran und sitzt mit ihm an der[132] Türschwelle. R. Aši sagte: Ist ihr Mann auch wie ein Stengel, sie verlangt dennoch keine Linsen in den

erwünscht. 124. Um sich mit deren Mann zu verheiraten, dem sie bei Lebzeiten ihrer Schwester verboten war. 125. Durch eine 3. Person, der er ihn gibt. 126. Dem sie sonst zur Schwagerehe zufallen würde, u. dadurch hiervon entbunden wird. Sonst erfolgt die Scheidung erst dann, wenn der Scheidebrief in die Hand der Frau gekommen ist, da diese eine Benachteilung für sie ist, u. man niemand ohne sein Wissen benachteilen kann. 127. Sie ist durch ihn in ihrer Freiheit behindert. 128. In einer Hinsicht wird angenommen, sie liebe ihn u. wünsche die Schwagerehe, u. in einer Hinsicht wird angenommen, sie wolle entbunden sein; demnach kommt beides vor. 129. Das Eheleben in Unfrieden ist ihr lieber als die Scheidung. 130. Der unansehnlichste Mann ist besser als gar keiner, da die Verheiratete mehr Ansehen genießt. 131. Nach Árukh Rübenhändler, Rüben-(Gemüse)wächter; nach Raschi (von נפץ *zupfen, hecheln*) Wollzupfer. 132. Damit die Vorübergehenden sehen, daß sie verheiratet ist.

Kochtopf[133]. Es wird gelehrt: Sie alle[134] huren und hängen es ihren Männern an.

SECHZEHNTER ABSCHNITT

Fol. 119 i WENN MAN EINER FRAU, DEREN MANN UND NEBENBUHLERIN NACH DEM ÜBERSEELANDE VERREIST SIND, BERICHTET, IHR MANN SEI GESTORBEN, SO DARF SIE SICH NICHT EHER VERHEIRATEN ODER DIE SCHWAGEREHE EINGEHEN, ALS BIS SIE ERFAHREN HAT, OB NICHT DIESE IHRE NEBENBUHLERIN SCHWANGER IST[1]. HATTE SIE EINE SCHWIEGERMUTTER[2], SO BRAUCHT SIE NICHTS[3] ZU BERÜCKSICHTIGEN; VERREISTE DIESE SCHWANGER, SO BERÜCKSICHTIGE SIE ES[3]; R. JEHOŠUÁ SAGT, SIE BRAUCHE ES NICHT ZU BERÜCKSICHTIGEN[4].

GEMARA. Was heißt: diese ihre Nebenbuhlerin? – Folgendes lehrt er uns: nur diese Nebenbuhlerin ist zu berücksichtigen, eine andere Nebenbuhlerin braucht nicht berücksichtigt zu werden[5].

SICH NICHT EHER VERHEIRATEN ODER DIE SCHWAGEREHE EINGEHEN &c. Allerdings die Schwagerehe nicht eingehen, weil jene schwanger sein und er auf die nach der Tora verbotene Frau seines Bruders stoßen könnte, weshalb aber sich nicht verheiraten, man sollte sich doch nach den meisten Frauen richten, und die meisten Frauen werden schwanger und gebären!? Es wäre also anzunehmen, daß hier die Ansicht R. Meírs vertreten ist, der die Minderheit berücksichtigt. – Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, denn die Rabbanan richten sich nur bei einer konkreten Mehrheit[6] nach dieser, beispielsweise bei den neun Läden[7] oder [der Entscheidung] des Synedriums[8], bei einer abstrakten[6] Mehrheit[9] aber

133. Sie verzichtet auf alles, nur um einen Mann zu haben. 134. Die Frauen solcher Männer. Diese Ausführung spricht für die Erklärung Mussafias, der die obigen Vergleiche erotisch auffaßt u. auf das männl. Glied bezieht; die Frauen werden in solchen Fällen nicht befriedigt u. halten sich durch Ehebruch schadlos.

1. Nur wenn diese nicht schwanger ist, darf an ihr die Schwagerehe vollzogen werden. 2. Die zusammen mit ihrem Manne verreiste, u. außer ihrem Manne keine Söhne hatte. 3. Ihre Schwiegermutter könnte einen Sohn bekommen haben, durch den sie nunmehr zur Schwagerehe verpflichtet ist. 4. Es ist mit der Möglichkeit einer Fehlgeburt zu rechnen, auch kann sie ein Mädchen geboren haben. 5. Sie braucht nicht zu befürchten, ihr Mann könnte noch eine andere Frau geheiratet u. diese einen Sohn bekommen haben. 6. Wörtl. Mehrheit, die sich vor uns befindet, bezw. die sich nicht vor uns befindet. 7. Die Erlaubtes verkaufen, denen gegenüber ein Laden steht, der Verbotenes verkauft; cf. Hul. Fol. 95a. 8. Bei einer Meinungsverschiedenheit ist die Mehrheit entscheidend; cf. Syn. Fol. 40a. 9. Wie in unserem Falle, wo es sich um Ereignisse handelt.

richten sich die Rabbanan nicht nach dieser. – Beim Minderjährigen und der Minderjährigen handelt es sich ja um eine abstrakte Mehrheit, und die Rabbanan richten sich nach dieser!? Es wird nämlich gelehrt: Der Minderjährige hat und an der Minderjährigen ist die Ḥaliça und die Schwagerehe nicht zu vollziehen – so R. Meír. Sie sprachen zu R. Meír: Du hast allerdings recht, daß die Ḥaliça nicht zu vollziehen ist, denn im Abschnitte[10] heißt es *Mann*[11], und man vergleiche die Frau mit dem Manne, weshalb aber nicht die Schwagerehe vollziehen!? Dieser erwiderte: Beim Minderjährigen kann es sich herausstellen, daß er impotent, und bei der Minderjährigen kann es sich herausstellen, daß sie steril ist, sodaß sie[12] auf ein Inzestverbot stoßen würden. Die Rabbanan aber sind der Ansicht, man richte sich bei den Knaben nach der Mehrheit, und die meisten sind nicht impotent, und desgleichen bei den Mädchen nach der Mehrheit, und die meisten sind nicht steril. – Das richtige ist vielmehr, unsere Mišna vertritt die Ansicht R. Meírs. – Wie ist, wenn sie die Ansicht R. Meírs vertritt, der Schlußsatz zu erklären: hatte sie eine Schwiegermutter, so braucht sie nichts zu berücksichtigen. Weshalb denn, wenn man die Mehrheit berücksichtigt, so werden die meisten Frauen schwanger und gebären und die wenigsten abortieren, da aber von der Mehrheit die Hälfte Knaben und die Hälfte Mädchen gebären, so vereinige man die Minderheit der Abortierenden mit der Hälfte der Mädchen, sodann befinden sich die Knaben in der Minderheit, und diese sollte berücksichtigt werden!? – Vielleicht berücksichtigt er deshalb nicht, weil [die Frau] sich im Zustande [des Erlaubtseins] für Fremde befand[13]. – Sollte doch im Anfangssatze, wenn sie sich im Zustande [der Verpflichtung zur] Schwagerehe[14] befand, an ihr die Schwagerehe vollzogen werden!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Im Anfangsatze, bei einem mit der Ausrottung belegten[15] Vergehen, berücksichtigten sie dies[16], im Schlußsatze, bei einem mit einem Verbote belegten Vergehen, berücksichtigten sie dies nicht. Raba sprach: Merke, das eine ist [ein Vergehen] der Tora und das andere ist eines der Tora, was ist nun der Unterschied, ob es mit der Ausrottung oder mit einem Verbote belegt ist!? Vielmehr, erklärte Raba, im Anfangssatze spricht der bis- Col.b
herige Zustand für die Schwagerehe[17] und die Mehrheit für [die Verheiratung mit] Fremden[18]; der bisherige Zustand ist zwar nicht so entschei-

10. Dt. 25,7. 11. Worunter nur ein Erwachsener zu verstehen ist. 12. Da in derartigen Fällen die Schwagerehe nicht zu vollziehen ist. 13. Bei der Abreise ihres Ehemannes hatte sie keinen Schwager. 14. Wenn sie dann einen Schwager hatte. 15. Wenn ihre Nebenbuhlerin einen Sohn hat, u. an ihr die Schwagerehe vollzogen wird. 16. Ihre Nebenbuhlerin könnte schwanger geworden sein. 17. Sie hatte bei der Abreise ihres Mannes einen Schwager. 18. Es ist anzu-

dend wie die Mehrheit, jedoch ist die Minderheit der Abortierenden mit dem bisherigen Zustande zu vereinigen, sodaß sie als Hälfte gegen Hälfte[19] gelten, somit darf sie weder sich verheiraten noch die Schwagerehe eingehen. Im Schlußsatze dagegen spricht der bisherige Zustand für [die Verheiratung] mit Fremden[20] und auch die Mehrheit für [die Verheiratung] mit Fremden[21], somit besteht nur eine Minderheit der Minderheit[22], und die Minderheit der Minderheit berücksichtigt R. Meír nicht.

SICH NICHT VERHEIRATEN ODER DIE SCHWAGEREHE EINGEHEN &C. Ewig? Zeêri erwiderte: Für sich [warte sie] drei Monate[23] und für ihre Genossin[24] neun, sodann ist an ihr auf jeden Fall die Ḥaliça zu vollziehen. R. Ḥanina erwiderte: Für sich drei Monate und für ihre Genossin ewig[25]. – Mag doch an ihr die Ḥaliça auf jeden Fall vollzogen[26] werden!? Abajje b. Abin und R. Ḥanina b. Abin erklärten beide: Es wird berücksichtigt, [ihre Nebenbuhlerin] könnte ein lebensfähiges Kind haben, sodann benötigt sie einer Kundmachung für Priester[27]. – Benötige sie doch!? – Vielleicht war jemand bei der Ḥaliça und nicht bei der Kundmachung zugegen, und er würde glauben, man habe eine Ḥaluça für Priester erlaubt. – Wir haben gelernt: [Sagt sie,] sie hätte im Überseelande einen Sohn bekommen, und ihr Sohn sei gestorben und nachher sei ihr Mann gestorben, so ist sie glaubhaft; wenn aber: ihr Mann und nachher ihr Sohn, so ist sie nicht glaubhaft, jedoch berücksichtige man ihre Worte, und vollziehe an ihr die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe. Sollte doch berücksichtigt werden, es könnten Zeugen kommen und ihre Worte bestätigen, sodann benötigt sie der Kundmachung für Priester!? R. Papa erwiderte: Bei einer Geschiedenen[28]. R. Ḥija, Sohn des R. Hona, erwiderte: Wenn sie sagt, sie war mit ihm zusammen in einer Höhle verborgen[29].

ii WENN VON ZWEI SCHWÄGERINNEN DIE EINE SAGT, IHR MANN SEI GESTORBEN, UND DIE ANDERE SAGT, IHR MANN SEI GESTORBEN, SO IST DIE EINE VERBOTEN[30] WEGEN DES MANNES DER ANDEREN[31], UND DIE ANDERE

nehmen, daß ihre Nebenbuhlerin, wie die meisten Frauen, geboren hat. 19. Beide sind gleich ausschlaggebend. 20. Sie hatte bei der Abreise ihres Mannes keinen Schwager. 21. Cf. Anm. 18 mut. mut. 22. Für die Wahrscheinlichkeit, daß sie einen Schwager bekommen hat. 23. Cf. supra Fol. 42b. 24. Die eben schwanger geworden sein kann; erst nach der Geburt des Kindes wird sie von der Schwagerehe entbunden. 25. Erst wenn sie erfährt, daß diese ein Kind hat, kann an ihr die Schwagerehe vollzogen werden. 26. Hat ihre Nebenbuhlerin ein Kind, so ist sie überhaupt entbunden, u. hat sie keines, so ist sie durch die Ḥ. entbunden. 27. Daß die Ḥ. ungültig war u. sie Priestern erlaubt ist. 28. Die ohnehin Priestern verboten ist. 29. Sodaß eine Zeugenaussage zur Bestätigung ihrer Worte nicht zu erwarten ist. 30. Für Fremde. 31. Der an ihr die Schwagerehe zu vollziehen hat, da ihre Schwägerin für sie nicht glaubhaft ist.

VERBOTEN WEGEN DES MANNES JENER. HAT EINE ZEUGEN[32] UND EINE KEINE ZEUGEN, SO IST, DIE ZEUGEN HAT, VERBOTEN[33], UND DIE KEINE ZEUGEN HAT, ERLAUBT. HAT EINE KINDER UND EINE KEINE KINDER, SO IST, DIE KINDER HAT, ERLAUBT, UND DIE KEINE KINDER HAT, VERBOTEN. WENN AN IHNEN DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN WORDEN IST UND DIE SCHWÄGER GESTORBEN SIND, SO DÜRFEN SIE SICH NICHT VERHEIRATEN[34]. R. ELIÉZER SAGT, DA SIE DEN SCHWÄGERN ERLAUBT[35] WURDEN, SIND SIE JEDERMANN ERLAUBT.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wenn die eine Zeugen und Kinder hat, und die andere keine Zeugen und keine Kinder hat, so sind beide erlaubt[36].

WENN AN IHNEN DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN WORDEN IST UND DIE SCHWÄGER GESTORBEN SIND, SO DÜRFEN SIE SICH NICHT VERHEIRATEN. R. ELIÉZER SAGT, DA SIE DEN SCHWÄGERN ERLAUBT WURDEN, SIND SIE JEDERMANN ERLAUBT. Raba fragte: Was ist der Grund R. Eliézers: ist er der Ansicht, eine Nebenbuhlerin dürfe für die andere Zeugnis ablegen, oder aber, weil sie sich selbst nicht schädigen[37] will? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Ob die Nebenbuhlerin sich vor Fol. 120
ihr verheiraten darf: wenn du sagst, eine Nebenbuhlerin dürfe für ihre Genossin Zeugnis ablegen, darf diese sich verheiraten, auch wenn jene sich nicht verheiratet hat, und wenn du sagst, weil sie sich selbst nicht schädigen will, darf, wenn jene sich verheiratet hat, auch diese sich verheiraten, und wenn jene sich nicht verheiratet hat, auch diese sich nicht verheiraten. Wie ist es damit? – Komm und höre: R. Eliézer sagt, da sie den Schwägern erlaubt wurden, sind sie jedermann erlaubt. Einleuchtend ist es, wenn du erklärst, weil sie sich selbst nicht schädigen will, daß sie nur dann heiraten darf, wenn jene sich verheiratet hat; wenn du aber erklärst, weil eine Nebenbuhlerin für ihre Genossin Zeugnis ablegen darf, sollte sie [sich verheiraten dürfen], auch wenn jene sich nicht verheiratet!? Hieraus ist somit zu entnehmen, der Grund R. Eliézers ist, weil sie selbst heiraten und sich nicht schädigen will. – R. Eliézer erwiderte ihnen nach ihrer Ansicht: nach meiner Ansicht kann eine Nebenbuhlerin für ihre Genossin Zeugnis ablegen, und sie darf

32. Daß ihr Mann gestorben sei. 33. Da keine Zeugen für den Tod ihres Schwagers vorhanden sind; ihre Zeugen nützen nur ihrer Schwägerin, für sich ist sie selber glaubhaft. 34. Weil ihre ersten Männer viell. noch leben; für die Vollziehung der Schwagerehe genügte ihre erste Aussage, dagegen aber ist hinsichtl. der Verheiratung mit einem Fremden die eine auf die Aussage der anderen angewiesen, daß ihr Schwager gestorben sei. 35. In der Annahme, ihre Männer seien gestorben. 36. Eine, weil sie Kinder hat u. von der Schwagerehe entbunden ist, die andere, weil der Tod ihres Schwagers durch Zeugen festgestellt ist. 37. Eine Nebenbuhlerin ist zwar sonst nicht glaubhaft, in diesem Falle aber, wo

sich verheiraten, auch wenn jene sich nicht verheiratet, aber auch ihr solltet mir beipflichten, daß, wenn jene sich verheiratet hat, diese sich verheiraten darf, weil jene sich nicht selbst schädigt. — Und die Rabbanan!? — Sie denkt:[38] *ich will samt den Pelištim sterben.* — Komm und höre: Wenn eine Frau, die mit ihrem Manne nach dem Überseelande verreist war, zurückkommt und sagt, ihr Mann sei gestorben, so darf sie sich verheiraten und erhält ihre Morgengabe, während ihre Nebenbuhlerin verboten ist. R. Eliêzer sagt, da sie erlaubt ist, ist auch ihre Nebenbuhlerin erlaubt[39]!? — Lies: da sie erlaubt ist und sich verheiratet hat. — Sollte doch[40] berücksichtigt werden, vielleicht hat sie einen Scheidebrief und sagt dies[41] nur deshalb, um ihre Nebenbuhlerin zu schädigen!? — Wenn sie sich mit einem Jisraéliten verheiratet, ist dem auch so, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn sie sich mit einem Priester[42] verheiratet.

iii MAN KANN BEKUNDEN[43] NUR AUF GRUND DES GESICHTES MIT DER NASE, SELBST WENN KENNZEICHEN AN SEINEM KÖRPER ODER SEINEN KLEIDERN VORHANDEN SIND. MAN KANN BEKUNDEN[44], NUR WENN IHM DIE SEELE AUSGESCHIEDEN IST, SELBST WENN MAN IHN ZERSCHNITTEN, GEKREUZIGT ODER VON EINEM WILDEN TIERE GEFRESSEN GESEHEN[45] HAT. MAN KANN BEKUNDEN NUR INNERHALB DREIER[46] TAGE. R. JEHUDA B. BABA SAGT, NICHT ALLE MENSCHEN, NICHT ALLE ORTE UND NICHT ALLE ZEITEN GLEICHEN EINANDER[47].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man kann nicht bekunden auf Grund der Stirn ohne Gesicht oder des Gesichtes ohne Stirn, nur wenn beide mit der Nase vorhanden sind. Abajje, nach anderen R. Kahana, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[48] *die Züge ihres Angesichtes zeugen gegen sie.*

Die Leute des Exilarchen hatten eine Geldforderung an Abba b. Martha, das ist Abba b. Minjomi. Da bestrich er einen Lappen mit Wachs und klebte ihn über die Stirn, und als er an ihnen vorüberging, erkannten sie ihn nicht.

sie selbst von ihrer Aussage betroffen wird, ist sie glaubhaft. 38. Jud. 16,30. 39. Auch wenn jene sich nicht verheiratet hat. 40. Wenn sie nur deshalb hinsichtl. ihrer Genossin glaubhaft ist, weil sie sich nicht selbst schädigen will. 41. Daß ihr Mann gestorben sei; sie ist durch die Scheidung entbunden; sodaß sie sich durch ihre Verheiratung nicht schädigt. 42. Dem die Geschiedene verboten ist; kommt ihr erster Mann zurück, so ist sie vom zweiten zu entfernen. 43. Dh. eine Leiche rekognoszieren, um seiner Frau die Wiederverheiratung zu ermöglichen. 44. Über den Tod eines Menschen zum genannten Zwecke. 45. Dies ist noch kein Beweis, daß er tot ist. 46. Seit dem Tode; später bekommt die Leiche ein anderes Aussehen u. eine sichere Rekognoszierung ist nicht möglich. 47. Die Haltbarkeit der Leiche ist von der Konstitution, dem Klima u. der Temperatur

SELBST WENN KENNZEICHEN VORHANDEN &c. Demnach sind Kennzeichen nicht nach der Tora [maßgebend], und dem widersprechend [wird gelehrt], daß, wenn er ihn[49] an einer Tasche, einem Geldbeutel oder einem Ringe angebunden oder unter seinen Geräten findet, selbst nach längerer Zeit, er gültig[50] sei!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine nach R. Eleázar[51] b. Mahebaj und das andere nach den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Man kann nicht bekunden[43] auf Grund einer Warze; R. Eleázar b. Mahebaj sagt, man könne wohl bekunden. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, Kennzeichen seien nach der Tora [maßgebend], und einer ist der Ansicht, Kennzeichen seien rabbanitisch [maßgebend]. Raba erwiderte: Alle stimmen überein, Kennzeichen seien nach der Tora [maßgebend], und hierbei streiten sie, ob eine Warze bei einem Wahlverwandten[52] zu finden ist: einer ist der Ansicht, sie sei bei einem Wahlverwandten zu finden, und einer ist der Ansicht, sie sei bei einem Wahlverwandten nicht zu finden. Manche sagen: Hierbei streiten sie, ob eine Warze sich nach dem Tode verändert: einer ist der Ansicht, sie verändere sich nach dem Tode, und einer ist der Ansicht, sie verändere sich nach dem Tode nicht. Manche lesen: Raba erwiderte: Alle stimmen überein, Kennzeichen seien rabbanitisch [maßgebend], und hierbei streiten sie, ob eine Warze ein zu- Col.b
verlässiges Kennzeichen[53] ist: einer ist der Ansicht, sie sei ein zuverlässiges Kennzeichen, und einer ist der Ansicht, sie sei kein zuverlässiges Kennzeichen. — Gegen die Lesart, nach der Raba sagt, Kennzeichen seien nach der Tora [maßgebend, ist ja einzuwenden:] er lehrt ja: selbst wenn Kennzeichen an seinem Körper oder seinen Kleidern vorhanden[54] sind!? — Am Körper: [die Bekundung,] ob er groß oder klein[55] ist; an den Kleidern: weil das Verleihen berücksichtigt wird. — Wieso gebe man, wenn das Verleihen berücksichtigt wird, einen Esel[56] auf Grund der Kennzeichen am Sattel ab!? — Einen Sattel pflegt man nicht zu leihen, weil er den Esel verwunden[57] würde. — Wieso gebe man [einen Scheidebrief] ab, wenn man ihn an einer Tasche, einem Geldbeutel oder einem Ringe angebunden[58] findet!? — Bei einem Ringe[59] befürchtet man Fälschungen, bei einer Tasche und einem Geldbeutel ist man abergläubisch,

abhängig. 48. Jes. 3,9. 49. Der Überbringer, einen verloren gegangenen Scheidebrief. 50. Wenn er die genannten Gegenstände an Kennzeichen als seine erkennt. Der Scheidebrief wird als gültig erklärt, obgleich es sich hierbei um eine Ehefrau handelt, die Fremden nach der Tora verboten ist. 51. So richt. in ed. Pesaro u. Handschriften. 52. Der ihm in jeder Hinsicht gleicht u. die gleichen Absonderlichkeiten aufweist. 53. Ob eine solche überhaupt als Kennzeichen gilt. 54. Demnach sollte man sich auf diese verlassen. 55. Dies ist kein ausreichendes Kennzeichen. 56. Den jemand gefunden hat; cf. Bm. Fol. 27a. 57. Da ihm ein fremder Sattel nicht paßt. 58. Er kann diese Dinge einem anderen geliehen

daher verleiht man sie nicht. Wenn du aber willst, sage ich: an den Kleidern, ob sie weiß oder rot sind[55].

SELBST WENN MAN IHN ZERSCHNITTEN &C. GESEHEN HAT &C. Demnach kann [ein Mensch] zerschnitten leben, und dem widersprechend [wird gelehrt], ein Mensch sei auch zerschnitten oder sterbend nicht eher verunreinigend[60], als bis ihm die Seele ausgeschieden ist; nur verunreinigend ist er nicht, leben aber kann er nicht!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine nach R. Šimón b. Eleázar und das andere nach den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Man kann bekunden über einen Zerschnittenen, nicht aber über einen Gekreuzigten; R. Šimón b. Eleázar sagt, auch über einen Zerschnittenen könne man nicht bekunden, weil man [die Wunde] ausbrennen und er leben bleiben kann. – Wieso kannst du dies R. Šimón b. Eleázar addizieren, im Schlußsatze wird ja gelehrt: Einst ereignete es sich in Ásja, daß man jemand ins Meer hinunterließ und darauf nur dessen Bein hervorzog, und die Weisen entschieden: wenn vom Knie aufwärts, so darf [seine Frau] heiraten, wenn vom Knie abwärts, so darf sie nicht heiraten[61]. – Anders ist es im Wasser, da es die Wunde ätzt. – Rabba b. Bar Ḥana erzählte ja, er habe gesehen, wie ein Araber ein Schwert nahm und sein Kamel zerschnitt, ohne daß es das Schreien unterbrochen hätte!? Abajje erwiderte: Dieses war mager[62]. Raba erwiderte: Mit einem glühenden Messer, nach aller Ansicht[63].

VON EINEM WILDEN TIERE GEFRESSEN &C. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies nur, wenn an einer Stelle, da die Seele nicht ausscheidet, wenn aber an einer Stelle, da die Seele ausscheidet, bekunde man.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wenn man einem beide [Halsorgane][64] oder den größeren Teil beider durchgeschnitten hat und er fortgelaufen ist, so bekunde man[65] über ihn. – Dem ist ja aber nicht so, R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls, daß, wenn man einem beide Halsorgane oder den größeren Teil beider durchgeschnitten, und er durch Zeichen gesagt hat, daß man seiner Frau einen Scheidebrief schreibe, man ihn schreibe und ihr gebe[66]!? – Er lebt, muß aber sterben. – Demnach sollte man dieserhalb[67] verbannt werden, während gelehrt wird, daß, wenn jemand einem beide [Halsorgane] oder den größeren Teil beider [unvorsätzlich] durchgeschnitten hat, er dieserhalb nicht verbannt werde!? – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Hošája erklärte,

haben. 59. Der zum Siegeln verwandt wird. 60. Als Leiche. 61. Da die Verstümmelung nicht tötlich ist; nach RŠ. sollte sie es auch im 1. Falle nicht dürfen. 62. Die Fleischwunde war nicht groß. 63. Die Wunde wurde ausgebrannt. 64. Luft- u. Speiseröhre. 65. Daß er tot sei, da er nicht leben kann. 66. Demnach gilt er als lebend. 67. Wenn man jemand unvorsätzlich auf diese Weise

hierbei werde berücksichtigt, ein Luftzug kann ihn verwirrt, oder er selber seinen Tod genähert[68] haben. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[69]? — Wenn er ihn in einem Marmorhause geschlachtet und er gezappelt, oder er ihn draußen geschlachtet und er nicht gezappelt hat[70]. Fol. 121

R. JEHUDA SAGT, NICHT ALLE &c. Sie fragten: Streitet R. Jehuda b. Baba erleichternd[71] oder streitet er erschwerend[72]? — Komm und höre: Einst ertrank jemand in Karmi, und nach drei Tagen wurde er bei Be Hedja [aus dem Wasser] gezogen, und R. Dimi aus Nehardeá ließ seine Frau heiraten. Ferner ertrank einst jemand im Tigris, und nach fünf Tagen wurde er an der Brücke von Šebistana [aus dem Wasser] gezogen, und auf die Aussage eines Hochzeitskameraden hin ließ Raba seine Frau heiraten. Allerdings entschieden sie, wenn du sagst, er streite erleichternd, nach R. Jehuda b. Baba, nach wem aber entschieden sie, wenn du sagst, er streite erschwerend!? — Anders ist es, wenn im Wasser, da es konservierend[73] wirkt. — Du sagtest ja aber, Wasser ätze die Wunde[74]!? — Nur dann, wenn eine Wunde vorhanden, ist, wenn aber nicht, wirkt es konservierend. Dies nur, wenn man ihn sofort beim Herausziehen sieht, wenn aber später, so schwillt er an.

WENN JEMAND IN EIN GEWÄSSER GEFALLEN IST, EINERLEI OB ES UMGRENZT ODER NICHT UMGRENZT IST, SO IST SEINE FRAU VERBOTEN[75]. R. MEÍR SAGTE: EINST FIEL JEMAND IN EINEN GROSSEN BRUNNEN, UND NACH DREI TAGEN KAM ER HERAUF. R. JOSE SAGTE: EINST STIEG EIN BLINDER IN EINE HÖHLE HINAB, UM ZU BADEN, UND NACH IHM STIEG SEIN FÜHRER HINAB, UND NACHDEM MAN SO LANGE GEWARTET HATTE, BIS IHNEN DAS LEBEN AUSGING[76], ERLAUBTE MAN IHREN FRAUEN ZU HEIRATEN. FERNER EREIGNETE ES SICH IN ÅSJA, DASS MAN JEMAND INS MEER HINABLIESS UND DARAUF NUR SEIN BEIN HERAUFZOG, UND DIE WEISEN ENTSCHIEDEN: WENN VOM KNIE AUFWÄRTS, SO DARF SIE SICH VERHEIRATEN, WENN VOM KNIE ABWÄRTS, SO DARF SIE SICH NICHT VERHEIRATEN. iv

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand in ein Gewässer gefallen ist, einerlei ob es umgrenzt oder nicht umgrenzt ist, so ist

verletzt hat; cf. Dt. 19,1ff. 68. Durch starkes Zappeln; der Tod ist nicht unmittelbar erfolgt. 69. Den beiden Begründungen. 70. Im 1. Falle, wenn kein Luftzug eindringt, kann der Tod nur durch das Zappeln, im 2. Falle nur durch den Luftzug herbeigeführt worden sein. 71. Nach dem ersten Autor nur innerhalb 3er Tage, nach ihm aber in manchen Fällen auch später. 72. In manchen Fällen verwese die Leiche noch vor Ablauf von 3 Tagen. 73. Eigentl. zusammenzieht, die Leiche schwillt nicht auf. 74. Demnach wirkt gerade das Wasser verändernd. 75. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß er lebend herausgekommen ist. 76. Dh. daß die Möglichkeit ausgeschlossen schien, daß sie noch

seine Frau verboten – so R. Meír. Die Weisen sagen, ist das Gewässer umgrenzt, so ist seine Frau erlaubt[77], ist es nicht umgrenzt, so ist seine Frau verboten. – Welches Gewässer heißt umgrenzt? Abajje erwiderte: Wenn man daneben steht und alle vier Seiten sieht.

Einst ertrank jemand im Teiche von Samqe, und R. Šila erlaubte seiner Frau zu heiraten. Da sprach Rabh zu Šemuél: Komm, wir wollen ihn in den Bann tun. Dieser erwiderte: Wollen wir zuerst an ihn eine Frage richten. Sie ließen ihn dann fragen: Ist, wenn das Gewässer nicht umgrenzt ist, seine[78]Frau verboten oder erlaubt? Er ließ ihnen erwidern: Seine Frau ist verboten. – Ist der Teich von Samqe ein umgrenztes Gewässer oder ein nicht umgrenztes Gewässer? Er ließ ihnen erwidern: Es ist ein nicht umgrenztes Gewässer. – Weshalb entschied der Meister so[79]. – Ich habe mich geirrt, indem ich glaubte, er gleiche, da sein Wasser angesammelt ist und stillsteht, einem nicht umgrenzten Gewässer; dem ist aber nicht so, da er Wellen schlägt, können die Wellen ihn fortgeschwemmt haben. Da las Šemuél über Rabh:[80]*Dem Gerechten begegnet keine Untat*[81]. Rabh dagegen las über Šemuél:[82]*Hilfe durch die Größe des Ratgebers*[83].

Es wird gelehrt: Rabbi erzählte: Einst warfen zwei Leute Fischergarne im Jarden aus; einer von ihnen stieg in eine Fischhöhle hinab, und als die Sonne unterging, sah er den Eingang der Höhle nicht mehr. Da wartete sein Gefährte so lange, bis ihm das Leben[84]ausging, alsdann ging er und berichtete es seiner Familie. Am folgenden Tage, als die Sonne aufging, fand er den Eingang der Höhle und ging nach Hause, wo er eine große Trauer vorfand. Da sprach Rabbi: Wie bedeutend sind doch die Worte der Weisen, die gesagt haben, ist das Gewässer umgrenzt, sei seine Frau erlaubt, ist es nicht umgrenzt, sei seine Frau verboten. – Demnach sollte man auch bei einem umgrenzten Gewässer eine Fischhöhle berücksichtigen[85]!? – In einem umgrenzten Gewässer ist eine Fischhöhle ungewöhnlich.

R. Aši sagte: Das, was die Rabbanan gesagt haben, bei einem nicht umgrenzten Gewässer sei seine Frau verboten, gilt nur von einem gewöhnlichen Menschen, nicht aber von einem Gelehrten, denn wenn ein solcher gerettet wird, ist dies bekannt. – Dem ist aber nicht so; ob ein gewöhnlicher Mensch oder ein Gelehrter, nur wenn es bereits erfolgt[86] ist, nicht aber von vornherein.

leben. 77. Das Wasser kann ihn nicht fortgetragen haben, u. wenn er sich gerettet hätte, würde man es gesehen haben. 78. Dessen, der in ein solches gefallen ist. 79. Daß die Frau heiraten dürfe. 80. Pr. 12,21. 81. Seine Absicht, RŠ. in den Bann zu tun, kam nicht zur Ausführung. 82. Pr. 11,14. 83. Er wurde daran durch die Beratung mit Š. verhindert. 84. Vgl. Anm. 76. 85. Die er

Es wird gelehrt: R. Gamliél erzählte: Einst sah ich, als ich zu Schiff reiste, ein Schiff Bruch erleiden, und grämte mich über einen Gelehrten, der sich auf diesem befand, das war R. Áqiba. Als ich das Festland betrat, kam er und setzte sich nieder, und erörterte vor mir eine Halakha. Ich sprach zu ihm: Mein Sohn, wer hat dich heraufgebracht!? Er erwiderte mir: Ich stieß auf ein Brett vom Schiffe, und gegen jede Welle, die über mich kam, nickte ich den Kopf. Hieran anlehnend sagten die Weisen: Wenn Bösewichter über einen Menschen herfallen, so nicke er ihnen den Kopf[87]. An jener Stunde sprach ich: Wie bedeutend sind doch die Worte der Weisen, die gesagt haben, ist das Gewässer umgrenzt, sei [seine Frau] erlaubt, ist das Gewässer nicht umgrenzt, sei sie verboten.

Es wird gelehrt: R. Áqiba erzählte: Einst sah ich, als ich zu Schiff reiste, ein Schiff im Meere untergehen, und grämte mich über einen Gelehrten, der sich auf diesem befand, das war R. Meír. Als ich in Kappadokien landete, kam er und setzte sich nieder, und erörterte vor mir eine Halakha. Ich sprach zu ihm: Mein Sohn, wer hat dich heraufgebracht? Er erwiderte mir: Eine Welle warf mich auf die nächste und die nächste auf die nächste, bis [das Meer] mich auf das Festland spie. An jener Stunde sprach ich: Wie bedeutend sind doch die Worte der Weisen, die gesagt haben, ist das Gewässer umgrenzt, sei seine Frau erlaubt, ist das Gewässer nicht umgrenzt, sei seine Frau verboten.

Die Rabbanan lehrten: Ist jemand in eine Löwengrube gefallen, so bekunde man über ihn nicht, wenn in einen Graben voll Schlangen und Skorpionen, so bekunde man über ihn. R. Jehuda b. Bethera sagt, auch wenn in einen Graben voll Schlangen und Skorpione, bekunde man über ihn nicht, denn es ist zu berücksichtigen, er ist vielleicht Col.b Schlangenbeschwörer. — Und der erste Autor!? — Wegen des Druckes beschädigen sie ihn[88].

Die Rabbanan lehrten: Ist jemand in einen Schmelzofen gefallen, so bekunde man über ihn, wenn in einen [siedenden] Kessel voll Wein oder Öl, so bekunde man über ihn. Im Namen R. Aḥas sagten sie: Wenn in einen voll Öl, so bekunde man über ihn, weil es zündet[89], wenn in einen voll Wein, so bekunde man über ihn nicht, weil er[89] löscht. Man erwiderte ihm: Anfangs löscht er, nachher aber brennt er.

R. MEÍR SAGTE: EINST FIEL JEMAND IN EINEN GROSSEN BRUNNEN &c. Es

am folgenden Tage verlassen haben kann. 86. Hat die Frau sich bereits verheiratet, so ist die Heirat gültig. 87. Er lasse alles über sich ergehen. 88. In einem Graben ist es eng, u. die Tiere werden gereizt, dagegen aber ist eine Löwengrube geräumig, u. wenn die Tiere satt sind u. nicht gereizt werden, ist es möglich, daß sie ihn nicht angreifen. 89. Wenn beim Hineinfallen der Inhalt

wird gelehrt: Sie sprachen zu R. Meír: Man berufe sich nicht auf Wundertaten[90]. – Worin besteht das Wunder: wenn etwa, weil er nicht essen und nicht trinken kann, so heißt es ja:[91] *fastet um mich, weder esset noch trinket*!? – Vielmehr, weil er nicht schlafen kann. R. Johanan sagte nämlich: [Sagt jemand:] ich schwöre, daß ich drei Tage nicht schlafen werde, so geißele man ihn[92] und er schlafe sofort. – Was ist der Grund R. Meírs? R. Kahana erwiderte: Da waren Gewölbe über Gewölbe[93]. – Und die Rabbanan!? – Sie waren aus Marmor[94]. – Und R. Meír!? – Dennoch war es nicht unmöglich, daß er sich ein wenig anlehnen und schlafen konnte.

Die Rabbanan lehrten: Einst fiel die Tochter R. Neḥunja des Brunnengräbers in einen großen Brunnen, und man berichtete es R. Ḥanina b. Dosa[95]. In der ersten Stunde sprach er zu ihnen: Friede. In der zweiten sprach er zu ihnen: Friede. In der dritten sprach er zu ihnen: Sie ist bereits emporgekommen. Er sprach zu ihr: Meine Tochter, wer hat dich heraufgebracht? Diese erwiderte: Ein Schafbock, den ein Greis führte, kam zu mir. Hierauf sprachen sie zu ihm: Bist du ein Prophet? Dieser erwiderte: Ich bin weder ein Prophet noch eines Propheten Sohn; aber sollte denn an einem Werke, mit dem dieser Fromme sich befaßt, sein Kind verunglücken!? R. Abba sagte: Trotzdem starb sein Sohn vor Durst. Es heißt:[96] *rings um ihn stürmt es gewaltig*; dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, es mit seiner Umgebung haargenau[97] nimmt. R. Ḥanina entnimmt dies aus folgendem:[98] *Gott ist schrecklich im Rate der Heiligen und furchtbar für alle, die ihn umgeben.*

v AUCH WENN MAN NUR FRAUEN SAGEN HÖRT, N. SEI GESTORBEN, SO GENÜGT[99] DIES. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN MAN NUR KINDER SAGEN HÖRT, SIE GEHEN N. BETRAUERN UND BEGRABEN, GENÜGE DIES. EINERLEI, OB SIE DIES[100] BEABSICHTIGT HABEN ODER NICHT. R. JEHUDA B. BABA SAGT, EIN JISRAÉLIT, [AUCH] WENN ER ES BEABSICHTIGT HAT; DAS ZEUGNIS EINES NICHTJUDEN ABER SEI, WENN ER ES BEABSICHTIGT HAT, UNGÜLTIG.

GEMARA. Vielleicht sind sie[101] nicht hingegangen!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn sie sagen: wir kommen von der Betrauerung und der Beerdigung des N. – Vielleicht starb nur eine Heu-

auf das Feuer unter dem Kessel spritzt. 90. Auch wenn er nicht ertrinkt, muß er aus anderen Gründen umkommen. 91. Est. 4,16. 92. Wegen falschen Schwörens, weil er dies nicht halten kann. 93. Auf die er sich stützen u. schlafen konnte. 94. Sehr glatt, so daß er sich auf diese nicht stützen konnte. 95. Der durch seine Gebete Wunder wirkte; cf. Ber. Fol. 34b, Tan. Fol. 24b. 96. Ps. 50,3. 97. Das W. נשערה wird v. שער (Haar) abgeleitet. 98. Ps. 89,8. 99. Seiner Frau die Wiederverheiratung zu erlauben. 100. Mit ihrem Berichte Zeugnis für die Frau abzulegen. 101. Die Kinder, die sich erzählen, sie gehen zur Beerdi-

schrecke, die sie nach ihm[102] benennen!? – Wenn sie angeben: die und die Gelehrten waren da, die und die Trauerredner waren da.

DAS ZEUGNIS EINES NICHTJUDEN SEI, WENN ER ES BEABSICHTIGT &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies nur, wenn er ihre Erlaubnis[103] beabsichtigt, wenn er aber nur Zeugnis ablegen will, ist seine Aussage gültig. – Woher weiß man dies? R. Joseph erwiderte: Wenn er aufs Gericht kommt und sagt: N. ist gestorben, laßt seine Frau heiraten, so beabsichtigt er die Erlaubnis, wenn er aber nur sagt: er ist gestorben, so will er nur Zeugnis ablegen. Es wurde auch gelehrt: Reš Laqiš sagte: Dies nur, wenn er die Erlaubnis beabsichtigt, wenn er aber nur Zeugnis ablegen will, ist seine Aussage gültig. R. Johanan sprach zu ihm: Ereignete es sich doch, daß R. Ošája Berabbi[104] gegen fünfundachtzig Gelehrte stritt, indem er sagte, dies gelte nur, wenn er die Erlaubnis beabsichtigt, wenn er aber nur Zeugnis ablegen will, sei seine Aussage gültig, und die Weisen pflichteten ihm nicht[105] bei. – In welchem Falle kann dies[106] vorkommen nach unserer Mišna, die lehrt, daß das Zeugnis eines Nichtjuden, wenn er es beabsichtigt, ungültig sei!? – Wenn er es harmlos[107] erzählt. So rief einst jemand: Wer von der Familie des Ḥivaj ist hier, wer von der Familie des Ḥivaj ist hier? Ḥivaj ist gestorben! Daraufhin erlaubte R. Joseph seiner Frau zu heiraten. Einst rief jemand: Wehe um den hurtigen Reiter von Pumbeditha, der gestorben ist! Daraufhin erlaubte R. Joseph, nach anderen Raba, seiner Frau zu heiraten. Einst rief jemand: Wer von der Familie des Ḥasa ist hier? Ḥasa ist ertrunken! Da sprach R. Naḥman: Bei Gott, die Fische haben Ḥasa gefressen. Auf diesen Ausspruch R. Naḥmans hin verheiratete sich die Frau Ḥasas, und sie sagten ihr nichts. R. Aši sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß das, was die Rabbanan gesagt haben, wenn das Gewässer nicht umgrenzt ist, sei seine Frau verboten, nur von vornherein gilt, wenn sie sich aber verheiratet hat, entferne man sie von ihm[108] nicht. Manche lesen: R. Naḥman erlaubte seiner Frau zu heiraten, indem er sagte: Ḥasa war ein bedeutender Mann, und wenn er gerettet worden wäre, würde es bekannt geworden sein. Dies ist aber nichts; ob ein bedeutender Mann oder ein unbedeutender Mann, nur wenn es bereits erfolgt ist, von vornherein aber nicht.

Einst sagte ein Nichtjude zu einem Jisraéliten: Schneide am Šabbath

gung hin. 102. Die Kinder spielten viell. Beerdigung u. begruben eine Heuschrecke, der sie einen ihnen bekannten Namen beilegten. 103. Daß das Gericht auf Grund seiner Zeugenaussage der Witwe die Wiederverheiratung erlaube. 104. In der Erstausgabe Beribbi; vgl. Bd. I S. 787 Anm. 7. 105. Nach den Weisen ist seine Aussage auch im letzteren Falle ungültig. 106. Daß seine Aussage gültig ist. 107. Nicht einmal Zeugnis abzulegen beabsichtigt. 108. Von

Futtergras und wirf es meinem Vieh vor, sonst erschlage ich dich, wie ich jenen Jisraéliten erschlagen habe, den ich für mich eine Speise am Šabbath kochen hieß und er es nicht getan hat. Seine Frau hörte es
Fol. 122 und kam zu Abajje. Nachdem er dies drei Festversammlungen[109] aufschob, sprach R. Ada b. Ahaba zu ihm: Wende dich an R. Joseph, dessen Messer scharf[110] ist. Er wandte sich an ihn, und dieser entschied es aus folgender Lehre: Wenn ein Nichtjude Früchte auf dem Markt verkauft und sagt, die Früchte seien von Ungeweihtem[111], von einem umgrabenen[112] Felde, von Vierjährigem[113], so hat er nichts gesagt, denn er wollte nur seine Ware preisen[114].

Abba Jodan aus Çajdan erzählte: Einst gingen ein Jisraélit und ein Nichtjude zusammen auf dem Wege, und der Nichtjude kam und sagte: Schade um den Juden, der sich mit mir auf dem Wege befand; er starb und ich begrub ihn. Daraufhin erlaubte man seiner Frau zu heiraten. Ferner ereignete es sich, daß eine Gruppe Menschen nach Antiochien ging, und ein Nichtjude kam und sagte: Schade um jene Gruppe Menschen; sie starben und ich begrub sie. Daraufhin erlaubte man ihren Frauen zu heiraten. Ferner ereignete es sich, daß sechzig Leute nach dem Kriegslager Bitther gingen, und ein Nichtjude kam und sagte: Schade um jene sechzig Leute, die sich auf dem Wege nach Bitther befanden; sie starben und ich begrub sie. Daraufhin erlaubte man ihren Frauen zu heiraten.

vi MAN KANN BEKUNDEN[115], AUCH WENN MAN IHN NUR BEIM LICHTSCHEIN ODER MONDSCHEIN [GESEHEN HAT], UND MAN ERLAUBE ZU HEIRATEN AUF GRUND EINES WIDERHALLS[116]. EINST HÖRTE MAN JEMAND, DER [ANSCHEINEND] AUF DEM GIPFEL EINES BERGES STAND, RUFEN: N., SOHN DES N., AUS DEM ORTE N. IST GESTORBEN. ALS MAN DA HINGING, FAND MAN NIEMAND. HIERAUF ERLAUBTE MAN SEINER FRAU ZU HEIRATEN. FERNER EREIGNETE ES SICH EINST IN ÇALMON, DASS JEMAND RIEF: ICH BIN N., SOHN DES N., EINE SCHLANGE BISS MICH UND ICH STERBE. ALS MAN DA HINGING, ERKANNTE MAN IHN NICHT. HIERAUF ERLAUBTE MAN SEINER FRAU ZU HEIRATEN.

GEMARA. Rabba b. Šemuél sagte: Es wird gelehrt: Die Schule Šam-

ihrem 2. Manne. 109. An denen die Schüler sich zu den Festvorträgen versammelten (cf. Syn. Fol. 12b), denen er dies zur Entscheidung unterbreitete. 110. Der gelehrt u. scharfsinnig ist. 111. Von einem jungen Baume in den ersten 3 Jahren; diese sind zum Genusse verboten; cf. Lev. 19,23ff. 112. Wie dies im Siebentjahre zu geschehen pflegt; der Ertrag dieses Jahres ist verboten; cf. Lev. 25,3ff. 113. Vierjahrsfrucht, Früchte des 4. Jahres der Pflanzung; cf. Lev. 19,24. 114. Da diese schmackhafter sind; ebenso war in jenem Falle seine Angabe nur eine Drohung, um den Juden gefügig zu machen. 115. Über den Tod eines Menschen, um seiner Frau die Heirat zu erlauben. 116. Wenn man die Person

majs sagt, man erlaube nicht zu heiraten auf Grund eines Widerhalls, und die Schule Hillels sagt, man erlaube zu heiraten auf Grund eines Widerhalls. Was lehrt er uns damit, dies[117] lehrt ja unsere Mišna!? – Folgendes lehrt er uns: wenn sich eine anonyme Lehre finden sollte, daß man nicht zu heiraten erlaube, so ist dies die Ansicht der Schule Šammajs.

ALS MAN DA HINGING, FAND MAN NIEMAND. Vielleicht war es ein Dämon!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Sie sahen[118] eine menschliche Gestalt. – Jene sehen ja ebenso aus!? – Sie sahen an ihm einen Schatten. – Jene haben ja ebenfalls einen Schatten!? – Sie sahen an ihm einen Widerschatten. – Vielleicht haben auch jene einen Widerschatten!? R. Ḥanina erwiderte: Der Dämon Jonathan sagte mir, sie haben einen Schatten, aber keinen Widerschatten. – Vielleicht war es eine Nebenbuhlerin[119]!? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, in einer Stunde der Gefahr schreibe und gebe man einen Scheidebrief, auch wenn man ihn[120] nicht kennt.

R. ÅQIBA ERZÄHLTE: ALS ICH NACH NEHARDEÅ ZUR INTERKALATION DES vii,1
SCHALTJAHRES KAM, TRAF ICH NEḤEMJA AUS BEDALI[121], UND DIESER SAGTE MIR, ER HABE GEHÖRT, MIT AUSNAHME VON JEHUDA B. BABA ERLAUBE NIEMAND IM JISRAÉLLANDE EINER FRAU AUF DIE AUSSAGE EINES EINZELNEN ZEUGEN HIN ZU HEIRATEN. ICH SPRACH ZU IHM: SO IST ES. HIERAUF SPRACH ER ZU MIR: SAGE IHNEN IN MEINEM NAMEN: IHR WISSET, DASS IN DIESEM LANDE KRIEGSBANDEN STREIFEN; VON R. GAMLIÉL DEM ÄLTEREN IST ES MIR ÜBERLIEFERT, DASS MAN AUF DIE AUSSAGE EINES EINZELNEN ZEUGEN HIN EINER FRAU ZU HEIRATEN ERLAUBE. ALS ICH DIES R. GAMLIÉL UNTERBREITETE, FREUTE ER SICH ÜBER MEINE WORTE UND SPRACH: WIR HABEN IN[122] R. JEHUDA B. BABA EINEN GENOSSEN[123] GEFUNDEN. DURCH DIESE UNTERHALTUNG ERINNERTE SICH R. GAMLIÉL, DASS LEUTE IN TEL ÅRZA[124] GETÖTET WURDEN, UND R. GAMLIÉL [DER ÄLTERE] AUF DIE AUSSAGE EINES EINZELNEN ZEUGEN HIN IHREN FRAUEN ZU HEIRATEN ERLAUBTE. ES WURDE DANN EINGEFÜHRT, DIE HEIRAT ZU ERLAUBEN AUF [GRUND DER AUSSAGE] EINES ZEUGEN AUS DEM MUNDE[125] EINES ZEUGEN, AUS DEM MUNDE EINES SKLAVEN, AUS DEM

selbst nicht gesehen hat, wie zBs. im folgenden Falle. 117. Die Ansicht der Schule H.s, nach der zu entscheiden ist. 118. Als sie die Stimme hörten. 119. Die seine Frau zur Verheiratung mit einem anderen veranlassen wollte, damit sie ihrem Manne verboten werde. 120. Den in Lebensgefahr schwebenden Mann, der den Auftrag erteilt, damit seine Frau nicht ewig verwitwet bleibe; dieser Grund ist auch in jenem Falle berücksichtigt worden. 121. Cf. Fol. 115a Anm. 15. 122. Das ל hat hier akkusative Bedeutung wie zuweilen im T. (vgl. הגביהו הוא לרבו, ebenso הגביהו רבו לו Qid. Fol. 22b). 123. Der derselben Ansicht ist. 124. Wohl identisch mit dem bibl. תל חרשא (Ezr. 2,59, Neh. 7,61). 125. Der es eben-

MUNDE EINER FRAU ODER DEM MUNDE EINER SKLAVIN. R. ELIÊZER UND R. JEHOŠUÂ SAGEN, MAN ERLAUBE EINER FRAU NICHT, AUF DIE AUSSAGE EINES EINZELNEN ZEUGEN HIN ZU HEIRATEN. R. ÂQIBA SAGT, WEDER AUF GRUND DER AUSSAGE EINER FRAU NOCH EINES SKLAVEN NOCH EINER SKLAVIN NOCH EINES VERWANDTEN.

GEMARA. Ist R. Âqiba denn der Ansicht, nicht auf die Aussage einer Frau hin, es wird ja gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagt im Namen R. Âqibas; [Durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere ist zu folgern, daß eine Frau glaubhaft ist, einen Scheidebrief[126] zu überbringen: wenn die Frauen, von denen die Weisen gesagt haben, sie seien nicht glaubhaft, den Tod ihres Mannes zu bekunden[127], glaubhaft sind, ihr einen Scheidebrief[128] zu überbringen, um wieviel mehr sind diejenigen, die glaubhaft sind, den Tod ihres Mannes zu bekunden, glaubhaft, ihr einen Scheidebrief zu überbringen. Nur die Frauen, von denen die Weisen es gesagt[129] haben, sind nicht glaubhaft, andere aber sind glaubhaft!? – Das ist kein Einwand; das eine, bevor dies[130] eingeführt wurde, das andere, nachdem dies eingeführt wurde.

vii,2 SIE SPRACHEN ZU IHM: EINST GINGEN LEVITEN NACH DER PALMENSTADT ÇOÂR, UND ALS EINER VON IHNEN ERKRANKTE, BRACHTEN SIE IHN IN EIN GASTHAUS. AUF IHRER RÜCKKEHR FRAGTEN SIE DIE GASTWIRTIN, WO IHR GEFÄHRTE SEI, UND DIESE ERWIDERTE, ER SEI GESTORBEN UND SIE HABE IHN BEGRABEN. HIERAUF ERLAUBTE MAN SEINER FRAU ZU HEIRATEN. SOLLTE EINE PRIESTERIN[131] NICHT EBENSO [GLAUBHAFT] SEIN WIE JENE GASTWIRTIN!? ER ERWIDERTE IHNEN: IN EINEM FALLE, WIE BEI DER GASTWIRTIN, IST SIE AUCH GLAUBHAFT. DIE GASTWIRTIN ÜBERREICHTE IHNEN SEINEN STAB, SEINEN REISESACK UND DIE TORAROLLE, DIE ER BEI SICH GEFÜHRT HATTE[132].

Col.b GEMARA. Worin besteht der Minderwert der Gastwirtin? R. Kahana erwiderte: Es war eine nichtjüdische Gastwirtin, und sie berichtete harmlos: da ist sein Stab, da ist sein Reisesack und da ist das Grab, in dem ich ihn begraben habe. Ebenso lehrte Abba, Sohn des R. Minjomi b. Ḥija, es war eine nichtjüdische Gastwirtin, und sie berichtete harmlos: da ist sein Stab, da ist sein Reisesack und da ist das Grab, in dem ich

falls von einem einzelnen Zeugen gehört hat. 126. Aus einem fremden Orte, obgleich sie zu bekunden hat, daß er in ihrer Gegenwart geschrieben worden ist. 127. Weil sie viell. aus Gehässigkeit die Unwahrheit sagen; cf. supra Fol. 117a. 128. Cf. Git. Fol. 23b. 129. Daß sie nicht glaubhaft sind. 130. Daß Frauen glaubhaft seien. 131. Dh. jede jisraélitische Frau, die durch die Verheiratung mit einem Priester in den Priesterstand kommen kann. 132. Nur dies u. nicht

ihn begraben habe. – Jene fragten sie ja, wo ihr Gefährte[133] sei!? – Als sie sie sah, begann sie[134] zu weinen, und darum fragten sie sie, wo ihr Gefährte sei, und sie erwiderte ihnen, er sei gestorben und sie habe ihn begraben.

Die Rabbanan lehrten: Einst kam jemand vor R. Tryphon, um Zeugnis für eine Frau[135] abzulegen. Dieser sprach zu ihm: Mein Sohn, was weißt du in der Sache dieser Frau zu bekunden? Jener erwiderte: Ich ging mit ihm auf dem Wege, und als eine Horde uns verfolgte, hing er sich an einen Olivenast, riß ihn ab und trieb die Horde zurück. Ich sprach zu ihm: Löwe, heil deiner Kraft! Er erwiderte mir: Woher weißt du, daß ich Löwe heiße? So nennt man mich in meiner Stadt: Johanan, Sohn des R. Jehonathan, der Löwe aus Kephar Šiḥja. Nach einigen Tagen erkrankte er und starb. Hierauf erlaubte R. Tryphon seiner Frau zu heiraten. – Ist denn nach R. Tryphon ein Ausfragen und Ausforschen[136] nicht nötig, es wird ja gelehrt: Einst kam jemand vor R. Tryphon, um Zeugnis für eine Frau abzulegen. Dieser sprach zu ihm: Mein Sohn, was weißt du in dieser Sache zu bekunden? Jener erwiderte: Ich ging mit ihm auf dem Wege, und als eine Horde uns verfolgte, hing er sich an einen Feigenast, riß ihn ab und trieb die Horde zurück. Ich sprach zu ihm: Heil deiner Kraft, Löwe! Er erwiderte mir: Du hast meinen Namen richtig erraten; so nennt man mich in meiner Stadt: Johanan, Sohn des Jonathan, der Löwe aus Kephar Šiḥja. Nach einigen Tagen erkrankte er und starb. Dieser entgegnete: Hast du nicht wie folgt gesagt: Johanan, Sohn des Jonathan aus Kephar Šiḥja, der Löwe? Jener erwiderte: Nein, ich sagte wie folgt: Johanan, Sohn des Jonathan, der Löwe aus Kephar Šiḥja. Er subtilisierte mit ihm zwei- dreimal, und seine Worte stimmten immer überein. Hierauf erlaubte R. Tryphon seiner Frau zu heiraten. – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Man braucht die Zeugen über eine Frauenangelegenheit[135] nicht durch Ausfragen und Ausforschen zu untersuchen – so R. Áqiba. R. Tryphon sagt, man untersuche wohl. Sie streiten über eine Lehre R. Ḥaninas, denn R. Ḥanina sagte: Nach der Tora ist sowohl bei Geldsachen als auch bei Strafsachen ein Ausfragen und Ausforschen erforderlich, denn es heißt:[137] *einerlei Recht soll unter euch gelten,* nur deshalb sagten sie, bei Geldsachen sei ein Ausfragen und Ausforschen nicht erforderlich, um den Darlehnsuchenden die Tür nicht zu verschließen[138]. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, diese[139]

die Aussage der Gastwirtin war für sie maßgebend. 133. Demnach war es kein harmloser Bericht. 134. Die Veranlassung zur Erkundigung ging harmlos von ihr aus. 135. Über den Tod ihres Mannes. 136. Eine Prüfung der Aussage durch Kreuzfragen. 137. Lev. 24,22. 138. Das Einklagen einer Schuld darf nicht er-

gelte, da [die Frau] die Morgengabe erhält, als Geldsache, und einer ist der Ansicht, sie gelte, da dadurch eine Ehefrau Fremden erlaubt wird, als Strafsache.

R. Eleázar sagte im Namen R. Ḥaninas: Die Schriftgelehrten mehren den Frieden in der Welt, denn es heißt:[140]*all deine Söhne sind Gottesgelehrte, und groß ist der Friede deiner Kinder.*

schwert werden. 139. Die Untersuchung, ob der Frau die Wiederverheiratung erlaubt ist. 140. Jes. 54,13.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

INHALT